This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07438526 5

FAA

12 F

Neue

JAHRBÜCHER

für

Philologie und Paedagogik,

oder

Kritische Bibliothek

für das

Schul- und Unterrichtswesen.

In Verbindung mit einem Vereine von Gelehrten

herausgegeben

von

M. *Johann Christian Jahn.*

und

Prof. *Reinhold Klotz.*

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

DREIZEHNTER JAHRGANG.

Achtunddreissigster Band. Erstes Heft.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1843.

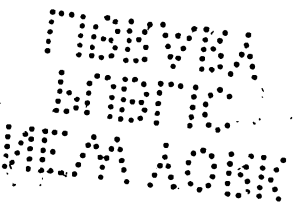

Kritische Beurtheilungen.

Ueber die neueren Erscheinungen im Gebiete der Ciceronianischen Literatur.

Erster Artikel.

Trotz mancher Anfeindungen von Aussen hat sich die alt-classische Literatur doch immer auch in der neuesten Zeit zahlreicher Verehrer und Förderer zu erfreuen gehabt; und den bessten Beweis, dass es mit derselben auch in äusserlicher Hinsicht nicht so schlecht stehe, wie eine gewisse Partei die Welt glauben machen will, liefern die gediegenen und zum Theil umfangreichen Werke, welche in den letzten Jahren auch in diesem Fache neu hervorgetreten sind. Insbesondere hat sich die Kritik und namentlich die früher zum Nachtheile der Wissenschaft so häufig vernachlässigte diplomatische Kritik einer grösseren Förderung zu erfreuen gehabt und die Texte der meisten classischen Schriftsteller haben in den letzten Decennien eine neue und festere Gestaltung gewonnen, so dass der Fortschritt der Wissenschaft hier keineswegs auch nur einen Augenblick zu verkennen ist. Dass unter solchen Umständen auch die Schriften eines so häufig gelesenen und der wiederholten Lectüre so würdigen Schriftstellers, wie Cicero ist, nicht vernachlässigt worden sind, versteht sich um so mehr von selbst, je mehr gerade seine Schriften in den Kreis der Schule gezogen sind und so nicht selten für manchen Gelehrten auch eine äussere Veranlassung vorhanden ist, sich mit der Kritik und Erklärung der oder jener Ciceronischen Schrift näher zu befassen. Es wird demnach, so hoffen wir, für die Leser dieser Zeitschrift nicht uninteressant sein, wenn wir die Haupterscheinungen der letzten Jahre in diesem Felde einer Beurtheilung unter besonderer Berücksichtigung der in neuerer Zeit besonders wieder in's Leben gerufenen diplo-

matischen Kritik unterwerfen und damit wenigstens eine Namhaftmachung der bei unserem besonderen Zwecke minder ausführlich zu beurtheilenden Werke in Verbindung bringen.

Wenden wir uns nun zuvörderst der Abtheilung von Cicero's Werken zu, welche die philosophischen und politischen Schriften zu umfassen pflegt, so zieht hier vor Allem der, ich weiss nicht soll ich sagen, glückliche oder unglückliche Umstand unser Augenmerk auf sich, dass die *Disputationes Tusculanae* in einem und demselben Jahre drei verschiedene Herausgeber gefunden haben, insofern die zweite Auflage der Kühnerschen Bearbeitung und die kritische und exegetische Ausgabe des Ref. in einem Jahre erschienen sind und die grössere Moser'sche Bearbeitung in demselben Jahre wenigstens im Drucke begonnen wurde, so dass kein Herausgeber von dem anderen Etwas wusste oder benutzen konnte. Einen glücklichen Umstand kann man es allerdings nennen, wenn eine Schrift, namentlich eine in kritischer wie in exegetischer Hinsicht sehr schwierig zu behandelnde Schrift, wie Cicero's *Tusculanae* sind, zu gleicher Zeit von drei verschiedenen Seiten bearbeitet wird, allein unglücklich war das Zusammentreffen doch um desswillen, weil kein Herausgeber die Forschungen des andern benutzen konnte und namentlich auch in kritisch-diplomatischer Hinsicht den ersteren Ausgaben insofern noch gar Manches abging, als erst die Moser'sche Ausgabe einen grösseren kritischen Apparat bot, und leider auch den thatsächlichen Beweis lieferte, dass das kritische Material, was die beiden ersteren Herausgeber gesammelt vorfanden, nicht mit der Gewissenhaftigkeit überliefert worden war, wie jene anzunehmen sich berechtigt fühlen mussten. So ist es gekommen, dass den beiden ersten Ausgaben namentlich in kritisch-diplomatischer Hinsicht noch gar Manches abgehen musste, was dem letzten Herausgeber zu Gebote stand; dieser aber, der sich mehr der Herbeischaffung und Anhäufung des Materials hingegeben hatte, hinwieder die Urtheile und Ansichten der beiden anderen Gelehrten auf die Gestaltung seines Textes und die Abfassung seiner Anmerkungen nicht einwirken lassen konnte, durch welchen Umstand, nach des Ref. Dafürhalten, auch ihm Manches entgangen ist, was zum Vortheile seiner Ausgabe gewesen sein würde. Um dieses unser Urtheil mit Gründen unterstützen zu können, wollen wir die speciell diese philosophische Schrift Cicero's betreffenden Schriften etwas näher in's Auge fassen. Es sind die folgenden:

M. Tullii Ciceronis Tusculanarum disputationum libri quinque, cum commentario Io. Davisii, R. Bentleii emendationibus, Lallemandi animadversionibus integris, reliquorum interpretum selectis. Ad codd. mss. recens collatorum editionumque veterum fidem denuo recognovit, aliorum ineditam suamque annotationem,

excursus et indices adiecit Georgius Henricus Moser, Ph. Dr., Gymn. Ulm. Rector et Prof. Tom. I. XXVIII und 612 SS. Hannoverae, in bibliopolio aulico Hahniano. 1836. gr. 8. Tom. II. 478 SS. ibid. 1836. Tom. III. 437 SS. und eine S. Corrigenda. ibid. 1836.

M. Tullii Ciceronis Tusculanarum Disputationum libri quinque. Ex Orellii recensione edidit et illustravit Raphael Kühner, Philos. Dr., in Lyceo Hannoverano Conrector, Societ. Liter. Teutonicae Francofurtensis sodalis. Editio altera auctior et emendatior. Ienae, typis et sumtibus Friderici Frommann. 1835. XVIII und 478 SS. 8.

Zugleich namhaft will Ref. hier auch seine eigne Ausgabe machen:

M. Tulli Ciceronis Disputationes Tusculanae. Kritisch berichtigt und erläutert von R. K. Leipzig, bei E. B. Schwickert. 1835. XX und 635 SS. 8.

und verbindet ferner damit, da diese kleine Schrift fast ganz der Kritik der Tusculanen Cicero's sich widmet, zugleich die Anzeige von

Quaestionum Tullianarum specimen scripsit Oswaldus Theodorus Keil. Liegnitz, 1839. Druck der königl. Hof- und Regierungsbuchdruckerei von E. D'oench. XXII SS. 4.

Was nun zuvörderst die zuerst genannte Moser'sche Bearbeitung dieser Schrift Cicero's anlangt, so theilt sie Mängel und Vorzüge mit den übrigen Ausgaben Ciceronianischer Werke desselben Verfassers, sofern sie einerseits zwar mit grosser Sorgfalt und dankenswerthem Fleisse nicht nur die reichlichen Varianten der verschiedenen Handschriften zu diesen Büchern aufzuspeichern und die Anmerkungen der früheren Herausgeber festzuhalten bemüht ist, andrerseits aber auch eben dieses an sich höchst lobenswerthe Streben es mit sich gebracht hat, dass man die Masse des Dargebotenen nicht allemal gleich gut übersehen kann, oder wenigstens genöthigt ist, sich das Gute und Brauchbare erst aus einer Masse Mittelgut und für unsere Zeit wenigstens Triviellen herauszusuchen. Doch wollen wir damit dem Hrn. Verf., dem wir auch so für seine Bemühungen zu aufrichtigem Danke uns verpflichtet fühlen, gar nicht zu nahe treten, zumal er selbst nach seinen Aeusserungen in der Vorrede alle diese Uebelstände wohl fühlte, aber nur nicht recht wusste, wie er sie bei seinem besonderen Plane, die besseren Anmerkungen der früheren Herausgeber wörtlich in seine Bearbeitung aufzunehmen, hätte vermeiden sollen. Wollte er diesen, auch in seinen übrigen Ausgaben Ciceronischer Werke verfolgten Plan bei den Tusculanen nicht aufgeben, so konnte er allerdings nicht wohl anders verfahren; allein möglich wäre es ihm denn doch wohl gewesen, mit gewissenhafter Benutzung des von sei-

nen Vorgängern Geleisteten, seine Bearbeitung dieser Bücher so zu veranstalten, dass das von den früheren Kritikern beigebrachte Material festgehalten worden wäre, ohne dass sich der Hr. Herausgeber selbst allzu sehr die Hände bei seinen eignen, an sich höchst dankenswerthen Beigaben gebunden hätte. Doch wollen wir, wie gesagt, mit dem Hrn. Verf. nicht darüber rechten, zumal es auch in gewisser Hinsicht angenehm und vortheilbringend ist, das von den Früheren Geleistete wörtlich wiederholt und so in einer einzigen Ausgabe beisammen zu haben; aber unerwähnt können wir es dennoch nicht lassen, dass es bisweilen sehr unangenehm bleibt, den Wust fremder und eigner, alter und neuer Bemerkungen in Hrn. M.'s Ausgabe durchgemacht zu haben, und dann noch in den besonders [Bd. 3. S. 269—352.] beigegebenen Bentley'schen Anmerkungen; oder, wenn die Masse der Anmerkungen und Varianten der ohnedies übermässig in Anspruch genommene Raum unter dem Texte nicht fasste, in einem der vierzehn [ebendaselbst S. 353—392.] beigegebenen Excurse sich erst noch Raths erholen zu müssen. Doch wir wollen mit solchen, jetzt nichts mehr frommenden Bemerkungen unsere Leser nicht länger aufhalten und wenden uns lieber zu der weit angenehmeren Darlegung dessen, was durch des Hrn. Herausgebers Anstrengung und Fleiss, namentlich für die Herstellung des Ciceronischen Textes in diplomatischer Hinsicht, geleistet worden ist. Und hier bekennen wir offen, dass Hr. Moser sich im Ganzen unseren grossen Dank erworben hat. Denn da er nicht allein die Lesarten der früher verglichenen Handschriften mit grosser Genauigkeit zusammengestellt, sondern auch selbst noch zahlreiche neue Collationen mitgetheilt hat, unter denen namentlich die Vergleichung dreier Wolfenbütteler Handschriften, des Gud. 1. 2. und Augustanus, sodann des Cod. Marburgensis und Monac. 1. 2. hervorgehoben zu werden verdienen, so hat er durch seine Anstrengung die diplomatische Kritik ein ziemliches Stück weiter vorwärts gebracht, zumal er immer mit grosser Vorsicht sowohl die Wortstellungen als Textveränderungen erwogen hat. Dass auch ihm noch Manches entgangen ist, darf um so weniger auffallen, da der, wer dem Sammeln sich hingiebt, selten so gut Vortheil aus seinen Schätzen ziehen kann, als wer das Gesammelte überantwortet erhält. Und undankbar, ja kannibalisch würde es daher sein, bei Auffindung einer besseren Lesart aus dem von dem Hrn. Herausgeber gesammelten Materiale, statt demselben zu Danke sich verpflichtet zu fühlen, ihm Vorwürfe machen zu wollen, dass er das, was wir fanden, nicht selbst gefunden hat.

Gegen eine so undankbare Annahme wollen wir uns hier gleich im Voraus verwahren, wenn wir im Folgenden es versuchen werden, eine Nachlese dessen zu geben, was wir, dem grösseren Theile nach unter Benutzung von des Hrn. M.'s Ausgabe, nach ihm zu einer besseren Feststellung des Textes in diesen Büchern

entdeckt zu haben glauben. Dabei werden wir aber auch zugleich den Beweis liefern, dass Hrn. Moser's Aufmerksamkeit selbst in Bezug auf die Aufbringung des kritischen Materiales noch Manches entgangen ist, was bisweilen uns nöthigt, auf die älteren Ausgaben zurückzugehen, und was eben das Missliche solcher Gesammtausgaben in ein um so fataleres Licht stellt, je weniger man bei einer so reich ausgestatteten Ausgabe gerade Derartiges unbeachtet gelassen glaubt, und je misstrauischer, wenn man durch die That davon überzeugt ist, man sodann die ganze Bearbeitung in dieser Hinsicht betrachtet. Doch gehen wir zu dem Einzelnen über.

Lib. 1. cap. 1. § 3. gibt Hr. Moser folgenden Text: *Doctrina Graecia nos et omni litterarum genere superabat: in quo erat facile vincere non repugnantes. Nam quum apud Graecos antiquissimum e doctis genus sit poëtarum; siquidem Homerus fuit et Hesiodus ante Romam conditam, Archilochus regnante Romulo; serius poëticam nos accepimus. Annis enim fere CCCCCX post Romam conditam Livius fabulam dedit, C. Claudio Caeci filio, M. Tuditano, consulibus anno ante natum Ennium: qui fuit maior natu, quam Plautus et Naevius. Sero igitur a nostris poëtae vel cogniti vel recepti.* Wir sind mit Hrn. M. zum grossen Theile mit der Kritik und Erklärung dieser Stelle einverstanden, billigen es auch, dass er die Worte: *qui fuit maior natu, quam Plautus et Naevius*, welche sämmtliche Handschriften schützen, ganz unbezweifelt im Texte behalten und, wie auch wir thaten, das Pronomen *qui* auf *Livius* bezogen hat; nur können wir es jetzt in diplomatischer Hinsicht nicht mehr verantworten, dass *enim* nach *annis* auch in der Moser'schen Ausgabe noch festgehalten worden ist, da nach seiner eignen Angabe die meisten und bessten Handschriften dasselbe nicht haben. Denn abgesehen von Cod. Reg. 1., der es nach Bentley's Angabe nicht haben soll, gegen dessen ausdrückliches Zeugniss das Stillschweigen Berger's und Kayser's, welchem letzteren Hr. M. eine genaue Vergleichung der acht ersten Capitel dieser Schrift verdankt, von keinem Gewichte zu sein scheint, lassen auch Cod. Gud. 1. Rehd. Mon. 1. Aug. Ms. in marg. Verb., sodann sechs Oxforder Handschriften Codd. *D*, *E*, *U*, ξ, σ, χ, von denen nur der letztere *enim* von fremder Hand am Rande hinzugefügt hat [es ist demnach nicht ganz richtig, wenn Hr. M. blos sagt: Ox. 5.], fallen; und Bentley sah in seiner Anmerkung bei Hrn. M. Bd. 3. S. 274. sehr richtig ein, dass, wenn man dem folgenden *igitur* die gehörige Beachtung schenkt, es recht füglich in Wegfall kommen könne. Wir würden demnach die ganze Stelle jetzt nach den Anforderungen der diplomatischen Kritik also gestalten und interpungiren: *Doctrina Graecia nos et omni litterarum genere superabat: in quo erat facile vincere non repugnantis. nam quum apud Graecos anti-*

quissumum e doctis genus sit poetarum: si quidem Homerus fuit et Hesiodus ante Romam conditam, Archilochus regnante Romulo: serius poeticam non accepimus. annis fere CCCCCX post Romam conditam Livius fabulam dedit C. Claudio Caeci filio M. Tuditano consulibus, anno ante natum Enniam: qui fuit maior natu quam Plautus et Naevius: [cap. II.] *sero igitur a nostris poetae vel cogniti vel recepti.* So steht, wie in hundert anderen Fällen, der Erklärungssatz, ohne dass er durch eine Partikel untergeordnet wird, mehr parallel zu dem Hauptsatze; und es wird nur erst am Schlusse durch Hervorhebung des durch denselben gewonnenen Resultates seine Beziehung zum Ganzen auf eine schickliche Weise angezeigt. Wenn also die Stimme des Lesenden die Zahlenangaben mit den Worten: *annis fere CCCCCX post Romam conditam etc.* eben als eine nähere Erläuterung des Vorhergehenden etwas mehr hervorhebt, so wird man, wie schon Bentley richtig ermaass, das flickende *enim* recht füglich missen können.

Auch können wir Cap. 2. nicht mit Hrn. M. uns einverstanden erklären, wenn er in den Worten: *Quo minus igitur honoris erat poëtis, eo minora studia fuerunt. Nec tamen, si qui magnis ingeniis in eo genere exstiterunt, non satis Graecorum gloriae responderunt.*, noch immer die Vulgata beibehalten hat, obschon die Lesart, welche auf Bentley's Vorschlag Davies in den Text genommen hatte: *nec tamen sic, qui magnis ingeniis in eo genere exstiterunt, non satis Graecorum gloriae responderunt*, ausser den von Davies genannten Handschriften Cod. Reg. 1. Vatic. Palat. sec. auch Codd. Gud. 1. 2. Marb. Reg. 2. und Oxon. ψ 1. bestätigen. Schon Bentley bemerkte richtig: *Nec tamen sic: in eo rerum statu; licet in nullo honore tum essent poetae, et paene in probro.* Auch lässt sich nur so die in den besten Handschriften befindliche Variante in diplomatischer Hinsicht erklären, da es wohl Niemandem leicht einfiel, *si qui* in *sic qui* zu verändern, wohl aber sehr leicht der umgekehrte Fall eintreten konnte, wenn man *sic* in der hier sehr passenden Beziehung nicht gehörig erfasste, oder bei zusammenhängender Schreibweise *sicqui* in *si qui* aus Versehen umschrieb. Einen Grund aber, diese Lesart nicht aufzunehmen, darin zu finden, dass im Ganzen nur wenige Handschriften *sic*, *qui*, die meisten *si qui* lösen, wie Hr. M. that, scheint mir in diesen Büchern um so unhaltbarer, da nachweislich die richtige Lesart an unendlich vielen Stellen blos in den zwei oder drei besten Handschriften sich erhalten hat. Sagt ja Hr. M. selbst zu Cap. 3. § 6. *quod multi tam esse libri Latini dicuntur*, nachdem er die Lesart der meisten Handschriften *Latini libri* angeführt hat: „Nos cum Regio 1. pauciores sequimur.“ und so in ähnlichen Fällen mehr.

Ebendas. § 5. wundern wir uns, bei Hrn. M. zu den Worten:

In summo apud illos honore geometria fuit: itaque nihil mathematicis illustrius. folgende Bemerkung zu lesen: „Pergunt Cedd. Reg. 4. et Marb. *nihil itaque*, quod non displicet: sed videtur esse correctoris.“ Auf jene Lesart kann die Kritik aus doppeltem Grunde nicht eingehen, erstens weil *itaque* so dem Ciceronischen Sprachgebrauche zuwider ist, zweitens weil jene beiden Handschriften, wenn sie vereinzelt stehen, in diplomatischer Hinsicht gar kein Gewicht haben, also musste jene Lesart auch an sich nur missfallen.

Mit Uebergehung einiger minder wichtigen Puncte wende ich mich zu Cap. 6. § 11. Dort lesen wir in Hrn. M.'s Ausgabe: *Atqui pleni sunt libri contra ista ipsa disserentium* [*philosophorum*] und wir müssen, wie die Sache jetzt vorliegt, ebenfalls wieder zwei Verstösse gegen die diplomatische Kritik in diesen Worten ahnden. Erstens hat Cod. Reg. 1. [nach Kayser's und Bouhier's ausdrücklicher Angabe] die Wortstellung *pleni libri sunt*, ihm folgen Cod. Reg. 2. Bern. und sehr viele ältere Ausgaben, wie auch Davies [wegen der unvollkommenen Angabe bei Moser sehe man dessen eigne Berichtigung Bd. 3. S. 438. in den Corrigendis], und wahrscheinlich auch noch mehrere Handschriften, aus denen die Wortstellung nur seltner angegeben worden ist. Mit Recht hat aber bereits Stürenburg in seiner neuen Bearbeitung von Cicero's Rede *pro Archia poeta* [Leipzig, 1839. 8.] S. 128. neuerdings diese Wortstellung in Schutz genommen. Doch möchte ich nicht allein in Bezug auf den Wortfall, wie Stürenburg will, sondern in Bezug auf den inneren Sinn selbst die Wortstellung der besten Handschrift aufgenommen wissen. *Atqui pleni sunt libri contra ista ipsa disserentium philosophorum* würde mit zu scharfem Tone den Umstand des Vollseins der Bücher hervorheben, während die andere Wortstellung: *At pleni libri sunt etc.* das Vorhandensein voller Bücher dagegen mehr hervortreten lässt, was der gegenwärtigen Sachlage nach das Richtigere ist. Noch mehr ist es uns aber aufgefallen, dass Hr. M. das Substantiv *philosophorum* gegen alle nur irgend bekannten Handschriften getilgt wissen will. Wir haben schon in unserer Ausgabe S. 17. bemerkt, dass sowohl der Sprachgebrauch an sich, als auch der Sinn dieser Stelle den Zusatz *philosophorum* erfordern. Und wenn ein paar höchst unbedeutende Handschriften und einige alte Ausgaben das Wort *philosophorum* umstellen, so sollte doch ein so besonnener Kritiker, wie Hr. M., auf diese blosse Anzeige hin ein Wort nicht sogleich verdächtigen, welches die meisten und besten Handschriften insgesammt und zwar an einer und derselben Stelle schützen. Denn was könnte man da nicht verdächtigen, wenn man so viel auf eine einfache Umstellung geben wollte? Dass aber gerade die Wortstellung der meisten und besten Handschriften an unserer Stelle die passendste sei, darüber hat bereits *Kritz* in

der Recension der Kühner'schen Ausgabe [Allgem. Schulzeit. 1830. Nr. 111. S. 903.] sehr richtig geurtheilt. Mit ganz ähnlicher Ironie, wie hier Cicero, spricht Aristoteles in der Politik lib. 1. cap. 2. § 16. ed. Stahr. *Καὶ τοῖς μὲν οὕτω δοκεῖ, τοῖς δ' ἐκείνως, καὶ τῶν σοφῶν.* und wäre die Sache nicht zu geringfügig, so könnte man glauben, Cicero habe jene Stelle vor Augen gehabt. So war es also hier Pflicht des Kritikers, das diplomatisch treu Ueberlieferte, was ohne Grund nie zu ändern ist, beizubehalten und zu lesen: *Atqui pleni libri sunt contra ista ipsa disserentium philosophorum*, und statt dasselbe ohne Noth anzufeinden, lieber die richtigen Beziehungen des Einzelnen anzuzeigen.

Ein Verstoss gegen die diplomatische Kritik ist es allerdings auch, wenn Hr. M. cap. 6. § 12. drucken liess: *nam istud ipsum, non esse, quum fueris, miserrimum puto.*, während er doch selbst aus fast allen Handschriften, Codd. Reg. 1. 2. 3. 4. Mon. 2. Vind. 1. 2. Gud. 1. 2. [wozu ich noch zwei Oxforder Cod. E. und ξ füge, die *istuc* ohne *ipsum* haben sollen, während aus den übrigen wohl nur um deswillen *istuc ipsum* nicht besonders angemerkt worden ist, weil man es für eine blos orthographische Abweichung hielt] *istuc ipsum* notirt hat. Nicht blos euphonische Gründe können zwischen *istuc* und *istud* entscheiden, sondern auch tiefer liegende. *istuc* hat mehr Demonstration, als *istud;* und diese ist hier ganz an ihrem Orte. Es war also hier den meisten und besten Handschriften unbedingt Folge zu leisten.

Ein anderes Verhältniss scheint es schon zu sein, wenn § 13. in den Worten: *Ita, qui nondum nati sunt, miseri iam sunt, quia non sunt: et nos, si post mortem miseri futuri sumus, miseri fuimus, antequam nati.*, Hr. M., allerdings mit den besten Handschriften, das gewöhnlich nach *nos* beigegebene *ipsi* tilgte. Denn wenn schon Codd. Reg. 1. 2. Gud. 1. 2. Duisb. Marb. Mon. 1. [ich füge noch hinzu Codd. Oxon. *E*, ξ, χ, ψ 1., deren Zeugniss Hr. M. hier ganz unbeachtet gelassen hat], *ipsi* nicht haben und es auch in Bezug auf den Sinn recht füglich gemisst werden kann, so ist doch das Vorhandensein des Pronomens in den übrigen Handschriften immer ein Umstand, der einige Beachtung zu verdienen scheint, da jenes Pronomen, an sich nicht nöthig, wohl kaum von einem Abschreiber oder Glossator hinzugefügt worden sein würde, wenn sich gar keine Spur desselben in der älteren Ueberlieferung vorgefunden hätte. Da nun aber das Pronomen *ipse* nachweislich in diesen Büchern früher durch Abbreviatur geschrieben gewesen zu sein scheint, worüber wir zu Buch 2. Cap. 11. § 26. unten noch Einiges bemerken werden, so könnte man allerdings verführt werden, hier und unten Cap. 39. § 93., wo ein gleiches Verhältniss Statt zu haben scheint, anzunehmen, dass das abbrevirte Pronomen *ipse* aus Versehen in den besten Handschriften ausgefallen, in den geringeren dagegen beibehalten

worden sei, und so würde in diesem Falle das Zeugniss der besseren Handschriften in diplomatischer Hinsicht nicht das Gewicht haben, wie in anderen Fällen, wo jener Umstand kein Bedenken einflösst. Denn auch unten Cap. 39. § 93. haben die geringeren Handschriften einmüthig: *At id quidem ipsum in ceteris rebus melius putatur etc.*, während Cod. Reg. 1. Gud. 1. 2. Gryph. Aug. Duisb. Rehd. Bern. Vind. 1. und drei Oxford. Handschriften *ipsum* weglassen, denen Hr. M. auch dort gefolgt ist, dies übrigens anerkennend, dass ausser dem Zeugnisse der besseren Handschriften nichts gegen *ipsum* spreche. Da nun aber gegen das diplomatische Zeugniss dasselbe Bedenken, wie in der gegenwärtigen Stelle, so auch dort geltend gemacht werden kann, der Sprachgebrauch aber, wie wenigstens Hr. M. meint, eher für Hinzufügung als Weglassung jenes Pronomens spricht, worüber er Kühner und Goerenz ad Acad. 11. 14. p. 84. und unten Cap. 37. § 90. *At id ipsum odiosum est sine sensu esse.* vergleichen lässt, so könnte man allerdings auch hier gegen ein unbedingtes Verwerfen des Pronomens Zweifel erheben, wenn nicht wenigstens an dieser Stelle ein anderer Umstand geltend gemacht werden könnte, den Hr. M. ganz ausser Acht gelassen hat. Es will nämlich den Rec. bedünken, als sei das Pronomen *ipse* in dieser Wendung in der Regel dann weggelassen worden, wenn die Partikel *quidem* das erste Pronomen bereits hervorhob. Und so ist es allerdings richtig, wenn unten Cap. 37. § 90. gesagt wird: *At id ipsum odiosum est sine sensu esse.*, wie in Cicero's *Ep. ad Brut.* lib. 1. ep. 4. *At hoc ipsum, inquit, inique facis etc.*, aber mit Hinzufügung der Partikel *quidem* würde es hier richtiger nur heissen: *At id quidem in ceteris rebus melius putatur etc.* Vgl. noch Cic. *de senect.* Cap. 11. § 35. *At id quidem non proprium senectutis vitium est, sed commune valetudinis*, welche Stelle, wie ich sehe, Hr. M. selbst beibringt. Aehnlich *pro Milone* Cap. 22. § 58. *Etsi id quidem non tanti est etc.* Geht man hiervon aus, so möchte allerdings *ipsum* an der zweiten Stelle zu streichen sein, da es der Sprachgebrauch eben so gut wie die diplomatische Kritik verwirft, und es sich auch allenfalls erklären lässt, warum die Abschreiber, Wendungen, wie *at id ipsum* und dergl. im Gedächtnisse habend, *ipsum* hinzufügen konnten; in der ersten Stelle bleibt es aber trotz der bessten Handschriften um so bedenklicher, dasselbe unbedingt zu entfernen, da das folgende *si* die letzte Silbe von *ipsi* absorbiren und so, kam noch eine Kürzung bei der ersten Silbe hinzu, das ganze Wörtchen leicht ausfallen konnte.

Nur im Vorübergehen wollen wir erwähnen, dass es uns aufgefallen ist, wenn Hr. M. mit Kühner und anderen Herausgebern Cap. 8. § 15. den Vers:

Emori nolo: sed me esse mortuum nihil aestumo.,

so scandiren zu müssen glaubte, dass *me* zwar verkürzt, nicht aber elidirt werde; jene Gelehrten müssen demnach *emori nolo* blos für zwei Versfüsse gehalten und, wie ihre metrischen Zeichen auch angeben, *émori | nólo* scandirt haben. Allein *emori* ist doch ein Creticus und *nolo* ein Spondaeus, und so kann der Vers nur so scandirt werden:

Émori nolo: sed me esse mórtuum nihil aéstumo.,

wodurch jene Annahme der Nicht-Elision, die hier auch durch den Sinn der Rede nicht gerechtfertigt wird, von selbst in Nichts zerfällt.

In demselben Cap. § 17. heisst es in den meisten und bessten Handschriften: *Quid? si te rogavero aliquid, nonne respondebis?* Dagegen meinte Hr. M. aus Codd. Duisb. Gud. Vind. 1. Gud. 2. schreiben zu müssen: *non respondebis.* und fertigt die Lesart aller glaubwürdigen Handschriften mit folgenden Worten ab: „Equidem cur *non* praestet, docere nolo, cum nostris quidem temporibus supervacaneum esse videatur. Adi tamen sis Kritz. ad Sall. Iug. 31. p. 185." Freilich, wenn Hr. M. in seinen kritischen Anmerkungen nur das als Norm befolgen wollte, was die gemeine Meinung ist, so konnte er sich damit beruhigen. Doch, meinen wir, es hätte ihm auffallen müssen, dass hier und anderwärts die diplomatische Kritik mit der gewöhnlichen Annahme in Conflict gerathe und dass es daher wohlgethan sei, über das von den bessten und meisten Handschriften Gebotene etwas genauere Untersuchungen anzustellen. Da würde es sich wohl auch für ihn herausgestellt haben, dass diese Stellen nicht sofort zu ändern, sondern vielmehr die Ansichten der neueren Grammatiker in Betreff ihrer zu berichtigen seien. Rec. hat bereits in diesen NJbb. Bd. 22. Hft. 2. S. 134. auf die Art und Weise hingewiesen, wie diese Stellen, wo *nonne* da steht, wo man *non* nach der gewöhnlichen Ansicht erwartet hätte, aufzufassen seien, und kann also hier füglich darauf zurückverweisen. Er giebt nur noch einige durch eine diplomatisch genaue Kritik hinlänglich gesicherte Stellen an, um darauf aufmerksam zu machen, wie gewaltsam die Kritik zu Werke gehen müsste, wollte sie die alten Texte nach den Ansichten der neueren Grammatik ummodeln, nicht vielmehr die Lehre der Grammatik nach den Indicien der alten Handschriften selbst umgestalten und beschränken. Denn nicht nur in Cicero's *Accusat.* lib. IV. cap. 9. § 19. wird man wohl: *Quid? isti laudatores tui nonne testes mei sunt?* gegen das Zeugniss des Cod. Reg. Leid. Guelf., die *non* wahrscheinlich aus Correctur haben, beibehalten müssen, da dort der Palimps. Vatic. die Vulgata *nonne* sicherstellt; sondern auch an vielen andern Stellen zeigt sich *nonne* durch die diplomatische Kritik hinlänglich geschützt, wie bei Cic. *de finib.* lib. 11. cap. 3. § 10. *Quid paullo ante, inquit, dixerim, nonne meministi, quom omnis dolor*

detractus esset, variari, non augeri voluptatem? und lib. V. cap. 28. § 86. *Nonne igitur tibi videntur, inquit, mala?* an welchen Stellen auch Madvig zu der Schrift *de finib.* 11, 3, 10. p. 153. Bedenken trug, der gewöhnlichen Annahme zu folgen. Einen Uebergang bilden schon Stellen, wie unten Cap. 15. § 84. *Quid? poetae nonne post mortem nobilitari volunt?* und ebend. *Quid? nostri philosophi nonne in his ipsis libris, quos scribunt de contemnenda gloria, sua nomina inscribunt?* Doch Hr. M. und der geneigte Leser werden, wenn einmal darauf aufmerksam gemacht, leicht die verschiedenen Schattirungen in den einzelnen Stellen wahrnehmen und mit uns auch hier der diplomatischen Kritik den gehörigen Raum geben.

Noch gröbere Verstösse gegen die Handhabung einer richtigen diplomatischen Kritik müssen wir Hrn. M. Cap. 9. § 19. zeihen, wenn wir in seiner Ausgabe also lesen: *Animum autem alii animam, ut fere nostri:* [*Declarat nomen: nam et agere animam et efflare dicimus, et animosos, et bene animatos, et ex animi sententia*] *ipse enim animus ab anima dictus est.* Der erste Irrthum ist hier der, dass Hr. M. nach Davies' Vermuthung ganz gegen das Zeugniss der Handschriften herausgab: *ut fere nostri. Declarat nomen.* Denn so konnte Cicero unmöglich schreiben, noch hat er nach allen Indicien so geschrieben, noch ist je einmal diese Lesart in einer alten, wenn auch interpolirten Handschrift, wie Hr. M. annehmen will, gewesen. Deutlich lässt sich nämlich hier nachweisen, dass eine Abkürzung die Varianten, welche sich in den einzelnen Handschriften-Familien finden, hervorgerufen hat, und dass, wenn wir das, was die Abkürzung ursprünglich hat besagen wollen, noch aus den Spuren der Handschriften abnehmen können, anderweitige Schwierigkeiten keineswegs mehr vorhanden sind. Es lesen nämlich die meisten und besten Handschriften, wie auch Cod. Reg. 1. Bern. [merkwürdiger Weise schweigt hier Hr. Moser über Gud. 1. 2. an einem Orte, wo es sehr wünschenswerth gewesen wäre, ihre Lesarten kennen zu lernen, wiewohl sie nach Cod. Reg. zu schliessen, wohl *nomen* haben.] und andere mehr: *ut fere nostri declarant nomen*, andere, wie Cod. Fabric., und mit ihnen die filteren Ausgaben: *ut fere nostri declarant nominari.* Da diese beiden, allein von den Handschriften beglaubigten Lesarten augenscheinlich unlateinisch sind, so muss wohl eine Corruptel stattgefunden haben, und dieselbe ist nach einer ruhigen diplomatischen Kritik doch zunächst in dem Worte zu suchen, worüber schon die alte Ueberlieferung schwankt, nämlich in *nomen* oder *nominari.* Was dafür herzustellen sei, ist auch gar nicht schwierig zu finden, ja es hatte es schon ein Abschreiber am Rande des Vindob. I. und viele neuere Herausgeber bemerkt. Es kann dies nämlich nichts Anderes sein, als *nomine.* Und unsere Aufgabe wäre es hier nur noch, um der Zweifler

willen, nachzuweisen, wie aus dieser Lesart die beiden uns überlieferten Lesarten *nomen* und *nominari* hervorgegangen zu sein scheinen, was eine sehr leichte Aufgabe für die diplomatische Kritik ist. Es stand nämlich in der Urhandschrift *noīe.* Dies verwechselten Einige mit dem Compendium von *nomen: nom̄,* welche Buchstaben, nach Orelli's ausdrücklicher Angabe, Gud. sec. und Duisb. noch ganz so haben, und so entstand die Lesart der bessten Handschriften *nomen.;* allein Andere fanden in jenem Compendium *nom̄i,* und so entstand *nominari.* Nimmt man nun aber die leichte und gefällige, durch die Spuren in den Handschriften genugsam unterstützte Conjectur *nomine* auf und schreibt: *ut fere nostri declarant nomine*, so haben wir ja sofort Alles gewonnen, was nur hier, auch in Bezug auf den Sinn der Stelle, frommen kann. Denn wenn Davies und Bentley lieber *declarat nomen* lesen wollten, wie Cicero unten lib. III. cap. 5. *Totum igitur id, quod quaerimus, quid et quale sit verbi vis ipsa declarat.* und *de divin.* lib. 1. cap. 42. *Quorum ostentorum vim, ut tu soles dicere, verba ipsa prudenter a maioribus posita declarant.* gesagt habe, so ist dies eine Kurzsichtigkeit, die ich wohl Davies, nicht aber Bentley verzeihe. Denn was dort passend war, ist hier wegen der Nähe des Substantivbegriffes *nostri* unpassend, und kann nur entweder durch eine kühnere Aenderung, wie die Einsetzung des Pronomens *ipsum*, oder durch ein unerträgliches Asyndeton Cicero's übriger Rede einverleibt werden. Aber ist denn die Wendung: *ut fere nostri declarant nomine*, etwa unlateinisch? Man vergleiche nur Plin. *hist. nat.* XXXIII, 6. *cuius licentiae origo nomine ipso in Samothrace id institutum declarat.* Doch genug zur Sicherstellung dieser Lesart. Wir hoffen, es werden weder Hr. M. noch der einsichtsvolle Leser nach dieser unserer Darlegung an der Richtigkeit der schon seit Wolf von den meisten Herausgebern aufgenommenen Lesart ferner weit zweifeln. Wenn nun aber Hr. M. ferner an den folgenden Etymologieen: *nam et agere animam et efflare dicimus et animosos et bene animatos et ex animi sententia*, bei denen es Cicero offenbar nur um den allgemeinen Sinn zu thun war, Anstoss nahm, und deshalb, zwar das Einzelne als Ciceronianisch anerkennend, dennoch die eben angeführten Worte mit Bentley als von fremder Hand hinzugefügt betrachtet wissen wollte, so können wir ihm auch hier keineswegs beipflichten. Denn fand es der Hr. Herausgeber tadelnswerth, dass Cicero überhaupt diese Etymologieen hier so reichlich anbringt, so verkannte er offenbar die gute Absicht des Verfassers, der nicht, um mit Worten zu spielen, dieselben hersetzte, sondern auf diese Weise seine philosophischen Ideen als im lateinischen Sprachgebrauche wurzelnd und demnach aus den lateinischen Volksideen hervorgegangen erscheinen lassen wollte. Fand er aber, wie auch Anderen dies anstössig

erschienen ist, die etymologischen Beziehungen von *animosus* und *bene animatus* und *ex animi sententia* hier in Bezug auf *anima* nicht ganz geeignet, so wollte er dem Verfasser eine grammatisch-etymologische Genauigkeit zumuthen, die nicht einmal seine, diesen Studien von Profession ergebenen Zeitgenossen, wie Varro und Andere, besassen, und deren Vernachlässigung dem Verfasser hier um so weniger zum Vorwurfe zu machen ist, da er ja durch den Zusatz: *ipse autem animus ab anima dictus est*, auch die obigen Beziehungen zu *animus* wieder auf *anima* zurückzuführen weiss. Man wird also wohl diese, von sämmtlichen Handschriften einmüthig geschützten Sätzchen als von Cicero's Hand geschrieben anzuerkennen haben. Doch wir müssen noch den dritten Verstoss gegen eine genaue Kritik erwähnen, den sich Hr. M. in diesen Worten nach unserer Ansicht hat zu Schulden kommen lassen. Es ist dies die Aenderung der Partikel *autem* in *enim* in den Schlussworten: *ipse autem animus ab anima dictus est.*, welche Hr. M. von Davies angenommen hat, ohne es nur mit einer Silbe besonders zu erwähnen, dass sämmtliche Handschriften, und gewiss auch seine neuverglichenen, hier nicht *enim*, sondern *autem* lesen. Auch dieses *autem*, was, wie gesagt, handschriftlich sicher steht, schützt die vorher stehenden Etymologieen und bedarf, wenn man diese nicht verdächtigt, gar keiner weiteren Rechtfertigung.

Cap. 10. § 20. heisst es bei Hrn. M.: *Eius doctor Plato triplicem finxit animum: cuius principatum, id est rationem, in capite, sicut in arce, posuit: ei duas partes parere voluit, iram et cupiditatem, quas locis disclusit etc.* Diese Lesart ist in doppelter Hinsicht nicht zu empfehlen, einestheils in Bezug auf den Sinn der Stelle selbst, anderntheils in diplomatischer Hinsicht. Was den Sinn anlangt, so würde das vorgesetzte *ei* weniger auf den *principatum animi, id est rationem*, zu beziehen sein, als vielmehr auf die ganze Seele, die Plato dreifach sich vorgestellt habe, was aber nicht passt; sodann steht auch *et*, was alle Handschriften bieten, indem es das folgende Satzglied enger an das Vorhergehende anschliesst, hier ganz richtig, und es war also gar kein Grund vorhanden, an dieser Partikel zu rütteln. Dagegen geben wir Hrn. M. vollkommen Recht, wenn er ein Pronomen wie *ei* hier vermisste, allein dann musste er berücksichtigen, dass diesem *ei*, nach den Spuren der Handschriften selbst, ein andres Plätzchen angewiesen werden müsse. Da nämlich mit Ausnahme des Cod. Vatic., der *parteis parere* liest, und vielleicht des Cod. Reg. 1. [wiewohl von dem letzteren es zweifelhaft ist, da Cod. Gud. 1. ihm nicht beistimmt] sämmtliche Handschriften statt *parere* bieten *separare* oder *seperare* (*sic!*), so kann ich jetzt nur die von Davies gewählte Lesart: *et duas partes ei parere voluit*, auch in Rücksicht auf die diplomatische Kritik anerkennen. Denn aus einer etwas undeutlichen continua scriptio

partisseparere konnte man leicht herauslesen: *partis separare. parere* im Cod. Vatic. scheint dann blos Nachbesserung gewesen zu sein, die aber die Silbe *se* als ganz aus der Luft gegriffen erscheinen lässt, und folglich nicht das rechte kritische Verfahren sein kann. Schreibt man dagegen: *cuius principatum, id est rationem, in capite sicut in arce posuit et duas partis ei parere voluit etc.*, so geschieht dem Sinne der Stelle, sowie den Anforderungen der diplomatischen Kritik auf gleiche Weise Gnüge.

Cap. 11. § 22. hat Hr. M. geschrieben: *Democritum enim, magnum illum quidem virum, sed levibus et rotundis corpusculis efficientem animum concursu quodam fortuito, omittamus.* und, obschon er nur geringere Handschriften, wie Codd. Marb. Vind. 2. Gud. Mon. 1., dafür anführen kann, missbilligen wir wegen des stehenden Sprachgebrauchs sein Verfahren nicht, nur vermissen wir bei dem Hrn. Herausgeber hier einige Genauigkeit in den Angaben der Handschriften. Denn da Davies sonst nicht leicht ohne Handschriften die Wortstellung änderte, hier aber schon *magnum illum quidem* liest, so scheint es, als habe er diese Lesart aus Cod. Reg. 1. aufgenommen, und es wäre also zu wünschen gewesen, dass Hr. M. über Cod. Reg. 1. oder wenigstens Gud. 1. ausdrücklich eine Angabe gemacht hätte. Dass Cod. Reg. 1. auch wirklich jene Wortstellung habe, glaube ich aus Madvig's Bemerkung in den *Addend.* zu Cic. *de finib.* p. 877. abnehmen zu dürfen, da er dort, nachdem er in der Ausgabe selbst p. 553. sich im Ganzen für die sonst übliche Wortstellung in solchen Sätzen erklärt hatte und nur angegeben, dass bei Cic. *ad Att.* XV, 13, 5. und in den besseren Handschriften bei Cic. *Tusc.* 1, § 22. sich die andre Wortstellung finde, in den *Addend.* 1. 2. sagt: „In Tusculanis I, 22. cod. regius (Gud. et Krar. testibus) recte." Ich zweifle demnach nicht, dass auch Cod. Reg. 1. und mit ihm vielleicht mehrere Handschriften höheren Werthes die bessere Wortstellung: *magnum illum quidem*, hier bieten.

Cap. 14. § 31. nahm Hr. M. zwar mit Recht *adoptationes filiorum*, den besten Handschriften folgend, auf, doch meint er mit Unrecht, das Wort sei ein ἅπαξ λεγόμενον bei Cicero. Es zeigt sich auch anderwärts in verbesserten Texten bei Cic., z. B. *pro L. Balbo* Cap. 25. § 57. *Et adoptatio Theophani agitata est.* S. diese NJbb. Bd. 32. S. 251.

Cap. 17. § 40. müssen wir Hrn. M. tadeln, dass er mit einer sehr geringen handschriftlichen Auctorität, gegenüber den besten Handschriften, geschrieben hat: *ut — reliquae duae partes, una ignea, altera animalis, ut illae superiores in medium locum mundi gravitate ferantur et pondere, sic hae sursum rectis lineis in caelestem locum subvolent etc.*, da die frühere Vulgate: *sic hae rursum etc.*, der, wie gesagt, die besten Handschriften beistimmen, hier doch sehr passend ist, indem sie den Gegensatz,

der in der Vergleichung liegt, mehr hervorhebt, gerade wie das auch bei den Griechen gebräuchliche οὕτως ἄν u. drgl. mehr. Ich habe in meiner Ausgabe bereits auf Cic. *de orat.* I, 24, 110. verwiesen, wo es heisst: *Tum Antonius vehementer se assentiri Crasso dixit, quod neque ita amplecteretur artem, ut ii solerent, qui omnem vim dicendi in arte ponerent, neque rursum* [*rursus* Ellendt] *eam totam, sicut plerique philosophi facerent, repudiaret.* Ja es ist dieses Verfahren des Hrn. Herausgebers um so auffallender, da er, auf Cap. 20. § 45. sich berufend, S. 136. recht wohl anerkennt, wie *rursum* geschützt werden könne. Dort heisst es nämlich: *tum et habitabiles regiones et rursum omni cultu propter vim frigoris aut caloris vacantes.* Auch Kühner hatte in der erstern Stelle *rursum* mit Recht in Schutz genommen.

Auch Cap. 19. § 45. kann ich das von Hrn. M. eingeschlagene kritische Verfahren nicht billigen, wenn er in den Worten: *Haec enim pulchritudo etiam in terris patritam illam et avitam, ut ait Theophrastus, philosophiam, cognitionis cupiditate incensam, excitavit.*, noch immer sich nicht entschliessen konnte, die von uns und mehreren anderen Kritikern aus Non. p. 161, 8. empfohlene Lesart *patritam* statt *patriam* aufzunehmen. Denn so geneigt wir sind, die Lesarten der alten Handschriften, wo dies mit Recht geschehen kann, in Schutz zu nehmen, so glauben wir doch, dass es hier im höchsten Grade unrathsam sei, allzuviel auf ihre Auctorität zu geben, zumal in einem solchen Falle, wo ein Irrthum sehr leicht, ja der Sachlage nach kaum vermeidlich war. Wenn nun aber Hr. M. behauptet, die Form *patritus* widerspräche einer genauen Analogie, so ist dies ganz unverzeihlich, da das Wort, wollte man es auch hier nicht anerkennen, doch sonst nicht aus der lateinischen Sprache verwiesen werden kann. Nonius wenigstens, der dergleichen doch nicht aus der Luft greifen kann, sagt geradezu l. l.: *Patritum, ut avitum. Varro Manio: Funere familiari commoto, avito ac patrito more precabamur. Idem reipublicae lib. XX.: Secundum leges habitasset patritas. Cic. Tuscul. lib.* I.: *Patritam illam et avitam, ut ait Theophrastus, philosophiam.* Wie konnte dies Alles Nonius fingiren? und kommt denn nicht das Adjectiv *patritus* auch noch sonst vor? Das Einfachste ist, dass hier *patritam*, was, wie schon Fr. A. Wolf sah, ganz an das griechische *πατρῷος καὶ πατπῷος* erinnert, von den Abschreibern durch einen verzeihlichen Irrthum in *patriam* verwandelt, von Nonius aber, wie oft anderwärts, die bessere Lesart aufbewahrt ward. Ob Vind. 1., der *patritam* ausdrücklich hat, die alte Handschrift, wie in einigen andern Fällen, treuer copirt hat oder aus Nonius corrigirt worden ist, kann uns ziemlich gleichgültig sein, wo die Sache selbst spricht. Wenn man sich auf Cic. *act. I. in C. Ver-*

rem cap. 5. § 13. berufen hat, um die Zusammenstellung von *patrius* und *avitus* zu schützen, so muss ich bemerken, dass ich auch dort kein Bedenken getragen herzustellen: *nulla res tam patrita cuiusquam atque avita fuit, quae non ab eo, imperio istius, abiudicaretur*, was nicht blos die verschiedenen Lesarten *patria* und *paterna* (Cod. Leid.) sowie die Nähe von *avitus* ziemlich wahrscheinlich machen, sondern auch „libri quidam Fabricii" (ad Tuscul. l. l.) ausdrücklich haben. Die Stelle *pro M. Caelio* 14, 34. ist anderer Art. Dort heisst es: *Cur te fraterna vitia potius quam bona paterna et avita et usque a nobis quom in viris tum in feminis repetita moverunt?*

Cap. 24. § 59. heisst es in den meisten und bessten Handschriften, auch nach Hrn. Moser's Zeugnisse, einmüthig: *quid est enim illud, quo meminimus? aut quam habet vim aut unde naturam?* Diese Lesart erkennt Hr. M. immer noch nicht an, sondern hat die in wenigen Handschriften aus der Kürzung *nām*, i. e. *naturam*, entstandene Lesart *natam*, zwar geklammert, im Texte behalten. Ich habe bereits in meiner Ausgabe darauf aufmerksam gemacht, wie die Worte der Handschriften zu schützen seien: ἢ τίνα ἔχει δύναμιν ἢ πόθεν (ἔχει) τὴν φύσιν, würde der Grieche auf gleiche Weise sagen. Unten Cap. 29. § 70. heisst es in demselben Sinne: *Quae est ei natura?* Da Hr. M. in den *Addendis* vol. III. p. 393. unsere Erklärungsweise anzuerkennen scheint, bedarf es hier keiner ausführlicheren Darlegung mehr.

Nicht genug auf die handschriftliche Ueberlieferung gab der Hr. Herausgeber auch Cap. 26. § 64., woselbst er immer noch Bedenken trug, die Lesart fast aller, auch der nur einigermaassen glaubwürdigen Handschriften: *Philosophia vero, omnium mater artium, quid est aliud nisi, ut Plato, donum, ut ego, inventum deorum?* anzuerkennen und deshalb das in nur sehr wenigen Handschriften befindliche *ait* nach *Plato*, was von den neuverglichenen blos Cod. Vind. 2. hat, ganz zu beseitigen. Dass *ait* aus einem Glosseme hervorgegangen sei, beweist auch die in Cod. Rehd. und Ox. σ. befindliche Lesart: *ut Plato sapienter dicit sapientiam*, und die andere im Cod. Oxon. D. *ut Plato sapienter dicit.* Um so auffallender ist es mir aber, dass Hr. M. hier so wenig den Vorschriften der diplomatischen Kritik folgte, da er doch selbst nicht in Abrede stellen konnte, dass Cicero an anderen Stellen ähnliche Wendungen gebraucht habe, wie *de nat. deor.* lib. I. cap. 35. § 97. *Quid? canis nonne similis lupo? atque, ut Ennius,*

Simia quam similis turpissuma bestia nobis.,

wo Heindorf aus der interpolirten Glogauer Handschrift ebenfalls: *ut ait Ennius*, fälschlich in den Text brachte, und ebend. lib. II. cap. 2. § 4. *illum vero et Iovem et dominatorem rerum et omnia nutu regentem et, ut idem Ennius,*

patrem divomque hominumque
et praesentem ac praepotentem deum?, wo Heindorf wieder nach derselben interpolirten Handschrift: *ut idem Ennius ait*, mit Unrecht aufnahm. Ja hätte sich Hr. M. den Grund vergegenwärtigt, wodurch Cicero in jenen Stellen sowohl als in der uns hier vorliegenden, jene allerdings den Lateinern weniger als den Griechen eigenthümliche Kürze des Ausdrucks einzuführen sich bewogen fand, so würde er noch weit weniger an der Wahrheit der Lesart der meisten und bessten Handschriften gezweifelt haben. Er that es offenbar aus dem Grunde, weil in diesen Frag- und Ausrufungssätzen eine Ausfüllung des mit der Vergleichungspartikel genugsam angedeuteten Verhältnisses die Rede zu schleppend gemacht haben würde. Die Griechen scheint ein ähnliches Gefühl geleitet zu haben, wiewohl sie sich diese Freiheit im Ganzen öfters nahmen. Ueber den Sprachgebrauch der Griechen vergleiche man Plato *de legg.* IV. p. 715 extr. ed. H. Steph. P. III. vol. II. p. 354. ed. Bekk. ὁ μὲν δὴ θεός, ὥσπερ καὶ ὁ παλαιὸς λόγος, ἀρχήν τε καὶ τελευτὴν καὶ μέσα τῶν ὄντων ἁπάντων ἔχων. Lucian's *Gallus sive somn.* § 5. Ἔτι γὰρ σὺ ἀναπεμπάζῃ τὸν ὄνειρον, τίς ποτε ὁ φανείς σοι ἦν, καί τινα ἰνδάλματα μάταια διαφυλάττεις, κενὴν καί, ὡς ὁ ποιητικὸς λόγος, ἀμεμηνήν τινα εὐδαιμονίαν τῇ μνήμῃ μεταδιώκων; woselbst nur der interpolirte Cod. Reg. 1428. ὡς ὁ ποιητικὸς λόγος φησίν hat. S. die in meiner Ausgabe der Lucianischen Schrift (Lips. 1831.) p. 24 sq. beigebrachten Stellen aus Lucian's *Halcyon.* § 7. *adv. indoct.* § 11.

Auch im folgenden § 65. hat Hr. M. zu wenig auf das, was die bessten Handschriften uns überliefern, gegeben, wenn wir bei ihm noch immer geschrieben finden: *Quid est enim memoria rerum et verborum? quid porro inventio? Profecto id, quo nec in deo quicquam maius intelligi potest.* Denn, um davon zu schweigen, dass diese Wendung dem Ciceronischen Sprachgebrauche nach unzulässig ist, so führen schon die Spuren der bessten Handschriften auf eine andere Lesart, sofern Cod. Reg. 1. und eine andere sehr alte Handschrift bei Bentley, sodann Gud. 1. 2. Marb. lesen: *quo ne in deo quidquam etc.*, worauf auch, was im Cod. Oxon. ψ1. *idque ne* **undeo** *etc.* sich findet, hinaus kommt und was dergleichen mehr ist. Wenn man schon hieraus schliessen könnte, dass *nec* nicht von Cicero's Hand sei, und dass wohl vor *quidquam* [*quidqm̃*] das mit einem Compendium (vielleicht *quid̃* oder *quidẽ*) geschriebene *quidem* ausgefallen sei, so war diese Lesart hier wohl um so eher anzuerkennen, da Codd. Colon. Vind. 1. und Dulsb., Handschriften, die bei allen Interpolationen doch häufig die richtige Lesart mit gerettet haben, ausdrücklich: *quo ne in deo quidem quidquam* geschrieben haben. Rec. hatte bereits in seiner Ausgabe im J. 1835 diese Lesart als die einzig richtige anerkannt, und kann sie

jetzt um so weniger fallen lassen, da ja auch die neuverglichenen Handschriften des Hrn. Herausg. auf dieselbe führen. Auch hat die Richtigkeit und Nothwendigkeit dieser Emendation Madvig in dem gelehrten Excurs. III. ad Cic. de fin. p. 818. später anerkannt, den man überhaupt nachlesen mag. Bentley hat bei seiner Vermuthung: *quo ne in deo quidem maius intelligi potest*, obschon er auf dem richtigen Wege war, ausser Acht gelassen, dass *quidquam* erstens durch alle Handschriften diplomatisch sicher steht, zweitens aber auch in Bezug auf den Sinn selbst nicht wohl gemisst werden kann, folglich einen doppelten kritischen Fehler begangen.

Was die streitige Stelle desselben § anlangt, wo die Handschriften lesen: *Ergo animus, qui, ut ego dico, divinus, ut Euripides dicere audet, deus est: et quidem, si deus aut anima aut ignis est, idem est animus hominis.*, so wollen wir zwar den Hrn. Herausg. nicht tadeln, dass er die Streitfrage verschob, indem er das von den meisten neueren Herausgebern beseitigte *qui* in Klammern beibehielt, allein in diplomatischer Hinsicht müssen wir Hrn. M. noch Einiges zu bedenken geben. Er behauptet, Cod. Reg. 1. habe *qui* nicht, was alle neuverglichenen, also auch Cod. Gud. 1. haben. An dieser Angabe muss man zweifeln, da auch Davies dasselbe wohl würde entfernt haben, wenn Cod. Reg. 1. es nicht gehabt hätte; das Zeugniss ferner der drei Oxforder Handschriften ist blos aus dem Stillschweigen der Vergleicher entnommen und also auch im höchsten Grade ungewiss. Und so möchte wohl für die Kritik jenes *qui* noch ein Object der Untersuchung sein. Weder *quidem* noch *cuiusque* [*quoiusque*], was man aus dem Wörtchen machen könnte, gefällt mir, aber eben so wenig die Ansicht derer, welche ein Anakoluthon anzunehmen geneigt waren.

Auch Cap. 28. § 67. kann ich mich mit Hrn. M.'s kritischem Verfahren nicht ganz einverstanden erklären, wenn er schrieb: *Non valet tantum animus, ut se ipsum ipse videat etc.* Zwar haben die bessten Handschriften diese Lesart, wie Cod. Reg. 1. (s. Bentl. vol. III. p. 288.) Gud. 1. 2. Marb. Mon. 2. Aug. Duisb. Gud. Bern. Vind. 2., allein sie scheint uns aus einer Dittographie hervorgegangen zu sein und Bentley das Richtige gesehen zu haben, wenn er schrieb: *ut se ipse videat.*

Eine recht auffallende Dittographie lässt sich in demselben Cap. § 69. fast handgreiflich aus den Spuren der bessten Handschriften nachweisen, wenn auch die Herausgeber bisher an der Vulgata, mit Ausnahme des einzigen Bentley, wenig Anstoss genommen haben. Daselbst heisst es: *Cum videmus — tum multitudinem pecudum, partim ad vescendum, partim ad cultus agrorum, partim ad vehendum, partim ad corpora vestienda: hominemque ipsum quasi contemplatorem caeli ac deorum, ipsorumque cultorem, atque hominis utilitati agros omnes et*

maria parentia etc. So die gewöhnliche Lesart, in welcher Hr. Moser in neuerer Zeit weiter nichts änderte, als dass er statt *ipsorumque* nach acht Oxforder Handschriften, Gud 2. Duisb. Mon. 1. Marb. Gud. *eorumque* schrieb. Gegen die Aenderung würde sich an sich nichts einwenden lassen, wenn nicht eben sowohl der Sinn der Stelle selbst als die Lesart der anerkannt besten und ältesten Handschriften eine andere Lesart forderten. Denn was zuvörderst den Sinn anlangt, so scheint uns keineswegs verbunden werden zu können: *contemplator caeli ac deorum*, da ja die Anschauung des Himmels im eigentlichen Sinne genommen werden muss, wie auch *contemplatio caeli* bei Cic. *de divin.* I, 42, 93. und *caelum suspicere caelestiaque contemplari* bei dems. *de nat. deor.* II, 2, 4. und dergleichen mehr vorkommt, nicht aber so die Anschauung der Götter, die nur im uneigentlichen Sinne genommen werden kann, und es folglich ganz unstatthaft ist zu sagen: *homo quasi contemplator caeli ac deorum*, wie schon Bentley mit Recht bemerkte, wenn er sagte: *Quid enim? an, ut homines contemplantur caelum et caelestia, nimirum oculis, ita et deos possunt?* Doch diesem Uebelstande, der allerdings augenscheinlich ist, scheint eine andere Lesart, von drei interpolirten Handschriften, Cod. Rehd. Mon. 2. Oxon. σ., geboten, abzuhelfen: *hominemque ipsum quasi contemplatorem caeli ac deorum cultorem, atque hominis utilitati etc.* Denn hier steht dann der *contemplator caeli* für sich und ebenso der *cultor deorum*, den schon das Horazische (*Carm.* I, 34, 1.) *Parcus deorum cultor et infrequens* genugsam sicher zu stellen scheint. So wäre zwar nichts Sprachwidriges mehr in der Stelle, allein in Bezug auf den Sinn haben wir nichts gewonnen. Denn Cicero will ja erst durch Hinweisung auf alles das, was in die Augen fällt, das Dasein Gottes, als des Vorstehers und Verwalters des Weltalls, erhärten, und es enthält also die Lesart eben auch wieder etwas, was Cicero wohl unmöglich geschrieben haben kann, zumal auch die nächstdem folgenden Worte: *atque hominis utilitati agros omnes et maria parentia*, gar nicht mit jener Andeutung, wäre sie auch an sich hier möglich, in Verbindung gebracht werden könnten, wie dies Bentley ebenfalls schon richtig erkannte. Fragen wir nun begierig nach der Lesart der bessten und ältesten Handschriften, um vielleicht mit deren Hülfe diesen Uebelständen allen abzuhelfen, so bieten dieselben etwas, was an sich unbrauchbar, uns doch auf den richtigen Weg bringen kann; sie lesen nämlich: *contemplatorem caeli ac deorum eorum cultorem*, so wenigstens Cod. Reg. 1. Gud. I. und Vind. 2. Diese Lesart nun zeigt wenigstens, wie die Vulgata entstanden zu sein scheint. Es befand sich, so scheint es, *eorum* in der Urhandschrift, aus einer Dittographie hervorgegangen, und um diesem Worte, was einmal in den Text genommen worden war, eine Beziehung zu der übrigen Rede zu geben, schrieben

Einige, wie oft anderwärts, die Verbindungspartikel einsetzend: *eorumque*, wie die meisten Handschriften lesen, Andere liessen das unverbundene *eorum* ganz fallen und schrieben blos: *ac deorum cultorem*, wie Rehd. Mon. 2. Oxon. σ. Die ältesten Handschriften pflanzten auf Treue und Glauben das Ueberlieferte fort. Untersuchen wir nun, wie die Dittographie *eorum* entstanden sei, so liegt es auf der Hand, dass das Substantiv, welches ursprünglich hier stand, minder deutlich, wahrscheinlich abgekürzt, an unserer Stelle gestanden und dass es eine doppelte Deutung *deorum* und *eorum*, wahrscheinlich auch *ipsorum*, zuliess, da mehrere Handschriften *ipsorumque* lesen. So hätten wir denn dies fast handgreiflich aufgefunden, dass der zu *cultor* gehörende Substantivbegriff in der Urhandschrift, woraus alle unsere Handschriften geflossen sind, undeutlich, wahrscheinlich mit Abbreviatur geschrieben gewesen sei, dass aber keine Lesart, die die Handschriften an jener Stelle haben, *deorum*, *eorum*, *ipsorum* hier haltbar sei. Hiermit sehen wir uns in die Nothwendigkeit versetzt, vermuthungsweise der ursprünglichen Lesart nachzugehen, und ich habe nun ebenfalls keine passendere Lesart ausfindig machen können, als die, welche bereits Bentley fand: *contemplatorem caeli ac terrarum cultorem, atque hominis utilitati agros omnis et maria parentis.* Denn anzunehmen, Cicero habe ursprünglich geschrieben gehabt: *agrorumque cultorem*, dies sei in *ac rorumq.* und dies in *ac deorumque* und *ac eorumque* verändert worden, was Alles nicht geradezu unmöglich war, dies scheint mir deshalb nicht rathsam, weil einestheils *agri* noch specieller hier erwähnt werden, sodann auch diese Bezeichnung für das allgemeine Walten des Menschen auf Erden zu speciell sein würde. Es ist aber die Veränderung von *deorum* in *terrarum*, zumal wenn man auf die Mittelglieder *eorum* und *ipsorum* Rücksicht nimmt, nicht so gar auffallend, da die Compendien und [und], mit welchen *deorum* und *terrarum* in der Erfurter Handschrift des Cicero bezeichnet werden, nicht unschwer verwechselt werden konnten. Für diese Lesart spricht nun namentlich auch der Umstand, dass Cicero in einer der unsern ziemlich ähnlichen Stelle *de nat. deor.* II, 39, 99. sagt: *Quid iam de hominum genere dicam? qui quasi cultores terrae constituti non patiuntur eam nec immanitate beluarum ecferari nec stirpium asperitate vastari: quorumque operibus agri, insulae littoraque collucent distincta tectis et urbibus.* Und so wird man sich nun wohl so lange mit dieser Bentley'schen Conjectur begnügen müssen, bis etwas Besseres gefunden sein wird. Sie giebt uns wenigstens eine Lesart, die dem Sinne der Stelle vollkommen entspricht.

Cap. 29. § 71. bemerkt Hr. M. zu den Worten: *Quod quom ita sit, certe nec secerni nec dividi nec discerpi nec distrahi potest; nec interire igitur.*, dass ausser Schott's Membr.

antiq. Cod, Reg. 1. und Gud. 1. *ne interire igitur* lesen, dem sich Gud. anschliesse, der *ni* habe. Er wird also wohl jetzt mit uns Madvig's Emendation (s. dessen Excurs. III. ad Cic. libb. de fin. p. 818.): *ne interire quidem igitur*, billigen, zumal *quidem* sehr leicht, wenn es mit Abbreviatur geschrieben war, ausfallen konnte und sehr häufig ausgefallen ist. S. oben unsere Bemerkung zu Cap. 26. § 65. S. 19 fg.

In demselben § hat Hr. M. ebenfalls die Lesarten der besten Handschriften nicht genugsam beachtet, wenn wir bei ihm noch immer lesen: *Socrates — supremo vitae die de hoc ipso multa disseruit; et paucis ante diebus, quum facile posset educi e custodia, noluit; et quum paene in manu mortiferum illud teneret poculum, locutus ita est etc.*, obschon die besten Handschriften auf eine ganz andere Lesart führen. Cod. Reg. 1., eine andere sehr alte Handschrift bei Bentley (tom. III. p. 289.) und Gud. 1. lesen: *et tum paene — tenens*, und auf dieselbe Lesart führen auch Aug. Gud. 2. Duisb. Oxon. $\psi 2$., die haben *et cum — tenens*, wo nur *tum* in *cum*, wie oft anderwärts, verändert worden ist, sodann Codd. Gud. Marb. Oxon. $\psi 1$., die das zweifelhafte *tum* oder *cum*, welches den Abschreibern nicht zu *tenens* zu passen schien, nicht haben, sodann die letztere Lesart (*tenens*) festhalten; wenige Handschriften, die schon nach den Grundsätzen einer genauen diplomatischen Kritik falsche Lesart: *et cum paene — teneret*. Rec. hat bereits in seiner Ausgabe unter Vergleichung der ebenfalls von ihm zuerst nach den besten Handschriften gesicherten Stelle aus Cic. *de amic.* Cap. 15. § 53. *quod Tarquinium dixisse ferunt, tum exsulantem se intellexisse, quos fidos amicos habuisset, quos infidos, quom iam neutris gratiam referre posset*, und unter Verweisung auf den gleichen scheinbar pleonastischen Sprachgebrauch bei den Griechen, wie in Isokrates' *Panegyr.* § 113. ed. Bekk. p. 64. HSteph. εἶτα οὐκ αἰσχύνονται τὰς μὲν ἑαυτῶν πόλεις οὕτως ἀνόμως διαθέντες, τῆς δ' ἡμετέρας ἀδίκως κατηγοροῦντες; oder in Aristoph. *Plut.* v. 78 sq. Ὦ μιαρώτατε ἀνδρῶν ἁπάντων, εἶτ' ἐσθίεις πλοῦτος ὤν; die Lesart der besten Handschriften in Schutz genommen und, da Hr. M. selbst in dem *Additam.* vol. III. p. 394. dieser Auffassung nicht abgeneigt scheint, unterlässt er es, über diese unzweifelhaft richtige Lesart noch Weiteres beizubringen, den Leser auf seine Bemerkung zum *Laelius* l. l. p. 172. verweisend. Ja würde nicht die von Hrn. M. Cap. 19. § 43. empfohlene Lesart: *Tum enim sui similem et levitatem et calorem adeptus, tamquam paribus examinata ponderibus, nullam in partem movetur*, auf ähnliche Weise aufzufassen sein?

Cap. 30. § 73. schrieb auch Hr. Moser nach den meisten und besten Handschriften: *Nec vero de hoc quisquam dubitare posset, nisi idem nobis accideret diligenter de animo cogitantibus, quod iis saepe usu venit, qui quum acriter oculis deficien-*

tem solem intuerentur, ut adspectum omnino amitterent etc. und nimmt mit den übrigen Herausgebern eine Anakoluthie an, ohngefähr so, dass man sich vor dem Satze: *ut adspectum omnino amitterent*, aus dem vorhergehenden: *quod iis saepe usu venit*, eine Gedankenergänzung zu schaffen habe. Ich bin jetzt anderer Ansicht und möchte lieber annehmen, dass der Urhandschrift, aus welcher wir Cicero's Text haben, wie oft anderwärts, so auch hier eine Verderbniss widerfahren sei. Es könnte entweder in der Handschrift gestanden haben: *quiquomq. acriter oculis deficientem solem intuerentur etc.* oder auch Etwas wegen ähnlicher Endungen ausgefallen sein, und ohngefähr geheissen haben: *qui, quom acriter oculis deficientem solem intuerentur, ita obtunderentur, ut adspectum omnino amitterent.* Doch etwas Gewisses lässt sich hier nicht behaupten.

Cap. 31. § 77. hat sich Hr. M. noch immer nicht überzeugen können, dass die von allen guten Handschriften einmüthig geschützte Lesart: *Catervae veniunt contra dicentium nec solum Epicureorum, quos equidem non despicio, sed nescio quo modo doctissumus quisque contemnit: acerrume autem deliciae meae Dicaearchus contra hanc immortalitatem disseruit.*, sowie sie die Handschriften geben, beizubehalten sei, indem er noch immer *contemnit*, was er geklammert hat, für untergeschoben hält. Ich habe bereits in meiner Ausgabe erklärt, dass Cicero mit einer sehr feinen Wendung durch eine Impertinenz seinem Grolle gegen die Epicureer seiner Zeit Luft macht, indem er sagt: Es kommen Schaaren Andersmeinender und nicht allein Epicureer, die ich für meinen Theil zwar nicht verachte, aber doch ein Jeder, ich weiss nicht warum, um so mehr geringschätzt, je gelehrter er ist; am heftigsten aber hat sich mein Liebling Dicaearchus gegen diese Unsterblichkeit ausgesprochen. Hier sieht man leicht, dass die Worte: *nec solum Epicureorum*, wenn man sie, wie wir gethan, mehr an das Vorhergehende anschliesst, nicht gerade im Folgenden ein *sed etiam etc.* erfordern, indem ja in diesen Worten es schon involvirt liegt, dass, wenn es nicht allein Epicureer, es auch andere Philosophen sein müssen; weshalb auch dann der Satz: *acerrume autem deliciae meae Dicaearchus contra hanc immortalitatem disseruit*, gar nicht eigentlich anakoluthisch eintritt. Was nun aber den Mittelsatz: *quos equidem non despicio, sed nescio quo modo doctissumus quisque contemnit.*, anlangt, so geht Cicero sehr klug zu Werke, dass er die Geringschätzung jener philosophischen Partei nicht gerade von sich will vorzugsweise ausgehen lassen, sondern sie auf die unterrichtetsten Männer zurückführt, wodurch das Urtheil um so unparteilicher, aber auch um so geringschätzender erscheint. Einen ähnlichen Weg schlägt der in dergleichen Schmähungen gewandte Redner unten ein, Buch II.

cap. 3. § 17., wenn er sagt: *quos non contemno equidem, quippe quos nunquam legerim.*, was, wenn auch anders aufgefasst, dennoch seine Missachtung der Epicureer ziemlich spitz ausspricht. Da der Hr. Herausg. Bd. 3. S. 394. sich nicht gegen diese meine Erklärung ausspricht, sondern nur — und dies ist in der That kaum verantwortlich — an einzelnen Worten meines Ausdruckes mäkelt, ohne auf den Sinn der Stelle selbst nur obenhin einzugehen, so will ich auch über diese Stelle nicht ausführlicher sprechen.

Auch will ich mich hier weniger bei der Erklärung aufhalten, in welcher Hinsicht ebenfalls Manches gegen Hrn. M. einzuwenden sein möchte, sondern wende mich lieber einer Stelle zu, wo unter gehöriger Benutzung des diplomatisch Ueberlieferten nach meiner Ueberzeugung der Text der Urschrift wieder gewonnen werden kann, Hr. M. jedoch etwas Unlateinisches in Schutz genommen hat. Cap. 32. § 78. lesen wir bei ihm: *Istos vero* [nämlich *mittamus*]; *qui, quod tota in hac causa difficillimum est, suscipiant, posse animum manere corpore vacantem: illud autem, quod non modo facile ad credendum est, sed, eo concesso quod volunt, consequens idcirco, non dant, ut, quum diu permanserit, ne intereat.* Zwar lesen die Handschriften *id circo*, *idcirco*, vielleicht, wiewohl gewiss wenige, *iccirco*, aber wir müssen uns gleichwohl wundern, dass Hr. M. diese verkehrte Lesart, welche Bentley einst in Vorschlag gebracht, Orelli aber mit grossem Rechte als unlateinisch zurückgewiesen hat, wieder vorsuchte und in den Text brachte. Auch ich billige *id certe*, was eine alte Correctur zu sein scheint, die sich jedoch meines Wissens bisher noch in keiner Handschrift fand, nicht mehr; aber mit *idcirco* kann ich mich, wie man auch interpungiren möge, nicht befreunden. Jedoch lässt sich aus *id circo* leicht die wahre Lesart herausfinden. Cicero hat nach meiner Ueberzeugung geschrieben: *Istos vero: qui quod tota in hac caussa difficillumum est suscipiant, posse animum manere corpore vacantem, illud autem, quod non modo facile ad credendum est, sed eo concesso quod volunt consequens, id vero non dant, ut quom diu permanserit, ne intereat.* Diese Lesart statt der unzweifelhaft corrupten: *idcirco non dant*, für die wahre zu halten, bestimmt mich ein doppelter Grund, ein innerer und ein äusserer. Erstens konnte aus *id vero*, zumal wenn diese Worte mit der gewöhnlichen Abbreviatur *id $\overset{o}{u}$* geschrieben waren, sehr leicht *id circo*, was nachweislich *id $\overset{o}{cc}$* oder *idcco* in den älteren Handschriften Cicero's geschrieben und deshalb auch so oft mit *ideo* verwechselt worden ist, welche Verwechselung man öfters mit Unrecht aus einem Glosseme hat ableiten wollen, hervorgehen, zumal da in den Hand-

schriften *id circo* meist getrennt geschrieben ist, s. Ellendt zu Cic. *de orat.* I, 26, 118. vol. I. p. 82. I, 50, 216. vol. I. p. 147. Zweitens ist auch das anakoluthische *id vero* nach dem vorausgegangenen *illud autem* um deswillen hier fast nothwendig, weil nur dadurch, dass schon durch die äussere Redeform ein Abgehen von der begonnenen Construction und eine freiere Auffassung dieses zweiten Satzgliedes angedeutet wird, der folgende Indicativ *non dant*, den sämmtliche Handschriften schützen, nach dem vorhergehenden Conjunctiv *suscipiant* seine gehörige Begründung gewinnt, weil, da die Wendung *id vero etc.* die Sache mit Nachdruck wieder aufnimmt, der letzte Theil der Rede eine grössere Selbstständigkeit der Auffassung erhält und so der Indicativ ganz an seinem Platze ist. Ueber die Anakoluthie des wieder aufnehmenden *id*, die leicht, ja ich möchte sagen, gefällig ist, vergleiche man übrigens noch lib. II. cap. 6. § 16. *Ergo id, quod natura ipsa — respuit —, in eo magistra vitae philosophia etc.* mit unserer Bemerkung S. 194. b.

Im Vorbeigehen bemerke ich, dass Hr. M. Cap. 36. § 88. mit Unrecht, wenn auch nach guten Handschriften: *nec carere quidem igitur in mortuo est;* geschrieben hat. *nec* entstand offenbar aus dem folgenden c in *carere*, und ist überhaupt oft in dergleichen Stellen von den Abschreibern eingeschwärzt worden. Man vergleiche jetzt Madvig zu Cic. *de finib.* Excurs. III. p. 822 sq.

Auch billige ich Cap. 38. § 91. es nicht, dass Hr. M. noch immer *ut* vor *posteritatem* statt *et* aus den meisten und bessten Handschriften aufzunehmen sich nicht entschliessen konnte, und ebendaselbst nicht schrieb: *Quare licet etiam mortalem esse animam iudicantem aeterna moliri etc. animam*, nicht *animum*, lesen die bessten Handschriften, wie Cod. Reg. Gud. 1. Oxon. *D. E. U.* ψ2. Gud. 2. Aug. Duisb. Mon. 1. 2. *anima* drückt den edleren Theil des Menschen etwas materieller aus als *animus*, und ist um deswillen gerade hier ganz passend. Auch konnte leichter *animam* in *animum* verwandelt werden, als umgekehrt *animum* in *animam*. In demselben § schreibt Hr. M. noch immer: *alteri nulli sunt: alteros non attingit.*, obgleich fast alle nur einigermaassen glaubwürdige Handschriften: *alteros non attinget*, bieten, wie Cod. Reg. 1. Gud. 1. 2. Duisb. Gud. Oxon. *D. U.* 2. χ. ψ1. Da es Cicero vernünftiger Weise freistand, sich so oder so auszudrücken, da der Sinn der beiden Lesarten doch am Ende auf dasselbe hinausläuft, so muss hier die diplomatische Kritik entscheiden und diese ist für das von uns schon früher in Schutz genommene *attinget*.

Auch § 92. können wir uns nicht mit des Hrn. Herausgebers kritischem Verfahren einverstanden erklären, wenn er in den Worten: *Habes somnum imaginem mortis eamque quotidie induis: et dubitas, quin sensus in morte nullus sit, cum in*

eius simulacro videas esse nullum senem? noch immer das in sämmtlichen Handschriften an der Endspitze des Satzes wiederholte *senum* getilgt wissen will. Ich habe schon in meiner Ausgabe darauf aufmerksam gemacht, dass Cicero nicht ohne guten Grund dasselbe Wort wiederholt zu haben scheine, weil er einen Nachdruck darauf legt. Die Wiederholung desselben Wortes kann also eben so wenig auffallen, als Cap. 19. § 43., wo es heisst: *nulla est celeritas, quae possit cum animi celeritate contendere*, oder an anderen unzähligen Stellen, wo um des Nachdruckes oder der Deutlichkeit willen eine Wiederholung desselben Wortes stattfindet.

Ich wende mich mit Uebergehung einiges minder Wichtigen zu Cap. 40. § 97., wo Hr. M. zwar mit Recht nach den bessten Handschriften zuvörderst liest: *Quis hanc maximi animi aequitatem in ipsa morte laudaret, si mortem malum iudicaret?*, statt dass man früher *animi maximi* las, im Folgenden aber nach *vadit* mit Unrecht immer noch *enim*, was auch die meisten seiner Handschriften lesen, nicht in den Text zu nehmen wagte. Da *enim* Cod. Reg. 1. Med. Eliens. pr. tert. Balliol. *Cantabr.* und *Bak.* bei Davies, ferner Gud. 1. 2. Aug. Rehd. Gud. Duisb. Vind. 1. Marb. Oxon. D. 2. 6. ψ 1. einmüthig schützen, so würde ich es jetzt unbedenklich aufnehmen, da das Wörtchen sehr leicht, wenn es mit Abbreviatur geschrieben war, ausfallen konnte. Es soll durch dasselbe der folgende Satz als ein Beleg zu der in der Frage enthaltenen Behauptung aufgeführt werden; und wenn schon das folgende *igitur* auch ohne jenes *enim* die Beziehung anzugeben scheint, worüber wir bereits zu Cap. 1. § 3. uns ausgesprochen haben, so dient doch die Partikel hier, wo der Sinn leicht missverstanden werden könnte, als sichernde Führerin.

Cap. 41. § 98. hat Hr. M. immer noch die von mir bereits aufgenommene Lesart: *Tene, cum ab iis, qui se iudicum numero haberi volunt, evaseris, ad eos venire, qui vere iudices appellentur, Minoem, Rhadamanthum, Aeacum, Triptolemum, convenireque eos, qui iuste et cum fide vixerint? haec peregrinatio mediocris vobis videri potest?*, welche Bentley schon früher mit Recht empfohlen hatte, verschmäht, mit grossem Unrecht, so glaub' ich. Denn ausserdem, dass sämmtliche Handschriften Bentley's, unter diesen Cod. Reg. 1., sodann Gud. 1. Oxon. ψ 1. und eine Leidener Handschrift, diese Lesart ausdrücklich bieten, führen auch die Spuren vieler anderen Handschriften auf dieselbe Lesart, wie Codd. Aug. Rehd., die *tenere* lesen, Oxon. *i.*, der *pene* schreibt und was dergleichen mehr ist. Man sieht, dass die äusseren Zeugnisse mehr für *tene* als das einfache *te* sind. Wenn nun aber Hr. M. dagegen einwendet, dass durch diese Frage immer etwas Unangenehmes, wenigstens etwas Unerwartetes, ausgedrückt werde und dass schon um deswillen diese

Wendung hier unzulässig sei, so ist wohl dieser Einwurf kaum einer besonderen Beseitigung werth, da ja die Frage nur die Andeutung einer Verwunderung enthält, die aber eben so gut über ein glückliches Ereigniss, wenn dies unerwartet kam, entstehen kann, als über ein unglückliches, und der ganze Zusammenhang erst an die Hand geben muss, wie man die nicht ausdrücklich ausgesprochene Empfindung zu denken habe. Dass hier eine heitere und fröhliche Ueberraschung angedeutet werden soll, zeigt der Zusammenhang und, wenn an vielen Stellen das Gegentheil stattfindet, wie zum grossen Theile in den von Heindorf zu Horat. *Sat.* I, 9, 73. gesammelten Beispielen, so wird dadurch noch nicht erwiesen, dass nicht auch das erstere Verhältniss auf gleiche Weise ausgedrückt werden könne, zumal wenn der ganze Zusammenhang so sprechend ist, wie hier. Ein innerer Grund, die durch die äusseren Zeugnisse geschützte Lesart zu verwerfen, ist also von daher nicht abzuleiten. Was nun die von Hrn. M. in den Text gebrachte Lesart: *Te quum ab iis — evaseris, ad eos venire — convenireque eos, qui iuste et cum fide vixerint: haec peregrinatio mediocris vobis videri potest?* anlangt, so hat eine so enge Verbindung dieser beiden Sätze etwas sehr Auffallendes; und es tritt bei der ersteren Construction, wenn man durch die Lesart *tene etc.* dem ersten Satze eine gewisse Selbstständigkeit verleiht, das Verhältniss der beiden Sätze weit schöner hervor. Doch das kommt auf eines Jeden Gefühl an und ich füge kein Wort weiter zur Vertheidigung der von mir empfohlenen Lesart hinzu.

Cap. 42. § 101. heisst es in allen neueren Ausgaben und so auch bei Hrn. M.: *Quid ille dux Leonidas dicit? Pergite animo forti, Lacedaemonii: hodie apud inferos fortasse coenabimus.* Ich möchte jetzt diese Lesart nicht länger im Texte dulden. Bekanntlich erzählen diese in den griechischen Philosophenschulen wohl sehr oft erwähnte Anekdote sehr viele griechische und lateinische Schriftsteller, jedoch so, dass auch der erste Satz specieller gehalten ist, wie Diod. Sicul. lib. XI. p. 8. *Τούτοις παρήγγειλε ταχέως ἀριστοποιεῖσθαι, ὡς ἐν Ἅιδου δειπνησομένους.* Plutarch. *Apophth. Lacon.* p. 225. *Τοῖς δὲ στρατιώταις παρήγγειλεν ἀριστοποιεῖσθαι, ὡς ἐν Ἅιδου δειπνοποιησομένους.* Stobaeus *Serm.* VII. p. 91. *Εὐωχουμένοις εἶπε τοῖς συμμάχοις· Οὕτως ἀριστᾶτε, ὦ τριακόσιοι, ὡς ἐν Ἅιδου δειπνήσοντες;* Aehnlich Suidas s. v. *Λεωνίδης.* Origen. *contra Cels.* lib. II. p. 71. Ganz so auch die Lateiner, wie Valer. Maxim. III, 2, 3. extern. *Sic prandete, commilitones, tamquam apud inferos coenaturi.*, ebenso auch Seneca *Epist.* LXXXII. und Orosius II, 11., auch Isidorus *Origin.* XX, 2, 11. *Unde est illud ducis alloquium: Prandeamus, tamquam apud inferos coenaturi.* Wenn es nun an sich schon

auffallend sein würde, wenn Cicero die bekannte Anekdote, bei welcher eine besondere Variation nicht einmal möglich war, anders erzählt hätte, als es von allen seinen Vorgängern und Nachfolgern geschehen zu sein scheint, so wäre dies hier um so auffallender, weil, wenn man den ersten Satz nach der gewöhnlichen Lesart: *Pergite animo forti, Lacedaemonii*, allgemeiner fasst, die ganze Pointe und der Träger des folgenden: *hodie apud inferos fortasse coenabimus*, schwindet. Aus diesem Grunde bin ich jetzt überzeugt, dass, wahrscheinlich vermittelst einer Abbreviatur, *prandete*, was Cicero geschrieben hatte, in der Urhandschrift, aus welcher alle unsere Handschriften geflossen sind, und die nachweislich durch falsch gelesene Kürzungen auch an anderen Stellen corrumpirt gewesen ist, in *pergite* verändert worden sei; und dass mit Recht in der älteren Zeit schon Erasmus Roterodamus, Gul. Canterus (s. dessen *Nov.* Lect. lib. VI. cap. 12.), D. Lambinus diese Conjectur empfahlen. Denn wenn man dieselbe wegen des Zusatzes *animo forti* geradezu für abgeschmackt erklärt hatte, so hat mit Recht bereits Hr. M. das Unstatthafte dieser Behauptung entkräftet, wenn er, obschon selber *pergite* schützend, sie also erklärte: *Cibum sumite neque animum despondete, quamvis fortasse hoc ultimum prandium futurum sit, ita ut hodie apud inferos fortasse coenaturi simus.* Nimmt man noch in der grösseren Abweichung der Schriftzüge Anstoss, so lässt sich die Verwechselung nicht so schwer erklären, wenn man annimmt, dass wohl in der Urhandschrift geschrieben stand ***prādete*** oder ***prdete***, woraus dann mit geringer Veränderung *pgite* und *pergite* gemacht werden konnte. Auf jenes Compendium scheint auch noch Vindob. 1. hinzuzeigen, der *prudenter* liest, was, wie schon Hr. M. selbst sah, *prudet'* geschrieben, leicht aus *prādete* hervorgegangen sein kann. Doch wie dem auch sei, innere Gründe sprechen zu sehr für *prandete*, und die äusseren sind so wenig bindend, dass man wohl *prandete* unbedenklich in Cicero's Text nehmen darf. Denn wenn einst Bentley und in neuerer Zeit C. D. Beck (s. dessen *Comment. de gloss. in vett. libr.* I. [Lips. 1831. 4.] p. 8.) dadurch der Schwierigkeit abzuhelfen suchten, dass sie diese ganze Stelle von den Worten: *Quid ille dux Leonidas dixit?* bis zu den Worten: *dum Lycurgi leges vigebant*, für untergeschoben erklärten, so lässt sich für diese Behauptung gar kein gehöriger Grund auffinden. Und wenn man hauptsächlich hervorhob, dass schon die Wendung *e quibus* einen fremden Ursprung dieser Sätze beweise, so hat Hr. M. mit Recht die Beziehung derselben auf den vorausgehenden Collectivbegriff *gens* unter Anführung von geeigneten Beispielen festgestellt, wie *Acad.* II, 32, 103. *Academia — a quibus nunquam dictum est. de offic.* 1, 34, 122. *haec aetas a lubidinibus arcenda est — ut eorum* (scil. adulescentium) *— vigeat industria.* In sachlicher

Hinsicht enthalten aber die Worte durchaus nichts, was Cicero nicht hätte schreiben können.

Cap. 43. § 103. lesen wir bei Hrn. M.: *Critoni enim nostro non persuasi, me hinc avolaturum neque mei me quidquam relicturum.* Zur Aufnahme dieser Lesart glaubte er sich dadurch berechtigt, dass die Handschriften Bentley's, unter diesen Cod. Reg. 1., sodann Gud. 2. Mon. 1. 2. Vind. 1. Aug. Oxon. *D. U.* 2. σ. χ. ψ 1. ψ 2. statt der Vulgata *quidquam mei* lesen *me quidquam*, dagegen Cod. Marb. *mei quidquam*, Gud. *meme quidquam*. Ich glaube in diesen Varianten blos das schon von Bentley empfohlene *neque mei quidquam relicturum* zu finden und möchte das Pronomen *me*, was zum Sinne nicht nöthig ist, da es schon in den vorhergehenden Worten steht, nicht gerade hier wiederholen.

Cap. 44. § 107. hat Hr. M. nach meinem Dafürhalten ebenfalls die Gesetze der diplomatischen Kritik verletzt, wenn er noch immer herausgab: *Tenendum est igitur, nihil curandum esse post mortem, quum multi inimicos etiam mortuos poeniantur.* Denn ausserdem, dass *poeniuntur* Cod. Reg. 1. Gud. 1. 2. und andere Handschriften ausdrücklich schützen, so hat auch Nonius p. 472, 27. und p. 479, 29. ed. Merc. dieselbe Indicativform *poeniuntur*, die schon Orelli mit Recht in Schutz nahm. Es will Cicero nicht sagen: obgleich Viele sich auch im Tode an ihren Feinden zu rächen suchen, sondern er sagt: Was den Umstand betrifft, dass Viele auch im Tode an ihren Feinden Genugthuung zu nehmen streben, so ist in Betreff dessen geltend zu machen, dass man sich im Tode nichts darum zu kümmern brauche. Es ist also *cum* immer conditional zu fassen und folglich war der durch die äusseren Zeugnisse geschützte Indicativ beizubehalten. *puniantur* haben nur die geringeren Handschriften.

Cap. 45. § 108. hat Hr. M. zwar mit Recht die von allen Handschriften einmüthig geschützte Lesart: *Multa mihi ipsi ad mortem tempestiva fuerunt: quae utinam potuissem obire!* im Texte behalten und so, wie ich in meiner Ausgabe, erklärt; allein, was uns kaum erklärlich ist, in den *Additam.* vol. III. p. 395. ist er geneigt, dem Rec. in der *Hall. Allg. Litt. Zeit.* vom J. 1836. Num. 137. S. 475., der sich gegen meine Erklärung der Stelle ausgesprochen, beizutreten und *quam utinam potuissem obire!* wiederherzustellen. Mit grösstem Unrechte. Denn was ist in der Rede *pro Milone* 10, 27., wo es heisst: *nisi obire facinoris locum tempusque voluisset, locus et tempus* Anderes als *tempestiva ad facinus*, und wenn Cicero an jener Stelle sagen konnte: *locum tempusque facinoris obire*, so konnte er auch hier schreiben: *quae utinam potuissem obire;* und dass er so geschrieben, müssen wir so lange glauben, so lange wir nicht

durch äussere diplomatische Zeugnisse von dem Gegentheile überzeugt werden.

Cap. 47. § 113. schreibt Hr. M. noch: *Ita sacerdos advecta in fanum, quum currus esset ductus a filiis, precata a dea dicitur, ut illis praemium daret pro pietate, quod maximum homini daret a deo.*, und macht für die Lesart *praemium* die Auctorität des Cod. Gud. 1. Aug. Mon. 1. 2. Bern. Marb. Vind. 1. 2. Gud. und der Oxforder, über die wir jedoch kein directes Zeugniss haben, geltend. Ich glaubte mit Cod. Reg. 1., sämmtlichen Handschriften Bentley's, Pittoe. Palat. quint. Rehd. Duisb. Gud. 2. schreiben zu müssen *ut illis praemii daret etc.*, da dieser Genitiv auch anderwärts bei Cicero so vorkommt, wie in der *Accus. Verr.* III, 61, 140. *Cogit Scandilium Apronio ob singularem improbitatem atque audaciam praedicationemque nefariae societatis HS$\overline{V}$ mercedis ac praemi dare.* ib. 49, 116. *multi HS singulos semis accessionis cogebantur dare.* und Cap. 48. § 114. *Si ostendam minus tribus medimnis in iugerum neminem dedisse decumae.*, wozu man Zumpt Bd. 1. S. 531 fg. vergleichen kann, und billige auch jetzt noch diese Lesart, soferne man sich nicht leicht erklären kann, wie *praemii* aus *praemium* entstehen, wohl aber wie *praemii* in *praemium* verändert werden konnte. Hätten jedoch sämmtliche Handschriften Bentley's, wie es nach der Angabe jenes Gelehrten bei Hrn. Moser Bd. 3. S. 306. scheinen könnte, *ut illud praemii daret etc.*, so wäre ich sehr geneigt vorzuschlagen: *ut illis id praemii daret*, sofern *illisid* leicht in *illis* oder auch in *illud* übergehen, und sodann die anderen Veränderungen nach sich ziehen konnte.

Cap. 49. § 117. liest Hr. M. noch immer: *At vero sapiens ille.*, obschon Codd. Reg. 1. Gud. 1. 2. Aug. Mon. 1. 2. Marb. Gud. Duisb.: *At vero ille sapiens*, lesen, was ich bereits in meiner Ausgabe in den Text nahm; dahin führt auch Cod. Vind. 1., woselbst geschrieben steht: *at vir ille sapiens*, so dass man sich billig wundern kann, warum Hr. M. diesen Handschriften, den ältesten und bessten, nicht Folge leistete, zumal da die Wortstellung aus den Oxforder und anderen Handschriften in der Regel nicht besonders notirt ist, so dass man annehmen kann, dass auch sie jene Wortstellung haben.

Noch einmal finden wir Hrn. M. zum Schlusse dieses ersten Buches Cap. 49. § 119. nicht auf dem richtigen Wege, wo er den besseren Handschriften etwas zu viel einräumte. Dort heisst es: *Cras autem et quot dies erimus in Tusculano, agamus haec etc.*, wo unser Hr. Herausg. neuerdings aus Cod. Reg. 1. (jedoch nur nach Bouhier's Zeugnisse, seine Collation schweigt), Gud. 1. 2. Rehd. und einer Leidener Handschrift *quos dies* statt *quot dies* aufnahm. Wir können ihm hierin nicht beipflichten. Denn erstens scheinen sämmtliche übrige Handschriften *quot dies* zu

schützen und der Sinn der Stelle selbst diese Lesart besser zu empfehlen, zweitens sind auch *quot*, *aliquot* und die übrigen hierher gehörigen Wendungen sehr oft, selbst in den bessten Handschriften, durch Verwechselung mit den Pronominalformen verderbt worden, wozu auch hier Fr. Fabr. das richtige Mittelglied gibt, der *quod* liest. War nämlich einmal *quot* in *quod*, was sehr leicht geschehen konnte, verschrieben, so corrigirten dann die Abschreiber nicht mehr *quot*, sondern *quos*. Ein ähnliches Verhältniss fand statt in Cicero's *Accus.* lib. IV. cap. 16. § 36. *Me enim tabulas tuas habere et proferre oportebat. Verum negas te horum annorum aliquot confecisse*, wo nämlich ebenfalls die gewöhnliche Lesart *aliquot* durch die Lesart des C. Stephanus und der Wolfenbütteler Handschriften *aliquid* verdrängt worden war, mit Recht jedoch Madvig (s. dessen *Opusc. Acad.* p. 359.) die alte Lesart zurückrief, welchem ich und Orelli folgten. Das richtige Mittelglied gibt auch dort Cod. Reg. mit seinem *aliquit* (sic!), welche Verschreibung das fehlerhafte und dort kaum erträgliche *aliquid* in's Dasein gerufen zu haben scheint. Auch in Horazens Briefen Buch I. Br. 6. V. 42. *tamen quaeram et quot habebo Mittam.* zeigt sich gleicher Weise die Variante *quod*, und an unzähligen anderen Stellen sind, wie gesagt, jene Formen verderbt worden. Kehren wir zu unserer Stelle zurück, so habe ich hinsichtlich des Sinnes bereits bemerkt, dass demselben *quot dies* besser entspricht, sofern es die Zahl bestimmter und sicherer hervorhebt, während *quos dies* nicht dasselbe thut. Vergl. oben Cap. 4. § 8. *Itaque dierum quinque scholas, ut Graeci appellant, in totidem libros contuli.* Es ist also hier *quot dies erimus in Tusculano* so viel als: *et quotidie, quam diu erimus in Tusculano.* Wenn sich Hr. M. auf Nepos *Milt.* Cap. 8. beruft, woselbst es heisst: *Chersonesi omnes — quos habitarat annos, perpetuam obtinuerat dominationem*, so ändert dort das hinzugefügte *omnes*, sowie das folgende *perpetuam* die Sache ganz ab, abgesehen davon, dass eine solche Stelle an sich wenig Beweiskraft für seinen Zweck hat.

Wenn wir schon an diesen sämmtlich aus dem ersten Buche entnommenen Beispielen gezeigt zu haben glauben, dass auch nach Hrn. M.'s Bearbeitung noch gar Manches für die Tusculanen des Cicero zu thun übrig sei, so wollen wir nun noch einige wenige Stellen aus dem zweiten Buche hervorheben, um unsere Behauptung zu erhärten, zugleich aber den geneigten Lesern zu zeigen, dass wir selbst auch fort und fort bedacht gewesen sind, das kritische Material zu diesen Büchern zu prüfen und aus den angehäuften Schlacken auch Manches aufzunehmen, was der Berücksichtigung nicht unwerth sein möchte.

Cap. 3. § 7. hat auch Hr. M. mit den übrigen Herausgebern die handschriftliche Lesart: *Quid enim dicant, et quid sentiant ii, qui sunt ab ea disciplina, nemo mediocriter quidem doctus*

ignorat., beibehalten, indem er sich auch auf Cic. *ad Herenn.* IV, 4, 7. *id facile faciat quivis mediocriter litteratus.* und *de finib.* III, 1, 3. *Quod quidem nemo mediocriter doctus mirabitur.* berief. Dass jedoch diese Stellen insofern verschieden seien, weil bei der einen *quidem* gar nicht da ist, in der zweiten eine ganz andere Beziehung hat, hat bereits Hand zu Wopkens S. 80. mit Recht bemerkt. Mir ist immer Lambin's Conjectur: *nemo ne mediocriter quidem doctus ignorat*, welche den Schriftzügen nach so leicht ist, an dieser Stelle höchst annehmbar und fast nothwendig erschienen. Auf ähnliche Weise heisst es in der Schrift *de oratore* I, 20, 91. *Nam primum quasi dedita opera neminem scriptorem artis ne mediocriter quidem disertum fuisse dicebat.* Auch Madvig zu Cic. *de fin.* l. l. p. 348. scheint Lambin's Conjectur als nothwendig anzuerkennen.

Cap. 6. § 16. schreibt und interpungirt Hr. M. also: *Ergo, id quod natura ipsa et quaedam generosa virtus statim respuit, ne dolorem summum malum diceres oppositoque dedecore sententia depellerere; in eo magistra vitae philosophia tot saecula permanet?* indem er hierbei Hand zu Wopkens S. 81. folgte, dem auch Orelli in Wolf's Vorlesungen S. 375. beigetreten war. Wir halten aus mehreren Gründen diese Ansicht für ganz unhaltbar. Denn erstens giebt sie gar keinen richtigen Sinn, zweitens macht sie auch die Rede weit unbeholfener, als wenn man so, wie wir gethan, eine leichte Anakoluthie annimmt und schreibt: *Ergo id, quod natura ipsa — respuit —, in eo etc.* Es ist dann, wie oft anderwärts (s. oben zu Buch I. Cap. 32. § 78.), das vorausgeschickte Pronomen *id* ohne weitere Berücksichtigung geblieben und sodann *in eo* anakoluthisch eingesetzt worden, wodurch die Rede nicht nur einen angemesseneren Sinn erhält, sodann auch weit leichter und gefälliger wird, als auf jene Weise. Dieselbe Ansicht theilt jetzt auch Madvig zu Cic. *de finib.* II, 33, 107. p. 325., der noch anführt Cic. *ad Attic.* lib. XV. ep. 3. § 1. *Nam illa, quae recordaris Lentulo et Marcello consulibus acta in aede Apollinis, nec causa eadem est nec simile tempus etc.*

Ich übergehe einiges minder Wichtige und wende mich den von Cicero aus Sophocles' *Trachinierinnen* übersetzten Versen zu, zu welchen ich zwei Emendationen nachzutragen habe, die einestheils für den Sinn jener Verse selbst nicht unbedeutend zu sein scheinen, anderntheils aber auch in sprachlicher Hinsicht einige Beachtung verdienen möchten. Dort spricht zuvörderst Hercules Cap. 8. § 20. also:

Hos non hostilis dextra, non terra edita
moles Gigantum, non biformato impetu
Centaurus, ictus corpori inflixit meo:
non Graia vis, non barbara ulla immanitas,

non saeva terris gens relegata ultimis,
quas peragrans, undique omnem hic feritatem expuli:
sed feminea vir, feminea interimor manu.

So Hr. M.; doch abgesehen davon, dass wohl statt *non terra edita* zu schreiben war: *non Terra edita*, dass wohl auch in Bezug auf die Lesarten *inflixit* und *inflxit*, worüber die Handschriften schwanken, sich aber doch der Zahl und dem Range nach mehr für *infixit* entscheiden, noch eine anderweitige Untersuchung nöthig gewesen wäre, so macht die Hauptschwierigkeit der Vers:

quas peragrans, undique omnem hic feritatem expuli.

Denn wenn auch die meisten Handschriften hier *hic*, wofür man früher gewöhnlich *hinc* las, schützen, wie Cod. Reg. 1. Gud. 1. (*ic*) Gud. 2. Bern. Duisb. und sämmtliche Handschriften bei Davies, wohl auch die meisten Oxforder, so gibt dies Wort doch im Grunde gar keinen Sinn. Denn will man es örtlich verstehen, so passt es nicht zu *undique*, nimmt man es δειχτιχῶς von der ersten Person, so war an dieser Stelle wenigstens gar kein Grund vorhanden, warum gerade hier jene Hervorhebung, die an sich unpassend ist, eintreten sollte. Kurz *hic* passt gar wenig zum Sinne und, wie störend dies schon den alten Abschreibern erschienen, sieht man daraus, dass viele, wie im Cod. Reg. 1. Gud. 1. 2. Aug. Duisb. Marb. Oxon. 6. $\chi.\psi 2.$, in Folge dessen *expulit*, was noch weniger passt, statt *expuli* schrieben. Eben so wenig ist aber auch die Vulgata *hinc*, welche wenig handschriftliche Auctorität für sich hat, dem Sinne entsprechend, da das Wort *undique* das Verhältniss schon an sich genug bezeichnet. Ich habe deshalb bereits in diesen NJbb. Bd. 33. (Hft. 2.) S. 209 fg. bemerkt, dass Cicero hier gewiss geschrieben habe:

quas peragrans undique omnem ecferitatem expuli.

worauf auch Cod. Gud. 1., der *ic* liest, Cod. Marb., der *sic* hat, ziemlich deutlich führen. Ich konnte mich auch am angeführten Orte schon darauf berufen, um das Wort *ecferitas* oder *efferitas*, was in seinen Sippen *ecferus* oder *efferus* bei Virgil, sodann in *ecferari* bei Cicero selbst noch erscheint, nicht nur als lateinisch, sondern auch als ciceronianisch sicher zu stellen, dass dasselbe Wort auch in der Rede *pro P. Sestio* Cap. 42. § 94. in der Stelle: *eosque ex feritate illa ad iustitiam atque mansuetudinem transduxerunt.* nach dem Zeugnisse der bessten handschriftlichen Auctorität, Cod. Reg., der ausdrücklich: *eosque ex ecferitate illa etc.* hat, und Codd. Bern., die *ex efferitate* lesen, herzustellen sei, worüber ich auf das in diesen NJbb. Bd. 22. S. 167. ausführlicher Dargelegte schon dort verwies. Sowie ich nun noch heute diese Emendation als unumgänglich nothwendig für jenen Vers anspreche, so muss ich auch für den Vers Cap. 9. § 21., der gewöhnlich also lautet:

Sic feminata virtus adflicta occidit

eine ähnliche Verbesserung in Anspruch nehmen. Denn auch hier bestimmt mich Zweierlei, an der Wahrheit der gewöhnlichen Lesart zu zweifeln. Erstens sieht man nicht recht ab, was die Partikel *sic* hier wolle; und an derselben nahmen auch schon frühere Herausgeber Anstoss und, da im Griechischen der Vers also lautet:

νῦν δ' ἐκ τοιούτου θῆλυς εὕρημαι τάλας.

so wollte Davies und Wakefield lesen:

Sed feminata virtus adflicta occidit.

Jedoch ist diese Abweichung, an sich zwar nicht so gar auffallend, doch schwer zu erklären, und da man aus der ganzen Stelle sieht, wie wenig sich Cicero bei seiner Uebertragung an das Getriebe der griechischen Partikeln gehalten hat, so ist eine solche Aenderung mit Recht für sehr wenig nützlich und nothwendig von den Herausgebern geachtet worden. Doch ausser dem störenden *sic* fällt in der Vulgata zweitens das Wort *feminata* mir nicht wenig auf, nicht als ein *ἅπαξ λεγόμενον* bei Cicero und in der übrigen Latinität, sondern, weil es in der Bedeutung, die es hier haben soll, aller Analogie ermangelt, und wohl kaum von Cicero oder sonst einem Lateiner würde gebildet worden sein, da *feminare* und *feminatio*, Wörter, welche zwar erst später in der Schriftsprache erscheinen, gewiss aber schon früher im Munde des Volkes und der Aerzte vorhanden waren, auf einen ganz anderen Gebrauch dieser Wortform würden hingeleitet haben. Nimmt man dazu noch, dass die Bildung eines Verbums *feminare* von *femina* ohne vermittelnde Präposition, an sich schon minder wahrscheinlich ist, so wird man wohl unsern Zweifel an der Richtigkeit der überlieferten Lesart nicht unbegründet finden und geneigt sein, mit uns auch hier zu lesen:

Heu, virginalem me ore ploratum edere,
quem vidit nemo ulli ingemiscentem malo:
ecfeminata virtus adflicta occidit.

effeminata lesen Oxon. *E*, 1. Marb. Aug. Vind. 1. Rehd., ohne jedoch, wie es scheint, *sic* wegzulassen, und wohl auch noch viele andere Handschriften, da schon Comm. Anon. ap. Leod. a Quercu sagt: „*In aliis Codd. effeminata*", wodurch unsere Annahme um so wahrscheinlicher wird. *ecfeminata* ging in *ic* und *hic feminata* eben so leicht über, als oben *ecferitatem* in *ic* und *hic feritatem* und, da *ic* oder *hic* keinen Sinn gab, schrieb man dafür *sic*, wie ja auch oben Cod. Marb. *sic feritatem* darbot. Dass aber in der ältesten Handschrift, aus der alle unsere Handschriften hervorgingen, *ecfeminatus* in diesen Büchern anderwärts geschrieben war, geht daraus hervor, dass Davies und lib. III. Cap. 17. § 36. wahrscheinlich aus Cod. Reg. 1. *ecfeminato* liest und auch

Hr. M. daselbst (Bd. 2. S. 118.) anmerkt, dass Cod. Gud. l. a. pr. m. also lesen. Dieses *ec*, war es einmal von seinem Compositum abgerissen, ward dann ganz beliebig, je nachdem es der Sinn erforderte, in eine ähnliche, bisweilen auch den ersten Schriftzügen anscheinlich minder entsprechende Form gebracht, wie unten Cap. 17. § 39. in den Worten *non potest ecfari etc.* statt *ecfari* gerade die bessten Handschriften Codd. Reg. 1. Gud. 1. 2. Mon. 2. Bern. Rehd. drei Oxforder, *haec fari*, Codd. Mon. 1. drei Oxforter *hoc fari*, Cod. Aug. *hoc effari* und Oxon. ψ 1. *haec effari* bieten (eine Lesart, die gerade so wie oben in einigen Handschriften *sic effeminatu*, dadurch entstand, dass man die ursprüngliche Lesart mit der Corruptel verband), während nur sehr wenige, wie Duisb. Vind. 2. *effari* haben und *ecfari*, worauf alle Spuren in den Handschriften deutlich führen, wohl gar keine Handschrift ausdrücklich schützt. Aehnliche Varianten finden sich ferner Cap. 14. § 82. und an vielen andern Stellen dieser Bücher, so dass unsere Vermuthung, dass auch hier *ecfeminata* herzustellen sei, wohl kaum noch von irgend Jemandem angezweifelt werden wird.

Wenden wir uns zurück zu unserm Texte, so bietet uns Cap. 11. der § 26. mehrfache Veranlassung zu diplomatisch genauerer Sicherstellung des von Hrn. M. gegebenen Textes. Dort lesen wir bei Hrn. M. zuvörderst: *Probe dicis. Sed is quasi dictata, nullo dilectu, nulla elegantia: Philo noster et proprium numerum et lecta poemata, et loco adiungebat.* Diese Worte enthalten, wenn wir blos auf den Sinn der Stelle sehen, nichts Falsches, allein prüfe nwir die Lesarten der ältesten und bessten Handschriften, so müssen wir an ihrer Richtigkeit zweifeln. Nämlich sämmtliche Handschriften Bentley's sowie die meisten bei Davies, unter ihnen auch Cod. Reg. 1., sodann Oxon. 6. Palat. tert. lesen ausdrücklich: *Philo et proprium noster et lecta etc.*, ähnlich Marb. *Philo proprium noster*, und darauf führen auch Cod. Gud. 1. *Philo et proprium nr̄t et lecta*, Gud. 2. *Philo et proprius nr. et lecta.* Aug. *Philo et proprius nostram et electa etc.* Man sieht, dass diese Handschriften alle auf eine und dieselbe Lesart: *Philo et proprium noster et lecta poemata etc.* hinführen. Gleichwohl bin ich aber gar nicht mehr geneigt, diese Lesart an sich in Schutz zu nehmen, sondern glaube nur, sie zu folgender Annahme benutzen zu können. In der Urhandschrift, aus welcher alle unsere Handschriften flossen, stand geschrieben: *Philo et proprium nr̄ū et lecta poemata etc.* Dieses oder ein ähnliches Compendium statt es *numerum*, wie sie sollten, zu lesen, verwechselten die Abschreiber mit dem Compendium *nr̄* und schrieben *noster*, oder mit dem Compendium *nr̄ā* und schrieben, wie im Cod. Aug., *nostram.* Da dieses *noster*, was die meisten und ältesten Handschriften bieten, an jener Stelle ganz unpassend erschien, nahmen es die Abschreiber hinauf zu *Philo*, wo es allerdings mehr an seinem Platze war, und schrieben, indem sie auch

proprium in *propria* umgestalteten, nun *Philo noster et propria et lecta poemata*, wie Codd. Oxon. 2. Rehd Gud. ausdrücklich lesen, andere hingegen nahmen zwar *noster* zu *Philo*, liessen aber dann das ihnen lästige *et proprium* weg, und schrieben blos: *Philo noster et lecta poemata etc.* Aus allen diesen Varianten ergiebt sich also mit ziemlicher Bestimmtheit die Lesart: *Philo et proprium numerum et lecta poemata et loco adiungebat*, welche ich jetzt ganz nach der Schützischen Erklärung, die ich früher mit Unrecht verwarf, aufgefasst wissen möchte, wie auch Hr. M. that.

Doch es bleibt noch eine andre Aufgabe für die diplomatisch genaue Kritik in diesem § zu lösen übrig. Es heisst nämlich bei Hrn. M. ferner: *Itaque postquam adamavi hanc quasi senilem declamationem, studiose equidem utor nostris poetis: sed, sicubi illi defecerunt, verti multa de Graecis, ne quo ornamento in hoc genere disputationis careret Latina oratio.* Gegen diese Lesart würde sich wenig einwenden lassen, wenn nicht das Zeugniss der ältesten und bessten Handschriften dagegen wäre. Denn nach *verti* setzen Codd. Reg. 1., zwei Codd. Gud. 1. 2. Aug. Rehd. Gud. Vind. 2. Bern. vier Oxforder, sodann Palat. tert. quart. quint. noch *enim* ein, wofür eine geringere Anzahl Handschriften, wie Oxon. *D. E. U.* ξ. Palat. pr. sec. Mon. 1. 2. eine Leidener Handschrift bei Bouhier *certe* lesen, während Hr. M. für seine Lesart nur Duisb. Vind. 1. Ms. in marg. Asc. 2. anführen kann. Aus den Lesarten der ältesten und meisten Handschriften sieht man, dass in der Urhandschrift, aus welcher wir unseren Text haben, wenigstens noch etwas gestanden haben müsse; denn woher wären denn sonst jene Varianten *enim* und *certe* entstanden. Diese beiden Lesarten nun so zu vereinigen, dass, indem man ihren gemeinschaftlichen Ursprung aus einer Quelle ableitet, zugleich eine Lesart aufgefunden wird, die dem Sinne der Stelle entspricht, muss hier Aufgabe des Kritikers sein. Diesen Vereinigungspunct jener beiden Lesarten in *etiam* zu finden, wie mir und Andern früher in den Sinn kam, halte ich jetzt für unzulässig. Denn *etiam* konnte wohl, wie anderwärts geschehen, in *enim* übergehen, nicht so leicht aber in *certe;* auch ist diese Partikel in Bezug auf den Sinn höchstens zulässig, keineswegs aber besonders annehmlich. Somit glaube ich, dass das Wahre *ipse* sei, was sich meines Wissens zuerst in der Ausgabe von C. Stephanus (Paris, 1543) findet und wahrscheinlich nicht aus blosser Conjectur, sondern aus einem gut gelesenen Compendium, auf dessen früheres Vorhandensein auch die Variante *certe* führt, hervorgegangen ist. Diese Lesart, welche *enim* und *certe* vereinigt, giebt aber einen ganz angemessenen Sinn, indem dadurch ein richtiger Gegensatz zu den Worten: *sicubi illi defecerunt*, gewonnen wird, wenn man schreibt: *Itaque, postquam adamavi hanc quasi senilem declamationem, studiose equidem*

utor nostris poetis, sed sicubi illi defecerunt, verti ipse multa de Graecis, ne quo ornamento in hoc genere disputationis careret Latina oratio. Auch hier hoffe ich die Streitfrage auf ein sicheres Endresultat geführt zu haben und bemerke nur noch, dass auch Bentley die von mir in Schutz genommene Lesart empfohlen hatte.

§ 27. schreibt auch Hr. M. wie die übrigen Herausgeber: *Recte igitur a Platone educuntur* (nämlich *poetae*) *ex ea civitate, quam finxit ille etc.*, obschon das in seiner Ausgabe gesammelte kritische Material ihn auf einen andern Weg bringen konnte, der Sinn auch selbst eine andere Lesart empfiehlt. Deshalb nehme ich jetzt nach Madvigs (zu Cic. *de finib.* V, 19, 51. p. 709.) Vorgang die Lesart: *eiiciuntur* aus den Codd. Eliens. sec. u. Bak. bei Davies willig an, da auf dieselbe Lesart auch die Spuren der meisten, ältesten und bessten Handschriften fast einmüthig führen. Denn abgesehen davon, dass die meisten Handschriften, wie Cod. Reg. 1. drei Leidener bei Bouhier, drei Oxforder und andere mehr, nicht *educuntur*, sondern blos *ducuntur* lesen, in welcher Lesart man *eiicuntur*, wenn nur das erste *i* etwas höher gezogen war, leicht erkennt, so haben auch andere Handschriften, wie Cod. Gud. 1 Marb. *dicuntur*, was fast noch entschiedener auf *eiicuntur* hinzeigt, andere ferner, wie Cod. Aug. und Rehd. *deiciuntur*, was noch ausdrücklicher auf *eiiciuntur* hinführt. Dass aber auch dem Sinne *eiiciuntur* weit besser entspreche, als *educuntur* sah bereits Madvig a. a. O. Denn wenn gleich Plato selbst einen etwas schwächeren Ausdruck ἀποπέμπειν braucht, was im Lateinischen wenigstens *emittere* heissen müsste, so brauchen doch auch, wie bereits Davies nicht in Abrede stellte, die übrigen Schriftstellen stärkere Ausdrücke, wie Athen. lib. V. p. 187. lib. XI. p. 505. Origenes *adv. Cels.* lib. IV. p. 186. ἐκβάλλειν, Augustinus *de civ. dei* 11, 14. *pellere*, Minucius Felix *Octav.* cap. 22. gerade unser *eiicere*.

Cap. 13. § 30. liest jetzt auch Hr. M.: *ut omnia praeterea, quae bona corporis et fortunae putantur, perexigua et perminuta videantur.* Hier bestimmt mich jetzt hauptsächlich die handschriftliche Auctorität, von der von mir früher ebenfalls gebilligten Lesart abzugehen. Denn nur sehr wenige Handschriften, wie Mon. 1. 2. zwei Oxforder und Palat. pr. geben *perminuta*, was recht füglich durch eine Assimilirung an das vorhergehende *perexigua* sowohl in jenen geringeren Handschriften als in den älteren Ausgaben, welche diese Lesart schützen, entstehen konnte. Die bessten und meisten Handschriften, wie Cod. Reg. 1., nicht blos nach Bergers, sondern auch nach Krarup's Vergleichung bei Madvig zu Cic. *de finib.* III, 11, 36. p. 410., Gud. 1. 2. Bern. a pr. m. und wohl fast alle neuverglichenen bei Hrn. Moser, die Oxforder Handschriften zum grossen Theile, geben *derexigua et minuta.* Nicht nur die bereits von Orelli früher

angeführte Stelle aus Cic. *ad Attic.* lib. XIV. ep. 16. § 2. *Nobiscum hic perhonorifice et amice Octavius*, wo *peramice* in marg. Crat. wohl blosse Conjectur ist, sondern auch andere Stellen schützen die Lesart der besten Handschriften. Denn auch bei Cic. *de fin.* III, 11, 36. hat neuerdings Madvig die Lesart: *Sed haec quidem est perfacilis et expedita defensio*, nach Codd. Spir. Gud. I. Oxon. *E*, *ξ*. mit Recht beibehalten, indem er sich auf Cic. *ad Quint. fr.* lib. I. ep. 1. cap. 6. § 18. beruft, woselbst es heisst: *Delectus in familiaritatibus et provincialium hominum et Graecorum percautus et diligens*, ohne dass irgend eine Variante angegeben würde. Zu den Stellen, an welchen die Handschriften die Wiederholung der Partikel *per* schützen, füge ich hinzu Cic. *pro M. Caelio* 20, 50. *num tibi perturpe aut perflagitiosum esse videatur.*

Auch über Cap. 16. § 37. müssen wir in Bezug auf die von uns vorzugsweise hier zu vertretenden Grundsätze einer genauern diplomatischen Kritik noch einige Bemerkungen machen. Zuvörderst heisst es hier bei Hrn. M.: *Militiam vero — (nostram dico, non Spartiatarum, quorum procedit mora ad tibiam, nec adhibetur ulla sine anapaestis pedibus hortatio) — nostri exercitus primum unde nomen habeant, vides.* In diesen Worten haben allerdings sämmtliche Handschriften *militiam vero*, allein wie man auch diesen Accusativ hat zu rechtfertigen gesucht, so bleibt er doch höchst auffallend; und nimmt man dazu noch die Leichtigkeit, mit welcher wegen der folgenden Worte: *nostram dico, non Spartiatarum*, vielleicht ein unverständiger Abschreiber die Worte: *militiam vero nostram dico* zusammenlas, so scheint es mir eine höchst geringe Aenderung zu sein, wenn man liest: *Militia vero — nostram dico, non Spartiatarum — hortatio — nostri exercitus primum unde nomen habeant, vides.* Diese Aenderung ist aber in Bezug auf den Sinn nicht nur sehr zweckmässig, sondern auch fast nothwendig. Wir erhalten durch dieselbe eine leichte und auch sonst in Cicero's Schriften öfters vorkommende Anakoluthie, durch welche ein in derselben oder in verschiedener Form schon einmal genannter Begriff nach einem längeren Zwischensatze wieder aufgenommen wird, wie oben lib. I. cap. 32. § 78. *illud autem, quod non modo facile ad credendum, sed eo concesso quod volunt consequens, id vero non dant etc.* lib. II. cap. 6. § 16. *Ergo id, quod natura ipsa et quaedam generosa virtus statim respuit, ne dolorem — depellerere, in eo magistra vitae philosophia tot saecula permanet.* So würde also auch hier das vorausgegangene *Militia* recht passend mit *nostri exercitus* wieder aufgenommen werden und eine die Rede wieder aufnehmende Partikel, wie *ergo* oder *igitur* um so weniger hier nothwendig sein, weil das vorausgesetzte *nostri*, wenn mit Nachdruck hervorgehoben, doch schon ungefähr die Beziehung angäbe, in welcher die Worte: *nostri exercitus*, zu den

vorhergehenden zu denken seien. So scheinen mir nun zunächst die Worte: *Militia vero — nostri exercitus primum unde nomen habeant vides*, vollkommen sicher zu stehen, denn auch die Stelle lib. I. cap. 29. § 56. *Animum ipsum, si nihil esset in eo, nisi id, ut per eum viveremus, tam natura putarem hominis vitam sustentari, quam vitis, quam arboris*, wiewohl sie das abgerissen stehende *militiam* schützen könnte, ist doch etwas anderer Natur. Doch wir wenden uns zu den Worten, wo die diplomatische Kritik mehr vertreten zu werden verdient, als es bisher geschehen ist, zu den Worten: *quorum procedit mora ad tibiam nec adhibetur ulla sine anapaestis pedibus hortatio*. Hier ist *mora* fast in sämmtlichen Ausgaben der Neueren als Conjectur aufgenommen worden, obschon die Züge der Handschriften einerseits, der Sinn der Stelle andererseits diese Vermuthung wenig unterstützen, und wohl auch ein Grund aus Cicero's Sprachdarstellung entlehnt werden könnte, der gegen sie spräche. Denn was zuvörderst den Sinn anlangt, so ist keineswegs anzunehmen, dass blos der einzelne Theil des spartanischen Heeres, welcher unter der Benennung μόρα begriffen ward, unter Begleitung der Flöte marschirt sei; es wird also hier vielmehr eine allgemeinere Bezeichnung des spartanischen Heeres, nicht eine specielle erwartet; ja es würde wohl auch Cicero, seiner sonstigen Gewohnheit nach, in diesen populären Vorträgen über Philosophie, wie er sonst thut, noch etwas zur Erklärung des griechischen Wortes μόρα hinzugefügt, oder wenigstens geschrieben haben: *pars exercitus, quae dicitur mora*, da jener Ausdruck, wenn ihn auch Nepos *Iphicr.* 11, 3. ebenfalls ohne Erklärung braucht, doch im Lateinischen nicht allgemein gebräuchlich gewesen zu sein scheint. Allein abgesehen von alle dem, so lässt sich zweitens auch aus den Spuren der Handschriften das Wort *mora* nicht wohl nachweisen. Die Handschriften haben einmüthig: *quorum procedit admodum ad tibiam etc.*, nur einige lesen *ad modum* getrennt, wie Codd. Rehd. Duisb. Marb., und wenn Cod. Cantabr. dafür blos *modus* hat, so erkennt man die emendirende Hand hier eben so leicht, wie wenn im Cod. Vind. 1. *exercitus* st. *admodum* geschrieben steht. Nach alle dem hege ich keinen Zweifel, dass Cicero geschrieben habe: *quorum procedit agmen ad tibiam etc.* Denn so lässt sich der Weg leicht zeigen, wie *admodum* in die Handschriften gekommen ist. *agmen* ward *agm̄*, vielleicht sodann auch *ac̄m* geschrieben (so wenigstens ist *agminis* in einer Oxforder Handschrift in den folgenden Worten in *ac nimis* verwandelt worden), dieses *agm* oder *ac̄m*, konnte aber sehr leicht mit *acm* oder *adm* verwechselt werden, woraus dann das hier ganz unpassende *admodum* hervorging. Denn *ac* und *ad* sind an unzähligen Stellen unter einander verwechselt worden. Kaum bedarf es der Bemerkung, dass *agmen*

hier auch hinsichtlich des Sinnes selbst das allein passende ist, da *agmen procedit*, *agmen sequitur*, *agmen praecesserat* in der lateinischen Militärsprache oft vorkommende Redensarten sind, so dass auch in dieser Hinsicht unserer Emendation nicht das Geringste im Wege steht. Ich bemerke noch, dass ich später, als ich diese Vermuthung gemacht und diplomatisch begründet hatte, bei Hrn. M. angemerkt fand, dass am Rande der Ven. Alteri dem Worte *admodum* beigeschrieben gewesen: *aliter agmen*, dass ferner Lambin geschrieben habe: *quorum procedit agmen ad modum, ad tibiam etc.*, wo Lambin wohl *ad modum* getilgt wissen wollte; was Alles nur die Leichtigkeit unserer Emendation zu bestätigen geeignet scheint. Doch ehe ich mich von diesem § entferne, muss ich noch eine Ungenauigkeit des Hrn. Herausgebers in diplomatischer Hinsicht bemerken. Es liest nämlich Hr. M. im Folgenden noch immer: *deinde, qui labor, et quantus agminis*, obgleich nach seiner eignen Angabe wohl nur Cod. Eliens. bei Davies und höchstens zwei bis drei Oxforder die Verbindungspartikel *et* bieten. Betont man *qui* und *quantus*, so wird man die Copula keineswegs vermissen, sogar das Asyndeton an seinem Platze finden und wir können deshalb Hrn. M.'s kritisches Verfahren hier nur tadeln.

In demselben Capitel hat Hr. M. auch § 38. die diplomatische Kritik nicht sicher genug geübt, wenn er den Versen:

> *O Patrocles, — ad vos adveniens auxilium et vestras manus*
> *peto, priusquam oppeto malam pestem mandatam hostili manu.*

noch immer die Conjectur *datam* st. *mandatam*, welche Lesart alle Handschriften einmüthig schützen, im Texte beibehalten hat, ja nicht einmal von Kühner und Orelli daran erinnert, dass *mandare pestem* in der älteren Sprache für *immittere pestem* gesagt worden, sich bestimmen liess, die alte Lesart *mandatam* wiederherzustellen. Das Verhältniss jener Redensart ist dieses. In der lateinischen Umgangssprache ward *mandare alicui aliquid* von etwas Bösem wohl oft genug im tagtäglichen Verkehre gebraucht, seltner jedoch in der classischen Schriftsprache; zum Beweise indess, dass diese Redensart nicht ganz isolirt dastehe, haben schon die Lexikographen beigebracht *mandare suspendium alicui* aus Appul. Metam. 9. und Juvenal's bekannte Stelle aus *Sat.* 10. V. 51 fgg.

> *Ridebat curas nec non et gaudia volgi,*
> *interdum et lacrumas, quom Fortunae ipse minaci*
> *mandaret laqueum mediumque ostenderet unguem.*

und so wird nun wohl Hr. M. mit uns der handschriftlichen Lesart auch hier die ihr gebührende Anerkennung nicht versagen.

Cap. 17. § 40. heisst es: *Consuetudinis magna vis est: pernoctant venatores in nive: in montibus uri se patiuntur. inde pugiles cestibus contusi ne ingemiscunt quidem.* Und diese Lesarten

schützen fast sämmtliche Handschriften; denn wenn einige Oxforder statt *inde* geben *unde*, so ist das eine geringe und kaum zu beachtende Variante. Dagegen erhoben die Kritiker zwiefachen Zweifel an der Richtigkeit der überlieferten Lesart. Erstens missfiel das Wort *uri* ohne Angabe der nähern Beziehung, ob es von Kälte oder von Hitze zu verstehen sei, und allerdings ist dies ein Uebelstand, der Cicero's Darstellungsweise sonst nicht leicht trifft; sodann wusste man auch nicht, wie, wenn gleich der erste Satz an und für sich richtig wäre, man das Wort *inde* und in welcher Beziehung aufzufassen habe. Und auch dieses Bedenken scheint mir gar nicht ungegründet; denn wenn es auch Wolf dadurch beseitigt glaubte, dass er *inde* mit den Worten *ex hac consuetudine* dolmetschte, so wäre eine solche Angabe mindestens höchst überflüssig. In Erwägung dieser an sich nicht ungegründeten Bedenken und in Betracht dessen, dass in der Urhandschrift, aus welcher wir diese Bücher zunächst erhalten haben, Manches durch Abbreviatur und ziemlich undeutlich geschrieben gewesen sein muss, glaube ich nun nicht allzu kühn zu sein, wenn ich annehme, in den uns durch die Handschriften überlieferten Schriftzügen *inde* sei der Ablativus eines zu dem Vorhergehenden gehörenden Substantivs verborgen. Dem Sinne, ja selbst den äussern Schriftzügen nach würde *calore*, vielleicht *calẽ* geschrieben, am bessten passen: *Consuetudinis magna vis est: pernoctant venatores in nive: in montibus uri se patiuntur calore: pugiles cestibus contusi ne ingemiscunt quidem.* So wäre der richtige Gegensatz gewonnen, gerade wie oben Buch 1. Cap. 28. § 69. *ceteras partis incultas, quod aut frigore rigeant aut urantur calore.* Zwar könnte man es vielleicht leichter finden, in diesem Sinne zu schreiben *in sole*, *sole* oder *a sole*, oder *ardore* (*ardẽ*), doch ist nach meinem Sprachgefühle *calore* dort das Passendste. Aber hier etwas Bestimmtes aufstellen zu wollen, ist allezeit bedenklich; und so gebe ich auch meine Conjectur der Prüfung der Gelehrten anheim.

Cap. 19. § 44. ging Hr. M. nicht diplomatisch genug zu Werke, wenn er schrieb: *Si summus dolor est, inquit, necesse est brevem esse.* Denn die bessten Handschriften lesen dafür: *brevem necesse est esse*, z. B. Codd. Gud. 1. 2. Aug. Vind. 1. Gud. Marb., wie Hr. M. selbst angiebt, und gewiss auch nicht anders Cod. Reg. 1., da Davies in der zweiten Ausgabe, ohne etwas zu bemerken, sie aufgenommen. Da *necessest* gewissermaassen ein Wort war, so wird durch diese Zwischenstellung der Begriff *brevem esse* auch gar nicht so sehr zerrissen. Man vergleiche im folgenden § 45. *non continuo esse dico brevem*, welche von uns schon früher aufgenommene Wortstellung auch Codd. Gud. 1. Marb. Gud. bei Hrn. M. bestätigen, und oben Cap. 12. § 29. *nam cum id, quod mihi horribile videtur, tu omnino malum negas esse, capior etc.*, wie Hr. M. selbst

nach der besten handschriftlichen Auctorität dort mit Recht hergestellt hat.

Auch § 45. desselben Capitels kann ich keineswegs mit dem kritischen Verfahren des Hrn. Herausgebers übereinstimmend mich erklären, wenn er liest: *Sed homo cautus numquam terminat nec magnitudinis nec diuturnitatis modum: ut sciam, quid summum dicat in dolore, quid breve in tempore.* Zwar bieten hier die ältesten und bessten Handschriften sämmtlich und die meisten zweiten Ranges *cautus* st. *catus*, und man nimmt wohl nicht mit Unrecht an, dass die wenigen Handschriften, welche *catus* wirklich im Texte haben, wie Codd. Mon. 2. Aug., sowie zwei Handschriften bei Goerenz zu Cic. *de legg.* 1, 16, 45. (dessen Anmerkung, allerdings etwas verworren abgefasst, von den meisten Kritikern falsch verstanden worden ist: er will sagen, er nähme an unserer Stelle *catus* aus Nonius und zwei seiner Handschriften nicht auf, wodurch er angiebt, dass Nonius und zwei seiner Handschriften *catus* lesen) diese Lesart blos aus Non. p. 92. 26. ed. Merc. entlehnt haben, woselbst es heisst: *Catus pro sapiente. Cic. Tuscul. lib. II.: Sed homo catus numquam terminat nec magnitudinis nec diuturnitatis modum*, und somit *catus* ganz ausdrücklich in dieser Stelle anerkannt wird. Denn ich bin fest überzeugt, dass Nonius' Lesart vorzuziehen sei, sofern sie auch dem Sinne weit besser entspricht, als das handschriftlich beglaubigtere *cautus*. Die Gründe, welche man gegen dieselbe geltend zu machen gesucht hat, sind leicht zu beseitigen. Was die handschriftliche Auctorität anlangt, so lässt sich an vielen Stellen dieser Bücher nachweisen, dass gerade die ältesten und bessten Handschriften eine falsche Lesart, die etwas anscheinlich Leichteres giebt, fortgepflanzt haben, wie Cap. 14. § 32. wo sie *multum* statt des unzweifelhaft richtigern *mutum* geben, und an dergleichen Stellen mehr. Es darf also auch hier nicht auffallen, wenn sie das ungewöhnlichere *catus* in *cautus* verwandelt geben. Was nun aber den Umstand anlangt, den Goerenz meines Wissens zuerst geltend gemacht hat, zu den *Academ.* II, 30, 97. dass Cicero sich des Wortes *catus* nicht anders als mit einer gewissen Entschuldigung des alterthümlichen Gebrauchs bediene, so ist es allerdings wahr, dass er dies in der Schrift *de legg.* I, 16, 45. thut, wo er sagt: *Quis igitur prudentem et, ut ita dicam, catum, non ex ipsius habitu, sed ex aliqua re externa iudicet?* ja auch noch de rep. I, 18. durch den ganzen Zusammenhang zu erkennen giebt, dass er eines fremden Ausdrucks sich bediene, wenn er sagt: *qui egregie cordatus et catus fuit et ab Ennio dictus est etc.* Doch lässt sich aus diesen Stellen nicht erschliessen, dass Cicero an unserer Stelle nicht habe *catus* einfach sagen können. Denn erstens konnte Cicero in den früher abgefassten Büchern *de republica* und *de legibus* jenen Ausdruck entschuldigend einführen zu müssen glauben, später aber, nachdem

er ihn bereits öfters angewendet hatte, dasselbe für minder nöthig halten, wie dies auch bei andern Wendungen, die er zuerst wieder aufbrachte oder neu einführte, nachweislich der Fall gewesen. Sodann scheint uns aber auch jene Entschuldigung nicht sowohl dem Worte an sich zu gelten, als vielmehr seinem Gebrauche im guten Sinne, und Cicero entschuldigt doch eigentlich nur die Zusammenstellung *prudens et catus*. Was nun aber den Sinn anbetrifft, so hat bereits Bentley das Verhältniss sehr richtig beurtheilt, wenn er behauptete, *cautus* passe nicht in unsere Stelle. Denn nicht Vorsicht, sondern blos Schlauheit werde hier an Epicurus erkannt. Und so glaube ich denn, dass *catus* hier unbedenklich aufgenommen werden könne, und bin fest überzeugt, dass dasselbe Wort auch in Cicero's *Academ.* II, 30, 97. mit Lambin und Bentley herzustellen sei, in den Worten: *Vide quam sit catus is, quem isti tardum putant*, weil dort nicht *cautus*, was die Handschriften haben, sondern *catus* einen richtigen Gegensatz zu *tardus* bildet.

Cap. 21. § 47. lesen wir bei Hrn. M.: *Est in animis omnium fere natura molle quiddam, demissum, humile, enervatum quodammodo et languidum. Sed si aliud non esset, nihil esset homine deformius.* Es würde auch nicht viel gegen diese Lesart eingewendet werden können, vielleicht das minder gefällig zweimal wiederholte *sed* abgerechnet, wenn nicht diplomatische Gründe dagegen sprächen. Denn die Spuren in den ältesten und bessten Handschriften führen sämmtlich dahin, dass die in der Urhandschrift, aus welcher alle übrigen geflossen, befindliche Lesart, die folgende gewesen sei: *languidum: senile sed aliud nihil esset homine deformius*, wie Cod. Gryph., nach Bouhier auch Cod. Reg. 1., sodann Codd. Gud. 1. (nur dass dieser *senile* weglassen soll, was mir unwahrscheinlich ist und, falls es wirklich an dem ist, nur deshalb geschehen zu sein scheint, weil der Abschreiber das vorgefundene *senile* für einen Schreibfehler hielt, ein Grund, weshalb auch in zwei Oxforder Handschriften und im Cod. Duisb. *senile* getilgt zu sein scheint) Gud. 2. Marb. Bern. Oxon. *D. U. σ. χ.* Dahin zielen auch die übrigen Handschriften, deren Lesarten man bei Hrn. M. einsehen kann. Die uns durch die ältesten Handschriften überlieferte Lesart hat nun schon Brutus richtig beurtheilt, wenn er behauptete, dass sie im Grunde nichts Anderes als die frühere Vulgata sei: *Si nil eSet aliud*, d. h. *si nil* (oder *nihil*) *esset aliud*, und dass nur um deswillen *sinile* in das Adjectiv *senile* verwandelt worden sei, weil man nach dem vorausgegangenen: *enervatum quodam modo et languidum*, jenes Adjectiv für passend erachtet habe. Derselben Ansicht war Davies, wenn er drucken liess: *Si nil esset aliud, nihil esset homine deformius.* Auch der Schreiber des Cod. Vind. 1., der überhaupt die alten Abbreviaturen, die er vorfand, etwas freier, wenn auch nicht allemal besser als die übrigen, gelesen zu haben

scheint, that hier einen glücklichen Griff, wenn er schrieb: *et si nihil esset aliud, nihil esset homine deformius*, wo nur *et* ohne Grund eingesetzt ist. Fände sich aber wirklich, wie Berger angegeben, in Cod. Reg. 1. folgende Lesart: *senile. Sed si aliud non esset, nihil esset homine deformius*, woran wir jedoch noch zweifeln, so kann diese Lesart nur aus einer Conjectur und zwar aus einer minder glücklichen Conjectur des Abschreibers hervorgegangen sein, der *non esset* noch einsetzte, obschon dieser Sinn in den Worten: *se nile sed* (*si nil esset*) vorhanden war, und sie ist weiter nicht zu beachten; *senile* passt auch kaum dem Sinne nach zu den vorausgegangenen Adjectiven. Aus dem Gesagten wird nun, glaub' ich, unumstösslich hervorgehen, dass man, wenn man die diplomatische Kritik nicht allzu sehr hintansetzen will, nur schreiben könne: *Est in animis omnium fere natura molle quiddam, demissum, humile, enervatum quodam modo et languidum: si nihil esset aliud, nihil esset homine deformius: sed praesto est domina omnium et regina, ratio etc.* und dass also die von Hrn. M. gewählte Lesart eben so verwerflich sei, wie die von uns früher aufgenommene: *senile. Sed si aliud non esset, nihil esset homine deformius.*

Wir glauben durch das bisher Gesagte genugsam bewiesen zu haben, dass auch nach dieser, in kritischer Hinsicht umfassendsten Ausgabe von Cicero's Tusculanen noch Manches zu thun übrig sei, und dass namentlich der Text selbst noch mancher Umgestaltung bedürfe, ehe wir annehmen können, den Text gewonnen zu haben, den uns die überlieferten Hülfsmittel dem ganzen Stande der Dinge nach vergönnen. Doch wollen wir damit gar nicht die Vorzüge dieser Ausgabe und die Verdienste des Hrn. Herausgebers in Abrede gestellt haben, zumal da, wie wir bereits bemerkten, er selbst es ist, dem wir diese Hülfsmittel zum grossen Theile zuerst verdanken, und auch Hr. M. bereits einen grossen Theil von Stellen nach seinen diplomatischen Hülfsmitteln genauer constituirt hat, als es vor ihm geschehen war. Dazu müssen wir es ferner dankbar anerkennen, dass er in literar-historischer Hinsicht fast nichts unbeachtet oder wenigstens unerwähnt gelassen hat, was der Kritik und Exegese dieser Bücher förderlich sein kann.

Wenden wir uns von ihm ab zu Hrn. Kühner, so hat natürlich dessen Ausgabe, die uns schon in ihrer zweiten Bearbeitung vorliegt, wegen des von uns oben bezeichneten besondern Zweckes bei diesen Beurtheilungen weniger Interesse für uns. Denn abgesehen davon, dass es Hrn. Kühner hauptsächlich darum zu thun war, die Erklärung, nicht sowohl die Textesgestaltung, bei seiner Bearbeitung in's Auge zu fassen, hatte er sich auch noch dadurch in kritischer Hinsicht die Hände gebunden, dass er, wie früher die Wolf'sche, so jetzt die Orelli'sche Textesrecension ganz unverändert bei seiner Ausgabe zu Grunde zu legen für gut er-

achtete. Rec. kann dieses Verfahren durchaus nicht gutheissen. Denn einestheils hatte Orelli bereits selbst in den Anmerkungen zu Wolf's Vorlesungen und in andern nachträglichen Bemerkungen an manchen Stellen eine andre Lesart empfohlen, anderntheils aber würde er in der Zeit, wo Hr. K. diese Schrift das zweite Mal herausgab, gewiss auch an manchen andern Stellen andrer Ansicht gewesen sein, und von seinem früheren Texte sich Abweichungen erlaubt haben. Warum soll nun aber ein Andrer das nicht thun, was der ursprüngliche Kritiker selbst nicht unterlassen würde? Meinte Hr. K., dass der Orelli'sche Text schon zu sehr auf Schulen verbreitet sei, als dass er mit Fug und Recht davon abweichen könnte, so ist dies nicht wahr. Denn der Orelli'sche Text war damals nur erst in zwei grössern Ausgaben bekannt, die schon ihrer ganzen Form nach nicht in den Händen der Schüler sein konnten. Fühlte er sich zu schwach, eine eigne Textesrecension zu schaffen? Auch dies müssen wir aus inniger Ueberzeugung verneinen. Denn der Hr. Herausgeber hat da, wo er selbstständiger aufgetreten ist und zumeist in den kritischen Anmerkungen die verschiedenen Lesarten beurtheilte, nicht nur Einsicht und Kenntnisse, sondern auch einen sehr richtigen Tact bewährt; also nach des Rec. Ueberzeugung hier sein Licht offenbar unter den Scheffel gestellt, wenn er sich die Hände also band.

Allein nicht blos sich hat der Hr. Verf. dadurch geschadet, sondern auch seiner Ausgabe selbst. Denn was frommt es, das im Texte zu haben, was der Herausgeber, ja der ursprüngliche Textesgestalter selbst nicht mehr gutheisst? Wollte sich also der Hr. K. enger, als andre Herausgeber, an die Orelli'sche Textesrecension anschliessen, so musste er nach des Ref. Ansicht wenigstens die Stellen ändern, wo Orelli später selbst mit Recht geändert wissen wollte, und konnte auch wohl noch ein gut Theil Stellen ausserdem ändern, wo Orelli nach Beseitigung der früheren Bedenklichkeiten später gewiss auch selbst andrer Meinung war. Zu der ersten Classe gehören Stellen, wie lib. I. cap. 37. § 90., wo wir bei Hrn. K. lesen: *non uno bello pro patria cadentes, Scipiones Hispania vidisset, Paullum et Geminum Cannae, Venusia Marcellum, Latini Albinum, Lucani Gracchum*, obschon Orelli selbst zu Wolf's Vorlesungen S. 362. die richtigere Lesart: *Litana Albinum, Lucania Gracchum*, ganz unzweifelhaft anerkannt hat, so ferner lib. I. cap. 5. § 10., wo Hr. K. im Texte hat: *num illud, quod*

Sisyphus versat

Saxum sudans nitendo neque proficit hilum?

wie auch Orelli in seiner Ausgabe drucken liess, der später jedoch mit Recht nach den besten Handschriften und dem doppelten Zeugnisse des Nonius p. 121, 5. p. 353, 8. ed. Merc. wiederhergestellt wissen wollte: *tum illud etc.*, welche Lesart ich und

Moser unabhängig von einander aufgenommen haben, wiewohl hier Hr. K. die Lesart *tum* auch an sich als matt zu verwerfen geneigt scheint, worin er sich sehr irrt. Denn einestheils würde das wiederholte *num* eben so gut matt genannt werden können, als *tum*, anderntheils erfordert auch das steigernde: *fortasse etiam inexorabiles iudices, Minos et Rhadamanthus.*, fast nothwendig auch schon für das Vorhergehende eine andere Wendung. Und wird denn im Griechischen nicht auf gleiche Weise εἶτα gebraucht? Hierher gehört auch lib. I. cap. 17. § 40., wo Hr. K. im Texte behielt: *sic hae sursum etc.*, obgleich er *rursum* mit Recht billigte, und Cap. 29. § 70., wo Hr. K. nach Orelli im Texte hat: *In quo igitur loco est* (nämlich *animus*)? *Credo equidem in capite; et, cur credam, afferre possum. Sed alias: nunc ubiubi sit animus, certe quidem in te est.*, eine Lesart, welche nicht nur dem Sinne und der Grammatik zuwider ist, sondern auch aller handschriftlichen Begründung ermangelt; weshalb auch Hr. K. mit Orelli in Wolf's Anmerkungen S. 354 fg., dessen Ansicht auch ich mit Moser getheilt habe, in seiner kritischen Annotatio die Lesart der ältesten und bessten, überhaupt der meisten Handschriften: *Sed alias ubi sit animus: certe quidem in te est.*, billigt. Warum aber nahm er denn das, was er selbst und auch sein Gewährsmann nachträglich für richtig anerkannt hatte, nicht in den Text auf? Heisst das nicht mit seinen jungen Lesern ohne Noth Versteckens spielen? Unter dieselbe Kategorie gehört es, wenn Hr. K. lib. I. cap. 19. § 44. *insatiabilis quaedam cupiditas veri visendi* im Texte behielt, ob ihm gleich Orelli selbst beigetreten war, als er behauptete, *veri videndi* sei hier wiederherzustellen und *verum visere* sei überhaupt unlateinisch. Denn warum wird denn nun *visendi* im Texte behalten? Doch genug davon. Hr. K. wird wohl selbst fühlen, dass es ein Missgriff war, wenn er sich nicht wenigstens so viel freie Hand liess, um das, von dessen Unrichtigkeit er sich vollkommen überzeugt hatte, gleich selbst beseitigen zu können. Wir wollen vielmehr hier auf das hinweisen, was Hr. K. auch unter diesen Umständen für die Kritik dieser Bücher gethan hat.

Hier müssen wir es nun zuvörderst lobend anerkennen, dass Hr. K. mit einem sehr richtigen Sprachgefühle Manches fester bestimmt hat, worüber vor ihm die Herausgeber mehr schwankten, wie z. B. bei der Beurtheilung der Formen *iis* und *ii*, wofür die Handschriften, auch die bessten und ältesten, fast immer *his* und *hi* geben, wie lib. I. cap. 3. § 5. cap. 13. § 29. cap. 15. § 34. cap. 18. § 42. cap. 22. § 50. cap. 38. § 76. cap. 30. § 72. und an anderen Stellen mehr. Denselben richtigen Tact hat er auch in Beurtheilungen mehrerer einzelnen Lesarten bewiesen, wie z. B. wenn er lib. I. cap. 3. § 5. Ernesti's Conjectur, obschon sie von einigen geringeren Handschriften bestätigt ward, in den Worten: *ut — prosimus etiam, si possimus, otiosi.*, unter An-

führung von lib. II. cap. 2. § 6. *sed eos, si possumus, excitemus.* zurückwies, wenn er Cap. 6. § 11. *Ubi sunt ergo ii etc.* wenigstens in der Anmerkung billigte, und § 12. der Lesart: *quid tandem?* vor Orelli's *qui tandem* den Vorzug gab und ebendas. die handschriftliche Lesart: *ita ne miseri quidem sunt.*, in Schutz nahm, wenn er Cap. 17. § 67. die Lesart: *ut se ipse videat*, gegenüber Orelli's: *ut sese ipse videat*, guthiess, wenn er in der erklärenden Anmerkung Cap. 30. § 72. *humanis vitiis* gegen die Conjecturen *immanibus vitiis* und *humanis corporibus* sicherstellte und was dergleichen mehr ist. Doch alle diese kleinen Berichtigungen berechtigen uns noch nicht, dieser Ausgabe ein besonderes Verdienst um eine bessere Textesgestaltung zuzuschreiben, zumal sie in vielen Fällen, wo eine andere Lesart unbedingt wohl wäre in den Text zu nehmen gewesen, nicht einmal eine Variante, woraus man sich selbst das Bessere hätte wählen können, angemerkt hat, z. B. lib. I. cap. 11. § 3., wo die bereits von Orelli der Aufmerksamkeit der Kritiker empfohlene Lesart der bessten Handschriften: *Nec tamen sic, qui etc.* nicht einmal eine Erwähnung gefunden hat, Cap. 7. § 13., wo er die Lesart der bessten Handschriften: *et non eos miseros, qui mortui sunt*, ebenfalls gänzlich verschwieg, sowie er auch Cap. 13. § 30. die handschriftlich beglaubigtere Lesart *efficit* ganz ausser Acht gelassen hat; Cap. 19. § 71., wo zu den Worten: *et quum paene in manu iam mortiferum illud teneret poculum*, der Varianten *tum* et *tenens* gar nicht Erwähnung geschehen ist, obschon nach des Ref. Ueberzeugung gerade diese Lesart den Vorzug verdient; Cap. 47. § 113., wo die Variante *praemi* statt *praemium* nicht angemerkt ist, obschon sie entweder das Richtige ist oder doch den Fingerzeig zur richtigen Lesart geben möchte. Doch wir wollen die Leser nicht mit dergleichen Anführungen ermüden, da ein Jeder bei Durchmusterung des von Hrn. K. mitgetheilten kritischen Apparates selbst finden wird, dass gar Manches, was dem Leser dieser Bücher in Bezug auf die Textesgestaltung zu erfahren wünschenswerth gewesen wäre, in dieser Ausgabe unerwähnt geblieben ist, und sich Hr. K. im Ganzen zu sehr an den Orelli'schen Text gebunden hat, als dass diese Ausgabe auf die Texteskritik dieser Bücher einen bedeutenderen Einfluss hätte üben können.

In dieser Hinsicht könnte man eher der Ausgabe des Ref. den Vorwurf machen, dass sie in manchen Stellen allzusehr von seinen Vorgängern abgewichen sei, da ihr Verfasser es sich durchweg angelegen sein liess, den Text auf sichere Grundlagen zurückzuführen, und bei diesem Streben bisweilen wohl auch allzuweit gegangen ist. Doch hier ist nicht der Ort, Nachträge und Berichtigungen dazu mitzutheilen, welche nächstdem in einem Anhange zu der angeführten Ausgabe dem grösseren Publicum zur Beurtheilung unterlegt werden sollen.

Ehe ich mich jedoch von diesen Tusculanischen Büchern Cicero's trenne, muss ich noch Einiges über das *Quaestionum Tullianarum Specimen* des Hrn. Prof. Keil zu Liegnitz, das ich bereits oben genannt, hinzufügen, da diese kleine Schrift, wie bereits angegeben, sich fast lediglich mit der Kritik der Tusculanen beschäftigt.

Sie entstand, als der Hr. Verf., dem eigentlich der mathematische Unterricht an der königl. preuss. Ritter-Akademie zu Liegnitz anvertraut ist, an der Stelle des sel. Becher die Erklärung von Cicero's Schriften übernommen hatte und so mit seinen Schülern die *Disputationes Tusculanae* las. Da sich der Hr. Verf. bei dieser Veranlassung vorzugsweise der Ausgabe des Ref. bediente und das mitzutheilen sich vornahm, was ihm in derselben entweder nicht richtig oder mit Unrecht ausser Acht gelassen schien, so sind seine Bemerkungen auch hauptsächlich gegen den Ref. gerichtet, ohne dass der Hr. Verf., wie es wohl bisweilen der Fall ist, eine an sich feindselige Stimmung gegen denselben angenommen hätte, wogegen sich die freundliche Einleitung verwahrt.

Ich fühle mich also in doppelter Hinsicht demselben verbunden, indem ich bei freundlicher Anerkennung meiner Bestrebungen im Allgemeinen auch mannichfache Belehrung in seinem inhaltsreichen Programme gefunden habe. Der Hr. Verf., an strenges mathematisch sicheres Denken gewöhnt, hat nicht wenige Stellen mit Glück verbessert, andere mit Umsicht besprochen und da wenigstens der Sache eine neue Seite abgewonnen, wenn man auch nicht allemal mit seinen Endresultaten in vollkommenem Einverständnisse sein kann.

Zu den glücklich emendirten Stellen gehört vorzugsweise lib. I. Cap. 24. § 58. *Quumque nihil esset, ut omnibus locis a Platone disseritur — nihil enim putat esse, quod oriatur et intereat, idque solum esse, quod semper tale sit; quale ἰδέαν appellat ille, nos speciem —: non potuit animus haec in corpore inclusus agnoscere; cognita adtulit: ex quo tam multarum rerum cognitionis admiratio tollitur.* Denn nachdem hier Hr. K. unter Hinweisung auf Plato's *Phaedo* Cap. 19 fgg. die Worte: *Quumque nihil esset, ut omnibus locis a Platone disseritur*, also erklärt, dass er *esse* hier dem Ausdrucke Plato's ὄντως εἶναι entsprechend fand, den Plato von den Gegenständen und Verhältnissen braucht, die im Leben nicht wirklich vorhanden, sondern nur in unserer Idee bestänen, und diese Worte also wiedergegeben hatte: *Und da nichts, was die Seele vorfand, wahrhaft war: — so konnte sie das, was sie weiss, nicht während ihrer Eingeschlossenheit im Körper erkennen*, sah er mit Recht, dass auch die Worte: *idque solum esse, quod semper tale sit; quale ἰδέαν appellat ille, nos speciem.*, keinen gehörigen Sinn geben, und bekräftigte seine an sich sehr leichte

und gefällige Emendation: *idque solum esse, quod semper tale sit, quale sit, quàm ἰδέαν appellat ille, nos speciem.*, mit der aus den *Academ.* lib. I. cap. 8. § 30. entlehnten Parallelstelle: *Mentem volebant rerum esse iudicem: solam censebant idoneam, cui crederetur, quia sola cerneret id, quod semper esset simplex et unius modi et tale, quale esset. Hanc illi ἰδέαν appellant, iam a Platone ita nominatam: nos recte speciem possumus dicere.* Höchst wahrscheinlich ist auch die Conjectur, welche Hr. K. zu lib. I. cap. 28. § 92. *Quasi vero quisquam ita nonaginta annos velit vivere, ut, quum sexaginta confecerit, reliquos dormiat. Ne sues quidem id velint, non modo ipse.* vorbringt, wo er die Schwierigkeit, welche Sinn und Ausdruck hier macht, dadurch beseitigt wissen will, dass er zu schreiben vorschlägt: *ne sui quidem id velint, non modo ipse.* Auch lib. I. cap. 22. § 52., wo Hr. K. nach den Spuren der Handschriften schreiben will: *Hunc igitur nosse nisi divinum esset, non esset hoc acrioris cuiusdam animi praeceptum tributum deo; scilicet hoc est se ipsum posse agnoscere.*, ist die Bemerkung, dass *tributum deo* mit dem Vorhergehenden zu verbinden sei, nach des Ref. Ueberzeugung sehr richtig, nur stimmt ihm derselbe nicht bei hinsichtlich des Schlusses: *scilicet hoc est se ipsum posse agnoscere*, denn diese Worte würde dann Ref. eher als aus einem Glosseme entstanden betrachtet wissen wollen.

Nicht beipflichten können wir dagegen Hrn. K., wenn er z. B. lib. I. cap. 2. § 4. in den Worten: *Themistoclesque aliquot ante annis, quum in epulis recusaret lyram, est habitus indoctior.*, das Imperfectum *recusaret*, was auch er der anderen Lesart *recusasset* vorzieht, dadurch zu sichern sucht, dass er es von der wiederholten Handlung aufgefasst wissen will. Dass diese Auffassungsweise nicht die richtige sei, sah bereits Wolf in den Vorlesungen S. 329. bei Orelli, und es hätte Hr. K. sich wohl mit der Erklärung, welche Orelli, Kühner, Moser und der Ref. unabhängig von einander aufgestellt haben, begnügen sollen, nach welcher die Handlung des Zurückweisens der Leier von Seiten des Themistocles kaum erst vollendet war oder, strenger genommen, vielmehr noch fortdauerte, als jenes Urtheil von Seiten seiner Umgebung über ihn gefällt ward. Ueber den Gebrauch des Imperfects vergleiche man Cic. *Accus.* lib. IV. cap. 39. § 85. *Quod quom illis, qui aderant, indignum, qui audiebant, incredibile videretur, non est ab isto primo illo adventu perseveratum. Discedens mandat proagoro Sopatro, cuius verba audistis, ut demoliatur. Quom recusaret, vehementer minatur, et statim ex illo oppido proficiscitur.*, woselbst, wie sich dies von selbst versteht, im letzten Satze das Praesens historicum ein Praeteritum vertritt, die Imperfecta aber in gleichem Verhältnisse, wie in unserer Stelle, erscheinen.

Keineswegs steht aber auch das Imperfectum blos von der wiederholten Handlung, wie dies ja auch auf die letztere Stelle nicht anzuwenden ist, sondern es entwickelte sich vielmehr erst aus der ursprünglichen, von uns oben schon angegebenen Bedeutung der noch nicht vollendeten Handlung die in diesem Tempus öfters enthaltene Bedeutung der wiederholten Handlung. Es hätte also hier Hr. K. von den neueren Herausgebern nicht abweichen sollen. Auch Cap. 13. § 29. kann ich Hrn. K. in Bezug auf die Worte: *Sed qui nondum ea, quae multis post annis tractari coepissent, physica didicissent, tantum sibi persuaserant, quantum natura admonente cognoverant etc.*, nicht beistimmen, wenn er in denselben: *quae multis post annis tractari coepta sunt.*, schreiben wollte. Ich halte noch immer an der in meiner Ausgabe gebilligten Lesart: *quae multis post annis tractare coepissent*, fest. Auch in Bezug auf Cap. 21. § 48. können wir Hrn. K. keineswegs beipflichten, wenn er zu den Worten: *E quo intelligi potest, quam acuti natura sint, qui haec sine doctrina crediturí fuerint.*, bemerkt: „Klotzius et Moserus Davisium secuti, reposuerunt: *quoniam* ≺ *fuerunt*, quod in antiquissimis quibusdam libris legitur. Qui si, utrum ex altero natum esse videretur, quaerere voluissent, vereor, ne id, quod fecerunt, non putassent esse faciendum. Equidem profecto neminem fore arbitror, qui si *quoniam* legerit, eam coniunctionem pronomine relativo illustrandam putet; at contra pronomen illud, ubi causae significationem habet, coniunctionibus causalibus explicari videmus quotidie.“ Hr. K. zeigt sich hier offenbar mit dem diplomatischen Theile der Kritik minder vertraut. Nicht aus einem Glosseme glaubten wir, dass *qui* statt *quoniam* entstanden sei, sondern, wie oft anderwärts, aus einem falsch gelesenen Compendium. Da nämlich *quoniam* abgekürzt *qm̄* oder *quō* geschrieben ward, so konnte für *quoniam*, wenn es also geschrieben stand, leicht *qui* gelesen werden, und es ist an unzähligen Stellen so *quoniam* verdrängt worden, s. Ed. Wunder *Var. lectiones librorum aliquot Ciceronis ex cod. Erfurt. enotatae* p. LXXVI. p. XCVI sqq. Und dass auch hier *quoniam* mit einem Compendium geschrieben gewesen sei, dafür zeugt die Lesart des Mon. 2. *quo modo*, welche daher entstand, weil aus *quō* leicht *quo m* entstehen, also *quoniam* in *quo modo* übergehen konnte. So also entstand *qui*, nicht aus einem Glosseme. Wer aber *qui* aufnahm, musste dann nothwendiger Weise *fuerint* schreiben. Dagegen schützen *quoniam* die ältesten und bessten, *fuerunt* sogar auch die meisten Handschriften, und was den Sinn betrifft, so ist, wie bereits in unserer Ausgabe bemerkt ward, diese zuversichtlichere Wendung auch in Betreff dessen weit angemessener. Doch breche ich hier ab, weil uns das Verfolgen der einzelnen Stellen, welche Hr. K. in dieser ausgezeichneten Schul-

schrift behandelt hat, zu weit führen würde; die meisten sind ohnedies in unserem bereits oben erwähnten Anhange zu den Tusculanen ausführlicher besprochen worden, worauf wir den geneigten Leser, sowie Hrn. K. selbst verweisen.

Doch nicht die Tusculanen allein verdanken der neueren Zeit bessere kritische Bearbeitungen, sondern auch die meisten übrigen Schriften Cicero's; und Ref. wird, da ihn die Besprechung der neueren Kritik dieser Bücher etwas länger aufgehalten hat, im folgenden Artikel nun zuvörderst über die übrigen philosophischen und politischen Schriften Cicero's, welche in neuerer Zeit neue kritisch wichtige Bearbeitungen gefunden, zu sprechen haben.

Leipzig. *Reinhold Klotz.*

De Cornelio Celso scripsit *H. Paldamus.* Im Programme des des Greifswalder Gymnasiums von 1842. 14 S. 4.

Das hier genannte Programm handelt nicht von dem lehrreichen und wohlgeschriebenen Werke des Cornelius Celsus über die Heilkunde, sondern spricht über einige diesen Schriftsteller betreffende Nebenfragen, worüber schon Andre, namentlich Bianconi in einem weitläufigen Sendschreiben und kürzer der Unterzeichnete in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Medicina des Celsus, ihre Ansicht vorgetragen hatten. Da der Verf. des Programms seine Darstellung mit der Versicherung beginnt, dass er bedeutende Irrthümer zu berichtigen habe, später aber seine Aussage nicht mit Beweisen, sondern nur mit neuen Behauptungen zu stützen weiss, so scheint es mir zweckmässig, alle von ihm besprochenen Punkte prüfend durchzugehen, um einerseits zu ermitteln, worin Hr. Paldamus von seinen Vorgängern mit Recht oder Unrecht abweicht, andrerseits einigen Missverständnissen, welche auf dem Gebiete der lateinischen Literaturgeschichte Verwirrung anrichten könnten, nach Kräften zu begegnen. Die Punkte, welche Hr. P. in den Kreis seiner Untersuchung gezogen hat, betreffen 1) die Namen und das Vaterland des Celsus, 2) dessen Zeitalter, 3) die Namen der von ihm verfassten Schriften, 4) die Bruchstücke seiner verloren gegangenen Werke.

1. Was die Namen des Celsus betrifft, so steht in einigen Handschriften seiner Heilkunde *A. Cornelii Celsi Medicina*, in andern *Aurelii* statt *A.*, in einigen fehlt beides, z. B. in der ältesten Florentiner im Anfange des ersten Buches, obgleich sie vor dem zweiten, dritten und siebenten das *A.* nicht auslässt. Das Zeichen *A.* kann hier nur als Abkürzung des Vornamens *Aulus* gedeutet werden, und dahin führen auch alle Handschriften, welche *Aurelii* darbieten: denn dieses ist entweder aus einer

verkehrten Deutung der Sigle *A.* entstanden, oder dadurch, dass ein Abschreiber bei *Auli* durch das folgende *Cornelii* irre geleitet wurde und beiden Namen dieselbe Endung gab. Anders erklärt sich über diesen Punkt der Verfasser des obigen Programms (S. 3—4.): „*Cornelius Celsus* appellandus est scriptor noster omisso praenomine, sive *Aurelium* fuisse tibi finxeris (ein Pränomen Aurelius hat es nie gegeben), sive *Aulum*, quod sane probabilius (!) altero et creditum a Bianconio, Morgagnio, Rittero, aliis." Der erste Irrthum, der in diesen Worten liegt, besteht darin, dass *Aurelius* für einen Vornamen angesehen wird: da es in der That aber ein Gentil-Name ist, so kann es neben Cornelius auf keine Weise bestehen und muss als Schreibfehler statt des richtigen *Aulus* betrachtet werden. Ferner ist ein Unterschied zu machen, ob Celsus nur schlechtweg erwähnt wird, oder ob er auf dem Titel eines eignen Werkes genannt werden soll. Im ersten Falle können wir uns mit seinem Gentil- und Familien-Namen oder auch mit dem letztern allein begnügen, zumal da es im ersten und zweiten Jahrhundert nach Christus zu den seltnen Ausnahmen gehört, wenn bei den Römern eine Person mit ihren drei sämmtlichen Namen aufgeführt wird. Dagegen wird der Verfasser eines Schriftwerkes auf dem Titel desselben sich so deutlich als möglich bezeichnen, und darum ist es für uns ratheam, den Vornamen des Celsus, der durch die Mehrzahl der Handschriften in der oben angegebenen Weise genugsam beglaubigt ist *), auf dem Titel seiner Heilkunde oder im Anfange einer Abhandlung über denselben mitaufzunehmen. Dass dieser Grundsatz der richtige sei, können wir am besten aus Tacitus lernen. Er nennt nach der Sitte seiner Zeit in der Regel zwei Namen, bei sehr bekannten Personen und bei solchen, die schon früher erwähnt sind, meistens nur einen. Dagegen beginnt er die Lebensbeschreibung des Agricola (c. 4.) mit *Gnaeus Iulius Agricola* etc., weil er diesem Manne ein ganzes Buch widmen und durch diese Ausnahme auf den Helden der Darstellung von vorn herein die Aufmerksamkeit des Lesers richten will. Daher sprechen wir in der Regel von einem *Cornelius Tacitus*, werden aber auf dem Titel seiner Schriften richtiger einen *Gaius Cornelius Tacitus* gedenken, da der Vorname, wenn er auch in

*) In meiner Vorrede zum Celsus S. XVII. wird behauptet, in *sehr alten* Handschriften des Celsus finde sich die Aufschrift: *Artium A. Cornelii Celsi liber VI. Medicinae vero primus*, da Bianconi diesen Titel *fast in allen* Handschriften gefunden haben wollte. Dass der Herausgeber des Celsus *Leonh. Targa* einige Codices zum Anfange der Medicina nenne, worin kein Vorname stehe, war mir wohl bekannt, und darum gab ich meinen Worten jene veränderte Fassung. Doch schreibt darüber Hr. P. S. 4.: verum non est, quod Ritterus narrat, *A.* praefigi nomini in *optimis* (!) codicibus.

der besten Handschrift fehlt, doch sonst hinreichend beglaubigt ist. Für den Celsus jedoch würde die vorher behauptete handschriftliche Beglaubigung seines Vornamens wegfallen, wenn eine Vermuthung, welche Hr. P. S. 4. aufstellt, richtig wäre. Diese lautet: Natum videtur praenomen A. ex *Artium* inscriptione, quae libris de medicina praefixa est in codd., velut in optimo Mediceo I.: *Corneli Celsi Artium liber VI. Item Medicinae primus.* Allein diese Entstehungsweise von A. ist ganz unmöglich, da *Artium* in diesem Casus niemals in A. abgekürzt wird, und da obendrein dieses A. an die unrechte Stelle sich verlaufen haben müsste.

Ueber die Vaterstadt des Celsus schreibt Hr. P. S. 4.: Patriam fuisse Romam dubitari nequit: praeter alia probat insignis linguae castimonia mirabiliter in praefatione elucens, u. s. w. Auch diese Frage kann so einfach nicht gestellt und beantwortet werden. Wird nämlich unter *Vaterland* der gewöhnliche Aufenthaltsort des Celsus verstanden, so wird die Behauptung, dass die Hauptstadt des römischen Reichs dies gewesen sei, wohl ihre Richtigkeit haben: wird hingegen nach dem Geburtsorte des Celsus gefragt, so müssen wir uns bescheiden, darauf keine Antwort ertheilen zu können.

2. Die Frage nach dem Zeitalter des Celsus war von Bianconi dahin beantwortet worden, dass er vor dem Jahre 731 nach Roms Erbauung seine acht Bücher über die Heilkunde geschrieben habe; von dem Unterzeichneten war die Unrichtigkeit dieser Annahme bewiesen und behauptet, dass die schriftstellerische Thätigkeit des Celsus unter die Regierung des Tiberius falle: Hr. P. will dafür die Jahre 735—765 annehmen. Da ich den Celsus um das Jahr 767 mit Abfassung seiner Werke den Anfang machen lasse, so ergiebt sich, dass der Verfasser des Programms in gewisser Hinsicht bis auf eine unbedeutende Distanz sich mir genähert hat: nur darin stehen unsre Ansichten sich noch entgegen, dass Hr. P. die Wirksamkeit des Celsus auf das Zeitalter des Augustus beschränken will. Aber auch diese Disharmonie würde nicht stattfinden, wenn ich in der Darlegung meiner Gründe auf eine für die Entscheidung dieser Frage nicht geeignete Stelle des Quintilianus, wovon nachher die Rede sein soll, kein Gewicht gelegt und mich auf solche Stellen, die allein einen sichern Aufschluss gewähren, beschränkt hätte. Da Hr. P. ebenfalls von Quintilianus ausgeht und dadurch, wie sich bald zeigen wird, zu einem falschen Ergebniss gelangt, so wird der Unterzeichnete diese Frage hier noch einmal erörtern und hofft dadurch den Hrn. P. ganz auf seine Seite zu ziehen.

Bei Iunius Columella werden Cornelius Celsus und Iulius Atticus *nostrorum temporum viri* (de re rust. I, 1.), *aetatis nostrae celeberrimi auctores* (III, 17.) genannt, und IV, 8. heisst es von ihnen: *quos in re rustica maxime nostra aetas probavit.*

Auf diese Erwähnungen habe ich in meiner Vorrede (S. XIV.) mich gestützt und damit die Behauptung verbunden, dass Columella unter Claudius und Nero gelebt, aber erst während der Regierung des letztern sein Werk über den Landbau herausgegeben habe, während bisher angenommen wurde, diese Schrift sei unter Claudius erschienen. Dass die gewöhnliche Meinung auf einer morschen Stütze ruhe, muss Hr. P. selbst eingestehen (S. 8.), dagegen will er meine Behauptung auch nicht gelten lassen. Warum nicht? *Weil ein Schein dagegen spreche.* Damit verhält es sich so: ich hatte hervorgehoben, dass Columella von Seneca als seinem Zeitgenossen rede und der ungewöhnlichen Wein-Crescenz gedenke, welche auf dessen *Nomentanischen Landgütern* mehrfach wahrgenommen sei. Columella's Worte lauten (III, 3.): Sed Nomentana regio nunc celeberrima fama est illustris, et praecipue quam possidet Seneca, vir excellentis ingenii ac doctrinae, culus in praediis vinearum iugera singula culleos octonos reddidisse plerumque compertum est. Obgleich das vom Vater ererbte Vermögen des Seneca nicht unbedeutend war *), so ist es doch bekannt genug, dass er seine zahlreichen und prächtigen Landgüter erst in den letzten Jahren des Claudius und vorzüglich während Nero's Regierung zum Geschenk empfangen hat. Was liegt nun näher als die Voraussetzung, dass die höchst einträglichen Nomentanischen Landgüter, die unter Anderm mehrere Jugera der besten Weinlagen enthielten, zu den kaiserlichen Geschenken gehörten? Allein Hr. P. erinnert dagegen: „Seneca iam paterna hereditate magnas opes adeptus erat (wohl wahr, aber auch Landgüter bei Nomentum?). Lips. Vit. Sen. c. 2. (soll heissen c. 6.) et Tacit. A. 14, 53. *quo ex loco apparere videtur* propius Romam fuisse praedia a Nerone donata." Die Stelle des Tacitus, woraus der Schein gegen mich hervorgehen soll, heisst: *talis hortos exstruit, et per haec suburbana incedit, et tantis agrorum spatiis, tam lato fenore exuberat.* Aber Hr. P. sollte doch wissen, dass Nomentum gar nicht weit von Rom liegt, dass dortige Landgüter mit dem besten Fug noch *suburbana* genannt werden können. Auch sollte er wissen, dass die von Nero erhaltenen Villen des Seneca in verschiedenen Strecken Italiens nah und weit von Rom lagen, und dass in den Worten bei Tacitus nur die schätzbarsten erwähnt werden. Der Schein spricht also nicht wider sondern für meine Behauptung. Dazu bemerke man weiter, dass Columella von einer Beobachtung redet, die schon seit einer Reihe von Jahren an den Nomentanischen Weinbergen des Seneca gemacht sei. Das dritte Buch des Columella kann also nicht vor Nero's Regierung geschrieben sein,

*) Dass dieses väterliche Vermögen (vgl. Seneca ad Helv. c. 14.) aber aus Landgütern *in der Nähe Roms bestanden habe*, ist ganz unwahrscheinlich.

und gerade in diesem Buche heissen Celsus und Atticus *aetatis nostrae celeberrimi auctores*. Was daraus für das Zeitalter des Celsus folge, soll bald nachher dargelegt werden. Vorher aber will ich die Behauptung, dass Columella unter Nero geschrieben habe, durch einen neuen Beweis stützen. Im eilften Jahre der Regierung des Claudius, drei Jahre vor seinem Tode, litt Rom an einer grossen durch Misswachs erzeugten Hungersnoth. S. Tacit. Ann. XII, 43.: Frugum quoque egestas et orta ex eo fames in prodigium accipiebatur. Euseb. bei Hieronym. *magna fames Romae*. Dieser Misswachs dauerte mehrere Jahre fort. S. Sueton. Claud. c. 19. Mit offenbarer Bezugnahme auf diese Umstände beginnt Columella das erste Buch seines Landbaues: Saepenumero civitatis nostrae principes audio culpantes modo agrorum infecunditatem, *modo caeli per multa iam tempora noxiam frugibus intemperiem*, quosdam etiam praedictas querimonias ratione certa mitigantes, quod existiment ubertate nimia prioris aevi defatigatum et effetum solum nequire pristina benignitate praebere mortalibus alimenta. Diese Stelle zeigt uns eben so entschieden als die vorige Columella's schriftstellerische Thätigkeit unter der Regierung des Nero.

Wenn nun ein Mann, der unter Nero über den Landbau schreibt, den Celsus einen berühmten Autor seiner Zeit nennt, was folgt daraus für den letztern? So viel zum wenigsten, dass dieser nicht unter Augustus geschrieben haben kann. Wer *dagegen* auch nur noch den geringsten Zweifel hegt, der vergleiche, um denselben ganz zu zerstreuen, wie der nämliche Columella des Terentius Varro (I. praefat.) gedenkt: sicut M. Varro *iam temporibus avorum* conquestus est. Also lebte Varro dem Columella *zu Zeiten der Grossväter*, und doch hat dieser die Regierung des Augustus noch erlebt und sein Werk über den Landbau nicht lange vorher (702 ab u. c.) geschrieben. Wenn das Leben des Celsus unter Augustus fiele und seine vielfache schriftstellerische Wirksamkeit vor dem Ende der Regierung jenes Kaisers ihr Ziel gefunden hätte, so wäre Celsus nur ein jüngerer Zeitgenosse des Varro: wie würde Columella dann den Celsus als einen Mann seiner Zeit, den Varro aber als einen, der zur Zeit seiner Grossväter gelebt habe, bezeichnen können?

Wenn nun aus der Art und Weise, wie Columella unter Nero des Celsus gedenkt, mit genügender Sicherheit erhellt, dass dieser unter Augustus nicht geschrieben haben kann, so ist auch wieder ausgemacht, dass dessen Werke vor der Regierung des Caligula erschienen sind. Denn Iulius Graecinus, der von Caligula hingerichtet wurde, hatte in seinem Werke über den Weinbau die Schriften des Celsus und Atticus über den Landbau benutzt. S. Plin. N. H. XIV, 4 (2), § 5. Columella I, 1.

Demnach bleibt die von dem Unterzeichneten früher angegebene Bestimmung, dass Celsus nach Augustus und vor Cali-

gula's Regierung seine Werke verfasst habe, unerschüttert bestehen, und wenn etwas zu berichtigen ist, so würde dieses darin bestehen, dass ich damals auf die entscheidenden Stellen mich nicht allein beschränkt, sondern auch andre herbeigezogen habe, auf welche kein sicherer Schluss zu bauen war. Dahin gehört unter Anderm eine Aeusserung des Quintilianus (Inst. or. III, 1, 21.) folgenden Inhalts: Scripsit de eadem materia (über Rhetorik) non pauca Cornificius, aliqua Stertinius, nonnihil pater Gallio: accuratius vero priores Gallione Celsus et Laenas et aetatis nostrae Virginius, Plinius, Tutilius. Gallio *der Vater*, wie er *im* Gegensatze zu dem von ihm adoptirten Bruder des Philosophen Seneca (Novatus) hiess, lebte unter Augustus, Tiberius und Caligula. Wenn nun Celsus und Laenas *vor der Zeit des Gallio* (priores Gallione) gelebt haben sollen *), so müssten sie ungefähr Zeitgenossen des Varro und Cicero gewesen sein. Diese Angabe steht aber mit Allem, was uns über Celsus überliefert wird, im offenbarsten Widerspruche. Wofern also Quintilianus nicht ein auffallendes Versehen gemacht hat, was gar nicht wahrscheinlich ist, so müssen seine Worte entweder anders ausgelegt, oder es muss ihnen durch die Kritik nachgeholfen werden. Die *exegetische* Aushülfe schien mir früher die richtige, und daher sollten Quintilian's Worte in der oben genannten Vorrede so interpungirt werden: *Scripsit de eadem materia .... pater Gallio (accuratius vero priores Gallione), Celsus et Laenas* etc. Dann würde Gallione von accuratius abhangen, und priores wären die vorher genannten Cornificius und Stertinius. Jetzt sehe ich, dass Andre (vgl. Spalding z. a. St. und Schilling Vit. Celsi S. 33.) den nämlichen Gedanken durch ein Komma nach *Gallione* zu gewinnen suchten. Hr. P. nennt (S. 5.) diesen Versuch, wobei keine Sylbe geändert wird, eine *verwegene Kritik* (von Kritik darf hier gar nicht die Rede sein) und eine *schlechte Verwandlung*. Sollen wir etwa bei dieser Auslegung der Stelle, trotz des Machtspruches von Hrn. P., uns beruhigen? Keineswegs: denn sieht man die Worte genauer an, so ist eine Wechselbeziehung zwischen *priores* und *aetatis nostrae* (*Zeitgenossen und solche, die vor uns lebten*) nicht zu verkennen, und daraus ergiebt sich *Gallione* als ein verkehrtes Glossem. Die Stelle ist demnach so zu ordnen: Scripsit de eadem materia .... pater Gallio: *accuratius vero priores Celsus et Laenas* et aetatis nostrae Virginius, *Plinius, Tutilius*, d. h. *aber mit mehr Sorgfalt* (als die drei vorher

*) Priores Gallione kann in dem Zusammenhange der obigen Stelle nicht heissen, dass Celsus und Länas ihre rhetorischen Schriften vor Gallio (ante Gallionem) abgefasst hätten, sondern diese Worte können nur bedeuten, dass ihr Leben und Wirken in die Zeit vor Gallio falle. Was ich in meiner Vorrede zum Celsus über diese Stelle S. VI. bemerkt habe, ist hiernach zu berichtigen.

genannten) haben über Rhetorik geschrieben *vor unsrer Zeit Celsus und Laenas und unsre Zeitgenossen Virginius, Plinius, Tutilius.* Von den rhetorischen Schriften der drei ersten einheimischen Rhetoriker weiss Quintilianus nichts Rühmliches zu sagen; daher begnügt er sich damit, eine Bemerkung über den Umfang ihrer Werke zu machen, *non pauca, aliqua, nonnihil.* An den übrigen fünf wird grössere Sorgfalt gerühmt, und von ihnen fallen zwei in die Zeit vor Quintilianus, drei aber waren ältere und bereits gestorbene Zeitgenossen von ihm. Jetzt herrscht in dem ganzen Abschnitte über die einheimischen Rhetoren (§ 19—22.) eine genaue chronologische Folge, gerade wie in der vorausgehenden Auseinandersetzung (§ 8—18.) über die griechischen Rhetoren, und das Zeugniss des Quintilianus steht mit demjenigen, was wir über das Zeitalter des Celsus aus sicheren Andeutungen erfahren, im besten Einklange. Jetzt wird sich auch beurtheilen lassen, was von der Behauptung des Hrn. P. zu halten sei, welche wir bei ihm S. 5. nach Anführung der eben behandelten Worte des Quintilianus lesen: Celsum aetate antecessisse Gallionem unusquisque, opinor, inde cum Bianconio colliget. Vielmehr kann Niemand, der in den richtigen Zusammenhang der Frage nach dem Zeitalter des Celsus eingedrungen ist, so schliessen, sondern wir müssten, wenn sich nicht ein leichtes Mittel für Quintilian's Worte darböte, lieber an ein Versehen bei ihm denken, als etwas annehmen, was andern und ganz bestimmten Zeugnissen widerspricht.

Zu welchen Irrthümern aber der Verfasser des Programms durch die irrige Voraussetzung, Celsus sei vor Augustus gestorben, sich weiter hat verleiten lassen, soll jetzt gezeigt werden. In seinem Briefe an den Iulius Florus, den Begleiter des Tiberius auf dem Feldzuge nach Pannonien und dem Orient, nennt Horatius einen *Celsus* und bezeichnet ihn als einen Dichter, der sich mit fremden Federn schmückte, auf diese höchst ergötzliche Weise (Epist. I, 3, 15.):

> Quid mihi Celsus agit, monitus multumque monendus,
> Privatas ut quaerat opes et tangere vitet
> Scripta, Palatinus quaecunque recepit Apollo,
> Ne, si forte suas repetitum venerit olim
> Grex avium plumas, moveat cornicula risum
> Furtivis nudata coloribus.

Den hier erwähnten Celsus hielt Bianconi für identisch mit unserm Cornelius Celsus, und der Verf. des Programms stimmt ihm (S. 11.) bei: *quod equidem persuasum habeo. Convenit enim tempus et ingenii indoles.* Jener Brief des Horatius ist im Jahre 734 oder kurz nachher geschrieben, und daher kann nach unsrer obigen Erörterung über das Zeitalter des Cornelius Celsus dieser nicht gemeint sein. Aber auch davon abgesehen, kann in jener Annahme doch nur ein fast unbegreiflicher Irrthum erkannt

werden. Denn der Horazische Celsus war ein Dichter, wie die übrigen, die mit ihm dort (V. 6—14.) angedeutet oder genannt werden, ein Dichter, der fremde Verse als seine eignen aufzutischen liebte. Wenn aber unser Cornelius Celsus einzelne Disciplinen behandelte und darin vorzugsweise griechische Gewährsmänner benutzte und diese, wie es in seinen Büchern über Medicin immer geschieht, gewissenhaft anführte, so kann darin, zumal nach römischer Vorstellung, unmöglich ein Entwenden fremden Gutes gesehen werden. Allein eines Beweises aus solchen innern Gründen bedarf es hier gar nicht: denn wir finden den Celsus des Horaz noch einmal bei ihm wieder (Epist. I, 8.), und zwar durch seinen Beinamen deutlich genug von Cornelius Celsus unterschieden:

Celso gaudere et bene rem gerere *Albinovano*,
Musa rogata, refer, comiti scribaeque Neronis.

Also *Celsus Albinovanus* hiess der Dichter oder Dichterling, dessen Horaz gedenkt, und ist eine von *Cornelius Celsus* ganz verschiedene Person. Oder würde wohl Jemand zu behaupten wagen, der Verfasser der Medicina habe vollständig *A. Cornelius Celsus Albinovanus* geheissen?

Auch Ovidius erwähnt (Epist. ex Ponto I, 9.) einen Celsus. Darüber meint Hr. P. S. 12.: „Quemadmodum vero Horatianus Celsus plane cum nostro (d. h. *mit Cornelius Celsus*) convenit, ita Ovidianus quoque, cuius mors a poeta (soll heissen *von Ovidius*) deploratur anno fere 766." Dass dieser eine Person mit *Celsus Albinovanus* sei, ist kaum zu bezweifeln und ziemlich allgemein angenommen: dass er aber auch von *Cornelius Celsus* nicht verschieden gewesen, wie Paldamus voraussetzt, ist rein unmöglich, weil der von Ovid erwähnte vor Augustus gestorben ist, weil ferner bei Ovid nicht die geringste Hindeutung auf eins von den Werken des Celsus sich findet, weil endlich der Celsus, dessen Tod Ovid beklagt, von diesem als ein Mann *ohne Vermögen* und *ohne vornehme Herkunft* (V. 37—40.) beschrieben wird:

Crede mihi, multos habeas cum dignus amicos,
Non fuit e multis quolibet ille minor,
Si modo *nec census nec clarum nomen avorum*,
Sed probitas magnos ingeniumque facit.

Dem *Cornelius Celsus* fehlte es durchaus nicht an einem *clarum nomen avorum;* auch ein erhebliches Vermögen muss er gehabt haben: denn ohne ein solches hätte er die zahlreichen und gelehrten Werke nicht verfassen können, die von ihm erwähnt werden; ohne bedeutende Geldmittel hätte er aus reiner Liebhaberei mit der Medicin und ihrer Literatur sich nicht in dem Maasse vertraut machen können, wie es ihm nach dem Zeugnisse seines gehaltreichen Werkes in der That gelungen ist. Wenn dagegen Ovidius an seinem verstorbenen Freunde Bravheit (probitatem)

und Talent (ingenium) rühmt, so führt uns das auf den Celsus Albinovanus des Horatius. Denn dieser muss, ungeachtet seiner nicht geringen Unart, fremdes Gut als eignes in seinen poetischen Versuchen darzubieten, im Uebrigen eine brave Seele und auch nicht ohne Anlagen zum Dichten gewesen sein, weil sich sonst Horaz gar nicht mit ihm befasst haben würde *). Dem Hrn. P. muss das Bedenkliche seiner Behauptung selbst einigermassen fühlbar geworden sein: denn obgleich er zuerst von einer *Ueberzeugung* spricht (persuasum habeo), so wird doch am Ende hinzugesetzt: Sed longius immorari nolui in re numquam ultra probabilitatem demonstranda. Könnten wir doch Alles so sicher beweisen, als dass *Celsus Albinovanus*, dessen Horaz und Ovid gedenken, und *Cornelius Celsus* zwei verschiedene Personen gewesen sind!

3. Cornelius Celsus hat nicht blos die uns von ihm allein zugekommenen acht Bücher über Heilkunde, sondern auch Werke über Rhetorik, Philosophie, Militär-Wissenschaft und Landbau geschrieben. Was uns von alten Gewährsmännern über die untergegangenen Schriften des Celsus überliefert wird, hat Bianconi und kürzer der Unterzeichnete zusammengestellt. Hr. P. weicht (S. 12. 13.) von Beiden in folgenden Punkten ab. Zuerst vermuthet er, dass Celsus sein Werk *de re militari* ausgearbeitet oder wenigstens begonnen habe, als er den Tiberius auf dessen Feldzuge begleitete. Diese Vermuthung beruht auf der unglücklichen Verwechslung des *Cornelius Celsus* mit *Celsus Albinovanus*, und muss demnach als eine verkehrte unbedenklich aufgegeben werden. — Ferner behauptet Hr. P., die Anzahl der Bücher des Celsus über Rhetorik sei nicht bekannt, während seine Vorgänger nach dem Scholiasten zu Juvenal's Sat. VI, 245. sieben Bücher angenommen haben. Juvenal nämlich spricht von unverschämten Weibern, die sich zu Anklagen vor Gericht erkühnen:

Componunt ipsae per se formantque libellos,
Principium atque locos Celso dictare paratae,

und dazu bemerkt sein Scholiast: *Celso*, oratori illius temporis, qui septem libros Institutionum scriptos reliquit. Wenn der Scholiast mit diesen Worten das rhetorische Werk des Cornelius Celsus meint, so ist sein Ausdruck *illius temporis* und ebenso *orator* statt *rhetor* ungenau, was jedoch bei ihm nicht auffallen kann. Wenn wir ebenso annehmen, Juvenal habe an Cornelius

*) Uebrigens ist an ein vertrauliches Verhältniss des Horaz zu diesem Celsus kaum zu denken, obgleich er, ausser jener Stelle, worin er sich offenbar über ihn lustig macht, ein eignes Sendschreiben, das achte im ersten Buche, an ihn gerichtet hat. Denn dieser Brief enthält ausser einem conventionellen Grusse (V. 1—2.) und einer Warnung vor Uebermuth (V. 15—17.) nichts mehr für Celsus, und ist weniger für diesen als für Tiberius bestimmt.

Celsus gedacht, so stimmen seine Worte damit sehr wohl überein: *sie*, die Weiber, *sind gefasst, einem Celsus Unterricht über den Eingang einer Rede und über Beweisquellen* (locos argumentorum) *zu ertheilen.* Beides, die Darstellung der Theile einer Rede (Anfang, Mitte, Schluss) und die Auseinandersetzung der *loci argumentorum*, gehört in die Rhetorik, und Celsus wird hier als der erste beste Lehrer der Rhetorik erwähnt. Nun giebt es aber auch zwei Rechtsgelehrte mit Namen *Iuventius Celsus* zur Zeit des Domitianus und Trajanus (siehe de Orig. iur. gegen Ende Dig. I, 2. und L. 19. § 3. u. 6. *de auro, arg.* Dig. XXXIV, 2. Dio Cass. LXVII, 13.). Cramer zu den Scholien des Juvenal denkt, jedoch mit bescheidenem Zweifel, beim Celsus des Juvenal und seines Erklärers an *Iuventius Celsus* den Sohn, Heinrich im Commentar zum Juvenal an den Vater Celsus, weil dieser noch unter Domitianus, dessen Zeitalter von Juvenal vorzugsweise gezeichnet wird, am Leben war, der Sohn hingegen erst unter Trajanus sich bekannt machte. Wer wird nun Recht haben? Gewiss keiner von beiden: denn die *loci* oder *sedes argumentorum* gehen den Rechtsgelehrten als solche nichts an, sondern ihre Behandlung gehört in die Rhetorik, ebenso die Erörterung der *Theile* einer vor Gericht zu haltenden Rede, welche Juvenal durch Erwähnung des *Eingangs* (principium) angedeutet hat. Es wird also dabei bleiben müssen, dass Juvenal und sein Scholiast den *Cornelius Celsus* gemeint haben, und dass dessen Rhetorik aus sieben Büchern bestand. Sehr naiv lautet, was Hr. P. mit einer beinahe beneidenswerthen Unbefangenheit gegen vorstehendes Ergebniss (S. 13. Anm. 63.) äussert: Septem libros fuisse prave tradit Ritterus p. XVII., testimonio Scholiastae ad Iuvenal. S. 6. 245. fultus, ubi meliora edocent Cramer *) et Heinrichius. Wer dieses liest, muss glauben, dass beide dort genannte Männer dasselbe sagen, dass sie ebenso eine Belehrung geben, wogegen kein Zweifel mehr aufkommen kann: von beiden findet das Gegentheil statt.

4. *Vorgebliche Bruchstücke aus der Rhetorik des Cornelius Celsus.* Der Unterzeichnete muss gestehen, dass er mit nicht geringem Interesse zum Schlusse der Abhandlung des Hrn.

*) Was Cramer a. a. O. für seine Vermuthung beibringt, ist schwach und leicht zu widerlegen, z. B. es gehöre doch eher für den Rechtsgelehrten als für den Rhetoriker, Klagschriften (libellos accusatorios) aufzusetzen: allein von diesen ist im Verse, worin Celsus vorkommt, nicht mehr die Rede, sondern von Gegenständen der Rhetorik. Er muss zugeben, dass *Institutiones* von Iuventius Celsus nirgends erwähnt werden, jedoch werde in den Digesten (L. 19. § 6. XXXIV, 2.) gerade das *siebente* Buch *Commentariorum* angeführt: dieses würde nur dann einige Bedeutung haben, wenn wir wüssten, dass jenes siebente Buch auch das letzte gewesen sei.

P. (S. 13—14.) überging. Denn so wenig mich der bisherige Inhalt derselben erbaut oder befriedigt hatte, so wurde wenigstens hier etwas ganz Neues geboten, nämlich Bruchstücke aus der Rhetorik des Celsus, und zwar *acht* Stück. Meine Erwartung wurde indessen schon etwas getäuscht, als ich sah, dass zwei dieser Bruchstücke (die unter Nr. 7. und 8. aufgeführten) mit Unrecht so genannt wurden und weiter nichts waren, als bekannte Beziehungen andrer Schriftsteller auf Aussprüche des Celsus. Immer jedoch blieben noch sechs übrig. Allein meine Neugierde ging in Erstaunen über, als ich bemerkte, dass Hr. P., wie früher den *Celsus Albinovanus*, so hier den *Arruntius Celsus*, den Commentator der Gedichte des Virgil über Landbau und des Terenzischen Phormio, diesen Grammatiker aus dem vierten Jahrhundert nach Christus, mit *Cornelius Celsus* verwechselte *). Um diese Behauptung gleich zu begründen und jedem Leser ein eignes Urtheil möglich zu machen, sollen hier die sechs Bruchstücke aus dem Commentar des Arruntius Celsus zum Landbau des Virgil mitgetheilt werden. Das erste lesen wir bei *Servius* zu Virgil. Georg. I, 277.:

Quintam fuge: pallidus Orcus
Eumenidesque satae.

Celsus ut iurisiurandi deum *pallidum* dictum, quia iurantes trepidatione pallescunt: nam apud Orcum defunctae animae iurare dicuntur, ne quid suos quos in vita reliquerunt contra fata adiuvent. Wir erhalten hier eine Erklärung des Beiwortes *pallidus*, dessen Bedeutung der Grammatiker Celsus als eine active fasste, *der erblassen macht*. Dabei dachte er an die Blässe der abgeschiedenen Seelen, während diese einen furchtbaren Eid schwören. Die Erklärung selbst ist falsch und gesucht, ganz im Geiste eines späteren Commentators, unmöglich anzunehmen bei einem jüngeren Zeitgenossen des Virgilius, was Cornelius Celsus nach der Voraussetzung des Hrn. P. sein würde. Der Orcus heisst *blass*, weil alle Gottheiten der Unterwelt *blass* oder *schwarz* (vgl. *furva Proserpina* bei Horaz) aussehen, weil die Vorstellung von der Gestalt der Unterwelt und ihrer Bewohner auf die unterirdischen Götter übergetragen wird. Hr. P. hat sich über den Sinn und Werth der Worte seines Celsus gar nicht erklärt. Die übrigen

*) Scheint es doch fast, als ob eine harte Nemesis den Uebermuth des Hrn. P. gezüchtigt habe. Er wollte arge Irrthümer Andrer verbessern, und giebt nur die seinigen zum Besten; er wollte für *Sachkenner* schreiben (S. 3.: „Nos dum vitam Celsi, rerum magis quam verborum curiosi, rei literariae paulo peritioribus scribimus"), und strauchelt schlimmer als ein Anfänger; er wollte sich mehr um die Sache als um den Ausdruck bekümmern, und begeht in ersterer noch ärgere Fehler, als in seinem allerdings sehr unvollkommnen Stile.

fünf Citate aus Celsus hat *Philargyrius* aufbewahrt, nämlich zu Virgil. Georg. II, 332.:

Inque novos soles audent se germina tuto
Credere.

Gramina: Celsus ait *germina* reliquisse Virgilium: loquitur enim de omnium arborum fetu. Unde male quidam *gramina* legunt. Das ist eine begründete Zurückweisung einer verkehrten Lesart, wie sie sich erwarten lässt von einem spätern Commentator, nicht von einem, der gleich nach Virgil's Tode schrieb. Hr. P. bemerkt: cum Celso faciunt etiam recentissimi interpretes, Heynius et Wagnerus. — Zu Virgil. Georg. II, 479 sqq.:

qua vi maria alta tumescant
Obicibus ruptis rursusque in se ipsa residant

lesen wir bei Philargyrius: *maria alta:* Celsus Oceanum significari ait, qui aestu suo diffidit terram inter Mauretaniam et Hispaniam, ut hoc sit *obicibus ruptis.* Die Deutung ist eine gelehrte, aber spitzfindige und unzulässige. Denn ein Anschwellen der hohen See, wobei alle Riegel und Hemmnisse brechen, ohne Bezeichnung einer bestimmten Localität, ist gemeint. Die Kritik des Hrn. P. an seinem Celsus (er schreibt nämlich: *Male. Est sol in hieme*) würde ganz unverständlich sein, wenn man nicht sähe, dass er das Scholion des Philargyrius irriger Weise auf den nächsten Vers des Virgil (quid tantum Oceano properent se tinguere soles Hiberni) bezogen hat. Dann würde freilich Celsus reinen Unsinn geschrieben haben: aber was muss sich der unschuldige Cornelius Celsus nicht von Hrn. P. gefallen lassen? — Die nächste Erklärung bezieht sich auf Virg. Georg. III, 188.:

inque vicem det mollibus ora capistris
Invalidus etc.

Es ist hier die Rede von einem Fohlen, das zum Schlachtross erzogen und dem mitunter (in vicem) die *Halfter* (capistrum) angelegt wird. Darüber schreibt Philargyrius: Celsus *inque vicem* sic intelligit, ut sit nonnunquam sine capistris, vel ut sit in utraque parte ductus facilis. Die erste Erklärung des Celsus ist richtig, die zweite falsch. Der Verfasser des Programms führt nur die erste an und setzt hinzu: *Recte sequitur Wagnerus.* — Zu Virg. Georg. III, 296.:

dum mox frondosa reducitur aestas

bemerkt Philargyrius: Celsus *dum mox* pro donec interpretatur, sed, ut puto, *mox* abundat. Dum mox bei Virgil heisst *bis nächstens*, so dass beide Commentatoren Falsches behaupten. Hr. P. urtheilt anders: *Recte Celsus.* — Zuletzt gedenkt Philargyrius einer Bemerkung des Celsus zu Georg. III, 313.:

Cinyphii tondent hirci saetaque comantes
Usum in castrorum.

Usum in castrorum: quod inde tormenta fiant itemque cilicia, quae Celsus ait retulisse Varronem (s. de re rust. II, 11 extr.) ideo sic appellari, quod usus eorum in Cilicia ortus sit.

Nachdem wir diese vorgeblichen Bruchstücke aus der Rhetorik *) des Cornelius Celsus überschaut und in allen die Weise eines Commentators aus später Zeit gefunden haben, müssen wir uns erinnern, dass Virgilius im J. 735 nach Roms Erbauung gestorben, und dass die Zeit der schriftstellerischen Thätigkeit des Celsus von Hrn. P. zwischen 735 und 765 gesetzt ist, dass endlich diese Erklärungen Virgilischer Stellen als die ersten Versuche des Celsus bezeichnet werden. Demnach müsste, sobald Virgil seine Augen geschlossen hatte, unter den Römern einer aufgestanden sein, der ihnen die gewöhnlichsten Ausdrücke zu erklären versuchte! Allein solcher innern Beweise gegen diese Annahme bedarf es nicht einmal, sondern Hr. P. konnte den wahren Verfasser dieser Erklärungen, den *Arruntius Celsus*, aus vielen Citaten lateinischer Grammatiker kennen lernen, z. B. aus Charis. Institut. II. p. 196.: *Tuto* Maro undecimo (v. 381.): *quae tuto tibi magna volant*, ubi Arruntius Celsus „Non est, inquit, ut *falso* et *raro*." Celsus machte die richtige Bemerkung, dass in jener Stelle der Aeneis *tuto* als Nomen adiectivum, nicht als Adverbium zu verstehen sei. Wir ersehen daraus, dass sein Commentar sich nicht auf das Werk des Virgil vom Landbau beschränkte. Den Commentar zum eilften Buche der Aeneis erwähnt Charisius auch II. p. 180., wo er jedoch den Gentilnamen auslässt: *Ilicet* Maro in undecimo (v. 468.), ubi Celsus „nunc pro *ilico*, id est *statim:* antiqui pro *eas licet*." Der nämliche Grammatiker citirt den Commentar des Arruntius Celsus zum Phormio des Terenz in folgenden Stellen. II. p. 185. *Nimium quantum* Terentius in Phormione (IV, 3, 38.), ubi Celsus „pro *nimium*, uti *immane quantum*, *incredibile quantum;* licet quidam sic legant, inquit, ut *nimium* servus dicat, *quantum* vero senex." — Pag. 189. *Plurimum:* Terentius in Phormione (I, 4, 17.) *ibi plurimum est*, ubi Celsus „nunc adverbium est pro *ibi*

*) Es ist vielleicht nicht überflüssig zu erwähnen, dass Hr. P. jene Bruchstücke zuerst (S. 13.) aus der Rhetorik des Celsus, nachher (S. 14.) aus einem gewissen Vorwerke derselben entnommen glaubt. Die erste Stelle heisst: „Ceterorum librorum (ausser der Medicin) fragmenta perquam exigua, *nulla rei rusticae* (wie Hr. P. das Wort fragmenta versteht, ist dieses falsch) militarisque et philosophiae, sola tantum artis rhetoricae, quae quantum a nobis fieri potuit integra subiiciemus." Nachdem das geschehen ist, erfahren wir weiter: „Vides autem omnia Celsi opera interiore quodam connexu contineri: scriptor enim liberali institutione, qua imbutus est, utitur primum ad Georgica, opus technica eruditione refertissimum, interpretanda, deinde progreditur ad artes ipsas exponendas."

saepe, *ibi frequenter est.* — Pag. 190. *Perdite* pro *valde.* Terentius in Phormione (I, 2, 32.): *eam amare coepit perdite.* Nam ita *Arruntius Celsus;* et addit „antiqui enim dicebant *ardere* pro *amare.*“ — Pag. 197. *ut* pro *utinam: ut te quidem omnes di deaeque* (Phorm. IV, 4, 6.), ubi *Arruntius Celsus* „pro *utinam* Terentius in Phormione“. — Ebendas. *Viciniae: hic viciniae* in Hecyra (vielmehr im Phormio I, 2, 45.), ubi Celsus „adverbialiter, inquit, ut domi militiaeque.“ Priscian nennt denselben Grammatiker zweimal *Arruntius* (pag. 607. 708.) und viermal *Celsus* (p. 644. 687. 774. 962.); bei Diomedes (p. 307.) ist *Arruntius Claudius* in *Arruntius Celsus* zu verbessern, nach Lindemann's richtiger Bemerkung ad Charis. S. 127.

Hoffentlich wird das Vorstehende genügen, um den dreileibigen Geryon, zu dem Cornelius Celsus gestempelt werden sollte, als einen einfachen und vernünftigen Menschen wieder zu erkennen. Allein noch ist Einiges zu sagen über *drei* *) beiläufige Erwähnungen des Cornelius Celsus, woraus wir zwar keine *Bruchstücke* gewinnen, aber doch Ansichten von Celsus kennen lernen. Diese kommen vor erstens bei Philargyrius zu Virg. Georg. IV, 1.:

Protinus aerii mellis caelestia dona.

Sive quod Iuppiter melle nutritus sit in insula Creta, sive quod (mel) in aere concipiatur: nam, ut ait Cornelius Celsus, apes ex floribus ceras faciunt, ex rore matutino mel. Hier ist doch endlich einmal von Cornelius Celsus die Rede, was der Commentator, der den Grammatiker schlechtweg Celsus nennt, auch bemerklich gemacht hat. Allein das Citat bezieht sich nicht auf die *Rhetorik* des Celsus oder auf einen vorgeblichen Commentar zum Virgilischen Landbau, den es nie gegeben hat, sondern auf das Werk des Celsus über *Landwirthschaft.* Dort nämlich hatte Celsus, ohne Zweifel in dem Abschnitte über Bienenzucht, behauptet, die Bienen holten das Wachs aus den Blumen, den Honig aus dem Morgenthau. Diese Behauptung will Philargyrius zur Erklärung der caelestia dona mellis aerii benutzen. Es folge hier gleich noch eine zweite Behauptung des Celsus aus dem Werke de re rustica, welche Hr. P. ganz übersehen hat. Sie steht bei Plin. N. H. X, 74. (53.) extr.: quaedam gallinae omnia gemina ova pariunt et geminos (*pullos*) interdum excludunt, ut Cornelius Celsus auctor est, alterum maiorem. Celsus wollte bemerkt haben, dass solche Hühner, welche aus einem Ei zwei Küchen ausbrüten, das eine, und zwar das grössere von beiden, nicht anerkennen. — Ein drittes Citat bei Quintilianus VIII, 3, 47., das seinem Inhalte gemäss auf die Rhetorik des Celsus bezogen werden muss, lautet: Siquidem Celsus *κακέμφατον* apud Virgilium (G. I, 357.) putat

*) Bei Hrn. P. finden sich nur *zwei*, und davon wird eine mit Unrecht auf die Rhetorik verwiesen.

„*incipiunt agitata tumescere*"; quod si recipias, nihil loqui tutum est. Die Erklärer des Quintilianus waren an dieser Stelle, wie an einem bösen Feinde, vorüber gegangen, und Bianconi hatte, das *κακέμφατον* mit dem *κακόφωνον* verwechselnd, einen Uebelklang in Virgil's Worten zu vernehmen geglaubt, als der Unterzeichnete in der Vorrede zum Celsus (S. XVIII.) den ersten Versuch machte, das Verständniss der dunklen Worte aufzuschliessen. Weil nämlich unter *κακέμφατον* eine solche Wortverbindung verstanden wird, die in dem Leser leicht eine obscöne Nebenvorstellung erwecken kann *), so hatte Celsus nach meiner Deutung behauptet, durch den Doppelbegriff *agitare* (*rütteln*) und *tumescere* (*anschwellen*) könne bei dem Leser leicht die Vorstellung einer obscönen Manipulation und deren Wirkung erregt werden. Weil sich darüber besser lateinisch sprechen lässt, so schreibe ich jene Erklärung hierher: Celsus, qui pro sua arte medica sciebat *agitari* et *tumescere* praecipue dici de *cole*, ponti *freta agitata tumescere* nimium religiosis auribus exceperat. Was meint Hr. P. dazu? Hören wir ihn selbst: Cuius loci, de quo silent Quintiliani interpretes, mira est Ritteri interpretatio, putans **), *agitari* et *tumescere* praecipue dici de *cole* eamque ob causam offendisse Celsum. Constat *agitari* de concubitu, praecipue in composito *subagitandi* dici, *tumescere* autem de graviditate. Wie verhält es sich mit der Wahrheit dieser Behauptung? Wird *agitari* jemals vom Beischlaf gebraucht? Niemals! Suche der Verfasser nur nach Belegen, und führe uns eine sichere Stelle für diese Bedeutung an. Allein wie er um die Worte nach eignem Geständniss wenig bekümmert ist, so schiebt er schnell das Zeitwort *subagitari* unter, in der Meinung, dass auf drei Buchstaben nicht viel ankommen werde. Wer ebenso denkt, mag die neue Auslegung immerhin vorziehen: ich muss dieselbe für sprachwidrig und ganz unzulässig erklären.

Der Verf. beschliesst sein Programm mit dem Versprechen, nächstens über den Text der Medicina des Celsus zu sprechen: „de ipsis libris, qui supersunt de re medica eorumque textu, parum adhuc castigato, propediem dicemus." Möge es ihm gelingen, auf diesem Felde bessere und reifere Früchte zu erzielen; möge er aber auch die Ueberzeugung hegen, dass gute und gründliche Leistungen weder durch übermässige Selbstschätzung noch durch unverdiente Herabsetzung Anderer empfohlen zu werden brauchen.

Fr. Ritter.

*) Z. B. bellum ductare, *Krieg führen* oder *in die Länge ziehen*, und *einen Schönen missbrauchen*.

**) Die Latinität muss man Hrn. P. zu Gute halten, weil er mehr um Sachen als um Worte (vgl. S. 3.) sich bemühen will.

Lehrbuch für den gesammten mathematischen Elementarunterricht an Gymnasien, höheren Bürger- und Militär-Schulen, bearbeitet von Dr. *Martin Ohm*, Ritter des rothen Adlerordens 4. Classe, Prof. an der Friedrich-Wilhelms-Universität u. s. w. zu Berlin. Dritte, durchgesehene und theilweise umgearbeitete Auflage, mit 1 Figurentafel. Leipzig, bei Friedr. Volckmar. 1842. gr. 8. VIII und 232 S. (1 Fl. 39 Kr.)

Durch den Geist, die Methode und Ansichten, welche den mathematischen Lehrbüchern des Verf. zum Grunde liegen, hat er in dem Bearbeiten des mathematischen Stoffes für die Schule und für wissenschaftliches Fortschreiten eine eigne Bahn gebrochen und viele durch mechanische, gesetzlose und unlogische Behandlungsweisen der arithmetischen und geometrischen Disciplinen in den Lehrbüchern für Schulen und Selbstunterricht höchst verderbliche Missgriffe beseitigt. Er hat hierdurch dem gründlicheren und leichteren Studium der Mathematik einen bedeutenden Vorschub geleistet, letzteres sehr verbreitet und nicht allein durch seine Vorträge, sondern auch durch seine Lehrbücher dem betheiligten Publicum Gelegenheit verschafft, mit dem wahren Geiste der Arithmetik und Geometrie näher vertraut zu werden.

Sein Lehrbuch der gesammten Elementar-Mathematik in 3 Theilen (Berlin b. Riemann. 1825.), sein Lehrbuch der gesammten höheren Mathematik in 2 Bänden (Leipzig b. Volckmar. 1839.) und sein kurzes Elementar-Lehrbuch der mechanischen Wissenschaften (Berlin b. Enslin. 1840.) als Auszug aus seinem Lehrbuche der Mechanik in 3 Bänden (in demselben Verlage) hängen insofern zusammen, als vorliegendes Lehrbuch ein, aber selbstständiger, Auszug aus obigen drei Theilen ist, an dieses das zweite Lehrbuch in 2 Bänden und das Elementar-Lehrbuch der mechan. Wissenschaften sich anschliessen und das System der Mathematik (Berlin 1826—33.), wovon nach des Rec. Wissen bereits 7 Theile erschienen sind und noch 5 Theile erscheinen sollen, die Grundlage bildet.

Der Gebrauch des Lehrbuches der Elementar-Mathematik war für Schulen zu kostspielig hinsichtlich der Zeit, Kraft und des Geldes der Schüler; daher entstand vorliegender Leitfaden als selbstständiger und zusammenhängend bearbeiteter Auszug, der eignes Leben hat und geeignet ist, den Schüler geistig anzuregen und zum Studium ausführlicherer Werke zu veranlassen, in der 1. Aufl. 1836, in der 2. 1837, und hier in der 3., woraus eine besondere Anerkennung seiner Vorzüge und Brauchbarkeit hervorgeht. Schon in der 2. Aufl. (Rec. besitzt die erste und verglich sie mit jener bei ihrem Erscheinen) war der Verf. bemüht, das Buch zu vereinfachen, abzurunden und zu verbessern. Noch mehr ist dieses in dieser 3. Aufl. geschehen, da der Verf. während des 5 bis 6jährigen Gebrauches mancherlei Erfahrungen machte,

theils die Citate, theils die Andeutungen zur weiteren Ausführung von Rechnungen oder Beweisen vermehrte und die Trigonometrie bedeutend umarbeitete, wobei die doppelte Definition der Sinus und Cosinus der stumpfen Winkel vermieden, und dadurch Wahrheit und Gründlichkeit mit noch grösserer Einfachheit vereinigt wurden.

Den Nutzen dieses Leitfadens bezeichnet der Verf. kurz mit folgenden Worten: „Dass der Lehrer die überall kostbare Zeit spare, welche er sonst zum Dictiren der einfachsten und wichtigsten Sätze verwenden müsse, um den Schülern wenigstens einige Haltpunkte in die Hände zu geben, und dass ihm fortwährend Gelegenheit gegeben sei, die Schüler ausser der Schulstunde zweckmässig zu beschäftigen, insofern er die Andeutungen zu den Entwicklungen oder zu den Beweisen schriftlich zur Ausführung bringen lässt, oder auch von dem Schüler blos verlangt, dass er sich zu Hause dergestalt vorbereite, um diese Andeutungen in der nächsten Schulstunde zur Ausführung bringen zu können.“ Dieser pädagogische Gesichtspunkt verschafft dem Leitfaden für den Gebrauch in Schulen einen wesentlichen Vorzug vor den meisten ähnlichen Schriften, in welchen derselbe fast durchgehends übersehen ist. Er ist es eigentlich, welcher dem Verf. durch seine Bearbeitungen der elementaren Disciplinen der Mathematik einen besondern Ruhm erwarb und seiner Methode allgemeine Anerkennung verschaffte.

Der Verf. legt viele Sätze neben- und nicht hintereinander, wodurch er dem Lehrer eine leichte Umänderung der Ordnung im Lehrbuche insoweit möglich macht, als individuelle Ansicht oder eigenthümliches Bedürfniss der Schule es wünschenswerth machen, ohne der berührten Vortheile, oder auch nur eines Theiles derselben verlustig zu gehen. Ein wesentlicher Vorzug der Darstellungsweise und somit auch dieses Leitfadens des Verf. besteht noch darin, dass er aus einfachen, jedoch umfassenden Erklärungen einer Disciplin eine Anzahl allgemeiner, leicht verständlicher und allenthalben anwendbarer Sätze, Grundsätze, ableitet, sie der zu behandelnden Disciplin voranstellt und mittelst derselben den Lernenden bestimmte Anhaltepunkte für Beweisführungen aller Art giebt, welche sie in den Stand setzen, selbstständig mit Liebe und Freude zur Wissenschaft fortzuschreiten.

Rec. beobachtete schon vor bereits 18 Jahren ein ähnliches Verfahren bei seinem Unterrichte und freute sich sehr, dasselbe in den Schriften des Verf. wissenschaftlich behandelt und durchgeführt zu sehen. Das Studium derselben verschaffte ihm neben grosser Freude noch mancherlei Gesichtspunkte, welche er bei dem Unterrichte zu berücksichtigen für nothwendig und vortheilhaft hielt und deren Bethätigung in den Schülern eine gewisse Selbstthätigkeit, sich zu zeigen, zu üben und zu erkräftigen, und die Liebe erzeugt, welche die Schüler für die Wissenschaft gleich

vom Anfange erhalten müssen, wenn auf sichern Erfolg des Unterrichts gerechnet und das Gewonnene fest begründet werden soll.

So hoch übrigens Rec. die Behandlung des mathematischen Stoffes und die Methode des Verf. schätzt und so viel er dem Studium der Schriften desselben verdankt, so kann er doch nicht unbedingt mit der Anordnung des arithmetischen und geometrischen Stoffes einverstanden sein, indem sie in manchen Fällen der Grundidee der beiden Zweige, d. h. dem wissenschaftlichen und praktischen Gesichtspunkte, unter welchem sie bearbeitet werden müssen, wenn sie dem oben berührten pädagogischen Gesichtspunkte zur Grundlage dienen und die aus seiner Berücksichtigung sich ergebenden Vortheile gewähren sollen, nicht ganz entsprechen. Auch in Bezug auf die Bearbeitung hegt er hier und da abweichende Ansichten, deren wichtigere in den nachfolgenden Bemerkungen um so mehr hervorgehoben werden, je sorgfältiger der Verf. jeden auf die Verbesserung seiner Schriften gerichteten Wink zu prüfen und, wenn seine Grundüberzeugung es ihm nicht unmöglich mache, zu benutzen bereit ist.

Er zerlegt den elementar-mathematischen Stoff in drei Theile, in die Arithmetik und Algebra (S. 3—118.), in die ebene Geometrie (S. 119—190.) und in die körperliche Geometrie (S. 191—223.). Ein Anhang bietet noch Einiges über Reihen, Permutationen und Combinationen nebst dem Beweise des binomischen Lehrsatzes. Hält nun Rec. die Grundansicht fest, dass die Gegenstände der Mathematik die Zahlen- und ausgedehnten Grössen sind, so kann diese Wissenschaft nur in zwei Haupttheile zerfallen, deren Modificationen sich alsdann in besondern Abschnitten von selbst ergeben. Der erste Haupttheil, die Zahlenlehre, zerfällt nach den drei möglichen Gesichtspunkten, unter welchen sich die Zahlen betrachten lassen, in das Verändern, Vergleichen und Beziehen der Zahlen, wovon das erste in der dreifachen Vermehrungsart, Addition, Multiplication und Potenziation und in der gleichvielfachen Verminderungsart, Subtraction, Division und Radication, also in sechs Operationen, das zweite in den synthetischen bestimmten und unbestimmten niedern und höhern Gleichungen, also in der eigentlichen Gleichungslehre, und endlich das dritte in der einfachen und zusammengesetzten Beziehung, in den Verhältnissen, Proportionen, Logarithmen und Progressionen besteht.

Jene sechs Operationen müssen, von allen gebrochenen Zahlen rein gehalten, zuerst ununterbrochen an ganzen Zahlen zum klaren Bewusstsein der Lernenden gebracht, alsdann bei den Bruchzahlen, bei den Potenz-, Wurzel- und imaginären Zahlen angewendet und sonach unter verschiedenen Capiteln entwickelt werden, wodurch eine lebendige Uebersicht des Veränderns aller Zahlenarten gewonnen und die Arithmetik wissenschaftlich begründet wird. Auf diesen Disciplinen ruhen die Gesetze für die

synthetischen Gleichungen, welche man ganz zweck- und bedeutungslos unter dem Begriffe „Algebra" verstanden wissen will. Rec. sagt darum bedeutungslos, weil der Begriff weder eine bestimmt wörtliche noch sachliche Bedeutung hat, sondern nach den Ansichten der Mathematiker eben so viele Bedeutungen erhält, so dass man niemals bestimmt sagen kann, was man unter ihm zu verstehen habe, und sonach die Lernenden in steter Unsicherheit sind.

Die (analytische und synthetische) Vergleichung der Zahlen bildet die Grundlage für das einfache und zusammengesetzte Verhalten der Zahlen zu einander, mithin einen sichern Uebergang zu diesem 3. Gesichtspunkte der Zahlenbetrachtung. Untersucht man auch das einfache Verhalten mittelst der Subtraction oder Division, also mittelst zweier Verminderungsarten, so ist es doch keine Veränderungsart der Zahlen, hat mit dem Verändern gar nichts gemein und bildet eine eigne Betrachtungsweise der Zahlen, welche ihre Grundlage in der Vergleichung hat, mithin selbstständig und durchaus nicht als Anhang, wie vom Verf. geschieht, zu betrachten ist. Die Idee dieses Zahlenverhaltens findet sich in den sogenannten Verhältnissen und Proportionen, in den Logarithmen und Progressionen. Die Verbindung der Logarithmen mit den Potenzen, aber nicht mit den Wurzeln, findet wohl in dem Umstande eine Rechtfertigung, dass die Exponenten der Potenzen als Logarithmen der wirklichen Potenzen erscheinen; aber alsdann müssen die Grundgesetze der Progressionen vorausgehen, erhält der Begriff „Logarithme" d. h. Verhältnisszähler der von der Nullpotenz bis zu einer bestimmten Potenz einer gewissen Grundzahl liegenden Verhältnisse seine eigenthümliche Bedeutung nicht und kann aus den logarithmischen Gesetzen durchaus keine Operation abgeleitet werden, weil hier nicht verändert wird und durchaus kein Gegensatz stattfindet, wie bei den Vermehrungs- und Verminderungsarten.

Der Verf. theilt den arithmetischen Stoff in 9 Capitel: 1) Vom Addiren und Subtrahiren, von der Null und dem additiven und subtractiven Ausdrucke; 2) vom Multipliciren und Dividiren, von den Brüchen, positiven und negativen Zahlen; Anhang: von den Verhältnissen und Proportionen; 3) von Potenzen, Wurzeln und Logarithmen im Allgemeinen; 4) von den bestimmten Zahlen, gemeines Zifferrechnen, von Decimalbrüchen; 5) einige Eigenschaften der bestimmten Zahlen, Primzahlen, Theiler, Vielfache, Kettenbrüche; 6) praktische Buchstaben- und Zifferrechnung; 7) der binomische Lehrsatz: von den absoluten Potenzen, Wurzeln und Logarithmen; 8) Auflösung der einfachen algebraischen Gleichungen mit einer und mehr Unbekannten; 9) von den quadratischen und höhern Gleichungen; von den allgemeinen und imaginären Quadratwurzeln. Lehre der benannten Zahlen.

Möge der Verf. und sachkundige Leser diese Anordnung mit derjenigen vergleichen, welche sich nach obigen Bemerkungen des Rec. ergiebt, und jeder nach seiner individuellen Ansicht letztere beurtheilen. Dass die Zusammenstellung der Disciplinen nach den genannten neun Capiteln den Grundcharakteren der Arithmetik nicht ganz entspricht und nicht überall systematisch ist, dürfte Jedem leicht einleuchten, wenn er auf den consequenten und wissenschaftlichen Charakter der Zahlenlehre sieht und durch den bedeutungslosen Begriff „Algebra" derselben den Inhalt und Umfang nicht schmälert. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen geht Rec. zur Beurtheilung der Materie selbst über und erlaubt sich auch hier verschiedene Abweichungen von den Ansichten des Verf.

In der Einleitung vermisst man viele ganz allgemeine und umfassende Begriffsbestimmungen und findet gleich Anfangs eine Ansicht ausgesprochen, welche keine Haltbarkeit hat. Die Zahl hält nämlich der Verf. für keine Grösse, sondern für ein Kennzeichen derselben: da aber jede Einheit eine Grösse ist, und wir in der Zahl Einheiten erblicken, so muss diese auch eine Grösse sein. Daher beschäftigt sich die Mathematik mit den gezählten und ausgedehnten, mit den Zahlen- und Raumgrössen. Unter unbenannten Zahlen versteht der Verf. die allgemeinen Zahlzeichen, und doch soll die Lehre der benannten Zahlen die „allgemeine Grössenlehre" ausmachen, was darum nicht haltbar ist, weil die Zahl als Inbegriff einer besondern oder allgemeinen Menge von Einheiten eine besondere und allgemeine, und erstere wieder unbenannt oder benannt ist. Da der Verf. die Lehre der benannten Zahlen die allgemeine Grössenlehre nennt, so ist ihm die Zahl eine Grösse und er geräth mit seiner obigen Ansicht in Widerspruch.

Alle Operationen sind entweder formelle oder reelle, und bilden durch das Verwandeln jener in diese analytische Gleichungen; daher ist a + b eine formelle Addition oder Summe; a — b kein blosses Zeichen, sondern eine formelle Subtraction oder solche Differenz u. s. w. Da Subtrahiren an und für sich ein blosses Aufheben bedeutet, und jede Zahl entweder additiv, positiv, oder subtractiv, negativ, sein kann, so ergiebt sich hieraus einfach das Gesetz für das Umkehren der Zeichen des Subtrahenden. Hinsichtlich der Proportionen sagt der Verf. in der Note: „Obgleich jetzt eine Lehre der Proportionen als veraltet angesehen werden kann, so mögen hier doch die wichtigsten Resultate derselben Platz finden." Hieraus folgert Rec., dass es dem Verf. nicht Ernst zu sein scheint, die Proportionslehre als veraltet anzusehen, und dass sie es auch nicht sein kann, wenn man des Rec. Ansicht berücksichtigt, wornach sie eine eigne Betrachtungsweise, nämlich die des doppelten Beziehens ausmacht und für die Progressionslehre die Grundlage bildet. Zugleich ist

die Stellung des Anhanges verfehlt, weil bei den Proportionsgliedern auch Gesetze für Potenziren und Radiciren vorkommen, und diese der Verf. erst nach diesem Anhange entwickelt.

Das Zeichen $\sqrt[b]{c}$ nennt der Verf. Wurzel; nun ist aber Wurzel diejenige Grösse, welche aus einer andern gefunden wird und die Eigenschaft hat, so oft als Factor gesetzt, wie der Wurzelexponent anzeigt, den Radicanden wieder zu geben, d. h. in dem Ausdrucke $\sqrt[3]{x^3} = a$ ist die Grösse x die Wurzel, mithin kann $\sqrt[b]{c}$ nicht auch Wurzel, sondern muss Wurzelgrösse heissen. Den Begriff „Coefficient" erklärt der Verf. nicht sachlich, indem er blos sagt, in einem Producte, wie 7a, nenne man den Zifferfactor 7 häufig den Coefficienten, weil er anzeigt, wie oft die Grösse a als Summand zu setzen ist und eben so gut eine allgemeine als eine besondere Zahl sein kann.

Da man zu den Potenz- und Wurzelgrössen erst durch das wirkliche Potenziren und Radiciren gelangt, so ist die Stellung des 3. und 7. Capitels verfehlt; in jenem sollten die Gesetze des Potenzirens in ganzen Zahlen nebst dem Binomialsatze entwickelt und auf das Wurzelausziehen aus ganzen, reinen Potenzzahlen angewendet sein; die unreinen Zahlen erscheinen alsdann in Form von Wurzelgrössen, welche mit den eigentlichen Potenzgrössen eine selbstständige Behandlung erfordern und mit welchen dieselben sechs Operationen vorzunehmen sind, wie mit den ganzen und gebrochenen Zahlen. Da ferner alle Grössen positive und negative sein können und aus letztern bald positive, bald negative Potenzzahlen entstehen, so führt das Wurzelausziehen aus negativen Grössen zugleich auf imaginäre Grössen, mit welchen ebenfalls obige Operationen vorgenommen werden müssen. Das zufällige Einschieben bei quadratischen Gleichungen widerspricht dem wissenschaftlichen Charakter der berührten Grössen und entzieht ihnen die Selbstständigkeit ihrer Gesetze. Auch lernt der Anfänger das Operiren mit ihnen nicht kennen, was als eine Lücke arithmetischer Kenntnisse anzusehen ist.

Mit den Ansichten über Erklärung, Eintheilung und Charakter der Gleichungen ist Rec. nicht unbedingt einverstanden, weil Vieles dunkel bleibt und manche Angaben dem Wesen derselben nicht entsprechen. Rec. nennt Gleichung die Gleichstellung zweier Ausdrücke, von denen der zweite entweder unmittelbar aus dem ersten abgeleitet ist, analytische, oder in welchen die Gleichheit von einer (oder mehr) noch zu bestimmenden Unbekannten abhängt, synthetische Gleichung; jene nennt der Verf. identische, diese Bestimmungsgleichung; da aber letztere insofern, als der eine Gleichungstheil eine dem andern ganz gleiche Grösse enthalten muss, ebenfalls identisch ist, so ist der Unterschied nicht charakteristisch. Auch hat der Ausdruck „algebraische Gleichung" darum keine Haltbarkeit, weil der Begriff „algebraisch" weder wörtliche noch sachliche Bedeutung hat,

daher von verschiedenen Mathematikern fast eben so verschieden erklärt wird und nach den Ansichten Vieler eine Gleichung keine Ziffergrössen enthalten darf. Quadratisch nennt der Verf. eine Gleichung, welche nebst der Unbekannten noch deren Quadrat enthalte, z. B. $4x^2 - 7x = -11$, mithin ist nach seiner Ansicht die Gleichung $x^2 \pm a = \pm b$ keine quadratische, was wohl nicht behauptet werden kann, da er selbst die Gleichung $ax^2 = b$ eine rein quadratische nennt, aber ihren Charakter nicht erklärt. Die Behandlungsweise der Auflösung der unrein quadratischen Gleichungen entwickelt der Verf. weder einfach noch deutlich; die Eigenschaften des Quadrats eines Binomiums führen ganz einfach und kurz zum Ziele, weil das 3. Glied jenes stets das Quadrat vom halben Coefficienten des 2. Gliedes ist u. s. w. Das Einführen einer reinen Unbekannten befördert weder Klarheit und Kürze, noch Bestimmtheit und Einfachheit.

Die Ueberschrift „allgemeine Grössenlehre oder Lehre der benannten Zahlen" enthält insofern einen Widerspruch, als die benannten Zahlen in Ziffergrössen bestehen, welche keine allgemeine Grössenlehre abgeben können; die Gesetze letzterer werden auf jene übertragen, besonders in der Proportions-, Progressions- und zusammengesetzten Zinsrechnung und in der praktischen Gleichungslehre, welche nach des Rec. Ansicht umfassender behandelt werden musste, wenn das Buch für Bürger- und Militärschulen bestimmt sein soll.

Die Geometrie, wofür man passender Raumgrössenlehre sagen dürfte, theilt der Verf. in die ebene und körperliche, zu jener die ebene und zu dieser die sphärische Trigonometrie rechnend, womit Rec. nicht ganz einverstanden ist, weil ihm die Lehre von den ausgedehnten Grössen in die allgemeine und besondere, erstere in die Lehre von Linien, Winkeln, Parallelen und allen Linien- und Winkelgesetzen der Figuren, in die von den Flächen und endlich von den Körpern, und letztere in die Goniometrie und deren Anwendung auf Dreiecke und Vielecke zerfällt und die ebene und sphärische Trigonometrie, ihre Grundlage in der Goniometrie habend, mit dieser ein Ganzes ausmachen und nicht gut getrennt werden.

Von dem Ideengange des Verf. weicht Rec. nur in einigen Punkten ab, weil er von der Grundansicht ausgeht, dass die Gesetze der Winkel, Parallelen und der Linien und Winkel an den Figuren im Zusammenhange vorgetragen und von der Einmischung aller Flächengesetze rein gehalten werden müssen, und die Linien- und Winkelgesetze des Kreises unmittelbar nach den Gesetzen der Figuren, Vielecke überhaupt, zu betrachten sind; und dass diesen Erörterungen die arithmetische Inhaltsbestimmung, die geometrische Vergleichung, Verwandlung und Theilung der Flächen zu folgen hat und von den Linien- und Winkelgesetzen genau zu trennen ist, damit der Lernende das Wesen

der sogenannten Longimetrie und Planimetrie genau unterscheiden könne.

Die ebene Geometrie zerlegt der Verf. in 10 Capital: 1) von geraden Linien, Winkeln, Parallelen und schneidenden Linien; 2) Vergleichung der Seiten und Winkel im Dreiecke; Congruenz der Dreiecke, Folgerungen; 3) von der Aehnlichkeit der Dreiecke und ebenen Figuren überhaupt; 4) von der Vergleichung der Flächen bei Dreiecken, Parallelogrammen und geradlinigen Figuren überhaupt; 5) vom Kreise und von regulären Vielecken; 6) eine Auswahl von Sätzen zur Uebung; 7) geometrisch-algebraische Aufgaben; 8) Aufgaben der geometrischen Zeichenkunst; 9) ebene Trigonometrie; 10) analytische Trigonometrie. Die körperliche Geometrie zerfällt in 4 Capitel: 1) von der Lage der Linien und Ebenen gegen einander; 2) von körperlichen Dreiecken, Pyramiden, Prismen, Cylindern, Kegeln und der Kugel; 3) sphärische Trigonometrie; 4) von den Projectionen und Coordinaten im Raume.

Für jede gerade Linie unterscheidet man nebst der Grösse besonders die Richtung, welche horizontal, vertical oder schief ist, die Grundlage für die Bildung der Winkelarten ausmacht und z. B. den rechten Winkel entstehen lässt, wenn am Anfange oder Ende einer horizontalen eine verticale Linie gezogen wird, wofür der Verf. die Gleichheit der Nebenwinkel zu Hülfe nimmt; allein es geht aus seiner Erklärung vom rechten Winkel weder dessen Entstehung noch Grundcharakter hervor. In § 117. fehlt ein Hauptlehrsatz, nämlich dass die Summe zweier schiefen Nebenwinkel $= 2R$ ist, woraus der 1. Hauptlehrsatz des Verf. als Folgerung sich ergiebt.

Die Parallelität der Linien führt der Verf. auf das niemalige Schneiden zurück, so lange der äussere dem innern Gegenwinkel gleich ist. Rec. billigt diese Darstellungsweise nicht; er erklärt parallele Linien als solche, welche stets gleich entfernte Richtungen haben, und beweist hieraus jene Gleichheit der Winkel, auf die Grundwahrheit hinweisend, dass die Richtung der Schenkel die Grösse der Winkel bestimmt, also zwei Winkel gleich sind, wenn ihre Schenkel gleiche Richtungen haben. Das Schneiden der Linien ergiebt sich alsdann von selbst. Die Congruenz der Dreiecke setzt eine genaue Kenntniss von den Bedingungen, unter welchen das Wesen eines Dreieckes völlig bestimmt ist, also von den Bestimmungsstücken und Bestimmungsfällen voraus und wird alsdann völlig klar erkannt. Diese Nachweisung übergeht der Verf., weswegen Rec. die Darstellungsweise nicht gründlich und bestimmt nennen kann, so sehr er es billigt, die Congruenzfälle neben einander gestellt zu finden. Für Trapeze, Paralleltrapeze und Parallelogramme vermisst Rec. ähnliche Nachweisungen über die Bestimmung derselben, wie für das Dreieck. Zu den Eigenschaften des Parallelogrammes gehört die Entste-

hung von zwei mittelst einer und zwei Paaren congruenter Dreiecke mittelst zwei Diagonalen, die Halbirung beider Diagonalen und die Gleichheit der zwei an jeder Seite liegenden Winkel mit 2R. Die Grundeigenschaft des Parallelogramms ist die Parallelität der zwei Paar Gegenseiten, und lässt sich nicht beweisen; alle andern Eigenschaften müssen als wahr dargestellt werden, was leicht und einfach geschieht.

Die Aehnlichkeit der Dreiecke würde Rec. von der Congruenz um so weniger trennen, als jene in dieser mitbegriffen ist und daher mit ihr Manches, die Gleichheit der Winkel, gemein hat und das Unterscheidende hinsichtlich der Seiten klarer hervortritt. Für die Vergleichung der Flächen sollte die arithmetische Inhaltsbestimmung vorangehen, damit der Lernende anschaulich wahrnehme, inwiefern der Werth der Fläche vom Maasse der Grundlinie und Höhe abhängt. Der Verf. kehrt die Darstellungsweise um, was der Gründlichkeit und Klarheit nicht ganz entspricht. Die verschiedenen Uebungen im 6. und 7. Capitel verdienen unbedingtes Lob.

Eine wesentliche Verbesserung hat die Trigonometrie erfahren, indem der Verf. sogleich mit der Entwickelung der Formeln beginnt und dieselben auf die Berechnung der fehlenden Stücke ebener Dreiecke anwendet, ohne jedoch die unpassende Schreibart $\sin.\alpha^2$, $\cos.\alpha^2$ für $\sin.^2\alpha$, $\cos.^2\alpha$ u. dgl. zu vermeiden. Rec. hält diese Schreibart darum für unpassend, weil die Zeichen sin., cos. u. s. w. in analytischem Sinne diejenigen Zahlengrössen bezeichnen, welche den Winkel bestimmen, also nicht der Winkel, sondern jene Zahlengrösse potenzirt werden kann. Auf die praktische Seite sollte mehr Gewicht gelegt sein, damit die Berechnung der Formeln den Lernenden geläufiger würde.

Die Stereometrie und sphärische Trigonometrie bieten die wichtigeren Gesetze dar und entsprechen jeder billigen Anforderung. Nur dürfte es zweckmässig erscheinen, die Berechnung der einzelnen Körper und Theile derselben weitläufiger und genauer behandelt zu haben, weil gerade diese Materie für Schüler der höhern Bürgerschulen von besonderer Wichtigkeit ist und daher nicht aufmerksam genug beachtet werden kann. Weniger ausführlich konnten die körperlichen Dreiecke nebst der sphärischen Trigonometrie behandelt werden. Der Verf. giebt von letzterer fast mehr, als in einem so kurzen Leitfaden im Vergleiche mit den übrigen abgehandelten geometrischen Materien gegeben werden kann. Für gelehrte Schulen erfordern manche geometrische Disciplinen eine umfassendere Behandlung, strengere Consequenz und Begründung, wenn ihren Schülern derjenige Nutzen des mathematischen Studiums zufliessen soll, wozu die Methode des Verf. berechtigt. Die Schreibart ist höchst klar; Papier und Druck sind gut.

Reuter.

Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Hebräische für Gymnasien von *Friedrich Uhlemann*, Doctor der Theologie etc. 2. Cursus: Die Guttural- und unregelmässigen Verba nebst zusammenhängenden Uebungsstücken. Berlin 1841. VIII und 208 S. 8. 18 gGr.

Dieser zweite Cursus (über den ersten vergl. Jahrbb. 1840. Heft 6.) besteht aus 2 Haupttheilen, deren erster Beispiele zu den Verbis mit Gutturalen und zu den unregelmässigen Verbis, der zweite zusammenhängende Uebungsstücke enthält. Dem ersten Haupttheil geht voran S. 1—4. Vorerinnerung über den Gebrauch der beiden Haupttempora mit aoristischem oder relativem ו vor dem Futuro und ו vor dem Praeterito. Das erste Capitel des ersten Haupttheils, S. 4—46., enthält die Verba mit Gutturalen. Voran gehen die Regeln über die Bildung der Gutturalverba, S. 5—8., dann folgen Beispiele über die Verba prim. gutt., und zwar 1) über die Conjugation Kal mit regelmässiger Vocalsetzung 64 Beispiele, mit der den Gutturalen eigenthümlichen Vocalsetzung 68 Beispiele; 2) über die erste Regel in den Conjugationen Niphal, Hiphil und Hophal, und über die zweite im Fut., Imperf. und Inf. des Niphal 55 Beispiele; 3) über die regelmässig sich bildenden Conjugationen Piel, Pual und Hithpael 30 Beispiele. § 3. enthält Beispiele zu den Verbis med. gutt. S. 27—35., § 4. zu den Verbis tert. gutt. S. 35—46. Zur Einübung der Verba prim. gutt. finden sich 217, med. gutt. 98, tert. gutt. 114, also im Ganzen 429 Beispiele. Das 2. Capitel von den unregelmässigen Verben, mit einer Vorerinnerung beginnend, zerfällt in 3 Abtheilungen, deren erste die Zeitwörter mit unregelmässiger Bildung der ersten Stammsilbe (פּי, פּי, פּא) S. 47—86., deren 2. die contrahirten Zeitwörter (עי, עו, עע) S. 86—143., und deren 3. die Zeitwörter mit unregelmässigem dritten Stammbuchstaben (לא, לה) S. 143—183. umfasst. Den Beispielen jeder Classe von Verben gehen die Regeln voraus. Der zweite Haupttheil, zusammenhängende Uebungsstücke, enthält zuerst S. 183—193. Uebungsstücke gemischten Inhalts, dann S. 193—208. Parabeln. Von S. 48. an sind den einzelnen Beispielen auch diejenigen syntaktischen Regeln vorangestellt, die in denselben ihre Anwendung finden; so die Verbindung von Abstractis, z. B. איש etc. mit allgemeinen Personennamen, der Gebrauch des Femin. des Adjectivs für das deutsche Neutrum S. 48., Apposition, Wiederholung des Substantivs zur Bezeichnung einer Menge etc., Genitiv des Besitzes, Adjective im status constructus S. 52., Bezeichnung des Superlativs S. 57., Zahlwörter, Majestätsplurale S. 63., Collectiva mit dem Plur. des Verbi S. 67., Geschlecht des Verbi zu Anfang des Satzes S. 69., Verhältniss des Verbi zum Subject S. 71., Stellung des Verbi S. 73., pleonastischer Personaldativ S. 78., Gebrauch des Relativs,

des Fragepronomens מִי, Ausdruck der andern Pronomina S. 88., Gebrauch des Imperativs S. 93., des Futurs S. 96., des Participe S. 101., Optativ, das unbestimmte „man" S. 102., Adverbia durch Verba ausgedrückt S. 111., Adverbia statt der Adjectiva S. 119., יֵשׁ und אֵין S. 123., Fragesätze und Partikeln S. 128., Gebrauch von בְּ und andern Partikeln, Interjectionen S. 132. Hinter jeder Regel sind jedesmal die Sätze bezeichnet, in denen sie ihre Anwendung findet. Unter dem Texte stehen zu jedem Satze die nöthigen Wörter; bei den Zeitwörtern ist, wo es nöthig war, stets die Rection derselben bemerkt.

Gegen die Anordnung des Stoffes im Allgemeinen scheint nichts zu erinnern zu sein. Was den *Abdruck* der Regeln betrifft, so würde Referent, da es doch des Verfassers Absicht nicht ist, die Grammatik entbehrlich zu machen, lieber auf die betreffenden §§ der Grammatik verwiesen haben, die, ehe der Schüler zu übersetzen anfängt, auswendig gelernt werden müssen. Der Verf. hat die Regeln über die Bildung der Verba mittheilen zu müssen geglaubt, um das beim mündlichen Uebersetzen mühsame Nachschlagen der Grammatik zu ersparen. Erspart würde dies aber wohl am besten, wenn der Schüler vorher die betreffenden Regeln der Gr. recht gründlich gelernt und die Paradigmata seinem Gedächtnisse tüchtig eingeprägt hätte. Ebenso würde Ref. in Bezug auf die syntaktischen, ohne bestimmte Reihenfolge mitgetheilten Regeln lieber auf die betreffenden §§ der Gr. verwiesen haben, um den Schüler zu veranlassen, sich die Regeln der Gr. sorgfältiger einzuprägen. Was die *Beispiele* betrifft, so ist die Sammlung so reichhaltig, dass sie für einen mehrjährigen Gebrauch ausreicht; auch ist, wie sich das von dem Verf. erwarten liess, der Fortschritt vom Leichteren zum Schwereren in denselben gehörig berücksichtigt. Die Sätze sind wie im ersten Cursus nicht aus dem A. Testamente genommen, sondern der alttestamentlichen Ausdrucksweise nachgebildet. Dass dies geschehen, daran möchte wohl mancher Lehrer Anstoss nehmen; auch Ref. sprach sich bei Anzeige des ersten Cursus gegen diese Nachbildung alttestamentlicher Sätze aus, findet die Gründe des Verf. aber doch der Beachtung werth. Die Wahl der Parabeln (theilweise von Krummacher) findet Ref. ganz zweckmässig. Bei den *Anmerkungen* möchte Ref. wünschen, dass durch Zahlen oder Buchstaben die mögliche Täuschung der Schüler beim häuslichen Uebersetzen vermieden wäre. Auf S. 12. z. B. Satz 47. oder 50. ist kein Irrthum möglich, weil alle Wörter unten verzeichnet stehen, aber Satz 51. kann der Schüler, es sei denn, dass er das Wort im Wörterbuche nachschlägt, zweifelhaft sein, zu welchem der 4 Substantiva das untenstehende Wort טֶרֶף gehört.

Ungemein erschwert hat sich der Verf. seine Arbeit dadurch, dass er die alphabetische Aufeinanderfolge der zu einer Regel gehörenden Verba durch das ganze Werk beibehalten hat; dadurch

ist es möglich geworden, keine wesentliche Bedeutung eines Wortes oder einer sonst irgend vorkommenden Redensart, wie der Verf. versichert, zu übersehen. Ob ebenso auch alle syntaktische Wendungen oder sonstige Eigenthümlichkeiten der Sprache die ihnen *zukommende* Stelle erhalten, möchte Ref. in Etwas bezweifeln. Mit welchem Rechte der Verf. sagt: „Dem gründlichen Kenner der hebräischen Sprache und des A. Testaments wird es daher wohl kaum entgehen, dass in beiden Cursen keine lexicalische und grammatische Erscheinung übergangen worden ist, so dass sich also dem Lernenden hiermit eine vollständige, kurz und fasslich dargestellte Grammatik, und der Gesammtinhalt des hebräischen Lexikons und der alttestamentlichen Sprache darbietet", überlasse ich der Entscheidung derer, die eine gründlichere Kenntniss der hebr. Sprache und des A. T. sich erworben haben. Der Druck ist deutlich und, soweit dies Ref. verglichen hat, correct. Der Preis des Buches ist zwar mit Rücksicht auf das Volumen nicht zu hoch, möchte aber doch der grössern Verbreitung und Einführung in Schulen im Wege stehen.

W. Buddeberg.

Grammatik der hebräischen Sprache. Von Dr. J. *Gläser*, ehemaligem Professor der Theologie am königl. Lyceum in Passau. Mit einer neuen Syntax vermehrt von *A. Schmitter*, Prof. der Theologie am königl. Lyceum in Freising. 3. Aufl. Mit Uebersetzungsübungen und dazu gehörigem Wörterverzeichnisse. Regensburg 1842. 222 S. 20 gGr.

Diese dritte Auflage der hebräischen Grammatik von Gläser unterscheidet sich von der zweiten, in den Jahrbb. 1839. Heft 5. S. 12. angezeigten, hauptsächlich in der Bearbeitung der Syntax. Ueber die von dem neuen Herausgeber, Prof. Schmitter, sonst vorgenommenen Veränderungen wird man durch kein Vorwort belehrt; da dem Ref. die zweite Auflage nicht zur Hand ist, so ist er auch nicht im Stande, die im ersten und zweiten Theile der Grammatik stattgefundenen Aenderungen und Verbesserungen einzeln anzugeben. In der zweiten Auflage umfasste der erste und zweite Theil der Grammatik, die Elementar- und Formenlehre enthaltend, 91, in der neuen Auflage 95 Seiten. Die frühere Anordnung, nach der der Artikel und die Pronomina dem Verbum folgten, ist beibehalten worden, ebenso die daraus in Bezug auf das Verbum hervorgehenden Uebelstände. Ganz umgearbeitet erscheint aber in der neuen Auflage die Syntax; diese war in der zweiten Auflage auf 13 Seiten abgehandelt, nimmt aber jetzt von Seite 96—193., also 97 Seiten ein, so dass die Syntax 2 Seiten mehr als die Elementar- und Formenlehre hat. In der 10. Auflage der hebr. Grammatik von Gesenius, die dem

Ref. für den Augenblick zur Hand ist, umfasst der erste Theil, die Paradigmata der Verba und Nomina nicht mitgerechnet, 204, die Syntax 84 Seiten. — Die Syntaxe (so schreibt der Verf.) zerfällt in 8 Capitel, deren erstes vom Artikel in 4 §§ S. 96—98., deren zweites in 12 §§ S. 99—112. vom Nomen, deren drittes in 8 §§ S. 112—121. von den Adjectiven, deren viertes in 16 §§ S. 121—135. von den Pronominibus, deren fünftes in 14 §§ S. 135—157. von dem Zeitwort *), deren sechstes in 2 §§ S. 158—163. von den Zahlwörtern, deren siebentes in 4 §§ S. 163—184. von den Partikeln, deren achtes in 4 §§ S. 184—192. von den in der heiligen Schrift vorkommenden Figuren (Ellipse — Pleonasmus — Enallage — Zeugma — Hendiadys — Paronomasie — Wortspiel) handelt. Ein Anhang auf einer Seite enthält Bemerkungen zum leichten Auffinden des Stammes von unvollkommnen Zeitwörtern. Die angehängten Uebersetzungsübungen (4 Seiten) nebst dazu gehörigem Wortverzeichnisse fangen auffallender Weise mit S. 105. an, sind also offenbar aus der zweiten Auflage, in der sie mit S. 105. anfingen, genommen. Es gilt über diese Zugabe das zur 2. Auflage in diesen Jahrbüchern Bemerkte. Dagegen ist das 6 Seiten enthaltende Verzeichniss der Druckfehler und des Inhaltes neu hinzugekommen.

Dass von dem, was in eine Bearbeitung der Syntax für Anfänger gehört, nicht leicht etwas fehlt, kann man schon aus einer Angabe des Inhalts der einzelnen §§ ersehen. Ueber die Anordnung des Stoffes im Allgemeinen, sowie der Regeln im Einzelnen, über das in der einen oder andern Hinsicht zu viel oder zu wenig Aufgenommene könnte man mit dem Herausgeber theilweise verschiedener Ansicht sein; so gehören z. B. § 58. N. 3. u. 4. S. 99. zu § 56.; indess thut das der Verdienstlichkeit der Arbeit des Hrn. Schmitter im Ganzen keinen Eintrag. Dass, wie aus dem Angeführten deutlich hervorgeht, die von dem Herausgeber besorgte neue Bearbeitung der Syntax in keinem richtigen Verhältnisse zu der Formenlehre steht, wird er selbst zu gut einsehen, als dass dies noch besonders hervorgehoben zu werden brauchte; bei einer etwa nöthig werdenden neuen Auflage wird er der Formenlehre gewiss auch denselben Fleiss widmen, den er auf die Bearbeitung der Syntax verwendet hat.

W. Buddeberg.

*) Ref. kann nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit auf eine ihm so eben zu Gesicht gekommene, in Frankfurt bei Brönner erschienene Schrift aufmerksam zu machen, die den Titel hat: Die Lehre vom Tempus und Modus in der hebräischen Sprache. Ein Beitrag zum richtigeren Verständniss der hebr. Syntax und der heil. Schriften, sowie zur Vermeidung der oft gerügten Willkür bei der Uebertragung der letzteren in die lebenden Sprachen. Von Dr. Simon B. Scheyer. 1842. 134 S. 16 gGr.

Gottfried Hermann's Gruss an die Pforte, bei ihrer dritten Secularfeier am 21. Mai 1843. *)

Palaestra severorum studiorum,
canora Porta,
accipe, quae pro te vota facit
Ilgenii tui discipulorum tempore primus.
Memor originis,
memor trium seculorum gloriae,
inviolatum tueare palladium tuum,
Graecas Latinasque Musas,
quae linguam fingunt, mentem acuunt,
ingenium excitant, animum roborant,
vitam omnem decorant.
Regnet intra moenia tua rebus in omnibus,
quam sui scintillam deus mentibus indidit,
ratio,
mater simplicitatis, veritatis, sanctitatis.
Arceas a penetralibus tuis,
quos seculum obtrudit
duos morbos,
notitiam rerum plurimarum sine ullius rei scientia:
non habet domum, qui ubique hospes est:
et
impiam pietatem tenebrionum,
hominem malum esse, nec nisi credendo impetrare gratiam divinam
dictantium:
ignavis nulla ab deo gratia est, fortibus ultro adest,
nec supplicationes, sed virtus et labor formarunt Herculem.
Heraclidae sint,
o antiqua Porta,
qui tuis ex armamentariis
scutati hastatique prodeant.

---

*) Jedenfalls wird in diesen Jahrbüchern über die am 20. und folg. Tagen des Mai's 1843 in Pforte bei Naumburg begangene dreihundertjährige Jubelfeier des Bestehens der dortigen Schule, insofern diese Feier eine literarische Seite hat, des Mehreren berichtet werden. Der Einsender dieses überlässt dies Andern; allein er kann es nicht unterlassen, den hier stehenden Gruss Hermann's, den derselbe bei dem Festmahle in Schulpforte am 21. Mai der Versammlung öffentlich, aber nur mündlich, mittheilen liess, hier in einem weitern Kreise mitzutheilen. Der Gruss kann nicht nur der Pforte, wenn er recht beherzigt wird, — er kann in unsrer, Alles verflachenden, die classischen Studien ungebührlich verdrängenden und die Rechte der Vernunft nicht immer nach Würdigkeit achtenden Zeit auch anderswo nur zum Segen gereichen!

Ein alter Portenser.

Schul- und Universitätsnachrichten, Beförderungen und Ehrenbezeigungen.

Bayern. Die kathol. Studienanstalt in Amberg zählte im October 1842 in allen drei Abtheilungen 382 Zöglinge. Im Lyceum nämlich studirten 16 theol. und 38 philos. Candidaten, welche von dem Rector der Studienanstalt und Professor *Max. Furtmair* und den Lycealprofessoren *Sam. Sommer*, *Joh. Bapt. Klotz*, Dr. *Ant. Rietter* [der vor Kurzem nach Regensburg befördert worden ist], Dr. *Joh. Georg Hubmann*, *Jak. Hains* und *Ernst Pflaum* unterrichtet wurden. Im Gymnasium waren für die 107 Schüler als Classenlehrer die Professoren *Andr. Karl Merk*, *Joh. Nep. Uschold*, *Joh. Bapt. Meyer* und *Frz. Xav. Henneberger*, als Religionslehrer der Seminardirector und Prof. *Joh. Adam Schmidt* und 8 Hülfslehrer thätig und statt des Prof. der Mathematik und Geographie, Priesters *Zachäus Herrmann*, welcher wegen Aufnahme in den Redemptoristenorden im October 1841 sein Lehramt niedergelegt hatte, war der frühere Lehrer der Mathematik an der Kreis-Landwirthschaft- und Gewerbschule in Regensburg *Paul Huther* als Verweser angestellt. Die 4 Classen der lateinischen Schule waren von 230 Schülern besucht. Der Studienlehrer der zweiten Classe *M. Rauch* war zu Anfange des Jahres 1842 nach München versetzt worden und dafür der Lehramtscandidat *Frz. Xav. Enzensperger* als Verweser eingetreten. Mit dem Schluss des Schuljahres aber wurde das Lehrerpersonale so geordnet, dass nach den Studienlehrern *Mathias Trieb* (zugleich Rector der Landwirthschaft- und Gewerbschule) und *Anton Kölbler* der seit Juni 1841 angestellte Studienlehrer der 1. Classe, Priester *Leonh. Höfer*, in die Lehrstelle der 2. Classe aufrückte und die Lehrstelle der 1. Cl. dem bisherigen Schulbeneficiaten zu Weiden, Priester *Quirin Zollitsch* übertragen wurde. Dem *Jahresberichte* der Studienanstalt ist eine kurze, aber recht verdienstliche Abhandlung über *Diokles*, *Gesetzgeber der Syrakusier*, von dem Prof. *J. G. Hubmann* [Amberg gedr. b. Klöber. 1842. 26 (8) S. gr. 4.] beigegeben, worin derselbe nach kurzer Angabe der Hauptdata aus der Geschichte von Syrakus auf die Schilderung der beiden Volksführer Hermokrates und Diokles übergeht, beider Wirken und Schicksale genau nach den Quellen beschreibt und dabei die Angabe des Diodor. XIII, 35. von dem freiwilligen Tode des Diokles widerlegt, vornehmlich aber die von Diokles hervorgerufene neue Gesetzgebung in Syrakus (im J. 412 v. Chr.) und die Benutzung der Gesetze des Zaleukos, Charondas und Pythagoras für das neue Gesetzbuch, die zu gleicher Zeit von ihm bewirkte Umwandlung der gemässigten Demokratie in eine absolute (wo das πληροῦσθαι statt des χειροτονεῖν eintrat), den Gegenkampf und Untergang des Hermokrates und die dadurch herbeigeführte Tyrannis des Dionysios (im J. 406.) sorgfältig schildert. — Das protestantische Gymnasium in Ansbach war im Herbst 1841 nach dem damals ausgegebenen *Verzeich-*

niss der sämmtlichen Schüler [18 S. gr. 4.] von 80 und die lateinische Schule von 111 Schülern besucht. Im Gymnasium unterrichteten ausser dem königl. Schulrath Prof. *Bomhard* und dessen Assistenten *Hoffmann* und dem Studienrector Prof. Dr. *Elsperger* die Classenprofessoren Dr. *Jordan* und *Fuchs* und der Prof. der Mathematik Dr. *Friederich*, sowie für die katholischen Schüler der Stadtpfarrer *Pflaum* als Religionslehrer; in der latein. Schule der Prof. *Maurer* und die Studienlehrer Dr. *Hoffmann*, *Gottfr. Herold* und *J. L. F. Krauss*. — Am kathol. Gymnasium in ASCHAFFENBURG hat der Rector und Prof. *Joseph Mittermayer* im Programm des Jahres 1841 einen *Beitrag zur Erklärung einiger Stellen in der ersten philippischen Rede des Cicero* [24 S. gr. 4.] herausgegeben und darin zunächst gegen Manutius mit treffenden Gründen bewiesen, dass es nicht die Hauptabsicht dieser Rede sei, den Antonius anzuklagen, sondern vielmehr über den gegenwärtigen traurigen Zustand des Staates zu klagen und die Befreiung desselben von diesen Uebeln sowohl den beiden Consuln als auch dem Staate dringend an's Herz zu legen, alsdann aber, gestützt auf Orelli's Text, 53 einzelne Stellen so besprochen, dass er grössere und kleinere Irrthümer der Erklärer durch richtigere Deutung beseitigt, oder für schwierigere und kritisch unsichere Stellen eine entsprechendere Begründung zu gewinnen sucht, und in allen diesen Erörterungen klaren Blick, scharfe Einsicht und praktischen Sinn beweist. Davon sei hier Folgendes ausgehoben. § 2. ist *deferebat* gegen Ernesti's *referebat* durch die Berufung auf den Gegensatz: *ad deliberationes eas, quas habebat domi de republica, principes civitatis adhibebat*, treffend gerechtfertigt, und auch § 4. der Tropus *Lux quaedam* gut vertheidigt und *oblata* gegen das gebräuchlichere *adlata* durch die Bemerkung geschützt, dass Cicero in Folge des gebrauchten *videbatur* nicht von einem wirklichen Herbeibringen, sondern nur von einem Vorhalten der Rettung spreche. In § 5. weiss der Verf. mit vielem Geschick die scheinbare Nothwendigkeit zu begründen, dass man aus Conjectur *in impios et nefarios liberos* lesen müsse, gesteht aber doch endlich der Vulgate *impuros* wegen Phil. XII. § 25. *ab homine impuro nefarioque* ihr Recht zu. § 6. ist in *haberem ius legationis liberum* das angefochtene *liberum* durch die einfache Bemerkung geschützt, dass es nicht als unmittelbares Prädicat zu *ius* zu beziehen, sondern vielmehr mit *haberem* zu verbinden sei, so dass nun Cicero sagt, er habe das jus legationis *zur freien Disposition* gehabt. Eine eben so ansprechende Deutung erhalten § 7. die Worte: *quae plus admirationis habet* = *welche mehr Befremden erregt*, und § 8. ist das von Madvig angezweifelte *Calendis Sextilibus* mit gewichtigen Gründen und umsichtiger Deutung der ganzen Stelle gerechtfertigt. § 13. ist in Bezug auf die Worte *cuius sepulcrum nusquam exstet* etc. sehr treffend auseinander gesetzt, dass man die von Cicero als ungehörig verworfene Vereinigung der *Parentalia* und der *Supplicatio* nicht so zu deuten hat, als habe Cicero behauptet, man wolle dem Caesar durch die ihm zuerkannte Supplicatio göttliche Ehre erweisen, — vielmehr ist die Supplicatio eine an die dii superi gerichtete Feier und die Parentalia gehen die dii inferi an, und darum sei die Vereinigung beider eine res

inexpiablis —; allein es steht zu bezweifeln, ob der Wechsel der Tempora *coniungerem* und *supplicetur* und die Lesart *nusquam* statt *usquam* genug gerechtfertigt sind, wenn der Verf. bemerkt: „Liest man *usquam*, so bringt der zweite mit *ut* beginnende Satz keinen neuen Gedanken, sondern ist nur eine Erläuterung und genauere Bestimmung des vorhergehenden, und eben so allgemein gehalten, wie dieser. Der Begriff, welcher durch den Satz: *cuius sepulcrum usquam exstet, ubi parentetur*, liegt schon in dem vorausgegangenen *mortuum*. Liest man aber *nusquam*, so enthält dieser Satz eine Umschreibung des Caesar. Dann bildet der zweite mit *ut* beginnende Satz einen Gegensatz zu dem ersten mit *ut quemque* beginnenden Satze, indem der Redner von dem Allgemeinen zum Besonderen, von dem in seiner Allgemeinheit blos Gedachten zu dem bereits im wirklichen Leben Vorhandenen übergeht. Und dies möchte auch der Grund sein, warum der Redner vom Imperfect des ersten Satzes zum Praesens des zweiten Satzes übergeht. Cicero sagt nämlich: Dennoch könnte ich nicht dahin gebracht werden, dass ich überhaupt einen Menschen, der gestorben ist, mit der Verehrung der Unsterblichen in Verbindung brächte, dass insbesondere einem solchen Menschen, der nirgends ein Grab zu einer Todtenfeier hat, eine öffentliche Supplicatio gehalten werde (wie dies nun bei Caesar der Fall ist). Zugleich liegt in dem Verhältniss beider Sätze eine gradatio: wenn ich schon im Allgemeinen nicht zugeben könnte, dass irgend ein verstorbener Mensch mit der Verehrung der Götter (durch die Supplicatio) in Verbindung gebracht würde; so kann ich um so weniger zugeben, dass ein Mensch, der nach seinem Tode bei seinem Leichenbegängnisse so misshandelt und herabgewürdigt worden ist, dass ihm kein Grab zu einer Todtenfeier übrig blieb, zu einer solchen den Götterdienst verletzenden Auszeichnung erhoben werde." In dieser Erklärung nämlich ist zuverlässig der Grund des Wechsels der Tempora *coniungerem* und *supplicetur* richtig aufgefunden, wenn die beiden ausgesprochenen Urtheile als ein allgemeines und als ein besonderes und factisches geschieden werden: aber die Scheidung der beiden Urtheile dürfte vielmehr folgende sein: Einen mortuus, der als solcher den diis inferis angehört, darf man überhaupt nicht cum immortalium, d. i. deorum superorum, honore in Verbindung bringen, noch weniger aber einem solchen eine supplicatio zugestehen, an dessen Grabe man zugleich parentalia halten will. Ist dies aber der richtige Gedanke des Satzes, so muss trotz des Widerstreites des Cod. Vat. *usquam* beibehalten werden, um so mehr, als man von Caesar doch wohl nicht sagen konnte, *cuius sepulcrum nusquam exstat*. In § 21. hat Hr. M. wiederum die Vulgate *cuius interesit istam legem manere* gegen die Aenderungen *venire* und *valere* mit Recht vertheidigt, aber es ist wohl sprachlich nicht ganz richtig, wenn er *istam legem* durch *τὸν τοιοῦτον νόμον* erklärt und dann übersetzt: Wem liegt heutzutage noch daran, dass *ein Gesetz der Art* fortbestehe? Cicero sagt vielmehr Folgendes aus: Man weiss nicht, ob man das Gesetz des Antonius ein Gesetz, oder eine Aufhebung aller Gesetze (nämlich aller Gesetze de vi et de maiestate) nennen soll. Denn wem liegt denn gegenwärtig noch daran, dass *das ebenge-*

nannte Gesetz fortbestehe? In § 29. aber wird der Verf. seine Conjectur *Vera autem gloria est laus* etc. gewiss selbst zurücknehmen, sobald er sich nur die Bedeutung der echt Ciceronischen Formel *Ea est autem gloria laus* etc. d. h. *das aber ist eben Ruhm, nämlich das Lob* etc. recht klar machen will. Vortrefflich dagegen ist die Rechtfertigung des Wortes *veterani* in § 31. gegen Madvig's und Orelli's Zweifel, und auch in den folgenden Worten *oblitus auguria a te ipso augure populi Romani nuntiata* hat der Verf. nach dem Vorgange des Cod. Vatic. gewiss richtig hergestellt: *oblitus auguriorum a te ipso augure pronuntiatorum*, sowie er § 33. die im Cod. Vatic. fehlenden Worte *quam diligi malis* wahrscheinlich mit Recht als Glossem gestrichen hat. Ueberhaupt hält er mit grosser Entschiedenheit den Grundsatz fest, sich in der Textesgestaltung überall möglichst an den Cod. Vatic. anzuschliessen. Darum möchte er § 34. nach dessen Lesart *ex me aque saepissime* schreiben: *ex me eaque saepissime*, § 35. *sine quo nec beatus nec clarus nec unquam tutus* [oder *nec diuturnus*] *quisquam esse omni potest potestate*, § 36. *quid iis tribunis plebis*, und *qui suis ludis ita caruit, ut in illo apparatu studium summum populus Romanus tribuerit et absenti, desiderium .... leniret*, wobei auch das *tribuerit* und *leniret* grammatisch gut gerechtfertigt ist, und § 38. *Quippe mihi satis est.* — Am protestantischen Gymnasium und der lateinischen Schule bei St. Anna in Augsburg erschien zum Schluss des Studienjahrs 1842 als Programm eine *Dissertatio de dea Hertha* vom Gymnasialprofessor *Joh. Mich. Rabus* [12 S. gr. 4.], worin der Verf. mit neuen, wenn auch nicht eben gewichtigen Gründen die neuerdings angezweifelte Hertha als eine Hauptgottheit der Deutschen nachzuweisen und zu rechtfertigen sucht. Das Gymnasium hatte am Schluss des Schuljahrs (im Sept. 1842) in seinen 4 Classen 39 und die lateinische Schule 85 Schüler, und es unterrichteten im Gymnasium ausser dem Studienrector Prof. *Georg Casp. Mezger* als Classenlehrer die Professoren *Joh. Heinr. Schmidt, Joh. Mich. Rabus* und *Karl Frdr. Dorstmüller* und als Lehrer der Mathematik der Prof. *Karl Frdr. Ludw. Otto Wucherer* [seit Februar 1842 von der Gewerbschule in Bayreuth an die Stelle des am 4. Nov. 1841 verstorbenen Professors Dr. *Joh. Thom. Ahrens* berufen], wozu noch der kathol. Religionslehrer Gymnasialprofessor und Domvicar *Anton Steichele* und zwei Hülfslehrer kamen. An der lateinischen Schule hatte der Oberlehrer Dr. *Chr. Burkhard* im März 1842 behufs einer wissenschaftlichen Reise sein Lehramt niedergelegt und bei seiner Entlassung den Titel eines Gymnasialprofessors erhalten. In Folge davon rückte der Studienlehrer *Karl Förtsch* zum Oberlehrer auf und die Lehrstelle der 3. Classe erhielt der bisherige erste Inspector am Collegium bei St. Anna *Eduard Oppenrieder*. Für die beiden folgenden Classen sind als Studienlehrer *Benedict Greiff* und *Aug. Baur* geblieben. Mit dem Gymnasium und der latein. Schule ist unter dem Namen Collegium bei St. Anna ein besonderes Alument für 45 Schüler verbunden, über dessen Entstehung (im Jahr 1581), Einrichtung und gegenwärtigen Zustand der Studienrector *Mezger* im Jahresbericht von 1842 ausführliche Mittheilungen gegeben hat. — Von der

kathol. Studienanstalt in BAMBERG ist im Jahr 1842 der Lycealprofessor der Theologie Dr. *A. Gengler* zum Canonicus am erzbischöfl. Capitel ernannt und der Gymnasialprofessor *Joh. Spörlein* zum Beichtvater der Erzherzogin von Oestreich und Erbprinzessin von Modena berufen worden. — Die protest. Studienanstalt in BAYREUTH war im Schuljahr 1839—1840 in den 4 Gymnasialclassen von 93 und in den 4 Classen oder 5 Abtheilungen der latein. Schule von 176 Schülern, im Jahr 1840—41 von 91 Gymnasiasten und 189 lateinischen Schülern besucht, welche von dem Studienrector Prof. *J. C. Held* und dessen Assistenten *H. Raab*, den Classenprofessoren *Klöter*, *Lotzbeck* und Dr. *Kirchner*, dem Prof. der Mathematik Dr. *Andr. Neubig*, den Studienlehrern *Holle*, *Lienhardt*, *Schmidt*, Dr. *Hechtfischer* und Dr. *Dietsch* und einigen Hülfslehrern unterrichtet wurden. Der Lehrplan hat seit 1839 darin eine Veränderung erhalten, dass der griechische Sprachunterricht in Folge einer königl. Verordnung nicht mehr in der dritten, sondern erst in der vierten Classe der lateinischen Schule beginnt. Das Programm vom Jahre 1840 enthält eine lebendig und beredt geschriebene Abhandlung *über das Interesse an ästhetischen Gegenständen oder an Kunstwerken* von dem Prof. Dr. *Andr. Neubig* [16 S. gr. 4. und 18 S. Jahresbericht], worin derselbe die verschiedenartige Erregung der Thätigkeit unsrer Seelenkräfte bespricht, durch welche das Interesse an schönen Gegenständen hervorgerufen wird. Im Programm des Jahres 1841 steht: *Prolegomenon ad Plutarchi vitam Timoleontis caput tertium* von dem Rector Dr. *J. C. Held* [20 S. gr. 4. und 16 S. Jahresbericht], eine schöne Fortsetzung dieser gediegenen Prolegomena, in deren erstem Capitel der Verf. über Zweck, Anlage und Darstellungskunst der Plutarchischen Biographie des Timoleon verhandelt und im zweiten die Plutarchische Erzählung von Timoleon's Leben und Thaten mit den Nachrichten andrer Historiker, namentlich des Diodorus Siculus verglichen hat. Vgl. NJbb. 13, 114. und 23, 107. Das gegenwärtige dritte Capitel verhandelt nun über die von Plutarch für diese Biographie benutzten Quellen und giebt eine Charakteristik der vier Historiker Ephoros, Theopompos, Athanis und Timäos, welche Plutarch selbst als seine Gewährsmänner angeführt hat. Dabei wird gelegentlich die Stelle in Plut. Symp. V. T. VIII. p. 690. Reisk. so verbessert: *Ἱστορεῖ δὲ καὶ Τίμαιος ὁ συγγραφεύς, ὅτι Κορινθίοις, ὑπήνικα μαχούμενοι πρὸς Καρχηδονίους ἐβάδιζον ὑπὲρ τῆς Σικελίας ἐνέβαλον ἡμίονοι* [nach Plut. Timol. 26.] *σέλινα κομίζοντες. οἰωνισαμένων δὲ τῶν πολλῶν τὸ σύμβολον, ὡς οὐ χρηστόν, ὅτι δοκεῖ τὸ σέλινον ἀνεπιτήδειον εἶναι καὶ τοὺς ἐπισφαλῶς νοσοῦντας δεῖσθαι τοῦ σελίνου φαμέν, ὁ Τιμολέων ἐθάῤῥυνεν αὐτοὺς καὶ ἀνεμίμνησκε τῶν Ἰσθμοῖ σελίνων, οἷς ἀναστέφουσι Κορίνθιοι τοὺς νικῶντας.* Ueber Theopompos und Ephoros ist in Folge der Forschungen von Koch, Pflugk und Meier Marx nur kurz verhandelt, aber bei Ephorus darauf hingewiesen, dass seine Mittheilungen über Timoleon und dessen Zeit in den letzten Theil seines Geschichtswerkes (in das 30. Buch) gehören, und dass Schöll in d. Gesch. der griech. Liter. dieses 30. Buch mit Unrecht von Demophilos, dem Sohne des Ephoros, geschrieben sein lässt, da Diodor. Sic. XVI, 14.

(vgl. mit Athen. VI. p. 232. *D.*) deutlich erklärt, dass Demophilos nur die Geschichte vom heiligen Kriege in diesem 30. Buche ergänzt habe. Ueber Athanis oder Athanas aus Syrakus lässt sich, wie S. 5—7. auseinander gesetzt ist, nichts weiter wissen, als dass er sein Geschichtswerk *Σικελικά* mit dem Leben und Thaten des Dion begonnen [Diodor. Sic. XV, 94. Athen. XV, 54.], einleitungsweise aber auch die sieben letzten Regierungsjahre des jüngern Dionysios [362—356 v. Chr.] kurz beschrieben hatte, um so die Fortsetzung zur Geschichte des Philistos zu bilden, in welcher die fünf ersten Regierungsjahre des jüngern Dionysios (367—362) noch enthalten waren. Doch darf man nicht mit Schöll annehmen, dass die *Σικελικά* des Athanis eben nur die Geschichte der Jahre 362—354 umfasst hätten; einigen Spuren zufolge ist auch noch von Ereignissen nach dem Tode des Dion darin die Rede gewesen. Am ausführlichsten verbreitet sich die Erörterung über Timaeos (S. 8—19.), der, um 357 v. Chr. geboren und um 262 gestorben, den grössten Theil seines Lebens in Athen verlebte [311—289 v. Chr. s. Polyb. fragm. XII, 13.] und dort seine *Σικελικά* und die Geschichte des Pyrrhos schrieb. Es galt nämlich die historische Glaubwürdigkeit desselben festzustellen, über welche Cicero de orat. II, 14. sehr günstig, aber Polybios mehrfach tadelnd sich ausgesprochen hat, und Hr. H. hat in der That diese widersprechenden Urtheile sehr geschickt zu vereinigen und darnach die Benutzung seines Werkes bei Plutarch zu bestimmen gewusst. Als eine besondere Gelegenheitsschrift ist hier noch zu erwähnen die *Rede, am 15. Nov. 1841, als dem Tage nach der feierl. Enthüllung des von Sr. Maj. König Ludwig I. von Bayern dem Dichter Jean Paul Friedr. Richter zu Bayreuth errichteten Standbildes, im Gymnasium gehalten von* Dr. *J. C. Held* [gedruckt zum Besten der Jean-Paul-Stiftung für verwahrloste Kinder. Bayreuth in Commiss. der Grau'schen Buchhandl. 1841. 16 S. gr. 4.], worin das Leben und Streben Jean Paul's in sehr ansprechender Weise charakterisirt ist. — Die kathol. Studienanstalt in DILINGEN zählte in dem Lyceum am Schluss des Studienjahres 1841 85 theol. und 26 philosoph., am Schluss des Studienjahres 1842 98 theologische und 28 philosophische Candidaten (unter den theol. Candidaten im ersten Jahre 8, im zweiten 2 Benedictiner-Kleriker), im Gymnasium zu den beiden Zeitabschnitten 97 und 127, in der latein. Schule 103 und 110 Schüler. Am Lyceum lehrten die theol. Lyceal-professoren Dr. *Hagel*, Dr. *Moll*, *Stempfle*, Dr. *Gratz* und die philos. Professoren *Schrott* (Studienrector), Dr. *Aymold*, Dr. *Beckers*, Dr. *Pollak*, und zur Vertretung der Vorlesungen über Landwirthschaft im ersten Jahre der Subregens *Mich. Ritz*, im zweiten der Subregens *Anton Eber*. Doch ist der Prof. Dr. *Maurus Hagel* am 2. Januar 1842 gestorben und dafür der bisherige Präfect des bischöflichen Klerikal-Seminars *Joh. Evang. Wagner* zum Professor der Dogmatik ernannt worden. *Hagel* hat seine Bibliothek der Studienbibliothek in Dillingen vermacht, wie dies auch der am 8. April 1840 verstorbene vormalige Studienrector in Kempten, Decan und Schlossbeneficiat *Jos. Kirchhofer* zu Wertingen mit einem grossen Theile seiner Bibliothek gethan hatte. Am Gymnasium lehren die Gymnasialprofes-

soren *Riss*, *J. M. Beitelrock*, *Aug. Abel* und Dr. *Karl Hoffmann*, der Prof. der Mathematik und Geographie Dr. *Fr. Minsinger*, der Religionslehrer Prof. *Anton Kräh* und 4 Hülfslehrer; an der lateinischen Schule der Prof. *Mich. Heckner*, die Studienlehrer *Joh. Mich. Brexner*, *Joh. Nep. Keller* und *Nic. Egger* und 3 Hülfslehrer. Dem Jahresberichte von 1841 hat der Professor Dr. *Laur. Clem. Gratz* ein Programm *Ueber Charakter und Deutung der prophetischen Schrift des neuen Bundes* [40 S. gr. 4.] beigegeben, und neben dem Jahresbericht von 1842 erschien als Programm: *Probe einer neuen Uebersetzung der Oden des Horaz, zugleich ein Versuch, dieselben nach innerem Zusammenhange zu ordnen*, von dem Prof. Dr. *Karl Hoffmann* [31 S. gr. 4.], worin eine wohlgelungene Verdeutschung der Oden I, 1. III, 4. u. 1. II, 18. 2. u. 16. IV, 3. u. 2. I, 12. III, 3. 2. u. 5. IV, 4. u. 5. enthalten ist, welche sich durch treues Wiedergeben des Inhalts, durch genaue Nachbildung der Form mit sorgfältiger Beachtung der Wortquantität im Deutschen und durch gutes und reines Deutsch auszeichnet. Dass übrigens diese Oden doch weit pathetischer klingen als im Lateinischen, hat auch Hr. H. nicht vermeiden können, zumal da er sich selbst die Nachbildung dadurch erschwert hat, dass er in den Metris der einzelnen Oden die von Horaz eingeführten Längen (statt der im griechischen Metrum vorhandenen Kürzen) überall treu wiederzugeben bemüht war, während ihn doch das Beispiel des Horaz selbst darauf hinweisen konnte, dass es sich mit der Wortquantität unsrer Sprache besser vertragen würde, die in diesen Fällen von den Griechen beibehaltenen Kürzen wieder zurückzuführen. Indess hat er doch sein Princip meist mit so glücklichem Erfolg durchgeführt, dass man den Versuch dankbar anerkennen muss. In einem besondern Vorwort hat er die Grundsätze, nach welchen er übersetzte, kurz angegeben, und zugleich einen Inhalts- und Ideen-Zusammenhang der übersetzten Oden nachgewiesen, welcher aber, obgleich er im Allgemeinen richtig ist, doch nur eine subjective Auffassung bietet. — An der kathol. Studienanstalt zu EICHSTÄDT ist in Folge der seit 1839 eingeleiteten Erweiterung derselben mit dem Beginn des Studienjahres 1842 (am 18. Oct. 1841) die dritte Gymnasialclasse eröffnet worden, und am Schluss des Schuljahres 1841 zählte dieselbe in den beiden Gymnasialclassen 38 und in den 4 Classen der latein. Schule 200 Schüler. Das Lehrercollegium bildeten der Studienrector und Lehrer der 2. Gymnasialclasse *J. Ev. Schuster*, die Gymnasialprofessoren *Karl Kugler* [Classenlehrer der ersten Gymnasialclasse], *Vitus Schauer* [Classenlehrer in latein. Sch. IV.] und *F. Xav. Richter* [Classenl. in II. *A.* der latein. Sch.], der Oberlehrer *Pet. Hafner* [Classenl. in III. der latein. Sch.], die Studienlehrer *Georg Fischer* [Classenl. in I. der lat. Sch., von HOMBURG in der Pfalz hierher berufen], der Classenverweser in II. *B.* der lat. Sch. *Ignaz Gaugengigl*, der protestant. Religionslehrer Pfarramtscandidat *Joh. Neidhardt* und ein Zeichen-, Schreib-, Musik- und Schwimmlehrer. — Die protestant. Studienanstalt in ERLANGEN hatte im Studienjahr 1840 in den 4 Gymnasialclassen 41 und in den 4 Classen der latein. Schule 73 Schüler, 1841 43 und 71 Sch. und 1842 39 und 78 Schüler. Lehrer sind der Studien-

rector und Universitätsprofessor Dr. *Joh. Ludw. Chph. Wilh. Döderlein*, die Gymnasialprofessoren Dr. *Joh. Albr. Karl Schäfer* und *Dan. Zimmermann*, der Professor der Mathematik Dr. *Chrn. Flamin Heinr. Aug. Glaser*, die Studienlehrer Professor Dr. *Frdr. Wilh. Rücker*, Dr. *Heinr. Schmidt*, Dr. *Karl Bayer* und Dr. *Chrn. Wilh. Cron*, der Geschichtslehrer und Assistent im Gymnasium Dr. *Chrn. Ant. Lud. Schiller*, der hebr. Sprachlehrer Repetent Dr. *Heinr. Schmid*, der franz. Sprachlehrer *Chph. Wilh. Hupfeld*, der engl. Sprachlehrer Cantor *Georg Eggensberger*, der kathol. Religionslehrer Decan und Professor *Mich. Rebhan* und ein Zeichen-, Schreib- und Gesanglehrer. Im Jahresbericht von 1840 steht eine *Abhandlung über Pensionsanstalten* von dem Professor Dr. *Glasser* [31 (26) S. gr. 4.], d. h. Wahrscheinlichkeitsberechnungen über die menschliche Lebensdauer und daraus abgeleitete Bedingungen über die Einrichtung von Pensionsanstalten für Männer und die davon abzutrennenden und anders einzurichtenden Pensionsanstalten für Wittwen und Waisen; im Jahresbericht von 1841 eine sehr sorgfältige und gelehrte *Darstellung der pyrrhonischen Philosophie* von dem Prof. *Dan. Zimmermann* [34 (22) S. gr. 4.] mit einleitenden Erörterungen über den Skepticismus der Philosophen des Alterthums überhaupt; in dem Jahresbericht für 1842 eine *Aristologie für den Vortrag der Poetik und Rhetorik* von dem Studienrector Dr. *Ludw. Döderlein* [36 (24) S. gr. 4.], worin der Verf. S. 3—8. sein Verfahren bei dem auf drei Jahrescurse berechneten Unterrichte in der Poetik, Rhetorik und Stilistik beschreibt, die Anlehnung dieser Unterrichtsgegenstände an den classischen Sprachunterricht und die theilweise Hineinziehung der deutschen Sprache, der classischen Literargeschichte und der ersten Elemente der Logik angiebt, über Umfang, Auswahl und methodische Einrichtung überaus durchdachte und wahrhaft praktische, wenn auch bisweilen ziemlich subjective Andeutungen giebt, und dann S. 9—24. eine für seine Schüler bestimmte Sammlung griechischer und lateinischer Beispiele zur Metrik, Literaturgeschichte und Stilistik folgen lässt, welche von ihnen als Musterstücke für die daran zu knüpfenden Erläuterungen auswendig gelernt werden sollen. Der erste Theil der Abhandlung ist so belehrend und erregend für den aufmerksamen Gymnasiallehrer, dass man wünschen muss, der Hr. Verf. möchte denselben etwa in einer pädagogischen Zeitschrift zur allgemeinen Kunde bringen. — Die kathol. Studienanstalt in KEMPTEN hatte im Jahr 1842 96 Schüler des Gymnasiums und 122 Schüler der latein. Schule, welche von dem Studienrector und Professor der 4. Gymnasialclasse Dr. *Leonh. Böhm*, dem Professor der Mathematik Dr. *Joh. Bundschue*, den Classenprofessoren *Aloys Nikl*, *Frz. Wifling* und *Karl Beischle*, dem Prof. der kathol. Religionslehre *Joh. Köpf*, dem protest. Pfarrer *Bened. Ad. Geyer* als protest. Religionslehrer, dem quiesc. Prof. *Remig Geist* als Lehrer des Hebräischen, dem Subrector der Landwirthschaft- und Gewerbschule *Otto Phil. Mündler* als Lehrer des Französischen, den Studienlehrern *Frdr. Ludw. Hopf*, *Sim. Mayer*, *Isid. Stegmiller* und *Jos. Sollinger* und einem Zeichen-, Schreib- und Gesanglehrer unterrichtet wurden. In dem Jahresbericht ist über einige neuere, das

bayerische Studienwesen betreffende Verordnungen und bestehende Schuleinrichtungen Folgendes mitgetheilt: „Hinsichtlich des Religionsunterrichts ist durch höchste königl. Ministerialentschliessungen verordnet, dass dem hochwichtigen Gegenstande, der Religion, der ihm gebührende grosse Antheil bei der Beurtheilung der Schüler vollständig gewährt, dabei nicht blos das Maass der Religionskenntnisse, sondern vorzugsweise die innere Gesinnung und der Erfolg (die Früchte) des Unterrichts beachtet, und zu dem Ende auch die bisher übliche Zifferrechnung nicht ferner angewendet werde. Deswegen ist weder für den Fortgang in der Religionskenntniss, als einem über alle Zifferrechnung erhabenen Gegenstande, in dem Jahreskataloge eine eigne Rubrik aufzunehmen, noch darf eine Einrechnung desselben in den allgemeinen Fortgang stattfinden; jedoch ist zur Ermunterung der Schüler in jeder Classe des Gymnasiums und der latein. Schule aus dem Religionsunterrichte ein Preis an jenen Schüler zu verleihen, welcher in Hinsicht auf Umfang und Gründlichkeit der Religionskenntnisse und durch ausgezeichnetes religiös-sittliches Verhalten vor allen seinen Mitschülern den entschiedensten Vorzug behauptet. Zur Bezeichnung der über die religiösen Verhältnisse (über Religionskenntnisse und religiös-sittliches Betragen) der Schüler zu fällenden Urtheile sind drei Classen und in jeder Classe 2 Abstufungen vorgeschrieben: I. Classe: 1. ausgezeichnet, 2. vorzüglich (sehr gut); II. Cl.: 1. vollkommen gut, 2. hinlänglich gut; III. Cl.: 1. gering, 2. schlecht *). Zum Vorrücken in eine höhere Classe ist nicht nur die Befähigung in allen Gegenständen, sondern auch ferner nothwendig, dass ein Schüler in Absicht auf Frömmigkeit und religiöse Gesinnung, sowie auf sittliches Verhalten, mindestens die Note II. 1., in Religionskenntnissen aber mindestens die Note II. 2. sich erworben habe. Auch kann, wer nicht mindestens diese Noten hat, weder aus dem allgemeinen Fortgange, noch aus einem einzelnen Gegenstande einen Preis erhalten. Ferner bleibt hinsichtlich der Preise die frühere Bestimmung, dass ein Schüler nur dann einen Preis aus dem allgemeinen Fortgange erhalten soll, wenn er in den Nebenfächern zusammengenommen im ersten Dritttheile steht, und aus den Nebenfächern nur dann, wenn er aus dem allgemeinen Fortgange im ersten Dritttheile ist oder wenigstens keins der den allgemeinen Fortgang bedingenden Fächer eigentlich vernachlässigt hat. Zur grössern Aufmunterung, und damit der Anhäufung der Preise bei einem und demselben Schüler vorzüglich in jenen Fällen begegnet werde, in welchen zwischen diesem und dem ihm zunächst stehenden nur geringe Unterschiede des Fortganges und der Befähigung sich wahrnehmen lassen, ist

*) Was überhaupt in Bayern zur Verbesserung und Vervollkommnung des Religionsunterrichts in den höhern Schulen geschehen ist, das findet man zusammengestellt von dem evangelischen Oberconsistorialrath Dr. *Karl Fuchs* in München in dem Aufsatz: *Der Religionsunterricht in den Gymnasien, lateinischen Schulen und andern Bildungsanstalten in der Pfalz am Rhein*, in dessen *Annalen der protestantischen Kirche im Königreich Bayern*, neue Folge, 3. Heft. (München 1842.)

festgesetzt, dass derjenige Schüler, der nach dem gewissenhaften Urtheile des Rectors und der Lehrer neben dem Preise aus dem allgemeinen Fortgange noch einen oder mehrere Preise aus den einzelnen Gegenständen erhalten würde, in dem Kataloge als preiswürdig aus dem einzelnen Lehrfache bezeichnet, der Preis selbst aber dem von ihm nur wenig unterschiedenen, wenn sonst nichts entgegensteht, gegeben werden soll. Uebrigens sei auch kein Hinderniss, dass nicht derselbe Schüler mehrere Preise erhalte. Die Preiswürdigkeit eines übergangenen Schülers zeigt in dem Kataloge die höhere Platznummer an. Der allgemeine Fortgangsplatz jedes Schülers ist so ermittelt, dass bei der Zusammenzählung der Plätze aus den einzelnen Gegenständen die aus dem Lateinischen *viermal*, dem Griechischen *dreimal*, dem Deutschen, der Mathematik, und in den obern 2 Classen des Gymnasiums auch aus der allgemeinen Geschichte und der Geschichte der deutschen Sprache (welche zwei Gegenstände zusammengerechnet werden) *zweimal*, in den untern 2 Classen des Gymnasiums aber aus der allgemeinen Geschichte allein, und so auch in den 2 obern Classen der latein. Schule *einmal*, endlich auch die Plätze aus der Geographie in allen 8 Classen *einmal*, die aus der Kalligraphie aber gemäss der Vorschrift nicht gezählt werden. Da die vorher bezeichneten Noten nur für das religiös-sittliche Verhalten und die Religionskenntnisse vorgeschrieben wurden, ohne dass in den, nur über diese Gegenstände ergangenen, höchsten Entschliessungen eine weitere Ausdehnung auch in andern Beziehungen gemacht wäre, so werden in den Classenzeugnissen wiederum dieselben Prädicate wie bisher gebraucht, nämlich: vorzügliche, sehr viele, viele, hinlängliche, schwache Fähigkeiten; vorzüglicher, sehr grosser, grosser, genügender, wenig Fleiss; vorzüglicher, sehr guter, guter, mittelmässiger, geringer Fortgang. Im Uebrigen ist wohl zu bemerken, dass, wer immer aus einer lateinischen Schule oder dem Privatunterrichte in das Gymnasium übertreten will, behufs dieses Uebertrittes am Anfange des Studienjahrs in einer von den sämmtlichen Gymnasialprofessoren unter dem Vorsitze des Rectors abzuhaltenden strengen Prüfung seine Befähigung beweisen muss. Wer sich den Studien in der Absicht widmet, einst ein Amt im öffentlichen Dienste zu erlangen, der muss, wenn er auch den Gymnasialunterricht durch Privatstudien ersetzt zu haben glaubt, vor der Zulassung zur Absolutorialprüfung wenigstens die vierte (oberste) Classe des öffentlichen Unterrichts besuchen. Unter denselben Voraussetzungen und Beschränkungen ist der Besuch auswärtiger Gymnasialanstalten, jedoch nur unter Genehmigung des kön. Ministeriums des Innern, gestattet." Das dem Jahresberichte beigelegte Programm der Studienanstalt ist überschrieben: Ad solemnia exeuntis anni schol. 1842 celebranda *levitatem et fallaciam argumentat. in M. T. Ciceronis oratione pro lege Man. adhibitae* ostendit *Aloys. Nikl*, gymn. Campodun. prof. [15 S. 4.] Der Verf. geht von dem durch Cicero selbst [orat. pro Cluent. c. 50. 51. de orat. II, 54. epist. ad famil. V, 12.] ausgesprochenen und gutgeheissenen Satze aus, dass in den öffentlichen Reden der Redner oft von der Wahrheit abweiche und seine Beweisführung nur für den besondern Zweck und die Ueberredung seiner Zu-

hörer berechne, so dass man aus denselben nicht etwa die wahre Meinung des Redners über die behandelte Sache dürfe ermitteln wollen. Zur Bestätigung dieses Satzes ist der Erörterungsgang und die Beweisführung in der Rede pro lege Manilia nach den einzelnen Haupttheilen derselben dargelegt und durchgegangen, und daran gezeigt, wie sehr der Redner die Thatsachen übertreibt und wie wenig die Gründe für das, was er beweisen will, der Wahrheit gemäss sind, aber allerdings die Rede überall darauf berechnet ist, das Interesse und die Neigungen des Volkes für sich zu gewinnen. — Das (kathol.) alte Gymnasium in MÜNCHEN war nach dem am Schlusse des Schuljahrs 1840—1841 bekannt gemachten Jahresberichte in seinen 4 Classen, von denen jede in 2 gesonderte Abtheilungen zerfällt, (im August 1841) von 337 Schülern besucht, und den Unterricht besorgten als Classenlehrer der Rector *J. v. G. Fröhlich* und die Professoren Canonicus *Joh. Bapt. Schwarz*, Dr. *Leonh. Spengel* [ist seitdem nach Heidelberg berufen worden], *Joh. Bapt. Hutter*, Priester *Georg Worlitschek*, *Ign. Müllbauer*, Dr. *Georg Beilhack*, Priester *Jos. Wilh. Thum* und Dr. *Jos. von Hefner*, als Religionslehrer für die kathol. Schüler der Prof. Priester *Ant. Fischer*, für die protest. Schüler der Prof. und Pfarrvicar *Ludw. Schöberlein* [im 2. Semester vertreten von dem Predigtamtscandidaten *Wilh. von Biarowsky*], als protest. Geschichtslehrer der Lehrer der Geschichte am k. Cadettencorps *Georg Rau* [ist seitdem nach Speyer befördert worden], als Lehrer der Mathematik und Geographie der Prof. Dr. *Georg Mayer* und der Functionär Dr. *Ant. Bischof*, und ausserdem noch besondere Lehrer der hebräischen, französischen, italienischen und englischen Sprache, des Zeichnens und der Instrumental- und Vocalmusik. In Folge allerhöchster Verordnung muss seit 1841 der Unterricht nicht nur in der Religionslehre, sondern auch in der Geschichte von Lehrern geistlichen Standes ertheilt werden. — In REGENSBURG ist das Rectorat des Lyceums und Gymnasiums dem theolog. Lycealprofessor Dr. *Herd* in widerruflicher Eigenschaft übertragen und am Lyceum der Priester Dr. theol. *Ant. Sporer* von München als Prof. des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte, der Professor Priester *Ant. Rietter* vom Lyceum in Amberg als Prof. der theol. Moral, und der bisherige Wallfahrtsdirector in Fuchsmühl, Priester *Frz. Jos. Schinl*, als Professor der Exegese und bibl. Hermeneutik, der oriental. Sprachen und der Einleitung in das A. und N. Testament angestellt worden. — Das protest. Gymnasium in SCHWEINFURT war am Schluss des Studienjahres 1842 von 37 und die latein. Schule von 66 Schülern besucht, und es lehrten an denselben der Rector und Prof. *Oelschläger* und die Professoren Dr. *von Jan*, Dr. *Wittmann* und Dr. *Enderlein* als Classenlehrer, der Prof. *Hennig* als Lehrer der Mathematik, der Oberlehrer *Ulrich* und die Studienlehrer *Pfirsch*, *Zink*, *Weinand* in der latein. Schule, der Pfarrverweser *Uhrig* als kathol. Religionslehrer, ein Zeichenlehrer und ein Schreib- und Gesanglehrer. Das dem Jahresbericht beigegebene Programm enthält: *Commentat. de Bambergensi codice institutionum Quintiliani manu scripto, sectio prima*, von dem Prof. Dr. *Frdr. Leonh. Enderlein* [16 S. gr. 8.], und bringt eine sorgfältige Beschreibung

und Charakteristik dieser von Zumpt zu gering geachteten Bamberger Handschrift, eine Probe ihrer Lesarten zu lib. IX. c. 4. mit einigen kritischen Rechtfertigungen, und eine kurze Nachricht über den Codex Pollingianus in München. — Die protest. Studienanstalt in SPEYER war am Schluss des Studienjahrs 1842 im Lyceum von 28 Candidaten, im Gymnasium von 120, in der latein. Schule von 129 Schülern besucht. Der Prof. der Philosophie am Lyceum Dr. *H. Puchta* wurde im Nov. 1841 wegen andauernder Krankheit seiner Lehrstelle enthoben und späterhin als Pfarrer in Eib bei Ansbach angestellt. Das Rectorat der Studienanstalt führt der Hofrath und Kreisscholarch *Georg Jäger*, und es lehren am Lyceum die Professoren *Frdr. M. Schwerd* Mathematik, Physik und Chemie, Domcapitular und bisch. geistl. Rath *Bruno Würschmitt* Naturgeschichte, Dr. *Casp. Zeuss* Geschichte, *Karl Felix Halm* Philologie und Archäologie, Dr. *Georg Rau* [an Puchta's Stelle von München berufen] Philosophie und zugleich Geschichte für die Candidaten protestant. Confession, und der Prof. des Clericalseminars Dr. *Frz. X. Diringer* Religions- und Moralphilosophie und biblisches Sprachstudium für die kath. Candidaten; am Gymnasium der Prof. der Mathematik *Fr. M. Schwerd*, die Classenprofessoren *Aug. Milster*, *K. Fel. Halm*, *Rupert Jäger* und *Jos. Fischer*, der kathol. Religionslehrer Domcapitular und bisch. geistl. Rath *Peter Busch*, der protest. Religionslehrer Pfarrvicar *Gottfr. Rosenbauer*, der Lehrer der hebr. Sprache *Ferd. Osthelder* und ein Zeichen- und Musiklehrer; an der latein. Schule der Subrector Prof. *Frdr. Fahr*, die Classenlehrer *Georg Hollerieth*, *Frdr. Bettinger* und *Ferd. Osthelder*, zwei Religions- und zwei Schreiblehrer. Das mit dem Jahresbericht zugleich ausgegebene Programm enthält: *Lectiones Stobenses*, proposuit *Car. Fel. Halm. Particula posterior.* [Heidelb. gedr. b. Reichard. 1842. S. 33—62. gr. 4.] und bildet den Beschluss zu der als Programm des Jahres 1841 ebendaselbst erschienenen *Particula prior.* [32 S. gr. 4.] In beiden Programmen hat der Hr. Prof. *Halm* eine lange Reihe von Stellen der von Stobäus excerpirten Schriftsteller in der Weise behandelt, dass er die Stellen der einzelnen Schriftsteller zusammengeordnet, für ihre Verbesserung den vorhandenen Apparat der Handschriften, vornehmlich des Cod. Paris. *A.*, und die kritischen Bemerkungen neuerer Gelehrten sorgfältig benutzt, die Schwierigkeiten der Stellen mit tiefer Sprachcinsicht bald ausführlicher bald kürzer erörtert und theils aus den Handschriften theils aus Conjectur die bessere Lesart hergestellt hat. Die Conjecturen sind meistens sehr gelungen, viele unzweifelhaft und evident. Verhandelt ist in der Partic. prior S. 1—10. de Musonii fragmentis, S. 11—15. de Teletis philosophi fragmentis, S. 16—21. de nonnullis Plutarchi, Antipatri et Hieroclis fragmentis, S. 22—32. de variorum scriptorum pedestrium fragmentis attice scriptis (Aristotel. de virtute, Plato, Epiktet, Diogenes, Hierax, Hermes, Aelian, Periander, Demaratos, Zaleukos, Charondas, Chrysippos, Phavorinos, Dio Oekonom., Nikostratos, Aristoxenos, Iamblichos, Zeno, Anaximenes, Antyllos, Sotion, Juncus und Nicolaus de nationibus); in der Partic. posterior S. 33—38. de fragmentis Ionicis (ex Perictyone Pythagor., ex Eusebio,

e Democrito), S. 39—49. de fragmentis Doricis (von Perictyon, Metopus, Klinias, Theages, Archytas, Kriton, Hippodamos, Diotogenes, Charondas, Sthenidas, Ekphantos, Kallikratidas, Phintys, Brison, Euryphamos und Hipparchos), S. 50—57. de aliquot poetarum fragmentis (aus Sophokles, Solon, Nikolaos Komikos, Apollodoros, Euripides, Philemon, Antiphanes, Mimnermos, Anaxandrides, Astydamas, Diphilos, Antiphanes, Menander, Moschion, Hypsäos und Timokles), woran sich S. 58—61. ein Epimetrum emendationum ad Excerpta Florentina ex Parallelis sacris Ioannis Damasceni anreiht. Die Erörterungen und ihre Resultate gestatten keinen Auszug und müssen in den Schriften selbst nachgelesen werden. — Am 13. und 14. Nov. 1842 wurde das Jubelfest der funfzigjährigen Amtsthätigkeit des Hofraths und Kreisscholarchen Dr. *Georg Jäger* an dem Gymnasium in Speyer von den Lehrern und Schülern der Studienanstalt feierlich begangen, und es nahmen daran nicht nur der Rath, die Bürgerschaft und die Schulen der Stadt, sondern auch der kön. Regierungspräsident Fürst Wrede mit dem gesammten Regierungscollegium, sowie der Bischof mit dem Domcapitel den allgemeinsten und lebhaftesten Antheil, sowohl wegen der grossen und vielfachen Verdienste des Jubilars, als auch weil das 25jährige Bestehen der Studienanstalt mit demselben in engster Verbindung steht. Als nämlich durch kön. Decret vom 18. Oct. 1817 die aus der französischen Zeit hier bestehende Secondairschule in ein Gymnasium mit einer Lycealclasse umgewandelt wurde, da ward auch zugleich Jäger als Rector desselben angestellt und hat seitdem dasselbe und die damit verbundene lateinische Schule nicht nur fortwährend geleitet, sondern auch die Erweiterung desselben mit herbeigeführt, dass 1839 die frühere eine Lycealclasse zu einem vollständigen Lyceum mit zweijährigem philosophischen Cursus umgestaltet wurde. Die übrigen Studienanstalten der Pfalz hatten zu dem Feste glückwünschende Deputationen geschickt, und die Universität Heidelberg übersandte dem Jubilar das Ehrendiplom eines Doctors der Philosophie. Vgl. die weitere Festbeschreibung in der Neuen Speyerer Zeitung 1842 Nr. 231 f. Die Lehrer der Studienanstalt, von denen drei, die Professoren *Schwerd*, *Milster* und *Fahr*, ebenfalls seit dem Bestehen des Gymnasiums an derselben dienen, überreichten einen silbernen Pokal und folgende Festschrift: *Georgio Iaegero, Consiliario regio, Rectori Lycei et Gymnasii Spirensis, IIIIviro rebus scholast. Palatinis administrandis, quinque lustris in regimine gymnasii Spirensis ante hos ipsos XXV annos sub auspiciis Bavaricis instaurati feliciter peractis Collegium Professorum omni qua par est pietate atque observantia gratulatur interprete Carolo Halmio.* Additum est *specimen commentarii de M. Tulli Ciceronis pro P. Sestio oratione.* [Speyer gedr. b. Kranzbühler. 1842. VIII u. 20 S. gr. 4.] Hr. Prof. Halm begrüsst darin den Jubilar mit einer freudigen und herzlichen Zuschrift und kündigt zugleich einen lateinischen Commentar zu den Ciceronischen Reden an, wovon auch der Commentar zu den 9 ersten Capiteln der Rede pro Sestio S. 1—20. als Probe mitgetheilt hat. Derselbe soll für den Gebrauch der Gymnasien und namentlich der Gymnasiallehrer bestimmt sein und so eingerichtet werden, dass er aus den Erörterungen der bis-

herigen Commentatoren, vornehmlich aus den Commentaren von Manutius, Ferratius und Garatoni, aus den alten Scholien und aus den Commentaren und Gelegenheitsschriften zu den einzelnen Reden und Stellen in zweckmässiger Auswahl und bequemer Uebersicht dasjenige darbiete, was daraus für die sprachliche und sachliche Erklärung der Ciceronischen Stellen nöthig und brauchbar ist, und dass der Herausgeber zu diesen Auszügen in eignen Erörterungen hinzufügen will, was zur Berichtigung und Ergänzung derselben und zur Erklärung des Cicero für den Gymnasialzweck nöthig zu sein scheint. Der dargelegte Plan und die mitgetheilte Probe geben den Beweis, dass der Verf. der wohldurchdachten und gutberechneten Arbeit in besonderem Grade gewachsen ist und dass man in diesem Commentar etwas recht Vorzügliches und Brauchbares erwarten darf. Zu der Rede pro Sestio sind 30 verschiedene Commentatoren benutzt, und aus ihren Erörterungen ist in umsichtiger Auswahl dasjenige mitgetheilt, was für Sinn, Sprache und nothwendige Sacherklärung förderlich ist. Diese Auswahl ist durch noch zahlreichere eigne Erörterungen vervollständigt und durch sie die sachliche und sprachliche Erklärung in angemessener Weise und nach den gegenwärtigen Forderungen der Sprachwissenschaft erweitert und gefördert. Dabei ist überall nur das Nothwendige beachtet und der Standpunkt so genommen, dass der Verf. nicht etwa dem Schüler seine eigne Arbeit beim Lesen bequem machen, sondern ihm und noch mehr dem Lehrer an die Hand geben will, was beide zum Verständniss der schwierigeren Gegenstände und zur Bereicherung ihrer Kenntnisse, der letztere aber zur weiteren und besonderen Erörterung brauchen kann. In den Stellen, wo die Forschung noch nicht abgeschlossen ist, wird auf den Widerstreit der Meinungen in angemessener Kürze und mit Angabe der Urheber, doch ohne Tautologie und Wiederholung der gleichen Resultate mehrerer hingewiesen. Aus der Kritik ist dasjenige aufgenommen, was für die Erklärung von Nutzen ist, und in den Stellen, wo die Lesart noch nicht sicher steht, werden auch die Meinungen und Lesarten der neuesten Kritiker mit Angabe des handschriftlichen Fundaments aufgeführt und discutirt. In allen diesen Dingen bewährt der Verf. überall ein reifes und selbstständiges Urtheil, eine tüchtige und allseitige Sprachkenntniss und reiche Belesenheit und Gelehrsamkeit, so dass man sein Unternehmen durchaus willkommen heissen und ihn mit vollem Rechte zur rüstigen Fortsetzung und Vollendung auffordern darf und muss. Da übrigens diese Probe nur erst zur Darlegung des allgemeinen Planes dienen soll und die Vollendung des Ganzen dem Vernehmen nach noch nicht so bald bevorsteht, so lässt sich erwarten, dass auch noch einige nöthig scheinende Erweiterungen und Abänderungen werden vorgenommen werden. Dahin rechnet Ref., dass der Verf. noch allgemeine Einleitungen zu den einzelnen Reden hinzufügt, in welchen er den Gang und die Disposition derselben in allgemeinen Hauptzügen nachweist, die historischen, staatsrechtlichen, gerichtlichen und sonstigen Verhältnisse und Umstände, unter denen die Rede gehalten worden ist, darlegt, den allgemeinen Charakter und Werth der Rede bestimmt und wohl auch diejenigen Handschriften, welche die

Hauptgrundlage der gangbaren und besten Texte bilden, nach ihrem kritischen Werthe und Gebrauche kurz charakterisirt. Bei den kritischen Erörterungen der noch unsichern Textesstellen wird es zweckdienlich sein, dass der Verf. jedesmal aus dem Zusammenhange und den vorhandenen Worten den Sinn und das, was der Redner wahrscheinlich gesagt haben muss, möglichst klar und bestimmt feststelle und daran anreihe, was die besten Handschriften und die Kritiker für die Verbesserung des aufgedeckten Fehlers und für die Herstellung des muthmaasslich Rechten bieten: wodurch auch oft die umständliche Aufführung ihrer Meinungen und Conjecturen unnöthig werden wird. Bei den sachlichen Erörterungen ist vielleicht ein tieferes Eingehen auf dasjenige der Staatseinrichtungen, Gesetze, Gerichtsverfassung und dgl. recht heilsam, was die obwaltenden Verhältnisse klarer machen und namentlich das richtige Verständniss der in den Ciceronischen Reden so häufigen staatsrechtlichen Titulaturen und der officiellen, gerichtlichen und juristischen Kunstausdrücke und Formeln eröffnen kann. Auch ist es vielleicht nicht unangemessen, hin und wieder auf die trügerische und der strengen Wahrheit nicht entsprechende, sondern nur für den obwaltenden Zweck berechnete Beweisführung aufmerksam zu machen. Hinsichtlich der sprachlichen Erörterungen lässt die vorzügliche Geschicklichkeit, mit welcher Hr. H. den allgemeinen Sprachgebrauch erörtert hat, wohl erwarten, dass er neben dem Lexicalischen auch die Erörterung schwierigerer grammatischer Punkte noch mehr beachten, vornehmlich aber noch mehr auf die Erörterung des speciellen Sprachgebrauchs Cicero's als Individuums und als Redners und auf die Besprechung des oratorischen Kunststils eingehen werde. Die Vorzüglichkeit des Geleisteten erlaubt diese Forderungen an den Hrn. Verf. zu stellen, und sie sind von dem Ref. nicht darum gemacht worden, um das Verdienstliche des bereits Gegebenen zu schmälern, sondern nur um auf das hinzuweisen, was noch zur höhern Vervollkommnung der tüchtigen und trefflichen Arbeit dienlich zu sein scheint. — Das katholische Gymnasium und die lateinische Schule in WÜRZBURG waren am Schluss des Schuljahres 1841 von 158 Gymnasial- und 279 lateinischen Schülern besucht, und es lehrten am Gymnasium der Studienrector und Professor Dr. *Frz. Xav. Eisenhofer*, die Classenprofessoren Dr. *Joh. Georg Weidmann*, Dr. *Val. Maier* und Dr. *Fel. Adam Karl*, der Prof. der Mathematik und Geographie Dr. *Fr. X. Attensperger*, der Religionslehrer Prof. und Priester Dr. *Georg Joh. Saffenreuter*, die Assistenten und Repetitoren Lehramtscand. Dr. *Jos. Wilh. Schamberger*, Lehramtscand. Dr. *Joh. Barth. Gossmann*, Lehramtscand. *Georg Hannwacker*, Lehramtscand. und Institutsvorstand *Phil. Hannwacker;* an der latein. Schule der Professor *Jos. Wickenmayer*, die Studienlehrer Dr. *Georg Jos. Keller*, *Phil. Jos. Hiller*, *Jac. Hegmann*, Dr. *Lor. Gerhard* und *Phil. Jos. Holl*, die Assistenten und Repetitoren Lehramtscand. *Friedr. Ernst Schäfer*, Lehramtscand. und Institutsvorstand *Mich. Kunkel*, die Repetitoren Rechtscandidat *Herm. Treppner* und Rechtspracticant *Frz. Mack*, und an beiden Anstalten noch 5 Hülfslehrer. Das dem Jahresbericht beigegebene Programm enthält: *Die eilfte Säcularfeier auf der*

Salzburg bei Neustadt an der Saale am 12. *Juli* 1841 vom Professor *Georg Jos. Saffenreuter* [32 S. gr. 4.], eine Beschreibung des eilfhundertjährigen Jubiläums der Einführung des Christenthums mit kurzer geschichtlicher Einleitung und Mittheilung der dabei gehaltenen Reden, Gebete und überreichten Gedichte. — Das protest. Gymnasium und die latein. Schule in ZWEIBRÜCKEN hatten am Schluss des Schuljahrs 1842 66 Gymnasial- und 112 latein. Schüler und zu Lehrern den Rector und Professor *Peter Teller*, den Lycealprofessor für Mathematik *Peter Zäch*, die Classenprofessoren *J. M. Fischer*, Dr. *Ed. Vogel* und *Friedr. Butters*, den protestant. Religionslehrer Prof. und Pfarrer *Pet. Krieger* und den kath. Religionslehrer Prof. und Pfarrer *Frz. Tafel*, den Subrector *Frdr. Helfreich*, die Studienlehrer *Mich. Görringer*, *Jac. Sauter* und *Phil. Krafft* und 3 Hülfslehrer. Der Jahresbericht enthält zugleich als Abhandlung eine *Geschichtliche Untersuchung über die Lage des Ortes Salusia* von dem Lehrer *Michael Görringer* [36 (12) S. gr. 4.], worin der Verf., auf sorgfältiges Quellenstudium gestützt, in überzeugender Weise dargethan hat, dass das *Salusia*, wo die Söhne Pipin's Karl und Karlmann im Jahr 770 auf Veranlassung ihrer Mutter zur freundschaftlichen Ausgleichung ihrer Streitigkeiten zusammen kamen und von wo dann die Mutter durch Bayern nach Italien reiste, weder zu *Soulosse* in Lothringen, noch zu *Saluzzo* im Königreich Sardinien, aber auch nicht, wie man gewöhnlich annimmt, zu *Selz* im Elsass zu suchen sei, weil die beiden erstern Orte schon ihrer Lage wegen sich nicht eignen, der letzte aber nirgends in den alten Quellen *Salusia* genannt wird, sondern immer *Saletio*, *Saliso* und *Sels* heisst. Dagegen weiss er aus dem Chronicon Laureshamense in M. Freheri origg. Palat. p. 28 sqq. den Namen *Salusia* als Benennung des kleinen *Silsbaches* nachzuweisen, der einige Stunden von Worms beim Dorfe Hagenheim fliesst, und sucht deshalb den Ort *Salusia* in dem dort gelegenen Dorfe *Sulzen*, was wenigstens insofern sehr bequem für jene Unterredung passt, da König Karl eben damals in Worms einen Reichstag hielt und Salusia jedenfalls in der Nähe von Worms gesucht werden muss. [J.]

CHEMNITZ. Die dasige Gewerb- und Baugewerkenschule unter der Direction des Professors Dr. *Hülsse* hat zu den Osterprüfungen 1843 durch ein Programm eingeladen, das eine Abhandlung *über Farben im Allgemeinen und Giftfarben insbesondere* von dem Prof. Dr. *Stöckhardt* enthält. Die seit 7 Jahren bestehende Gewerbschule war im Schuljahr 1842—1843 in ihren 3 Classen von 112 Schülern besucht, welche von 9 Lehrern (den Herren *Hülsse*, *Stöckhardt*, *von Bünau*, *Terne*, *Conradi*, *Bahr*, *Ludwig*, *Benoit*, *Blumenau*) in der 3. Classe in Arithmetik, Geometrie, Projectionslehre, freiem Handzeichnen, deutscher und französischer Sprache, in der 2. Classe in Geometrie und Arithmetik, Experimentalchemie mit Waaren- und Productenkunde, mechanischer Technologie, praktischer Geometrie, Maschinenzeichnen, freiem Handzeichnen, deutscher und französischer Sprache, in der 1. Classe in Maschinenlehre, Maschinenzeichnen, mechanischer Technologie, praktischer Geometrie, Bauwissenschaft, technischer Chemie, verbunden mit praktisch-chemi-

schen Arbeiten, freiem Handzeichnen, deutscher und französ. Sprache, sowie für einzelne besondere Bildungsrichtungen im kaufmännischen Rechnen und Buchhalten, dem Siegenschen Kunstwiesenbau, Geographie, Geschichte und Holzmodelliren unterrichtet wurden. Sechs von diesen Lehrern unterrichten zugleich in der Baugewerkschule, welche im vergangenen Schuljahr 48 Schüler in 2 Classen zählte. Dazu kommt endlich noch eine Fabrikzeichenschule mit 22 Schülern. Die hohe Stellung, welche dieser gut organisirten und rasch sich entwickelnden Lehranstalt zuerkannt wird, offenbart sich schon daraus, dass das Ministerium des Cultus den beiden obersten Lehrern das Ehrenprädicat Professor beigelegt hat, eine Auszeichnung, die in den Gymnasien bis jetzt nur den Lehrern der beiden Fürstenschulen zugestanden ist, wenn man nicht etwa in Anschlag bringen will, dass die Rectoren der beiden Gymnasien in Leipzig zugleich ausserordentliche Professoren bei der Universität sind, und dass der Rector *Frotscher* am Gymnasium in Freiberg das Prädicat Professor behalten hat, weil er früher ausserordentlicher Professor bei der Universität gewesen ist.

Hamburg. Die dasige Gelehrtenschule (das Johanneum) war in ihren 6 Classen nach Ostern 1841 von 115 und nach Michaelis von 124 Schülern besucht, welche in 218 wöchentlichen Lehrstunden von dem Director Dr. theol. *Kraft*, den Professoren Dr. theol. *Müller*, Lic. theol. *Calmberg*, Dr. *Ullrich*, Dr. *Hinrichs* und Mathematicus *Bubendey*, den Collaboratoren Dr. *Meyer*, Dr. *Laurent* und Dr. *Fischer* und 7 Hülfslehrern unterrichtet wurden. Vgl. NJbb. 31, 331. Für den Uebergang zur Universität bestanden in dem genannten Schuljahr 13 Schüler die Abiturientenprüfung. Das zum Schlusse des Schuljahrs, Ostern 1842, erschienene Programm enthält *Epistolae Ulr. Hutteni*, *Erasmi Roterod.*, *Eob. Hessi*, *Caselii*, *Hug. Grotii*, *annotatione instructae* [Hamburg gedr. b. Meissner. 68 (54) S. gr. 4.], 15 bisher entweder ungedruckte oder schwer zugängliche Briefe der genannten Gelehrten, welche der Hr. Dir. *Kraft* S. 25—54. mit reichen und gelehrten historischen und sprachlichen Erläuterungen ausgestattet und ihnen S. 1—4. eine kurze Einleitung vorausgeschickt hat.

Marburg. Die dasige Universität war im Winter 1841—42 von 314 Studenten mit 58 Ausländern, im Sommer 1842 von 312 Studenten [82 Theologen, 111 Juristen, 69 Medicinern und Chirurgen und 29 mit philosophischen Wissenschaften Beschäftigten], im Winter 1842—43 von 271 Studenten besucht, von welchen 47 Ausländer waren und 78 der Theologie, 87 der Jurisprüdenz, 5 den Staatswissenschaften, 39 der Medicin, 19 der Chirurgie, 4 der Pharmacie, 9 der Philologie und 20 den philosophischen Wissenschaften sich widmeten. Dazu kamen noch 10 nicht immatriculirte Zuhörer. Akademische Lehrer sind in der theol. Facultät die ordentl. Professoren Oberconsistorialrath und Superintendent Dr. *Karl Wilh. Justi* [welcher am 1. Aug. 1840 sein 50jähriges Amtsjubiläum als Prediger und am 24. Januar 1843 dasselbe als akademischer Lehrer feierte, und bei letzterer Feier das Commandeurkreuz des Hessi-

schen Hausordens vom goldnen Löwen erhielt], Dr. *Herm. Hupfeld* [zugleich ordentl. Prof. der oriental. Sprachen in der philos. Facultät], Dr. *Frdr. Wilh. Rettberg* [s. NJbb. 25, 233.], Dr. *Ernst Ludw. Theod. Henke* [s. NJbb. 27, 440.] und Consistorialrath *Wilh. Scheffer* [seit dem Sommer 1842 zum ordentl. Professor ernannt], und der seit Kurzem als ausserord. Prof. der Theologie von ERLANGEN berufene Dr. *H. W. J. Thiersch*. Der bisherige dritte ordentl. Prof. der Theol. Dr. *Chr. Frdr. Kling* ist nach BONN berufen worden. Vgl. NJbb. 35, 217. In der juristischen Facultät lehren die ordentl. Professoren Geh. Hofrath Dr. *Ed. Platner*, Dr. *Ed. Siegm. Löbell* [seit kurzem zum Vicecanzler der Univ. ernannt], Dr. *Herm. Ernst Endemann*, Dr. *Karl Frdr. Vollgraff*, Dr. *Emil Ludw. Richter* [seit vor. Jahre zugleich zweiter Bibliothekar der Universitätsbibliothek] und Dr. *Konr. Büchel* [seit kurzem zum ordentl. Professor ernannt], und die Privatdocenten Dr. *Karl Sternberg* [s. NJbb. 25, 233.], Dr. *Frz. Vict. Ziegler* [seit 1840], Dr. *Georg Wilh. Wetzel* [erwarb sich 1840 durch *Lex XII tabularum rerum furtivarum usucapionem prohibet*, 82 S. gr. 8., die Doctorwürde und die Docentenrechte] und Dr. *Leop. Steinfeld* [wurde 1841 durch *Diss. de defensione rei ex fundamento contractus non adimpleti oriundi*, 48 S. gr. 8., Doctor und Docent]. Der Prof. *Sam. Jordan* ist noch immer ausser Function, und der seit vor. Jahre zum ausserord. Prof. ernannte Dr. *Ludw. Duncker* ist vor kurzem nach GÖTTINGEN berufen worden. In der medicin. Facultät lehren die ordentl. Professoren Geh. Obermedicinalrath Dr. *Ferd. Wurzer*, GMR. Dr. *Georg Wilh. Frz. Wenderoth*, GMR. Dr. *Chph. Ullmann*, Dr. *Joh. Mor. Dav. Herold*, Dr. *Karl Frdr. Heusinger*, Dr. *Karl Chph. Hüter* und Dr. *Frz. Ludw. Fick* [seit kurzem statt des am 7. Dec. 1842 verstorbenen GMR. und Prof. Dr. *Chr. Heinr. Bünger* zum ordentl. Prof. der Anatomie ernannt], die ausserord. Professoren Dr. *Herm. Nasse*, Dr. *Jak. Frdr. Sonnenmayer* und Dr. *Gtlieb. Kürschner* [die beiden letztern seit 1841 dazu ernannt], und die Privatdocenten Dr. *Ferd. Robert* [habilitirt durch *Comment. anatom. pathol. de statu morbosi omenti.* 1840. 44 S. gr. 8.] und Dr. *Const. Zwenger* [habilitirt durch *Nonnulla de catechino.* 1840. 17 S. gr. 4.]. Der Privatdocent Dr. *Georg Adelmann* ist 1841 als Professor der Chirurgie nach DORPAT gegangen. Seit 1841 ist für die Anatomie ein neues schönes Gebäude mit einem Kostenaufwand von fast 40,000 Thlrn. erbaut. Lehrer der philosoph. Facultät sind die ordentl. Professoren Consistorialrath Dr. theol. *Chr. Andr. Leonh. Creuzer*, Geh. Hofr. *Karl Frz. Chr. Wagner*, *Chr. Ludw. Gerling*, Oberbibliothekar *Frdr. Rehm*, Dr. med. *Joh. Frdr. Chr. Hessel*, Dr. med. *V. A. Huber*, *Chr. Koch*, *Jak. Stengler*, *Rob. Wilh. Bunsen* [seit 1841 zum ordentl. Prof. der Chemie ernannt, s. NJbb. 27, 440.], *Bruno Hildebrand* [seit 1841 als ordentl. Prof. der Cameralwissenschaften von BRESLAU berufen] und *Theod. Bergk* [seit Ende 1842 statt des nach GÖTTINGEN gegangenen Prof. *K. F. Hermann* als ordentl. Prof. der classischen Philologie vom Gymnasium in CASSEL berufen], die ausserord. Professoren *Karl Reinh. Müller*, *Karl Theod. Bayrhoffer* [s. NJbb. 25, 253.], *Karl Julius Cäsar* [seit vor. Jahre zum ausserord. Prof. ernannt] und *Fr. Vorländer* [vor

kurzem als ausserord. Prof. von der Univ. in BERLIN hierher berufen], ferner der Prof. *Jos. Rubino* und die Privatdocenten *E. Ph. Amelung*, *Jos. Hoffa* [Collaborator am Gymnasium], *Frz. Dietrich* und *Frdr. Ludw. Stegmann*. Von den seit 1840 erschienenen akademischen Programmen, soweit sie dem Ref. bekannt geworden sind, bedürfen hier nur kurzer Erwähnung die zu Justi's Jubelfeier herausgegebene Glückwünschungsschrift der theol. Facultät: *Commercii literarii Calixtini ex autographis editi fascic. tertius* von dem Prof. Dr. *E. Ludw. Theod. Henke* [Marburg b. Elwert. 1840. X u. 57 S. gr. 8.] und die zu demselben Feste von der philosoph. Facultät überreichte und von dem Prof. Dr. *K. Fr. Hermann* gedichtete lateinische Jubelode, sowie das zum Prorectoratswechsel am 18. Oct. 1840 erschienene Programm: *Quaedam de Scabinis atque eorum demonstrationibus* von dem Prof. Dr. *Herm. Ernst Endemann* [51 S. gr. 4.]. In den *Indices lectionum per semestre aestivum a.* 1840. *habendarum* hat der Prof. *K. Fr. Hermann* auf IX S. gr. 4. seine in den Quaestionn. Oedipodeis [Marburg 1837.] vorgetragenen Ansichten über die Abfassungs- und Aufführungszeit der beiden Sophokleischen Tragödien Oedipus gegen die Einwendungen vertheidigt, welche Gottfr. Hermann in der Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1837 Nr. 98 ff. dagegen erhoben hatte; und in den *Indices lectt. per sem. aestivum a.* 1841. rechtfertigt derselbe Gelehrte seine im Index lectt. hibern. a. $18\frac{3}{5}\frac{4}{5}$. vorgetragene Vermuthung, dass Platon's Symposion früher als das Xenophonteische geschrieben und das letztere jenem nachgebildet und theilweise entgegengesetzt sei, gegen die von *Henrichsen* im Flensburger Programm *de consilio et arte convivii Xenophontei* [Altona 1840.] gemachten Einwendungen mit neuen und um so entschiedneren Gründen, da sich inzwischen in den Rhetorr. Graec. T. III. p. 511. Walz. ein directes Zeugniss gefunden hatte, dass das Platonische Gastmahl das erste sei. Die beiden Einladungsprogramme zur Feier der Geburtstage des Kurfürsten und des Kurprinzen-Mitregenten im J. 1840 enthalten *K. F. Hermann's Disputatio de statu Lacedaemoniorum ante Lycurgum* [48 S. 4.] und *Disputatio de novis Lacedaemoniorum post Lycurgum institutis* [42 S. 4.], und beide Abhandlungen sind dann zugleich mit der 1832 geschriebenen *Disputatio de condicione atque origine eorum, qui homoei apud Lacedaemonios appellati sunt* unter dem Titel: *Car. Fr. Hermanni antiquitates Laconicae* [Marburg b. Elwert. 1841. VIII u. 216 S. gr. 4.] in einem neuen Abdruck erschienen und in den Buchhandel gekommen. Gegen die ebenfalls im J. 1840 erschienene und an Gottfr. Hermann gesandte Gratulationsschrift desselben Gelehrten: *Disputatio de distributione personarum inter histriones in tragoediis graecis* [Marburg, Elwert. 1840. 68 S. gr. 8. 10 Ngr.] hat Lachmann in unsern NJbb. 31, 456 ff. Einspruch erhoben, und Gottfr. Hermann selbst hat in der Vorrede zu seiner Ausgabe von Euripides Orestes [Leipz. 1841.] für dieses Euripideische Stück eine andre Vertheilung der Rollen an die drei Schauspieler vorgeschlagen. Der Gegenstand hat neuerdings eine ausführlichere Erörterung gefunden in der Schrift: *Die Vertheilung der Rollen unter die Schauspieler der griechischen Tragödie* von Dr. *Jul. Richter* [Berlin, Schröder. 1842. XVI u. 112 S. 8.], deren Verf. auch

gegen Lachmann in sehr heftiger und unziemlicher Weise aufgetreten ist und K. Fr. Hermann's Ansichten gegen dessen Einwendungen in Schutz genommen hat. Was er übrigens selbst über die Vertheilung der Schauspielerrollen und über die Oekonomie des alten Drama's vorgetragen hat, das ist in mehreren Hauptpunkten von K. Fr. Hermann in den Berl. Jhbb. für wissenschaftl. Kritik 1843, I. Nr. 49—55. sehr entschieden bestritten worden. Das Einladungsprogramm zur Geburtagsfeier des Kurfürsten im Jahr 1841 enthält: *Car. Frid. Hermanni disputatio de satirae Romanae auctore ex sententia Horatii Serm.* I, 10, 66. [Marburg, Elwert. 51 S. 4. 10 Gr.], eine etwas umständlich und schwerfällig, aber scharfsinnig und überzeugend durchgeführte Untersuchung über die Frage, ob Lucilius oder Ennius von dem Horaz als auctor der römischen Satire bezeichnet werde. Der Verf. folgt in Vs. 66. der schon von Heindorf u. A. treffend gerechtfertigten Erklärung: *Lucilius mag gefeilter gewesen sein, als man von dem Urheber einer rohen und von den Griechen nicht behandelten Gedichtgattung erwarten sollte*, und verwirft die andre Deutung: *Lucilius mag gefeilter gewesen sein, als der Urheber der rohen Gedichtsgattung*, und gewinnt dadurch natürlich das Resultat, dass nun *auctor* ebenso, wie Vs. 48. *inventor*, vom Lucilius verstanden wird, und dass nun auch die Worte *si foret hoc nostrum delatus in aevum* auf Lucilius und nicht auf Ennius sich beziehen. Zur Begründung dieser Ansicht wird das eigenthümliche Wesen und der Unterschied der Satiren des Ennius und Lucilius in sehr gelehrter Weise erörtert und das Resultat gewonnen, Ennii satiras, quantum quidem veterum testimoniis constat, a metrorum tantum varietate nomen accepisse, carmen autem ipsius argumenti varietate miscellum perque omnem vitae humanae farraginem licenter vagum primum Lucilium condidisse, zugleich auch durch Beispiele und Vergleichung der griechischen Literatur dargethan, dass die Satiren des Ennius nicht hätten carmen Graecis intactum genannt werden können, dass aber allerdings in den Satiren des Lucilius keine Nachahmung der Griechen, sondern eine wesentliche Verschiedenheit von denselben und ein echt römisches Gepräge sich kundgebe. Im Programm zur Feier des Geburtstages des Kronprinzen-Mitregenten im J. 1841 hat Hr. Prof. *Hermann* unter dem Titel: *Analecta catalogi codicum bibliothecae academicae Latinorum* [40 S. 4.] Nachträge zu dem von ihm herausgegebenen *Catalogus codicum manuscriptorum, qui in bibliotheca academ. Marburgensi asservantur, Latinorum* [Marburg, Genthe. 1838. XII u. 104 S. 4.] geliefert. In dem *Catalogus* nämlich hat er die auf der Marburger Universitätsbibliothek vorhandenen lateinischen Handschriften unter folgende 4 Classen rubricirt: 1) Scriptores antiqui [nur 3 Handschriften], 2) Libri medici, physici, alchimici [25 Nummern, worunter Mehreres von Galen und Hippokrates], 3) Libri de iure, inprimis canonico [5 Handschrr.], 4) Libri theologici [36 Handschrr., worunter ein paar Evangeliencodd.], und so beschrieben, dass er von jeder Stoff, Alter, Format und Blätterzahl angiebt, bei den Miscellanhandschriften die einzelnen Stücke mit Angabe der Anfangs- und Schlussworte aufzählt, und auch die frühern Besitzer der Handschriften und die Gelehrten, welche sie benutzt haben, namhaft

macht *). Die *Analecta* bringen nun erläuternde Zusätze und weitere Mittheilungen über 26 der dort beschriebenen Handschriften und die Beschreibung von 6 neuaufgefundenen und der Bibliothek angehörigen Handschriften. Zunächst sind bei den *Scriptoribus antiquis* über den Codex von Lucans Pharsalia einige weitere Literarnotizen mitgetheilt und ist bemerkt, dass Hr. H. denselben mit Weber's Ausgabe neu verglichen und die Resultate dieser Vergleichung in *Indices lectionum per sem. hibernum a.* 1841—42. [16 (8) S. gr. 4.] bekannt gemacht hat. In diesen Indices nämlich theilt er diejenigen Varianten der Handschrift mit, welche in der von Korte gemachten und in Weber's Ausgabe mitgetheilten Collation fehlen, und weist die Stellen nach, wo Korte falsch gelesen oder sonstige Irrthümer begangen hat. Aus dem Codex Iustini hat bereits *Eysell* in dem Rintelner Gymnasialprogramm von 1840 die Varianten mitgetheilt, und in den Analectis ist das latein. Glossarium abgedruckt, welches demselben angehängt ist. Ueber den Miscellancodex Nr. 3. sind die Bemerkungen nachgetragen, welche Friedländer in der Recension des Catalogus in den Jahrbb. f. wiss. Kritik 1839, I. S. 342 ff. niedergelegt hat, und aus derselben Recension sind auch für mehrere Handschriften der folgenden drei Abtheilungen mehrfache Nachträge entlehnt. Für die Libri medici, physici, alchimici hat Choulant reiche literarhistorische und zur Literaturgeschichte des Mittelalters bedeutungsvolle Notizen beigesteuert, die S. 14—20. bekannt gemacht werden. Bei den Libris de iure hat nur die Beschreibung des Cod. 3. eine Ergänzung erhalten. Dagegen ist zu

---

*) Die Notizen, welche über die Entstehung und Bereicherung der Handschriftensammlung und über den Zustand einzelner Handschriften in Marburg mitgetheilt sind, lassen sich theilweise aus dem vom Professor *Adrian* herausgegebenen *Catalogus codicum mss. bibliothecae academiae Giessensis.* [Accedunt tabulae lithogr. VIII. Frankfurt, Sauerländer. 1840. IX und 400 S. 4.] ergänzen. Als nämlich 1650 die Universität Giessen von der Universität Marburg losgetrennt wurde, da fand auch eine Theilung der Bibliothek statt, und namentlich wurden die Handschriften so gewissenhaft getheilt, dass einzelne, z. B. ein Decretum Gratiani, sogar auseinandergerissen und jeder Bibliothek zur Hälfte gegeben wurden. Die Marburger Bibliothek hat sich später wieder aus dem Kloster Corvey bereichert, aber von dort freilich nur neuere und theologische Handschriften erhalten, weil die alten classischen Handschriften längst verschleppt waren. Aus der Giessener Bibliothek hat Adrian 1268 Handschriften unter 30 Rubriken aufgezählt und beschrieben, unter denen namentlich viel Handschriften für scholastische Theologie, deutsche Geschichte und deutsches Recht vorkommen. Bemerkenswerth sind darunter die Sammlungen Schilters zur deutschen Sprache, der Iwein Hartmanns von der Aue, der Wilhelm von Orleans Rudolphs von Ems, eine Handschrift des Otto von Freysingen und ein Fragmentum carminis epici ex cyclo fabularum Carolingensium; aus der classischen Literatur Ovidii Metamorphoseon fragmentum aus dem 12. Jahrh., Ovidii Heroides aus dem 14. Jahrh. (mit beigefügter Probe von Varianten), Ovidii Ars amatoria, Ciceronis Cato maior und Laelius (mit Variantenproben), Justinus aus dem 15. Jahrhundert und die ersten 9 Bücher des Justinian mit der Glosse. Aus den besten Handschriften sind auf den 8 Tafeln Facsimile's mitgetheilt.

den Libris theologicis aus Cod. 2. das lateinisch-deutsche Glossarium abgedruckt, das in den lateinischen Notizen ein Auszug aus Isidor ist und in den deutschen Glossen mit den von Graff u. A. bekannt gemachten Glossarien verglichen werden kann, und auch über das darin befindliche lateinische elegische Gedicht, dessen Anfang schon Beaugendre in Opera Hildeberti Cenomanensis [Paris 1708.] bekannt gemacht hat, folgen mehrere Bemerkungen. Besonders wichtig aber ist die Beschreibung des Cod. 20. oder der Inhaltsbericht aus *Theodosius de vita Alexandri*, einem Seitenstücke zu den Alexandersagen des Pseudokallisthenes und Julius Valerius. Neu beschrieben sind zwei theologische Miscellanhandschriften und eine Miscellanhandschrift medicinischen Inhalts, sowie drei Handschriftenfragmente, deren erstes Donatus de barbarismo et soloecismo, de metaplasmo und de schematibus, sowie einige grammatische Tractate des Mittelalters, das zweite Bruchstücke der Fabeln des anonymus Neveletianus, das dritte ein Stückchen aus Priscian enthält. Die für Donatus, Neveletianus und Priscianus sich ergebenden Varianten hat Hr. H. angeführt. Die zu den beiden Geburtstagsfeiern gehaltenen Festreden, nämlich *die kaiserlichen Privilegien der Universität Marburg, verliehen den 16. Juli* 1541, von dem Prof. Dr. *Rettberg*, und *über die Charakterlosigkeit unsrer Zeit* von dem Geh. Hofrath Dr. *Platner*, sind ebenfalls [Marburg b. Elwert. 1841. 8.] gedruckt erschienen. In den *Indices lectt. per semestre aestivum a.* 1842. hat Hr. Prof. *Hermann* Rechtfertigungen zu den frühern Abhandlungen über Aristophanes gegen erhobene Einwendungen von Fritzsche und Bergk, und eine neue Erörterung der Stelle in Equites 11—20. mitgetheilt, indem er in dieser letztern Stelle seine frühere Ansicht gegen die von Gottfr. Hermann in der Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1837 Nr. 62 ff. aufgestellte vertauscht, aber doch auch an dieser Einiges anders gestaltet hat. Zu den beiden Geburtstagsfesten des Kurfürsten und Kurprinzen im Jahr 1842 gab derselbe Gelehrte eine *Disputatio prima et altera de usu et auctoritate scholiorum in Persii Satiris emendandis* [33 und 66 S. 4.] heraus, und hat darin über Entstehung, Zusammensetzung und Werth dieser Scholien und über die Ausbeute, welche sie für die kritische Behandlung mehrerer Stellen des Persius darbieten, sehr sorgfältige und genaue Untersuchungen angestellt. Das Resultat hat er selbst in der gleich zu nennenden Schrift in folgenden Worten angegeben: Edidimus nuper obscurissimi poetae locos difficillimos aliquot ita illustratos, ut genuinae orationis constituendae fundamentum in veteris scholiastae auctoritate poneremus, quem quod aut incorrupta verba ante oculos habuisse, aut si vel maxime corrupta legerit, antiquissimam tamen lectionis varietatem fuisse statuimus, duabus disputationibus satis probatum esse arbitramur. Daran reihte sich in Indices lectionum hibernarum a. 1842—43. die Mittheilung der *Varietas lectionis Persianae* [34 S. 4.], d. i. eine Zusammenstellung der Lesarten aus 13 neuverglichenen Handschriften, deren Collation der Verf. besitzt, durchzogen mit einzelnen kritischen Rechtfertigungen und sprachlichen Erörterungen. Alle 3 Schriften sind unter dem Titel *Car. Frid. Hermanni Lectiones Persianae* [Marburg und Leipz. b. Elwert. 1842. 4.] auch in

den Buchhandel gekommen, und eine weitere Prüfung derselben wird in unsern Jahrbb. noch besonders erscheinen. Zur Erlangung der Doctorwürde bei der philosoph. Facultät in Marburg sind während der letzten Jahre folgende Abhandlungen herausgegeben worden: *Der Terrassenbau der Erdoberfläche*, von *Joh. Georg Ed. Bernstein*, Lehrer an der Stadtschule in Schlüchtern [Marb. 1839. 83 S. gr. 8.]; *Dissertatio de Apollinis numine solari*, von *Chr. Fresenius* [1840. 28 S. gr. 8.], eine neue Vertheidigung der von Müller, Schwenck und Gottschick verworfenen Ansicht, dass die Verehrung des Apollo als Sonnengottes die älteste Vorstellung von demselben bei den Griechen gewesen sei; *Dissert. mythologica de Hippolyto Thesei filio*, von *Ed. Most* [1840. IV u. 33 S. gr. 8.], eine recht sorgfältige Erörterung der Fabel von Hippolytos, und eine Zusammenstellung der alten Nachrichten über ihn, als Vorläufer zu einer künftigen Erörterung, dass unter Hippolytos eine Sonnengottheit der Griechen versteckt sei; *Dissert. de nova quadam methodo quadrandi areas figurarum in sphaera descriptarum*, von dem Dr. med. *Frdr. Ludw. Stegmann*, Lehrer an der Realschule in Marburg [1840. 16 S. gr. 4.], durch welche Schrift er sich zugleich die Rechte eines Privatdocenten bei der Universität erwarb; *Dissert. de maris nocturna lucis emissione*, von *Conr. Grimm* [Hannover, Edler. 1840. 19 S. gr. 4.]; *Dissert. de pendulo, inprimis de pendulo centrifugo*, von *Conr. Fliedner*, Lehrer an der Realschule in Hersfeld [Hersfeld. 1841. 21 S. gr. 4.]; *Diss. de acidorum pinguium constitutione et metamorphosibus*, von *Joh. Conr. Bromeis* [Marb. 1841. 20 S. 4.]; *Diss. de conditionibus ad arborum nostrarum saltuensium vitam necessariis*, von *Joh. Frdr. Aug. Grebe*, Lehrer an der Akademie in Eldena [1841. 31 S. gr. 8.]; *Quaestiones tetragonometricae*, von *Jul. Hartmann* [1841. 38 S. gr. 8.]; *Diss. de figuris orationis, quae a comparatione rerum petuntur*, von *Wilh. Kröger*, Diakon in Witzenhausen [1841. VIII u. 56 S. gr. 8.]; *Der Religionsbegriff bei Kant und Schleiermacher*, von *Sal. Leviseur*, Lehrer an der israel. Schulbildungsanstalt in Cassel [Cassel, Hotop. 1841. VIII u. 53 S. gr. 8.]; *History and antiquities of the town and borough of Reading*, von *Joh. Doran* aus London [1841.]; *Diss. de Myronida et Tolmida, Atheniensium ducibus*, von *Chr. Röth* [1841. 33 S. gr. 8.]; *Diss. de rebus Plataeensium*, von *Friedr. Münscher*, Lehrer am Gymnasium in Hanau [Adiecta est tabula agri Plataeensis. Hanau. 1841. VI u. 102 S. gr. 4.]. Die letztgenannte Abhandlung, welche auch als Programm des Gymnasiums in Hanau ausgegeben worden ist, enthält eine auf sehr fleissige und umfassende Sammlungen begründete und besonders an K. O. Müller's Arbeiten angelehnte Darstellung der Geographie und Geschichte Platää's. Sie zerfällt in 6 Abschnitte: 1) *Descriptio agri Plataeensis*, worin die Topographie und Geographie desselben durchaus treu nach den Nachrichten der Alten beschrieben und von den Neuern nur Dodwell und K. O. Müller im Art. Böotien in der Ersch-Gruberschen Encyclopädie benutzt worden sind, weshalb sich auch grade dieser Abschnitt noch mehrfach bereichern lässt. 2) *Historia Plataeensium ante migrationem Boeotorum a Thucydide narratam*, worin die mythische und ältere Geschichte weit ausführlicher erzählt ist,

als bei *G. O. Friedrich* in *Rerum Plataicarum specimen* [Berlin 1841. 8.], aber auch die allzu bereitwillige Annahme der Ansichten Müller's an mehreren Stellen auffallend hervortritt, z. B. da, wo Hr. M. die Kadmeer zu Pelasgern macht und des Herodot Zeugniss für die phönizische Abkunft mit sehr unbedeutenden Gründen bestreitet. 3) *Plataeenses foederi Boeotico adscripti*, die Darstellung der Staatsform der Platäenser und ihres Cultus. 4) *Plataeenses et pro sua et pro communi Graecorum libertate pugnantes, sive historia rerum ab anno a. Chr.* 519. *usque ad* 479. *a Plataeensibus gestarum.* 5) *De varia Plataeensium fortuna, quae civitatem gratia apud Graecos florentem in odium ac perniciem dedit, sive historia rerum ab a.* 479. *usque ad* 427. *a Plataeensibus gestarum.* 6) *Plataeenses bis exulantes sive historia usque ad a.* 324., wo zugleich der Beweis geführt ist, dass die von Alexander angeordnete Wiederherstellung der Mauern wahrscheinlich auf das Jahr 324 fällt. [J.]

Schlesien. Die 20 Gymnasien der Provinz und das Progymnasium in Sagan waren im Sommer 1842 von 4582, im Winter vorher von 4569 Schülern besucht. Für die an der polnischen Grenze liegenden Gymnasien ist angeordnet worden, dass für die daselbst befindlichen deutschen Schüler Unterricht in der polnischen, für die Polen aber Unterricht in der deutschen Sprache ertheilt werden soll. In Breslau hatte das Elisabeth-Gymnasium zu Ostern 1841 236 Schüler und das damals erschienene Programm [1841. 58 S. gr. 4.] enthält S. 3—15. *die Rede des Prorectors Prof. Weichert zur Amtsjubelfeier des Rectors Dr. Reiche* [vgl. NJbb. 33, 324.], S. 16—29. den gewöhnlichen *Jahresbericht* und S. 31—58. *Ergänzungen und Zusätze zu dem geordneten Verzeichnisse der von* 1825—1840 *erschienenen Programme* etc. [s. NJbb. 33, 325.]. — Das Friedrichs-Gymnasium hatte zu Ostern 1841 137 Schüler, und in dem damals erschienenen Programm steht unter dem Titel: *De Nicolai Henelii Breslographia scripsit Io. Theoph. Kunisch* [24 (12) S. gr. 4.] eine Abhandlung über den vormaligen Breslauer Syndicus *Henel* [geboren zu Neustadt in Schlesien 1582, gestorben am 23. Juli 1656], der von Kaiser Ferdinand III. 1642 als *Henel von Hennenfeld* in den Adelstand erhoben wurde und 1613 eine Breslographia und Silesiographia herausgab. Aus der erstern ist der Abschnitt de hortis Vratislaviensibus als Probe mitgetheilt. — Am katholischen Gymnasium ist dem Collaborator Dr. *Gloger* im Jahr 1842 zur Herausgabe eines neuen Systems der Thierwelt eine Unterstützung von 600 Thlrn. bewilligt worden. — Das Maria-Magdalena-Gymnasium hatte im Schuljahr von Ostern 1841 bis dahin 1842 zu Anfang 474, am Schluss 488 Schüler und entliess 13 Abiturienten zur Universität. Dem Lehrer *Schilling* ist nach 46jähriger Dienstzeit die Erleichterung gewährt worden, dass ihm 8 Lehrstunden wöchentlich abgenommen sind, welche auf Kosten des Stadtmagistrats von einem Schulamtscandidaten vertreten werden. Das Jahresprogramm enthält vor den Schulnachrichten: *Panyasidis Halicarnassei Heracleadis fragmenta praemissis de Panyasidis vita et carminibus commentationibus edidit* Dr. *Joh. Pistoth. Tzschirner.* [1842. 87 (71) S. gr. 4.] Der Hr. Verf. hatte einen Theil dieser sehr fleissigen und sorgfältigen Untersuchung schon

1836 als Inauguralschrift zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde herausgegeben, und hat sie jetzt, nachdem *J. P. Funcke* de Panyasidis Halic. vita ac poesi (Bonn. 1837.) und *F. A. Eckstein* in der Ersch-Gruberschen Encyclopädie 3. Abth. I. S. 8 ff. denselben Gegenstand mit mehrfachen Abweichungen behandelt hatten, in neuer Ueberarbeitung und Erweiterung bekannt gemacht und auch mit einigen Anhängen unter dem Titel: *Panyasidis Halic. Heracleadis fragmenta. Praemissis de Panyasidis vita et carminibus commentationibus ex programmate gymnasii Magdalenaei Vratisl. seorsum edidit et fragmenta Panyasidis philosophi, poematia pentametra, indices adiecit* Dr. *Pistoth. Tzschirner.* [Breslau, Schulz und Comp. 1842. 84 S. gr. 4.] im Buchhandel erscheinen lassen. Das historische Material, welches sich über die beiden Panyasis und deren Schriften aus den Alten gewinnen lässt, ist mit grosser Vollständigkeit zusammengebracht und mit Besonnenheit und Umsicht erörtert. Die ganze Untersuchung zerfällt, mit Ausschluss der von S. 72. an folgenden Epimetra, in 6 Capitel. Im 1. Cap. *De nomine poetae* (S. 3—6.) wird aus den vielen Verderbnissen, unter welchen der Name des Dichters in den Handschriften erscheint, ermittelt, dass derselbe *Πανύασις* (nicht *Πανύασσις* oder *Παινύασις*) zu schreiben ist, vielleicht aber etwas zu schnell angenommen, dass das *α* der Penultima lang sei, und das widerstreitende Zeugniss in Rufi Avien. Arat. 175. zu leicht abgefertigt. Ueber schwierigere Dinge ist im zweiten Capitel, *De patria et gente Panyasidis* (S. 7—15.) verhandelt, indem das Hauptzeugniss bei Suidas mehrfache Bedenken macht. Suidas sagt nämlich: *Πανύασις, Πολυάρχου, Ἁλικαρνασσεύς, τερατοσκόπος καὶ ποιητὴς ἐπῶν, ὃς σβεσθεῖσαν τὴν ποιητικὴν ἐπανήγαγε. Δοῦρις δὲ Διοκλέους τε παῖδα ἀνέγραψε καὶ Σάμιον· ὁμοίως δὲ καὶ Ἡρόδοτος Θούριον. Ἱστόρηται δὲ Πανύασις Ἡροδότου τοῦ ἱστορικοῦ ἐξάδελφος.* Offenbar verwirft Suidas darin das Zeugniss des Duris und lässt den Panyasis aus Halikarnass stammen, was Pausan. X, 8, 5. und Clem. Alex. strom. VI, 2, 52. bestätigen. Unklar aber sind die Worte *ὁμοίως δὲ καὶ Ἡρόδοτος Θούριον*, die man gewöhnlich verbessert *ὁμοίως δὲ καὶ Ἡρόδοτον Θούριον* [richtiger wäre wohl *τὸν Ἡρόδοτον Θούριον*] und den Suidas sagen lässt, Duris habe ebenso den Panyasis zu einem Samier, wie den Herodot zu einem Thurier gemacht. Weil aber auch so noch das Wort *τερατοσκόπος* Schwierigkeiten macht und weil Suidas gleich nachher von dem Philosophen Panyasis drei Bücher *περὶ ὀνείρων* erwähnt; so nimmt Hr. Tzsch. an, Suidas habe sich eine Vermengung der beiden Männer zu Schulden kommen lassen, bezieht das *τερατοσκόπος* auf den Philosophen, corrigirt in den Worten des Suidas *ὁμοίως δὲ καὶ Νυμφόδωρος, Θούριον δέ*, und combinirt ein Verwandtschaftsverhältniss, nach welchem Polyarch, der Vater des Dichters, den Lyxas zum Bruder hat, Lyxas mit der Dryo, der Tochter des Polyarch und Schwester des Panyasis, den Historiker Herodot erzeugt, und der Philosoph Panyasis, als Sohn des Diokles, wiederum zum Enkel des Dichters Panyasis wird. Freilich ermangelt aber diese Combination jeder historischen Grundlage. Mehr gesichert sind die Combinationen des 3. Cap. *De aetate Panyasidis* (S. 15—20.),

wo der Verf. aus den Worten des Suidas *γέγονε κατὰ τὴν οὴ ὀλυμπιάδα* herausfindet, dass Panyasis um die 77. Olympiade nicht *geboren ist*, sondern *gelebt hat*, und dann aus den Verhältnissen des Tyrannen Lygdamis in Halikarnass ermittelt, dass der Dichter von diesem zwischen Olymp. 82, 3. und 84, 1. getödtet worden ist. Von diesem Anhaltepunkt aus setzt er dann des Dichters Blüthezeit nach einer Angabe des Syncellus um Olymp. 72, 4. und dessen Geburt auf Ol. 66, 3., und weiss auch des Suidas (s. v. *Ἀντίμαχος*) Angabe, dass Antimachus des Panyasis Schüler gewesen sei, zu vermitteln, indem er denselben um Ol. 79, 1. geboren werden lässt, so dass er bei des Panyasis Tode 14—17 Jahre gewesen wäre. Minder kann sich Ref. mit den Resultaten des 4. Cap. *De Panyaside poeta* (S. 21—31.) befreunden. Es lässt sich wahrscheinlich über den Dichterwerth des Panyasis aus den beschränkten Nachrichten der Alten nichts weiter ermitteln, als dass er für den Wiedererwecker der epischen Poesie angesehen und von den Alexandrinern unter die fünf kanonischen Epiker aufgenommen, ja sogar zunächst nach Homer gestellt wurde. Allein weil dessen Leben in die Zeit der politischen Kämpfe Kleinasiens und des ersten Aufschwunges der Wissenschaften in Griechenland fällt; so setzt Hr. Tzsch. voraus, derselbe hätte den Stoff seiner Poesien vielmehr aus den Zeitinteressen entnehmen sollen, und da er dies nicht gethan, so folge daraus, dass er als Dichter bei seinen Zeitgenossen keinen besondern Eingang gefunden, sondern erst in der Alexandriner-Zeit zu Ehren gekommen sei. Somit gelangt er denn zu dem Resultat, „Panyasin iis poetis annumerandum esse, qui maiore cura quam ingenio carmina condant. Nam ingenium poeticum si in eo verissimi et principalis generis fuisset, vix eum illo tempore, quo vixit, ad epicam poesin duxisset". Das Uebereilte dieser Folgerung hat schon Bähr in den Heidelb. Jahrbb. 1842 Nr. 57. S. 897 f. gerügt, und sicherer wäre bei der obwaltenden Mangelhaftigkeit der Nachrichten jedenfalls der Grundsatz gewesen: Est etiam quaedam nesciendi ars. Denselben möchten wir dem Verf. auch für das 5. Cap. empfehlen, worin er über die *Ἰωνικά* des Dichters verhandelt. Suidas, den Eudocia ausgeschrieben hat, sagt uns von dessen Gedichten: *ἔγραψε δὲ καὶ Ἡρακλείαδα ἐν βιβλίοις ιδ΄ εἰς ἔπη θ΄. Ἰωνικὰ ἐν πενταμέτρῳ· ἔστι δὲ τὰ περὶ Κόδρον καὶ Νηλέα* [oder *περὶ Κόδρου καὶ Νηλέως*], *καὶ τὰς Ἰωνικὰς ἀποικίας εἰς ἔθη ζ΄.* Offenbar ist in diesen Worten des Suidas ein Fehler, weil das *καὶ* ohne alle Beziehung steht, und es muss vor den Worten *ἔγραψε δὲ καὶ* entweder eine Bezeichnung der Ionica oder der Name eines andern Gedichts ausgefallen sein. Hr. Tzsch. berührt die Schwierigkeit nur leicht, und folgert einfach, dass in den Worten *ἔστι δὲ τὰ περὶ Κόδρον καὶ Νηλέα καὶ τὰς Ἰωνικὰς ἀποικίας εἰς ἔπη ζ΄* die Bezeichnung des Inhalts und Umfangs der Ionica enthalten sei, und dass Panyasis also in dem Gedicht die Gründung der ionischen Städte besungen habe. Dieser Inhalt führe uns auf ein episches Gedicht, wie man es überhaupt vom Panyasis als *ποιητὴς ἐπῶν* vorauszusetzen geneigt sei. Aber was heissen nun die Worte *ἐν πενταμέτρῳ?* Dass das Gedicht aus 7000 Pentametern bestanden habe, verwirft der Verf. selbst, weil es erst der spätern Zeit ein-

gefallen ist, Gedichte aus lauter Pentametern zu machen: wovon in dem Epimetrum II. (S. 74—77.) sechs Beispiele aufgeführt werden. Statt nun aber sich damit zu bescheiden, dass man bei dem Mangel jedes, auch des kleinsten Fragments der Ionica mit der lückenhaften Notiz des Suidas Nichts anfangen kann, nimmt er vielmehr τὸ πεντάμετρον für gleichbedeutend mit τὸ ἐλεγεῖον und lässt das Gedicht aus 3500 Distichen bestehen. Dadurch bringt er aber das Gedicht aus der Reihe der epischen Gedichte heraus, und da nun Panyasis eben als Epiker berühmt war und seinen Ruhm also wahrscheinlich durch seine Herakleias erlangt hatte, diese aber wohl ein Werk seiner spätern Jahre sein mag, so wird weiter gefolgert, dass er die Ionica früher geschrieben habe, und dass man nach der Notiz des Eusebius zu Ol. 72, 4. *Πανύασις ποιητὴς ἐγνωρίζετο* deren Abfassungszeit vielleicht um das Jahr 469 v. Chr. setzen dürfe. Es wäre besser gewesen, Hr. Tzsch. hätte bei der Erörterung dieser Dinge dieselbe negative Kritik geübt, mit welcher er S. 35 ff. einige vermeintliche elegische Gedichte historischen Inhalts aus der griechischen Literaturgeschichte entfernt hat. Sowie er nämlich S. 31. den Irrthum J. Ch. Wolf's aufdeckt, der in Fabricii Biblioth. Gr. aus den Schol. ad Apollon. Rhod. IV, 1149. dem Panyasis ein Gedicht *Lydia* andichtete; so verwirft er S. 35. die von Ulrici in der Geschichte der hellen. Dichtk. II. S. 432. aus Athenäus XIII. p. 610. *C.* gemachte elegische Iliupersis des Sakadas, und will in den Worten des Athenäus *Ἀκατον Ἀργεῖον Ἰλίου πέρσις* lieber mit K. Fr. Hermann lesen: *Ἀγία τοῦ Ἀργείου*, so dass von dem Epos eines kyklischen Dichters die Rede ist. Noch schlagender beseitigt er die von Welcker und Bode gemachten Naxiaka des Philetas aus Kos und verwandelt sie nach dem Etymol. M. p. 795. 12. in eine von Philteas geschriebene Geschichte von Naxos. Desgleichen bestreitet er die *Ἀρχαιολογία τῶν Σαμίων* des Simonides Amorginus, die elegische *Κολοφῶνος κτίσις* des Xenophanes und die von Bode gemachten elegischen Origines Milesiae des Hekatäos. Die gelungenste Partie seines Werkes ist das 6. Capitel (S. 38—71.), worin er über die Herakleias des Panyasis verhandelt, die aufgefundenen 37 Fragmente derselben gelehrt erläutert und zuletzt noch 6 Bruchstücke erwähnt, die man fälschlich dem Panyasis beigelegt hat. Das erste Epimetrum S. 71—72. verhandelt über den Philosophen Panyasis und drei Fragmente desselben, und setzt mit grosser Willkürlichkeit fest, dass derselbe Ol. 79, 1. zu Halikarnass geboren, und mit Herodot Ol. 82, 3. nach Samos und Ol. 84, 1. nach Thurii gezogen sei und sich dann in Süditalien niedergelassen habe. Der Inhalt des zweiten Epimetrum S. 73—77. ist schon oben erwähnt, und von S. 76. an folgen 3 Indices. — Für das Elementar-Schullehrer-Seminar in Breslau sind im vorigen Jahre 900 Thlr. als jährl. Zuschuss aus Staatsfonds bewilligt worden, und der Geh. Commerzienrath *Lösch* in Breslau hat dem dasigen Kindererziehungsinstitut, *der Ehrenpforte*, 12,000 Thlr. geschenkt. — Am Schullehrerseminar in Bunzlau wurde 1842 der Inspector und Oberlehrer Dr. *Krüger* mit einer Pension von 500 Thlrn. in den Ruhestand versetzt und ihm zugleich der rothe Adlerorden 3. Classe mit der Schleife verliehen. — Dem Gymnasium in

Glaz hat der verstorbene Gymnasialdirector *Anton Ender* in Glogau 2000 Thlr. zur Stiftung einer Fundationsstelle in dem Convict desselben vermacht, desgleichen der verstorbene Professor *Joh. Scholz* 150 Thlr. zur Stiftung zweier Reden. — Das Gymnasium in Gleiwitz war im December 1841 von 326, im Juni 1842 von 305 und am Schluss des Schuljahrs (im August 1842) von 299 Schülern besucht und hatte zu Anfange desselben 23 Grossprimaner zur Universität entlassen. Im Lehrercollegium sind keine Veränderungen vorgekommen [s. NJbb. 33, 338.]; aber der Prof. *Heimbrod*, welcher zu Anfange des Schuljahres 1841—42 sein fünfundzwanzigjähriges Amtsjubiläum in der Stille feierte, hat unter dem 17. Juni 1842 von der Stadt in Betracht seiner Verdienste um das Wohl der Stadt und der Schuljugend das Ehrenbürgerrecht erhalten. Von dem Ministerium ist für die beabsichtigte Errichtung von Realclassen die Anstellung eines neunten ordentlichen Lehrers verheissen, und bereits seit Ostern 1842 ist vorläufig für diejenigen Schüler der Quarta, welche am griechischen Unterrichte keinen Theil nahmen, eine besondere Realclasse in der Weise gebildet worden, dass dieselben wöchentlich in 5 besondern Stunden von zwei Gymnasiallehrern in geometrischer Anschauungslehre und Naturlehre, in deutscher Sprache und allgemeiner Geschichte besonders unterrichtet wurden. Im neuen Schuljahr sollte auch die zweite Realclasse eröffnet werden. Durch Verordnung vom 25. Sept. 1841 ist bestimmt, dass künftig in der Regel zwei Lehrer abwechselnd das Ordinariat in Sexta und Quinta, ebenso zwei Lehrer in Quarta und Tertia führen, in Secunda und Prima aber das Ordinariat für jede Classe möglichst lange in einer und derselben Hand bleiben soll. Das am Schluss des Schuljahres 1842 erschienene Programm enthält vor den von dem Director Prof. Dr. *Jos. Kabath* mitgetheilten Schulnachrichten: *Andeutungen über den Entwicklungsgang der deutschen Geschichtschreibung* von dem Oberlehrer *Theod. Liedtki* [Gleiwitz gedr. b. Neumann. 56 (34) S. gr. 4.], eine gedrängte, aber klare und übersichtliche literatur-historische Darlegung des Ganges, welchen die Geschichtschreibung unter den Deutschen seit Jornandes und Paul Warnefried bis auf Johannes von Müller herab genommen hat, worin die Hauptepochen der Entwicklung sammt ihren charakteristischen Hauptmerkmalen angegeben und die wichtigsten Historiker aufgezählt sind, am Schlusse auch die in der neuern Zeit eingeführte Philosophie der Geschichte besprochen ist. — In Glogau ist am katholischen Gymnasium im Februar 1842 der Oberlehrer M. *Schubert* gestorben. Der am 30. December 1840 verstorbene Geh. Medicinalrath Dr. *Gottlob Dietrich* hat dem kathol. Gymnasium 400 Thlr. vermacht, von deren Zinsen nützliche Bücher für arme katholische Schüler angekauft und jährlich am Schluss der öffentlichen Prüfung vertheilt werden sollen; desgleichen dem evangel. Gymnasium seine Naturaliensammlung und 450 Thlr., deren Zinsen dem zum Pfleger der Sammlung bestellten Lehrer der Physik in den ersten Classen, dem Lehrer der Naturgeschichte und demjenigen Lehrer zufallen sollen, der am Sterbetage des Stifters die Gedächtnissrede auf ihn hält. Nach dem Tode der Wittwe

des Stifters soll das evangel. Gymnasium noch 2000 Thlr. zur Gründung von 4 Stipendien für Schüler aus den drei obersten Classen erhalten. — Das Gymnasium in GÖRLITZ hatte im Schuljahr von Ostern 1840 bis dahin 1841 73 Schüler, und das Progromm zur Osterprüfung 1841 enthält den 22. Beitrag zu den *Materialien zu einer Geschichte des Görlitzer Gymnasiums im 19. Jahrh.* vom Rector Prof. Dr. *K. G. Anton* [30 S. 4.] nebst einer lateinischen Ode zur Begrüssung des Königs Friedrich Wilhelms IV. Von demselben Verf. erschien als Programm zur Gregoriusfeierlichkeit am 11. Jan. 1841: *Die Gelübde des Volks bei der Huldigung seines Königs, Rede zur Feier des Geburts- und Huldigungsfestes Friedr. Wilhelms IV. am 15. Oct. 1840 im Gymnasium gehalten* [21 S. gr. 4.], und zum Sylversteinschen Redeactus am 21. Juni 1841: *Comparatur mos recens hieme expulsa aestatem cantu salutandi cum similibus veterum moribus*, part. III. [18 S. 4.], worin der 15. Hymnus des Homer behandelt und mit den früher besprochenen deutschen Volksliedern verglichen ist. Der Oberlehrer *Hertel* gab zum von Gersdorf'schen und Gehler'schen Gedächtnissactus am 18. Nov. 1840 heraus: *Die Höhe von Görlitz und einiger in der Umgegend liegenden Punkte über der Nordsee* [15 S. 4.]. Der an der höhern Bürgerschule von dem Director Prof. *Kaumann* 1841 herausgegebene 3. Jahresbericht enthält ein *Fragment de goniométrie élementaire* von dem Oberlehrer Dr. *Tillich*, eine französisch geschriebene Abhandlung zur Methodik des mathematischen Unterrichts. — Das Gymnasium in HIRSCHBERG war in seinen 5 Classen zu Michaelis 1841 von 114 und zu Ostern 1842 von 127 Schülern besucht und entliess 8 Primaner zur Universität. Dem Prorector *Ender* und dem Oberlehrer *Balsam* ist nach dem Tode des Prorectors *Besser* [s. NJbb. 33, 343.] jedem eine Gehaltsergänzung von 50 Thlrn. gewährt, dem Oberlehrer Dr. *Schubarth*, der die an der Universität Breslau ihm übertragene ausserordentliche Professur abgelehnt hatte, der Professortitel gelassen und eine Gehaltszulage von 150 Thlrn. bewilligt worden. Das königl. Ministerium hat in einer Verordnung vom 21. April 1842 bestimmt, dass Anträge gewesener Secundaner zur Maturitätsprüfung in keinerlei Weise begünstigt werden sollen, wenn dergleichen junge Leute nicht die Classe vollständig, d. h. in einem zweijährigen Cursus bestanden und laut ihres Abgangszeugnisses ausdrücklich für reif für die Prima erklärt worden sind, und wenn nicht seit ihrem Eintritt in die Secunda bis zur Zulassung zur Abiturientenprüfung eine Zeit von 4 Jahren verflossen ist. Durch Cabinetsordre vom 6. Juni 1842 ist bestimmt worden, dass, weil die grössern Ansprüche an die geistige Ausbildung der Jugend nach dem Entwicklungsgange der Gegenwart auch eine besondere Sorgfalt für die Erhaltung und Kräftigung der körperlichen Gesundheit derselben nöthig gemacht haben, die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung förmlich anerkannt und in den Kreis der Volks-Erziehungsmittel aufgenommen, demnach die Gymnastik dem Ganzen des Erziehungswesens angereiht und mit allen Gymnasien, höhern Stadtschulen und Schullehrerseminarien Anstalten für

gymnastische Uebungen verbunden werden sollen. Das zum Herbstexamen des Hirschberger Gymnasiums 1842 von dem Director Dr. *Karl Linge* herausgegebene Programm enthält recht schätzbare *Bemerkungen über die Glaubwürdigkeit der Commentarien Caesar's vom gallischen Kriege* von dem zweiten Collegen *Karl Krügermann* [32 (16) S. 4.], worin sehr treffende Nachweisungen von Entstellungen historischer Thatsachen, die sich Caesar erlaubt hat, in recht geschickter Weise gegeben sind. — In dem zu Ostern 1841 herausgegebenen Programme des Gymnasiums in LAUBAN, welches damals von 159 Schülern besucht war, steht eine Abhandlung *De Apollinis origine et cultus vi, quam ad Hellenes habuerit*, spec. I., von dem Collaborator *Haym* [31 (17) S. gr. 4.], worin vorläufig geographische und ethnographische Untersuchungen über die Pelasger und Hellenen mitgetheilt sind. — Am königl. und städtischen Gymnasium in LIEGNITZ gab der Director und Hauptmann a. D. M. *Joh. Karl Köhler* im Osterprogramm 1841 *Geschichtliche Mittheilungen über das Gymnasium* [38 (23) S. gr. 4.], d. h. 2 Urkunden aus den Jahren 1597—1612 und 1617, heraus und im Osterprogramm 1842 der Prorector Dr. *Ed. Müller* eine durch gründliche Forschung und scharfsichtige Beobachtung ausgezeichnete Abhandlung *über die Sophokleische Naturanschauung* [50 (34) S. gr. 4.], worin besonders das tiefe Naturgefühl des Sophokles und die Innigkeit der Ausprägung desselben eben so geistreich als überzeugend dargethan ist. Das Gymnasium war im ersten Schuljahr von 194, im zweiten von 220 Schülern besucht und entliess zu Ostern 1841 6 Schüler zur Universität. An der königl. Ritterakademie erschien zu Ostern 1842 die Fortsetzung der *Geschichte der Ritterakademie* bis zum Jahr 1809 von dem Inspector *Karl Frdr. Blau*. Vgl. NJbb. 33, 347. Aus dem Lehrercollegium war zu Anfange des Schuljahrs der Professor Dr. *Richter* ausgeschieden, und es ist demzufolge der Inspector *Blau* in dessen Lehrstelle aufgerückt und der Schulamtscandidat Dr. *Hertel* als 3. Inspector angestellt, und der Candidat Dr. *Sondhaus* als Hülfslehrer angenommen worden. — Am Gymnasium zu OELS erschien zu Ostern 1841 ein *Versuch einer Geschichte des herzogl. Gymnasiums*, 1. Abthl., von dem Collegen *Leissnig*, worin die Geschichte der Schule bis zum Jahr 1792 aus Quellen dargestellt ist. Schüler waren 175, und der Candidat *Rehm* war als Hülfslehrer angestellt worden. — In OPPELN ist im December 1841 der pensionirte Professor *Elsner* gestorben, und Director des Gymnasiums ist der Oberlehrer Dr. *Stinner* vom kathol. Gymnasium in BRESLAU, kathol. Religionslehrer der Oberlehrer *Peschke* vom Gymnasium in RATIBOR geworden. — Am Gymnasium in RATIBOR rückte nach *Peschke's* Weggang der Hülfslehrer *Fülle* zum ordentlichen Lehrer der Mathematik und Physik auf und der Schulamtscandidat *Reichardt* wurde als Hülfslehrer angestellt. Das Lehrercollegium besteht demnach gegenwärtig aus dem Director *Ed. Hänisch*, dem Prorector Dr. *Mehlhorn*, dem Conrector *Keller*, dem kathol. Religionslehrer *Strauss*, den Oberlehrern *König* und *Kelch*, dem Lehrer *Fülle*, den Hülfslehrern *Schnalke* und *Reichardt*, dem Zeichenlehrer *Schäffer* und dem Pastor

Redlich, der in den mittlern Classen den evangel. Religionsunterricht ertheilt. Die 6 Classen der Schule waren vor Ostern 1842 von 286 und im December desselben Jahres von 295 Schülern besucht, und Ostern 1843 wurden 14 Schüler zur Universität entlassen. Das zu dem letztgenannten Termin erschienene Programm *zu der öffentl. Prüfung aller Classen* enthält ein wichtiges und inhaltreiches *Sendschreiben an Herrn Prof. Ahrens über die Verlängerung durch die Liquida bei den Epikern* vom Prorector Dr. *Friedr. Mehlhorn*. [1843. 29 (16) S. gr. 4.] Gegen die von Ahrens im Rhein. Museum für Philol. 1842. II, 2. S. 167—176. aufgestellte Behauptung, dass die epische Verlängerung vor Halbvocalen im Anlaute nicht so allgemein gültig sei, als man gewöhnlich glaube, sondern dass immer ein anlautender Consonant aus der Ursprache noch seine Wirkung dabei gehabt habe (vgl. Dawes Miscell. p. 128. ed. Lips.), hat der Verf. durch eine vollständige und genau geordnete Sammlung aller bei Homer und Hesiod vorkommenden epischen Verlängerungen dargethan, dass jene Annahme von einem besondern anlautenden Consonanten für die wenigsten Beispiele anwendbar und zu weit her gesucht ist, und dass vielmehr in allen den Fällen, wo bei Homer und Hesiod Vocale, die von Natur kurz sind, scheinbar ohne alle Position lang gebraucht werden, ausser mehreren besondern Ursachen (wie Digamma, Caesuren, Vocativ-Pausen, vielsylbige Wörter mit kurzen Sylben) als vorzüglichstes Moment der Verlängerung eine der Aussprache überlassene Schwellung des folgenden Consonanten, die einer Doppelung gleichkam, anzunehmen sei. Die Annahme dieser Schwellung soll dadurch gerechtfertigt sein, 1) weil sie eben hauptsächlich in der Arsis vorkommt, die eine solche Schwellung vorzüglich begünstigt, und weil die wenigen Beispiele der Thesisverlängerungen kein Gegenmoment geben; 2) weil sie hauptsächlich vor Halbvocalen und Spiranten stattfindet, die ihrer Natur nach am leichtesten forttönen können; 3) weil eine Vocalverlängerung der Natur der Endsylben meistens zuwider sein würde, indem diese, als durch Flexion gebotene oder durch den Usus sanctionirte Ausgänge, einen zu bestimmt organisirten Körper haben; 4) weil in der Mitte der Wörter uns nicht selten eine wirkliche Doppelung der Halbvocale und Spiranten auch durch die Schrift überliefert worden ist, welche im Anfang die Natur der Sache, zu Ende der Usus nicht gestattete. Aus der Beispielsammlung der bei Homer und Hesiod vorkommenden Verlängerungen ergiebt sich dann, dass in der Arsis die Verlängerungen in den Endsylben sehr häufig sind, wenn nach dem kurzen Vocale der Endsylbe das nächste Wort mit den Halbvocalen λ, μ, ν, ϱ oder den Spiranten σ und F anfängt, oder wenn die kurze Endsylbe vor einem mit Vocal anfangenden Worte selbst auf ν, ϱ und die Spirante ς sich endigt; dass aber auch ziemlich viel Beispiele dasind, wo die auf einen kurzen Vocal ausgehende Endsylbe vor den Mutis β, γ, δ, φ, χ, ϑ, π, $\varkappa$, τ verlängert ist, und dass die Verlängerung des kurzen Vocals der Endsylbe in einzelnen Fällen selbst da vorkommt, wo das nächste Wort mit Vocal anlautet, aber entweder ein Digamma gehabt zu haben scheint, oder die Verlänge-

rung durch die Hauptcaesur entschuldigt ist. In der Mitte der Wörter sind die kurzen Vocale vor Halbvocalen und Spiranten, vor Mutis und Vocalen verlängert, und die Anzahl der Beispiele jeder Art steht sich so ziemlich gleich. Die Verlängerungen kurzer Vocale in der Thesis sind verhältnissmässig selten, aber doch noch zahlreich genug, dass man sie weder alle durch Conjecturen beseitigen, noch durch die Annahme der Verlängerung durch den Accent rechtfertigen kann. Daher lässt Hr. M. mit Recht nur die Ansicht gelten, dass der alte Dichter um des Verses willen, weil er solche Worte sonst gar nicht brauchen konnte, die kurzen Sylben in diesen Fällen verlängert hat, und er begründet dies noch besonders durch die S. 14—16. angehängte Zusammenstellung und Erörterung derjenigen Stellen, wo die bei den alten Epikern sonst überall gültige Position verletzt ist, wenn das Wort ohne Vernachlässigung jener Position nicht in den Vers passt, — welche Vernachlässigung bei Homer sogar mit einer gewissen Gesetzmässigkeit stattfindet, sobald die beiden ersten Sylben des mit zwei Consonanten anlautenden Wortes einen Iambus bilden, wie z. B. *λειμῶνι Σκαμανδρίῳ* Il. β, 465., *ὑλήεσσα Ζάκυνθος* Od. I, 24. Hr. M. hat alle diese einzelnen Fälle der Verlängerung kurzer Sylben oder der Verkürzung bei vorhandener Position durch vollständige Aufzählung der vorhandenen Beispiele, übersichtliche Anordnung und treffende Erörterung der im Einzelnen vorhandenen Schwierigkeiten erläutert und begründet und dadurch die ganze Untersuchung zu einem Abschluss gebracht, aus der man sich selbst ein bestimmtes Resultat ziehen kann, wenn man auch der von ihm aufgestellten und in der That recht einfachen und ansprechenden Ansicht nicht beitreten will. — Das Progymnasium in SAGAN hat seit dem J. 1842 einen jährl. Mehrzuschuss von 950 Thlrn. aus dem schlesisch-kathol. Hauptgymnasialfonds erhalten. — Am Gymnasium in SCHWEIDNITZ hat zu Ostern 1841 der Rector Dr. *Jul. Held* in dem Jahresprogramm eine *Commentatio de vita scriptisque A. Cremutii Cordi* [27 (13) S. 4.] herausgegeben. Schüler waren in dem genannten Schuljahr 173, und der Caplan *Jos. Eichler* trat als katholischer Religionslehrer [statt des zu einem Pfarramt beförderten Caplans *Heisig*], der Schulamtscandidat Dr. *Heinr. Gottlieb Hartmann* als Hülfslehrer ein. [J.]

WILNA. Die bisher hier bestandene geistliche Akademie des römisch-katholischen Cultus wird nach Petersburg verlegt, und gleich allen religiösen Instituten der fremden, in Russland geduldeten Religionen dem Minister des Innern untergeordnet.

Bemerkungen über eine Recension von „H. Schellingii de Solonis legibus apud Oratores Atticos Dissertatio ab ampl. ord. philos. Monac. praem. orn.“ im elften Hefte des neunten Jahrganges (1842) der Zimmermann'schen „*Zeitschrift für die Alterthumskunde*“.

Es ist wohl noch nie vorgekommen, dass eine akademische Preisschrift, nachdem sie von ihrem Verfasser veröffentlicht wurde, von einem, der sich um denselben Preis mitbeworben hatte, recensirt worden ist; ein Solcher würde sich selbst sagen, dass man ihn nicht für unparteiisch halten werde, und sogar den gegründeten Tadel, zu dem ihm die Preisschrift des Andern etwa Veranlassung gäbe, zu veröffentlichen Scheu tragen; am allerwenigsten wird ein Solcher, wenn er anders sich selbst achtet, mit Verschweigung jenes Umstandes der Mitbewerbung eine tadelnde Beurtheilung veröffentlichen, weil er dadurch Jeden, dem dieser Umstand dennoch bekannt wäre, berechtigen würde, seine Taktik als eine unaufrichtige und unehrliche zu bezeichnen. Dennoch liegt ein solcher Fall hier vor. Der Verf. der genannten Recension, ein Hr. Dr. *Prantl*, der sich durch diese zuerst einem grössern Publicum bekannt gemacht hat, hat bei der von der Münchner Facultät gestellten Preisfrage mit mir concurrirt, allein dieses Umstandes mit keiner Silbe erwähnt. Es scheint aber dem Hrn. P. schon überhaupt unangenehm gewesen zu sein, einen Concurrenten gehabt zu haben: denn er hat durch mich Nichts verloren; auch ihm ward der Preis zu Theil, und es war vermuthlich nur zufällig, dass unter den zwei Preisträgern ich zuerst genannt wurde; nun sucht er vor Allem den Sinn festzustellen, in welchem die Facultät mir den Preis ertheilt habe, gleich als wäre er Mitglied der Facultät und nicht ebenfalls ein Bewerber gewesen. Um das Publicum in den Stand zu setzen, die Art zu beurtheilen, in welchem Hr. Prantl das für mich günstige Urtheil der Facultät auf seinen wahren Werth zurückzuführen die Mühe sich giebt, erlaube ich mir das publicirte Urtheil der Facultät über meine Schrift in einer Anmerkung *) mitzutheilen. Es war

*) „Die Abhandlung in lateinischer Sprache mit dem Titel: de Solonis legibus apud Oratores Atticos, enthält in wohlgeordneter und lichtvoller Darstellung die zur Sache nothwendigen Gegenstände nicht ohne mehrfache Beweise von gründlichen Kenntnissen, richtigem Urtheil und Gewandtheit in Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände. Die einzelnen Punkte sind grösstentheils erschöpfend und durchgängig mit Genauigkeit dargestellt; die historischen Schwierigkeiten sind gehörig hervorgehoben und nicht selten glücklich gelöst, und die verdorbenen Textstellen mit selbstständigem Urtheil und kritischem Sinn verbessert, weshalb die Facultät dem Verfasser derselben, dem Candidaten der Philosophie, Hermann Schelling, den Preis zuerkannt hat.“

sonst wohl nicht ungewöhnlich, das Facultäts-Urtheil gleich der Preisschrift beizudrucken; nur die ungeheuchelte Bescheidenheit, mit der ich diesen Erstlingsversuch im Druck nun auch dem Urtheil eines grössern Kreises von Gelehrten unterwarf, hielt mich davon zurück. Dagegen hätte man erwarten dürfen, dass Hr. P., dem die glückliche Mitbewerbung eines freilich Jüngeren so unleidlich war, um auch seinerseits die gelehrte Welt zu einem Urtheil über das Urtheil der Facultät zu befähigen, sein eignes Werk dem Publicum vorgelegt hätte. Dies zu thun hat er aber nicht für gut befunden, von einigen Proben abgesehen, die er als Doctor-Dissertation 1841 drucken liess, und auf die ich bei der Beleuchtung jener Recension, zu der ich nun fortschreite, gelegentlich hinweisen werde.

Man hätte doch vor Allem erwarten können, dass Hr. P. die im Prooemium von mir gegebenen ausführlichen Erklärungen über die Grundsätze, die mich bei jener Arbeit geleitet, und die nothwendigen Grenzen, die ich meinen Erörterungen gesetzt habe, angeführt, berücksichtigt und von diesen ausgehend meine Schrift beurtheilt hätte. Denn da durch jene Preisaufgabe, die ausdrücklich nur Theile oder Bruchstücke der *Solonischen* Gesetzgebung bei den *attischen Rednern* zu sammeln und zu erklären befahl, nicht eine Sammlung aller auf das attische Recht überhaupt sich beziehenden Stellen (die schon durch Meursius und Petitus ziemlich vollständig geschehen ist), noch eine sprachliche und sachliche Erklärung *aller* dieser Stellen d. h. eine durchgebildete Darstellung der ganzen attischen Gesetzgebung (zu der ja ein Menschenleben kaum genügte) gefordert sein konnte; so habe ich mir blos Zusammenstellung und Erklärung der entschieden Solonischen Gesetze zum Zwecke gesetzt, daher ich in der Einleitung die möglichen Kennzeichen eines Solonischen Gesetzes untersucht und mir vorgenommen habe, nur diejenigen Gesetze aufzunehmen, die vermöge unwidersprechlicher Kennzeichen als Solonisch erwiesen werden könnten. Hr. P., der vielleicht selbst eine solche vorgängige Festsetzung von Grundsätzen, die von blos taglöhnermässigem Compiliren zurückhalten, sich erspart hatte, verschweigt gewissenloser Weise alle diese meine Erklärungen und indem er sich fortwährend vorstellt, der Schwindel, der ihn bei der Bearbeitung der Preisaufgabe ergriffen zu haben scheint, müsse auch mich über alle Schranken fortgerissen, die Unklarheit, die ihm über juristische Begriffe vorschwebt, müsse auch ich getheilt haben, macht er mir die grundlosesten Vorwürfe, dass ich nicht jede „Andeutung einer gesetzlichen oder ungesetzlichen Handlung" bei den attischen Rednern für ein „Fragment der Solonischen Gesetzgebung" gehalten, dass ich nicht die Lehre von den attischen Magistraten und die ganze Solonische Staatsverfassung in das Gebiet meiner Erörterungen gezogen habe. Solche Ansichten, dass der ganze Solonische

Staat so im Vorbeigehen zur „Sacherklärung einiger Stellen“ abgethan werden könnte, zeigen recht, auf welcher kindlichen Stufe die wissenschaftlichen Begriffe unsers Recensenten stehen. Durch jene betrügliche Verschweigung meiner Erklärungen gewinnt aber Hr. P. besonders *den* Vortheil, dass er jetzt ohne Weiteres in „jedem Capitel“ die Unvollständigkeit meiner Sammlung „nachweisen“ kann, indem er zum Beweise seiner Behauptung möglichst gedankenlos zusammengeraffte Stellen mir vorführt, die in der Regel *gar kein Gesetz*, *nie* aber, wie ich im Einzelnen nachweisen werde, ein *als Solonisch erweisbares* Gesetz enthalten; ja Hr. P. führt gradezu Stellen aus ganz späten Psephismen als Solonisch an, und wie er es schon in seiner Doctor-Dissertation gethan, so stellt er auch in dieser Recension als Solonisch Gesetze auf, deren Solonischer Ursprung rein unmöglich ist, wobei es denn nicht fehlen kann, dass er zugleich traurige Beweise seiner mangelhaften attischen Rechtskenntniss giebt (was ich Alles im Einzelnen zeigen werde).

Wenn Hr. P. vorwurfsweise bemerkt, ich hätte auch Stellen aus andern Schriftstellern, „z. B. Plutarch“, beibringen sollen, so muss ich diesen unwahren Tadel insofern zurückweisen, als ich mich immer bestrebt habe, bei jedem aus den Rednern entnommenen Solonischen Gesetz die Parallelstellen aus andern Schriftstellern wenigstens zu citiren, wie denn auch mein Buch selbst am besten bezeugen kann, dass in demselben nicht nur Stellen aus Plutarch (von dessen „Solon et Poplicola“ zu wissen Hr. P. sich als besonderes Verdienst zuzuschreiben scheint), sondern aus mehr als zwanzig andern Schriftstellern angezogen habe. Von der Kenntniss, die Hr. P. *selbst* von diesen Erwähnungen Solonischer Gesetze bei diesen andern Schriftstellern hat, legt seine hinzugefügte Behauptung, „ein *günstiger* Zufall habe es gewollt, dass nicht ein *einziges* solches Gesetz, von dem wir *anderswoher* wissen, ohne Andeutung bei den attischen Rednern geblieben sei“, ein höchst *ungünstiges* Zeugniss ab. Nahe an *zwanzig* Solonische Gesetze lassen sich aufzählen, die bei andern Schriftstellern erwähnt, bei den Rednern aber nirgends angedeutet sind; beispielsweise nenne ich nur das Gesetz, dass man Oel- und Feigenbäume nicht näher der Grenze des fremden Grundstücks als höchstens 9 Fuss pflanzen dürfe (bei Gai. in l. 13. D. fin. reg. und Plut. Sol. c. 23.), die Solonischen Gesetze über Brunnen-Anlegung und -Benutzung (bei Plut. und Gai. ibid.), das Solon. Gesetz über die Hetärien (bei Gai. in l. 4. D. de colleg.), das Solon. Gesetz, wodurch das Wehgeheul der Weiber bei Leichenzügen beschränkt wurde (bei Cic. de legg. II, 46. und Plut.). Die Unrichtigkeit jener mit unverantwortlichem Leichtsinn von Hrn. P. aufgestellten Behauptung ergiebt sich hieraus von selbst.

Betrachten wir nun zuerst meine Eintheilung des Stoffs und die Anlage des Ganzen, die Hr. P. tadelnswürdig findet. Da es

mir nur um Aufzählung und Erläuterung der als Solonisch zu erweisenden Gesetze bei den attischen Rednern zu thun war, so kann meine Arbeit natürlich für keine in allen Theilen abgerundete Darstellung des attischen Rechts gelten; doch war es mein Bestreben, bei Anordnung des Stoffes so viel wie möglich systematisch zu verfahren, so dass, wenn auch nicht jeder einzelne Theil des Rechtssystems durch einschlägige Gesetze repräsentirt war, wenigstens die Aneinanderreihung der einzelnen Gesetze einen innern Zusammenhang erkennen liess. Hr. P. aber erlaubt sich, die Grundsätze meiner Eintheilung, die ich in der Einleitung (meiner Schrift) auseinandergesetzt habe, völlig mit Stillschweigen zu übergehen, indem er vielmehr versichert, ich wäre zwar im Allgemeinen von der Eintheilung in Privat- und öffentliches Recht ausgegangen, die einzelnen Gesetze seien aber ganz unlogisch und „willkürlich" aneinandergereiht, „so dass wir (!) uns dabei stets an S. Petitus' flüchtige (!) Arbeit erinnerten, in welcher in ähnlicher Weise Alles durcheinander gewürfelt ist" (woraus hervorgeht, dass Hr. P. von Petitus nie gehörige Kenntniss genommen hat, da dieser bekanntlich der Ordnung der Digesten und des Codex von Justinian in seiner Eintheilung gefolgt ist). Zur Würdigung jener Behauptung entwerfe ich eine Uebersicht meiner Eintheilung.

Indem ich das öffentliche Recht in eigentliches *Staats-Recht* und in *Criminal-Recht* theilte (Völkerrecht und das ius sacrum sind durch keine bei den Rednern vorkommende Gesetze repräsentirt), nahm ich im *Staatsrecht* meinen Ausgangspunkt von den zwei obersten Gewalten, die dem oligarchischen Element in der Solonischen Staatsverfassung angehören (C. 1. de Sen. Areop. C. 2. de Sen. Quadring.), ging dann zu der obersten Gewalt des demokratischen Elements fort (C. 3. de concione populi) und gelangte hierauf zu den einzelnen Repräsentanten der administrativen und richterlichen Gewalt, sowie zu den den Beamten gewissermaassen gleichgestellten Rednern (C. 4—6.), — die Redner bei der Volksversammlung abzuhandeln, wäre unpassend gewesen, da sie ja auch in den Gerichten sprachen —, und endlich zu den Ausflüssen der gesetzgebenden Gewalt (C. 7.), die zwischen dem Senat der Vierhundert und der Volksversammlung getheilt war. An die Gesetze von den Staatsgewalten, ihren Repräsentanten und Ausflüssen schlossen sich die Gesetze über das Verhältniss der Bürger zum Staatsganzen an; hier behandelte ich zuerst die Gesetze über den Mangel der bürgerlichen Rechtsfähigkeit, sowohl den totalen als den partiellen (C. 8. de servis et peregrinis; man muss sich über die Kurzsichtigkeit des Hrn. P. wundern, wenn er es für „widersinnig" hält, beide in einem Capitel zusammenzufassen); hieran schliesst sich systematisch die Lehre von einem Ausfluss der Rechtsfähigkeit, der bürgerlichen Ehre an (C. 9. de ignominiosis); die Behauptung des Hrn. P., „es se

nicht einzusehen, wie die ignominia ohne vorgängige Entwicklung des Strafrechts könne abgehandelt werden" (wahrscheinlich, weil sie gewöhnlich als Strafe entstand), bezeugt, dass er gar keinen Begriff von einem consequenten Rechtssystem hat: denn darum, dass ein rechtlicher Zustand, der im Staatsrecht abgehandelt wird, zufällig einen Entstehungsgrund hat, der in das Criminalrecht fällt, kann es doch keinem vernünftigen Menschen einfallen, alle systematische Ordnung zu verkehren und das Strafrecht (welches auf der Staatsgewalt beruht) vor dem Staatsrecht abzuhandeln.

Den Schluss des Staatsrechts bilden die Gesetze über die dem Staate schuldigen Leistungen der Bürger (C. 16. de militia et liturgiis). Im *Criminalrecht* machen den Anfang die Verbrechen gegen das Leben (C. 11.), dann folgen die gegen das Eigenthum, insofern sie criminell bestraft wurden (C. 12.), gegen die Ehre (C. 13.), dann gegen die öffentliche Sittlichkeit (C. 14.).

Im *Privatrecht* befolgte ich die Eintheilung in *Familien*-Recht, *Sachen*-Recht, zu dem ich auch das Erbrecht rechnete, und in *Obligations*-Recht. In das erstere fallen die Capitel 15 (de liberis legitimis, nothis, adoptivis) und 16 (de sponsalibus, dotibus et connubiis). Allen Grundes entbehrt die Behauptung des Hrn. P., „die liberi adoptivi gehörten nach attischem Begriffe in das Erbrecht". Vom Undeutschen und Ungenauen des Ausdrucks abzusehen, ist es schon überhaupt dem Begriffe des Erbrechts widersprechend, dass irgend eine Gesetzgebung die Adoptation in das Erbrecht aufnehmen sollte; im attischen Rechte insbesondere ist gar kein Grund zu einer so abnormen Meinung vorhanden. Hr. P. ist wohl durch das öftere Vorkommen testamentarischer Adoption zu jenem Irrthum verleitet worden. In das *Obligations*-Recht fallen nur wenige Solonische Gesetze; ich behandelte zuerst die Obligation der Verwandten zur Bestattung (C. 18.), hierauf die Obligationen aus Privat-Delicten, nämlich aus Schmähungen (C. 19.), aus Diebstahl, insoweit er privatrechtlich verfolgt werden kann (C. 20.), aus Wucher (C. 21.) und aus Schadenszufügung (C. 22.). Aus dieser Darlegung wird mein Bestreben, den Stoff so viel wie möglich systematisch zu bewältigen, hinlänglich hervorgehen; in der That, glaube ich, muss sich jeder unparteiliche Beurtheiler über die kecke Zuversichtlichkeit wundern, mit der Hr. P., meine in der Einleitung gegebenen Erklärungen vernachlässigend, meiner Anlage gradezu die Prädicate der Verworrenheit, der Planlosigkeit und der Unordnung zuzuschreiben und aus meiner Eintheilungsart meine mangelhafte juristische Bildung zu folgern sich nicht entblödet; jene Verwunderung muss aber bis zur gerechten Entrüstung über die unbegreifliche Anmaassung des Hrn. P. steigen, wenn man dessen wissenschaftliche Befähigung und Berechtigung, ein solches Urtheil zu fällen, näher betrachtet. Wer wie Hr. P. in seiner Recension, nicht nur eine mangelhafte Kenntniss des attischen

Rechts bezeugt, sondern auch der allergewöhnlichsten rechtlichen Begriffe in so hohem Grade entbehrt, dass er von der Rechtlosigkeit der Sklaven — einer Thatsache, die einem Jeden der erste Blick in das Alterthum lehrt — keine Kenntniss hat, vielmehr (p. 1089.) von „Rechten" der attischen Sklaven spricht; wer, wie Hr. P., Andeutungen über gesetzliche oder ungesetzliche Handlungen für „Fragmente von Gesetzen" ansieht, wer eine so ungereimte und allen juristischen Begriffen widersprechende Behauptung, „dass die erbenden Töchter (*αἱ ἐπίκληροι*) im attischen Rechte Theile der Erbschaft seien", aufzustellen und als einen „Hauptgrundsatz des attischen Rechts", „der sich auf jeder Seite der Reden über Erbklagen findet", auszuposaunen wagt, sollte sich doch wahrlich nicht das Recht zuschreiben, mit einem Urtheil über den innern Zusammenhang einer Schrift aus dem Gebiete des attischen Rechts und über die juristische Befähigung des Verfassers öffentlich aufzutreten. Aber auch die Urtheilsfähigkeit des Hrn. P. in rein philologischen Sachen muss bezweifelt werden, so lange derselbe grammatikalischer Begriffe so sehr entbehrt, dass er von einem „*Adverbium ἄν*" (p. 1100.) zu sprechen fähig ist.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Bemerkungen des Hrn. P. Andocides erwähnt (de myster. § 95 sq.) ein Solonisches Gesetz, welches denjenigen zu tödten erlaubte, der nach Auflösung der Demokratie ein öffentliches Amt bekleiden würde, und befiehlt dem *γραμματεύς*, dies Gesetz vorzulesen. Nun folgt aber ein offenbares Psephisma, jedoch mit dem Titel *NOMOΣ*. Meiner Vermuthung (p. 8.), dass nach *NOMOΣ* eine Lücke anzunehmen und etwa die Worte „*ἀνάγνωθι δὴ καὶ τὸ ψήφισμα*" und der Titel „*ΨΗΦΙΣΜΑ*." einzuschalten seien, stellt Hr. P. die Ansicht entgegen, dass dies Psephisma nichts Anderes als eben jenes, nur nach Verjagung der 30 Tyrannen erneuerte Solonische Gesetz sei und daher vom Redner wohl „*NOMOΣ*" genannt werden könne. Dass Hr. P. von der in seiner Doctor-Dissertation (p. 10.) ausgesprochenen richtigen Behauptung, die ursprünglichen Solonischen Gesetze hätten auch nach der Euklidischen Erneuerung selbstständig und abgesondert fortexistirt, jetzt in seiner Recension, um mir zu widersprechen, willkürlich abweicht, macht seinen Eifer für die blosse Wahrheit etwas verdächtig. Ich leugne nun nicht, dass dies Psephisma in Erinnerung des alten Solonischen Gesetzes erlassen wurde; aber dass jenes dies Solonische Gesetz selbst war, nur „in *erneuter* Form und *Ausdehnung*" (wie sich Hr. P. höchst ungeschickt ausdrückt), kann durchaus nicht angenommen werden, da das Psephisma nicht blos der Form, sondern dem *Inhalte* nach ein vom *NOMOΣ* verschiedenes ist; dieser hatte im genannten Fall nur *Straflosigkeit* des Thäters bestimmt, jenes legte durch einen gebotenen Eidschwur jedem Bürger die *Pflicht* auf, mit eigner Hand den zu

ermorden, „ὃς ἂν καταλύσῃ τὴν δημοκρατίαν τὴν Ἀθήνησι, καὶ ἐάν τις ἄρξῃ τὴν ἀρχὴν καταλελυμένης τῆς δημοκρατίας κ. τ. λ.“ Dieses verschiedenen Inhalts war sich entschieden auch der Redner bewusst, da er im Vorhergehenden in indirecter Rede die Solonische Bestimmung wahrscheinlich mit ihren eignen Worten anführt; eine Verwechslung wäre um so unglaublicher, da wir anderswo (Dem. in Eub. § 31.) ein ursprüngliches Solonisches Gesetz von der erneuerten Fassung, die es durch Aristophon erhielt, obwohl diese im Inhalte nichts änderte, dennoch wohl unterschieden sehen: „καί μοι λαβὼν ἀνάγνωθι πρῶτον τὸν Σόλωνος νόμον. ΝΟΜΟΣ. Λάβε δὴ καὶ τὸν Ἀριστοφῶντος· οὕτω γὰρ τοῦτον ἔδοξεν ἐκεῖνος καλῶς καὶ πάνυ δημοτικῶς νομοθετῆσαι, ὥστ' ἐψηφίσασθε πάλιν τὸν αὐτὸν ἀνανεώσασθαι. Hr. P. stützt sich auf eine Stelle des Lysias (adv. Leocr. § 125 sq.), in welcher jenes Psephisma erwähnt und gesagt wird, es sei auf eine στήλη geschrieben und diese in das βουλευτήριον gestellt worden; da nun Andocides jenes Gesetz des Solon auch τὸν ἐν τῇ στήλῃ νόμον“ nannte, so hält Hr. P. die Identität dieses Gesetzes und jenes Psephisma's für erwiesen. Stringent wäre dieser Beweis auf keinen Fall, da wohl alle bedeutenderen Psephismen auf στήλας geschrieben wurden; eine mehr als oberflächliche Betrachtung jener Stellen hätte aber im Gegentheil Hrn. P. zeigen müssen, dass seine Ansicht eben durch diese Stelle des Lysias völlig widerlegt wird. Denn hier heisst es, die στήλη, auf der das Psephisma stand, sei „εἰς τὸ βουλευτήριον“ gesetzt worden, während die στήλη, auf der Solon's Gesetz verzeichnet war, wie Andocides ausdrücklich sagt, „ἔμπροσθεν τοῦ βουλευτηρίου“ sich befand. Die Verschiedenheit beider ist damit dargethan: wenn Andocides ein auf einer στήλη vor dem βουλευτήριον verzeichnetes *Gesetz* vorzulesen befahl, konnte nicht ein *Psephisma*, was im Innern des Buleuterion stand, verlesen werden; daher meine Vermuthung gegen den leichtsinnigen Einwurf des Hrn. P. gerechtfertigt ist.

Die Behauptung des Hrn. P., jenes Solonische Gesetz selbst sei nirgends in meiner Dissertation zu finden, muss ich gradezu als eine Unwahrheit bezeichnen, da es p. 77. behandelt worden ist.

Die verworrenen Vorstellungen des Hrn. P. über den Begriff eines Gesetzes, die er die ganze Abhandlung hindurch mit der zähesten Hartnäckigkeit festhält, bewähren sich gleich in seiner Beurtheilung meines ersten Capitels. Während er meine Andeutungen über die älteste Geschichte des Areopags und sein Verhältniss zu den Ephoren unbesprochen lässt, wirft er mir vor, dass ich fälschlich als *einziges* Gesetz über den Areopag das bei Dem. in Aristocr. (§ 22.) über die Gerichtsbarkeit bei dolosen Tödtungen und Verwundungen angeführt hätte. Zur Begründung seines Vorwurfs führt er drei allbekannte und in jedem Lehrbuch der griechischen Antiquitäten (z. B. bei Hermann § 109. Not. 2.

5. 11.) ausgeschriebene Stellen an (Isocr. Areop. § 37 sq. Dem. in Neaer. § 80. Argum. ad Dem. in Androt.), die zwar vom Areopag im Allgemeinen reden, aber ohne dabei auf ein bestimmtes Gesetz, geschweige ein Solonisches, Bezug zu nehmen. Völlig verkehrt ist die Anführung einer Stelle des Andocides (de myster. § 84., auch bei Hermann § 109. n. 8.), die aus einem offenbaren *Psephisma* des Tisamenos genommen ist; hier wird verordnet, nach geschehener Gesetzrevision solle der Areopag darüber wachen, dass die Gesetze von den Magistraten gehörig beobachtet würden; dennoch meint Hr. P. auch von dieser (nach Vertreibung der 30) erlassenen Verordnung, sie lasse sich „aus Plutarch" und „aus innern Gründen" als Solonisch nachweisen. Der Bezug, in den er diese Stelle und die im Argum. ad Dem. in Androt. mit Plutarch (wahrscheinlich Sol. c. 2. „*τήν τε ἄνω βουλὴν κ. τ. λ.*") bringen will, bezeugt, dass Hrn. P. die Veränderung, die Ephialtes mit dem Areopag vorgenommen hat, völlig unbekannt ist. Nichtsdestoweniger ist Hr. P. anmaassend genug, zu verstehen zu geben, ich hätte blos die Stellen gesammelt, über welchen der Titel *NOMOΣ* stände — ein hämischer Vorwurf, der sich gleich in diesem 1. Capitel durch die fünf Stellen widerlegen muss, die ich als Vergleichungsstellen zu dem Gesetze bei Dem. in Arist. p. 22. angezogen habe (p. 20.) —. Da das Gesetz des Solon, welches verbot, ohne vorgängigen Beschluss des Senats einen Antrag an die Volksversammlung zu bringen, in der Rede des Demosthenes gegen Androtion selbst nicht verlesen wird, von Ulpian aber wahrscheinlich mit den eignen Worten des Gesetzes angeführt wird, so war es keineswegs „ganz ungenau" von mir, zu sagen: „verba legis aptissime intelligi possunt ex loco Ulpiani." Die Bezeichnung, die Hr. P. jenem Gesetze giebt: „das Gesetz über die *ψηφίσματα ἀπροβούλευτα*", ist eben so widersinnig, als wenn man ein Gesetz, das die Ehe mit der Schwester verbietet, „das Gesetz über die Schwesterehe" nennen wollte. Wenn Hr. P. mir ferner vorwirft, dass ich nicht die Solonische Bestimmung bei Plutarch über das Stimmrecht der *θῆτες* in Verbindung mit einer Stelle des Demosthenes gebracht hätte, wo es heisst, dass die Athener jeden günstig aufgenommen hätten, der „seine Meinung vorbringe", so bemerke ich, dass meine Begriffe nicht verworren genug sind, um eine Stelle, die von einem erzwingbaren Rechte, mit einer Stelle, die von einer Gunst redet, zusammenwerfen zu können. — Den Inhalt der Stellen, in denen Hr. P. Solonische Bestimmungen über den Verlust des *Stimmrechts* findet, hat er ganz verkannt; sechs der von ihm citirten Stellen (Aesch. in Tim. § 27—32. ibid. § 46. ibid. § 154. Dem. in Andr. p. 30. ibid. p. 24. Dem. in Aristog. I. p. 30.) handeln nicht vom Verlust des Stimmrechts, sondern von dem Solonischen Gesetze über das Recht, öffentlich als Redner aufzutreten, das p. 39 sq. in meinem Buche behandelt ist; die Stelle

bei Dinarch. in Aristogit. § 16 sq. gehört nicht hierher, ist aber gehörigen Orts (p. 25 sq.) wörtlich von mir citirt worden. — Der falschen Ansicht gemäss, die Hr. P. von den Forderungen der Preisaufgabe und dem Inhalte meines Buchs gefasst hat, hört er nicht auf, mir die Behandlung von Gegenständen zuzumuthen, die mir ganz fern liegen mussten, z. B. Auseinandersetzungen über die Gegenstände der Volksberathungen, über die *πρόεδροι*, die unstreitig Solonischen Ursprungs waren und in vielen Solonischen Gesetzen vorübergehend erwähnt werden, aber gewiss nie durch ein eigentliches, sie speciell betreffendes Gesetz Solon's eingesetzt wurden, wie denn auch keine der von Hrn. P. citirten Stellen ein solches Gesetz auch nur andeutet. — Die Stelle des Aeschines (54, 9. Reisk.), die Hr. P. bei meiner Auseinandersetzung der Gesetze über die Abstimmung vermisst, habe ich allerdings S. 26. Anm. 8. citirt, ebenso wie den Scholiasten zu dieser Stelle. — In dem Capitel de archontibus et ceteris magistratibus ausser der Erklärung der erweislich Solonischen Bestimmungen eine dogmatische Darstellung der Beamtenrechte u. s. w. zu geben, musste ganz ausserhalb des Plans meiner Abhandlung liegen; und zu verwundern ist, wie Hr. P. meinen konnte, es liessen sich in einer Monographie im Vorbeigehen die von Solon eingerichteten Magistraturen mit Umfassung abhandeln, während diese schon längst mit grosser Ausführlichkeit in Werken von anerkanntem Werthe, ja beinahe jede einzelne Magistratur in einer eignen Schrift dargestellt worden sind. Ueber die Archonten, deren Pflichten in unzähligen Stellen bei den Rednern erwähnt werden, weiss Hr. P. nur deren 3 anzuführen, die aber kein *bestimmtes* Solonisches Gesetz über die Archonten erwähnen. Eben so wenig enthalten die *fünf* Stellen „über die Elfmänner" (über deren Pflichten und Rechte im Allgemeinen wohl fast 20 Stellen bei den Rednern zu finden sind) eine Solonische Bestimmung. Mit der ersten Stelle (Dem. in Timocr. § 63.), die gradezu aus dem Gesetzentwurf des Timokrates genommen ist, hat sich Hr. P. eine gleiche unverzeihliche Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, wie bei jenem angeblichen Gesetz über den Areopag. Die Stelle ibid. § 115. steht bei mir gehörigen Orts (p. 59 sq.). Wenn Hr. P. ferner die Strategen in dem „Solonischen Gesetze über *Trierarchie* und *Vermögensumtausch*" bei Dem. in Lacrit. § 49. und in Phaen. § 5. erwähnt finden will, so bemerke ich, dass in der ersten Stelle, wie überhaupt in der ganzen Rede gegen Lacritus gar kein Gesetz über Trierarchie und Vermögensumtausch vorkommt, dass ich übrigens die Gesetze über *ἀντίδοσις* p. 60 sqq. behandelt habe. Durch die Annahme eines *Solonischen* Gesetzes über *Trierarchie* (!!) giebt Hr. P. zugleich einen schlagenden Beweis seiner Unkenntniss des attischen Rechts. Denn dass die Trierarchie in Athen eine ziemlich späte Einrichtung war, indem wahrscheinlich schon vor Solon

und entschieden noch eine lange Zeit nach diesem die Schiffsrüstungen durch die 48 (50) Naukrarien bestritten wurden, ist eine allbekannte Thatsache. — In der Stelle bei Dem. in Androt. § 27. werden keineswegs die *Diäteten* „mit klaren Worten“ dem Solon zugeschrieben; wenn später § 30. der Redner sagt „*τὸν θέντα τὸν νόμον Σόλωνα*“, so ist dies offenbar nur auf den *NOMOΣ* über die *ἑταιρηκότες* zu beziehen. Höchst wahrscheinlich wurden die Diäteten von Solon eingerichtet; aber wie folgt daraus, dass jedes Gesetz über die Diäteten Solonisch sei? Das Gesetz bei Dem. in Mid. § 94. verbietet die Appellation gegen ein Urtheil der *Privat-Schiedsrichter*, während das bei Dem. pro Phorm. § 25. (s. meine Abhandlung p. 37 sq) erwähnte Gesetz die Klage aus einer durch *Vergleich* oder *Erlass* beendigten Obligation für unzulässig erklärt. Wie konnte also Hr. P. beide Gesetze in Verbindung mit einander setzen und aus dem Solonischen Ursprung des letztern den des erstern folgern (welches vermuthlich erst nach den 30 Tyrannen erlassen worden ist)? Wenn ferner Hr. P. Stellen vorbringt, die entweder ganz unbestimmt von gesetzlichen Vorschriften über die Diäteten sprechen, oder welche blos im Allgemeinen der Diäteten oder eines einzelnen Mannes, der grade zum Diäteten gewählt worden war, erwähnen (wie Dem. in Aphob. § 58 in Mid. § 87. in Timoth. § 19. in Phorm. p. 21.), so könnte Hr. P. auf *diese* Weise mir eine noch viel grössere Anzahl „Solonischer Gesetze“ über die Diäteten entgegenhalten.

Dass das Gesetz über die *δοκιμασία* bei Aeschines (in Ctesiph. § 16 sqq.), welches Hr. P. in seiner Doctor-Dissertation auf's Gerathewohl dem Solon zuschrieb, eines spätern Ursprungs sei, habe ich p. 30. n. 4. gezeigt. Dies konnte mir Hr. P. nicht verzeihen. Obwohl er nun gegen meine äussern und innern Gründe Nichts einzuwenden weiss, sucht er sich doch dadurch zu helfen, dass er sagt, jenes Gesetz sei doch ursprünglich Solonisch, nur mit spätern Zusätzen. Aber die ganze *Fassung* jenes Gesetzes beruht auf der Unterscheidung zwischen den *ἀρχαὶ χειροτονηταί* und *κληρωταί*; da nun die Looswahl der letztern erst durch oder nach Kleisthenes eingeführt wurde, so müssen wir auch behaupten, dass das ganze Gesetz erst nach Kleisthenes entstanden ist; damit steht die Vermuthung nicht im Widerspruch, dass schon Solon die Dokimasie der damaligen Magistrate durch ein andres Gesetz eingeführt habe, was dem Geiste seiner Rechtsverfassung vollkommen gemäss ist. Die andern von Hrn. P. angeführten Stellen über die Dokimasie, von denen die meisten auf jenem durch oder nach Kleisthenes gegebenen Gesetze beruhen, enthalten durchaus keine Solonische Bestimmung. Dasselbe ist von den Stellen zu sagen, die Hr. P. über die *εὐθύνη* anführt; der aus der Nichtaufnahme derselben mir gemachte Vorwurf beruht wieder auf Begriffsverwirrung, wornach Hr. P. jede Stelle,

in der ein Rechtsinstitut genannt wird, für ein Gesetz hält. Wenn ich eine Gesetzesstelle bei Aesch. in Tim. (§ 12.) eine „lex de choragis" nannte (nicht „über die Choregie", wie Hr. P. mir zuschreibt), so hatte ich vollkommen Recht, da die „χόρηγοι τῶν χόρων τῶν ἐγκυκλίων" nicht blos „Reigenführer der Knaben", sondern χόρηγοι im technischen Sinne waren, wovon sich Hr. P. aus mehreren Stellen der Redner (z. B. Antiph. de choreut. § 11. Dem. in Mid. § 64.) hätte überzeugen können. In dem Heliasten-Eid (p. 34. meiner Abhandlung) hatte ich die Lesart: „οὐδὲ δῶρα δέξομαι τῆς ἡλιάσεως ἕνεκα, οὔτ' αὐτὸς ἐγώ, οὔτ' ἄλλος ἐμοί, οὐτ' ἄλλοι εἰδότος ἐμοῦ οὔτε τέχνῃ οὔτε μηχανῇ οὐδεμιᾷ κ. τ. λ." angenommen. Deshalb greift mich nun Hr. P. an, indem er sagt, da die besten Handschriften οὔτ' ἄλλῃ hätten, so sei offenbar „οὔτ' ἄλλῃ" zu lesen; dagegen bemerke ich, dass die Lesart „οὔτ' ἄλλοι" von „οὔτ' ἄλλῃ" (was keinesfalls einen Sinn giebt) nicht mehr abweicht, als die von Hrn. P. angenommene, dass daher aus innern Gründen hier entschieden werden muss. Die Erklärung, die Hr. P. von seiner Lesart giebt, „ich werde keine Bestechung annehmen, weder ich selbst, noch mittelbar durch einen Andern, noch durch eine Andre", ist völlig unüberlegt; denn wenn οὔτ' ἄλλος ἐμοί „nicht mittelbar durch einen Andern" erklärt wird, so können die dem Ausdrucke nach ganz verschiedenen Worte „οὔτ' ἄλλῃ εἰδότος ἐμοῦ" nicht auf dieselbe Weise („nicht mittelbar durch eine Andre") übersetzt werden. Daraus, dass hier nicht ἐμοί, sondern εἰδότος ἐμοῦ steht, geht vielmehr hervor, dass hier von einer Bestechung die Rede ist, die dem Schwörenden durchaus keinen, weder directen noch indirecten Vermögensvortheil brachte, das heisst von der Bestechung eines Collegen, eines Mitrichters des Schwörenden, von der dieser Kenntniss erlangen konnte. Dadurch ist also die Lesart „οὔτ' ἄλλοι εἰδότος ἐμοῦ" vollkommen gerechtfertigt. Der Schwörende soll veranlasst werden, auch keine Unrechtlichkeiten eines andern Richters zu dulden; wie es auch in demselben Eid kurz vorher heisst: οὔτ' αὐτὸς ἐγώ, οὔτ' ἄλλον οὐδένα ἐάσω. Meine Lesart im Folgenden „καὶ ἐπόμνυμι" wird nicht nur, wie Hr. P. sagt, durch den Codex Σ (bei Bekker), sondern auch durch F und v unterstützt; meine Annahme, dass die übrigen Worte „καὶ ἐπαρᾶται (so lese ich) ἐξώλειαν ἑαυτῷ" vom Redner ex sua mente gesagt werden, wird durch viele ähnliche Beispiele bei den attischen Rednern unterstützt. „Ἐπομνύναι" ist eine reine Conjectur, die von Bekker blos durch die Worte: „fuit fortasse ἐπομνύναι" angedeutet wurde, aber keinem ungeschickteren Begründer als Hrn. P. anheim fallen konnte. Dass ἐπομνύναι κ. τ. λ. nicht Worte eines Gesetzes sein können, in dem der Eid „enthalten" war, musste Hr. P. schon aus dem Titel Ὅρκος Ἡλιαστῶν erkennen; der Eid war natürlich selbstständig für sich aufgezeichnet; und wie wäre es denkbar, dass der grösste

Theil der Schwurformel in einem Gesetze in directer, dann noch ein ganz kleines Stück in indirecter Rede aufgezeichnet gewesen wäre?

Den Beweggrund zu meiner Annahme einer doppelten Form der Gebung und Abschaffung der Gesetze bei den Attikern stellt Hr. P. nicht richtig dar und verwechselt offenbar die erste ἐκκλησία im Monat Hekatombäon mit der dritten Ekklesie desselben Monats. So bemerkt er z. B.: „Die Stelle (Dem. in Timocr. § 23.) sagt nichts Anderes, als dass eben *vor* jener Volksversammlung, *wo* die ἐπιχειροτονία sollte vorgenommen werden, jeder Athener die Gesetze, gegen die er Etwas zu erinnern hatte, auf eine Tafel schreibe." Hier ist Hr. P. völlig im Irrthum. Nicht *vor* der ersten Volksversammlung, in der die Gesetzrevision vorgenommen wurde, sondern *nach dieser* bis zur *dritten* Versammlung wurden die neu zu gebenden Gesetze vor den Eponymen ausgestellt; und wenn Hr. P. ferner sagt, „während der ganzen Dauer der ἐπιχειροτονία wären die Gesetze ausgestellt geblieben, so ist hieraus ersichtlich, dass er glaubt, die ganze Zeit zwischen der ersten und dritten Ekklesie sei von der Epicheirotonie eingenommen worden, während blos ein einzelner Act in der ersten Versammlung Epicheirotonie genannt wird, was Hrn. P. der erste Blick in die Gesetze oder die einschlägige Literatur hätte lehren müssen. Dass bei der Aufhebung eines Gesetzes allein die Abstimmung der Nomotheten entschied, ist von den Schriftstellern über diese Materie allgemein anerkannt und geht auf das Entschiedenste aus Dem. in Timocr. § 33. und in Leptin. § 89. hervor, welche Stellen Hr. P. als Beweise meiner Behauptung anzuführen unterlassen hat. Da in diesen Sitzungen der Nomotheten die προέδροι (erst später kam der ganze Senat dazu) nur den Vorsitz führten, ohne mitzustimmen, die Thesmotheten aber (die nur in der *ersten* Ekklesie die vorbereitende Gesetzrevision leiteten) *gar nicht* anwesend waren, so ist die Meinung des Hrn. P., dass nicht die Nomotheten allein, sondern auch die Thesmotheten und überhaupt die ganze Commission (also ist wohl auch der ganze athenische δῆμος ein Theil der Commission?) über die Gesetz-Aufhebung entschieden hätten, völlig unstatthaft und grundlos, daher schon deshalb Hrn. P.'s Erklärung der Stelle bei Aesch. in Ctes. § 38. verwerflich; überdies ist es rein unmöglich, die Worte „καὶ τοὺς μὲν ἀναιρεῖν τῶν νόμων" auf „προστέταχται τοῖς νομοθέταις" zu beziehen; denn der zutraulichen Versicherung des Hrn. P., dass die „vielen Zwischensätze: τοὺς δὲ πρυτάνεις ποιεῖν ἐκκλησίαν" — „τὸν δ' ἐπιστάτην διδόναι" jene Beziehung nicht hinderten, wird Niemand Beweiskraft zuschreiben. Dass in der von mir vorgeschlagenen Conjectur „καὶ τούτους τοὺς μὲν ἀναιρεῖν τῶν νόμων" „τούτους" sich eher auf ἐπιστάτην oder δῆμος, als auf νομοθέτας beziehen würde, wird auch wohl Niemand ausser Hrn. P. behaupten. Dass die

fraglichen Worte jedenfalls von den Nomotheten zu verstehen sind, hat schon *Schömann* erklärt (de comit. p. 360. not. 28.). — Die Stellen bei Dem. ad Pantaen. § 51. und in Theocr. § 2. sind auf keine Weise als Solonische Gesetze zu erweisen. In der erstern erwähnt der Redner gar kein bestimmtes Gesetz, sondern beruft sich blos im Allgemeinen auf die rechtlichen Ansichten. — Meine Erklärung der Stelle bei Dem. in Timocr. § 105. hat Hr. P. verdreht. Wundern muss man sich, wie er die von neuern Schriftstellern schon längst verworfene, blos von einem Codex unterstützte Lesart Reiske's (ohne ἤ vor προειρημένων) annehmen konnte, durch die der Sinn des Gesetzes, das offenbar von allen ἀτίμοις spricht und die ἀτίμους wegen γονέων κακώσεως und ἀστρατείας nur beispielsweise anführt, ganz ohne Grund beschränkt wird. Da auf προεῖπεῖν ebenso wie auf νόμος ἐστίν der Acc. c. inf. folgt, so kann man auch sagen: „προειρημένων αὐτῷ τῶν νόμων εἴργεσθαι" (dies ist die Lesart der besten Handschriften; Hr. P. schlägt eine unnöthige und gewaltsame Conjectur προειρημένον αὐτῷ, ὧν νόμος εἴργεσθαι" vor, während er kurz vorher νόμος εἴργεσθαι für ungriechisch erklärt hat; in seiner Uebersetzung des προεῖπεῖν nimmt er das entsprechende Sustantiv zu Hülfe, „da ihm durch die πρόῤῥησις angekündigt ist", indem er zugleich eine von den vielen Stellen über die πρόῤῥησις anführt. S. meine Schrift p. 70. not. 11.). — Gegen die Einwürfe, die Hr. P. bei Gelegenheit meines Capitels de oratoribus gegen meine Erörterungen über das höchst corrupte Gesetz bei Aesch. in Tim. § 35. vorbringt, bemerke ich, dass die Lesart der Handschriften: ἐάν τις λέγῃ — περὶ τοῦ εἰσφερομένου μὴ χωρὶς ἢ περὶ ἑκάστου", durchaus keinen Sinn giebt, wie auch Hr. P. keinen hineinzulegen versucht (Bekker klammert die drei letzten Worte ein); da überdies ἤ vor περί in 3 Handschriften fehlt, so warf ich das ἤ περί aus, so dass die Worte „περὶ τοῦ εἰσφερομένου μὴ χωρὶς ἑκάστου" den passenden Sinn bekommen (den Hr. P. absichtlich nicht verstanden hat): nicht abgesondert über jeden einzelnen Gegenstand. Dass ὅτι (für das ich εἴ τις vorschlug) im Folgenden nicht stehen kann, erkennt auch Hr. P. an; ἔτι aber, was er vorschlägt (welche Conjectur übrigens schon von Taylor gemacht wurde), kommt nie als Verbindungspartikel zwischen den einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes vor und wäre ein reines Flickwort; auch müsste jedenfalls ἐάν τις nach dem ἔτι wiederholt werden. Dass die Indicative λοιδορεῖται, ἀγορεύει u. s. w. in sehr vielen und guten Handschriften stehen, geht aus Dobson's Variantensammlung hervor, der die Indicative auch in den Text aufnahm. Im Folgenden hat εἰς nur ein einziger Codex bei Bekker; hingegen a. b. g. h. l. haben εἰ καθ' (was am ehesten auf εἰθ' deutet) und d. hat εἰθ'. — „Ἀνηκέστως λέγειν" wäre allerdings ein ἄπαξ λεγόμενον; dass ἀνηκέστως für sich dies sei (wie Hr. P. mir *fälschlich zuschiebt*), habe ich nicht

gesagt. Die Stellen, die er als Vergleichungsstellen zu Aesch. in Tim. § 27—31. nicht angeführt zu haben mir vorwirft, sind grade dieselben Stellen, die er kurz vorher zur Begründung eines (gar nicht existirenden) Solonischen Gesetzes über den Verlust des Stimmrechts anführt. (Dinarch. in Arist. § 16. und Dem. in Androt. § 30. sind bei mir gehörigen Orts p. 25. und p. 92. citirt.) Bei der Beurtheilung meines Capitels de militia et liturgiis übersteigt die Gedankenlosigkeit des Hrn. P. alle Grenzen, indem er mir zumuthet, ich hätte von Bestimmungen, die nicht in einem Gesetz begründet, oder nur bei Plutarch erwähnt, oder bekannter Maassen nachsolonisch sind, untersuchen sollen, ob sie nicht vielleicht Solonisch wären; indem er ferner ganz falsche Citate vorbringt, in denen der angebliche Inhalt sich gar nicht vorfindet (wie Dem. in Phaen. § 24. Lys. in Alcib. II. § 14.; diese Rede hat nur 12 (13) §§); indem er endlich eine offenbare Unwahrheit sich zu Schulden kommen lässt, behauptend, als *einzige* Stelle, die das Gesetz über Ehrlosigkeit der δεῖλοι u. s. w. erwähne, hätte ich Aesch. in Ctesiph. § 175. angeführt (während ich p. 60. *sieben* Stellen über jenes Gesetz citirt habe). —

Cap. 15. Zu der Stelle in dem Gesetz bei Dem. in Aristocr. § 28.: τοὺς δ' ἀνδροφόνους ἐξεῖναι ἀποκτείνειν — εἰσφέρειν δὲ τοὺς Ἄρχοντας — τῷ βουλομένῳ· τὴν δ' Ἡλιαίαν διαγινώσκειν", die ich durch Einschiebung der Präposition εἰς vor τοὺς ἄρχοντας zu emendiren suchte, bemerke ich, dass εἰσφέρειν τινί in der von Hrn. P. behaupteten Bedeutung „*für* einen eine Klage anhängig machen" bei den Rednern durchaus *nirgends* vorkommt; eben die Ungewöhnlichkeit dieser Formel (deren „öfteres" Vorkommen Hr. P. ohne alle Beweise mit der scheulosesten Zuversicht behauptet) bewog mich zu meiner Conjectur. Hingegen wird εἰσφέρειν keineswegs blos vom Gerichtsvorstande gesagt; sondern eben so gut wie εἰσάγειν von einer Privatperson, die eine Klage anbringt, gesagt wird (Dem. in Timocr. § 10. von der Klage gegen das Gesetz des Timokrates: „εἰ γραψάμενοι τὸν νόμον καὶ εἰσαγαγόντες εἰς ὑμᾶς λῦσαι δυναίμεθα"; vgl. de coron. p. 12.), ebenso wird auch εἰσφέρειν vom Privatmann gebraucht, der eine Sache zur Entscheidung bringt (z. B. Dem. in Timocr. § 19.: „Τιμοκράτης καὶ παρὰ πάντα ταῦτ' εἰσενηνόχει τὸν νόμον; in Aristocr. §. 218. in Timocr. § 25. u. s. w.). Andre Gründe hat Hr. Dr. *Thomas* (in den „Münchner Gelehrten Anzeigen" 1843 Nr. 28.) gegen meine Conjectur geltend gemacht; offenbar stehe das διαγινώσκειν dem εἰσφέρειν, τὴν Ἡλιαίαν aber dem τοὺς ἄρχοντας gegenüber, und es erscheine somit die Reiske'sche Deutung dieser Stelle als die richtige. Eine solche elegante Gegenüberstellung wäre zwar nun wohl bei einem Redner oder Dichter anzunehmen; bei einem alten Gesetzgeber aber finden wir eine solche Redeweise nicht leicht mit Absicht beobachtet; vielmehr sind beide Sätze, der mit εἰσφέρειν und der

mit τήν anfangende offenbar nur ganz lose, *jeder* durch die Partikel δέ mit dem Vorausgehenden verknüpft. Die „Reiske'sche Deutung" (der zu τῷ βουλομένῳ hinzudenkt: τὴν ἑαυτοῦ δίκην φονικὴν εἰς τὴν Ἡλιαίαν εἰσφέρεσθαι) hätte Hr. Dr. Thomas nicht ohne Weiteres aufnehmen sollen, da ihm bekannt sein musste, dass eine δίκη φονικὴ *niemals* in der *Heliäa* entschieden wurde; natürlich kann in diesen Worten (was Reiske nicht sah) nur von der Klage auf das διπλοῦν wegen des λυμαίνεσθαι u. s. w. die Rede sein. Wenn Hr. Dr. Thomas ferner jener Deutung zufolge die Worte „εἰσφέρειν — βουλομένῳ" von der „*Einleitung* des Processes, der durch die Archonten an die Heliasten übergeben *worden*" versteht, so wäre dies im attischen Processverfahren eine reine Unmöglichkeit, da die Einleitung des Processes immer bei der Behörde geschah und dieser erst nach völliger Instruction von der Behörde an die Heliasten übergeben wurde. Versteht man nun das εἰσφέρειν von dieser Uebergabe (wie es wohl Hr. Dr. Thomas im Grunde gewollt hat), so bliebe nicht nur der in diesen Formeln ungewöhnliche Dativ τῷ βουλομένῳ eine sprachliche Schwierigkeit (die durch die Versicherung, „er bedürfe keiner Rechtfertigung", nicht beseitigt wird), sondern es wären auch die folgenden Worte: „τὴν δ' Ἡλιαίαν διαγινώσκειν" fast überflüssig, da schon im Vorhergehenden die Uebergabe an die Heliäa ausgedrückt wäre; auch wäre es unpassend, wenn das Gesetz beföhle, dass die Klage von dem competenten Archon an die Heliäa gebracht werden solle, da ja eine incompetente Behörde von vorn herein die Klage nicht annehmen durfte; wenn die Klage aber einmal angenommen war, sie im Rechtsgange von selbst an die Heliäa kommen musste; dagegen ist es vollkommen angemessen und durch das Beispiel andrer Gesetze bestätigt, dass ein Gesetz dem Privatmann (jedem der es will) bei der competenten Behörde die Klage anzubringen gestattete; und dieser Sinn wird durch meine Conjectur in diese Worte gelegt. So anerkennenswerth die philologische Geschicklichkeit des Hrn. Dr. Thomas ist, wie sie sich namentlich in seinen Recensionen in den Münchner gelehrten Anzeigen darstellt, und so sehr ich die Sagacität bewundern muss, mit welcher derselbe die lateinische Sprache durch das Wort antiquiscius bereichert hat, so möge Hr. Dr. Thomas doch aus meinen Bemerkungen ersehen, dass er durch seine sprachliche Fertigkeit sich nicht hätte auf das Gebiet des attischen Rechts verleiten lassen sollen, das ihm, so viel ich weiss, bisher fremd war. Meine Conjectur „ἐκτὸς ἀνεψιότητος" (bei Dem. in Macart. § 57.) so widersinnig zu erklären, wie Hr. P. vorgiebt: „innerhalb, exclusive", ist mir nirgends in den Sinn gekommen; wie durch „ἐντὸς ἀνεψιότητος" die Verwandten mit *Einschluss* der ἀνεψιοί und ἀνεψιαδοῖ bezeichnet werden, so heissen ἐκτὸς ἀνεψιότητος die Verwandten mit *Ausschluss* jener. Die Gründe meiner Conjectur hat Hr. P. weder

hervorgehoben, noch widerlegt, wie er überhaupt die Schwierigkeiten dieser Stelle gar nicht zu erkennen fähig war, wie schon aus der von ihm angenommenen Lesart (*προειπεῖν ἐντὸς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιοῦ· συνδιώκειν δὲ καὶ ἀνεψιοὺς καὶ ἀνεψιαδοῦς καὶ γαμβροὺς κ. τ. λ.*) erhellt; hier wird „*ἀνεψιῶν παῖδας*" hinausgeworfen, die Namen der Verwandten, wie sie in den Handschriften stehen, werden willkürlich umgestellt, und doch ist die Hauptschwierigkeit nicht beseitigt; denn da die *ἀνεψιαδοῖ*, der Bedeutung von *ἐντός* zufolge, schon unter den Verwandten *ἐντὸς ἀνεψιότητος*, denen das *προειπεῖν* selbst obliegt, begriffen sind (vgl. Schoemann. Antiquit. iur. publ. Graec. p. 288. n. 4.), so können sie nicht wiederum unter den *συνδιώκοντες* genannt werden. Der Lesart des Hrn. Dr. Thomas (a. a. O. n. 27.) steht derselbe Umstand entgegen, den er freilich mit Stillschweigen übergeht.

Die Stelle über das Gesetz gegen Nothzucht (bei Lys. de caed. Eratosth. § 32.) habe ich (p. 89 sq.) durch eine Conjectur so herzustellen versucht: „*ἐάν τις ἄνθρωπον ἐλεύθερον ἢ παῖδα αἰσχύνῃ βίᾳ, διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν, ἐὰν δὲ γυναῖκας, ἐφ' αἷσπερ* (scil. *βίᾳ αἰσχυνθείσαις*) *οὐκ ἀποκτείνειν ἔξεστιν, ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι*", d. h. wenn Einer eine freie oder eine unerwachsene Person nothzüchtigt, soll er mit *διπλῇ βλάβῃ* bestraft werden; wenn eine (verheirathete) Frau, bei welcher den, der Gewalt braucht, zu tödten (durch das Gesetz) nicht erlaubt ist, so soll er dieselbe Strafe (wie der Nothzüchtiger im ersten Falle) erleiden. Wenn nun mein Beurtheiler einwendet, die Partikel *δέ* müsse hier nothwendig einen Gegensatz ausdrücken, so beweist dies, dass ihm der gewöhnliche Gebrauch des *δέ* in Gesetzen zur blossen Verknüpfung, gar nicht bekannt ist. Wenn er ferner behauptet, es sei nicht wahr, dass man den Nothzüchtiger einer Ehefrau nicht habe tödten dürfen, und in Folge dieser seiner Meinung, dass die Tödtung eines Solchen erlaubt gewesen sei, die Stelle durch eine Conjectur: „*καὶ ἐφ' αἷσπερ ἀποκτείνειν*" verbessern zu können glaubt, so ist er im unverzeihlichsten Irrthum befangen, den er aus der Betrachtung der Folgerungen, die Lysias aus jenem Gesetze zieht, selbst hätte erkennen müssen: „*οὕτω τοὺς βιαζομένους ἐλάττονος ζημίας ἀξίους ἡγήσατο εἶναι ἢ τοὺς πείθοντας· τῶν μὲν γὰρ θάνατον κατέγνω, τοῖς δὲ διπλῆν ἐποίησε τὴν βλάβην κ. τ. λ.*" Trotz dieser *ausdrücklichen* Erklärung des Lysias, dass der *Nothzüchtiger* einer Frau *nicht* getödtet werden durfte, leugnet Hr. P. in unverantwortlichem Leichtsinn diese Thatsache, und legt mit Hülfe seiner Conjectur in die letzten Worte des Gesetzes den Sinn: „es sei ganz gleich (so kann *ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι* nie übersetzt werden), ob einer eine Ehefrau mit Gewalt schände oder eine andre von den Personen, *ἐφ' αἷσπερ ἀποκτείνειν ἔξεστιν*" (Hr. P. meint, man könne sie in beiden Fällen tödten).

Dass als Strafe der Nothzucht an einem freien Weibe Solon eine *Geldstrafe* festgesetzt habe, versichert überdies Plutarch (Sol. c. 23.). Das „διπλῆν βλάβην" erklärt Hr. P.: „es sei, da die Todesstrafe nicht habe beantragt (?) werden können, eine Klage βλάβης geführt worden." Solon, der wegen jeder ὕβρις eine öffentliche Klage zuliess, soll aus der Nothzucht nur eine *Privat*klage (denn dies ist die δίκη βλάβης) gestattet haben — und zwar auf das Doppelte des geschätzten „*Schadens*" der Nothzucht!! Welche lächerliche Ungereimtheit!

In seinen Bemerkungen zu meinem 16. Capitel erklärt Hr. P. die Worte: „ἐὰν μὲν ἐπίκληρός τις ᾖ", die er noch in seiner Doctor-Dissertation (wie ich p. 98. gezeigt) „si *dives* filia est" übersetzt hat, ganz richtig; also scheint für Hrn. P. wenigstens meine Abhandlung doch „etwas Neues" enthalten zu haben und nicht so ganz „ohne Nutzen" gewesen zu sein.

Ueber die Ansicht des Hrn. P., dass die ἐπίκληροι Theile der Erbschaft gewesen seien, brauche ich nicht viel Worte zu verlieren; denn dass die Töchter wirkliche Erben und nicht Sachen waren, ergiebt sich aus der Betrachtung der Grundsätze des attischen Erbrechts (z. B. der Regel: κρατεῖν δὲ τοὺς ἄῤῥενας κ. τ. λ.) so von selbst und ist von den Schriftstellern über diese Materie, von Jones bis v. Boor, so entschieden anerkannt, dass ich jenen Irrthum des Hrn. P. nicht anders erklären kann, als durch eine Verwechslung der virgo hereditaria des attischen Rechts mit dem servus hereditarius der Römer, von dem Hr. P. wohl einmal gehört hat, dass er ein Theil der Erbschaft war. Die uneigentliche Redensart „κληρονόμου κληρονομεῖν" (bei Dem. ad Eubul. § 41.) kann natürlich Nichts beweisen. Merkwürdig ist es, dass Hr. P. zur Zeit, als er seine Doctor-Dissertation verfasste, jenes angebliche Princip des attischen Erbrechts, „das sich in jeder Erbklage findet", noch nicht entdeckt hatte; denn in dieser lesen wir (p. 34.): patris mortui bona *pariter* inter filios et *filias* dividebantur (was übrigens ganz unrichtig ist, da es dem Grundsatze „κρατεῖν τοὺς ἄῤῥενας" völlig widerspricht); *hier* sollen also die Töchter *mit* den Söhnen erben, näher bestimmt Hr. P. seine Ansicht so, dass die Töchter bis zu ihrer Verheirathung ihren Erbschaftstheil „δυνάμει tantummodo possederint". Hr. P. sollte sich erst ein besseres Verständniss der Aristotelischen Kategorien verschaffen, ehe er sie mit so viel Weisheitsdünkel anzuwenden versucht. Denn da der Besitz dem juristischen Begriff nach *immer* actus ist, so ist, von einem potentiellen Besitz zu reden, widersinnig. Die Bedeutung der Worte: „κρατεῖν δὲ τοὺς ἄῤῥενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀῤῥένων, ἐὰν ἐκ τῶν αὐτῶν ὦσι καὶ ἐὰν γένει ἀπωτέρω" im Erbrechtsgesetz bei Dem. ad Macart. § 87. sind so dunkel und die einzelnen Anwendungen derselben bei den attischen Rednern so zweifelhaft und theilweise widersprechend, dass sie wiederholt der Gegenstand ausführlicher und eifriger

Erörterungen geworden sind (von Jones, Bunsen, Platner, Schömann, v. Boor) und wohl über keine andre attische Gesetzesstelle auch nur halb so viel geschrieben ist, wie über jene Worte. Ich habe versucht, die Formel im Gesetz bei Demosthenes nach der Lesart bei Isaeus (de Apoll. hered. § 20.), wo die Formel so erwähnt wird, dass die letzten Worte: „ἐὰν ἐκ τούτων (oder ἐκ τούτων αὐτῶν) ὧσι καὶ ἐὰν γένει ἀπωτέρω" lauten (eine Lesart, die bei Isaeus keineswegs „die schlechten", sondern alle Manuscripte ausser zweien haben), zu emendiren und also „ἐκ τούτων" zu lesen, um auf diese Weise die obwaltenden Widersprüche aufzulösen. Ἐκ τούτων bezog ich auf die vorher genannten Verwandten, welche Erklärung keineswegs „wider die Sprache" ist, da einige Zeilen später „ἐντὸς τούτων" in derselben Beziehung vorkommt. Dass nun Hr. P., ohne auf die höchst wichtigen innern Gründe im Geringsten einzugehen, umgekehrt wegen falsch angegebener äusserer Gründe die Stelle bei Isaeus aus der bei Demosthenes emendirt, wodurch nicht nur die innern Widersprüche nicht gehoben, sondern die Stelle bei Isaeus auch völlig unverständlich wird, ist seinem Geiste ganz gemäss. — Wenn Hr. P. zu der Emendation, die ich in Cap. 22. in der Stelle des Lys. in Theomn. § 17. vorschlug: „καὶ αἰκείας βλάβης τὴν διπλῆν εἶναι ὀφείλειν", bemerkt, ich schiene schon vergessen zu haben, dass ich p. 89. im Gesetz bei Lys. de caed. Eratosth. § 32. das τὴν διπλῆν auf ein diesem vorausgehendes Gesetz bezogen hätte, in welchem die simplex multa bestimmt worden sei, so verwechselt Hr. P. hier gradezu die öffentliche Strafe der Nothzucht mit der Privatstrafe aus Schadenszufügung. Die Strafen waren natürlich in beiden Fällen wesentlich verschieden, daher auch die Worte τὴν διπλῆν (die an sich keine bestimmte technische Bedeutung haben) im Gesetz über die Nothzucht anders erklärt werden mussten, als in dem Fragment über Schadenersatz; in jenem wird die Nothzucht an einer freien Person mit dem doppelten Betrag der öffentlichen Geldstrafe, die den Nothzüchtiger einer Sklavin traf, bedroht; in diesem (so nehme ich an) wird festgesetzt, dass, wie im attischen Rechte regelmässig bei jeder absichtlichen Beschädigung das doppelte Interesse ersetzt werden musste (Dem. in Mid. § 43.), auch um eines einem Sklaven zugefügten Schadens halber der Herr des Sklaven (mit der gewöhnlichen Poenalklage) das Doppelte des Schadens fordern konnte. Diese Unkenntniss eines so bekannten und wichtigen Unterschiedes, wie des zwischen einer öffentlichen und Privatstrafe, führt wieder einen Beweis der juristischen Begriffslosigkeit des Hrn. P.

Noch habe ich zu bemerken, dass die Behauptung des Hrn. P., ich habe meine Arbeit in das Lateinische übersetzt, nichts weiter als eine Unwahrheit ist, welche nicht einmal auf einer irgendwie begründeten Vermuthung beruht, da Hr. P. das Gegen-

theil aus dem publicirten Urtheil der Münchner Facultät erfahren konnte, welche meine Arbeit ausdrücklich als eine lateinische bezeichnete. In der Absicht, mir Verstösse gegen die lateinische Sprache und Grammatik nachzuweisen, führt er einen Druckfehler an, den gleich Jeder als solchen erkennen muss: Petitus et Gansius censet (statt censent); ferner macht er mir Vorwürfe über Redeweisen und Ausdrücke, deren Tadel umgekehrt die Unkenntniss des Hrn. P. beweist, da dieselben entweder grade so classisch sind, wie: non defuerunt, qui *a* linguae graecae et iuris attici scientia pariter instructi (diese Ciceronianische Redeweise ist also Hrn. P. nie vorgekommen), oder wenigstens ganz richtig sind, wie sequitur mit Acc. cum Inf.: „mirabitur *forte* quis"; „sensum *forte* satis expresseris"; „caedis *causa* exul"; „de legum abrogandarum ratione quam *iussit* Solon". „Nomine veniebat" ist p. 28. von mir wie usu venire gebraucht; nomine *venibat* würde an dieser Stelle gar keinen Sinn geben, und Ausdrücke, wie „principium de maribus ante feminas ad hereditatem vocandis" p. 122. oder „locus, in quo clausula illa exhibebatur", sind bei Erörterung juristischer Fragen, wo es um einen präcisen Ausdruck zu thun ist, unvermeidlich. Auch will Hr. P. in folgenden Stellen Germanismen gefunden haben: „quum Meierus praesumpsisset" (p. 83.; dies heisst nicht, wie Hr. P. übersetzt: „da Meier präsumirte", sondern: „da Meier von der vorgefassten Meinung ausging"). „In archivis descriptas Draconis leges" (p. 62.); von diesen Worten meint Hr. P., sie hätten im Deutschen gelautet: „Die in den Archiven abgeschriebenen Draconischen Gesetze", was ganz sinnlos wäre; denn die Gesetze wurden zwar *für* die Archive, aber nicht in den Archiven abgeschrieben, da man doch die στήλας Behufs der Abschrift nicht in die Archive tragen konnte. Zudem habe ich diesen Ausdruck wörtlich aus Salmasius (de modo usur. p. 768.) entlehnt, dessen Behauptung ich daselbst in indirecter Rede anführe. Offenbar hat also Hr. P. den von mir citirten Salmasius nie auch nur nachgeschlagen, oder glaubt er, Salmasius habe ursprünglich auch in *deutscher* Sprache geschrieben? Zum Schlusse will ich noch fragen, welche Berechtigung meinen lateinischen Styl durch missgünstige Vorwürfe herabzusetzen Hr. P. haben kann, der in seiner Doctor-Dissertation so unglückliche Proben seiner lateinischen Sprachfertigkeit gegeben hat, dass man wohl ohne Uebertreibung behaupten kann: seitdem Dissertationen auf Universitäten geschrieben werden, ist nie von einem Philologen eine Dissertation in so schülerhaftem und von Grammatikalfehlern durchwebtem Latein geschrieben worden, als dasjenige ist, was Hr. P. in jener Dissertation zur Schau trägt. Proben gebe ich in der Note *). Indem ich nun die von Hrn. P.

*) Die Abhandlung „de Solonis legibus Specimina" hat 31 Seiten in kl. 8., wovon mindestens 14 auf griechische Texte zu rechnen sind.

meiner Abhandlung gemachten Vorwürfe beleuchtet habe, wird die entschiedene Sprache, die ich gegen diesen zu führen mich veranlasst sah, bei den Männern der Wissenschaft nicht als ein Zeichen der Selbstüberschätzung angesehen werden; denn ich habe in der Vorrede meiner Schrift wiederholt erklärt, dass ich nur im Vertrauen auf die Sitte und Gewohnheit, durch welche Publicationen von Preisschriften gerechtfertigt werden, meine Schrift der Oeffentlichkeit übergeben habe; ich hoffte, dass, wenn die Männer der Wissenschaft mir auch nicht immer beistimmen könnten, doch einzelne Erörterungen und die Anlage des Ganzen mit beifälliger Gewogenheit aufgenommen würde; — eine Aufnahme, wie sie auch meiner Schrift von Seiten Schömann's (im Ind. Lect. Gryphiswald. a. $18\frac{42}{43}$.) geworden ist. Je höher ich nun immer das Urtheil der im attischen Rechte ausgezeichneten Männer ehren werde, desto mehr glaubte ich, gegen einen *Prantl*, der sich zuerst durch eine unedle Herabwürdigung eines seiner frühern Studiengenossen bekannt zu machen bestrebt hat, und sein Ziel weder durch Verdrehungen und Unwahrheiten, noch durch unberufene Eindrängung in rein juristische Fragen zu erreichen verschmähte, indem er zugleich die Blösse seiner attischen Rechtskenntniss und die Schwäche seiner jurist. Distinctionskraft unter dem Deckmantel wohlfeiler Compilationen vergeblich zu verstecken sucht, — um so mehr glaubte ich gegen einen Solchen eine entschiedene Sprache führen und die Grundlagen, auf denen seine Vorwürfe beruhen, ohne Schonung beleuchten zu müssen.

Hermann Schelling.

Ich hebe nur die fehlerhaftesten Stellen aus: „Aliam difficultatem et eam *inextricabiliorem praebet* discernere *velle*, num *secundum* ius atticum patre mortuo res pariter inter filios et filias divisa sit an non; duo enim Isaei oratoris loci exstant, quorum *alter alterum affirmat* (dies soll heissen: „jede Stelle sagt etwas Anderes aus"!), quam discrepantiam ac potius *contradictionem* nemo adhuc animadvertit" (was übrigens nicht wahr ist) p. 22 sq. In der Vorrede: „magis perfecta in lucem prodere *valemus*"; „e *prisciore* aevo" (p. 7.); „*huc* accedit, *oratores constare*" (p. 8.); „*Id* igitur inde proficiemus, *ut* persuasum nobis esse possit, quarumcunque legum autor Solon ab oratoribus nomin*atur*" u. s. w.; „Fabricam *gladiariam*" (p. 11.); „quis igitur *διχόθεν μισθοφορεῖ;* is, qui duabus ex personis vel causis mercedem accipit, i. e. qui ab aliquo mercedem accipit, ut aliquid faciat, aut quia aliquid iam fecit, simul vero ab altero quodam mercedem accipit, ne illam ipsam rem faciat, aut quia prorsus, non vel saltem male fecit" (welche Unbeholfenheit! — p. 12.); „Diogenes nil aliud ac perscrutatus esse videtur, quas vetustas leges reperi*ret*, minime curans, unde pet*ierit* et in quem populum igitur ferendae sint" (dies soll heissen: „welchem Volk sie zuzuschreiben sind"); „Oratorem eam (scil. legem) non ita intellexisse totus loci *contextus* monstrat; *tamen vero fortasse* (aber doch vielleicht — !!) consulto in tabulis lex ita ambigue expressa erat" (p. 26.).

Neue

JAHRBÜCHER

für

Philologie und Paedagogik,

oder

Kritische Bibliothek

für das

Schul- und Unterrichtswesen.

In Verbindung mit einem Vereine von Gelehrten

herausgegeben

von

M. *Johann Christian Jahn*

und

Prof. *Reinhold Klotz.*

DREIZEHNTER JAHRGANG.

Achtunddreissigster Band. Zweites Heft.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1843.

Kritische Beurtheilungen.

Geschichte des römischen Staats mit vorzüglicher Berücksichtigung der Chorographie und Antiquitäten. Nach den Quellen und neuesten Forschungen für die obern Classen der Gymnasien und Realschulen bearbeitet von Dr. *Heinrich Eduard Apel*, Lehrer am Gymnasium zu Altenburg. Leipzig, Verlag von Mayer und Wigand. 1843. XVI und 276 S. kl. 8.

Herr Dr. Apel, dem seit längerer Zeit der Geschichtsunterricht an dem herzogl. sächs. Gymnasium zu Altenburg anvertraut ist, fühlte den Mangel eines geeigneten Lehrbuches der römischen Geschichte für die obern Classen höherer Lehranstalten, indem die Bearbeitung der römischen Geschichte von Pütz nur einen integrirenden Theil seines Grundrisses der Geographie und Geschichte etc. bilde, ein Umstand, der auch den ähnlichen Werken über römische Geschichte von Grysar, Schmidt und Andern im Wege stehe, Fiedler's „Geschichte des römischen Staats und Volkes" aber in ihrer jetzigen Umarbeitung (3. Aufl. 1839. 528 S.) nicht blos als Compendium für die obern Classen in Gelehrtenschulen bestimmt sein, sondern auch als Handbuch für Lehrer und classisch gebildete Männer jedes Standes dienen solle. Er entschloss sich deshalb, nachdem er die Geschichte Griechenlands für Jugend und Volk in dem 9. Bändchen der „Geschichtsbibliothek für's Volk" (Leipzig bei G. Wigand. 1841.) in etwas andrer Weise, doch mit Fleiss und Sorgfalt dargestellt, jetzt ein Lehrbuch der römischen Geschichte für die obern Classen der Gymnasien und Realschulen auszuarbeiten.

Dabei ging er nach des Ref. Ansicht mit vollem Rechte von der Ueberzeugung aus, dass ein blosser Leitfaden, eine blosse Aufzählung von Zahlen und Thatsachen für die reiferen Schüler ungenügend und weder zum Festhalten, noch zum Wiederholen des Vortrags brauchbar sei. Er nahm sich vor, ein erzählendes Lehrbuch auszuarbeiten, so, wie es ein Circular-Rescript des hohen königl. preuss. Ministeriums der geistlichen, Unter-

richts- und Medicinalangelegenheiten an die Provincialschulcollegien verlange, „ein Handbuch, welches in lebendiger Darstellung zusammenhängend erzähle," zunächst für den Schüler, theils zur Vorbereitung für die Geschichtsstunden, theils und vorzüglich zur Wiederholung oder auch schriftlichen Ausarbeitung des vom Lehrer Vorgetragenen, welches dann der Schüler frei wieder zu erzählen habe.

Dabei hat nun der Hr. Verf. die Quellen, welche er fleissig benutzt hat, ganz absichtlich theils im Text (in Uebersetzung), theils in den Anmerkungen (in der Grundsprache) selbst reden lassen, und obschon er die neuesten zahlreichen und gediegenen Forschungen im Fache der römischen Geschichte gewissenhaft gebrauchte, so hat er sich doch in Bezug auf die älteste römische Geschichte der Hyperkritik enthalten, welche seit Niebuhr auf diesen Theil der röm. Geschichte auflösend eingewirkt hat, und die wenigstens in einem derartigen Lehrbuche nicht die Oberhand gewinnen darf. Ref. glaubt, dass hierbei den Hrn. Verf. richtige Grundsätze geleitet haben; man mag dem Schüler die älteste römische Geschichte, wie sie uns in den alten Quellen überliefert ist, nicht als reine lautere Wahrheit auftischen, allein mit den Sagen, wie sie zum grössten Theile in dem römischen Volke selbst Glauben fanden, muss er doch bekannt werden; und so ist es gewiss am besten, ihn bei den ersten Vorträgen über römische Geschichte zunächst in jenen Sagenkreis einzuführen, damit er später bei gereifterem Urtheile das Ueberlieferte prüfen und das Wahre von dem Falschen ausscheiden könne.

In der Auswahl der historischen Facta ist der Hr. Verf. von dem Grundsatze ausgegangen, nur das in seine Darstellung aufzunehmen, was zum Auffassen der Hauptereignisse und des Zusammenhanges derselben wesentlich beiträgt; das allzu Einzelne, das weniger in den Gang des Ganzen Eingreifende ist weggelassen oder nur ganz kurz angedeutet worden. Sowohl hiermit, wie mit dem Streben des Hrn. Verf., die innern Verhältnisse und Zustände oder die Entwicklung und die Veränderungen der Staatsverfassung, welche besonders aus dem innern Kampfe zwischen den Patriciern und Plebejern hervorgingen, vorzugsweise darzulegen, sowie die Ursachen der Parteiungen, die Tendenzen der Parteihäupter kurz zu entwickeln und die Persönlichkeit und den Charakter der letzteren zu schildern, erklären wir uns vollkommen einverstanden. Dass Ref. dagegen an mehr als einer Stelle mit der Auffassung des Einzelnen mit dem Hrn. Verf. nicht einer und derselben Ansicht sein kann, wird weder ihn selbst, der die Schwierigkeit seiner Aufgabe wohl kannte, noch irgend Jemanden befremden, der die verschiedenen Ansichten im Gebiete der römischen Geschichtsforschung kennt und zu würdigen versteht. Auch ist es gar nicht des Ref. Absicht, sich auf eigentlich geschichtliche Erörterungen einzulassen, da diese Controversen im Grunde

mit diesem Lehrbuche wenig zu schaffen haben, dessen hauptsächlichste Aufgabe es war, die römische Geschichte nach den besten Hülfsmitteln kurz und fasslich vorzutragen; eine Aufgabe, die dem Hrn. Verf. nach des Ref. Ueberzeugung sehr wohl gelungen ist, insofern nicht nur der Ton des Vortrags, die Wahl des Stoffes und die Darstellung des Einzelnen im Ganzen aller Anerkennung werth, sondern auch der Stil selbst fast durchgängig correct und gefällig zu nennen ist und nur an einzelnen Stellen noch der Feile bei einer neuen Bearbeitung bedürfen wird.

Ich gebe eine Uebersicht des Ganzen, damit man die Vertheilung des Stoffes, die Hrn. A. nicht minder gelungen zu sein scheint, beurtheilen könne; und werde dabei auch einige gelegentliche Bemerkungen über das, worin ich mit dem geehrten Hrn. Verf. nicht übereinstimme, hinzufügen.

Das Lehrbuch beginnt S. 1—32. mit: I. *Chorographie des römischen Reichs.* 1. *Geographie Italiens* (S. 3—27.). 2. *Geographische Uebersicht der römischen Provinzen ausserhalb Italiens* (S. 27—32.). Wenn nun schon diese geographischen Umrisse ihrer ganzen Anlage und Natur nach etwas dürftig erscheinen, so werden sie doch genügen, unter Benutzung der nöthigen Karten über die alte Welt ein richtiges Bild von der geographischen Lage, der Ausdehnung und dem Umfange des römischen Reichs zu gewähren, und sie mögen also immerhin, ehe zur Geschichte selbst geschritten wird, von dem Schüler gelesen und benutzt werden. Nur Weniges haben wir hier zu bemerken. In Bezug auf die Lage des alten Roms und die Veränderungen, welche nach und nach dasselbe erfahren, worüber sich Hr. A. S. 13. auf Ruperti's röm. Alterth. I. 113. beruft, ist jetzt noch die vortreffliche Schrift von W. A. Becker: *De Romae veteris muris atque portis* (Lipsiae, 1842. 132 S. 8.) nachzutragen, die, hätte sie der Hr. Verf. zu rechter Zeit noch benutzen können, demselben gewiss grössere Dienste als die Ruperti'sche würde geleistet haben. S. 15. nennt der Hr. Verf. die *Via sacra* mit Recht eine der prächtigsten Strassen der Stadt, allein er hätte wohl die gewähltere und der classischen Latinität vorzugsweise eigenthümliche Wortstellung *Sacra via* wählen sollen, worüber zu vergleichen C. Göttling: *De sacra via Romana*, im Archiv für Philol. u. Paedag. Bd. 3. S. 631. W. A. Becker a. a. O. S. 23 fg. Anm. 18. Denn wenn schon die Wortstellung *via sacra* in der Sprache des Volkes, welches allemal am längsten an der eigentlichen Bedeutung eines Begriffes festhält und die eigentliche appellative Geltung schwer fallen lässt, nicht ungebräuchlich gewesen zu sein scheint, da Plin. *h. n.* XIX, 1, 6. Sueton. *Vitell.* 17. Asconius ad Cic. *pro Milon.* 14. p. 48, 14. ed. Bait. dieselbe sogar in die Schriftsprache aufzunehmen sich nicht scheuten, so betrachtete die vornehmere Welt doch sehr bald *Sacra via* als einen Begriff und liess das Appellative fallen, indem es die

Wortstellung *sacra via*, wodurch der Begriff *sacra* mehr hervorgehoben wird, als stehend und zwar als Nomen proprium betrachtete; wornach ein ähnlicher Unterschied zwischen beiden Wortstellungen blieb, wie bei uns zwischen den Benennungen die heilige Strasse und die Heiligenstrasse, der neue Markt und der Neumarkt. Auch hat Hr. A. nicht wohl gethan, S. 16. unter den berühmten Thoren der Stadt die *Porta triumphalis* mit aufzuführen. Denn ausserdem dass dieses Thor wohl nur in der besondern Beziehung zu nennen war, so hat ja auch neuerdings W. A. Becker in der angeführten Schrift S. 81 — 93. die *Porta triumphalis* als eigentliches Stadtthor ganz in Zweifel zu ziehen gesucht, und in einem so kurzen Abrisse war alles Streitige und Zweifelhafte ganz zu vermeiden. — S. 18. führt der Hr. Verf. zum Belege davon, dass Campanien der blühendste und fruchtbarste Theil Italiens gewesen sei, an: Plin. h. n. 18, 11. Flor. 1, 16. Mit Unrecht überging er die beredte Schilderung Cicero's *de lege agrar.* I, 7, 21. coll. II, 29, 80 fg. und die Varro's in den Fragm. p. 207. ed. Bipont. Auch S. 30. müssen wir noch eine philologische Bemerkung an Hrn. A.'s Angabe: „Byzantium (Constantinopolis; Istambul aus ἐς τὰν πόλιν)" anknüpfen. Denn diese Erklärung des corrumpirten Istambul ist etwa so, wie die Cicero's, wenn er *occare* von *occaecare* ableitet, oder wie wenn man *lucus a non lucendo* benannt wissen will. Denn erstens sprach man nicht dorisch-griechisch in jener Gegend, sodann, wie ward das ganze Sätzchen ἐς τὰν πόλιν Benennung der Stadt? Die Sache verhält sich also: Die Türken konnten, wie es uns bisweilen mit russischen und andern slawischen Namen geht, sich vermöge ihrer verschiedenen Sprachgewöhnung in den langen Namen *Κωνσταντινόπολις* nicht recht schicken; sie kürzten und corrumpirten ihn also, indem sie die mittlere Silbe des Wortes *Κωνσταντινο*— als etwas Charakteristisches festhielten, das Uebrige aber fallen liessen, und machten daraus *Stambul*, etwa so, wie sie aus Königsmark in neuerer Zeit *Swonsmark* und Aehnliches gemacht haben; das *i* ward vorgesetzt, weil die Araber den Anfang mit zwei Consonanten scheuen und sodann einen leichten I-Laut vorzuschlagen pflegen, wie wenn sie statt *Platon* sagen: *Iplatuni* (إفلاطون), und Aehnliches mehr. So und nicht anders entstand der Name *Istambul* oder *Stambul*, und Hr. A. hätte also einfach sagen sollen: „Constantinopolis, von den Türken in Istambul oder Stambul corrumpirt." Doch diese und ähnliche Ausstellungen, die bei dem Gebrauche des Werkchens auf Schulen nicht so unbedeutend sind, als sie erscheinen könnten, wird der Hr. Verf. bei einer zweiten Auflage mit leichter Mühe beseitigen können. Sie mögen ihm von unsrer Seite beweisen, mit wie scharfem Auge wir auch dieser einleitenden chorographischen Darstellung gefolgt sind.

Wenden wir uns zu dem zweiten Abschnitte oder dem eigentlichen Kerne des Werkes, so finden wir S. 33—244. II. *Geschichte der Römer.* Hier zählt Hr. A. einleitungsweise zuvörderst *die alten Völker Italiens* auf, die er in älteste Völkerstämme, welche in Italien frühzeitig sesshaft geworden waren, und in später eingewanderte Völker zerfallen lässt. Erstere Pelasger, Umbrer, Ligurer, Sabiner, Osker, letztere Etrusker, griechische Niederlassungen in Grossgriechenland, Gallier. Daran knüpft er S. 40—42. die Sage von der Gründung Roms und lässt S. 42—61. den ersten Zeitraum folgen: *Rom unter Königen* (753—510 v. Chr.). *Zweiter Zeitraum. Rom als Republik* (509—30 v. Chr.), S. 61—177. *Erster Abschnitt. Bis zu der politischen Gleichstellung der Patricier und Plebejer und der Unterwerfung von (Mittel- und Unter-) Italien* (266), S. 61—99. *Zweiter Abschnitt. Von der Unterwerfung Italiens bis auf den Anfang der Gracchischen Unruhen* (133 v. Chr.), S. 99—133. *Dritter Abschnitt. Von den Gracchischen Unruhen bis auf den Untergang der Republik* (133 — 30 v. Chr.), S. 133—177. *Dritter Zeitraum: Rom unter Kaisern* (80 v. Chr. bis 476 n. Chr.), S. 177—244. Aus den bereits oben bezeichneten Gründen wollen wir uns hier nicht auf weitläufigere Erörterungen einlassen, im Ganzen sind wir mit des Hrn. Verf. Wahl, Auffassung und Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse vollkommen einverstanden. Eigentliche Unrichtigkeiten sind uns fast nirgends aufgestossen, oder höchstens da, wo bis auf die neueste Zeit die Gelehrten selbst schwankten, wie z. B. in Bezug auf den Ursprung der *Fescenninen*, die auch Hr. A. S. 39. für etruskischen Ursprungs hält, wenn er von den Etruskern sagt: „Ihre Sprache bestand nur in gottesdienstlichen Liedern und in Fescenninen (launigen Verhöhnungen in Wechselversen). Doch haben sie (die Etrusker) durch Sitte und Einrichtungen mehr auf die Römer gewirkt, als diese in spätern Zeiten selbst wissen mochten.“ Ich stimme ihm in Bezug auf die erste Behauptung gar nicht, hinsichtlich der letztern nicht ganz bei. Die erste Angabe gründet sich auf eine Tradition, die längst aus der lateinischen Literaturgeschichte entfernt sein sollte. Diese Tradition stützt sich nur auf die unverbürgte Angabe der Grammatiker, dass der *Versus fescenninus* Ursprung und Namen der etruskischen Stadt *Fescennia*, wie sie Plin. III, 5, 8. nennt, oder *Fescennium*, wie man bei Dionys. Halic. Antiq. Rom. I, 21. in den Worten *Φαλέριον δὲ καὶ Φεσκέννιον κτὲ.* statt des handschriftlichen *Φασκένιον* hergestellt hat, zu verdanken habe. Sie ist angemerkt in Paulli Diaconi *Excerpt.* p. 64. ed. Lindem., wo es heisst: *Fescennini versus, qui canebantur in nuptiis, ex urbe Fescennina dicuntur allati, sive ideo dicti, quia fascinum putabantur arcere*, sowie bei Servius *ad Aen.* VII, 695. *Fescenninum* (so lese man nach

den ältern Ausgaben statt der Vulgata *Fescennium*; es steht *Fescenninum oppidum*, wie bei Paullus Diaconus *Fescennina urbs*) *oppidum est Campaniae, ubi nuptialia inventa sunt carmina. Hi autem populi ducunt originem ab Atheniensibus.* Es ist aber diese Annahme der alten Grammatiker, dass der *Versus fescenninus* von der Stadt *Fescennia* benannt sei, eben so sehr aus der Luft gegriffen, wie dass der *Versus Saturninus* von der Stadt *Saturnia* benannt sein soll, und was dergleichen Fabelhaftes mehr ist. Der Versus fescenninus, den auch Horaz *Epist.* II, 1, 139 fgg. keineswegs aus Etrurien abgeleitet wissen will, sondern vielmehr als aus den römischen ländlichen Festen und Schäkereien erwachsen bezeichnet, hat gewiss nichts mit der Stadt Fescennia gemein. Offenbar war das Wort *fescenninus* ursprünglich rein appellativ und bedeutete, verwandt mit den lateinischen Ausdrücken: *fascinus*, *fascinum*, *effascinare* und *praeficiscini dicere*, blos spöttisch, beschreiend, hervorgegangen aus dem griechischen βασκαίνειν, womit βάσκανος, βασκανία u. dgl. m. zusammenhängen. Diese Möglichkeit sahen schon die alten Grammatiker, s. Paulli Diaconi *Excerpta* p. 64., und das zur Ableitung nothwendige Mittelglied von *fescenninus* zu *fascinus* geben schon dieselben *Excerpta* p. 65., woselbst es heisst: *Fescenoe vocabantur, qui depellere fascinum credebantur*, s. Lindemann ad l. l. p. 424. Sonach wäre *fescenoe* so viel als *fascini* zu Plinius' Zeit gewesen, s. dessen *hist. nat.* XXVIII, 4, 7., und *versus fescenninus* so viel als *versus fascini s. orationis invidiosae plenus*, womit der etrurische Ursprung wie von selbst zusammenfällt. Was nun aber die zweite Behauptung des Hrn. Verf. betrifft, dass die Römer überhaupt mehr von den Etruskern entlehnt haben, als sie später hätten selbst wissen wollen, so war es an sich gar nicht der Fehler der Römer, von Aussen Erhaltenes zu verleugnen, da sie sich ihrer innern Kraft und ihres politischen Uebergewichts frühzeitig bewusst wurden und nicht ängstlich darauf bedacht zu sein brauchten, schwache Seiten zu bedecken. Sodann konnten auch bei der nachweislichen Verschiedenheit ihrer Sprache von der der Etrusker die Römer nicht so Vieles von den Etruskern unmittelbar entnehmen, wie man wohl bisweilen angenommen hat. Auch wird, wo Entlehnungen aus Etrurien vorkommen, die Sache lediglich auf die *ars divina* beschränkt. Ich habe deshalb bei meinen literar-historischen Forschungen nicht sehr viele etruskische Elemente in der lateinischen Literatur, nicht den grossen Einfluss auf den römischen Volkscharakter wahrnehmen können, als von mehreren Seiten angenommen worden ist; und möchte deshalb auch Hrn. A.'s Angabe beschränkt wissen.

Schätzbare und zur Charakteristik einzelner Personen trefflich geeignete Bemerkungen giebt der Hr. Verf. öfters unter dem Texte; auch hier ist uns Weniges, was eine Bemerkung nothwen-

dig machte, aufgefallen. Nicht ganz charakteristisch ist es aber, wenn es S. 163. von Caesar heisst: „er ward in der Nähe von Milet von Seeräubern gefangen genommen, die er nach seiner Freilassung überfiel und an's Kreuz schlagen liess.“ Es würde dies Caesar's Charakter beflecken, wenn er die, welche ihn freigelassen hätten, überfallen und, statt sie blos wegen ihrer Frevel hinzurichten, noch an's Kreuz geschlagen hätte. Bekannt ist aber, dass Caesar losgekauft wurde und dass er, weil er den Seeräubern gedroht hatte, er werde sie einst, wenn er wieder frei sein würde, überfallen und an's Kreuz schlagen, nachdem er sein Vorhaben ausgeführt, sie erdrosseln und dann an's Kreuz heften liess, wie Sueton. Caes. 74. ausdrücklich dies erzählt: *Sed et in ulciscendo natura lenissimus. Piratas, a quibus captus est, quum in dicionem redegisset, quoniam suffixurum se cruci ante iuraverat, iugulari prius iussit, deinde suffigi.* Es charakterisirt diese Anekdote, nur wenn sie treu erzählt wird, Caesar's Gemüth recht eigentlich. Beharrlich in seinen Vorsätzen wendete er jedes Mittel an, seinen Zweck zu erreichen, aber alle überflüssige Härte und Grausamkeit war seinem Gemüthe fremd. So bewahrte er einen gewissen Seelenadel selbst dann, wenn er ungerecht war, auch in andern Fällen. Doch diese und einige andre kleine Verstösse wird der fleissige Hr. Verf. gewiss selbst später zu entfernen wissen. Deshalb bemerke ich nur noch die letzte Abtheilung des kleinen Werkes: III. *Cultur der Römer*, S. 245—276. 1. *Religionswesen*, S. 247—255. 2. *Kriegswesen*, S. 255—258. 3. *Literatur*, S. 258—265. 4. *Kunst*, S. 265—267. 5. *Bürgerliches* und *Privatleben*, S. 267—276. Diese Beigaben sind allerdings zu kurz, um ein gehöriges Bild von den Gegenständen zu geben, die sie besprechen, enthalten jedoch so viel Angaben, dass sie die Wissbegierde der Jugend reizen und dieselbe zu anderweitigem Studium anfeuern können. Hier liesse sich namentlich über die Rubrik *Literatur* noch Manches sagen, doch Hr. A. folgte dabei den angeführten Gewährsmännern und so will ich über Einzelnes nicht mit ihm rechten. Nicht ganz richtig ist es aber, wenn Hr. A. da, wo er S. 270. über die Erziehung der Römer spricht, sagt: „Als die Basis der gesammten römischen Gesetzgebung wurde das Zwölftafelgesetz auswendig gelernt.“ Will dies Hr. A., da er ohne Einschränkung spricht, im Allgemeinen gelten lassen, so ist dies falsch. Cicero, der *de legg.* II, 4, 9. auf diese Sitte anspielt: *A parvis enim, Quinte, didicimus: Si in ius vocat, atque eius modi alias leges nominare*, spricht selbst es in derselben Schrift II, 23, 59. mit den Worten: *Discebamus enim pueri XII, ut carmen necessarium: quas iam nemo discit*, ausdrücklich aus, dass in seiner Zeit diese Sitte schon verschwunden sei. Es hätte wohl dies in der Anmerkung noch besonders hervorgehoben werden sollen.

Doch diese kleinen Ausstellungen sollen dem trefflichen Werkchen keinen Abbruch thun, dem verehrten Hrn. Verf. nur zeigen, dass wir ihm aufmerksam gefolgt sind. Druckfehler sind uns ausser den angezeigten noch einige aufgefallen, wie S. 39. Z. 25. *epizephirii* st. *epizephyrii*, S. 217. Z. 3. v. u. *principus* st. *principibus*, ebend. Z. 5. *Eutrop.* VIII, 5. st. *Eutrop.* VIII, 2. Sonst sind Druck und Papier gut.

R. Klotz.

Lehrbuch der Physik von Dr. *J. Götz*, Professor der Mathematik am Gymnasium zu Dessau und Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften. Zweiter Band mit 6 Figurentafeln. Berlin, Reimer. 1841. XII und 526 S. in gr. 8. Dritter Band mit 3 Figurentafeln. Ebend. 1842. XIII und 384 S. Der dritte Band hat auch den besondern Titel: *Die wichtigsten Lehren aus der Astronomie und Meteorologie* von Dr. *J. Götz* u. s. w.

Diese beiden Bände bilden die Fortsetzung und den Beschluss des Lehrbuches, dessen erster Theil 1837 erschienen und von uns in den Jahrbüchern bereits angezeigt worden ist. Das über den ersten Theil ausgesprochene Urtheil, dass der Hr. Verf. ein Buch geliefert habe, welches dem Lehrer die Arbeit erleichtere, einen gründlichen Unterricht befördere und den Schülern auch eine gute Anleitung zur Wiederholung des in den Lehrstunden Vorgetragenen geben könne, glauben wir mit gutem Rechte auch auf diese beiden Theile ausdehnen zu können. Der Vortrag ist fast durchgängig klar und verständlich, dabei hinreichend gründlich für den Zweck, zum Unterrichte entweder an Gymnasien oder für wissenschaftlich gebildete Dilettanten zu dienen, und die Menge des mitgetheilten Materials lässt in dieser Rücksicht auch nur wenig noch wünschen. Dazu haben diese beiden letzten Theile vor dem ersten, unsrer Ansicht nach, den Vorzug, dass eine gewisse zu grosse Weitläufigkeit und Umständlichkeit, welche wir an dem ersten Theile auszusetzen fanden, hier vermieden ist. Der Hr. Verf. hat nicht mehr, wie in dem ersten Bande, die mathematische Form, jeden Satz als Erklärung, Lehrsatz, Aufgabe u. s. w. aufzuführen, im Aeussern streng beobachtet, hat auch nicht die vorkommenden Beweise, besonders die von mehr mathematischer Form, mit der Weitläufigkeit durchgeführt, welche im ersten Bande den Leser oft ermüdet; dadurch ist an Kürze und leichter Uebersichtlichkeit gewonnen worden, ohne dass deshalb der Gründlichkeit der Beweise Eintrag geschehen ist. In Beziehung auf das Aeussere tragen auch diese beiden letzten Bände den Mangel, deren wir schon bei der Anzeige des ersten gedacht haben, dass in den beigegebenen Figuren die Zeichnung an grosser Unvollkommenheit leidet; insofern aber die Figuren dem Ver-

ständnisse des Vorgetragenen zu Hülfe kommen sollen, erscheint diese Unvollkommenheit allerdings hier und da als erheblicher Mangel. Wenn wir nun, hiervon abgesehen, das Lehrbuch des Hrn. G. als ein seinem Zwecke gut entsprechendes im Allgemeinen bezeichnen zu müssen glauben, so findet sich doch auch Einzelnes, worüber wir mit dem Hrn. Verf. nicht ganz einverstanden sind; die nähere Angabe des Inhalts wird uns Gelegenheit geben, hierüber weiter zu sprechen.

Der 2. Theil behandelt im Allgemeinen in vier besondern *Capiteln*, deren jedes in mehr oder weniger *Abtheilungen* zerfällt, die vier Imponderabilien, Wärme, Licht, Elektricität und Magnetismus; der 3. Theil enthält eine Zusammenstellung des Wissenswürdigsten aus der Astronomie, mathematischen und physischen Geographie und Meteorologie. In dem 2. Theile werden die Capitel und Paragraphen von da an fortgezählt, womit der 1. Theil schliesst; hiernach ist das erste Capitel dieses Theiles überhaupt das eilfte, und es wird darin die Lehre von der Wärme in 9 Abtheilungen vorgetragen. Die 1. Abth. S. 1—30. handelt von der Wärme überhaupt, den verschiedenen Arten, sie zu erregen, ihrer ausdehnenden Kraft und von den Thermometern und Pyrometern. Von den Pyrometern hätte wohl noch etwas mehr gesagt werden können; der Verf. beschreibt ausführlich nur das Pyrometer von Wedgwood, das doch nach dem Urtheile der angesehensten Physiker nur wenig Sicherheit gewährt. Wenn auch die übrigen von Guyton de Morveau, von Daniell u. A. angegebenen übergangen werden konnten, so hätten die Pyrometer von Petersen erwähnt werden sollen, besonders das Luftpyrometer, welches sehr sichere Resultate zu geben scheint. Bei Angabe der Grösse, um welche eine gewisse Menge Quecksilber bei einer bestimmten Temperaturzunahme ausgedehnt wird (S. 29.), würde die Deutlichkeit gewonnen haben, wenn die erwähnte Reduction der Barometerhöhe, welche bei einer gewissen Temperatur gemessen ist, auf die Temperatur 0° durch Ausrechnung eines Beispiels erläutert worden wäre. Die 2. Abth. S. 30—36. handelt von dem Einflusse der Wärme auf die Luft; die Gesetze für die Beziehungen zwischen der Temperatur, dem Volumen und der Spannkraft einer gegebenen Luftmenge werden genau nachgewiesen (in dem Beweise zu § 668. S. 32. heisst die unter 1. aufgeführte Proportion durch einen Druckfehler fälschlich $t : T = v : V$ anstatt $t : \mathfrak{T} = v : V$), nachher werden die Lufthermometer beschrieben. Die 3. Abth. S. 36—44. enthält das Nöthige über die Verbreitung der freien Wärme durch *Strahlung*, die 4. Abth. S. 44—51. durch *Fortleitung*, wobei mancherlei Erscheinungen erklärt werden, welche auf der verschiedenen Wärmeleitungsfähigkeit der verschiedenen Körper beruhen, manches hierher Gehörige wird aber vermisst, was wir weiter unten näher bezeichnen werden. Die 5. Abth. S. 51—58. handelt von der Wärme-

capacität, der specifischen und relativen Wärme in Beziehung auf feste und tropfbarflüssige Körper, die 6. Abth. S. 59—64. von der Veränderung des Aggregatzustandes der Körper durch Wärme, von dem Binden und Freiwerden der Wärme. Den Begriff der specifischen und relativen Wärme bestimmt Hr. G. etwas anders, als gewöhnlich geschieht, z. B. von Biot. Er nimmt im Allgemeinen folgenden Gang. In § 696. heisst es: „Wenn ein Pfund eines Körpers K s Wärmetheilchen gebraucht, um seine Temperatur um 1° zu ändern, so heisst s die specifische Wärme des Körpers K. Man bestimmt sie durch Versuche (durch Eintauchen in kälteres Wasser u. s. w.), wobei die specifische Wärme des Wassers = 1 gesetzt wird.“ Ferner in § 697.: „Wenn die Temperatur des Körpers K hierbei um T°, die des Wassers um t° verändert wird, so ist die specifische Wärme des Körpers $s = \frac{t}{T}$, vorausgesetzt, das Gewicht des Körpers sowie des Wassers beträgt 1 ℔.“ In § 700.: „Nach der Erfahrung schmilzt 1 ℔ Wasser von + 60° Reaum. ein Pfund Eis. Wenn nun ein andrer Körper K, dessen Masse = P Pfund ist, während seiner Abkühlung im Eiscalorimeter von der Temperatur T° bis 0° R. a ℔ Eis schmilzt, so ist dessen specifische Wärme $s = \frac{60 . a}{P . T}$.“ Endlich § 701.: „Hat 1 Kubikfuss des Körpers K v Wärmetheilchen nöthig, um seine Temperatur um 1° zu verändern, so heisst v die relative Wärme des Körpers K. Bezeichnet man überhaupt die relative Wärme des Körpers K durch r, so ist r = P . s.“ Wir haben hier nur die Hauptsätze hervorgehoben; der Verf. erläutert dieselben gehörig, so dass sein Vortrag dem Lernenden überall verständlich sein wird, auch sind die Hauptsachen an sich richtig. Allein nach dieser Darstellung bleibt der Unterschied zwischen *absoluter* und *relativer* specifischen Wärme unbeachtet, oder wird wenigstens nicht genug hervorgehoben; auch haben die so erhaltenen Formeln nicht eine solche Form, dass sie bei vollkommener Allgemeinheit doch auf jeden besondern Fall mit Leichtigkeit angewendet werden können. Für einen Körper A bedeute c dessen Wärmecapacität oder specifische Wärme, d. h. c sei die Wärmemenge, welche die Temperatur der Massen- oder Gewichts-Einheit des Körpers A um 1° erhöht, m sei seine Masse und t seine Temperatur; bedeutet nun noch x die unbekannte absolute Wärmemenge, welche in jeder Masseneinheit bei 0° Temperatur enthalten ist; so ist die ganze in dem Körper A bei der Temperatur t° enthaltene Wärmemenge: mx + mct. Wenn nun c', m', t', x' Aehnliches für einen zweiten Körper B bedeuten, so ist die in demselben enthaltene Wärmemenge = m'x' + m'c't'. Mischt man daher beide Körper mit einander, und bezeichnet man durch T die gemeinschaftliche Temperatur, welche beide Körper nach

der Mischung angenommen haben; so ist die in beiden Körpern enthaltene Wärmemenge zusammengenommen:

vor der Mischung $= mx + m'x' + mct + m'c't'$,

nach der Mischung $= mx + m'x' + (mc + m'c')T$.

Da aber diese Wärmemenge durch die Mischung selbst nicht geändert werden kann, so erhält man $(mc + m'c')T = mct + m'c't'$, welche Gleichung als die Grundformel gilt, durch deren Hülfe die specifische Wärme überhaupt nach der Methode der Mischungen ohne Rücksicht auf das Eiscalorimeter bestimmt wird. Nimmt man an, A sei Wasser, setzt mit dem Verf. dessen specif. Wärme $= 1$ und nimmt auch $m = m' = 1$ an; so erhält obige Gleichung die Form: $T + c'T = t + c't'$, woraus $c' = \frac{T - t}{t' - T}$ folgt, welche Formel mit der des Verf. in § 697.: $s = \frac{t}{T}$ übereinstimmt.

Will man die specif. Wärme zweier Körper mit einander vergleichen, also die *relative* specif. Wärme des einen in Beziehung auf den andern bestimmen, ohne noch gradè die des einen $= 1$ zu setzen; so erhält man aus obiger Gleichung dafür: $\frac{c'}{c} = \frac{m(T - t)}{m'(t' - T)}$.

Für Versuche mit dem Eiscalorimeter werde nun angenommen, von einem Körper A sei die Masse $= m$ ℊ bis zur Temperatur t^0 Cess. erwärmt worden, und habe so in das Calorimeter gebracht, bei der Abkühlung bis 0^0 daselbst b ℊ Eis von der Temperatur 0^0 geschmolzen; so drückt $\frac{b}{mt}$ die *absolute* specif. Wärme des Körpers A aus, welche unabhängig von der Gewichtseinheit, aber abhängig von der gebrauchten Thermometerscale ist; so ist die absolute specif. Wärme des Wassers $= 0{,}01666\ldots$ in Beziehung auf die achtzigtheilige, und $= 0{,}01333\ldots$ in Beziehung auf die hunderttheilige Scale gefunden worden. Dividirt man nun hierdurch die absolute specif. Wärme irgend eines andern Körpers, so erhält man dessen *relative* specif. Wärme für die Annahme, dass die des Wassers $= 1$ ist. Dieser oder ein ähnlicher Gang scheint uns vorzuziehen zu sein als allgemeiner und bestimmter. Die 7. Abth. S. 65—83. handelt von den Dämpfen, sowohl von denen, welche bei der Siedehitze der betreffenden Flüssigkeit entstehen (und dabei von dem Sieden selbst, theils in der freien Luft, theils in abgesperrtem Raume), als von denen, welche bei niedrigeren Temperaturen sich entwickeln, oder den sogenannten Dünsten; gelegentlich wird auch die Dampfmaschine beschrieben, wobei uns anstatt der erwähnten Ventile vielmehr Hähne, Klappen oder Schieber genannt sein sollten. Wo die Rede ist von der durch Verdampfung erzeugten Kälte, hätte noch des hohen Kältegrades gedacht werden können, welcher durch die Verdampfung der liquiden Kohlensäure erzeugt wird. Die 8. Abth. S. 83—91. be-

trachtet die Hygrometer, nämlich das *Saussüre'sche*, das *Delüc'sche*, die Methode *Dalton's*, den Wassergehalt der Luft zu bestimmen, und das *Daniell'sche* Hygrometer. Die 9. Abth. S. 91—112. ist überschrieben: „Von der Verbrennung und von der Bildung der Gasarten". Von der Verbrennung ist in der Einleitung zum 1. Theile S. 40. nur eine kurze oberflächliche Erklärung gegeben worden, und hier werden nun die einzelnen dabei stattfindenden Vorgänge näher betrachtet. Hr. G. erklärt die Verbrennung als die Verbindung des Sauerstoffes mit der verbrennlichen Substanz, d. h. mit einer Substanz, welche bei hinreichend hoher Temperatur eine stärkere Verwandtschaft zum Sauerstoffe als letzterer zum Wärmestoffe hat. Dadurch, dass der eine Bestandtheil des Sauerstoffgases, der Sauerstoff, mit dem brennbaren Stoffe sich verbindet, wird der andre Bestandtheil, der Wärmestoff, frei und wirkt als Wärme und Licht. Hiergegen ist nur zu erinnern, dass darnach Verbrennung nur durch Vermittlung des Sauerstoffgases stattfinden könnte; indessen erwähnt der Verf. später wenigstens, dass es noch andre Stoffe gebe, welche in dieser Beziehung ähnlich wie Sauerstoff wirken. Von den verschiedenen andern Hypothesen, wie bei dem Verbrennen Wärme entwickelt werde, sagt Hr. G. nichts. Er giebt eine nähere Beschreibung von den verschiedenen Theilen einer Kerzenflamme, erwähnt dabei verschiedene Arten von Lampen, spricht von den Löschungsmitteln des Feuers, von den Selbstzündern, von dem Vorgange bei dem Athmen der Thiere, und lässt dann die Angabe der Entwicklungsmethoden verschiedener Gasarten folgen, welche uns an dieser Stelle einigermaassen überrascht hat. Die Veranlassung, hier davon zu reden, kann nur darin liegen, dass jedes Gas eine Verbindung des Wärmestoffes mit einem wägbaren Stoffe ist. Die betrachteten Gasarten sind vornehmlich Sauerstoffgas, Stickgas, Salpetergas (mit Erwähnung des Eudiometers), kohlensaures Gas, Wasserstoffgas, Kohlenwasserstoffgas, salzsaures Gas, Chlor oder Chlorgas, Jodine, flusssaures Gas, Ammoniakgas. Bei Beschreibung der Lampen, durch welche die Leuchtkraft der Flamme erhöht wird, hätten die in neuerer Zeit in Gebrauch gekommenen sogenannten (nicht eigentlichen) Gaslampen erwähnt werden können, deren wesentliche Einrichtung darin besteht, dass die Flamme in einiger Erhebung mit einem kurzen stark und fein durchlöcherten metallnen Rohre umgeben wird, welches oben mit einer Scheibe vorschlossen ist, in deren Mitte eine kreisrunde Oeffnung von der Grösse sich befindet, dass sie den obern Theil der Flamme nur eben durchlässt. Die Scheibe wird hierdurch stark erhitzt, und dieses vermehrt nicht nur den Luftzug im Allgemeinen, sondern besonders den der sehr erhitzten durch die engen Löcher eingedrungenen Luft, und da ausserdem noch um den obern Theil der Flamme ein Glascylinder als Schornstein gestellt wird: so wird hierdurch das Verbrennen und Weissglühen

des in der Flamme befindlichen Kohlenstoffes sehr befördert, und die Leuchtkraft der Flamme bedeutend erhöht, selbst bei Anwendung schlechten Oeles.

Mit der 9. Abth. schliesst das Capitel von der Wärme, und das hier Mitgetheilte wird schon beweisen, dass der Hr. Verf. diesen Gegenstand in Rücksicht auf seinen Zweck mit genügender Ausführlichkeit behandelt hat; doch hätte vielleicht noch folgendes in dem Buche nicht Berührte Erwähnung verdient. Das *Newton'sche* Gesetz des Erkaltens, nach welchem für die in arithmetischer Progression zunehmenden Zeiten die Temperaturunterschiede zwischen der erkaltenden Masse und der Umgebung in einer geometrischen Reihe abnehmen, und einige andre Gesetze, das Erkalten eines von einer Gasart umgebenen Körpers betreffend. In Betreff des Leidenfrostischen Versuches ist die *Sache* erwähnt, aber ohne diese kurze *Benennung*, während Hr. G. sonst sorgfältig ist in Nennung der Männer, denen man eine Entdeckung, Berichtigung, nähere Bestimmung u. dgl. verdankt. Nicht erwähnt ist der interessante Versuch mit dem Wackler oder Wieger von Trevelyan. Ferner vermissen wir die Erwähnung einiger Erscheinungen, welche in Verbindung stehen mit dem Uebergange der Wärme aus einem Körper in den andern, und mit dem dabei stattfindenden Widerstande, z. B. dass, wenn das polirte Ende einer Kupferstange mit dem ebenfalls polirten Ende einer ganz gleichen Stange von Zinn zusammengeschraubt, und das andre Ende der Kupferstange erhitzt wird, die Temperatur des Kupfers immer höher bleibt, als die des Zinnes; dass Wasser in einem Gefässe, eingetaucht in ein grösseres Gefäss voll siedenden Wassers, nie selbst zum Sieden kommt, u. A. Endlich konnte noch mancher interessanten Erscheinung in Beziehung auf *Diathermanie* und *Diathermansie* verschiedener Körper gedacht werden; diese von Melloni eingeführten Worte und Begriffe werden gar nicht erwähnt.

Das zwölfte Capitel handelt von dem Lichte. In der 1. Abth. S. 113—119. ist die Rede vom Lichte im Allgemeinen, von leuchtenden und dunkeln, durchsichtigen, durchscheinenden und undurchsichtigen Körpern, der Emanations- und Undulations-Hypothese, der geradlinigen Verbreitung des Lichts, dem Schatten. Die 2. Abth. S. 120—126. beweist die bekannten Sätze über die Stärke der Erleuchtung einer bestimmten Fläche in verschiedenen Entfernungen von dem leuchtenden Punkte u. s. w., und handelt von der Geschwindigkeit des Lichts. Zuletzt wird die Abirrung des Lichts erwähnt und erklärt; die nach *Bradley* gegebene Erklärung ist allerdings richtig und eigentlich wissenschaftlich, indessen ist als sehr förderlich für grössere Anschaulichkeit nebenbei auch zu empfehlen die mehr populäre Erklärung, welche *Brandes* in seinen astronomischen Briefen (IV. Thl. 46. Brief) giebt, und die im Allgemeinen darauf beruht, dass die Licht-

strahlen mit dem Strome lothrecht herabfallender Regentropfen, das Fernrohr aber mit einem hohlen Rohre verglichen wird, welches in einem bewegten Fahrzeuge sich befindet und so zu stellen ist, dass die Tropfen parallel mit der cylindrischen Wand des Rohres durch dasselbe fallen. Die 3. Abth. S. 126—131. handelt von der scheinbaren Grösse und Gestalt der Körper, auch von den Täuschungen, denen wir oft ausgesetzt sind, wenn wir von der *scheinbaren* Grösse und Gestalt eines Körpers auf die *wahre* schliessen. Unter Anderm wird die bekannte Täuschung erwähnt, nach welcher uns der Mond viel grösser erscheint, wenn er am Horizonte steht, als wenn er höher am Himmel sich befindet, und Hr. G. giebt als Ursache dieser Täuschung an, dass der Mond am Horizonte mit matterem Glanze, also undeutlicher sich zeige, als höher am Himmel, und deshalb dort für entfernter von uns gehalten werde, als hier. Mag dieser Umstand auch mitwirken, so hält Ref. ihn doch nicht für die Hauptursache jener Täuschung, welche er vielmehr darin findet, dass wir den Mond, sowie alle übrigen Himmelskörper, unwillkührlich an das scheinbare Himmelsgewölbe, d. i. dahin versetzen, wo wir entweder den sogenannten blauen Himmel, oder die Wolken sehen, kurz an irgend eine Stelle der uns sichtbaren Erdatmosphäre. Nun ist aber die Entfernung der Theile der Atmosphäre und namentlich derjenigen Wolken, welche sich nahe an unserm Horizonte befinden, in der That mehrmals grösser, als die Entfernung derjenigen, welche dem Zenith näher sind; indem wir also den Mond am Horizonte unter demselben Winkel sehen, wie höher am Himmel, und doch glauben, dass er, am Horizonte stehend, vielmal weiter von uns entfernt sei, als wenn er hoch am Himmel gesehen wird, so ist es natürlich, dass er uns dort auch mehrmals grösser erscheint. Die 4. Abth. S. 131—135. giebt das Nöthige von der scheinbaren Lage und Bewegung der Körper. In der 5. Abth. S. 135—146. handelt Hr. G. von der Zurückwerfung des Lichtes im Allgemeinen und betrachtet sorgfältig die verschiedenen Erscheinungen bei der Zurückwerfung des Lichtes von ebenen Spiegeln. Nur bei dem in § 820. gegebenen Beweise für den Satz, dass das Bild eines strahlenden Punktes p in einer Stelle π sich befindet, wenn in der von p auf die Ebene des Spiegels gefällten Senkrechten und eben so weit hinter dem Spiegel liegt, als p vor dem Spiegel, erscheint uns die Nachweisung nicht klar genug, dass *alle* von p ausgehenden auf den Spiegel fallenden Strahlen so zurückgeworfen werden, dass sie von π herzukommen scheinen. Hr. G. betrachtet nämlich zuerst *einen* von p ausgehenden Strahl pd, welcher in d den Spiegel trifft und in der Richtung do zurückgeworfen wird, so dass dp und do gleiche Winkel mit dem Einfallslothe in d bilden; fällt man nun von p auf den Spiegel das Loth pm, welches verlängert die Verlängerung von od in π trifft, so ist, wie richtig bemerkt wird, $\triangle$ dmp

congruent dem $\triangle$ dmπ, also pm = πm. Weiter sagt nun der Verf.: „Da aber von den unzählig vielen reflectirten Strahlen mehrere auf das Auge A fallen und einen Lichtkegel bilden, dessen Spitze in π und dessen Grundfläche in A ist, so folgt, dass A den strahlenden Punkt p in π, also so weit hinter dem Spiegel erblickt, als p vor dem Spiegel sich befindet.“ Hier hätte wenigstens noch mehr hervorgehoben werden sollen, dass, wenn für irgend einen andern Strahl, welcher von p auf den Spiegel fällt, dieselbe Construction vorgenommen wird, die Richtung, in welcher er reflectirt wird, rückwärts verlängert durch denselben Punkt π gehen muss, dass also die Richtungen aller von dem Spiegel zurückgeworfenen Strahlen rückwärts verlängert in π sich schneiden. Noch deutlicher aber erscheint uns der Beweis, wenn man von dem anfangs ebenso, wie der Verf. thut, bestimmten Punkte π irgend eine andre gerade Linie πk zieht, welche den Spiegel in l schneiden mag, dann pl zieht, und durch Congruenz der Dreiecke ldp und ldπ zeigt, dass lp und lk gleiche Winkel mit dem in l errichteten Einfallslothe bilden, woraus folgt, dass lk, deren Verlängerung rückwärts durch π geht, die Richtung ist, in welcher der Strahl pl zurückgeworfen wird. Die 6. Abth. S. 146—160. enthält eine Auseinandersetzung der Gesetze der Zurückwerfung des Lichts von krummflächigen Spiegeln, namentlich von sphärischen. Die hierher gehörenden Sätze werden auf eine elementare, doch gründliche Weise entwickelt, und wir finden nur Folgendes zu bemerken. In § 830. wird der Satz aufgestellt und erläutert: Alle Strahlen, welche parallel mit der Axe auf einen Hohlspiegel fallen, werden so zurückgeworfen, dass jeder derselben die Axe in einem Punkte durchschneidet. Sind die Strahlen letzterer sehr nahe, so kommen sie nach der Reflexion in einem und demselben Punkte zusammen. Bald darauf in § 832. wird der Satz bewiesen, dass der Brennpunkt der parallelen Strahlen in der Mitte des Krümmungs-Halbmessers (in der Mitte zwischen dem Mittelpunkte des Spiegels und dem Mittelpunkte der Krümmung) sich befindet. Wir halten dafür, dass der Vortrag an Gründlichkeit und Deutlichkeit gewinne, wenn man beide Sätze mit einander verbindet, oder vielmehr den ersten aus dem zweiten ableitet. Wenn c der Mittelpunkt der Krümmung, cg die Axe, de ein der Axe paralleler Strahl ist, der den Spiegel in e trifft und in der Richtung em zurückgeworfen wird; so muss derselbe die Axe cg in einem Punkte f zwischen c und g treffen, weil cg, ce, ed in *einer* Ebene liegen. Da übrigens $\angle$ dec = $\angle$ ecf und $\angle$ dec = $\angle$ cef, also ecf = cef ist, so ist auch ef = cf; weil aber im Dreiecke cef bekanntlich ef + fc > ec sein muss, so ist cf > $\frac{1}{2}$ce, d. i. cf > $\frac{1}{2}$cg. Wie weit auch der Treffpunkt e des Strahles de von der Mitte g des Spiegels entfernt sein mag, so behält im Dr. cef die Seite ec immer dieselbe Grösse = cg; je näher aber e an g liegt, d. h. je kleiner $\angle$ ecg ist, desto kleiner wird der Ueber-

schuss der Summe ef + fc über die Seite ec, d. h. desto mehr nähert sich cf dem Werthe von $\frac{1}{2}$cg. Für Strahlen also, welche parallel mit der Axe und sehr nahe bei g auffallen, kann man cf = $\frac{1}{2}$cg setzen, d. h. die gedachten Strahlen schneiden nach der Zurückwerfung sich selbst und die Axe in *einem* Punkte, welcher in der Mitte zwischen c und g liegt und der Brennpunkt heisst. Mit der Axe parallele Strahlen, welche weiter von g den Spiegel treffen, schneiden nach der Reflexion die Axe in einem Punkte näher an g als die Mitte von cg, und zwar desto näher, je weiter e von g entfernt ist. — In § 833. wird der Ort des Bildes $\varkappa$ eines in der Axe og eines Hohlspiegels befindlichen leuchtenden Punktes p in den verschiedenen Fällen bestimmt, wo p zwischen g und f, oder in f, oder zwischen f und c, oder in c, oder noch weiter vom Spiegel entfernt ist, und die Richtigkeit der Angaben wird doppelt bewiesen, erst durch Zeichnung, dann durch Rechnung. Gegen den Beweis durch Rechnung haben wir nichts zu erinnern, aber der Beweis durch Zeichnung, welchen der Verf. nur im Allgemeinen auf grössere oder geringere Divergenz der von p auf den Spiegel fallenden Strahlen gründet, kann strenger und übersichtlicher auf folgende Weise geführt werden. Der in der Richtung der Axe og auf den Spiegel von p fallende Strahl wird in sich selbst zurückgeworfen. Sei pm irgend ein andrer von p ausgehender Strahl, welcher den Spiegel in m treffe, in der Richtung mk reflectirt werde und, nöthigen Falls rückwärts verlängert, die Axe og in $\varkappa$ schneide; so ist überhaupt $\varkappa$ der Ort des Bildes. Liegt nun p in c (dem Mittelpunkte der Krümmung), so wird jeder von p auf den Spiegel fallende Strahl in sich selbst zurückgeworfen, daher auch pm, pk fällt mit pm, $\varkappa$ mit p in c zusammen. In jedem andern Falle liegt mk auf der entgegengesetzten Seite von cm, als wo pm liegt, und immer ist $\angle$ omp = $\angle$ omk. Befindet sich also zuerst p zwischen g (dem Mittelpunkte des Spiegels) und f (dem Brennpunkte), also fm zwischen pm und mc; so ist $\angle$ cmp > $\angle$ cmf, daher auch $\angle$ cmk > $\angle$ cmf, oder, wenn mv parallel der Axe, also $\angle$ cmv = $\angle$ mcf = $\angle$ cmf ist, $\angle$ cmk > cmv; folglich divergirt mk von m aus abwärts vom Spiegel mit der Axe, trifft also dieselbe rückwärts verlängert in einem Punkte $\varkappa$ hinter dem Spiegel, und zwar desto weiter hinter dem Spiegel, je kleiner der Ueberschuss des $\angle$ cmk über den $\angle$ cmv, oder der Ueberschuss des $\angle$ pmc über den $\angle$ fmc ist, d. h. je näher p an f liegt. Befindet sich p in f, so ist pmc = fmc, also cmk = cmv, mk selbst ist parallel mit der Axe, die zurückgeworfenen Strahlen sind unter einander parallel, erzeugen daher kein Bild. Liegt p zwischen f und c, so ist cmp < cmf, also cmk < cmv, mk convergirt gegen die Axe und trifft sie in einem Punkte $\varkappa$, welcher desto weiter von c entfernt ist, je grösser cmk = cmp ist, d. h. je näher p an f liegt. Befindet sich endlich p auf der entgegengesetzten Seite von c, so liegt der refle-

ctirte Strahl mk im Allgemeinen zwischen mc und dem Spiegel. Weil aber immer pmc < vmc, also cmk < cmf sein muss, so liegt mk zwischen mc und mf, also π zwischen c und f, und zwar desto näher an f, je grösser pmc = cmk ist, d. h. je weiter p vom Spiegel entfernt ist. Aus diesen Bestimmungen lässt sich dann auch leicht streng nachweisen, unter welchen Bedingungen das Bild eines vor dem Spiegel befindlichen leuchtenden Gegenstandes (nicht eines blossen Punktes) gerade oder umgekehrt, grösser, kleiner, oder eben so gross als der Gegenstand selbst ist, welche Bedingungen später in § 839. zwar angegeben, aber nicht weiter erörtert werden. — In der 7. Abth. S. 160—173. werden die Erscheinungen betrachtet, welche verbunden mit der Brechung, die das Licht bei seinem Uebergange aus einem dünneren Mittel in ein dichteres, oder umgekehrt, durch eine *ebene* Trennungsfläche beider Mittel erfährt. Die Gesetze, nach welchen die Ablenkung des Lichtstrahles in jedem Falle geschieht, werden zuerst ausgesprochen, und dann wird auch im Allgemeinen angegeben, wie man sich dieselben (nach *Newton*) erklärt, indem man nämlich theoretisch ableitet, dass das ursprünglich in gerader Linie sich bewegende Lichttheilchen innerhalb eines gewissen Raumes in der Nähe der Grenze eine Curve durchläuft, welche ihre hohle Seite nach dem stärker anziehenden Mittel hinkehrt. Hierbei vermissen wir aber besondere Berücksichtigung des Falles, wo, bei dem Uebergange aus einem dichteren Mittel in ein dünneres, die Krümmung dieser Curve so stark ist, dass ein Theil der letzteren parallel mit der trennenden Ebene wird, also die folgenden Theile sich wieder nach dem dichteren Mittel hinwenden müssen, und deshalb nicht eine *Brechung*, sondern eine *Zurückwerfung* des Lichtes in das dichtere Mittel stattfindet. Auch sind hierbei die Fälle zu unterscheiden, dass die hier vorgehende Umkehr des Lichttheilchens entweder nach wirklichem Eindringen in das dünnere Mittel in diesem selbst, oder unmittelbar an der trennenden Fläche, oder schon in dem dichteren Mittel geschehen kann; denn bei Erklärung gewisser Erscheinungen ist dieser Unterschied von Wichtigkeit. In § 859. wird erwähnt, dass die Strahlen, welche von einem Punkte divergirend ausgehen und aus einem dünneren Mittel in ein dichteres übergehen, nach der Brechung weniger divergiren, und umgekehrt bei umgekehrtem Uebergange, als Grund wird aber nur der Umstand angegeben, dass die Einfallslothe für die verschiedenen Strahlen parallel sind, woraus folgen soll, dass bei dem Uebergange aus einem dünneren Mittel in ein dichteres, wo die gebrochenen Strahlen dem Einfallslothe sich nähern, diese gebrochenen Strahlen überhaupt dem Parallelismus sich nähern. Die Hauptsache aber ist hierbei der nicht erwähnte Umstand, dass der Strahl, welcher unter einem grössern Winkel einfällt, eine stärkere Ablenkung nach dem Einfallslothe hin erfährt, als der

unter kleinerem Winkel einfallende; denn würden alle Strahlen um gleich viel abgelenkt, so wäre der Grad ihrer Divergenz vor der Brechung und nach der Brechung derselbe. In § 861. muss jedes obere Mittel das Licht nicht *stärker*, wie dort gedruckt ist, sondern *schwächer* als jedes unmittelbar darunter liegende brechen. In der 8. Abth. S. 174—186. wird von der Brechung des Lichtes bei seinem Uebergange durch krumme Trennungsflächen, namentlich durch sphärische Linsen gehandelt; die Behandlungsweise ist übereinstimmend mit der in der vorausgehenden Abtheilung, und wir bemerken nur, dass auch hier Einiges, z. B. was die Bestimmung des Ortes, der Gestalt und Grösse des Bildes betrifft, das durch eine erhabene Linse erzeugt wird, etwas genauer hätte erörtert werden können. Die 9. Abth. S. 186—189. giebt ganz kurz das Wichtigste von der doppelten Strahlenbrechung; Manches hätte hierbei noch erwähnt werden können, z. B. dass die beiden Strahlen, welche nach dem Durchgange durch den Kalkspath in das Auge kommen, und davon der eine auf gewöhnliche, der andre auf ungewöhnliche Art gebrochen wird, in dem Krystalle selbst sich durchkreuzen, worauf die Erklärung einer interessanten Erscheinung beruht. Die 10. Abth. S. 189—204. theilt in gehöriger Ausführlichkeit die Erscheinungen der prismatischen Farben mit. Die 11. Abth. S. 204—208. giebt kurz das Wichtigste an, worauf der Achromatismus beruht; die 12. Abth., überschrieben: „von den Farbenerscheinungen an dünnen Körperschichten", enthält S. 208—211. eine noch kürzere Erwähnung der betreffenden Erscheinungen und deren Erklärung nach *Newton's* Hypothese von den Anwandlungen. In der 13. Abth. S. 211—217. handelt der Verf. von den eigenthümlichen Farben der farbigen Körper, und von den Farben, welche durch Mischung der verschiedenen Grundfarben entstehen. Die drei folgenden Abtheilungen S. 217—234. handeln nach der Reihe von der Durchsichtigkeit und Undurchsichtigkeit der Körper, von der Beugung des Lichtes und von der Interferenz, und von der Polarisirung des Lichtes. Kurz ist das über Durchsichtigkeit und Undurchsichtigkeit Gesagte; in Betreff des Uebrigen ist die Darstellung ausführlich und deutlich, nur S. 224., wo von der Interferenz die Rede ist, erscheint uns in einer Stelle der Vortrag nicht klar. Der Verf. betrachtet die Strahlen, welche von *einem* leuchtenden Punkte ausgehen, durch Vorbeigehen bei den Enden d und e eines schmalen dunkeln Körpers de *gebeugt* werden, und dadurch auf einer Tafel gh, auf der entgegengesetzten Seite von de, als wo a befindlich ist, zusammentreffen. Der Streifen de ist parallel mit der Tafel gh, m ist der Punkt der Tafel, für welchen dm = em ist, q ist etwas unter m, so dass dq > dm ist. Nun sagt der Verf.: „es ergiebt sich, dass m in jedem Augenblicke die Lichtpunkte in völlig gleichem Oscillationszustande erhält, *und dass also das von m*

zurückgeworfene Licht von derselben Beschaffenheit wie das einfallende sein muss. Auch ergiebt sich, dass die in q zusammentreffenden Lichtpunkte sich nicht in gleichem Oscillationszustande befinden, *und dass also das zurückgeworfene Licht von einer andern Art wie das einfallende sein muss*, wenn *q* nahe an m sich befindet, und dq — eq kleiner als eine Wellenbreite ist.“ Was über den gleichen oder ungleichen Oscillationszustand der auffallenden Lichttheilchen hier erwähnt wird, ist aus dem Vorausgehenden völlig klar, aber es ist uns nicht verständlich, wie der Verf. hier zwischen *einfallendem* und *zurückgeworfenem* Lichte unterscheidet. Die Frage ist, wie durch das Princip der Interferenzen die dunkeln und hellen, zum Theil farbigen Streifen erklärt werden, welche in dem Raume hinter dem Körper de entstehen und entweder auf der Tafel gh sichtbar werden (durch strahlende Zurückwerfung), oder vom Auge unmittelbar wahrzunehmen sind, wenn es sich in der geeigneten Stelle befindet. Sind nun zwei Lichttheilchen bei ihrem Zusammentreffen nach der Beugung in *gleichem* Oscillationszustande, so addiren sich ihre Wirkungen, sie bringen in einem Auge, welches sie bei ihrer Vereinigung treffen, die Wirkung verstärkten Lichtes hervor, und ebenso erzeugen sie auf der Tafel, wo sie zusammenkommen, eine helle Stelle; befinden sich dagegen zwei Lichttheilchen bei ihrem Zusammentreffen in entgegengesetztem Oscillationszustande, so heben sich ihre Wirkungen gegenseitig auf, die Stelle der Tafel, wo sie sich treffen, bleibt dunkel. Man kann also sagen: im ersten Falle sind die beiden in *einem* Punkte der Tafel einfallenden Strahlen von gleicher, im zweiten von verschiedener Beschaffenheit; aber wie hier ein einfallender Strahl von verschiedener Art als der zurückgeworfene sein soll, verstehen wir nicht. In der 17. Abth. S. 234—248. wird von dem Sehen mittelst des unbewaffneten Auges und in der 18. Abth. S. 248—266. von dem Sehen mittelst optischer Werkzeuge mit grosser Deutlichkeit und Ausführlichkeit gehandelt, nur vermissen wir den Beweis für die S. 254. ausgesprochene Regel, dass das astronomische Fernrohr einen Gegenstand so vielmal vergrössert zeigt, wie vielmal die Brennweite des Ocularglases in der des Objectivglases enthalten ist. Die letzte, 19. Abth. S. 267—283. ist überschrieben: „Von einigen nicht-optischen Wirkungen des Lichts“, und betrachtet hauptsächlich die erwärmenden, die chemischen Wirkungen der Sonnenstrahlen und die besondern Wirkungen derselben auf die organischen Körper.

Im 13. Capitel wird die Lehre von der Elektricität in 28 einzelnen Abtheilungen vorgetragen; in denselben wird nach der Reihe gehandelt: 1) von der Elektricität im Allgemeinen und von der Elektrisirmaschine, S. 284—297.; 2) von den entgegengesetzten Elektricitäten, von dem Elektroscop und Elektrometer und von der elektrischen Wage, S. 297—309.; 3) von dem

elektr. Wirkungskreise und der Schlagweite, S. 309—316.; 4) von der Verbreitungsweise der Elektr., S. 316—323.; 5) von den gebräuchlichsten Ansichten über das Wesen der Elektricität, S. 323—330.; 6) von der Verstärkungsflasche, S. 330—345.; 7) von der elektrischen Batterie und von einigen wichtigen elektr. Versuchen, S. 346—357.; 8) von dem Condensator, S. 358—364.; 9) von dem Elektrophor, S. 364—368.; 10) von den Erscheinungen der El. in verdünnter Luft, S. 368. 369.; 11) von dem elektr. Lichte, S. 369—373.; 12) von den verschiedenen Erregungsarten der Elektr., S. 374—378.; 13) von der organischen Elektr., S. 378—380.; 14) von der atmosphärischen oder Luft-Elektr., S. 380—384.; 15) von den physiologischen Wirkungen der gewöhnlichen El., S. 385—387.; 16) von der durch Berührung erregten oder der Contact-El., S. 387—394.; 17) von dem zusammengesetzten Elektrometer oder von der zusammengesetzten Voltaschen oder Galvanischen Säule, S. 394—400.; 18) von den galvanischen Anziehungen und Abstossungen und dem Laden einer Verstärkungsflasche, S. 401. 402.; 19) von den Entbindungen des Lichts und der Wärme vermittelst der galvanischen Säule, S. 402—406.; 20) von einigen chemischen Wirkungen der geschlossenen Säule, S. 407—417.; 21) von den galvanischen Schlägen und von einigen andern galvan. Einwirkungen auf verschiedene Sinnesorgane, S. 418—420.; 22) von der trockenen Säule und den daran stattfindenden Erscheinungen, S. 421—426.; 23) von der Theorie der Voltaschen Säule, S. 426—432.; 24) von der geschlossenen Kette oder Säule, von ihren einfachen elektromagnetischen Wirkungen und von dem elektromagnetischen Multiplicator, S. 432—441.; 25) von der thermoelektrischen Kette oder Säule, S. 442—446.; 26) von der Stärke des elektr. Stromes, S. 446—451.; 27) von dem Widerstande der festen Leiter in der Säule und von dem Leitungswiderstande der Flüssigkeit und des Ueberganges in der Säule, S. 452—455.; 28) von einigen physiologischen Wirkungen des Galvanismus, S. 455—460. — Etwas spät, nämlich erst in der 12. Abth., wird von den verschiedenen Erregungsarten der El. gesprochen, und auch da ist von der Erregung durch *Berührung* noch nicht die Rede; da die Eintheilung des hier zu behandelnden sehr reichhaltigen Stoffes zum Theil auf den verschiedenen Erregungsarten beruht, so erscheint es uns besonders der leichter zu gewinnenden Uebersicht wegen als zweckmässig, bald nach der ersten Beschreibung der elektr. Erscheinungen im Allgemeinen das Wichtigste von den verschiedenen Erregungsarten mitzutheilen. Die Erscheinung, dass eine an einem seidnen Faden hängende Kugel b von Hollundermark, welcher freie + E mitgetheilt worden ist, bei Annäherung an einen andern elektr. Körper S von demselben angezogen oder abgestossen wird, je nachdem S freie — E oder + E hat, erklärt Hr. G. so: wenn nichts weiter auf b einwirkt, so ist

die + E gleichmässig auf der Oberfläche von b verbreitet, drückt gleich stark nach allen Seiten auf die umgebende atmosphärische Luft, wodurch der Druck, den umgekehrt die atmosphärische Luft auf die Kugel b ausübt, nach allen Seiten hin um gleichviel vermindert wird, so dass eine Bewegung der Kugel nicht veranlasst werden kann. Kommt aber b in den elektr. Wirkungskreis des negativ-elektrischen Körpers S, so bewirkt die — E desselben eine Vertheilung der natürlichen El. in b, der positive Antheil begiebt sich auf die dem S zugewendete Seite der Oberfläche von b und übt nun von hier aus in der Richtung nach S hin einen Druck auf die atmosphärische Luft aus, wodurch der Druck, welchen die ursprünglich schon vorhandene + E der Kugel ausübte, nach dieser Richtung hin vermehrt wird, so dass die Kraft, mit welcher umgekehrt die atmosphärische Luft auf b drückt, in der Richtung von S her nun geringer ist, als nach den übrigen Richtungen, und deshalb die Kugel b nach S hin getrieben wird. Umgekehrt, wenn S freie + E hat. Wir bemerken hierzu, dass dieses gut passt zur Erklärung der Erscheinungen, so lange b und S von atmosphärischer Luft umgeben sind, aber nicht mehr anwendbar erscheint, wenn die Körper im luftleeren Raume sich befinden; der Verf. sagt zwar in einer Anmerkung, dass man dann Dämpfe von Quecksilber oder andern Stoffen, oder die innern Wände der Glasröhren für die Luft substituiren müsse, was uns aber nicht genügend erscheint. Nach unsrer Ansicht reicht die Kraft selbst, mit welcher die an b haftende + E von der — E des Körpers S angezogen wird, allein schon hin, die wirkliche Bewegung der so leicht beweglichen Kugel b gegen S hin zu erklären. — Bei Erklärung des Vorganges bei dem Laden einer Verstärkungsflasche S. 335. wird dafür, dass die Ladung der Flasche nur bis zu einem gewissen Grade sich fortsetzen lässt, als Grund angegeben, dass nach Ueberschreitung dieses Grades eine Selbstentladung erfolge. Allerdings setzt die Selbstentladung allezeit der Ladung der Flasche eine Grenze, aber nicht dieses allein ist der Grund, warum der Grad der Ladung nicht beliebig weit fortgesetzt werden kann; bekanntlich hat die innere Belegung einer geladenen Flasche immer einen Antheil *freier* E, welcher wegen des Widerstandes, der durch das zwischen beiden Belegungen befindliche Glas ausgeübt wird, nicht gebunden ist durch die entgegengesetzte E der äussern Belegung, und desto grösser wird, je mehr die Stärke der Ladung wächst. Führt man also der innern Belegung etwa aus einer Elektrisirmaschine + E zu, so wächst mit der Ladung auch die Kraft, mit welcher jener freie Antheil von + E der innern Belegung die gleichnamige E zurückstösst, und wird endlich, wenn nicht früher eine Selbstentladung erfolgt, so stark, dass alle + E, die man der innern Belegung weiter zuführen will, zurückgestossen wird, also die Flasche nicht stärker geladen werden kann. Die Selbst-

entladung wird aber früher erfolgen, wenn entweder die Dicke des Glases verhältnissmässig gering, oder der isolirende Raum zwischen beiden Belegungen zu klein ist. — In Betreff des Vortrags über die Berührungselektricität bemerken wir im Allgemeinen, dass wir eine gehörige Trennung der einfachen Kette und der zusammengesetzten Kette oder Säule vermissen; der Hr. Verf. erklärt zwar § 1132. am Schlusse der 16. Abth. die einfache Kette, betrachtet aber dieselbe nicht besonders, erklärt in der 23. Abth. die Theorie der Voltaschen Säule, ohne eine Theorie der einfachen Kette gegeben zu haben, und gebraucht den Ausdruck *Säule* zuweilen gradezu für *Kette*, z. B. in § 1188.; Ketten von einem festen und zwei flüssigen Erregern werden nicht betrachtet. Die Spannungsreihe, welche die verschiedenen Metalle bilden, ist § 1130. nur sehr oberflächlich erwähnt. S. 414. wird in einer Anmerkung gesagt, zur Zersetzung des Wassers gehöre eine Säule von wenigstens fünf Plattenpaaren, und doch wird die Wasserzersetzung bekanntlich auch schon durch die einfache Kette bewirkt; eine eigentliche Theorie der Wasserzersetzung durch die Säule wird nicht gegeben. In Betreff der Voltaschen Säule erwähnt Hr. G. nur mit wenig Worten im Allgemeinen die Ansicht von *Ritter*, *Davy* und *Jäger* und erklärt dann ausführlicher die Theorie *Volta's*, was wir im Allgemeinen dem Zwecke des Buches angemessen finden, sowie wir überhaupt von der Theorie Volta's uns am meisten angesprochen fühlen. Die Art, wie Hr. G. diese Theorie hier entwickelt, ist populär und verständlich, aber nach unsrer Ansicht zu wenig direct und allgemein; und doch ist wenigstens in unsern Augen grade dieses ein bedeutender Vorzug der Volta'schen Theorie, dass sie sich mit grosser Klarheit und Bestimmtheit allgemein darstellen lässt. Der Verf. geht von der Annahme aus, dass, wenn eine Kupferplatte von einer Zinkplatte berührt wird, in jeder ein solcher elektr. Zustand erregt werde, dass die Differenz der Elektricitäten $= 1$, also z. B. das Zink $+\frac{1}{2}$, das Kupfer $-\frac{1}{2}$ habe. Wird das Kupfer mit der Erde verbunden, so erhält nun das Kupfer 0, das Zink also $+1$. Legt man auf das Zink einen feuchten Leiter, und hierauf eine zweite Kupferplatte, so erhält diese durch Mittheilung $+1$; wird aber darauf wieder eine Zinkplatte gelegt, so muss diese $+2$ erhalten, damit die elektr. Differenz zwischen beiden Platten wieder $= 1$ ist. Schichtet man so immer mehr Paare mit dazwischen gelegten feuchten Leitern über einander, so steigt auf dieselbe Weise die elektr. Spannung mit jedem Paare. Ebenso, nur aber mit negativer El., wenn man ausgeht von einem Paare, dessen Zinkplatte mit der Erde verbunden ist. Hier hat man also eine Säule, davon einmal der Kupferpol, dann der Zinkpol ableitend berührt ist. Den Zustand einer *ganz isolirten* Säule findet der Verf., indem er von zwei ganz gleichen Säulen ausgeht, davon die eine den Zinkpol, die andre den Kupferpol

ursprünglich mit der Erde verbunden hat, und dann die Verbindung dieser Pole mit der Erde aufhebt, nachdem dieselben zuvor durch einen feuchten Leiter verbunden worden sind. (Eine ähnliche Darstellung findet sich im Lehrb. d. Phys. von *Neumann* II. Thl. S. 547 f.) Allgemeiner und wissenschaftlicher und doch wohl eben so deutlich lässt sich die Sache ungefähr auf folgende Weise darstellen. Man betrachte eine vollkommen isolirte Säule von n Plattenpaaren, verbunden nach folgendem Schema:

$$K_1\ Z_1\ F\ K_2\ Z_2\ F\ K_3 \ldots\ldots Z_{n-1}\ F\ K_n\ Z_n$$

wo F den feuchten Leiter bedeutet. Der elektrische Zustand der Platten $K_1, Z_1, K_2, Z_2, \ldots\ldots K_n, Z_n$ sei durch $x_1, y_1, x_2, y_2, \ldots\ldots x_n, y_n$ bezeichnet. Nun gelten allgemein folgende Sätze:

1) So lange die Säule vollkommen isolirt ist, wie hier angenommen wird, geschieht die Anhäufung der E nach der einen Seite hin nur auf Unkosten oder durch Vertheilung des natürlichen Antheils $E = 0$, daher müssen die positiven und negativen Elektricitäten der ganzen Säule zusammen $= 0$ sein.

2) Je zwei durch einen feuchten Leiter verbundene Platten müssen vollkommen gleichen elektr. Zustand haben.

3) Bei unmittelbarer Berührung einer Kupferplatte mit einer Zinkplatte wird in beiden durch die galvanische Kraft Elektricität erregt, und zwar so, dass der Spannungsunterschied zwischen Zink und Kupfer immer derselbe ist, den man also $= 1$ setzen kann.

Hierdurch erhält man also folgende Gleichungen:

1) $x_1 + y_1 + x_2 + y_2 + x_3 + y_3 + \ldots\ldots + x_n + y_n = 0$;

2) $y_1 = x_2,\ y_2 = x_3,\ y_3 = x_4, \ldots\ldots y_{n-1} = x_n$;

3) $y_1 - x_1 = 1,\ y_2 - x_2 = 1,\ y_3 - x_3 = 1, \ldots y_n - x_n = 1.$

Aus 1. und 2. folgt:

4) $x_1 + 2y_1 + 2y_2 + 2y_3 + \ldots\ldots + 2y_{n-1} + y_n = 0.$

Aus 2. und 3. aber findet man:

5) $y_1 = x_1 + 1,\ y_2 = x_1 + 2,\ y_3 = x_1 + 3, \ldots y_n = x_1 + n.$

Endlich ergiebt sich aus 4. und 5.:

$$2nx_1 + n^2 = 0, \text{ also } x_1 = -\frac{n}{2},$$

$$y_1 = -\left(\frac{n}{2} - 1\right) = x_2,\ y_2 = -\left(\frac{n}{2} - 2\right) = x_3, \ldots\ldots$$

$$y_n = +\frac{n}{2}.$$

So findet man z. B. für eine Säule von 3 Paaren:

$$K_1\ \ Z_1\ \ F\ \ K_2\ \ Z_2\ \ F\ \ K_3\ \ Z_3$$
$$-\tfrac{3}{2},\ -\tfrac{1}{2},\ \ -\tfrac{1}{2},\ +\tfrac{1}{2},\ \ +\tfrac{1}{2},\ +\tfrac{3}{2},$$

für eine Säule von 4 Paaren:

$$K_1\ \ Z_1\ \ F\ \ K_2\ \ Z_2\ \ F\ \ K_3\ \ Z_3\ \ F\ \ K_4\ \ Z_4$$
$$-2,\ -1,\ \ -1,\ \ 0,\ \ \ 0,\ +1,\ \ +1,\ +2.$$

Beide Pole haben also immer gleiche Spannung, aber von entgegengesetzter E. Ist die Anzahl der Plattenpaare *ungerade*, so giebt es ein mittelstes Paar, von welchem die Kupferplatte $-\frac{1}{2}$, die Zinkplatte $+\frac{1}{2}$ hat; ist die Anzahl der Plattenpaare *gerade*, so wird die Mitte der Säule gebildet von zwei durch einen feuchten Leiter getrennten Platten, und diese haben nur 0 E. — Wird der eine Pol ableitend berührt, so muss er nothwendig 0 E erhalten, aber das Verhältniss der elektr. Zustände der aufeinander folgenden Platten muss das vorige bleiben. Anstatt der Gleichung (1) hat man daher hier entweder $x_1 = 0$, oder $y_n = 0$, je nachdem der Kupferpol oder der Zinkpol ableitend berührt wird, die übrigen Bedingungen bleiben. Es wird daher bei Berührung des Kupferpoles $y_n = +n$, bei Berührung des Zinkpoles $x_1 = -n$; im ersten Falle haben alle Platten der ganzen Säule positive nach dem Zinkpole hin wachsende Spannung, im zweiten haben umgekehrt alle negative Spannung. Durch Berührung des einen Poles steigt die Spannung des andern auf das Doppelte; die hierzu nöthige E wird aus der Erde genommen.

Wir übergehen noch einiges weniger Wichtige und bemerken nur, dass bei der vorläufigen Erwähnung des Elektromagnetismus S. 437. ein Versehen vorgefallen ist, welches später im nächsten Capitel, wo über diesen Gegenstand ausführlicher gehandelt ist, wieder vorkommt; wir werden es weiter unten berichtigen. Das nächste 14. Capitel hat nämlich zum Gegenstande den *Magnetismus*, und zerfällt in 9 Abtheilungen folgenden Inhalts: 1) Von dem Magnetismus im Allgemeinen, von der magnetischen Anziehung und Abstossung, von der Vertheilung des Magnetismus u. s. w., S. 461—471.; 2) von der genaueren Bestimmung der Lage eines frei beweglichen Magneten und von der Intensität der magnetischen Kraft, S. 472—484; 3) von einigen Erregungsarten des Magnetismus, S. 484—492.; 4) von der Erhaltung, Vermehrung und Verminderung der Kraft eines Magneten, S. 492—495.; 5) von dem Elektromagnetismus, S. 496—504.; 6) von der Magnetoelektricität, S. 505—511.; 7) von dem Erdmagnetismus, S. 511—514.; 8) von dem Verhältnisse zwischen Elektricität und Magnetismus, S. 514. u. 515.; 9) von dem thierischen Magnetismus, S. 515. u. 516. Ein Anhang S. 517 - 526. enthält noch verschiedene Tafeln, nämlich Nr. 1. von der Ausdehnung einiger festen Körper durch die Wärme; Nr. II. von der Ausdehnung einiger tropfbar flüssigen Körper durch die Wärme; Nr. III. von dem Vermögen einiger Körper die Wärme auszustrahlen; Nr. IV. von dem wärmeleitenden Vermögen einiger Körper; Nr. V. von der specif. Wärme einiger Körper; Nr. VI. von der Schmelzbarkeit (dem Schmelzpunkte) einiger Materien; Nr. VII. von einigen Kälte erregenden Mischungen; Nr. VIII. vom Siedepunkte einiger tropfbar flüssigen Körper; Nr. IX. von der Temperatur, bei welcher Wasser unter verschiedenem Drucke siedet;

Nr. X. von einigen bemerkenswerthen Temperaturen; Nr. XI. und XII. von dem Brechungsvermögen einiger Körper. Zuletzt folgt noch die Angabe einiger Druckfehler, die sich aber um ein Bedeutendes vermehren liesse.

Ueber die Behandlung des Magnetismus im Allgemeinen können wir bemerken, dass hier ebenso, wie in Betreff der Elektricitätslehre, auch die neuern Entdeckungen benutzt, wenigstens in Anmerkungen berührt sind, daher auch dieser Abschnitt des Buches mit Rücksicht auf seine Bestimmung im Ganzen die nöthige Vollständigkeit hat. In Beziehung auf das Einzelne finden wir uns nur zu folgenden Bemerkungen veranlasst. In § 1237. ist die Rede von dem Magnetismus, welcher in einem Eisenstabe nach dem Gesetze der Vertheilung dadurch erregt wird, dass man das eine Ende eines Magneten über den Stab hinwegführt, und dieses führt den Verf. zur Erwähnung der Indifferenzpunkte, sowie des Culminationspunktes, doch ohne tiefer eingehende Erklärung der Sache. Hier war der Ort, auch etwas von den *magnetischen Schwerpunkten* eines Magnetes zu sagen, d. h. von den Punkten der grössten Wirksamkeit (Anziehung oder Abstossung) des Magnetismus, welche Punkte gewöhnlich nicht grade in den Endpunkten des Magnetes liegen, sondern meistens etwas vom Ende abwärts nach der Mitte zu, unter Umständen aber auch selbst ausserhalb des Magnetes; das hier gültige Gesetz ist interessant genug, dass es einer Erwähnung verdient hätte. Die Erklärung, welche S. 479. von dem magnetischen Aequator der Erde gegeben wird, ist nicht genau genug. Bekanntlich versteht man darunter *die Linie ohne Neigung*, d. h. die Linie, welche alle Punkte der Erdoberfläche enthält, in denen die Neigungsnadel eine horizontale Stellung annimmt. Der Verf. sagt aber: „Geht man von Berlin östlich oder westlich, so finden sich Oerter, welche dieselbe Inclination (der Magnetnadel) besitzen; und verbindet man die Oerter durch eine Linie, so bildet sich ein nicht sehr regelmässig um die Erde laufender Gürtel, welcher der *magnetische Aequator* genannt zu werden pflegt.“ Offenbar ist die hier erklärte Linie nicht der magnetische Aequator, sondern die durch Berlin gehende isoklinische Linie. — Von den magnetischen Erdpolen werden nur *zwei* erwähnt, ein Nordpol und ein Südpol. — S. 482. am Ende der Anmerkung 4 muss anstatt $W^2 : N^2 = 1 : Fgi$ geschrieben werden: $\beta^2 : \alpha^2 = 1 : Tgi$. — Bei Angabe der verschiedenen Methoden, künstliche Magnete zu bereiten, ist gar nichts gesagt über das Magnetisiren der hufeisenförmigen Stäbe, und doch ist der Gebrauch der künstlichen Magnete von dieser Form grade sehr häufig. In § 1262. werden die Versuche von Morichini und Lady Sommerville erwähnt, nach welchen das violette Licht des prismatischen Farbenbildes die Eigenschaft haben soll, feine Nadeln zu magnetisiren; der Verf. setzt zwar hinzu, dass bei Wiederholung der Versuche von

Morichini durch andre Physiker wechselnde und negative Resultate erhalten worden wären, erwähnt aber nicht, dass die höchst mühsam und sorgfältig angestellten Versuche von Riess und Moser, welche auch eine Wiederholung der Versuche der Lady Sommerville enthalten, die magnetisirende Kraft des violetten Lichtes wo nicht *als gar nicht vorhanden*, doch wenigstens als höchst zweifelhaft bewiesen haben. — Wir kommen nun zu dem schon oben angedeuteten Versehen bei der Angabe der Ablenkungen, welche eine Magnetnadel durch den magnetischen Strom erfährt. S. 497. heisst es: „Um die nähern Umstände dieser Erscheinung einzusehen und, sie auf bestimmte Ausdrücke zu bringen, nehme man an, dass sich der Leitungsdraht (durch welchen der galvanische Strom geht) horizontal von Norden nach Süden in der Richtung des magnetischen Meridians selbst, worin die Magnetnadel sn zur Ruhe kommt, erstrecke, dass sein Nordende an dem Kupferpole und sein Südende an dem Zinkpole der galvan. Säule befestigt sei; und stelle sich ferner vor, dass die den Versuch machende Person nach Norden, d h. nach dem Kupferpole des Drahtes hinsieht. Kommt aber nun 1) der Draht über die Magnetnadel, so weicht ihr Pol westwärts ab. Kommt 2) der Draht unter die Nadel, so geht die Nordspitze der Nadel nach Osten. Bringt man 3) den Draht an die rechte oder linke Seite der Nadel, so wird sie nicht mehr nach der Seite abgelenkt, verliert aber ihre horizontale Richtung; im ersten Falle erhebt sich die Nordspitze der Nadel, während sie im zweiten sich senkt.“ Bekanntlich verhalten sich aber die Erscheinungen grade umgekehrt; wenn der vom Kupferpole zum Zinkpole gehende Strom von Norden nach Süden *über* der Nadel hingeht, so wird die Nordspitze der Nadel nach Osten abgelenkt, u. s. w. Wir können uns die Sache nicht anders erklären, als dass wir annehmen, der Verf. habe sich die Richtung des Stromes in entgegengesetztem Sinne gedacht, als sie hier bezeichnet ist. Er drückt die Erscheinungen noch auf eine andre Art S. 498. so aus: „Wenn man sich einen Beobachter B im Drahte selbst liegend denkt, mit den Füssen nach dem Zinkende, mit dem Kopfe nach dem Kupferende und mit dem Gesichte nach der Nadel gekehrt, so wird die vom Drahte ausgehende Kraft die Nordspitze der Nadel von der rechten nach der linken Seite — — — des B senkrecht auf die kürzesten Abstände dieser Punkte von dem Drahte ablenken.“ Aber auch dieses stimmt mit der ersten Darstellung überein. Früher bei vorläufiger Erwähnung des Elektromagnetismus S. 437. wird diese letzte Darstellung ungefähr ebenso schon gegeben, nur mit dem Unterschiede, dass es heisst, der positive Strom solle zu den Füssen des Beobachters eintreten, zu seinem Kopfe austreten; versteht man hier unter dem *positiven* Strome den vom Kupferpole zum Zinkpole gehenden, so stimmt die Angabe mit den Erscheinungen überein, aber nach den S. 498.

stehenden obenangeführten Worten muss man jenen Strom im entgegengesetzten Sinne auffassen. — In einer Anmerkung S. 502. wird gesagt, dass mittelst gewöhnlicher Maschinenelektricität eine Ablenkung der Magnetnadel so, wie durch den galvanischen Strom, nicht bewirkt worden sei; dagegen ist zu bemerken, dass nach Versuchen von Colladon sich ergeben hat, dass auch die Reibungselektricität und ebenso die in der Natur bei Gewittern erregte El. Ablenkungen der Magnetnadel bewirkt, wenn man letztern von ihr in mehrfachen Windungen umströmen lässt. (Vgl. *Gehler's* Phys. Wörterb. Neue Ausg. Bd. VI. S. 698.) Noch erinnern wir, dass bei Betrachtung der verschiedenen Erregungsarten des Magnetismus die Erregung durch Wärme wenigstens kurz hätte erwähnt werden sollen; der Verf. hat sie ganz übergangen, wahrscheinlich, weil sie in einem frühern Abschnitte, von der Thermoelektricität, mit berührt worden ist. Dass die Wärme den Idiomagnetismus des Stahles vermindert, wird gelegentlich bemerkt, aber es ist nicht berührt, dass in dem weichen Eisen der Magnetismus (durch den Erdmagnetismus erregt) bei der Erhitzung bis zu dem dunkeln Rothglühen kräftiger hervortritt.

Wir wenden uns zu dem dritten Theile. Derselbe zerfällt in zwei Capitel, davon das erste mit der Ueberschrift: „von dem Weltgebäude", die Hauptlehren der Astronomie, das zweite, überschrieben: „von den irdischen Erscheinungen im Grossen", das Wissenswürdigste von der physischen Geographie und Meteorologie vorträgt, im Allgemeinen in populärer Darstellungsweise, doch sind die Lehren der Astronomie immer gründlich bewiesen, soweit es durch niedere Mathematik geschehen konnte, daher das Buch von dieser Seite besonders für Gymnasien sich empfiehlt. Im Einzelnen ist der Inhalt folgender. Erstes Capitel. 1. Abth: S. 2—12. von den astronomischen Erfahrungen (das scheinbare Himmelsgewölbe, die Himmelskörper, gemeintägliche Bewegung derselben, eigne Bewegung des Mondes, der Sonne und der Planeten; Aufzählung der letzteren; Kometen, Fixsterne, Astronomie) 2. Abth. S. 12—51. von der Orts- und Zeitbestimmung (Erklärung der gewöhnlichen Kreise am Himmel; Bestimmung der Lage eines Punktes am Himmel gegen den Horizont, gegen den Aequator, gegen die Ekliptik; darauf bezügliche Aufgaben, als: Bestimmung der Mittagslinie, der Polhöhe, der Höhe, der Declination, des Azimuthes eines Sternes, der Schiefe der Ekliptik, der Rectascension, Länge und Breite eines Sterns u. s. w.; Sterntag, Sonnentag, mittlere Sonnenzeit, Sonnenjahr u. s. w.). 3. Abth. S. 51—66. von der Anordnung der Körper unsers Systems (kugelförmige Gestalt der Erde; ihr Halbmesser verschwindet gegen die Entfernung der Fixsterne; Rotation der Erde, Folgen davon; Bewegung der Erde, der Planeten um die Sonne, des Mondes um die Erde). 4. Abth. S. 66—75. von dem Kopernica-

nischen Weltsysteme und von den drei Keplerischen Gesetzen. 5. Abth. S. 75—88. von den Erklärungen einiger Erscheinungen nach dem Kopernicanischen Weltsysteme (Abwechslung der Tages- und Jahres-Zeiten erklärt aus der Bewegung der Erde; die Dämmerung; Folgen von der ekliptischen Bahn der Erde um die Sonne; von der wahren Bewegung des Mondes). 6. Abth. S. 88 — 100. von der Grösse und Gestalt der Erde (Messung eines Meridianbogens der Erde; Bestimmung der geogr. Länge eines Ortes, der Grösse des Erdhalbmessers; Abplattung der Erde). 7. Abth. S. 100 — 107. von den künstlichen Erdkugeln und Landkarten. 8. Abth. S. 107 — 116. von den Bewegungen der Weltkörper unsers Systems (Bestimmung der Kartenlinie eines Planeten, des Neigungswinkels der Planetenbahn gegen die Ekliptik, der Entfernung der Planeten von der Erde, von der Sonne, der Umlaufszeit eines Planeten u. s. w.). 9. Abth. S. 117 — 124. von den Entfernungen und Grössen der Weltkörper unsers Systems (Parallaxe, Bestimmung der Parallaxe eines Planeten, der Sonne; Bestimmung eines Planeten von der Erde, der Grösse eines Planeten). 10. Abth. S. 124 — 131. von den Verfinsterungen. 11. Abth. S. 131 — 139. von den Fixsternen (Parallaxe, Licht, Farbe der Fixsterne, veränderliche Sterne, eigenthümliche Bewegung einiger Fixsterne, Doppelsterne). 12. Abth. S. 139 — 144. von der Sonne (Grösse, Masse der Sonne, Fallraum für 1 Secunde an der Sonnenoberfläche, Sonnenflecke, Rotationszeit, leuchtende Atmosphäre). 13. Abth. S. 144 — 146. von dem Merkur. 14. Abth. S. 146 — 149. von der Venus. 15. Abth. S. 149 — 151. von der Erde. 16. Abth. S. 151 — 160. von dem Monde. 17. Abth. S. 161 — 162. von dem Mars. 18. Abth. S. 163 — 164. von der Ceres, Pallas, Juno, Vesta. 19. Abth. S. 164 — 168. vom Jupiter und seinen 4 Trabanten. 20. Abth. S. 168 — 174. von dem Saturn und seinen 7 Trabanten. 21. Abth. S. 174 — 176. von dem Uranus und seinen 6 Trabanten. (Ueber jeden Planeten wird angegeben, was über seine wahre Grösse, Umlaufszeit, Rotationszeit, Dichtigkeit und sonst über seine Beschaffenheit bekannt ist.) 22. Abth. S. 176 — 178. von den Atmosphären der Planeten und Trabanten. 23. Abth. S. 178 — 186. von den Kometen. 24. Abth. S. 186 — 188. von der vergleichenden Astronomie. Hierauf folgen einige Anhänge zu diesem Capitel, nämlich: 1. Anh. S. 189 — 197. von einigen astronomischen Instrumenten (Sextant, Quadrant, Multiplicationskreis, Theodolit). 2. Anh. S. 198 — 211. von einigen Aufgaben aus der praktischen Astronomie (Beobachtung der Culmination der Sonne, Bestimmung der Uhrzeit im wahren Mittag, der Mittagslinie aus einer Sonnenhöhe, der Polhöhe eines Ortes, der Rectascension der Sonne, ohne die Schiefe der Ekliptik und die Declination zu kennen, u. A.). 3. Anh. S. 212 — 215. von der Gnomonik. 4. Anh. S. 215 — 232. von der Chronologie. 5. Anh. S. 233 — 241. tabellarische Zusammen-

stellung der verschiedenen bei den Weltkörpern unsers Planetensystems in Betracht kommenden Grössen und Zahlen. 6. Anh. S. 241—246. von der Bestimmung der Elemente der Kometen aus geometrischen Beobachtungen. — Zweites Capitel. 1. Abth. S. 247—269. von den Gebirgen, von den Erdbeben und von der Entstehungsart der Erde. 2. Abth. S. 270—280. von dem Meere. 3. Abth. S. 281—289. von den Gewässern des festen Landes. 4. Abth. S. 293—304. von den Wärmemeteoren (Temperatur der Erde, der Erdoberfläche, Abwechslungen der letztern, Temperatur des Meerwassers, der Atmosphäre in verschiedenen Höhen). 6. Abth. S. 304—324. von den Lichtmeteoren (Morgenröthe und Abendröthe, Regenbogen, Höhe, Nebenmonde, Nebensonnen, Nordlicht, Zodiakallicht). 7. Abth. S. 324—332. von den Feuermeteoren (Feuerkugeln, Sternschnuppen, Irrlichter). 8. Abth. S. 332—346. von den Elektrometeoren (Gewitter, Blitz und Donner, Blitzableiter, Wetterleuchten, Elmsfeuer). 9. Abth. S. 347—365. von den Wassermeteoren (Thau, Nebel, Höhenrauch, Wolken, Regen, Schnee, Hagel). 10. Abth. S. 365—382. von den Aerometeoren (Winde, beständiger Ostwind der heissen Zone, Passatwinde, periodische Winde, veränderliche Winde, Wasserhosen, Veränderungen der Barometerhöhen). Ein Anhang S. 383. und 384. enthält Angaben der Tageszeiten, wo für verschiedene Orte der höchste und niedrigste Barometerstand eintritt.

Aus dieser Angabe des Inhalts wird hervorgehen, dass das Buch über Vieles Belehrung giebt, was für jeden wahrhaft Gebildeten von hohem Interesse sein muss, weshalb wir auch besonders diesen dritten Theil, welcher unabhängig von den beiden ersten ein Ganzes für sich bildet, allen denen empfehlen, welche, ohne Männer vom Fache zu sein, über das Allgemein-Interessante aus der Astronomie und Meteorologie Belehrung suchen. Sie werden in Betreff der meisten Gegenstände nicht allein die Resultate der Forschungen finden, welche die eigentlichen Pfleger der Wissenschaft gewonnen haben, sondern auch grösstentheils sich in den Stand gesetzt sehen, wenigstens einigermaassen die Mittel und Wege zu erkennen, auf welchen man zu diesen Resultaten gelangt ist. In dieser Beziehung vermissen wir hier nur noch Eins. Zu den glänzendsten Resultaten der astronomischen Forschungen, welche der gebildete menschliche Geist nicht ohne einen gewissen Stolz betrachten kann, haben wir immer die Bestimmung der Massen und Dichtigkeiten der Weltkörper unsers Planetensystems gezählt; aber nicht die trockne Mittheilung der gefundenen Resultate, sondern die Nachweisung des sichern Weges, auf welchem man dieselbe gefunden hat, ist es, was alle für wahre Bildung Empfängliche, denen wir Gelegenheit gehabt haben hierüber Aufschluss zu geben, mit freudigem Erstaunen erfüllt hat. Der Verf. giebt zwar bei Betrachtung der einzelnen

Planeten diese Resultate an, ist aber nicht darauf eingegangen, begreiflich zu machen, wie es möglich war, zu solchen Erkenntnissen zu gelangen, und dieses ist es aber, was wir ungern vermissen. Denn was in dieser Beziehung in einer blossen Anmerkung S. 165. gesagt ist, können wir nicht für hinreichend halten; sehr Vielen wird es nicht verständlich sein. Ausserdem haben wir noch folgende Bemerkungen zu machen. Nicht passend ist der Ausdruck in § 39. S. 18., wo es heisst: „In der obern Culmination hat ein Stern seine grösste und in der untern seine kleinste Höhe oder Tiefe, *je nachdem er ein aufgehender oder untergehender ist.*“ Anstatt der letzten Worte sollte es heissen: je nachdem er ein nie untergehender, oder ein auf- und untergehender ist. — S. 23. § 48. muss anstatt: Winkel Z als die Ergänzung des Azimuthes zu 90°, gelesen werden: — — Ergänzung — — zu 180°. So sind noch ein paar wesentliche Druckfehler: S. 94. die Länge von Berlin 21° 3′ 30″, anstatt: 31° 3′ 30″. S. 100. Anm. 2.: Längenmaass, anstatt: Körpermaass. Nicht gehörig bezeichnend ist der Ausdruck in der Anmerkung zu § 73. S. 35.: „Um die Schiefe vollkommen richtig zu erhalten, müsste die Sonne genau im Mittelpunkte ihre grösste Declination besitzen.“ Der Sinn der letzten Worte soll sein: müsste die Sonne im Augenblicke der Culmination ihre grösste Declination haben. Gleich zu Anfange haben wir schon erinnert, dass auf die Zeichnung der Figuren zu wenig Sorgfalt gewendet worden ist, welcher Nachtheil in diesem 3. Bande besonders öfters fühlbar wird. So passt die Figur 7. zu dem Texte in § 75. nur insofern, als man annimmt, dieselbe solle die *hohle* Seite der Himmelskugel vorstellen, was aber nicht gesagt worden ist und für gewöhnlich doch nicht angenommen wird. Dieselbe Bemerkung gilt in Beziehung auf § 79. (S. 38.). In der Auflösung zu § 78. wird vorausgesetzt, dass man die zwischen zwei Momenten verflossene Sternzeit bestimmen könne, was aber im Vorausgehenden noch nicht gelehrt ist; erst im Folgenden ist von der Sternzeit die Rede. In Betreff der Auflösung der vorkommenden sphärischen Dreiecke, z. B. § 79. ist zu erinnern, dass auf die zweideutigen Fälle nicht gehörig Rücksicht genommen wird. Zu Anfange des Abschnitts, welcher von dem Kopernicanischen Weltsysteme handelt, wird S. 66. zu der Angabe, dass die Planeten um die Sonne sich bewegen, die Anmerkung hinzugefügt: „man bemerke, dass die Bewegungen der Planeten wahre Centralbewegungen sind, und dass die allgemeine Schwere als Centripetalkraft sich zeigt. Die Ursache der Tangentialkraft ist unbekannt, und man weiss nur, dass dieselbe in jedem Augenblicke auf's Neue sich erzeugt, weil dem Beharrungsgesetze gemäss jeder Körper die Neigung, in einer geraden Linie fortzugehen, besitzt.“ Ueber die Centralbewegung hat der Verf. allerdings ausführlich gehandelt im ersten Theile § 83 f., und er hätte deshalb hier darauf verweisen können;

insofern aber doch Mancher, der grade für Astronomie sich interessirt, diesen 3. Theil des Lehrbuchs sich anschafft und liest, ohne die beiden ersten zu besitzen (dass der 3. Theil als ein für sich bestehendes Buch angesehen und einzeln gekauft werden könne, scheint auch im Plane des Verf. gelegen zu haben): so wäre es wohl nicht unpassend gewesen, wenn die Erklärung der Centralbewegung, Tangentialkraft, Centripetalkraft u. s. w. hier kurz wiederholt worden wäre. Um übrigens grade solche Leser, welche mit den Gesetzen der Mechanik nicht genauer bekannt sind, nicht irre zu leiten, hätte genauer gesagt werden sollen, dass nicht jeder Körper schlechthin, sondern nur jeder bereits in Bewegung sich befindende Körper dem Beharrungsgesetze gemäss in einer geraden Linie fortzugehen strebe. — Wann Martianus Capella gelebt habe, ist allerdings ungewiss, aber gar zu schwankend ist es, wenn der Verf. S. 68. in einer Anmerkung sagt, nach der Behauptung Einiger habe er 490 vor Chr., nach Andern in der Mitte des 3. Jahrhunderts gelebt, und dann S. 69. im Texte selbst ihn als einen Astronomen des 5. Jahrhunderts n. Chr. bezeichnet. — Bei der Erklärung der wahren Ursache von dem Zurückgehen der Nachtgleichen in § 124. hätte die Bohnenbergersche Maschine erwähnt werden sollen, welche den betreffenden Gegenstand auf eine sehr zweckmässige Weise veranschaulicht. Auch wundert es uns, dass unter den astronomischen Hülfsmitteln gar nicht gedacht wird der Tellurien und Planetarien, deren Gebrauch das Verständniss sehr vieler Lehren der Astronomie überaus erleichtert. Die meisten der vorkommenden Aufgaben, wo es auf Berechnung eines geradlinigen oder sphärischen Dreiecks ankommt, erläutert der Verf. durch Betrachtung eines Beispiels, wodurch der Vortrag an Deutlichkeit sehr gewinnt; dagegen ist § 88. nur sehr kurz die Aufgabe behandelt, die Grösse eines Breitengrades zu finden. In § 207. S. 129. zeigt der Verf., dass die aus dem Monde gesehene Horizontalparallaxe der Sonne fast nur $\frac{1}{400}$ des aus der Erde gesehenen scheinbaren Halbmessers des Mondes beträgt, in Betreff der Art aber, wie diese Folge aus den angestellten Betrachtungen gezogen wird, ist Folgendes zu bemerken. Die Formel $FEB = \frac{FG}{FE}$, FGB ist zunächst für die Annahme entwickelt, dass in B die Erde, in C der Mond stehe, also FG die Entfernung zwischen Erde und Mond, FE die Entfernung zwischen Erde und Sonne, FEB die Horizontalparallaxe der Sonne von der Erde gesehen, FGB der scheinbare Halbmesser der Erde von dem Monde gesehen ist. Um die Folge zu ziehen, welche der Verf. beabsichtigt, muss man die Erde in C, den Mond in B versetzen, was der Verf. nicht hätte unerwähnt lassen sollen; dadurch wird allerdings FEB die vom Monde aus gesehene Horizontalparallaxe der Sonne, FGB der von der Erde gesehene Halbmesser des Mondes, FG bleibt das Vorige, aber

FE wird nun die Entfernung des *Mondes*, nicht die der *Erde* von der Sonne. — S. 135. § 217. wird von den Fixsternen gesagt: „Die Fixsterne haben eine geringe scheinbare Bewegung, d. h. man sieht sie nicht völlig an demselben Orte, wo man sie von der ruhenden Erde aus erblicken würde. Da aber nun die Erde um die Sonne in einer Ellipse sich bewegt, so scheinen die Fixsterne jährlich kleine Ellipsen am Himmel zu beschreiben.“ Diese scheinbare Bewegung der Fixsterne musste genauer angegeben werden; streng genommen beschreiben nicht *alle* Ellipsen, wenn man nicht den Kreis und die gerade Linie mit zu den Ellipsen rechnen will; dann liegt der Grund davon nicht grade in der *elliptischen* Bewegung der Erde, sondern nur in der Bewegung überhaupt, welche die Abirrung des Lichtes bewirkt. — In § 226. S. 139. ist für die an der Oberfläche der Sonne stattfindende Schwere der Bruch $\frac{337000}{1092}$ anstatt $\frac{337000}{17881}$ angegeben; übrigens ist nichts hinzugefügt über den Grund der Ableitung dieses Bruches, was doch hätte geschehen sollen. Zu der Auffindung der Mittagslinie S. 205. reicht die Bestimmung des Azimuthes HOK hin, der dort ebenfalls gesuchte Stundenwinkel Ah ist ohne Anwendung. Uebrigens sind in der zugehörigen Figur 40. die Punkte B und k nicht richtig bestimmt; HB sollte die Fortsetzung des elliptischen Bogens PU, und Uk die Fortsetzung des Bogens ZU sein, während beide gerade Linien sind. Zum Begriffe der S. 212. erklärten Aequinoctialuhr gehört, dass die Ebene derselben parallel mit der Ebene des Aequators ist, was nicht erwähnt wird. Als das Jahr, in welchem Julius Caesar mit Sosigenes die Kalenderverbesserung vornahm, wird S. 223. und 225. durch einen Druckfehler angegeben: 44 n. Chr., nur in einer Note S. 223. ist 44 *vor* Chr. genannt; nach *Ideler* war es das Jahr 46 vor Chr. Bei der Angabe der Geschwindigkeit der Jupitersmonde in ihrer Bahn S. 240. müssen die dort angemerkten Meilen nicht auf die Bewegung in einer *Secunde*, wie dort steht, sondern in einer *Stunde* sich beziehen. Bei den Strömungen des Meeres findet man nichts erwähnt von der Strömung von den Polen zum Aequator; auch haben wir in der Meteorologie nichts gefunden über die vermuthliche Entstehung der Gewitterwolken; — im Uebrigen hat uns auch dieser zweite Abschnitt des dritten Theiles sehr angesprochen.

Wir schliessen diese nur Einzelnheiten betreffenden Bemerkungen mit der Versicherung, dass wir sie nicht gemacht haben, um den Werth des Buches herabzusetzen, sondern nur um zu zeigen, mit welcher Aufmerksamkeit wir dasselbe gelesen haben. Mit Recht äussert der Verf. in dem kurzen Vorworte, dass bei der Bearbeitung eines physikal. Lehrbuches viele Schwierigkeiten entstehen, und wie diese selbst, so müssen wir auch das Verdienst des Hrn. Verf. anerkennen, dieselben grösstentheils glücklich überwunden zu haben, und wünschen seinem Buche recht weite Verbreitung.

Meissen. *C. G. Wunder.*

1. ***Die Glaubenslehre des Evangeliums.*** Zum Gebrauch in den höhern Classen der Gymnasien und zum Selbstunterricht für die erwachsnere christliche Jugend. Von *S. G. Reiche*, Rector und erstem Professor des Gymnasiums zu St. Elisabeth, Ritter des rothen Adlerordens vierter Classe. Breslau, bei Grass, Barth und Comp. 1839. XII und 174 S. 8.
2. ***Lehrbuch der Religion*** für die obern Classen protestantischer hoher Schulen von *Ludw. Adolf Petri*, Pastor in Hannover. Hannover, 1839. Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung. VIII und 203 S. 8. Zweite verbesserte Auflage. 1843. XII und 209 S. *)
3. ***Leitfaden für den Religionsunterricht*** in den untern Classen der Gymnasien und höhern Bürgerschulen, nach den fünf Hauptstücken des Lutherischen Katechismus entworfen von *J. Ch. Jahns*, Lehrer am Lyceum in Hannover. Hannover, 1840. Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung. X und 195 S. 8.
4. ***Einleitende Ideen für den Religionsunterricht*** in obern Classen der Gelehrtenschulen. Auch zum Nebengebrauch bei dem Niemeyer'schen Lehrbuche für die obern Classen der Gelehrtenschulen bestimmt. Von P. *Chr. Fr. Wilh. Thamm.* Dresden und Leipzig, in der Arnold'schen Buchh. 1837. IV u. 135 S. 8.
5. ***Das Leben Jesu*** für Schulen und für Alle, welche sein Leben sich als Vorbild für ihr eignes gewählt haben. Aus den vier Evangelien nach der Lutherischen Uebersetzung in eine einzige Erzählung gebracht und mit den zum Verständniss nothwendigen Sinnerklärungen und Nachrichten von dem Lande, dem Leben und den Vorstellungen der Juden versehen von *Karl Alexander Frege.* Güstrow, Opitz und Frege. 1837. XVI und 256 S. 8.

Gewiss darf das schnelle Anwachsen desjenigen Literaturzweiges, der den Religionsunterricht in den Gymnasien zu seinem

*) Die nachfolgende Recension dieses Buches war schon geschrieben, als dem Rec. die 2. Auflage desselben zu Gesicht kam. Da aber die letztere nur unbedeutende Zusätze und Verbesserungen enthält und namentlich der Text der Paragraphen fast ganz unverändert geblieben ist (was der Verf. selbst vornehmlich aus dem Grunde rechtfertigt, dass in Schulbüchern, namentlich für den Religionsunterricht, der Text möglichst feststehen und derselbe bleiben müsse), so sah sich auch Rec. nicht veranlasst, in seiner Anzeige etwas Wesentliches zu verändern. Wohl aber kann die Schnelligkeit, mit welcher die erste Auflage vergriffen worden ist, zur Bestätigung des Urtheils dienen, welches Rec. über den Werth des Buches in mehrfacher Hinsicht ausgesprochen hat. Um übrigens sowohl die Redaction als sich selbst wegen der Verspätung dieser Anzeige zu entschuldigen, bemerkt Rec., dass ihm die oben genannten Bücher von der Redaction zwar schon seit länger als Jahresfrist übergeben worden waren, er selbst aber durch häusliche Unfälle verhindert worden ist, sich eher als jetzt der Arbeit zu unterziehen.

Gegenstande hat, als eine sehr erfreuliche Erscheinung auf dem Gebiete des Gymnasiallebens betrachtet werden. Denn es liegt darin ein thatsächlicher Beweis, dass man diesem oft verkannten und vernachlässigten Zweige des Unterrichts auf's Neue seine Aufmerksamkeit zugewendet, ihn in seiner Wichtigkeit anerkannt und in dem Streben sich vereinigt hat, ihn einer höhern Stufe der Vollkommenheit entgegenzuführen. Freilich mag es dabei Manchem bedenklich scheinen, dass die Mehrzahl der neuerschienenen Lehrbücher eine Richtung verfolgt, in der man weniger einen Fortschritt als einen Rückschritt zu erblicken meint und welche auch Rec. nicht für die seinige erkennen kann; allein nichtsdestoweniger mag auch dieser Umstand insofern als ein erfreulicher gelten, als jene Richtung eine natürliche Reaction gegen ein entgegengesetztes Extrem ist und gewiss dazu beitragen wird, uns endlich in die rechte Mitte zurückzuführen. Und wenn man überdies nicht verkennen kann, dass grade in Büchern dieser Richtung oft ein sehr warmer religiöser Geist weht, warum sollte man nicht dieses Geistes sich freuen, selbst wenn man die Form nicht billigen kann, in die derselbe gefasst ist? Auch von den hier anzuzeigenden Büchern gehören zwei, Nr. 2. und 3., der bezeichneten Richtung an; denn beide stehen auf dem streng kirchlich-symbolischen Standpunkte, während Nr. 1. den einfach biblischen, Nr. 5. aber einen entschieden rationalen Standpunkt festhält. Nr. 4. endlich neigt sich zwar auch zu der erstgenannten Richtung hin, schwebt aber doch so vielfach im Unklaren, dass es schwer hält, ein ganz bestimmtes Urtheil darüber zu fällen. Doch sehen wir jetzt, wie jeder der fünf Verfasser in seiner Weise seine Aufgabe gelöst und wie viel er beigetragen habe zur Förderung des gemeinsamen Zweckes.

Das Lehrbuch Nr. 1. ist aus dem Unterrichte hervorgegangen, den der Verf. fast 50 Jahre lang an der ihm untergebenen Anstalt ertheilt hat; darum ist es auch in einem durchaus praktischen, besonnenen Geiste und in einer einfachen, klaren Sprache geschrieben; Eigenschaften, die um so mehr zu rühmen sind, je häufiger sie heutzutage in dergleichen Schriften vermisst werden. Das Buch zerfällt, nach einer kurzen Einleitung über Begriff und Arten der Religion, in drei sehr ungleiche Abtheilungen. Die erste derselben (§ 8—24.) giebt unter der Ueberschrift: Erste Gründe der natürlichen Religion, eine kurze Darstellung der verschiedenen Vermögen und Thätigkeiten des Menschen, nebst den Vernunftbeweisen für das Dasein Gottes. Die zweite Abtheilung (§ 25—148.) handelt von der geoffenbarten, insonderheit der christlichen Religion und zerfällt nach einigen einleitenden §§ über die Nothwendigkeit einer positiven und geoffenbarten Religion, wieder in 2 Abschnitte, von denen der erstere die Geschichte der geoffenbarten Religion enthält, der zweite aber über die biblischen Schriften des A. und N. Testaments die nöthige Auskunft

giebt. Die dritte Abtheilung endlich (§ 149 — 304.) stellt die christliche Glaubenslehre dar und ist wieder in 6 Artikel abgetheilt, von denen der erste von dem Wesen und den Eigenschaften Gottes, der zweite von der Schöpfung, Erhaltung und Regierung der Welt, der dritte von den Vernunftwesen ausser Gott, welche nicht Menschen sind, der vierte von der Schöpfung, Natur und Bestimmung des Menschen (zugleich aber auch von der Sündigkeit desselben, was die Ueberschrift nicht besagt), der fünfte von der Erlösung durch Christum (worunter auch die Gnadenwirkungen des heiligen Geistes mit begriffen sind) und der sechste von den vier letzten Dingen handelt.

Ueber die beiden ersten Hauptabtheilungen ist wenig zu sagen; denn die erste ist ziemlich dürftig ausgefallen und auch die zweite giebt nur einen kurzen Ueberblick über die biblische Geschichte und die gewöhnlichen Notizen über Namen, Inhalt, Eintheilung und Abfassungszeit der biblischen Bücher. Doch verdient die eigenthümliche Eintheilung der alttestam. Bücher in historische und poetische Schriften, welche letztern wieder in prophetische Bücher, psalmodische Bücher, Bücher der philosophischen, elegischen, romantischen und erotischen Poesie getheilt werden, Erwähnung und auch der Abschnitt von der Echtheit und Glaubwürdigkeit der biblischen Schriften ist mit Fleiss und Einsicht gearbeitet. Den Hauptbestandtheil des Ganzen aber bildet die Darstellung der christlichen Glaubenslehre, über deren Eigenthümlichkeit noch Folgendes zu berichten ist. Als die Quelle, woraus er geschöpft habe, bezeichnet der Verf. selbst „den Born des lebendigen Wassers, welcher uns in den heiligen Schriften der Bibel aufgethan ist"; daneben aber betrachtet er auch die beiden andern Offenbarungen, welche uns Gott durch die Natur ausser uns und in uns gegeben hat, als gleich göttlichen Ursprungs und gleicher Verehrung würdig, so dass, seiner Meinung nach, alle drei sich gegenseitig erhellen, berichtigen und beleben sollen. Daher wird neben der Darstellung der Schriftlehre auch eine verständige Entwicklung und Begründung nicht verschmäht, obgleich im Ganzen die letztere zu der ersteren nur in einem untergeordneten Verhältnisse steht. Denn die meisten Lehren, und zum Theil selbst solche, die jedenfalls einer Entwicklung a priori fähig waren, werden nur einfach aus der Bibel abgeleitet, und auch der systematische Zusammenhang des Ganzen wird nicht auf wissenschaftlichem Wege entwickelt. Da ferner der Verf. von dem Grundsatz ausgeht, dass zwischen Vernunft und Christenthum kein Widerspruch möglich sei (§ 152.), so tritt auch fast nirgends ein Gegensatz zwischen der Vernunfterkenntniss und der Bibellehre hervor. Bei solchen Lehren aber, gegen die sich ein Einspruch von Seiten des vernünftigen Denkens erheben lässt, pflegt der Verf. so zu verfahren, dass er entweder die sichere Begründung derselben in der Schrift in Abrede stellt, oder auf die Erör-

terung der möglichen Einwürfe gar nicht eingeht, sondern sich begnügt, sie nur einfach als Schriftlehre nachzuweisen. Das Erstere ist z. B. der Fall bei den Lehren von der Prädestination (§ 163. Anm.), von der Höllenfahrt Christi (§ 216.) und von der Erbsünde, inwiefern dieselbe als etwas vor Gott Strafwürdiges betrachtet wird (§ 200.). Das Letztere dagegen ist bei den meisten übrigen Lehren der angegebenen Art der Fall. Nur zuweilen erlaubt sich der Verf. gegen eine von ihm selbst als biblisch anerkannte Lehre eine bescheidene Einrede, wie gegen die Ewigkeit der Höllenstrafen (§ 303.). Anderwärts warnt er wenigstens vor einseitiger Auffassung der bibl. Lehre, wie bei der Lehre von dem stellvertretenden Tode Jesu (§ 235. Anm.), oder macht darauf aufmerksam, dass eine Lehre, wenn auch in der Bibel enthalten, doch nicht zu den Hauptlehren des Christenthums zu zählen sei, wie die Vorstellung von den Dämonen als Urhebern gewisser Krankheiten (§ 188. Anm.) u. dgl. Noch freier aber ist sein Urtheil über die symbolisch-kirchliche Lehre, die er oft auf die Einfalt der Schriftlehre zurückführt (z. B. in dem Dogma von der Dreieinigkeit, § 166 ff.) und der er überhaupt nur insofern einen Einfluss auf die Ueberzeugung des Christen verstatten will, als sie mit der heil. Schrift selbst übereinstimmt (§ 168.).

Nach diesem Allen nun wird sich das bereits oben ausgesprochene Urtheil, dass das Buch in einem gemässigten und besonnenen, eine Versöhnung zwischen Vernunft und Schrift erstrebenden Geiste geschrieben sei, von selbst als begründet darstellen; nur scheint der Verf. für wissenschaftliche Erkenntniss und Begründung der religiösen Wahrheiten sogar noch etwas weniger gethan zu haben, als sein eignes Princip (gleiche Achtung der verschiedenen Offenbarungen Gottes) erlaubte oder erforderte. Was aber den Grundsatz betrifft, dass zwischen Vernunft und Christenthum, d. h. der biblischen Lehre, kein Widerspruch möglich sei, so scheint dieser sich allerdings a priori als nothwendig zu ergeben, wenn man sowohl in der Vernunft als in der Bibel eine göttliche Offenbarung anerkennt; allein es macht doch dabei noch einen Unterschied, ob man die in der Bibel enthaltene Offenbarung nur auf den Geist und die wesentlichen d. h. zum heiligen Leben unentbehrlichen Lehren der heil. Schrift beschränkt, oder auch auf den Buchstaben derselben und alle darin enthaltenen Lehren und Vorstellungen ohne Ausnahme ausdehnt. Der Verf. scheint der letztern Ansicht zu sein, aber sein eignes Beispiel zeigt, dass in diesem Falle die Durchführung jenes Grundsatzes in mancherlei Schwierigkeiten verwickle. Denn entweder läuft man Gefahr, den Worten der heil. Schrift nicht selten Gewalt anzuthun, oder man ist genöthigt, auch solche Lehren und Ansichten als vernunftgemäss zu erweisen, die einen solchen Beweis nur mit Mühe zulassen. Dass auch der Verf. der *erstern* Gefahr nicht überall entgangen sei, dürften schon die oben ange-

führten Beispiele beweisen, wenn anders die Lehren von der Prädestination aus Röm. 9., von der Höllenfahrt Christi aus 1 Petr. 3, 18—20. und von dem Tode als Strafe der Erbsünde aus Röm. 5, 12 ff. nicht ohne Gewalt entfernt werden können. Und ebendahin rechnet Rec. auch die Bemerkung § 187., dass wegen 2 Petr. 2, 4. Jud. 6. ein unsichtbares Walten der bösen Geister auf Erden und ein Entgegenwirken derselben gegen das Reich Christi nicht als Schriftlehre angenommen werden könne, sowie die § 243. ausgesprochene Meinung, dass die in der Schrift geforderte Erneuerung und Wiedergeburt nur auf *grobe* Sünder zu beschränken sei, eine Meinung, der Rec. um so weniger beitreten kann, da ihm, nach seiner Ansicht von dem Wesen der Sünde, die Ausdehnung jener Forderung auf alle Menschen auch als der Vernunft vollkommen gemäss erscheint. Der *letztern* Schwierigkeit aber ist der Verf. zwar dadurch entgangen, dass er bei den meisten Lehren, welche speculativen Einwürfen unterliegen und doch von ihm selbst als biblisch anerkannt sind, auf wissenschaftliche Erörterung und Vertheidigung derselben verzichtet; aber freilich ist eine andre Frage, ob damit auch dem Bedürfniss einer wissenschaftlichen Erkenntniss der religiösen Wahrheiten vollkommene Genüge geleistet sei.

Zum Beweise aber, dass der Verf. nicht blos aus fremden Quellen schöpfte, sondern auch selbstständig dachte und forschte, dienen manche eigenthümliche Ansichten und Entwicklungen, unter denen z. B. in der Lehre von der Vorsehung der Schluss von der schöpferischen Sorgfalt, die wir in dem Gleichzeitigen im Raume durch das bewaffnete Auge wahrnehmen, auf diejenige Sorgfalt, welche auf das in der Zeit sich Folgende verwendet sein möge (§ 179. Anm.), oder in der Lehre von der Erlösung die Beantwortung der Frage, inwiefern die Erniedrigung und das Leiden Jesu für den Zweck der Erlösung nothwendig gewesen sei (§ 214.), oder in der Lehre von den letzten Dingen die Ansicht vom Tode (§ 288.) besondere Auszeichnung verdienen. Eine kleine Unrichtigkeit dagegen liegt in der Bemerkung, dass in der Bibel nur *zwei* Namen einzelner Engel, nämlich Michael und Gabriel (§ 185. Anm. 3.) vorkämen, wobei also Raphael (im Buche Tobiä) ausser Acht gelassen ist. — Druckfehler, wie *philosopisch* statt philosophisch (S. 29.), sind dem Rec. nur selten aufgestossen, und auch die äussere Ausstattung des Buches ist lobenswerth.

Der Verf. von Nr. 2. erklärt in der Vorrede, dass er als Lehr*stoff* mit Ausschliessung aller selbstgemachten Speculationen nur die Lehre der Schrift, und zwar in derjenigen Entwicklungsform, welche dieselbe unter dem Einflusse des heiligen Geistes in der Kirche gewonnen habe, gegeben, dagegen die *Art* und *Weise* des Vortrags nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Stande eingerichtet und die beste Form überall daher, wo sie zu

finden gewesen, entnommen habe. Die Anordnung des Buches ist diese, dass das Ganze in zwei Theile zerlegt wird, von denen der erstere: *Die Vorkenntnisse*, der letztere: *Die Lehre*, überschrieben ist. Der erstere Theil zerfällt wieder in 3 Abschnitte: 1) von der Religion, 2) von der heiligen Schrift (kurze Einleitung in die biblischen Bücher), 3) von dem Bekenntnisse in der Gemeine, oder, wie in der 2. Aufl. weniger passend gesagt ist: von der Geschichte des Wortes (kurzer Abriss der Kirchengeschichte). Der zweite Theil aber zerfällt, nach dem Muster des Luther'schen Katechismus, in die 3 Artikel: von der Schöpfung, von der Erlösung und von der Heiligung. Von diesen behandelt der erste Artikel in 2 Abschnitten die Lehren von Gott und von der Welt, der zweite ebenfalls in 2 Abschnitten die Lehren von der Sünde und ihren Folgen und von dem Erlöser und seinen Werken, der dritte endlich in 3 Abschnitten die Lehren von der Aufnahme in die Gemeinschaft mit Gott (d. h. vom heiligen Geiste, der Heilsordnung und den Gnadenmitteln), von der Darstellung der Gemeinschaft mit Gott im Leben (kurzer Abriss der christlichen Sittenlehre) und von der endlichen Vollendung der Gemeinschaft mit Gott (von den letzten Dingen). Ausserdem aber ist in Betreff der Anordnung noch als eigenthümlich zu erwähnen: 1) Die alttestamentlichen Schriften werden eingetheilt in Urkunden a) von der Gründung der Theokratie (Pentateuch), b) von der äussern Aus- und Fortbildung der Theokratie (historische Bücher) und c) von der innern Aus- und Fortbildung der Theokratie (prophetische und poetische Bücher). 2) Die christl. Kirchengeschichte ist in 3 Perioden zerlegt, von denen die erste die 6 ersten Jahrhunderte, die zweite das 7. bis 15. Jahrhundert, die dritte die 3 letzten Jahrhunderte darstellt. Jede der beiden ersten Perioden behandelt in 3 Abschnitten die Ausbreitung, das innere Leben und die Verfassung der Kirche, die dritte Periode aber in 2 Abschnitten die Reformation der Kirche und die Kirche seit der Reformation nach den nun getrennten Kirchenparteien. 3) In der christl. Sittenlehre werden nur Pflichten gegen Gott und Pflichten gegen den Nächsten unterschieden, die Selbstpflichten aber in die Lehre von der christl. Zucht oder von der Heiligung eingewebt, und zwar aus dem Grunde, weil auch der Dekalogus und das N. T. nur die beiden erstern Classen unterscheide und weil man auch nicht von Rechten gegen sich selbst zu sprechen gewohnt sei.

Bei Ausführung aller dieser Theile ist der Verf. den oben mitgetheilten Grundsätzen überall treu geblieben und namentlich ist als Lehr*stoff* (als der eigentliche Text der §§) in der Regel nur der Inhalt der Schrift- und Kirchenlehre gegeben. Doch gilt dies natürlich zunächst nur von dem 2. Theile (der Lehre), nicht von den historischen Abschnitten des 1. Theils, und eben so wenig von dem ersten Abschnitte desselben Theils (von der

Religion), worin der Verf. die mehr *ihm* eigenthümliche Ansicht vorträgt, dass die erste Entstehung der Religion sich weder aus den Eindrücken oder der vernünftig schliessenden Betrachtung der Natur, noch aus den Forderungen des Sittengesetzes, noch aus einem der Vernunft inwohnenden Gottesbewusstsein, sondern allein daraus erklären lasse, dass der Mensch nicht nur *zu*, sondern auch *mit* Religion erschaffen worden sei. Der Geist aber, der alle die einzelnen Theile des Buches durchdringt, ist überall einer und derselbe, nämlich ein echt christlicher, von der seligmachenden Kraft des Christenthums tief durchdrungener Geist, aber in der Form jenes strengen Offenbarungsglaubens, der jede abweichende Ansicht als Unglauben ausschliesst, und nicht nur an dem Geiste, sondern auch an dem Buchstaben der Schrift, und nicht blos an dem Buchstaben der Schrift, sondern auch an dem des Luther'schen Dogma's festhält *). Demgemäss werden in dem Abschnitte von der Schrift die Echtheit und Einheit aller angefochtenen Schriften (als namentlich des Pentateuchs, des Jesaias u. a.) vertheidigt, in dem Abschnitt von dem Bekenntniss in der Gemeinde die 3 alten Symbole und die symbolischen Bücher der Luther'schen Kirche als Kern der christlichen Wahrheit, alle Gegensätze aber als Irrthum oder doch als unvollkommene Wahrheit bezeichnet, endlich in den einzelnen Abschnitten der Lehre selbst alle Dogmen des biblisch-kirchlichen Lehrbegriffs, und unter diesen auch die am meisten bestrittenen, als namentlich die Lehren vom Teufel, von der Erbsünde, von der Wesensgleichheit des Sohnes mit dem Vater und von der Dreieinigkeit, von der stellvertretenden Genugthuung, von der Höllenfahrt Christi, von der Gegenwart des Leibes Christi im Abendmahle, von der Ewigkeit der Höllenstrafen u. s. w. mit strenger Consequenz behauptet. — Anlangend nun aber die *Art* und *Weise* des Vortrags, die der Verf. nach dem wissenschaftlichen Standpunkte der Zeit eingerichtet zu haben erklärt, so scheint derselbe das Wissenschaftliche der Behandlung theils in die Anordnung des Stoffes, theils in die Begriffsbestimmung der gewöhnlichen dogmatischen Terminologie, theils endlich in die Begründung und Vertheidigung des biblisch-kirchlichen Lehrbegriffs (welche beiden letztern Punkte meist in die Anmerkungen zum Text der §§ verwiesen sind) gesetzt zu haben. Die *Anordnung*

*) Dieselbe Richtung hat der Verf. auch in mehreren andern Schriften festgehalten, die seit der 1. Aufl. des Lehrbuchs von ihm erschienen sind, und namentlich in der Schrift: „Die Mission und die Kirche", die bereits auch mehrere Gegenschriften hervorgerufen hat. Vgl. *Röhr's* Krit. Pred.-Bibl. XXIV, 1. S. 130 ff. Auch *Schmieder* in der Anzeige der 2. Aufl. des Lehrbuchs (*Tholuck's* Literar. Anz. 1843. Nr. 11.) macht dem Verf. ein zu starkes Hervorheben der kirchlichen Unterscheidungslehren zum Vorwurf.

des Stoffs, wie sie bereits oben dargelegt wurde, muss im Allgemeinen als sehr einfach und übersichtlich bezeichnet werden; wenn aber der Verf. in der Vorrede bemerkt, dass er den ersten Theil (die Vorkenntnisse) vorzugsweise für den niedern, den zweiten Theil aber (die Lehre) für den obern Cursus geeignet halte, so hat Rec. dagegen das doppelte Bedenken, einmal, dass der erste Abschnitt des ersten Theils für Schüler der untern Abtheilung nur schwer verständlich sein werde, und sodann, dass der Vortrag der Kirchengeschichte doch wohl passender dem Unterrichte in der Glaubenslehre nachfolgen möchte. Gegen die Eintheilung der Glaubenslehre in die 3 Artikel des Katechismus ist wenigstens *da* nichts einzuwenden, wo es nicht auf freien Aufbau eines wissenschaftlichen Systems, sondern nur auf Anordnung des in Schrift und Symbolen gegebenen Materials abgesehen ist; und auch der Uebelstand, der sonst mit der Einverleibung der Sittenlehre in die Glaubenslehre verbunden zu sein pflegt, dass nämlich die erstere durch unverhältnissmässige Ausdehnung des betreffenden Abschnitts fast immer einem Auswuchse ähnlich sieht, ist von dem Verf. theils durch die Vertheilung des Stoffs unter mehrere Abschnitte (indem die allgemeinen Begriffe von Gesetz, Pflicht, Sünde u. dgl. schon in dem Artikel von der Schöpfung, die einzelnen Pflichten aber in dem Artikel von der Heiligung behandelt sind), theils durch möglichst kurze und gedrängte Behandlung der einzelnen Pflichten, einigermaassen beseitigt worden. — Nicht minder darf auch die *Definition* der dogmatischen Begriffe im Allgemeinen als bestimmt und bündig bezeichnet werden, und nur zuweilen scheint unter dem Streben nach Tiefe des Gedankens und Salbung des Ausdrucks die Klarheit der Begriffsbestimmung gelitten zu haben. So wird z. B. die Religion als Gemeinschaft des Menschen mit Gott (§ 1), Gott selbst als die persönliche Fülle und Quelle alles Lebens (§ 166.), das Gewissen als Bewusstsein der Gebundenheit durch Gott (§ 193., weil nämlich der Verf. das Bewusstsein von Gott dem Gewissen vorhergehend denkt) definirt, die Formel aber εἰς ὄνομα βαπτίζειν wird (§ 252.) mit den Worten erklärt: „der Täufling soll in das Wesen und Leben des dreieinigen Gottes eingeführt, also in die Gemeinschaft desselben versetzt werden; ὄνομα = das, worin Jemandes Natur kund wird, sein offenbares Wesen und Leben.“ — Am wenigsten aber befriedigt, vielleicht weniger durch Schuld des Verf. selbst, als des Systems, dem er huldigt, die *Begründung* und *Vertheidigung* der biblisch-kirchlichen Dogmen gegen die Einwürfe, die von Seiten des vernünftigen Denkens dagegen erhoben worden sind. Denn zwar ist das Buch reich an eigenthümlichen Auffassungen und treffenden Bemerkungen, wodurch mancher ungerechte Angriff zurückgewiesen und einer seichten Auffassung des Christenthums siegreich entgegengetreten wird. Man vgl. z. B. die Bemerkung § 2. Anm. 1.

§ 13. A. 4. u. ö., dass das Wesen des Christenthums nicht in den Wahrheiten, die es offenbart, noch in den Geboten, die es aufstellt, sondern darin zu suchen sei, dass es eine That Gottes zur Erlösung ist; oder den vollkommen wahren, aber oft verkannten Satz, dass die sittlich-religiöse Erkenntniss mit der sittlich-religiösen Gesinnung des Menschen in einem nahen und nothwendigen Zusammenhange stehe, die Sünde also mit allen geistigen Kräften des Menschen zugleich auch sein Erkenntnissvermögen getrübt habe (§ 11. A. 2. § 177. A. 2.) u. a. m. Aber eben so oft ist auch die Apologie des Verf. von der Art, dass schwerlich dadurch die Gegner eines Besseren belehrt werden dürften; um so weniger, da die erhobenen Einwürfe oft mehr abgewiesen, als widerlegt oder doch nicht nach ihrer ganzen Schärfe gewürdigt und überdies harte Verwerfungsurtheile über Andersdenkende gefällt werden. So heisst es z. B. § 173. A. 1.: „dass der *Zorn Gottes* eine menschliche Auffassung des A. T. sei, ist ein unwahres Vorgeben derer, welche sich das Sündenbewusstsein verflachen wollen.“ — § 174. soll die Lehre von der *Dreieinigkeit* auf folgende Weise schon a priori deducirt werden: „— es liegt in ihm (Gott), als Liebe, auch die Eigenschaft der Mittheilung seines seligen Lebens und der bleibenden Gemeinschaft mit dem, was aus ihm ist. Eine volle und wahre Selbstmittheilung muss daher in dem göttlichen Wesen ewig sein und ist nach der Schrift ewig in ihm, Joh. 5, 26. Hebr. 1, 2., und hiernach muss ein gebendes und gegebenes, ein ewig sich mittheilendes und ewig mitgetheiltes Leben und also ein unterschiedenes, zunächst zweifaches Bewusstsein in Gott erkannt werden; die Schrift, welche die himmlischen Geheimnisse in irdischen Analogien abbildet, nennt das eine den *Vater*, das andre den *Sohn*. Weil aber die Liebe nicht trennt, sondern in dem, was aus ihr ist, bleibt, so erschliesst sich das göttliche Liebesleben in der bleibenden Gemeinschaft und Wechselbeziehung zwischen Vater und Sohn zu einem dritten Bewusstsein (dem *heil. Geiste*) und dadurch zur vollkommensten innern Einheit.“ — Ferner § 190. A. 2. ist, in Bezug auf die biblische *Teufelslehre*, unter Anderm gesagt: „Seichte Aufklärung und falschberühmte Weisheit haben, im Widerspruche mit der Schrift, das Dasein des Teufels geleugnet.“ Aber der Umstand, dass den Dämonen auch Einfluss auf die physische Welt und die Schicksale der Menschen (durch Krankheitserzeugung, Vereitlung menschlicher Pläne etc.) zugeschrieben wird, wird ebenso wie die Frage, wie diese Einwirkung sich zu der göttlichen Weltregierung verhalte, und wie die andre Frage, ob die Annahme eines *gefallenen* Teufels die Entstehung des Bösen überhaupt, oder, bei vorausgesetzter Willensfreiheit des Menschen, auch nur die Entstehung der menschlichen Sünde genügend zu erklären vermöge, ganz unberücksichtigt gelassen. Auch über die geschichtliche Entwicklung dieser Lehre schweigt

der Verf., wie er denn überhaupt die Apokryphen des A. T., das natürliche Mittelglied zwischen dem A. und N. T., von seiner Darstellung gänzlich ausgeschlossen hat. — Ferner § 211. ist von dem *Sündenfalle* der ersten Menschen gesagt, dass er nicht nur der geschichtliche Anfang, sondern auch die bewirkende Ursache der allgemeinen Sündhaftigkeit des Menschen sei, und ebendas. heisst es von der *Erbsünde:* „Die gewöhnlichen Einwürfe des Verstandes gegen diese Lehre rühren entweder aus Mangel am Ernst in der Beurtheilung der Sünde überhaupt und in Erkenntniss des eignen Sündenelends, oder aus leichtfertigem Uebersehen der Wahrheit, oder aus einseitiger Schätzung der göttlichen Güte im Verhältniss zu seiner Gerechtigkeit, oder aus Verkennung der Erlösung oder auch aus einseitiger Fassung der Lehre selbst her. Sie ist aber in Wahrheit die Voraussetzung des ganzen Erlösungswerkes.“ In dem letzten Satze scheint die Allgemeinheit der Sünde mit der Erbsünde (was noch nicht einerlei ist) verwechselt; die Frage aber, wie die Ansicht von einer Vererbung nicht nur der Sünde, sondern auch ihrer Strafe (des Todes) mit sittlichen Grundsätzen und mit einem richtigen Begriffe der Schuld vereinigt, und wie eine sittliche Unvollkommenheit, die ohne eigne Schuld auf den Menschen gekommen ist, überhaupt noch als eine *sittliche*, und sodann auch als strafbar gedacht werden kann, bleibt auch hier unbeantwortet. — § 225. A. 2. ist gesagt, dass die *Gottheit Christi* die unbedingt nothwendige Grundlage des Christenthums sei, nachdem schon § 222. die Wesensgleichheit des Sohnes mit dem Vater ausgesprochen ist; die Stellen des N. T. aber, in denen sich der Sohn dem Vater nachzusetzen scheint, werden daraus erklärt, dass Ersterer hier allein aus seinem menschlichen Bewusstsein herausrede, und zwar aus dem (doch wohl rationalen?) Grunde, weil in der Gottheit kein Erstes und Zweites denkbar sei. — § 232. wird die *Genugthuungslehre* in folgender Weise vertheidigt: „Die vornehmste Schwierigkeit, sich das Stellvertretende in dem Tode Jesu zu denken, löst sich durch richtige Einsicht in das Wesen des Glaubens, der nicht etwa nur ein Fürwahrhalten des Factums ist, sondern wesentlich ein vertrauendes, sich hingebendes Eingehen in die lebendige Gemeinschaft Christi, *wodurch das Seine das Unsre wird.*“ Ein sehr noch an's Mystische anstreifender Missbrauch einer an sich nicht unrichtigen Erklärung des Glaubens! — § 255. A. 4. heisst es zum Schutze der Luther'schen Abendmahlslehre: „Die von der Möglichkeit einer Allgegenwart des Leibes hergenommenen Einwürfe sind ganz nichtig von dem verklärten, den Gesetzen der Räumlichkeit enthobenen und in die Lebenseinheit des allmächtigen Sohnes Gottes aufgenommenen Leibe des Herrn.“ Desgl. § 301. A. 1. von der *Auferstehung* des Leibes: sie könne nur verworfen werden, „wenn man Jesum und die Apostel überhaupt verwirft“, und § 302. A. 3. von der

Ewigkeit der Verdammniss: sie sei nur geleugnet worden „von der weichlichen Empfindsamkeit, welche ihre eigne Unentschiedenheit, Schwäche und Feigheit Gott andichtet."

Nach diesem Allen nun kann Rec. zwar dem christlichen *Geiste*, der in dem Buche weht, sowie der lichtvollen Anlage und der Kraft und Wärme des Vortrags, welche dasselbe auszeichnen, seine Anerkennung nicht versagen, und steht darum nicht an, es in allen diesen Rücksichten als eins der vorzüglichsten unter den neuern Lehrbüchern zu empfehlen. Aber eben so wenig trägt er Bedenken, in Bezug auf die Auffassungs*form* des Christenthums, die darin ausgeprägt ist, seine abweichende Ansicht auszusprechen. Zwar ehrt er auch hierin die Entschiedenheit des Verf. und die Freudigkeit seines Bekenntnisses, und zweifelt auch keinen Augenblick, dass ein Unterricht, wie er hier ertheilt wird, vermöge des ihm inwohnenden Geistes, überaus heilsam auf die jugendlichen Gemüther wirken könne; ja er kann nur aufrichtig wünschen, dass der Glaube des Verf. auch das Eigenthum recht vieler seiner Zöglinge geworden sein möge. Denn dass dieser Glaube lebendigmachende Kraft besitze, dafür zeugt die Geschichte der vergangenen Jahrhunderte, in denen derselbe Glaube der allein herrschende war; und es ist in der That noch sehr die Frage, ob unsre Zeit im Vergleich mit der vergangenen sehr glücklich zu preisen sei, da wir mit aller unsrer Wissenschaft zu dem, was die Hauptsache ist, zu der Fruchtbarkeit der Erkenntniss für das sittliche Leben, vielleicht weit mühsamer gelangen, als die Glaubenseinfalt früherer Jahrhunderte. Aber dennoch ist nun einmal die Wissenschaft eine Macht geworden, die sich nicht mehr bei Seite schieben lässt; und wenn der Verf. auch *ihren* Ansprüchen genügt und jeden Angriff von dieser Seite aus dem Felde geschlagen zu haben meint, so kann Rec. diese Hoffnung nicht theilen. Denn die Anforderungen der Wissenschaft sind grösser, als dass das Zugeständniss einer wissenschaftlichen *Form* des Vortrags sie schon zufriedenstellen könnte, und auch die Angriffe von dieser Seite her sind bedeutender, als dass die Vertheidigung des Verf. sie zurückzuschlagen im Stande wäre. Darum fürchtet Rec., dass das Buch, selbst unter jugendlichen Lesern, zwar den Glaubenden, aber nicht den wissenschaftlich Zweifelnden genügen, und weder den Zweifel gänzlich abzuwehren, noch, wenn er entstanden ist, ihn glücklich zu lösen vermögen werde. Je weiter der Verf. den Umfang der Glaubenswahrheiten ausdehnt, je mehr Feld er zu behaupten sucht, desto schwieriger muss die Behauptung werden, desto mehr Raum muss der Zweifel finden. Und da überdies nirgends ein Unterschied gemacht ist zwischen Geist und Buchstaben, zwischen Wesen und Form oder zwischen wesentlichen und ausserwesentlichen Lehren, sondern alle in Schrift und Symbolen enthaltenen Lehren als gleich nothwendig festgehalten werden, so ist auch der Gefahr

nicht vorgebeugt, dass der Zweifel an der einen auch den Glauben an die andern erschüttere, dass der einmal entstandene Riss sich bald über das Ganze verbreite und mit der Schale auch der Kern, mit der Form auch das Wesen hinweggeworfen werde. Aus eben diesen Gründen aber muss Rec. auch bezweifeln, dass das Buch grade dasjenige biete, was unsrer Zeit am meisten Noth thut. Nicht das Beharren auf dem Einen Extrem, nicht das Festhalten aller einzelnen biblisch-symbolischen Dogmen, nicht die Verwerfung aller der philosophischen Bestrebungen, die seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die protestantische Kirche bewegt haben, gleich als ob kein Theilchen Wahrheit darin, sondern allein auf der Forderung unbedingter Rückkehr zu bestehen sei, nicht das ist es, was die Gegner gewinnen und der Kirche den Frieden bringen kann. Nein, man einige sich zuerst über das, was das Wesentliche ist im Christenthume, und scheide, wie wir schon sagten, zwischen Geist und Buchstaben, zwischen Wesen und Form der biblischen Lehre. Darnach zeige man, wie in dem, was wesentliche, d. h. zum sittlichen Leben unentbehrliche Wahrheit ist (wohin namentlich auch die von dem gewöhnlichen Rationalismus allerdings oft verkannten und verflachten Lehren von der Sünde und von Christus, dem *Heiland*, gehören), Philosophie und Christenthum, Bibel und Vernunft in vollkommenem Einklange stehen; über alles Andere aber lasse man das Urtheil frei, ohne die eigne Ueberzeugung auch jedem Andern aufzudringen und jeden Andersdenkenden entweder als Mystiker oder als Ungläubigen zu verschreien. Von diesen Grundsätzen ist Rec. bei dem Religionsunterrichte, den er bereits zehn Jahre lang an seiner Anstalt ertheilt, beständig ausgegangen und denkt auch ferner dabei zu bleiben. Er entwickelt zu dem Ende zuerst die Resultate des vernünftigen Denkens in wissenschaftlichem Zusammenhange, legt sodann die Schrift- und, soweit nöthig, die Kirchenlehre ohne Rückhalt und willkürliche Deutung dar, und sucht zuletzt durch eine Vergleichung beider seinen Schülern die Ueberzeugung zu verschaffen, dass entweder vollkommene Harmonie stattfinde, oder die Disharmonie doch nur solche Punkte betreffe, die zu den wesentlichen Lehren des Christenthums nicht gehören und über die es daher billig sei, einen Jeden seines Glaubens leben zu lassen. Allerdings entsteht so der Nachtheil, dass der Schüler über Punkte der letztern Art kein ganz entscheidendes Urtheil empfängt; denn da Rec. es für Unrecht hält, im Gymnasialunterrichte gegen Schrift- und Kirchenlehre zu polemisiren und die noch einfältig Glaubenden nur im Geringsten in ihrem Glauben irre zu machen, so hält er in solchen Fällen, wo er selbst von der wissenschaftlichen Haltbarkeit eines biblischen oder kirchlichen Dogma's sich nicht überzeugen kann, seine individuelle Ueberzeugung zurück und begnügt sich zu zeigen, dass, selbst *wenn* das fragliche Dogma wissenschaftlich

nicht gerechtfertigt werden könnte, doch wenigstens etwas Wesentliches damit nicht verloren gehen würde. Allein Rec. glaubt auch, dass der Schüler sich mit diesem hypothetischen Urtheile um so mehr begnügen könne, da er durch die stete Hervorhebung aller wesentlichen und ausserhalb des Streites gelegenen Wahrheiten hinlänglich erfährt, woran er sich in jedem Falle zu halten habe. Der Besorgniss aber, als ob durch dieses Verfahren das Ansehen der heiligen Schriftsteller gefährdet werde, kann Rec. nicht Raum geben; denn er selbst ist überzeugt und sucht auch seine Schüler zu überzeugen, dass das wahre Ansehen der heiligen Männer nicht auf diesem oder jenem einzelnen Dogma, sondern auf dem sittlich lebendigen und lebendigmachenden Geiste derselben und auf denjenigen Wahrheiten, die diesen Geist fördern, beruhe; wie er denn auch die Offenbarung nicht auf den Buchstaben, sondern auf den Geist der heil. Schrift bezieht und als eine solche denkt, die durch die heilige Gesinnung ihrer Urheber vermittelt ward und darum zwar vielleicht nicht metaphysischen Irrthum, gewiss aber jede Täuschung in solchen Stücken ausschliesst, die zum heiligen Leben selbst unentbehrlich sind. —

Schliesslich bemerkt Rec. noch, dass es nicht *zwei* apokryphische Bücher Esras giebt, wie § 25. A. 3. angegeben ist, indem, wenn überhaupt drei Bücher Esras gezählt werden, das Buch Nehemias mit unter diesem Namen begriffen wird. — Druck und Papier sind ohne Tadel. —

Der Verf. von Nr. 3. hat mit dem von Nr. 2. nicht nur dies gemein, dass er an einer und derselben Lehranstalt mit ihm arbeitet, sondern er bekennt auch (Vorr. S. III.) ausdrücklich, das Petri'sche Lehrbuch bei seiner Arbeit vorzugsweise benutzt und, namentlich in dem Abschnitt über das christliche Leben, Manches wörtlich daraus aufgenommen zu haben, und zwar um so lieber, da jenes Buch für die obern Classen, das seinige für die untern (nach S. II. namentlich für Quarta und Klein-Tertia) bestimmt sei. Eine Vergleichung beider Bücher lehrt, dass jene Benutzung auch ausser dem namentlich bezeichneten Abschnitte nicht selten stattgefunden habe, indem Hr. Jahns bald ganze §§, bald einzelne Sätze, jedoch meist in verkürzter und veränderter Gestalt, von seinem Collegen entlehnte. Man vgl. z. B. über die Dreieinigkeit J. § 82. mit P. § 174., über den Sündenfall J. § 105. mit P. § 210., über die einzelnen Sünden, ihre Stufen und Grade J. § 107—109. mit P. § 207—209., über die Folgen der Sünde J. § 111. 112. mit P. § 213. 214. u. s. w. Schon aus diesem Verhältniss zu dem Buche des Hrn. Petri muss die Vermuthung entstehen, dass Hr. Jahns sich auf gleichem theologischen Standpunkte mit jenem befinde, und diese Vermuthung findet sofort Bestätigung in folgender Erklärung der Vorrede (S. IV.): „Die Lehren sind den Bekenntnissschriften der evangel.

Kirche gemäss dargestellt. Das wird wohl Manchem nicht recht sein; allein ich habe bei der Welt keinen Dank verdienen, sondern nur meinen Schülern der Wegweiser zu dem Heil in Christo sein wollen", eine Erklärung, aus welcher zugleich die exclusive Richtung des Verf. hervorgeht, die in dem Festhalten an den Luther'schen Bekenntnissschriften den einzigen Weg zum Heil in Christo zu erblicken meint. Ebenso erklärt der Verf., sein Buch hauptsächlich darum nach den fünf Hauptstücken des Luther'schen Katechismus entworfen zu haben, weil derselbe eine Bekenntnissschrift unsrer Kirche sei; doch hat er sich dabei einer grössern Freiheit bedient. Denn *einmal* hat er in der Reihenfolge der Hauptstücke eine Abänderung getroffen, worüber er sich selbst in folgender Weise erklärt: „Das zweite Hauptstück, oder die drei Artikel des christlichen Glaubens, bildet die Grundlage. Die zehn Gebote sind am Ende des ersten Artikels behandelt, da, wo von dem sündhaften Zustande des Menschen die Rede ist, damit dadurch die Sünde erkannt und das Sündenbewusstsein erregt und geschärft werde. Das dritte, vierte und fünfte Hauptstück sind in den dritten Artikel eingeschoben, und zwar das dritte, das Gebot des Herrn, da, wo in dem Abschnitte „das Leben der Wiedergebornen im Verhältniss zu Gott" von dem Gebote die Rede ist, das vierte und fünfte, oder die Lehre von der Taufe und dem Abendmahle, da, wo die Gnadenmittel genannt werden, wodurch der Geist „das durch Christum erworbene Heil den Gläubigen aneignet." *Sodann* aber ist auch der Lehrstoff selbst nicht aus dem Texte der Hauptstücke und insbesondere der drei Artikel heraus entwickelt, oder an dem Faden desselben fortgesponnen, sondern der Verf. geht seinen eignen Weg und stellt nur an geeigneten Stellen eine Vergleichung an zwischen den vorgetragenen Lehren und den Worten des betreffenden Artikels, um durch die letztern die erstern zu bestätigen. Dies ergiebt sich schon aus einer Uebersicht des Ganges, den der Verf. bei Darstellung der christlichen Lehre befolgt hat (vgl. das Inhaltsverzeichniss S. V ff.). Er beginnt nämlich mit der Lehre von Gott, seinem Wesen, seinen Eigenschaften, seiner Einheit und Dreieinigkeit, und erst da, wo von den Werken „des dreieinigen Gottes" und zwar zunächst von der Schöpfung, Erhaltung und Regierung der Welt die Rede sein soll, ist der erste Artikel des Katechismus abgedruckt. Aber auch hier wird der nachfolgende Lehrvortrag nicht unmittelbar an den Artikel angeknüpft, sondern schreitet in unabhängiger Weise vor und handelt theils von der Welt im Allgemeinen, theils von den Engeln und den Menschen insbesondere, und zwar in Beziehung auf die letztern theils von den Bestandtheilen und der Schöpfung des Menschen, theils von dem doppelten Zustande desselben, dem ursprünglichen und dem sündhaften Stande, welcher letztere nach seinem Anfang (Sündenfall), seinen Folgen (Erbsünde nebst

der daraus herfliessenden Thatsünde) und seinem Ende (Verdammniss) beschrieben wird. Als Anhang aber ist die Lehre vom Gesetze, als Maassstab der Sünde, und von der Unzulänglichkeit desselben zur Erlösung angefügt, wobei das erste Hauptstück abgedruckt und kurz erklärt ist. Ueberall an passenden Stellen ist auf die einzelnen Sätze des Artikels zurückgewiesen; doch muss Rec. auch *das* als Abweichung von der Ordnung des Katechismus bezeichnen, dass die Lehren von der Sünde und vom Gesetz dem ersten Artikel einverleibt sind. Denn der Katechismus handelt nicht im ersten, sondern im zweiten Artikel (in den Worten: „mich verlornen und verdammten Menschen") von der Sünde, als Voraussetzung der Erlösung oder als dem Grunde der Erlösungsbedürftigkeit; und ebendahin gehört auch die Lehre vom Gesetze, als einer Vorbereitung auf die Erlösung; daher Rec. es nicht billigen kann, dass der Verf. grade in diesem Punkte von Hrn. Petri abwich. Ganz ebenso ist vor der Lehre von der Erlösung, als dem zweiten Werke des dreieinigen Gottes, der zweite Artikel abgedruckt, die Anordnung des Lehrstoffes aber ist auch hier die gewöhnliche, indem zuerst von der Vorbereitung auf die Erlösung durch Weissagung und vorbildlichen Gottesdienst, sodann von der Erlösung durch Christum, dessen Natur und Werke gehandelt wird. Nur in der Lehre von der Heiligung, als dem dritten Gotteswerke, ist der Vortrag des Verf. enger an die Worte des vorausgeschickten Artikels angeschlossen, indem theils von dem Wesen des heiligen Geistes, theils von dem Werke desselben vor Christo, in Christo und in den Gläubigen gehandelt, der letzte Abschnitt aber (von dem Werke des Geistes in den Gläubigen) ganz nach Maassgabe der Luther'schen Erklärung des dritten Artikels in die vier Abtheilungen: a) von der Heilsordnung (Berufung, Erleuchtung, Rechtfertigung, Heiligung und Erhaltung im Glauben), b) von den Gnadenmitteln, c) von der Gemeinschaft im Heile oder der christlichen Kirche und d) von der Vollendung des Heils (von den letzten Dingen), zerspalten wird. In keinem Falle aber will Rec. über diese freiere Behandlung des Katechismus in Anordnung und Entwicklungsgang irgend einen Tadel aussprechen, sondern findet dieselbe vielmehr ganz passend und sachgemäss. Nur ist sie vielleicht etwas Anderes, als Mancher nach der Ankündigung des Titels: „nach den fünf Hauptstücken des Katechismus entworfen", erwarten dürfte, und jedenfalls ist sie ein solches Verfahren, das kaum noch als dem Verf. eigenthümlich erscheinen möchte. Denn eben weil es in der Natur der Sache selbst begründet ist, wird jeder verständige Lehrer, der die erforderliche Rücksicht auf die Hauptstücke des Katechismus nimmt — auch ohne im Uebrigen die Ansicht des Verf. von den kirchlichen Bekenntnissschriften zu theilen — von selbst darauf geführt werden, und wenigstens Rec. kann versichern, dass er beim Unterrichte in den untern Classen von

jeher einen ähnlichen Weg eingeschlagen hat. Die Eigenthümlichkeit des vorliegenden Buches also dürfte nicht sowohl in der *formellen* Anordnung des Stoffs nach den Hauptstücken des Katechismus, als in der *materiellen* Uebereinstimmung mit denselben gesucht werden.

Ausserdem ist über Inhalt und Anordnung des Buches noch Folgendes zu berichten. Der Darstellung der Schriftlehre ist ein Abschnitt über die heilige Schrift vorausgeschickt, welcher theils von Begriff, Eintheilung, Inhalt und Verfasser der biblischen Bücher im Ganzen und Einzelnen, theils von der Göttlichkeit derselben handelt, und in welchem als eigenthümlich namentlich dies zu erwähnen ist, dass die Notizen über die einzelnen Bücher (besonders des A. T.) gewöhnlich durch allgemeine Betrachtungen und Erzählungen eingeleitet werden, wodurch der geschichtliche Zusammenhang der einzelnen Bücher unter einander selbst oder ihr Verhältniss zum Entwicklungsgange der Theokratie anschaulich gemacht wird. Auffallend aber ist dem Rec. die Ausführlichkeit gewesen, mit welcher S. 22 ff. die Entstehung des biblischen Kanons erzählt ist, indem dabei unter Anderem von Homologumenen und Antilegomenen, von der Eintheilung in Evangelium und Apostel, von apostolischen Vätern, von Irrlehrern, wie Ebioniten, Marcioniten und Gnostikern, von der Kirchenversammlung zu Hippo u. dgl. die Rede ist, eine Ausführlichkeit, die zu der Bestimmung des Buches für Quartaner und Tertianer, sowie zu der verhältnissmässigen Dürftigkeit in der Darstellung der biblischen Schriften selbst (indem z. B. den sämmtl. Schriften des N. T. zusammengenommen kaum 4 Seiten gewidmet sind) in der That nicht zu passen scheint. — Die christliche Sittenlehre ist, soweit nicht die kurze Erklärung des ersten Hauptstücks im Anhange des ersten Artikels dafür gelten soll, ganz nach dem Vorgange des Hrn. Petri, in die Lehre von der Heilsordnung eingeflochten, dergestalt, dass unter der Aufschrift: „Vom Leben der Wiedergebornen im Verhältniss zu Gott und zu dem Nächsten", die Pflichten gegen Gott und gegen den Nächsten, dagegen unter der Abtheilung: „Von der christlichen Zucht", die sogenannten Selbstpflichten behandelt werden. — Dem Abschnitt ferner von der christlichen Kirche ist eine Geschichte der christlichen Feste einverleibt, die, der Vorrede zufolge, aus *Lisco's* Kirchenjahre entnommen und dazu bestimmt ist, Verständniss des kirchlichen Lebens und Interesse dafür zu befördern. Dies kann Rec. nur billigen, aber missbilligen muss er theils die Ausführlichkeit, mit welcher die geschichtlichen Notizen gegeben sind, und welche hier noch mehr, als oben bei der Geschichte des Kanons, über das Bedürfniss der Quartaner und Tertianer hinausgeht, theils die Stelle, an welcher dieselben eingeschaltet sind, und welche den Uebelstand darbietet, dass, zumal bei der Umfänglichkeit des gegebenen Materials, dadurch der Hauptfaden

des Unterrichts viel zu sehr unterbrochen wird. Rec. meint daher, dass solche Notizen entweder in einen Anhang zu verweisen, oder für die Geschichte der christlichen Kirche (die freilich der Verf. in seinen Plan nicht mit aufgenommen hat) zu versparen seien. — Endlich hat der Verf. als Anhang zu seinem Buche noch eine Anzahl Schulgebete abdrucken lassen, die, wie die Vorrede sagt, aus *Heinrichs* Schulgebeten entlehnt sind und die Rec. als ihrem Zwecke wohl entsprechend bezeichnen kann.

Ueber das Ganze des Buches und den Geist, in welchem es geschrieben ist, darf Rec. auf dasjenige verweisen, was oben über Nr. 2. gesagt worden ist, und nur insofern findet ein Unterschied statt, als Hr. Jahns sein Buch für untere Classen bestimmt hat. Da nämlich in diesem Alter der wissenschaftliche Zweifel sich noch nicht zu regen pflegt und Fruchtbarkeit des Unterrichts für Herz und Leben hier das wesentlichste Bedürfniss ist, so lässt sich auch Rec. ein engeres Anschliessen an den biblisch-kirchlichen Lehrbegriff hier um so eher gefallen. Und da überdies der Verf. seine Darstellung sehr kurz und allgemein gehalten, auch alle Polemik gegen Andersdenkende, wie billig, ausgeschlossen und selbst auf rationale Begründung der streitigen Dogmen grösstentheils Verzicht geleistet hat, so fallen hier auch die meisten von den Ausstellungen weg, welche an dem Petri'schen Lehrbuche in dieser Hinsicht zu machen waren. Nur hier und da hat der Verf. gleichfalls eine solche Begründung versucht und in diesem Falle allerdings auch ähnlichen Ausstellungen Raum gegeben, wovon unter Anderem die Deduction der Dreieinigkeit, die der Verf. von Hrn. Petri entlehnt hat (§ 82.), oder der versuchte Beweis, dass das Gesetz auch im Falle vollständiger Erfüllung kein Verdienst begründen würde (vgl. damit Röm. 2, 13. 4, 1—5. 10, 5.) und dass weder ein Mensch, selbst in ursprünglicher Reinheit, noch ein Engel, sondern nur ein Gott die Welt versöhnen konnte (§ 131.), als Beispiel dienen mögen. Abgesehen aber von der dogmatischen Richtung des Buches, empfiehlt sich dasselbe durch die nämlichen Vorzüge, welche oben von dem Petri'schen Buche gerühmt wurden, als namentlich durch einfache und lichtvolle Anordnung, durch kurze und doch lebendige, kraft- und würdevolle Darstellung, vor Allem aber durch einen von der Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums tief durchdrungenen und dem Einen, was Noth thut, herzlich zugewendeten Sinn. Nur scheint der Verf. für *verständige* Erkenntniss der christlichen Lehre im Ganzen doch allzuwenig gesorgt und weit mehr das Gedächtniss, als den Verstand der Schüler bethätigt zu haben. Denn die meisten Lehren und namentlich auch diejenigen, die eine Entwicklung aus dem eignen Bewusstsein des Schülers gewiss zuliessen, werden nur einfach aus der Bibel abgeleitet und durch zahlreiche Schriftstellen belegt, die, obwohl sie oft zusammenhängende Stücke von vielen Versen umfassen,

doch nach des Verf. Meinung (Vorr. S. III.) ganz auswendig gelernt werden sollen. Billigung übrigens verdient es, dass diese Stellen unter dem Texte der §§ vollständig abgedruckt sind, obwohl dadurch vielleicht mehr als die Hälfte des ganzen Raums absorbirt worden ist. — Die Ausstattung auch dieses Buches ist gut und der Druck correct, doch ist dem Rec. die Schreibart des Verf. „*jechlicher*" für jeglicher und „*siebte* Bitte" statt siebente Bitte aufgefallen. —

Das Buch Nr. 4. ist zunächst zum Gebrauche neben dem Niemeyer'schen Lehrbuche bestimmt und schliesst sich daher in der Anordnung des Stoffes, wie in der Zahl und Reihenfolge der §§ genau an dasselbe an; doch spricht der Verf. in der Vorrede die Hoffnung aus, dass es wohl auch unabhängig von diesem mit Nutzen werde gebraucht werden können. Ueber die Tendenz des Buches erklärt sich der Verf. selbst dahin, dass er ebensowohl das religiöse Gefühl zu pflegen, als das Urtheil zur klaren Erkenntniss der Wahrheit zu bilden bemüht gewesen sei, und drückt zugleich die Erwartung aus, dass auch andre wahrhaft religiöse Lehrer wohl schon längst den kühnen Ton getadelt haben würden, der sich in Beurtheilung der Glaubensgegenstände in die für ihren Kreis bestimmten Lehrbücher eingeschlichen habe. Demnach also scheint es, als habe der Verf. auch in dem Niemeyer'schen Lehrbuche den Ton der Darstellung zu kühn und das religiöse Gefühl, im Gegensatz gegen den Verstand, zu wenig bethätigt gefunden, und als habe er eben diesem Mangel durch seine Arbeit abzuhelfen versuchen wollen. Und in der That wird diese Vermuthung durch nähere Betrachtung des Buches selbst bestätigt. Denn an sehr vielen Stellen sucht der Verf. den schlimmen Eindruck, den er von der Niemeyer'schen Darstellung befürchten mochte, zu paralysiren, die dort gefällten Urtheile zu mildern oder stillschweigend durch andre zu ersetzen, und die zu nüchtern befundene Sprache in eine solche zu übertragen, die ihm geeigneter schien, das religiöse Gefühl zu beleben. Bei der Beurtheilung dieses Unternehmens nun kommen folgende drei Fragen in Betracht: 1) ob das Niemeyer'sche Lehrbuch in der That einer solchen Verbesserung bedürfe, 2) ob das, was der Verf. giebt, auch wirklich eine Verbesserung desselben sei, und 3) ob auch die Form, die der Verf. gewählt hat, um seine Ansichten auszusprechen, nämlich die Form von fortlaufenden Glossen oder von leitenden Ideen (denn so scheint der Verf. statt „*einleitende* Ideen" haben sagen zu wollen) zu dem Niemeyer'schen Buche, als passend und zweckmässig erscheine? Anlangend also die erste dieser Fragen, so kann zwar Rec. in das unbedingte Verwerfungsurtheil, welches neuerdings über das Niemeyer'sche Lehrbuch gefällt worden ist, und worin der Verf. gewiss eine Bestätigung seiner Ansicht erblickt haben wird, für seine Person nicht einstimmen. Denn dass das Buch nicht alle

Dogmen des biblisch-kirchlichen Lehrbegriffs zu nothwendigen Glaubensartikeln gestempelt hat, das vermag Rec. ihm nicht zum Vorwurfe zu machen, und auch einen gefährlichen Einfluss desselben kann er um so weniger besorgen, je unverkennbarer die Hochachtung ist, die sich gegen das wahrhaft Heilige und Religiöse darin allenthalben ausspricht. Doch soll damit nicht in Abrede gestellt werden, dass das Buch auch seine schwachen Seiten habe; denn wahr ist, dass die Scheu vor dem Wunderbaren darin oft allzuweit getrieben, dem Localen und Temporellen in den biblischen Schriften eine zu grosse Ausdehnung gegeben und selbst der Geist der biblischen Lehre nicht immer in seiner Tiefe erfasst ist; wozu immerhin auch dies gefügt werden mag, dass dem Tone des Vortrags hier und da etwas mehr Wärme und Lebendigkeit zu wünschen wäre. Wenden wir uns nun aber zu der *zweiten* Frage, was von dem Verbesserungsversuche unsers Verf. zu halten sei, so bedauert Rec. herzlich, denselben als einen zwar gutgemeinten, aber durchaus misslungenen bezeichnen zu müssen. Denn statt das Urtheil Niemeyer's nur hier und da zu beschränken und zu berichtigen, wird meist das grade Gegentheil an dessen Stelle gesetzt, und Alles, was nur irgend in der Bibel enthalten ist oder nur im Entferntesten in Verbindung mit ihr steht, nicht nur in Schutz genommen, sondern auch mit ungemessenem Lobe gepriesen. Der Verf. scheint also keine Ahnung davon zu haben, was doch schon der selige Niemeyer sehr richtig erkannt und oft genug ausgesprochen hatte, dass grade dies der sicherste Weg sei, um, bei den helleren Köpfen wenigstens, die Achtung gegen die Bibel zu untergraben. Der Ton der Darstellung aber, wodurch der Verf. das religiöse Gefühl zu beleben meinte, besteht meist in nichts Anderem, als einer schwülstigen und wortreichen, aber gehaltlosen Declamation, die, weil die gewöhnlichen Worte nicht genug zu sagen schienen, selbst zu Ausdrücken, wie „Gottheitvolles Urtheil" oder „Reich der geistvollsten Sittlichkeit" (S. 92.) ihre Zuflucht nimmt. Was aber das Schlimmste ist, so hat unter dem Streben, gefühlvoll zu sprechen, die Klarheit der Gedanken in einer Weise gelitten, dass man nicht selten ganze Sätze wiederholt lesen muss, um nur einen Sinn darin zu finden, und doch am Ende oft Zeit und Mühe verloren hat. Und nicht allein gegen die logische, sondern auch gegen die grammatische Richtigkeit des Ausdrucks ist so häufig und so gröblich verstossen worden, dass man es kaum für möglich hält, dergleichen gedruckt zu lesen. Unter solchen Umständen also wird es kaum auffallend sein, wenn Rec. auch die *dritte* der oben angezeigten Fragen nur dahin beantworten kann, dass das Buch selbst in seiner Form verfehlt und in Wahrheit weder neben dem Niemeyer'schen Lehrbuche, noch unabhängig von demselben zu gebrauchen sei. Denn was soll auch ein Lehrer, der das Niemeyer'sche Buch zum Grunde legt, mit einem andern Buche

anfangen, welches oft genug das gerade Gegentheil von jenem lehrt? Und wie ist es möglich, ohne den Niemeyer zur Hand zu haben, ein Buch zu brauchen, das nur durch die Beziehung auf jenen seinen Zusammenhang erhält, oft auch nur durch die Vergleichung jenes verständlich wird und überdies, da oft der Hauptinhalt der Niemeyer'schen §§ übergangen und nur einzelne Sätze daraus glossirt werden, ohne jenen ganz unvollständig erscheinen müsste?

Doch es ist Zeit, das vielleicht hart klingende Urtheil durch einzelne Beispiele aus dem Buche selbst zu belegen, und so mögen denn zuerst einige Proben der Art und Weise Platz finden, wie der Verf. die Ansichten Niemeyer's zu modificiren gesucht hat. In der *Einleitung in die biblischen Schriften* § 16. steht bei Niemeyer die Bemerkung, dass im Inhalte dieser Schriften das Locale und Temporelle von dem allgemein Wichtigen zu unterscheiden sei; dem aber setzt der Verf. S. 4. folgende Bemerkung entgegen: „Obwohl allerdings der Inhalt in jeder Stelle der heil. Schrift ein locales und temporelles Interesse hatte, so ist doch jede auch als allgemeines Gotteswort für jede Zeit und für jeden Ort erbaulich, voll Belehrung und anwendbar." — Ebend. § 29. bemerkt Niemeyer, dass die biblischen Schriften nicht von gelehrten Männern in wissenschaftlicher Form geschrieben seien; um aber eine nachtheilige Deutung dieser Worte zu verhüten, schreibt der Verf. (S. 6.), „dass die Offenbarung in der Schrift wie in der Natur in sich selbst gross dastehe, wenn gleich das Nebeneinanderbestehen der einzelnen Offenbarungen auch gar keine systematisch-tabellarische Zusammenreihung sehen lässt." — Ebend. § 45. urtheilt Niemeyer von dem A. T., dass es neben sinnlichen und unvollkommenen auch sehr erhabene Religionsbegriffe enthalte; dagegen unser Verf. (S. 8.): „Es spricht sich im *ganzen* A. T. der Unterricht über die Verehrung Gottes im Geist und in der Wahrheit aus"; womit man die eben so einseitigen und unwahren Sätze (S. 9.) vergleichen möge, dass Moses den Geist seiner Gesetztafeln in die Herzen des Volkes gegraben (vgl. dagegen Jerem. 31, 32.) und dass das jüdische Volk sich Gott willig zu allem Gehorsam ergeben habe. — Ebend. § 57. deutet Niemeyer auf die Schwierigkeiten mancher Erzählungen der Genesis hin; dies commentirt der Verf. (S. 10.) mit den Worten: „Was auch der spätere Zweifel für Schwierigkeiten in der Geschichte der Schöpfung, des Sündenfalls, der Sündfluth — — gefunden haben wollte, sie verschwinden alle vor der Sonne der Wahrheit und der historischen Treue." — Ebend. § 60. drückt sich Niemeyer zweifelnd über die Wundererzählungen des Exodus aus; hierzu der Verf. (S. 10.): „Sichtbar waltet Gott in allen wundervollen Begebenheiten etc." — Ebend. § 90. nennt Niemeyer das Betragen des Serubabel gegen die Samariter ein schwer zu rechtfertigendes; der Verf. aber sagt (S. 13.), indem er den Esras und

Serubabel zu verwechseln scheint: „Esras' Eifer für reine Gottesverehrung kann sehr erfreulich wirken. Jeder Gottesfürchtige wird an diesem Eifer sich erbauen.“ Und gesetzt auch, dass dieses Urtheil auf die Ehereinigung durch Esras (wovon Niemeyer nicht spricht) Bezug hätte, so würde es doch auch in diesem Falle als sehr einseitig und übertrieben erscheinen. — Ebend. § 92. urtheilt Niemeyer ungünstig über die Hauptpersonen des Buches Esther; dagegen der Verf. (S. 13.): „Religiosität giebt höhere sittliche Gesinnung und wird dadurch oft edles Hinderniss der Ungerechtigkeit.“ — Ebend. § 119. sagt Niemeyer über das hohe Lied, dass Kinder und Ungelehrte es schwerlich mit einigem Nutzen lesen würden; dagegen der Verf. (S. 16.), dass dasselbe für *jeden* Bibelleser bestimmt sei. — In der *Religionsgeschichte* § 26. (S. 36.) steht von der griechischen Mythologie folgende Bemerkung: „Aus den griechischen Göttergebilden entwickelt sich ein reines System der Sittlichkeit unter den Bemühungen ihres (?) ausgezeichneten Denk- und Begehrungsvermögens.“ — Ebend. § 45. (S. 49.) wird geurtheilt, dass die theologischen Streitigkeiten in der Kirche nicht nachtheilig gewesen seien, denn: „die Meinungen der Monotheleten mussten einmal dagewesen sein, um für immer bei Seite gelegt werden zu können. Nur sinnlicher Stolz und sinnliche Eifersucht können nicht empören, weil auch sie einmal in ihrer Kleinlichkeit und Vernichtungswürdigkeit dargestellt, nie in dem Grade sich wieder einfinden durften.“ — Ebend. § 49. spricht Niemeyer von der schimpflichen Unwissenheit der Geistlichkeit im 6. und 7. Jahrhunderte, der Verf. aber weiss dieselbe (S. 51.) folgendermaassen zu entschuldigen: „Man fasste in der damaligen Christenheit dies grosse Resultat der Augustinischen Anschauungen auf und seine (?) Wirksamkeit ist in stiller allgemeiner Wirksamkeit auf die Christenheit im 6. und 7. Jahrhunderte geblieben, so dass sich die Geistlichen weiter nicht in wissenschaftlichem Forschen auszeichneten, sondern man sich wohl inniger und sorgfältiger für das Praktische bemühte.“ Aber woher dann der Verfall der Sittlichkeit, von welcher der gleich folgende Paragraph spricht? Indessen auch dieser findet § 56. (S. 52.) folgende Entschuldigung: „Man sieht mit zu vieler Indignation auf die Entwürdigung des Christenthums, weil sie doch im Grunde auf Irrthum beruhte, den die Geschichte der Reformation dem Geschichtskenner erst in seiner Blösse darstellt.“ — Ebend. § 62. heissen die Kreuzzüge bei Niemeyer „unsinnig“, bei dem Verf. dagegen (S. 52.) „ein ausgezeichneter Beweis von Interesse am Heiligen, Göttlichen bei Hohen und Niedrigen.“ — Auf ähnliche Weise aber verfährt der Verf. auch in der *Glaubens-* und *Sittenlehre*, wie z. B. S. 76. (§ 54.) die biblische Dämonenlehre, welche Niemeyer als Volks- und Zeitvorstellung aufzufassen geneigt ist, in folgender Weise in Schutz genommen wird: „Wenn die heil-

Schriftsteller — von guten und bösen Engeln reden, so ist auch das nicht gegen die Vernunft, und es wird schwer sein, eine der Wahrheit näher kommende Lehre von dem Ursprunge des Moralisch-Bösen auszusinnen, wie es unmöglich die Vernunft unsinnig finden kann, das Dasein des Moralisch-Bösen nicht im Menschen zu finden, weil sonst die Schuld auf den Schöpfer fiele, welches offenbarer Unsinn ist.“ Der Sinn der letztern Worte scheint zu sein, die Vernunft könne es nur billigen, den Ursprung des Bösen *ausserhalb* des Menschen zu suchen, da, wenn er im Menschen selbst läge, Gott selbst Urheber des Bösen sein würde; allein eine solche Schlussfolge würde sich nur aus gänzlicher Verkennung der menschlichen Freiheit erklären lassen. Wollte man aber das letzte „*nicht*“ streichen und den Sinn annehmen, dass die Vernunft es nicht unsinnig finden könne, den Grund des Bösen in dem Menschen selbst zu suchen, was würde dann für die Rechtfertigung der Dämonenlehre mit diesen Worten gewonnen? — Doch ist der Verf. grade bei den schwierigsten und streitigsten Punkten des biblisch-kirchlichen Lehrbegriffs etwas zurückhaltender mit seinem Urtheile gewesen. So werden bei der Lehre vom Versöhnungstode Jesu und vom heil. Abendmahle die 4 §§, die Niemeyer jeder dieser Lehren gewidmet hatte (§ 143—146 und § 160—163.) in je einen zusammengezogen und über beide Lehren nur ein paar allgemeine, nichts erklärende Bemerkungen gemacht. Auch über die Lehren von der Dreieinigkeit und von der Person Jesu drückt sich der Verf. ziemlich dunkel und schwankend aus; bemerkenswerth aber ist dabei die Schreibart χρησιος für χριστός (S. 89.) und die Erklärung des Ausdrucks *eingeborner Sohn Gottes* durch „*der in die Gottheit eingeborne*“ (ebend. und S. 96.), wobei das griech. μονογενής ganz übersehen oder missverstanden worden ist. —

Schon die bisherigen Proben werden dazu gedient haben, um neben der Art und Weise, wie der Verf. den Niemeyer'schen Text commentirt hat, zugleich auch die Darstellungsweise desselben in logischer und stilistischer Beziehung anschaulich zu machen; doch scheint es zur Begründung des oben ausgesprochenen Urtheils nöthig, auch hiervon noch einige besondere Proben zu geben. So heisst es gleich S. 3. (§ 2.): „Es wird daher diese Einleitung — — auf Erweckung richtiger Begriffe, Geschichte der Bibel und ihren Gebrauch zu wahrer Fruchtbarkeit abzwecken.“ Es muss aber wenigstens heissen: zur Erweckung richtiger Begriffe *über* die Geschichte etc. — S. 4. (§ 14.): „Die Sorgfalt über die Echtheit und Richtigkeit der alten Handschriften sowohl als der verschiedenen Ausgaben der gedruckten Bibel hat in vielen gelehrten Prüfungen ausgezeichneter Theologen sich zur Ehre unsrer neuern Zeiten bewiesen.“ Ein Satz, womit Rec. wenigstens keinen klaren Sinn zu verbinden weiss. — S. 24. (§ 183.): „Ohne eine vernünftige Idee von Gott ist kein ver-

dünftiges, ohne *seine* (wessen?) Idee von Christo kein christliches Leben möglich.“ — S. 28. (§ 207.): „Man muss Bedenken tragen, den Brief an die Hebräer für einen Brief Pauli zu halten, obgleich der Zweck des Briefes ganz eines Paulus würdig und *die Fähigkeit als eines so vollkommnen Kenners des Judaismus höchst passend zu dieser Autorschaft ist.*“ — S. 36. (§ 26.): „als *je* ein denkendes Volk es *jemals* gekonnt hat.“ — S. 56. (§ 83.): „Der Uebertritt von der Erkenntniss zur Wahl des Guten schien der Menschheit über eine unabsehbare Kluft zu gehen, dass man bald über der Klarheit des Denkens und Erkennens, bald über der Wärme und dem Frost des guten Willens die Erleuchtung der Denkkraft entbehren zu müssen meinte.“ Hier fehlen vor dem zweiten *bald* die Worte: die Wärme und der Frost des guten Willens. — S. 59. (§ 93.): „Durch Friedrichs von Sachsen grossmüthige *Entsagung der Kaiserkrone* und *seine Zuwendung derselben, dass sie auf Karl's V. Haupt kam*, gab (wer oder was?) jenem treuen Fürsten die Macht, Luthern bei seinen offnen Erklärungen zu schützen, ob er gleich mit kluger Wachsamkeit ihn still eine Zeit lang auf der Wartburg bewahren musste, welchen Aufenthalt die Vorsehung aber segnete durch die geräuschlose deutsche Bibelübersetzung“ (!!). — S. 86. (§ 98): „Das bildet die Taufe ab, *wo mit ihr* ein neuer Mensch hervorkommen soll.“ — S. 90. (§ 115.): „welchen (den Namen: Sohn Gottes) nie ein menschlicher Verstand jemals zu erklären geschickt sein wird, *die Vernunft ihn aber in seligem Glauben erkennt.*“ — S. 95. (§ 133.): „Keine Philosophie hat diese Anschauung (die uns die Lehre Jesu giebt) dem Menschen, *auch dem Einfältigsten nicht*, nahe gebracht.“ — S. 103. (§ 178.): „Die sittliche Natur — erlaubt sich allein den Gebrauch der sinnlichen Güter nach dem Bedürfniss ihrer (?) Erhaltung, aber auch bei der grössten Mühseligkeit nach den Regeln des Rechts vor Gott erlaubt sie sich ihn nur.“ — S. 106. (§ 2. der Moral) wird der Unterschied zwischen philosophischer und theologischer Moral folgendermaassen bestimmt: „Jene entsteht bei *dem sich auf's Gute besinnenden Gotteskinde*, diese bei dem durch eine Gottesstimme zu dieser Besinnung geweckten.“ — S. 107. (§ 10.): „Ueberall, wo der Schluss vom Dasein der Seele auf das Dasein Gottes, das ist, *wo der Offenbarungsglaube gilt.*“ — S. 111. (§ 31.) steht ein *weder*, ohne dass ihm ein folgendes *noch* entspricht. — Doch genug der Proben, um nicht auch dem Leser denselben Ueberdruss zu verursachen, den Rec. selbst schon beim Abschreiben reichlich empfunden hat.

Noch aber kommen hierzu eine Menge fehlerhafter Verbindungen und Constructionen einzelner Wörter, wie: Prüfung *über* die Echtheit S. 5.; um die Menschheit *für* ähnliche Ideen zu bewahren S. 56.; erwartete *ihrer* S. 57.; Zweifel an *die* Weltregierung S. 78.; über *allem* Zweifel erhaben S. 92.; in *den*

Allem statt in dem Allen, u. s. w.; desgl. eine Anzahl ganz ungewöhnlicher Ausdrücke, wie: Erkennung S. 59. u. ö., Zusammenwirkung S. 77., Hinderung S. 78. u. s. w.; endlich aber auch eine Unzahl orthographischer Fehler, von denen wir dahingestellt sein lassen, auf wessen Rechnung sie zu setzen seien. So steht *autentisch* st. authentisch S. 4., *desselben* st. derselben S. 5., *wiedersprechen* st. widersprechen S. 25., *preisst* st. preist S. 27., *motificirt* st. modificirt S. 31., *verhüthen* st. verhüten S. 47. u. ö., *auszeichnet* st. ausgezeichnet S. 47., *Intresse* st. Interesse S. 52. und überall, *hüthen* st. hüten S. 54., *zeigt* st. zeugt S. 56., *Dultung* st. Duldung S. 64., *Beweiss* st. Beweis S. 73. u. ö., *Kosmogenie*, *Geogenie* st. Kosmogonie, Geogonie S. 75., *thörigt* st. thöricht ebend. u. ö., *vornehmbar* st. vernehmbar S. 80., *abstrackt* st. abstract S. 82., *zeugen* st. zeigen S. 96., *gebiethen* st. gebieten S. 110. u. a. m. —

Der Verf. von Nr. 5. geht von der dreifachen Voraussetzung aus, dass eine genaue Kenntniss des Lebens Jesu dem Schüler unentbehrlich sei, dass diese Kenntniss besser aus den Evangelien selbst, als aus umschreibenden Erzählungen geschöpft werde, dass es aber vortheilhafter sei, die vier Evangelien in eine einzige Erzählung zusammenzuziehen, als dieselben einzeln hinter einander zu lesen. Die beiden ersten Punkte bedurften in der That keines weitern Beweises, in Betreff des dritten aber erklärt der Verf. sich weiter dahin, dass die vereinzelte Lectüre der vier Evangelien bei geringem Vortheile grosse Nachtheile habe; der Vortheil nämlich beschränke sich darauf, dass man jeden Evangelisten seinem eigenthümlichen Charakter nach kennen lerne, die Nachtheile aber seien die, dass die Schüler meist nur einen Theil der Evangelien lesen und verstehen lernen, dass sie jedesmal nur ein unvollständiges Bild des Lebens Jesu erhalten und, wenn nun auch alle vier Bilder in der Seele wären, diese doch nur in Ein Gesammtbild zu verschmelzen im Stande sein würden. Dabei aber bietet sich die Frage dar, ob nicht die Vortheile beider Methoden sich dadurch vereinigen lassen würden, dass man zwar die drei ersten Evangelien in eine einzige Erzählung zusammenzöge, das Evang. des Johannes aber den Schülern noch besonders erklärte? Denn da eigentlich nur das Evang. des Johannes einen durchaus eigenthümlichen, die drei andern Evangelien aber, im Gegensatze gegen jenes, fast nur Einen, allen gemeinsamen Charakter haben, so würde auf diesem Wege einerseits für die Charakteristik der Evangelisten genügend gesorgt, andrerseits aber, durch die Reduction der vier Evangelien auf zwei Haupterzählungen, auch für die Uebersichtlichkeit des Ganzen etwas Bedeutendes gewonnen sein. Und überdies würden dadurch auch alle *die* Schwierigkeiten vermieden, welche stets mit dem Versuche verbunden sind, den evangelischen Bericht des Johannes mit dem der drei ersten Evangelien in Ein Ganzes zu verschmel-

zen. Dennoch kann man dem Verf. zugeben, dass es nützlich sei, auch alle vier Evangelien mit Einem Male zu überblicken, und er wird deshalb um so weniger Tadel verdienen, da sein Buch zunächst für solche Schüler bestimmt ist, die es noch mehr mit dem Stoffe der evangelischen Geschichte, als mit dem Charakter der einzelnen Evangelisten zu thun haben.

Der Verf. legte ferner seinem Buche die Luther'sche Uebersetzung zum Grunde, und eben daraus muss man schliessen, dass er dasselbe wenigstens nicht für obere Gymnasialclassen, für welche der griechische Text gehört, bestimmt habe. Auslassungen oder Veränderungen in dieser Uebersetzung, erklärt er, sich nur da erlaubt zu haben, wo entweder die zarteren Begriffe unsrer Zeit vom Schicklichen es zu erfordern schienen, oder wo die Uebersetzung einen andern Sinn giebt, als der Urtext auszudrücken schien. Eine Probe der erstern Art giebt z. B. Matth. 1, 18., wo statt der Worte: „erfand sich's, dass sie schwanger war vom heil. Geist" vielmehr gesetzt ist: „entstand der Verdacht, dass eine andre Liebe sie mehr erfülle, als die Liebe zu Joseph, da sie erfüllt war vom heil. Geist." Rec. glaubt, dass der Verf. in dieser Besorgniss etwas zu weit gegangen sei, und könnte wenigstens die hier gegebene Umschreibung nicht ganz billigen. Unter den Veränderungen aber, die als Berichtigungen der Luther'schen Uebersetzung gelten sollen, und die der Verf. in den Anmerkungen neben dem Zeichen s. h. mittheilte, sind mehrere, die sich bei Vergleichung des griechischen Textes sofort als fehlerhaft ergeben. So Luc. 1, 1. (S. 5.): „von den Geschichten, wovon mein Herz ganz erfüllt ist" statt: so unter uns ergangen sind (*περὶ τῶν πεπληροφορημένων ἐν ἡμῖν πραγμάτων*); Joh. 1, 14. (S. 8.): „eines einzigen Sohnes beim Vater" statt: Des eingebornen Sohnes vom Vater (*ὡς μονογενοῦς παρὰ πατρός*); Luc. 4, 16. (S. 60.): „wollte lehren" statt: wollte lesen (*ἀναγνῶναι*); Joh. 5, 16. (S. 108.): „machten Jesu Vorwürfe" statt: verfolgten Jesum (*ἐδίωκον*); Joh. 6, 25. (S. 116.): „Wie bist du hierher gekommen" statt: Wann? (*πότε*) u. s. w. An andern Stellen ist der Sinn des Urtextes selbst noch zweifelhaft, wie Joh. 1, 6. (S. 7., wo der Verf. übersetzt: „Das wahrhaftige Licht — wollte in die Welt kommen"), Joh. 8, 25. (S. 23.: „meinem Ursprunge nach bin ich das, was ich euch sage, nämlich Vs. 23."); oder der Verf. trug seine Erklärung gleich in die Uebersetzung hinein, wie Luc. 1, 17. (S. 17.: „welchem gemäss auf uns herabschien das aufgehende Licht aus der Höhe"), Joh. 6, 36. (S. 118.: „ich sage euch dies, weil ihr nicht glaubt, obgleich ihr mich gesehen habt"), Matth. 27, 59. (S. 229.: „ihr werdet sonst auch verhaftet und hingerichtet"); oder endlich, er gab eine Abänderung, die wenigstens als ziemlich überflüssig erscheint, wie Matth. 27, 53. (S. 230.: „mit Sindon" statt: mit Leinwand) u. s. w.

Die *Anordnung* des Buches anlangend, so ist die gesammte Lebensgeschichte Jesu in vier Abschnitte gebracht, nämlich 1) Begebenheiten vor dem Auftreten Jesu als Lehrer, 2) Geschichte des ersten Lehrjahres Jesu, 3) Geschichte des letzten Lehrjahres und 4) die Leidenswoche, unter welcher Aufschrift aber auch alle Begebenheiten bis zur Himmelfahrt Jesu begriffen sind. Jeder dieser Abschnitte zerfällt wieder in mehrere Abtheilungen, und jede Abtheilung in mehrere Paragraphen (zusammengenommen 113), deren jeder eine einzelne Begebenheit aus dem Leben Jesu darstellt. Ueber jedem Paragraphen sind die Stellen der Evangelien, welche die fragliche Begebenheit erzählen, angegeben, der Text selbst aber ist, wenn mehrere Evangelisten dieselbe Begebenheit erzählen, in der Regel aus demjenigen abgedruckt, der sie am ausführlichsten giebt. Doch ist er auch öfters aus mehreren Evangelien zusammengesetzt, oder es sind wenigstens einzelne Verse und Sätze aus der Erzählung des Einen in den Text des Andern eingewebt. Dabei aber ist zu rügen, dass im Texte selbst Capitel- und Verszahl nicht überall vollständig bezeichnet und das Eigenthum der einzelnen Evangelisten nicht immer deutlich geschieden ist, daher man, um zu wissen, was einem Jeden angehört, oft die einzelnen Evangelien selbst vergleichen muss. Die Differenzen zwischen den verschiedenen Evangelien sowohl in Absicht auf die Zeitfolge als auf den Inhalt der einzelnen Erzählungen sind nur zum Theil erwähnt, zur Grundlage der chronologischen Anordnung aber hat meist das Evangelium des Lucas gedient. Bekanntlich ist eben diese Anordnung mit grossen Schwierigkeiten verbunden, zumal wenn auch das Evangel. des Johannes mit in die Darstellung gezogen wird; doch hat der Verf. diese Schwierigkeiten so gut als möglich zu überwinden gesucht. Dass nicht alle Uebelstände vermieden werden konnten, versteht sich von selbst, und dahin gehört es z. B., dass die Abschnitte Matth. 19, 1—20, 34. Marc. 10, 1—52. Luc. 18, 15—19, 28., die nach den Evangelien selbst in die Zeit der letzten Reise zum Passahfeste gehören, von dem Verf. nicht in die Zeit dieser, sondern einer frühern Reise zur Tempelweihe (Joh. 10, 22.), dagegen die Abschnitte Luc. 13, 22—17, 10. und 18, 1—14., die bei Lucas jenen erstern vorangehen, in die Zeit der letzten Passahreise versetzt werden. Dass der Verf. nur eine zweijährige Dauer des Lehramtes Jesu annimmt, kommt daher, weil er unter dem Joh. 5, 1. erwähnten Feste mit vielen Auslegern nicht das Passahfest, sondern das Purimfest versteht; warum er aber die Abschnitte Joh. 1, 35—2, 12. (Erste Berufung von 5 Jüngern und Hochzeit zu Kana), statt zu dem ersten Lehrjahre, vielmehr zu den Begebenheiten vor dem Auftreten Jesu gezogen hat, ist dem Rec. nicht klar geworden. Denn wenn auch jene Abschnitte mit dem vorhergehenden Stücke Joh. 1, 29—34. chronologisch eng zusammenhängen (vgl. Joh. 1, 35, 2, 1.), so wird

doch auch in jenem Stücke von der Taufe Jesu als einer *vergangenen* Begebenheit gesprochen, daher eher jenes Stück mit zu der Geschichte des ersten Lehrjahres, als umgekehrt die folgenden Abschnitte zu der Geschichte der Vorbereitung Jesu gezogen werden durften.

Endlich aber hielt es der Verf. für nützlich, auch erklärende Anmerkungen über die Sitten und Vorstellungen, die Geschichte und das Land der Juden zugleich mit dem Texte abdrucken zu lassen, wodurch er dem Lehrer das Dictiren von dgl. Dingen zu ersparen, sein Buch auch für das spätere Leben der Schüler nützlich zu machen und selbst manchem andern nichtgelehrten Bibelleser einen Dienst zu erweisen hoffte. Er hatte dabei im Allgemeinen Dinters Schullehrerbibel vor Augen, hielt aber den Gebrauch dieser (die jeden Bericht einzeln erklärt) neben seinem Texte für unbequem, war auch oft mit der dort gegebenen Erklärung nicht einverstanden und glaubte nebenbei auch Manches, was die neuere gelehrte Forschung ergeben hat, zum Gemeingut auch der Nichtgelehrten machen zu dürfen. Er benutzte zu dem Ende besonders das Leben Jesu und die Gnosis von Hase und nahm daraus Manches wörtlich auf, was er nicht besser sagen zu können meinte. Rec. hat im Allgemeinen diese Anmerkungen recht brauchbar und zweckmässig gefunden und darf namentlich alle diejenigen, die auf die Darstellung des sittlichen Charakters Jesu Bezug haben, wie die Erklärung der Versuchungsgeschichte (§ 13.) als vorzüglich gelungen bezeichnen. Auch die hier und da eingestreuten erbaulichen Anwendungen und Ansprachen an das Herz der Schüler kann er nur billigen und verweist z. B. auf die Bemerkung S. 31. zu Luc. 4, 4., S. 38. zur Taufgeschichte, S. 97. zum Gleichniss vom Sämann, S. 213. zum Verrathe des Judas, wo eine Stelle aus Klopstock's Messias abgedruckt ist, und S. 242. zur Leidensgeschichte, wo als Ausdruck der Empfindungen, die dadurch angeregt werden müssen, ein Lied von Herder mitgetheilt ist. Jedoch scheint der Verf. durch das Streben, ausser seinen Schülern auch noch andern Lesern Genüge zu leisten, nicht selten auch zur Mittheilung solcher Bemerkungen veranlasst worden zu sein, die, nach des Rec. Dafürhalten, wenigstens für die untern oder mittlern Classen eines Gymnasiums, oder andern diesen gleichstehenden Anstalten durchaus nicht geeignet sind. Dahin rechnet er z. B. die Anmerkung zu § 2—11. (S. 27.), wo auf das Fabelhafte, Wunderbare und Unhistorische in den Erzählungen von der Geburt und Kindheit Jesu hingewiesen und die Vermuthung ausgesprochen wird, dass die Evangelisten hier nur Mythen geben, die sich über die Kindheit Jesu, von der Niemand Zeuge gewesen sei und doch Jeder gern Etwas wissen wollte, nach und nach gebildet hätten. Desgl. die Bemerkung zu § 13—15. (S. 38 ff.), dass Jesus zwar nicht ein rein politisches Reich zu gründen beabsichtigt, aber doch auch das

Streben nach politischer Unabhängigkeit seines Reiches in seinem Geist getragen und dieses nur vielleicht später aus seinem Lebensplane verwiesen habe; eine Behauptung, die durch die beigebrachten Gründe des Verf. noch keineswegs als gerechtfertigt erscheint. Ferner die Bemerkung zu § 17. (S. 46.) über die neutestamentl. Wundererzählungen, worin der (wörtlich angeführten) Ansicht Schleiermachers, dass die Wunder, als Unterbrechungen des Naturzusammenhanges, mit der Vollkommenheit Gottes stritten, beigestimmt, die Versuche jedoch, den geschichtlich wahren Hergang der Sache zu ermitteln, als zu keinem sichern Ergebniss führend bezeichnet werden. Ferner die Bemerkung zu Luc. 9, 18—27. (S. 139 f.) über die Vorherverkündigung des Todes Jesu, wo unter Anderem gesagt wird, dass Jesus schwerlich von einer andern Auferstehung, als von der seines Geistes und von dem Siege seiner Religion geredet habe; eine Bemerkung, die auch S. 154. zu Matth. 20, 19. und S. 185. zu Joh. 11, 25. u. ö. wiederkehrt. Und von ähnlicher Art sind noch manche andre Anmerkungen, in welchen, trotz der vorhin mitgetheilten Erklärung über die Fruchtlosigkeit der Versuche, die Wunder natürlich zu erklären, doch eben dieser Versuch bald an diesem, bald an jenem Wunder gemacht wird. Rec. ist mit diesen Bemerkungen selbst materiell zum Theil nicht einverstanden, aber, wäre er es auch, er würde dennoch bezweifeln, ob Belehrungen dieser Art grade der Jugend frommen können. Eben so wenig kann Rec. es billigen, dass der Verf. manche Aussprüche und Vorstellungen der heil. Schriftsteller ohne Weiteres nach derjenigen Ansicht umdeutet, die er sich selbst von der Sache gebildet hat. Dahin gehört es z. B., dass die Engelerscheinungen überall als dichterische Einkleidung erklärt, der Logos (d. h. das persönlich gedachte Schöpferwort) des Johannes als die göttliche Vernunft gefasst, an die Stelle des Teufels die bösen Neigungen und an die Stelle des Geistes Gottes die frommen Gedanken der Menschen gesetzt, die Wiederkunft Christi als poetische Ausschmückung des dereinstigen Erblühens seines Reiches oder der Herrschaft des Geistes Christi dargestellt und ebenso die Auferstehung der Todten und das künftige Gericht überall nur in geistiger Weise gedeutet werden. Denn wenn man auch vielleicht nicht alle diese Vorstellungen der heil. Schriftsteller zu den seinigen machen kann, so fordert doch die Ehrlichkeit, das Vorhandensein derselben in den bibl. Schriften anzuerkennen und nicht auch diesen einen Sinn unterzulegen, der nicht der ihrige ist. Endlich aber sind auch noch manche einzelne Stellen, mit deren Auslegung Rec. sich nicht einverstanden erklären kann, wie wenn Luc. 1, 69. (S. 16.) der Ausdruck: *Horn* des Heils durch: *Säule* des Heils erklärt wird, weil der Hebräer für die Begriffe: Horn und Säule, Ein Wort gehabt habe (?); oder wenn Joh. 4, 24. (S. 58.) der Ausdruck: anbeten *im Geist*, erläutert

wird: „so dass man dabei an Etwas denkt", u. dgl. m. Doch das sind Einzelheiten, über die Rec. mit dem Verf. nicht weiter rechten will.

Der Styl des Verf. ist der Würde des Gegenstandes angemessen, und nur hier und da begegnet man einem zu gemeinen Ausdruck, wie *sich herausstreichen* (S. 126.), oder einem ungebräuchlichen, wie *Staunthat* statt: Zeichen, *σημεῖον* (S. 116.), oder *nichtsnütze Menschen* (S. 31.). Auch der Druck ist gut, doch hat sich Rec. noch folgende (im Verzeichniss nicht erwähnte) Druckfehler angemerkt: S. 12. *Superlatif* st. Superlativ; S. 44. *Bartolomäus* st. Bartholomäus; S. 57. Z. 19. v. u. *nur* st. nun; S. 80. Z. 9. v. o. *Ehe* st. Ehre; S. 186. Z. 10. v. o. *Maria* st. Martha; ebend. Z. 11. v. o. 41 st. 31; S. 193. *Imperatif* st. Imperativ; S. 247. Z. 12. v. u. Joh. 30, 19—23. st. Joh. 20, 19—23.; S. 251. Z. 15. v. u. Luc. 24, 5. st. Luc. 24, 50. Ausserdem fehlt S. 31. zu dem Relativsatze: der nicht scheuend etc., das Verbum, und S. 139. zu dem Subject: der Entschluss sich aufzuopfern, das Prädicat.

M. *Lipsius*,
Tertius u. Religionsl. a. d. Thomasschule zu Leipzig.

Griechische Schulgrammatik von *J. A. Hartung*. Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1840.

Der Ausdruck „Schulgrammatik" wird in doppelter Bedeutung gebraucht. Einmal nämlich kann man darunter im engern Sinne eine Grammatik verstehen, die nur das auf der ersten Stufe des Lernens von dem Schüler zu Erlernende enthält, wie z. B. die Schulgrammatik von Buttmann, die auf den meisten Gymnasien nur für den Unterricht in Quarta benutzt wird, wiewohl sie selbst für diesen in manchen Stücken noch viel zu viel enthält, wogegen sie dann für den weitern Unterricht in Tertia und den höhern Classen nicht mehr ausreicht und von da an der mittlern Grammatik weichen muss. In der andern, eigentlichen Bedeutung wird mit jenem Ausdrucke eine Grammatik bezeichnet, die den ganzen für den Gymnasialunterricht erforderlichen grammatischen Stoff enthält und somit für alle Classen berechnet ist. Dass der Hr. Verf. des vorliegenden Werkes eine Schulgrammatik in letzterm Sinne des Wortes habe liefern wollen, leuchtet beim ersten Anblick desselben ein, wenn man auch von dem besondern Capitel, wo die vornehmsten griechischen Dialekte abgehandelt sind, das doch gewiss nicht für den ersten Unterricht bestimmt sein kann, absieht. Der Verf. hat sich laut Vorrede p. V. die bei einem Schulbuche gewiss nur zu lobende Aufgabe gestellt, „die Regeln so viel als möglich in dogmatischer Form kurz und bündig darzustellen". Dagegen nicht einverstanden

kann Rec. mit der ebend. ausgesprochenen Meinung sein, dass es „nicht zweckmässig sei, die verschiedenen Bestimmungen (des, was schon für die untersten Classen bestimmt, und des, was für dieselben noch zu übergehen ist) durch den Druck oder durch Ueberschriften zu bezeichnen, weil dadurch die Freiheit der Lehranstalten beschränkt werde". Letzteres ist gewiss nicht der Fall, denn immer ist es ja noch in die Freiheit eines jeden Lehrers gegeben, Manches von dem, was kleiner gedruckt ist, wenn es ihm zweckmässig erscheint, auch schon in den untern Classen mitzunehmen; durch den grössern und kleinern Druck aber wird die Uebersicht dessen, was wichtiger, und dessen, was weniger wichtig ist, namentlich bei einem Schulbuche, welches, wie das des Hrn. Verf., für alle Classen berechnet ist, ungemein erleichtert. Auch lässt sich diese Unterscheidung recht gut mit der systematischen Anordnung des Ganzen vereinigen, was der Verf. p. VI. in Zweifel zieht.

Was nun die Leistung des Verf. im Ganzen anbetrifft, so ist als der Kern des Buches und dessen vorzüglichster und überarbeitetster Theil offenbar die Syntax zu betrachten; weniger genügend muss seine Formenlehre (mit Unrecht von dem Verf. p. 4. Etymologie genannt, denn dieses Wort hat eine andre Bedeutung; übrigens ist in derselben besonders das von Buttmann in seiner ausführlichen Grammatik gegebene Material benutzt) genannt werden, in der der Verf. nicht allein bei Weitem in den meisten Abschnitten hinsichtlich der Klarheit der Anordnung und Fasslichkeit der einzelnen Bestimmungen für den Schüler, sowie deren Richtigkeit hinter seinem Vorbilde Buttmann weit zurückgeblieben ist, sondern bei der er auch überhaupt, wie es uns scheint, die letzte Hand anzulegen unterlassen hat (dieser Vorwurf gilt auch, wiewohl in weit geringerem Grade, zum Theil von der Syntax), wie aus der Unbestimmtheit und Oberflächlichkeit mancher Bestimmungen, aus der Gesuchtheit und scheinbaren Originalität mancher andern, aus der jedoch nothwendig Unklarheit für die Fassungskraft des Schülers entspringt, und ganz besonders aus der grossen Flüchtigkeit und Nachlässigkeit im richtigen Setzen der Accente (für eine Schulgrammatik, die die Schüler als ein Orakel betrachten sollen und zu betrachten gewohnt sind, ein harter Tadel!), die vielen offenbaren Druckfehler, die sich in dem Buche finden, nicht gerechnet, erhellt. Jedoch soll damit nicht geleugnet werden, dass sich auch manches Gute und besser von dem Verf. als von Buttmann Auseinandergesetzte selbst in der Formenlehre findet. Wir wollen damit beginnen, das Hauptsächlichste von demjenigen aufzuzählen, was der Verf. uns besonders gut und richtig bestimmt zu haben scheint, sodann auf dasjenige, was als besonders tadelnswerth an dem Werke hervorzuheben ist, übergehen und hierauf mit einer Aufzählung der hauptsächlichsten uns aufgestossenen Druckfehler schliessen.

Gut ist das p. 8. über die Entstehung der Vocale Bemerkte, wornach es, wie auch die Vergleichung der semitischen Sprachen sowohl als des Sanscrit zeigt, ursprünglich nur 3 Grundlaute gab, *α*, *ι*, *υ*, von denen dann alle übrigen ausgehen, da in dem u das o, in dem i das e mit enthalten und gleichsam nur Uebergangslaute sind. Nur darin scheint uns der Verf. zu irren, dass er das ε und ο erst durch Abschwächung aus dem *η* und *ω* hervorgehen lässt, da doch im Gegentheil ε und ὁ die ursprünglichen Vocale waren, mit denen man sich in den ältesten Zeiten begnügte, und sie nur dehnte, wenn sie lang sein sollten. Vgl. Plat. Cratyl. p. 424. C.: *οὐ γὰρ ἦ ἐχρώμεθα, ἀλλὰ ἒ τὸ παλαιόν.* und p. 418 C.: *ἑμέραν — ἡμέραν.* Dies kann man noch erkennen aus *δέελον* für *δῆλόν* Hom. Il. *κ*, 466. und aus der Contraction *τείχεε — τείχη*, *εἴδεε — εἴδη.* Ferner kommt auf den ältesten Inschriften weder *η* noch *ω* vor. Auf dieselbe Weise ist *ω* = zweien ο, wie man noch aus der Gestalt sehen kann, die es in alten Handschriften hat: ∞. — p. 12. ist mit Recht behauptet, dass die Reuchlinische Aussprache der alten griechischen näher kommt als die heutige Erasmische. — p. 16. hat der Verf. mit Recht nach dem Vorgange von Hermann die Atona mit den Encliticis zusammengestellt, von denen sie den stricten Gegensatz bilden. — Sehr klar und für den Schüler fasslich sind die allgemeinen Regeln über die Setzung des Accents dargestellt, indem dargethan ist, dass, da eine lange Silbe so viel gilt als 2 kurze, der Circumflex auf der vorletzten Silbe so viel bedeutet als der Acut auf der drittletzten u. s. w. — Gut bemerkt ist p. 21., dass das *ν ἐφελκυστικόν* in den Wörtern, wo es steht, eigentlich als das *Ursprüngliche*, und da, wo es fehlt, als abgelegt zu betrachten, ist. Gut sind auch die Anmerkungen zu § 69 und 126. — Als der gelungenste Theil aber in der ganzen Formenlehre des Buches, der mit vielem Geiste abgehandelt ist, ist offenbar die Lehre vom Verbum zu betrachten. Hier erfährt der Schüler nirgends etwas von sogenannten *unregelmässigen* Verbis (welche Benennung als unwissenschaftlich, blos für die praktische Empirie berechnet und für den schönen Organismus, den der Bau des griechischen Verbi darbietet, durchaus unpassend abzuschaffen ist, indem ja gerade die Formationsweise, die gewöhnlich die unregelmässige genannt wird, als die ältere und ursprüngliche in der Sprache zu betrachten ist), sondern Alles ist von dem Verf. in Analogien untergebracht und nach solchen abgehandelt. So ist besonders gelungen zu nennen die Entwicklung der Entstehungsweise der beiden Conjugationen auf *ω* und *μι*, und mit Recht gebraucht der Verf. statt der Ausdrücke „regelmässige und unregelmässige Verba" nach dem Vorgange der deutschen Grammatik auch für die griechische die Ausdrücke: „schwächere und stärkere Form" § 371., wo auch die richtige Bemerkung steht, dass man die schwächere Form *syncopirte* nennt. — Eine dankenswerthe Zugabe zu der Formenlehre ist auch der An-

hang über das Eigenthümliche der einzelnen Dialekte, und es werden daselbst der Reihe nach abgehandelt: 1) Der epische Dialekt. 2) Der ionische (nicht *jonische*, wie der Verf. sonderbarer Weise überall schreibt) Dialekt Herodots. 3) Der Dial. der äolischen Lyriker. 4) Der dorische Dialekt Pindars. 5) Der dorische Dialekt der Bukoliker. — Gut ist § 644. der Begriff der Tmesis (Trennung der Präposition von dem damit zusammengesetzten Verbo bei epischen Dichtern) so aufgefasst, dass die Präpositionen in dieser Trennung gewissermaassen zu entsprechenden Adverbialbegriffen werden. — Gut ist die prägnante Construction § 685 — 687. abgehandelt; nur hätte das bei καθεστάναι stehende εἰς daraus erklärt werden sollen, dass sich dies der Grieche medial denkt: *sich* gleichsam *gestellt* oder *versetzt haben in einen* Zustand. — Gut und fasslich ist § 712. die Art, wie ein Medium einen Objectsaccusativ zu sich nehmen könne, erörtert, ebenso § 713 und 714. die abgeleiteten Bedeutungen des Medii; besonders gut sind § 714, 5. γήμασθαι, μισθοῦσθαι u. s. w. erklärt. Sehr gut ist die Note zu § 715., wo dem Medium das *wo* vindicirt wird. — Gut ist im Allgemeinen die Partikel καί abgehandelt § 774 ff., bis auf Einiges, wovon weiter unten die Rede sein wird. — Ebenso ist das § 782. über οὐδέ und μηδέ Gesagte zu loben.

Wir wenden uns jetzt zu den Ausstellungen, die wir an dem Werke zu machen haben. — Fehlerhaft ist zuweilen die Orthographie, deren sich der Verf. bedient. So schreibt er Aegeisches Meer p. 1., ferner überall *Preiss* st. Preis, p. 216. *verlässt* st. verlässest u. s. w. — Höchst unkritisch und anticipirend ist das p. 2. Bemerkte: „Homer und Hesiod bedienten sich des ionischen Dialekts, ohne jedoch den Reichthum der übrigen Dialekte zu verschmähen oder abzuweisen. Der alt-ionische Dialekt bildete vielmehr nur den Stock oder die Grundlage, und von den andern Dialekten steuerte zur Vervollständigung ein jeder bei, was jenem fehlte.“ In Betreff der Zeit, wo die homerischen Gedichte abgefasst wurden, kann man durchaus noch nicht von griechischen Dialekten im spätern Sinne des Wortes reden, folglich auch nicht behaupten, Homer habe von den übrigen Dialekten genommen, was ihm als gut erschienen sei. Vielmehr treten zu jener Zeit nur 2 dialektische Verschiedenheiten als Gegensätze hervor, der alt-äolische Dialekt, der noch im Latein sichtbar ist, und der, in dem Homer seine Gedichte abfasste, den man wohl den achäischen genannt hat, und der allerdings die Grundlage zu dem spätern Ionismus bildet. Er bildet aber so sehr eine Einheit für sich, dass man unmöglich von Entlehnen aus andern Dialekten reden kann. — p. 7. heisst es, σ werde in der Mitte der Wörter gebraucht. Hier fehlt: „*und im Anfange.*“ — Für den Schüler unbestimmt ist p. 18. die Regel von der Inclination ausgedrückt: „Ist das Wort, an welches die Enclitica sich anlehnt, Proparoxyt. oder Properisp.,

so erhält es noch einen 2. Accent", wo der Zusatz nicht fehlen durfte: „und zwar immer in der Gestalt des Acutes", welcher Zusatz ebenfalls weiter unten p. 19. z. E. nöthig war, wo von der Betonung der Atona die Rede ist. — p. 19. Der Fall, wo ein tonloses Wort durch Inclination den Acut erhält, war eher bei den Proparoxytonis und Properisp., als bei den Oxytonis zu erwähnen. Als Fall der Orthotonation, wo *εἰμί* in der Bed. *es giebt* erwähnt ist, musste noch die ganz hiervon verschiedene Bed. von *ἔστιν*, es ist erlaubt, man kann (wovon sogar ein Beispiel aufgeführt ist), für *ἔξεστιν*, für den Schüler bemerkt werden. — p. 23. Die Krasis *ὦ ἀγαθέ* ist wohl rathsamer *ὠγαθέ* mit dem Accent auf der letzten Silbe zu schreiben, als mit dem Verf. *ὦγαθε*, denn *ἀγαθέ* bildet immer den Hauptbegriff. — Ueberhaupt wäre wohl die Lehre von der Contraction der von der Krasis voranzustellen gewesen, weil doch wenigstens in den meisten Fällen, die Krasis sich nach den Contractionsregeln richtet. — Die Lehre von der Verwandlung der Vocale (worunter sich besonders die Contraction begreift) ist im Ganzen wissenschaftlicher und strenger combinatorisch dargestellt als bei Buttmann (bei dem der Nachweis fehlt, warum grade so viele und nicht mehr Fälle der Contraction stattfinden können), aber freilich auch für den Schüler nicht so übersichtlich. Auch fehlt es nicht an unrichtigen Behauptungen. So wünschte man wohl § 79., wo der Verf. behauptet, *ὖϋ* gehe in *ῡ* über, ein Beispiel angegeben, worin dies geschieht. Rec. ist keins der Art bekannt. Ferner wird § 80. behauptet, aus *ᾰῐ* werde der Diphthong *αι*. Mag dies nun auch z. B. in *πάϊς* = *παῖς* der Fall sein, so darf man doch so etwas in einer Schulgrammatik nicht als Regel aufstellen; denn der Schüler wird sich immer nach der Regel richten. Das Gewöhnlichste ist in unserm Falle auch immer die Zusammenziehung in *ᾱ*. Ebenso wären wohl für die von dem Verf. als regelrecht hingestellten Zusammenziehungen von *αϋ* in *αυ*, *οϋ* in *ου* Belege zu wünschen gewesen. — Uebrigens betont der Verf. *λελῦτο* und *δεικνῦται* statt *λέλῡτο*, *δείκνῡται*, wogegen vgl. Buttm. ausf. Gr. § 98. Anm. 15. 16. § 107. Anm. 36. — Auch die Contraction von *εᾱ* in *α* (§ 83.) war wohl nicht als Regel aufzustellen, wiewohl sie sich in manchen Fällen findet (wie bei der Contraction einiger Adjective, z. B. *ἐρεᾶ*, *ἀργυρᾶ*), sondern das Häufigere ist auch hier *η*, wie *χρυσέᾱ*, *χρυσῆ*. Ebenso hätten die Fälle *οω* = *ω*, *εη* = *η* der Vollständigkeit wegen besonders namhaft gemacht werden sollen. — §. 84., wo von der Zusammenziehung in *ωυ* die Rede ist, hätte wenigstens hinzugefügt werden sollen, dass dieser Diphthong überhaupt nur im ionischen Dialekte vorkommt. — § 87. heisst es: „Die Dichter erlauben sich mitunter auch dasjenige zu zerdehnen und aufzulösen, was gewöhnlich als zusammengezogen erscheint, z. B. *πάϊς* = *παῖς*"; es sollte heissen: Bei den ältesten epischen Dichtern erscheint manches noch als getrennt, was später nie anders als zu-

sammengezogen vorkommt. — Bei der Bestimmung § 88. sind die Dialekte zu sehr durcheinander geworfen, indem gesagt wird, statt ἐπιτήδεος (ion.) werde gesagt ἐπιτήδειος (att.), statt ἀετός (att.) αἰετός (ion.), statt πῖα (att.) ποίη (ion.). Muss der Schüler, der dies liest, dass zwischen offen bleibenden Vocalen gern um des Wohllautes willen ein ι eingeschoben werde, nicht die Meinung erhalten, in allen diesen Beispielen geschehe dies im attischen Dialekte? — Auch § 89. a. waren die Formen νηός, βασιλῆος etc. als die ursprünglichen und die andern als die abgeleiteten darzustellen. — § 89. b. musste zu νεώς nicht *Schiff*, sondern *des Schiffes* gesetzt werden, sonst denkt der Schüler, es ist der Nominativ. — § 92. war βροτός und μορτός für βρότος und μόρτος zu accentuiren. — § 96., wo es heisst: 3 Consonanten können nicht zusammenstehen, wenn nicht der erstere (erste) oder der letztere (letzte) davon eine liquida ist, fehlt noch der Zusatz: oder γ vor einem Gaumlaute (wie τέγξω, welches der Verf. auch als Beispiel mit anführt). — Bei den Bestimmungen § 98. 101. und 115. hätten wiederum die Dialekte unterschieden werden sollen. — § 101. sagt der Verf., zwei auf einander folgende Silben tauschten bisweilen unter sich die Aspiration ihres Anlautes aus, und führt als Beleg dafür an τύφθητι, welches für τύπτηθι stehe. Allein nicht dafür, sondern für τύφθηθι steht es, und man sieht nicht, wie hier von *Vertauschung* der Aspiration die Rede sein könne, da ja das θ in der Endung θην für den Aor. I. pass. charakteristisch ist. Ueberhaupt ist diese ganze Lehre von 2 aufeinander folgenden Silben, die mit Aspiraten anfangen, bei Buttmann weit klarer auseinander gesetzt. Zum Belege diene noch § 102., der etwas zweideutig ausgedrückt ist, so dass ihn der Schüler leicht missverstehen kann. Aus dem Gesetze von der Verwandlung einer von 2 in 2 aufeinander folgenden Silben stehenden Aspiraten erklärt der Verf. auch die Krasis θολμάτιον für τὸ ἱμάτιον. Allein dies passt nicht hierher, sondern muss vielmehr abgeleitet werden, wornach man statt μετ-ῖημι sagt μεθίημι (§ 94. b.). — § 113. wird behauptet, die Verdopplung der Halbvocale hinter kurzen Vocalen, wie ἔλλαβον, geschehe des *Wohllautes* wegen; besser wohl: des Metrums wegen. — Woher weiss denn aber der Verf., dass ἵππος eigentlich für ἴσπος stehe, was er § 115. behauptet? — § 117. Anm. Zu μέλας, κτείς, εἷς konnte noch τάλας gefügt werden. — § 141. konnte gleich mit § 134, 3. verbunden und somit eine beiden ersten Declinationen gemeinschaftliche Regel ausgesprochen werden. — p. 39. § 145. wird behauptet, von δίκερως sei das Neutrum δίκερον und der Plur. δίκεροι. Allein diese Formen gehören zu dem wirklich vorkommenden Sing. δίκερος, und von δίκερως hat man auch das Neutrum δίκερων. — § 149. b. war nicht ταχύτης, sondern ταχυτής zu accentuiren, ferner § 186., S. 53. der Gen. von σής nicht σέος sondern σεός, § 208., S. 59.

nicht παράπληξ sondern παραπλήξ, ebenso ἀγλαώψ für ἀγλάωψ. Ebend. auch θώψ, θωπός, nicht θῶπος. — § 214. Von ἅρπαξ ist der Comp. nicht ἁρπαγέστερος, sondern ἁρπαγίστερος. — § 221. S. 62. Anm. 2. war in der Bedeutung 10,000 nicht μυρίοι, sondern μύριοι zu betonen, § 223. Anm. nicht δοίω sondern δοιώ, § 242. Anm. war nicht ἐμ', sondern ἔμ' (statt ἐμέ) zu schreiben. — Das Indefinitum ποστός, welches der Verf. § 246 und 734. unter den Correlativis aufzählt, kommt nicht vor. — § 265, 6. sagt der Verf., von τέμνω sei der Conj. Perf. Pass. ἐτέτμησθον. Es sollte heissen: ἐκτέτμησθον von ἐκτέμνω. — § 271. Anm. steht: in den 3 *Praesentibus*: βούλει, οἶει, ὄψει (?). — § 310. Anm. 2. sollte es πεκτέω für πέκτω heissen. — § 320. Warum sollte das Fut. von μειδιάω μειδιάσομαι heissen, und nicht μειδιάσω? — p. 99. § 332. steht zweimal εἰσὶν statt εἰσίν, ebenso p. 100. § 336. b und c. — § 349. Der Verf. schreibt überall τιμᾶν u. s. w., wofür richtiger τιμᾶν. Und doch steht p. 250. Z. 3. ζῆν. — § 361. war für den Schüler bei ἐπίστηται zu bemerken, dass dies von ἐπίσταμαι und nicht von ἐφίστημι herkomme, sonst dehnt er die Regel von der attischen Zurückziehung des Accentes in dem Conj. und Opt. der Verba in μι auch auf den Conj. von ἵστημι aus. — § 375. Anm. 2. muss es statt κέκλυθε heissen: κέκλυτε. — § 384. a, § 424. Anm. und § 437. ist χαμαί statt χάμαι zu betonen. — Mit Unrecht sind § 388, 7. κόσμος und τόλμη als Oxytona aufgezählt und als solche accentuirt. — § 391. ist δᾶς falsch accentuirt statt δάς. — § 397. musste die Endung αλέος, sowie § 398. όνη und οσύνη mit dem Accent bezeichnet werden, weil derselbe in diesen Endungen auf der vorletzten Silbe constant ist. Ebenso in den folgenden §§, z. B. 400 u. s. f. — § 418. Von ἰδιάζειν heisst nur das Medium: sich zu eigen machen. — § 439. Der Verf. betont χαμᾶθεν, jedoch richtiger dürfte sein χαμάθεν, ebenso ist χειρῶναξ richtiger als χειρώναξ. — § 454. Gerade das ἀγήνωρ, welches der Verf. als Beleg anführt, dass vor Vocalen das ἄγαν immer sein ν behalte, ist ein Beleg für das Gegentheil, denn hier ist ja von ἄγαν weiter nichts als ἀγ stehen geblieben, welches mit ἀνήρ zusammengesetzt worden ist, vgl. εὐήνωρ, ῥηξήνωρ. — Der Verf. nimmt noch ein sogenanntes α intensivum in der Zusammensetzung an, allein dies ist eine blosse fictio grammaticorum, und, wie auch von Valckenaer und in neuerer Zeit von Buttmann im Lexilogus und von Passow geschehen ist, durchaus zu verwerfen. — p. 184. init. ist ἄρνος statt ἀρνός, ἤνοψ statt ἦνοψ und p. 185. init. das alte pron. posses. ἕος statt ἑός betont worden. — p. 187. § 477. Die Schreibart ἐριδδήσασθαι für die mit dem einfachen δ ist zu verwerfen; das ι kann auch ohnehin als in der Arsis stehend verlängert werden. — § 479. ist διχθά, nicht δίχθα, und § 482. Anm. προσηύδα, nicht προσήυδα zu betonen. — § 485. heisst es: den Dat. Plur. (im epischen Dial.) erhält man, wenn man die Silbe σι an die Endung

des Nom. Plur. anfügt, z. B. *πάντεσσι*, *πόδεσσι* etc. Wissenschaftlicher wäre die Regel wohl so ausgedrückt: man hänge *σσι* oder *σι* an den Wortstamm, *πάντ-εσσι*, *ἀνάκτ-εσι*. — p. 189. §. 485. war im Nom. Sing. nicht *δυσκλέης*, sondern *δυσκλεής* zu accentuiren. Ferner fehlt der Nachweis, wo sich ein so betonter Voc.: *δυσκλέες* findet. Ueberhaupt dürften wohl manche Formen der von dem Verf. vollständig durchgeführten Declinationen von *δυσκλεής* dem Zweifel unterliegen, so z. B. die Form des Acc. Sing. *δυσκλέᾱ*, mit verlängertem *α*, die gar nicht einmal in den Hexameter geht. Thiersch griech. Gramm. 2. Aufl. § 193, 39. p. 261. nimmt wenigstens eine Synizese der Vocale *ε* und *α* an, wodurch *α* nothwendig lang wird. Stellte der Verf. übrigens einmal *δυσκλεής* als Norm für ähnliche Formen auf, so durfte auch im Nom. Sing. die Form *δυσκλειής*, *ές*, im Nom. Plur. *δυσκληεῖς* nicht fehlen, weil man sowohl *ἀκλειής*, *ές*, als *ἀκληεῖς* hat. — Der Nom. und Acc. Plur. *σκέα* und *σκεῖα* findet sich nicht. — Auch von *πόλις* fehlen zur Vollständigkeit die mit *πτ* anfangenden Formen, s. Thiersch p. 256. Der Gen. Plur. ist *πολίων*, nicht *πόλιων* zu betonen; denn hat man einmal die Formationsweise auf *ιος* etc. bei den Wörtern auf *ις*, so kann von einer attischen Betonung des Gen. Plur. nicht mehr die Rede sein. Ebenso nicht *νέκυων*, sondern *νεκύων*. — Die Form *βασιλέεσι* kann Rec. durchaus nicht episch finden; auch geht sie nicht in den Vers. Bei *ναῦς* fehlt die Form *νέες* im Nom. Plur. und von *υἱός* die Form *υἷε* als Nom. Dual. — § 492. war nicht *εἷο*, sondern *εἷο* zu betonen. Die Form *σφείας* als Acc. Plur. der 3. Person ist unerhört. Auch die Form *ὅτεο* findet sich nicht. — p. 144. Die Infinitivform *φορῆμεν* kommt nicht vor, denn bei den Verbis contractis sind nur *ἦμεναι* und *ἦναι* als verlängerte Infinitivformen gebräuchlich. vgl. Buttm. ausf. Gramm. I. p. 504 f. Thiersch l. l. p. 302. § 217. — p. 194. unten muss es *ᾗδη* für *ᾄδῃ* heissen. Die Form *ᾔδειν* für die 3. Sing. ist nicht episch, wie der Verf. anführt, sondern nur attisch. Vgl. Buttm. und Thiersch. Ebensowenig ist in der 2. Sing. *ᾄδεις* homerisch. — § 506. musste *πολίτεω* statt *πολιτέω*, ib. Anm. *οὔδεος* statt *οὐδέος* und *βραχέος* statt *βράχεος* § 512. *ὦνδρες*, *ὦναξ* für *ὦνδρες* und *ὦναξ*, ebend. *ἀδελφειός* statt *ἀδελφέος*, § 514. *Πρόσεος* statt *Πέρσεος*, § 523. zu Ende *ᾗδει* statt *ᾄδει* geschrieben werden. — § 528. und 540 musste es *πίσυρες* für *πέσυρες* heissen. — § 536. ist in der Krasis *κᾠττι*, nicht *κῶττι* zu schreiben. Der äol. Acc. *Αἶαν* ist so, und nicht *Αἴαν* zu betonen. § 586. steht *ποθὸς* für *πόθος*, § 587. *εἰσθίειν* statt *ἐσθίειν*. — Undeutlich ist die Benennung § 589.: d. Gen. des Ganzen und des Stoffes. — In § 592. sind sehr ungleichartige Fälle zusammengereiht, z. B. unter den Begriff: Genit. des Wesens oder der Eigenschaft, z. B. *τοῦτ' οὐκ ἔστιν ἀνδρὸς σοφοῦ* und *τὸν θάνατον ἡγοῦνται πάντες τῶν μεγίστων κακῶν εἶναι*. Letzteres ist aber reiner Genitivus parti-

tivus. — § 595. steht αἴθερι statt αἰθέρι. — Bei der Lehre vom Dativ sind zwar die ursprünglichsten Verhältnisse dieses Casus richtig vorangestellt worden, aber die Ueberschrift ist nicht passend gewählt: „Vom Dativ als Ablativ oder Instrumentalis," denn es passen gar nicht darunter § 595. 596. 601. — Ueberhaupt scheint uns bei der Lehre vom Dativ mehreres Zusammengehörende getrennt zu sein, wie z. B. solche Fälle, wie τοῖσιν ἀνέστη: unter ihnen erhob sich (d. h. in ihrer Gegenwart, also reiner Casus der Gemeinschaft, des Zusammenseins) (§ 602.) mit dem Dativ des Orts (§ 595.) gewiss sehr nahe verwandt sind, so dass letzterer aus Fällen der ersten Art herzuleiten ist. Diese beiden Fälle aber hat nun der Verf. unter ganz verschiedenen Gebieten des Dativs aufgezählt, indem er das Erstere dem eigentlichen, das Zweite dem instrumentalen Dativ zuschreibt. — § 617. 5. Das letzte Beispiel προβὰς δὲ κῶλον δεξιόν kann unmöglich unter den Fall der Verba des Aussehens und Befindens gehören, sondern vielmehr zu No. I. (Verba der Bewegung und Ruhe). — § 623. war nicht ὄμυναι, sondern ὀμύναι zu betonen. — § 625. βλάψετε kann nicht heissen: ihr *habt* geschadet. — § 630. In der Tabelle der Präpositionen, die überhaupt viel zu spitzfindig angelegt ist, sieht man durchaus nicht ein, warum σύν, ἄνευ und ἀμφί sich auf Linien-, πρός, ἀπό und ἀντί aber auf Flächenverhältnisse beziehen sollen, da doch beide Reihen von beiderlei Verhältnissen gebraucht werden können, sowie auch von Körpern, und theilweise von Punkten. Auch begreift man nicht, wie der Begriff *ringsum* (περί) sich auf die *Breite* oder *Quere* einer Fläche beziehen soll. Ferner soll der Begriff: *daran, darauf* (ἐπί) sich ausschliesslich auf die *Höhe* beziehen und die Vermittlung abgeben zwischen den Begriffen: *oben* und *unten* (?). Ebensowenig kann zu den Begriffen *vorn* und *hinten* die Vermittlung bilden der Begriff *daneben*. Auch begreift man nicht, wie die Begriffe *in* und *aussen* gerade für die Kategorie der *Weite* passen sollen. — § 639, 5. heisst es, ἐν bezeichne das Innerhalb sowohl bei Körpern als bei Flächen, und doch ist es in der Tabelle einseitig unter der Rubrik der Körper aufgestellt. — § 639, 9. musste es κατάκειμαι, und nicht κατακεῖμαι heissen. — § 639, 11. hätte die zuletzt angeführte Bedeutung von μετά (Theilnahme, Mittheilung) gleich nach der ersten (Dazwischensein) angeführt werden sollen, wovon sie nur eine Modification bildet. — § 640. wird gehandelt von der Construction der mit Präpositionen zusammengesetzten Verba. Der Verf. stellt folgende Regel auf: „Kann man die Präposition vor dem Objecte wiederholen, oder vom Verbum wegnehmen und zum Objecte hinsetzen, so steht auch immer der nämliche Casus, den die Präposition, vor dem Nomen stehend, fordern würde, z. B. ἀποπηδᾶν ἅρματος = πηδᾶν ἀφ' ἅρματος. Lässt sich aber die Präposition nicht vom Verbum trennen ohne Zerstörung der Bedeutung, welche in deren Vereinigung besteht,

so richtet sich lediglich nach dieser Bedeutung auch die Construction, z. B. *ἀντιποιεῖσθαί τινος* nach etwas streben, *ἀποστρέφεσθαί τινος* einen verabscheuen, *ἀντιλέγειν τινί* Jemandem widersprechen" u. s. w. Diese Unterscheidung ist willkürlich und nichtig und lässt sich keineswegs durchführen. Denn um bei den angeführten Beispielen stehen zu bleiben, so sieht man durchaus nicht ab, warum z. B. in *ἀποστρέφεσθαι*, *ἀντιλέγειν* durch Ablösung der Präposition vom Verbo die Bedeutung, welche in Vereinigung der Präposition mit dem Verbo besteht, mehr zerstört werden soll, als bei *ἀποπηδᾶν ἅρματος*, *τεῖχος περιβαλέσθαι τὴν πόλιν*, wo ja durch Weglassung der Präposition ebenfalls der in der Zusammensetzung ausgedrückte Begriff des *herab* (*ἀπο*) und *herum* (*περι*) verloren geht. Besser würde man die Regel so ausdrücken: Bildet die Präposition den Hauptbegriff des Verbi, so dass dieser besonders urgirt werden soll, so wird auch das Verbum mit demselben Casus construirt, den die Präposition an und für sich regieren würde; bildet aber der im Verbo ausgedrückte Begriff der Handlung den Hauptbegriff, so nimmt man bei der Construction des Verbi auf die Präposition keine Rücksicht. Besser und schärfer ist der in § 642. angegebene Unterschied gefasst. — § 646., wo von der Trennung der Präposition *περί* von damit zusammengesetzten Nominibus die Rede ist, gehören die meisten angeführten Beispiele nicht hierher, sondern vielmehr zu der Tmesis beim Verbo, zu § 644. — Spitzfindig und zu nichts führend ist die Bemerkung § 653., dass zuweilen, wie in *ἐν δ' ἄρα κισσυβίῳ κίρνη μελιηδέα οἶνον*, *ἀμφὶ δέ οἱ κεφαλῇ νέφος ἕσταφε δῖα θεάων* u. s. w., der Casus keineswegs allein von der Präposition abhängig sein soll, sondern vom Verbum in Vereinigung mit der Präposition, ganz so wie ausser der Tmesis, denn dann könnte man überhaupt alle Fälle, wo eine Präposition mit dem von ihr regierten Casus in einem Satze mit einem Verbum zusammentrifft, auf dieselbe Weise ansehen, also Alles als Tmesis betrachten, wie dann z. B. auch das einfache *εἶμι σὺν σοί* = sein würde *σύνειμί σοι*. — § 664. Bei den metaphorischen Bedeutungen von *ἐκ* musste bemerkt werden, dass sich diese aus den ursprünglich örtlichen und zeitlichen Bedeutungen herleiten lassen, und dass allen der gemeinsame Begriff des *Ausgehens von etwas* zu Grunde liegt. — § 675. *διά* mit dem Gen. Das unter 3. a. und b. Erwähnte ist nicht wesentlich von dem unter 1. Erwähnten verschieden und konnte mit demselben vereinigt werden. — § 681. ist falsch *νέβρος* statt *νεβρός* accentuirt. — § 683. *ἐπί* c. Gen. Die beiden unter d. angeführten Beispiele *μένειν ἐπὶ τῆς ἑαυτοῦ* und *οἱ ἐπὶ σκηνῆς* gehören zu a) vom Raume. — § 703. Mit Unrecht wird *ἑάλωκα* unter die Perfecta II. gerechnet. — §. 704. wird fälschlich behauptet, *ἀνοίγνυμι* habe die intransitive Bedeutung: ich gehe auf; es ist causativ wie die andere Form *ἀνοίγω*; dafür musste es *ἀνοίγνυμαι* heissen. —

δεδάηκα kommt nicht von διδάσκω, sondern von ΔΑΩ, woher auch διδάσκω seinen Ursprung nimmt. — § 707. Anm. gehört das zuerst aufgestellte Beispiel ταῦτα πάντα ποιητέον μοι nicht dem personellen, sondern dem impersonellen Gebrauche des Adj. verb. an. — § 735. Eine vox hybrida ist *En*klination. — § 739. Anm. ist παρὰ σὲ und nicht παρά σε zu schreiben, sowie § 757. ἄκροις statt ἀκροῖς. — § 775, litt. b. über καί ist es zu spitzfindig, in dem dort angeführten Beispiele *wirklich* zu ergänzen, was gar nicht nöthig ist. Dasselbe gilt von den meisten sub litt. c. angeführten Beispielen, wo καί durch *schon* übersetzt werden soll, z. B. ἀλλ' ἀρκέσει καὶ ταῦτα, καὶ αὕτως. Hier reicht man mit *auch* aus. Ferner litt. f., wo Beispiele angeführt werden, in denen καί durch *nur* übersetzt ist. Im ersten Beispiele ist dies richtig, das 2. aber ὀκνῶ καὶ λέγειν ist zu übersetzen: sogar (oder schon) zu *sagen* scheue ich mich. Im letzten Beispiele ist auch das *nur* überflüssig. — § 780. Unrichtig erklärt der Verf. die Partikelverbindung καὶ δέ durch *und auch*; es entspricht vielmehr unserm: *aber auch*. — §. 788. Mit Unrecht schreibt der Verf. die Partikelverbindung μὲν δή in ein Wort μενδή zusammen. — p. 298. ist mit Unrecht κρηήναι' mit dem Iota subscr. geschrieben. — § 793. ist falsch accentuirt χόρος statt χορός. Ebend. wird fälschlich gelehrt, dass auch bei ἐμοῦ, sobald sich γε an dasselbe anschliesst, der Accent auf die erste Silbe rücke. — p. 302. § 802. muss es εἰπούσης τινός statt τινος heissen, § 804. d. φορτίον statt φόρτιον, § 808. κάτει τοι statt κάτει τοί. — § 818. In der Stelle aus Eurip. ist λαιψηρῷ statt λαιψηρᾷ ποδί zu lesen. — § 828. musste es in der Auflösung heissen: ἐὰν μὴ καλὰ τὰ ἔργα ᾖ statt ὦσιν. — §. 830. steht εἴδῃ statt εἰδῇ, § 831. οὐδε ohne Accent, § 834, 2. ὅς statt ὅς. — Gegen die Tempuslehre des Verf. lassen sich dieselben Einwendungen machen, die mit Recht Putsche in dem trefflichen Aufsatze in der Gymnasialzeitung 1841 No. 9 und 10. p. 65—77. gegen die Zumptische Theorie der lat. Tempora erhoben hat. So gegen die irrige Ansicht § 837 ff., dass man bei der Ausprägung der Formen für die verschiedenen Tempora die Handlung in Beziehung auf andere Handlungen betrachtet habe, mit denen sie zusammentreffe oder in gegenseitige Berührung komme. M. s. darüber Putsche l. l. p. 68 f. Sodann dass der Verf. die Begriffe *Währung*, *Vollendung* und *Bevorstehen* für etwas wesentlich von *Gegenwart*, *Vergangenheit* und *Zukunft* Verschiedenes betrachtet, da doch, wie Putsche gut gezeigt hat (p. 67 f. 73 f.) erstere ganz dasselbe wie letztere bezeichnen und sich nur so unterscheiden, dass bei jenen auf das Zeitverhältniss der Handlung zum Subjecte derselben, bei diesen auf das Zeitverhältniss des Subjects der Handlung zum Redenden Rücksicht genommen wird. — § 858. Redensarten wie ἀπέπτυσα u. s. w. sind nicht als Erwiederung aufzufassen, sondern so: in meinem Innern ist der Verab-

scheuungsprocess vorgegangen und dauert in seiner Wirkung noch fort. — § 867. Sehr unklar werden Opt. und Conj. so unterschieden, dass in jenem *Möglichkeit* oder *Voraussetzung*, in diesem *Erwartung* oder *Vermuthung* liege (wie unterscheidet der Verf. aber die Begriffe?), und dies soll dann durch die Beispiele erläutert werden: ἴοιμεν wir dürften gehen oder möchten wir gehen; ἴωμεν lasst uns gehen oder wollen wir gehen (wo ist aber hier Erwartung oder Vermuthung?). — § 874., wo von den Temporibus die Rede ist, die nicht die Handlung selbst, die im Verbo liegt, sondern nur den conatus derselben ausdrücken, ist mit Unrecht auch folgendes Beispiel des Perfecti angeführt: τὸ μὲν ἐπ' ἐκείνοις εἶναι ἀπολώλατε, ὁ δὲ δῆμος οὑτοσὶ ὑμᾶς ἔσωσε, allein hier ist doch offenbar das Perfectum gesetzt wie das lateinische Plusq. Ind.: actum erat de vobis, nisi populus fuisset; es ist also hier ein reiner Bedingungssatz, dessen Bedingung aber verschwiegen ist (εἰ μὴ ὁ δῆμος ἦν) und an deren Stelle der Satz ὁ δὲ δῆμος — ἔσωσε gesetzt ist. — § 883, b. steht ἁπᾶσι statt ἅπασι, § 887. τἄλλ' für ταἄλλ', sowie § 928. τἆλλα statt ταἄλλα, § 887. Anm. προδίδωμεν statt προδιδῶμεν, § 896. ὅτι statt ὅ,τι, desgl. § 908. Anm.; § 907. Anm. 2. ἄνθ' ὧν für ἀνθ' ὧν, § 915. ῥύτηρα statt ῥυτῆρα, § 928. Anm. ἵκεσθαι statt ἱκέσθαι, § 930. ὀφέλιμος statt ὠφέλιμος, § 938. ἱκήαι statt ἵκηαι, § 950. Anm. δράσον statt δρᾶσον.

Von Druckfehlern (zu denen wohl auch manche schon genannte Fehler gehören mögen) haben wir uns folgende angemerkt: p 20. ist wahrscheinlich durch einen Druckfehler ἦπαρ und ἦπατ für ἧπαρ u. s w. geschrieben. — p. 22. § 73. zu Ende steht αὐτῶ für αὐτῷ, § 294. p. 84. ἐρήρεισμαι statt ἐρήρεισμαι, § 324. ἐτελέσθμν statt ἐτελέσθην, § 375. Anm. 2. σφρές st. φρές, § 383. a. πόϊος statt ποῖος, p. 167. z. A. θεραπαινα ohne Accent, § 400. Βορέαδης statt Βορεάδης, § 449. Anm. μαλάγχολος statt μελάγχ., § 452. στρέψόδικος statt στρεψόδικος, p. 194. ἐιδέναι statt εἰδέναι, § 500. ἦς statt ἧς, § 501. ἦϊες statt ἤϊες; § 504. muss es einmal ἐνθεῦτεν heissen für ἐντεῦθεν; § 505. steht ὀρρωδεῖν für ὀῤῥωδεῖν, § 506. κέραι für κέραϊ, § 509. ἀξίοου statt ἀξιόου, ἀνιῶατο für ἀνιῶατο, § 552. ἄνέρος statt ἀνέρος, § 581. fehlt nach πρῶτος das Komma. § 629. muss das Citat § 618, 2. heissen: § 617, 2. — p. 260. steht δεξιά für δεξιᾶ, § 722. πολικοιρανίη für πολυκ., § 754. o statt ὁ. — § 765. muss in der Stelle aus Plato nach συνήνουν ein Komma stehen, § 775. in der Stelle aus Ilias ἠγήσατ' für ἠγήσατ'. — 782. Z. 4. muss wohl für καὶ ὡς geschrieben werden καὶ ὥς. — § 804. f. steht εἰπειδὴ für ἐπειδὴ, § 810. Ἐυριπίδη statt Εὐρ., § 813. ἔξω statt ἕξω, § 897. ὦ für ὧ, § 901. τρόπω statt τρόπῳ, § 945. μή statt μὴ, ebenso § 947. τούς statt τοὺς.

Naumburg. Dr. *F. W. Holtze.*

Schul- und Universitätsnachrichten, Beförderungen und Ehrenbezeigungen.

SACHSEN, Herzogthum. Die 21 Gymnasien der Provinz waren im Sommer 1840 von 3320, im Sommer 1841 von 3362 und im Winter darauf von 3372 Schülern besucht. Das Gymnasium in EISLEBEN hatte in seinen 6 Classen nach Michaelis desselben Jahres 197 Schüler und entliess im Schuljahr 1839—40 7 Schüler, im nächsten Schuljahr 9 Schüler zur Universität. Der Lehrplan war folgender:

in	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
Deutsche Sprache	2,	2,	2,	2,	4,	4	wöchentliche
Lateinische Sprache	9,	9,	10,	10,	10,	8	Stunden.
Griechische Sprache	6,	6,	6,	6,	—,	—	
Hebräische Sprache	2,	2,	—,	—,	—,	—	
Französische Sprache	2,	2,	2,	—,	—,	—	
Religionslehre	2,		2,	2,	2		
Biblische Geschichte	—,	—,	—,	—,	—,	1	
Rechnen und Mathem.	4,	4,	3,	3,	4,	4	
Naturkunde	2,		2,	2,	2		
Geschichte	2,	2,	2,	2,	2,	—	
Geographie	—,	1,	1,	2,	2,	2	
Philos. Propädeutik	1,	—,	—,	—,	—,	—	
Schreiben	—,	—,	—,	1,	2		
Singen	—,	—,	—,	—,	2		
Zeichnen	2,		2,	2,	2,	2	

Zur Ausführung dieses Lehrplans waren dem Director Dr. *Ellendt* wöchentlich 13, dem Professor und Conrector *Richter* 17, dem Professor der Mathematik und Physik Dr. *Kroll* und den Oberlehrern *Münch* und Dr. *Genthe* je 18, dem Oberlehrer *Engelbrecht* 20, den Lehrern Dr. *Schmalfeld*, Dr. *Rothe* und Dr. *Gräfenhan* je 21, dem Schulamtscandidaten *Schulze* 2, dem Zeichenlehrer *Warnholz* 10 Lehrstunden zugetheilt. Der Hülfslehrer Dr. *Hense* ging als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium in HALBERSTADT. Der Lehrcursus ist in Sexta halbjährig, in Quinta und Quarta jährig, in den drei obersten Classen zweijährig. Die Primaner und Secundaner halten mit den Schülern der drei untersten Classen besondere Unterrichtsstunden und am Schlusse jedes Halbjahrs ist die letzte Woche für die beiden obern Classen dazu bestimmt, dass die Primaner zur Zeit der gewöhnlichen Lehrstunden unter Aufsicht der Lehrer einen freien lateinischen Aufsatz, eine lateinische metrische Arbeit über eine Materia poetica, einen deutschen Aufsatz, eine mathematische Arbeit, einen Commentar über einen früher gelesenen griechischen Abschnitt, ein französisches und ein hebräisches Exercitium, die Secundaner unter gleichen Verhältnissen einen deutschen Aufsatz, eine mathematische Arbeit, ein lateinisches, griechisches und französisches Exer-

citium ausarbeiten. Diese Arbeiten werden zur Grundlage der Censuren gemacht und vor Ertheilung der Zeugnisse in der Schulversammlung beurtheilt. Das Programm vom Jahr 1840 enthält die Fortsetzung der *Uebersetzung der Antigone des Sophokles im Versmaasse des Originals* [Vers 211—521.] von dem Professor *J. W. K. Richter* [26 (14) S. 4.], und im Programm von 1841 hat der Director Dr. *Frdr. Ellendt* die von ihm gehaltene *Rede bei der Geburts- und Huldigungsfeier Sr. Majestät des Königs* [22 (8) S. 4.] herausgegeben, und darin in lebendiger und beredter Weise die Frage beantwortet, warum das Fest der Huldigung jedes vaterländisch gesinnte Herz freudig bewege. — Das Gymnasium in ERFURT hatte im Schuljahr von Ostern 1839—40 152 Schüler und 5 Abiturienten, im folgenden Schuljahr 137 Schüler. Der Oberlehrer Professor Dr. *Dennhardt* hat in dem letzten Schuljahre eine Gehaltszulage von 150 Thlrn. erhalten und der für den Professor Dr. *Herrmann* vicarirende Candidat *Böhme* wurde an das Gymnasium in STETTIN befördert. Das Programm des erstern Jahres enthält *Prolegomenon ad novam Velleii Paterculi editionem* Part. I. von dem Professor *F. Kritz* [1840. 34 (18) S. gr. 4.], das des letztern *Neronis defensionis a Reinholdio nuper tentatae partes quaedam in censuram vocantur* von dem Professor Dr. *Gottfr. Dennhardt* [1841. 42 (27) S. gr. 4.]. Am 18. August 1841 feierte das Gymnasium mit grossen Festlichkeiten das 50jährige Amtsjubiläum seines Directors, des Professors Dr. *Joh. Frdr. Strass*, welcher im Jahr 1791 sein Lehramt als Lehrer am Cadettencorps in Berlin begann, 1803 Director des Pädagogiums zu Kloster Berge, 1812 Director des Gymnasiums in Nordhausen wurde, und 1820 als Director nach Erfurt zur Reorganisation des Gymnasiums berufen ward. Schon am Vorabend des Festtages hatten die Schüler im Schulactussaale eine sinnige Vorfeier veranstaltet, indem sie den Jubilar mit einer von einem Primaner gedichteten, von einem andern in Musik gesetzten und von einem dritten durch einen Prolog eingeleiteten Festcantate begrüssten. Am Morgen des Festtages sang das Sängerchor des Gymnasiums in ähnlicher Weise, wie es alljährig den Geburtstag ihres Directors begrüsst, in dessen Wohnung einen Choralgesang, und gleich darauf brachte das Lehrercollegium seine Glückwünsche und überreichte eine von dem Prof. *Dennhardt* gedichtete Festode [*dem Meister und Freunde J. Fr. Strass am Tage seiner 50jährigen Amtsjubelfeier* etc. 8 S. 4.] und eine lateinische Gratulationsschrift: *Viro perill. ac s. venerabili I. Fr. Strassio memoriam diei XVIII. m. Aug. . . . . feliciter renovanti faustum hunc atque solennem diem pie gratulantur Gymn. Erf. Praeceptores interprete Fr. Kritzio* [11 S. gr. 4.], worin die Hauptmomente aus dem Leben des Jubilars und sein segensreiches Wirken in recht gemüthlicher und ansprechender Weise geschildert ist. Darauf folgten eine Reihe Deputationen von den königlichen und städtischen Behörden, der Geistlichkeit und den Schulen, und mehrfache Festgeschenke wurden überbracht. Um 9 Uhr Vormittags begann der Haupt-Festactus in dem Saale des Gasthauses zur hohen Lilie, wo Schule, Behörden und Gäste zur gemeinsamen Feier vereinigt waren und der Jubilar von ihnen festlich begrüsst und bewill-

kommnet wurde. Das Gymnasialsängerchor eröffnete die Feier mit einer von dem Professor *Dennhardt* gedichteten und von dem Musikdirector *Gebhardi* componirten Festcantate, und einer der ältern Lehrer verbreitete sich dann in feierlicher Rede über die vornehmsten Lebensereignisse des Jubilars und über dessen Verdienste um das Schulwesen überhaupt und um die innere Einrichtung des Erfurter Gymnasiums insbesondere. Hierauf übergab der Consistorialrath *Möller* im Auftrage des Provincialschulcollegiums zu Magdeburg das Festgeschenk Sr. Majestät des Königs, den rothen Adlerorden 2. Classe mit Eichenlaub, und die Glückwünschungsschreiben des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des königl. Consistoriums und Provincial-Schulcollegiums in Magdeburg. Die Schüler des Gymnasiums überbrachten durch sechs Deputirte aus den sechs Gymnasialclassen einen kostbaren Ehrenpokal, und der Senior des Lehrercollegiums proclamirte hierauf die lange Reihe der eingegangenen Glückwünschungsschreiben und Adressen, von denen hier nur die Glückwünschungsschreiben des Geh. Oberregierungsrathes Dr. *Schulze* in Berlin, des Geh. Oberregierungsrathes Dr. *Delbrück* in Halle, der Nordhäuser Ephorie, des Nordhäuser Gymnasiums und der Landesschule Pforta und das Gratulationsdiplom der philosophischen Facultät in Halle erwähnt werden sollen. Die Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt beglückwünschte den Jubilar als ihr vieljähriges Mitglied durch ihren Vicepräsidenten den Geh. Medicinalrath Dr. *Froriep* aus Weimar, und die Städte Erfurt und Nordhausen übergaben die Diplome des Ehrenbürgerrechts. Der Schlusschor der Cantate beendigte den Festactus, auf welchen am Nachmittag noch ein glänzendes Festmahl folgte, sowie am folgenden Tage die Gymnasialjugend sammt ihren Lehrern und vielen Bürgerfamilien noch ein ländliches Fest unter den Augen des Jubelgreises feierte. Eine ausführlichere Beschreibung des Festes steht in der Erfurter Zeitung 1841 Nr. 104., und eine andre hat der Jubilar selbst in dem zu Ostern 1842 erschienenen Jahresberichte des Gymnasiums S. 30—34. mitgetheilt, welcher als Abhandlung enthält: *De tempore, quo orationes quae feruntur Demosthenis pro Apollodoro et Phormione scriptae sint, disputatio.* Scripsit Dr. *Imman. Herrmann*, Professor. [Erfurt gedr. b. Uckermann. 1842. 40 (22) S. 4.] Es ist dies der Anfang einer allgemeineren Untersuchung über die Abfassungszeit der Demosthenischen Reden, welche der Verf. mit folgenden Worten ankündigt: „Quum operae pretium esse videatur, hanc *de temporibus, quibus habitae sint orationes, quaestionem* accuratius retractare, seriem orationum elegimus, quae de causis eiusdem hominis scriptae, et propter crimen praevaricationis Demostheni inde ab Aeschine conflato celebrantur, et pariter rerum, quas tractant, publicarum ac privatarum copia et varietate, atque incomparabili subtilis dicendi generis praestantia nullis sunt inferiores. Praeterea hanc habent opportunitatem, ut, quum omnes ad vitam litesque unius viri pertineant, admodum longum temporis spatium complexae, invicem lucem sibi affundant aliaeque per alias illustrentur. Sunt autem hae, quas Demosthenes de causis Apollodori composuisse fertur orationes,

ὑπὲρ Φορμίωνος παραγραφή de mensae sorte adversus Apollodorum, et pro Apollodoro κατὰ Στεφάνου ά, β΄ de falso testimonio, πρὸς Τιμόθεον de debito, πρὸς Πολυκλέα de sumtibus in trierarchia supererogatis, περὶ τοῦ στεφάνου τῆς τριηραρχίας, πρὸς Κάλλιππον de deposito, πρὸς Νικόστρατον de causa publica, κατὰ Νεαίρας." Er hat zur Erreichung dieses Zweckes mit grosser Sorgfalt und Genauigkeit den geschichtlichen Zusammenhang dieser Processe aus den Angaben des Demosthenes selbst zusammengestellt, das Leben des Apollodorus und seines Stiefvaters Phormio beschrieben, den Einfluss der Zeitereignisse und die obwaltenden Umstände, unter welchen die Processe geführt wurden, auseinandergesetzt, daraus die Zeit jedes einzelnen Processes berechnet und so das Resultat gewonnen: „Oratae sunt causae ab Apollodoro his annis: 1) adversus Callippum Ol. CV, 1 — CVI, 2.; 2) adversus Timotheum Ol. CV, 3—4., quo tempore in civium invidiam venit; 3) adversus Polyclem Ol. CV, 2 — CVII, 2., cum symmoriarum descriptio, qualis ob tributorum collationem aliquot ante annis instituta erat, etiam ad rem trierarchicam traducta est; 4) Phormionis exceptio Ol. CVII, 3.; 5) adversus Stephanum I. et II. Ol. CVIII, 1.; 6) adversus Nicostratum post hunc annum; 7) extrema denique omnium in Neaeram post Ol. CIX, 2." Die Schülerzahl betrug zu Ostern 1841 156, zu denen 41 neu aufgenommen waren, und ausser 9 Abiturienten zu Ostern 1841 und 3 Abiturienten zu Ostern 1842 noch 19 andre Schüler die Anstalt im Laufe des Schuljahrs verlassen hatten. Lehrer des Gymnasiums waren ausser dem Director Dr. *Frdr. Strass* die Professoren Dr. *J. Chph. Besler*, Dr. *Joh. Gtli. Wilh. Mensing*, Dr. *Theod. Karl Schmidt*, Dr. *Joh. Chr. Thierbach*, Dr. *Imm. Herrmann*, Dr. *Just. Frdr. Kritz*, Dr. *Gtfr. Wilh. Dennhardt*, Dr. *Joh. Dan. Wilh. Richter*, der kathol. Religionslehrer Pfarrer *Dan. Hucke* und 3 Hülfslehrer. Die seit acht Jahren bestehende Realschule in Erfurt war zu Weihnachten 1841 in ihren vier Classen von 72 Schülern besucht, welche von dem Director und 11 Lehrern in 128 wöchentlichen Lehrstunden unterrichtet wurden. Das zu Ostern 1842 erschienene Jahresprogramm enthält ausser den von dem Director Dr. *Unger* mitgetheilten Schulnachrichten einen *Versuch, die Unterrichtsstufen für die Naturwissenschaften aus ihrer Geschichte zu entwickeln*, von dem Ordinarius der 3. Classe Dr. *Koch*. — Das Domgymnasium in HALBERSTADT hat im Schuljahr 1840 nicht nur seinen Director Dr. *Maass* durch den Tod verloren [s. NJbb. 28, 339.], sondern es sind auch der Oberlehrer Dr. *Schöne* und der Mathematicus *A. Quidde* an das Gymnasium in HERFORD befördert [s. NJbb. 30, 344.] und der erste Oberlehrer Dr. *Joh. Andr. Grimm* Alters wegen soweit in den Ruhestand versetzt worden, dass er nur noch die Besorgung der Schulbibliothek behalten hat. In Folge dieser Veränderung wurde zu Michaelis 1840 der Oberlehrer Dr. *Theod. Schmid* zum Director ernannt und nach dem Oberlehrer Dr. *Bielmann* rückte der Oberlehrer Dr. *Schatz*, welcher nach *Schöne's* Weggang auch die Pensionsanstalt für auswärtige Schüler übernommen hat, in die dritte, der Oberlehrer *Jordan* in die vierte, der Mathematicus *Herm. Schmidt* in die fünfte, der Collaborator *Bor-*

mann in die sechste ordentliche Lehrerstelle auf, der Hülfslehrer *Oblendorf* und der Schulamtscandidat Dr. *W. Herzberg* wurden zu Collaboratoren erwählt, der Musikdirector *Geiss* des Classenordinariats entbunden und ihm eine Gratification von 50 Thlrn. bewilligt und die Schulamtscandidaten Dr. *K. Gust. Heiland* und Dr. *Hense* als Hülfslehrer angestellt. Vgl. NJbb. 27, 331. Doch ist im Jahr 1842 der Mathemat. *Schmidt* verstorben und der Dr. *Herzberg* als Oberlehrer nach ELBING befördert worden, nachdem er kurz vorher noch eine kleine Schrift: *Andenken an Herrmann Schmidt, Oberlehrer und Mathematicus am Domgymnasium zu Halberstadt*, herausgegeben hatte. Die Schulbibliothek hat die aus 5000 Bänden bestehende Bibliothek des verstorbenen Directors Dr. *Maass* von dessen Erben und 300 Schulschriften des Domgymnasiums von dem Oberdomprediger Dr. *Augustin* zum Geschenk erhalten. Die 7 Classen der Schule waren zu Ostern 1840 von 206 und im nächsten Schuljahr von 184 Schülern besucht, und im erstern Jahre waren 11 Abiturienten zur Universität entlassen worden. Das Osterprogramm von 1840 enthält Beiträge *zur Theorie des Kreises* von dem Mathem. *Herrmann Schmidt* [30 (20) S. gr. 4. nebst einer Figurentafel], das des Jahres 1841 von dem Lehrer *Bormann* die Abhandlung: *Quibus potissimum rebus factum sit, ut Pericle mortuo Athenis omnia nutu et arbitrio demagogorum gubernarentur* [26 (16) S. gr. 4.]. Ein andres, zur Einführung des neuen Directors und zur Entlassung von Schülern auf die Universität am 14. October 1840 ausgegebenes Programm [16 S. gr. 4.] enthält biographische Nachrichten über den Director Dr. *Schmid* und über dessen aufgerückte und neuberufene Amtsgenossen. Die aus vier Classen bestehende Realschule war zu Ostern 1841 von 161, zu Ostern 1842 von 158 Schülern besucht, und soll neben den vier Realclassen auch besondere Elementarclassen erhalten, um die Knaben zum Eintritt in die Realschule vorzubereiten. Das zu Ostern 1842 von dem Director Dr. *K. Ch. F. Fischer* herausgegebene Jahresprogramm enthält als Abhandlung von demselben: *Die gegenseitige Einwirkung von Elektromagneten, Stahlmagneten und deren Anker.* — Ueber die *lateinische Hauptschule* des Waisenhauses in HALLE, welche zu Ostern 1840 in ihren 10 Classen 248 Schüler und 12 Abiturienten zählte, über das dasige *kön. Pädagogium* mit 83 Schülern zu Ostern 1839 und 87 Schülern und 9 Abitur. zu Ostern 1840 und über die *höhere Realschule des Waisenhauses* ist schon in unsern NJbb. 29, 105. 32, 463. und 36, 239. berichtet worden, und nur nachträglich zu bemerken, dass der Director der Frankeschen Stiftungen und Professor der Theologie bei der Universität Dr. *Niemeyer* im November 1842 den rothen Adlerorden 4. Classe erhalten hat und dass für die 5 Kinder des verstorbenen Rectors Dr. *Schmidt* ein jährliches Erziehungsgeld, für die Knaben bis zum 17. und für die Mädchen bis zum 15. Jahre, aus Staatsfonds ausgesetzt und dem Lehrer Dr. *Daniel* am Pädagogium ebendaher eine Unterstützung von 120 Thlrn. zur Fortsetzung seines *Thesaurus hymnologicus* bewilligt worden ist. Am Pädagogium wurde zu Ostern 1840 zur Beseitigung des anderthalbjährigen Lehrcursus in Quarta und Quinta eine sechste Gymnasialclasse errichtet und der Cur-

sus in diesen drei Classen auf je 1 Jahr festgesetzt. Der damals erschienene *fünfte Bericht* über diese Lehranstalt von dem Director Prof. Dr. *Herm. Agath. Niemeyer* enthält von demselben Gelehrten *Mittheilungen über Wolfgang Ratichius* [36 (28) S. 4.], welche sammt der seitdem erschienenen Fortsetzung [s. NJbb. 36, 239.] einen Vorläufer zu einer Biographie und Charakteristik dieses bekannten Schulreformators und Methodikers des 17. Jahrh. bilden. Das erste Heft bringt nach einer Einleitung über die dazu benutzten Quellen und Hülfsmittel den Abdruck einer bisher ungedruckten und auf der Gothaer Bibliothek befindlichen Relation von der Lehrart Herrn Wolfgangi Ratichii, welche ein gewisser *Meyfarth* 1634 für den schwedischen Canzler Oxenstierna gemacht hat, und die Hr. N. noch dadurch erläutert, dass er aus zwei im J. 1613 gedruckten Berichten von Jenaischen und Giessenschen Universitätsprofessoren dasjenige ausgehoben, was dieselben an dem damaligen lateinischen Schulwesen zu tadeln finden — welche Klagen in mehreren Punkten sehr auffallend an die Beschwerden Lorinsers erinnern — und dann aus einem von Ratich selbst an Meyfarth übergebenen handschriftlichen Tractat: *Die allgemeine verfassung der Christl. Schule, welche in der wahren Glaubens Natur und Sprachen Harmony, auss Heiliger Göttlicher Schrift,, der Natur und Sprachen, anzustellen, zubestetigen und zuerhalten, zu der Lehr Art Ratichj*, und aus Ratichs Schrift: *Die Lehrartlehr der christl. Schule*, den Hauptinhalt nachgewiesen und ein zweites Gutachten Meyfarths hinzugefügt hat. Für die richtige Erkenntniss der Ratichischen Lehrmethode sind diese Mittheilungen von grosser Wichtigkeit und man sieht daraus, dass dieselbe für ihre Zeit recht viel Gutes, aber mit mancherlei Unklarheiten und Mängeln vermischt enthält, trotzdem dass diese Mängel unter einer grossen Geheimnisskrämerei und Vornehmthuerei versteckt sind. — Das kathol. Gymnasium in HEILIGENSTADT, welches seit 1841 von 5 auf 6 Classen erweitert worden ist, war zu Ostern 1840 von 97, 1841 von 94 und 1842 von 87 Schülern besucht, welche nach der im Jahr 1840 erfolgten Pensionirung des Prof. *Turin* von dem Director *Mart. Rinke* [Ordinarius in II.], den seit 1841 zu Oberlehrern ernannten Lehrern Prof. *Burchard* [Ord. in III.], Dr. *Gassmann* [Ord. in IV.], *Thele* [Ord. in V.] und *Kramarczik* [Ord. in I.], den Lehrern *Seydewitz* [Mathematicus] und *Fütterer* [Ord. in VI. Vgl. NJbb. 24, 341.], dem seit 1840 angestellten Hülfslehrer *Waldmann*, dem evangel. Religionslehrer *Adam*, dem Gesanglehrer *Ludwig*, dem Zeichenlehrer *Möbes* und dem Schreiblehrer *Arend* unterrichtet wurden. Die Oberlehrer *Thele* und *Kramarczik* haben im Schuljahr 1841—42 eine Gratification von je 50 Thlrn. und der Zeichenlehrer *Möbes* eine Unterstützung von 20 Thlrn. erhalten und für die Bibliothek sind 350 Thlr. ausserordentlich bewilligt worden. Das zu Ostern 1840 erschienene Jahresprogramm enthält eine sehr panegyristische *Dissertatio de gravi historiae naturalis momento ad universam institutionis scholasticae rationem nec non de via, qua tradenda ceterisque disciplinis iungenda sit*, scripsit *W. Thele*. [19 S. und 16 S. Jahresbericht. gr. 4.]; das Programm des Jahres 1841 *De C. Caecilio Plinio minore dialogi de oratoribus auctore*

dissertatio vom Oberlehrer *Jos. Imm. Kramarczik* [42 (22) S. 4.]; das Programm zu Ostern 1842 eine *Theorie der periodisch homologen Punkte, Geraden und Ebenen, in Bezug auf das System dreier Kegelschnitte, welche einen vierten doppelt berühren, und auf das von vier Flächen der zweiten Ordnung oder Classe, welche eine fünfte umhüllen*, vom Mathematicus *Franz Seydewitz.* [62 (42) S. gr. 4.] Die Abhandlung von *Thele* giebt nur eine excentrische Lobrede der Naturwissenschaften, ohne die Schwierigkeiten ihrer höhern Behandlung in den Gymnasien in Betracht zu ziehen. Wichtig aber und sehr beachtenswerth ist die Untersuchung von Kramarczik, wenn auch durch sie die schwierige Frage noch lange nicht zur Entscheidung gebracht ist. Dass der Dialogus de oratoribus ein Werk des Tacitus sei, hat man seit dem Erscheinen von A. Lange's Programm, welches in Dronke's Ausgabe abgedruckt ist, ziemlich allgemein angenommen, weil man auf das einstimmige Zeugniss der Handschriften und den aus Plin. Epist. IX, 10. entnommenen Beweis ein grosses Gewicht legte, die ganze Denk- und Anschauungsweise in dieser Schrift für tacitinisch anerkennen zu müssen glaubte und überhaupt in dem Dialog ein Zeugniss für den hohen Ruf der Beredtsamkeit des Tacitus finden wollte. Zwar wagten *Klossmann* in *Prolegom. in dialog. de oratoribus* [Breslau 1819.] und *Ricklefs* in der Uebersetzung des Tacitus Th. 4. S. 199 f. zu widersprechen; aber *Eckstein* wusste durch seine *Prolegomena in Taciti qui vulgo fertur dialogum de oratt.* [Halle 1835.] Lange's Gründe so zu verstärken, dass Westermann ihm beitrat und *Bonnell* in der Abhandlung *De mutata sub primis Caesaribus eloquentiae Rom. condicione* [Berlin 1836.] p. 5. dessen Gründe sogar für zwingend anerkannte. Auf die Verschiedenheit des Stils hatte man bis dahin wenig geachtet, und erst Eckstein hat die Bemerkung eingewebt, dass die Darstellungsweise im Dialogus, namentlich die Zierlichkeit und der Schmuck der Rede, gar nicht der Darstellungsform des Tacitus entspreche. Doch selbst aus sprachlichen Gründen wollte *Hoffmann-Peerlkamp* in der Bibliotheca crit. nova V, 1. p. 109—137. den Dialogus dem Tacitus vindiciren und nur *Eichstädt* sprach bei der Revision der für Tacitus vorgebrachten Gründe das Resultat aus: „Quisnam ex illa aetate conscripserit dialogum vix poterit ad liquidum perduci. De Quintiliano ne qua in posterum suspicio renascatur, cavit subtilitas Spaldingii; Tacitus nunquam videtur scriptionem totamque disputandi rationem pro sua agniturus fuisse; Plinio iuniori qui libellum tribuunt, perpauca protulerunt nec satis idonea sententiae suae argumenta." Gegen Tacitus sprach auch *Gutmann* in Orelli's Ausgabe mit einigen treffenden Argumenten, aber so wenig ausreichend, dass schon *Orelli* wieder einige Gründe für Tacitus geltend machte. Dagegen zeigte *Jacob* in einem Lübecker Programm, dass die in dem Dialogus herrschende vollendete periodische Sprache im nitidum dicendi genus mit der aufgelösten Periode des Tacitus, die mit diesem Stil übereinstimmende historische und literarische Gesinnung mit des Tacitus Weltanschauung und die eitle Selbstbespieglung des Verf. mit dem Charakter jenes in scharfem Widerspruch stehe. Für Plinius als Verfasser des Dialogs hat neuerdings besonders

A. Wittich in unserm Archiv f. Philol. u. Päd. V. p. 259—292. gekämpft und ihm schliesst sich *Kramarczik* mit seinen Erörterungen an. Die von ihm gegen Tacitus vorgebrachten Gründe sind nicht von erheblicher Bedeutung; nur das ist treffend dargethan, dass aus Plin. Epist. IX, 10. kein Beweis für Tacitus entnommen werden kann, weil die Worte: *quae tu inter nemora et lucos commodissime perfici putas*, die im Dial. c. 9. als ein Dichteraussprüch wiederkehren, sich gar nicht auf eine Schrift des Tacitus zu beziehen brauchen, sondern vielleicht nur auf einen zwischen ihm und Plinius stattgehabten Scherz hindeuten, und weil die *aprorum penuria* wohl auf eine mündliche Aeusserung des Tacitus anspielen mag, aber im Dialog weder davon noch von der Meinung, Minervam et Dianam pariter colendas esse, irgendwo die Rede ist. Die für Plinius als Verfasser des Dialogs vorgebrachten Gründe hat im Wesentlichen auch schon Wittich geltend gemacht, aber sie scheitern an der bekannten Stelle des Dialogs, in welcher der Verfasser desselben versichert, er habe admodum iuvenis dem Gespräche beigewohnt. Da nämlich Hr. Kr. das Gespräch im 6. Regierungsjahre des Vespasian wirklich gehalten sein lässt, und das Niederschreiben des Dialogs in die letzten Regierungsjahre des Domitian, die Herausgabe nach dem Tode desselben setzt; so würde Plinius damals, als die Unterredung gehalten wurde, erst 13 Jahr alt gewesen sein, und müsste also noch *puer* oder *admodum adolescens*, nicht aber *admodum iuvenis* heissen. Denn wenn auch der Verf. geltend macht, dass die Worte *admodum iuvenis* ein sehr relativer Begriff sind, und dies sogar sprachlich erhärtet; so konnte doch ein 13jähriger Knabe unter keinem Verhältniss von einem Römer *iuvenis* genannt werden. Durch diesen Einwand aber, der ganz entschieden gegen Plinius spricht, werden auch die übrigen Gründe, die für ihn aufgeführt sind, bedeutungslos, und dies um so mehr, da der Verf. den sprachlichen Theil der Untersuchung viel zu flüchtig abgemacht hat. Allerdings zählt er, um die Aehnlichkeit der Sprache des Dialogs mit der des Plinius zu beweisen, eine Anzahl Phrasen und Constructionen auf, aber es sind dies lauter solche, die dem silbernen Zeitalter überhaupt angehören und deshalb für jeden andern Schriftsteller jener Zeit eben so gut gebraucht werden könnten. Somit ist denn also das positive Ergebniss der neuen Untersuchung ein durchaus bedenkliches; negativ aber bringt sie den Gewinn, dass auch die Meinung, welche den Tacitus zum Verfasser macht, grade in dem vermeintlichen Hauptargument wieder wankend gemacht ist, und die Abhandlung bleibt immerhin eine sehr dankenswerthe, theils weil sie den schwierigen Gegenstand überhaupt wieder zur Sprache gebracht, theils weil der Verfasser mit sehr viel Ruhe und namentlich mit ausgezeichneter Bescheidenheit seine Gründe vorgetragen hat. — In MAGDEBURG hat der kön. Regierungs- und Schulrath Dr. *Schaub* zu Anfange vor. Jahres den rothen Adlerorden 4. Classe und späterhin der Regierungs- und Schulrath *Hahn* den Hannöverschen Guelphenorden 3. Classe erhalten. Das Domgymnasium war im Schuljahr 1839—40 in seinen 7 Classen von 353 Schülern besucht, welche neben dem Director und Consistorialrath Dr. *Karl Funk* von 12 Lehrern [siehe

NJbb. 26, 361.] unterrichtet wurden. Der seit 1834 pensionirte Lehrer *Blum* war am 2. Mai 1839 gestorben, und im Schuljahr 1841—42 ging der Lehrer Dr. *E. Horrmann*, der im Jahr 1839 bei Gelegenheit der zur besondern Classe erhobenen Unterquinta am Gymnasium angestellt worden war, an das Gymnasium in MINDEN und hatte den Schulamtscandidaten Dr. *Karl Rud. Merkel* auf kurze Zeit zum Nachfolger [s. *Pädagogium*]. Das Programm vom Jahr 1840 enthält unter dem Titel *Commentatio de particulis aut, vel, sive, conscripta a C. Ditfurto* [37 (22) S. gr. 4.] eine sehr allseitige Erörterung des Gebrauchs dieser Partikeln nach Reisig's Theorie, und bietet namentlich eine reiche und gutgewählte Beispielsammlung. Das Pädagogium des Klosters Unsrer lieben Frauen hatte im Schuljahr 1839—40 208 Schüler und 8 Abiturienten, im Schuljahr 1840—41 211 Schüler, im Schuljahr von Ostern 1842 bis dahin 1843 219 Schüler und 8 Abiturienten. Im Jahr 1839 war der Zeichenunterricht, der seit 1838 nur von einem Privatlehrer ertheilt wurde, wieder unter die öffentlichen Lehrgegenstände für die 3 untersten Classen aufgenommen und die Zertheilung der Quinta in 2 Classen wieder aufgehoben worden, um nicht die Bildungszeit der Schüler ohne Noth zu verlängern. Von den Lehrern wurde 1840 der fünfte ordentliche Lehrer Dr. *Joh. Heinr. Schultze* als Pfarrer nach Altenweddingen befördert, zu Ostern 1842 ging der 3. ordentliche Lehrer Dr. *Leop. Heinr. Krahner* an das Pädagogium in HALLE [s. NJbb. 36, 239.] und der in Schultze's Stelle aufgerückte Lehrer *Ernst Albr. Jul. Mellin* [seit 1839 am Gymnasium angestellt] als Pfarrer nach Eikendorf, und der Candidat Dr. *Kirchner*, welcher sein Probejahr hier bestanden hatte, erhielt eine Lehrerstelle an der höhern Bürgerschule in ASCHERSLEBEN; zu Michaelis 1842 aber trat der Rector und Conventual Dr. *Karl Frdr. Solbrig* von seinen Amtsgeschäften zurück, legte (nach 37jähr. Dienstzeit) zu Ostern 1843 sein Amt ganz nieder und wurde mit einer Pension von 1000 Thlrn. in den Ruhestand versetzt. Vgl. NJbb. 26, 361. In Folge dieser Veränderungen wurde an Solbrig's Stelle der Rector des Gymnasiums in TORGAU Prof. *G. W. Müller* mit dem Prädicate eines zweiten Directors berufen, und nach den Professoren und Conventualen *Valet*, *Hennige* und *Immermann* und den ordentlichen Lehrern Prof. *Schwalbe* und Dr. *Parreidt* ist der Dr. *Hasse* in die dritte, der seit 1841 als Hülfslehrer angestellte Dr. *Heinr. Teetzmann* in die vierte Lehrerstelle aufgerückt und als fünfter ordentl. Lehrer der Dr. *K. R. Merkel* vom Domgymnasium angestellt worden. Die Hülfslehrerstelle war dem Lehrer *Gust. Liebau* vom Pädagogium in HALLE übertragen, wurde aber, weil dieser inzwischen an das Gymnasium in ELBERFELD gegangen war, von Ostern bis Michaelis 1842 von dem Schulamtscandidaten *Lenhoff* und von da an, nach dessen Beförderung an das Gymnasium in NEU-RUPPIN, von dem bisherigen Privatdocenten an der Universität in HALLE Dr. *Thiele* provisorisch verwaltet. Das zu Ostern 1840 erschienene 4. Heft der neuen Fortsetzung des *Jahrbuchs des Pädagogiums* von dem Probst, kön. Consistorial- und Schulrath und Director der Anstalt Dr. *Zerrenner* enthält eine *Probe der Bearbeitung einer neuen Ausgabe von Matthias Leitfaden für einen heuri-*

stischen Schulunterricht in der Elementar-Mathematik von dem Prorector Professor *Hennige* [59 (52) S. gr. 4.], welche seitdem durch die Erscheinung des Buchs selbst entbehrlich geworden ist; das 5. Heft desselben Jahrbuchs bringt S. 1—10.: *Oratio de Regis nostri aug. natali ipsis idibus Octobr.* 1840., *quo die populi Brandenburgici per legatos Berolinum missos in verba novi regis iurabant, habita a Car. Frid. Solbrig*, worin de novi regis laudibus verhandelt ist, S. 10—15. *Stemma Zollernanae gentis* und S. 17—25. Schulnachrichten [1841. gr. 4.]; im 7. Heft von Ostern 1843 aber steht: *Euripidis, tragici poetae, philosophia quae et qualis fuerit. Scripsit C. Hasse*, Dr. ph. [50 (44) S. gr. 4.], und der Verf. hat darin die philosophische Richtung des Euripides, das Wesen und die Tendenz seiner philosophischen Ansichten und deren Zusammenhang mit der Philosophie des Anaxagoras allseitig besprochen und gelehrt begründet, sowie in der Einleitung die philosophische Richtung der Zeit und die dafür vorhandene Neigung und Empfänglichkeit der Athener gut nachgewiesen. — Das Domgymnasium in MERSEBURG war im Schuljahr von Ostern 1839 bis dahin 1840 von 118 und 1840—41 von 124 Schülern besucht, welche von dem Rector Prof. *Karl Ferd. Wieck*, dem Conrector Prof. *Hiecke*, dem Subrector Dr. *Steinmetz*, dem Mathematicus *Tenner*, dem Collaborator Dr. *Schmekel*, dem Quartus *Thielemann*, dem seit 1839 angestellten Collaborator *Freyer*, dem Domdiaconus *Langer* und 4 Hülfslehrern unterrichtet wurden. Das Programm von Ostern 1841 enthält *Einige Bemerkungen über die Gleichung* $ax^2 \pm 1 = y^2$ von *G. W. Tenner* [22 (13) S. gr. 4.], und das von Ostern 1840 eine recht sorgfältig und fleissig gearbeitete, zunächst für das Bedürfniss der Schüler bestimmte *Commentatio de aliquot locis Odysseae et Aeneidos ad Orci Maniumque descriptionem pertinentibus* von dem Subrector Dr. *Karl Aug. Steinmetz* [41 (30) S. 4.], worin die wichtigsten Stellen der Odyssee und Ilias, welche über Lage und Beschaffenheit des Hades und den Zustand der abgeschiedenen Seelen Auskunft geben, mit Zuziehung der hierher gehörigen Bemerkungen von Halbkart, Spohn, Völcker, B. Thiersch, Crusius und den Scholiasten erläutert und zu einer Gesammtdarstellung vereinigt sind, und dann eine Darstellung des Wesentlichsten, was Virgil über Orcus und Manen berichtet hat, mit Andeutungen über die Aehnlichkeiten und Abweichungen von den Homerischen Vorstellungen angereiht ist. Da der Verf. nur zum Zweck hatte, die Gesammtvorstellung von der Unterwelt bei Homer und Virgil zu ermitteln, so ist er nicht auf kritische Prüfung und Sichtung des Materials eingegangen, und hat namentlich bei Homer die abweichenden Nachrichten mehrerer Stellen weder genau unterschieden, noch ihren Zusammenhang mit dem Ganzen gehörig aufgeklärt. — Das Gymnasium in MÜHLHAUSEN, im Jahr 1542 als lateinische Schule eröffnet und 1626 mit dem Titel Gymnasium belegt, war bis in die neuste Zeit herab eine gemischte Anstalt für den bürgerlichen und gelehrten Unterricht, wurde aber bereits um das Jahr 1830 soweit in zwei Lehranstalten getrennt, dass die vier untersten Classen als eigentliche Bürgerschule eingerichtet und die vier obersten zu reinen Gymnasialclassen bestimmt und durch Hinzufügung einer fünften, mit

dem Namen Unterquarta belegten Classe erweitert wurden. Im Jahr 1840 aber ist die Bürgerschule gänzlich vom Gymnasium losgetrennt, für sie der Lehrer *Otto* aus Erfurt als Rector berufen, und ihre Eröffnung als Knabenbürgerschule von ebenfalls 5 Classen am 28. Juli 1840 festlich gefeiert worden. Für beide Anstalten ist seit dem Jahre 1838 ein neues schönes Schulhaus erbaut und am 15. Oct. 1841 feierlich eingeweiht und bezogen worden, in welchem nun beide Schulen so vereinigt sind, dass jede ihre besondern Räume und ihren eignen Eingang hat. Ueber die Eröffnungsfeierlichkeiten ist eine besondere Schrift: *Einweihung des neuen Schulhauses für das Gymnasium und die Knaben-Bürgerschule* etc. von dem Rector *Herrmann* an der Mädchen-Bürgerschule [Mühlhausen bei Röbling. 1841.] erschienen, und darin auch die Geschichte des Baues und der Entwurf der neuen Einrichtung der Knaben-Bürgerschule mitgetheilt. Somit hat nun Mühlhausen 12 öffentliche Schulen mit 41 Lehrern, nämlich ein Gymnasium von 5 Classen, mit welchem zugleich ein Neben-Seminar für Elementarschullehrer verbunden ist, eine Knaben-Bürgerschule von 5 Classen mit eignem Rector und 6 Lehrern, eine Mädchen-Bürgerschule von 5 Classen mit eignem Rector, 4 Hauptlehrern, einem Zeichenlehrer und einer Lehrerin für weibliche Arbeiten, eine Volks- und Armenschule von 2 Knaben- und 2 Mädchenclassen mit eignem Rector, 4 Lehrern und einer Lehrerin für weibliche Arbeiten, 4 städtische Parochialschulen, meist Elementarschulen, jede von dem Küster der Parochie besorgt, und 4 vorstädtische Volksschulen mit 5 Lehrern. Dazu kommen noch als Privatstiftungen eine Klein-Kinder-Bewahranstalt, eine Anstalt für verwahrloste Mädchen, eine Sonntags-Gewerbschule und eine Anstalt für arme Taubstumme. Das Gymnasium war in seinen 5 Classen zu Ostern 1840 von 141, zu Ostern 1841 von 129 und zu Ostern 1842 von 122 Schülern besucht und entliess im erstern Schulj. 2, im letztern 3 Abiturr. zur Universität. Von diesen Schülern gehörten aus den 3 obersten Classen im ersten Schuljahr 6, im zweiten 14 dem Neben-Seminar an, welche in den Classen an dem sämmtlichen wissenschaftlichen und an dem sprachlichen Unterrichte im Deutschen und Französischen Theil nahmen, aber von dem lateinischen und griechischen Unterrichte dispensirt waren und dafür besondern Seminar-Unterricht in Bibelkunde, allgemeiner Methodik, Katechetik, praktischem Rechnen und Formenlehre, Generalbass, Orgelspiel und Singen erhielten. Lehrer des Gymnasiums sind der Director *Chr. Wilh. Haun*, der Prorector *Limpert*, der Conrector Dr. *Schlickeisen*, der Subrector Dr. *Mühlberg*, die Subconrectoren *Hartrodt* und Dr. *Ameis*, der Collaborator *Recke*, der Superintendent Dr. *Schollmeyer* [besorgt seit 1841 den Religionsunterricht in Prima und Secunda], der Diaconus *Karmrodt* [als Religionslehrer in den übrigen Gymnasialclassen], der französ. Sprachlehrer *Neubauer* [seit kurzem als solcher fest angestellt], der Schreib- und Zeichenlehrer *Dettmann*, der Musikdirector *Thierfelder* und der Pastor *Barlösius* [als Hauptlehrer am Neben-Seminar]. In dem *Jahresbericht über das Gymnasium* von 1841 [24 S. 4.] hat der Director Dr. *Haun* neben den herkömmlichen Mittheilungen über die Schule zugleich über die

erfolgte Trennung des Gymnasiums und der Knaben-Bürgerschule und über die Feier des Trauergedächtnisses an den entschlafenen und des Huldigungsfestes für den neuen König berichtet und die zur Gedächtnissfeier gehaltene deutsche Rede S. 21—24. abdrucken lassen; in dem *Jahresbericht* von 1842 aber [28 S. 4.] über die Einweihung des neuen Schulgebäudes Mehreres mitgetheilt und eine lithographirte Ansicht desselben sammt dessen Grundrisse beigelegt. Zu dem erstern Jahresberichte gehört noch eine Abhandlung *über Schulgesetzgebung* von dem Director Dr. *Chr. W. Haun* [Mühlhausen 1841. 26 S. 4.], wozu im zweiten Jahresbericht ein *Nachtrag* [12 S. 4.] geliefert ist. Der Verf. entwickelt darin in sehr durchdachter und überzeugender Weise vom idealen Gesichtspunkte der Schulerziehung aus, vielleicht aber mit etwas zu wenig Berücksichtigung der praktischen Wirklichkeit, dass die Schule als Erziehungsanstalt keine Gesetze für Schüler haben darf, sondern ausser der allgemeinen Schulordnung und allgemeinen Nachrichten für die Eltern nur einige sittliche Gebote für die Schüler braucht, über deren Wesen, Inhalt und Anwendung die nöthigen Auseinandersetzungen namentlich in dem Nachtrage mitgetheilt sind. — Das Domgymnasium in NAUMBURG zählte im Schuljahr 1839—40 in seinen 5 Classen 117 Schüler und 10 Abiturienten, im Schuljahr 1840—41 112 Schüler und 2 Abiturienten, im Schuljahr 1841—42 118 Schüler und 10 Abiturienten, im Schuljahr 1842—43 119 Schüler und 4 Abiturienten. Im Lehrplan sind seit Michaelis 1842 zum Besten derjenigen Schüler, welche nicht studiren wollen, parallel mit Quarta, Tertia und Secunda zwei Realclassen eingerichtet worden, in welchen diese vom griechischen Unterricht dispensirten Zöglinge noch weitern Unterricht in der deutschen und französischen Sprache, im praktischen Rechnen und in der Physik, in der obern Classe auch Unterricht im Englischen erhalten, sowie in gleicher Rücksicht auf dieselben der französische Unterricht seitdem überhaupt schon in Quinta begonnen wird. Das jährliche Schulgeld der Schüler ist seit dem 1. April 1839 für die Primaner auf 14 Thlr., für die Secundaner auf 12 Thlr., für die Tertianer auf 11 Thlr. und für die Quartaner und Quintaner auf 10 Thlr. festgesetzt. Das Lehrercollegium ist in den obern Lehrerstellen unverändert geblieben [s. NJbb. 25, 458.], hat sich aber in den untern Lehrern mehrfach verändert, indem zu Ostern 1840 der seit 1838 an dem Domgymnasium thätige Schulamtscandidat Dr. *Fr. Ludw. Breitenbach* als Lehrer und Alumneninspector an das Gymnasium in SCHLEUSINGEN ging und dafür die Schulamtscandd. *C. Rauchfuss*, *Aug. Wiegand* und *Wilh. Holtze* eintraten, zu Ostern 1841 der Candidat *Wiegand* Lehrer an der höhern Bürgerschule in HALBERSTADT wurde, der Zeichen- und Schreiblehrer *C. Hetzer* und der Candidat *C. Rauchfuss* die Schule verliessen und am 9. Juli desselben Jahres der französische Sprachlehrer *Ad. Goller* in einem Alter von 68 Jahren starb und an dessen Stelle der Schulamtscandidat *C. F. Benicken* trat, und der französische Sprachlehrer *Cavin* einige französ. Sprechstunden in den obern Classen übernahm, dagegen im April 1842 der Candidat *Benicken* als Lehrer an die höhere Bürgerschule in HALBERSTADT befördert

wurde. Gegenwärtig unterrichten an der Schule der Director Dr. *Förtsch* [seit Anfang 1840 durch das Prädicat eines kön. Directors ausgezeichnet], die Conrectoren Dr. *Müller* [seit April 1842 zum kön. Professor ernannt] und M. *Schmidt*, der Subrector Dr. *Liebaldt*, der Mathematicus *Hülsen*, der Ordinarius für V. Dr. *Constant. Matthiä* [seit dem Sommer 1840 definitiv als Lehrer angestellt], der Domprediger *Heizer*, der Musikdirector *Claudius*, die Hülfslehrer Dr. *Holtze* [seit Ostern 1842 als solcher angestellt] und Dr. *Frdr. Gust. Schulze* [seit Mai 1842 als Lehrer des Französischen angestellt], der franz. Sprachlehrer *Cavin* und die seit Ostern 1842 angestellten Schreiblehrer *Heinr. Wilh. Künstler* und Zeichenlehrer *Frdr. Aug. Weidenbach.* In dem Osterprogramm 1840 steht eine sehr gediegene Abhandlung *De Valerio Antiate annalium scriptore* von dem Subrector Dr. *Liebaldt* [Naumburg gedr. b. Klaffenbach. 39 (32) S. gr. 4.], oder eine kritische Untersuchung über das Leben und die Schriften dieses römischen Annalisten, wodurch die gegen ihn erhobenen Verdächtigungen grossentheils beseitigt und überhaupt folgende Ergebnisse gewonnen sind. Von Valerius Antias ist weder der Vorname, noch dessen Geburts- und Todesjahr bekannt, und fest steht blos, dass er des Marius und Sulla Zeitgenosse gewesen ist und im Jahr 663 n. R. E. noch gelebt hat. Dass derselbe 676 Prätor gewesen sein soll, scheint aus einer Verwechslung mit dem Prätor Q. Valerius Soranus im J. 670 ersonnen zu sein, und wahrscheinlich hat der Annalist nie ein öffentliches Amt bekleidet. *Antias* heisst er nicht, weil er aus Antium gebürtig war, sondern weil er zu der schon seit 541 in Rom befindlichen Familie der Valerii Antiates [s. Liv. XXIII, 34.] gehörte. Priscian. V, 4. spricht es deutlich aus, dass *Antias* nicht Nomen gentile ist, und ein zweiter (von dem Verf. übersehener) Beweis liegt in der bei Livius häufigen Wortstellung *Antias Valerius*, weil es römische Sprechweise ist, da, wo bei Eigennamen das Praenomen wegbleibt, den Familiennamen vor den Geschlechtsnamen zu stellen und den erstern gewissermaassen als Praenomen gelten zu lassen, diese Umstellung aber bei einem Nomen gentile entweder überhaupt nicht gestattet gewesen oder wenigstens vor der Zeit des Tacitus nicht in Gebrauch gekommen ist. Die Annalen des Antias haben aus wenigstens 75 Büchern bestanden und Roms Geschichte von den ältesten Zeiten bis auf Marius und Sulla herab behandelt. Aus den Fragmenten lässt sich folgern, dass die ältere Geschichte ziemlich gedrängt, die neuere sehr ausführlich erzählt war: denn im zweiten Buche wird noch von Numa verhandelt, im dritten ist die Geschichte schon bis zum Jahr 573 und im zwölften bis zum Jahr 617 fortgeführt, und die übrigen 63 Bücher können also nur einen Zeitraum von 50 Jahren umfasst haben. Hinsichtlich der Behandlungsweise des Stoffes ergiebt sich, dass Antias in den ältesten Zeiten mehrfach eine Deutung der Mythen versucht, aber zugleich auch allerlei Sagen und Fabeln erzählt hat. Livius wirft ihm vor, dass er für seine Nachrichten nicht allemal die zuverlässigsten Quellen benutzt, bei den Angaben der in den Schlachten Gefallenen, der eroberten Beute und ähnlicher Dinge die Zahlen ungebührlich vergrössert und öfters Dinge erzählt habe, von welchen

ausser ihm Niemand etwas wisse. Niebuhr und Lachmann haben diese Anklagen des Livius noch bedeutend gesteigert und dem Antias fast alle Glaubwürdigkeit abgesprochen. Offenbar aber hatte schon Livius seine Beschuldigungen übertrieben, oder doch zu schroff herausgestellt, weil er dem Antias Fehler anrechnet, welche bei allen Annalisten, ja überhaupt bei fast allen Geschichtschreibern vorkommen. Achtet man darauf, wie oft Livius die Angaben des Antias nachgeschrieben oder Thatsachen erzählt hat, die dem von Antias Erzählten an Zuverlässigkeit nachstehen; so entsteht der Verdacht, er möge jenen absichtlich verkleinert haben. Unzweifelhaft ist es, dass das Werk des Antias sehr reich an Material und selbst an kleinen Details war, und wenn auch die wenigen Fragmente den speciellen Werth seiner Geschichtschreibung nicht mehr erkennen lassen, so hat er doch zuverlässig an historischer Bedeutsamkeit weit höher gestanden, als man seit Niebuhr anzunehmen pflegt. Im Osterprogramm 1841 hat der Mathematicus *Hülsen Ueber einige transscendente Curven* [36 (20) S. 4. mit 1 Figurentafel], im Programm von 1842 der Lehrer Dr. *Constant. Matthiä Ueber den deutschen Unterricht auf Gymnasien* [19 S. und XVIII S. Schulnachrichten. gr. 4.] geschrieben. Die zweite Abhandlung ist eine mit dem lebhaftesten Interesse und mit wahrer Begeisterung für die Sache geschriebene, daher durchaus lebendige, frische und anziehende Erörterung eines Unterrichtszweiges der Gymnasien, welcher grade in der Gegenwart ein Gegenstand der vielfachsten Besprechung geworden, und für welchen die rechte Lehrpraxis noch sehr schwankend und zweifelhaft zu sein scheint. Der Verf. hat die beiden Hauptpunkte der Erörterung richtig in's Auge gefasst und zuerst über die Wichtigkeit dieses Unterrichtszweiges für die Gymnasien verhandelt, dann aber einen Lehrplan desselben vorgezeichnet, welcher scheinbar zwar mit der bestehenden Praxis ziemlich nahe zusammentrifft, dennoch aber sehr wesentliche Abweichungen von derselben hervorrufen will. In beiden Beziehungen verlangen die ausgesprochenen Ansichten eine umständliche Besprechung und theilweise Ergänzung oder Berichtigung, weil der Verf. in Folge des beschränkten Raumes, der ihm im Programm gestattet war, Vieles nur angedeutet, überhaupt aber nur die Lichtseiten des deutschen Unterrichts hervorgehoben und die zur richtigen Erkenntniss nothwendig zu machenden Gegensätze fast gar nicht beachtet hat. Dennoch aber enthält seine Abhandlung so viel Treffliches und Beachtenswerthes über den Gegenstand, dass man die Schrift allen Lehrern der deutschen Sprache recht dringend zur Beachtung empfehlen muss. Ueberhaupt zeigt die Erörterungsweise, dass sich der Verf. sehr tief und allseitig in den Gegenstand hineingedacht und dessen Wesen im Allgemeinen sehr richtig aufgefasst hat; und dabei verrathen seine Vorschläge überall ein so echt praktisches Bewusstsein, dass man in ihm nicht nur einen sehr tüchtigen und gewandten Lehrer der deutschen Sprache erkennt, sondern auch für sich selbst in Bezug auf die Praxis recht viel aus seiner Schrift lernen kann. Den ersten Hauptpunkt der Erörterung über die Wichtigkeit des deutschen Unterrichts als Bildungsmittels hat der Verf. zu kurz abgemacht, und zwar sehr richtig darauf

hingewiesen, dass in ihm das nothwendige Bedingniss enthalten sei, dem Schüler zur rechten Einsicht in das wahre Wesen seiner Muttersprache und zum richtigen Gebrauche derselben zu verhelfen, dass derselbe ferner das wirksamste Mittel sei zur harmonischen Ausbildung der Seelenkräfte und darin den alten classischen Sprachen wenig oder gar nicht nachstehe, und dass er endlich das bequemste Bildungsmittel gewähre, weil er für den Schüler den leichtesten, bekanntesten und anziehendsten Stoff biete; aber die Beweisführung ist zu einseitig und nimmt auf den obwaltenden Streit der Pädagogen und Schulen gar keine Rücksicht. Es durfte hierbei nicht unbeachtet bleiben, dass noch viele Gymnasiallehrer der alten Schule die Meinung festhalten, ein besonderer deutscher Unterricht sei wenigstens für die Gymnasien überflüssig, weil schon bei Gelegenheit des classischen Unterrichts das Nöthige für die Kenntniss der Muttersprache nebenbei mitgelernt werde. Der Gegensatz der Real- und Bürgerschulen, welche dem deutschen Unterrichte einen ausserordentlichen Bildungswerth beilegen und in der That für dessen Entwicklung Ueberraschendes geleistet haben, beseitigt jenen Einwand schon darum nicht, weil diesen eben das Bildungsmittel der classischen Sprachen fehlt und weil sie schon vermöge der Jugend ihrer Schüler über die elementare Einübung der Muttersprache nicht erheblich hinauskommen, dadurch aber die Entwicklung des Geistes zur freien Thätigkeit und zur selbstständigen und bewusstvollen Herrschaft über die Muttersprache nicht erlangt wird. Was aber die Gymnasien bisher für den deutschen Unterricht gethan haben, das ist doch vorherrschend ein praktisches Ueben am Stoffe der deutschen Literatur, weniger ein Benutzen des Sprachmaterials zur formalen Bildung gewesen, und aus der Theorie des Hrn. M. selbst scheint hervorzugehen, dass auch er die zu erstrebende Herrschaft über den Gebrauch der Muttersprache vornehmlich durch praktische Uebungen erlangen will und also zumeist im Stoffe sucht. Am Stoffe aber kann doch wohl nur derjenige denken lernen, welcher schon eine zureichende Einsicht in die Form und Behandlung desselben erlangt hat, und ohne diese Einsicht kann man durch fleissiges Nachahmen der Kunstformen Andrer wohl eine bedeutende mechanische Fertigkeit, schwerlich jedoch eine freie und selbstständige intellectuelle Bildung erringen. Jedenfalls aber darf ein blos mechanisches Einüben im Gymnasium nicht stattfinden, da dieses überall zur rationalen Spracherkenntniss hinführen soll, und da ohne die letztere eine wahre intellectuelle und ästhetische Bildung nicht erstrebt wird. Da sich die Gymnasien in der Gegenwart schon bei dem Lateinischen nicht mehr damit begnügen, ein sogenanntes Sprachgefühl zu erzielen, sondern ein möglichst hohes Sprachbewusstsein erwecken wollen; so muss in der Muttersprache dieses Streben offenbar noch bestimmter hervortreten, und wer den Bildungswerth derselben beweisen will, der hat vor Allem den analytischen Weg nachzuweisen, auf welchem der deutsche Sprachunterricht in formaler Behandlung am leichtesten und sichersten eine rationale Spracherkenntniss verschafft. Und dieser Beweis kann so lange nicht erlassen werden, als unsre deutschen Grammatiken und Stilanweisungen sich noch

in den beiden Extremen entweder der blinden und todten Sprachempirie oder der abstracten Sprachphilosophie bewegen. Da unsre Schüler in der Muttersprache die allgemeine Kenntniss der Empirie schon mitbringen und nur in den untersten Classen ein theilweises Ergänzen derselben noch nöthig und anwendbar ist, in den obern Classen jede reine Behandlung des empirischen Regelwerkes zur geistigen Erschlaffung der Schüler führt, und da umgekehrt die philosophische Betrachtung über die Fassungskraft derselben hinausgeht; so giebt es nach des Ref. Dafürhalten für die Gymnasien keinen bessern and bequemern Weg, als durch Vergleichung derjenigen fremden Sprachen, die der Schüler kennt, demselben die Gegensätze zur Muttersprache vorzuführen und von der Erweckung dieses Bewusstseins aus allmählig zur Erkenntniss der Unterschiede und von diesen wieder zur Erkenntniss der Ursachen aufzusteigen. Vielleicht lassen sich noch mehrere andre Wege der rationalen Erkenntniss der Muttersprache finden; jedenfalls muss aber ein solcher erst nachgewiesen und sein Einfluss auf den Geist des Schülers festgestellt sein, bevor man den intellectuellen Bildungswerth unsrer Sprache und sein Verhältniss zu dem der alten Sprachen bestimmen und messen kann. Dieselbe mangelhafte Beweisführung hat sich der Verf. auch bei der Bestimmung des ästhetischen und moralischen Bildungswerthes zu Schulden kommen lassen, wo er wiederum die ästhetische und moralische Gewöhnung mit der Bildung verwechselt zu haben scheint, indem er sonst darauf hätte aufmerksam machen müssen, dass eine wahre Entwicklung und Kräftigung der ästhetischen und moralischen Gefühle nur aus der Intelligenz und der klaren Erkenntniss der Wahrheit hervorgehen kann. Er versichert uns, die deutsche Lectüre wirke darum viel tiefer und allgemeiner auf die Phantasie und das Gefühl ein, als das Lesen der alten Classiker, weil der Schüler bei den letztern wegen der Schwierigkeit der fremden Form und wegen seiner eignen geistigen Unzulänglichkeit in den Charakter derselben nicht genug einzudringen vermöge und darum die Schönheit ihres Ausdrucks und ihrer Darstellung mehr koste als geniesse, mehr ahne als empfinde. Dies ist wahr, wenn man blos an die Erregung des Gefühls denkt, aber zweifelhaft, wenn man dessen naturgemässe Entwicklung und Bildung in's Auge fasst. Wenn nämlich in der alten classischen Literatur die Schwierigkeit der fremden Form der Erkenntniss der Schönheit hemmend in den Weg tritt; so besteht in unsrer Literatur für den Schüler ein noch weit grösseres Hemmniss in der Innerlichkeit, Tiefe und Abstraction, unter welcher die Sprache des Gefühls und des Gemüths in ihr sich darstellt. Unser nationales Gefühlsleben ist vorherrschend ein Sichzurückziehen von der sinnlichen Aussenwelt und ein Einkehren in das Gemüth, um dessen innerste Regungen mit geistigem Auge zu beschauen: es offenbart sich in der Sprache durch metaphorisch-emphatische Ausdrucksweisen, welche, der sinnlichen Anschauung entzogen, nur durch das schon gereifte geistige Abstractionsvermögen erkannt werden können. Das Gefühlsleben des Schülers aber ist in seinen Regungen noch vorherrschend sinnlich und in seinen Aeusserungen nach der Aussenwelt hingerichtet, darum zwar befä-

higt, die sprachliche Ausprägung eines tiefen innern Gefühls zu ahnen und von ihr erregt zu werden, nicht aber reif genug, um sie gehörig zu erfassen und zu begreifen. Allerdings wirkt eine öftere Erregung der Gefühle auch auf Belebung und Kräftigung derselben und dieselbe kann auch, wenn sie fortwährend durch die Anschauung schöner Muster erweckt wird, im Allgemeinen eine richtige werden, aber die Bildung wird dennoch nur eine mechanische sein. Man lasse den Schüler eine von tiefer Gefühlsinnigkeit durchzogene Ballade Uhland's lesen, und er wird sofort von ihrer Schönheit ergriffen sein; giebt man ihm aber auf, dieselbe mit Gefühl vorzulesen, so wird er vielleicht ein bedeutendes Pathos kund geben, doch die richtige Modulation der Stimme schwerlich treffen. Soll er sie nun aber etwa gar durch eine eigne Ballade nachahmen, so geräth er zuverlässig entweder in übertriebenen Bombast oder in hohle und schiefe Sentimentalität. Giebt man auf die natürlichen Gefühlsäusserungen eines noch nicht verbildeten Jünglings Acht, so erkennt man, dass sie als sinnlich-emphatische und bildliche Ausprägungen in der Sprache erscheinen. Das Analogon zu seiner Gefühlssprache aber findet sich in den Sprachen des Alterthums [vgl. *Müller über die Sophokleische Naturanschauung* im Liegnitzer Gymnasialprogramm von 1842], und auf sie also sind wir hingewiesen, wenn die Entwicklung und Veredlung des Gefühls einen naturgemässen Anfang nehmen soll. Wenn der Schüler den Schiller'schen Abschied Hektor's von der Andromache liest, so werden die zarten Liebesgefühle der beiden Gatten sein Gemüth gewaltig ergreifen, während ihn vielleicht die Homerische Beschreibung desselben Abschiedes, ohne besondere Hinweisung auf ihre Schönheiten, kalt und gefühllos lässt. Sehr schwer aber wird er die Gefühlssprache Schillers für sich zum klaren Bewusstsein erheben, obschon Hektor's Abschied ein Jugendgedicht desselben ist und überdies in dessen Gefühlssprache überhaupt eine vielfache Hinneigung zum Antiken sich kundgiebt; aber warum bei Homer die Andromache ihren Gatten dem Vater, der Mutter und den Brüdern gleichstellt, das erkennt er sofort als einen naturgemässen Gefühlsausdruck: denn auch für ihn wird der geliebte Freund zum Bruder, der treue Beschützer zum Vater. Aus dieser Erscheinung folgt übrigens nicht, dass der Schüler blos an der Gefühlssprache des Alterthums gebildet werden soll; vielmehr muss von dort her nur das erste intellectuelle Verstehenlernen der Gefühlssprache beginnen und daran der Uebergang zur Erkenntniss der Gefühlssprache unsers Volkes sich anreihen, weil ja der Schüler durch die Schulbildung in das nationale Leben und Streben seines Volkes eingeführt und zu dessen richtiger Erkenntniss und Würdigung befähigt werden soll. Aber das folgt allerdings daraus, dass der Beweis, unsre Sprache biete den besten ästhetischen Bildungsstoff, auf andre Weise geführt werden muss, als es von dem Verf. geschehen ist. Und dazu bedarf es vornehmlich einer speciellen Nachweisung des Weges, wie man das Gefühl des Schülers nicht blos erregt, sondern zum klaren Bewusstsein bringt. Die frühern Commentatoren der Schriftsteller pflegten bei schönen Stellen auszurufen: „*wie schön ist das!*“, und wirkten dadurch

wenigstens auf die Erregung des Gefühls; die jetzigen Commentatoren streben weiter, verlieren sich aber gewöhnlich in so abstracte Gefühlserörterung, dass der Schüler dieselbe nicht versteht und dass ihm durch das Grübeln darüber auch noch die reine Gefühlerregung zerstört wird. Der Anfang zu einer klareren Gefühlserkenntniss und Gefühlsbeschreibung muss aber von daher begonnen werden, dass unsre Grammatiker und Stillehrer die sprachlichen Erscheinungen und Ausprägungen des Gefühlslebens unter bestimmte Gesetze bringen und durch sie die Gefühlssprache objectiv machen. Im zweiten Theile der Abhandlung hat der Verf. den Lehrgang des deutschen Sprachunterrichts im Gymnasium bestimmt und denselben nach drei Lehrstufen, einer untersten für Sexta bis Quarta, einer mittlen für Tertia und einer obersten für Secunda und Prima, zerfällt und jeder derselben wieder einen dreifachen Unterricht, nämlich theoretischen Unterricht, schriftliche Uebungen und mündliche Uebungen, zugetheilt. Die schriftlichen Uebungen zerfallen in Aufsätze, die zu Hause, und solche, die in der Classe gearbeitet werden sollen; die mündlichen Uebungen in freie Vorträge und in Lesen. Wie sehr der Verf. aber seinen ganzen Lehrplan von den praktischen Arbeiten am Stoffe, also von der durch praktische Uebungen zu erzielenden Sprachfertigkeit, abhängig mache, das offenbart sich daraus, dass er nicht nur die praktischen Uebungen, zuerst die mündlichen und dann die schriftlichen, obenan stellt und die theoretischen Erörterungen zuletzt folgen lässt, sondern dass er auch über die Behandlung der beiden erstern Theile vielfache praktische Winke mittheilt, aber bei den theoretischen Vorträgen nur die Abstufung der Lehrobjecte angiebt. Er fordert nämlich für die unterste Stufe Satzlehre, und zwar für Sexta die Lehre vom einfachen, für Quinta die vom zusammengesetzten Satze und für Quarta das Wesentliche der Periodik, für die mittle Stufe die Erweiterung der Satzlehre und ihre Vereinigung zu einem möglichst klaren und bündigen Zusammenhange, rhetorische Vorübungen, das Allgemeine der Prosodik und die Anfänge der Metrik, für die oberste Stufe Metrik und Rhetorik und für Prima etwa noch philosophische Grammatik. Ausserdem hat er bemerkt, dass er sich hinsichtlich der Literaturgeschichte und Poetik den Vorschlägen Hiecke's in dessen Schrift „*der deutsche Unterricht auf deutschen Gymnasien*" S. 245 f. anschliesse, und dass die altdeutsche Sprache und Literatur nicht in den Gymnasialunterricht gezogen werden soll. Ueber die Methode der genannten Lehrgegenstände ist nichts weiter erwähnt, als dass dieselbe auf der untersten Stufe eine sinnlich-concrete Behandlungsweise sein, auf der mittlen alles dasjenige, was die Vernunft des Schülers in Anspruch nimmt, ausschliessen, und auch auf der obersten in möglichst concreter Form gehalten werden soll. Dass damit aber die Schwierigkeiten und Abirrungen, an welchen der deutsche Unterricht gegenwärtig in den Schulen leidet, durchaus nicht beseitigt sind, dies wird sich schon aus den oben gemachten Andeutungen ergeben. Das Ausschliessen der altdeutschen [und mitteldeutschen] Sprache und Literatur wird wahrscheinlich kein Gymnasiallehrer anfechten; aber doch bleibt auch hierbei die Frage noch zu lösen übrig, ob es nicht wenig-

stens für die Schüler der obersten Classen nöthig sei, die aus der alt- und mitteldeutschen Sprache zu abstrahirenden Wortbildungsgesetze, die fortschreitende Abschwächung der volltönigeren Formen in klanglosere und bequemere, die Ausbildung und Fortbildung der Umlaute, die Veränderungen der Bildungssilben, die Schwankungen zwischen den starken und schwachen Formen und dergl. in einer kurzen Uebersicht (ohne alle gelehrte Ausstattung) vorzuführen, weil dadurch erst ein bewusstvoller Gebrauch der Wortformen ermöglicht und zugleich ein einflussreiches Mittel gewonnen wird, die Erörterungen der Wortableitung, der Wortbedeutungen und der Synonymik sehr wesentlich zu erleichtern. Ref. hält dies schon darum für sehr nützlich, weil ausser der deutschen keine andre Sprache so bequemen Stoff bietet, um an dem in fast ununterbrochener Reihenfolge erkennbaren Fortschreiten der äussern Wortbildung zugleich das Fortschreiten der Sprache von sinnlichen zu metaphorischen und abstracten Begriffen zu zeigen. Wie weit eine ähnliche Uebersicht auch der syntaktischen Umwandlungen dem Schüler geboten werden müsse, das lässt sich jetzt, da die Grimm'sche Grammatik erst die Anfänge der Syntax darbietet, noch nicht übersehen. Jedenfalls aber müsste es einen schönen Stoff für intellectuelle Sprachbildung abgeben, wenn man z. B. historisch darlegen könnte, wie bei unsrer Muttersprache die causalen Casusverhältnisse, d. h. der Gebrauch des reinen Casus ohne Präposition, sich in die Casusverhältnisse des Raums, d. h. in den Gebrauch der Casus mit Präpositionen, allmählig umgestaltet haben, während man bei der fortschreitenden Entwicklung des Geistes zum abstracten Denken vielmehr ein Uebergehen vom Raumverhältniss zum Causalverhältnisse erwarten sollte. Vgl. NJbb. 36, 362. Kommt übrigens zu der Nachweisung der hauptsächlichsten Wortbildungsgesetze noch eine gedrängte Uebersicht der wesentlichen und charakteristischen Unterscheidungsmerkmale der deutschen Dialekte, vornehmlich der hervorstechendsten Unterscheidungsgesetze des hochdeutschen und plattdeutschen Dialekts hinzu; so verschwinden für den Schüler auch die meisten Schwierigkeiten der verschiedenartigen Orthographie, über welche der Verf. S. 16 f. klagt. Denn er erkennt dann, dass Schreibweisen, wie *gescheut* (statt *gescheidt*), *gebohren*, *Nahme*, *Parthei*, *Willkühr*, *stets* für *stäts* etc., Erzeugnisse sprachlicher Unwissenheit sind, dass die Schwankungen zwischen *Brot* und *Brod*, *Ernde* und *Ernte*, *Schwerd* und *Schwert*, *Schmid* und *Schmied*, *fest* und *vest*, *Fehme* und *Vehme* etc. auf verschiedenen dialektischen Eigenheiten beruhen, dass bei *nämlich*, *nemlich* und *nehmlich*, *Aeltern* und *Eltern*, *Aernde* und *Ernde*, *ächt* und *echt* etc. Schwankungen der Ableitung und Schwankungen des Umlauts obwalten, dass die Schreibform *studieren*, *memorieren*, *extemporieren* etc. statt *studiren* etc. gegen das orthographische Gesetz der Sprache streitet, welches in den Abwandlungssilben kein Dehnungszeichen duldet, woher sich auch die Schreibart *einmal*, *vielmal* etc. erklärt, obschon das Hauptwort *Mahl* (signum) mit Recht das Dehnungszeichen hat, und woraus ferner die Rechtfertigung der meist enklitischen und proklitischen Adverbien *blos* und *wol* im Gegensatz zu den

Adjectiven *bloss* und *wohl* abzuleiten ist *). Zur Rechtfertigung des Umstandes aber, dass der Verf. die praktischen Uebungen im deutschen Unterrichte so entschieden über die theoretischen Spracherörterungen hinaufstellt, kann derselbe sich vielleicht auf die Erfahrung berufen, dass in den Gymnasien Jahrhunderte lang die lateinische Sprache hauptsächlich durch fleissiges Lesen und Schreiben, mit Hinzuziehung eines überaus beschränkten grammatischen Unterrichts, gelehrt und dabei doch eine sehr tüchtige Bildung erreicht worden ist. Allein jene Bildungsweise brachte nur ein lateinisches *Sprachgefühl* und eine mechanische *Schreibmanier*, nicht aber ein *Sprachbewusstsein* hervor, und bei der Muttersprache wird es der Verf. gewiss selbst nicht wollen, dass unsre künftigen Gelehrten sie nur nach einem blossen Sprachgefühl zu gebrauchen verstehen. Ausserdem aber wurde die auf solchem Wege erlernte fremde Sprache immer noch geistig bildend, weil die Schule allen ihren Unterricht im Lateinischen concentrirte und weil der Schüler sich so sehr in diese Sprache hineinlebte, dass der dadurch entstehende schroffe Gegensatz zur Muttersprache, die sich ihm im Leben immer wieder entgegendrängte, doch eine gewisse allgemeine Uebung und Erhöhung der

*) Hierbei erlaubt sich Ref. noch eine orthographische Eigenheit zu erwähnen, in welcher der Verf. einer in der Gegenwart allerdings herrschend gewordenen Sitte folgt. Er schreibt nämlich: *Klasse*, *klassisch*, *Korrespondenz*, *Korrektur*, *produktiv*, *distinkt*, *direkt*, *Lektüre*, *Charakter*, *Akzent*, *Deklamazion*, *Ideenassoziazion* etc. Dass ihm daneben noch die Schreibweisen *Thucydides*, *Sophocles*, *Tacitus*, *Character*, *Lectüre* etc. entfallen sind, scheint nur ein Vernachlässigen des Princips, die fremden Kunstausdrücke ebenso nach deutscher Orthographie zu schreiben, wie man auch die Schreibweisen *Punkt*, *Kaiser*, *Prinz*, *Popanz* etc. erkoren hat. Und allerdings hat unsre Sprache für die deutschen Wörter kein c (mit Ausnahme der kalligraphischen Zeichen *ck* und *ch*) und kein *ti* für den Laut *zi*. Aber sie hat auch kein *ph*, kein *y* und kein *v* (in der Endung des Wortes), und darum hätte der Verf. nach obigem Grundsatze auch *Filosofie*, *Biografie*, *Fisik*, *Gimnastik*, *produktif* oder *produktief* etc. schreiben müssen. Nun ist es aber orthographischer Grundsatz unsers Volkes, dass es fremde Wörter, die nicht völlig eingebürgert, d. h. in die Volkssprache (nicht blos in die Gelehrtensprache) übergegangen sind, nach der Orthographie derjenigen Sprache schreibt, durch welche sie zu uns gekommen sind, — ein Verfahren, worin man den löblichen Grundsatz und das edle Bewusstsein erkennen mag, dass diese fremden Wörter durch die fremde Schreibart als Eindringlinge erscheinen sollen, und unsre Sprache an sie kein Eigenthumsrecht haben will, weil sie in sich reich genug ist, diese Begriffe durch deutsche Wörter auszudrücken. Nach diesem Grundsatze aber mag man es dem Gelehrten wohl zugestehen, dass er Wörter griechischen Ursprungs, die durch die lateinische Sprache zu uns gekommen sind, nach griechischer Orthographie schreibe und daher für *didaktisch*, *praktisch*, *Charakter*, *Diakonen*, *Sophokles*, *Thukydides*, *Platon* etc. sich entscheide, obgleich er bei den Bastardformen *grammatikalisch*, *physikalisch*, *lexikalisch* etc. schon in eine Inconsequenz geräth; allein die Schreibweise von *Klasse*, *Lektüre*, *Akzent*, *Deklamazion* etc. für *Classe*, *Lectüre*, *Accent*, *Declamation* lässt sich nur auf den Grundsatz zurückbringen, dass diese lateinischen Fremdwörter mit aller Gewalt auch noch zu Bastardwörtern gemacht werden sollen.

geistigen Kräfte erzeugte. Uebrigens darf man sich auch nicht verbergen, dass bei dem vormaligen Gymnasialunterrichte sich gewöhnlich nur die ausgezeichneten Köpfe zur Freiheit und Selbstständigkeit geistiger Bildung erhoben. Unser gegenwärtiges Gymnasialziel aber geht dahin, auch die beschränkten Köpfe wenigstens bis zu einem gewissen Grade geistig frei und selbstständig zu machen; für unsre Schüler beschränkt sich der Unterricht nicht mehr auf die lateinische Sprache und sie werden nicht mehr bis zu dem ehemaligen Grade lateinischer Sprech- und Schreibfertigkeit hinaufgebracht *); dagegen werden sie mit so vielem Lehrstoff übersättigt, dass das daraus entstehende chaotische Vielerlei ihres Wissens das Denk-, Urtheils- und Gefühlsvermögen mehr unterdrückt und verwirrt, als erhebt und läutert: darum müssen wir aber auch jetzt von allem mechanischen und geisttödtenden Einüben uns möglichst fernhalten, bei dem Sprachunterricht überall nach Klarheit der Erkenntniss und angemessener rationaler Behandlungsweise streben und deshalb eben auf die grammatische und stilistische Erörterung ein besonderes Gewicht legen, und dies in der deutschen Sprache vor Allem thun, weil sie nicht nur das Hauptmittel rationaler Spracherkenntniss, sondern wo möglich auch der Vereinigungspunkt sein soll, in welchem die sprachliche Erkenntniss des Schülers überhaupt zum Ganzen sich verbindet und ihre höchste praktische Anwendung findet. Dass Hr. M. unter den vorgeschlagenen praktischen Uebungen diejenigen praktischen Geschäftsaufsätze, welche nur wegen ihrer äussern Conveniensform besonders erlernt werden müssen, wie Quittungen, Attestate, Bestellungs- und Empfangsschreiben, Berichte und sonstige Relationen, Briefe aller Arten etc., gar nicht erwähnt hat, dies mag daher kommen, dass er eben nur von dem geistig bildenden deutschen Unterrichte sprechen wollte. Entschlagen darf sich aber das Gymnasium auch dieser Aufsätze nicht, weil

*) Damit soll nicht gesagt sein, dass unsre Schüler weniger Latein lernen, als sonst. Gewiss lernen sie mehr, weil sie es rationaler und mit höherem Sprachbewusstsein lernen; nur die mechanische Fertigkeit bleibt geringer, und das wird nur derjenige für ein Unglück halten, der die Bildung des Gelehrten aus der Fertigkeit erkennt, mit welcher derselbe etwa lateinisch zu sprechen oder in vermeintlicher Ciceronischer Weise lateinisch zu schreiben versteht. Viele Deutsche sprechen und schreiben das Französische mit viel grösserer Fertigkeit, als sie der Gelehrte im Lateinischen erlangt, und doch haben sie daraus sehr wenig geistige Bildung geschöpft. Die lateinischen Schreib- und Sprechübungen sind ein überaus wesentliches Erforderniss der Gymnasien, und es muss bei ihnen auch nach möglichst hoher technischer Fertigkeit gestrebt werden; aber das Ziel der Gymnasialbildung sind sie nicht mehr, sondern nur ein Mittel für den Schüler, um seine sprachliche Erkenntniss reproductiv zu offenbaren und dieselbe fester und lebendiger zu machen, für den Lehrer, dass er an den lateinischen Arbeiten des Schülers positives sprachliches Wissen und den Grad der Befähigung, in fremder Sprache zu denken und seine Gedanken auszudrücken, erkenne und daraus ermesse, wo er noch nachzuhelfen oder von welcher Grundlage aus er sprachlich fortzubilden hat. Ohne ein festes und sicheres positives Wissen in der fremden Sprache nämlich kann dieselbe nicht als wirksames geistiges Bildungsmittel gebraucht werden. Vgl. NJbb. 36, 376 f.

sie zwar wenig intellectuelle Bildung bringen, aber ihre Kenntniss für's Leben nothwendig ist und weil offenbartes Ungeschick in diesen Dingen dem Gelehrten gewöhnlich sehr hoch angerechnet wird. Sie sind allerdings schon Lehrgegenstand der Elementarschulen gewesen, gehen aber in höherer Gestaltung auch durch das ganze Gymnasium hindurch, wo z. B. in Prima noch namentlich die Bitt- und Danksagungsschreiben als Gegenstände des nächstfolgenden Bedürfnisses an die Reihe kommen. Unter den wirklich vorgeschlagenen Uebungen legt der Verf. auf die sogenannten freien Vorträge einen ganz vorzüglichen Werth. Sie sollen schon auf der untersten Stufe damit beginnen, dass man den Knaben etwas Gehörtes oder Geschautes frei wiedergeben lässt. Den Stoff dazu kann er zu Hause gelesen, darf ihn aber nicht auswendig gelernt haben. Zu freien Productionsversuchen steigern sich diese Nacherzählungen von Quinta an, indem man von Zeit zu Zeit eine Anzahl Wörter aufgiebt, aus denen der Knabe nach kurzem Bedenken eine Erzählung bilden muss. Bei weiterem Fortschreiten wird die Bedenkzeit allmählig abgekürzt und statt der Wörter von gleichartigen Gegenständen werden ungleichartigere aufgegeben. Das freie Nacherzählen wird besonders durch das Lesen unterstützt, und wenn in der Classe ein prosaisches oder poetisches Stück vorgelesen wird, so soll den übrigen Schülern die Aufgabe gestellt werden, dasselbe mündlich oder schriftlich nachzuerzählen. Uebrigens soll bei dem Lesen und bei den freien Vorträgen der Redende jederzeit vor seinen Mitschülern wo möglich auf einem erhöhten Platze stehen, damit er von Allen verstanden werde und sich selbst gewöhne, vor einer grössern Versammlung unbefangen zu sprechen, den Augen derselben ausgesetzt zu sein und auf sie seine Augen zu richten, nicht aber dieselben auf den Boden zu heften oder aufwärts zu wenden. Der beste Stand für ihn sei auf dem Katheder, weil er dort der ängstlichen Sorge um den Gebrauch seiner Hände und Beine überhoben sei und dadurch nicht im Denken und Reden gestört werde. Bei allen mündlichen Vorträgen aber soll der Lehrer direct und unablässig dahin wirken, dass der Schüler stets laut, langsam, distinct, fliessend, mit richtiger Betonung und Beobachtung der Satzzeichnung und mit Ausdruck spreche. Das Letztere soll aber in den untersten Classen nur heissen, dass er zwischen gemüthlichem und erzählendem, heiterm und ernstem Grundtone unterscheide, nicht aber, dass er schon mit Geist und Gefühl vortrage. Für das Erlangen eines richtigen Vortrags muss der Lehrer das wirksamste Beispiel sein, und daher öfters Lesestücke selbst erst vorlesen, die er dann von einem oder mehreren Schülern wieder lesen lässt. Der Verf. hofft durch diese Uebungen die sogenannten Declamationen aus dem Gymnasium zu vertreiben und erklärt sie daselbst für unstatthaft und für unnöthig, — für unstatthaft nämlich, weil dazu eine von dem Gymnasium nicht gewährbare Gewandtheit des Körpers gehöre; für unnöthig, weil derjenige Schüler, welcher frei vorzutragen gelernt habe, nothwendiger Weise auch gut declamire, während eine gute Declamation nicht den gleichen Erfolg für den freien Vortrag sichere. In der Tertia tritt Steigerung dieser freien Vorträge ein in der Form, welche geordneter,

fliessender und lebendiger werden muss, und im Stoffe, indem derselbe bei den Geübteren mehr als ein Ergebniss des Verstandes, als der Anschauung und Erinnerung erscheinen soll. Zu Themen eignen sich für die Unfähigeren Biographieen und interessante Partieen aus der Geschichte und Geographie, für die Fähigeren Darstellungen aus dem Kreise ihrer Privatlectüre (nur nicht Anekdoten) und zu eignen Productionen Erzählungen nach gegebenen Wörtern ohne gestattete Vorbereitung, das Wiederholen bekannter Partieen aus der Weltgeschichte, das Sprechen über leichtübersehbare Zustände (z. B. über den Geburtstag, über den Spaziergang) und das Beschreiben von bekannten Gegenden. Beim Lesen muss der Vortrag gemessener und ausdrucksvoller, in vorkommenden Fällen sogar charakteristisch werden. Schwierigere Stücke soll der Schüler vorher zu Hause lesen, um sich hineinzudenken und die Veränderungen des Tones und Tempo's zu ermitteln. Auch hier soll alles Vortragen vom Katheder aus geschehen, aber die freien Vorträge bisweilen mit dem Vortrage memorirter Gedichte abwechseln. Die vorgelesenen Stücke werden nur noch ausnahmsweise zum Nacherzählen benutzt, häufiger zu möglichst kurzer Angabe des Inhalts und am häufigsten zu grammatischen und ästhetischen Besprechungen, besonders zur Zergliederung der verschiedenen Satzformen. In Secunda und Prima sollen die freien Vorträge allmälig aufsteigen bis zur sichern und leichten Bewältigung eines schwierigeren und längeren Stoffes in fliessender wohlklingender und lebendiger Rede. Zu extemporirten Vorträgen werden historische Partieen, zu meditirten besonders Stoffe aus der Privat- und Classenlectüre gewählt. Das Lesen geschieht nach Hiecke's Vorschriften S. 189 ff. und es werden dazu nicht Bruchstücke, sondern ganze Stücke, namentlich auch Reden gebraucht. Der Lehrer soll das Stück besprechen und bei schwierigeren Stellen vorlesend, erläuternd und anregend eintreten. Die mit den mündlichen Uebungen in enger Verbindung stehenden schriftlichen Arbeiten sollen auf der untersten Stufe im Reproduciren oder Nacherzählen, namentlich im prosaischen Nacherzählen längerer Gedichte epischen Inhalts, und productiv in Beschreibungen und Schilderungen angeschauter Gegenstände, in Erzählungen über gegebene Wörter, in Aufsätzen über Erfahrungen und Anschauungen und in leichten Vergleichungen bestehen. Doch sind auch hier noch besondere orthographische Uebungen nöthig. In Tertia werden sie Schilderungen und Beschreibungen (zum Theil in Briefform), schwierigere Vergleichungen, gedrängte Auszüge aus gelesenen Dramen, Romanen (?) und historischen Stücken, Erzählungen über Sprüchwörter und Sinnsprüche, Paraphrasen kürzerer didaktischer Gedichte oder Prosastücke, Erörterungen leichterer Sprüchwörter, überhaupt leichte Abhandlungen (nur nicht moralischen Inhalts) und dann und wann auch rhetorische Versuche. Auf der obersten Stufe nehmen die schriftlichen Arbeiten immer mehr die Productionsfähigkeit in Anspruch und bestehen aus der Bearbeitung von Themen, die für die Jugend nicht zu fern liegen, nicht zu schwer sind und nicht zu trockenen Reflexionen führen, sondern das jugendliche Interesse erregen. Die Disposition bleibt besonders in Prima dem Schüler überlassen,

doch soll der Lehrer anfangs durch Andeutungen darauf hinführen. Rhetorische Versuche müssen hier häufiger vorkommen, poetische Versuche dargeboten werden, wenn auch frei gelassen bleibt, wie weit sich der Schüler darin versuchen will. Neben den häuslichen schriftlichen Arbeiten sollen überall schriftliche Classenarbeiten vorkommen, die auf der untersten Stufe häufiger angesetzt werden, in Tertia für die Vorbereitung auf das Abiturientenexamen und künftige Geschäftsleben wenigstens monatlich einmal stattfinden, auf der obersten Stufe bei dem Heranrücken der Abiturientenprüfung wieder häufiger eintreten sollen. Die Correctur der häuslichen Arbeiten in allen Classen ist nur ein Anstreichen der Fehler, welche der Schüler dann selbst auffinden und berichtigen muss. Auf der untersten Stufe wird besonders nach richtigem Zusammenhange, Klarheit der Gedanken und Einfachheit des Ausdrucks gestrebt, daher dem schwülstigen und schleppenden Stile, der Häufung von Nebenbestimmungen und dem Gebrauche längerer Sätze entgegengearbeitet, und die Rechtschreibung und Satzzeichnung eingeübt. In Tertia ist Klarheit der Gedanken und Gewandtheit der Sprache zur Aufgabe gemacht, und der Lehrer hat also gegen die Anhäufung der Nebenbestimmungen und Nebensätze und gegen die Einschachtelung und trichterförmige Abstufung der Sätze zu kämpfen. [Hier ist der Hauptkampf vergessen, welcher auf dieser Stufe gegen das sogenannte Predigen und Moralisiren in Aufsätzen reflectirenden Inhalts begonnen werden muss, d. h. gegen das aus der Ungeschicklichkeit einer zusammenhängenden und folgerichtigen Gedankenentwicklung hervorgehende maasslose Ausschweifen in allgemeine Reflexionen und das Ausprägen derselben in ermahnendem und belehrendem, oder wohl gar in warnendem und strafendem Tone. Dieser Fehler, sobald man ihn einreissen lässt, steigt dann namentlich bei den minderbefähigten Schülern bis Prima hinauf und erschwert es dem Schüler ausserordentlich, aus der Zusammenreihung der Gedanken zur Entwicklung derselben aus einander zu gelangen und von den wesentlichen die ausserwesentlichen und ungehörigen Gedanken ausscheiden zu lernen.] In Prima soll bei der Correctur der Arbeiten besonders auf grammatische Erörterungen und Disponirübungen gesehen werden. Man erkennt aus den Vorschlägen des Verf. gar leicht, dass er bei der Bestimmung der praktischen Uebungen überall ein vorsichtiges Aufsteigen vom Leichtern zum Schwereren und ein kluges Berechnen der geistigen Kräfte des Schülers beachtet hat und dass er damit dem grade im deutschen Unterrichte so leicht möglichen Ueberschätzen und Ueberspannen der Fassungs- und Productionskraft der Jugend mit Erfolg entgegentritt. Die methodischen Winke für die Ausführung der einzelnen Uebungen sind ebenfalls sehr verständig und praktisch, aber freilich auch grösstentheils so allgemein und einseitig gehalten, dass sie die wahren Schwierigkeiten der Methodik meist gar nicht berühren. Dies ergiebt sich schon daraus, dass über die praktischen Uebungen der mittlen und obersten Classen, obgleich sie die meisten Schwierigkeiten haben, überaus wenig bemerkt ist, und dass aus den gesammten methodischen Angaben nicht einmal klar wird, ob man bei diesen praktischen Uebungen ein mechanisches Einüben oder eine

rationale Behandlungsweise festhalten soll. Dass der Verf. das Letztere will, bezweifelt Ref. keinen Augenblick; aber seine Vorschriften verbieten wenigstens das Erstere nicht. Ob der Lehrplan des Verf. vollständig und allseitig genug sei und alle Bildungsrichtungen des deutschen Unterrichts umfasse, das lässt sich nicht hinlänglich beurtheilen, weil mehrere sprachliche Uebungen und Bildungsrichtungen eben so gut dem griechischen und lateinischen, wie dem deutschen Unterrichte zugewiesen werden können, und der Verf. gar nicht berührt hat, wie weit sein deutscher Lehrplan mit dem griechischen und lateinischen in harmonischer Verbindung und Wechselwirkung steht. Hält man aber fest, dass er den deutschen Unterricht als ein Hauptmittel der allgemeinen geistigen Ausbildung des Schülers angesehen wissen will, und dass demnach auch in dem dafür vorgezeichneten Lehrplane die drei Hauptrichtungen alles sprachlichen Unterrichts, nämlich das Kräftigen und Lebendigmachen des bereits erlangten sprachlichen Wissens durch Benutzung desselben zu Productionen aller Art, das naturgemässe und rationale Erweitern und Vervollkommnen des sprachlichen Wissens, und das Benutzen desselben zur Entwicklung und Ausbildung des Erkenntniss-, Denk-, Urtheils- und Gefühlsvermögens, ganz besonders ausgeprägt sein müssen: so wird man freilich namentlich in den für die mittle und oberste Stufe vorgeschriebenen Uebungen mancherlei Lücken finden. Allerdings hat sich Hr. M. für die Entschuldigung dieser Lücken eine recht bequeme Hinterthüre in den rhetorischen Vorträgen offen gelassen, die er für die oberste Stufe vorschreibt, ohne specieller anzugeben, was er in denselben erfüllt wissen will und wie weit sie nur Rhetorik im alten Sinne des Wortes oder eine den Forderungen der Gegenwart entsprechende Stilistik sein sollen. Ebenso sind die für Tertia vorgeschlagenen rhetorischen Vorübungen ein gleich schwankender Begriff, und können Vielerlei umfassen. Dennoch aber scheint es, als müsse man grade von hier aus die Hauptausstellung begründen. Es ist schon im Allgemeinen die Aufgabe des Sprachunterrichts in den obern Classen, die Schüler in die Kenntniss der verschiedenen Stilgattungen einzuführen und ihnen von den wesentlichen Unterschieden und Hauptmerkmalen derselben ein klares Bewusstsein zu verschaffen. Dem deutschen Sprachunterrichte gehört aber diese Aufgabe ganz besonders an, weil sie sich durch ihn wenn auch nicht grade theoretisch am besten erfüllen, doch wenigstens praktisch am bequemsten einüben lässt. Die Stufenfolge kann hierbei keine andre sein, als dass man in Secunda den historischen und philosophischen Stil vornimmt, in Prima den philosophischen fortsetzt und den oratorischen anfügt. Nebenbei ist natürlich auch aus der Poesie das Nöthige des epischen, didaktischen, lyrischen und dramatischen Stils zu behandeln, nur dass hier ein Schwanken darüber obwalten kann, ob man diese Uebungen ganz nach Prima verlegt, oder den epischen und didaktischen Stil mit dem historischen und philosophischen parallel gehen lässt. Darüber findet sich nun aber im Lehrplan des Verf. Nichts: denn die Rhetorik ist ja doch eigentlich nur die Lehre vom oratorischen Stil. Und in den praktischen Uebungen vermisst man das Lesen und Vergleichen von

Prosastücken historischen und philosophischen Inhalts, um daran den Unterschied der concreten und abstracten Redeform, der Erzählung und Beschreibung und der Reflexion und Gedankenentwicklung zu lehren. Es kann sein, dass für die Kenntniss der historischen Schreibart die historischen Bücher des Cäsar und Sallust, des Herodot und Xenophon benutzt werden sollen; denn allerdings ist bei ihnen der historische Stil reiner ausgeprägt, als bei den deutschen Geschichtschreibern, welche insgesammt zu sehr von einem reflectirenden Standpunkte aus darstellen; aber der Lehrstoff für die philosophische Schreibart muss jedenfalls zumeist von deutschen Mustern entnommen werden, da von den griechischen und lateinischen Classikern, die in Secunda gelesen werden können, nur etwa Xenophon's Memorabilia dafür zu brauchen sind. Sodann ist es nicht genug, dass der Schüler die sprachlichen Kennzeichen und Unterschiede des historischen und philosophischen Stils erlernt; sondern es müssen auch Uebungen vorkommen, durch welche man seinen Geist gewöhnt, über abstracte Stoffe zu denken und Gedanken aus einander zu entwickeln. Die eine Uebung dafür hat der Verf. angegeben, nur vielleicht nicht genug hervorgehoben. Es sind dies nämlich die Inhaltsauszüge und Auseinandersetzungen des Ideenganges gelesener Schriften abstracten Inhalts, der aber für den Schüler fasslich oder ihm vorher gehörig erklärt sein muss. Indem dieser nämlich bei diesen Uebungen genöthigt ist, fremde Gedanken richtig aufzufassen und in gedrängter Uebersicht und richtigem Zusammenhange wiederzugeben, so gewinnt er dadurch auch Fertigkeit für die richtige und folgerechte Darstellung seiner eignen Gedanken. Aber da diese Uebungen eigentlich nur einen receptiven Nutzen gewähren, so gehören als productive Ergänzung dazu die schon von Tertia an möglichen Begriffserörterungen und Erklärungen synonymer und homonymer Wörter. In Tertia erscheinen sie zuerst als Begriffsbeschreibungen [sogenannte Descriptionen, d. i. Unterordnung unter höhere Begriffe und Eintheilung in specielle und individuelle Begriffe] und als allgemeine Erklärungen leichter Wortclassen eines Stammes, d. h. des Stammwortes und der davon abgeleiteten und damit zusammengesetzten Wörter. Eins der umfassendsten, aber freilich schon ziemlich schwierigen Wörter ist das Wort *Muth* sammt seinen vielen Sippen. In Secunda werden dann Wortdefinitionen versucht, und eine zweite sehr nützliche Uebung ist, Wörter eines und desselben Begriffs aus verschiedenen Sprachen vergleichen und die in jeder Sprache vorhandene Grundvorstellung, den Umfang des Gebrauchs und die Abwandlungen der Bedeutung aufsuchen und bestimmen zu lassen. Dazu eignen sich z. B. die Wörter *ἀρετή*, *virtus* und *Tugend*; *δικαιοσύνη* (*δίκη*), *iustitia* (*ius*) und *Gerechtigkeit* (*Recht*) etc. Ferner müssen sich von Secunda an die Aufsätze über leichte Themen abstracten Inhalts und über Erfahrungssätze vervielfältigen, damit der Schüler Gelegenheit finde, eigne Gedanken auszusprechen und nicht immer blos Erlerntes zu wiederholen. Hr. M. hat diese Aufsätze erwähnt, aber sie bis nach Prima hinauf zu sehr hinter die historischen Aufsätze zurückgedrängt, — veranlasst vielleicht durch die preussische Ministerialverfügung, welche

selbst noch bei der Abiturientenprüfung für den deutschen Aufsatz nur die Bearbeitung eines historischen Stoffes verlangt. Allein jene Verordnung hat ihren Grund darin, dass Abhandlungen über abstracte Gegenstände bei dem Gymnasialschüler fortwährend sehr einseitige und beschränkte Producte bleiben, und am meisten misslingen, wenn sie schnell angefertigt werden sollen. Der Kreis der Erfahrungen und geistigen Ideen des Schülers ist nämlich noch ein sehr beschränkter und lückenhafter, und es macht ihm schon viel Noth, dieselben zur Beantwortung einer Wahrheit in einer gewissen Vollständigkeit zusammenzubringen, noch weit grössere aber, das Zusammengebrachte zu sichten und in folgerichtiger Entwicklung und Anordnung darzulegen. Deshalb geräth er auch eben bei diesen Aufsätzen leicht in die Gefahr, dass er die Sichtung seiner Ideen gar nicht vornimmt, und deshalb gar oft in den schon oben gerügten raisonnirenden und moralisirenden Erörterungston verfällt. Indess darf dieser Uebelstand nicht das Ausschliessen solcher Aufsätze, sondern nur diejenige Rücksicht gebieten, dass man dem Schüler für dieselben eine längere Zeit der Vorbereitung und Ueberlegung zugestehe und einen solchen Erörterungsstoff wähle, an welchem derselbe ein lebendiges Interesse nimmt und über welchen er schon einen höhern Vorrath von Kenntnissen besitzt. Die historischen Aufsätze nämlich geben genau genommen dem Schüler nur Gelegenheit, die im Gedächtniss erhaltenen historischen Kenntnisse wieder vorzuführen, und da sich ihre Anordnung und Reihenfolge gewöhnlich schon von selbst darbietet, so verlangen sie kein grosses Nachdenken und üben darum nicht eben grossen Einfluss auf die intellectuelle Bildung. Fängt aber der Schüler etwa an, über historische Stoffe zu reflectiren, so misslingt dies in der Regel weit mehr als bei den philosophischen Stoffen: denn es fehlen ihm eben zu historischen Reflexionen fast alle Lebenserfahrungen und Kenntnisse, welche dazu nöthig sind. Das Erörtern und Beweisen philosophischer Wahrheiten aber erregt und stärkt in nachdrücklicherer Weise das eigne Nachdenken, und fördert somit das Productionsvermögen: denn wenn auch die zu Grunde gelegten Ideen ebenfalls nur erlernte und aus dem Gedächtniss reproducirte sind, so liegen sie doch nicht in der durch äussere Verhältnisse bestimmten Ordnung und Reihenfolge in der Seele, wie der historische Stoff, und müssen überdies in neue Formen und Gestalten umgewandelt werden, um zu Beweisen dienen zu können. Natürlich aber erfordern sie, besonders bei den Anfängern, eine grössere Beihülfe und Unterstützung des Lehrers. Derselbe muss schon einige Zeit vor der Aufgabe seine Schüler auf den zu erörternden Stoff aufmerksam machen und sie veranlassen, darüber nachzudenken und Ideen zu sammeln, selbst das und jenes darüber nachzulesen. Sodann nimmt er den Gegenstand zu einer allgemeinen Besprechung vor, erforscht die Ideen und Ansichten der Schüler darüber, verlangt die mündliche Auseinandersetzung und Erklärung der Hauptideen und berichtigt, erläutert und ergänzt das Irrige und Fehlende. Durch weitere Besprechung wird dann darauf hingeführt, wie sich die einzelnen Ideen und Ansichten zum Ganzen vereinigen lassen, und in welcher Anordnung und Vertheilung

sie als Beweis für diese oder jene Wahrheit dienen können. Nun erst folgt die Aufgabe selbst, anfangs nicht nur mit gegebener Disposition und definirender Erklärung der leitenden Sätze, sondern auch mit scharfer Bestimmung der Form, in welcher die Erörterung stattfinden soll. Natürlich haben die in solche Beschränkungen eingezwängten Entwicklungen, für welche die Chrie die höchste Kunstform ist, anfangs ein sehr steifes Gepräge, aber der jugendliche Geist gewöhnt sich eben dadurch an eine feste Form des Denkens, welche durch später hinzugenommene Erweiterungen immer freier und selbstständiger wird. Hat man den Schüler dadurch so weit gebracht, dass er seine Ideen nicht blos an einander reiht, sondern aus einander entwickelt; dann gestattet man ihm in Bezug auf Disposition und Entwicklungsform immer grössere Freiheit, deren Förderung man noch dadurch beschleunigen kann, dass die oben erwähnten Dispositionsentwicklungen sich mehren und öfters der Entwicklungsgang gelesener Schriften besprochen wird. Von mehreren andern praktischen Uebungen, die für den deutschen Unterricht nützlich oder nothwendig sind, erwähnen wir hier nur noch die von dem Verf. übergangenen Uebersetzungen aus fremden Schriftstellern, und zwar Uebersetzungen solcher Stellen, in denen entweder die Form der Rede und der kunstreichere Satzbau oder das richtige Wiedergeben abstracter Begriffe und tieferer Ideenentwicklung dem Uebersetzer besondere Schwierigkeit macht und so das Nachdenken fördert und Sprachgewandtheit bringt. In diesen Kreis gehören auch die metrischen Uebersetzungen, welche allmälig in freie Nachbildungen poetischer Stücke übergehen können, und als solche für den Schüler gewiss nützlicher sind, als das vom Lehrer gebotene Anfertigen eigner Gedichte. Hierbei muss Ref. auch noch der sogenannten Paraphrasen oder prosaischen Umschreibungen deutscher und fremder Gedichte gedenken, über deren Behandlung Hr. M. nicht zureichenden Aufschluss zu geben scheint. Sie nützen natürlich wenig, wenn sie nur ein allgemeines Nacherzählen des Inhalts oder eine dem Zufall und dem dunklen Gefühl überlassene Abstreifung der poetischen Form sind. Aber sie werden wichtig, wenn man sie an Gedichten vornehmen lässt, bei welchen man in fortschreitender Stufenfolge erst die Kennzeichen der poetischen, d. h. der bildlichen, versinnlichenden, malerischen und tropischen Rede, dann die der Gefühlssprache oder der metaphorischen, erregten, emphatischen, prägnanten und figurirten Ausdrucksweisen klar gemacht, auf ihre Ursachen und Entstehungsweise hingewiesen und die Mittel zu ihrer Bildung und Beseitigung erklärt und eingeübt hat. So werden sie nämlich zu erfolgreichen Uebungen für die Erkenntniss der Phantasie- und Gefühlssprache überhaupt und zu Vorübungen, um den Schüler in den nationalen Geschmack unsers Volkes einzuführen. Werden sie mit naturgemässem und bedächtigem Aufsteigen vom Einzelnen zum Allgemeinen und von der äussern Anschauung in Beispielen zum abstracten Gesetze vorgenommen; so kann man schon in Secunda bis dahin gelangt sein, dass der Schüler an den Balladen von Bürger die volksthümliche epische Erzählung und Beschreibung, an denen von Schiller das Herrschen und die Wirksamkeit der Phantasiesprache, an den Uh-

landischen den poetischen Werth der Gefühlssprache und an den Balladen Göthe's das Uebergehen der epischen Handlung in ein dem Gemälde vergleichbares Bild ziemlich klar und deutlich erkennt und die Bedingungen dieser Erscheinungen aus der Form der Sprache herausfindet, überhaupt die wesentlichsten und hauptsächlichsten Grundgesetze der poetischen Sprache ohne grosse Schwierigkeit erlernt hat. Je öfterer man zu diesen Erläuterungen nicht blos deutsche, sondern auch lateinische und griechische Gedichte gebraucht, um so mehr ergeben sich für ihn Unterscheidungen und Gegensätze, um so klarer erkennt er den Umfang und die Gesetzmässigkeit der einzelnen Erscheinungen, und um so leichter kommt für ihn allmälig der Unterschied des antiken und modernen Gefühlslebens zum Bewusstsein. Ganz ähnliche Erörterungen, wie die Prosaparaphrasen von Gedichten, verlangen auch die sogenannten rhetorischen Vorübungen, und auch hier gilt es, die eigenthümliche Sprache der Beredtsamkeit im Einzelnen erkennen und in ihren Ursachen erfassen zu lehren: nur aber müssen diese Erörterungen eben nur mündliche Besprechungen bleiben, weil das Paraphrasiren von Reden oder das Auflösen derselben in blosse Abhandlungen für den Schüler zu uninteressant ist und daher dessen geistige Thätigkeit mehr abstumpft als erregt. Für einzelne Fälle indess ist auch dafür ein Auskunftsmittel geboten in derjenigen Aufgabe, dass man bei einigen leichtern Ciceronischen Reden, wenn sie in der Classe gelesen worden sind, eine Prüfung der Richtigkeit und Beweiskraft der vorgebrachten Argumente vornehmen und dabei den Schüler besonders auf solche Stellen achten lässt, in welchen die Schwächlichkeit der Beweise hinter einem absichtlich gewählten Rede-Pathos sich versteckt. Doch muss dann schon bei der Erklärung der Rede auf diese Dinge besondere Rücksicht genommen worden sein, weil sonst die Aufgabe für Schüler zu schwer ist. Bei allen praktischen Arbeiten übrigens muss der Lehrer es sich überall zur entschiedenen Aufgabe machen, bei jeder neubegonnenen Uebung zuerst nur Form und Stoff dafür erlernen zu lassen. Daher müssen die versuchten praktischen Arbeiten anfangs durchaus nur eine receptive Tendenz und einen reproductiven Charakter haben, und dürfen erst dann auf das Productive gerichtet werden, wenn das formelle und materielle Wissen des Schülers dafür hinlänglich bereichert ist. Hr. M. hat diesen Grundsatz im Allgemeinen überall sehr entschieden festgehalten, ihn aber, wie es scheint, bei den freien Vorträgen vergessen, und deshalb denselben eine Ausdehnung und einen Bildungswerth beigelegt, den Ref. nach seinen Erfahrungen für weit überschätzt und übertrieben ansehen muss. Freie mündliche Vorträge haben allerdings den unbestrittenen Einfluss, dass sie dem Schüler die Befangenheit und Aengstlichkeit benehmen, ihn zu einer gewissen Sprechfertigkeit und Sprachgewandtheit führen, und ihn gewöhnen, seine Gedanken über irgend einen Gegenstand schnell zu sammeln, zu ordnen und ihnen nach Stoff und Form eine angemessene sprachliche Ausprägung zu geben. Allein sie sind auch das gefährliche Mittel, durch welches man den Schüler sehr leicht zur blossen Zungenfertigkeit und zum Schwatzen, zum Angewöhnen einer breiten,

pomphaften und inhaltsleeren Rede und überhaupt zur Gedankenleerheit und Gedankenarmuth verführt. Der Beweis dafür liegt schon in der gar nicht seltenen Erscheinung vor, dass oft unwissendere Schüler, sobald sie nur ein gewisses Selbstvertrauen und einige Sprachgewandtheit besitzen, über einen aufgegebenen Stoff viel geläufiger und ausgedehnter reden, als die ordentlich und tüchtig durchgebildeten. Sie sind nämlich um den Inhalt ihrer Rede ziemlich unbekümmert und nur auf's Wortemachen bedacht, während der geistig reifere Schüler, mit der Richtigkeit des Gedankens beschäftigt, fortwährend stockt und keine Worte finden kann. Aus demselben Grunde pflegt auch grade bei den bessern Schülern, die in den untersten Classen ziemlich gewandt und lebendig über Etwas frei zu reden wussten, diese Fertigkeit weiter oben auffallend abzunehmen und gar nicht die Fortschritte kund zu geben, welche man nach den frühern Proben erwarten sollte. So lange diese Vorträge sich in dem Kreise des blossen Nacherzählens geschichtlicher Stoffe halten, da geht allerdings bei dem Vorhandensein eines regen Gedächtnisses die Gewandtheit der Darstellung fort, aber die Vorträge nützen nicht viel, weil der Stoff wenig Nachdenken verlangt und ziemlich mechanisch nach irgend einer angeübten Reihenfolge hergesagt wird. Lässt man einen und denselben Schüler mehrere solcher Vorträge bald hintereinander halten; so klingt gewöhnlich einer wie der andre, und alle haben eine gleichförmige Entwicklungsweise. Sobald aber die extemporirten Vorträge auf das Feld der Reflexion kommen; so sind sie bei Erwachsenen noch oft genug ein leeres Moralisiren und Raisonniren, oder ein Abschweifen auf allerlei Nebengedanken, und bei dem Schüler ist dieser Uebelstand beinahe gar nicht zu vermeiden. Ref. hat allerdings auch diese Uebungen beim deutschen Unterrichte seit Jahren fleissig angewendet und den oben angegebenen Nutzen fortwährend bestätigt gefunden; aber er hat sich auch bei kaum einem andern Unterrichtsgegenstande so viele Beschränkungen und Rücksichten auflegen müssen, als bei diesem. Das Behandeln der erzählenden Vorträge hat Hr. M. im Ganzen sehr richtig bestimmt, nur müssen sie schon von Quarta an sparsamer werden, und bei dem Nacherzählen geschichtlicher Abschnitte sind die dem Schüler sich aufdrängenden Reflexionen ganz besonders scharf zu beobachten. Doch sind diese geschichtlichen Vorträge in seltnerer Anwendung noch bis nach Secunda hinauf fortzusetzen, aber mit der doppelten Beschränkung, dass man reproducirend weit ausgesponnene und detaillirte geschichtliche Erzählungen in's Kurze zusammenziehen lässt und den Schüler an das Ausscheiden und Wiederverbinden der Hauptdata gewöhnt, oder dass productiv die geschichtlichen Stoffe nach einer fest vorgeschriebenen Form, z. B. nach den Vorschriften des bekannten Lehrsatzes: *Quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando*, dargestellt werden müssen. In beiden Fällen muss man übrigens eine längere Zeit zum Meditiren geben und Ungeübteren wohl selbst ein vorheriges Niederschreiben des Vortrags gestatten. Damit er aber den niedergeschriebenen Aufsatz nicht auswendig lerne, sondern ihn wenigstens sprachlich frei reproducire, so lässt man sich denselben vor dem Halten des Vor-

trags aussantworten und nimmt ihn zum Vergleichen zur Hand. Um diese Uebungen allgemeiner zu machen, wird der ganzen Classe aufgegeben, sich auf den Vortrag einzurichten, und diejenigen, welche ihn dann nicht halten dürfen, werden zur Beurtheilung desselben in der Weise zugezogen, dass sie ihre Einwendungen und Ausstellungen angeben dürfen, welche der Lehrer dann in seiner eignen Censur recapitulirend und berichtigend mit erwähnt. Der Hauptstoff für die freien Vorträge der Tertia und Secunda aber sind Reproductionen gelesener Schriften oder Schriftstücke eines leichten philosophischen Inhalts, wozu in Secunda auch Reproductionen von leichten Reden kommen können. Sind die dazu gelesenen Schriften von grösserem Umfange, so lässt man nur den Hauptinhalt ausheben und nach den leitenden Ideen zusammenordnen, erlaubt aber dem Schüler, über einzelne Partieen, welche sein Interesse besonders erregt haben, sich weiter auszubreiten und dabei wohl auch eigne Gedanken mit einzuweben. Die Darstellungsform darf durchaus nicht argumentartig sein, sondern muss als freie Entwicklung der ausgehobenen Ideen erscheinen. Am liebsten lässt man diese Reproductionen aus Schriften fremder Sprachen machen, weil bei ihnen der Schüler die Darstellungsform schärfer zu beachten genöthigt ist, weil die abstracten Erörterungen der Griechen und Römer gewöhnlich concreter und anschaulicher sind, als die der deutschen Schriftsteller, und weil die Umwandlung des gefundenen Gedankens in deutsche Rede eine neue Uebung ist. In Prima werden diese Reproductionen an noch schwierigeren Schriften fortgesetzt, aber es kommen eigne productive Erörterungen leichter Themen hinzu. Bei den letztern giebt man dem Schüler die Wahl des Thema's frei, lässt sich aber dasselbe acht oder vierzehn Tage vorher mittheilen, um ihn über den Vorrath seiner Ideen zu vernehmen und hervortretende Unklarheiten zu berichtigen, und kündigt auch dieses Thema acht Tage vorher den übrigen Schülern an, damit sie sich auf dessen Beurtheilung einrichten können, welche ebenso, wie in Tertia und Secunda, von dem Lehrer benutzt wird. Bei allen diesen Uebungen ist, wie sich ergiebt, dem Schüler ein vorhergehendes längeres Meditiren zugestanden, und auch das Niederschreiben seiner Meditationen wird ihm unter denselben Beschränkungen, wie in Tertia und Secunda, nicht nur gestattet, sondern sogar aufgegeben. Um aber auch an das schnelle Auffassen, Ordnen und Darstellen abstracter Gedanken zu gewöhnen, so lässt man die Oberprimaner bisweilen den Versuch machen, über leichte und beschränkte Themen nach kurzer Meditation in der Classe einen freien Vortrag zu halten; die Unterprimaner aber werden angehalten, über die meditirten Vorträge während des mündlichen Vortrags ein Protokoll aufzunehmen, das nachher von mehreren vorgelesen und nach seinen Vorzügen und Mängeln besprochen wird. Für die Ausbildung eines richtigen und schönen mündlichen Vortrags nützen diese freien Vorträge nur in beschränkter Weise, und darum kann sie Ref. durchaus nicht als Ersatzmittel für die Declamationsübungen ansehen. Dass der Schüler laut, deutlich und distinct spreche, dazu kann man ihn allerdings daran gewöhnen; auch wird, weil er eben eigne Gedanken vorträgt, die Betonung

der einzelnen Sätze meistentheils richtig sein. Aber da ihn die Reproduction der Gedanken und Worte dabei vorherrschend beschäftigt, so wird er das für den gesammten Zusammenhang und Fortgang der Rede richtige logische Tonverhältniss schon oft verfehlen, und an einen ästhetischen und gefühlvollen Vortrag ist darum nicht zu denken, weil dergleichen freie Vorträge nicht leicht in eine gefühlvolle Darstellung übergehen, sondern ihr höchstes Ziel in einer relativen Lebendigkeit der Rede haben. Und somit fällt also die ganze Gefühls- und Geschmacksbildung weg, welche durch die Declamation erreicht werden soll. Uebrigens hat Hr. M. vollkommen Recht, die Declamationsübungen im Gymnasium zu verwerfen, sobald er ihr Ziel in der Erreichung eines theatralischen Vortrags findet, oder auch nur das gewöhnliche Verfahren bei diesen Uebungen gelten lässt. Aber vielleicht überzeugt er sich mehr von ihrem Nutzen, wenn er sich folgende Behandlungsweise denkt. Hat man in den untersten Classen irgend ein Gedicht für den Zweck des richtigen Lesens durchgegangen und es dahin gebracht, dass man den einzelnen Schüler hervortreten und es ihm sitzend oder stehend vorlesen lassen kann; so liegt die Aufgabe nahe, dasselbe Gedicht von der ganzen Classe auswendig lernen und dann von mehreren nach einander vor der Classe recitiren zu lassen. Die ersten Versuche werden nur so gemacht, dass der Schüler dabei in anständiger Körperhaltung dasteht, und dass der mündliche Ausdruck möglichst vollkommen ist. Und da in diesen Classen vorherrschend nur erzählende Gedichte gelesen und erklärt werden, so zeigt man ihm dann die natürliche Bewegung der Hände bei dem Erzählen und macht ihm an einzelnen Hauptmerkmalen begreiflich, wann er eine und wann er beide Hände gebrauchen soll. Ist diese Handbewegung geläufig gemacht, so zeigt man ihm den Gestus des Hinzeigens und den der Beschreibung im Raume, beide in ihren Hauptabstufungen in der Anwendung einer oder beider Hände. Diese Bewegungen müssen allerdings ganz einfach sein, und alle schwierigeren Wendungen der Hand weglassen; aber leicht lässt sich dabei begreiflich machen, wenn die Hand- und Armbewegung schön und wenn sie unschön ist, und bei welchen Bewegungen die flache innere Hand nach oben oder unten gedreht sein soll. Declamirt werden anfangs nur Gedichte, welche erst in der Lehrstunde gelesen und erklärt worden sind, später schreibt man eine Anzahl Gedichte vor, aus denen der Schüler wählen und wofür er den mündlichen und körperlichen Vortrag nach den erlernten Regeln sich selbst bestimmen darf. In Tertia wird in dem Grade, als sich der Lesekreis der epischen und erzählenden Dichtungen erweitert, auch die Auswahl für die Declamation grösser, und sowie sich das Bewusstsein des gefühlvolleren Lesens erweitert, so werden auch dem Schüler noch allerlei Erweiterungen des erzählenden und hinzeigenden Gestus vorgeführt. Beginnt das Lesen didaktischer und lyrischer Gedichte, so werden die erklärten und vorgelesenen ebenfalls von der ganzen Classe auswendig gelernt und dann von mehreren frei vorgetragen. Dazu zeigt man den Schülern die natürlichen Handbewegungen für erörternde und belehrende Vorträge und den wechselnden Gebrauch einer und beider

Hände. Daran schliessen sich später in gleicher Erklärungsweise die Handbewegungen des Verlangens und Zurückstossens, des Flehens, Betens, Segnens und Verwünschens. Weil man dieselben allemal an einem Gedichte vorzeigt, das von der ganzen Classe gelernt wird; so geht die Einübung ziemlich schnell, und jeder neue Gestus wird anfangs nur mit einigen Hauptbewegungen angefangen, und die Erweiterung für spätere Zusätze aufgeschoben. Hat sich der Schüler nun mehrere Gesten angewöhnt; so werden einige schwierigere Gedichte durchgegangen und bei ihnen erst der Grundton des mündlichen Vortrags und der herrschende Hauptgestus festgestellt, und dann die für die einzelnen Stellen möglichen oder nothwendigen Abänderungen des Tones und der Handbewegungen aufgesucht. Die Wahl der zu declamirenden Gedichte hält übrigens der Lehrer fortwährend unter strenger Controle und schreibt gradezu vor, welche Gedichte allein gelernt werden dürfen, um für die Fortbildung der Tonmodulation und der Gesten keine Lücken und Sprünge eintreten zu lassen. Zugleich bekämpft er streng und entschieden alles Pomphafte, Groteske und Excentrische im mündlichen Vortrage und in den Handbewegungen, lässt nur das Einfache und Natürliche für schön gelten, und weist von Zeit zu Zeit auf die Verschiedenheit des schönen Vortrags des Gelehrten von der Declamation des Schauspielers hin, indem er dem Schüler erklärt, dass der Schauspieler in eine fremde Rolle sich versetzt und seine eigne Person auszieht, der Gelehrte aber immer die Würde und den Anstand seiner Person festhält und darnach seine Körperhaltung und die Nachahmung fremder Gefühle und Gemüthsbewegungen bestimmt und misst. Damit der Schüler denjenigen Gedichten, die er, wenn auch aus dem vorgeschriebenen Kreise, doch nach freier Wahl zum Declamiren erlernt, vorher ein gehöriges Studium widme, so wird ihm aufgegeben, vor der Declamation einen schriftlichen Bericht über das gewählte Gedicht abzuliefern, in welchem er den Inhalt und Ideengang desselben angegeben, nach Verhältniss seiner Einsicht den herrschenden Ton desselben, die Stilgattung und die vorhandenen Hauptausprägungen der Phantasie- und Gefühlssprache besprochen und darnach die vorherrschende Vortragsweise sammt ihren Hauptveränderungen bestimmt hat. Finden sich in diesem Aufsatze ersichtliche Nachlässigkeiten oder ergiebt sich beim Declamiren selbst ein unzureichendes Memoriren: so wird ihm das Recht des Vortragens bis zur Verbesserung der bemerkten Fehler entzogen; und da die Declamation in Folge solcher Behandlung schon längst ein Gegenstand der lebhaftesten Theilnahme und des Interesses der ganzen Classe geworden ist, so wird man selbst bei dem nachlässigen Schüler nicht leicht eine grössere Strafe nöthig haben. In Secunda steigt die Declamation immer noch in vorgeschriebener Stufenfolge zu den gefühlvolleren Balladen und immer mehr zu lyrischen Gedichten auf; die abzuliefernden Berichte dauern fort; jede neu eintretende Gedichtsgattung oder höhere Stufe derselben wird erst an einzelnen Beispielen mit der ganzen Classe besprochen, und das Wesen der höheren Gefühlssprache, der zu steigernde Wohllaut der Stimme und die reichere und verschiedenartigere Gesticulation etc. nach bestimmten

Gesetzen klar gemacht und eingeübt; und die so behandelten Gedichte müssen allemal von der ganzen Classe gelernt und von mehreren willkürlich ausgewählten Schülern vorgetragen, sowie in spätern Lehrstunden bisweilen wiederholt werden. Desgleichen werden hier von Zeit zu Zeit erklärte epische und elegische Stücke aus griechischen und lateinischen Dichtern zum Declamiren aufgegeben, weil sie in ihrer Einfachheit und rhythmischen Volltönigkeit neue Modulationen der Stimme vorführen und einen scharfen Gegensatz zu den deutschen Gedichten geben. In Prima folgen noch höhere lyrische Dichtungen, lateinische und deutsche Oden, Monologe aus Dramen u. dgl., alle aber mit vorausgegangener besonderer Erörterung. Die schriftlichen Berichte werden hier nachgelassen, aber die Wahl der Gedichte im Allgemeinen immer noch vorgeschrieben und nie weiter freigegeben, als dass der Schüler wenigstens dem Lehrer das gewählte Gedicht vorher anzeigen und dessen Entscheidung darüber einholen muss. Man darf nicht erwarten, dass man auf diese Weise eine vollkommene Declamationsfertigkeit der Schüler erzielt, vielmehr wird sie bei vielen noch sehr mangelhaft bleiben; aber das, was erlernt ist, ist wenigstens mit Bewusstsein erlernt, ist ein Mittel vielseitiger geistiger Bildung und Erregung und ein bedeutsames Glied des gesammten deutschen Unterrichts gewesen, und wird eine sichere Grundlage für die eigne Fortbildung über die Schuljahre hinaus. Ref. giebt dem Hrn. Verf. der oben erwähnten Abhandlung die hier mitgetheilten Einwendungen und Erweiterungen seiner Vorschläge zur freien und strengen Prüfung anheim, und hat durch dieselben nur ein Scherflein zur bessern Ausbildung des deutschen Unterrichts in den Gymnasien beitragen wollen, dem Hrn. M. aber dieselben grade darum vorgelegt, weil er in ihm einen eifrigen und einsichtsvollen Lehrer der deutschen Sprache erkennt und durch seine Einwendungen gern weitere Mittheilungen über den Gegenstand von demselben hervorrufen möchte. — Das Osterprogramm des Naumburger Gymnasiums von 1843 enthält unter dem Titel: *Quaestionum Plautinarum part. prima* von dem Gymnasiallehrer Dr. *Wilh. Holtze* [36 (18) S. gr. 4.], einen sehr fleissigen und brauchbaren Beitrag zur Grammatik des Plautus, nämlich eine Untersuchung über den bei ihm überaus häufigen Gebrauch der Fragen, und zwar zunächst der einfachen, d. h. ohne Fragpartikel gesetzten Fragen. Der Verf. hat sich dabei die Aufgabe gestellt, eine vollständige Sammlung dieser Fragen zu geben, und hat nun die gesammelten Beispiele unter zwei Hauptrubriken aufgezählt, nämlich als Fragen, wo der Fragende noch nicht weiss, was der Andre antworten wird, und als solche, wo er dessen Antwort schon weiss oder doch zu wissen glaubt. Die erstere Classe ist wieder in Fragen affirmativer und negativer Form geschieden, und bei den negativen noch einmal die Doppelart getrennt, wo die Antwort entweder *ja* oder *nein* ist. Damit die Sammlung für den Grammatiker recht bequem und brauchbar sei, so ist auch der kritische Zustand jeder einzelnen angeführten Stelle mit fast übertriebener Sorgfalt beachtet, und der Verf. hat jederzeit die Lesarten der Handschriften und die Aenderungen der Gelehrten aufgezählt und davon auch Gelegenheit genommen, in den

meisten Fällen seine eigne Ansicht über die richtige Lesart auszusprechen und nach Umständen auch weiter zu begründen. Bei den Fragen schwierigerer Art ist auch die nöthige Erläuterung der Stelle hinzugefügt, und da der Verf. in allen diesen kritischen und sprachlichen Erörterungen grosse Genauigkeit und tüchtige Einsicht in die Komödien des Plautus kundgiebt, so wird seine Abhandlung auch für die Kritik und Erklärung derselben sehr wichtig und beachtenswerth. Für den Grammatiker bleibt die Sammlung nur darum eine unbequeme, weil die grammatischen und rhetorischen Fragen nicht unterschieden sind, und weil man es den einzelnen Fragen, ohne die Stelle nachzuschlagen, selten ansehen kann, ob sie logische Verstandesfragen rein grammatischen Gepräges, oder emphatische Gefühlsausprägungen der Verwunderung, des Unwillens etc. sind. Wäre dies strenger geschieden worden, so würde wahrscheinlich auch die Deutung einiger Stellen sich noch etwas anders gestaltet haben. Jedenfalls aber bleibt die Mittheilung insofern eine sehr dankenswerthe, als die Zusammenstellung des Materials und die gebotene kritische Feststellung der einzelnen Stellen die Bequemlichkeit darbietet, den Gebrauch der einfachen Fragen bei Plautus im Ganzen zu übersehen. — Das Gymnasium in NORDHAUSEN hatte in dem zu Ostern 1840 beschlossenen Schuljahr 141 Schüler in fünf Classen oder 6 Classenabtheilungen, und 6 Abiturienten, im nächsten Schuljahr 156 Schüler und 6 Abiturienten, und 161 Schüler mit 8 Abiturienten im Schuljahr von Ostern 1841 bis dahin 1842. Aus dem Lehrercollegium schied zu Ostern 1841 der Pastor *Wagner*, welcher schon seit Ostern 1837 seine Lehrstelle am Gymnasium niedergelegt und nur 6 wöchentliche Lehrstunden beibehalten hatte, und ging als Oberprediger nach Aschersleben, und am 13. April 1841 starb der seit 31 Jahren am Gymnasium angestellte Schreib- und Zeichenlehrer *Wilh. Chr. Alex. Eberwein* im 53. Lebensjahre. Seitdem besteht dasselbe aus dem Director Dr. *Karl Aug. Schirlitz*, dem Conrector Dr. *Förstemann* [welchem seit Ende 1841 das Prädicat Professor beigelegt ist], den Oberlehrern Dr. *Rothmaler*, *Niemeyer*, Dr. *Röder* und Dr. *Theiss* [denen seit dem März 1841 das Prädicat Oberlehrer ertheilt worden ist], den Collegen *Albertus* und Dr. *Hincke*, dem Musikdirector *Sörgel* und dem Schulamtscandidaten Dr. *Aug. Ephraim Kramer* [der seit 1840 sein Probejahr hier bestand und dann als Aushülfslehrer am Gymnasium blieb]. Das zu Ostern 1840 erschienene Programm enthält eine mit eben so viel Begeisterung als Einsicht geschriebene Abhandlung: *Beweis der Möglichkeit und Nothwendigkeit des Studiums der Mathematik für die Schüler der Gymnasien* von dem Mathematicus Dr. *Hincke* [40 (24) S. 4.], worin der Werth des mathematischen Unterrichts für Schulen wenn auch bisweilen in etwas zu ausgedehnter Schätzung, doch in so klarer, verständiger und überzeugender Weise dargethan ist, dass dieselbe namentlich allen Verächtern dieses Lehrgegenstandes recht dringend zur Beachtung empfohlen werden muss. Der Verf. bekräftigt zunächst den Werth der Mathematik durch mehrere Zeugnisse alter und neuer Gelehrter und führt dann zur Abweisung der unverständigen und dennoch selbst von Mathematikern oft wiederholten Behauptung, dass

diese Wissenschaft nur für einzelne Köpfe verständlich sei, den Beweis, dass jeder Schüler die elementare Mathematik, d. h. die Mathematik etwa bis zu der Stufe hinauf, welche in den preussischen Gymnasien als Lehrziel gestellt ist, begreifen und erlernen kann, und dass auch jeder, der auf [allgemeine] höhere geistige Bildung Ansprüche machen will, nothwendiger Weise Mathematik verstehen muss. Zu diesem Zwecke wird zunächst bewiesen, dass die Mathematik, obgleich sie abstracte Wissenschaft und ein Object des Verstandes, also etwas Inneres, Ideelles, von den äussern Erscheinungen Unabhängiges und nur auf dieses Aeussere, als Allgemeines auf das Specielle, Anwendbares ist, dennoch auch für den unentwickelteren Verstand begreiflich wird, weil sie in ihren Anfängen von einigen wenigen Urbegriffen [nämlich denen der Vielheit und Einheit, der Gleichartigkeit und Ungleichartigkeit und der Ausgedehntheit] ausgeht, welche dem Verstande schon ursprünglich gegeben sind und die deshalb der Lehrer nur zu entwickeln und durch Erläuterungen zum deutlichen Bewusstsein zu bringen braucht, und weil sie in ihrem Fortgange nur Schritt für Schritt mit Hülfe des Verstandes vom Leichteren zum Schwereren, vom Einfacheren zum Zusammengesetzteren fortschreitet, somit aber nur Aufmerksamkeit auf die gethanenen Schritte verlangt, um die gefundenen Wahrheiten stets in Bereitschaft zur Anwendung zu haben und genaue Vergleichung der Voraussetzungen mit den zu findenden oder gefundenen Wahrheiten anzustellen. Die Bündigkeit dieses Beweises würde man sofort für unzweifelhaft ansehen müssen, wenn der Verf. dabei zugleich auf die Schwierigkeiten eingegangen wäre, welche sich für das strenge Fortschreiten der mathematischen Entwicklung mit und in dem Verstande von Seiten des Schülers entgegenstellt. So leicht es nämlich auch sein mag, dem Knaben die allgemeine Bedeutung und Anwendung der Begriffe Vielheit, Ausgedehntheit und Gleichartigkeit begreiflich zu machen; so schwer wird es doch, diese rein abstracten Begriffe in dessen noch ganz zur sinnlichen Anschauung hingewendeter Seele zu recht lebendigem Bewusstsein zu bringen, und noch schwerer, ihn aus denselben weitere abstracte Folgerungen und Wahrheiten ableiten zu lassen, weil wiederum dessen Folgern und Schliessen noch zu sehr am Concreten und an der äussern Erfahrung festhält. Darum will es dem Ref. scheinen, als dürfe die Mathematik trotz der einfachen Urbegriffe, von welchen sie ausgeht, doch bei dem kleinen Gymnasialschüler nicht sofort auf wissenschaftliches Fortschreiten in abstracter Richtung und auf das Festhalten des jugendlichen Verstandes am Abstracten so entschieden bauen; sondern als müsse sie, grade so wie die Grammatik, eine längere Zeit nur darauf ausgehen, eine Anzahl einfacher und in sich zusammenhängender Gesetze mehr von der äussern Erscheinung aus und nach einfachen positiven Regeln einzuüben, und dann erst allmälig zur Abstraction überzugehen. In der Sprache sind die ersten Gesetze des Satzbaues ebenfalls recht einfach und heben von leicht erkennbaren Urbegriffen an; allein wenn der Lehrer die Erlernung der Syntax gleich mit den abstracten Bestimmungen der Begriffe Subject, Prädicat, Verbum, Object etc. anfangen und in strenger Wissenschaft-

lichkeit vorwärts schreiten wollte, so dürfte sich ihm wahrscheinlich recht oft auch die [an sich freilich grundfalsche] Bemerkung aufdrängen, dass nur wenig Köpfe für grammatische und sprachliche Studien befähigt seien. Der Verf. hat in der vorgezeichneten Methodik des mathem. Unterrichts die obwaltenden Schwierigkeiten möglichst zu mildern und geltend zu machen gesucht, dass, weil eben die Mathematik nur innerliche, ideelle Grössen zum Object hat und sie von allem Erscheinenden abstrahirt, der wissenschaftliche Vortrag ausschliessend den Verstand, und daneben das Gedächtniss noch so weit beschäftige, als nöthig ist, um die Grundbegriffe und erkannten Wahrheiten festzuhalten und mit ihrer Hülfe neue Wahrheiten zu erkennen. Demnach verlangt er, dass der mathematische Unterricht mit der Entwicklung der Urbegriffe im Verstande und mit dem Verständnisse der Definitionen aller Grundbegriffe, d. i. mit der Formenlehre des Raums und der Zahl beginne. Beide lassen sich sinnlich anschaulich machen; doch sei die geometrische Formenlehre leichter als die arithmetische, weil in ihr der Knabe an der Figur, als dem Sinnlich-Darstellbaren, die Begriffe leichter begreife, und darum soll mit ihr der Unterricht angefangen werden. Doch müsse schon hier die Figur, an welcher der Knabe lernt, von der Figur, welche er dadurch erlernt und von dem Gegenstande im Verstande trägt, getrennt werden, und die erstere sei nur das Mittel, die letztere der Zweck und die eigentliche Grundlage alles Fortschreitens. Ist also eine Raumform betrachtet und an der Figur erklärt; so sei es nöthig zu prüfen, ob der Schüler auch die Raumform dem Gedanken nach aufgefasst habe, und diese Prüfung werde am erfolgreichsten angestellt, wenn man nach dieser ersten Betrachtung die Gegenstände von den Schülern ohne Figur beschreiben und auch ohne Figuren einander näher stehende Raumformen mit einander vergleichen lasse. Erst wenn die geometrische Formenlehre begriffen sei, dürfe die arithmetische an die Reihe kommen, und sei nicht zu verwechseln mit dem Rechnen, das schon zuvor praktisch eingeübt sein müsse. Die arithmetische Formenlehre betrachte die Zahl als Urbegriff, mache sie dem Verstande klar und leite daraus die einfachste und beste Form der Zahl und die verschiedenen Operationen mit derselben in der Form von Definitionen ab. Da die hier zu entwickelnden Begriffe, als nicht so sinnlich sichtbar wie die geometrischen, schon schwieriger zu verstehen sind; so seien sie meist in dem Verstande darzustellen und zu construiren und nur die verschiedenen allgemeinen Symbole seien ein äusserliches Hülfsmittel der leichtern Auffassung. Ist dem Schüler in der geometrischen und arithmetischen Formenlehre ein reichhaltiges Material zum Denken übergeben, so soll er zur Vergleichung dieser Formen, der sogenannten Grundbegriffe, geführt werden, um einzelne Wahrheiten von denselben zu finden. Auch hier soll mit dem Auffinden von Wahrheiten an geometrischen, und zwar an den in einer Ebene liegenden planimetrischen Gegenständen begonnen werden, weil hier das Abstracte leichter an der Figur anschaulich gemacht werden könne. Nur dürfe die Figur nicht als das Wesentliche, sondern nur als das Mittel, eine Wahrheit zu erkennen, gebraucht werden, und man soll dem Schüler nicht an

eine bestimmt gestellte Figur gewöhnen, sondern deren Stellung und Buchstaben wechseln, und endlich, wenn der Satz begriffen ist, den Beweis ohne Figur führen lassen. Zum Schlusse könne der Lehrer auch die beim Beweise angewandten Hülfssätze in der Reihenfolge ihrer Anwendung aufzählen lassen, um sich zu überzeugen, dass jeder aufmerksame Schüler den Beweis seiner wahren und allgemeinen Bedeutung nach begriffen habe. Ist der Verstand durch ein längeres Studium der Geometrie für das Studium der abstracteren Arithmetik genügend vorbereitet; so sollen die Anfänge der letztern so erlernt werden, dass das Abstracte der allgemeinen Zahlengrössen und die Gesetze der Operationen mit denselben nur an concreten Zahlenbeispielen klar gemacht, nie aber durch letztere Wahrheiten bewiesen werden, deren Gültigkeit auf erstere ausgedehnt werden soll, — weil man sonst dem Schüler gar leicht den falschen Schluss vom Einzelnen auf das Allgemeine anlehre. Als dritte Unterrichtsstufe ist die Betrachtung und Auffindung der stereometrischen Wahrheiten gefordert, wo der Lehrer anfangs nicht blos die Anschauung einer auf einer Ebene projicirten Figur anwenden, sondern sich beim Unterrichte auch der räumlich dargestellten Formen bedienen müsse, und erst nach und nach von den wirklichen Körperformen, endlich selbst von den auf eine Ebene projicirten Figuren abstrahiren dürfe. Daran soll sich aus der Arithmetik die Betrachtung der imaginären Ausdrücke, die Auflösung der Gleichungen, welche in grösster Allgemeinheit zu lehren sei und specielle Beispiele am passendsten aus der Naturlehre nehme, die Logarithmen, die Reihen, die Combinationen und der binomische Lehrsatz anschliessen. Die letzte Stufe des elementaren mathematischen Unterrichts soll die Trigonometrie und dann noch die Kegelschnitte bilden, beide mehr nach analytischer Behandlung, um den Schüler auch mit dieser Betrachtungsweise vertraut zu machen und dadurch zu höheren Studien vorzubereiten, beide aber auch noch mit demjenigen Beibehalten der geometrischen Anschauung, dass jede auf analytischem Wege gefundene Wahrheit an der Figur veranschaulicht werde. Um durch die Mathematik den Verstand auszubilden und zum selbstständigen und richtigen Denken zu führen, dazu soll, sobald der Schüler nur einiges mathematische Material in der Formenlehre erhalten hat, die höhere und niedere Heuristik gebraucht werden, von denen jene aus der Definition eines Gegenstandes alle Wahrheiten über denselben ableite, diese nur zeige, wie die eine oder andre Wahrheit gefunden werde. Der Vorzug dieser heuristischen Methode vor andern Lehrweisen ist genügend dargethan. Bei dem Beweise jedes einzelnen Satzes soll der Lehrer analytisch verfahren, d. h. von der Behauptung ausgehen und sowohl deren Bedingungen als die Bedingungen der Voraussetzung, überhaupt den Zusammenhang aufsuchen, welcher zwischen den gesuchten und den gegebenen Grössen oder Wahrheiten über dieselbe stattfindet, woran dann als Schluss des Beweises der synthetische Beweis gefügt werden könne, damit man von der Voraussetzung durch die analytisch gefundenen Wahrheiten, welche zum Beweise der Richtigkeit überführen, bis zur Begründung der Behauptung übergehe und überhaupt den Ver-

stand in beständig schaffender Selbstthätigkeit erhalte und für das Auffinden andrer Wahrheiten stärke. Zu dieser heuristischen Weise soll auch ein vorherrschend erotematischer Vortrag kommen und wenigstens in den niedern Classen entschieden gebraucht werden. Zuletzt geht der Verf. auch noch die verschiedenen Beweisarten der Mathematik [den directen und indirecten Beweis und den Beweis aus der Analogie] durch, um allseitig klar zu machen, dass nach seiner Methode der Verstand naturgemäss und selbstthätig sich ausbilde und der Schüler zur Erlernung der elementaren Mathematik durchaus befähigt sei. Um den Erfolg des mathematischen Unterrichts zu sichern, soll der Lehrer nicht durch äussern Zwang [z. B. Zurückhalten in der niedern Classe oder Drohung mit dem Abiturientenexamen] zum Studium nöthigen wollen, sondern den Eifer durch seine eigne Liebe und Begeisterung für die Wissenschaft und die daraus hervorgehende geistige Frische und Regsamkeit im Unterrichte beleben. Auch wird verlangt, dass die Behörden, Directoren und übrigen Lehrer des Gymnasiums nicht in irgend einer Weise dem mathematischen Unterrichte hemmend in den Weg treten. Und weil die Mathematik eben vorherrschend den überlegenden Verstand in Anspruch nimmt und dieser schon eine gewisse Reife erlangt haben muss, so will der Verf. die mathematischen Lehrstunden in den beiden untersten Classen von 4 auf 2 reducirt, in den beiden obersten aber auf 6—8 erhöht und den mathematischen Unterricht auf die ersten Stunden des Tages verlegt wissen. Diese letztgenannte Forderung ist die misslichste, weil der Religions- und der sprachliche Unterricht, welche in den obern Classen ja auch fast ausschliesslich die Thätigkeit der höhern geistigen Kräfte in Anspruch nehmen, mit eben so viel Recht eine extensive und intensive Steigerung beanspruchen. Die Nothwendigkeit des mathematischen Unterrichts im Gymnasium hat der Verf. von S. 19. an ebenfalls durch sehr entsprechende Gründe dargethan und ebenso auf den allgemeinen Bildungswerth dieser Wissenschaft für den Geist, wie auf deren Anwendung im Leben und auf andre Wissenschaften treffend hingewiesen. Nur hat er sich vielleicht bei der Bestimmung des allgemeinen Bildungswerthes von dem Fehler des Zuvielbeweisens nicht ganz frei gehalten. Allerdings verfällt er nicht in die gewöhnliche Behauptung, dass die Mathematik die Wissenschaft aller Wissenschaften sei; aber in Bezug auf die allgemeine geistige Bildung vergisst er einerseits ganz und gar, dass sie in der Schule mit mehreren andern Unterrichtsmitteln gemeinschaftlich gebraucht wird und darum durchaus in ihrem relativen Verhältniss zu denselben, nicht aber als Wissenschaft für sich besprochen werden muss, und andrerseits verlangt er doch wohl von ihr zu viel, wenn er ohne Beachtung des Bildungseinflusses der übrigen Unterrichtsgegenstände das Hinführen zum klaren und abstracten Denken und die Stärkung der Urtheilskraft von ihr allein zu erwarten scheint, ja selbst die moralische Veredlung des Geistes darum durch sie erzielt werden lässt, weil sie nur nach Wahrheit suche, die Wahrheit um ihrer selbst willen und ohne Rücksicht auf ihre Anwendbarkeit für's Leben erkennen lehre, und demnach den Schüler von Eigennutz und Selbstsucht frei mache, das

Vertrauen auf seine geistige Kraft erhebe und ihm Charakterstärke gebe. Man braucht hier gar nicht die Frage zu erörtern, ob die elementare Mathematik wirklich irgend einen Menschen bis zu einer so hohen Erkenntniss und reinen Liebe der Wahrheit hinführe, dass diese Liebe der Leitstern seines sittlichen Lebens wird; sondern es genügt darauf hinzuweisen, dass die Schule, und wenn sie auch in allen ihren Unterrichtsgegenständen die höchste und reinste Erkenntniss der Wahrheit erstrebt, dennoch nicht ein so reines Bewusstsein von derselben und eine so hohe und uneigennützige Schätzung ihres Werthes in der Seele des Schülers hervorbringen kann, wornach man eine so entschiedene, feste und selbstständige Entwicklung des moralischen Willens und Charakters zu hoffen berechtigt wäre. Aber auch in Bezug auf die blosse Verstandesbildung darf nicht vergessen werden, dass die Mathematik als die Wissenschaft der Raum- und Zahlenverhältnisse genau genommen nur zur geistigen Erkenntniss des äussern und irdischen Lebens führen kann und nicht Bildungsstoff genug enthält, um alle geistigen Regungen und Richtungen des Menschen zu bethätigen, zu erwecken und zu kräftigen. Zunächst nämlich setzt sie die Fertigkeit abstracter Verstandesthätigkeit schon voraus, und wenn sie auch diese Fertigkeit durch stufenweis aufsteigende und in strenger und unwandelbarer Aufeinanderfolge fortgehende Uebung in vorzüglichem Grade kräftigt, befestigt und läutert; so vermag sie doch nicht die Operationen der Verstandesthätigkeit selbst, d. h. das eigentliche Schaffen und Wirken des Verstandes, in gleicher Weise anschaulich zu machen, wie dies an der Sprache, als dem nächsten und eigentlichsten Producte des Denkens und des geistigen Schaffens überhaupt geschehen kann. Sodann bleibt die Mathematik als die Wissenschaft der von den Erscheinungen der Sinnenwelt abstrahirten Gesetze immer nur in der Erkenntniss der Sinnenwelt stehen, und kann als elementare Mathematik nur den Verstand und die Urtheilskraft beschäftigen, überhaupt aber nur die Anwendung beider Vermögen auf die Erkenntniss und Beurtheilung der Sinnenwelt bethätigen. Als höhere Wissenschaft wird sie freilich den Geist zur Speculation fortführen und auch wohl durch die Erkenntniss der in der Materie geoffenbarten unendlichen göttlichen Weisheit die Gefühle mächtig erregen, aber in die eigentliche geistige Ideenwelt führt sie eben so wenig ein, als sie überhaupt das Entstehen und Bilden der Idee durch den Geist, und das Wesen und Thätigkeitsgesetz der Gefühle zum Bewusstsein bringt. Ueberhaupt besitzt die Schule nur die Sprachwissenschaft als Hauptmittel, um das Thätigsein und Schaffen des Geistes nach seinen einzelnen Vermögen und Richtungen offenbar zu machen, und benutzt dann den Stoff der einzelnen Wissenschaften, um theils daran die geistige Thätigkeit des Schülers innerhalb der Gesetze, welche durch die Sprachwissenschaft für das Thätigsein der geistigen Kräfte gefunden sind, zu üben, theils daraus überhaupt die Stufe und den Höhepunkt der geistigen Entwicklung der Menschheit zu ermitteln und darnach das bei dem Schüler zu erreichende Bildungsziel zu messen. Weil aber die Schule die Anwendung und den Gebrauch der geistigen Kräfte unter Anderem auch für das irdische Leben und für die tiefere Erkenntniss

der physischen Welt wo nicht vollständig zu geben, doch wenigstens vorzubereiten hat; darum braucht sie unter ihren Lehrmitteln natürlich auch die Mathematik als nothwendigen und wesentlichen Lehrstoff, aber er bleibt für sie immer nur eins von den mehreren Mitteln zum Zwecke. Demzufolge aber genügt es nicht, etwa nur im Allgemeinen zu ermitteln, wie weit die Mathematik für sich allein bildend sein kann; sondern für die Schule darf sie nur in ihrem Verhältniss zum Ganzen betrachtet werden, und der Hr. Verf. wird sich ein hohes Verdienst erwerben, wenn er in einer Fortsetzung seiner Abhandlung nachzuweisen versucht, welchen Theil der allgemeinen humanistischen Bildung die Mathematik allein gewährt, wieweit sie der Unterstützung des Sprachunterrichts bedarf, welche andre Wissenschaften neben ihr und neben der Sprachwissenschaft zur allseitigen Ausbildung des jugendlichen Geistes noch unentbehrlich sind, und wie dann das Rangverhältniss der einzelnen Wissenschaften zu einander sein muss. Ohne eine solche Feststellung nämlich ist weder ein rechter Lehrplan der Mathematik für's Gymnasium, noch überhaupt die Beseitigung des Uebelstandes möglich, dass die philologischen und mathematischen Lehrer der Gymnasien sich gegenseitig zu beeinträchtigen suchen, weil jeder Theil meint, er müsse in seiner Wissenschaft möglichst viel leisten, und weil beide darüber verkennen, dass für die Gymnasien alle Wissenschaften nur in gewissen Anwendungen gebraucht werden und bald die, bald jene den übrigen sich unterordnen muss, und dass nur die rechte Harmonie des gegenseitigen Verhältnisses der einzelnen zu einander die Erzielung einer wahren humanistischen Bildung sichert. Das zu Ostern 1841 erschienene Programm des Nordhäuser Gymnasiums enthält: *Jesus und Nikodemus, eine Probe der Behandlung schwieriger Abschnitte aus den Evangelien in den obern Classen der Gymnasien*, von dem Oberlehrer *Niemeyer* [45 (24) S. gr. 4.], und der Aufsatz soll als vorläufiges Fragment einer künftig erscheinenden Abhandlung über Religionsunterricht auf Gymnasien gelten. Im Osterprogramm 1842 aber steht: *Aug. Bothonis Röthmaler*, ph. Dr. et gymnasii Collegae, *Dissertatio de religionis doctrina in gymnasiis coram superiorum classium discipulis tradenda* [XVIII S. Abhandlung und 28 S. Schulnachrichten. gr. 4.], welche der Verf. bei der Uebernahme des Religionsunterrichts in den obern Classen geschrieben hat, und worin er zuerst den Satz vertheidigt, dass dieser Unterricht in den Gymnasien nicht von Geistlichen, sondern von Gymnasiallehrern ertheilt werden müsse, und das Bild eines rechten Religionslehrers zeichnet, dann aber über Zweck, Umfang, Stoff und Behandlung des Religionsunterrichts in gedrängten Andeutungen verhandelt. — Von der Landesschule Pforte wurde am 1. Nov. 1839 als Programm ausgegeben: *Caroli Rudolphi Fickert Prolegomena in novam operum L. Ann. Senecae philosophi editionem*, part. I. [Naumburg gedr. b. Klaffenbach. 54 S. und XIX S. Jahresbericht. gr. 4.], über deren Werth und Bedeutsamkeit in unsern NJbb. 30, 349. berichtet worden ist; am 1. Nov. 1840: *Dr. Caroli Steinharti*, Prof. Portensis, *Meletemata Plotiniana* [Ebend. 60 S. und XX S. Jahresbericht. gr. 4.], eine ausgezeichnete und gediegene Fortsetzung zu der

1829 herausgegebenen Abhandlung *De dialectica Plotini ratione*, voll gründlicher Forschung, scharfsinniger Erörterung und reicher Ergebnisse, worin der Verf. zuerst den Plotin als interpres Platonis (S. 6—24.) und als interpres und adversarius Aristotelis (S. 24—35.) charakterisirt und in beiden Beziehungen dessen Wirken und Verfahren, Lehren und Ansichten genau geschildert, dann (S. 35—47.) dessen philosophisch-grammatische und sprachliche Lehren und Bestimmungen in allgemeiner Uebersicht und gelungener Nachweisung ihrer Haupteigenthümlichkeiten dargelegt und mit den scharfsinnigsten eignen Spracherörterungen durchzogen, endlich (S. 47—55.) mehrere Textesstellen der Enneaden nach Creuzer's Ausgabe kritisch und exegetisch besprochen, zuletzt auch noch die Frage, was das Studium des Plotin für unsre Zeit nütze, beantwortet und über zwei Fragmente des Parmenides und drei des Empedokles Verbesserungsvorschläge mitgetheilt und deren Nothwendigkeit begründet hat; am 1. Nov. 1841: *Car. Georg. Jacob*, ph. Dr. Prof. Port., *Commentatio de usu numeri pluralis apud poetas Latinos* [44 S. und XX S. Jahresbericht. gr. 4.], eine für die Erkenntniss der latein. Dichtersprache eben so wichtige als ergebnissreiche Erörterung über den Gebrauch des Plurals abstracter Wörter, welche mit mehreren Zusätzen und Ergänzungen in unsern NJbb. Suppl. Bd. 8, 165 ff. wieder abgedruckt erschienen ist; am 1. Nov. 1842: *Car. Aug. Koberstein Quaestiones Suchenwirtianae*, specimen II. [68 S. und XX S. Jahresbericht. gr. 4.], die Fortsetzung zu dem 1828 herausgegebenen specimen I., worin der Verf. die Sprache dieses österreichischen Dichters im Allgemeinen behandelt und die bei ihm obwaltenden Gesetze der Lautlehre bestimmt hatte, während er jetzt nach einigen vorausgeschickten Bemerkungen über die von Suchenwirt beobachteten metrischen Gesetze das in dessen Sprache erkennbare Declinationssystem der Substantiva, Adjectiva, Numeralia und Pronomina in seinen Haupt- und Nebengestaltungen vollständig, wohlgeordnet und übersichtlich dargestellt, gelehrt und einsichtsvoll erläutert und dadurch einen sehr werthvollen Beitrag zur mittelhochdeutschen Grammatik geliefert hat. Die Schule war in ihren 3 Classen oder 5 Classenabtheilungen zu Michaelis 1838 von 165, zu Ostern und Mich. 1839 von 177 und 174, zu Ostern und Mich. 1840 von 176 und 190, zu Ostern und Mich. 1841 von 182 und 188, zu Ostern und Mich. 1842 von 195 und 199 Schülern besucht und entliess in diesen 4 Schuljahren 15, 11, 24 und 14 Abiturienten zur Universität. Zu Ostern 1843 waren 196 Schüler anwesend und 8 Abiturienten gingen zur Universität über. Die allgemeine Verfassung und Einrichtung der Schule hat der Rector Dr. theol. *K. Kirchner* beschrieben in der *Kurzen Nachricht von der kön. Landesschule Pforte, zunächst für Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Pflegbefohlnen der Schulpforte zu übergeben wünschen.* [Leipzig, Vogel. 1839. 40 S. 8. mit zwei angehängten Stunden- und Lehrtabellen. 6 Gr.], und darin die nöthigen Nachweisungen über die Stiftung der Schule, die Alumnenstellen und Aufnahmezeit der Schüler, die Classen, den Lehrcursus und das Lehrziel, die Localitäten und Schülerverhältnisse, die Aufsicht und Tagesordnung, die Ferien und Spaziergänge, die Exa-

mina und Censur, die Privatstudien der Schüler und den öffentlichen Lehrplan und Unterricht, die Kunstübungen, die Schulfeste, die Hülfsmittel des Unterrichts und das Lehrerpersonal, die Verwaltung, das Beamtenpersonal und die vorgesetzten Behörden in der für den angeführten Zweck erforderlichen Vollständigkeit und Genauigkeit mitgetheilt. Aus dem Lehrerpersonale ging im Januar 1839 der erste geistl. Inspector und Professor *Heinr. Ed. Schmieder* als Mitdirector des Prediger-Seminars und Diaconus der Hauptkirche nach WITTENBERG und hatte den bisherigen Diaconus der Stadtkirche in TORGAU *Karl Ed. Niese* zum Nachfolger; zu Johannis 1840 folgte der erste Adjunct und Bibliothekar *Ernst Grubitz* dem Rufe als erster Oberlehrer an das Gymnasium in MINDEN und dafür wurde zu Ostern 1841 der Dr. phil. *Ad. Friedr. Alb. Dietrich* als Adjunct angestellt; im October 1841 erhielt der Adjunct und zweite Geistliche Dr. ph. *Friedr. Dufft* eine Predigerstelle in Landsberg und sein Nachfolger wurde zu Ostern 1842 der bisherige Hülfslehrer am Kneiphöfischen Gymnasium in KÖNIGSBERG Dr. phil. *Karl Friedr. Heinr. Bitteher*. Am 22. April 1841 feierte die Schule mit entsprechenden Festlichkeiten das 25jährige Amtsjubiläum des zweiten Professors Dr. *Wolff* und des Zeichenlehrers Prof. *Oldendorp* und am 10. October desselben Jahres das 25jährige Amtsjubiläum des Musikdirectors *Kötschau*, und allen drei Jubilaren wurden von dem Provincialschulcollegium Glückwünschungsschreiben und von den Schülern Festgedichte und Ehrengeschenke überreicht. Dem Adjunct Dr. *Fickert* wurde im Juli 1841 der Professortitel verliehen und ihm neben der Ertheilung einer jährlichen Gehaltszulage von 100 Thlrn. die Erlaubniss zur Begründung eines eignen Hausstandes gewährt; desgleichen wurde zu Ostern 1843 dem Adjunct Dr. *Keil* unter Beibehaltung seiner Adjunctur der Professortitel beigelegt. Veranlassung zu einer ausserordentlichen Festfeier wurde am 6. Nov. 1839 der Jahrestag, an welchem vor 100 Jahren der deutsche Dichter *Friedr. Gottl. Klopstock* als Alumnus der Schule aufgenommen worden war. Die dabei veranstalteten Festlichkeiten sind im Programm des Jahres 1840 S. IX ff beschrieben und der Hauptsache nach auch aufgezählt in dem besonders dazu ausgegebenen Einladungsprogramm: *Sollemnia saecularia Frid. Theoph. Klopstockii die VI. Nov. 1739. in scholam Portensem recepti indicunt Rector et Collegium scholae regiae Portensis. Inest Declamatio, qua poetas epopeiae auctores recenset Fr. Gottl. Klopstockius, scholae valedicturus* die XXI. Sept. 1745. Accedit specimen autographi Klopstockiani. [Naumburg gedr. b. Klaffenbach. IV und 19 S. gr. 8.] Die an diesem Tage von dem Professor *Koberstein* gehaltene Festrede: *Ueber das Verdienst, welches sich Klopstock um die vaterländische Poesie dadurch erworben hat, dass er sie aus dem Zustande der Erniedrigung und Erschlaffung, worin er sie vorfand, zuerst wieder zu Würde und Ansehen erhob, indem mit ihm und durch ihn ein würdiger Begriff von der Bestimmung der Poesie, ein dieser Bestimmung entsprechender Gehalt, eine grössere Unabhängigkeit von der Fremde, eine neubeseelte dichterische Sprache und ein deutlicheres Bewusstsein von der gesellschaftlichen und bürgerlichen Stellung des Dichters gewonnen wurde,*

ist ebenfalls in Leipzig b. Vogel gedruckt erschienen. Derselbe Säculartag war auch in Leipzig von einer Anzahl ehemaliger Zöglinge der Pforte als ein besonderes Pförtnerfest gefeiert worden, und die dabei vorgetragenen Sprüche und Gedichte hat der Rector und Professor Dr. *Nobbe* in Leipzig unter dem Titel: *Klopstocks-Feier* [Leipz. b. Vogel. 1839.] herausgegeben. Ein noch viel wichtigeres und wahrhaft grossartiges Schulfest beging die Anstalt am 21—23. Mai 1843 durch die dreitägige Feier der Erinnerung an die unter dem 21. Mai 1543 von Kurfürst *Moritz von Sachsen* decretirte Ueberweisung der Besitzungen des Cistercienserklosters zu Pforta an die von ihm gestiftete und zur Sicherung der gereinigten Lehre des Evangeliums mittelst classischer Bildung bestimmte dortige Landesschule. Die hohe und hervorragende Stellung, welche die Fürstenschule Pforta seit den 300 Jahren ihres Bestehens unter den deutschen Gymnasien fortwährend eingenommen, und der grossartige und über ganz Deutschland sich verbreitende Einfluss, welchen dieselbe auf die Begründung und Verbreitung der classischen Studien und der wahren Humanitätsbildung unter den gelehrten Ständen ausgeübt hat, waren Grund genug, das eingetretene Jubelfest in der Ausdehnung der grössten protestantischen Kirchenfeste zu begehen, und die ausserordentliche Theilnahme der Landesbehörden, vieler höhern Bildungsanstalten und der frühern Schüler der Anstalt bezeugen hinlänglich, wie allgemein und wie tief man die Würde des Festes und die Wichtigkeit der Schule selbst erkannt hatte und öffentlich anerkannt wissen wollte. Von den Behörden, Lehrern und Beamten waren allseitige Anstalten zur grossartigen Feier des Festes getroffen, die betheiligten Staatsbehörden des Landes und der Provinz, die drei sächsischen Universitäten (Halle-Wittenberg, Leipzig und Jena) und die beiden sächsischen Fürstenschulen in Meissen und Grimma besonders zur Theilnahme eingeladen, die frühern Schüler theils durch specielle Zuschriften, theils durch öffentlichen Aufruf zur Mitfeier aufgefordert, und den freiwillig sich anschliessenden Repräsentanten vieler Gymnasien gastliche Aufnahme bereitet, sowie für das Unterkommen und den freundlichsten Empfang aller Gäste auf entsprechende Weise gesorgt. Die ganze Schule war festlich ausgeschmückt und im Schulgarten eine schöne Festhalle für das Festmahl besonders erbaut worden. Von der Universität Leipzig hatte man das Bild des Kurfürsten Moritz, als des Stifters der Schule, erbeten und in der Kirche der Kanzel gegenüber aufgehängt. Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm IV. hatte durch ein besonderes Handbillet seine Theilnahme kundgegeben, eine Fahne mit seinem königlichen und dem alten Klosterwappen von Pforta übersendet und genehmigt, dass das jährliche Schulfest von jetzt an immer am 21. Mai gefeiert werden soll. Persönlich erschienen bei dem Feste der kön. Staatsminister *Eichhorn* Excellenz sammt den Geh. Oberregierungsräthen *J. Schulze*, *Kortüm* und *Eilers* aus Berlin, der Oberpräsident der Provinz Sachsen *von Flottwell*, der Regierungspräsident *von Krosigk* aus Merseburg, der Oberschulrath *Schaub* und der Probst *Zerrenner* aus Magdeburg und mehrere andre hohe Staatsbeamte. Der Rector Dr. *Kirchner* hatte als Einladungsschrift an alle ehemaligen

Pförtner und als sinniges Festgeschenk, weil es an eine Haupt- und Lieblingsbeschäftigung der Fürstenschüler überhaupt und der Pförtner insbesondere erinnert, unter dem Titel *Musae Portenses* [Leipz. b. Vogel. 160 S. 8.] eine Sammlung lateinischer Gedichte von Schülern des letzten Jahrzehends, der Professor Dr. *G. A. B. Wolff* den ersten Theil einer sehr sorgfältigen und genauen *Chronik des Klosters Pforta nach urkundlichen Nachrichten* [332 S. Text und 20 S. Anmerkk.], der Professor Dr. *K. Steinhart* ein *Ἐγκώμιον Πόρτης*, d. i. eine vortreffliche und antiklyrische Ode von 300 Versen, die in Strophen, Antistrophen und Epoden vertheilt sind, der Adjunct Dr. *Bitteker* einen *Katalog sämmtlicher Schüler seit der Stiftung* herausgegeben. Dazu kam das aus Beiträgen sämmtlicher Lehrer zusammengesetzte, umfangreiche Festprogramm: *Q. D. B. V. Scholae Portensis a Mauritio princ. duce Saxon. a. d. XII. Cal. Iun. a.* 1543 *feliciter conditae sollemnia saecularia diebus* 20. 21. 22. *Maii a.* 1843 *pio festoque ritu celebranda indicit et scholae fautores et amicos omnes his sollemnibus ut benigne interesse velint collegii magistrorum Portensium nomine invitat C. Kirchner*, ss. theol. et phil. Dr., Rector scholae prov. Portensis. Insunt *Collegarum omnium Commentarii varii argumenti et C. Kirchneri historia scholae Portensis saec. XIX. cum actis proximorum sex mensium.* [Naumburg gedr. b. Klaffenbach. gr. 4.], welchem zugleich ein lithographirter Grundriss der Schule sammt den Ansichten der Hauptgebäude derselben beigegeben ist. Es enthält nach der von dem Rector Dr. *Kirchner* gelieferten *Praefatio* [VIII S.], worin aus der Stiftungsgeschichte der Schule der 21. Mai als der wahre Stiftungstag derselben nachgewiesen ist, eine *Aussicht auf Pforte* von dem Inspector und Professor *C. E. Niese* [8 S.] oder eine sehr lebendige und gefühlvolle Beschreibung der schönen Lage Pforta's; 2) *De Plauti Aulular. act. III. scen. V. scripsit G. A. B. Wolff* [8 S.], eine gelehrte und ergebnissreiche kritisch-exegetische Erörterung als Fortsetzung der 1836 erschienenen Prolegomena ad Plauti Aululariam; 3) *Probe einer leichten und einfachen Behandlungsweise der Kegelschnitte* vom Professor *C. F. A. Jacobi* [8 S.], mit einer Figurentafel; 4) *Ueber die Betonung mehrsilbiger Wörter in Suchenwirt's Versen* vom Professor *A. Koberstein* [8 S.] als gelehrte und überaus genaue Fortsetzung des vorjährigen Programms; 5) *Memoriam duorum, qui e schola Portensi prodierunt, philologorum Io. Georgii Graevii et Io. Augusti Ernestii commendat Car. Georg. Iacob*, AA. LL. M., Phil. Dr., Prof. Port. [8 S.], eine nach Inhalt und Form gelungene Schilderung dieser beiden Gelehrten; 6) *Car. Steinharti symbolae criticae* [8 S.], bietet und rechtfertigt in Cap. I. zu Platon. Parmen. drei Verbesserungsvorschläge, nämlich p. 162 *B. μετέχοντα τὸ μὲν ὂν οὐσίας τοῦ εἶναι ὄν, μὴ οὐσίας δὲ τοῦ μὴ εἶναι μὴ ὄν, εἰ μέλλοι τελέως εἶναι, τὸ δὲ μὴ ὂν μὴ οὐσίας μὲν τοῦ μὴ εἶναι ὄν, οὐσίας δὲ τοῦ εἶναι μὴ ὄν* etc., p. 161. *A. εἰ μέντοι μηδὲ τὸ ἓν ἐκεῖνο μὴ ἔσται* etc. und p. 165. *B. ἓν τε τῷ μέσῳ ἄλλα μεσαίτερα τοῦ μέσου, σμικρότερα δὲ ἢ δύνασθαι ἑνὸς αὐτῶν ἑκάστου λαμβάνεσθαι* etc., und zählt in Cap. II. und III. eine lange Reihe von Textesverbesserungen zu den 3 Büchern des Aristoteles de anima und zu Sophocl. Aiac., Antigon.,

Oedip. Colon. und Trachin. nur in kurzen Andeutungen auf; 7) *Analytische Behandlung eines Satzes aus der Lehre des gradlinigen Dreiecks* von Prof. *Jacobi* II. [8 S.]; 8) *Glossarii Latini fragmenta Portensia descripsit Car. Rudolph. Fickert* [8 S.], Mittheilungen aus Fragmenten eines lateinischen Glossars des 10. Jahrhunderts aus der Schulbibliothek, das mit den Glossen des Eucherius und Placidus Mehreres gemein, Anderes eigenthümlich hat und besonders eine Reihe Glossen zu Cicero und Virgilius bietet; 9) *Caroli Keil Scholion Arateum* [8 S.], eine überaus gelehrte Erweiterung der in Analectt. epigraph. et onomat. p. 9. gegebenen Erörterungen über den Sikyonischen Aratos, des Kleinias Sohn, nebst Aufzählung und Besprechung einer Reihe von *Arati*, welche bis jetzt in den Wörterbüchern griechischer Eigennamen noch nicht erwähnt sind; 10) *Commentationis de quibusdam consonae v in lingua Latina affectionibus particula, scripsit Alb. Dietrich*, ph. Dr. [8 S.], eine nicht vollendete, aber sorgfältig begründete und von reicher Sprachvergleichung durchzogene Untersuchung über die Veränderungen des Buchstaben *v* in der lateinischen Sprache; 11) *Ueber den Werth des P. Abaelard: „Ethica seu scito te ipsum"*, vom Prediger Dr. *Bittcher* [8 S.], welche Abhandlung noch weiter fortgesetzt werden soll; 12) *Die Landesschule Pforta in ihrer geschichtlichen Entwicklung seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart* vom Rector Dr. *Kirchner* [156 S. und VIII S. Schulnachrichten über das nächstvergangene Halbjahr], eine überaus reichhaltige und allseitige Darstellung der Geschichte, Zustände, Verfassung und Einrichtung der Schule in gegenwärtigem Jahrhundert. Sie beginnt mit der Beschreibung der Localität und Wohnungsverhältnisse (S. 1—12.), giebt dann Grundzüge der gegenwärtigen Verfassung und Einrichtung, d. h. Mittheilungen über die Bestimmung der Anstalt, die Schülerstellen und Aufnahmebedingungen, über Erziehung, Aufsicht, Disciplin, Tagesordnung, Privatstudien der Schüler, Schulprüfungen, Censur und Abiturientenprüfungen, über die wissenschaftliche Bildung der Schüler und den bestehenden Lehrplan, über Schulfeste, Ferien, Reisen und Spaziergänge der Schüler, die milden Stiftungen, Stipendien, Schulwittwencasse und Armenpflege, über die Lehrerverhältnisse, den Schuletat, die Verwaltung und vorgesetzten Behörden (S. 13—50.), und giebt zuletzt eine geschichtliche Uebersicht des Zustandes der Schule von 1800—1843 (S. 50—152.), in welcher erst der Zustand um das Jahr 1800 beschrieben, dann die Veränderungen und Ereignisse unter sächsischer Verwaltung bis 1815, und die unter preussischer Regierung bis 1820 erzählt sind, und endlich noch ausführlicher über die 1820 geschaffene neue Organisation und die dadurch herbeigeführten Verhältnisse, Zustände, Veränderungen und Ereignisse berichtet worden ist. Angehängt sind die Schulgesetze und die schon oben erwähnten Schulnachrichten über das letzte Halbjahr *). Die Feier des Jubelfestes wurde

*) Nach dem Zwecke der Festfeier und für den nächsten Bedarf der Theilnehmer hat Hr. Dr. K. die Geschichte der Schule vornehmlich äusserlich gehalten und über die Schuleinrichtung und Schulverwaltung, das

schon am 20. Mai begonnen, wo man die angelangten Deputationen andrer Lehranstalten und die überbrachten Festgeschenke empfing, und

---

Beamten- und Lehrerpersonal, die Lebensumstände und Schriften der letztern, die äussere Schul- und Unterrichtsordnung die sorgfältigsten und interessantesten Mittheilungen gemacht, dagegen über das geistige Leben der Schule und den Bildungszustand nur sparsame Andeutungen gegeben, und dieselben auch mehr auf äussere Zeugnisse, als auf das eigne Urtheil begründet. Es lag in der Aufgabe und Stellung des Verf., dass er nur diesen Weg einschlagen konnte, und es ist sein Verdienst, dass er dennoch durch geschickte Behandlung für den Aufmerksamen allerlei tiefere Blicke in das innere Wesen der Schule eröffnet hat. Dagegen hat er natürlich nicht vermeiden können, dass z. B. der Standpunkt der Schule unter Ilgen's Rectorat nicht so grossartig erscheint, als er wirklich war, und dass man noch weniger erkennt, wie die Anstalt ihr eigenthümliches Lehrprincip als Fürstenschule mit der 1820 geschaffenen neuen Lehrorganisation in Einklang gebracht hat. Die eigenthümliche Bildungsweise der sächsischen Fürstenschulen und der grossartige Erfolg, welchen sie herbeiführten, war darauf begründet, dass sie die übrigen Gelehrtenschulen des Landes als Vorbereitungsanstalten gebrauchten, d. h. von ihnen die Schüler erst empfingen, wenn sie in dem niedern Sprachwissen schon bis zu einem ansehnlichen Grade vorbereitet waren, und dass sie zwar viel durch den öffentlichen Unterricht, noch weit mehr aber durch die Entwicklung der Schüler aus sich selbst, durch die ausserordentliche Beförderung und geschickte Leitung der Selbstthätigkeit derselben und durch die dadurch erweckte und gestärkte geistige Kraft und Energie erzielten, überhaupt die Schüler schon früh zu freier geistiger Selbstständigkeit hinführten. Dazu aber brauchten sie eben nothwendig den einfachen, auf wenig Lehrmittel concentrirten Unterrichtsplan, der in denselben eingeführt war. Die neue Lehrweise unsrer Gymnasien aber, welche die geistige Bildung des Schülers durch vielerlei Lehrmittel erzielt, führt nothwendig auch dahin, dass alle geistige Entwicklung im öffentlichen Unterrichte geschaffen werden muss und der Selbstthätigkeit des Schülers nur Weniges überlassen bleiben darf. Für die Fürstenschulen ist die unbedingte Annahme dieser Richtung darum leicht eine gefährliche, weil sie durch ihre wenigen Classen und ihre kürzere Schulzeit gegen die übrigen Gymnasien im Nachtheil stehen, und zu sehr auf eine Bildung sich stützen müssen, welche schon vor dem Eintritt des Schülers in die Schule errungen ist. Demnach scheint es, als dürften sie das Grundprincip ihrer frühern Bildungsrichtung nicht aufgeben, sondern müssten es mit der neuen Richtung in Einklang bringen. Dass dies in Pforta geschehen sei, darauf weisen mehrere mit dem neuen Lehrplane in Verbindung gesetzte Einrichtungen hin; vollkommen aber wird es bestätigt durch die Leistungen der Schüler und durch die daraus sich ergebende hohe Bildungsstufe derselben. Aber weil eben die Thatsache feststeht, so wird es für den Pädagogen wichtig zu erfahren, durch welche besondern Mittel die Anstalt dieses Resultat zu erringen gewusst hat. Die Pädagogik der vergangenen Zeit hat häufig nur nach einem gewissen richtigen Gefühl geschaffen und gewirkt und ihre Sicherheit durch das Festhalten an der gemachten Erfahrung sich begründet; die Pädagogik der Gegenwart strebt überall nach klarem Bewusstsein, weil sie rasch vorwärts will und muss. Daraus entsteht aber eben die Forderung, dass sie bei günstigen und erfolgreichen Erscheinungen nicht blos die Thatsache, sondern auch das Wie und Warum derselben erfahren will. Möchte uns also der Hr. Dr. Kirchner über die erwähnte Thatsache gelegentlich weiteren Aufschluss geben!

die aus der Nähe und Ferne zahlreich gekommenen vormaligen Zöglinge feierlich einholte. Es wurden nämlich Votivtafeln überreicht von den beiden Fürstenschulen in MEISSEN und GRIMMA, von den vier Gymnasien in BRESLAU, von den Gymnasien in EISENACH, WEIMAR, MAGDEBURG, ZEITZ und WITTENBERG, von der Klosterschule in ROSSLEBEN, der Nicolaischule in LEIPZIG etc. Ein lateinisches Gratulationsschreiben schickte das Pädagogium zu ILEFELD, besondere Gratulationsschriften die Universität BRESLAU [verfasst von dem Prof. *Schneider*], die latein. Schule und das Pädagogium in HALLE [eine von dem Rector Dr. *Eckstein* verfasste schöne Danksagung für drei Rectoren der Frankeschen Stiftungen, *Jacobs*, *Thilo* und *Schmidt*, welche Zöglinge der Pforte gewesen waren], das Domgymnasium in NAUMBURG [eine unter dem Titel: *Die alte Pforte*, von dem Conrector *K. Chr. Gtl. Schmidt* verfasste und trefflich gelungene Schilderung mehrerer alten Schuleinrichtungen, namentlich der Ausschlafetage und Repetirstunden, der Ober-, Mittel- und Untergesellen, des Bergtages und des Ecce] und das Domgymnasium in GOTHA [eine von dem Prof. *Wüstemann* geschriebene, sehr elegante und anerkennende Besprechung der Lehrer, welche Pforta von Gotha und Gotha von Pforta erhalten hat, der Verdienste der sächsischen Fürsten um Pforta, und des Wirkens der preussischen Könige für dieselbe Anstalt]. Desgleichen übersandte der Hofrath *Friedr. Jacobs* in Gotha eine wahrhaft gemüthliche *Epistola ad Carolum Georg. Iacob, phil. Doct., qua tertia scholae Portensis solemnia saecularia gratulatur* [Gotha. 8 S. 8.], worin er zu der in der Glückwünschungsschrift an die Philologenversammlung in Gotha enthaltenen Probe eines Lehrbuchs der classischen Kritik [s. NJbb. 30, 212.] einige Nachträge giebt, über die inzwischen fortgeführte Bearbeitung berichtet, aber die frühere Verheissung der Vollendung des Ganzen seines Alters wegen zurücknimmt. Der Archidiakonus M. *Gottfr. Karl Freitag* aus Meissen überbrachte: *Carmina votiva Portae, almae matri, studiorum magistrae, vitae duci, tribus feliciter conditis saeculis solemnia natalitia . . . celebranti rite oblata* [Leipzig b. Reclam. VIII und 44 S. gr. 8.], ein von ihm gedichtetes griechisches Epos von vier Gesängen in fliessenden und sprachgewandten Versen, worin er das Frühlingsbergfest der Pförtner mit eben so viel heiterer Laune, wie in einfach Homerischer Weise besungen und auf die Localverhältnisse und Zustände der Zeit seines Aufenthalts in Pforta in höchst geschickter Weise Rücksicht genommen, unter Anderem auch das Pförtner Berglied in sein Epos verwebt hat. Eine gelungene deutsche Uebersetzung ist dem griechischen Gedichte beigefügt, und vorausgeht eine poetisch noch vollendetere lateinische Dedicationselegie. Andre übergaben besondere Festgedichte erst beim Festmahl, und mehrere bedeutende Gelehrte, welche früher Schüler der Pforta gewesen, hatten ihre neusten Schriften der Anstalt dedicirt, Andre seltne und kostbare Bücher und Kunstsachen als Festgeschenke übersandt. Die von Kösen in langen Reihen heranziehenden ehemaligen Pförtner, über 300 an Zahl, von den verschiedensten Altersstufen und zum Theil auf 100 Meilen weit hergekommen, wurden von dem Coetus der gegenwärtigen Schüler

eingeholt und an dem mit preuss. und sächs. Fahnen geschmückten Thor durch eine Deputation der Lehrer empfangen. Nachdem das Fest durch alle Glocken eingeläutet war, traten diese Pförtner im Schulgarten zum Chor zusammen und sangen erst ein von dem Rector und Professor *Nobbe* in Leipzig gedichtetes *Porta salve* *) und dann das Kirchenlied: *Nun lobe meine Seele, was in mir ist, des Höchsten Treu* etc. Darauf folgte eine religiöse Vorfeier in der Kirche, wo eine von dem Sohne des Rectors, *Hermann Kirchner*, gedichtete *Festcantate zur Jubelfeier der dreihundertjährigen Stiftung* etc. [Naumburg b. Klaffenbach. 16 S. 4.] vom Schülerchor gesungen wurde. Auch das Abendgebet der Schüler wurde in der Kirche unter Theilnahme der alten Pförtner gehalten und mit einer Erinnerungsfeier an die im Laufe des Schuljahrs verstorbenen ehemaligen Pförtner verbunden. Den ersten Hauptfesttag (am 21. Mai) eröffnete früh eine feierliche Choralmusik und um halb neun Uhr begab sich die ganze Versammlung in festlichem Zuge zur Kirche, wo der geistl. Inspector Prof. *Niese* über 1 Mos. 28, 10—28. predigte und Pforta als einen Ort der Verheissung, des Glaubens und der Erkenntniss, der Gelübde und des Dankes darstellte. Die darauf folgende Schulfeier wurde mit dem Absingen des von dem Rector Dr. *Kirchner* nach dem Muster des Horazischen Säculargesanges gedichteten *Carmen saeculare*, das ebenfalls gedruckt erschienen ist, in würdevoller und erhabener Weise eröffnet, und der Rector führte darauf in seiner schönen lateinischen Säcularrede den Satz durch, dass die Pforta niemals altere, und stellte die alte Pforta mit der neuen zusammen, indem er die beiderseitige Blüthe verglich und daraus die Hoffnungen für das neue Jahrhundert ableitete. Es folgte das Mittagsessen der Alumnen, und dann das

---

*) Wir theilen dasselbe hier vollständig mit:

Gaudeamus, adsumus;
Alma mater salve!
Natis et praesentibus
Et cunctis absentibus
Porta nostra salve!

Esto Divo gloria,
Portam qui servavit
Multis in periculis,
Salvum ternis saeculis
Semper fortunavit!

Laus honosque Principi,
Portae conditori,
Illius nepotibus,
Cunctis successoribus,
Regi Servatori!

Collaudentur ordines,
Qui fuere Portae,
Rectorum regentium,
Doctorum docentium;
His sonanto chordae!

Heic qui nunc sunt, floreant,
Rector et Collegae,
Custodes viventium
Et duces discentium
Floreant Collegae!

Vivat spes Germaniae,
Floreant alumni
Liberi negotio,
Diligentes otio,
Portae vis, alumni!

Christus Portae luceat!
Esto Porta coeli!
Absit hinc obscuritas,
Portae dos sit claritas
Veritasque coeli!

Porta vivat omnium
Messiae cultorum,
Lucis appetentium,
Virtuti studentium
Mater filiorum!

Festmahl, an welchem mit den Behörden, Lehrern und Beamten der Schule zwischen 400—500 Personen mit allgemeiner und ungezwungener Fröhlichkeit Theil nahmen. An die Festtoaste auf das Wohl des Königs, auf die Pforta, auf Kurfürst Moritz und das sächsische Fürstenhaus, auf den Oberpräsidenten Flottwell reihten sich Trinksprüche aller Art, und eine Menge Festgedichte wurden ausgetheilt, z. B. lateinische von dem Pastor Dr. *Naumann*, von dem Dr. iur. *Theod. Kind* und [ein *Porta vale*] von dem Prof. *Nobbe* aus Leipzig, vom Rector *Dölling* in Plauen, vom Rector Prof. *Crain* in Wismar, vom Pastor *Heinze* in Priessnitz u. a. m., deutsche von dem Professor *Wunder* in Meissen, vom emeritirten Gerichtsamtmann *Stöckner* zu Cölleda, vom Dr. *Geier* aus Priessnitz etc. Unter ihnen gefiel ein lateinisches *Gaudeamus* mit Reminiscenzen aus der Schulzeit von dem Justizrath *Schmidt* aus Berlin so sehr, dass es von der ganzen Gesellschaft im Chor gesungen wurde, und in ernster Weise erregte der von *Gottfried Hermann* aus Leipzig übersandte und von seinem Schwiegersohne, dem Pastor *Naumann*, vorgetragene Gruss an die Pforte [s. NJbb. 38, 80.] allgemeine Aufmerksamkeit. Zum Schlusse des Mahles, vor welchem der Minister *Eichhorn* bereits wieder abgereist war, sprach einer der ältesten Pförtner das Gebet und ein alter Präcentor stimmte das Gloria an. Am Abend wurden Schulgarten und Höfe erleuchtet und Alles hatte ein festliches Ansehen. Dem Oberpräsidenten *Flottwell* wurde von den alten Pförtnern ein Vivat gebracht. Der zweite Festtag (am 22. Mai) wurde durch einen Schul- und Redeact gefeiert, den der Professor *Wolff* mit einer lateinischen Rede *De praestantia Portae, quae ex situ nascitur*, eröffnete. Darauf hielten 20 Schüler der beiden obern Classen deutsche, lateinische und griechische Vorträge, abwechselnd in Prosa und Poesie, von denen ein grosser Theil selbstgearbeitete Erzeugnisse waren, und durch die Wahl der Themen ebenso, wie durch gelungene Ausführung allgemeinen Beifall fanden. Zum Schluss vertheilte der Rector eine Anzahl Prämien und 24 auf das Fest von *Loos* geprägte Medaillen, die auf der einen Seite das Bild des Kurfürsten Moritz, auf der andern eine lateinische Inschrift zeigen. Gebet und Gesang beschlossen die Feier, auf welche Nachmittags wieder ein Festmahl folgte, wobei man in vielen Reden und Toasten das Andenken der frühern und das Wirken der jetzigen Lehrer feierte. Um 6 Uhr Abends wurde das Fest ausgeläutet und mit dem Gesange *Nun danket Alle Gott* unter tiefer Rührung beschlossen. Am Abend sangen ungefähr 80 alte Pförtner von gleicher Gesinnung und Stimmung über den Gräbern ihrer Lehrer: *Wie sie so sanft ruhn* etc., und beschlossen, die Gräber von *John*, *Ephraim Schmidt* und *Fleischmann* mit Denksteinen, deren diese noch entbehren, belegen zu lassen. Zu *Ilgen's* Andenken wurde die Stiftung eines Stipendiums beschlossen und für die Vermehrung der Lehrerwittwencasse eine Sammlung veranstaltet. Am dritten Tage zogen die alten Pförtner und gegenwärtigen Zöglinge mit den Lehrern der Anstalt zum sogenannten Bergfeste auf die Höhe des Knabenberges, sangen vorher nach herkömmlicher Weise vor der Wohnung des Rectors das schöne Berglied im vollen Chor, ergötzten

sich auf dem Berge an den von *Roller* veranstalteten Kunsttänzen und überhaupt an Gesang und heitern Jugendspielen. Durch das Herbeiströmen von mehreren Tausend Menschen aus der Umgegend war das Fest zu einem wahren Volksfest geworden, zu dessen Schluss der Professor *Döderlein* aus Erlangen im Namen der alten Pförtner noch eine ermunternde Anrede an die Alumnen hielt. Ein aus dem Coetus heraustretender Primaner beantwortete dieselbe sofort unvorbereitet in sehr geschickter und überraschender Weise, und gab damit einen thatsächlichen Beweis für die Erfüllung von Hermann's Wunsche: *Heraclidae sint, o antiqua Porta, qui tuis ex armamentariis scutati hastatique prodeant!* So schloss das schöne Fest, welches lange im Andenken aller Theilnehmer fortleben wird, und welches die frische und lebendige Liebe aller Pförtner zu ihrer Bildungsanstalt auf die glänzendste Weise offenbarte und für fernere Dauer stärkte. — Auch das Gymnasium in QUEDLINBURG hat am 9. Juli 1840 das Säcularfest seines 300jährigen Bestehens gefeiert, und weil dieses Fest mit der Säcularfeier der Einführung der protestantischen Lehre in Quedlinburg zusammenfiel, so hatte der Rector Professor *Richter* in seiner Jubelrede, welche unter dem Titel: *Festrede zur dritten Säcularfeier des kön. Gymnasiums zu Quedlinburg* [Quedlinburg b. Basse. 1840.] gedruckt erschienen ist, die Fortbildung der protestantischen Kirche in Lehre und Glauben zum Gegenstande der Betrachtung genommen, und wegen der innigen Verbindung zwischen Kirche und Schule diese Aufgabe des Protestantismus besonders von Seiten des Gymnasiums betrachtet, und für dasselbe nicht nur ein vernunftgemässes Christenthum und ein Fernbleiben von der regressiven Tendenz der Buchstabentheologie als unabweisbare Aufgabe des Unterrichts gefordert, sondern überhaupt die Reinigung der christlichen Lehre von todten Satzungen so sehr als Erforderniss des Protestantismus hervorgehoben, dass er demselben für das neuangehende Jahrhundert gradezu die Erhebung zur reinen und lautern Vernunftreligion empfahl. Ausgehend von dem allgemeinen protestantischen Princip des vernünftigen Fortschreitens zum Bessern, hatte er dieses Princip namentlich als die belebende Seele für das wissenschaftliche und religiös-sittliche Wirken des Gymnasiums in Anspruch genommen, indem die Schule nur dadurch eine Erziehung für die Kirche hervorbringen könne, dass sie bei einem möglichst tiefen Reichthum lebendigen Wissens zugleich eine möglichst innige Wärme religiösen Gefühls erwecke und zum Bewusstsein bringe. Doch solle das Gymnasium eine solche Religiosität nicht etwa durch das blosse Einprägen der Satzungen und Dogmen todter Glaubenslehre, sondern eben nur durch einen vernunftgemässen Religionsunterricht, durch das Entsagen von dem unmännlichen Auctoritätsglauben mit seiner armseligen Passivität, durch das Fortschreiten in vernünftiger Erkenntniss der christlichen Lehre und durch die Vereinigung des sittlich-religiösen Wissens und Fühlens mit dem Culturzustande der Gegenwart zu erreichen streben. Dabei hatte er beklagt, dass die Kirche in der Gegenwart einem solchen Wirken der Schule nicht überall den nöthigen Beistand leiste, weil viele Organe derselben die Welt zu

veralteten Dogmen zurückzuführen streben und mit dem religiösen und wissenschaftlichen Bewusstsein der Gegenwart in herbem Widerspruche stehen. Und je entschiedener er diese Richtung, als der Vernunft und Natur des Menschen widerstreitend, verwerfen zu müssen glaubte, um so mehr hatte er sich zur scharfen Hervorhebung des von ihm vorgeschlagenen bessern Strebens veranlasst gesehen und im Fortgange seiner Rede die Forderung gestellt: „Sowie es grade Deutschland und der ganze germanische Norden war, wo das Christenthum zuerst einen geeigneten Boden für seine reingeistige Natur fand, wo es zu allererst anfing, sich von den Schlacken welschen Heidenthums zu läutern; so scheint derselbe Strich der Erde berufen zu sein, durch die friedlichen Waffen der Vernunft und durch die stille Majestät des siegenden Lichts eine bedeutende neue Läuterung der christlichen Lehre zu bewirken und eine Kirche zu stiften, die auf die lebendige Wahrheitsfülle eines von Christus selbst beabsichtigten reinen Theismus und einer echt christlichen Sittenlehre begründet, dem Grundwesen und der Grundform nach mit allen Confessionen des Christenthums übereinstimmen und für jeden ihrer Anhänger erquickliche Geistesspeise bringen wird, so dass die Frömmigkeit früherer Zeitalter — aber in verklärter Gestalt — in die Herzen der Menschen wieder einziehen und unser Vaterland nach allen Seiten des innern und äussern, des häuslichen und öffentlichen Lebens beglücken muss. Eine solche Glaubensgemeinschaft wird eine allgemeine germanische Kirche sein!“ Der Redner war in allen diesen Erörterungen und Forderungen sich des Unterschiedes zwischen dem kirchlichen Dogma und der reinen Lehre Christi entschieden bewusst geblieben, hatte nur von einer Fortbildung des erstern gesprochen, und dabei überall so streng am Princip des wahren Protestantismus festgehalten und mit so aufrichtiger Ehrerbietung gegen das Heilige und mit so rücksichtsvoller Schonung gegen Andersdenkende den Gegenstand behandelt, dass man ein Missverstehen und Missdeuten seiner Ansichten kaum für möglich hätte halten sollen. Höchstens liess sich mit ihm darüber rechten, ob es ganz angemessen war, die Frage von der Fortbildung der protestantischen Lehre in einer Schulrede zu behandeln, weil in dieser die Sache nicht allseitig und gehörig limitirt und allen Zuhörern hinlänglich verständlich gemacht werden konnte. Anders aber wurde die Sache von einem Candidaten der Theologie, *J. C. Wallmann*, der in Quedlinburg als Hülfsprediger lebt und angeblich auch Conventikelvorsteher ist, aufgefasst in einem von ihm herausgegebenen plumpen Libell: *Kirche oder Schule, eine Frage bei Gelegenheit der von dem Hrn. Director Richter gehaltenen Festrede* etc. [Quedlinburg, Franke. 1840. 35 S. 8.] Darin verkennt und verdreht er nämlich die Idee und Tendenz der Richter'schen Rede so sehr, dass er deren Verf. Schuld giebt, es habe derselbe verlangt, die Kirche solle ganz ihren alten Lehrgrund verlassen, und es sei Seitens der Kirche Recht, dies zu thun, und Seitens der Schule, dies zu fordern. Natürlich führte dies zu einer Verketzerung des Festredners, bei welcher Hr. W. zugleich die Reformation selbst zu einem ungeheuern Rückschritte umstempelte und ihr den Grundsatz des Stillstehens als Haupt-

princip andichtete, weil Luther nur durch den Satz: „Wir werden gerecht allein durch den Glauben an Jesum Christum", zum Reformator geworden sei. Somit war also ein unseliger Parteikampf hervorgerufen, der nicht blos in theologischen Zeitschriften [z. B. in der Hengstenberg'schen Kirchenzeitung 1841 Nr. 18 ff., welche natürlich für Wallmann Partei nahm, und in Röhr's krit. Predigerbibliothek 1842, Bd. 23, 5. S. 782—800., welche Richter's Ansichten schützte] fortgeführt, sondern auch noch in besondern Streitschriften fortgesponnen wurde. Gegen Wallmann nämlich erschienen die Schriften: *Rückschritt oder Fortschritt? Erwiederung auf Hrn. Cand. Wallmann's Frage: Kirche oder Schule.* [Leipzig, Schmidt. 1840. 8.] und: *Nacht oder Tag? Eine Frage, veranlasst durch die von dem Hrn. Cand. Wallmann herausgegebene Schrift* etc. [Ebend. 1841. 8.], von denen die erstere eine wissenschaftliche Erörterung des Streitpunktes vornimmt, die letztere in leichterer Form den Gegner selbst angreift und durch Spott und gelehrte Gründe bekämpft. Dieser liess als Antwort *Luthers Glaubensbekenntniss* [Quedlinburg, Franke. 1841.] erscheinen, und Richter schrieb zu seiner Vertheidigung: *Ueber deutsche Kirchenunion oder den eigentlichen Sinn der Idee einer allgemeinen germanischen Kirche* [Leipzig, Hartmann. 1841. 63 S. 8.], und setzte seine Ansichten noch weiter in einer zweiten Schrift: *Ueber Pantheismus und Pantheismusfurcht* [Ebend. 1841. 71 S. 8.] auseinander. Die Sache gehört nicht weiter hierher, und war blos als ein Angriff auf die Gymnasien zu erwähnen, der aber seitdem durch andre heftigere und directere Angriffe längst in Vergessenheit gekommen ist. Das Gymnasium in Quedlinburg war im Schuljahr von Ostern 1839—1840 in seinen 6 Classen und der neben Tertia und Quarta bestehenden Realclasse für Nichtstudirende von 145 Schülern besucht, und dieselbe Schülerzahl wurde auch im nächsten Schuljahr wieder erfüllt. Das zu Ostern 1840 erschienene Programm enthält die Abhandlung: *Platonis philosophia moralis quomodo cum doctrinae christianae praeceptis concinat* von dem Oberlehrer Dr. *Schmidt* [27 (17) S. gr. 4.], d. i. eine Vergleichung der Platonischen Lehren mit Parallelstellen des Neuen Testaments, und theilt ausserdem noch mehrere Gedichte auf die 300jährige Jubelfeier des Gymnasiums mit. Im Progr. von 1841 hat der Director Professor *Richter Ueber Ursprung und erste Bedeutung der griechischen und römischen Hauptgottheiten* [36 (28) S. gr. 4.] geschrieben, aber nur die eine Hälfte der Einleitung zu dieser Abhandlung mitgetheilt. Darin ist erst über den Ursprung göttlicher Verehrung überhaupt verhandelt, dann der Jehovadienst und das Christenthum kurz beleuchtet, hierauf der religiöse Grundcharakter der persischen, indischen, chinesischen, japanischen, arabischen, assyrischen und chaldäischen Religion in allgemeinen Andeutungen festgestellt, und hierzu als künftig erscheinender Schluss der Einleitung noch eine comparative Behandlung der Religionen Kleinasiens und Aegyptens verheissen. Nachträglich erwähnen wir hier auch noch das Programm des Jahres 1838, wegen der darin befindlichen Abhandlung: *Ist die Philologie eine Wissenschaft?* von dem Prorector und Professor *Ihlefeld.* [26 (17) S. gr. 4.] Um nämlich den wahren Begriff

von der Philologie festzustellen, weist der Verf. in allgemeinen Hauptzügen die von Griechenland gekommene Entstehung der Philologie, als der Kunst, die Schriftwerke Anderer nachzuerkennen und zu verstehen und daraus sein Wissen zu bereichern, und ihre Ausbildung in Alexandria und unter den Römern, ihren Zustand im Mittelalter und ihre Wiederbelebung und Fortbildung vom 14 — 18. Jahrhunderte nach, und geht dann auf eine Beurtheilung der von F. A. Wolf aufgestellten und von Bernhardy beibehaltenen Bestimmung und Eintheilung der Philologie und ihrer Umtaufung in eine Alterthumswissenschaft über. Das Falsche und Unrichtige dieser Gestaltung der Philologie wird überzeugend dargethan, und mit Recht ist darauf hingewiesen, dass eben diejenigen Wissenschaftszweige, woher man den Namen Alterthumswissenschaft entnommen hat, der Mehrzahl nach nur philologische Hülfskenntnisse sind, aber keineswegs die Philologie selbst. Die Philologie wird von dem Verf. nur als die Kunst anerkannt, das von Andern in schriftlichen Denkmälern Mitgetheilte nachzuerkennen und zu verstehen, und der Philolog hat es also nach dessen Ansicht mit keiner Wissenschaft, die ein Wissensgebiet enthalte, sondern mit einer auf Fertigkeit beruhenden Kunst zu thun, die sich auf jeden wichtigen literarischen Gegenstand anwenden lasse. Dass dadurch der Umfang der Philologie wieder etwas zu sehr verengt sei, wird sich vielleicht aus den in unsern NJbb. 35, 226 ff. mitgetheilten Erörterungen ergeben. Allein die wahre Stellung der Philologie hat er sehr richtig bestimmt, und seine Erörterung kann vornehmlich dazu nützen, dass endlich einmal die Verwechslung der Philologie mit der historischen Forschung [der sogenannten Alterthumskunde] aufhöre und der Irrthum ein Ende nehme, nach welchem man das eigentliche Fundament und Wesen der erstern ganz übersieht, und sie von daher benennt, wo sie selbst nur in der Anwendung auf eine andre Kunst und Wissenschaft erscheint, folglich höchstens eine Hülfswissenschaft ist. — An der Klosterschule in Rossleben gab im Programm des Jahres 1840 der emeritirte Rector Dr. theol. *Benedict Wilhelm* die zweite Abtheilung der *Geschichte der Klosterschule* [von 1598 bis 1698], und im Programm des Jahres 1841 der Conrector Dr. *Kessler* 19 selbstgemachte lateinische Gedichte mit Anmerkungen heraus. Die Gedichte beweisen grosse Gewandtheit der Versification und eine edle poetische Sprache, behandeln aber zum grossen Theil ziemlich unpoetische Stoffe. Die Schülerzahl war in beiden Jahren 64 und 69 in 3 Classen oder 4 Classenabtheilungen, und im Lehrerpersonal ist keine Veränderung vorgekommen. Vgl. NJbb. 30, 100.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Neue

JAHRBÜCHER

für

Philologie und Paedagogik,

oder

Kritische Bibliothek

für das

Schul- und Unterrichtswesen.

In Verbindung mit einem Vereine von Gelehrten

herausgegeben

von

M. *Johann Christian Jahn*

und

Prof. *Reinhold Klotz.*

DREIZEHNTER JAHRGANG.

Achtunddreissigster Band. Drittes Heft.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1843.

Kritische Beurtheilungen.

Geschichte des römischen Criminalprocesses bis zum Tode Justinians. Von Dr. *Gustav Geib*, ordentl. Prof. d. R. an der Universität in Zürich. Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung. 1842. XIV und 692 S. gr. 8. 3½ Thlr.

Es ist gewiss für den Alterthumsforscher am angenehmsten, auf einem Felde zu arbeiten, auf welchem bisher noch nichts oder doch nichts Bedeutendes geleistet worden, oder dies wenigstens in andrer Art, als er selbst beabsichtigt, geschehen ist. Er hat dann die Freude, ein neues Gebäude immer vollständiger vor seinen Augen sich erheben zu sehen, für welches man vielleicht vorher kaum das Material zum Grundbaue vorhanden glaubte. So ist es zum Theil bei vorliegendem Werke. Einen eigentlichen Vorgänger hat es nicht. Was Sigonius in dieser Hinsicht geleistet, ist für seine Zeit äusserst verdienstlich, aber doch mehr ein allgemeiner Abriss, der erst durch nähere Ausführung Leben erhalten kann; in den Handbüchern über römische Alterthümer aber ist aus ihm geschöpft und das in einer Art, dass Neues fast nirgends hinzugekommen, dagegen sein Abriss noch mehr verkürzt worden ist, überdem aber alle Irrthümer, die sich bei ihm finden, und alle falschen oder erdichteten Beweisstellen aus einem Buche in das andre mit übergetragen worden sind. Dagegen liegt von einzelnem Material reichlicher Vorrath vor. Ueber manche Punkte des römischen Criminalprocesses ist mit einem Scharfsinn, einer Gelehrsamkeit und einer Liebe zum Gegenstande von Juristen und Philologen geschrieben worden, wie sie wenigen Theilen der römischen Alterthumskunde zu Theil geworden ist. Allein diesen Einzeluntersuchungen fehlt das bindende Element und der sichere Boden, so lange nicht eine Gesammtschilderung vorhanden ist, aus der für jeden einzelnen Theil der ihm zukommende Platz und seine wechselseitige Beziehung zu andern Theilen ersichtlich, und durch welche verhindert wird, dass man bei jenen sich in Hypothesen und Annahmen verliert, die sich bei einem Blicke auf das Ganze bald als unstatthaft erweisen.

Ref. muss daher gestehen, sich wahrhaft gefreut zu haben, als er vorliegendes Werk angekündigt fand, wiewohl er nicht leugnen will, dass andrerseits sich auch ein kleiner Verdruss beimischte. Ref. hat nämlich seit 3 bis 4 Jahren Material für eine Darstellung des römischen Criminalprocesses während der Zeit der Republik gesammelt und hoffte in 1 bis 2 Jahren, während welcher er zu diesem Zwecke noch mehrere Schriftsteller, als bisher geschehen, zu benützen gedachte, dem Publicum die Resultate seiner Forschungen vorlegen zu können. Dies ist durch das Werk des Hrn. Prof. Geib allerdings zum grossen Theil überflüssig geworden; und das ist der Grund, weshalb der Ref. mehr Bemerkungen in diese Anzeige niedergelegt hat, als er sonst gethan haben würde. Der Verf. aber wird sich, da Ref. auf gleichem Gebiete mit ihm geforscht hat, um so mehr des Interesses desselben an seinen Untersuchungen für versichert halten.

Kommen wir nun zum Buche selbst, so hat es, ihm, ungeachtet sein Stoff rein der Alterthumsforschnng angehört und für Juristen nur ein untergeordnetes Interesse haben kann, während er von Seiten der Philologen das regste und wärmste Interesse beansprucht; — es hat, meinen wir, dem Buche wesentlichen Nutzen gebracht, dass der Verf. Jurist ist und die einzelnen Einrichtungen vom Standpunkte der Rechtsentwicklung aus betrachtet, wiewohl andrerseits einige Punkte, die mehr ein specielles antiquarisches Interesse haben, aber deshalb um nichts weniger zu einer vollständigen Schilderung des Criminalprocesses gehören, darunter gelitten haben und entweder ganz übergangen oder doch kürzer abgethan worden sind. Wir werden dies, wenn auch nur ein paarmal, darzuthun Gelegenheit haben. Uebrigens aber würde man, wie schon aus dem von uns Bemerkten hervorgeht, sehr irren, wenn man das Buch als für Juristen, nicht für Philologen geschrieben betrachten wollte. Um einem derartigen Irrthume zu begegnen, müssen wir darauf aufmerksam machen, dass es keine Geschichte des röm. Criminal*rechts*, wiewohl auch die Kenntniss dieser zu einer richtigen Gesammtanschauung des antiken römischen Lebens erfordert wird, sondern eine Geschichte des römischen Criminal*processes* enthält, d. h. eine historische Darstellung der Gerichtsformen, unter denen Verbrecher zur Rechenschaft gezogen, abgeurtheilt und nach Befinden bestraft wurden. Dass eine solche Darstellung der *Rechts*verwaltung ein eben so nothwendiges Glied der Alterthumskunde bildet, als die Darstellung der *Staats*verwaltung, ist ausser allem Zweifel, zumal wenn man bedenkt, dass die Rechtsverwaltung von denselben Organen wie die Staatsverwaltung ausging (von Volk, Senat und Magistraten); wobei es merkwürdig erscheint, dass die letztere so vielfach beleuchtet und geschildert worden ist, ohne dass man dabei auf eine genauere Forschung hinsichtlich jener einging. Denn um nur Ein Beispiel anzuführen: es ist gradehin unmöglich,

ohne Kenntniss des römischen Criminalprocesses über den Wirkungskreis der Magistrate, namentlich der Prätoren, anders als unvollständig zu handeln. Ausserdem ist hier noch ein andrer Punkt zu beachten. Wir gehören zwar keineswegs zu denen, welche die sog. Antiquitäten als Hülfsmittel zur Erklärung der alten Schriftsteller behandelt wissen wollen; meinen aber doch, dass, sowenig auch eine derartige Rücksicht den Bearbeiter irgend eines Theiles der Antiquitäten leiten dürfe, es gleichwohl dankbar anzunehmen sei, wenn die auf dem Gebiete der Alterthumsforschung gewonnenen Resultate sich für die Erklärung der alten Autoren fruchtbar erweisen. Und dies möchte bei wenigen, wir können gradezu sagen, bei *keinem* Stoffe in dem Maasse der Fall sein, wie bei dem vorliegenden. Von Livius wollen wir hier nicht sprechen; aber bei dem Schriftsteller, der uns der wichtigste sein muss, der auch auf den Schulen am meisten öffentlich und privatim gelesen wird, bei Cicero, dürften sich in den meisten Reden kaum ein paar Seiten finden, welche nicht Material zu einer Darstellung des röm. Criminalprocesses liefern und wiederum von einer solchen Darstellung Aufklärung und Licht erwarten und empfangen *). Es ist uns daher, offen gestanden, unbegreiflich, wie es bisher für den, der nicht eigne Studien zu diesem Zwecke gemacht hatte, möglich war, seinen Schülern Reden Cicero's (einige wenige, etwa die pro Rosc. Amer. und pro Arch., ausgenommen) vollständig und so zu erläutern, dass ein klares Verständniss aller einzelnen Stellen ermöglicht wurde. Ueber diese Zeit aber, welcher die Reden Cicero's angehören, verbreitet sich unser Verf. auf ziemlich dritthalbhundert Seiten mit einer in den meisten Fällen auch das geringste Detail umfassenden Genauigkeit. So viel über die Stellung des im vorliegenden Buche behandelten Stoffes zur exegetischen Seite der Philologie.

Die neuere Literatur über einzelne Gegenstände hat der Verf. reichlich benutzt und angeführt. Man erhält in den Anmerkungen, in welche sowohl Beweisstellen, als auch Citate aus neueren Schriftstellern verwiesen sind, nach und nach eine vollständige, Alles umfassende Literatur vorgeführt. Wir wollen nur wünschen, dass dadurch Andere, welche sich auf gleichem Gebiete bewegen wollen, nicht verleitet werden mögen, mehr auf diese zu bauen, als selbst in den Quellen nach neuen Hülfsmitteln und übersehenen Stellen zu suchen. Das Letztere würde freilich

*) Ziemlich dasselbe gilt von den rhetorischen Schriften Cicero's, wiewohl sich in diesen auch viele Partien finden, welche ebenso, wie die Reden für Quintius, Roscius (Com.) und Cäcina, ihre Aufhellung vom Civilrecht und dem Civilprocesse zu fordern haben. Diese aber ist ihnen, unserm Urtheile zufolge, in reichlichem Maasse von gelehrten Juristen (wie Zimmern, Hugo, Rein, Huschke, Savigny u. A.) zu Theil geworden.

nach des Verf. Ansicht vergebliches Bemühen sein, indem er (S. IX.) glaubt „versichern zu dürfen, dass wirkliche Hauptstellen ihm überall nicht entgangen sind.“ Allein wir werden doch, wenn auch nur bei wenigen Punkten, namentlich bei solchen, welchen mehr ein blos antiquarisches Interesse beiwohnt, Veranlassung finden, übergangene Hauptstellen nachzuweisen; und vielleicht dürften bei genauem Studium der Alten sich deren noch mehrere finden, wenn auch nicht in der Art, dass sie mit deutlichen Worten die ganze Sache umfassen, so doch solche, die durch irgend eine beiläufige Notiz bedeutendes Licht auf einen Punkt werfen und daher doch auch „Hauptstellen“ genannt zu werden verdienen.

Die Uebersicht des Stoffs ist durch die zweckmässige Capiteleintheilung und innerhalb dieser durch weitern Druck der Stichwörter erleichtert; aber überflüssig sind dadurch Indices, die man bei einem derartigen Werke (hauptsächlich wegen der Periodeneintheilung und der dadurch bedingten Trennung des Gleichartigen) nur ungern vermisst, nicht gemacht. Es würde diesem Mangel noch besser abgeholfen sein, wenn in dem (S. XV. bis XIX.) vorausgeschickten Inhaltsverzeichnisse auch bei den in der Darstellung selbst (ausser durch den erwähnten weitern Druck der Stichwörter) nicht besonders bezeichneten Unterabschnitten der Capitel die Seitenzahl, auf der sie beginnen, angegeben worden wäre.

Die Darstellung des Verf. (über die wir kein Wort sagen würden, wenn sie nicht bei dergleichen Stoffen ihre besonderen Schwierigkeiten hätte, soll sie namentlich nicht einförmig und langweilig sein) ist vortrefflich; der Fortgang der Untersuchung ist nirgends durch Citate, die sämmtlich in die Anmerkungen verwiesen sind, unterbrochen, der Stil treffend und fliessend und nicht mit unnöthigen terminis technicis und Latinismen, wie so häufig bei Forschungen über antike Gegenstände, überladen. Ueberdem ist der Gang der Untersuchung übersichtlich, und man weiss jederzeit, wohin eine weitere Ausführung zielt, wozu sie nöthig und was durch ihr Resultat gewonnen ist. Bei diesen Vorzügen erlauben wir uns auf eine oft wiederkehrende Ausdrucksweise des Verf. aufmerksam zu machen, die sich vielleicht einigemal hätte vermeiden lassen. S. 2. so lange, *aber auch nur* so lange. S. 317. in diesem Falle, *aber* vielleicht *auch nur* in diesem Falle. S. 342. unter diesen, *aber auch nur* unter diesen beiden Voraussetzungen. S. 348 f. ja es pflegte wohl jetzt, *aber*, wie ich glaube, *auch erst* jetzt schon bisweilen zu geschehen etc. S. 391 f. grade auf diese Provocation, *aber auch nur* auf diese ist die Vorschrift von August zu beziehen. S. 510. diese, *aber auch nur* diese hatten jetzt noch freien Zutritt in die Gerichte, u. a. — Ausserdem möchten Stellen, wie folgende: „*Weil* einem grossen weltbeherrschenden Volke *entsprossen*, — verdient das

römische Criminalrecht — Aufmerksamkeit" (S. 2.), oder: „In dem römischen Criminalrecht, *weil* eine Ausprägung der römischen Geschichte und des römischen Lebens *enthaltend*, erscheinen uns alle Perioden von derselben Bedeutung" und manche ähnliche, obwohl ein erlauchter Schriftsteller (aber schlechter Prosaist) dergleichen Constructionen sehr häufig beliebt, doch nicht zu loben sein.

Was den Gang des Verf. im Einzelnen betrifft, so erhalten wir zuvörderst (S. 1—6.) eine *Einleitung*, welche sich in der Kürze über die *Wichtigkeit des römischen Criminalprocesses* und über die *Periodeneintheilung* verbreitet. Der Bemerkung, welche der Verf. hier macht, dass das römische Criminalrecht, namentlich der römische Criminalprocess, im engsten Zusammenhange mit Volks-Sitte und -Gebrauch gestanden, während das Civilrecht schon früh der Pflege der eigentlichen Juristen anheimfiel, muss jedenfalls beigepflichtet werden. Damit steht aber in Widerspruch, wenn der Verf. meint, die politische Geschichte lasse sich leichter nach Perioden eintheilen und betrachten, als die Geschichte des Criminalprocesses. Unsers Erachtens ist nämlich *jede* Geschichte (politische oder nicht) *organischer* Natur; und wenn der Criminalprocess im engsten Zusammenhange mit Volks-Sitte und -Gebrauch stand, welche bei den Römern mit der politischen Geschichte Hand in Hand gingen, so muss er auch auf ähnliche Art, wie diese, sich in Perioden eintheilen lassen. Daher erhalten wir auch ebenso, wie in der politischen Geschichte, mit dem Beginn der Monarchie durch Augustus den Anfang einer neuen Periode, aber ebensowenig einen scharf bezeichneten und plötzlich abschneidenden, als dies in jener der Fall ist. Desgleichen sind das Aufhören der frühern Monarchie und der Uebergang zum Freistaat, sowie die Herrschaft Sulla's auch für den Criminalprocess mit Veränderungen verknüpft, wenngleich nicht mit so bedeutenden, dass Perioden nach ihnen bestimmt werden könnten. Vielmehr ist für diese Bestimmung ein Jahr von Gewicht, welches für nichts Anderes von Bedeutung ist, das Jahr 605 a. u. c. In diesem ward nämlich das erste ständige Gericht (quaestio perpetua) für den Repetundenprocess eingeführt; diesem folgten dann nach und nach mehrere für andre Verbrechen, so dass das frühere Verfahren auf einen immer kleinern Raum beschränkt wurde und endlich ganz und gar verschwand. Sonach erhalten wir denn durch die Sache selbst 3 Perioden angewiesen, in die eine Geschichte des römischen Criminalprocesses getheilt werden muss, — die 1. von den Anfängen des Staats und den frühesten Spuren eines geregelten Criminalverfahrens an *bis zu Anfang des 7. Jahrhunderts* a. u. (605 ff.), — die 2. von da *bis auf* die Umgestaltung aller Verhältnisse durch *die Gründung der Monarchie*, — die 3. endlich *bis zum Tode Justinian's*, als bis wohin der Verf. seinen Stoff verfolgt. In jeder dieser Perioden

behandelt der Verf. nach vorausgeschickten *Einleitungen*, welche die Art, wie die Einrichtungen der frühern Periode von denen der neuen allmälig beschränkt oder verdrängt werden, enthalten, *zuerst die Gerichtsverfassung*, d. h. er bezeichnet die in der Periode bestehenden Gerichte, schildert ihre Zusammensetzung und das Verhältniss des dem Gericht Vorsitzenden zu den übrigen Gliedern desselben, und bestimmt den Geschäftskreis eines jeden Gerichts und dessen Abgrenzung gegen die andern. Dies bildet die 1. *Abtheilung* jeder Periode. In der 2. und 3. Periode jedoch zerfällt dieselbe wieder in je 2 *Unterabtheilungen*, so dass in jener die *Gerichtsverfassung in Rom* und die *ausser Rom* geschieden, in dieser aber die 1. Unterabtheilung *Gerichte*, die 2. *Gerichtsstände* betitelt ist. Was nämlich den Gerichtsstand anbetrifft, so war es in den beiden ersten Perioden die Regel, dass der Verbrecher, wenn er römischer Bürger war, in Rom (vor den Comitien oder den quaestiones perpetuae), andre Verbrecher aber da, wo sie das Verbrechen begangen hatten, gerichtet wurden. In der 3. Periode aber fand die Aburtheilung von Verbrechen immer an dem Orte statt, wo sie begangen worden. Während daher z. B. ein Provincialstatthalter wegen Amtswidrigkeiten während der Provincialverwaltung in der 2. Periode nach Ablauf der Amtszeit bei der quaestio repet. in Rom angeklagt werden musste, hatte in der 3. Periode seine gerichtliche Verfolgung in der Provinz zu geschehen, und zwar so, dass, falls er in verschiedenen Provinzen Verbrechen begangen hatte, jedes einzelne derselben in derjenigen Provinz abgeurtheilt werden musste, wo es verübt worden war (S. 491.). Nur die Geistlichen, die Senatoren, die obersten Staatsbeamten, die Hofbeamten, die Officialen und die Soldaten hatten ihre besondern, nur für sie bestimmten Gerichte und Gerichtsstände („*Privilegirte Gerichtsstände*" S. 496—506.). — Was nun aber die Gerichte selbst betrifft, über welche der Verf. zunächst in jeder Periode handelt, so sind sie in der *ersten Periode:* der König, die Magistrate (namentlich die an die Stelle des Königs getretenen Consuln), die Volkscomitien, der Senat, die Quaestoren (des Parricidiums), die Pontifices und die Hausväter; in der *zweiten Periode*, a) in Rom: die quaestiones perpetuae, die Comitien, der Senat, die quaestiones extraordinariae, die Magistrate ausser den in den quaestt. perpp. präsidirenden Prätoren, die Pontifices und die Hausväter; b) ausserhalb Rom: in Italien die Municipalbehörden (Duumvirn, Quatuorvirn, Senat), in den Provinzen der Statthalter oder (in den civitates liberae, in den eigentlichen Colonien etc.) die Localmagistrate; in der *dritten Periode* endlich, a) für das ganze Reich: der Senat, der schon durch August eine erweiterte Gerichtsbarkeit erhielt, die sich ausser auf Verbrechen von Senatoren verübt, vorzugsweise auf das crimen maiestatis und repetundarum; jedoch nicht auf diese allein, sondern auch auf andre,

namentlich schwerere Verbrechen erstreckte, durch eine Verordnung Constantin des Grossen aber auch in ihren letzten Ueberresten wieder aufgehoben wurde; ferner der Kaiser selbst, uneingeschränkt, wie die frühern Magistrate, als aus deren Jurisdiction die Gerichtsbarkeit der Kaiser überhaupt hervorgegangen ist, seit Hadrian aber regelmässig mit einem Consilium zur Seite; endlich die praefecti praetorio, über deren Wirkungskreis und Stellung zu den Kaisern etc. S. 431—438. Treffliches bemerkt wird; b) für Rom und Constantinopel insbesondere: für jenes der praefectus urbi, der vicarius urbis Romae (der zuerst in der Constantinischen Zeit erwähnt wird), der praefectus annonae (hinsichtlich der Verbrechen, welche sich auf das Proviantwesen bezogen) und der praefectus vigilum (über sämmtliche Verbrechen, zu deren Verhinderung er bestellt war); für Constantinopel der auch hier seit 359 eingesetzte praefectus urbi, sowie der praefectus vigilum, dem Justinian den neuen Namen praetor plebis beilegte; c) für Italien: kaiserliche Statthalter auf der einen und Municipalbehörden mit schwachen Nachklängen ihrer alten Gerichtsbarkeit auf der andern Seite; d) für die Provinzen ausser den für das ganze Reich bestehenden Gerichten noch insbesondere die Statthalter (praefecti, vicarii, rectores zufolge der Constantinischen Eintheilung des Reichs in 4 praefecturae zu je 2 oder 3 Diöcesen mit Provinzen als weiterer Gliederung) und die Municipalbeamten mit beschränkter Gewalt.

Bei dieser Behandlung haben wir nur das Eine auszusetzen, dass die Gerichtsbarkeit der Hausväter, auch in der 3. Periode (S. 452—462.), in den Kreis der Untersuchung gezogen ist. Denn so sehr wir dem Verf. für seine gründlichen Erörterungen über diesen Gegenstand Dank wissen und ihm um ihretwillen jenen Verstoss gern verzeihen, so lässt sich derselbe doch logisch nicht rechtfertigen. Ueben etwa bei uns die Hausväter, wenigstens über die Kinder, nicht auch eine Art Gerichtsbarkeit aus? Wem aber würde es einfallen, in eine Darstellung des heutigen Criminalprocesses irgend eines Landes ein Capitel über die Gerichtsbarkeit der Hausväter aufzunehmen? Für's Erste lässt sich bei dieser von *Process* eigentlich gar nicht reden; ferner hatte dieselbe, wenngleich sie gesetzlich *anerkannt* war, doch keine öffentliche Auctorität in der Art, dass ein Hausvater in's bürgerliche Leben eingreifende Strafen hätte dictiren, oder zur Vollziehung seiner Urtheile die öffentliche Macht hätte in Anspruch nehmen können; endlich konnte die Gerichtsbarkeit der Hausväter wirklich öffentliche Verbrechen nicht den Foris, vor welche sie gehörten, entziehen und allein intra privatos parietes zur Verantwortung ziehen, ausser wenn kein Einspruch geschah und mithin stillschweigende Einwilligung vorhanden war *). Mit

*) Die Stellen, welche *Walter, Rechtsgesch.* S. 558., Nr. 21. bei-

Einem Worte, die Gerichte der Hausväter waren nicht vom Staate eingesetzt, kein Ausfluss der Staatsgewalt, nicht mit öffentlicher Auctorität umgeben und nicht zum Schutze des Staates bestimmt. Sie sind daher den Gerichten des Senats, des Volkes, der Magistrate nicht auf gleicher Stufe coordinirt, und waren aus einer Geschichte des römischen *Criminalprocesses* streng genommen auszuscheiden.

Die 2. *Abtheilung* jeder Periode behandelt das *gerichtliche Verfahren* und zerfällt in je 3 Capitel, von denen *das erste* allemal die *allgemeinen Grundsätze*, die sich in der Periode bei dem Criminalprocesse als geltend nachweisen lassen, umfasst. Diese allgemeinen Grundsätze sind für die beiden ersten Perioden Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, neben welcher letztern sich jedoch bereits in der 2. Periode eine Beimischung von Schriftlichkeit findet, und die beide in der 3. Periode sehr beschränkt wurden; ferner der Anklageprocess, der in der 3. Periode in enge Grenzen eingeschlossen und ziemlich in ein eigentliches Inquisitionsverfahren übergegangen war, nachdem schon seit der 1. Periode Anfänge (oder vielmehr Spuren) inquisitorischen Verfahrens demselben zur Seite gestanden hatten. Wie ausserdem noch die Bemerkungen über die Gerichtsorte, die Gerichtstage und die Tageszeit der gerichtlichen Verhandlungen in die Capitel über die allgemeinen *Grundsätze* kommen, will Ref. nicht recht einleuchten. Allerdings konnte sie der Verf. bei der von ihm angenommenen Eintheilung nirgends sonst unterbringen; allein da durfte er wenigstens nicht die Ueberschrift: *allgemeine Grundsätze*, wählen, sondern etwa: *allgemeine Bemerkungen*, oder: *gemeinschaftliche Eigenschaften* (*Einrichtungen*) *aller Gerichte*.

Das je 2. *Capitel* der 2. Abtheilungen beschäftigt sich sodann mit dem *eigentlichen gerichtlichen Verfahren*, in der 1. und 2. Periode (S. 114—152. S. 265—386.) *Verfahren vor den gewöhnlichen Gerichten*, in der 3. Periode (S. 542—675.) *Verfahren in erster Instanz* betitelt. Dass in den beiden ersten Perioden nur das Verfahren vor den gewöhnlichen Gerichten (in der 1. Per. vor den Comitien, in der 2. vor den quaestt. perpp.) geschildert ist, über die andern Gerichte dagegen blos beiläufige und gelegentliche Bemerkungen gegeben werden, rechtfertigt

---

bringt, dafür, dass „der Vater nicht blos häusliche, sondern auch öffentliche Vergehen von der öffentlichen Obrigkeit an sein Gericht ziehen" konnte, beweisen weiter nichts, als dass in einzelnen Fällen 1) die Hausväter durch Anwendung der väterlichen potestas das öffentliche Gericht überflüssig machten, oder 2) ihnen die Vollziehung des richterlichen Urtheils überlassen wurde, oder auch endlich 3) man ihnen zuweilen auf die Versicherung hin, se animadversuros in filios, Untersuchung, Urtheil und Vollzug anvertraute.

sich theils durch das Zurücktreten derselben vor jenen im wirklichen Leben, noch mehr aber durch die auf der Dürftigkeit der Nachrichten über sie beruhende Unmöglichkeit anders zu verfahren. Für uns aber sind diese Abschnitte bei weitem die wichtigsten; daher soll unten der die 2. Per. betreffende Abschnitt, für den Cicero die reichhaltigste und in sehr vielen Fällen die alleinige Quelle ist, genauer durchgegangen und geprüft werden. In allen Perioden nun ist diese Schilderung des gerichtlichen Verfahrens in Vorverfahren (bis zur Vorladung vor das Gericht und der ersten wirklichen Verhandlung vor diesem) und in Hauptverfahren (von da bis zur Fällung des Urtheils und respectiven Vollziehung desselben) geschieden, wogegen sich nichts einwenden lässt, ausser dass in der 2. Periode, wie wir später sehen werden, der Verf. Mehreres zum Hauptverfahren gezogen zu haben scheint, was zum Vorverfahren zu rechnen ist.

Die *letzten* (*dritten*) *Capitel* jeder Periode endlich behandeln das *Provocationsverfahren*, in der 3. Per. (als Gegensatz zum Titel des 2. Capitels: Verfahren in erster Instanz) *Appellationsverfahren* benannt, wobei zu bemerken, dass der Kaiser alleiniger Appellationsrichter für das ganze Reich war, jedoch auch andre Beamte (iudices sacri) delegiren konnte.

Wir glauben hiermit den Lesern der NJbb. den Inhalt des vorliegenden Werkes so deutlich als möglich vorgelegt zu haben. Für die 3. Periode beschränken wir uns auf die bei dieser Uebersicht mitgetheilten Andeutungen, die 2. soll unten ausführlich besprochen werden, von der 1. aber erlauben wir uns gleich hier einen etwas genauern Abriss zu geben, bei dem wir uns jedoch in manchen Punkten, wo wir gleichwohl abweichen zu müssen glauben, einer tiefer eingehenden Kritik enthalten werden, indem bei der Unsicherheit des Bodens in der frühesten röm. Geschichte und bei der Wechselbeziehung, in der jede Einrichtung mit der ganzen Verfassung, deren meiste Punkte eben auch wieder streitig sind, stand, eine solche den hier gestatteten Raum bald überschreiten würde.

Die *erste Periode* umfasst die Zeit „von der Gründung des Staats“ (wir würden lieber gesagt haben: von den ersten nachweisbaren Spuren eines geregelten Criminalverfahrens) bis zu den quaestiones perpetuae (605); sie schliesst also die Königszeit und 3—4 Jahrhunderte des Freistaats in sich. Denn die Königszeit (s. die S. 7—13. befindliche Einleitung) ist als keine besondere Periode zu betrachten, indem die Verschiedenheit des Freistaats vom Königthume anfangs bei weitem mehr im Namen als in der Sache lag; Cic. de rep. II. 32. uti consules potestatem haberent, tempore dumtaxat annuam, genere ipso ac *iure* regiam. Auf die Consuln ging die Criminaljurisdiction der Könige in ihrem vollen Umfange über; die spätern Veränderungen aber fanden so allmälig statt, dass sich eine eigentliche Grenzlinie gar nicht

ziehen lässt. Diese Veränderungen aber sind mit den Worten des Verf. folgende: „Ursprünglich hatten die Könige ausschliesslich über alle und jede Verbrechen zu urtheilen. Späterhin wurde die Gerichtsbarkeit der ersten Consuln und zum Theil selbst der übrigen Magistrate in gleicher Ausdehnung anerkannt. Sehr bald jedoch traten die Volkscomitien an deren Stelle, und dieselben blieben jetzt, bis zum Ende der gegenwärtigen Periode, fast die einzige Behörde, welche über Criminalsachen zu entscheiden hatte. Blos dem Senate wurde in gewissen Fällen eine wenigstens theilweis selbstständige Jurisdiction zugestanden. Dagegen waren sowohl die Volkscomitien als der Senat nicht verpflichtet, überall unmittelbar zu erkennen, sondern sie durften auch andre Behörden oder Personen, die sogenannten Quästoren, beauftragen, in ihrem Namen über einen gegebenen Fall das Urtheil zu sprechen" (S. 10.). Ausserdem kommen noch die Gerichte der Pontifices und der Hausväter in Betracht.

Was zunächst diese einzelnen Gerichte betrifft (1. *Abtheilung. Gerichtsverfassung.* S. 14—96.), so lässt sich über sie Folgendes im Allgemeinen bemerken, was sich beim Verf. wegen der Vertheilung der verschiedenen Gerichte auf eben so viele Capitel zerstreut und wiederholt findet. Für alle nämlich gilt, dass der Stand der Person, ob jemand Patricier oder Plebejer war, keinerlei Unterschied vor Gericht begründete, dass also sowohl der König als die Magistrate auch über die Patricier Jurisdiction hatten. Der Verf. weist dies S. 19. hinsichtlich des erstern und S. 27. hinsichtlich der Magistrate gegen Niebuhr nach, sowie S. 153., dass beide Stände das Recht der Provocation in gleichem Maasse und seit derselben Zeit besassen. Ferner gilt sowohl für den König, als die Consuln und den Pontifex maximus der Grundsatz, dass die ihnen beigegebenen Consilien (Senat, collegium pontificum) nur berathende, nicht beschliessende Stimme hatten *) (daher senatus *consulta*, *Gutachten* des

*) Für die Pontifices beruft sich der Verf. 1) auf Cic. de har. resp. c. 7. § 13. religionis explanatio vel ab uno pontifice (d. i. vom pont. max.) perito recte fieri potest; 2) darauf, dass der öffentliche Tadel wegen Freisprechung der Vestalinnen Marcia und Licinia hauptsächlich nur den pont. max. L. Metellus traf; endlich 3) noch darauf, dass auch späterhin, als Würde und Amt des pont. max. auf die Kaiser übergegangen war, die Urtheilsprechung stets nur vom Kaiser erfolgte, obwohl fortwährend das Collegium der Pontifices noch versammelt zu werden pflegte. Demgemäss erklärt der Verf. de har. resp. c. 6. die Worte „quod *tres* pontifices statuissent" dahin, dass nur davon die Rede sei, wie viel Mitglieder anwesend sein müssten, um eine regelmässige Berathung vornehmen zu können. — Uebrigens fand dasselbe Verhältniss, wie zwischen dem König etc. und seinem Consilium, auch bei den Gerichten der Hausväter statt, wo gleichfalls das beigezogene, aus den Verwandten (und zwar

Senats). Wenngleich daher der König sowohl als die Consuln durch Klugheitsrücksichten genöthigt waren, den Willen des *Senats* (S. 39—50.) zu beachten, so stand es ihnen doch verfassungsmässig frei, ohne dessen Befragung und auch nach geschehener Befragung gegen dessen Willen zu handeln. Indess ist zu bemerken, dass in Bezug auf die von nichtrömischen Bürgern in Italien oder den Provinzen begangenen Verbrechen, namentlich Treubruch, Empörung etc. der Bundesgenossen, oder schwerere Privatverbrechen, wie Mord und Vergiftung (Polyb. VI. 13.), der Senat allerdings eine grössere Selbstständigkeit, eine vollkommene sogar rücksichtlich der Ungesetzlichkeiten und Amtsmissbräuche von Seiten römischer Beamten und Feldherren gegen die Provincialen hatte. Gleichwohl scheint aus Cic. pro dom. 13. eine freie Jurisdiction des Senats überhaupt sich zu ergeben; und wenn auch wir meinen, dass man aus ihr kein Argument gegen das eben Bemerkte entnehmen dürfe, so können wir doch auch nicht mit der Art und Weise einverstanden sein, *wie* ihr der Verf. (S. 49.) die Beweiskraft zu nehmen sucht.

Sowie aber die Gerichtsbarkeit des Senats nicht völlig frei, sondern durch die der *Magistrate* beschränkt war, so wurde die letztere selbst (S. 22—30.) wiederum durch die Volksgerichte schon früh beschränkt, indem sehr bald, wenigstens bei Urtheilen, die auf Todesstrafe oder körperliche Züchtigung lauteten, das Provocationsverfahren aufkam, das, da natürlich *immer* provocirt wurde, die Magistratsjurisdiction so gut als aufhob; und so entstand allmälig der Grundsatz, der indess ausdrücklich erst durch die XII Tafeln ausgesprochen wurde: de capite civis nisi per maximum comitiatum ne ferunto. Was dagegen das Recht zu körperlicher Züchtigung betrifft, so wurde hier die unbedingteste Provocationsbefugniss gleich beim Beginne des Freistaats aufgestellt und durch mehrere Gesetze immer wieder eingeschärft. So blieb von der Strafgewalt der Consuln nichts übrig, als das Recht, auf Mulcten zu erkennen, und auch dieses wurde allmälig geschmälert, und zuletzt selbst Provocation gegen Mulcten gestattet. In gleichem Verhältnisse mit der Consulargerichtsbarkeit verlor allmälig auch die der übrigen Magistrate ihre Bedeutung. Nur die Decemvirn und Dictatoren, sowie die Consuln in Zeiten grosser Gefahr (videant coss. etc.) machten eine Ausnahme. Sonach begreift es sich, wie schon sehr bald nach Vertreibung der Könige das *Volk* (S. 30—39.) eigentlich allein als zur Fällung von Criminalurtheilen competent betrachtet werden und dieser Satz endlich in den XII Tafeln als allgemein gesetzliche

bei Gerichten über Ehefrauen aus den Cognaten sowohl des Mannes als der Angeklagten, bei denen über Hauskinder dagegen aus den Agnaten) bestehende Consilium nicht zur Entscheidung, sondern nur zur Berathung berechtigt war.

Regel ausgesprochen werden konnte. Was nun aber die Frage betrifft, in welchen Comitien das Volk über Verbrechen geurtheilt habe, so entscheidet sich der Verf. dahin, dass die Criminalcompetenz der Curien ganz in Abrede gestellt werden müsse. Der Wirkungskreis der Tribus aber sei mehr *politischer* Natur, d. h. auf Verbrechen gegen die Plebs als politischen Stand gerichtet gewesen; wofür besonders auf die lex Icilia vom J. 262. hingewiesen wird, wornach Jeder, der eine plebejische Versammlung stören würde, von den Tribus selbst zur Strafe gezogen werden sollte (Dion. VII. 17.). Der Wirkungskreis der Centurien dagegen erstreckte sich vielmehr vorzugsweise auf Bestrafung der sog. gemeinen Verbrechen. Dass man späterhin überhaupt die meisten Arten von Verbrechen vor das Forum der Tribus zog, war nach dem Verf. (und wir stimmen mit ihm darin überein) nur eine Folge der ungesetzlichen Erweiterung der tribunicischen Gewalt überhaupt. — Was den *König* insbesondere betrifft (S. 14—22.), so hatte derselbe über alle und namentlich über die schwereren Criminalverbrechen durchaus allein zu entscheiden, und der Verf. bemerkt sehr richtig, dass auch bei dem Processe des Horatius, der vielfach dagegen geltend gemacht worden ist, der König (Tullus) als der eigentliche Richter des Angeschuldigten betrachtet worden ist. Doch hätten hier nicht blos die Worte (Liv. I. 26.) „raptus in ius ad *regem*", sondern mehr noch die folgenden „Rex, *ne ipse* tam tristis ingratique in vulgus iudicii aut secundum iudicium *supplicii auctor esset* etc." gegen Dion. III. 22. geltend gemacht werden sollen. Uns scheint, ebenso wie dem Verf., die Darstellung des Livius keinen Zweifel übrig zu lassen, und wir können daher nicht begreifen, wie sich die Meinung so lange behaupten konnte und immer wieder auftauchen kann, als habe das Gesetz dem Könige Vorschriften gemacht, und zufolge einer Gesetzesvorschrift Tullus Duumvirn eingesetzt (duumviros — secundum legem facio, Liv.). — Schwieriger ist die Untersuchung über die Gerichtsbarkeit der *Quästoren* (S. 50—73.). Der Verf. entscheidet sich hier für Folgendes: 1) Die Quästoren waren keine öffentlichen Ankläger, keine zur Aufspürung der Verbrecher angestellten Beamten; 2) sie waren stets nur ausserordentliche, für jeden vorkommenden Fall vom Könige selbst, nachmals von den Consuln, dann vom Senat oder Volk oder beiden gemeinschaftlich, speciell zu ernennende Beamte, und zwar wirkliche *Richter* in Criminalsachen, für welche der Geschäftskreis, die Ausdehnung ihrer Befugnisse und die Art der Gerichtsabhaltung in jedem einzelnen Falle durch eine eigne Instruction bestimmt wurde; 3) die Identität der quaestores parricidii mit den sonst vorkommenden, zur Aburtheilung einzelner Fälle ernannten Quästoren unterliegt keinem Zweifel. Der Name quaestores parricidii kam früh im gewöhnlichen Leben ausser Gebrauch; daher findet er sich nur noch bei theoretischen

Schriftstellern (Festus v. Parici und Quaestores. Lydus de mag. I. 26. und L. 2. § 23. D. de O. I.); 4) von den Quästoren des Aerariums hingegen sind die Quästoren des Parricidiums durchaus verschieden, was schon daraus folgt, dass letztere keine ständigen Beamten waren, die Quästoren des Aerariums hingegen dies anerkannter Maassen gewesen sind; 5) die duumviri perduellionis waren eine eigenthümliche Art Quästoren, welche nur bei *notorischen* Verbrechen anwendbar gewesen zu sein scheinen, und auch hier nur dann, wenn diese ein ungewöhnliches Aufsehen gemacht hatten, indem da ein schnelleres Verfahren (s. die Gesetzformel Liv. I. 26.) für nothwendig gelten konnte. Allein freilich wurde diese Processform keineswegs überall, wo sie hätte angewendet werden können, auch wirklich angewendet, und mit der immer mehr hervortretenden Anerkennung des Werthes eines römischen Bürgers kam sie nach und nach fast nothwendig ausser Uebung; daher klagt Cicero (pro Rabir.) mit Recht, dass man ein schon längst in Vergessenheit gekommenes Verfahren wieder hervorgesucht habe.

Was die *Pontifices* (S. 73—82.) anlangt, so hatten diese eine selbstständige Jurisdiction nur über Verbrechen, die von Dienern der Religion begangen würden, und zwar auch nur über die *geistlichen* Verbrechen der Priester und Priesterinnen; alle nicht-geistliche Verbrechen derselben aber, sowie alle Religionsverbrechen dritter Personen gehörten vor die gewöhnlichen Gerichte. Doch befragte man im letztern Falle häufig erst die Pontifices darüber, ob die betreffende Handlung an sich als Religionsverbrechen betrachtet werden könne (so bei Clodius, Cic. ad Att. I. 13.). Hinsichtlich der geistlichen Verbrechen der Priesterschaften dagegen erstreckte sich die Strafgewalt der Pontifices bis zur Todesstrafe (so bei den vestal. Jungfrauen wegen Verletzung des Keuschheitsgelübdes). — Noch ist über die Gerichtsbarkeit der *Hausväter* (S. 82—96.) zu sprechen. Und wiewohl dieser Abschnitt, wie oben bemerkt wurde, nicht eigentlich zur Sache gehört, so erlauben wir uns doch, bei dem Interesse, das er darbietet, Einiges aus ihm mitzutheilen. Voran steht die Bemerkung, dass, obwohl die Strafgewalt der Familienhäupter bis in die Zeiten des Kaiserthums fortbestanden hat, doch ihre eigentliche Wichtigkeit in die Anfänge des römischen Staats fällt. Durch ein Gesetz irgend eines Königs aber wurde sie, nach der jedenfalls richtigen Ansicht des Verf., auf keinen Fall *eingeführt*; vielmehr entstehen derartige Institute durch Volkssitte und Gebrauch. Ueberhaupt möchten wir, um dies gelegentlich zu bemerken, an förmlichen Gesetzen in der frühesten Königszeit sehr zweifeln. Die Gewalt der Familienhäupter nun erstreckte sich 1) über die Sklaven, 2) über die Hauskinder, 3) über die Ehefrauen. Die Strafgewalt über die erstern war (doch wie es scheint, nur in Hinsicht auf Vergehen gegen den Herrn

selbst) unbeschränkt, und das einzige Schutzmittel gegen übertriebene Härte lag in der Scheu vor dem Tadel der öffentlichen Volksstimme, höchstens in der Furcht vor der censorischen Notation. Die Jurisdiction über die Hauskinder umfasste sogar das Recht über Leben und Tod. Sie ward auch durch die XII Tafeln ausdrücklich anerkannt und erlitt in der 1. Periode noch überall keine Beschränkung. Hinsichtlich der Strafgewalt über die Hausfrauen endlich entscheidet sich der Verf. gleichfalls für die Annahme ihrer Unbeschränktheit bis zum Rechte über Leben und Tod, namentlich mit Berufung auf Tac. Ann. XIII. 32. (isque prisco instituto propinquis coram *de capite* famaque coniugis cognovit). Natürlich ist aber dabei vorauszusetzen, dass die Frau in die manus des Mannes übergegangen war. Bei freien Ehen blieb die Strafgewalt über die Frau in der Hand dessen, bei dem sie schon vor der Abschliessung der Ehe war — bei dem Vater, Grossvater etc. So erklärt sich, weshalb die Strafgewalt der Ehemänner allmälig erlosch, — weil nämlich die Ehen mit manus nach und nach ausser Anwendung kamen.

Gehen wir zur 2. Abtheilung (*Gerichtliches Verfahren*) und zwar zunächst zum 1. Capitel (*Allgemeine Grundsätze*, S. 97 — 114.) über, so sind die hier erläuterten Hauptpunkte kurz folgende. Das gerichtliche Verfahren war in dieser Periode unbedingt mündlich, ohne die geringste Spur von Schriftlichkeit, schlechthin öffentlich *) und auf das Anklageverfahren gegründet **). Neben letzterem findet der Verf. aber auch deutliche Spuren inquisitorischen Verfahrens 1) in der Jurisdiction der Magistrate, die aus eigner Machtvollkommenheit zu handeln und Verfolgung eines Verbrechers von Amtswegen anzuordnen gewiss keinen Anstoss nahmen; 2) in den vom Senate oder Volke angeordneten Quästionen; 3) in dem Institut der Indices, mit deren

*) Die in den Senatsverhandlungen bei iudiciis tacitis in Hinsicht der Oeffentlichkeit stattfindende Ausnahme wird, was wir bemerken zu müssen glauben, durch die vom Verf. beigebrachten Stellen (Cic. ad Att. IV. ep. 16. § 4. und Capitolin. Vit. Gordian. c. 12.) nicht für die 1. Periode erwiesen.

**) Doch waren vom Rechte, anzuklagen, nach der wahrscheinlichen Vermuthung des Verf. auch jetzt schon die ausgeschlossen, welche in den Quellen des neuesten Rechts als unfähig zur Erhebung einer Anklage bezeichnet werden, — Sklaven, Frauen, Peregrinen, Minderjährige etc. Bei den Comitien aber konnten, wie bekannt, nur die höhern Magistrate als Ankläger auftreten, und zwar jeder eigentlich nur bei den Comitien, mit denen er auch sonst zu verhandeln das Recht hatte, bei andern dagegen nur mit ausdrücklicher Erlaubniss des Berechtigten. Indess mögen sich, wie der Verf. sehr wahr bemerkt, die Tribunen auch hierin bald Uebergriffe erlaubt, und auch an die Centuriatstatt an die Tribuscomitien sich gewendet haben (Liv. VI. 20.).

Wesen wir Bekanntschaft voraussetzen können (die Definition s. Pseudo-Ascon. zu Cic. divin. c. 11. index est, qui facinoris, cuius ipse est socius, latebras indicat impunitate proposita), als welche jedoch Senatoren nicht auftreten durften (Pseudo-Ascon. l. l.), sowie in dem der Quadruplatores, deren Wirkungskreis zweifelhaft erscheint, über die jedoch das gewiss ist, dass sie für Anklage von Verbrechern, im Fall diese wirklich für schuldig befunden wurden, eine Prämie aus dem Vermögen des Verurtheilten erhielten. Letzterer Punkt ist aus den vom Verf. beigebrachten Stellen klar; doch möchte den Scholiasten allein (natürlich ausser dem echten Asconius) nicht viel Gewicht beizulegen sein. Dies beweist namentlich der auch allegirte Schol. Gronov. zu Cic. pro Rosc. Amer. c. 19., pag. 431., indem in der Stelle Cicero's durchaus keine Hindeutung auf Belohnung des Anklägers enthalten, und huiusce nicht auf den reus, *Sextus* Roscius, sondern vielmehr auf den subscriptor *Titus* Roscius zu beziehen ist, als von dem bestochen Cicero den Erucius darstellt; vgl. c. 20. § 57. cibaria vobis praeberi videmus, und c. 21. § 58. cum hoc modo accusas, Eruci, nonne hoc palam dicis: ego, quid *acceperim*, scio; quid dicam, nescio? Pseudo-Asconius aber kann uns hirgends als Auctorität gelten, und der Verf. hätte sich weit seltner auf ihn berufen sollen. Dieser Scholiast giebt fast nie etwas Anderes, als was sich in der Stelle, die er erläutern will, schon klar genug findet, oder was seiner (sehr häufig ganz falschen) Meinung nach in ihr liegt. — Mehr über die Quadruplatores s. bei dem Verf. Per. II. S. 257 f. — 4) In dem Verfahren in den Gerichten der Quästoren (Liv. VIII. 18. XXXIX. 8 — 19.). Doch war dieses Verfahren, wie auch der Verf. anerkennt, nicht nothwendig und rein inquisitorisch; sondern namentlich in Beziehung auf das Schlussverhör wurde der Anklageprocess immer mehr oder weniger zu Grunde gelegt. 5) In der Gerichtsbarkeit der Pontifices. Indess waren doch alle diese Gerichte gegenüber den eigentlichen Volksgerichten immer nur die Ausnahme. Daher blieb, da grade in den Volkscomitien der Anklageprocess die entschiedene Regel bildete, jedes entgegengesetzte Verfahren nur der erste Anfang einer spätern Gestaltung und Fortbildung.

Es folgt im 2. Capitel dieser Abtheilung das *Verfahren vor den gewöhnlichen Gerichten* (S. 114—152.), d. h. vor den Volkscomitien. Dieses war folgendes. Zuerst bestimmte der Ankläger einen Tag, an dem er die betreffende Person gerichtlich verfolgen wolle (diei dictio). War dieser Tag gekommen, so trat bei den Comitien nicht sofort die Entscheidung ein, sondern der Strafantrag (anquisitio) musste vom Ankläger 3 nundinae hinter einander wiederholt werden, und erst nach der dritten Verkündigung konnte die eigentliche Anklage (quarta accusatio, Cic. pro dom. c. 17.) mit Entwicklung aller Beweise, jetzt aber auch sofort ohne weitere Vertagung, vorgetragen werden. Uebrigens hatte

in allen Fällen der anklagende Magistrat das *Recht*, den Angeklagten bis zur endlichen Entscheidung verhaften zu lassen, und es hing blos von seinem Ermessen ab, ob er ihn gegen Bürgschaft einstweilen frei lassen wollte. Den letztern Punkt vertheidigt der Verf. gegen Niebuhr's Behauptung (II. 419 ff.), dass Verhaftung überall habe stattfinden *müssen*, wo die Schuld des Angeklagten, entweder wegen eignen Geständnisses oder wegen offenkundiger Beweise, unzweifelhaft gewesen sei. Gegen das Ende der Republik wurde allerdings die Freilassung gegen Bürgschaft vorherrschend, wofür der Verf. gewiss mit vollem Rechte den Grund in der immer höher gesteigerten Ansicht von der Würde und Unverletzlichkeit eines römischen Bürgers sucht. S. noch Liv. III. 13. hic (Caeso Quintius) primus (a. u. 293.) vades, publicos dedit.

Jeder Criminalprocess konnte unterbrochen oder ganz aufgehoben werden durch die Intercession eines Volkstribunen; durch den förmlichen Rücktritt des Anklägers auch ohne alle Angabe von Gründen, daher natürlich auch durch seinen Tod (s. Liv. II. 54. und seine Erzählung berichtigend Dion. IX. 38.); endlich dadurch, dass der Beklagte in's Exil ging, ein Vorrecht, welches er noch im letzten Augenblicke vor der Verurtheilung benutzen und auch, wenn er verhaftet war, geltend machen konnte, wo er dann sogleich auf freien Fuss gesetzt werden musste. Ueber das Wesen des Exils erklärt sich der Verf. S. 121., eine Auseinandersetzung, durch die manche irrige oder unklare Ansicht berichtigt werden wird. Ganz deutlich setzt das Wesen des Exils Cicero auseinander pro Caecin. c. 34. § 100. Mit dem dort Gesagten scheint indess zum Theil in Widerspruch zu stehen pro Cluent. c. 10. § 29. quem *leges* exilio, natura morte multavit, wenn nicht hier an den nachträglichen Comitialbeschluss (lex), das Exil für ein rechtmässiges zu betrachten, gedacht ist, was indess wegen des Plural leges als zweifelhaft erscheint. Ref. denkt sich daher, um dies gleich hier zu bemerken, die Sache so, dass in der folgenden Periode das Exil eines reus bei einer Quaestio perpetua nicht erst in jedem einzelnen Falle durch einen Comitialbeschluss bestätigt wurde, sondern dass die für die einzelnen Quästionen und Verbrechen gegebenen (ja auch von den Comitien ausgegangenen) Gesetze im Voraus die Bestimmung enthielten, dass das Exil dessen, der sich durch dasselbe dem Urtheile entziehe, ein rechtmässiges sein solle. Noch können wir hier einen andern Punkt nicht unerwähnt lassen. In der 1. Periode nämlich gab es gewisse Orte Italiens, die zum Aufenthalt für Exulanten bestimmt waren. Für die 2. Periode finden sich bei Cicero zwei Nachrichten, welche darauf hinweisen, dass schon Abwesenheit von Rom für Exil galt; ja die eine zeigt, dass es dem Exulanten sogar frei stand, bis an die Thore Roms zu kommen; pro Cluent. c. 62. § 175. und pro Ligar. c. 4. § 11. Doch

lässt sich dies mit dem vom Verf. Bemerkten wohl vereinigen. Für Milo hatte die lex Pompeia Exil ausserhalb Italiens bestimmt, Cic. pro Mil. c. 38. § 104. Daher ging er nach Massilia. Wir haben dies, wiewohl es in die folgende Periode gehört, gleich hier bemerkt, weil der Verf. bei Behandlung der 2. Periode gar nicht weiter darüber spricht (s. S. 289.).

War der Tag der Verhandlung gekommen, so rief bei den Centuriatcomitien ein Hornbläser von der arx herab und dann die Mauern umgehend das Volk zusammen, blies aber auch vor dem Hause des Angeklagten (Varro L. L. VI. 9, 90—92. p. 110. 111. ed. Müller.). Auf die Tributcomitien kann dies keine Anwendung erleiden, da diese nur durch die Viatoren der Tribunen zusammenberufen wurden. Erschien hierauf der Angeklagte nicht, so hörten, wenn er freiwillig in's Exil gegangen war, auf die Anzeige hiervon alle weiteren Verhandlungen auf, das Exil ward für ein rechtmässiges erklärt und zugleich in der Regel die Interdiction des Wassers und Feuers ausgesprochen; war er aber überhaupt blos nicht erschienen, so wurde der Strafantrag des Accusators sofort zur Abstimmung gebracht, oder ausnahmsweise ein neuer Termin zur endlichen Entscheidung bestimmt; war er endlich so ausgeblieben, dass er seine Abwesenheit zu entschuldigen und eine Vertagung des Urtheilsspruchs zu bewirken suchte, so musste vor Allem (nicht vom Volke, sondern) *vom anklagenden Magistrate* über die Annahme oder Verwerfung der vorgebrachten Entschuldigungsgründe entschieden werden. Als solche Entschuldigungsgründe pflegten vorzukommen Krankheit, häusliche Unglücksfälle u. dergl. Rechtmässige Entschuldigungsgründe aber waren Abwesenheit rei publicae caussa und Führung eines Amtes; denn Magistrate konnten, wenn sie nicht freiwillig auf ihr Recht verzichteten (Liv. XLIII. 16.), während der Amtsdauer nicht angeklagt werden. — War dagegen der Angeklagte erschienen, so wurde zu den eigentlichen Verhandlungen selbst übergegangen. Hier kam erst die Anklage, dann die Vertheidigung, diese letztere in der Regel vom Angeklagten in Person — auch wenn es eine Frau war —, höchstens von dessen nächsten Anverwandten geführt. Von wirklichen Rednern findet sich jetzt fast noch keine Spur (Fulvius' Vertheidigung des Galba — Liv. Ep. XLIX. — fällt ganz an das Ende dieser Periode).

Nach Anklage und Vertheidigung ging man zur Vorlage der Beweise über. So unvollständig nun auch in dieser Zeit bestimmte Beweisregeln gewesen sein mögen, und so ungenügend hierüber für die gegenwärtige Periode die Nachrichten sind, so lassen sich doch folgende Hauptbeweise aufstellen: 1) *Geständniss*, zu dessen Erlangung man gegen Freie keinerlei Zwangsmaassregeln anwandte, gegen Sklaven aber *von jeher* die Folter gebraucht wurde (Liv. XXVI. 27. XXVII. 3. Auct. ad Herenn. II. 7. Cic. partit. orat. c. 34.) 2) *Zeugenaussagen*. Von Freien mussten

diese beschworen, Zeugnisse von Sklaven hingegen *stets* auf der Folter abgelegt werden (aber nie *gegen* ihren Herrn — in caput domini —, sondern immer nur *für* ihren Herrn), wobei der Verf. jedoch, was zu beachten ist, mit Recht darauf aufmerksam macht, dass die Folter nicht erst die Wahrheit erpressen, sondern vielmehr Gewissheit geben sollte, ob der Gefolterte trotz aller körperlichen Schmerzen bei seiner Aussage verharren werde. — Als unfähig zum Zeugen galten die schon von den XII Tafeln so genannten improbi et intestabiles, ausserdem Frauen, mit alleiniger Ausnahme der Vestalischen Jungfrauen, jedenfalls aber auch schon die in den Quellen des spätern Rechts hierher Gerechneten, namentlich Unmündige, Ehrlose (?), Freigelassene gegenüber ihren Patronen, und Descendenten gegenüber ihren Ascendenten. Gegen ihren Willen dagegen konnten nicht zum Zeugnisse genöthigt werden Patrone im Verhältniss zu ihren Clienten und umgekehrt, jedenfalls aber auch schon jetzt nicht die nächsten Cognaten und Affinen des Angeklagten. Als eine fernere Art des Beweises wurden 3) die *Urkunden*, die tabulae accepti et expensi sowohl (Liv. XXXVIII. 55. Val. Max. III. 7, 1.), als alle andern Privaturkunden (Liv. II. 4.), und 4) *Indicien* betrachtet. Für diese letztern als Beweismittel sprechen ausser der Analogie zur Zeit der Quaestiones perpetuae (s. unten) ausdrückliche Beispiele bei Dionysius (VIII. 89.) und Livius (III. 24. XL. 37.). Nur ist zu beachten, dass die Indicien ebensowenig, wie die andern Beweismittel, für die Richter zwingende Kraft zur Verurtheilung hatten, sondern ihnen nur als *Beweggründe* dienen *konnten*.

Kam es endlich zur Abstimmung, so fand ganz dasselbe Verhältniss statt, wie bei andern Comitialverhandlungen. Das Volk konnte blos *die vom Magistrat beantragte Strafe anerkennen oder verwerfen;* eine diesfallsige Abänderung konnte nur vom Ankläger selbst ausgehen. Die Abstimmung geschah mündlich (die lex Gabinia, die erste lex tabellaria, fällt in's Jahr 615, also zehn Jahre nach Einführung der quaestiones perpetuae); Stimmengleichheit galt für Freisprechung. Konnte die Criminalverhandlung an dem nämlichen Tage, an dem sie eröffnet worden war, nicht beendigt werden, so trat eine *Vertagung* ein und das *ganze Verfahren musste nochmals erneuert werden.* Dies hiess *ampliatio* *). Nach der Abstimmung machte der die Versammlung leitende Magistrat das Resultat förmlich bekannt. Die Execution im Falle der Verurtheilung fand möglichst schnell und in der Regel öffentlich statt, und musste überall von dem Magistrate besorgt werden, der in dem fraglichen Gerichte den Vorsitz geführt hatte, mithin bei den eigentlichen Comitialgerichten von den Tribunen. Dass, wenn der Verurtheilte auf dem Wege zum

*) Eine etwas andre Bedeutung hat ampliatio in der folgenden Periode bei den quaestiones perpetuae (s. unten).

Richtplatze (*zufällig*) einer vestalischen Jungfrau begegnete, die Execution aufgehoben und er in Freiheit gesetzt wurde, ist bekannt. Es konnte aber auch jedes Urtheil wieder aufgehoben werden durch förmliche Restitution des Verurtheilten; diese konnte jedoch nur vom Volke und zwar in Form eines eigentlichen Gesetzes erfolgen.

Das 3. und letzte Capitel dieses Abschnitts behandelt das *Provocationsverfahren* (S. 152—168.). Die Entstehungszeit dieses Instituts in seiner eigentlichen Bedeutung setzt der Verf. in die Zeit der Republik, und erklärt die Worte Cicero's (de rep. II. 31.): provocationem etiam *a regibus* fuisse, dahin, dass zur Zeit der Könige eine Provocation nur in Bezug auf die *vom Könige bestellten* Gerichte (wie bei Horatius die Duumvirn waren) habe stattfinden können, indem er zugleich darauf hinweist, dass ja Cicero das Ganze nur als eine historische Merkwürdigkeit anführe. Ob sich so und durch die „nicht grade auf historische Genauigkeit berechnete Darstellung" in der Stelle Cicero's die Worte a regibus erklären lassen, wollen wir dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls aber konnte der Verf. sich noch bestimmter ausdrücken und ein Provocations*recht* zur Zeit der Könige auch in den bezeichneten Fällen gradezu leugnen. Denn in dem einzigen uns bekannten Falle, dem des Horatius, kann von keinem Provocations*rechte*, sondern nur von einer von Tullus *für diesen speciellen Fall* gegebenen Provocations*erlaubniss* die Rede sein. Somit wissen wir uns die Worte des Verf. (S. 152. z. E. 153. z. A.) nicht zu erklären: „Ob schon zur Zeit der Könige, und selbst gegen die eignen Entscheidungen derselben eine Provocation gestattet gewesen sei, war unter den ältern Juristen bestritten; allein seit der Wiederauffindung von Cicero's Republik, wodurch hier die frühere Nachricht des Seneca (Epist. 108. aeque notat — sc. Cicero — provocationem ad populum etiam a regibus fuisse) ausdrücklich bestätigt wird, muss wenigstens im Allgemeinen jeder diesfallsige Zweifel verschwinden." — Eine rechtliche Stütze erhielt die Provocationsbefugniss seit Einführung der Republik wiederholt durch Gesetze (lex Valeria de provocatione, XII tabb., 2. und 3. lex Valeria, leges Porciae). Hierbei erklärt sich der Verf. mit Recht gegen Niebuhr, der den Plebejern erst durch die genannten Gesetze, namentlich gleich die erste lex Valeria, ein Provocationsrecht ertheilt werden lässt, während er dasselbe für die Patricier schon in der Königszeit gelten lassen will. Ebenso weist der Verf. den von demselben geltend gemachten Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern in Bezug auf die Provocation von den Urtheilen der für die Abfassung des Zwölftafelgesetzes erwählten Decemvirn und der Dictatoren, namentlich mit Berufung auf die ganz klare Stelle Zonar. VII. 13., entschieden zurück.

So sind wir zur 2. *Periode* (die Zeit der quaestiones per-

petuae) gelangt. Wir werden diese ausführlicher betrachten, und überall, wo sich Gelegenheit darbietet, auch unsre Bemerkungen hinzufügen. Zuerst wenden wir uns zur

Einleitung (S. 169—177.). Nach der Vorbemerkung, wie der Criminalprocess sich in dieser Periode vorzugsweise durch Legislation fortbildete, während in der vorigen seine Entwicklung durch Gewohnheit und Volkssitte erfolgte, geht der Verf. zu der Darstellung von dem allmäligen Entstehen der quaestiones perpetuae über. Dass der Verf. dieses Entstehen als ein *allmäliges* darstellt, hat uns gefreut, da die hergebrachte, sei es klar ausgesprochene, sei es stillschweigend vorausgesetzte Meinung der Meisten ist, als seien alle auf einmal, oder wenigstens in einem Zeitraume von nur ein paar Jahren entstanden. Allein ebendarum hätte es für des Verf. Darstellung der Sache eines Nachweises der Richtigkeit bedurft. Ein vollständiger lässt sich freilich nicht geben. Indess ist doch zu bedenken, dass sich für die entgegengesetzte Meinung gar nichts, auch nicht einmal eine innere Wahrscheinlichkeit beibringen lässt. Für uns dagegen spricht, dass Cic. Brut. 27. nur von der quaestio repetundarum die Rede ist, mit dieser zugleich also keine weiter entstand, dass drei quaestiones (inter sicar., de venef. mit de parric., de fals.) erst durch Sulla eingerichtet wurden (L. 2. § 32. D. de O. I.), dass eine quaestio perpetua über ambitus sich überhaupt nur als vor 639 bestehend nachweisen lässt (Sigon. de iud. II. 30. pag. 651.) und eine quaestio perpetua über peculatus nur als vor Sulla schon vorhanden (Ligon. de iud. II. 28. pag. 624 f.), endlich dass die quaestio maiestatis erst 651 durch die lex Apuleia zu einer perpetua werden konnte, indem dies die erste lex de maiestate nach dem J. 605 war. Wenn man dies Alles erwägt, so sollten wir meinen, es könnte kein Zweifel mehr über die allmälige Einführung der quaestiones perpetuae übrig bleiben. — Was nun den Namen quaestio *perpetua* betrifft, so ist die Erklärung des Verf. (S. 170. Note 2.), dass dies nach Analogie von edictum perpetuum nichts bedeute, als quaestio annua (gegenüber von quaestio temporaria, welchen Terminus wir uns aber nicht erinnern irgendwo gefunden zu haben), jedenfalls zum wenigsten sehr ungenau. Weder edictum perpetuum kann je so viel sein, als edictum annuum, noch quaestio perpetua so viel als quaestio annua. Auctoritäten, und wären es die der bedeutendsten Gelehrten, wie sie der Verf. dafür anführt, können hier nicht wiegen. Und was soll denn nun wiederum eine quaestio annua sein? — Perpetuum heisst der Natur der Sache nach das, was perpetuo geschieht. Edictum perpetuum ist daher, quod proponitur perpetuo (von *jedem* Prätor, so dass keine Unterbrechung entsteht durch etwaige Unterlassung irgend eines Prätors) oder ex quo praetor ius dicit perpetuo (d. h. natürlich, da der Prätor nur 1 Jahr lang die Jurisdiction hat, das ganze Jahr hindurch; *dass* aber der Prätor

jährlich wechselt, ist hierbei etwas ganz Zufälliges und Ausserwesentliches). Ebenso ist die quaestio perpetua eine quaestio, quae perpetuo patet accusantibus, im Gegensatz nicht einer temporaria, sondern einer extraordinaria, welche für jeden einzelnen Fall erst constituirt werden muss. Daher übersetzt auch der Verf. ganz richtig (aber in Widerspruch mit seiner Note) „ständige Quaestio". — Für diese Quästionen nun war das Verfahren in den über das jeder einzelnen zugehörige Verbrechen erlassenen Gesetzen vorgeschrieben; ein allgemeines Processgesetzbuch existirte nicht. Allein wenn deshalb der Verf. meint, es würde eigentlich nothwendig sein, die ganze Darstellung in die Schilderung der einzelnen Processordnungen und der in ihnen enthaltenen speciellen Verfahrungsarten aufzulösen, und nur wegen der Dürftigkeit unsrer Quellen müsse auf eine solche Behandlungsweise verzichtet werden, so kann ihm Ref. hierin unmöglich beistimmen. Für's Erste sind unsre Quellen in Betreff des Verfahrens bei den quaestiones perpetuae gar nicht etwa so dürftig, und es wäre nur zu wünschen, dass sie hinsichtlich mancher andern höchst wichtigen Einrichtungen gleich reichlich flössen; ferner giebt der Verf. bald darauf selbst zu, dass die leges iudiciariae gewisse allgemeine Bestimmungen für sämmtliche Gerichte enthielten; endlich sind die Verschiedenheiten in dem Verfahren der einzelnen Quästionen nicht zufällig und willkürlich, sondern stets in der Natur der Sache begründet. Denn es ist natürlich, dass die Verschiedenheit des Verbrechens auch eine Verschiedenheit der Instructionen und der Beweismittel bedingt, und dass daher namentlich bei der quaestio repetundarum das Verfahren, *insofern es durch die eigenthümliche Natur des crimen repet. bedingt wurde*, ein eigenthümliches sein musste. Allein dieses Verhältniss muss sich auch überall da finden, wo eine allgemeine Processordnung existirt, und wir vermögen deshalb nicht abzusehen, weshalb, streng genommen, eine Darstellung des römischen Criminalprocesses in verschiedene Processordnungen geschieden werden müsse. Der Verf. beruft sich zwar für die Verschiedenheit des gerichtlichen Verfahrens namentlich auf die Quästionen über adulterium und über maiestas. Dass aber über adulterium eine quaestio perpetua bestanden habe, ist uns unbekannt, und das crimen maiestatis gehört wenigstens mit seinen Besonderheiten und Eigenthümlichkeiten nicht in diese Periode. Die hiermit zusammenhängende Frage, wie gross die Zahl der quaestt. perpp. gewesen sei, übergeht der Verf. Bei den Schriftstellern, auf die er hierüber (S. 174. Not. 16.) verweist, namentlich bei Ferratius Epist. I. 15., findet sich vielfach Irriges. Es sei uns daher (wiewohl dies, streng genommen, in das Criminalrecht, nicht in den Criminalprocess gehört) erlaubt, ein kurzes Verzeichniss zu geben. Nach Sulla nämlich existirten 8 quaestt. perpp.: 1) de repet., 2) de amb. (et de sodal.), 3) de maiest.,

4) de vi publica, 5) de pecul., de sacril., de resid., 6) de sicariis (gewöhnlicher qu. *inter* sicarios genannt), 7) de venef., und je nach der Art des Mordes zu 6 oder 7 gehörig, de parric., 8) de fals. *). Auf die Frage, ob jede dieser Quästionen ihren eignen Gerichtshof (um uns so auszudrücken) hatte, werden wir sogleich ausführlicher kommen. Dass aber durch sie der Wirkungskreis aller übrigen Gerichte immer mehr beengt und endlich fast ganz aufgehoben wurde, war natürlich. Doch hebt der Verf. mit Recht hervor, dass die quaestt. perpp. eigentlich nur Commissionen waren, um im Namen und anstatt des Volkes Criminalurtheile zu fällen, jedoch freilich so, dass ihnen der Auftrag des Volkes ein für allemal ertheilt war. Auf die Einleitung folgt die

1. *Abtheilung*, *Gerichtsverfassung* betitelt.

1. *Unterabtheilung. Gerichtsverfassung in Rom.* — 1. *Capitel. Gerichtsbarkeit der Prätoren in den quaestiones perpetuae* (S. 178—215.). Nach Anregung der Frage, wie weit sich (im örtlichen Sinne) die Jurisdiction der quaestt. perpp. erstreckt habe, deren Beantwortung dahin ausfällt, dass sie nur innerhalb der städtischen Bannmeile (jedoch mit einigen Ausnahmen) gegolten habe, handelt die weitere Untersuchung von dem *magistratus*, der das ganze Gericht leitete, vom *iudex quaestionis*, und von den *Richtern*. In Bezug auf den ersten kann kein Zweifel obwalten, dass der die quaestio leitende *Magistrat* grundsätzlich ein Prätor war. Nun entsteht aber die Frage, ob jede quaestio einen Prätor für sich gehabt habe, und somit die Zahl der praetores gleichmässig mit den Quästionen vermehrt worden sei. Wir erlauben uns, diese Frage, da wir im Resultat nicht mit dem Verf. übereinstimmen können, selbst genauer zu prüfen. Im J. 605, als die erste qu. perp. eingerichtet wurde, gab es 6, also ausser dem praetor urb. und pr. peregr. 4 Prätoren (s. Pompon. L. 2. § 32. D. de O. I.). Diese Zahl blieb bis Sulla; die einzige Neuerung bestand darin, dass die Prätoren sich nicht, wie früher, gleich anfangs in ihre Provinzen begaben, sondern während des ersten Jahres ihrer Amtsführung einer quaestio perpetua in Rom vorstanden. Da nun, wenigstens unmittelbar vor Sulla's Zeit, 5 quaestt. perpp., aber nur 4 Prätoren (ausser dem urb. und peregr.) da waren; so fragt es sich, wie die eine übrigbleibende quaestio untergebracht wurde. Als das Natürlichste erscheint es, dass Ein Prätor 2 Quästionen erhielt, oder der praetor urb. oder peregr. neben der Civiljurisdiction eine übernehmen musste. Dass dies der Fall gewesen, leugnet der Verf., indem sich keine positiven Beweise dafür beibringen liessen. Aber hier müssen wir dem Verf. bemerklich machen, dass für seine Annahme, der zufolge

*) Mit Unrecht hat man aus Dig. XLVIII. tit. 2. fr. 12. § 4. die Existenz einer qu. perp. de injuriis geschlossen. Dass Sulla nicht eine derartige qu. eingerichtet hat, sieht man aus l. 2. § 32. D. de O. I.

die iudices quaestionis dem Mangel abgeholfen hätten, sich ebensowenig positive Beweise geben lassen; und so gut man Einer quaestio bisweilen 2 Prätoren zutheilte, hätte es, sollte man meinen, auch der Fall sein können, dass Ein Prätor 2 Quästionen überkommen hätte. Doch sehen wir weiter. Durch Sulla ward die Zahl der Quästionen auf 8 vermehrt, d. h. 3 neue hinzugefügt (denn die qu. de parric. gehörte, wie schon oben bemerkt wurde, theils zur qu. de sicar., theils zu der de venef.*); vgl. Cic. de Inv. II. 19. und L. 1. D. de l. Pomp. de parric.). Was die Prätoren betrifft, so sagt Pomponius (l. l.), Sulla habe 4 hinzugefügt. Somit würden nun für die 8 Quästionen 8 Prätoren vorhanden gewesen sein, die Summe aller Prätoren aber wäre 10 geworden. Uns erscheint die Angabe des Pomponius schon aus dem Grunde der nunmehrigen Uebereinstimmung zwischen der Zahl der für die Leitung der Quästionen bestimmten Prätoren und der Quästionen selbst glaubhaft. Der Verf. macht jedoch gegen Pomponius eine Stelle des Dio Cassius geltend, der, wie er sagt, „ausdrücklich behauptet, *erst* Julius Cäsar habe in Folge einer neuen Vermehrung ihre (der Prätoren) Zahl auf 10 gebracht." Allein das behauptet Dio Cassius nicht ausdrücklich. Er sagt nur (XLII. 51.): ἵνα γὰρ πλείους αὐτῶν ἀμείψηται, στρατηγούς τε δέκα ἐς τὸ ἐπιὸν ἔτος ἀπέδειξεν κ. τ. λ. Da steht kein Wort davon, dass *erst* Cäsar die Zahl auf 10 *vermehrt* habe**). Vielmehr erklärt sich Alles sehr wohl, wenn wir Sigonius folgen, welcher bemerkt: „L. Sulla IV praetores addidit. Quoniam autem numerus praetorum iam inde ab initio permissus erat arbitrio senatus, ob id factum est, ut raro aut fortasse nunquam nisi octo praetores quotannis sint creati." So erledigt sich auch das aus Cicero entnommene Bedenken, für dessen Rückberufung, wie er selbst sagt, 7 Prätoren stimmten, während ein einziger dagegen war***). —

Die Untersuchung über den *iudex quaestionis* können wir hier nicht in's Einzelne verfolgen. Der Verf. kommt nach einer gründlichen Erörterung zu dem Resultate, mit dem wir freilich im Einzelnen nicht in jeder Hinsicht übereinstimmen können, dass der iudex quaestionis nicht einen unerlässlichen Bestandtheil jeder quaestio gebildet, ferner, dass er kein wirklicher Magistrat, endlich dass er kein Gehülfe des Prätors gewesen, sondern überall,

*) Deshalb war auch Roscius bei der qu. de sicar. angeklagt worden, jedoch speciell de parric. s. Cic. pro Rosc. Amer. c. 10. § 28. vgl. mit c. 5. § 11.

**) Vielmehr ist dies eine Meinung, die sich aus einem Buche in das andre fortgeschleppt hat. Wir hätten geglaubt, der gründliche Hr. Verf. werde auch diese Stelle selbst nachschlagen.

***) Aller sonst noch etwa übrige Zweifel muss schwinden vor der klaren und deutlichen Stelle Vellej. II. 89. § 3. Imperium magistratuum ad pristinum redactum modum (sc. a Caesare). Tantummodo VIII praetoribus allecti II, *prisca illa et antiqua reipublicae forma revocata.*

wo er einmal vorkam, die Leitung der fraglichen quaestio selbst zu besorgen hatte. Der erste Punkt ist *in gewissem Sinne* richtig bemerkt; desgleichen der zweite, da es sich aus mehrern Stellen ergiebt, dass der judex quaestionis ebenso wie die Richter vor jedem einzelnen Judicium beeidigt wurde, und dass er angeklagt werden konnte, — was mit seiner Person als wirklichem Magistrate unvereinbar gewesen sein würde. Nur ist hierbei erstens zu bemerken, dass seine Verrichtung dessenungeachtet als ein *munus reipublicae* betrachtet wurde (Cic. pro Cluent. c. 33. § 89.), und zweitens, dass die iudices quaest., wie auch der Verf. selbst endlich (S. 194. z. E.) zugesteht, jedenfalls immer schon Aedilen gewesen sein mussten. Denn fast in allen Stellen, wo eines iud. quaest. Erwähnung geschieht, findet sich auch gesagt, dass er bereits Aedil gewesen, in den wenigen übrigbleibenden Stellen aber wird über frühere Verhältnisse gar keine Andeutung gegeben. S. die vom Verf. in Note 36 citirten Inschriften, sowie Cic. pro Cluent. c. 29. § 79. c. 33. in. Brut. c. 76. Suet. Caes. c. 11. (diese Stelle scheint der Verf. übersehen zu haben) coll. c. 10. inc. und c. 14. inc. Was aber den letzten Punkt, für den sich der Verf. entscheidet, anlangt, dass der iud. quaest. stets selbstständig einer quaestio vorgestanden habe, so beruht diese Ansicht hauptsächlich auf Zweierlei, nämlich 1) darauf, dass er überall nur als ein solcher Vorstand, nie als Gehülfe des Prätors erwähnt werde, und wie es scheint 2) auf der Ansicht, die der Verf. hegt, dass die Zahl der Prätoren und die der Quästionen stets bedeutend differirt habe (s. S. 182. z. A. und S. 193. Z. 8. 9.) und daher noch andre Präsides der Quästionen erforderlich gewesen seien. Diese Ansicht ist jedoch, wie aus dem oben über diesen Gegenstand Bemerkten folgt, dem wirklichen Sachverhältnisse nicht ganz entsprechend. Der erste Punkt aber wird Ref. nicht eher einleuchtend werden, als bis es ihm klar nachgewiesen worden ist, dass in dem Processe gegen Verres, in dem M' Glabrio als Prätor fungirte, Qu. Curtius nicht iud. quaest. war. Des Verf. kurze Gegenbemerkung, Qu. Curtius werde von Cicero (in Verr. I. c. 61 z. E.) gar nicht in Bezug auf das Verfahren gegen Verres, sondern nur gelegentlich als in einem andern nicht genauer angegebenen Falle vorgekommen genannt, genügt hier nicht. Cicero sagt: eiusmodi sortitionem homo amentissimus (*i. e. C. Verres*) *suorum* quoque iudicium fore putavit *per* sodalem suum, Qu. Curtium, *iudicem quaestionis*. Wie glaubte es ferner der Verf. rechtfertigen zu können, dass, während andern Quästionen wirkliche *Magistrate* (die Prätoren) vorstanden, einige unter Leitung blosser *Privatpersonen* (der iudd. quaest.) standen? Die Meinung des Ref. geht vielmehr dahin, dass die iudd. quaest. blos den Prätoren beigegeben waren, und dass ihnen gewisse bestimmte Geschäfte (die subsortitio? u. s. w.) oblagen. Somit würde jede quaestio einen Prätor und jede einen iud. quaest. gehabt haben.

Dies ging auch ganz wohl. Denn da jährlich 2 aediles (curules) waren und die Prätur erst 3 Jahre nach der Aedilität erlangt werden konnte, so mussten stets *wenigstens* 6 Personen vorhanden sein, welche kürzlich die Aedilität geführt hatten, d. h. eben so viel als vor Sulla (ausser dem praet. urb. und peregr.) Prätoren waren. Und nehmen wir an, dass auf die Aedilität das Geschäft eines iud. quaest. stets ebenso folgte und mit ihr gleichsam verbunden war, wie die praetura provincialis mit der Prätur in Rom; so scheinen keine Schwierigkeiten weiter, die zu beseitigen wären, vorhanden zu sein.

Die *Richter* waren anfangs nur Senatoren, denen auch in der 1. Periode ausschliesslich das Richteramt zukam, so dass also hierin mit der Einführung der quaestt. perpp. gar keine Veränderung vorging. Nach einem vergeblichen Versuche des Tib. Gracchus gelang es dem C. Gracchus, die Senatoren aus den Gerichten zu verdrängen und die Ritter an ihre Stelle zu bringen. Hierbei beweist der Verf., dass durch Gracchus nicht eine Theilung der Richterstellen stattgefunden, sondern wirklich die Ritter allein an die Stelle der Senatoren berufen worden seien (S. 196—189.). Den frühern Stand der Dinge suchte die lex Servilia Caepionis von 648 wieder herbeizuführen. Doch beweisen sämmtliche vom Verf. für sie beigebrachte Stellen nichts für sie als wirkliche lex, ausser allenfalls Tac. Ann. XII. 60., wiewohl auch diese Stelle nicht *zwingend* ist, um ihretwegen allein das Durchgehen der rogatio des Servilius Caepio anzunehmen. Vielmehr wird die Existenz der lex als solcher mehr als durch diese Stellen durch das Gesetz des Servilius Glaucia vom folgenden J. constatirt, welches sonst unerklärbar sein würde. Dieses nahm nämlich den Senatoren neuerdings das Richteramt. Zu den hierher bezüglichen Stellen konnte Cic. pro Rabir. perd. c. 7. § 20. hinzugefügt werden, aus welcher man sieht, dass im J. 653, C. Mario, L. Valerio coss., die Ritter allein Richter waren. — Eine Theilung des Richteramtes zwischen Senatoren und Rittern, so dass aus jedem von beiden Ständen 300 genommen wurden, bewirkte Livius Drusus als Volkstribun; doch wurde dieses Gesetz zugleich mit den übrigen des Livius Drusus noch in demselben Jahre wieder abgeschafft. Die Beweisführung von Ahrens (die 3 Volkstrib., Leipzig, 1836) dafür, dass diese lex Livia gar nicht mit Gesetzeskraft bekleidet worden sei, hat auch Ref. nicht überzeugt.— Die letzte lex iudiciaria vor Sulla ist die lex Plotia v. J. 665, der zufolge kein bestimmter Stand zum Richteramte berufen war, sondern ohne nothwendige Rücksicht auf den Stand aus jeder Tribus jährlich 15 Richter (also in Summa 525) vom Volke gewählt wurden. Sulla aber gab in Uebereinstimmung mit seinen übrigen Bestrebungen die Gerichte wieder ausschliesslich in die Hände des Senats. Dieser machte sich indess durch seine Bestechlichkeit bald so verhasst und erregte den Unwillen des Volks in solchem Grade, dass es

unmöglich ward, ihn in seinem Besitze allein zu belassen. Die lex Aurelia v. J. 684 bestimmte daher, dass die Richter aus den Senatoren, Rittern und Aerartribunen gewählt und (fügt der Verf. hinzu) aus einem jeden dieser Stände eine besondere *Decurie* gebildet werden sollte. Uns scheint allerdings auch mehreren hierher bezüglichen Stellen zufolge anzunehmen zu sein, dass jeder einzelne Stand eine besondere Decurie bildete. Allein es werden auch schon vor der lex Aurelia, also in der Zeit, wo nur Senatoren Richter waren, decuriae iudicum erwähnt (Cic. pro Cluent. c. 37. § 103, welche Stelle vom iudicium Iunianum, also vom J. 679, spricht), und zwar in einem solchen Zusammenhange, dass es scheint, als sei der Senat in mehrere Decurien getheilt gewesen, welche wechselsweise das Richteramt zu übernehmen hatten. Vgl. Schol. Gronov. zu Cic. bei Orelli S. 392. Z. 28 ff. Der Verf. kommt später auf diesen Punkt zurück, meint aber dort, der Senat sei nicht in 2 oder 3 Decurien, sondern in so viele getheilt gewesen, als es damals überhaupt Quästionen gegeben habe. So würden auf jede quaestio auch bei Vollzähligkeit des Senats nur 50 Richter kommen, schon an sich eine bei dem Institut der sortitio, rejectio und subsortitio sehr geringe Zahl. Nehmen wir aber den Fall an, dass einmal bei allen oder auch nur bei den meisten Quästionen zu gleicher Zeit Untersuchungen anhängig waren, so müsste nothwendig der Senat verhindert gewesen sein, Sitzungen zu halten, indem die Judicia den ganzen Tag hinwegnehmen konnten (und auch wirklich oft hinwegnahmen). Dies aber ist nicht denkbar, und wir sehen somit keinen Grund, weshalb nicht angenommen werden sollte, dass der Senat in (vielleicht) 3 Decurien getheilt war, der Art, dass jede ein Jahr lang zu richten hatte, ohne dass noch eine Vertheilung auf die einzelnen Quästionen stattgefunden hätte, und dass die Richter für ein einzelnes Judicium aus der betreffenden Decurie genommen wurden. So scheint uns auch Cic. in Verr. II. c. 32 ex: hic alteram decuriam senatoriam iudex obtinebit, zu verstehen und nicht mit dem Verf. auf die der lex Aurelia zufolge zu erwartende Ordnung zu beziehen zu sein. Denn im zweiten Falle müsste man alteram decuriam senatoriam erklären, alteram decur., sc. senatoriam. Deshalb will der Verf. interpungirt haben: hic alteram decuriam, senatoriam, obtinebit. Das ist gezwungen. Dazu kommt, dass die Decurie der Senatoren auf keinen Fall die zweite, sondern die erste zu nennen gewesen wäre. Die Bezeichnung decuria *senatoria* ist aber auch nach unserer Erklärung nicht überflüssig. Nur findet der Gegensatz natürlich nicht statt zwischen Senatoren und Rittern, sondern liegt darin, dass ein Mensch wie Verres Senator bleiben, und *er*, dessen ius so abscheulich war (ius Verrinum), richten solle. Dass er in die altera decuria gehörte, lag jedenfalls an seinem Platze im Senat; denn man wird diesen wohl von

oben an eingetheilt haben, so dass die zuletzt Eingetretenen nicht in die erste Decurie gehören konnten.

Noch einige Veränderungen gingen später vor. Die lex Pompeia nämlich von 699 bestimmte, dass aus jedem der 3 durch die lex Aurelia berufenen Stände nur die Reicheren gewählt werden sollten. Cäsar behielt darauf (708) nur die Senatoren und Ritter bei, Antonius dehnte (711) die Wählbarkeit bis auf die Centurionen aus, August endlich fügte eine vierte Richterdecurie hinzu, was wohl auf eine Vermehrung des jährlichen Richterbestandes, nicht aber sicher auf Zulassung vorher nicht Befähigter, wie der Verf. annimmt, schliessen lässt.

Was das Alter der Richter betrifft, so galt (dies ist das Resultat einer trefflichen Untersuchung) fortwährend die Vorschrift, dass es nicht unter 30 Jahre sein durfte. Erst August setzte es auf 25 herab, indem nach dem Verf. bei Sueton Octav. c. 32. statt a XXX. aetatis anno nicht, wie man bisher angenommen, a XX. zu lesen ist, sondern a XXV. Hierdurch erledigen sich alle Widersprüche der übrigen Nachrichten über diesen Gegenstand. — Die Richter nun wurden, um dem Verf. weiter zu folgen, jedesmal nur auf ein Jahr gewählt. Wie gross aber ihre jährliche Zahl gewesen, wird sehr verschieden angegeben, und sie musste ja auch nach den verschiedenen legibus iudiciariis sehr verschieden sein. Es ist nämlich natürlich, dass in den Zeiten, in denen die Senatoren allein Richter waren, namentlich nach Sulla, als bereits 8 Quästionen bestanden, die Zahl derer, welche einer einzelnen quaestio angehörten, sehr gering sein musste (s. Zachariä, Sulla II. S. 97.), wenn nicht, wie der Verf. annimmt, damals gar nicht jede quaestio ihre besondern Richter hatte, sondern dieselben für jedes einzelne Judicium aus der Gesammtzahl des Jahres genommen wurden. In den Zeiten dagegen, wo die Ritter oder mehrere Stände zugleich richteten, finden sich sogar für einzelne Quästionen mehrere hundert Richter, — so der lex Servilia zufolge für die qu. repet. allein 450. Woher es aber dem Verf. gewiss scheint, dass die 525 Richter, die sich aus der lex Plotia ergeben, nicht die Gesammtzahl gewesen seien, sondern jede der 4 oder 5 damals bestehenden Quästionen so viele erhalten habe, kann Ref. nicht einsehen. Die Stelle des Asconius, in der die lex Plotia erwähnt wird, deutet darauf nicht hin; und so gut nach der lex Cornelia für 8 Quästionen nicht mehr als 400 Richter sein konnten, in der That aber weniger waren (s. das oben über die decuriae Gesagte); eben so gut hat ein Gesetz nichts Auffallendes, nach dem für 4 bis 5 Quästionen 525 Richter existiren.

Zu der Bemerkung, dass die Namen der gewählten Richter „in album“ eingetragen und öffentlich ausgehängt wurden, fügen wir hinzu, dass Gleiches auch hinsichtlich der zu einem einzelnen Judicium Erloosten stattfand; s. Cic. in Verr. I. c. 61. § 157. ib. Act. I. c.

6. § 17. in. (Vgl. Schol. Gronov. bei Orelli S. 392. extr. S. 393., Z. 6 ff. S. 398., Z. 17 ff.

2. *Capitel. Gerichtsbarkeit der übrigen Behörden in Rom.* (S. 215—238.). Eingangs dieses Capitels erklärt sich der Verf. mit Recht wiederholt (vgl. S. 170.) dahin, dass es eine falsche Ansicht sei, wenn man meint, es seien seit 605 auf einmal alle andern Gerichte durch die quaestt. perpp. verdrängt worden; dass dies vielmehr erst nach und nach geschehen konnte, indem die quaestt. perpp. nicht alle auf einmal entstanden, sondern im Anfang dieser Periode ihre Zahl nach und nach sehr gering war. So waren die *Comitialgerichte* in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts noch sehr häufig. Natürlich aber wurden ihnen (wenn auch ihre förmliche Aufhebung erst unter August erfolgte) mit der Errichtung jeder neuen Quästio die dieser zufallenden Verbrechen entzogen, d. h. mit der Zeit immer mehr und mehr. Dagegen dem *Senat* wurde der unabhängigste Theil seiner Jurisdiction gleich durch Einführung der ersten qu. perp., durch die lex Calpurnia repetundarum genommen.

Die *quaestiones extraordinariae* dauerten auch noch fort, allein nur da, wo für ein bestimmtes Verbrechen (noch) keine qu. perp. bestand. Daher verschwinden sie gegen das Ende der Periode fast ganz. Die Behauptung, dass sie auch „propter atrocitatem delicti" stattgefunden, weist der Verf. zurück, und sucht deshalb zu erweisen, dass die quaestio über Milo, auf die man sich berufen (denn andre Fälle einer qu. extraord. neben einer perp. lassen sich durchaus nicht nachweisen), keine extraordinaria gewesen, sondern dass das Gesetz des Pompejus sich überhaupt auf crimen vis (*sic*!) bezogen habe, wofern nur ein ähnlicher Thatbestand wie bei Milo vorliege. Dass die quaestio über Milo keine extraordinaria im gewöhnlichen Sinne war, muss (ungeachtet alle neuern Schriftsteller das Gegentheil behaupten) zugegeben werden. — Daher konnte auch Cicero das dabei beobachtete Verfahren mit Recht dem vom Senate beabsichtigten entgegensetzen, der gewollt hatte, ut *veteribus* legibus tantummodo *extra ordinem*, quaereretur. Was war also die lex Pompeia über den Process des Milo? Wir können an diesem Orte unmöglich eine vollständige Untersuchung führen und begnügen uns daher mit wenigen Bemerkungen. Für's Erste ist darauf aufmerksam zu machen, dass Asconius (§ 15.) ausdrücklich sagt: (Pompeius) duas (leges) ex Scto. promulgavit, alteram de vi, qua *nominatim* (mit Namensnennung) *caedem in Appia via factam* — — — comprehendit, alteram de ambitu, und bald darauf (§ 16.): his legibus obsistere M. Caelius, trib. pl., studiosissimus Milonis, conatus est, quod et *privilegium* diceret in Milonem ferri et iudicia praecipitari. Privilegia aber sind Gesetze, welche „in *privos* homines" (gegen *einzelne* Personen) gegeben werden. Sonach bezog sich die lex Pompeia de vi ausschliesslich auf die vis in Appia via facta. Vgl.

pro Mil. c. 6. § 15 in. tulit enim de caede, quae in Appia via facta esset. Wenn ferner durch Pompejus eine neue quaestio perp. de vi, in andrer Art als die schon bestehende, (denn so, nicht als *neues Verfahren*, nimmt der Verf. nova quaestio bei Cic. c. 5.) eingeführt worden wäre, so hätte sie auch ihren Prätor erhalten müssen. Denn bei wem hätten sonst spätere Anklagen (die sich indess nirgends erwähnt finden) angebracht werden sollen? Der quaesitor, den das Volk gewählt hatte, war blos für Milo's Process da, war aber übrigens nicht deshalb nöthig, weil das Judicium in eine Zeit fiel, wo es noch keine Prätoren für dieses Jahr gab; denn gleich nachdem das Gesetz des Pompejus mit der Bestimmung über den quaesitor durchgegangen war, wurden die Wahlcomitien gehalten, und somit hätte die neue quaestio ebenso ihren Prätor erhalten können, wie die schon bestehenden, bei deren mehrern Milo auch angeklagt wurde (s. Ascon. § 23. 24.). Des Ref. Ansicht ist daher die, dass die lex Pompeia blos das Verfahren für Milo's Process vorschrieb, dass es aber keine quaestio extraordinaria bestimmte, sondern den Satz enthielt, es solle den dazu Qualificirten erlaubt sein, den Milo, aber auch nur ihn (nicht blos lege Plautia de vi, sondern) lege Pompeia de vi anzuklagen. Die lex Pompeia war ein privilegium. — So viel über die Competenz der quaestt. extraordd., zu denen die quaestio über Milo nicht gerechnet werden zu dürfen scheint. Im Uebrigen behielten die quaestt. extraordd. dieselbe Einrichtung, welche sie in der vorigen Periode hatten, nur dass der Urtheilspruch vom quaesitor auf die iudices überging, und jener nur die Leitung des Gerichts zu besorgen hatte, wie der Prätor bei den quaestt. perpp.

Die Jurisdiction der *Magistrate* und der *Pontifices* bestand wie am Ende der vorigen Periode fort d. h. die erstere nur noch auf Geldstrafen bis zu einer gewissen Grösse anwendbar. Ausdrücklich für Criminaljustiz aber bestanden schon seit 465 die *triumviri capitales*, deren auch in dieser Periode sehr häufig Erwähnung geschieht, und deren Hauptgeschäft in Verhaftungen, Beaufsichtigung der Gefängnisse und Vollziehung der ausgesprochenen Todesurtheile bestand. Ihre eigentliche Jurisdiction jedoch, welche Niebuhr sehr weit ausgedehnt wissen wollte, beschränkt der Verf. sehr richtig auf geringfügige Gegenstände, namentlich Diebstähle und Verbrechen der Sklaven.

Etwas anders gestaltet sich das Verhältniss in Hinsicht der *Hausväter*. Da die Ehen mit manus immer seltner wurden, so musste auch die Gerichtsbarkeit der Hausväter über die Ehefrauen an Ausdehnung verlieren. In Betreff der Hauskinder aber dauerte das ius vitae et necis des Hausvaters fort, und selbst in Gesetzen, wie in der lex Pompeia de parricidiis (in der Kindermord nicht mit als parricidium aufgezählt wird, s. l. 1. D. de l. Pomp.), wurde es (stillschweigend) anerkannt. Allein in beiden Hinsichten hatte

der Geist der Zeit und der veränderte Charakter des röm. Volks eingewirkt, und die Ausübung der dem Hausvater zustehenden Gewalt wurde, wo sie vorkam, mehr als Abnormität und als Festhalten an alten, nicht mehr angemessenen Formen betrachtet. Die Gerichtsbarkeit über die Sklaven hingegen dauerte in der Praxis wie in der Theorie unbeschränkt fort, ja sie scheint mit der überhandnehmenden Sittenverderbniss strenger und willkürlicher geworden zu sein und so die Veranlassung zu den beschränkenden Gesetzen der folgenden Periode gegeben zu haben.

Noch bleiben die *Centumviralgerichte* zu erwähnen übrig, indem auch diesen von mehrern Schriftstellern eine Criminaljurisdiction beigelegt worden ist. Allein der Verf. weist gründlich und überzeugend nach, dass sie mit Criminalsachen durchaus nichts zu thun hatten, so dass die Stelle des Phädrus (III. 10, 34 f.) vereinzelt stehen bleibt und nur als Irrthum oder „poetische Nachlässigkeit" (?) des Phädrus (eines Freigelassenen und Ausländers) angesehen werden kann. Mit Recht schliesst daher der Verf. die Centumviralgerichte von dem Kreise der hierher gehörigen Untersuchungen aus. Wir können die Beweisführung hier nicht vollständig wiedergeben und verweisen daher auf das Buch selbst (S. 233—237.), bemerken jedoch, dass der Verf. in der Hauptstelle Quintil. Inst. Orat. IV. 1, 57. mit den besten und ältesten Handschriften liest: quibusdam iudiciis, maximeque capitalibus, *aut* apud centumviros etc.

Zweite Unterabtheilung. Gerichtsverfassung ausser Rom.— Den Inhalt des 1. *Capitels*, *Gerichtsbarkeit der Municipalbehörden in Italien* (238—243.), übergehen wir und betrachten in der Kürze das 2. *Capitel*: *Gerichtsbarkeit der Statthalter und der übrigen Behörden in den Provinzen* (S. 243—251.). Was die Provinzen betrifft, so sollte in gewissen Fällen der *Senat*, in andern und zwar den meisten der *Statthalter*, in einigen selbst die *einheimische Behörde* zu entscheiden haben.

Die Jurisdiction des *Senats* blieb auf die eigentlichen Staatsverbrechen beschränkt (Cic. in Verr. I. c. 24—34., vorzüglich c. 33. § 84 ex. non te ad senatum etc.) — Ungemein ausgedehnt dagegen und selbst über Leben und Tod sich erstreckend war die der *Statthalter*. Doch urtheilen sie, wenigstens über alle wichtigen Fälle, blos unter Beiziehung eines Consiliums. Dieses Consilium nun konnte nur aus Römern bestehen. Die Gesammtheit der in einer Provinz sich aufhaltenden Römer bestand aber aus den conventus civium Romanorum und aus der cohors praetoria. Hinsichtlich der letztern hing es vom Gutdünken des Statthalters ab, welche Personen und wie viel er in jedem einzelnen Falle berufen wollte (auch eine fremde Cohorte konnte er zuziehen, Cic. in Verr. I. c. 29. § 73.); die Mitglieder der Bezirksconvente aber wechselten natürlich, je nachdem das Gericht da oder dort stattfand, und für sie war das Theilnehmen am Gericht ein Recht,

von dem sie beliebig Gebrauch machen oder darauf verzichten konnten. Was nun ferner den Einfluss dieses Consiliums betrifft, so scheint uns gewiss und klar zu sein, dass es mitstimmte, und ein Urtheilsspruch des Prätors ohne Zuziehung des Consiliums oder gegen dessen Abstimmung etwas ganz Ungewöhnliches, ja man möchte sagen Unerhörtes war. Wenn indess der Verf. dieses Verhältniss nicht als im Rechte und Zwange begründet, sondern nur durch Sitte und Gewohnheit ausgebildet darstellt, so lässt sich daran nichts aussetzen. Er hätte sich dafür vielleicht auch noch auf Cic. ad Qu. fr. I. ep. 2. § 2. 3. berufen können. — Der Wirkungskreis des *Localmagistrate* endlich war in den civitates liberae oder foederatae, in den eigentlichen Colonien und in den Städten, die auf irgend eine Weise die Latinität erhalten hatten, ungefähr derselbe, wie derjenige der Magistrate in den italischen Städten, daher jener der Statthalter nur ein untergeordneter. In den übrigen Theilen der Provinz aber war die Criminalgerichtsbarkeit der Localbehörden unbedeutend und erstreckte sich vielleicht nur auf Sklaven und Leute aus der niedersten Volksclasse.

Zweite Abtheilung. Gerichtliches Verfahren. — 1. *Capitel. Allgemeine Grundsätze* (S. 252—265.). Auch in dieser Periode und namentlich in den quaestt. perpp. ist *Mündlichkeit* und Oeffentlichkeit das Princip bei allen gerichtlichen Verhandlungen. Dass gleichwohl auch bei den quaestt. perpp. in der subscriptio, in der Gestattung schriftlicher Zeugnisse und Laudationen und in der Aufzeichnung der Zeugenaussagen sich Spuren der Schriftlichkeit finden, thut dem Principe keinen Eintrag; die Anklage und Vertheidigung, die Depositionen der anwesenden Zeugen geschahen mündlich, und ebenso die Bekanntmachung des Urtheilsspruchs. Die *Oeffentlichkeit* aber war noch durchgreifender und galt (ausser bei den Senatsverhandlungen) unbedingt und uneingeschränkt. Um von ihr namentlich in den quaestt. perpp. ein deutliches und vollständiges Bild zu haben, ist es nöthig, sich die Oertlichkeiten, innerhalb deren die Verhandlungen stattfanden, zu vergegenwärtigen. Wir bemerken daher gleich hier hinsichtlich der quaestt. perpp. Einiges ausführlicher hierüber, wiewohl der Verf. erst S. 262. (jedoch sehr kurz) davon spricht. Die Gerichte der quaestt. perpp. nämlich fanden alle auf dem Forum statt. Ref. kann sich nimmer mit der Annahme vereinigen, dass sie auch anderwärts hätten abgehalten werden können. Es sprechen dagegen erstlich mehrere Stellen, die im Allgemeinen die Judicia als auf dem Forum vor sich gehend und das Forum als voll von Judiciis bezeichnen. S. ausser den vom Verf. angeführten schlagenden Stellen Tacit. dial. de orat. c. 38. (ut *omnia* in *foro* gererentur) und c. 39. a. med. noch folgende: Cic. pro Flacc. c. 24. § 57. plenum est forum iudiciorum, plenum magistratuum. Ascon. bei Orell. S. 34. Z. 6 f. populus cremavit corpus Clodii subselliis et tribunalibus (dies geschah aber auf

dem Forum). Cic. in Vatin. c. 14. § 34. (sciasne) judices quaestionum de proximis tribunalibus esse depulsos? (Wo proximi sind, müssen aber auch noch Andere sein.) In *foro*, luce, inspectante populo Romano... scelerum poenam esse sublatam? pro Sull. c. 17. § 49. ut victi in campo (i. e. in petitione honoris) in foro (i. e. in accusatione et iudiciis) vinceretis. pro Mil. § 1. qui (oculi) — veterem *consuetudinem fori* et pristinum *morem* iudiciorum requirunt. Vgl. noch die dunkle Erzählung Cic. in Vatin. c. 9. § 21. Ausserdem sind hier die Stellen (von denen wir jedoch nur einige anführen) zu beachten, an denen bestimmte Judicia als auf dem Forum abgehalten erwähnt werden; so iudicia *de repet.*, Cic. in Verr. I. c. 59 ex. pro Flacc. c. 28. § 66.; *de amb.*, pro Sull. c. 17. § 49. ad Qu. fr. II. ep. 3. § 7 in.; *de maiest.*, de or. II. 49.; *de vi*, pro Mil. c. 1.; *de sicar.*, pro Rosc. Am. c. 5. § 12. etc. etc.*) Jede quaestio nun hatte ihr Tribunal, in welchem der Prätor auf der sella, die Richter (wahrscheinlich auch der quaestio nicht angehörende, welche zuhören wollten) und die scribae auf subselliis sassen. Der reus aber nebst seinen patronis, advocatis und den Angehörigen, sowie die accusatores, desgleichen die Zeugen, sassen (jede Partei von der andern getrennt) ausserhalb des Tribunal. Das Volk stand um das Tribunal und die ausserhalb befindlichen subsellia herum, mochte sich wohl auch zwischen letztere eindrängen (daher Ascon. S. 41. M. Marcellus — tanto tumultu Clodianae multitudinis exterritus est, ut vim ultimam timens in tribunal a Domitio reciperetur), und wenn es einen interessanten und Theilnahme erregenden Process gab, waren, wie Cicero sagt, die scribae gratiosi in dando et cedendo loco (Brut. c. 84.). Die Oeffentlichkeit war somit eine unbedingte, vorhanden für Jedermann und (da es der Umfang des Forums erlaubte) benutzbar von Tausenden, auch unbekümmert um das, was um sie herum vorging; s. Cic. de or. II. 70. (vide, Scaure etc.), die schon oben angeführte Stelle in Vatin. c. 14. § 34. (aus der man sieht, dass bei mehrern Quästionen zu gleicher Zeit verhandelt wurde) und pro Cluent. c. 53. § 147. (wo nunc in den Worten apud quem *nunc* de ambitu *caussa dicitur* auf Gleiches hinweist).

Ausser Mündlichkeit und Oeffentlichkeit finden wir auch *Anklageverfahren.* Cicero stellt den Grundsatz auf, und er ist vollkommen richtig: nocens nisi accusatus fuerit, condemnari non potest; wir müssen hinzufügen: auch nur grade wegen des Verbrechens, dessen er angeklagt ist, kann er verurtheilt werden.**)—

*) Es ist daher bei Cicero pro Cluent. c. 53. § 147 in. die Lesart von 6 codd. Palat. quid est, Q. Naso, cur tu in *sexto hoc* loco sedes statt in *isto* loco nicht schlechthin zu verachten.

**) So erklärt es sich, wie es möglich war, dass die grössten Greuel und Verbrechen vor Gericht erwähnt werden (s. namentlich Cic. or.

Zu denen, die nicht zur Anklage berechtigt waren, kommen in dieser Periode noch hinzu die infames, sowie die wegen calumnia oder praevaricatio Verurtheilten. Der Verf. hätte noch eine, wenigstens in der Praxis vorkommende Ansicht erwähnen sollen, dass nämlich Magistrate wegen der mit ihrem Amte verbundenen, dem reus leicht verderblichen Macht nicht immer zur Anklage in den quaestt. perpp. zugelassen wurden (s. Cic. pro Cluent. c. 34.), während bei den Comitialgerichten grade sie allein zur Erhebung der Anklage berechtigt waren. Hinsichtlich der Peregrinen aber war ausser auf die lex Servilia noch auf die Processe des Flaccus und Verres zu verweisen, bei welchem letzteren (was besonders zu beachten) die Siculer zwar die postulatio angebracht hatten (Ascon. S. 97. Z. 6 f.), Cicero aber nicht blos accusator, sondern auch delator war (in Verr. I. c. 6. § 15.). — Neben diesem Anklageverfahren nun findet der Verf. auch für diese Periode Spuren des *inquisitorischen Verfahrens* in den jetzt freilich seltnern quaestt. extraord. und in dem Institut der Indices und Quadruplatores, sowie in den bei mehrern Quästionen für Ankläger im Falle der Verurtheilung des reus bestimmten Belohnungen. Es ist vorsichtig vom Verf., dass er nur von Spuren spricht; denn ausser bei den quaestt. extraord. können wir in den angeführten Instituten nichts Inquisitorisches finden, indem der Hauptpunkt, auf den es bei dem Inquisitionsverfahren ankommt, der zu sein scheint, dass der *Magistrat* einestheils schon bei vorliegenden Verbrechen, wenn auch der Thäter unbekannt ist, anderntheils auch auf blosse Indicien eines Verbrechens hin, sowie bei blossem Verdachte gegen eine Person Untersuchungen anstellt. Dies Alles aber beschränkte sich in Rom darauf, dass bei vorliegendem Verbrechen ohne Gewissheit über den Thäter, und auch nur falls noch keine qu. perp. für das betreffende Verbrechen bestand (s. oben), eine qu. extraord. vom Senat oder Volk angeordnet werden konnte. Den Grund dafür, dass in der folgenden Periode der Inquisitionsprocess sich mehr entwickelt, findet der Verf. nach unzweifelhaft richtiger Ansicht (unter Anderm auch) in der Veränderung, „deren Wichtigkeit sich aus diesem Grunde nicht hoch genug anschlagen lässt", dass es nämlich am Ende unsrer Periode nicht mehr als pflichtmässig und ehrenvoll galt, mit Anklagen gegen Verbrecher aufzutreten, sondern grade umgekehrt als gehässig und unwürdig. Für diese Betrachtungsweise der Römer jener Zeit hätten sich noch solche Stellen anführen lassen, welche zeigen, dass nur junge Anfänger sich mit Anklagen zu befassen pflegten, wie Cic. divin. in Caecil. c. 7. § 24. videt enim, si a *pueris nobilibus* —, si a quadruplatoribus — accusandi voluntas ad viros fortes spectatos-

pro Cluent.), ohne Aufforderung zur Strafe, nur um überhaupt den Lebenswandel des Beschuldigten zu verdächtigen und das Verbrechen, dessen er grade angeklagt ist, glaubhafter zu machen.

que homines translata sit, se in iudiciis dominari non posse. c. 21. § 68 ex. putant fore, uti — per homines honestissimos virosque fortissimos, non *imperitos adolescentulos* aut illiusmodi quadruplatores leges iudiciaque administrentur.

Es scheint ausser Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklageverfahren noch ein dem römischen Criminalprocess zugehöriges Institut zu fehlen, das *Geschwornengericht*. Der Verf. spricht sich hierüber gelegentlich später (S. 316. N. 194.) folgendermaassen aus: „Wenn Manche, durch die Aehnlichkeit der Bezeichnung verleitet, so weit gehen, die römischen Judices mit den heutigen englischen und französischen Geschwornen für gleichbedeutend zu halten, so lässt sich eine solche Ansicht in der That nur aus einer völligen Unkenntniss entweder des römischen oder des heutigen englischen und französischen Processes erklären." Ref. kann dem nicht beipflichten. Ihm scheint es nämlich bei einer Vergleichung nicht auf einzelne locale und temporelle Abweichungen anzukommen; viemehr sucht er das Wesen der Geschwornen darin, dass sie erstlich ihren *Namen* rechtfertigen, ferner ungelehrt und aus dem Volke (sei es aus bestimmten Ständen oder aus jedem beliebigen) gewählt sind, endlich dass sie nicht über die Rechts-, sondern nur über die Thatfrage zu entscheiden (Schuldig, Nichtschuldig; Absolvo, Condemno), dieser Entscheidung aber keine Gründe beizufügen haben, indem ja eben ihr Hauptzweck ist, den Buchstaben des Gesetzes mit den Forderungen der Menschlichkeit auszugleichen. Dieses Alles aber findet sich sowohl bei den römischen iudices iurati, als bei den heutigen englischen und französischen Geschwornen. Dass die römischen iudices in einem einzelnen Judicium zahlreicher waren, als heutige Geschworne, dass bei ihrer Wahl auch die Parteien einen Einfluss hatten, dass immer nur eine gewisse Art von Verbrechen unter ihre Competenz gehörte, dass sie stets öffentlich abstimmten und Einiges der Art mehr, kann doch unmöglich bei einer Vergleichung entscheidend sein.

Ueber den *Ort* der Gerichtsverhandlungen, über den der Verf. jetzt einige Bemerkungen folgen lässt, haben wir schon oben gesprochen. Unvollständig aber scheint uns, was dann über die *Zeit* gesagt wird. Was zuerst die vom Verf. aufgestellte Vermuthung betrifft, dass wenigstens *angefangene* Verhandlungen (es ist hier nur von denen der quaestt. perpp. die Rede) auch an Festtagen, selbst wenn sie nicht parric. oder vis betrafen, hätten fortgesetzt werden können; so entbehrt dieselbe der innern Berechtigung, scheint uns auch unnöthig zu sein und widerlegt sich schon durch Cicero's Worte, die auch der Verf. S. 264., N. 37. angeführt hat: quae sit *tanta atrocitas* huius criminis, ut *omnibus* negotiis forensibus intermissis, *unum* hoc iudicium exerceatur (pro Coel. c. 1.). Dass damals bei keiner einzigen quaestio eine Verhandlung angefangen gewesen wäre, wird der Verf. nicht nachweisen

können. — Gehen wir weiter, so war dafür, dass die Verhandlungen über einen und denselben Process oft eine ganze Reihe von Tagen einnahmen, nicht blos die Aeusserung (S. 264. N. 35.) zu geben: „Man denke sich nur, dass z. B. Cicero's Reden gegen Verres wirklich gehalten worden wären, und dass dann Hortensius*) mit gleicher Ausführlichkeit darauf geantwortet hätte", sondern es lassen sich darüber auch ausser Ascon. argum. Milon. ganz bestimmte Data nachweisen. Kommen wir aber zur Hauptsache, so wurden die Judicia nicht nur unterbrochen durch die dies festi (zu denen auch die ludi gehörten) und die dies comitiales (für welche letztere auch Cic. ad Qu. fr. II. ep. 1. § 2. angeführt werden konnte), sondern auch, was der Verf. ganz unberührt gelassen hat, durch die Ferien; daher Cic. pro. Planc. c. 27. § 66. has orationes scripsi ludis et feriis, ne omnino unquam essem otiosus. (Vgl. de Legg. II. c. 12 inc. feriarum festorumque dierum ratio requietem habet litium et iurgiorum). Beides hier Erwähnte, die (hauptsächlichsten) Spiele und die Ferien, fiel in die 4 letzten Monate des Jahres, so dass vom Ende des Sextilis an bis zum Januar fast gar keine Judicia abgehalten werden konnten. S. Cic. ad Att. I. ep. 1. § 2. quum Romae a iudiciis forum refrixerit, excurremus mense Septembri, ut Januario revertamur. ib. II. ep. 2. § 4. Calendae Ianuariae veniunt, iudices coguntur. Das Nähere ersieht man aus Cic. Act. I. in Verr. c. 10. § 31. Nonae sunt hodie Sextiles (d. i. 5. Aug.), Decem dies sunt ante ludos votivos (bis zum 14. Aug.), quos Cn. Pompeius facturus est**). Deinde continuo Romani consequentur (nur 4 Tage lang? Cic. II. Phil. c. 43. § 110.). *Ita prope quadraginta diebus interpositis, tum denique se ad ea, quae a nobis dicta erunt, responsuros esse arbitrantur*: deinde se ducturos et dicendo et excusando *facile* ad ludos Victoriae. Cum his plebeios esse coniunctos; secundum quos aut nulli aut pauci dies ad agendum futuri sint. (Schol. Gronov. Postea enim feriae sunt.) Ita defessa ac refrigerata accusatione, rem integram ad M. Metellum praetorem esse venturum. (Vgl. ib. c. 18. § 54. Lib. I. c. 11. § 30. Lib. II. c. 52. § 130.). Die Ferien dauerten also bis zum Januar; denn dann erst trat der neue Prätor ein. Diese Umstände waren der Grund, weshalb Cicero bei dem Processe des Verres anders als gewöhnlich verfuhr. Er wollte es nämlich nicht erst im neuen Jahre zum Urtheilsspruche kommen lassen, wo sowohl der Prätor als die Mehrzahl der Richter dem reus befreundet und gewogen waren;

*) Ausserdem war hinzuzufügen L. Sisenna (in Verr. II. c. 45. § 110. IV. c. 20. § 43.) und jedenfalls auch Andere.

**) Dies sind ausserordentliche Spiele *dieses* Jahres, nicht stehende. Allein auch in andern Jahren werden dergleichen oft genug vorgekommen sein, und dann wurden sie vermuthlich zu derselben Zeit abgehalten.

daher suchte er den Process zu beschleunigen. Mit den sich aus der ausführlichen so eben betrachteten Stelle ergebenden Bestimmungen collidiren nun aber die Monatstage, als an welchen sich hier und da Judicia oder überhaupt gerichtliche Acte bei den quaestt. perpp. abgehalten finden, in der That nicht. So werden ausser der Zeit des Processes gegen Milo (bei Ascon.) erwähnt: als Tag der postulatio a. d. IV. Id. Febr. (Cic. ad Qu. fr. II. ep. 3. § 5.); als Tag der divinatio Id. Febr. (ib. ep. 13.); als Tag der reiectio iudicum a. d. V. Non. Quint. (ad Att. IV. ep. 16. § 3.); als Tage des Judicium a. d. III. Id. Febr. (ad Qu. fr. II. ep. 3. § 7. inc.), a. d. VII. Id. Quint. (ad. Att. IV. ep. 15. § 6 inc.) u. Sept. extr. — also die Zeit zwischen den ludi Romani und den ludi Victoriae — (ad Qu. fr. III. ep. 1. ex.); als letzte Tage des Judicium a. d. III. Non. Quint. (ad Att. IV. ep. 15. § 4. inc.) und a. d. IV. Non. Sept. — also die Zeit vor den ludi Romani oder respective zwischen den ludi votivi und ludi Romani — (Ascon. S. 18. Z. 3.).— Was nun endlich die *Tageszeit* der Gerichtssitzungen betrifft, so sagt der Verf. weiter nichts, als dass dieselben nicht vor Sonnenaufgang begonnen und nicht nach Sonnenuntergang fortgesetzt werden sollten. Ein paar bestimmtere Angaben liessen sich auch hier beibringen. Mehrmals nämlich findet sich als Anfang die 8. Stunde erwähnt (d. i. nach unsrer Rechnung je nach der Jahreszeit etwa zwischen 1 und ½3 Uhr); s. Cic. ad Qu. fr. III. ep. 1. ad ex. ib. II. ep. 16. § 3. (post meridiem). Vgl. in Verr. II. c. 37. § 91. (in der Provinz). Die 9. Stunde findet sich bei dem Processe des Verres, s. Act. I. c. 10. § 31 in. Daher iudicium trium horarum (indem der Tag 12 Stunden hatte) in Verr. I. c. 60. § 156. Ob hiernach die bekannte Stelle Martial. IV. 8. nur auf iudicia privata zu beziehen ist (für die auch in unserer Per. die 3. Stunde schon Anfang sein konnte, Varro L. L. V. 9.), oder ob anzunehmen, dass in der spätern Zeit auch in dieser Beziehung hinsichtlich der iudicia publica eine Veränderung eintrat, wollen wir dahingestellt sein lassen.

2. *Capitel. Verfahren vor den gewöhnlichen Gerichten* (S. 265—386.). Die nun folgende Darstellung beschränkt sich auf die quaestt. perpp., theils wegen der Dürftigkeit der Quellen in Hinsicht auf die andern Gerichte, theils wegen der Aehnlichkeit einiger Gerichte mit ihnen, theils endlich wegen des unveränderten Fortbestehens der übrigen, so dass über sie für diese Per. nichts Besonderes zu bemerken ist. — Der Processgang aber in den quaestt. perpp. war dieser.

Der Ankläger brachte zuerst bei dem betreffenden Prätor (oder iudex quaestionis? — es findet sich kein Beispiel dafür, sondern diese Annahme beruht lediglich auf der Ansicht des Vf.'s über das Wesen des iud. quaest.) die Bitte um Erlaubniss zur Anklage an (postulatio). Die zur Anklage Unberechtigten (s. oben) hatte hierbei der Prätor zurückzuweisen. Brachten Mehrere eine

postulatio vor, so wurde, da stets nur Ein eigentlicher Ankläger sein durfte, zur divinatio geschritten, d. h. es wurde ein förmliches Gericht constituirt, vor dem die Rivalen in Reden ihre persönlichen Gründe zur Anklage und dafür, weshalb sie sich für am besten zu ihr qualificirt hielten, zu entwickeln hatten; worauf das Consilium Beschluss fasste, welcher von Beiden oder Mehreren zuzulassen sei. Bei dieser divinatio wurden, was wir hinzufügen, die Richter aus denselben, aus denen die für das eigentliche Judicium genommen wurden, vom Prätor durchs Loos gewählt; Pseudo-Ascon. S. 160. Z. 5 f. So wenigstens bei Verres' Processe; daher in Verr. I. c. 6. § 15. quo in numero e vobis *complures* fuerunt (z. B. Marcellus, Divin. c. 4. § 13. vgl. mit in Verr. III. c. 91. § 212.). Die reiectio und subsortitio musste natürlich wegfallen, da weder accusator noch reus bereits vorhanden war. Dass übrigens in der divinatio die Richter iniurati waren, können wir dem Pseudo-Ascon. S. 99. Z. 3. ohne Bedenken glauben. Wir möchten hier noch die Frage aufwerfen, ob auch Andere als die, welche die Anklage für sich verlangten, in der divinatio sprechen durften. Dass indess Hortensius, der patronus des Verres im Processe, gegen Cicero für Cäcilius in der divinatio gesprochen, scheint uns kaum denkbar; vielmehr dürfte die Stelle der Divin. c. 7. wohl nur auf Privatäusserungen und Bitten hindeuten.

Auf die divinatio oder, falls keine stattgefunden, auf die postulatio folgte die (nominis) delatio. Dass vor dieser eine gewisse Zwischenzeit erforderlich gewesen sei, wie der Verf. angiebt, ist Ref. durchaus unbekannt; der einzelne Fall bei Cic. ad Div. VIII. ep. 6. kann nichts beweisen. Bei der nominis delatio nun durfte der Prätor nicht „nomen recipere" oder „accipere", wenn der Angeklagte in magistratu, oder wenn er reipublicae causa abwesend war (die letztere Bestimmung der lex Memmia v. J 614 zufolge). Andre Abwesende mussten per edictum citirt werden, und erst wenn sie dann nicht erschienen, konnte gegen sie als gegen böswillig Aussenbleibende verfahren werden. — Nach der nominis delatio, bei welcher der Prätor zugleich den Tag für den Beginn des eigentlichen Judicium festsetzte, folgte (stets??) die interrogatio. Hier widerlegt der Verf. schlagend in einer genauen Untersuchung (S. 273—281.) die Behauptung, dass, falls bei ihr der Angeklagte geständig war, sofort der Prätor allein ohne weitere Verhandlungen und ohne Zuziehung der iudices die gesetzliche Strafe auszusprechen und zu vollziehen befugt gewesen sei; und es ist in der That (müssen wir mit dem Verf. sagen) merkwürdig, wie diese Ansicht jemals hat aufgestellt werden mögen. Fragt man nun aber, was denn somit eigentlich der Zweck der interrogatio war, so muss Ref. entgegnen, dass er diese Frage für sehr unnöthig hält. Wir haben die Analogie im heutigen französischen Verfahren, wo der Angeklagte auch (bei Beginn der öffentlichen Verhandlungen) gefragt wird, ob er sich schuldig be-

kennen wolle oder nicht. Es hat aber allerdings die interrogatio *den* Nutzen, dass sowohl der accusator als der patronus bei dem *Geständniss* des reus einen andern Weg einschlagen können, indem dann jener nicht mehr die Verübung des fraglichen Verbrechens darzuthun, sondern vielmehr die That selbst als strafbar und gegen das Gesetz verstossend nachzuweisen, dieser nicht Beweise für die That zu entkräften, sondern die That zu entschuldigen oder nach Befinden auch als lobenswerth darzustellen hat. Ist dies aber der Vertheidiger des Thatbestandes wegen nicht vermögend, so giebt natürlich das Geständniss für die Richter einen bessern Anhaltepunkt als alle Demonstrationen des Anklägers. Denn an der Wahrheit eines Geständnisses zu zweifeln, fiel in Rom Niemandem ein, indem weder verkehrter Weise auf die Erlangung desselben hingearbeitet wurde, noch mit dessen Verweigerung irgend ein Nachtheil (als: schlimmere Haft, u. dgl. Anhängsel des Inquisitionsverfahrens) verbunden war.

Im Folgenden scheint uns, wie wir schon früher andeuteten, der Verf. die Aufeinanderfolge der einzelnen Acte nicht richtig gegeben zu haben. Jedenfalls ging das nomen recipere der interrogatio voraus und folgte gleich auf die delatio; auch ist es ganz naturgemäss und folgt aus mehreren hierher bezüglichen Stellen, dass der Ankläger bei der delato eine selbstgefertigte Anklageschrift mitbrachte, und dass die, welche seine Anklage unterstützen wollten, diese mit ihm zugleich unterschrieben hatten (subscriptores). Dass der Prätor *noch ausserdem* ein Protokoll über die Anklage aufnahm und es öffentlich aushing, lässt sich nicht bestreiten. — Noch bemerken wir, dass sowohl die postulatio als die delatio, ebenso wie das Judicium selbst, vor dem Tribunal des Prätors vor sich zu gehen hatte. Auch fügen wir nachträglich hinzu, dass in der divinatio zugleich mit darüber entschieden wurde, ob der oder die, welchen die Anklage versagt worden war, als subscriptores zuzulassen seien; Cic. Divin. c. 16. ab in. Gell. II. 4. Gewöhnlich machten auch die als Ankläger Zurückgewiesenen Anspruch darauf, wenigstens zur subscriptio zu gelangen; allein, so lange es noch nicht entschieden war, wer die Anklage erhalten würde, vom Prätor auf jeden Fall (es möge die delatio zu Theil werden, wem sie wolle) die Erlaubniss zur subscriptio zu verlangen, galt als nicht ehrenvoll; Cic. Divin. c. 15. § 49. — Ausserdem soll dem Angeklagten das Recht zugestanden haben, dem accusator einen *custos* beizugeben, der ihn bei Herbeischaffung der Beweismittel etc. controliren könne. Mit Recht weist der Verf. diese Behauptung zurück. Denn dass Cic. Divin. c. 16. die Worte custodem Tullio me apponite nichts bedeuten, als subscriptionem Tullii custodiendi caussa mihi date, ist aus dem Zusammenhange der Stelle klar. Die Erzählung bei Plutarch Cat. Min. c. 21. aber, die somit ganz vereinzelt dasteht, beruht sicher nur

auf missverstandnen Stellen römischer Schriftsteller, ähnlich der eben erwähnten.

Ein eingeleiteter Process konnte wieder aufgehoben werden durch freiwilliges Exil des reus, hinsichtlich dessen dieselben Bestimmungen fortdauerten, über welche in der 1. Per. ausführlicher gehandelt wurde, und durch Zurücktreten des Anklägers von der Anklage*). Im letzterm Falle nämlich wurde sofort der Name des Angeklagten aus der Liste der rei gestrichen und somit die Anklage selbst annullirt. Um aber sowohl Unschuldige gegen nichtige Anklagen zu schützen, als auch das Wiederaufgeben der Anklage gegen einen Schuldigen zu hindern, bestanden gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der *Calumnie*, *Praevarication* und *Tergiversation*. Auf *Calumnie* (Anklage Jemandes, von dessen Unschuld man als Ankläger selbst überzeugt ist) bezog sich die lex Remmia. Dass die in ihr festgesetzte Strafe darin bestand, dass dem calumniator ein Buchstabe (K) auf die Stirn gebrannt (oder geätzt?) wurde, ist gewiss. Der Verf. konnte dafür aus Cicero's Rede pro Rosc. Amer. noch anführen c. 31. § 87. solus tu inventus es, qui cum accusatoribus sederes atque *os* tuum non modo ostenderes, sed etiam offerres; und c. 34. § 95. cum tibi aliqua ex parte cupio parcere, rursus immuto voluntatem meam; venit enim mihi in mentem *oris* tui. Vgl. ausserdem Plin. Panegyr. c. 35. neque, ut antea, exsanguem illam et ferream frontem nequidquam convulnerandam praebeant punctis et notas suas rideant. Diese Stellen „im metaphorischen Sinne zu nehmen", scheint Ref. auch nicht einmal *möglich* zu sein. Die Zeit sowohl der Entstehung als des Untergangs dieser lex Remmia ist ungewiss. Ueber jene dürfte jeder in's Einzelne gehende Streit vergeblich sein; nur so viel ist klar, dass sie vor Cicero fallen muss. Dass sie übrigens nicht schon vor Beginn der quaestt. perpp. wieder untergegangen ist (wie Brencmann behauptet), sondern noch zu Cicero's bestand, ergiebt sich aus den angeführten Stellen unmittelbar. In Betreff des Näheren erklärt sich der Verf. dahin, dass sie nie förmlich aufgehoben worden, sondern seitdem einige Kaiser, namentlich schon Tiberius, die Delatoren und Calumniatoren recht eigentlich zu begünstigen angefangen hätten, in Vergessenheit gerathen sei und ihre praktische Bedeutung verloren habe. Dies ist nicht unwahrscheinlich, aber freilich auch blosse Hypothese. „Abgesehen jedoch von der Strafe der lex Remmia", fährt der Verf. fort, „suchte man auch auf andre Weise den Angeklagten sicher zu stellen, und zwar insbesondere durch das iuramentum calumniae, welches jeder Ankläger — dahin ausschwören musste, dass er in gutem Glauben und ohne irgend eine Nebenabsicht handle."

*) Intercession der Tribunen aber zur Befreiung der rei von ihren Anklagen war bei den quaestt. perpp., wenn auch nicht gesetzlich untersagt, doch etwas Unerhörtes.

Darzulegen, dass *jeder* Ankläger den Eid leisten musste, möchte dem Verf. schwer werden. Das Fragment der lex Servilia kann nichts beweisen, da sich dieses erstlich nur auf die quaest. repet. bezieht, dann aber auch erst von der Interpunction und Restitution, die man ihm zu Theil werden lässt, seinen Sinn erhält. Der Verf. scheint nämlich zu interpungiren *** ad iudicem, in eum annum qui ex H. L. factus erit, in ius educito nomenque deferto, si deiuraverit calumniae caussa non po(stulare). Wie aber, wenn man trennt: nomenque deferto. Si deiuraverit, calumniae caussa non postulare, und nun erst noch einen Nachsatz zu Si etc. folgen lässt? Dies aber empfiehlt sich durch die andre Stelle Cic. ad Div. VIII. ep. 8. § 2. nam de divinatione Appius, quum calumniam iurasset (sc. Pilius), contendere ausus non est. Dieser Stelle zufolge ist das calumniam iurare offenbar nicht nothwendige Regel. Dass aber der Ankläger gar oft, um sich im Voraus zu rechtfertigen und seiner Anklage mehr Gewicht zu geben, den Eid der calumnia ablegte, scheint uns natürlich. Vielleicht konnte auch der Prätor einem verdächtigen Ankläger denselben antragen. — *Prävarication* (Scheinanklage mit dem Zwecke der Freisprechung des — schuldig — Angeklagten) und *Tergiversation* (grundloses, aus Gunst, vielleicht auf Grund von Bestechung, erfolgtes Aufgeben der Anklage) waren mit Infamie belegt. Uebrigens musste über alle diese 3 Arten von Vergehen in jedem einzelnen Falle ein besonderes Gericht gehalten und ein förmliches gerichtliches Urtheil gefällt werden.

Bei dem nun folgenden Punkte, den äussern Mitteln, durch die der reus Betrübniss über die Anklage zu zeigen und das Mitleid für sich in Anspruch zu nehmen suchte, hätte der Verf. wenigstens etwas ausführlicher sein können. Es liegt ein reiches Material vor, aus dem sich, kurz angedeutet, hauptsächlich Folgendes ergeben dürfte. Senatoren, Magistrate, überhaupt wer Insignien hatte, pflegte diese abzulegen; Dio Cass. XXXVIII. 14. XL. 46. Liv. IX. 7. Cic. pro Sull. c. 31. § 88. post red. in sen. c. 5. § 12. pro Planc. c. 41. § 98. Suet. Aug. c. 100. Statt der toga candida legte man eine pulla, sordida an. Dies heisst vestem mutare, Gell. III. 4. Liv. II. 61. Daher wird als gleichbedeutend gebraucht vestem mutare und in squalore, in sordibus oder sordidatum esse, Liv. IV. 42. VI. 20. Cic. p. red. in sen. c. 5. § 12. Einmal findet sich auch der Ausdruck atratum esse, Macrob. II. 11. Plebejer hatten natürlich keine Insignien abzulegen; wenn daher in Bezug auf sie mutatio vestis erwähnt wird (Liv. VI. 16. al.), so kann dies nur von der vestis sordida statt der candida zu verstehen sein. Gleiches muss auch bei den sociis der Fall sein, Cic. in Verr. V. § 128. Ebenso wie der reus kleideten sich auch seine Angehörigen und Freunde. Im Allgemeinen wird ein so Gekleideter als obsoletius vestitus bezeichnet bei Cic. in Verr. I. c. 58. § 152. Dass die Kinder der rei, wenn sie noch die praetexta

trugen, diese nicht ablegten (Cic. in Verr. I. c. 58. pro Sext. c. 69. § 144.), sondern vielleicht nur eine schlechtere anlegten, ist natürlich. Denn sie mussten als praetextati, das heisst als *Kinder*, mehr Mitleid in Anspruch nehmen, als wenn sie — den Jahren vorgreifend — in der Tracht der Männer erschienen wären. Vielleicht möchte Letzteres überhaupt kaum zulässig gewesen sein. Das weitere Detail hinsichtlich des hier kurz Dargestellten ergiebt sich leicht aus genauerer Betrachtung der angeführten Stellen. Doch müssen wir bemerken, dass nicht alle diese Stellen von reis handeln, sondern auch von Andern, welche durch Privat- oder öffentliche Ereignisse Veranlassung hatten, Trauer an den Tag zu legen. Die Art und Weise aber, dies zu thun, war bei allen Ursachen dieselbe.

Nachdem der Verf. durch diese Art, auf das Gefühl der Richter einzuwirken, zu treffenden Bemerkungen darüber veranlasst worden, wie überhaupt im römischen Criminalprocess die Richter nicht blos als Anwender des Gesetzes nach seinem Buchstaben, sondern gleichsam auch als Beherrscher desselben und mehr als Beurtheiler der Person denn als blosse Richter über die fragliche That erschienen*), so dass es erklärlich ist, wie so viel darauf gegeben werden konnte, entweder ihr Mitleid oder ihren Hass zu erwecken: so folgt nunmehr die Schilderung des eigentlichen Hauptverfahrens, der *Verhandlungen vor den Judices*. Denn alles Frühere war eigentlich nur Vorverfahren und Einleitung des förmlichen Processes. Hier müssen wir aber dem Verf. bemerklich machen, dass auch ein grosser Theil des von ihm zum Hauptverfahren Gerechneten nicht zu diesem, sondern zum Vorverfahren gehört, — nämlich die sortitio, reiectio und subsortitio der Richter. Der Verf. freilich sagt (S. 316 f.): „War auch diese Formalität (die Beeidigung der Richter, welche der Verf. unmittelbar auf die sortitio etc. folgen lässt) erfüllt, so konnte jetzt ohne weiteres zu den eigentlichen Verhandlungen selbst übergegangen werden. Allein freilich scheint dieses nicht überall geschehen zu sein, sondern insbesondere dann, wenn durch häufig (?) ausgeübte Rejection und dadurch nothwendig gewordene Subsortition bereits der grösste Theil des Tages verstrichen war, eine Aussetzung des Verfahrens und Anberaumung eines neuen Termins stattgefunden zu haben“ und bemerkt in der Note dazu: „So geschah es wenigstens in dem Processe gegen Verres, Cic. Act. I. c. 6.“ Allein für's Erste scheint uns schon die angeführte Stelle ihrem ganzen Anstriche nach nicht von etwas Ungewöhnlichem, sondern von stets Stattfindendem zu sprechen. Wer dies aber auch nicht zugeben wollte, muss doch aus Cic. ad Att. IV.

*) Hier konnte auch Cic. pro Cluent. c. 33. 34. citirt werden, namentlich die Worte: ille idcirco his legibus condemnatus est, quod contra aliqm legem commiserat.

ep. 16. § 3. (Drusus reus est factus a Lucretio, *iudicibus reiiciendis* a. d. V. Non. Quint.) ersehen, dass für die reiectio etc. ein besonderer Termin festgesetzt wurde, sie somit nicht als Anfang des eigentlichen Judiciums betrachtet werden kann. Sonach ist auch die citatio, welche der Verf. der sortitio etc. vorausgehen lässt, erst nach ihr und zwar erst beim Beginn des Judiciums zu erwähnen. Daher Cic. in Verr. I. c. 7. quo die *primum* iudices citati in hunc reum consedistis — — —; id sum assecutus, ut una hora, qua coepi dicere etc., woraus man deutlich sieht, dass die citatio erst bei dem eigentlichen Judicium, vor Beginn der Anklagerede stattfand. Zu was sollten auch die Richter bei der sortitio zugegen sein müssen? Der Prätor hatte das Verzeichniss der Richter; aus diesem looste er. Wir glauben, der Verf. werde mit den wenigen von uns beigebrachten Stellen zufrieden sein. Wo eine Sache so sehr selbst für sich spricht, als es hier der Fall ist, sind lange Reihen von Beweisstellen entbehrlich. Doch verweisen wir auch noch auf Cic. pro Sull. c. 33. Nach diesen Bemerkungen wird nun Ref. die vom Verf. angenommene Ordnung verlassen und die einzelnen Handlungen in ihrer natürlichen Reihenfolge durchgehn.

Die Richter konnten bestellt werden entweder durch *sortitio* oder *editio*. Bei jener looste der Richter aus den in eine Urne gelegten Namen sämmtlicher Richter seiner quaestio die zum Judicium erforderliche Anzahl, welche je nach der quaestio und dem zur Zeit für sie geltenden Gesetze sehr verschieden sein konnte. Waren die Parteien mit den Personen zufrieden, so war das Consilium der Richter constituirt; wo nicht, so konnte jede Partei ohne Beifügung von Gründen eine gewisse, meist sehr bedeutende Anzahl verwerfen. Die Bestimmungen aller einzelnen Leges über die Zahl der zu Verwerfenden können wir hier nicht aufzählen; — die freieste Bestimmung war die der lex Vatinia de *alternis* consiliis reiiciendis., Cic. in Vatin. c. 11. § 27. vgl. pro Planc. c. 15. § 36. (wegen des Ausdrucks vgl. in Verr. II. c. 13. § 32.), — die beschränkendste die der lex Cornelia, der gemäss Nicht-Senatoren nur *drei* Richter sollten rejiciren dürfen. — An die Stelle der verworfenen Richter wurden andere geloost (subsortitio). Dass aber aus diesen wieder verworfen werden konnte und so fort, so lange noch die Gesammtzahl der Richter zureichte, scheint dem Verf. das Wahrscheinlichste, uns völlig unwahrscheinlich und undenkbar. Auch findet sich nirgends auch nur die leiseste Andeutung davon. — Die im Folgenden (S. 310 ff.) besprochenen Veränderungen, welche Pompejus bei dem Processe gegen Milo vornahm, übergeht Ref., da sie sich nach seiner Ueberzeugung blos auf jenen Process bezogen, nicht aber auch auf die übrigen Quästionen erstreckten. Dio Cassius (XL. 52.) wiegt uns hier zu wenig. Sein Irrthum lässt sich leicht erklären, wenn man bedenkt, dass die in demselben Jahre gegebene lex Pompeia de ambitu ähn-

liche Bestimmungen wie die lex Pompeia de vi enthielt, und dass nicht lange zuvor die lex Pompeia iudiciaria fällt, *diese* aber sich auf *alle* Quästionen erstreckte.

Die andre Art, die Richter zu bestellen, war die editio. Doch findet sich diese nachweisbar nur in zwei Gesetzen vorgeschrieben, in der lex Servilia repetundarum und der lex Licinia de sodalitiis. Zufolge jener, auf welche der Verf. Cic. pro Planc. c. 17. z. A. bezieht, edirte zuerst jede der beiden Parteien 100 Richter, dann aber verwarf jede aus den 100 der Gegenpartei 50, so dass im Ganzen 100 übrig blieben. Bei der qu. de sodal. hingegen bestimmte der Ankläger 4 Tribus, aus denen die Richter genommen werden sollten, und von diesen 4 verwarf der reus Eine. Aus den übrigbleibenden 3 Tribus edirte sodann der Ankläger selbst die einzelnen Richter. Ueber Näheres, sowie über andre hier einschlagende Vorschriften zu sprechen, können wir unterlassen und verweisen auf Wunder in seiner Ausgabe der Planciana, zu dessen gründlichen Untersuchungen sich nicht leicht etwas möchte hinzufügen lassen.

Die gesammten gleichviel ob erloosten oder edirten Richter trug der Prätor in ein Verzeichniss ein, das vielleicht öffentlich ausgestellt wurde. Jedenfalls aber wurden auch die Einzelnen noch besonders zum Judicium bestellt. Am Tage des Judicium selbst aber — *und hiermit erst beginnt der eigentliche Process* — zu der für den Anfang bestimmten Stunde wurden die einzelnen Richter, sowie der Angeklagte und der Ankläger *citirt* d. h. es wurde ihr Name vom praeco (dreimal? ich glaube, man kann dies dahin gestellt sein lassen) mit lauter Stimme aufgerufen. War ein *Richter* ohne genügende Entschuldigung aussengeblieben, so konnte der Prätor ihn mit einer Geldbusse belegen oder auch sogleich herbeiholen lassen. Hier war anzuführen Cic. pro Mur. c. 20. § 42.*) Doch war es nicht nothwendig, dass alle Richter erschienen; allein (was der Verf. nicht erwähnt) ein festgesetztes Minimum musste wenigstens zur Abhaltung des Judiciums vorhanden sein; vgl. Cic. ad Qu. fr. II. ep. 13. Wir legen hier zugleich gelegentlich dem Verf. die Frage vor, ob sich vielleicht aus Cic. pro Cluent. c. 27. § 74. schliessen lässt, dass bei der Stimmenabgabe am Schlusse des Processes der Ankläger oder der Vertheidiger mit Recht verlangen konnte, dass ein abwesender Richter herbeigeholt werde. — Antwortete der *Ankläger* auf die Citation nicht, so wurde der Name des Angeklagten aus der Liste der rei gestrichen (dadurch aber freilich keine Sicherstellung vor nochmaliger Einleitung eines Processes wegen desselben Verbrechens gegeben). Wir müssen noch bemerken, dass es ganz gleich galt, ob der Ankläger zugegen war oder nicht. Die Hauptsache war, dass er nicht ant-

*) Dass es aber nicht immer sehr genau genommen wurde, zeigt Cic. ad Att. II. ep. 2. § 4.

wortete. S. Cic. in Verr. II. c. 40. § 98. z. E. — War endlich der *reus* nicht erschienen und antwortete nicht auf die citatio, so trat, falls er in's Exil gegangen, ohne Zweifel das schon für die 1. Per. geschilderte Verfahren ein; war er aber aus irgend einem Grunde, jedoch ohne genügende Entschuldigung (als Krankheit, ein Todesfall in der Familie, Abwesenheit in Angelegenheiten des Staats etc.) weggeblieben, so ward eine bestimmte Zeit lang gewartet und dann (nicht, wie der Verf. sagt, auf die gesetzliche Strafe des fraglichen Verbrechens erkannt, sondern) sei es nach vorhergegangenen Verhandlungen oder nicht*), vom consilium der Richter über den Fall abgestimmt. — Waren die Citationen beendigt, so folgte zunächst die Beeidigung der sämmtlichen Richter und des iud. quaest.**). Dann kam die Anklagerede, nach dieser die Vertheidigungsrede, und den Beschluss machten die Zeugenverhandlungen. Wo in den Reden Cicero's (pro Fonteio, pro Flacc., pro Scaur.) Zeugen als schon vernommen erwähnt werden, handelt es sich um Fälle der comperendinatio (von der unten ausführlicher gehandelt werden wird), und die Reden sind in der actio secunda gehalten, so dass also auf die in der actio prima zum Schluss abgehörten Zeugen Bezug genommen werden konnte. — Was die Reden selbst betrifft, so pflegte in dieser Per. der reus seine Vertheidigung nicht in eigner Person zu führen, sondern nahm anfänglich Einen, später bis 4, nach den Bürgerkriegen bis 12 patronos an, bis durch eine lex Iulia die Zahl wieder beschränkt wurde. Bezahlen durften sich aber die patroni vom reus nicht lassen; ja sie durften nicht einmal Geschenke oder Darlehen während der Dauer des Processes von ihm annehmen oder sich versprechen lassen. So schrieb die lex Cincia v. J. 550 vor. Da diese aber als lex imperfecta häufig übertreten wurde, bestimmte Augustus für jeden Contraventionsfall die Strafe des vierfachen Ersatzes. —

Der accusator war stets nur Einer; doch konnten ihm bis 3 subscriptores beitreten. Ohne irgend einen subscriptor aufzutreten, war auffallend. Natürlich! da man dann schliessen konnte, es habe sich Niemand gefunden, der die Anklage für begründet ansehe.

Für die Reden sowohl der accusatores als der patroni (*ausschliesslich* der etwa in sie fallenden Verlesungen schriftlicher Urkunden) war ein Maximum von Zeitdauer bestimmt, jedenfalls bei den verschiedenen Quästionen ein verschiedenes. Pompejus beschränkte es bei dem Processe gegen Milo für den Ankläger

*) Eine (wenn auch kurze) Anklage musste sicher stattfinden; s. Cic. in Verr. II. c. 38. § 92. z. E. § 93. z. A.

**) Dass das hierauf S. 317. Bemerkte am unrechten Orte steht, wird nach dem von uns oben in Betreff der Aufeinanderfolge der einzelnen Acte Gesagten klar sein.

auf 2, für den Vertheidiger auf 3 Stunden. Das Ende der Reden zeigte ein praeco durch den Ausruf: dixere! an, und nun kam es zu der sog. altercatio oder eigentlichen actio, d. h. die Parteien gingen auf ihre beiderseitig vorgebrachten Argumente etc. nicht in zusammenhängender Rede, sondern einander unterbrechend, berichtigend, Einwürfe vorbringend näher ein. Hierauf erst folgte die Zeugenabhörung.

Der Verf. benutzt diese Gelegenheit, vom *Beweisverfahren* überhaupt zu sprechen. Hierher gehört 1) das *Geständniss*. Dass durch dieses jeder andre Beweis überflüssig wurde und eine sofortige Verurtheilung eintreten sollte, ist *nicht* wahr; dass aber der Ankläger auf das Geständniss des reus sich vorzugsweise berief, um die Richter zu überzeugen, ist natürlich. Die Richter konnten, wie auch der Verf. bemerkt, trotz Geständniss, Zeugenaussagen etc. freisprechen. Freilich aber konnte der Vertheidiger bei vorliegendem Geständniss des reus nicht den Thatbestand widerlegen, sondern musste die That selbst zu entschuldigen suchen. Denn an der Richtigkeit eines Geständnisses zu zweifeln fiel, wie schon früher bemerkt wurde, in dieser Zeit Niemandem ein. Zur Erlangung dieses Geständnisses nun durfte gegen Freie nie ein Zwangsmittel angewendet werden. Gegen Sklaven aber wurde die Folter gebraucht. Im Uebrigen gilt hier dasselbe wie in der 1. Per.

2) Der Beweis durch (stets mehrere) *Zeugen*. *Freie* zeugten, nachdem sie den Eid geleistet (vgl. noch Cic. pro Flacc. c. 36. § 90.), sowohl nichts *Unwahres* auszusagen, als auch keinen Theil der *Wahrheit* zu verschweigen, aber stets nur mit dem Ausdruck arbitror, nicht mit der Bezeichnung des Wissens. Die Rücksichten, unter denen ein Zeuge als nicht glaubwürdig erschien, übergehen wir hier, da, wie der Verf. selbst sehr richtig bemerkt, dieselben keine feststehenden Normen bildeten, welche in jedem einzelnen Falle befolgt werden mussten, sondern nichts als Anhaltepunkte für das richterliche Ermessen waren. (Note 269. war noch vorzüglich zu citiren Cic. pro Rosc. Amer. c. 36. § 104. pro. Flacc. c. 10. u. c. 18. inc.). Gänzlich ausgeschlossen aber als Zeugen waren dieselben, die schon für die 1. Per. genannt wurden (ausser den Frauen, welche es in dieser Periode nicht mehr waren). Die Vertheidiger des Angeklagten möchten wir indess nicht mit dem Verf. hierher ziehen, sondern unter die rechnen, welche nicht zum Zeugnisse genöthigt werden konnten. Auch einen vom Gesetze nicht Ausgeschlossenen wider seinen Willen zum Zeugniss und zum Erscheinen vor dem Collegium der Richter zu nöthigen (testimonium denuntiare) hatte blos der Ankläger, nicht aber der Angeklagte das Recht, der Ankläger aber auch im vollsten Umfange, in Rom, wie in Italien und in allen Provinzen. Verhört jedoch wurden die Zeugen von beiden, d. h. jeder einzelne Zeuge von derjenigen Partei, die ihn producirt hatte. Doch

konnte darauf auch die andre Partei in Betreff der schon gethanen Aussagen nähere Befragung anstellen, um etwaige Ungenauigkeiten oder Widersprüche zum Vorschein zu bringen. Uebrigens war die Zahl der persönlich vor Gericht Zeugenden für die einzelnen Quästionen durch Gesetze begrenzt (Val. Max. VIII. 1, 10.). — Ausser diesen mündlichen Zeugnissen kommen aber auch schriftliche vor, von Solchen, die persönlich zu erscheinen behindert waren oder dazu (wie die Zeugen *für* den Ausgeklagten) nicht gezwungen werden konnten. Diese schriftlichen Zeugnisse wurden dann an den auf sie Bezug nehmenden Stellen der Reden vorgelesen*). Unter sie gehören auch die von Corporationen ausgehenden schriftlichen Zeugnisse *gegen* den reus, welche von Gesandten, zu denen die sie schickende Corporation natürlich meist angesehene Männer wählte, überbracht wurden. „Es leidet keinen Zweifel", sagt der Verf., „dass diesen Gesandten gleich allen andern Zeugen, selbst von der Gegenpartei, bestimmte Fragen vorgelegt werden durften" (S. 345.), aber, müssen wir hinzufügen, nicht als Gesandten, so dass dann ihre Aussagen gleiche Kraft mit dem ihnen übergebenen schriftlichen Zeugnisse gehabt hätten, sondern nur als Einzel- und Privatzeugen, und dies natürlich vermöge des Rechts des Anklägers zur testimonii denuntiatio. Gleiches gilt von den laudationes überbringenden Gesandten. Noch sind nämlich als schriftliche Beweisdocumente die Laudationen zu erwähnen, sowohl von ganzen Corporationen ausgehende, die schriftlich durch Gesandte überbracht wurden, als von Privatpersonen ausgehende, welche wie die eigentlichen Zeugnisse sowohl schriftlich als mündlich abgelegt werden konnten. Ihrem Inhalte nach konnten sie sich nie auf ein einzelnes Factum beziehen, sondern waren auf die Empfehlung des reus im Allgemeinen und auf Schilderung seines Lebens und Charakters, als mit welchem das fragliche Verbrechen nicht zu vereinigen sei**), gerichtet. (In dieser Hinsicht aber hätte der Verf. die schriftlichen von Corporationen ausgehenden Zeugnisse gegen den reus nicht so unbedingt mit den Laudationen vergleichen sollen.) Die gewöhnliche Zahl der Laudatoren war zu Cicero's Zeit zehn. Ob sie auch wie die Zeugen ihre Aussagen zu beschwören hatten, wollen wir dahingestellt sein lassen. So viel ist aber gewiss, dass die Stelle Cic. in Verr. II. 5. nimmermehr, wie der Verf. gethan, hierfür geltend gemacht werden kann. Denn

*) In der Erklärung der Stelle Cic. pro Cluent. c. 60. (s. Nota 311.) stimmen wir mit dem Verf. in der Hauptsache überein, können aber nicht begreifen, warum in ihr eine grosse Schwierigkeit liegen soll. Man muss nur nicht jeden einzelnen Umstand, der einmal erwähnt wird, auf feste Normen und bestimmten Gebrauch reduciren wollen.

**) So hatte nämlich der Vertheidiger auf Grund der laudatio zu schliessen.

es ist ja dort mit deutlichen Worten gesagt, dass die Gesandten, welche die laudatio der Mamertiner *für* Verres überbracht hatten, *privatim gegen* ihn zeugten. Also als *Zeugen gegen* Verres, nicht als Laudatoren hatten sie den Eid geleistet.

So viel von den Zeugnissen der *Freien*. Hinsichtlich der Depositionen der *Sklaven* galten die Grundsätze der vorigen Periode fort, nämlich 1) dass sie nur auf der Folter abgelegt wurden, und 2) dass ein Sklave nicht *gegen* seinen Herrn gefoltert werden durfte (non licet „quaerere de servo in dominum"). Hinsichtlich des letzten Punktes machte man nur bei dem Verbrechen des (religiösen) Incestes Ausnahmen, sowie überhaupt bei quaestt. extraord., wenn die eine qu. extraord. anordnende lex Solches bestimmte, mithin bei den quaestt. perpp. nicht*). Ueber die Processe gegen die Catilinarier s. Cic. pro Sull. c. 28. § 78. Vgl. auch Schol. Gronov. S. 443. Z. 22 f. Was das Wesen der Folterung betrifft, so können wir die treffende Bemerkung des Verf. nicht unerwähnt lassen, dass man jetzt von dem frühern Zwecke, durch die Folterung nur eine Bekräftigung der Aussagen zu erhalten, abging und die Folter schon in der Absicht zu gebrauchen anfing, die Angabe des wirklichen Sachverhältnisses zu erzwingen und überhaupt gegen den Willen der Gefolterten die Wahrheit selbst erst zu erpressen.

3) Der Beweis durch *Urkunden*; namentlich durch die Rechnungsbücher (codices accepti et expensi), die in dieser Zeit von Jedermann geführt wurden und sowohl über unerlaubte Einnahmen (wie bei dem crimen repetundarum), als über unerlaubte Ausgaben (wie bei ambitus) Auskunft geben mussten, zumal wenn man sie mit denen der Personen verglich, von welchen die betreffenden Posten empfangen oder an die sie ausgezahlt worden sein sollten. Dem Ankläger stand nämlich das Recht zu, dergleichen Rechnungsbücher an sich zu nehmen. Sie mussten dann im Beisein von Zeugen versiegelt und bei dem Präsidenten der betreffenden quaestio niedergelegt werden, und zwar, wenn sie (wie häufig bei dem crimen repet.) aus der Provinz waren, binnen 3 Tagen von der Zurückkunft des Anklägers nach Rom an**). Diese codices wurden nun aufbewahrt und während des Judicium bei den betreffenden Stellen der Reden die Belege aus ihnen vorgelesen. Dann gingen sie unter den Richtern von Hand zu Hand herum, damit diese ihre Echtheit und Unversehrtheit selbst prüfen konnten.

*) Wir glauben nicht Unrecht zu haben, wenn wir dem Verf. diese Fassung statt der von ihm gewählten vorschlagen. Die Vergleichung der von ihm citirten Stellen spricht für uns.

**) So scheint wenigstens das triduo bei Cic. pro Flacc. c. 9. zu erklären zu sein, nicht aber (wie der Verf. will) von 3 Tagen nach „Ablauf derjenigen Zeit, welche gleich anfangs zur Führung der Untersuchung überhaupt bewilligt worden war."

Was die Rechnungsbücher der publicani in den Provinzen betrifft, so durften diese nicht im Originale mit nach Rom genommen werden, sondern man nahm von ihnen nur beglaubigte Abschriften, die dann im Ferneren wie die Privaturkunden behandelt wurden.

4) Der *Indicien*beweis erhält vom Verf. seine Existenz auch für diese Zeit gesichert, denn wenn seine Zulässigkeit im röm. Processe namentlich von Abegg geleugnet worden ist, so sprechen dagegen, wie der Verf. bemerkt, nicht nur die ausführlichen Vorschriften, welche sich in den Rhet. ad Herenn., in Cicero's Rhetoricis und bei Quintilian (namentlich V. 10. und VII. 2.) für die Beweisführung nach Indicien finden, sondern auch die Processe gegen die Söhne des T. Cloelius (s. Cic. pro Rosc. Amer. c. 23.), gegen Sex. Roscius, gegen Cluentius, Caelius u A., in denen „der Ankläger immer nur auf die Indicien baute, der Vertheidiger aber blos die Schwäche, nicht aber die Argumentation anzugreifen suchte." Die einzelnen Beweisregeln, welche beim Indicienbeweise vorkommen, wollen wir hier nicht mit dem Verf. näher bezeichnen, da sie ganz dieselben sind, die auch jetzt gelten, und in den obenangeführten rhetorischen Schriften sich vollständig und systematisch entwickelt finden. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, dass auch der Indicienbeweis, wie alle andern Beweismittel, nur einen Anhaltepunkt für das richterliche Ermessen bildete, nicht eine objective Nöthigung enthielt.

Mit der Zeugenabhörung nach den Parteivorträgen und der altercatio waren die Verhandlungen geschlossen, und es kam nun zur Urtheilsfällung durch Abstimmung. Hierbei ist zu bemerken 1) dass sich das Urtheil nur auf das der betreffenden quaestio zugehörige Verbrechen erstrecken konnte, so dass, wenn auch noch so viele andre erwiesen, dieses aber nicht erwiesen war, Freisprechung erfolgen musste. 2) Bei erfolgter Verurtheilung *musste* die Strafe, und zwar die *volle* Strafe, die in der gegen das fragliche Verbrechen gegebenen lex bestimmt war, in Anwendung kommen. Eine Berücksichtigung von Erschwerungs- oder Milderungsgründen war *nach* dem Urtheil der Judices schlechthin unzulässig, wenn sie auch auf die Fällung des Urtheils selbst von Seiten der Richter Einfluss haben konnte. — Was die Art der Abstimmung betrifft, so geschah dieselbe seit 617 (lex Cassia) nicht mehr mündlich, sondern per tabellas, indem jeder Richter (in den quaestt. perpp.) ein mit Wachs überzogenes Täfelchen (cerata tabella) erhielt, auf das er, wie bekannt, entweder A oder C oder NL schrieb. Dieses Täfelchen warf er in das hierzu bestimmte Gefäss, sitella, cista oder urna genannt. Auch die letztere Benennung war vom Verf. hinzuzufügen. Denn dass Cic. ad. Qu. fr. II. ep. 6. § 4. die urna senatorum nicht von der cista zu verstehen sei, in welche die Stimmtäfelchen der Richter geworfen wurden, sondern dass urna senatorum so viel sei, als senatores sorte lecti (also urna das Gefäss, aus dem die Namen der zum Judicium zu loosenden Richter

gezogen worden waren) und ebenso urna equitum, wie Wunder Varr. Lect. p. 164. will, scheint Ref. (und es möge ihm sein verehrter ehemaliger Lehrer diese abweichende Meinung vergeben) doch nicht recht wahrscheinlich. Was den Ausdruck sitella für die cista, in welche die Sitmmtäfelchen gelegt wurden, betrifft, so müssen wir wegen Wunder ib. p. 160. bemerken, dass er durch fragm. leg. Serv. cap. 13. (vom Verf. nota 396. angeführt) gerechtfertigt wird (IN. EAM. SITELLAM. MANVM. DEMITTITO.).— Seit der lex Aurelia, welche drei Stände in die Gerichte berief, wurden drei Urnen aufgestellt, für jeden Stand eine eigene. Trotzdem aber ward das endliche Resultat forthin nach der Gesammtzahl der stimmenden Richter berechnet, so jedoch, dass im Fall der Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Entscheidung (A oder NL) den Vorzug erhielt. Nach der Abstimmung wurde deren Resultat vom Prätor mit den Worten: fecisse videtur, oder non fecisse videtur, oder (wenn die Mehrzahl mit NL gestimmt hatte) mit amplius bekannt gemacht. Darauf wurde das Gericht förmlich entlassen, indem der Präco: ilicet ausrief.

Hatte die Mehrzahl mit NL gestimmt, so wurde dann das ganze Verfahren nochmals wiederholt, d. h. *sowohl Ankläger, als Vertheidiger* hielten nochmals Reden, und wenn auch *vielleicht* die Zeugen nicht mehrmals abgehört, sondern nur die über ihre früheren Aussagen aufgenommenen Protocolle abgelesen wurden, so musste es doch natürlich erwünscht sein, neue Zeugen zu hören. Im Uebrigen konnte diese *ampliatio* so oft wiederholt werden, als mit NL entschieden wurde, d. h. so lange, bis die Richter zu subjectiver Gewissheit gelangten und sich entweder mit A oder mit C zu stimmen entschieden; s. Val. Max. VIII. 1, 11. cujus (L. Cottae) causa — septies ampliata et ad ultimum octavo iudicio absoluta est.

Bei der quaestio repetundarum fand ein anderes Verfahren statt — die *comperendinatio*. Sie wurde durch die lex Servilia eingeführt, und bestand seitdem ohne Unterbrechung fort. Denn die lex Acilia setzt der Verf., wie aus Cic. in Verr. I. c. 9. Jeder, der nur den Willen zu sehen hat, klar sehen muss, *mit Recht* vor die lex Servilia. Durch diese comperendinatio wurde die ampliatio ausgeschlossen (Cic. l. l.). Ihr Wesen aber bestand darin, dass der Process in eine actio I. und II. getheilt wurde (nach welchen beiden erst die Abstimmung folgte), so dass die actio I. ganz dem Verfahren bei andern Quästionen glich, in der actio II. aber, welche der ersten so folgte, dass Ein Tag (excl. der etwa einfallenden Festtage) dazwischen lag, nur die Parteireden wiederholt wurden, die sich nun natürlich hauptsächlich auf die Prüfung der Zeugenaussagen, als welche bei den Reden in der actio I. noch nicht vorlagen, sondern erst auf sie folgten, bezogen. Es waren daher die Reden der zweiten actio mehr juristischer Natur, die in

der ersten verbreiteten sich mehr über das Allgemeine. Wie Cicero bei dem Processe des Verres hiervon abwich, ist bekannt und bereits früher berührt worden. Es stand ihm aber dies frei, denn feste Normen waren nicht vorgeschrieben. — Hierbei hatte der Verf. die oft aufgestellte Meinung zu bekämpfen, dass in der actio II. die Aufeinanderfolge der Parteien die umgekehrte gewesen sei, indem zuerst der Vertheidiger, und zuletzt der Ankläger gesprochen habe. Er widerlegt sie durch Stellen der Verrinen, sowie durch or. pro Font. c. 13., allein anstatt gegen den, der diese Ansicht zuerst mit klaren Worten ausgesprochen hat, und dem dann Sigonius u. A. nachgesprochen haben, gegen den miserablen Pseudo-Asconius zu streiten, hätte er vielmehr auf die Quellen, die diesen zu seiner irrigen Ansicht verleiteten, auf Cic. in Verr. l. c. 9. § 26. zurückgehen, und diese Stelle genau prüfen und erklären sollen.

Es bleibt nur noch Weniges über die Vollziehung des (verdammenden) Urtheils zu sagen übrig. Diese folgte sogleich auf die Verurtheilung, und musste vom Vorsteher des fraglichen Gerichts besorgt werden. Bestand die Strafe in der Todesstrafe, so ward sie bei schwangern Frauenspersonen bis nach der Niederkunft suspendirt. Die Execution selbst, die aber jetzt, wenn es ihre Natur zuliess, wohl in der Regel nicht öffentlich, sondern im Gefängnisse vorgenommen wurde, geschah durch die triumviri capitales, die Lictoren, die Carnifices etc., durfte aber nicht während der Nacht, und ebensowenig an einem Festtage stattfinden. Wir hätten hier, wenn gleich dies streng genommen in das Criminalrecht, nicht in den Criminalprocess gehört, wenigstens kurze Angaben gewünscht über die in den einzelnen leges und für die einzelnen Verbrechen festgesetzten Strafen. — Noch ist eine Bemerkung hinzuzufügen, dass nämlich jeder Verurtheilte (wie namentlich die exules) wieder förmlich restituirt und so der Urtheilsspruch nachträglich aufgehoben werden konnte, — aber nur durch Volksbeschluss, von den Centuriatcomitien auf Antrag des Senats, oder von den Tributcomitien auf Antrag eines Volkstribunen.

3. *Capitel. Provocationsverfahren* (S. 387 — 392.). Der Inhalt dieses Schlusscapitels der zweiten Periode lässt sich kurz zusammenfassen. Bei den quaestt. perpp. war (mit alleiniger Ausnahme der von Cicero I. Phil. c. 9. erwähnten lex Pompeia, die sich auf die quaestio de vi und de maiestate bezog,) Provocation nie gestattet. Dafür spricht nicht nur die Art, wie sich Cicero l. l. über das Gesetz des Pompeius auslässt*), sondern hauptsächlich auch der innere Grund, dass die quaestt. perpp. Commissionen des Volks, daher mit aller Machtvollkommenheit des Volkes ausge-

*) Ebenso sind hierher die Stellen zu ziehen, an denen Cicero darstellt, wie schändlich es sei, res iudicatas rescindere velle und ähnliche. S. in Verr. V. c. 6. vgl. pro Sull. c. 22. de Inv. I. 54. a. med. etc.

stattet waren, und mithin von ihnen nicht wieder an das Volk zurückgegangen werden konnte. Gegen die Entscheidung anderer Gerichte aber, gegen die der Duumvirn (bei Rabirius), sowie die sämmtlicher Magistratspersonen war forthin Provocation gestattet.

Somit sind wir am Ende der Darstellung der zweiten Periode angelangt. Eine nähere Besprechung der dritten Periode liegt, wie bereits früher bemerkt wurde, nicht in unserm Plane. Wir lassen sie daher hier unerörtert und scheiden von dem Verf. mit aufrichtigem Danke für den Genuss, den uns sein Buch gewährt hat, und mit der Versicherung, dass wir aus ihm vielfache Gelegenheit erhalten haben, irrige Ansichten zu berichtigen, schwankende aufzuklären, auch richtige mehr zu befestigen. Andrerseits hoffen wir aber, er werde auch unser Bemühn, Gleiches bei ihm in einigen wenigen Punkten bewirken zu wollen, nicht übel deuten.

Druckfehler sind uns nach Berichtigung der 7 im Buche selber bezeichneten, ausser zwei unbedeutenden S. 264. Z. 17. und S. 311. Z. 3. und ein paar falschen bereits im Obigen berichtigten Citaten nirgends vorgekommen.

Die äussere Ausstattung ist des Buches in jeder Hinsicht würdig.

Leipzig. Dr. *R. W. Fritzsche.*

Centralmuseum rheinländischer Inschriften von Dr. *Laurenz Lersch*, Privatdocenten an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, correspondirendem Mitgliede des Wetzlar'schen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde und des archäologischen Instituts zu Rom. III. Trier, Aachen, Coblenz, Neuwied, Brühl, Dormagen, Neuss, Xanten u. s. w. Bonn, Verlag von T. Habicht. 1842. gr. 8. IV. u. 128 S.

Mit vorliegendem dritten Hefte ist das unter grossen Aufopferungen von Seiten des Hrn. Verf. eröffnete und reich ausgestattete Museum rheinländischer, oder zunächst römischer, im preussischen Rhein- und Moselande gefundener und in öffentlichen und Privat-Sammlungen noch aufbewahrter Inschriften geschlossen, und somit der Wissenschaft und den Freunden der Vaterlandskunde ein Werk übergeben, wie ein gleiches wohl keine deutsche Landschaft aufzuweisen hat. Für die ältere Geschichte des preussischen Rheinlandes ist diese möglichst vollständige, ebenso übersichtlich geordnete, wie zweckmässig erläuterte Sammlung römischer Steinschriften von besonderer Wichtigkeit und jedem Freunde des Alterthums überhaupt, und der Epigraphik insbesondere, eine höchst willkommene Gabe. Nach einer so diplomatisch genauen und meist auf Autopsie beruhenden Feststellung der vorhandenen römischen Denkmäler mit Schrift ist nun

die weitere Vermehrung des Museums eine leichte Arbeit, sobald jede neue Auffindung nur gehörigen Orts eingetragen wird. Mit der Zeit, wenn das nachträglich gesammelte Material sich vermehrt hat, wird der für die Alterthumswissenschaft unermüdlich und mit Liebe thätige Hr. Verf. gewiss ein Supplementheft folgen lassen. Vorläufig werden die „*Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande*", von welchen bis jetzt zwei Hefte mit 5 Steindrucktafeln zu Bonn 1842 auf Kosten des Vereins erschienen sind, über alle neu aufgefundene oder bisher unbekannte epigraphische Monumente im ganzen Rheingebiete genaue Berichte und Copien der Inschriften nebst Erläuterungen enthalten. Den Freunden epigraphischer Studien, sowie der rheinischen Alterthumskunde überhaupt, empfehle ich daher diese mit trefflichen Aufsätzen und antiquarischen Mittheilungen gefüllten Jahrbücher als eine ergänzende Fortsetzung des Centralmuseums.

Da schon aus der Anzeige der beiden ersten Hefte die äussere Einrichtung dieses Museums bekannt ist, so bemerke ich nur, dass dieselbe auch in diesem dritten Hefte beibehalten ist. Da in den vorhergehenden die literarischen Nachweisungen über die einzelnen Inschriften theils fehlten, theils mangelhaft angegeben waren, so hat der in diesem Gebiete der alten Literatur ganz heimische Hr. Dr. *C. L. Grotefend* in Hannover in diesem dritten Hefte die hierher gehörige epigraphische Literatur genau und vollständig von S. 111—116. nachgetragen, Einzelnes auch der Hr. Verf. hinzugefügt. In diesem Hefte aber finden sich die vollständigen literarischen Nachweisungen bei jeder Inschrift. Dem Zwecke des Museums finden wir es ganz angemessen, dass der Hr. Verf. aus der Fülle seiner epigraphischen und antiquarischen Kenntnisse nur das Wichtigste und zum Verständniss der Inschriften Nothwendigste herbeibringt und das Weitere dem eignen Studium überlässt. Dass derselbe die Copirung des oft schwer zu ermittelnden Textes mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und genauesten, auch das Kleinste nicht übersehenden Sorgfalt behandelt hat, indem er die meisten Denkmäler entweder selbst mit geübtem Auge und geschickter Hand abschrieb, oder dieses Geschäft durch kundige Freunde an Ort und Stelle besorgen liess; dies ist ein Vorzug des Centralmuseums, den wir besonders rühmend erwähnen müssen. Denn grade der Mangel an kritischer und autoptischer Genauigkeit ist es, welchen wir der *Steiner*'schen Sammlung der rheinischen Inschriften aus der Römerzeit zum Vorwurf machen müssen. Die epigraphische Gewissenhaftigkeit des Hrn. Dr. *Lersch* ist in der That dagegen musterhaft zu nennen und allen Copisten historischer Denkmäler anzuempfehlen. Es werden in diesem Hefte 280 grössere und kleinere Inschriften mitgetheilt, unter welchen sich nur zwei griechische befinden, die übrigen sind römische. *Trier* liefert allein 77, darunter eine

griechische aus der christlichen Römerperiode, *Aachen* 11 mit einer griechischen christlichen Inschrift an der Vorderseite eines byzantinischen Reliquienkastens im Aachener Münster, *Cornelimünster* 1, *Coblenz* 3, *Boppard* 1, *Kreuznach* 1, *Polch* an der Mosel 1, *Bruttich* 1, *Neuwied* füllt Nr. 97—138., *Andernach* Nr. 139., *Brohl* Nr. 140—144., die *Bonner* Sammlungen wurden vermehrt mit Nr. 145—160., ebenso *Köln* mit Nr. 161—170. *Dormagen* ist mit 16 Nummern aufgeführt, *Worringen* mit 1, *Neus* reicht von Nr. 187—195., *Xanten* von 196—278.; in *Cleve* befindet sich Nr. 279., ein Altar des celtischen Mars Camulus, und zu *Tervoort* bei Meurs Nr. 280. Den Schluss des Heftes bilden die Register: Geschichte und Geographie, Gottheiten, Namen, Töpfernamen, christliche Namen, Sprache. Der in dem Vorworte ausgesprochene Lieblingswunsch des Hrn. Verf., dass „ein Verein thätiger, kundiger Männer zum Zwecke der Erhaltung und Aufbewahrung der in der Rheinprovinz zahlreich vorhandenen Alterthümer" sich bilde, ist seit dem 1. Oct. 1841 in Bonn verwirklicht worden, und die beiden Hefte der obenerwähnten Jahrbücher dieses Vereins geben das beste Zeugniss von der Thätigkeit desselben und von der Theilnahme, welche dieselbe in dem Rheinlande von der Schweiz bis nach Holland mit Recht findet. Damit wird sich nun auch eine „planmässige Beaufsichtigung der Alterthümer" leicht verbinden lassen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wenden wir uns zu einzelnen Inschriften, mit deren Deutung der Ref. nicht ganz einverstanden ist. Auf dem Votivsteine Nr. 9. wird eine Calva dea erwähnt. Nachdem der Hr. Verf. die verschiedenen Meinungen über diese Calva angegeben hat, wirft er die Frage auf: „Lag dem Beinamen vielleicht eine alte, bildliche Darstellung eines glatten ὀμφαλός zu Grunde?" und bemerkt dabei, dass die ältesten Gottheiten der Griechen als ἀργοὶ λίθοι, als λεῖον ξόανον geformt gewesen seien, wie auch Servius von der Venus berichte, dass sie bei den Cypriern in modum umbilici, vel, ut quidam volunt, metae, verehrt werde. Diese Deutung der Venus Calva, wenn anders diese Göttin hier gemeint ist, scheint etwas zu weit hergeholt zu sein, und ich glaube nicht, dass der Römer bei seiner kahl geschornen oder glatzköpfigen Venus an das alte fetischartige Bild der cyprischen Aphrodite in der Form eines Kegels oder eines Phallus (s. *Lenz*, die Göttin von Paphos auf alten Bildwerken. Gotha, 1808) gedacht habe. Die Veranlassung zu diesem Beinamen ist gewiss nur in der römischen Sitte zu suchen. Allein es fragt sich noch, ob hier überhaupt eine römische Göttin gemeint sei und nicht vielmehr eine germanische, auf der Eifel zu Pelm bei Gnolstein, wo der Stein im J. 1833 gefunden wurde, verehrte Localgöttin. Es ist allerdings sehr auffällig, dass ein dort wahrscheinlich ansässiger Pollentiner (aus der oberitalischen Stadt Pollentia) M. Victorius der nur speciell in Rom verehrten Venus Calva eine Kapelle ge-

weihet und diese dazu kurzweg Calva dea genannt habe, anstatt sich der gewöhnlichern vollständigen Bezeichnung Venus Calva, ohne dea, wie auf dem Trierer Steine Venus Victrix steht, zu bedienen. Dagegen ist es gewöhnlich, dass nach dem Namen germanischer oder celtischer weiblicher Localgottheiten dea steht, wie, Aventia dea, Bibracte dea, Intarabo dea, Malviviae deae, Nehelennia dea, s. Steiner's Codex Inscript. Register 6. S. 208 f. In diese Reihe gehört auch die Calva oder Calua dea. Dass Römer, wenn sie sich auf deutschem Boden angesiedelt hatten, den localen Gottheiten Altäre und Kapellen errichteten, um sich auch ihres Schutzes zu erfreuen, ist bekannt und bedarf keines Beweises. Ich erinnere nur an den Votivstein des Bonner Museums, welchen C. Tiberius Verus der deae Hludanae geweihet hat. Centralmuseum II. Nr. 27. Die Erklärung des germanischen oder celtischen Namens Calva überlassen wir den Sprachforschern. Der Stein wurde, wie die Angabe der Consuln aussagt, im Jahr 124 n. Chr. am 5. October geweihet; was in der Erklärung nicht angemerkt ist, obwohl bei andern Steinen die Zeitangabe nach christlicher Rechnung nicht vergessen ist. Unter den übrigen Trierschen Inschriften erregen die christlichen aus dem Zeitalter der Constantine unsere besondere Theilnahme, da diese Todten durch das geistige Band der Religion uns näher stehen, und der einfache Ausdruck ihrer theilnehmenden Liebe und ihres Schmerzes an den Gräbern ihrer Lieben auch der unsrige ist. Es sind diese Steine meist auf den ältesten christlichen Todtenäckern bei der ehemaligen Abtei St. Matthias und bei St. Paulin ausgegraben worden. Bemerkenswerth ist gleich der erste Grabstein (Nr. 53.) des Syrers *Azizos Agripa* aus den Bergen bei der syrischen Stadt Apamea, mit griechischer Quadratschrift. Nicht zu übersehen ist, dass noch zwei andre Grabsteine syrischer Christen bei Trier gefunden wurden, welche Brower in den Annal. Trev. I. p. 63. anführt. Dieser Umstand lässt uns vermuthen, dass das Christenthum zunächst aus Syrien in das Moselthal gekommen sei, ohne Zweifel durch christliche römische Krieger, welche ihre syrischen Garnisonen zu Constantins Zeit oder auch schon früher mit denen an der Mosel vertauschen mussten, wie dies durch die merkwürdige Grabschrift eines zu Trier verstorbenen Centurio einer syrischen Cohorte bewiesen wird. S. Steiner Nr. 827. Die Grabschrift des Subdiaconus *Ursinianus*, qui meruit sanctorum sociari sepulcro, besteht aus vier hexametrisch gemessenen Versen, so dass nur der Name am Anfange und am Schluss die Angabe der Zeit der Bestattung ausserhalb der metrischen Reihe stehen. Die traute Gattin *Ludula* setzte ihrem früh entrissenen erst 33 Jahr alten Gemahl diesen Stein. Die Subdiaconen konnten also damals verheirathet sein, da noch kein Gregor VII. die Priesterehe verboten hatte. Die Verse müssen rhythmisch gelesen werden, wie auf andern christlichen Grabschriften, welche den Verfall der

classischen Latinität uns recht deutlich machen, da in ihnen alle Prosodie aufhört. So muss auf den Grabstein Nr. 55. als Daktylus die Reihe gelesen werden:

Fúit in | pópulo | grátus et | ín suo | génere | prímus.

Häufig sind diese christlichen Grabsteine mit dem vielfach gestalteten Monogramm *XP*, mit *AΩ*, mit den christlichen Symbolen der Taube und des Oelzweigs geziert, worüber schon im Centralmuseum I. S. 64 f. das Nöthige nachgewiesen ist. Wir fügen noch hinzu: *Münter's* Sinnbilder und Kunstvorstellungen der Christen. Altona, 1825.

Recht deutliche Spuren der barbarisch gewordenen Römersprache, die sich als lingua rustica, als Vulgardialekt, noch lange nach dem Untergange der Römerherrschaft in den römischen Ansiedelungen, besonders in Gallien und Spanien, erhielt, trägt der Grabstein der dreijährigen Honoria (Nr. 62.): Hic requiescet in pace Honoria, qui vixit annus III. et menses IIII. parentis tetolum posuerunt in pace. Den Schluss der Trierschen Inschriften macht der Grabstein des *Leviten und Mönchs Amulricus*; er starb am 4. März, das Jahr ist leider nicht angegeben, wie es auch sonst auf diesen Steinen gewöhnlich fehlt.

Dass die in *Meier's* Aachen'schen Geschichten angeführten römischen Inschriften von *Aachen* unecht sind, hat der Hr. Verf. ohne dadurch den Ruhm seiner Vaterstadt zu schmälern, auf das Klarste nachgewiesen und über allen Zweifel erhoben. Meier scheint selbst der Betrogene zu sein, nicht der Urheber dieses jetzt aufgedeckten und bewiesenen Betrugs. Bei der griechischen Inschrift des Reliquienkastens Nr. 88. ist zu bemerken, dass *Likandos* oder Lykandos die Hauptstadt des gleichnamigen Thema's in Armenien war, welche Melias, ein Begleiter des Kaisers Leo, aus ihren Ruinen wieder aufgebaut hatte. S. Constantinus Prophyrog. de thematibus I, 12.

Auf dem *Neuwieder* Steine Nr. 99., welchen ich vor mehrern Jahren selbst copirte, sind die Namen richtig herausgelesen; nur habe ich damals in der letzten Zeile der rechten Seite P statt R, und auf der linken in dem Namen Dagovassus ein C statt G abgeschrieben. Auf der deutlichen Inschrift Nr. 101. lässt sich nichts ändern und deuteln, wenn wir auch sonst nichts von den *Hornbrittonen* wissen. Grotefend's Horeabrittonum steht nicht auf dem Steine, ebensowenig lässt sich genio cohortis II. Brittonum herauslesen, wie der Hr. Verf. vorschlägt. In der dritten Zeile liest derselbe also: A·IBLIOMARIVSOPPI|VS. Der Name Ibliomarius ist durch zwei Luxemburger Inschriften bestätigt, statt Oppius las ich COPEI|VS. Das POSIT in der vierten Zeile scheint nur ein Versehen des Steinmetzen zu sein, da in der folgenden deutlich POSVIT steht, nur ist das S und die Hälfte des V durch einen Bruch im Steine nicht mehr sichtbar. Am Schlusse steht deutlich VH und ein Strich vom M, das jedoch durch den

Abbruch des Steines gelitten hat. Ich trete daher der Grotefend'schen Erklärung bei: Votum Hoc Monumentum. Dass auf dem Steine Nr. 98. DEO MARTI PRESTANTI praestans ein Beiname des Mars sein soll, ungefähr mit Victor analog, will mir nicht recht einleuchten: einen Mars praestans wird wohl kein Römer anerkennen, es müsste wenigstens dabei stehen, wodurch er praestans sei; so ohne nähere Bestimmung kann es nicht als Beiname gebraucht werden. Eher liesse sich ein Praestantius herauslesen. Das folgende Ulmio Nisellio Donno bleibt noch zweifelhaft. Es kann auch Ulmionis f. heissen. In der letzten Zeile habe ich LICMONNO abgeschrieben.

Zur Vervollständigung des Wallrafianums oder städtischen Museums zu *Köln* kann ich noch folgende Fragmente mittheilen, deren Abschrift ich der Güte des Hrn. Conservators Dr. Janssen zu Leyden verdanke. Auf einem Altar von Kalkstein: IN HDD| PRO SALUT ≡ IMP. Es scheinen ursprünglich wohl 13 Zeilen gewesen zu sein, die vorsätzlich ausgekratzt und darnach schlecht renovirt wurden. Die Schrift ist zwar sehr verwischt, kann aber nach Janssen's Meinung wiederhergestellt werden, wenn man sich mit den erforderlichen Hülfsmitteln versieht und dazu die gehörige Zeit darauf verwendet, was meinem Freunde bei seinem letzten Besuche des Museums nicht möglich war. Die von Lersch unter Nr. 161. angeführte sehr unleserliche Inschrift hat wohl in der ersten Zeile nicht NAN≡N sondern MN̄ON≡ M. Antonino; in der zweiten nicht: PROP sondern RPOT tribuniciae potestatis. Auf dem untern Theile eines Altärchens von Kalkstein steht: P. L. M. posuit lubens merito. Ein ringsum abgebrochenes Fragment hat MA (manibus?) in der dritten Zeile IBIO (Ubiorum!). Auf einem andern Fragment ist noch zu lesen: EN|.T.XXIX (stipend.)| F C (faciundum curavit), und endlich auf einem kleinern: L MARO. Lucio Mario. In dem Eingange der St. *Geronskirche* zu Köln ist ein 1 F. breites, 4 Z. hohes Fragment von Kalkstein eingemauert mit zwei Reihen Schrift, jedoch ist die obere halb zerstört; auf der untern steht □RIENT. Hier befindet sich auch der Grabstein des Bischofs *Hildibertus* vom Jahre 757 mit einer gereimten elegischen Inschrift.

† HILDIBERTVS MERITIS
QVI FVLSIT EPISCOPVS ALMIS
ASSVMPTVS CAELO
HOC IACET IN TVMVLO
OBIT· AN ꟿ CAR~DNI·DCCLVII IIII KL̄IV ꟿ

Híldibertús, meritís qui fúlsit epíscopus álmis,
Assumptús caelo híc jacet ín tumulo.
Obiit anno incarnationis Domini 757. d. 28. Iunii.

Janssen las in der letzten Zeile die Zahl DCCCIXII. 811.

In dieselbe Zeit gehört wohl auch die in demselben Eingange

1½ F. hohe, 2½ F. breite, rhythmisch gereimte Grabschrift eines gewissen Meinlefus, welche nach Janssen's Copie so lautet:

REGVM AETERNE ⁘ XPE MISERERE
MIHI MISELLO ⁘ TVO MEINLEFO
HOC POSCAT PIA ⁘ HVMILIS CATERVA
NVNC ET INEWM ⁘ SEMPER HIC MANENTV
IID IVLII ⁘ HINC A TERRIS ABII ⁘
XPO FRVITVRVS ⁘ NVC ET HORIS OMIB.

Regum aeterne, Christe, miserere
Mihi misello, tuo Meinlefo!
Hoc poscat pia, humilis caterva
Nunc et in aevum semper hic manentum.
Secundo die (s. sec. idus) Iulii hinc a terris abii
Christo fruiturus nunc et horis omnibus.

In Hübsch's Epigrammatogr. Th. II. S. 15. Nr. 34. steht diese Inschrift sehr fehlervoll; ebendas. S. 8. Nr. 17. die Grabschrift Hildeberts, auch in Gelenius de magn. urb. Col. p. 270.

Auf der bronzenen Statuette in der Sammlung der Frau Mertens, S. 86. Nr. 148., ist wohl statt invito zu lesen: invicto, denn dieses ist das gewöhnliche Prädicat des Mythras, dem jenes kleine Denkmal von Secundinus geweihet ist. Eine ganz gleiche Inschrift DEO INVICTO MITHR. SECVNDINVS DAT war in Lyon. Gruter p. 33. Nr. 11. Auch hätte hier zu den Bereicherungen des Bonner Museums nachträglich der bei Berghom an der Sieg gefundene 4 F. hohe, 2 F. breite Altarstein erwähnt werden können, dessen Inschrift leider sehr verstümmelt und zum Theil vorsätzlich ausgekratzt ist. Ueber die auf Denkmälern absichtlich zufolge öffentlichen Befehls getilgten Namen s. Lameg in der Actis Acad. Palat. T. II. p. 119—135. Die obere linke Seite des Steins ist abgebrochen. Janssen liest: Iovi Optimo Maximo ET | (Her) CVLI ET | (Ne) PtVNO ET | . Aus den folgenden drei Zeilen lässt sich nichts herausbringen; in der siebenten scheint der Name MARC[illegible]O Marcello zu stehen, in der achten liest Janssen OIANONISIO; die neunte ist verwischt, nur S am Ende zu erkennen; die zehnte ist ganz weggekratzt, und in der letzten sind nur einige Buchstaben noch deutlich. Unbedeutend ist das kleine, 8 Z. hohe, 1½ Z. breite Fragment von röthlichem Trachyt, worauf nur noch BV I·F (Dis Manibus Iulii f.?) O N I S zu erkennen ist.

Das römische Dornomagus oder das heutige *Dormagen* hat durch die Entdeckung eines Mithreums und durch die dadurch veranlasste Sammlung des Hrn. *Delhoven*, dessen Vater im Jahre 1821 diese Mithrasgrotte in einer Tiefe von 10 F. beim Umgraben seines Feldes fand, die Aufmerksamkeit der Alterthumsfreunde auf sich gezogen, und die in der Delhoven'schen Sammlung befindlichen Denkmäler des persischen Mithrasdienstes, welcher von den Ufern

des Tigris und Euphrat durch das ganze Römerreich bis an den Rhein seit dem Anfange des dritten Jahrhunderts n. Chr. verbreitet war, sind allerdings der Beachtung werth.

Die Inschrift des Steines Nr. 172. mit der bildlichen Darstellung des mithrischen Stierschlachtens D·S·I· IMP. C. AMANDINIVS | VERVS·BVC.V·S·L·L·M· ist ohne Zweifel: Deo Soli invicto imperatori C. Amandinius Verus, buccinator votum solvit laetus lubens merito; nur ist der Beiname des Deus Sol invictus wie er gewöhnlich auf Mithrasdenkmälern vorkommt, imperator etwas Ungewöhnliches, wozu ich kein Beispiel aufweisen kann. Weniger klar sind die Aufschriften der beiden andern in dem Dormagener Mitherum gefundenen Steine, welche zwar nach der Aussage des Hrn. Delhoven zusammengehören und einen Stein bilden sollen, was auch Lersch anzunehmen scheint; allein dies ist wegen der auf beiden Steinen befindlichen Bildwerke nicht wahrscheinlich, denn auf dem einen ist en relief die Scene eines Mithrasopfers vorgestellt, auf dem andern steht ganz für sich das Bild des Widmenden, dessen rechter Arm abgebrochen ist, sowie auch der linke Fuss fehlt. Von da geht ein Riss durch die unter der Nische befindliche Inschrift

IS // DIDIE
T // RAXVSL

Den letzten Buchstaben der ersten Zeile hält L. für ein L und macht daraus den barbarischen Namen Didil; die beiden obern Striche am Schluss-E sind allerdings sehr verwischt, aber doch zu erkennen; zwischen S und D, wo der Riss durchgeht, ist ohne Zweifel I ausgefallen, daher ich Isidi die (diae i. e. divae) Thrax votum solvit lubens lese, wie die Interpretation Hr. Hofr. Steiner von mir erhalten und aufgenommen hat. Der Riss geht in der zweiten Zeile zwischen T und R durch, nicht zwischen R und A, wie es Lersch bei Nr. 1716. bezeichnet hat. Dieses Denkmal aus feinem Kalkstein ist 1 F. 10 Z. hoch, 9 Z. breit. Die in einer Art von Nische stehende Figur ist nicht, wie Dorow vermuthete, ein Isispriester in römischer Tracht, sondern wahrscheinlich ein dem Isisdienst ergebener Sklav, wie sein einfacher Name Thrax zu erkennen giebt. Der Exeget des Centralmuseums bemerkt S 92., „dass er nicht recht einsehe, wie die Isis in ein Mithreum komme.“ Da aber aus andern mithrischen Inschriften hervorgeht, vgl. nur Gruter S. 32., 9, 10. S. 33., 5, 6. dass neben dem Mithras, dem Sonnengotte auch die Mondgöttin Luna verehrt wurde, Isis aber nichts Anderes ist, als eben die Mondgöttin; so kann ich darin nichts Auffälliges finden, dass in einem Mithreum ein Denkmal des weitverbreiteten Isiscultus gefunden wird, zumal es noch gar nicht erwiesen ist, ob dieser Stein ursprünglich in der Mithraskapelle gestanden hat, oder ob er erst bei der Zerstörung des römischen Durnomagus dahin in Sicherheit gebracht worden ist. Bei der im ganzen römischen Reiche, besonders seit Ha-

drians Zeit, überhand nehmenden Religionsmengerei, welche zunächst von Alexandria aus, schon zu Augustus Zeit, sich verbreitete, kann das Nebeneinanderbestehen persischer und ägyptischer Religionselemente leicht möglich sein. — Auf den Ziegeln in der Delhoven'schen Sammlung habe ich folgende Stempel bemerkt: TRANSRHENANA — LEGXXII — EX. GERM — LEG. TRASRHENANA — IVLEG — TETR. NOB (Tetricus nobilis?) Ueber die auf dem zweiten Mithrasdenkmale Nr. 171a. erwähnte ala Novicorum vgl. *Janssen* Gedenkteekenen d. Germ. en Romeinen. Utrecht, 1836 p. 120 ff. Des Ref. röm. Inschriften zu Xanten. Wesel, 1839 S. 17.

In Bezug auf die Inschrift der im Houben'schen Antiquarium zu Xanten befindlichen kleinen Ara, CM. H. III. Nr. 197. bemerke ich, dass ich jetzt nach wiederholter Besichtigung des Steines die Lesart ALA ĒIVIAE für die richtige halte. Auf Nr. 200., dem Grabstein des Adlerträgers L. Vettius Reginus (nicht: Reginius) von der XXI. Legion, steht in der dritten Zeile nach VETTIVS ein Punkt und vom L des Tribusnamens VOL ist nur der untere Theil noch zu sehen, weil der obere durch den Bruch verwischt ist. In der fünften Reihe muss nach NEPOTI ein Punkt stehen; in der folgenden ist in PIETATE das I wohl nur aus Versehen des Druckers in die Höhe über die Linie gerückt; auf dem Steine steht es mit den übrigen Buchstaben in gleicher Linie. Diesen zu Vetera verstorbenen Vettius stellen wir mit dem auf einem zu Zahlbach gefundenen Grabsteine erwähnten Q. Vettius zusammen, welcher wahrscheinlich auch zur Voltinia gehörte, denn statt V(eli)nia dürfte wohl Voltinia zu ergänzen sein, wie sich aus der genauen Besichtigung des Steines ergeben wird. S. Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Bonn, 1842 H. II. S. 99. Zum Schluss seiner mühevollen Arbeit hat der Hr. Verf. aus den kaum noch lesbaren Schriftzeichen des Grabsteins auf dem Hause *Tervoort* bei Meurs, welche nach der bisherigen Lesung eine Cohors SILAVCIENSium erwähnt, den ohne Zweifel richtigen Namen SILVANECTENSium herausgebracht, denn im belgischen Gallien gab es eine civitas Silvanectensium und ein Volk Silvanectae. Auch war der Soldat, dem dieser Grabstein bei Asciburgium gesetzt wurde, ein Gallier von Geburt und zwar aus der Gegend von Tours. Die Silauciensier lassen sich aus keinem uns bekannten Ortsnamen herleiten, wie es doch bei den übrigen Cohorten der Fall ist.

Ohne das dem Hrn. Verf. und seiner Arbeit mit Recht gebührende Lob nur irgendwie schmälern zu wollen, glauben wir doch am Schlusse dieser Bemerkungen einen kleinen Mangel, dem sich bei einer zu erwartenden neuen Auflage an vielen Stellen leicht abhelfen lässt, nicht verschweigen zu dürfen. Bei den einzelnen Steinen haben wir ungern die Angabe ihrer Grösse und Form vermisst, nicht selten auch die Bezeichnung der Steinart,

was doch zur Vollständigkeit einer epigraphischen Beschreibung gehört. Wenn wir auch dankbar die grosse Sorgfalt anerkennen, mit welcher der paläographische Charakter einiger seltenen Buchstaben und Siglen, soweit es mit Typen möglich ist, wiedergegeben ist, so können wir doch nicht umhin zu bemerken, dass doch nicht genug dafür gesorgt ist, dass der Leser selbst die Grösse der mutilirten Zeilen und Schriftlücken beurtheilen und darnach eine Wiederherstellung des Textes versuchen kann. Dieser Vortheil kann dadurch leicht erzielt werden, wenn nach richtigem Maasse die Länge der Zeilen und die Höhe der Buchstaben angemerkt wird. Bei dem jetzigen Stande der Epigraphik sind solche Dinge, auch wenn sie unwesentlich und geringfügig scheinen sollten, doch für die epigraphische Kritik und Restaurationskunst von Wichtigkeit, weil sie zu neuen Aufschlüssen und Wiederherstellungen verwischter Texte allein den Weg bahnen.

So scheiden wir von diesem Theile des rheinischen Centralmuseums mit dem Wunsche, dass es dem Hr. Verf. nicht an lohnender Aufmunterung und Unterstützung fehlen möge, um auch die ausserhalb Rheinpreussens befindlichen Inschriftensammlungen zu Nimwegen, Mainz, Darmstadt, Mannheim, Karlsruhe u. s. w. in folgenden Heften in gleicher Weise bekannt zu machen.

Zu den beiden ersten Heften des Centralmuseums, welche die römischen Inschriften der *Kölner* und *Bonner* Sammlungen enthalten, lasse ich hier noch einige Nachträge folgen, welche ich zum Theil meinem Freunde Hrn. Dr. Janssen in Leyden verdanke.

Die Inschrift auf einer weissen Marmorplatte im Kölner Museum (CM. H. I. S. 53. Nr. 54.)

D· M·
L· CAIVS
AFFECTVS EST AMORE
ERGA MVSAS

welche der eifrige Sammler Wallraf von einem französischen Kunsthändler als eine inscription sepulcrale kaufte, ist allerdings wegen ihres Inhalts und der auf solchen Denkmälern ungewöhnlichen Form der Buchstaben, welche nach oben zu gleich den pompejanischen Maueranschriften ausgeschweift sind, sehr verdächtig. Der Hr. Herausgeber macht zuvörderst aufmerksam auf den sonderbaren Namen Lucius Cajus, deren jeder zwar als Vorname gebräuchlich sei, von denen er aber Cajus als Gentilname nicht aufzuweisen vermöge. Dies vermögen wir freilich auch nicht, verweisen aber den Hrn. H. auf das CM. H. 2. S. 37. Nr. 32. wo er selbst die Buchstaben T· C· L· F erklärt: Titi Caji, Lucii filii etc. wo Cajus doch als Gentilname vorkäme, wenn anders die Deutung richtig ist, woran wir noch zweifeln. Bei Namen von Personen niedern Standes, wie von Freigelassenen und Schauspielern, zumal in einer spätern Zeit, trifft man oft eine seltsame Vermischung im Gebrauch der Namen an, da der frühere fest-

stehende Unterschied der Gentil- und Zunamen nicht mehr beachtet, sondern die Namen oft willkürlich und nach Laune zusammengestellt wurden. Dieser Umstand giebt also noch keinen genügenden Grund der Unechtheit dieses Marmors; ebensowenig die Form affectus, obwohl adfectus auf Inschriften häufiger sein mag. Das Unechte scheint mir in dem ganzen Ausdruck affectus est amore erga Musas zu liegen, zumal es von einem Schauspieler gesagt wird, denn die drei Masken und die Abbildungen des Histrio zur Seite zeigen uns deutlich, welche Kunst dieser L. Cajus getrieben habe. Jedenfalls verdient dieser Stein, welchen Wallraf zugleich mit dem schönen Medusenkopf, der eine bessere Zeichnung verdient hätte, als die beigegebene lithographirte Abbildung, von einem französischen oder italienischen Kunsthändler angekauft hat, eine erneuerte genauere Untersuchung.

In derselben Sammlung S. 9. Nr. 8. ist MERCVRIO CISSONIO nicht CESSONIO zu lesen. In der dritten Zeile ist LAR...VS mit zwei Buchstaben durch Larcius ergänzt, während im Texte drei fehlende durch drei Punkte angegeben sind. Es scheint aber zwischen R und VS kein Buchstabe zu fehlen, sondern das kleine Spatium mit der Figur eines Blattes ausgefüllt gewesen zu sein. In der vierten Zeile, welche Hr. Dr. L. SEII IS schreibt und pro se et suis erklärt, ist zu lesen SEN IS, worin wahrscheinlich ein Name liegt, aber die Zahl der etwa fehlenden Buchstaben ist nicht angegeben. — In Nr. 14. S. 21. ist am Schlusse nach EX jussu zu ergänzen, welches verwischt ist. — Den Stein Nr. 16. weihete der Göttin Epona CACIVs OPTATus MVcro. Zwischen Optatus und der Anfangssilbe MV ist keine Lücke, sondern nach derselben fehlen ein paar Buchstaben. Ueber die *Epona* vgl. Curiositäten der Vor- und Mitwelt. Weimar 1820. Bd. VIII. St. 4. S. 318. Taf. 9. worin ein Auszug aus Cajetano Cattanaro's Abhandlung über die Equejas (Mailand, 1819 fol.) steht. — In Nr. 30. S. 35. sind einige Zeilen nicht richtig abgetheilt: es muss in der fünften Zeile und den beiden folgenden heissen:

LVPVS ET VICA
RINIA AVGVS
TINA PATRI

In Nr. 31. ist statt DOMVERCEL zu lesen DOMOV. Ueber das am Ende der Inschrift befindliche Monogramm, welches ein quer liegendes H und S in einem Kreise enthält und nach Kopp's Erklärung durch hoc sibi ordinavit oder hunc locum testamento sibi ordinavit, richtiger aber durch: Ossa hic sita gedeutet wird, vgl. Vertauling en korte Uetlegging van de Opschriften op Altarren en Gedenk-Steenen der Romeinen, op het Raudhuis te Nymegen. 1787. p. 13. Centralmuseum H. II. S. 71. — In Nr. 35. ist FILIS (fillis) abbrevirt geschrieben, so dass IL ein Zeichen ist F. — Bei Nr. 52. fehlt in der dritten Zeile nach EVERVS das Punkt-

zeichen. In der zweiten Zeile von Nr 56. steht am Ende EPI-TYN | CHANI. — Dass die beiden Fragmente (Nr. 97.) von einer christlichen Grabschrift zusammengehören, hat der Hr. H. richtig bemerkt. Wir setzen hinzu, dass es eine metrische ist und in den ersten beiden Zeilen einen Hexameter enthält.

† Presbiter egregiis excellens moribus arcam.

Die Zeile CELPINSAMOI heisst richtiger CELIINSMOI. Die Form des C ist auf spätern christlichen Inschriften nicht selten, ebenso II für E, zu MO fehlt RI, wovon sich nur ein Strich noch erhalten hat. In der vorletzten Zeile steht RNATIONIS, und am Schluss IBQEIVs. heisst: ibi bene quiescant ejus ossa. — Nr. 99. In der ersten Zeile ist DISNAIV zu ändern in DIGN(a)TVr wie es auch in der Erklärung richtig angegeben ist; in der dritten Zeile RV≷V≷MA fehlt zwischen den beiden V und zwischen V und MA nur ein Buchstabe, wornach der Name RV(f)V(?)MA geheissen haben kann. DICo wird wohl dicor zu lesen sein. — In der Krypta der Gereonskirche zu Köln sind noch einige Inschriften aus dem Mittelalter (nach der Gestalt der Buchstaben zu urtheilen, etwa aus dem zwölften Jahrhundert) welche ich nach der von meinem Freund Janssen genommenen Abschrift hier mittheile.

1) PRINCEPS MAVRORVM
GREGORIVS ALTA POLORVM
SCANDEN(s) AD MORTEM
DAT SEQVE SVA MOEROREM.

2) Demselben Gregorius ist wohl die Inschrift gewidmet, die sich in dieser Krypta auf einem Reifen eines der auf Kalk schön gemalten Figuren findet, die einer näheren Beleuchtung verdienten. Die Inschrift heisst: ::CCIES TER Q° CENTV || ME DVCE GREGORIO.

3) Auf dem Schafte einer Säule steht:

† ALIS IATHEIRIDE

und auf einem andern ALIS MAVRORVM. *Alis* ist wohl ein Name. Derselbe kommt auf einem Grabsteine vor, der zu Oudenaarde entdeckt wurde, worauf stand: CI GIST ALIS DE PELENGIEN POIIEZ POVR SON AME: „Hier ruhet Alis von Pelengien. Betet für seine Seele.“ S. Messager des Scienses et des Arts. Gand, 1824 p. 356.

Aus dem zwölften Jahrhundert scheinen auch die Inschriften auf den Märtyrertodtenkisten in der Gereonskirche zu sein, von denen eine lautet: VII CORPORA RECONDVNTVR HIC THEBANORVM MARTYRVM. Ueber diese Märtyrer der thebäischen Legion vgl. P. de Rivatz, Eclairissements sur le Martyre de la légion Thébéenne et sur l'époque de la persécution des Gaules sous Diocletian et Maximien. Paris, 1779.

Zum *zweiten* Hefte des Centralmuseums, welches die In-

schriften des *Bonner* Museums enthält, füge ich noch folgende Varianten und Bemerkungen hinzu:

Auf der lithographirten Abbildung des berühmten Denkmals von *Manius Cälius*, welcher in der Varusschlacht (bello Variano) fiel, ist in der vierten Zeile TE statt T·F gezeichnet; in der Erklärung steht es aber richtig. Dass dieser Cälius nicht Legat, sondern nur Centurio gewesen sei, wird durch das Centurionenzeichen ☽ bestätigt. S. Grotefend's Bemerkung im CM. H. III. S. 114. — Nr. 2. Z. 9. lies statt MEMORII: MEMORIN, wie auch in der Transscription der Name Memorinus richtig steht. — Ueber das Jahr der auf dem Denkmal Nr. 8. S. 11. erwähnten Consuln Lupus und Maximus vgl. Norisius in Graevii Th. A. R. T. XI. p. 356. Cassiodori Chronicon p. 903. Die Inschrift steht auch in Altingh's Notitia Germ. Infer. P. 1. p. 39. Cuper. Apotheos. Hom. p. 19. De Aris et Lapidibus ad Neomagum effossis Gisb. Cuperi epistolae. Neom., 1783 p. 21 sqq. Der Stifter dieses dem Jupitur Optimus Maximus Conservator geweiheten Denkmals ist Tertinius Vitalis.

4) MIL· LEG· $\overline{XXX}$ V· V· SA
5) ILIB· PRÆF· PRO SE etc.

In der fünften Zeile steht nach Janssen's Abschrift nicht ILIB. sondern LLIB. Der Hr. H. erklärt: miles legionis tricesimae Ulpiae victricis Severianae Alexandrinae librarius praefecti pro se etc. In der Erklärung wird zu librarius noch primus hinzugefügt. Ueber diese Schreiber, welche unsern Regimentsschreibern ähnlich gewesen sein mögen, vgl. Reinesii Syntagma Inscriptt. cl. VIII. n. 44. Fabretti schlug vor zu lesen Salibus praefectus, welcher die Austheilung des Salzes zu besorgen hatte. Dass SA am Schluss der vierten Zeile den Beinamen der XXX. Legion enthalte, welche allerdings auf Denkmälern Severiana Alexandri (Alexandriana) heisst, steht übrigens noch nicht fest, und wird sich erst aus einer wiederholten Betrachtung des Denkmals selbst ermitteln lassen. — S. 13. Nr. 10. ist Z. 7. statt ELIX zu lesen FELIX, das dem E ganz nahe stehende F ist freilich etwas verwischt, jedoch noch zu erkennen. — S. 15. Nr. 12. ist in der zweiten Zeile nicht VÆ sondern regINAE zu lesen, und in der Transscription et Minervae zu tilgen. — Nr. 14. vgl. Cuperi Mon. Antiq. p. 229. 234. Altingh Not. Germ. Inf. P. I. p. 38. Cannegieteri Monum. Dodenwerd. p. 213. Cuperi epp. de Aris et Lapid. Neomag. p. 23 sqq. In der fünften Zeile dieses Denkmals I. — IQ statt LQ; in der 14. im Namen MVCATRA das V in kleinerer Form über dem M. — Nr. 18. Z. 6. statt L I. P. Die letzte Zeile heisst:

PROVINC· GERIN$\overline{\text{IAE}}$
Provinciae Germaniae inferioris.

Auf dem Denkmal der Victoria Augusta steht am Schluss der dritten Zeile P. F. piae felicis, als Beiname der legio I. Minervia.

Z. 7. l. CORISNO, wobei das gedehnte N noch in der Mitte einen perpendiculairen Strich hat, so dass Corisinio zu lesen ist. Statt MARCEII steht MARCELL. In der vorletzten Zeile ist MAIAS noch zu erkennen. Nr. 22. Z. 3. statt VEXILIATIO l. VEXILLATIO. Nr. 23. Z. 3. steht noch sichtbar XXI. Auf dem Grabsteine eines mauretanischen Cohortenführers Nr. 35. Z. 4. ist statt DVM zu lesen QVEM: Quem genuit terra Mauretania — obruit terra. Den Buchstaben P vor obruit hat Hr. Dr. L. durch peregrina zu deuten versucht, welche Abbreviatur wohl nicht vorkommt. Wir können aus dem Drucke nicht sehen, ob vorn noch Buchstaben fehlen, auch lässt sich die angegebene Form des Buchstabens noch bezweifeln. — Nr. 44. die Wörter ANIENSIS, PARVM, MILITIAE sind noch vollständig zu lesen. Der Votivstein der Dea Hludana steht auch in Altingh Germ. Inf. P. 1. p. 102. Dass Hludana die nordische Hertha sei, deren Existenz durch die neueste Kritik der Germania des Tacitus vernichtet ist, oder die mystische Hlodge, scheint mir nicht wahrscheinlich, vielmehr ist sie einfach als eine topische Göttin zu erklären, welche ihren Namen von dem Orte ihres Cultus erhielt. Lüddingen ist noch ein Dorf bei Xanten, in dessen Nähe das Denkmal gefunden worden ist.

Diese hier mitgetheilten Varianten und Bemerkungen beweisen auf's Neue, wie schwierig es ist, bei der Herausgabe von Inschriften eine absolute Richtigkeit des Textes zu erzielen; welche Fortschritte aber darin die Epigraphik gemacht hat, zeigt vorzugsweise dieses Centralmuseum im Vergleich mit den fehlervollen frühern Copien rheinländischer Inschriften.

Wesel. Prof. *Fiedler.*

Handbuch der alten Geographie aus den Quellen bearbeitet von *Albert Forbiger*, Dr. philosoph. und Conrector an der Nicolaischule zu Leipzig u. s. w. Erster Band, *historische Einleitung und mathematische und physische Geographie* enthaltend mit sechs Karten und vier Tabellen. Leipzig, Verlag von Meyer und Wigand 1842, 8. Vorrede XIV. Einleitung bis S. 490. Erster oder allgemeiner Theil bis S. 655.; mathematische Geographie bis S. 557.; physische Geographie bis S. 655. Zusätze und Berichtigungen bis S. 657.; Namen- und Sachregister bis S. 668.

Wenn der praktische Theil der Philologie täglich mehr gefördert wird, so muss man doch einräumen, dass in einzelnen Theilen derselben noch wenig geschehen ist, in andern zwar schon viel geleistet wurde, aber doch mehr zu thun übrig blieb. Dass ein Handbuch der alten Geographie noch durchaus fehlt, ist eine ausgemachte Sache; und insofern ist es das Streben des Hrn. F. gewesen, einem gewiss allgemein gefühlten Bedürfniss abzuhelfen. Zwar besitzen wir die grossen Geographien von Mannert und

Ukert, aber beide sind keine Handbücher, beide sind zu umfangreich und erschweren schon auf diese Weise den Gebrauch. Ausserdem fehlt dem Mannert'schen Werke ein vollständiges Sach- und Namenregister, und in der Ukert'schen Geographie sind drei Theile der Citate falsch, endlich scheinen beide Werke wegen ihres bedeutenden Preises auch nur öffentliche Bibliotheken und höchstens die reicher Privatpersonen schmücken zu sollen. Hrn. F.'s Werk möchte freilich auch, wenn der zweite Theil erschienen sein wird, wahrscheinlich auf acht bis neun Thaler zu stehen kommen, doch ist dieser Preis immer noch nicht im Verhältniss zu den beiden erwähnten grossen Werken. Was den Citatenreichthum anbelangt, so trifft Hrn. F. das Lob der Genauigkeit und Vorsicht, obgleich er nicht ganz fehlerfrei ist, — z. B. p. 12. finden wir Ilias IV, 645. citirt. — Das Namen- und Sachregister dagegen ist, wie schon der geringe Umfang desselben erwarten lässt, höchst unvollständig und mangelhaft. Doch soll diesem Bedürfniss abgeholfen werden, indem Hr. F. versprochen hat, den zweiten Band mit einem vollständigen Register zu schliessen. Aber wozu die doppelte Arbeit? zumal da das bis jetzt vorhandene Register dem einstweiligen Gebrauch wegen seiner Unvollständigkeit nur wenig nützte. Durch diese unnütze Zugabe wird das Buch nur theurer, ohne besser zu werden.

Wir wenden uns zu der Einleitung. Offenbar ist sie zu lang, und wenn man den Plan des Hrn. Verf. betrachtet, wenn man ihn in seiner ganzen Ausführlichkeit zu würdigen gelernt hat, so steigt dieser Tadel in der kritischen Wagschale. Nachdem Begriff und Nutzen der alten Geographie entwickelt ist, wendet Hr. F. sich zu der Geschichte derselben und zeigt, in welchem Grade er hier zu Hause ist. Soll man es tadeln, dass der Name eines Volks, der Name einer Stadt bei verschiedenen Schriftstellern oft wiederkehrt, soll man sagen, es sei genug gewesen, wenn er einfür allemal constatirt worden war? Die Sache hat zwei Seiten. Der Vollständigkeit wegen schien dieses Verfahren des Hrn. Verf. vorzuziehen, und demjenigen, welcher mit forschendem Auge der wachsenden geographischen Kenntniss im Alterthum folgt, ist durch dieses Verfahren ohne Zweifel ein wesentlicher Dienst geleistet. Nur ist leider Hr. F. seinem eignen Plane nicht treu geblieben. Die Bibliothek des Apollodor ist fast gar nicht berücksichtigt, auch die Periegese ist ziemlich unbeachtet geblieben. Der Hr. Verf. fühlte, dass sein Werk an Umfang zu viel wachsen würde, wenn er auch diesen Theilen den bewährten Fleiss zuwenden würde, aber es wäre gewiss vorzüglicher gewesen, wenn dafür das unvollständige Sachregister gefehlt hätte. Die Geschichte der Geographie zerfällt in 4 Perioden, deren erste die Sagenzeit bis auf Herodotus, die zweite die historische Geographie von Herodotus bis auf Eratosthenes, die dritte die systema-

tische Geographie von Eratosthenes bis auf Ptolemaeos, die vierte die systematische Geographie von Ptolemaeos bis auf Stephanos von Byzanz in klarem und deutlichem Bilde niederlegt. Die Homerische Erdkarte zeigt Müller's, Welcker's, Völcker's Studien. Sie lehrt, dass Homer's wirkliche geographische Kenntniss bei weitem weiter in den Osten reichte, als in den Westen. Im Osten bildet das kaspische Meer die Grenze, im Westen gehört Trinakria schon in das Fabelland, und ebenso Italien. Hr. F. hegt die Ansicht, dass Homer selbst in Griechenland war, und am längsten soll der Maeonide sich in Boeotien aufgehalten haben, von Chalkis auf Euboea wäre er hinübergesetzt; eine Vermuthung, welche sich darauf gründet, dass Homer unter den Städten Euboea's zuerst Chalkis, unter den Boeotischen zuerst Aulis und Hyria nennt. Hoffentlich lässt sich dieser Umstand aber nicht zu dem Zwecke des Hrn. Verf. benutzen (p. 12.). In Thessalien soll der Dichter nicht gewesen sein, aber auf den Inseln Euboea, Salamis, Aegina, Delos. Wir übergehen die Ansichten, welche Hr. F. über die geographische Kunde des Hesiodos, der Kykliker aufgestellt hat. Die Ansichten des Hekataeos macht eine Karte deutlich, welche mit vielem Fleisse ausgearbeitet ist. Der Nil fliesst, wie Klausen vermuthete, aus dem Ocean durch Aethiopien und Aegypten in das grosse Meer. Auch die zweite Periode von Herodot an ist durch eine Karte erläutert. Bei Hellanikos p. 60. ist Preller's Abhandlung de Hellanico Dorp. 1840 unberücksichtigt geblieben. Auch bei der Behandlung der Skythia des Herodot p. 77 ff. finde ich das Buch Skythien und die Skythen des Herodot von Fr. L. Lindner (Stuttgart 1841.), welches von mir in der neuen Jenaischen Literaturzeitung und jetzt auch von Bobrik in den Berliner Kritischen Blättern recensirt worden ist, ganz unberücksichtigt, ein Umstand, der kaum entschuldigt werden kann, um so mehr, da Hr. L. sich alle Mühe gegeben hat, einmal nachzuweisen, dass Herodot selbst in Skythien war, und zweitens, dass die Herodoteische Gestalt des Landes mit der wirklichen selbst in den kleinsten Punkten übereinstimmt. Auch der Lauf der Donau scheint nicht richtig gezeichnet zu sein, und die Stadt Pyrene ist wohl zu weit nördlich gesetzt. — S. 122. liest man mit Erstaunen „in unsern Codd. des Antigonus Carystius u. s. w.“, da es doch bekanntlich nur ein Manuscript dieses Schriftstellers giebt. Dieselbe falsche Annahme ist p. 174. 177. wiederholt. Ausserdem hat nicht Blomfield ad Callim. p. 200. die Lesart *κύχροις ἢ χρωψί* des Antigonus in *κύχρωψι* verändert, sondern Bentley hat diese Conjectur gemacht. Für Duris (S. 147.) kann aus Fragmenta historiae Graecae edidd. C. et Th. Muelleri (Paris 1841.) und jetzt aus der Holländischen Fragmentensammlung eine reiche Nachlese gewonnen werden. Ebenso wird man auf der folgenden Seite die Urtheile der Alten über Duris mit denen des Hrn. Verf. im Texte wenig übereinstimmend finden.

Auch bei Pytheas p. 149. bleibt dem Leser Manches dunkel. Hr. Forbiger sucht die Ostiaeer jenseits der Mündungen des Rheins von der Nordsee aus gerechnet, da sie doch ohne Zweifel mit den Aestyaeern des Tacitus in der Germania identisch sind, welche in Absicht des Wohnorts den heutigen Esthen entsprechen. Aber das weiss Hr. F. sehr gut. Man vgl. p. 373. Um so weniger ist zu begreifen, warum dieser Widerspruch nicht gehoben ist. Ueberhaupt ist die ganze Reise des Pytheas nicht wohl zu begreifen, da der Hr. Verf. ihn vorläufig direct von Cadix nach Thule, wahrscheinlich doch Nerigos, Norwegen, dann zurück nach den Rheinmündungen, endlich wieder vorwärts durch die Nordsee und Ostsee zu den Gothonen an der preussischen Küste reisen lässt. Doch haben wir über dieses fabelhafte Rückwärts und Vorwärts erst im zweiten Theile Aufklärungen zu erwarten. Jedenfalls aber hätte Hr. F. daran wohlgethan, anstatt den Leser die wunderbare Fahrt machen zu lassen, gleich einige Erklärungen hinzuzufügen, wie dies an andern Stellen mit Bedacht und Fleiss geschehen ist, damit man nicht zu lange im Dunkeln tappt. S. 153. ist Osann im 2. Theile seiner Beiträge zur griechischen und römischen Literaturgeschichte vergessen, ebenso S. 238. bei Polemon Preller's Fragmentensammlung. (Leipzig 1838.), und S. 245. Anm. 41. ist auf den Becker'schen Text des Agatharchidas keine Rücksicht genommen. Was die Erdkarten des Strabo, Eratosthenes und Ptolemaeos anbelangt, so sind sie mit vielem Fleisse gezeichnet. Sie enthalten viele Abweichungen von den Annahmen anderer Gelehrten. So ist z. B. der Zuidersee auf Hrn. F.'s Karte des Ptolemaeos gar nicht vorhanden, da doch Mannert's Forschungen wohl bewiesen haben, dass dieser See den Griechen bekannt war. Noch viel weniger steht zu begreifen, warum Hr. F. auf seiner Karte auch die nördliche Hälfte von Seeland entworfen hat, da es doch aus innern und äussern Gründen höchst unwahrscheinlich ist, dass dieses Land damals seiner ganzen Ausdehnung nach schon bekannt war. S. 371. wird die Germania des Tacitus abgehandelt. Nach Hrn. F.'s Vermuthung hat Tacitus in diesem Buche Alles zusammengestellt, was man damals über Deutschland wusste, eine Ansicht, welche um so mehr erläutert werden musste, da offener Widerspruch vorauszusehen war. Ich erlaube mir den Gegenbeweis aus Tacitus selbst aufzustellen. Dass der Römer die Ems kannte, zeigt ihre Erwähnung in den Annalen I, 60. 63. II, 23., und doch wird sie in der Germania übergangen. Auf welche Weise liesse sich eine so grobe Nachlässigkeit von Seiten des sonst so genauen Römers entschuldigen, wenn es seine Absicht wirklich war, Alles in einem Büchelchen von nur 46 Capiteln zusammenzustellen, was man zu seiner Zeit von Deutschland wusste? Streitet nicht schon der geringe Umfang gegen eine solche Behauptung? Das Buch enthält keine Silbe von den berühmten Kriegen der Römer

gegen unsre Ahnen, nichts von der traurigen Niederlage der tüchtigen Legionen des Varus im düstern und unheilvollen Teutoburger Walde, nichts von Campus Idistavisus, kurz wenig oder nichts von dem, was man nach Hrn. F.'s Annahme darin suchen und finden müsste. Wie wird Hr. F. es erklären wollen, dass die Germania der Weser keine Erwähnung thut? War sie dem Tacitus unbekannt, da die Römer sie nothwendiger Weise eher kennen lernen mussten als die Elbe, welche Tacitus von ihrem Ursprung bis zur Mündung kennt? O ja! Tacitus kennt die Weser sehr genau. Vgl. Annal. I, 70. II, 9. 11. u. s. w. Auch die Oder muss Tacitus gekannt haben, da er weit östlicher gelegene Völker sehr genau beschreibt, und dennoch erwähnt er sie nicht? Auch in andrer Hinsicht lässt sich darthun, dass Tacitus lange nicht nach der Annahme des Hrn. F. gearbeitet hat. Wie lässt es sich denken, dass dem Tacitus der deutsche Jupiter nicht bekannt war? der donnernde Gott, dessen Andenken noch im Donnerstag erhalten ist? und doch nennt ihn Tacitus nicht. Warum hat der Römer nicht Rücksicht genommen auf die Caesarische Darstellung der deutschen Religion? Im Gegentheil ist Tacitus, der sonst so genaue Römer, an mehreren Stellen äusserst nachlässig gewesen. Dahin gehören die grossen und kleinen Friesen, von denen Tacitus recht gut wusste, dass sie nur in seiner Einbildung existirten; dahin gehören die Cimbern, jenes räthselhafte Volk, welchem Tacitus bestimmte Wohnsitze anzeigt, an einer Stelle, wo er leicht erfahren konnte, dass sie da nicht wohnten, jenes wunderbare Volk, welches die Römer Jahrhunderte lang suchten und nie fanden, ohne je sich zu der kritischen Ueberzeugung erheben zu können, dass es nur in der Einbildung existirte. Denn die Fabel, dass die Cimbern einen ehernen Kessel an Augustus abgeschickt haben, um seine Verzeihung zu erhalten, wird hoffentlich heute Niemand mehr als Beweis benutzen wollen, dass das Volk existirte. Dergleichen liesse sich noch mehr anführen, um Hrn. F.'s Ansicht von der Germania als falsch nachzuweisen. Der Hr. Verf. der so gelehrten Geographie hätte vielleicht daran wohlgethan, den Titel, welchen die Germania in unsern Tagen führt, als von dem Römer selbst herrührend zu bezweifeln. Die Absicht des Tacitus bei der Abfassung der Germania war ohne allen Zweifel folgende: Er wollte der verdorbenen römischen Sitte die Lauterkeit und Unschuld deutscher Sitte und deutschen Herkommens gegenüberstellen, er wollte seiner verderbten Zeit einen Sittenspiegel vorhalten, um zur Tugend aufzufordern, indem er nachwies, dass bei Barbaren mehr Tugend wohne, als in der gebildetsten Stadt der Welt. Die Geographie Germania's ist ihm nur Nebensache, nicht aber ein Haupttheil des Buches, wie Hr. F. annimmt. Daher beschreibt er verschiedene Völker ziemlich genau, bei andern sich begnügend, ihren Namen der Nachwelt überliefert zu haben, andre endlich,

von denen er nichts wusste oder zu unbestimmte Nachrichten hatte, oder welche er für unbedeutend hielt, ganz der Vergessenheit übergebend. Dies Alles aber würde Tacitus sich schwerlich erlaubt haben, wenn er nach Hrn. F.'s Plan gearbeitet hätte. Noch auf eine andre Nachlässigkeit des Hrn. F. muss ich aufmerksam machen. S. 372. wird die alte verkehrte Schreibart Istaevones und Hermiones beibehalten. Schon Hess. Var. lectt. in Tacit. German. comment. 3. (Helmstädt 1834.) p. 3. theilt aus Handschriften die Lesart Iscevones mit, und Jakob Grimm, welcher von den Bearbeitern der Germania noch immer zu wenig berücksichtigt wird, da ihm doch allein bei deutschen Zweifeln und Fragen die entscheidende letzte Stimme zusteht, hat schon im Jahr 1835 in seiner Deutschen Mythologie p. 207. und Anhang p. XXVII. und XXVIII. die Schreibart Iscaevones und Herminones ausser Zweifel gesetzt. Jetzt schreiben wir 1843, und Hrn. F. ist bei seiner grossen Belesenheit eine Stelle des berühmtesten deutschen Meisters entgangen! Zu S. 470. erlaube ich mir die Bemerkung, dass die Expositio totius mundi et gentium von A. Mai vollständiger und correcter unter dem Titel Iunioris Philosophi totius orbis descriptio nebst einer Demonstratio provinciarum in den Class. autor. e Vatt. Codd. edit. Tom. III. p. 385—415. herausgegeben, und jüngst von Bode Scriptt. rerum mythicarum Latin. Tom. II. p. I—XXIII. wiederholt worden ist.

Offenbar eine willkommene Zugabe sowohl der leichteren Uebersicht wegen, als durch die Art ihrer Einrichtung, sind die geographischen Tafeln, welche eine Uebersicht der Fortschritte in der Erdkunde liefern. Jede Tafel zerfällt in sieben Columnen, eine chronologische, eine die gleichzeitigen politischen Begebenheiten vergleichende, die dritte die Facta, welche eine Erweiterung der Erdkunde zur Folge hatten, darstellend, die vierte, fünfte, sechste die Quellen angebend (Dichter, Philosophen und Logographen), die siebente endlich die geographischen Vorstellungen selbst in kurzen, aber deutlichen Umrissen schildernd. Die zweite Periode, und somit die zweite Tafel machte einige Aenderungen nöthig, die Columne der Dichter und Logographen fällt natürlich aus, eine wird den Geschichtschreibern, eine den Geographen zugestanden. Auf der dritten Tafel finden wir die Quellen in fünf Columnen abgetheilt, eine die Philosophen, zwei die Geschichtschreiber (Griechen und Römer), zwei die Geographen (Griechen und Römer) nennend. Die vierte Tafel endlich gestattet den Quellen nur zwei Columnen, eine den griechischen und eine den römischen.

Der Rest der Einleitung schildert vielleicht in zu gedrängter Uebersicht, wenn man auf die vorhergehende Seitenzahl Rücksicht nimmt, die Fortschritte und Behandlungsweisen der alten Geographie seit der Wiedergeburt der Wissenschaften und griechischen Cultur im Occident. Das am Schluss hinzugefügte Ver-

zeichniss der geographischen Lehr- und Handbücher ist allerdings willkommen, da aber diese mehr oder weniger bekannt sind, so wäre es vielleicht Vielen willkommener gewesen, wenn ein Verzeichniss der geographischen Monographieen nach den Erdtheilen und wiederum nach den einzelnen Staaten geordnet, wobei denn auch die in den verschiedenen Zeitschriften zerstreuten Artikel nicht unberücksichtigt bleiben durften, noch angehängt wäre. Das ist allerdings eine mühsame, bibliothekarischen Fleiss und eine umfassende Bücherkenntniss voraussetzende Arbeit, aber, wie es scheint, wäre eine solche Arbeit verdienstlich und dürfte am allerwenigsten einem Buche fehlen, welches wie das Hrn. F.'s eingerichtet ist. Vielleicht findet der Hr. Verf. aber für gut, auf diesen Wunsch in dem hoffentlich bald erscheinenden zweiten Bande Rücksicht zu nehmen. —

Der erste oder allgemeine Theil zerfällt in zwei Hauptabschnitte, in die Schilderung der mathematischen und physischen Geographie. Es versteht sich, dass in beiden Gebieten viel Stroh zu dreschen war, und dass die Alten kaum eine Ahnung von der wahren Gestalt dieser Verhältnisse hatten. Aber auch das Studium der Irrthümer ist belehrend und zum mindensten interessant. So stellt Hr. F. die Ansichten einiger Philosophen über das Weltall und seine Entstehung, über das Verhältniss und Wesen der Gestirne, über Sonne, Mond, Milchstrasse und Kometen, dann über die Bewegung der Gestirne und über die Finsternisse dar. Wir finden hier wiederum die Ansichten einiger Philosophen aufgezählt, die aber ohne Zusammenhang und ohne Einfluss auf den Glauben und die Ansicht des Volkes waren und bleiben mussten, so lange der gemeine Mann nicht im Stande war, sich auf die Bildungsstufe der Philosophen emporzuschwingen. Warum hat Hr. F. es für überflüssig gehalten, die Vorstellungen der einzelnen *Völker* von diesen Phänomenen zu berücksichtigen, da meiner Meinung nach die Ansichten der Völker, selbst wenn sie auf Irrthümer sich gründen, in der Wagschale der Kritik eben so viel wiegen, als die Irrthümer und Träumereien gelehrter Philosophen. Warum ist der Io, welche sich ihren Verfolgern entzieht, warum des hundertäugigen Argos mit keinem Worte Erwähnung geschehen? Warum nicht Loki berührt, der für seine Unthaten in Fesseln gelegt wird, der erst am Weltende wieder frei werden soll? Warum blieb die Mythe von Fenrir ganz vernachlässigt, der in Wolfsgestalt den Mond zu verschlingen sucht? Sonnen- und Mondfinsternisse waren den meisten heidnischen Völkern schauerlich, die eintretende und wachsende Verfinsterung der leuchtenden Kugel schien ihnen der Zeitpunkt zu sein, wo sie der Rachen des Wolfes zu verschlingen drohte. Da glaubte man durch lautes Geschrei und Lärmen aller Art dem gefährdeten Monde Hülfe zu leisten. Eben so sehr kann man sich wohl darüber wundern, dass nirgends die astra rorantia des Ennius erwähnt sind, unge-

achtet mehrfach davon die Rede ist, dass nach einiger Philosophen Meinung sich die Sterne von den Ausdünstungen der Erde und des Meeres nährten. Dasselbe gilt von der Komaitho und ihrem Purpurhaar, wie von ähnlichen mythischen Wesen, welche bei Gelegenheit der Aufzählung der irrthümlichen Ansichten von Kometen und andern Himmelskörpern wenigstens erwähnt werden mussten. S. 518. werden die Meinungen der Alten über Zahl, Ordnung und Entfernung der Planeten von einander, dann S. 522 f. von der Grösse der Sonne und Planeten gehandelt, und S. 525. ist das Nöthigste über die Jahresbestimmung und das Kalenderwesen der Alten zusammengestellt. Bei dem Citat Censorinus de die natali c. 18. vermisse ich den Aristides, welcher dasselbe versichert, also die Glaubwürdigkeit des Censorinus bekräftigt. Aber muss man nicht erstaunen, wenn blos auf den ägyptischen, griechischen und römischen Kalender Rücksicht genommen ist? Nach dem Worte des Hrn. F. hätte man wenigstens erwarten sollen, dass auf die andern Völker eben so gut Rücksicht genommen wurde, als auf die drei genannten, oder es musste überhaupt die ganze Untersuchung wegbleiben, wenn es nämlich blos darauf abgesehen war, dem Leser nur einseitige und halbwahre Ansichten *über den Begriff des Nöthigsten* zu obtrudiren. Auch über die Zeit des Umlaufs der einzelnen Gestirne, über die Grösse der Erdkugel nach den Meinungen der Alten finden wir schätzbare Notizen aufgehäuft. Den Schluss der Untersuchung endlich bildet eine Abhandlung über die Längenmaasse der Alten, welche auf Pariser Maasse zurückgeführt sind.

In Absicht der physischen Geographie gilt im Allgemeinen, was man dem ganzen Werke lassen muss: Gelehrsamkeit und Geist durchflechten das Ganze. Deshalb erlaubt sich der Recensent nur noch einzelne Bemerkungen. S. 571. ist von Quellen von tödtlicher Kraft die Rede. Hr. F. bedient sich dabei des Ausdrucks „*sollten*“, als wenn er selbst nicht an die Existenz schädlicher Wasser in Griechenland glaube. Ich verweise den gelehrten Hrn. Verf. auf das jüngst erschienene Handbuch für Reisende in Griechenland von Neigebaur und Aldenhoven I. p. 15., wo man Folgendes lesen kann: „Wasser allein ist oft schädlich, mag es auch aus der klarsten, kühlsten Quelle kommen. Auch ist es rathsam, bevor man seinen Durst löscht, stets den Führer zu fragen, ob man aus der Quelle trinken darf, indem diese Leute alle Quellen kennen, welche gesundes oder schädliches Wasser enthalten.“ Zu diesen vermeintlich schädlichen Quellen wird zuvörderst die Quelle Styx gerechnet. Es muss natürlich dem Leser auffallen, wenn ein renommirter Geograph vergisst, bei einem in das Dunkel der Mythe und Fabel eingehüllten Wasser denjenigen Schriftsteller zu citiren, welcher allein im ganzen Alterthum eine richtige Vorstellung davon hat. Dieses ist Pausanias VIII, 17 f. Ob das Wasser in der That giftig ist oder nicht,

ist vielleicht heute noch nicht entschieden. Noch heute betrachten die Solioten die Cascade mit abergläubiger Scheu. Allerdings mag die Tradition das Beste dabei gethan haben, aber die Wildniss der Umgebung, die Eigenthümlichkeit der Cascade, welche den tiefsten Fall in ganz Griechenland hat, der schauerliche Eindruck, welchen das von zahllosen Strömen durchschnittene Felsengebirge auf den Wanderer macht, endlich der Umstand, dass es unmöglich ist, dicht an den Abgrund heranzutreten, oder in der Tiefe das in Staub verwandelte Wasser zu betrachten, sondern man das grossartige Schauspiel nur aus einiger Entfernung geniessen kann, — Alles dieses wird dazu beigetragen haben, die vielen Fabeln von diesem berüchtigten Quell, von seiner göttlichen, chthonischen Natur in Umlauf zu setzen und die frommen Menschen des Alterthums schon bei Nennung oder dem Gedanken an den fürchterlichen Namen mit Schauder und Schrecken zu erfüllen. Wohl wäre es vielleicht gut gewesen, wenn Hr. F. mitunter auf die Erläuterung solcher Verhältnisse eingegangen wäre, wenigstens lässt sich nicht absehen, wenn Alles dieses dem zweiten Theile vorbehalten ist, weil dieser an Wiederholungen, namentlich in Absicht der Citate, laboriren wird. Doch hoffen wir, Hr. F. werde diese schwierige Frage leichter und besser lösen, als es dem Recensenten in diesem Augenblicke möglich erscheint. S. 571. zählt ferner Hr. F. unter die Fabeln des Alterthums, dass Flüsse unter der Erde verschwinden, eine Zeitlang unter derselben fortfliessen und dann an einer ganz andern Stelle wieder hervorbrechen. Ein ganz unbegreiflicher Satz! Nicht blos Pausanias Arcad. 59. sagt, der Alpheius verschlingt sich oftmals selbst und tritt dann wieder an das Tageslicht hervor, sondern alle neuern Reisenden, der ältern nicht zu gedenken. Ich verweise daher Hrn. F. nur auf Leake, Travels in the Morea I, 123. So lässt sich's leicht erklären, wie die Zeit, welche der Mythologe mit dem Namen μυθοτόκος bezeichnet, an den sich absorbirenden Fluss die Sage vom Verfolgen der Arethusa nach Ortygia knüpfte. Bei solchen Dingen steht es aber dem Forscher besser an, nach dem Grunde zu forschen, als die Sache selbst mit einem altklugen „*sogar*" hervorzuheben und auf diese elegante Weise grosse Unkunde zu verdecken. Pausanias sagt vom Erasinos, dass er sich in ein χάσμα stürze und in Argolis wieder an's Tageslicht hervorkomme, dort heisse er aber Erasinos anstatt Stymphalos. Wir hören Leake III. p. 113.: Der Fluss stürzt sich in die Zerethra des Berges Apelaurum und bricht bei den Mühlen von Argos wieder hervor. Dieses Factum ist um so auffallender, da die Entfernung zwischen den beiden Punkten grösser ist, als die Länge irgend eines unterirdischen Flusses im Peloponnes, und ausserdem verschiedene hohe Gebirge dazwischen ragen. Pausanias sagt, er habe gehört, dass das Wasser des Pheneatischen Sees in die Höhlen des Gebirges hinabsteige, dann wieder hervor-

breche und die Quellen des Ladon bilde. „Aber ich kann dies nicht behaupten.“ Pausanias hatte es sich erzählen lassen, aber er wurde nicht betrogen, denn Leake hat die Sache grade so gefunden, wie Pausanias sie in Hadrian's Tagen beschrieben hat. Vgl. Leake II, 266. Dieses zur Antwort auf die lose und vage Behauptung, welche Wahres und Falsches durch einander wirft, und namentlich einem Ausspruche eines berühmten Gelehrten der Vorzeit zu viel traut, nämlich demjehigen, dass Pausanias periegetarum omnium mendacissimus sein soll. Dagegen verwahrt sich Hr. F. freilich in seinem Urtheil über den Reisenden, aber nichtsdestoweniger zeigt die Beurtheilung der von Pausanias aus mitgetheilten Nachrichten, dass er zu sehr von dem neulich von Preller in der Demeter und Persephone ausgesprochenen Urtheile sich hat bestechen lassen. S. 576. werden die Ansichten der Philosophen über das Meer aufgezählt, und zwar ist hier mit grossem Fleiss manches Merkwürdige mitgetheilt worden. Die Orphiker sind nun freilich keine Philosophen, aber es lässt sich doch auch denken, dass der eine oder andre Nichtphilosoph eine eigenthümliche Ansicht von dem Meere hatte, und ist dies wirklich der Fall, so würde eine solche vielleicht einen verdienten Platz neben den übrigen mitgetheilten Ansichten einnehmen. Wenn bei den Orphikern das Meer *eine Thräne des Zeus* heisst, so ist dies gewiss mehr als ein blosses Bild, als ein grossartiger Vergleich; nein, es ist ein grandiöser und genialer Gedanke, der an Originalität alle übrigen Anschauungen und Auffassungen vom Meere übertrifft. So würde Hr. F. wohl daran gethan haben, wenn er darauf Rücksicht genommen hätte. — In Absicht der Jahreszeiten p. 633. konnte Hr. F. weitläufiger sein, denn er nennt nur die 4 Jahreszeiten des Homer und die spätere griechische Eintheilung in 7 Jahreszeiten. Aus der Mythe der Persephone, welche, mein' ich, hier entscheidend auftritt, geht hervor, dass die Griechen ursprünglich das Jahr in *drei*, nicht in 4 Abschnitte theilten; die Göttin bringt ein Dritttheil des Jahrs bei dem Aidoneus, zwei aber bei der Mutter, den Olympiern und den sterblichen Menschen zu. Auch ist die gewöhnliche Zahl der Horen die Dreizahl. Dagegen kommen auf dem Amyklaeischen Throne nach Pausanias III, 18, 7. nur zwei Horen vor. Folglich kannte man auch eine Eintheilung in zwei Abschnitte, offenbar θέρος und χείμων. So theilt auch die Bibel das Jahr in zwei Abschnitte, in die trockne und nasse Zeit, bei den Indern dagegen und den Arabern zerfällt das Jahr in 6 Abschnitte, und dieser Eintheilung folgt auch der Talmud (Bara Mezia fol. 106. c. 2.). „So lange die Erde steht, soll Tag und Nacht nicht aufhören, Same und Ernte, Frost und Hitze, Sommer und Winter.“ Diese Stelle ist schwerlich so unsicher, als man sie zuweilen zu erklären geneigt ist, und man hat demnach die 6 Jahreszeiten der Morgenländer folgendermaassen zu ordnen: Die Saatzeit umfasst den

Zeitraum vom 15. October bis zum 15. December, der Winter vom 15. December bis zum 15. Februar, die Kälte vom 15. Februar bis zum 15. April, die Ernte vom 15. April bis zum 15. Juni, die Hitze vom 15. Juni bis zum 15. August, die Obstzeit endlich vom 15. August bis zum 15. October. Vgl. Kalthoff Handbuch der hebr. Alterthümer p. 44. Alles dieses, scheint es, musste vom Hrn. F. berücksichtigt werden, denn durch ein solches Schweigen zur Unzeit können leicht falsche Ansichten verbreitet werden, welche nicht so leicht auszurotten sind, als sie erzeugt werden.

Die Veränderungen auf der Erdoberfläche schreibt Hr. F. drei Hauptursachen zu, nämlich dem unterirdischen Feuer, dem Wasser und den Anstrengungen der Menschen, welche Sümpfe und Lachen ausgetrocknet, Wälder ausgerodet, Seen und Flüsse abgeleitet, Canäle gegraben, wüstes Land angebaut hätten. Schreibt der Hr. Verf. die heutige Veränderung der Flüsse in Hellas, welche zum grossen Theil aus bedeutenden Strömen zu erbärmlichen Bächen, Gräben, Vertiefungen geworden sind, einer der genannten Ursachen zu? So muss der Ilissos in Attika im Alterthum bedeutender gewesen sein, als heutzutage. Die Schattenlosigkeit des heutigen Griechenlands mag dazu mitgewirkt haben, aber schwerlich ist sie die einzige Ursache. Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn der Hr. Verf. sich über diesen Gegenstand etwas mehr verbreitet hätte. — S. 649. kommt Hr. F. bei Gelegenheit der Productionskraft der Erde auf die Lehre von den 4 Elementen zurück, welche p. 493 f. etwas weitläufiger besprochen ward, aber doch noch nicht in dem Maasse, dass man irgend mit seiner Darstellung hätte zufrieden sein können. Seine Elementenlehre ist ein Theil des Abschnitts, welcher über die Entstehung des Weltalls handelt, und doch wäre es vielleicht nothwendig gewesen, dieser Lehre einen besondern Abschnitt zu widmen. Ein Versuch, einige Aufschlüsse über die Elementenlehre bei den Alten zu geben, ist jetzt von einem Anonymus angestellt in dem Buche: „Die Lehre von den Elementen bei den Alten. Ein erster Versuch, diese Lehre anzuwenden.“ Berlin b. Eichler. 1842. gr. 8. — S. 649., wo von den Palaeotherien in einer Anmerkung geredet wird, konnte wohl darauf aufmerksam gemacht werden, von welchem Einfluss diese Reste aus der Urwelt auf die verschiedenen Kosmogonieen, namentlich auf die des Berosus gewesen sind, wie dieses Thema überhaupt wohl verdient hätte, nicht in einer Anmerkung, sondern im Texte selbst abgehandelt zu werden.

Den Hrn. Verf. auf die seither in seiner Wissenschaft neu erschienenen Werke, welche zum Theil nicht unbedeutend sind, aufmerksam zu machen, hält der Rec. für überflüssig, und zwar um so mehr, da Belesenheit eine bedeutende Stärke des Hrn. F. ist. Wenn diese Recension mitunter schärfer eingeht und mit

harten Ausdrücken rügt, so ist dieses, wie der billig denkende Hr. F. leicht einsehen wird, *sine ira et studio* geschehen, und mag mehr dazu beitragen, dem zweiten Theile einige Nachträge hinzuzufügen, als den Werth des Buches selbst herunterzusetzen. Im Gegentheil halten wir es für unsre Pflicht, die Geographie des Hrn. F. allen Freunden der alten Literatur unbedingt zu empfehlen, indem wir sie für die beste halten, welche bis auf diesen Tag erschienen ist, und wünschen daher dem Hrn. Verf. Glück zu der Art, wie er seine Aufgabe zu lösen gesucht hat, und Muth, Kraft und Zeit zu einer baldigen Publication des gewiss von Vielen sehnlichst erwarteten zweiten Bandes, welcher die Topographie und Chorographie enthalten soll.

Eckermann.

Sammlung von Beispielen und Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra. Für Gymnasien, höhere Bürgerschulen und Gewerbschulen in systematischer Folge bearbeitet von *Eduard Heis*, Lehrer der Mathematik und Physik am kön. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln. Köln 1837. Druck und Verlag von M. Du Mont-Schauberg. V und 318 S. gr. 8.

Die nicht unbedeutende Anzahl der grösstentheils sehr brauchbaren Beispiel-Sammlungen aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra ist durch die angezeigte um eine vermehrt worden. Unser Urtheil über dieselbe sei uns erst dann auszusprechen erlaubt, wenn wir den Inhalt des angezeigten Werkes ausführlich angegeben haben werden. Das Ganze zerfällt in *sechs* Abschnitte und 93 Paragraphen, denen einige *Vorbegriffe* vorausgeschickt sind. Die Vorbegriffe enthalten von § 1—6. Aufgaben über Begriff und Anwendung der Addition, Subtraction, Multiplication, Division, Potenzirung und den Gebrauch der Klammern. Der *erste* Abschnitt enthält von § 7—13. Aufgaben über die Anwendung der Sätze über Summen und Differenzen. Der *zweite Abschnitt* behandelt von § 14—33. Aufgaben über Producte, Quotienten und Brüche, Theilbarkeit der Zahlen, Decimalbrüche, Verhältnisse und Proportionen, und ist in folgende Abtheilungen getheilt: A) Anwendungen der Sätze von Producten und Quotienten. Gleichheit eines Quotienten a : b und eines Bruches $\frac{a}{b}$. Division durch einen mehrgliedrigen Ausdruck. Null und negative Zahl. B) Vom Maasse der Zahlen. Aufsuchung des gemeinschaftliches Divisors und des gemeinschaftlichen Dividuus. Theilbarkeit der Zahlen durch 2, 5, 10, 4, 25, 100, 8, 125, 1000, 9, 3, 6, 11. Zerlegung der Zahlen in Factoren. Absolute Primzahlen. C) Decimalbrüche. Begriff eines Decimalbruchs, Addition und Subtraction. Multiplication und Division der

Decimalbrüche. Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Decimalbrüche. Periodische Decimalbrüche. D) Verhältnisse und Proportionen. Arithmetische und geometrische Verhältnisse. Exponent. Proportionen. Anwendung der Proportionslehre. (Gerades und umgekehrtes Verhältniss. Einfaches, zusammengesetztes, quadratisches, cubisches Verhältniss. Kettenregel. Gesellschafts- und Mischungsregel.) Der *dritte* Abschnitt enthält von § 34—59. Aufgaben über Potenzen, Wurzeln, Logarithmen; er zerfällt in folgende Theile: A) Potenzen mit ganzen Exponenten. Potenzen mit dem Exponenten und der Basis 0, mit negativem Exponenten und mit negativer Basis. Potenzirung einer Summe oder Differenz. Binomial-Coefficienten-Tafel. B) Wurzeln. Begriff der Wurzel. Potenzen und Wurzeln mit gebrochenen Exponenten. Ueber das Vorzeichen der Wurzel. Rechnung mit imaginären Grössen. C) Wurzeln aus Zahlen und algebr. Ausdrücken. Quadratwurzeln aus Zahlen. Quadratwurzel aus algebraischen Ausdrücken. Cubikwurzel aus Zahlen. Cubikwurzel aus algebraischen Ausdrücken. Ausziehen höherer Wurzeln aus Zahlen und algebraischen Ausdrücken. Verwandlung der Summe zweier Quadratwurzeln in eine Quadratwurzel, und umgekehrt. D) Logarithmen. Begriff eines Logarithmus. Logarithmische Sätze. Gebrauch der logarithmischen Tafeln. Berechnung gegebener Ausdrücke mit Hülfe der Logarithmen. Der *vierte* Abschnitt behandelt von § 60—80. die Gleichungen. Die einzelnen Theile dieses Abschnittes sind: Begriff und Eintheilung der Gleichungen. A) Gleichungen vom ersten Grade. Gleichungen vom ersten Grade mit einer unbekannten Grösse. Exponentialgleichungen. Aufgaben, als Anwendungen der Gleichungen des ersten Grades mit einer unbekannten Grösse. Gleichungen vom ersten Grade mit mehreren unbekannten Grössen. Exponentialgleichungen. Aufgaben, als Anwendungen der Gleichungen des ersten Grades mit mehreren unbekannten Grössen. B) Gleichungen vom zweiten Grade. Gleichungen vom zweiten Grade mit einer unbekannten Grösse. Exponentialgleichungen. Anwendungen der Gleichungen vom zweiten Grade mit einer unbekannten Grösse. Gleichungen vom zweiten Grade mit mehreren unbekannten Grössen. Aufgaben, als Anwendungen der Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren unbekannten Grössen. C) Diophantische Gleichungen. Anwendungen der diophantischen Gleichungen. Der *fünfte* Abschnitt bringt von § 81—86. Aufgaben über die Progressionen und Kettenbrüche. Die Unterabtheilungen dieses Abschnitts sind: Arithmetische Progressionen. Aufgaben, als Anwendungen der arithmetischen Progressionen. Geometrische Progressionen. Aufgaben, als Anwendungen der geometrischen Progressionen. Zinseszinsen- und Rentenrechnung. Kettenbrüche. Anwendung der Kettenbrüche zur Auflösung der unbestimmten Gleichungen und zur Auffindung der Quadratwurzeln und Logarithmen. Der *sechste* Abschnitt

endlich enthält von § 87—93. Aufgaben über Permutationen, Combinationen, Variationen, binomischen und polynomischen Lehrsatz, figurirte Zahlen, Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Das in Rede stehende Werk zeichnet sich, wie schon aus dem angeführten detaillirten Inhalte hervorgeht, ganz besonders durch die Reichhaltigkeit der behandelten Materien, sowie auch durch die Menge, Neuheit und glückliche Wahl der gegebenen Beispiele vor vielen derartigen Schriften vortheilhaft aus. Besonders angenehm wird es schon deshalb für manchen Lehrer sein, der viele Jahre hindurch sich mehrerer Sammlungen bediente, weil er eine Menge neuer, zweckmässig geordneter Beispiele erhält, bei welchen zugleich, mit Ausnahme von fast allen Aufgaben der sieben einfachen Rechnungs-Operationen, die Resultate der Aufgaben mitgetheilt sind. Für manchen Schüler, der, wie es vorzüglich bei den Gymnasiasten vorkommt, die Mathematik nicht mit der gehörigen Liebe betreibt, sind die hinzugesetzten Antworten häufig die Veranlassung oder doch die Stütze der Trägheit und Nachlässigkeit. Daher gab der Hr. Verf. die Resultate der Aufgaben nur bei zusammengesetzten und schwierigeren Rechnungen, ganz besonders aber nur ohne Ausnahme bei den Aufgaben, die über Gleichungen mitgetheilt sind. Allein auch da sind die Resultate nicht unmittelbar unter die gegebenen Aufgaben gesetzt, sondern sie sind von den Aufgaben getrennt, zusammengestellt. Um von der Reichhaltigkeit der Sammlung einen Begriff zu geben, mögen folgende Angaben genügen: Anwendung der Proportionslehre, 66 Aufgaben. Quadratwurzeln aus Zahlen, 47 Aufgaben. Berechnung gegebener Ausdrücke mit Hülfe der Logarithmen, 42 Beispiele. Gleichungen vom ersten Grade mit einer unbekannten Grösse, 154 Beispiele. Anwendungen dieser Gleichungen, 238 Aufgaben u. s. w. Ganz besonders haben diejenigen Aufgaben unsern Beifall, die die Anwendungen zu denen des vierten, fünften und sechsten Abschnitts enthalten, denn sie sind nicht blos aus dem gemeinen Leben genommen, sondern sie erstrecken sich auch über Gegenstände der Physik, mathematische Geographie, Astronomie, Bergwerkswissenschaft u. s. w. Wir theilen hier einige solche Beispiele mit.

S. 140. Nr. 135. Vor einer totalen und centralen Sonnenfinsterniss, die an einem Orte vorfiel, standen, der Berechnung zufolge, um 9 Uhr 13 Minuten Vormittags die Mittelpunkte der Sonnen- und Mondscheibe noch $5\frac{7}{8}$ Mondsbreiten von einander. Beide Scheiben hatten dieselbe scheinbare Grösse und bewegten sich nach derselben Richtung hin, von Westen nach Osten. Der Mond legte auf seiner Bahn in einer Stunde $1\frac{1}{16}$, die Sonne dagegen in derselben Zeit nur $\frac{1}{12}$ Mondsbreite zurück. Um wie viel Uhr fielen die Mittelpunkte beider Scheiben zusammen (totale Finsterniss)? Um wie viel Uhr berührten sich die Scheiben mit ihren Rändern zum ersten und um wie viel Uhr zum

zweiten Male (Anfang und Ende der Finsterniss)? — S. 143. Nr. 152. Ein Dampfwagen geht von einem Orte A nach einem östlich gelegenen Orte B, der mit ihm gleiche geographische Breite hat, und macht jede Stunde 32 engl. Meilen. Wegen Verschiedenheit der Ortsuhren gewinnt der Wagen ausserdem bei je 10 Meilen, die er zurücklegt, eine Minute an Zeit. Wenn nun der aus A Morgens um 9 Uhr nach der Ortszeit abgehende Wagen in B Nachmittags um 4 Uhr 6 Minuten, nach der Uhr des Ortes B, anlangt, wie weit sind beide Orte von einander entfernt? — S. 147. Nr. 175. In einem Kohlenbergwerke befinden sich zur Förderung der Steinkohlen zwei Dampfmaschinen. Die erste bringt in je 5 Stunden 1728 Centner auf eine Höhe von 625 Fuss, die zweite in je 3 Stunden 1600 Centner auf eine Höhe von 540 Fuss. Beide Dampfmaschinen wurden an denselben Ort gebracht, und es fand sich, dass, nachdem die erste bereits $1\frac{3}{4}$ Stunde gearbeitet hatte, ehe die zweite anfing, diese doch nach 7 Stunden 225 Centner mehr lieferte, als jene. Wie lässt sich aus diesen Angaben die Tiefe berechnen, aus der beide Maschinen die Steinkohlen zu Tage förderten? — S. 196. Nr. 48. Ein Körper geht mit gleichförmiger Geschwindigkeit von einem Punkte A nach einem 301 Fuss entfernt gelegenen Punkte B, und geht, ohne zu ruhen, mit derselben Geschwindigkeit wieder von B nach A zurück. 1 Secunden *später* geht ein zweiter Körper von B nach A mit ebenfalls gleichförmiger, aber geringerer Geschwindigkeit und trifft in 10 Secunden nach seinem Abgange zum *ersten* Male und in 45 Secunden nach seinem Abgange zum *zweiten* Male mit dem ersten Körper zusammen. Wie viel Fuss legt jeder Körper in *einer* Secunde zurück? — S. 228. Nr. 23. *Köln*, *Aachen* und *Düsseldorf* liegen in einem rechtwinkeligen Dreiecke, dessen Spitze *Köln* bildet. Die Entfernungen von Aachen nach Düsseldorf und von Aachen nach Köln stehen in dem Verhältnisse 19 : 17, und die Entfernung von Köln nach Düsseldorf beträgt $4\frac{1}{4}$ Meile. Wie viel Meilen beträgt die Entfernung zwischen Aachen und Köln, und zwischen Aachen und Düsseldorf? — S. 274. Nr. 14. Wenn ein gezahntes Rad 27, ein andres 35 Zähne hat, wird alsdann nach und nach jeder Zahn des ersten Rades in jede Zahnlücke des zweiten Rades kommen? Wird dieses auch geschehen, wenn das erste Rad 28, das zweite 35 Zähne hat? Von welcher Art muss die Anzahl der Zähne bei zwei in einander greifenden Rädern sein, wenn alle Zähne des einen nach und nach in alle Zahnlücken des andern Rades gelangen sollen? — S. 281. Nr. 14. Den neuesten Untersuchungen gemäss nimmt die Temperatur des Erdkörpers um so mehr zu, je mehr man sich dem Mittelpunkte der Erde nähert. Wenn nun die Wärme bei einer Tiefe von 200 preuss. Fuss 9°,5 Reaumur beträgt und für je 115 preuss. Fuss, die man dem Mittelpunkte der Erde sich nähert, die Temperaturerhöhung 1° Reaumur aus-

macht, bei welcher Tiefe wird man die Wärme des kochenden Wassers = 80°, bei welcher die Hitze des schmelzenden Bleies = 283,2° Reaumur antreffen? Welche Temperatur würde, wenn das Gesetz für die Zunahme bis zum Mittelpunkte der Erde stattfindet, der Mittelpunkt der Erde haben (der Halbmesser der Erde beträgt 859½ Meile, jede Meile zu 23,628 preuss. F. gerechnet)? — S. 290. Nr. 22. Der Recipient einer Luftpumpe hat 76, der Stiefel 20 Cubikzoll Inhalt. Wie viel Cubikzoll Luft von der Dichtigkeit der äussern befindet sich nach 24 Zügen in dem Recipienten?

Wenn wir übrigens einerseits die wohlgeordnete Zusammenstellung der Aufgaben, nach welcher immer die gleichartigen Beispiele unter einander gestellt sind, und stets die leichtern Aufgaben den schwerern vorangehen, lobend erwähnen; so müssen wir doch auch andrerseits unsern Tadel darüber aussprechen, dass sich eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Fehlern, ausser den am Ende des Buches bemerkten, eingeschlichen hat, die wir nicht immer und nicht überall der Schuld des Setzers beimessen können. Ref. erlaubt sich, diejenigen Fehler hier anzuführen, die ihm während des Gebrauchs der in Rede stehenden Sammlung aufgefallen sind, und hofft damit den Besitzern dieses Werkes einen kleinen Dienst zu erweisen.

S. 78. in der 35. Aufg. fehlt im Divisor die Schlussklammer. S. 87. möchte es in dem zweiten Beispiele der 19. Aufg. wohl heissen: $[\sqrt{-1{,}08}-0{,}6]^3$, statt: $[\sqrt{-1{,}80}-0{,}6]^3$. S. 95. in der 9. Aufg. muss es heissen: $60x^4y^2+1547x^3y^3$, statt: $110x^4y^2-1547x^3y^3$. S. 118. im zweiten Theile der Gleichung 100 muss es heissen: $\frac{5x^{3\frac{4}{5}}-x^{7\frac{4}{5}}}{4}$, statt: $\frac{5x^{3\frac{3}{5}}-x^{7\frac{4}{5}}}{4}$. S. 119. muss man im zweiten Theile der 107. Gleichung $2b+\sqrt{x}$ statt $26+\sqrt{x}$ setzen. S. 122. ist die Auflösung der Gleichung 83. nicht 7, sondern $4\frac{11}{13}$. S. 123. in der Auflösung der 103. Gleichung lese man 43,30127 statt 4,330127. S. 124. fehlt in der Auflösung der 150. Gleichung vor 1,533174 das Zeichen „—“. S. 127. Z. 15. muss es heissen: 8 pCt., statt: $10\frac{1}{2}$ pCt. S. 131. Z. 26. lese man: *weniger*, statt: *nebst*. S. 134. Z. 8. wird es $\frac{19}{20}$ statt $\frac{10}{20}$ heissen müssen. S. 173. kommt zum zweiten Theile der ersten Gleichung in der 35. Aufg. noch das Glied „$+4b^2$“ hinzu, so dass dieser Theil nun folgender wird: $(b+c)y+a(a-4b)+4b^2$. S. 173. muss es im zweiten Theile der zweiten Gleichung der 36. Aufgabe 4 statt 8 heissen. S. 174. lese man in der 40. Aufgabe: $\frac{7y+31-5x}{4}$, statt: $\frac{7y+13-5x}{4}$. S. 177. muss man in der 69. Aufgabe setzen: $\frac{1}{x+\frac{1}{y-\frac{1}{x}}}=-\frac{1}{x-\frac{1}{y-\frac{1}{x}}}$,

statt: $\frac{1}{x+\frac{1}{y-\frac{1}{x}}} = \frac{1}{x-\frac{1}{y-\frac{1}{x}}}$. S. 179. in der 94. Aufgabe lese man 2bc statt 2ab, 2ab statt 2ac, 2ac statt 2bc. S. 186. in der Auflösung der 39. Gleichung lese man $x = 5$, $y = 7$, statt $x = 4$, $y = 8$. S. 187. in der 75. Auflösung ist $x = 17$, und nicht $x = 7$. S. 188. Auflösung 97 muss es heissen: $x = \frac{2}{m-n+p}$, $y = \frac{2}{m+n-p}$, statt: $x = \frac{2}{m+n-p}$, $y = \frac{2}{m-n+p}$. S. 189. Auflösung 121 lese man: $x = 5$, $y = 7$, statt: $x = 3$, $y = 4$. S. 190. Z. 3. v. u. lese man 35615750 statt 356157500. Ebendas. lese man 5717850 statt 57178500. S. 206. Z. 2. v. o. muss es heissen 73 statt 37. S. 212. ist der zweite Theil der 17. Gleichung $\sqrt{0{,}25x^2 - 8}$, und nicht $\sqrt{0{,}25x^2 - 8x}$. S. 215. lese man in der 86. Gleichung $\frac{6x-7}{8x-9}$ statt $\frac{6x-7}{8x-6}$. S. 216. muss es im zweiten Theile der 97. Gleichung heissen: 15bc, statt: 156c. S. 225. fehlt vor dem Werthe von x' in der 142. Auflösung das Minuszeichen. S. 251. wird der erste Theil der ersten Gleichung in der 77. Aufgabe $\sqrt[y]{a} \cdot \sqrt[a]{\frac{x}{b}}$ statt $\sqrt[y]{a} \cdot \sqrt[a]{b}$ heissen müssen. S. 256. Z. 1. v. u. lese man: $x''''''' = \frac{15 + \sqrt{285}}{2}$, $y''''''' = \pm\sqrt{\frac{77 + 5\sqrt{285}}{2}}$, statt: $x''''''' = \frac{15 \pm 3\sqrt{285}}{2}$, $y''''''' = \pm\sqrt{\frac{73 \pm 15\sqrt{29}}{2}}$. S. 257. fehlt die Auflösung der 74. Gleichung. Sie ist $x = x' = 3$, $y = z' = 12$, $z = y' = 4$; $x'' = x''' = 16$, $y'' = z'' = 1{,}5 + 0{,}5\sqrt{-183}$, $z''' = y''' = 1{,}5 - 0{,}5\sqrt{-183}$. Die angegebenen Auflösungen von Nr. 74. 75. und 76. gehören zu der 75. 76. und 77. Gleichung.

So eben kommt dem Ref. die zweite, vermehrte Auflage des angezeigten Werkes in die Hände, welche bei demselben Verleger 1840 erschienen ist. Die neue Auflage unterscheidet sich von der ersten vorzüglich dadurch, dass ihr ein *siebenter* Abschnitt hinzugefügt ist, welcher Aufgaben über die Gleichungen von *höhern* Graden enthält. Ausserdem sind in der neuen Auflage die meisten der oben bemerkten Druckfehler verbessert. Für die Besitzer der ersten Auflage wird es aber immer nicht uninteressant sein, das mitgetheilte Druckfehlerverzeichniss kennen zu lernen.

Wir wünschen dem angezeigten Werke und seiner neuen Auflage eine recht weite Verbreitung und empfehlen es allen Lehrern an Gymnasien und technischen Anstalten. Das Aeussere der alten und neuen Auflage verdient Lob.

Freiberg. Mathematicus *Hofmann.*

Iacobus Micyllus Argentoratensis, philologus et poëta, Heidelbergae et Rupertinae universitatis olim decus. Commentatio historico-literaria, quam conscripsit Ioannes Fridericus Hautz, Lycei Heidelbergensis professor. Heidelbergae, sumptibus I. C. B. Mohr, bibliopolae academici. MDCCCXLII. VI und 66 S. 8.

In dieser, zunächst als Programm für die jüngsten Herbstprüfungen des Lyceums zu Heidelberg erschienenen, nunmehr aber auch in den Buchhandel übergegangenen, kleinen Schrift erneuert ein sehr verdienter Schulmann das Andenken eines Mannes, der einen der ersten Plätze unter denjenigen deutschen Gelehrten einnimmt, die zu Ende des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch Bearbeitung der classischen Literatur und durch Beförderung der humanistischen Studien sich um die Mit- und Nachwelt unsterbliche Verdienste erworben haben, indem hauptsächlich *sie* es waren, die am Ende der langen traurigen Nacht des Mittelalters mit seinem geisttödtenden Scholasticismus zuerst jenes Licht anzündeten, das später alle Wissenschaften, namentlich die Theologie, ja, man kann wohl sagen, mittelbar alle Lebensverhältnisse erleuchtend und erwärmend durchdrang. Mit vollem Rechte wird *Jakob Micyllus* einem *Melanchthon*, einem *Erasmus* und Andern an die Seite gestellt, und völlige Verkennung seines Werthes und Undank wäre es, wenn ihm die Geschichte nicht gleiche Ehre mit diesen ausgezeichneten Männern zutheilen würde. Was insbesondere sein Verhältniss zur Universität Heidelberg betrifft, so verdankt ihm dieselbe wahrlich nicht den kleinsten Theil der Blüthe und Celebrität, vermöge deren sie von den Zeiten der Reformation an einen so hohen Rang unter den deutschen Hochschulen einnahm.

Wer nun das Leben und Wirken eines solchen Mannes, zumal bei dem Abgange genauerer historischer Nachrichten, mittelst zuverlässiger Nachweisungen aus bisher wenig oder gar nicht bekannt gewesenen Quellen beleuchtet, und das bisher nur in unbestimmten Zügen unserm Geiste vorschwebende Bild desselben in bestimmten und scharfen Umrissen gezeichnet, zur Anschauung bringt, der erwirbt sich gerechten Anspruch auf den Dank aller Freunde der Literar- und Culturgeschichte. Und diesen Anspruch hat sich der würdige Verf. vorliegender Schrift in hohem Grade erworben.

Wir wollen es versuchen, das von demselben unter Benutzung theils handschriftlicher Quellen (*Acta ordinis philosophorum universitatis Heidelb.* manuscr. F. und *Annales universitatis Heidelberg.* manuscr. F.), theils der im Druck erschienenen eignen Schriften Micyll's, theils einer grossen Anzahl älterer und neuerer meist literarhistorischer Werke (der Verf. stellt seiner Schrift ein Verzeichniss von 55 — jene beiden Manuscripte nicht gerechnet — voran) Ermittelte den Hauptmomenten nach in gedrängter Kürze unsern Lesern mitzutheilen, und zweifeln nicht, dass wir hierdurch nicht Wenige zur Lectüre des Werkchens selbst veranlassen werden.

Jakob Micyllus, oder eigentlich *Moltzer* (nach Andern *Mölzer* und *Motzler*) — den Namen *Micyllus* hatte er als Erfurter Student in Folge einer mimischen Darstellung erhalten, bei welcher er in dem Lucianischen Dialog *Ὄνειρος ἢ ἀλεκτρυών* mit grossem Beifalle die Rolle des *Μικυλλος* spielte — war am 6. April 1503 zu *Strassburg* geboren, wo er auch die Vorbereitung zu den höhern Studien erhielt. Kaum 15 Jahre alt, besuchte er die berühmteren Universitäten Deutschlands — *Heidelberg*, *Erfurt*, *Wittenberg* u. a. — wo er mit ausgezeichnetem Fleisse das Studium der alten Literatur, besonders der griechischen, betrieb. Sein Aufenthalt zu Erfurt, wo damals die sogenannten Humaniora vorzugsweise cultivirt wurden, dauerte ganzer fünf Jahre. Gleich geliebt von Lehrern und Commilitonen, schloss er schon damals mit dem in gleicher Absicht mit ihm daselbst sich aufhaltenden, später ebenfalls berühmt gewordenen *Joachim Camerarius* den innigsten Freundschaftsbund. Nach Vollendung seiner akademischen Studien durchwanderte er, nach der damaligen Weise, einen Theil von Sachsen, Franken, Ungarn etc., und nach Zurücklegung dieser Wanderung trat er zu *Heidelberg* als Docent auf. Der gute Ruf, den er sich hier als Gelehrter und als Mensch erwarb, verbreitete sich bald weiter, und schon im Jahr 1527 wurde er als Rector an die Schule zu *Frankfurt a. M.* berufen. Von seinem erfolgreichen Wirken in dieser Stellung waren sprechende Zeugen ein *Zacharias Monzer*, ein *Matth. Ritter*, ein *Joh. Fichard*, ein *Petrus Lotichius Secundus*, welche sämmtlich aus der unter seiner Leitung stehenden Schule hervorgingen. — Die vielen Arbeiten indessen, mit denen er in Frankfurt überhäuft war, liessen ihn eine Erleichterung wünschen. Unterstützt durch ein Empfehlungsschreiben *Melanchthon's* bewarb er sich daher im J. 1532 um die durch des Philologen *Sinapius* Rücktritt erledigte und nur provisorisch durch *Johannes Wernher Themarensis* besetzte Professur der griech. Sprache zu Heidelberg. Hierbei war ihm jedoch anfänglich, ausser der überwiegenden Begünstigung des provisorischen Lehrers von Seiten einiger einflussreichen Männer, der auf ihm haftende Verdacht des Lutheranismus, mit dem sich der damals regierende

Kurfürst *Ludwig V.* (der Friedfertige) nicht befreunden konnte, hinderlich. Denn obgleich von Seiten der Universität mit Micyllus unterhandelt und ihm die Professur mit einem Jahresgehalt von 80 Goldgulden (!) zugesichert wurde, so wurde doch seiner Vocation die Genehmigung des Fürsten versagt. Indessen liess Mycill den Muth nicht sinken, und machte schon nach Verlauf eines halben Jahres einen neuen Versuch. In einem noch vorhandenen und von unserm Verf. mitgetheilten, in deutscher Sprache abgefassten Schreiben wandte er sich an den Kurfürsten selbst und suchte demselben sein Vorurtheil zu benehmen, indem er u. A. äusserte: „*Vnd wo vielleicht als ich besorg in Ew. churf. Gnaden durch missgunst ingebildt were, das ich der lutterischen sect anhengig sein solt, geb ich diesen warhaftigen vnderthenigen Bericht, das mir solchs gantz zu unschulden zugemessen. Dan wo dem also, were ich bei einer ersamen stat Franckfort, do ich erlich vnderhaltung gehapt, blyben vnd wolt wol bei andern ein merer besoldung erlangen mogen. Ich hab bisher mich der theologeien nichts vnderzogen vnd mit keynerley sect umbgangen, allein bonis literis vnd meynem fürgenommenen studio angehangen, wie ich auch fürther zu thun gedenck* etc.“ Auch dem akademischen Senat legte er in einer, in dem vorliegenden Werkchen ebenfalls abgedruckten lateinischen Zuschrift seine Sache nochmals an das Herz und ging ihn um seine kräftige Verwendung an. Dieser neue Versuch blieb nicht ohne die gewünschte Wirkung. Nachdem alle Schwierigkeiten überwunden waren, wurde Micyll im Februar 1533 als ordentlicher Professor der griechischen Literatur eingesetzt; als jährliche Besoldung erhielt er jedoch nicht mehr als 60 Fl. — Letzteres war die Ursache, warum er schon nach kaum 4 Jahren (im J. 1537) einem abermaligen Rufe nach Frankfurt auf seine frühere Stelle folgte, wo er 150 Fl. Besoldung erhielt. Wie ungern man ihn in Heidelberg gehen liess, und wie man alles Mögliche aufbot, um ihn zu halten, erhellt aus den von dem Verf. angeführten Senatsverhandlungen, die man gewiss nicht ohne Interesse lesen wird. Sein Nachfolger in Heidelberg wurde *Johannes Hartung* (später Professor zu *Freiburg* im Breisgau). — Nicht lange nach dem im J. 1546 erfolgten Abgange *Hartung's*, noch während der Dauer des schmalkaldischen Kriegs, als die Reformation auch in der Pfalz Eingang fand, wurde Micyllus von *Ludwig's V.* Nachfolger, Kurfürst *Friedrich II.* (dem Weisen), einem Fürsten, der sich die Hebung und Verbesserung der Universität zu einer Hauptsorge gemacht hatte, unter annehmbareren Bedingungen (er erhielt nunmehr 150 Fl. Besoldung) wieder nach Heidelberg zurückberufen, und im April 1547 trat er sein früheres Lehramt abermals an. Wie sehr er jetzt von Seiten der Universität und namentlich der philosophischen Facultät in Ehren gehalten wurde, und wie gross von nun an sein

Einfluss war, davon führt der Verf. aus den Universitätsacten die sprechendsten Beweise an. Im Jahr 1548 wurde er zum Decan der Facultät erwählt. Im folgenden Jahre erscheint er unter der Zahl der Senatoren der Artistenfacultät. Seiner Auctorität gelang es, manche bei dieser Facultät obwaltende Uebelstände zu beseitigen. Im Jahre 1550 wurde er von der philos. Facultät mit einem silbernen Pocale beehrt. Im J. 1551 wurde ihm eine Revision der Facultätsstatuten übertragen. Unter seinem Beirath und seiner thätigen Mitwirkung gründete Kurfürst *Friedrich II.* um diese Zeit auch das *Collegium Sapientiae* — ein Convict für 60—80 unbemittelte studirende Jünglinge aus den kurpfälzischen Landen — das jedoch wegen der in jenen Jahren wüthenden Pest erst im J. 1555 feierlich eingeweiht und eröffnet werden konnte. Im Jahr 1556 wurde er einstimmig zum Rector der Universität erwählt. — Auch unter Friedrich's († 1556) Nachfolger, *Otto Heinrich*, behauptete Micyll seinen bisherigen Einfluss auf die bessere Gestaltung der akademischen Angelegenheiten. Als einen Beweis hiervon führt der Verf. an, wie er im J. 1557 von dem genannten Fürsten nebst andern ausgezeichneten Gelehrten, namentlich auch *Melanchthon*, der damals eines Religionsgespräches wegen sich zu Worms aufhielt, zu einer Berathung über die Verbesserung des Zustandes der Universität beigezogen wurde. Seiner Mitwirkung verdankte ferner die Universität auch die Berufung ausgezeichneter Lehrer, u. A. des Mediciners *Petrus Lotichius Secundus*, der in Frankfurt sein Schüler gewesen war. — Doch nicht lange sollte Micyll die Früchte dieser seiner Mitwirkung zur Wiedergeburt der Universität geniessen. Schon im Jahr 1558 am 28. Januar ereilte ihn, im 55. Jahre seines Alters, der Tod. Er starb, zu allgemeiner Trauer, nach zweitägigem Krankenlager an der Luftröhrenentzündung (angina) mit frommer Ergebung und im zuversichtlichen Glauben an Christum, den Erlöser und Seligmacher, wie dies sein Arzt *Lotichius* in einem schönen elegischen Gedichte ausdrücklich bezeugt.

Dies der wesentlichste Inhalt des eigentlich *geschichtlichen Theils* der Schrift (Abschn. I. und II.). Dieser geschichtlichen Darstellung schliesst sich sofort in einem besondern (III.) Abschnitte eine ziemlich lange Reihe von *Zeugnissen* gleichzeitiger sowohl als späterer Gelehrten über Micyll nach den verschiedenen, bei einer Biographie in Betracht kommenden Beziehungen an, die gewiss Niemand ohne Interesse lesen wird, und woraus zur Genüge erhellt, welch einen hohen Rang ihm die Mit- und Nachwelt unter den deutschen Gelehrten zugestand.

Es folgt nun in dem IV. Abschnitte eine Darlegung der *Leistungen Micyll's* auf dem Gebiete der *classischen Literatur* und der dahin einschlägigen Wissenschaften. Als Hauptwerk erscheint hier seine Schrift: *De re metrica libri III*, ein Werk, dessen u. A. *Melanchthon*, der auch eine Vorrede dazu schrieb, mit

grosser Auszeichnung gedenkt. Andre hier zur Sprache gebrachte selbstständige Werke Micyll's sind: eine *Biographie des Euripides* nebst einer *Abhandlung über die Tragödie und deren Theile;* ferner: *Arithmeticae logisticae libri II*, ein *Calendarium* und eine *Vertheidigung der Astrologie* (letztere in Versen). Sodann lernen wir ihn als verbessernden und vervollständigenden *Herausgeber* des Werkes von *Terentius Maurus De literis, syllabis, pedibus et metris*, des Werkes von *Boccaccio De genealogia deorum* und der *lateinischen Grammatik von Melanchthon* kennen. Ferner wird seiner Verdienste um die *Berichtigung und Erläuterung mehrerer classischen Autoren* gedacht, die ihm zum Theil auch neue Ausgaben verdanken, als *Ovid, Martial, Lucian, Homer, Hyginus.* Auch was er endlich als *Uebersetzer classischer Schriftsteller* geleistet, wird gebührend hervorgehoben, wobei der Verf. nicht nur seiner lateinischen Uebersetzung mehrerer *Lucianischen Schriften* und seiner (metrischen) Uebertragung mehrerer *Homerischen Stücke* gedenkt, sondern auch Beispiele von seinen deutschen Uebersetzungen des *Livius* und *Tacitus* anführt.

In dem V. und letzten Abschnitte wird Micyllus auch als *ausgezeichneter Dichter* geschildert. Aus den hier angeführten Proben seiner Dichtungen (nicht nur in lateinischer, sondern auch in griechischer Sprache) erhellt zur Genüge sowohl sein nicht gewöhnliches Dichtertalent, als auch die ungemeine Fertigkeit und Leichtigkeit, womit er seine poetischen Ideen darzustellen und sich in den Regeln der antiken Verskunst zu bewegen verstand. Seine meisten Gedichte gehören nach Inhalt und Form der elegischen Gattung an, und oft glaubt man bei der Lectüre derselben den Ovid zu lesen. Ungern versagen wir es uns, hier einige Proben anzufügen; allein der Raum verbietet uns dies.

Die ganze Schrift schliesst mit einem sehr genauen *Verzeichniss der sämmtlichen grösseren und kleineren Werke Micyll's*, deren der Verf. 42 anführt.

Sollen wir nun noch unser Urtheil über das, was Hr. Prof. *Hautz* in dieser seiner gelehrten Arbeit geleistet, aussprechen, so müssen wir vor Allem der historischen Treue und der bis in's kleinste Detail gehenden Genauigkeit, womit derselbe, keine Mühe scheuend und nichts Bedeutenderes unbeachtet lassend, seinen Gegenstand behandelt, rühmend gedenken. Ein ferneres Verdienst des Verf. besteht sodann in der zweckmässigen und die höchste Anschaulichkeit herbeiführenden Vertheilung und Anordnung des mit ausgezeichnetem Fleiss ermittelten Stoffes, sowie in der sinnigen Beleuchtung der berichteten Thatsachen mittelst Einflechtung von interessanten Stellen aus Micyll's Gedichten, wodurch die Darstellung einen ganz eigenthümlichen Reiz gewinnt. Nicht minder lobenswerth aber ist ferner auch der ungekünstelte, gut lateinische Stil, in welchem die Schrift

abgefasst ist, und der besonders in dem, zugleich auch von edler Bescheidenheit zeugenden Vorworte und in der der Biographie vorangestellten, die Hauptmomente recht treffend andeutenden historischen Einleitung den Leser sehr freundlich anspricht. Kurz, der Verf. hat von seiner Arbeit alle Ehre.

Bei nochmaliger Ansicht der benutzten handschriftlichen Quellen würde der Verf. vielleicht Einiges zu berichtigen finden, so z. B. in dem S. 19. mitgetheilten Schreiben Micyll's an den Heidelberger akademischen Senat, wo es in dem ersten Absatze heisst: „*sed tamen hactenus animum meum haud unquam inclinavi, aliove converti passus sum*", wo das Original doch wohl *inclinari* hat. — Ferner liest man S. 21. in dem Auszuge aus den Annalen der Universität: „*Nempe Micyllum omnino secum constituisse, ob rationes exteras in libris Universitatis* [sic] *porrectis allegatas se a nobis discessurum*" — wo es offenbar heissen muss: *Universitati porrectis.* (Ist nicht etwa statt „*libris*" auch geschrieben „*literis?*) — Wenn es ferner in dem S. 40 f. abgedruckten Beerdigungsprogramm heisst: „*Obiit diem summum vir clarissimus*" etc., so möchten wir glauben, dass ursprünglich geschrieben war: *diem suum*, wie bei den römischen Schriftstellern neben *diem supremum obire* vorkommt (vgl. *Sulpic.* in Cic. Epist. ad Divers. IV. 12.), während dem Rec. wenigstens *diem summum obire* nicht bekannt ist. — S. 47. würde der Verf. statt „*in prooemio his libris affixo*" wohl besser gesetzt haben: *praefixo.* — Ob man, wie S. 59. (wohl als eigne Ueberschrift Micyll's?) vorkommt, nach der Analogie von „*Leges XII tabularum*" den mosaischen Dekalog mit „*leges decem tabularum*" bezeichnen könne, möchten wir sehr bezweifeln, da jene 10 Gebote ja bekanntlich auf nur *zwei* Tafeln geschrieben waren.

Doch wir müssen abbrechen. Wir thun dies mit der Versicherung aufrichtiger Hochachtung gegen den würdigen Verf., und mit der zuversichtlichen Erwartung, dass er nicht nur seinen in dem Vorworte angedeuteten Vorsatz, in ähnlicher Weise auch das Leben des Nachfolgers Micyll's, *Wilh. Xylander*, des *Petr. Lotichius* und des *Paul. Melissus Schedius* zu schildern, recht bald ausführen, sondern uns auch demnächst mit einer Sammlung der vorzüglicheren *Gedichte Micyll's*, mit deren Auswahl er, dem Vernehmen nach, bereits beschäftigt ist, beschenken werde.

Dr. *W. Röther.*

1. *Ueber den innern Zusammenhang musikalischer Bildung der Jugend mit dem Gesammtzwecke des Gymnasiums* etc. nebst biographischen Nachrichten über die Cantoren an der Thomasschule zu Leipzig. Von Prof. Dr. *Gottfried Stallbaum*, der Thomasschule Rector. Leipzig, C. L. Fritzsche. 110 S. gr. 8. (15 Ngr.)
2. *Ueber musikalische Bildung.* Eine Abhandlung im Michaelis-Programm des Gymnasium Fridericianum zu Schwerin, vom Cantor und Gymnasiallehrer *F. Hintz*. Schwerin, Hofbuchdruckerei. 1842. 15 S. 4.

Wenn es auch nicht mehr bezweifelt werden kann, dass die ästhetische Bildung der Jugend auf unsern heutigen Gymnasien durch die Lectüre der alten römischen und griechischen, sowie unsrer vaterländischen Classiker hinreichend erstrebt wird, so muss man doch zugestehen, dass die *Erziehung zum Schönen* hauptsächlich durch *Anschauung* und nicht allein durch den *Begriff* gelingt; nur an der schönen Erscheinung erwacht der Sinn für das Schöne. Die Kunst als Darstellung des Schönen hat ausser der Sprache noch zwei Mittel der Darstellung, ein hörbares, den Ton; und ein sichtbares, die äussere Form. Tonkunst und bildende Kunst gehören nothwendig zum Ganzen der ästhetischen Bildung, und auf beide hat das Gymnasium als Humanitätsschule Rücksicht zu nehmen. Nicht der ganze Umfang beider soll in den Kreis der Gymnasialbildung gezogen werden, sondern nur so viel, als zur Entwicklung des ästhetischen Gefühls nach beiden Rücksichten nothwendig ist und zugleich die *Grundlage* bildet, auf welcher später fortgebaut werden kann.

Da der Gesang die Grundlage aller Musik bildet, so ist der Gesangunterricht auch das hauptsächlichste und geeignetste Mittel, auf Gymnasien eine musikalische Bildung zu erstreben. Bereits haben auch schon alle Gymnasien den *Gesangunterricht* unter die Zahl der übrigen Unterrichtsgegenstände mit aufgenommen; allein nur zu häufig wird derselbe in Folge mannigfacher Umstände und Verhältnisse von den Schülern nur als eine bedeutungslose Nebenbeschäftigung betrachtet, von der sich die meisten unter allerlei nichtigen Vorwänden zu befreien suchen. Dadurch wird ein wünschenswerther und erspriesslicher Einfluss auf die musikalische Bildung der Gymnasiasten beim besten Willen und redlichsten Eifer des Gesanglehrers ungemein erschwert, und hierzu kommt noch, dass dem Gesangunterrichte nach den gegenwärtigen Forderungen an die Gymnasien nicht die hinreichende Zeit eingeräumt werden kann, und darum wird häufig noch nicht eine *ausreichende* musikalische Bildung erzielt werden *). Wenn

*) In den preussischen Gymnasien soll der Gesangunterricht nach einer Ministerialverfügung in wöchentlich *zwei* Stunden nur in den Classen

aber z. B. Friedrich August Wolf, Fr. Jacobs und andre Auctoritäten Musik und besonders Gesangsbildung in den Schulen eingeführt wissen wollten (Erinnerungen an F. A. Wolf, von Hanhart. Basel 1825., und Fr. Jacobs' vermischte Schriften Thl. III.), so erwarteten dieselben davon gewiss einen grössern Nutzen und edleren Genuss, als eine *oberflächliche* musikalische Kenntniss gewähren kann.

Nr. I. Von allen Schriften, welche den Werth des Musikunterrichtes mit Rücksicht auf die *Gelehrtenschule* darzustellen suchten, ist uns bisher noch keine so tief, umfassend und klar erschienen, als die vorliegende von Dr. *Stallbaum*. Als ein wackerer Jünger Platons erörtert der gelehrte Verf. seine trefflichen Ansichten über den Zusammenhang musikalischer Uebung und Bildung auf dem Gymnasium mit dem Gesammtzwecke der Schule überhaupt; und wenn genannte Schrift zunächst nur auf die Thomasschule zu Leipzig Bezug genommen hat, so ist sie doch auch von grösserer Wichtigkeit für alle gelehrten Schulanstalten, denen es darauf ankommen muss, dass alle Theile zum Ganzen in ein richtiges Verhältniss treten, und dass das Ganze diejenige Einheit im Innern besitze und bewahre, welche jede wissenschaftliche Anstalt haben muss, wenn sie mit Sicherheit ihr vorgesetztes Ziel verfolgen und glücklich erreichen will. — Es ist die Schrift des Hrn. Prof. *Stallbaum* in jetziger Zeit um so mehr eine erfreuliche Erscheinung, als sich die Meinung fast allgemein zu verbreiten schien, dass die *musikalische Bildung* für die gelehrten Studien nur störend und mit denselben nicht gut vereinbar sei, während dieselbe doch für das häusliche und öffentliche und ganz besonders für das religiöse Leben *von der Schule* als ein höcht wichtiges Bildungselement beachtet werden muss. Prof. *Stallbaum* giebt uns einen neuen Beleg für die Wahrheit, dass der durch die Tonkunst geweckte Geist in dem innigsten Zusammenhange mit dem der Wissenschaften stehe; und sein Zeugniss erhält darum so viel Gewicht, weil er schon seit Jahren einer Anstalt vorsteht, welche von ihrer Gründung bis auf unsre Zeit neben der wissenschaftlichen Ausbildung auch vorzugsweise die ästhetische Bildung ihrer Schüler erstrebte, indem der Musikunterricht mit grossem Erfolg als ein Hauptbildungsmittel betrachtet wurde. Es ist bekannt genug, wie segens- und erfolgreich die Thomasschule zu Leipzig und die

---

von Sexta bis Tertia ertheilt werden. Obschon in dieser Verordnung der Gesangunterricht zur Genüge berücksichtigt ist, so muss man doch bedauern, dass grade dann, wann die Schüler die Wichtigkeit und den Reiz des Gesanges *selbst* erkennen und *selbst* fühlen, der Unterricht darin für sie abbricht. Auch lässt sich in den Classen von Sexta bis Tertia in der Regel kein vollständiger Chor organisiren, wodurch den Schülern das wahrhaft Schöne und Erhebende der Musik vorgeführt werden könnte.

Kreuzschule zu Dresden in dieser Weise auf ihre Schüler und durch diese auf religiöses Leben, auf kirchliche Musik u. s. w. wirkten. Das Sängerchor der Thomana zu Leipzig hat sich zu allen Zeiten durch seine trefflichen Leistungen in der Ausführung geistlicher Gesänge einen gewissen Grad von Berühmtheit zu bewahren gewusst, und ganz Sachsen, sowie die angrenzenden Länder geben Zeugniss davon, wie wohlthätig diese Einrichtung im Allgemeinen war, indem aus dieser Schule nach allen Seiten hin ausgezeichnete Männer hervorgingen, welche sich sowohl um die Wissenschaft als auch um die kirchliche Tonkunst verdient machten und sich in ihrer Wirksamkeit für Schule und Kirche ein bleibendes Andenken gestiftet haben. Wenn auch nicht in allen Gymnasien in der Ausdehnung, wie in der Leipziger Thomasschule, eine musikalische Bildung verfolgt werden kann, so sollte doch die letztere noch bedeutend mehr gepflegt werden, als es heutzutage fast in allen Gelehrtenschulen der Fall ist. Die meisten Gymnasien haben neuerdings die mit ihnen verbundenen *Sängerchöre*, deren Einrichtung wir besonders in Norddeutschland dem frommen Eifer unsers Luther verdanken, als etwas Fremdartiges und Störendes aus ihrem Bereiche verbannt, und nur da, wo alte Stiftungen ihre äussere Existenz sichern, sind diese ehrwürdigen Institutionen noch erhalten worden. Allerdings glaubten die Directoren der Gymnasien von *ihrem* Standpunkte aus das Rechte zu treffen, wenn sie die Gymnasial-Sängerchöre eingehen liessen, weil die Chorschüler häufig ungleich wichtigere und bleibend nützliche Kenntnisse darüber versäumten und somit den in letzterer Beziehung ungemein gesteigerten Anforderungen nicht entsprachen. Dies Letztere wird jedoch meist nur bei den *schlechten* Chorschülern der Fall gewesen sein, und die Erfahrung lehrt, dass bei einer guten Einrichtung und einem zweckmässigen Ineinandergreifen recht gut beide Zwecke erreicht werden können. Das Eingehen der Gymnasial-Singchöre wurde erst in den letzten Decennien allgemein, nachdem die meisten Gymnasien nicht mehr in dem engen *äussern* Verbande mit der Kirche und den geistlichen Behörden standen; und doch können nur an den Gymnasien jene Sängerchöre eingerichtet werden und gedeihen, welche unsern musikalischen Gottesdienst und die Liturgie, als einen Haupttheil des Cultus unsrer protestantischen Kirche, verherrlichen sollen. Wodurch soll der Mangel derselben für den letztern Zweck ersetzt werden? Die in neuerer Zeit fast an allen Orten gegründeten Männergesangvereine geben schon nach der Natur des Männergesanges keinen Ersatz für einen schönen gemischten Chor und können in der Regel auch nicht *dauernd* dem Dienste der Kirche erhalten werden; und an den Bürgerschulen lässt sich wiederum kein vollständiger Chor so organisiren, wie es die Wichtigkeit und die Würde des Kirchengesangs nothwendig erheischt. Man wird darum hoffentlich durch den

störenden Mangel den Werth eines schönen Kirchengesangs für die Erhöhung der Andacht und die Verherrlichung des Gottesdienstes wieder lebendiger anerkennen und so die mit den Gymnasien verbundenen Singechöre auch in dieser Beziehung von Neuem würdigen lernen; man wird *ohne Vorurtheil* dasjenige, was lange Zeit für die gelehrten Studien als störend und mit ihnen fast als unvereinbar betrachtet wurde, als etwas erkennen, was an sich nicht nur der gelehrten Bildung nicht widerstrebt, sondern ihr auch wahrhaft förderlich ist. Die Schrift des Hrn. Prof. *Stallbaum* ist ganz geeignet, dergleichen Vorurtheile, welche der edlen, von Luther und Andern so hochgepriesenen Musica in den gelehrten Schulen nur hinderlich sein können, hinwegzuräumen; und wir müssen gestehen, dass der gelehrte Verf. durch diese äusserst schätzenswerthe Bereicherung der pädagogischen Literatur uns zu ganz besonderem Danke verpflichtet hat. — Einen Wunsch erlaubt sich Ref. bei dieser Gelegenheit noch laut werden zu lassen. Es dürfte nämlich von besonderer Wichtigkeit und von allgemeinem Interesse sein, wenn Hr. Prof. *Stallbaum* in einer neuen Schrift das *Wie* einer Verbindung der musikalischen Bildung der Jugend mit der wissenschaftlichen Ausbildung derselben zum Gegenstande einer *ausführlichen* Besprechung machte und dadurch den speciellen Nachweis über die didaktische Verbindung des musikalischen Unterrichts mit den verschiedenen Disciplinen und des wechselseitigen Verhältnisses lieferte. Wir können in dieser Beziehung mit besonderem Vertrauen auf den Rector einer Gelehrtenschule blicken, welche wohl in ganz Deutschland in der bezeichneten Art als *einzig* dasteht; und was den musikalischen Theil einer solchen zu erwartenden Darstellung betrifft, so steht ja dem Hrn. Prof. *Stallbaum* der gegenwärtige Cantor der Thomasschule, der schon rühmlichst bekannte Schüler Spohr's, *M. Hauptmann*, durch dessen feierliche Einweihung vorstehende Schrift in's Leben gerufen wurde, zur Seite. — Die Thomana kann sich gratuliren, dass sie in dem Hrn. Prof. Stallbaum einen so eifrigen Protector ihrer alten und guten Einrichtung besitzt.

Die biographischen Nachrichten über die Cantoren der Thomasschule, von denen sich die meisten, z. B. Schein, Sebastian Bach, Doles, Hiller, Schicht und Weinlig, durch ihre herrlichen Kirchencompositionen unsterblich gemacht haben, sind eben so interessant als lehrreich. Die genaue Geschichte derselben beginnt 1467 mit dem Cantor M. Ludwig Götze und geht in erwähnter Schrift herab bis auf Weinlig. Für Cantoren und kirchliche Musikdirectoren geben zwar sämmtliche biographische Skizzen viel Lehre und Beispiel; ganz besonders aber dürfte der Artikel über *Johann Sebastian Bach* auf S. 78—90. einer genauern Beachtung werth sein, indem dort der unsterbliche Meister als ein *wahrer* Cantor und Director kirchlicher Musiken

bezeichnet wird, der Alles aufbot, um die Kirchenmusiken mit dem übrigen Gottesdienste in Einklang zu setzen und die nöthigen Mittel zur vollkommenen Ausführung derselben zu gewinnen.

Nr. 2. Die kleinere, ihrem Inhalte nach aber reichhaltige Schrift des Hrn. Cantor *Hintz* nimmt ganz besonders Rücksicht auf die *Hindernisse* eines gedeihlichen Musikunterrichts der studirenden Jugend nach den gegenwärtigen Verhältnissen, und theilt sowohl über Schul- als auch Privat-Musikunterricht manche schätzbaren Ansichten, Vorschläge und nützliche Erfahrungen mit. Der Verf. bewährt sich darin als redlicher Forscher, dem es um Verbesserung und Vervollkommnung des Musikunterrichts in Gelehrtenschulen ernstlich zu thun ist, und der daher die Mängel und Unvollkommenheiten möglichst zu entfernen sucht. Sehr beachtenswerth sind die methodischen Winke S. 3—5., wobei der Verf. besonders darauf hinweist, dass ein *oberflächlicher* Musikunterricht im Dienste der Mode zum Nachtheil der Erziehung sehr allgemein geworden sei und das formale Princip des Gesangunterrichts in den Schulen zu wenig beachtet werde. Nach einer Besprechung des musikalischen Privatunterrichts geht Hr. C. *Hintz* auf den Gesangunterricht der einzelnen Schulen ein und verbreitet sich S. 10—13. genauer über den Gesangunterricht auf Gymnasien. Wir sind ganz mit Hrn. C. *Hintz* dahin einverstanden, dass nicht eindringlich genug darauf hingewiesen werden kann, dass die *Tonkraft* des Schülers schon von der ersten Stufe des Gesangunterrichts an umfassend ausgebildet werde. Der Schüler muss eine sichere Fertigkeit darin erlangen, dass er die Verhältnisse gegebener Töne zu erkennen, zu benennen und darzustellen fähig sei und nach Vorschrift gegebener Zeichen einzelne Töne, sowie ganze Tonreihen singen könne. Nur solch eine tüchtige Durchbildung in den Elementen der Tonkunst kann die Schüler zu einem bewusstvollen und selbstkräftigen Gesange führen und für einen höhern Gesangunterricht vorbereiten. Wer weiss nicht, wie nach der Pestalozzischen Theorie schon durch *Nägeli* und *Pfeiffer* diese Elementargesangbildungsmethode begründet und seitdem von Natorp, Zeller, Breidenstein, C. Schulz, Fischer, Schärtlich, Carow und vielen Andern weiter ausgebildet worden ist. In neuerer Zeit scheint man jedoch diese methodische Gesangsausbildung wieder weniger zu beachten und nur die *Lieder*übung als den *Hauptzweck* des Gesangunterrichts zu verfolgen. Schon daraus dürfte man dies schliessen können, dass in den Messkatalogen und musikalischen Zeitungen eine grosse Zahl Liedersammlungen für Schulen angekündigt wird, während höchst selten noch eine Gesangbildungsschule erscheint. Die flüchtige Praxis hat die zeitraubende und mühsame Theorie ignorirt; und die Folge davon ist, dass den Schülern das Tonreich verschlossen bleibt, weil sie nicht angeleitet werden, in seine innersten Gebiete zu dringen. Den Gymnasien liegt dies

darum so nahe, weil der segensreiche Einfluss, welchen die Kunst auf die Gesammtbildung des Menschen übt, für den studirenden Jüngling im vollen Umfange gewonnen werden muss. Die Gymnasien haben auch noch den besondern Vortheil, dass sie die musikalische Bildung der studirenden Jugend grösstentheils zum Abschlusse bringen und bis zu einem viel höhern Grade steigern können, so dass der Kreis der ausführbaren Musikstücke zu einem viel grössern Umfang erweitert werden kann. Freilich wird dies nur in den Gymnasien gelingen, in welchen sich der Gesangunterricht durch alle Classen erstreckt, und in denen zur Ausführung classischer Musikwerke die Organisirung eines vollständigen Chors möglich ist. Die *äussere* Einrichtung des Gesangunterrichts auf Gymnasien wird immer grosse Schwierigkeiten finden, und doch hängt die Wirksamkeit desselben zum grossen Theile von dieser äussern Anordnung ab. Sehr praktisch sind die auf S. 11—15. vom Hrn. Cantor *Hintz* speciell bezeichneten Einrichtungen, welche die vom Gesangunterrichte auf Gymnasien gewünschten Resultate sichern. Ueberhaupt verräth Hr. C. *Hintz* in Allem den musikalisch tüchtigen Praktiker und denkenden Pädagogen. Die Methodik des Musikunterrichts hat er auf allen Stufen und für verschiedene Verhältnisse kurz, aber treffend bezeichnet, und der für Gymnasien empfohlene Unterrichtsstoff, sowie die für Lehrer und Schüler brauchbaren theoretischen Werke sind mit grosser Kenntniss der musikalischen Literatur und mit lobenswerther Sorgfalt zusammengestellt.

Da alle Vorschläge in der bezeichneten Abhandlung des Hrn. C. *Hintz* für jedes Gymnasium ausführbar sein dürften, so muss es nur als wünschenswerth erscheinen, dass derselben eine allgemeinere Beachtung zu Theil werde, damit man einem Unterrichtsgegenstande, der bei richtiger Behandlung den heilsamsten Einfluss auf die Gesammtbildung unsrer Jugend, besonders der studirenden, äussern muss, eine sorgfältigere Pflege von Seiten der Schule und des Hauses angedeihen lasse.

M. Kloss.

Miscellen.

Fragments des poëmes géographiques de Scymnus de Chio et du faux Dicéarque, restitués principalement d'après un manuscrit de la Bibliothèque roy.; précédés d'observations littéraires et critiques sur ces fragments, sur Scylax, Marcien d'Héraclée, Isidore de Charax, le stadiasme de la méditerranée; pour servir de suite et de supplément à toutes les éditions des petits géographes Grecs; par M. Letronne. [Paris, librairie de Gide. 1840. XVI u. 455 S. 8.] Die im Jahr 1839 von E.

Miller aus einer wiedergefundenen Handschrift Pithou's herausgegebenen kleinen geographischen Schriften: *Périple de Marcien d'Héraclée, Epitome d'Artémidore d'Ephèse, Isidore de Charax etc., ou Supplément au dernières éditions des petits géographes* [s. NJbb. 27, 317. und 36, 323.] und die darin ausgesprochene Vermuthung, dass Pithou's Handschrift die einzige Quelle aller Ausgaben der kleinen Geographen von der editio princeps an sei, hatte Hrn. Letronne veranlasst, die Sache ebenfalls zu untersuchen und die Resultate seiner Forschungen als Beurtheilung des Miller'schen Buches im Journal des Savans niederzulegen. Er erhob darin die Vermuthung, dass der Codex Pithoean. die Urquelle unsrer Texte der kleinen Geographen sei, zur Gewissheit, und weil er aus demselben für die Fragmente des Skymnos aus Chios und die dem Dikäarchos beigelegte *ἀναγραφὴ τῆς Ἑλλάδος* wichtige Textesberichtigungen fand, so veranstaltete er von beiden Schriften eine neue Ausgabe, die unter dem Titel: *Scymni Chii quae supersunt. Accedit Pseudo-Dicaearchi descriptio Graeciae ex nova recensione. Cum versionibus Latinis Ev. Vindingii, L. Holstenii atque Hudsoni ad novas lectiones emendationesque accommodatis.* in dem oben genannten Buche von S. 329. an enthalten ist. Die *ἀναγραφὴ τῆς Ἑλλάδος* ist darin genau nach Pithou's Handschrift abgedruckt, und auch in den beiden Bruchstücken des Skymnos dasselbe treue Wiedergeben der Handschrift im Ganzen beachtet. Allein da eben in den Bruchstücken des Skymnos die Handschrift mehrfach unleserlich ist, so hat Hr. L. hier oft aus den Spuren der verblichenen Züge ergänzen müssen und dies in so kühner Weise gethan, dass man den Scharfsinn des Mannes wohl bewundern, aber das Gefundene selten für wahr anerkennen wird. Wichtiger als die Bearbeitung dieser Texte aber sind die auf 326 S. vorausgeschickten Observations littéraires et critiques, ein erweiterter und vervollständigter Abdruck der erwähnten Beurtheilung im Journal des Savans. Sie geben über die im Titel genannten Geographen vortreffliche Untersuchungen und vielerlei neue Aufschlüsse, von denen wir hier nur das Wichtigste kurz andeuten können. Bei Skymnos wird zunächst der von Bast gemachte Versuch, dessen Erdbeschreibung als untergeschobenes Machwerk späterer Zeit zu verdächtigen, zurückgewiesen, dagegen in Bezug auf Dikäarchos dargethan, dass diesem berühmten Peripatetiker nur das prosaische Bruchstück aus dem *βίος Ἑλλάδος* oder die geographische Beschreibung von Attika und Böotien wirklich angehört, dass aber die drei iambischen Bruchstücke aus der im Alterthum sonst unbekannten *ἀναγραφὴ τῆς Ἑλλάδος* nichts weiter als Fragmente eines erst nach dem Zeitalter des Pausanias geschriebenen geographischen Schulbuchs sind, obgleich sie Buttmann in den *Quaestiones de Dicaearcho* [Naumburg 1832.] und in unsern NJbb. 1834 Suppl. Bd. III. S. 369 ff. als echtes Werk dem Dikäarch hat vindiciren wollen. Besonders inhaltsreich sind die Untersuchungen über Skylax und dessen *περίπλους τῆς οἰκουμένης*. Dieser Periplus enthält nämlich, wie Hr. L. nachweist, geographische Mittheilungen, welche bis in das Zeitalter des Ephoros und Theopompos herabreichen, umfasst die geographischen Kenntnisse mehrerer Jahrhunderte und mag

in der erhaltenen Redaction zwischen 356—323 v. Chr. entstanden sein. Er kann also nicht von Skylax von Karyanda herrühren, welcher auf Darius' Befehl die Küsten des indischen Oceans untersuchte und wahrscheinlich im ionischen Dialekt schrieb. Er wird aber auch nicht von dem jüngern Skylax sein, den Suidas erwähnt, da von diesem nur eine Beschreibung der Küsten Kleinasiens erwähnt wird. Letronne vermuthet, dass das ursprüngliche Werk des ältern Skylax später überarbeitet und zu einer allgemeinen Küstengeographie erweitert worden sei. Der Bearbeiter muss in Athen gelebt haben, wie er dies durch die Beschreibung des Saronischen Meerbusens [p. 115. Hudson.] deutlich genug verräth. Zu Isidorus von Charax, Marcianus Heracl., Artemidorus und andern geographischen Fragmenten bei Miller sind nur einige kritische Nachträge und Sacherklärungen mitgetheilt, aber über den von Iriarte bekannt gemachten Stadiasmos des mittelländischen Meeres [s. NJbb. 36, 326.] wird die Nachricht gegeben, dass Letronne eine neue Collation der Handschrift in Madrid veranstalten liess, die aber keine erspriesslichen Ergebnisse lieferte. [J.]

Études sur les tragiques grecs, ou Examen critique d'Echyle, de Sophocle et d'Euripide, précédé d'une histoire générale de la tragédie grecque, par M. Patin, Professeur de poésie latine à la Faculté des Lettres de Paris. [Tome 1. et 2. Paris, Hachette. 1841 und 1842. 8.] Ein noch nicht vollendetes, mit vieler Gewandtheit und Lebendigkeit geschriebenes Buch, für Frankreich von grossem Verdienst, weil es viele falsche Ansichten französischer Aesthetiker über die griechische Tragödie beseitigt, für Deutschland nur von geringem Werth, indem es seinem Hauptinhalte nach aus A. W. von Schlegel's Vorlesungen über dramat. Literatur entnommen ist und überhaupt nicht auf eine Erörterung des innern Wesens und Charakters der griech. Tragödie oder des Geistes und der Kunstform derselben ausgeht, sondern nur Einzelheiten und namentlich Aeusserlichkeiten der alten tragischen Kunst bespricht, so dass das Buch, genau genommen, nur eine Anzahl Excurse über den Gegenstand bringt. In der histoire générale de la tragédie grecque ist auf 160 S. eine bequeme und übersichtliche Geschichte der äussern Entstehung und Fortbildung der griech. Tragödie gegeben, aber freilich weder der Charakter der attischen Tragödie noch der Unterschied ihrer Abarten bestimmt, sondern dafür über die Verbreitung der tragischen Kunst in Griechenland, über den Einfluss der attischen Tragödie auf die Volksbildung und die spätere Literatur, über ihre Nachbildung bei den Römern und über die Rücksichtsnahme auf den Stoff der alten Tragödien im byzantinischen Zeitalter und im Mittelalter verhandelt. Im zweiten Buch, Théâtre d'Eschyle, steht eine Inhalts-Analyse der erhaltenen sieben Tragödien mit allerlei Erörterungen vom modernen Standpunkt aus, besonders mit Hervorhebung des Effectvollen der einzelnen Stoffe und der relativen Natürlichkeit und Verknüpfung der Handlung. Ueber das Wesen der Aeschyleischen Dramen ist so wenig gesagt, dass selbst ihre ursprüngliche Vereinigung in Trilogien und Tetralogien nur bei-

läufig erwähnt ist, und dass der Verf. zu dem Resultat kommt, bei Aeschylos finde sich noch keine dramatische Vorstellung im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern nur ein schroffes Aufeinanderfolgen der Exposition und Katastrophe, worin nur durch die Steigerung der Charakterentwicklung und der Empfindungen die Verbindung und Lösung des Ganzen gehalten sei. Ueber die Schicksalsidee in den Aeschyleischen Dramen ist nach Schlegel's Vorgang viel verhandelt, allein das Gegebene steht mit den eignen Aussprüchen des Aeschylos im Widerspruch. Dagegen sind bei allen Tragödien und ihren einzelnen Theilen zahlreiche Parallelen mit Sophokles und neuern französischen, englischen und italienischen Tragikern gezogen, und auf die Beachtung einzelner Stellen in spätern griechischen und römischen Schriftstellern fleissige Rücksicht genommen. Das dritte Buch giebt eine ähnliche Analyse der erhaltenen Tragödien des Sophokles mit gelegentlichen Bemerkungen über die verlornen Stücke und noch zahlreicheren Vergleichungen der modernen Nachbildungen. Das vierte Buch, Théâtre d'Euripide, ist gleich mit einer Vergleichung der Sophokleischen Elektra mit den Choephoren des Aeschylos und der Elektra des Euripides eingeleitet, und analysirt des Letztern Iphigenia in Aulis, Hippolytos und Medea, wozu die Analyse der übrigen Stücke im dritten Bande folgen soll. Alle diese Analysen selbst geben keinen wesentlichen Aufschluss über die Stücke, wohl aber finden sich in den Parallelen mancherlei geistreiche und anregende Ansichten, welche das Buch recht interessant machen, wenn man sich auch nicht grosse Belehrung daraus holen wird. [J.]

Disquisitio inauguralis de Xenophontis philosophia, quam ... publico ac solemni omnium examini submittit Jac. Dider. van Hoëvell. Pars prior, *Xenophontis de rebus divinis ac moralibus sententiam* exhibens. Pars altera, *Xenophontis de rebus politicis sententiam* exhibens. [Groningen, Wolters. 1840. 152 u. 92 S. 8.] Eine in hübschem Latein geschriebene, aber übrigens ziemlich seichte Schrift, welche die Xenophontische Philosophie noch ganz in der Betrachtungsweise einer vorübergegangenen Zeit vorführt und darum selbst als Zusammenstellung der philosophischen und politischen Ansichten Xenophons nicht genügen will. Der Verf. hält nicht nur den Xenophon für einen reinen Sokratiker, der des Sokrates Lehren völlig übereinstimmend mit dessen Ansichten vorgetragen habe und viel höher stehe als Platon, sondern er lässt auch alle Schriften Xenophons, selbst die Apologie des Sokrates, für seinen Zweck als echt gelten und berührt die gegen mehrere erhobenen Bedenken nur flüchtig und mit leichter Abweisung. Die Einwendungen gegen die Voraussetzung, dass wir in Xenophon's Ueberlieferungen wirklich die Philosophie des Sokrates haben, sind gar nicht erörtert. Dazu kommt, dass die Philosophie des Sokrates und namentlich dessen Moral für blossen Utilitarismus angesehen wird, mit welchem er sich an seine Zeit habe anschliessen müssen. Daraus geht aber hervor, dass der Verf. dessen Lehre vom höchsten Gut gar nicht versteht, sie von dem Moralprincip ganz lostrennt und eben so wenig die Verwirrung der Begriffe merkt, die bei Xenophon

in den Angaben über des Sokrates Lehre vorkommen. Noch Geringeres ist über die politischen Ansichten Xenophon's geleistet, wo Niebuhr's Tadel zwar verworfen, aber nicht zur Prüfung der Sache benutzt, und eben so wenig die praktische Richtung der politischen Grundsätze Xenophon's beachtet ist. [J.]

Forschungen auf dem Gebiete des Alterthums von Dr. W. Adolph Schmidt. 1. Thl. *Die griechischen Papyrusurkunden der kön. Bibliothek zu Berlin, entziffert und erläutert* von etc. Mit 2 Facsimile's und 1 Plan. [Berlin, Fincke. 1842. IV und 400 S. gr. 8.] Das Buch bringt eine Beschreibung, Uebersetzung und Deutung von zwei griechischen Papyrusurkunden aus This in Aegypten, welche sich auf der kön. Bibliothek in Berlin befinden, und zu denen eine dritte, ebenfalls aus This datirte [vom 3. Juni 616 n. Chr.], in Paris sich befindet und von Hrn. Schmidt S. 397 f. erwähnt wird. Der erste dieser Papyrus ist ein aus 35 Zeilen bestehender Miethcontract vom 10. Januar 607 n. Chr., durch welchen der Purpurhändler Aurelius Dioskorus aus This sich für 19 Artaben Getreide auf zwei Jahr in die zu This befindliche Purpurfabrik des Purpurhändlers Aurelius Pachymius aus Panospelis vermiethet; die zweite eine aus 31 Zeilen bestehende Quittung vom 18. November 613, worin ein im Dienste desselben Pachymius stehender Geschäftsmann Aurelius Kallinikus erklärt, für 9 Stück gelieferte Laubhölzer die dritte Terminzahlung erhalten zu haben. Hr. Schmidt giebt in seinem Buche zuerst S. 3—11. eine Einleitung über die Bedeutung und Benutzung der alten Papyrusurkunden überhaupt und über Ursprung, Beschaffenheit und Inhalt der zwei genannten Berliner Urkunden, lässt dann von beiden ein genaues Facsimile und S. 15—20. den daraus hergestellten griechischen Text nebst deutscher Uebersetzung folgen, woran dann S. 23—302. ein sachlicher, S. 305—396. ein sprachlicher Commentar und endlich noch ein Anhang über den Pariser Papyrus aus This und einige Nachträge sich anreihen. Dass Jemand über 66 griechische Zeilen von so gewöhnlichem Inhalte ein Buch von 400 Seiten schreiben kann, dürfte vielleicht manchem Leser entsetzlich vorkommen, und derselbe wird mit Recht dem Verf. vorwerfen können, dass er in seine Erörterungen mancherlei Unnöthiges aufgenommen, und viele gewöhnliche und leichte Dinge mit allzugrossem Aufwand von Gelehrsamkeit besprochen hat, und dass das Buch überhaupt an einer übermässigen Breite der Darstellung leidet. Dagegen hat aber auch der Verf. den an sich unbedeutenden Stoff zu so viel interessanten und lehrreichen Untersuchungen zu benutzen gewusst, dass man über die Allseitigkeit und den Reichthum seiner Gelehrsamkeit staunt, die gewonnenen Resultate und die vielfache Belehrung dankbar anerkennt und ihm gern zugesteht, dass keiner der bisherigen Bearbeiter von Papyrusurkunden dieselben so umfassend zu benutzen und auszubeuten versucht hat. Darum ist es auch ein sehr angenehmes Versprechen, dass Hr. Schmidt eine Gesammtausgabe der vorhandenen ägyptisch-griechischen Urkunden veranstalten will, die gewiss von ausgezeichnetem Werthe sein wird, wenn er mit echt praktischem Sinne von der nöthigen Gelehr-

samkeit und Gründlichkeit das Unnöthige ausscheiden und einer prägnanten und gerundeten Darstellung sich befleissigen will. Die schwächste Partie seines Buches ist die sprachliche Erörterung. Zwar hat er die griechischen Texte im Allgemeinen richtig gelesen, ergänzt und gedeutet, und nur einiges Seltsame und Sprachwidrige einfliessen lassen, z. B. in Pap. I. Z. 7. *καὶ τῆς μητρὸς αὐτοῦ Τιβελλάς*, wo jedenfalls *μετὰ* fehlt und *Τιβελλας* ein Genitiv sein muss; Z. 17. *πρὸς ἑτῶν δύο ἀριθμ[ηθέντων]*, wo vielleicht das ganze letzte Wort falsch ist oder nur *ἀριθμόν* geheissen hat; Z. 24 ff., wo die Grammatik sich mit der versuchten Deutung nicht recht vertragen will; Pap. II. Z. 21., wo *κτῶμαι* keinen passenden Sinn giebt; Z. 24. *ὑπὸ ἐμαυτῆ[ς] π[οριζόμεν]ός μου εὐπορίας*, wo *ἐμαυτῆς* ein entschiedener Barbarismus ist. Auch fehlt es nicht an einer Reihe schöner sprachlicher Erörterungen, namentlich über besondere Erscheinungen der Urkunden- und Inschriftensprache. Aber abgesehen von mehreren sprachlichen Versehen ist Vieles doch nur als überflüssige Gelehrsamkeit zusammengestellt und entbehrt der nöthigen Sichtung, wofür nur die S. 313. mitgetheilte Zusammenstellung der kaiserlichen Ehrentitel angeführt werden soll. Anderes ist blos zu Gunsten subjectiver und unnöthiger Entzifferungseinfälle vorgebracht, und von den gar oft zu Hülfe genommenen koptischen und hieroglyphischen Wörtern und Formeln konnten sehr viele ohne Schaden wegbleiben, weil sie theils an sich zu unsicher sind, theils die Sache gar nicht fördern. Noch weniger befriedigen die vielen etymologischen Combinationen, von denen namentlich der sachliche Commentar durchzogen ist. Vortrefflich aber sind die sachlichen Untersuchungen, nicht etwa blos wegen der reichen Gelehrsamkeit, die man auch hin und wieder übel oder falsch angewendet nennen muss, sondern weil der Verf. in ihnen eine Reihe wichtiger Fragen aufgeworfen und meist glücklich gelöst hat. Schon die vielerlei Realerörterungen im sprachlichen Commentar geben dafür recht günstiges Zeugniss, ganz besonders aber verdient der sachliche oder, wie ihn der Verf. genannt hat, der allgemeine Commentar eine aufmerksame Beachtung. Derselbe beginnt S. 23. mit der Analyse und Nachweisung des Zusammenhanges der Urkunden, und geht dann S. 27 ff. auf eine treffliche Untersuchung über Namen, Lage und Geschichte der Städte *This* (oder Thinis) und *Abydos* in Aegypten und über den Umfang des thinitischen Nomos über, in welchem nur vielleicht die Lage der beiden genannten Städte zu nahe an einander gerückt ist. Es folgt S. 96—212. eine noch vorzüglichere und mit besonderer Sorgfalt gearbeitete Abhandlung über die Purpurfärberei und den Purpurhandel im Alterthum, worin die Purpurfärberei nach allen ihren Verzweigungen und mit der genauesten Unterscheidung der natürlichen, künstlichen und gemischten Purpurfarben, sowie mit Beachtung der zu färbenden Stoffe und der Art der Färbung betrachtet und der Purpurluxus und Purpurhandel allseitig beschrieben ist. Dabei ist besonders auch der rechtsgeschichtliche Zustand des Purpurhandels untersucht und im Gegensatz zu der Meinung, dass die Purpurfärberei seit dem 4. Jahrhundert ein Regal und kaiserliches Privilegium gewesen sei, aus den vorliegenden Papyrusurkunden und aus andern

Nachrichten dargethan, dass die Privatpurpurfärbereien bis zu Ende des 9. Jahrhunderts, ja wohl bis zum Untergange des oströmischen Reiches fortbestanden haben, dass die Purpurfärber in jeder Stadt eine geschlossene Innung bildeten, und dass nicht blos an den Meeresküsten, sondern auch in vielen Binnenstädten Purpurfärbereien sich befanden. Eine dritte, sehr schwierige Untersuchung ist über die Maasse der alten Aegypter, sowohl über die Maasse des Trocknen wie der Flüssigkeiten, S. 213—281. angestellt, und wenn auch über diesen verwickelten und dunkeln Gegenstand oft nur Hypothesen haben vorgetragen werden können und die Sache über Böckh's Resultate nicht merklich hinausgebracht ist, so sind doch mehrere Punkte weiter begründet und klarer gemacht worden. Namentlich sei hier auf die Nachweisung aufmerksam gemacht, dass bei den trocknen Maassen die κοῦφη und das heilige oder das kleine In identisch waren, und dass in dem ältern und jüngern ägyptischen Maasssystem die Proportion der vier Hauptmaasse [Artabe, In, Kuphe, Oiphi] dieselbe blieb. Eine vierte Untersuchung endlich bespricht die Vormundschafts- und Procura-Verhältnisse der Aegypter, soweit beide theils aus den beiden Berliner Papyrus, theils aus dem Casatischen, Anastasyschen und Bartschen ermittelt werden können. Alle diese Erörterungen hätte der Verf. freilich nicht Commentar nennen sollen, indem sie vielmehr einzelne, durch die Berliner Papyrus hervorgerufene antiquarische Specialuntersuchungen sind; allein jedenfalls machen dieselben den eigentlichen Hauptwerth des Buches aus, und sind für den Alterthums- und Geschichtsforscher von vielfacher und ergebnissreicher Bedeutung. [J.]

Einleitung in die alte römische Numismatik von Dr. Ant. Mayer, resignirtem Stadtpfarrer von Eichstädt etc. [Mit 3 lithograph. Tafeln. Zürich, Meyer und Zeller. 1842. 144 S. 8.] Ein Buch für diejenigen, welche eben nur über das Nöthigste, was man vom römischen Münzwesen wissen muss, in populärer Weise unterrichtet sein wollen. Es beginnt mit den Nachrichten über den Ursprung und die älteste Entstehung der römischen Münzen, ihre Benennungen und das Recht, Münzen zu prägen. Dann ist über Stoff und Verfertigungsweise derselben, über Gewicht und Werth, über Aufschriften und sonstige Eigenthümlichkeiten verhandelt. Ferner sind die Münzstädte und Prägewerkstätten aufgezählt, die Abbreviaturen und einzelnen Buchstaben der Aufschriften erklärt, die Titel und Aemter beschrieben, welche auf den Consular- und Kaisermünzen erwähnt werden. Zuletzt ist auch noch die Münzverfälschung in alter und neuer Zeit besprochen, und der Preis notirt, für welchen man etwa römische Münzen kaufen soll. Die drei lithographirten Tafeln bieten Abbildungen der einzelnen Münzarten. Neue Forschungen darf man natürlich in dem Buche nicht suchen, aber das Gewöhnliche ist in bequemer Uebersicht meist richtig geboten. [J.]

Schul- und Universitätsnachrichten, Beförderungen und Ehrenbezeigungen.

SACHSEN, Herzogthum. [*Fortsetzung des im vorigen Hefte angefangenen Berichtes.*] Am Gymnasium in SALZWEDEL hat der Rector und Professor *Joh. Friedr. Danneil* in den Jahren 1840—42 das 14—16. Stück der *Einladungsschriften zu den Schulfeierlichkeiten des Gymnasiums* herausgegeben, und von ihnen enthält das erste eine *historische Entwicklung des Princips der Differentialrechnung bis auf Leibnitz* von dem Lehrer Dr. *Karl Imman. Gerhardt* [Halle 1840. 55 (44) S. 4.], das zweite die *Geschichte der Einführung der Reformation in Salzwedel* 1541 von dem Rector Professor *Danneil* [Ebend. 1841. 53 (41) S. 4.], worin namentlich auch über den damaligen Zustand der Stadtschule, aus welcher das Gymnasium hervorgegangen ist, neue und interessante Nachrichten mitgetheilt sind, das dritte *Michae Vaticinia, ex Hebraeo in Latinum convertit et locos difficiliores breviter illustravit Fr. Guil. Gliemann*, Conrector. [Halle 1842. 52 (39) S. 4.] Das Gymnasium war in seinen 6 Classen während des Schuljahrs 1839—40 im Sommerhalbjahr von 196 und im Winterhalbjahr von 185 Schülern, im Schuljahr 1840—41 von 195 und 182 Schülern und im Schuljahr 1841—42 von 185 und 172 Schülern besucht und entliess 3, 1 und 2 Abiturienten zur Universität. Im Lehrerpersonale ist keine Veränderung vorgekommen [s. NJbb. 27, 339.], ausser dass der letzte ordentliche Lehrer Dr. *Gerhardt* seit dem April 1840 definitiv angestellt ist und der Lehrer *Heinzelmann* im Schuljahr 1841—42 das Prädicat eines Oberlehrers erhalten hat. — Das gemeinschaftliche Hennebergische Gymnasium in SCHLEUSINGEN war am Schluss des Schuljahrs [d. i. zu Ostern] 1839—1840 von 63, am Schluss des Schuljahrs 1840—1841 von 66 Schülern besucht und hatte im erstern Jahre 2 Schüler zur Universität entlassen. Das Lehrercollegium [s. NJbb. 25, 345. und 30, 101.] hat in den untern Stellen mehrere Veränderungen erlitten, indem im Sommer 1839 der Dr. *Nauck* als Lehrer der Mathematik und Physik neu angestellt und im November desselben Jahres der Collaborator *Voigtland* von der latein. Schule in Halle statt des in ein Pfarramt übergetretenen Dr. *Lommer* als ordentlicher Lehrer berufen worden ist. Ebenso war im Juni 1839 der Candidat *Rauchfuss* (vom Gymnasium in Merseburg) als fünfter Lehrer und Alumneninspector eingetreten, ging aber bereits 1840 an das Gymnasium in NAUMBURG und hatte den Dr. *Breitenbach* zum Nachfolger, welcher aber ebenfalls im Herbst 1842 an das Gymnasium in WITTENBERG befördert worden ist. Als neuer Alumneninspector wurde der Candidat Dr. *Friedr. Gust. Müller* aus Wolmirstedt angestellt. Seit dem Jahre 1840 ist dem Gymnasium aus Staatsfonds ein besonderer Zuschuss von 700 Thlrn. jährlich zur Verbesserung der Lehrergehalte und für andere Gymnasialbedürfnisse ausgesetzt worden. Das Programm des Jahres 1840 enthält eine mathe-

matische Abhandlung *Ueber die Entfernung der Mittelpunkte der Kreise, welche die Seiten eines ebenen Dreiecks oder Vierecks berühren, von dem Mittelpunkte des umgeschriebenen Kreises*, von dem Dr. *Nauck* [Hildburghausen 1840. 22 (14) S. 4. mit 3 Figurentafeln], und in dem Programm des Jahres 1841 hat der Lehrer *Fr. Voigtland Ueber den historischen Unterricht auf Gymnasien* [30 S. 4.] verhandelt und namentlich zu erweisen gesucht, wie die Schüler durch den Unterricht in die Geschichte einzuführen sind, um durch die Erkenntniss der Hauptmomente das Einzelne aus dem Ganzen erklären zu lernen und für die Bildung des Geistes und Gemüthes dabei zu gewinnen. — Die Programme des Gymnasiums in STENDAL von den Jahren 1840 und 1842 sind bereits in unsern NJbb. 30, 101 ff. und 35, 350. erwähnt worden, und aus dem Jahre 1841, wo das Gymnasium am 19. October ein neues schönes Schulgebäude bezog, ist nachzutragen, dass der Hülfslehrer Dr. *Klee* im Programm eine *Historisch-geographische Uebersicht vom Ländergebiete des preussisch-brandenburgischen Staates* [26 (12) S. 4.] herausgegeben hat. Im Programm von 1843 steht: *De genitivi vocabulorum Graecorum tertiae declinationis terminatione eorumque genere fasc. II.* von dem Lehrer *Aug. Schötensack* [34 (21) S. 4.], Fortsetzung und Beschluss der im Programm von 1842 begonnenen Abhandlung, worin der Verf. zunächst noch die Genitivbildung der Wörter auf *υς, ι, υ, α, ους, ως, ξ, ψ, ης, ος* bespricht und dann über das Genus aller Nomina der 3. Declination verhandelt. Ueberall geht das Ziel der Behandlung dahin, die zu jeder Endung und zu jedem Genus gehörigen Wörter vollständig aufzuzählen und in bequemer Anordnung zu rubriciren, um dadurch eine vollständige Uebersicht des Materials zu bieten. Der ausgezeichnete Fleiss, womit der Verf. dieser Doppelaufgabe zu genügen bemüht gewesen ist, und eine Reihe eingewebter, sehr schätzbarer Sprachbemerkungen machen die beiden Abhandlungen zu einem sehr brauchbaren Unterstützungsmittel für Alle, die sich mit solchen Untersuchungen beschäftigen, und sind ein überaus dankenswerther Beitrag zur Vervollkommnung der griechischen Grammatik. Das Gymnasium war in der zweiten Hälfte des Schuljahrs 1842—43 in seinen 6 Classen von 213 Schülern besucht und entliess 13 Schüler zur Universität. Im Laufe des genannten Schuljahrs sind wiederum regelmässige gymnastische Uebungen in's Leben gerufen und eine neue Turnanstalt errichtet worden. Das Lehrercollegium [s. NJbb. 35, 350.] ist unverändert geblieben, nur hat der Lehrer *Beelitz* das Prädicat Oberlehrer erhalten. Der Name des Lehrers der Mathematik ist Dr. *Eitze*, nicht *Fitze*, wie a. a. O. durch einen Druckfehler steht. — Die an dem Gymnasium in TORGAU zu Ostern 1841—1843 erschienenen drei Einladungsschriften enthalten folgende Abhandlungen: *Quaestionum Xenophonteorum partic. III. scripsit Gust. Alb. Sauppe*, phil. Dr., Prof. reg., Conrector gymn. [1841. XIV S. und 30 S. Schulnachrr. 4.]; *Von den cubischen Resten*, vom Subrector Dr. *Arndt* [1842. XII S. und 28 S. Nachrichten. 4.], und *Enarrationis de poetarum tragicorum apud Graecos principibus part. altera*, vom Subconrector *Rothmann*. [1843. XII und 32 S. 4.] In der ersten Abhandlung hat Hr. Prof. *Sauppe* die Lesarten

einer Wiener Handschrift zu Xenophon's Symposion bekannt gemacht, und diese Gelegenheit zugleich benutzt, um eine Anzahl handschriftlicher Anmerkungen Heindorfs und J. G. Schneiders, welche er von der Breslauer Universitätsbibliothek erhalten hatte, mitzutheilen und diejenigen Erörterungen und Bemerkungen jetzt lebender Gelehrten zusammenzustellen, welche nach dem Erscheinen der Bornemann'schen Bearbeitung über einzelne Stellen des Symposions verhandelt haben. Da Hr. S. über die Mehrzahl dieser Bemerkungen zugleich sein eignes Urtheil abgiebt und sie bald bestreitet, bald weiter bestätigt; so erhält die Zusammenstellung dadurch noch einen weit höhern Werth. Der kritische Werth des Codex Vindob. ist nach der vorausgeschickten Charakteristik nicht grade hoch anzuschlagen, weil er nur den Textus vulgatus bestätigt und für diesen also eine ältere Quelle wird, als wir jetzt in der Editio Iuntina hatten. Eine durchgreifendere kritische Berichtigung des Textes erwartet Hr. S. daher nur aus den Codd. Parisin. *A*, *B*, die freilich wegen der Unsicherheit der Gail'schen Vergleichung jetzt noch nicht genügend benutzt werden konnten. Doch hat der Verf. im Sommer 1842 selbst eine Reise nach Paris gemacht, die dortigen Handschriften des Xenophon insgesammt benutzt und neu verglichen und ein reiches kritisches Material für eine neue Bearbeitung des Xenophon zusammengebracht, dessen Früchte er hoffentlich der gelehrten Welt so gar lange nicht vorenthalten wird. Die Abhandlung des Hrn. Dr. *Arndt* bildet eine Fortsetzung zu den beiden Abhandlungen Euler's über die quadratischen Reste und zu den von Gauss bekannt gemachten weitern Ausführungen dieses Gegenstandes, indem in derselben auf ähnliche Weise die bei der Division der dritten Potenzen durch Primzahlen sich ergebenden Reste näher betrachtet, berechnet und bestimmt worden sind. Die Abhandlung des Hrn. *Rothmann* ist die Fortsetzung zu der 1836 herausgegebenen Partic. prima [s. NJbb. 18, 356 f.], und es ist darin de tragoediarum conformatione et virtutibus, und zwar zunächst nach dem Vorgange des Aristoteles Poet. VI, 7. darüber verhandelt, qualis locus et vis in Graecorum tragoediis fuerit fabulae (*μύθῳ*), moribus (*ἤθεσι*) et sententiae cuidam praecipuae (*διανοίᾳ*). Doch haben gegenwärtig wegen Beschränktheit des Raums nur die beiden ersten Punkte (der *μῦθος* und die *ἤθη*) besprochen werden können, und die Erörterung der *διάνοια* ist einer spätern Fortsetzung vorbehalten. Deshalb will Ref. gegenwärtig auch nur im Allgemeinen auf die vorzügliche und tiefeingehende Untersuchung aufmerksam gemacht haben, und die speciellere Besprechung muss bis zur Vollendung des Ganzen ausgesetzt bleiben. Uebrigens sind aus den genannten drei Einladungsschriften noch ganz besonders die Schulnachrichten hervorzuheben, welche der Rector und Professor *G. W. Müller* denselben beigegeben hat. Es ist darin nämlich ebensowohl über die Verordnungen und Verfügungen der Behörden, über den Unterricht und die Studien der Schüler und über Schülerzahl, Lehrmittel und Schulereignisse in grosser Ausführlichkeit berichtet, als auch über die besondere Gestaltung der Lehr- und Erziehungsverfassung sehr Vieles mitgetheilt. Auf diese letztern Mittheilun-

gen aber machen wir hier besonders darum aufmerksam, weil das Torgauer Gymnasium nicht nur von dem Provinzialschulcollegium als eine tüchtige, mit Eifer und Einsicht geleitete und durch gründliche formale Bildung bewährte Schule anerkannt worden ist, sondern weil es namentlich auch in der öffentlichen Meinung als diejenige Anstalt gerühmt wird, in welcher die sittliche Erziehung der Jugend mit überraschendem Erfolge gepflegt und gefördert werde. Im Schuljahr 1840—41 zählte das Gymnasium in seinen 5 Classen zu Anfange 165 und am Schluss 167 Schüler und 13 Abiturienten, 1841—42 im Sommer 181, im Winter 171, am Schluss 165 Schüler und 11 Abiturienten, 1842—43 im Sommer 171, im Winter 167, am Schluss 156 Schüler und 10 Abiturienten. Für diejenigen Schüler, welche nicht studiren wollen und darum vom griechischen Unterrichte dispensirt sind, bestehen neben den drei mittlen Classen besondere Parallelabtheilungen. Aus dem Lehrerpersonale [siehe NJbb. 27, 342.] schied zu Ostern 1840 der Candidat Dr. *Heiland*, welcher zu Michaelis 1839 sein Probejahr hier angetreten hatte, und ging als Lehrer an das Gymnasium in HALBERSTADT; im November 1841 wurde der zweite Collaborator Dr. *Knoche* an das Gymnasium in HERFORD versetzt, und statt seiner trat der bis dahin am Gymnasium in Herford beschäftigte Dr. phil. *Aug. Ludw. Francke* als Collaborator ein; im April 1842 ging auch der Candidat *Wehner*, der mehrere Jahre am hiesigen Gymnasium als Aushülfslehrer gewirkt hatte, als ordentlicher Lehrer nach HERFORD, und dafür wurde im August desselben Jahres der Candidat *Karl Aug. Lehmann* als technischer Hülfslehrer angestellt. Zu Ostern 1843 endlich legte der Rector und Professor *G. W. Müller* sein Amt nieder und ging als zweiter Director an das Pädagogium in MAGDEBURG. Zu seinem Nachfolger ist, da der Prorector Professor *Friedr. Jac. Gottl. Müller* [dessen 25jähriges Amtsjubiläum am 13. Jan. 1842 von der Schule gefeiert worden war] wegen seiner Gesundheit die Uebernahme des Rectorats abgelehnt hatte, der Conrector Prof. Dr. *Sauppe* ernannt worden. — Das Gymnasium in WITTENBERG hatte in 5 Classen im Sommer 1840 129, im Winter darauf 127 Schüler und 10 Abiturienten, im Schuljahr 1841—42 135 und 134 Schüler und 8 Abiturienten, im Schuljahr 1842—43 124 und 127 Schüler und 9 Abiturienten. Durch den Tod verlor die Anstalt am 2. Juli 1841 ihren Director den Professor Dr. *Franz Spitzner*, welcher von 1811—1820 als Conrector und von 1824—1841 als Rector an derselben gewirkt und um die höhere Entwicklung und das Gedeihen derselben ausgezeichnete Verdienste sich erworben hat. Ebenso starb am 21. December 1841 der Adjunct und Ordinarius von Quinta *Gustav Erdmann Weidlich* im 34. Lebens- und 5. Amtsjahre. An *Spitzner's* Stelle ist der bisherige Director des Gymnasiums in FRIEDLAND Prof. Dr. *Herm. Schmidt*, der schon von 1825—1836 als Oberlehrer am Gymnasium in Wittenberg gelehrt hatte, im October 1842 als Director berufen und angestellt und zu gleicher Zeit der bisherige 5. Lehrer und Alumneninspector in SCHLEUSINGEN Dr. *Ludw. Breitenbach* als Adjunct eingeführt worden, so dass das Lehrercollegium gegenwärtig aus dem Director Prof. *Schmidt*, dem Prorector

Görlitz, dem Conrector *Wentsch*, dem Subrector *Deinhardt*, dem Subconrector Dr. *Rättig*, dem Adjunct Dr. *Breitenbach*, dem Cantor und Musikdirector *Mothschiedler*, dem Zeichen- und Schreiblehrer *Schreckenberger* und dem Turnlehrer *Lentz* besteht. *Spitzner's* letzte Schulschrift war die Einladungsschrift zum Geburtstage des Königs: *Ad natalicia quadragesima sexta Friderici Guilielmi IV. . . . . pie celebranda decenter invitat Franc. Spitzner* [Wittenberg 1840. 11 S. gr. 4.], worin er unter dem Titel *Triga Elegiarum Latinarum* drei schöne elegische Gedichte, nämlich eine Beschreibung eines Brandes (incendium Pratense), eine Nenia auf den Tod des Ministers Stein von Altenstein und ein Trauergedicht auf den Tod des Königs Friedrich Wilhelm III., herausgegeben hat. Der Rector und Professor *Schmidt* gab als Programm zu seiner Amtseinführung [*Solemnia, quibus d. X. m. Octobr. in aula Gymnasii Viteberg. ipse Directoris, Dr. Ludov. Breitenbach Praeceptoris munus auspicaturus est, . . . indicit* etc. 1842. 8 S. gr. 4.] eine *Prolusio de verbi Graeci et Latini doctrina temporum*, d. i. einen Anhang zu seiner *Doctrina temporum verbi Graeci et Latini* [s. NJbb. 32, 233.], heraus, worin er die von Wagner, Fr. Thiersch, Phil. Buttmann und Rost aufgestellte Tempustheorie kritisch geprüft und in ihrer Unhaltbarkeit nachgewiesen hat. Dem Programm des Gymnasiums vom Jahr 1840 ist als Abhandlung beigegeben: *Der Begriff der Seele mit Rücksicht auf Aristoteles. Ein Versuch von Joh. Heinr. Deinhardt*, Oberlehrer am Gymnasium in Wittenb. [Hamburg b. Fr. Perthes. 1840. 36 S. gr. 4.] Bekanntlich hat nämlich Hr. Deinhardt in Brzoska's Central-Bibliothek Juni 1839 S. 7—23. einen vortrefflichen Aufsatz *über die Berechtigung der philosophischen Propädeutik im Gymnasialunterrichte* herausgegeben und darin Zweck, Inhalt und Methode dieses Unterrichts in so scharfsinniger und überzeugender Weise nachgewiesen, dass dieser Aufsatz durch eine kön. preuss. Ministerialverordnung allen Gymnasien zur besondern Beachtung empfohlen worden ist. Der Aufsatz ist darum so überaus wichtig, weil er einen mehrjährigen Streit über die Anwendbarkeit des philosophischen Unterrichts in Gymnasien dadurch zur erfolgreichsten Entscheidung bringt, dass er die für die preussischen Gymnasien vorgeschriebene Vorbildung der zur Universität abgehenden Schüler in den Anfangsgründen der empirischen Psychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von den Begriffen, dem Urtheile und dem Schlusse, von der Definition, Eintheilung und dem Beweise, nicht nur als eine zur Erreichung des Gymnasialzweckes nothwendige darlegt, sondern auch die Behandlungsweise scharf und klar vorzeichnet. Vielleicht wird man mit dem Verf. noch darüber streiten wollen, ob diese Vorübungen grade philosophische Propädeutik heissen sollen und ob sie nicht auch auf anderm Wege, als eben nur durch empirische Psychologie und allgemeine Logik *)

*) Die Namen sind nämlich an sich für diesen Unterricht recht angemessen, erregen aber das doppelte pädagogische Bedenken, dass sie einerseits den ungeübteren Lehrer verleiten, diese Erörterungen zu sehr zu systematischen philosophischen Vorträgen zu erheben, andrerseits gar manchen Schüler zu dem Glauben verführen, als habe er seine philoso-

erzielt werden können; aber über die Nothwendigkeit derjenigen geistigen Bildung, welche das Gymnasium durch sie erreichen will, kann bei dem gegenwärtig gestellten Ziele der Gymnasialbildung Niemand im Zweifel sein. Und wer bei seinen Schülern ein klares Bewusstsein von den Kräften der Seele und von ihrem Gebrauche zum richtigen Denken, Urtheilen und Schliessen nicht anders als durch besondere psychologische und logische Vorträge herbeiführen kann oder will *), der wird ebenso die Deinhardt'schen Vorschriften als durchaus sachgemäss und klug berechnet anerkennen und im Wesentlichen nicht leicht ein andres Verfahren aufstellen wollen. Gegen Deinhardt's Aufsatz hat aber *F. E. Beneke* in derselben Central-Bibliothek Sept. 1839 S. 41—47. Einwürfe erhoben, und einerseits bestritten, dass es Aufgabe der Gymnasien sei, die Schüler bis zu dem dort verlangten Abschlusse der geistigen Bildung zu bringen, andrerseits dieses beschränkte Studium der Psychologie und Logik für unwissenschaftlich und unwirksam erklärt. Beide Einwürfe scheinen nur darauf begründet zu sein, dass Hr. B. sich unter dem, natürlich nur nach dem Gymnasialzwecke berechneten, Abschlusse der geistigen Bildung des Schülers etwas viel zu Hohes denkt und ebenso die philosophische Propädeutik des Gymnasiums zu sehr nach den systematischen und rein wissenschaftlichen Vorträgen der Universität misst und beurtheilt **).

---

phischen Studien schon auf der Schule abgemacht und dürfe sie daher auf der Universität bei Seite liegen lassen.

*) Diese Beschränkung macht Ref. nämlich darum, weil an sich auch der Weg eingeschlagen werden kann, dass man in den Vorträgen über Rhetorik die Capitel *de inventione* und *de dispositione* durch jene psychologischen und logischen Vorerörterungen einleitet, und nebenbei den Sprachunterricht benutzt, um den Schüler allmälig in die vollständige Erkenntniss des Wesens und Umfangs der Begriffe *ψυχή, αἴσθησις, νοῦς, θυμός, λογισμός, διάνοια, anima, animus, mens, Erkenntniss-, Gefühls-, Bestrebungsvermögen* etc. einzuführen. Natürlich kann dies auch nicht ohne gewisse psychologische und logische Auseinandersetzungen geschehen, aber man wird wenigstens die besondern philosophischen Vorträge los, vermeidet dadurch bei der Universität den Verdacht des Uebergreifens in ihr Lehrgebiet, bei dem Schüler den Glauben, als habe er bereits erlernt, was erst noch Aufgabe für die Universitätszeit ist, und übt das Lehrgeschäft mit dem klareren und festeren Bewusstsein aus, dass diese Erörterungen nicht in der Form von Lehrvorträgen, sondern in analytisch-erotematischer Weise anzustellen sind.

**) Demnach möchte man fast Hrn. Beneke's Entgegnung den mehrfachen Belegen beizählen, dass zwischen dem Lehrziel der Gymnasien und dem Bildungsprincip der Universitäten namentlich in Hinsicht der allgemeinen Wissenschaften und der rein humanistischen Bildungsaufgabe entweder eine grosse Kluft oder ein auffallendes Nichtbeachten der Gymnasialleistungen von Seiten der Universitätslehrer stattfinde, und dass es demnach höchst wünschenswerth sei, es möchten namentlich die Lehrer der philosophischen Disciplinen der Universität und die Lehrer der obern Gymnasialclassen sich über ihre gegenseitige Bildungsaufgabe etwas genauer mit einander verständigen, und durch harmonisches Zusammenwirken endlich dem unseligen Streite ein Ende machen, nach welchem bald über das Zuviel, bald über das Zuwenig der Gymnasialleistungen Klage geführt und dabei die Anklage gewöhnlich nur auf vorausgesetzte Extreme oder auf einzelne Missgriffe und Uebertreibungen begründet wird.

Hr. Deinhardt hat sich daher im Vorwort zur vorliegenden Schrift mit Recht gegen diese Einwendungen erklärt und darauf hingewiesen, dass die philosophische Propädeutik weder ein isolirt stehendes Abstractum oder ein aus lauter heterogenen Unterrichtsgegenständen zusammengesetztes, anderweit nicht bearbeitetes Lehrobject ist, noch auch dem Schüler bereits reine Philosophie darbietet, sondern dass sie, aus allen Lehrgegenständen des Gymnasialunterrichts als Resultat herausgezogen, ein organischer Bestandtheil und das Resultat des gesammten Gymnasialunterrichts ist und das ideale Product aller Unterrichtsmittel dem Schüler zur Erkenntniss bringen soll. Die Abhandlung über den Begriff der Seele zerfällt in drei Theile, nämlich 1) über den Begriff der Seele im Allgemeinen [über die Aristotelische Eintheilung in ψυχὴ θρεπτική, αἰσθητική und νοητική, über das Verhältniss der Seele zum Leibe oder der ἐντελέχεια zur δύναμις, und über ihren Einfluss auf die Entwicklung des Leibes]; 2) über die Stufenfolgen der beseelten Wesen in der Natur, namentlich über die Pflanzen- und Thierseelen; 3) über den Begriff der menschlichen Seele. In allen diesen Erörterungen hat sich der Verf., wie schon der Titel sagt, an Aristoteles angelehnt, aber zugleich den Gegenstand in selbstständiger Weise und mit so viel Klarheit, Einfachheit und Lebendigkeit behandelt, dass man ihm nicht nur mit besonderm Interesse folgt, sondern auch überall die grösste Verständlichkeit für den noch nicht philosophisch gebildeten Schüler ausgeprägt findet. Weil das Ganze eine Abhandlung ist, so gleicht die Darstellung durch die zusammenhängende und fortlaufende Entwicklung in der äussern Form sehr einer Vorlesung, was wir darum erwähnen, weil der Verf. die beiden ersten Abschnitte als einen Versuch von einer Form der Darstellung betrachtet wissen will, wie sie der Unterrichtsform der philosophischen Propädeutik verwandt sein soll. Will der Verf. dies nur von der klaren und verständlichen Behandlung des Stoffes verstanden wissen, so stimmt Ref. vollkommen bei, und würde nur noch verlangen, dass die durch ausführliche Erörterung gefundenen Resultate am Schlusse der Untersuchung jederzeit in gedrängte und übersichtliche Definitionen und Lehrsätze zusammengefasst werden, damit sie der Schüler leichter und sicherer festhalte. Soll aber damit die äussere Vortragsform in der Schule bestimmt sein, so dürfte doch noch einiges Bedenken dagegen obwalten. Allerdings lassen sich dergleichen philosophische Entwicklungen und Deductionen nicht anders als in fortlaufender und zusammenhängender Darstellung vortragen; allein so viel als möglich müssen sie doch von der erotematischen Lehrweise unterbrochen werden, weil diese allein dem Lehrer die Erkenntniss bringt, ob er in seinen Erörterungen überall klar und verständlich geblieben ist und alles Nöthige umfasst hat, und ob von dem Schüler das Wesentliche des gesammten Vortrags richtig aufgefasst worden ist. Es genügt nicht, dieses erotematische Verfahren blos auf die sogenannten Repetitionen zu verweisen: denn grade bei der Erörterung abstracter Gegenstände ist es ein Hauptmittel für die Entwicklung des Denk- und Urtheilsvermögens der Jugend, dass man ihr nur den nöthigen Stoff vorlegt und dann das Resultat von ihr selbst auf-

finden lässt. Die Anwendung dieser erotematischen Weise ist grade hier sehr leicht, wenn man nach der zusammenhängend vorgetragenen allgemeinen Deduction den Schüler selbst zum Aufsuchen und Feststellen der oben verlangten Schlussresultate hinführt und anleitet. Das zu Ostern 1841 erschienene Programm des Wittenberger Gymnasiums enthält: *Tiberius Nero Caesar im Verhältniss zu der fürstlichen Familie, ein historisches Bild aus dem Anfange der römischen Monarchie* vom Subconrector und Oberlehrer Dr. *Herm. Rättig*. [40 (24) S. gr. 4.] Der Verf. liefert darin eine vortreffliche und mit grosser Klarheit und Gründlichkeit geschriebene Charakteristik des Tiberius, indem er auf der Grundlage der geschichtlichen Thatsachen in psychologischer Betrachtungsweise das Verhalten des Kaisers gegen August und dessen Familie darstellt und so dessen wahre Natur, sittlichen Charakter und politische Zwecke zu entwickeln sucht. Die Behandlung ist neu und überraschend, und wenn sie auch den Charakter des Tiberius etwas zu vortheilhaft schildern sollte; so hat doch der Verf. seine Ansichten gut zu begründen gewusst, und regt zu vielen neuen Betrachtungspunkten an. Uebrigens will er diese nur erst halb vollendete Darstellung [weil der Raum die Mittheilung des Ganzen verbot] vorzugsweise für die Schüler der obern Classen des dortigen Gymnasiums, welche er in der Geschichte und deutschen Sprache unterrichtet, geschrieben haben, theils um ein vollständigeres und anschaulicheres Bild aus einer Epoche der römischen Geschichte herauszuheben, welche zu Ende des Lehrcursus gewöhnlich etwas kurz behandelt zu werden pflegt, theils um den Schülern der ersten Classe, von denen Einige ähnliche Gegenstände in deutschen Aufsätzen behandelt haben, ein Beispiel von der Art und Weise zu liefern, wie er den Quellenstoff der alten Geschichtschreiber zu selbstständigen und freien Darstellungen verarbeitet wissen möchte. Die letztere Absicht ist recht schön und das vorgelegte Muster ein wahrhaft grossartiges; aber die Nachahmung dürfte für den Schüler jedenfalls zu schwer sein. Vgl. NJbb. 38, 213. Zu Ostern 1842 ist kein Programm erschienen, und das Programm des Jahres 1843 enthält daher die Schulnachrichten von Ostern 1841 bis Ostern 1843. In ihnen ist S. 11—21. auch eine ausführliche Biographie des verstorbenen Rectors *Spitzner* mitgetheilt, in welcher, sowie in der S. 21—26. abgedruckten Grabrede des Subfectors Deinhardt die Wirksamkeit des Verstorbenen als Gelehrten und Schulmannes und dessen Verdienste um das Wittenberger Gymnasium in gerechter Anerkennung treffend dargestellt sind. Vorausgeschickt ist als Abhandlung *Quaestionum de Xenophontis Agesilao particula altera, scripsit* Dr. *Lud. Breitenbach* [43 (10) S. gr. 4.], wozu die *Particula prima* in dem vorjährigen Programm des Gymnasiums zu Schleusingen erschienen ist. Ref. kennt die Part. I. nicht, und kann daher über die Tendenz der ganzen Untersuchung nur wiederholen, was der Verf. Part. II. p. 1. selbst darüber mittheilt: „Ut comprobarem, nequaquam parum accurate scriptum esse Agesilaum, id quod nuper contenderunt Gust. Sauppius et Car. Heilandius, tripartita nostra fieret commentatio necesse videbatur. Postquam igitur primo capite demonstrare conatus sum, non

negligenter versatum esse Xenophontem neque in enarrandis rebus ab Agesilao gestis neque in describendis eius moribus, nunc restat, ut altero loco de dicendi genere quaeramus, tertio denique de capitis undecimi origine ac ratione." Und diese beiden letzten Capitel sind eben in vorliegender zweiter Abtheilung mitgetheilt. — Das in WITTENBERG befindliche protestantische Predigerseminar hat in vorigem Jahre das Jubiläum seines 25jährigen Bestehens gefeiert, und dem ersten Director desselben, Superintendenten und Prof. Dr. *Heubner*, ist der Charakter eines Consistorialraths beigelegt worden. — Das Gymnasium in ZEITZ zählte im Schuljahr von Ostern 1839 bis dahin 1840 zu Anfange 101, am Ende 99 Schüler und 7 Abiturienten; im Schuljahr 1840—41 99 und 82 Schüler und 5 Abiturienten, am Schluss des Schuljahrs 1842 78 Schüler und 4 Abiturienten und am Schluss des Schuljahrs 1842—43 90 Schüler und 1 Abiturienten. Für diejenigen Schüler, welche nicht studiren wollen und darum vom griechischen Unterrichte dispensirt sind, sind in Tertia und Quarta besondere Parallelstunden für weitern Unterricht im Deutschen und Französischen, in der Mathematik, Physik und Geschichte eingeführt. Aus dem Lehrercollegium ist am 22. Januar 1840 der Lehrer der Mathematik und Physik Prof. Dr. *Ernst Friedr. Junge* gestorben. Seitdem wurde dieser Unterricht provisorisch von dem Schulamtscandidaten *Christian Aug. Heyer* vertreten, bis zu Michaelis 1842 der Oberlehrer Dr. *Mor. Wilh. Grebel* vom evangelischen Gymnasium in GLOGAU als ordentlicher Lehrer für diesen Unterricht eintrat, und *Heyer* an dessen Stelle nach Glogau versetzt wurde. Gegenwärtig unterrichten also an der Anstalt der Rector und Professor M. *G. Kiessling*, der Prorector *Kahnt*, der Conrector *Fehmer*, der Subrector Dr. *Hoche*, die Oberlehrer *Ferd. Peter*, Dr. *C. F. Feldhügel*, Dr. *Joh. Karl Friedr. Rinne* und Dr. *M. W. Grebel*, der Schulamtscandidat *Bessler* und der Gesang-, Schreib- und Zeichenlehrer *Kloss*. Der zu Ostern 1840 erschienene Jahresbericht enthält: *Commentatio, in qua enarrata Virorum Doctorum de Oppianis disceptatione in eorundem vitam graece scriptam inquiritur.* Vom Oberlehrer *Ferd. Peter* [30 (22) S. gr. 4.], eine sorgfältige und gelehrte Untersuchung über die beiden Oppiane oder über die verschiedenen Verfasser der Halieutica und der Cynegetica und Ixeutica, worin Hr. P. namentlich J. G. Schneider's Untersuchungen über diesen Gegenstand hervorhebt und im Wesentlichen für richtig anerkennt, dagegen Frz. Ritter's abweichende Erörterung [in Ersch-Grubers Encyclopädie Sect. III. Bd. 4. S. 259 ff.] in fast allen Hauptpunkten bestreitet, und vornehmlich die aus der griechischen Vita Oppiani entnommenen Gründe und Deutungen treffend widerlegt. Die Nachrichten der Alten, welche als Zeugnisse für die Untersuchung gelten können, sind sorgfältig zusammengestellt, die Stellen der griechischen Grammatiker und Scholiasten, in denen die Halieutica citirt werden, mit Fleiss gesammelt, und genaue Erörterungen des Gebrauchs der Partikeln *καί*, *τέ*, *δέ*, *τε — καί*, *καί — καί* und *καί — τέ* in angemessener Weise eingewebt. Im Jahresbericht von Ostern 1841 steht eine gediegene *kritische Abhandlung über Cicero's Bücher de legibus* von Dr. *C. F. Feldhügel* [30 (22) S. gr. 4.], worin der

Verf. mit Scharfsinn, kritischem Tact und tiefer sprachlicher Einsicht und Genauigkeit zuerst mehrere Stellen bespricht, in welchen die frühern Herausgeber mit Unrecht von der Lesart der Handschriften abgewichen sind, und dann, von dem Grundsatz ausgehend, dass alle zu diesen Büchern vorhandenen Handschriften aus einer Urhandschrift stammen, eine noch grössere Anzahl solcher Stellen behandelt, in welchen die Handschriften insgesammt falsche Lesarten bieten, aber aus ihren Verderbnissen doch die ursprüngliche Lesart erkannt werden kann. Da der Verf. namentlich in diesen letztern Fällen die Verderbnisse meistentheils durch leichte und ansprechende Conjecturen geheilt, überall aber seine Ansichten sorgfältig und mit Erfolg gerechtfertigt hat; so verdienen seine Erörterungen, deren Resultate hier nicht weiter ausgezogen werden können, die besondere Beachtung aller derer, die sich mit den Büchern de legibus beschäftigen. Der Jahresbericht über das Schuljahr 1841 — 1842 bringt eine mit regem Eifer und lebendigem Interesse verfasste Abhandlung: *Es hat keinen Sängerkrieg zu Wartburg gegeben. Eine ästhetisch-kritische Einleitung zur Erklärung und Beurtheilung der unter dieser Ueberschrift vorhandenen Gedichte*, vom Oberlehrer Dr. *Joh. Karl Friedr. Rinne.* [34 (26) S. gr. 4.] Der Verf. beweist darin die Meinung, dass es nie einen Sängerkrieg zu Wartburg gegeben habe, mit neuen Gründen, und verhandelt dann ausführlich über Inhalt, leitende Idee, Wesen, Charakter und muthmaassliche Abfassungszeit der über diesen Krieg vorhandenen Gedichte, begründet aber seine Resultate nicht auf historische Zeugnisse oder sprachliche Erörterungen, sondern durch subjective philosophisch-ästhetische Gründe und Deductionen, in denen Ref. ihm nicht zu folgen vermag und darum sich alles Urtheils darüber enthalten muss. Im Osterprogramm des Jahres 1843 befindet sich eine Abhandlung *Ueber Linsengläser mit Rücksicht auf ihre Dicke* vom Oberlehrer Dr. *Mor. Wilh. Grebel* [38 (32) S. gr. 4.], und beiläufig sei noch bemerkt, dass auch die zur Feier der Huldigung beim Regierungsantritt des Königs Friedrich Wilhelms IV. am 15. October 1840 vom Conrector *Fehmer* gehaltene Festrede in Zeitz bei Webel gedruckt erschienen ist. — Vor dem vollendeten Abdrucke des vorstehenden Berichtes sind dem Ref. noch die neuesten Programme des Domgymnasiums in HALBERSTADT zugekommen, und es ist daher zu den im vorigen Hefte S. 190 f. gegebenen Mittheilungen noch nachzutragen, dass in dieser Lehranstalt neben den vorhandenen 6 Gymnasialclassen und der über die Prima hinaus noch besonders vorhandenen Selecta seit Ostern 1842 noch eine besondere Vorbereitungsclasse eingerichtet worden ist, und dass das Gymnasium im Sommer 1841 von 187, im Winter darauf von 170, im Sommer 1842 von 206 und im folgenden Winter von 201 Schülern besucht war und im Schuljahr 1841—42 11, im folgenden 10 Schüler zur Universität entliess. Statt des am 15. August 1842 im 32. Lebensjahre verstorbenen Oberlehrers der Mathematik *Herm. Schmidt* ist der bisherige Lehrer der Mathematik am Gymnasium in NORDHAUSEN Dr. *Jac. Friedr. Georg Jul. Hincke* angestellt und die durch die Erwählung des Dr. *Hertsberg* zum Oberlehrer an der höhern Bürgerschule in ELBING erledigte erste Collaboratur durch Aufrücken der übri-

gen Lehrer wieder besetzt worden. Es unterrichten demnach an dem Gymnasium: der Director Dr. *Friedr. Ernst Theod. Schmid* [Ordinarius in Selecta, seit 1820 am Gymnasium angestellt, seit 1823 Oberlehrer und seit dem 1. Juli 1840 Director], der Oberlehrer Dr. *Heinr. Christ. Bielmann* [Ordin. in V., angestellt seit 1812, Oberlehrer seit 1823], der Oberlehrer Dr. *Wilh. Schatz* [Ord. in II., seit 1834 von Magdeburg als Oberlehrer hierher berufen], der Oberlehrer Dr. *Karl Ad. Jordan* [Ord. in I., angestellt seit 1830, seit 1836 Oberlehrer], der Oberlehrer *Aug. Friedr. Wilh. Bormann* [Ord. in III., angestellt seit 1834, seit 1840 Oberlehrer], der Mathematicus Dr. *Hincke*, der Collaborator Dr. *Karl Gust. Heiland* [Ord. von VI., Hülfslehrer seit 1840, Collaborator seit dem 28. October 1842], der Collaborator *A. E. Ohlendorf* [Ord. von IV., seit 1829 Hülfslehrer, seit 1839 Collaborator], der Musikdirector und Domcantor *Joh. Aug. Geiss* [angestellt seit 1809], der Hülfslehrer Dr. *Joh. Karl Konrad Hense* [seit dem Herbst 1840 angestellt, Ordin. der Vorbereitungsclasse], der provisorisch angestellte Hülfslehrer *H. Bode* und die Schulamtscandidaten *Friedr. Wilh. Urban* und Dr. *Karl Ludolf Menzzer*, neben welchen der emeritirte Oberlehrer Dr. *Grimm* noch als Bibliothekar und Rendant fungirt. Das Osterprogramm des Jahres 1842 enthält: *De poetarum elegiacorum apud Romanos principum ingenio et arte* scripsit *Guil. Hertzberg*, Dr. phil. [26 (10) S. gr. 4.], kurze Andeutungen über den poetischen Charakter der römischen Elegiker Catull, Tibull, Ovid und Properz, von denen nur die Erörterungen über Ovid etwas weiter ausgeführt und tiefer begründet sind, aber doch den poetischen Werth seiner Gedichte blos von der Schattenseite betrachten. Im Programm des Jahres 1843 stehen: *Elemente eines Entwurfs zu einem Lehrbuche der reinen Mathematik, aus dem Nachlasse* von *Herm. Schmidt*, weiland Oberlehrer am Domgymnasium [31 (16) S. 4.], und in den Schulnachrichten reiht sich daran S. 22 f. ein kurzer Nekrolog des Verstorbenen, worin vorherrschend die Lebensverhältnisse und Amtsthätigkeit desselben geschildert sind, während Dr. *Hertzberg* besonders dessen Charakter und Gemüthsleben dargestellt hat in dem obenerwähnten *Andenken an Herm. Schmidt* [Halberstadt gedr. bei Dölle. 20 S. gr. 8.], in welcher Schrift auch S. 13 — 18. die von dem Oberprediger *Nieter* gehaltene Grabrede und S. 19 f. ein recht gemüthliches Gedicht an die Gattin des Verstorbenen enthalten ist, mit welcher derselbe erst seit dem 14. Juni 1842 verheirathet war.— Durch eine Verordnung des Provinzialschulcollegiums in Magdeburg vom 7. Juni 1839 ist sämmtlichen Gymnasien der Provinz aufgegeben worden, dass nach dem Schlusse des Schuljahrs ein Verzeichniss der Themata, welche im Deutschen in den drei obern Classen und im Lateinischen in der ersten Classe und eventualiter in der zweiten Classe bearbeitet worden sind, entweder an das Provinzialschulcollegium eingesandt oder im Programm abgedruckt werden sollen, um sie den übrigen Gymnasien mitzutheilen. Durch Verfügung vom 29. Dec. 1841 ist dieser Verordnung noch die Bestimmung zugesetzt worden, dass bei jedem Thema für einen freien lateinischen oder deutschen Aufsatz, das von der Mehrzahl der Schüler einer Classe, ohne dass Mangel an Fleiss die Schuld trägt, nicht

zur Zufriedenheit des Lehrers bearbeitet worden ist, dies durch einen Stern bemerklich gemacht werden soll. [J.]

Einladung

zur

Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner.

Nachdem in der vorjährigen fünften Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Ulm für dieses Jahr *Cassel* als Ort der Zusammenkunft gewählt und durch Höchstes Rescript genehmigt worden ist, laden die Unterzeichneten, mit der Führung der Geschäfte beauftragt, hiermit Alle, welche sich für die Zwecke dieses Vereins interessiren, insbesondere die Lehrer an Universitäten und Gymnasien ergebenst ein, dieser Versammlung, welche vom 2. bis 5. October stattfinden soll, geneigtest beizuwohnen. Zugleich ersuchen wir diejenigen Herren, welche Vorträge in den Sitzungen des Vereins zu halten gedenken, den Statuten gemäss eine Abschrift oder, im Fall frei zu haltender Vorträge, das Thema derselben nebst Andeutung der Hauptsätze spätestens bis 8 Tage vor Eröffnung der Versammlung an die Unterzeichneten gelangen zu lassen. Zusendungen, Anmeldungen und Briefe, welche den Verein betreffen, wollen die Herren Theilnehmer an das Praesidium adressiren, welches auch den bis zum 10. September ihm zugehenden Wünschen wegen Privat- oder Gastwohnungen zu entsprechen möglichst bemüht sein wird.

Cassel und Marburg, am 1. Juli 1843.

Dr. *Weber*, Gymnasialdirector. Prof. *Th. Bergk*.

Verbesserungen.

Im vorigen Hefte S. 156. Z. 10. v. u. lies *nach* st. *noch*, S. 158. Z. 1. v. o. *an den einen* st. *an der einen*, S. 159. Z. 24. v. o. schalte hinter *begriffen wird* noch ein: „Das sogenannte vierte Buch Esras aber gehört unter die Pseudepigrapha des A. T.“, S. 167. Z. 2. v. o. lies *erbaulich* st. *erfreulich*, S. 169. Z. 11. und 14. v. o. *Ernst* st. *Frost*, S. 173. Z. 10. v. u. *andere* st. *anderen* und ebend. *gleichstehende* st. *gleichstehenden*.

Neue

JAHRBÜCHER

für

Philologie und Paedagogik,

oder

Kritische Bibliothek

für das

Schul- und Unterrichtswesen.

In Verbindung mit einem Vereine von Gelehrten

herausgegeben

von

M. *Johann Christian Jahn*

und

Prof. *Reinhold Klotz.*

DREIZEHNTER JAHRGANG.

Achtunddreissigster Band. Viertes Heft.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1843.

Kritische Beurtheilungen.

1. *Ausführliches Lehrbuch der Algebra* von *Bourdon*, Ritter der Ehrenlegion, Generalstudieninspector, Examinator an der polytechnischen Schule zu Paris u. s. w., nach der 8. Originalauflage aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen, Zusätzen und Hinweisungen auf Meier Hirsch's praktische Beispielsammlung versehen von Dr. *E. W. Müller*. Quedlinburg und Leipzig b. Gottfr. Basse. 1842. 525 S. gr. 8. 1 Thlr. 20 Ngr.

2. *Neue Methode zur Auffindung der reellen Wurzeln höherer numerischer Gleichungen und zur Ausziehung der 3. und höhern Wurzeln aus bestimmten Zahlen*, zunächst nach englischen Quellen bearbeitet von Dr. *Schulz von Strassnicki*, öffentl. ordentl. Professor der Elementar-Mathematik an dem k. k. polytechn. Institut zu Wien. Wien b. Heubner. 1842. IV und 132 S. gr. 8. 2 Fl. 6 Kr.

3. *Lehrbuch der Arithmetik, allgemeinen Grössenlehre und Algebra* für die mittleren und obern Classen der Gymnasien und höheren Bürgerschulen von *J. W. Elsemann*, Oberlehrer der Mathematik und Naturwissenschaften an dem Gymnasium und der Realschule in Saarbrücken. Saarbrücken b. Friedr. Neumann. 1842. VIII und 320 S. gr. 8. 25 Ngr.

4. *Vollständiges Reckenbuch* zum Gebrauche für Lehrer in Real- und Volksschulen und zum Selbstunterrichte von *Joh. Georg Decker*, Lehrer am k. Waisenhause zu Stuttgart. Stuttgart bei Erhard. 1842. XXII und 737 S. gr. 8. 1 Thlr.

5. *Versuch einer Kritik der Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung* von *Jak. Friedr. Fries*, Doctor der Medicin und Philosophie, Professor der Physik zu Jena u. s. w. Braunschweig bei Friedr. Vieweg und Sohn. 1842. VI und 236 S. gr. 8. 1 Thlr. 10 Ngr.

6. *Aufgaben für Anfänger in der Buchstabenrechnung, Algebra und Wahrscheinlichkeits-*

und consequentem Denken erzeugt wird, woran alle Anstrengungen der Lehrer scheitern.

Jene Grundidee liegt im Charakter, Verändern, Vergleichen und Beziehen der Zahlen; diese Nebenideen betreffen die Arten der Zahlen, ihres Veränderns, Vergleichens und Beziehens, und bilden die Grundlage der gesammten Zahlenlehre, welche je nach jenem Charakter in die besondere und allgemeine zerfällt und eine übersichtliche Darlegung aller Haupttheile derselben als Einleitung erfordert. Ausser dem Charakter- und Stellenwerthe der besondern Zahlen giebt es für die Zahlen überhaupt drei Gesichtspunkte, unter welchen sie Betrachtungen zulassen, die dreifache Vermehrungs- und Verminderungsart, die zweifache Vergleichung und die vierfache Beziehung zu einander als einfaches und zusammengesetztes Verhalten. Diese drei Gesichtspunkte umfassen alle arithmetischen Disciplinen, sind in der genannten Ordnung zu behandeln und durchaus nicht zu unterbrechen, wenn gründliches Wissen mit erfolgreichem Unterrichte vereinigt werden soll. Sie bilden ein eng verbundenes Ganze und begründen sich gegenseitig, indem auf den sechs Veränderungsarten die analytische und synthetische Vergleichung und auf dieser und jenen die Gesetze der Verhältnisse, Proportionen, Logarithmen und Progressionen beruhen. Der Theorie folgt nach denselben Gesichtspunkten die Praxis.

Die Schule und der erfolgreiche Unterricht fordern eine umfassende Zusammenstellung der aus den Erklärungen sich ergebenden Grundsätze, ein Entwickeln der Hauptlehrsätze für Addition und Subtraction, Multiplication und Division, Potenziation und Radication in positiven und negativen ganzen, sodann für dieselben Operationen in gebrochenen Zahlen, für die Kettenbrüche und die aus dem Potenziren und Radiciren hervorgehenden Potenz- und Wurzelgrössen mit Einschluss der imaginären Grössen, welche ja formelle Wurzelgrössen sind. Ein Losreissen der zwei letzten Operationen von den vier ersten widerspricht aller Consequenz und Wissenschaftlichkeit und untergräbt jeden gedeihlichen Erfolg des Unterrichts, weil der Zusammenhang der Gesetze unterbrochen und ein stückweises Lernen veranlasst wird.

Da die analytische Vergleichung der Zahlen in dem blossen Ausführen angedeuteter Operationen oder in den auf diesen beruhenden Umformungen der Zahlenausdrücke besteht, mithin in der Einleitung zur Zahlenlehre gründlich und umfassend zu erklären ist, so sind für den 2. Gesichtspunkt, unter welchen die Zahlen zu betrachten sind, nur die synthetischen, niedern und höhern Gleichungen zu behandeln und durch praktische Aufgaben nicht zu unterbrechen, weil der Lernende zuerst mit den Auflösungsgesetzen bekannt und recht vertraut sein muss, bevor er sie mit klarem Bewusstsein anwenden kann. Die bisho-

rigen Erörterungen reichen völlig hin, die höhern Gleichungen auf elementarem Wege zu behandeln; die Zuhülfenahme trigonometrischer Functionen setzt die Kenntniss letzterer, welche in die höhere Analysis, oder in die Lehre von den Functionen gehören, voraus und kann nur erst in dem Bereiche der letztern nach Entwicklung der Gesetze der Zahlbeziehungen entwickelt werden.

Der dritte Gesichtspunkt der Zahlenbetrachtung hat das einfache und zusammengesetzte Verhalten der Zahlen zum Gegenstande und verlangt ausser den Gesetzen der Verhältnisse, Proportionen und Progressionen noch die der Logarithmen, als Zähler der Anzahl von Verhältnissen, welche in einer Reihe von Potenzzahlen desselben Dignanden von der Null- bis zu einer gewissen Potenz derselben liegen. Ihr Trennen von genannten Disciplinen und ihr Verbinden mit den Potenzen oder ihr selbstständiges Behandeln, als 7. Operationsart in Zahlen, widerspricht sowohl dem Zusammenhange als auch der Bedeutung des Begriffes.

An diese theoretischen Entwicklungen reihen sich die Aufgaben über alle einzelnen Theile, wenn es der Lehrer nicht vorzieht, nach jedem einzelnen theoretischen Ganzen die Praxis zu berücksichtigen und hierdurch diese mit jener zu verbinden. Alle weiteren, die Zahlen betreffenden Entwicklungen lassen sich unter dem Begriffe „Analysis" vereinigen und in einem Werke mittheilen, ohne den fremden Begriff „Algebra" nöthig zu haben. Rec. erklärt sich darum entschieden gegen denselben, weil er weder eine Wort- noch Sachbedeutung hat, höchst unsicher und schwankend erklärt wird und stets demjenigen nicht entspricht, was ihm untergestellt werden will. Der Begriff „Analysis" ist zwar auch aus fremder Sprache entlehnt, allein er hat eine bestimmte wörtliche und sachliche Bedeutung, indem er das Entwickeln von Gesetzen mittelst Ableitungen der nachfolgenden Ausdrücke aus den vorhergehenden durch Umformungen bezeichnet, was Gegenstand und Absicht bei allen Zahlenbetrachtungen ist, wie die Combinations-, Functions- und jede andre höhere Lehre beweist.

Diese Anordnung des arithmetischen Stoffes ist aus der Natur der Zahlenlehre entnommen, für eine consequente und wissenschaftliche Entwicklung der Gesetze unbedingt nothwendig und allein geeignet, den Anforderungen der Schule und Pädagogik an ein für den Unterricht in jener oder für den Selbstunterricht bestimmtes Lehrbuch der Zahlenlehre zu entsprechen, wozu noch die Einhaltung der mathematischen Methode kommt, d. h. ein umfassendes, gründliches und bestimmtes Erklären der eine Disciplin beherrschenden Begriffe, ein Ableiten von allgemeinen Grundsätzen, ein Aufstellen und Beweisen von den Hauptlehrsätzen und ein Folgern von Wahrheiten, welche sich aus den Lehrsätzen unmittelbar ergeben. Alle Aufgaben und Zusätze, welche entweder Behauptungen oder Forderungen enthalten, daher mit jenen Folgesätzen durchaus nicht zu vertauschen sind, lassen sich

am Ende einer Disciplin zusammenstellen und dienen zur Wiederholung der entwickelten Gesetze.

Diese allgemeinen Bemerkungen musste Rec. vorausschicken, um bei der Beurtheilung der angeführten Schriften darauf sich beziehen und mit Grund behaupten zu können, dass kaum eine derselben den Anforderungen der Wissenschaft und Schule, der Pädagogik und dem Leben entspricht, weil sie den arithmetischen Stoff weder seinem Wesen entsprechend noch nach Haupt- und auf diese sich beziehenden, einander wechselseitig begründenden Nebenideen behandeln, die mathematische Methode meistens vernachlässigen und Disciplinen, welche eng zusammenhängen, von einander trennen, weil sie der Zahlenlehre ihren wissenschaftlichen Charakter entziehen und in ihrer Systemlosigkeit Materien verbinden, die in keinem Zusammenhange stehen, sich daher nicht gegenseitig begründen. Die Inhaltsanzeige einer jeden wird das über die Anordnung Gesagte bestätigen; einzelne Bemerkungen über die Behandlungsweise mögen das Urtheil weiter begründen.

Nr. 1. zerfällt in 10 Capitel: 1) Von den algebraischen Operationen, Addition bis Division, algebraische oder Buchstabenausdrücke, S. 7—38.; 2) von Aufgaben des 1. Grades in 4 Abschnitten, nämlich von den Gleichungen und Aufgaben des 1. Grades, von denselben mit einer oder mehr Unbekannten, Auflösung verschiedener Aufgaben, Theorie der negativen Grössen, allgemeine Untersuchung der Aufgaben und Gleichungen des 1. Grades, S. 38—93.; 3) Auflösung der Aufgaben und Gleichungen des 2. Grades in 3 Abschnitten, als: Ausziehung der Quadratwurzel aus algebraischen Grössen, Rechnung mit Wurzelgrössen des 2. Grades, Transformation derselben; Auflösung der Gleichungen des 2. Grades nebst Aufgaben; allgemeine Untersuchungen, Transformationen der Ungleichheiten, Aufgaben über die Maxima und Minima, Eigenschaften der Trinome des 2. Grades; Gleichungen und Aufgaben mit 2 oder mehr Unbekannten, trinomische Gleichung des 4. Grades; Ausziehung der Quadratwurzel aus den Grössen von der Form $A \pm \sqrt{B}$ und Transformation des Ausdrucks $\sqrt{(a \pm b\sqrt{-1})}$, S. 94—149. 4) Unbestimmte Analytik des 1. und 2. Grades in 2 Abschnitten, Gleichungen und Aufgaben mit 2 Unbekannten und letztere mit mehr Unbekannten, S. 149—172.; 5) Bildung der Potenzen und Ausziehung der Wurzeln eines beliebigen Grades in 4 Abschnitten, als: Newton'sche Binomialformel, Theorie der Combinationen; Ausziehung der Wurzeln aus besondern Zahlen, aus algebraischen Ausdrücken und einem Polynom und Rechnung mit Wurzelgrössen nebst ihren vielfachen Werthen; Theorie der Potenzen mit beliebigen Exponenten, Anwendung der Binomialformel auf näherungsweise Ausziehung der Wurzeln und Entwicklung der Reihen, Methode der unbestimmten Coefficienten, Entwicklung

der Ausdrücke in Reihen, S. 172—222. 6) Theorie der Progressionen und Logarithmen in 4 Abschnitten, als: arithmetische, geometrische, nebst Aufgaben; Auflösung der Exponentialgleichung, Erzeugung der absoluten Zahlen vermittelst der verschiedenen Potenzen einer unveränderlichen Zahl, Definition der Logarithmen und ihre Eigenschaften; Gebrauch der Tafeln, Logarithmische Rechnungen, geometrische Proportionen und Progressionen und zusammengesetzte Zinsrechnung; Logarithmische Reihen, Entwicklung der Exponentialgrössen in Reihen und Beziehungen zwischen Exponentialgrössen und Logarithmen, S. 222—284. 7) Allgemeine Theorie der Gleichungen in 4 Abschn.: Sätze über Theilbarkeit der ganzen Functionen, allgemeine Eigenschaften der Gleichungen, Theorie des grössten gemeinschaftlichen Divisors, Ergänzung hierzu; Wegschaffung des 2. oder jeden Gliedes und der Nenner aus der Gleichung, Bildungsgesetz der abgeleiteten Polynome und Theorie der Elimination nebst Bestimmung der Endgleichungen; vom Erniedrigen der Gleichungen, Methode der gleichen Wurzeln; von den reciproken Gleichungen und ihrem Charakter; von den symmetrischen Functionen und Berechnungen ihrer Werthe, Anwendung auf die Bildung der Gleichung mit den Quadraten der Differenzen und auf die Elimination, Bestimmung der Endgleichung, S. 284—351. 8) Auflösung der Gleichungen mit einer oder mehr Unbekannten in 4 Abschnitten, welche alle bisher bekannt gewordenen Methoden, die von Newton, Descartes, Lagrange, Sturm, Budan und Fourier, enthalten und noch eine neue Methode mittheilen, um eine Gleichung zu erhalten, welche ausschliesslich alle schicklichen Werthe einer der Unbekannten giebt. Auch die Euler'sche Eliminationsmethode ist nicht übersehen; jedoch fehlt die von Gräfe, womit übrigens nicht viel mehr gewonnen ist, und von Eytelwein. Beigefügt sind noch zwei Noten über die ganzen rationalen Polynome und die Elimination. S. 351—452. 9) Ergänzung der Theorie der Gleichungen in 3 Abschnitten, nämlich: Bestimmung der Form der imaginären Werthe nebst Absonderungsmittel; vollständige Auflösung der zweigliederigen Gleichungen $y^m - 1 = 0$ und $y^m + 1 = 0$; Relationen zwischen ihren Wurzeln, von den trinomischen Gleichungen; Auflösung der Gleichung des 3. Grades, irreductibler Fall, neue Anwendung des Sturm'schen Lehrsatzes, Auflösung der Gleichungen des 4. Grades; Auflösungsmethode durch symmetrische Functionen, S. 452—491. 10) Ergänzung zur Theorie der Gleichungen in 4 Abschnitten, nämlich von den wiederkehrenden Reihen, ihrer Summation und ihren Merkmalen zum Erkennen, von den figurirten Zahlen und ihrer Anwendung; Entwicklung der Methode der Umkehrung der Reihen; trigonometrische Reihen und deren Verbindung mit Exponentialreihen, Kreisreihen und Näherungs-

verhältniss der Peripherie zum Durchmesser; allgemeiner Schluss und Note über die Elimination, S. 491—525.

Aus dieser Uebersicht wird jedem sachkundigen Leser deutlich, dass das Werk aller wissenschaftlichen Anordnung des Stoffes ermangelt, letztern systemlos behandelt und höchstens für eine specielle Belehrung brauchbar ist; dass die Deutschen nicht Ursache haben, nach einer auf deutschen Boden verpflanzten, völlig systemlosen Bearbeitung des arithmetischen Materials sich umzusehen, wo sie die Wissenschaft nicht gefördert finden. Zu dieser chaotischen Darstellungsweise kommt eine gänzliche Vernachlässigung des Schema's der mathematischen Methode, da nirgends Erklärungen von Grundsätzen, Lehrsätzen, Folgerungen, Aufgaben und Zusätzen getrennt sind, woraus für die Schule und Selbstbelehrung nicht nur kein Vortheil, sondern Gleichgültigkeit gegen alle mathematische Consequenz erzeugt wird. Der pädagogische Gesichtspunkt, welcher bei Bearbeitung der für die Schule oder für den Selbstunterricht bestimmten mathematischen Materien die vorzüglichere Rücksicht erfordert, ist völlig vernachlässigt; von ihm findet sich keine Spur. Der Verf. bearbeitete die bezeichneten Theile ohne Zugrundlegung einer oder mehrerer leitenden Ideen, sondern wie sie ihm zufällig sich darboten. Selten ist eine Disciplin vollständig durchgeführt, sondern die meisten, ja fast alle, sind stückweise behandelt, wie die vielen Ergänzungen, Nachträge und dgl. beweisen. Nicht blos diese chaotische Zusammenstellung und häufige Zerstücklung der Disciplinen, sondern auch die Behandlungsweise selbst und die Art der Entwicklung verdient gar keine Anerkennung; die wenigsten Gesetze sind klar und bestimmt, einfach und leicht fasslich ausgesprochen, und die Erklärungen verstossen häufig gegen Inhalt und Umfang der Begriffe, was Rec. durch einzelne Bemerkungen und Beispiele belegen wird.

Algebra ist dem Verf. derjenige Theil der Mathematik, worin man zur Abkürzung und Verallgemeinerung der Betrachtungen an Zahlen eigenthümliche Zeichen anwende. Diese Erklärung ist dunkel, weil sie sowohl auf die Zeichen der mit den Zahlen vorzunehmenden Operationen und der Beschaffenheit, als auf die Versinnlichung der besondern und allgemeinen Zahlen, als auch auf den Inhalt der Arithmetik überhaupt passt, aber alle diese Gegenstände nicht charakterisirt und für jeden wesentliche Merkmale übersieht. Zugleich enthält sie den Begriff „Zahl", der nicht erklärt ist. Falsch ist die Ansicht des Verf., wenn er bemerkt, alle Untersuchungen über Zahlen liessen sich in zwei Hauptabtheilungen, in Lehrsätze und Aufgaben bringen. Er scheint an die Erklärungen und die in ihnen liegenden Grundsätze gar nicht gedacht zu haben, und doch machen sie die Grundlage aller wissenschaftlichen Untersuchungen aus, bilden die erste

und wichtigste Classe von Wahrheiten und es lassen sich ohne sie gar keine Lehrsätze beweisen.

Zum Beweisen der Lehrsätze und Auflösen der Aufgaben bedient man sich keineswegs der Buchstaben, Operationszeichen, der Coefficienten, Exponenten, Wurzelzeichen und Gleich- oder Ungleichheitszeichen, sondern der Grundsätze und der durch sie erwiesenen Lehrsätze. Auch ist der Verf. sehr im Irrthume in der Meinung, nicht auch mittelst Ziffernzahlen allgemeine Gesetze ableiten zu können, und übersieht die 2fache Bedeutung der Zeichen + und — ganz. Der Coefficient zeigt an, wie oft eine Grösse als Summand zu setzen ist, und kann eben so gut eine allgemeine als besondere Zahl sein, wie dem Verf. die unbestimmten Coefficienten beweisen. Der Exponent ist kein Zeichen, sondern eine Zahl, welche angiebt, wie oft eine Zahl als Factor stehen soll. Ausser diesen und andern irrigen Ansichten fehlen in der Einleitung viele Begriffsbestimmungen, z. B. von gleich- und ungleichartigen, einfachen und zusammengesetzten, ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Zahlen, formellen und reellen Operationen, von analytischen und synthetischen Vergleichungsarten u. dgl. Ganz verfehlt sind die Aufgaben über Gleichungen und die Beweise von zwei Lehrsätzen zur Verständlichung des Nutzens der mathematischen Zeichen, welche der Verf. ganz unpassend und fälschlich „algebraische“ nennt. Unter Anderm wird die Aufgabe: aus der Summe und Differenz zweier Zahlen letztere selbst zu finden, mittelst Gleichung gelöst und z. B. der Lehrsatz bewiesen: Die Summe und Differenz zweier Zahlen multiplicirt giebt die Differenz ihrer Quadrate. Da jedoch der sich selbst Unterrichtende weder die Gleichungsgesetze, noch die Beschaffenheit der Producte aus positiven und negativen oder lauter negativen Grössen kennt, so bleiben ihm alle Angaben dunkel und der Verf. erreicht seinen Zweck nicht.

Ganz eigenthümlich ist die Ableitung der Gesetze für die gewöhnlichen Operationen, indem nach Behandlung einzelner Beispiele über eine derselben endlich summarisch gesagt wird, wie man praktisch verfahren müsse, ohne die Gesetze zu begründen und auf analytischem Wege den Lernenden zur eignen Ableitung zu führen. Alles ist höchst wortreich und umständlich beschrieben; aber für keine Operation findet man ein einfaches und bestimmtes Gesetz, wohl aber eine Geschwätzigkeit, welche alle Einfachheit und Klarheit verdunkelt und auf dem doppelten oder dreifachen Raume das mittheilt, was sich viel verständlicher auf dem einfachen Raume geben lässt. Rec. belegt diese grossen Fehler des Vortrags durch einige Beispiele aus dem 2. Capitel.

Der Verf. giebt vorläufige Begriffe über Gleichungen, denen also nachläufige folgen sollten (?); aber man findet sie nicht. Er unterscheidet die Gleichheit zwischen bekannten gegebenen Zahlen von der an und für sich einleuchtenden, welche er Iden-

titäten nennt, und endlich von derjenigen, welche erst dann verificirt werde, nachdem man für die Buchstaben, welche die Unbekannten bezeichneten, gewisse Zahlen substituirt habe, deren Werthe von den in der Gleichheit bereits vorkommenden bekannten und gegebenen Zahlen abhängen. Dieser meistens dunkle Wortreichthum fällt in die einfache Erklärung der Gleichung als Gleichheit zwischen zwei Ausdrücken, deren zweiter unmittelbar aus dem ersten abgeleitet wird, worin also dieser eine formelle Operation und jener das Resultat enthält, analytische Gleichung, oder worin die Gleichheit von einer noch zu bestimmenden Unbekannten abhängt, die synthetische. Von einem Einrichten, Ordnen und Reduciren, als eigentliche Verfahrungsweise, um zum absoluten Werthe der Unbekannten zu gelangen, wird nichts, aber zur Erreichung des letzten Zweckes viel gesagt, was den Anforderungen der Klarheit, Kürze und Bestimmtheit ganz widerspricht.

Ganz verfehlt ist die Einmischung von negativen Grössen, die der Lernende nach ihrem Wesen nicht kennen lernt; noch weniger wird ihm das Operiren mit ihnen klar, so dass im 2. Cap. weder formell noch materiell dasjenige gefunden wird, was einer Schrift Empfehlung verschaffen könnte. Zur negativen Grösse gelangt man nicht erst durch Gleichungen, sondern durch das Zählen unter die Null, im Gegensatze zu den positiven, d. h. durch Zählen über die Null entstandenen Zahlen. In diesem Fehler liegt der weitere, dass die Subtraction in Grössen weder vollständig noch klar behandelt, noch jedes Gesetz gehörig begründet werden konnte.

Rec. hebt aus dem 3. Cap. nur einige Fehlgriffe hervor, um sein allgemeines Urtheil über Inconsequenz, verderbliche Zerstücklung eng verbundener Materien u. dgl. weiter zu begründen. Das Capitel soll die Auflösung der Aufgaben und Gleichungen des 2. Grades versinnlichen, handelt aber zuerst vom Bilden der Quadrate und vom Ausziehen der Quadratwurzeln, berührt also das Potenziren und Quadratwurzelausziehen, was unmittelbar nach der Division gezeigt sein sollte. Zudem enthält selbst die Ueberschrift einen Widerspruch insofern, als der Lernende zuerst die Auflösung der Gleichungen kennen muss, bevor er Aufgaben lösen soll. Auch sind die reinen quadratischen Gleichungen vom Verf. mit Unrecht unvollständig genannt, weil sie gar häufig vollständige Werthe der Unbekannten enthalten, und dieser Begriff für die unreinen gefordert wird, indem diese im ersten, geordneten Gleichungstheile entweder das Quadrat eines Binomiums (der Summe oder Differenz zwischen der Unbekannten und einer bekannten Grösse, dem halben Coefficienten des 2. Gliedes) enthalten und unrein vollständig sind, oder nur zwei Glieder, also einen Mangel im Quadrate des halben Coefficienten des 2. Gliedes enthalten und unvollständig sind.

Ueber die Auflösung der letztern und ihre Ergänzung durch den beiderseitigen Zusatz jenes Quadrates sagt der Verf. wohl recht viel, aber nichts Bestimmtes und Einfaches, weil er nicht nachweist, inwiefern für eine unrein vollständige Gleichung des 2. Grades das 3. Glied aus dem Quadrate des Coefficienten des 2. Gliedes der auf die Form $u^2 \pm c.u = n$ reducirten Gleichung besteht, mithin das Ergänzungsglied bildet. Noch weniger genügen die Angaben über solche Gleichungen mit 2 Unbekannten und deren indirecte Auflösungsweise, wofür sehr viele Mängel und Dunkelheiten zu berühren wären, wenn der Raum den Rec. nicht beengen würde. Befriedigend spricht er sich über den Inhalt des 4. Capitels aus. Die Behandlung der unbestimmten Aufgaben verdient Lob und zeichnet sich unter den bisherigen Entwicklungen vortheilhaft aus.

Im 5. Capitel entwickelt der Verf. mit Einmischung der Combinationslehre die Binomialformel, das Wurzelausziehen, Potenziren und Operiren mit Wurzelgrössen als Vorbereitung zur Behandlung der höhern Gleichungen. So wenig die Trennung des Potenzirens und Wurzelausziehens von den übrigen Operationen zu billigen ist, so wenig Beifall verdient die Entwicklung aller Materien dieses Capitels. Ueberall findet man eine Weitschweifigkeit, welche die Hauptgesetze verdunkelt und nirgends Klarheit und Einfachheit hervortreten lässt. Gerade die Vermischung und schonungslose Trennung der Disciplinen ist Hauptursache der meistens umständlichen und doch unverständlichen Darstellung der Gesetze. Aus dem Potenziren und Radiciren erwachsen die Potenz- und Wurzelgrössen, reelle oder imaginäre, mit welchen die sechs Operationen vorzunehmen sind; diese müssen daher an ganzen Zahlen nach ihrem innern Zusammenhange entwickelt werden.

Den Grad der Wurzel nennt man zweckmässig Wurzelexponent, und die Grösse, woraus die Wurzel zu ziehen ist, Radicand, keineswegs aber Wurzelgrösse, weil dieser Begriff jenen mit dem Wurzelzeichen, d. h. den Ausdruck $\sqrt{a}$ bezeichnet. Bei allen Potenz- und Wurzelgrössen hat man auf den Dignanden, Radicanden und Exponenten zu sehen, mithin sie nach den beiden erstern und nach letztern einzutheilen und für jene gleich- oder ungleichartig, für diesen gleich- oder ungleichnamig zu nennen. Für die Addition und Subtraction müssen sie gleichartig-gleichnamig, für die Multiplication und Division aber gleichnamig sein. Hiernach sind $\sqrt{a} + \sqrt[3]{a}$ gleichartig, lassen sich also nicht addiren, was nach der Erklärungsweise des Verf. der Fall sein sollte. Der Exponent giebt der Potenz- oder Wurzelgrösse den Namen, mithin ist die Eintheilung nach ihm unbedingt erforderlich.

Manche Materien dieses Capitels sind gut behandelt, z. B. die Reihen und näherungsweise Wurzelausziehung; allein viele

derselben bedürfen bedeutender Verbesserungen, welche sowohl die consequente Ableitung der vorzüglicheren Gesetze, als die Einfachheit und Klarheit des Vortrags betreffen. Man findet viele unklare Begriffsbestimmungen und muss sich mühsam durch den grossen Wortreichthum des Verf. hindurcharbeiten, um auf die wichtigeren Gesetze zu kommen, welche die übrigen beherrschen und durchgehends begründen helfen.

Die Theorie der Progressionen und Logarithmen erfordern die der Proportionen, welche auf den einfachen Gesetzen des arithmetischen oder geometrischen Verhaltens zweier Zahlen beruhen. Sie mit jenen machen das Gebiet der Zahlenbeziehungen aus und sind nach ihrem innern Zusammenhange und ihrer gegenseitigen Begründung zu behandeln. Die Gesetze der Verhältnisse und Proportionen übergeht der Verf. ganz, und doch muss für jede Progression und jedes Logarithmensystem ein Grundverhältniss vorhanden sein, um jene und dieses zu bilden, und es bilden je drei oder vier unmittelbar sich folgende Glieder eine stetige oder discrete Proportion u. s. w. Den Begriff „Progression" überhaupt erklärt der Verf. nicht; er bezeichnet eine nach bestimmtem Gesetze zu- oder abnehmende Reihe von Zahlen. Das allgemeine Glied bezeichnet man zweckmässig mit u und das Gesetz, die Differenz mit d und den Exponenten mit e, um mit den Buchstaben zugleich die Sache auszudrücken. Auch ist es viel zweckmässiger, zuerst alle Progressionsformeln ununterbrochen zu entwickeln und übersichtlich zusammenzustellen, als durch Aufgaben zu unterbrechen. Arithmetische und geometrische Reihen leiden an gleichen Fehlern solcher Unterbrechungen, und letztere lassen sich nicht einmal vollständig behandeln, weil vier Formeln auf logarithmischen Gesetzen beruhen, also ohne Kenntniss der letztern nicht zu entwickeln sind.

Den Begriff „Logarithme" erklärt der Verf. nicht ganz richtig, indem er nicht hinweist, dass er die Zahl der Verhältnisse angiebt, welche von der Nullpotenz bis zu irgend einer Potenz einer zum Grunde liegenden bestimmten Zahl liegen. Auch sind die vier logarithmischen Gesetze nicht leichtverständlich entwickelt und nicht immer klar ausgesprochen, indem z. B. das der Division heissen sollte: „Man findet den Logarithmen eines Quotienten, wenn man den Logarithmen des Divisors von dem des Dividenden abzieht." Das der Potenzirung sollte heissen: „Man findet den Logarithmen einer Potenz, wenn man mit ihrem Exponenten den Logarithmen des Dignanden multiplicirt." Den logarithmischen Gleichungen sollte mehr Aufmerksamkeit gewidmet, und die zusammengesetzte Zinsenrechnung umfassender behandelt sein. Lob verdienen die Entwicklungen der logarithmischen und Exponentialreihen nebst dem Inhalte der zwei Noten über die convergirenden Reihen und die Berechnung des Fehlers, welcher aus der Anwendung der Proportion entspringt, die der

Gebrauch der Logarithmentafeln vorschreibt. Diese Gegenstände erscheinen zwar von der Theorie und dem Zusammenhange als losgerissen, allein die Entwicklung der sie beherrschenden Gesetze macht doch auf Selbstständigkeit und innern Zusammenhang Anspruch und ergänzt den frühern Vortrag.

Die fruchtlosen Bemühungen der berühmtesten Analytiker zur allgemeinen Auflösung der höhern Gleichungen, als der quadratischen (der Verf. meint blos die höhern als vom 4. Grade, Rec. dagegen schliesst die vom 3. und 4. Grade mit ein, weil die für die Bestimmung der Werthe ihrer Unbekannten entwickelten Verfahrungsweisen weder allgemein, noch überall anwendbar sind und die irrationalen Wurzeln nicht auffinden helfen) führten blos zu gemeinschaftlichen Eigenschaften, wovon sowohl bei Auflösung gewisser Gleichungsclassen als bei der Zurückführung der Auflösung einer gegebenen Gleichung auf die andrer, einfacherer Gleichungen vortheilhafter Gebrauch zu machen ist. Die Entwicklung dieser Eigenschaften und ihres Gebrauchs für die besagte Auflösung ist Gegenstand des 7. Capitels, welches mit der Theilbarkeit der ganzen Functionen beginnt, zu jenen Eigenschaften übergeht, eine möglichst vollständige Theorie des grössten gemeinschaftlichen Divisors versucht und mit Gewandtheit die Transformationen der Gleichungen bespricht.

In Betreff jener Eigenschaften bemerkt Rec., dass sie sich einfacher und kürzer auffinden und darstellen lassen, wenn man von den cubischen zu den biquadratischen und höhern Gleichungen fortschreitet, jede Classe mittelst allgemeiner Werthe der Unbekannten, z. B. die cubischen mittelst der Ausdrücke $x = \pm a$, $x = \pm b$ und $x = \pm c$, also $x \mp a = 0$, $x \mp b = 0$ und $x \mp c = 0$ u. s. w. bildet, zwei allgemeine Formen in dem Bilde $x^3 \pm (a + b + c)x^2 \pm (ab + ac + bc)x \pm abc = 0$ aufstellt und aus dieser Bildung die Eigenschaften hinsichtlich der Zeichen und Coefficienten der Glieder und der Beschaffenheit der Werthe ableitet. Der Uebergang zu den höhern Gleichungen führt leichter und bestimmter zum Ziele, als allgemeine Betrachtungen und ein Herabsteigen vom Höhern zum Niedern. Aehnlich verhält es sich mit dem Wegschaffen des 2. Gliedes und der Nenner der Gleichungen, wodurch die ursprünglichen Gleichungen stets in neue umgewandelt, mithin Eliminationen angewendet werden, welche den Transformationen zum Grunde liegen. Das Verfahren bei der Elimination, die Bildung und Form der Differenzgleichung und andre Gesichtspunkte findet man sachkundig berührt.

Alle Gleichungen von gleichen Wurzeln lassen sich bekanntlich auf einen niedrigeren Grad bringen; daher stellt der Verf. die Methode der gleichen Wurzeln dar, veranschaulicht sie an mehreren Beispielen und giebt die wesentlicheren Gesichtspunkte für das Erkennen, ob eine Gleichung gleiche Wurzeln hat, bestimmt an, woraus der Anfänger interessante Lehren zieht. Nicht

weniger belehrend sind die Angaben über die reciproken Gleichungen, indem sie einfach zu dem Gesetze führen, wornach in diesen von geradem Grade bei einerlei Zeichen der gleichen Coefficienten die Auflösung durch Zurückführung auf eine Gleichung von halb so hohem Grade geschieht. Hiermit zusammenhängend ist die Theorie der symmetrischen Functionen, weswegen sie der Verf. folgen lässt, um die für sie festgestellten Principien zur Bestimmung der Wurzeln einer Zahlengleichung von beliebigem Grade anzuwenden, was Gegenstand des 8. Capitels ist.

Für die Grenzen der Wurzeln entwickelt er die Fundamentalsätze, deren erster darin besteht, dass, wenn für eine Zahlengleichung zwei Zahlen, in diese substituirt, zwei entgegengesetzte, ein positives und negatives Resultat geben, zwischen jenen Zahlen wenigstens eine reelle Wurzel der Gleichung liegt, worauf er erstere selbst bestimmt und an besondern Beispielen veranschaulicht. Die Newton'sche Methode, der Descartes'sche Lehrsatz und die verschiedenen Auflösungsmethoden für commensurable und incommensurable Wurzeln zeigt er an besondern Gleichungen. Der Lernende findet alle Resultate, welche von den Analytikern abgeleitet wurden, und wird über das belehrt, was zur Bestimmung der reellen Wurzeln, welche zwischen zwei sich folgenden ganzen Zahlen liegen, gehört. Besondere Aufmerksamkeit wird auf die Anwendung von Sturm's Lehrsatz auf die Bestimmung der incommensurablen Wurzeln gerichtet, was um so dankenswerther ist, als die Abhandlung dieses Mathematikers selten zu haben ist, die darin mitgetheilte Methode die Anzahl und Grenzen der vorhandenen reellen Wurzeln sogleich giebt, woraus die Anzahl der imaginären sich folgern lässt und daher vor der Methode Fourier's den Vorzug verdient. An vier besondern Gleichungen wird die ganze Darstellungsweise versinnlicht und dem Anfänger das Gesagte gleichsam praktisch zur Klarheit gebracht.

Die Entwicklung der Gesetze für Gleichungen mit zwei oder mehr Unbekannten ist anfangs ganz allgemein gehalten und bezieht sich auf den Satz: Wenn die Anzahl der gegebenen Gleichungen der der Unbekannten gleich ist, so gestatten sie für letztere nur eine endliche Anzahl von Werthsystemen. Die vollständige Bestimmung dieser Systeme ist Gegenstand einer wichtigen und ausgedehnten Aufgabe, welche der Verf. nach jener allgemeinen Entwicklung an 11 einzelnen Beispielen veranschaulicht, worauf die Euler'sche Eliminationsmethode als Zusatz vom Uebersetzer eingeschoben wird, welcher zugleich das Wegschaffen der Wurzelgrössen aus Gleichungen erörtert.

Die Noten betreffen die ganzen rationalen Polynome und zwar den Beweis des Satzes, dass, wenn ein Product A . B aus zwei jener durch ein ganzes rationales Primpolynom P theilbar ist, einer der Factoren A oder B durch P theilbar sein muss.

Die Zerlegung eines solchen in seine Primfactoren und einige Momente der Elimination. Das 9. Capitel bestimmt die imaginären Wurzeln, löst zweigliederige Gleichungen mittelst Einführung trigonometrischer Functionen auf, bestimmt die Relationen zwischen den Wurzeln der Gleichung $y^m - 1 = 0$, entwickelt die Cardanische Formel unter besonderer Beachtung des irreductibeln Falles und bedient sich zur Auflösung der Gleichungen des 3. und 4. Grades der symmetrischen Functionen, wie sie Lagrange gegeben hat. So elegant und fruchtbar diese Methode ist, so weitläufige Rechnungen erfordert sie, wie an der Darstellungsweise des Verf. zu ersehen ist. Die Angaben über quadratische Gleichungen konnten wegbleiben.

Die Ergänzungen zur Theorie der Gleichungen betreffen die Bestimmung des allgemeinen Gliedes der wiederkehrenden Reihen, nebst besondern Fällen, die Zerfällung eines rationalen Bruches in einfache Brüche und die Summation aller, oder einer bestimmten Anzahl von Gliedern; die Reihen der figurirten Zahlen und die davon abhängigen Reihen und endlich die Umkehrung der Reihen. Die Reihen für Sinus, Cosinus und Tangente werden der Vollständigkeit wegen mitgetheilt. Das Gesagte führt zu lehrreichen Folgerungen. Die letzte Note bezieht sich auf die Darstellung eines allgemeinen Verfahrens zur Bestimmung der von jedem fremdartigen Factor befreiten Endgleichung und dient zur Ergänzung früherer Lehren.

Rec. glaubte die Materien des Buches, wenn auch kurz, doch genau berühren zu müssen, um sein Urtheil näher zu begründen. Jenes enthält namentlich über höhere Gleichungen fast Alles, was zu deren Behandlung gesagt ist, und dient deswegen besonders zum gelegentlichen Nachschlagen, wenn specielle Belehrung gesucht wird. In Betreff der höhern Gleichungen erkennt ihm Rec. das Verdienst der fleissigen, gründlichen und vollständigen Zusammenstellung zu. Allein die übrigen, besonders der Schule angehörigen Disciplinen zeichnen sich weder durch methodisches Behandeln, noch durch Klarheit und Gründlichkeit aus, weswegen sie für das Selbststudium durchaus nicht zu empfehlen sind und der Uebersetzer nicht Ursache hat, das Buch wegen seines Erscheinens in der 8. Auflage in Frankreich für deutsche Studien zu empfehlen. Es mangelt ihm vorzüglich an systematischer Anordnung, Kürze und Bestimmtheit, oft an Klarheit, Gründlichkeit und vorzüglich an den pädagogischen Eigenschaften und ersetzt viele Lehrbücher der allgemeinen Zahlenlehre nicht nur nicht, sondern steht ihnen weit nach, weswegen eine Verpflanzung auf deutschen Boden der Belehrung oder des Gewinnes wegen nicht nothwendig erschien.

Die Ergänzungen des Uebersetzers sind, bis auf einige, ganz unbedeutend und betreffen am häufigsten die Hinweisungen auf die Beispielsammlung von M. Hirsch, welche übrigens eben so

systemlos geordnet ist, als die Materien in Bourdon's Algebra behandelt sind. Hätte er einen Zusatz von Bedeutung oder wissenschaftlichem Werthe machen wollen, so würde er in Mittheilung der Gräfe'schen Methode und deren Verbesserung und Erweiterung durch Encke eine schöne Gelegenheit gefunden haben. Als deutscher Mathematiker war er diese Berücksichtigung der deutschen Gründlichkeit schuldig, weil jene Methode selbst die imaginären Werthe liefert und selbst die Sturm'sche an Eleganz und Bestimmtheit übertrifft.

Die Schrift Nr. 2. enthält eine neue Methode zur Auffindung der reellen Wurzeln höherer numerischer Gleichungen, welche von Horner, einem englischen Mathematiker, herrührt, aber höchst kurz und ohne Beweis in dem Werke „philosophical transactions" 1819 mitgetheilt und bis zum Jahre 1835 unbekannt geblieben ist, wo sie Hr. Schulz von Strassnicki in dem Journal „J. R. Young's theory and solution of algebraical equations" 1835 kennen lernte. Hier wird jedoch nur die Berechnung, nicht aber die Trennung der Wurzeln gelehrt, und für weitere Untersuchungen auf Leybourn's mathematical repository verwiesen, was den Bearbeiter der genannten Methode bestimmte, sich dieses Journal zu verschaffen. Die sehr glücklichen literarischen Verhältnisse der Professoren des polytechnischen Instituts zu Wien, jedes für ihr Fach ihnen nöthige Buch auf ihr Ersuchen angeschafft zu finden, verschafften das Journal vom Jahre 1804—1835 gegen Ende 1839, worin er zwei Aufsätze von Horner, welche jedoch nur das Wesentlichste enthalten, fand.

Aus diesen Bruchstücken stellte er ein Ganzes zusammen. Damit übrigens die Methode allgemein zugänglich werde, wählte er einen elementaren Vortrag, richtete die Beweise möglichst einfach ein und entwickelte sogar die nothwendigsten Vorbereitungssätze. Da nun in der Schrift Nr. 1. die meisten bekannten Methoden von einigem Belange mitgetheilt sind und die französischen Mathematiker in dem combinatorischen Benutzen des Fremden so glücklich sind, so muss man sich wundern, die Hornersche Methode, welche das Budan'sche Theorem, das auch der Fourier'schen Methode zum Grunde liegt, für praktische Berechnungen viel zweckmässiger benutzt und viel einfacher und schneller zum Ziele führt, als selbst die Gräfe'sche, nach welcher man alle Wurzeln zugleich suchen muss, obgleich für den Praktiker nur die reellen einen Werth haben, und welche, wie oben bemerkt ist, blos in wissenschaftlicher Hinsicht der Hornerschen vorzuziehen ist, nicht zu finden.

Vergleicht man in Hinsicht auf die praktische Seite die in vorliegender Schrift bearbeitete Methode mit den übrigen vorhandenen, so hat man sie als die leichteste und schnellste anzusehen und der Fourier'schen vorzuziehen. Hr. Strassnicki hebt die Vorzüge derselben vor der letztern in der Vorrede kurz

hervor. Rec. stimmt ihm völlig bei und theilt die Vorzüge in der Absicht mit, den Werth der Bearbeitung gleichzeitig hervorzuheben, da sie mit der sehr gerühmten Gräfe'schen Methode in die Schranken tritt und nur für die imaginären Wurzeln noch keine Anwendung zugelassen hat, was jedoch der Bearbeiter hofft. Sie gestattet eine höchst leichte Substitution einzelner Werthe und einer arithmetischen Reihe von Werthen, wodurch die Trennung der einzelnen Wurzeln sehr erleichtert wird; sie giebt viel zureichendere und schneller fördernde Kennzeichen für die Imaginärität der Wurzeln; sie fordert nicht die Wegschaffung der gleichen Wurzeln, weil sich ihre Wiederholung während der Rechnung ergiebt, und der Rechnungsprocess der einzelnen Wurzeln ist zusammenhängend, indem Ziffer für Ziffer bestimmt wird, und keine Ziffer braucht mehr berechnet zu werden, als gradé nöthig ist.

Da übrigens die Sturm'sche Methode, obgleich sie, gleich der Fourier'schen, auf der Bildung gewisser Hülfsfunctionen beruht, welche hier weit leichter und kürzer als dort sich entwickeln lassen, der letztern vorzuziehen ist, weil sie die Anzahl und Grenzen der vorhandenen reellen Wurzeln, aus denen die Anzahl der imaginären sich folgern lässt, sogleich giebt, während die Fourier'sche bei der Bestimmung der Grenzen, zwischen welchen Wurzeln liegen, ungewiss lässt, ob zwischen den Grenzen reelle oder imaginäre Wurzeln liegen, und noch verschiedene Rücksichten und Berechnungen zur Unterscheidung dieser Wurzeln erfordert, so wäre es doch eben so zweckmässig als belehrend gewesen, die Horner'sche Methode mit der Sturm'schen kurz zu vergleichen und die wesentlichsten Ideen beider einander entgegenzustellen, woraus sich alsdann am zuverlässigsten ergeben dürfte, ob die Horner'sche Methode unter allen vorhandenen als die leichteste, schnellste, ja als die einzig praktische anzuerkennen sei, wobei der Umstand zu beachten ist, dass dieselbe blos die reellen Wurzeln giebt und die imaginären unbestimmt lässt.

Umständlich ist allerdings die Bildung der Hülfsfunctionen; allein sie entscheiden zugleich, ob in der gegebenen Gleichung gleiche Wurzeln vorkommen, was nach Fourier noch speciell zu ermitteln ist. Diese wenigen Bemerkungen dürften der Sturm'schen Methode den Vorzug vor der Horner'schen zu geben berechtigen. Die letztere besteht fast in lauter Rechnungsprocessen, was für die Praxis entschiedenen Werth hat. Hr. von Strassnicki legt daher nach Angabe der allgemeinen Form einer jeden geordneten numerischen Gleichung und der wesentlichsten Beziehungen des Substitutionswerthes grosses Gewicht auf das Behandeln von vielen speciellen Beispielen, zeigt, dass jede Gleichung durch ihren Wurzelfactor theilbar ist und man diesen Quotienten sehr leicht unmittelbar finden kann, entwirft ein

einfaches Schema zur Bildung von Gleichungen, zur Bestimmung der Grenzen, der mehrfachen Werthe derselben Zahl, zur Ermittlung der Frage, ob die Wurzeln reell oder imaginär, wie viele ersteres und wie viele letzteres sind, und berücksichtigt alle Momente des praktischen Rechnens, wodurch der scharfsinnige Leser in den Stand gesetzt wird, die Regeln selbst abzuleiten.

Für die Rechnungsprocesse lässt die Bearbeitung nichts zu wünschen übrig, daher Rec. Jedem, der sich für die Auflösung höherer numerischer Gleichungen interessirt, die Schrift empfiehlt und vielfache Belehrung verspricht. Am Schlusse sind noch 24 irrationale Gleichungen nebst einem oder allen Werthen der Unbekannten beigefügt, deren Auflösung dem Anfänger sehr anzurathen ist. In einem Anhange theilt der Verf. eine neue Art mit, die 3. und höhere Wurzel auszuziehen, worauf eine elementare Auflösung der cubischen Gleichungen begründet wird, weil die Ausziehung der Wurzeln nichts Anderes ist, als die Auflösung der Gleichungen von der Form $x^n - a = 0$, also $a = \sqrt[n]{a}$. Die neue Methode unterscheidet sich von der ältern dadurch, dass die ganze Operation stets fortschreitet und jede Arbeit bei der folgenden Stufe nicht wiederholt, sondern das Resultat gleich weiter benutzt wird. Der Gewinn besteht blos in der Anwendung auf die Auflösung cubischer Gleichungen. Da man die reellen Wurzeln leicht in Form von Kettenbrüchen erhalten kann, so löst der Verf. ein Beispiel. Er verspricht die Bearbeitung einer Divisionsmethode, welche Horner anwendete, welche eigenthümlich sei und in der Analysis mannigfaltige Erleichterung verschaffe. Möge er dieses Versprechen recht bald erfüllen.

In der Schrift Nr. 3. begegnet man wieder einer andern Ansicht von der Arithmetik und Algebra, indem sie dem letztern Begriffe blos die Lehre von den Gleichungen zuerkennt und die Anwendungen auf Aufgaben aller Art einschliesst. Sie soll Einsicht verschaffen und ein Lehrbuch im strengsten Wortsinne sein; sie will die arithmetischen Gesetze in streng wissenschaftlicher Form entwickeln und den Schülern ein System aufbauen helfen, sie den Inhalt der Wissenschaft selbst finden, das Ganze überschauen, den Zusammenhang der Sätze erkennen, der Gründe sich bewusst zu werden lehren und dadurch die Schüler in den Stand setzen, nicht sowohl eine Operation mit Zahlzeichen, als vielmehr mit den diesen Zeichen zu Grunde liegenden Zahlformen zu erblicken und mit voller Klarheit und Consequenz sich der Gesetze zu bemächtigen.

Die Uebersicht des Inhaltes zeigt, dass dem Verf. die der allgemeinen Zahlenlehre zum Grunde liegende Idee vom Verändern, Vergleichen und Beziehen der Zahlen nicht vorschwebte, also seine Anordnung nicht streng logisch und wissenschaftlich ist und kein consequentes System bildet. Er behandelt in 12 Abschnitten 1) die Zahlausdrücke, welche stets Zahlen darstellen

mittelst Addition bis Division; 2) die Quotienten- und Differenzausdrücke, welche nur unter gewissen Annahmen für ihre Elemente Zahlen darstellen konnten; 3) die geometrischen Proportionen; 4) Anwendung des Vorigen auf Zahlenverbindungen nebst gemeinen und Decimalbrüchen; 5) die Prim- und zusammengesetzten Zahlen; 6) die Anwendung der bisherigen Lehren über Zahlformen auf die Formen andrer Grössen als benannte Zahlen und Proportions-Anwendungen; 7) das Unendlich-Grosse und -Kleine nebst Grenzwerthen bei Zahlformen; 8) die Potenzen, Wurzeln und Logarithmen; 9) die arithmetischen und geometrischen Progressionen; 10) die Kettenbrüche; 11) als Algebra den Begriff, die Eintheilung und Vertauschbarkeit algebraischer Gleichungen; Gleichungen des 1. Grades mit einer und mehr Unbekannten; Eigenschaften der höheren, des 2. und 3. Grades, transscendente und unbestimmte Gleichungen des 1. Grades; 12) Anwendung der Algebra überhaupt und auf Progressionen nebst Zinseszinsrechnung.

Möge der Verf. mit den sachverständigen Le[illegible]n diese Anordnung der arithmetischen Disciplinen mit den im Eingange aller Beurtheilungen mitgetheilten Ansichten des Rec. vergleichen und darnach ermessen, inwiefern sie haltbar ist und das bezweckt, was der Verf. zu bezwecken strebt. Jener bezweifelt es und billigt zugleich manche Abweichungen von der Ohm'schen Ansicht nicht, gegen welche er, so hoch er sie schätzt, an verschiedenen Orten, namentlich bei Beurtheilung des Koppe'schen Lehrbuches, seine Ansicht von der Sache direct ausgesprochen hat. Die Abweichungen hier hervorzuheben, hält er nicht für nöthig, da sie aus einer aufmerksamen Vergleichung sich leicht ergeben, weswegen er zur speciellen Behandlungsweise der Disciplinen übergeht.

In der Einleitung will der Verf. durch eine ungefähre Angabe des Inhalts der Arithmetik zugleich deren systematischen Aufbau und die Methode der Begründung angedeutet haben. Da er aber die Betrachtungsweisen an Zahlen nicht versinnlicht und die ihnen zum Grunde liegenden Ideen nicht hervorhebt, so bezeichnet er weder den Inhalt und systematischen Aufbau, noch die Methode genau, weil er viele Wahrheiten für Lehrsätze ausgiebt, welche reine Grundsätze sind und nur in den Merkmalen der Erklärungen liegen, und bei der Bildung oder Entstehung der Zahlen nicht den Unterschied der positiven und negativen Zahlen klar veranschaulicht, um das Operiren in Zahlen umfassend und vollständig behandeln und systematisch entwickeln zu können. Eben so wenig erklärt er den Unterschied zwischen formellem und reellem Operiren, worauf das ganze Gebäude der Zahllehre beruht, oder verfährt wissenschaftlich, wenn er die aus den Erklärungen sich ergebenden Wahrheiten „Zusätze" nennt, da es in dem Wesen eines mit diesem Begriffe bezeichneten Satzes

liegt, entweder eine noch zu erörternde, näher zu beleuchtende Behauptung oder eine Forderung auszusprechen.

Indem der Verf. sagt: Stellt b eine kleinere Zahl dar als a, so versteht man unter (a — b) einen Zahlenausdruck u. s. w., musste er voraussetzen, der Schüler kenne die Bedeutung des Zeichens; da dieses aber nicht der Fall und z. B. b auch negativ sein kann, so ist seine Erklärungsweise unhaltbar, und es liegt in ihr nicht, dass man auch eine grössere Zahl, als eine (zufällig) gegebene abziehen kann. Ebenso verhält es sich mit der Angabe: Den Zahlausdruck (a — b) nenne man einen Differenzausdruck und die darunter verstandene Zahl eine Differenz. Den letztern Begriff muss der Schüler erst kennen, ehe ihm der erste dargeboten werden und ehe er ihn verstehen kann. Eine solche Erklärungs- und Darstellungsweise ist weder consequent noch gründlich, daher nicht wissenschaftlich und zum Aufbauen einer systematischen Uebersicht geeignet.

Nach der Ansicht des Rec. heisst „subtrahiren": eine Zahl, positive oder negative, aufheben, wozu das Zeichen — dient, woraus ein Zahlausdruck, Differenz genannt, entsteht, welcher formell oder reell sich gestaltet, je nachdem man neben der aufzuhebenden Zahl b noch eine zweite Zahl a denkt und den Differenzausdruck (a — b) oder beide vereinigende Zahl d, d. h. a — b = d denkt, wofür also a — b die formelle und d die reelle Differenz vorstellt. Hierdurch wird dem Schüler leicht begreiflich, inwiefern das Aufheben einer positiven Grösse so viel ist, als das Setzen einer gleich grossen negativen und umgekehrt, was z. B. in dem Zahlausdrucke (a + b) — (c — d) = a + b — c + d = (a + b + d) — c u. s. w. liegt. Dunkel dagegen bleibt ihm diese oder jede ähnliche Analyse, z. B. (a — b) — (c — d) = a — b — c + d = (a + d) — (b + c) u. dgl., nach des Verf. Darstellungsweise, welche der Klarheit und Gründlichkeit und vorzüglich der pädagogischen Eigenschaft des Vortrags ermangelt.

Aehnliche Ausstellungen lassen sich bei jeder Operation machen, z. B. für die Multiplication, wo es heisst: Kann eine Zahl als eine Summe aus lauter gleichen Summanden gedacht werden, so bezeichnet man sie, wenn der Summand a ist und sich m mal wiederholt, durch das Zeichen a . m, gesprochen m mal a u. s. w. Dieses Aussprechen entspricht dem Zeichen nicht, weil a mal m zu sagen wäre, was gegen die Erklärung ginge, mithin muss m . a geschrieben werden. Rec. erklärt: eine Zahl a so oft als Summand setzen, als eine andre Zahl m ausdrückt, heisst multipliciren, wofür das Zeichen . oder × gilt und woraus der Ausdruck m . a = ma als Product entsteht, worin m der Multiplicator (Coefficient) und a der Multiplicand, der Ausdruck selbst eine formelle Multiplication, auch formelles Product heisst. In des Verf. Darstellungsweise stellt sich höchst nachtheilig der Mangel der Erklärung von negativen Grössen und

von der doppelten Bedeutung der Zeichen + und — als Operations- oder Beschaffenheitszeichen dar. Rec. will keine entgegengesetzte, sich widerstreitende oder wie sonst zwecklos und widersinnig genannte Grössen statuiren, sondern beim Entstehen der besondern oder allgemeinen Zahlen auf die durch das Bilden über oder unter die Null sich ergebende positive oder negative Beschaffenheit der Zahlgrössen Rücksicht genommen wissen, denn a weniger als 2a ist a, und a weniger als a ist Null, und a weniger als Null ist —a u. s. w., was gewiss jeder Schüler, wenn er auch sehr wenige Geisteskräfte hat, leicht begreift.

Rec. übergeht andre Mängel und bemerkt für die Quotientausdrücke, dass sie als gewöhnliche, allgemeine Brüche erscheinen und als formelle Quotienten oder Divisionen die geometrische Proportionslehre bilden; mithin ist die Bruchlehre selbstständig zu behandeln und jedes ihrer Gesetze gründlich und einfach zu beweisen, was bei aller Weitschweifigkeit vom Verf. nicht immer geschieht. Diese Behauptung beweist Rec. unter andern Beispielen an dem Beweise für das Gesetz der Division zweier Brüche durch einander, welches der Verf. nichts weniger als leichtverständlich begründet. Es ist $\frac{a}{b} : \frac{c}{d} = \frac{ad : bc}{bd\ bd} = \frac{ad : bc}{1} = ad : bc$ $= \frac{ad}{bc}$; aber auch $\frac{a}{b} : \frac{c}{d} = \frac{a}{b} \times \frac{d}{c} = \frac{ad}{bc}$, also die Multiplication des Dividenden mit dem umgekehrten Divisor richtig und das Gesetz für jeden Anfänger streng begründet. Auch ist der blosse Name Quotientausdruck für einen Bruch nicht ganz richtig, da alle durch Division entstandene ganze Zahlen ebenfalls Quotientausdrücke sind und der Begriff „formeller Quotient" gebraucht werden muss, wenn die Bruchlehre dadurch ersetzt werden soll. Aehnlich verhält es sich mit den Differenzausdrücken, welche die arithmetischen Proportionen enthalten. Beide gehören nicht zum Verändern, sondern zum Beziehen der Zahlen und beruhen auf dem Vergleichen, mithin sind die Gesetze des letztern zuerst zu entwickeln und auf das Beziehen anzuwenden. Das vom Verf. über Vereinfachung der frühern Regeln durch Einführung der Null, des Positiven und Negativen Gesagte ist ganz am unrechten Orte und erscheint hier als eine völlig verfehlte Ergänzung.

Eine verfehlte Stellung hat auch die Proportionslehre, weil sie weder gründlich noch vollständig behandelt werden kann, wenn nicht die Gleichungsgesetze, das Potenziren und Wurzelausziehen ihr vorausgehen, wie dem Verf. und jedem Sachkenner bei aufmerksamer Erwägung ersichtlich wird. Der 4. und 5. Abschnitt bietet nichts Neues dar, was im 6. der Fall sein soll, aber auch nicht ist, weil die Entstehungs- und Zusammensetzungsweisen der Zahlgrössen nicht blos in den jetzt gegebenen Erklärungen, sondern in allen frühern Darstellungen liegen und rein

auf den sechs Veränderungsarten der Zahlen beruhen. Dass das Potenziren und Radiciren Zahlenveränderungen sind, wird Niemand bezweifeln; also gehören sie zu den vier ersten Operationen und sind mit diesen streng zu verbinden. Ihre Trennung ist ein verderblicher Missgriff in der wissenschaftlichen Entwicklung der Zahlenlehre. Es wäre hier noch viel zu sagen, namentlich über die Beziehung der Arithmetik zur Geometrie und der ihnen zugehörigen Grössen, womit in der letztern ein grosser Unfug getrieben wird; allein der Raum gestattet es nicht; an einem andern Orte mehr über diese Sache.

Die speciellen Rechnungen, Proportionsanwendungen bei geometrischen Lehrsätzen u. dgl. gehören zur Praxis, unterbrechen die Theorie nachtheilig und sollten eine ganz andre Stellung haben. Was aus der Geometrie herüber gezogen ist, hat hier keinen besondern Werth, erhält denselben erst in jener und wird nur dann erst recht verstanden, wenn dem Lernenden versinnlicht ist, inwiefern sich eine geometrische Grösse, eine Linie, eine Fläche oder ein Körper durch die Zahl bestimmen lässt, also diese als Ersatzgrösse für jene erscheint, aber mit diesen durchaus nicht zu verwechseln ist, worin grade ein Theil jenes Unfuges besteht. Die Euklidische Behandlungsweise verleitet noch immer viele Mathematiker zu dieser unrichtigen Vermischung und zu einer häufig ganz verfehlten Anordnung der geometrischen Disciplinen.

Als gar nicht gelungen erklärt Rec. die Potenz- und Wurzelrechnung, weil nicht allein die Stellung, wie dem Verf. schon aus seinen beigefügten Fragen über das Verhältniss der Begriffe: Potenziren, Multipliciren und Addiren u. s. w. erhellen konnte, verfehlt, sondern die Behandlung der aus beiden Operationen entstehenden Zahlformen misslungen, mangelhaft und ungründlich erscheint. Die letztern sind nach ihren Dignanden und Radicanden ebenso wie nach ihren Exponenten, dort in gleich- und ungleichartige, hier in gleich- und ungleichnamige einzutheilen, und lassen sich nur addiren und subtrahiren, wenn sie gleichartig-gleichnamig, multipliciren und dividiren, wenn sie gleichartig sind. Von Allem sagt der Verf. gar nichts. Den Begriff „Coefficient" führt er als eine Vierspeciesform (?) erst hier ein, gleich als wenn er nur bei Potenzen vorkomme und blos eine besondere Zahl sei. Die Gesetze spricht er oft unklar für die vorher angegebene Zahlform aus, statt diese aus jenen abzuleiten, z. B. die Form $a^m \cdot a^n = a^{m+n}$ spricht er aus: Potenzen von gleicher Grundzahl sind multiplicirt, wenn man die Grundzahl mit der Summe der Exponenten aller Factoren potenzirt; Rec. dagegen: Gleichartige Potenzen multiplicirt man, wenn man ihre Exponenten addirt. Für die Form $a^m : a^n = a^{m-n}$ sagt der Verf.: Potenzen von gleicher Grundzahl sind in einander dividirt, wenn man die Grundzahl mit der Differenz aus dem Exponenten des

Dividenden und dem des Divisors potenzirt; Rec. aber: Gleichartige Potenzen dividirt man, wenn man den Exponenten des Divisors aufhebt. Hieraus ersieht der Anfänger, warum z. B. $a^m : a^{-n} = a^{m+n}$ u. s. w. ist, und ihm sind die Gesetze viel einfacher, kürzer und bestimmter vorgeführt, da ihm angegeben ist, was er zu thun hat, um in Potenzen zu operiren.

Noch weniger gelungen ist die Entwicklung des binomischen Lehrsatzes, da der Anfänger aus den Angaben des Verf. weder das Gesetz der Exponenten, noch das der Coefficienten erkennt, mithin die einzelnen Potenzen eines Binomiums oder Polynomiums nicht aufbauen lernt. Für die Wurzelrechnungen hätte Rec. ähnliche Ausstellungen zu machen, wenn er länger beim Einzelnen verweilen könnte; er bemerkt nur, dass der Verf. im Irrthume ist, die Zahlform $\sqrt[n]{a}$ eine Wurzel zu nennen, da dieser Begriff nach dessen eignen Worten diejenige Zahl bedeutet, welche zur n^{ten} Potenz erhoben den Radicanden giebt. Rec. nennt sie eine Wurzelgrösse und die durch die Operation selbst gefundene Zahl eine Wurzel. Auch ist bei jeder geraden Wurzelgrösse stets das doppelte Zeichen zu berücksichtigen, was Ohm so vollständig durchführt, wornach $3\sqrt{4} + 7\sqrt{4} = (3 + 7) \times \pm \sqrt{4}$ stets richtig bleibt und keiner weitläufigen, in einen Lehrsatz eingeschobenen Nebenbemerkung bedarf. Da man nun auf die Wurzelgrössen erst durch das Ausziehen der Wurzeln gelangt, so muss dieses jenen vorausgehen, und dem Verf. war eine wiederholte Nothwendigkeit gegeben, das Potenziren, welches ja eigentlich erst zu den Potenzen führt, und Radiciren als zwei sich ergänzende Operationen zu behandeln und selbst diese wieder auf die hieraus entstandenen Potenz- und Wurzelgrössen anzuwenden. Am ausführlichsten und gründlichsten sind die Operationen mit und in Wurzelgrössen behandelt.

Weniger befriedigend ist die Logarithmenlehre behandelt; sie beruht auf einem Beziehen der Zahlen, wie die reine Bedeutung des Begriffes zeigt, und ist durchaus als keine von der Potenzirung erzeugte Operation anzusehen, weil hier durchaus kein Verändern der Zahl, keine Vermehrung oder Verminderung vorgenommen wird und erst aus der Bedeutung des Begriffes „Logarithme“ als Anzahlzähler von Verhältnissen zwischen der Nullpotenz bis zu einer Potenz einer Grundzahl, mittelst der Exponenten, als welche sie jetzt erscheinen, die Gesetze sich ergeben, welche auf eine Addition bis Division hinweisen. Die Logarithmenlehre beruht auf den Gesetzen der Zahlbeziehungen und kann daher für eine streng wissenschaftliche Darstellungsweise von diesen nicht getrennt werden. Der Satz: Jede Zahl hat nur einen Logarithmus und zu jedem Logarithmen gehört nur eine Zahl, ist nur dann richtig, wenn eine bestimmte Grundzahl, also ein bestimmtes Logarithmensystem vorausgesetzt ist; dieses erklärt jedoch der Verf. erst nach jenem Satze. Die Zurückführung des

Gesetzes log. $\sqrt[m]{a}$ auf die Potenz ist nicht passend, weil es selbstständig ist und sich ausspricht: Man zieht aus einer Grösse die Wurzel, wenn man den Logarithmen des Radicanden mit dem Wurzelexponenten dividirt.

Progression ist jede Reihe von Zahlen, die nach bestimmtem Gesetze zu- oder abnehmen; dieses ist entweder arithmetisch, Differenz, oder geometrisch, Exponent. Dass je drei unmittelbar sich folgende Glieder in der arithmetischen Reihe eine arithmetische, in der geometrischen eine geometrische stetige Proportion bilden und für jene die Summe, für diese das Product je zweier vom ersten und letzten Gliede gleich weit abstehender Glieder stets einerlei ist, findet man nicht berührt. Die Stellung der Lehre ist darum verfehlt, weil ihre Gesetze, allein in Gleichungen bestehend, auf diesen beruhen; daher leitet der Verf. blos die Grundformeln ab und übergeht alle übrigen. Eine solche stückweise Behandlung ist weder wissenschaftlich noch belehrend, und kann gewiss nicht zur Einsicht in den Aufbau des Systems der Progressionsgesetze dienen.

Den analytischen Gleichungen stehen die synthetischen entgegen, deren Zweck im Aufsuchen unbekannter Grössen besteht. Der Verf. nennt sie unpassend Bestimmungs- oder noch zweckloser algebraische Gleichungen. In analytischen Gleichungen werden ebenfalls neue Grössen bestimmt, mithin wären sie auch Bestimmungsgleichungen, weil in dem Bilde $6 + 4$ durch Zusammenzählen die Grösse 10 u. s. w. gefunden wird. Die synthetischen Gleichungen sind entweder einfache oder höhere, und die Werthe ihrer Unbekannten entweder absolute oder relative, worin der Unterschied zwischen bestimmten und unbestimmten Aufgaben (unbestimmte Analytik) liegt. Sie bestehen aus Verbindungen der sechs Operationen, die mittelst der in ihnen sich findenden drei Gegensätze gelöst werden, worin das Bestimmen der Unbekannten besteht, was jedoch der Verf. eben so wenig erörtert und klar ermittelt, als er die jenes Bestimmen möglich machenden drei Gesichtspunkte des Einrichtens, Ordnens und Reducirens veranschaulicht. Daher wird nach seinen Angaben der Schüler die einfachen Gleichungen nicht auflösen lernen. Der Mangel jener auf den bekannten drei Gegensätzen beruhenden Kenntnisse der Gesetze und dieser Gesichtspunkte stellt ihm grosse Hindernisse entgegen.

Auch ist die Auflösung der unrein-quadratischen Gleichung nicht gut gelungen, weil sie nicht auf die Theile des vollständigen Quadrates eines Binomiums, z. B. $(x+a)^2 = x^2 + 2ax + a^2$, und die Hinweisung begründet ist, dass das 3. Glied a^2 das Quadrat von $\frac{2a}{2}$, d. h. von der Hälfte des Coefficienten des 2. Gliedes ist. Für die Auflösung solcher Gleichungen mit 2 Unbe-

kannten vermisst man die Gesichtspunkte der indirecten Methode, welche meistens so einfach zum Ziele führt. Besser gelungen sind die cubischen Gleichungen nebst den Elementen der unbestimmten Analytik. Die Anwendung der Algebra besteht in Aufgaben und Ableitungen der Progressionsformeln. Dort hat man die praktische Gleichungslehre, hier specielle Gesetze, die zu einer selbstständigen Disciplin der Arithmetik gehören, mithin nicht getrennt werden dürfen, wenn nicht lückenhaft und inconsequent verfahren wird.

Der Hr. Verf. und jeder Leser dieser Anzeige mag aus diesen Bemerkungen ersehen, dass Rec. den Darstellungen in der Schrift aufmerksam gefolgt ist, seine abweichenden Ansichten stets mit Gründen belegt und auf etwaige Verbesserungen in einer 2. Auflage hingewiesen hat. Er hat in ihr manche Vorzüge gefunden, welche sie für Schulen empfehlenswerth machen, wenn der Lehrer die Lücken ergänzt und die Inconsequenzen vermeidet. Papier und Druck sind gut, und die Schreibart ist im Ganzen klar.

Die Schrift Nr. 4. behandelt das Gebiet der besondern Zahlenlehre, geht nach kurzer Einleitung zum Numeriren und den vier Species in unbenannten Zahlen über, lässt dieselben an benannten Zahlen folgen, erörtert das Theilen und Zerfällen in Factoren, die Gesetze der grössten gemeinschaftlichen Maasse und der Bruchrechnungen, das Operiren in Decimalbrüchen, die Kettenbrüche und Verhältnisse nebst Proportionen mit allen ihren Anwendungen auf die verschiedenen Rechnungsfälle des praktischen Lebens nach 10 verschiedenen Ueberschriften und enthält nach diesen Rechnungen die Gesetze der einfachen Gleichungen nebst Aufgaben, den Reesischen Satz, die Reductionsrechnung, das Erheben zu Potenzen und Wurzelausziehen, die Progressionen und Berechnungen von Linien, Flächen und Körpern. Am Schlusse folgt das Elementare der Wechselrechnung.

Den strengen Maassstab der Wissenschaft wendet Rec. bei Beurtheilung dieser, nur die praktischen Interessen befördernden Schrift nicht an. Sie bietet für alle Rechnungsfälle des Lebens die gewünschte theoretische und praktische Belehrung dar, empfiehlt sich durch eine grosse Masse von Aufgaben und Uebungsbeispielen, durch Aufnahme der einfachen Gleichungs- und Progressionslehre und lässt nur in der Anordnung der Theorie und Praxis nebst den einzelnen Disciplinen Manches zu wünschen übrig, was jedoch für eine praktische Belehrung nicht sehr erheblich ist. Rec. würde zuerst die Gesetze des sechsfachen Veränderns, des Vergleichens und Beziehens der Zahlen entwickelt, also die Theorie der Arithmetik im engen Zusammenhange der Disciplinen vorgetragen und alsdann ihre Anwendung im Rechnen gezeigt haben. Er empfiehlt übrigens die Schrift jedem Lehrer an deutschen und niedern gelehrten Schulen, in der Ueberzeugung, dass er vollkommen befriedigt wird, und

seine Schüler sich grosse Gewandtheit im Rechnen verschaffen. Papier und Druck sind mittelmässig.

Nr. 5. ist eine zeitgemässe Schrift, um einem mehrfach bewusstlosen Unwesen, welches man nicht blos in Frankreich, sondern auch häufig in Deutschland, das von dem frühern Nachjagen nach dem Fremden von Westen herüber, wie namentlich so manche Uebersetzungen mathematischer Schriften beweisen; noch nicht ganz zurückgekommen ist, getrieben hat und noch treibt, mit deutscher philosophischer Gründlichkeit zu begegnen und das Nichtige so mancher auf die Wahrscheinlichkeitsrechnung gebauten Hoffnungen aufzuhellen und dem Verfahren der Franzosen und der ihnen blind anhängenden Deutschen zu begegnen, wornach viele Lehren und Aufgaben entwickelt werden, die gar keine Begründung finden, weil die Theorie jener Lehre auf der Theorie der Inductionen beruht, welche man auf den Sensualismus begründete und als empirisch nachwies, worin der Hauptfehler liegt, wie der Verf. vom philosophischen Standpunkte aus näher zu begründen versucht.

Der Inhalt dieser Schrift steht insofern mit der Schule in Berührung, als gar manche Stimmen sich erheben mit der Bemerkung, die Wahrscheinlichkeitsrechnung sei einer der wichtigsten Gegenstände des öffentlichen Unterrichts, indem sie die Rechnung des gesunden Menschenverstandes sei, durch deren Belehrungen allein der falsche Einfluss von Hoffnung, Furcht und allen Gemüthsbewegungen auf unser Urtheil vernichtet und somit Vorurtheil und Aberglaube aus dem bürgerlichen Leben verdrängt werden könne. Die Aufnahme dieser Rechnung in Lehrbücher der Theorie und Praxis und die besondern Schriften über dieselbe beweisen die Bestrebungen, aber auch die irrige Begründung der Lehre, indem sie von philosophischen Principien absahen oder gar Manche die letztern nicht verstanden oder nicht verstehen.

Laplace hat bekanntlich die Wahrscheinlichkeitsrechnung am umfassendsten behandelt, denn er sagt: „Die Theorie der Wahrscheinlichkeiten ist im Grunde nichts Anderes, als der in Rechnung gebrachte Menschenverstand. Sie lehrt das mit Genauigkeit bestimmen, was ein richtiger Verstand durch eine Art von Instinct fühlt, ohne sich immer Rechenschaft davon geben zu können. Betrachtet man die analytischen Methoden, welche erst durch diese Theorie entstanden sind, die Wahrheit der Grundsätze, auf denen sie beruht, die scharfe und genaue Logik, welche ihr Gebrauch bei der Auflösung von Aufgaben erfordert, den Nutzen der auf sie gegründeten Anstalten und die Ausdehnung, die sie durch ihre Anwendung auf die wichtigsten Aufgaben der Philosophie und der moralischen Wissenschaften erhalten hat und noch mehr erhalten kann, und berücksichtigt man zugleich, dass sie selbst bei Gegenständen, die nicht

berechnet werden können, die richtigsten Ansichten verschafft, welche die Urtheile darüber leiten können und vor verwirrenden Täuschungen sich hüten lehrt, so wird man einsehen, dass keine Wissenschaft des Nachdenkens würdiger ist und keine mit mehr Nutzen in das System des öffentlichen Unterrichts aufgenommen werden kann."

Nach diesem weitausgehenden Gedanken entwickelte Laplace die durchgreifendsten und künstlichen Methoden der Analysis und zeigte nach allen eben kurz berührten Aufgaben ihre Anwendungen, entwarf Lacroix seinen „traité elementaire du calcul des probabilités", und übertrug Unger letzteres auf deutschen Boden, wodurch es für die Schule brauchbar wurde.

Gegen jene Gründlichkeit, Bestimmtheit und Ausdehnung behauptet Hr. Fries, dass der Grundbegriff der mathematischen Wahrscheinlichkeit selbst nicht genau bestimmt, die ganze Lehre des Daniel Bernoulli von der espérance morale irrig, die ganze herkömmliche Lehre von der Wahrscheinlichkeit der Zeugenaussagen und der richterlichen Entscheidungen falsch und hiernach ein grosser Theil der Lehren a posteriori ganz zu beseitigen ist. Er sieht es zwar für eine gute Uebung des mathematischen Scharfsinnes und der Behendigkeit im mathematischen Urtheile für die Entdeckungen und ihre Anwendungen an, wenn Jemand vorher anwendungslose, schwere Aufgaben löst und die Combinationslehre und combinatorische Analysis erweitert, aber er verwirft das Streben, für das, was sich gar nicht berechnen lässt, scheinbare Rechnungen anlegen zu wollen, und begründet seine angegebenen Behauptungen, welche die Schrift zu einer der lehrreichsten und wichtigsten im mathematischen Gebiete machen.

In der Einleitung S. 1—29. entwickelt er das Geschichtliche und die Gründe, welche ihn bewogen, über die Lehre mitzusprechen. Ihm bleiben die Interessen des mathematischen Erfindungsgeistes, des philosophischen Geistes der Erfahrungswissenschaften und der politischen Arithmetik nicht übereinstimmend und die philosophische Grundlage ist ihm nicht hinlänglich ausgebildet. Nach Anführung der Behauptungen und Hauptsätze von Lacroix prüft er dieselben genau, hebt die Fehler des Philosophirens hervor, unterscheidet Sachen der vollständigen Gewissheit und Wahrscheinlichkeit, Verhältnisse des Glaubens und der Meinung und theilt nach letztern die Wahrscheinlichkeitsschlüsse in die philosophischen und mathematischen. Erstere sind die Inductionen, Hypothesen und Analogieen, letztere beziehen sich auf die Berechnungsfähigkeit der sichern Gesetze, unter denen sich irgend eine Sphäre der Erkenntniss in eine bestimmte Anzahl gleich möglicher Fälle theilt, und enthalten keineswegs das unsichere Spiel der Ereignisse.

Mittelst solcher genauen Unterscheidungen gelangt der Verf. zur reinen Theorie und zur Anwendung der Lehre und führt jene auf die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit a priori und a posteriori zurück, welche er in zwei Abschnitten erörtert. Die reine Theorie theilt er nach diesen zwei Bestimmungsarten in zwei Capitel, deren ersteres die Wahrscheinlichkeit a priori S. 30—72., letzteres die a posteriori S. 72—90. enthält. Den 2. Abschnitt, die Anwendungen auf politische Arithmetik enthaltend, theilt er in 4 Capitel: 1) die a priori auf die Theorie der Glücksspiele S. 91—127.; 2) die a posteriori im Allgemeinen S. 127—150.; 3) die a posteriori auf das Menschenleben hinsichtlich der Versicherungsanstalten, der Bevölkerung und Sterblichkeit und Assecuranzen auf das Leben, und 4) von der Wahrscheinlichkeit der Zeugnisse, der Rechtsentscheidungen und Wahlen, S. 150—216. Im 3. Abschnitt spricht er von der Anwendung auf die Naturbeobachtungen überhaupt und von der Methode der kleinsten Quadratsummen.

Die Umsicht und Gründlichkeit, womit die Sache behandelt ist, geht theilweise schon aus dieser kurzen Angabe des Inhalts hervor. Das Studium der Schrift überzeugt hiervon vollkommen, weswegen dasselbe sehr empfohlen wird. Papier, Druck und Schreibart sind vorzüglich.

Die Schrift Nr. 6. erzielt eine zweckmässige Verbesserung und Erweiterung der bekannten Sammlung von Aufgaben von M. Hirsch, welche nebst andern Gesichtspunkten denjenigen vernachlässigte, wornach mittelst ähnlicher Sammlungen aus der Praxis die Theorie aufgebaut und ein wissenschaftliches Ganze beabsichtigt wird. Der Verf. begegnet sowohl diesem, als andern Mängeln der genannten Sammlung und theilt keine Copie, sondern eine selbstständige Arbeit mit, wie er in der Vorrede aus den Verschiedenheiten beider Bücher nachweist. Er lässt die Decimalbrüche hinweg, die Zerlegung der Producte in Factoren nach der Division ganzer Zahlen folgen, behandelt die Bruchlehre selbstständig, vereinigt die Kettenbrüche mit den gemeinen Brüchen, fügt das Ausziehen beliebiger Wurzeln mittelst unendlicher Reihen bei, sieht bei Rechnungen in Potenz- und Wurzelgrössen auf grössere Consequenz und Mannigfaltigkeit und erwähnt selbst die Berechnung des Logarithmus der Summe oder Differenz zweier Zahlen mittelst der Gauss'schen Tafeln.

Er lässt die Fragen und Bemerkungen von Hirsch hinweg, ordnet die Gleichungslehre zweckmässiger, nimmt die Auflösung quadratischer nach goniometrischen Functionen auf (worauf Rec. wenig Gewicht legt, weil er in der Ergänzungsmethode einen einfacheren Weg findet, der für Schüler von Gymnasien und Realschulen völlig zureichend ist, wogegen jene Auflösungsweise für diese schwerlich verständlich wird) und theilt die von Gräffe in praktischer Hinsicht gelungene Auflösungsmethode der höhern

Gleichungen statt der Näherungsmethode in den Hauptzügen mit, was Dank verdient. Den höhern Gleichungen lässt er die unbestimmte Analytik, Progressionen und Combinationslehre folgen und verbindet mit den Progressionsaufgaben die Zinseszinsrechnung, wogegen bei M. Hirsch die meisten sich ergänzenden Disciplinen zerstreut sind. Viele schwierige, ohne Beihülfe des Lehrers nicht auflösbare Aufgaben sind weggelassen, und die Wahrscheinlichkeitsrechnung und die Methode der kleinsten Quadrate aufgenommen.

Diese Angabe der Abweichungen und Verbesserungen verhilft zu einem Urtheile über den Werth der Schrift, deutet auf die Vorzüge hin und dient zugleich zur Empfehlung derselben. Ihre 3 Theile umfassen die Buchstabenrechnung S. 1 — 76., die Algebra S. 79 — 265. und die Wahrscheinlichkeitsrechnung S. 267 — 286., sind jedoch nicht systematisch und consequent geordnet, weil eine Trennung der sogenannten Buchstabenrechnung und Algebra nicht statthaft ist und dem Ganzen keine Hauptidee, nämlich Gesetze in Zahlen, welche in drei wesentlich sich ergänzende und begründende Nebenideen mittelst der Gesetze des Veränderns, Vergleichens und Beziehens der Zahlen, zerfällt. Die sieben Abschnitte des 1. Theils sind ebenfalls nicht ganz logisch geordnet, indem die 3fache Vermehrungs- und Verminderungsart in ganzen Zahlen zerstückelt und das Potenziren und Radiciren von den übrigen Veränderungsarten getrennt ist, was dem innern Zusammenhange widerspricht und das Studium der Theorie mittelst der Praxis nicht erleichtert. Auch kommen Rechnungen in Wurzelgrössen früher vor, als das Wurzelausziehen erörtert ist, und doch gelangt man erst mittelst dieser Operation zu jenen. Auch die Aufgaben über logarithmische Gesetze haben eine unpassende Stelle, indem diese auf dem Verhalten der Zahlen beruhen, wie schon der Begriff „Logarithme" zu erkennen giebt, also von den Verhältnissen und Proportionen nicht zu trennen sind. Die Elemente der Combinationslehre beruhen auf analytischen Gleichungen, haben daher weder mit dem Verändern, noch Vergleichen, noch Beziehen der Zahlen etwas gemein und sind am passendsten am Schlusse der Zahlenveränderungen zu behandeln.

Den 2. Theil überschreibt der Verf. mit dem Begriffe „Algebra" und theilt in ihm Aufgaben über bestimmte und unbestimmte Gleichungen, Progressions- und Combinationslehre mit, woraus folgt, dass er diese Disciplinen zur Algebra rechnet und den Ansichten andrer Mathematiker widerspricht, indem Manche die Gesetze des Potenzirens und Radicirens, Andre die der sogenannten Buchstabenrechnung zu ihr rechnen. Das Unpassende jenes Begriffes und der Mangel seiner Wort- und Sachbedeutung führt zu solchen widersprechenden Ansichten und wurde früher besprochen. Das Materielle, insofern es die Gleichungen betrifft,

ist gut geordnet und enthält höchst lehrreiche und praktische Beispiele. Die Beimischung der Progressionsaufgaben billigt Rec. nicht, weil sie zu dem Gesichtspunkte der Zahlenbeziehungen gehören, also selbstständig aufgestellt sein sollten. Die Aufgaben über Summation der Glieder einer unendlichen geometrischen Reihe und über Zinseszins- und Rentenrechnung nebst denen über die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Methode der kleinsten Quadrate verdienen besondern Beifall.

Es wäre sehr zu wünschen, der Verf. hätte nach den dreifachen Gesichtspunkten der Zahlenlehre, nach dem des Veränderns, des Vergleichens und Beziehens, die Aufgaben und übrigen Uebungsbeispiele geordnet und hierdurch seinem auf Praxis hinzielenden Buche dennoch eine wissenschaftliche und völlig consequente Grundlage verschafft, wodurch er den Anfänger in den Stand gesetzt hätte, die Hauptgesetze jedes Gesichtspunktes selbst aufzufinden, die übrigen Gesetze an sie anzureihen und sich einen eignen theoretischen Leitfaden zu entwerfen, was eine der Hauptabsichten von Aufgaben-Sammlungen sein muss.

Die Aufgaben und Beispiele des Verf. sind übrigens den verschiedenen Gesetzen der einzelnen Disciplinen genau angepasst und besonders geeignet, eine klare und bleibende Kenntniss und lebhafte Durchschauung der Gesetze selbst zu verschaffen. Die Theorie scheint jenem stets vorgeschwebt zu haben, um die entwickelten Gesetze theils zu wiederholen, theils praktisch zu machen. In der genauen Sonderung der einer Disciplin zugehörigen Wahrheiten, z. B. für einfache und zusammengesetzte Grössen, liegen viele Vorzüge der Schrift, welche vor vielen ähnlichen Schriften noch den voraus hat, dass sie die Gräffe'sche Auflösungsmethode für numerische Gleichungen auszugsweise mittheilt, indem diese ziemlich allgemein, streng und kurz ist und daher möglichst verbreitet zu werden verdient. Sie findet sich selten im Buchladen, wird aber durch des Verf. Sammlung in die Hände vieler Sachverständiger gelangen.

Die Druckfehler scheinen nicht sorgfältig genug beachtet zu sein, da dem Rec. bei der Durchsicht und Berechnung vieler Beispiele manche aufstiessen. Möge daher bei einer zweiten Auflage die geeignete Rücksicht hierauf genommen werden. Papier und Druck sind besonders gut.

Der Verf. der Schrift Nr. 7. will von der gewöhnlichen Anordnung abgewichen und stets praktisch verfahren sein, indem er auf Anwendungen der Algebra im täglichen Leben gesehen und die Aufgaben aus der Physik, Chemie und Mechanik entnommen habe. Dieses Verfahren nennt Rec. für praktische Arithmetik lobenswerth, für theoretische aber unpassend, weil die Unterbrechungen theoretischer Entwicklungen zu keiner klaren Uebersicht der Gesetze und ihres Zusammenhanges führen. Das frühere Behandeln des mathematischen Schreibens und Ansetzens

der Aufgaben ist gesetzlos, weil die Lernenden die Operationen und ihre formelle Darstellung früher kennen müssen, als sie dieselben anschreiben, d. h. die Unbekannten durch Operationszeichen mit den Bekannten verbinden sollen, und aus den mathematisch geschriebenen Aufgaben die Ausführung erst dann erkennen, wenn sie die in den sechs Operationen liegenden Gegensätze und ihre Charaktere erfasst haben. Des Verf. Verfahrungsweise ist daher verfehlt, führt zu keiner Selbstständigkeit und höchstens zu einem mechanischen Erlernen, was mit grossen Gebrechen verbunden ist.

Auch die Anordnung des Stoffes ist häufig verfehlt, was ein Vergleich der nachfolgenden Inhaltsanzeige mit den früher mitgetheilten Ansichten und Gesichtspunkten des Rec. beweist. In 3 Haupttheilen behandelt der Verf. das mathematische Schreiben S. 1—18., die algebraischen Hauptverbindungen, Verkürzungen und Umwandlungen S. 18—144., diese Momente für einige unter die allgemeinen Hauptverhältnisse einbefassten (?) besondern algebraischen Verbindungen S. 144—187., die Benutzung der Ausdrücke zur Berechnung vorkommender Grössen nach wirklicher Bestimmung von Buchstabenausdrücken und Lösung von Aufgaben S. 187—229., und nach Anwendung von Verbindungen und Formeln S. 229—268.

Dass die Arbeit des Verf. weder wissenschaftlich d. h. logisch geordnet, noch zum Selbstunterricht dienlich ist, ihr eine consequente Ableitung der Gesetze fehlt, und der Lernende nach ihr aus eigner Kraft in die Disciplinen weder eindringen, noch dieselben anwenden kann, wird dem Verf. und jedem sachkundigen Leser sowohl die Durchführung selbst als die am Eingange mitgetheilte Ansicht des Rec. hinreichend beweisen. Jener entzieht der Arithmetik ihren wissenschaftlichen Charakter, nennt „Algebra" eine verkürzte Zeichensprache, wodurch man Formel (Formeln) bilde, und spricht hiermit etwas Unhaltbares aus, indem jede formelle Operation insofern eine verkürzte Zeichensprache ist, als das Operationszeichen andeutet, was geschehen soll.

Die weitläufige Erklärung der Zeichen ohne Angabe der Operationen und ihrer Merkmale entspricht dem Zwecke nicht und enthält Mängel, indem z. B. nicht erklärt ist, dass die Zeichen + und — eine Operations- und Beschaffenheits-Bedeutung haben, Coefficient diejenige Zahl ist, welche anzeigt, wie oft eine Grösse als Summand zu setzen ist u. dgl. Für das Bilden von Ausdrücken, Gleichungen, aus den Bedingungen, Verbindungen der Aufgaben ist Haupterforderniss, dass die Lernenden die in Zahlen vorzunehmenden Operationen genau und gründlich kennen, um dieselben aus den Wortbedingungen zu versinnlichen und die Form, nicht die Formel, wie der Verf. irrig meint, zu construiren, unter welcher die Aufgabe enthalten ist. Für die Aufgaben: Zu einem

gewissen Vielfachen einer Zahl eine bekannte Zahl addirt giebt die Zahl, m ist der Ausdruck, $ax + b = m$ die Form und der aus ihr abgeleitete Werth $x = \frac{m-b}{a}$ die Formel.

Die verschiedenen Zahlarten, Operationen und Charaktere des analytischen Vergleichens sind nicht übersichtlich erklärt; das Wesen und der Gebrauch des Exponenten ist nicht versinnlicht; das Gleich- und Ungleichartige, Allgemeine und Besondere der Zahlen nicht gehörig erörtert und das Gesetz für die Addition und Subtraction von Zahlgrössen weder bestimmt noch klar ausgedrückt. Der eigenthümliche Charakter der Subtraction ist nicht in dem Aufheben einer Grösse, positiven oder negativen, und der Grund des Uebergehens der Zeichen in einander, gesucht; die Entstehung der Potenzgrösse, die Bedeutung des Exponenten und andre Gegenstände sind entweder gar nicht oder nur oberflächlich berührt, und die wenigsten Gesetze für die Multiplication, Potenziation und Division bewiesen. Die Gesetze der Potenzgrössen sollten rein gehalten, und Quotient, nicht Qvotient geschrieben sein. Wortreiches und umständliches Aussprechen jener führt nicht zur Klarheit, sondern zur Dunkelheit und Unverständlichkeit. Die meisten Gesetze lassen sich weit kürzer, einfacher und doch bestimmter und klarer aussprechen, als von Seiten des Verf. geschieht, z. B.: Gleichartige Potenzgrössen werden multiplicirt oder dividirt, wenn man ihre Exponenten addirt oder subtrahirt, zu neuen Potenzen erhoben, wenn man ihre Exponenten multiplicirt u. s. w.

Mit der Multiplication sollte die Potenziation der Binomien und Polynomien verbunden und nach der Division die Radication rationaler Zahlengrössen behandelt sein, damit die Lernenden mit den sechs Veränderungsarten in ganzen, reinen Zahlen recht vertraut und ihren innern Zusammenhang gründlich übersehen lernen würden. Dann sollten diese an gebrochenen Zahlen entwickelt, und die Gesetze von Potenz- und Wurzelgrössen durch die allgemeinen Brüche von den andern vier Operationen nicht getrennt sein. Gegen alle Consequenz ist es, wenn vom Erheben zu Potenzen später gehandelt wird, als vom Operiren in Potenzgrössen, da letztere doch erst durch ersteres entstehen.

Der Charakter der Wurzelgrössen ist eben so wenig erklärt, als ihre Eintheilung nach Radicanden und Exponenten angegeben, weswegen der Verf. ganz einfache Gesetze so weitschweifig ausspricht, dass sie oft halbe Seiten füllen. Ihre Addition und Subtraction erfordert Gleichartig-Gleichnamigkeit; dann addirt oder subtrahirt man ihre Coefficienten; ihre Multiplication und Division erfordert blosse Gleichnamigkeit, dann multiplicirt oder dividirt man ihre Radicanden; ihre Potenziation (nicht Potensation) und Radication unterliegt gleichen Gesetzen, wie gewöhnliche

Grössen. In diesen wenigen Angaben findet der Verf. alle für die 6 Operationen in Wurzelgrössen zu beobachtenden Gesichtspunkte, welche er mit seinen Darstellungen vergleichen und zur Ableitung eines Urtheils über diese benutzen mag. Auch ist das Wurzelausziehen aus potenzirten Ausdrücken nicht gründlich zu behandeln, wenn die Entwicklung der Gesetze des Potenzirens von Binomien und Polynomien nicht vorausgeht, weil jenes auf diesen beruht und letztere das Zerlegen jedes Ausdrucks in die erforderlichen Glieder nachzuweisen und zu begründen hat.

Die Anweisungen für das Potenziren zusammengesetzter Wurzelgrössen und für die Rechnungen in Bruchpotenzen fehlen und das absichtliche Uebergehen imaginärer Grössen verdient darum Tadel, weil von negativen Grössen die Rede und aus ihnen die Wurzel zu ziehen ist. Die Lernenden müssen daher wissen, aus welchen negativen Zahlen sie die Wurzel ziehen können, und aus welchen nicht; und einsehen, warum der Ausdruck $\sqrt[2n]{-g}$ imaginär und $\sqrt[2n+1]{-g}$ reell ist. Diese Grössen erscheinen bei Auflösung quadratischer Gleichungen, mithin müssen die Lernenden die 6 Operationen in ihnen kennen, um das Buch für das Selbststudium zu gebrauchen.

Gehaltlos ist die Logarithmenlehre bearbeitet; es fehlt die wörtliche und sachliche Bedeutung des Begriffs, die Nachweisung, inwiefern die Exponenten der Potenzreihe einer bestimmten Zahl die Verhältnisszähler sind für die Anzahl von Verhältnissen, welche von der Null- bis zu einer gewissen Potenz jener Grundzahl liegen, und den Lernenden bleibt vieles Andere dunkel. Die logarithmischen Gesetze sind weder klar und bestimmt ausgedrückt, noch gehörig bewiesen. Der Verf. sagt z. B.: „Der Logarithme eines Quotienten ist gleich der Differenz zwischen den Logarithmen der dividirten Grössen", und drückt sich doppelt unverständlich aus, weil der Quotient eine formelle Division sein und das Gesetz heissen muss: „Zwei Grössen dividirt man, wenn man den Logarithmen des Divisors von dem des Dividenden abzieht. Ist z. B. a : b oder b : a die formelle Division, so ist sowohl log. a — log. b, als log. b — log. a die Differenz zwischen den Logarithmen der dividirten Grössen.

Erst im 9. Abschnitte § 185. wird die Gleichung als Verbindung von zwei durch das Gleichheitszeichen verbundenen Buchstabenausdrücken erklärt, mithin gehören nach des Verf. Ansicht die in Ziffernzahlen ausgedrückten Gleichungen nicht zur Gleichungslehre, was gewiss nicht behauptet werden kann. Auch kamen früher schon viele Gleichungen vor, mithin ist der Vortrag unlogisch und darin verfehlt, dass nicht in der Einleitung das Wesen der analytischen und synthetischen Vergleichung umfassend und gründlich erklärt, das der ersteren aus der Ableitung des Resultates einer formellen Operation veranschaulicht und erörtert ist, dass auf ihm, dem Wesen der analytischen Ver-

gleichung, das Gesammtgebiet des Veränderns der Zahlen beruht. Den Begriff analytischer Vergleichung erst dann zu erklären, nachdem schon viele Hunderte solcher Gleichungen gebildet wurden, gehört weder zur Consequenz und Verständlichkeit, noch zur Gründlichkeit und Deutlichkeit des Vortrags; die Darstellungsweise selbst kann wohl nicht für das Selbststudium empfohlen werden.

Die Bedingungsgleichung des Verf. nennt Rec. eine synthetische im Gegensatze zur analytischen, und ihre Auflösung beruht ihm auf drei kurz zu beweisenden Hauptgesetzen nach dem Gesichtspunkte des Einrichtens, Ordnens und Reducirens, wodurch das vom Verf. auf sechs Seiten Gesagte in 2—3 Seiten klarer und bestimmter sich geben lässt. Von diesem 3fachen Gesichtspunkte sagt der Verf. nichts, daher ist seine wortreiche und weitschweifige Darstellung unverständlich und unbestimmt und besonders darin verfehlt, dass zwischen den einfachen Gleichungen mit einer und mehr Unbekannten die quadratischen eingeschoben, diese nicht gründlich behandelt sind, die mit zwei Unbekannten fehlen und von höhern Gleichungen nichts gesagt ist, so instructiv die indirecte Auflösungsweise quadratischer Gleichungen mit 2 Unbekannten ist.

Die Ueberschrift des 2. Abschnitts enthält Disciplinen, die man unter ihr nicht sucht; der Begriff „Proportion", als Verhältnissgleiche, ist nicht erklärt, und das Bilden von acht richtigen, nur in der gegenseitigen Stellung der Glieder verschiedenen Proportionen aus 4 Factoren von zwei gleichen Producten ist insofern undeutlich, als nicht gesagt ist, dass vier Paare gleicher Proportionen entstehen. Die Lehre selbst ist gut behandelt, weniger gelungen aber die Progressionslehre, da verschiedene Gesetze und Eigenthümlichkeiten nicht nachgewiesen sind und das Interpoliren nicht erörtert ist. Die Combinationslehre findet Beifall, weniger die Entwicklung des Binomialsatzes, weil sie der Denkweise der Schüler nicht entspricht und auf dem Wege der Multiplication einfacher und zweckmässiger zu geben ist, indem hier die Gesetze der Exponenten und Coefficienten von jenem leicht aufgefunden werden. Auch der Zusammenhang fordert diese Entwicklung, weil das Gesetz alsdann bei Potenz-, Wurzel- und imaginären Grössen angewendet und das Potenziren der Binomien und Polynomien zur völligen Klarheit gebracht wird. Am Gediegensten sind die Kettenbrüche behandelt.

Das 3. Hauptstück enthält die praktische Gleichungslehre. Der Titel „wirkliche Berechnung der Buchstabenausdrücke" ist unpassend, weil diese sich nicht berechnen lassen. Verfehlt ist die Versinnlichung des Wurzelausziehens aus Ziffernzahlen, weil diese Operation dem Potenziren so entspricht, wie das Dividiren dem Multipliciren und das Subtrahiren dem Addiren, auf irrationale Wurzelgrössen führt und die Division der Wurzelgrössen

sich nicht zum Endresultat bringen liess. Die Angaben über Benutzung der Logarithmentafeln sind zu weitschweifig und ausgedehnt, weil sie den Tafeln stets vorgedruckt werden. Bei unbestimmten Aufgaben ist der absolute und relative Werth der Unbekannten nicht unterschieden, und die Beseitigung von Bruchtheilen ist an einzelnen Beispielen nicht veranschaulicht. Hier ist von Berechnung besonderer Aufgaben und nicht mehr von Ableitung allgemeiner Formen oder Formeln die Rede. Die logarithmischen Aufgaben sind sehr gut; wünschenswerth wäre eine umfassendere Berechnung von Aufgaben über Zinseszins-Rechnung, weil sie im praktischen Leben so häufig vorkommen.

Im praktischen Theile befriedigt der Verf. weit mehr als im theoretischen, für welchen Rec. oft abweichende Ansichten anführen und kurz begründen musste, um die grössere Haltbarkeit der letztern näher zu bezeichnen. Der Hauptgrund liegt in der gänzlichen Vernachlässigung des pädagogischen Gesichtspunktes, unter welchen Lehrbücher für Schulen oder für den Selbstunterricht zu verfassen sind. Für Sachverständige enthält das Buch wohl manches Vortreffliche, allein für den Schulgebrauch und Selbstunterricht stehen ihm viele Mängel entgegen, deren Rec. manche berührt und Verbesserung nachgewiesen hat, soweit es der sparsam zugemessene Raum gestattete. Das Aeussere verdient grosses Lob; die Druckfehler sollten sorgfältiger verbessert sein.

Die Schrift Nr. 8. soll als ein Versuch gelten, den Schüler mittelst der entwickelnden Methode zur Einsicht derjenigen arithmetischen Wahrheiten zu führen, welche in den Unterrichtskreis der allgemeinen Bildungsanstalten gehören und eine leichte Einsicht des Zusammenhanges zwischen dem zu Erlernenden und schon Erlernten verschaffen, weswegen bei den arithmetischen Operationen nicht das jedesmalige Gesetz vorangestellt, sondern überall mit der Kenntniss, Beurtheilung und Behandlung einzelner Fälle begonnen und erst dann die nöthige Anleitung gegeben wurde, um dem Schüler es möglich zu machen, die Gesetze (nicht aber die Operationen, wie der Verf. unpassend sagt) selbst zu finden und sich jener bewusst zu werden, was nach des Rec. Ansicht umgekehrt geschehen muss, weil aus der Kenntniss der Gesetze die Operationen sich ergeben und geistig durchschaut werden.

Die Absichten des Verf. sind recht lobenswerth; aber sie werden nach seiner Anordnung und Darstellungsweise nicht erreicht, weil jene die arithmetischen Disciplinen nicht in ihrem innern und gesetzlichen Zusammenhange giebt und diese der entwickelnden Methode nicht genau entspricht. In 15 Abschnitten giebt der Verf. 1) das Rechnen in Decimalbrüchen, 2) die Verhältnisse und Proportionen, 3) vier Rechnungsarten in positiven und negativen Zahlen, 4) allgemeine Zahlenlehre, 5) Potenzen

und Wurzeln, 6) Rechnungen und Verwandlungen in einfachen und zusammengesetzten Potenz- und Wurzelgrössen, 7) — 9) Gleichungen des 1., 2. und höhern Grades, 10) den binomischen Lehrsatz, 11) die Kettenbrüche, 12) die unbestimmten Gleichungen nebst Aufgaben, 13) die Reihen, 14) die Logarithmen und 15) Einiges von der Combinationslehre und mathematischen Wahrscheinlichkeit.

Dass in dieser ganzen Anordnung kein consequenter Zusammenhang liegt, und die Disciplinen sich nicht begründen, zeigt der einzige Umstand, dass die Gesetze des Veränderns, Vergleichens und Beziehens getrennt und nicht in ihrer wechselseitigen Begründung mitgetheilt sind. Das Verändern der Zahlen besteht in dem 3fachen Vermehren und 3fachen Vermindern; das Charakteristische jeder Veränderungsart in ganzen Zahlen muss entwickelt und auf die gebrochenen Zahlen übergetragen werden. Die Gesetze der Verhältnisse und Proportionen beruhen auf Gleichungsgesetzen, ja letztere sind Gleichungen zwischen zwei Verhältnissen, und ihre vollständige Behandlung setzt noch Gesetze des Potenzirens und Wurzelausziehens voraus. Ihre Behandlung nach den Decimalbrüchen ist ganz verfehlt. Werden sie in Buchstabengrössen ausgedrückt, so gehören sie gleichfalls zur allgemeinen Zahlenlehre, mithin kann diese keinen der obigen Abschnitte bilden. Auch macht diese Benennung die sogenannten algebraischen Summen oder Differenzen ganz überflüssig und die Gesetze von positiven und negativen Grössen gehören zu jener; ihre selbstständige Behandlung ist zwecklos. Die Logarithmenlehre hängt mit den Gesetzen der Zahlenbeziehungen zusammen, wie schon der Begriff andeutet, und der binomische Lehrsatz ist von den Gesetzen des Potenzirens nicht zu trennen, wenn von einer entwickelnden Methode die Rede sein soll. Dass die Erklärungen von den verschiedenen Arten der Sätze und von den Aufgaben nicht unterschieden sind, also die mathematische Methode vernachlässigt ist, entspricht der beabsichtigten Verfahrungsweise um so weniger, je mehr diese jene fordert und ohne dieselbe nicht mit Nutzen anzuwenden ist. Ein Vergleich des vom Verf. Gegebenen mit den in der Einleitung zu diesen Beurtheilungen mitgetheilten Ansichten giebt Stoff zu weiteren Belegen für mehrfach verfehlte Anordnung und Behandlungsweise.

Decimalbrüche nennt der Verf. solche, deren Nenner 10 oder ein Product aus Factoren von 10 ist; diese Erklärung ist undeutlich, da die Factoren von 10 doch wohl 5 und 2 und aus ihnen mancherlei Producte zu bilden sind, die weder 100 noch eine andre Potenz von 10 werden. Zweckmässiger sagt man wohl: „deren Nenner 10 oder irgend eine Potenz von 10 ist.“ Was eine Potenz ist, muss in einem Lehrbuche, welches die entwickelnde Methode befolgen will, durchaus einleitungsweise erklärt werden. Alle andern Brüche nennt der Verf. gemeine

oder gewöhnliche, was weder die 60theiligen, noch die Kettenbrüche sind. Der Einerstrich ist das eigentliche Operationszeichen. Jedes Verhältniss wird am Gesetze, der Differenz und dem Exponenten, den der Verf. nicht ganz passend Quotient nennt, weil dieser ein formeller oder reeller sein kann und jedes geometrische Verhältniss ein formeller Quotient ist, erkannt.

Ohne allen wissenschaftlichen Werth ist das über die positiven und negativen Grössen Gesagte, weil sie als Vermögen und Schulden, als Summen oder Differenzen zwischen der Null und einer Grösse dargestellt sind. Weder die Entstehung der negativen Zahlen, noch die einfache Bedeutung der Zeichen + und — ist versinnlicht, woher es kommt, dass des Verf. Darstellungsweise misslungen ist. Das Einmischen der Erklärungen von Potenz, Dignand und einigen Potenzgesetzen ist gegen alle Consequenz und wissenschaftliche Darstellungsweise, weil diese Sache mit den positiven und negativen Zahlen nichts gemein hat und von dem Gegensatze des Potenzirens, vom Wurzelausziehen gar nichts gesagt ist. Kein Sachverständiger wird diese Angaben unter der Aufschrift des 3. Abschnitts suchen und dieses Verfahren ein der entwickelnden Methode entsprechendes nennen.

Coefficient heisst die Zahl, welche angiebt, wie oft eine andre Zahl als Summand zu setzen ist, und a + b oder a — b eine formelle Summe oder solche Differenz. Jede Gleichung ist entweder analytisch, wenn der eine Gleichungstheil aus dem andern unmittelbar abgeleitet ist, oder synthetisch, wenn die Gleichheit von noch zu bestimmenden Unbekannten abhängt. Formel ist blos der aus einer Gleichung, der eigentlichen Form, abgeleitete Werth der Unbekannten; so z. B. ist x + b = b die Form für alle ähnliche Gleichungen, welche aus vorgegebenen Aufgaben entstehen, x = b — a aber die Formel. Ganz fehlerhaft ist die Erklärung der Bedeutung des Divisionszeichens, indem der Ausdruck a : ab niemals so verstanden werden kann, dass a der Divisor und ab der Dividend ist. Der wissenschaftliche Geist der Sache fordert das Umgekehrte. Die nach dem Divisionszeichen stehende Zahl ist der Divisor; dem Verf. ist nicht gestattet, eine solche beliebige Annahme geltend zu machen. Rec. erklärt daher alle nach jener Annahme abgeleiteten Resultate für falsch. Erst nach dem Gebrauche von Brüchen erklärt der Verf. deren Bedeutung, was nicht zur Consequenz gehört.

Der Dignand ist von der Wurzel zu unterscheiden, wie der Verf. selbst später zuzugeben scheint. Die Entwicklung der Potenzgesetze verdient keinen Beifall, wohl aber die des Wurzelausziehens, welches besser gelungen ist, als je eine andre Disciplin der Schrift; nur vermisst Rec. das Potenziren des Binomiums und Polynomiums und die Ableitung der in ihm liegenden Gesetze als Grundlage für das Radiciren. Praktischen Werth haben die Uebungen, welche für manchen Anfänger theilweise schwer zu

behandeln sind, weil z. B. für Wurzel- und imaginäre Grössen keine genauen und bestimmten Gesetze abgeleitet und bewiesen sind. In theoretischer Hinsicht ist daher sehr Vieles zu verbessern, was Rec. wegen des beengten Raumes nicht berühren kann.

Die Gleichungslehre ist mechanisch behandelt, weil keins der sechs Auflösungsgesetze bewiesen und das Wesen des Einrichtens, Ordnens und Reducirens als Hergang der Auflösung jeder Gleichung nicht vollständig erörtert ist. Die unbekannte Grösse nennt der Verf. nicht ganz passend „der Unbekannte", und den Charakter der Wurzelgleichung erklärt er nicht. Die Uebungen verdienen Beifall, besonders die 68 Aufgaben, welche meistens aus M. Hirsch's Sammlung entnommen sind. Die Auflösung der Gleichungen mit mehr Unbekannten durch Gleichsetzung nennt man bezeichnender „Comparationsmethode"; die ganze Materie ist gut behandelt, und die Uebungsbeispiele sind zweckmässig ausgewählt.

Die unrein-quadratischen Gleichungen sind entweder vollständig oder unvollständig, je nachdem der 1. Gleichungstheil der geordneten Gleichung von der Form $x^2 \pm ax + b = q$ das Quadrat eines Binomiums und $b = \left(\frac{a}{2}\right)^2$ ist, worin zugleich der Schlüssel zur Ergänzung der unvollständigen liegt. In der Forderung des Ordnens der fraglichen Gleichungen liegt schon das Verfahren, das Quadrat der Unbekannten stets positiv in die Stelle des 1. Gliedes zu bringen, was die Multiplication der Gleichung mit -1 überflüssig macht. Die Beispiele und Aufgaben nebst Auflösung ersetzen manche Mängel in der Theorie. Aehnlich verhält es sich mit den höhern Gleichungen, für welche die Annäherungsmethode zweckmässiger behandelt sein sollte.

Binomium heisst jede formelle Summe oder Differenz, ohne die Nothwendigkeit des Potenzirens in die Erklärung zu ziehen. Die Ableitung der Binomialformel kann einfacher und kürzer gegeben werden, als nach dem Vortrage des Verf. geschieht. Ihre Anwendung auf Summen und Differenzen von Potenz-, Wurzel- und imaginären Grössen sollte nicht übersehen sein, und die Gesetze des Potenzirens der Polynomien, wenigstens der 2. und 3. Potenz, sind nicht klar und zweckmässig dargethan. Behandlung und Anwendung der Kettenbrüche, der unbestimmten Gleichungen und Reihen sind gut; die Formeln der letztern zweckmässig geordnet und die Aufgaben passend. Die praktische Seite unterstützt die theoretische und ersetzt manche Gebrechen. Ueber Logarithmen und Combinationslehre ist das Nöthige gesagt, ohne weitschweifig oder mangelhaft zu sein. Möchten alle Theile gleich gut behandelt sein. Papier, Druck und Schreibart dürften besser sein.

Die Schrift Nr. 9. ist für Mittelschulen bestimmt und soll dem einseitigen Ueben und Plagen mit trocknen mathematischen Formen und Umformungen, dem Gelangweiltwerden mit sogenannten theoretischen Aufgaben begegnen, dem Wissen praktischen Werth verschaffen und den Studireifer warm erhalten, um die Theorie auf praktische Fälle anwenden und letztere wieder dem entsprechenden mathematischen Grund- oder Lehrsätzen anpassen zu lernen. Dem Rec. besteht das Streben, in dem Schüler Lust und Liebe zur Wissenschaft anzufachen, in ganz andern Gesichtspunkten, als in den oft läppischen Aufgaben, nämlich in der umfassenden Zergliederung der Hauptbegriffe und in der Ableitung allgemeiner, elementarer Sätze, welche die Schüler einfach, leicht und überall anwenden. Mit dem Haschen nach Aufgaben verliert der Lernende gar oft die Liebe zur Theorie und strebt nur nach jenen, womit Rec. sich keineswegs gegen solche Aufgaben-Sammlungen erklären will. Er hält sie für sehr vortheilhaft, wenn sie so geordnet sind, dass aus ihnen wieder das theoretische Gebäude abgeleitet werden kann. Fehlt ihnen diese Absicht, so hält er sie nicht für gelungen.

Der Verf. theilt im 1. Abschnitte S. 1—46. Uebungen in der Formation einfacher mathematischer Sätze über die sechs Operationen, über die logarithmischen Gesetze, Verhältnisse und Proportionen mit, worauf gemischte Beispiele folgen. Da die Beispiele nach den Gesetzen der Veränderungsarten der Zahlen geordnet sind, so entsprechen sie der Forderung des Rec., was diesen bestimmt, ihnen einen wesentlichen Vorzug vor andern Uebungen zuzuschreiben. Die Beispiele über Verhältnisse und Proportionen hätte er entweder vor die Logarithmen oder mit diesen nach den Gleichungen gestellt, weil sie dem Gesichtspunkte des Beziehens der Zahlen zugehören und auf der Vergleichung beruhen. Ueberhaupt enthalten die Gesetze der sechs Operationen in ganzen, gebrochenen, positiven, negativen Zahlen etc. das Gebiet der analytischen, und die Vergleichungen und Beziehungen das der synthetischen Gleichungen, wornach jede Sammlung arithmetischer Aufgaben in 2 Abtheilungen zerfallen sollte.

Der 2. Abschnitt S. 47—54. enthält Uebungen im Uebersetzen einfacher und zusammengesetzter Sätze für die sechs Veränderungen, Logarithmen und Gleichungen, und der 3. Abschnitt S. 55—246. Uebungen im Bilden von Gleichungen des 1. Grades mit 1 und mehr Unbekannten, von quadratischen Gleichungen, deren Wurzeln gegeben sind, von rein- und unrein-quadratischen Gleichungen jeder Form; unbestimmte Aufgaben, Aufgaben für logarithmische Gleichungen, Progressionen, Combinationen und Wahrscheinlichkeits-Rechnung. Die Aufgaben für Zahlenbeziehungen nebst Verhältnissen und Proportionen sollten

einen eignen Abschnitt bilden, um der Theorie gründlicher zu entsprechen.

Das Materielle der Aufgaben rührt aus verschiedenen Sammlungen her und besteht aus einzelnen nachgebildeten Beispielen, welche öfters maassgebend sind und dem Lernenden verschiedene Gesetze vergegenwärtigen. Blos die mancherlei Auflösungen enthalten einiges Originelle, sollten jedoch nicht mitgetheilt sein, weil sie den Schüler zum mechanischen Abschreiben verleiten und doch wohl dem Lehrer nichts nützen können.

Der 1. Abtheilung sind mehr Vorzüge anheimzuschreiben als der 2., weil sie den verschiedenen Zwecken, dem theoretischen und praktischen, besser entsprechen und darum mehr formellen und materiellen Nutzen verschaffen. Ein fleissiges Sammeln und Auswählen ist dem Verf. nicht abzusprechen; hiervon überzeugt sich Jeder, der ähnliche Sammlungen kennt oder Uebungen zum Gebrauche beim Unterrichte sich zusammengestellt hat, wie es von Seiten des Rec. schon über 18 Jahre geschehen ist. Die Sammlung leitet zu vielseitigen Uebungen und Anwendungen hin und ist häufig auf theoretische Entwicklungen berechnet. Papier und Druck sind sehr gut, jenes für den anhaltenden Gebrauch, dieser für das Schonen der Augen.

Die Schrift Nr. 10. scheint in zwei Theilen die Elemente der Zahlen- und Raumgrössenlehre entwickeln zu sollen; der vorliegende 1. Theil umfasst in zwei besondern Theilen die arithmetische Synthesis und Analysis, ohne sich über das wahre Wesen beider Begriffe gründlich zu verbreiten. Allerdings besteht die Hauptidee der Zahlenlehre in einem Zusammensetzen und Ableiten; allein beide Begriffe erschöpfen jene Idee darum nicht, weil sie drei Verminderungsarten der Zahlen zerlegen, statt zusammenzusetzen, und das Beziehen der Zahlen unter beiden Begriffen nicht verstanden ist. Auch kommen in der Synthesis Gesetze für Ableitungsarten der Zahlen vor, und kann jene für diese nicht wohl maassgebend sein, mithin hätte der Verf. besser gethan, diesen arithmetischen Theil nach einem 3fachen Gesichtspunkte zu bearbeiten und hierdurch das Ganze in wohlgeordnetem und die Lehren wechselseitig begründendem Zusammenhange dem Lernenden vorzuführen.

Der 1. Theil, die arithmetische Synthesis enthaltend, zerfällt in 2 Abtheilungen: 1) Theorie der Benennung und Bildung der Zahlen mittelst des Nenn- und Stellenwerthes, S. 3—13.; 2) Theorie der Ableitungsarten der Zahlen mittelst Addition, Subtraction, Multiplication, Division (mit Einschluss der Theilbarkeit dekadischer Zahlen), Potenzerhebung, Wurzelausziehung und Logarithmen, S. 13—131. Rec. freut sich, in einem Lehrbuche eine Ansicht verfolgt zu sehen, welche er schon sehr häufig der verfehlten, dem alten Schlendrian anhängenden Ansicht von vier Rechnungsarten entgegengestellt und begründet

hat, und hierdurch die Arithmetik in ihrem wahrhaft wissenschaftlichen Werthe behandelt zu finden. Nur zwei Bemerkungen erlaubt er sich über die Anordnung des Verf. Die eine betrifft die Einmischung der Theorie der Theilbarkeit der Zahlen, welche er mit der Theorie der Bruchlehre verbunden wünscht, wornach also die Theorie ganzer Zahlen für sich allein behandelt und auf die der gebrochenen Zahlen übergetragen wird. Die andre bezieht sich auf die Theorie der Logarithmen, welche als Ableitungsoperation dargestellt scheint, was sie im Grunde nicht ist, weil in ihr durchaus von keinem Acte der Veränderung die Rede ist und dieselbe rein zur Beziehung der Zahlen gehört.

Der 2. Theil, die arithmetische Analysis enthaltend, zerfällt in 3 Abtheilungen: 1) Theorie der Gleichungen (Algebra) nach Gesetzen und Auflösungen, S. 132—164.; 2) Theorie der Reihen, arithmetischen und geometrischen, S. 165—172., und 3) Theorie der analytischen Ausdrücke von besonderer Gestaltung, praktischer Anwendbarkeit u. dgl., S. 173—191. Diese Anordnung hat des Rec. Beifall nicht ganz, weil sie die Gesetze des synthetischen Vergleichens mit denen des Beziehens der Zahlen vermischt und beiden Betrachtungsweisen der Zahlen ihre eigenthümlichen Charaktere nicht zuweist, weswegen der Verf. letztere auch nicht entwickelt und dem Lernenden so vorführt, wie es geschehen muss, wenn er die Sache vollständig und gründlich erfassen lernen soll. Die 3. Abtheilung ist eigentlich ein Theil der praktischen Arithmetik, welchem die auf den Anwendungen der sechs Operationen beruhenden Aufgaben als ergänzender Theil entsprechen.

Die Sachbedeutung des Begriffs „Mathematik" entwickelt der Verf. nicht, daher auch der Inhalt und Umfang nicht erschöpfend dargethan und die Eintheilung der Mathematik nicht richtig angegeben ist. Sie beschäftigt sich mit den in der Zeit und im Raume entstandenen Grössen nach deren Entstehung, Veränderung, Vergleichung, Beziehung, Uebereinstimmung und Aehnlichkeit und mit allen nach diesen Gesichtspunkten stattfindenden Gesetzen, Eigenschaften, Charakteren u. s. w. und zerfällt blos in zwei Zweige, in die Lehre von den in der Zeit entstandenen, gezählten, Zahlengrössen, und in die von den im Raume vorhandenen, räumlichen, Raumgrössen, weil es nur zwei Hauptarten von Grössen giebt, wornach des Verf. Ansicht, als gebe es sehr viele Zweige der Mathematik, zu modificiren ist. Diese beiden Lehren können die Grössen entweder rein, blos für sich, ohne jede Anwendung, betrachten, oder diese reinen Gesetze auf Verhältnisse des Lebens, auf Kräfte, Naturgesetze, Himmelskörper u. dgl. anwenden, woraus dort die reine, hier die angewandte Mathematik hervorgeht. Empirie und Anwendung fallen zusammen, mithin kann nicht jede einen besondern Theil der Mathematik bedingen. Der Uebersicht des Verf. fehlt noch, dass die Gegenstände

jener die Zahlen- und Raumgrössen sind, um Begriffe für den 1. und 2. Theil zu haben.

Dass man die systematische Entwicklung der sachgemässen Benennung und Ableitung der Zahlengrössen eine arithmetische Synthesis nennen könne, ist keine haltbare Ansicht, weil die wörtliche und sachliche Bedeutung jenes Begriffes sowohl der Ableitung der Gesetze für alle Zahlenoperationen als auch besonders den drei Verminderungsarten, sowohl dem logischen als auch mathematischen Charakter der eigentlichen Synthesis widerspricht und für die Ableitung der Gesetze, für die Umwandlung der Grössen u. s. w. die Analysis eine Hauptrolle spielt, wie die sechs Operationen in allen Zahlformen, ganzen und gebrochenen, einfachen und zusammengesetzten, positiven und negativen, Potenz-, Wurzel- und imaginären Zahlen bestimmt beweisen, indem die ganze Darstellungsweise des Veränderns in dem Analysiren, in dem Bilden analytischer Gleichungen, besteht und erst beim Vergleichen und Beziehen der Zahlen die eigentliche Synthesis bestimmt hervortritt. Hiernach ist die arithmetische Grundlage der Darstellungen des Verf. schwankend und gehaltlos. Die Synthesis bildet wohl die Grundlage für das sogenannte Numeriren, aber nicht für das Operiren.

Da die Werthe der Zahlen auch positive und negative, einfache oder zusammengesetzte, ganze oder gebrochene sein können, so sind des Verf. Angaben mangelhaft, weil diese Zahlgattungen bei der Benennung nicht aufgeführt sind. Er spricht von reellen und imaginären Zahlen, ohne deren Entstehung und Bedeutung erklärt zu haben, und nennt eine Potenz dasjenige Zahlgebilde, wo das eine Zahlzeichen rechts schräg, ein Wurzelgebilde dasjenige, wo jenes links schräg über dem andern stehe, welches Letztere man mittelst eines Winkelhakens anzeige. Nebstdem, dass diese Erklärungsweisen gar keinen wissenschaftlichen Werth haben, weil sie weder wörtlich noch sachlich sind, enthalten sie auch Unwahres, indem z. B. im Ausdrucke $\sqrt{a}$ das Wurzelzeichen vor dem a und nicht schräg über ihm steht, und dieses Zeichen kein Wurzelhaken, sondern aus dem r = radix entstanden ist, indem a nicht die Grundzahl, sondern der Radicand, und keineswegs der dem Wurzelexponent untergelegte Theil ist. Falsch ist auch der Begriff „irrational" erklärt, weil er nicht bei Potenzen, sondern bei Wurzelgrössen vorkommt und solche Radicanden bezeichnet, deren Wurzeln nie in ganzen Zahlen darstellbar sind.

Die Theorie der Ableitungsarten der Zahlen kann blos auf 2 Grundlagen, der Vermehrung oder Verminderung, beruhen; jede derselben lässt sich 3fach modificiren, woraus sechs Rechnungsarten entstehen, die der Verf. nicht in ihrem einfachen und innern Zusammenhange erklärt, weil er zwischen die Addition und Multiplication die Subtraction und zwischen diese und die

Potenziation die Division einschiebt und z. B. den Charakter der Subtraction nicht gründlich und richtig erklärt, da derselbe in einem blossen Aufheben von Zahlen besteht, ohne direct zu fragen, wovon aufzuheben ist. Die Addition, Multiplication und Potenziation sind die zusammensetzenden, die drei übrigen die trennenden Operationen, deren jede ein besonderes Zeichen für die Forderung des Operirens haben muss, das bei übersichtlichen Erklärungen nicht zu vernachlässigen ist. Das Rechnen nach logarithmischen Gesetzen kann Rec. darum für keine Operation erklären, weil nach ihm eine Zahl weder vermehrt, noch vermindert wird, es also mit jenen sechs Operationen nichts gemein hat.

Für die Addition nennt der Verf. die Zahlen, welche addirt werden sollen, die summanten Theile, ohne zu bedenken, dass hier von einem Leiden die Rede, also „summanden" zu schreiben ist, was die Sprachgesetze fordern, ohne gegen diese zu verstossen. Auch entwickelt er das Additionsgesetz nicht gehörig, wenngleich sehr weitschweifig. Für dieses ist Gleichartigkeit die Hauptbedingung; dann zeigt die Bedeutung des Coefficienten von selbst an, dass die Coefficienten gleichartiger Zahlgrössen addirt werden, weil $2a + 3a = a + a + a + a + a = 5a$ und auch $2a + 3a = (2 + 3)a = 5a$ ist. Dass die allgemeinen Zahlformen a, b, c etc. selbst eine negative Zahl bedeuten können, geht gegen die bestimmte Annahme, wornach jede Zahl ohne Zeichen als positive anzusehen ist. Die zweifache Bedeutung der Zeichen + und — als Operations- und Beschaffenheitszeichen erklärt der Verf. nicht, wodurch, verbunden mit der oben berührten undeutlichen Erklärung des Begriffes „Subtrahiren", seine Entwicklungen wohl an Ausdehnung, aber nicht an Klarheit und Kürze gewinnen. Nach des Rec. Ansicht heisst Subtrahiren „irgend eine Grösse aufheben", mag diese eine positive oder negative Beschaffenheit haben, und es ergiebt sich durch einfache Erörterung das bekannte Gesetz, dass das Aufheben der positiven Grösse so viel ist als das Setzen einer gleich grossen negativen und umgekehrt, womit alle andern Weitschweifigkeiten, die Zuhülfenahme der Null u. dgl. beseitigt sind, was gewiss klar und bestimmt zum Ziele führt.

Aehnliche Bemerkungen hätte Rec. für die übrigen Operationen und für das Vermischen der Gesetze für Brüche mit denen für ganze Zahlen zu machen, wenn er noch länger dabei verweilen könnte. Er berührt blos die verfehlte Trennung der Division von der Multiplication, da doch die Potenz- mit den Wurzelgebilden verbunden sind, und die verfehlte Eintheilung dieser nach Dignanden oder Radicanden und Exponenten, wodurch die Gesetze sowohl einfacher als bestimmter sich ausdrücken lassen. Dass für die Division mit einem Bruche in eine ganze Zahl oder einen Bruch der Divisorbruch umgekehrt und hiernach

der Dividend multiplicirt wird, ist zu beweisen, und geschieht einfach dadurch, dass man den Grundsatz festhält, es lassen sich nur gleichartige Grössen, also gleichnamige Brüche, rein dividiren, und hiernach die Grössen unter gleiche Nenner bringt, alsdann Zähler durch Zähler und den gleichen Nenner durch sich dividirt. Es wird also $a : \frac{m}{r} = \frac{ar}{r} : \frac{m}{r} = \frac{ar : m}{1} = \frac{ar}{m}$, oder $\frac{a}{b} : \frac{c}{d} = \frac{ad}{bd} : \frac{bc}{bd} = \frac{ad : bc}{1} = \frac{ad}{bc}$. Nun ist freilich auch $\frac{a}{b} : \frac{c}{d} = \frac{a}{b} \times \frac{d}{c} = \frac{ad}{bc}$, mithin diese Multiplication des Dividenden mit dem umgekehrten Divisor gerechtfertigt. Durch ähnliche Entwicklungen wäre der Vortrag des Verf. sowohl bedeutend kürzer, als klarer und bestimmter geworden, was besonders für die Division überhaupt und die Theilbarkeit dekadischer Zahlen gesagt ist.

Für die Theorie der Potenzerhebung ist gar Manches zu besprechen; Rec. berührt blos Einiges und bemerkt, dass gleich anfangs es an Begründung von Gesetzen mangelt, indem z. B. $a^0 = 1$ und $a^{-n} = \frac{1}{a^n}$ nicht als Folgerungen einer Erklärung anzusehen, sondern diese Gesetze zu beweisen und manche andre Gesetze weder klar, noch bestimmt ausgedrückt sind. Am wenigsten gelungen ist der Binomialsatz, weil seine Entwicklung nicht vom Besondern zum Allgemeinen übergeht und hierdurch den Lernenden die Entstehung der Gesetze der Exponenten beider Binomialtheile und der Coefficienten der Glieder nicht einsehen lässt. Auch ist die Quadrirung des Polynomiums nicht in den zwei einfachsten Gesetzen versinnlicht, indem dieselben in den Quadraten aller einzelnen Theile und dann in dem doppelten Producte jedes Theils in den nach ihm noch folgenden bestehen. Zugleich sollte der Satz auf weitere Potenz- und Wurzelgrössen-Summen und Differenzen angewendet, das Differenzbinomium nicht übersehen, und der negative Exponent berührt sein. Die Theorie der Wurzelausziehung vermischt der Verf. mit den Gesetzen der eigentlichen Wurzelgrössen, was nicht logisch ist, da jenes diesen vorausgehen und zu diesen erst führen muss. Die Operationen mit Wurzelgrössen sind übergangen, daher lernt der Anfänger nicht kennen, wann und wie dieselben addirt, subtrahirt, multiplicirt u. s. w. werden.

Logarithmus ist an und für sich diejenige Zahl, welche anzeigt, wie viele Verhältnisse von der Nullpotenz bis zu einer bestimmten Potenz einer gewissen Grundzahl liegen. Die logarithmischen Gesetze und ihre Anwendungen sind nicht einfach entwickelt und begründet. Der Begriff „Gleichung" als jenes Zahlengebilde, bei dem die gegenseitige Abhängigkeit der Zahlen

durch das Gleichheitszeichen daselbst richtig bedingt ist, ist weder klar noch bestimmt erklärt, weil weder das Wesen der analytischen, noch das der synthetischen Gleichung unter des Verf. Angabe erkannt wird. Nicht alle Gleichungen, in welchen die Unbekannten unter Wurzelgrössen vorkommen, heissen irrational, weil viele derselben rationale Werthe haben. Die Gleichung auflösen, heisst: in ihr alle Verbindungen mittelst des Einrichtens, Ordnens und Reducirens von der Unbekannten entfernen und ihr die Form $x = \pm N$. geben. Die Tabelle über die Eintheilung der Gleichungen und die Angabe über die Art des Bestimmens der Unbekannten verdient keinen Beifall, da beide, den Forderungen der Klarheit und Bestimmtheit, der Einfachheit und Gründlichkeit nicht entsprechen.

Die Beseitigung der Unbekannten aus zwei Gleichungen mittelst Addition oder Subtraction nennt der Verf. unpassend „Elimination", weil jene auch Zweck der Comparation und Substitution ist; besser theilt man die Auflösungsweisen in directe und indirecte ein. Die Auflösung der Wurzelgleichungen ist nicht erörtert, und die der unrein-quadratischen Gleichungen nicht klar versinnlicht. Man vermisst die Bestimmung der vollständigen und unvollständigen und einfachen Ergänzung letzterer. Für Progressionen vermisst man die Ableitung der erforderlichen Formeln, wiewohl die jedesmaligen zwei Grundformeln gut entwickelt sind. Die geometrischen Formeln hätten theilweise Veranlassung zur Uebung logarithmischer Gesetze gegeben, was um so wünschenswerther gewesen wäre, als die logarithmischen Gleichungen nicht beachtet sind.

Unter den praktischen Beziehungen nimmt die Zinseszinsrechnung den vorzüglicheren Werth in Anspruch, da weder die Mittelpreis-, noch die Gewinn- und Verlust-, noch Gesellschaftsrechnung von besonderm Belang ist. Für erste konnten manche Formeln mehrfach vereinfacht werden, um an Kürze und leichter Uebersicht zu gewinnen. Eine Vermehrung von Beispielen wäre wünschenswerth gewesen.

Dass Rec. in der besondern Bearbeitung mit der Darstellungsweise des Verf. oft nicht einverstanden sein konnte, hat seinen nähern Grund in der Vernachlässigung der mathematischen Methode und des pädagogischen Gesichtspunktes, unter welchem Lehrbücher der Mathematik für Schulen oder Selbststudium zu bearbeiten sind. Die Anordnung des Stoffes entspricht dem Wesen der Arithmetik ganz, aber die Entwicklung der Gesetze einzelner Abschnitte ist gar häufig nicht consequent und analytisch, was seinen Grund in dem Umstande haben dürfte, dass der Verf. die drei Grundcharaktere, unter welchen die besondern und allgemeinen Zahlen zu betrachten sind, nicht berücksichtigt und nach ihnen die Gesetze in systematischer Ordnung abgeleitet hat. Für das Selbststudium möchte Rec. die Schrift nicht unbedingt

empfehlen, weil sie häufig zu abstract gehalten ist und von der Ansicht auszugehen scheint, mittelst besonderer Zahlzeichen keine allgemeinen Gesetze ableiten zu können, was wohl nicht begründet ist.

Nicht selten ist der Vortrag gesucht und unnöthig in die Länge gezogen, wodurch das Selbststudium erschwert und die Klarheit beeinträchtigt ist. Hätte der Verf. von jedem wissenschaftlichen Ganzen, z. B. von den drei Vermehrungs- und drei Verminderungsarten, die wichtigeren Begriffe übersichtlich erklärt und hieraus die in den Erklärungen liegenden Grundsätze den weitern Entwicklungen vorausgeschickt, so wäre sein Vortrag nicht nur kürzer, sondern zugleich bestimmter, klarer und verständlicher geworden. Rec. hat hierüber verschiedene Beispiele mitgetheilt, und würde deren noch mehrere angeführt haben, wenn er jene zum Belege nicht für hinreichend gehalten hätte. Er glaubt übrigens keine abweichende Ansicht ohne gehörige Begründung dem Verf. entgegengestellt und demselben bewiesen zu haben, dass es ihm um die Sache und deren Beförderung für Wissenschaft, Schule und Selbststudium zu thun war.

Papier und Druck sind vorzüglich gut.

Die Schrift Nr. 11. ist sowohl für Mathematiker und Geschäftsleute, als für Lehrer und Lernende berechnet und eingerichtet, erspart denen, die viel und fertig rechnen müssen, viel Arbeit und Zeit und verdient den Dank aller sie Gebrauchenden. Sie beseitigt für die genannten Leute zwei ungünstige Verhältnisse, indem sie in der Einleitung die Theorie der Decimalen möglichst einfach darzustellen und obige Ersparungen zu verwirklichen sucht. Sie enthält im 1. Abschnitte nebst den allgemeinen Grundsätzen die Regeln für die Rechnung mit Decimalbrüchen; im 2. die Einrichtung und den Gebrauch der Decimal- oder Divisionstafeln und im 3. die Anwendung der Rechnungen und der Tafeln auf die Auflösung. Der ungenannte Verfasser hat bei Ausarbeitung der Einleitung sowohl den Lehrer als den Schüler gleichzeitig im Auge behalten und seine Aufgabe vollkommen gelöst, weil stets auf die praktische Seite und die Tafeln gesehen ist, weswegen man auch die abgekürzte Multiplication und Division in Decimalbrüchen besonders beachtet findet.

Ueber die Einrichtung und den Gebrauch der Decimaltafeln spricht sich der Verf. möglichst umfassend, klar und verständlich aus, wozu namentlich die 122 Aufgaben das Meiste beitragen. Er berücksichtigt mittelst derselben alle praktischen Rechnungsfälle und sieht stets auf den Gebrauch der Tabellen, wobei er selbst solche Brüche auswählt, welche die Grenzen der Tabellen überschreiten, und immer die gewöhnlichen Brüche durch ihre Decimalen darstellt. Er beachtet die Multiplication benannter Zahlen und Brüche, in demselben Sinne die Division derselben

vermittelst der Decimalen und wendet die Decimalbruchrechnung auf die Auflösung von Aufgaben aus der Regel de tri an, wodurch die Mannigfaltigkeit der Uebungen sehr gross wird, und derjenige, welcher die Tabellen für vorkommende Fälle gebraucht, bedeutende Erleichterung erhält.

Die grosse Mühe und Anstrengung, welche der Verf. anwenden musste, um eine solche Masse von Decimalstellen für Zahlen zu berechnen, geht jedem Sachkenner hervor, wenn er dieselben zur Hand nimmt oder wirklich gebraucht. Verdienstlich ist dieselbe in jeder Hinsicht; ob auch für den theoretischen Gebrauch von besonderm Werthe, möchte Rec. bezweifeln. Für Gewerb- und andre technische Schulen, für den Forstmann, für den Rechnungsbeamten und für ähnliche Classen von Geschäftsleuten haben die Tabellen den nächsten und entschieden grössten Nutzen, indem sie ihnen viele besondere und oft sehr umständliche und mühsame Rechnungen ersparen und darin grosse Vortheile gewähren, dass sie die Zeit für wichtigere Gegenstände verwenden und ihrem Wirkungskreise tüchtiger vorstehen können.

Die Einrichtung bezeichnet Rec. darum nicht, weil sie zu viel Raum einnehmen und dennoch nicht zum Ziele führen würde. Er schliesst mit dem aufrichtigen Wunsche, die Tabellen mögen in recht viele Hände der bezeichneten Geschäftsleute kommen und für dieselben denjenigen Nutzen bringen, welchen der Verf. beabsichtigte. Seine Absicht wird Niemand verfehlt finden, der mit Umsicht und Verstand die Schrift gebraucht. Sie ähnelt mehrfach den Vega'schen Logarithmentafeln, ist aber leider doppelt so theuer, was Manchen vom Ankaufe abhalten dürfte. Die Ziffern sind für das Auge gefällig, aber das Papier könnte besser sein.

Der Verf. der Schrift Nr. 12. will aus ältern Geschichtswerken keine historischen Data excerpirt und in frische Form gegossen dem Publicum ein angenehmes Unterhaltungsbuch, auch kein Conglomerat flüchtig aufgeraffter Thatsachen, sondern, wie der Titel sagt, eine kritische Geschichte, eine Geschichte der Algebra darbieten, nicht wie die Tradition sie lehre, sondern wie sie sich aus dem ausdauernden und gewissenhaften Studium der Quellen ergebe. Da das Grundelement der Kritik der Zweifel sei, so habe er aus frühern Geschichtswerken keine Thatsache, als solche eher angenommen, als bis die eigne Anschauung ihn von der Wahrheit und Haltbarkeit derselben überzeugt habe, weswegen er oft Gebäude habe niederreissen müssen und nicht im Stande gewesen sei, auf den Ruinen einen neuen Bau aufzuführen.

Unter Festhaltung obigen Grundelements fragt Ref., ob der Verf. einen haltbaren Begriff und Gegenstand für seine Kritik hat? und verneint die Frage, weil der Begriff „Algebra" weder eine sachliche noch eine wörtliche Bedeutung, mithin auch keine

wissenschaftlichen Charakter hat und eben so wenig der ihm ohne alle Bestimmtheit, Haltbarkeit und Rechtlichkeit untergeschobene Stoff geschichtlich behandelt werden kann. Bei der grossen Unsicherheit in der Bestimmung des Umfangs und Inhalts jenes Begriffs von Seiten aller Mathematiker konnte der Verf. doch schon belehrt werden, keinen sichern Boden, worauf er wandle, und keinen in Stellung und Charakter zuverlässigen Stoff zu haben, den er nach kritischen Gesichtspunkten beleuchten könne. Hätte er seiner Schrift den Titel „Versuch einer kritischen Geschichte der Zahlengrössenlehre" gegeben, so hätte er auf wissenschaftlichem Boden gestanden; diesen entzieht ihm jener Begriff ganz, weil jede wissenschaftliche Untersuchung mit einer umfassenden, gegen jede Einwendung festgestellten Erklärung des Grundbegriffes beginnen und den letzterem zugehörigen Stoff möglichst genau bestimmen muss.

Der Begriff „Grösse" enthält bekanntlich eine zählende und räumliche Beschaffenheit und führt im 1. Falle zur Zahlen-, im 2. zur Raumgrösse; für die Zahlengrössen kommt Bildung, Veränderung, Vergleichung und Beziehung zur Sprache; die wissenschaftliche Betrachtung dieser vier Gesichtspunkte bildet die Zahlengrössenlehre, Arithmetik, welche jeden andern Begriff unnöthig macht und ihrer wissenschaftlichen Grundlage und ihres Charakters beraubt wird, wenn man einen oder den andern jener Betrachtungsgegenstände mit dem Namen „Algebra" belegt. Nach jenen Gesichtspunkten ist eine kritische Geschichte der Zahlengrössenlehre zu bethätigen, wenn sie einen wissenschaftlichen und logisch geordneten Charakter darbieten soll. Dieser Ideengang und die Begründung seines wissenschaftlichen Stoffes geht den Darlegungen des Verf. ab, mithin ist die Richtung und Behandlung des dem Zweifel unterworfenen Stoffes nicht haltbar, so viel auch der Verf. im 2. Capitel über die verschiedenen Namen der Algebra sagt. Zugleich geht den Entwicklungen die Berücksichtigung obiger vier Gesichtspunkte und die Feststellung der Materie ab, woraus folgt, dass dem Verf. keine das ganze Gebiet der Untersuchungen beherrschende Idee vorgeschwebt hat, an welche er das Einzelne anreihen konnte.

Anders verhält es sich mit dem eigentlich materiellen Theile der Schrift ohne Bezug auf den ihn umfassenden Begriff. Der Verf. zerlegt den Stoff in 12 Capitel und behandelt im 1. Capitel gleichsam als Einleitung und Vorarbeiten den Plan seines Werkes, wovon die übrigen Bände bald folgen mögen. Da übrigens sowohl Vorarbeiten als Plan die Einleitung ausmachen und in dieser der zu behandelnde Gegenstand einer Schrift umfassend zu erklären ist, dieselbe also eine Uebersicht sämmtlicher Erörterungen enthalten muss, so kann sie nicht als eigentlicher Abschnitt des Ganzen betrachtet werden. Der Verf. bespricht die Historiographen der Mathematik bei den Griechen, die Ver-

dienste von Peter Ramus, Joa. Blancanus, Gerh. Vossius, Joh. Wallis, Milliet Dechales, von Heilbronner, Frobenius, Montucla, Saverien, Kästner, Cossali, Charles Bossut, Delambre und Chasles, theilt einen vorläufigen Ueberblick über die Geschichte mit, bezeichnet ihre Perioden und beurtheilt den Werth der Citate und ältern Ansichten, S. 1—39. Die Schriften behandeln meistens die Geschichte der Mathematik überhaupt, geben daher für den arithmetischen Theil nur einzelne Anhaltepunkte, welche den Verf. zu dem Schlusse führen, die Algebra sei sowohl in Griechenland als in Indien erfunden worden. Da jedoch beide Völker von der sogenannten Algebra keine Kenntniss hatten, sondern nur mit den Zahlen, d. h. mit der Arithmetik, sich befassten, und die Griechen, wie aus den neuern Untersuchungen der Gelehrten erhellt, einen grossen Theil ihrer Gelehrsamkeit den Indiern verdanken, jene wenigstens von Indien herüber viele Kenntnisse erhielten, so wäre es wohl passender gewesen, die arithmetischen Fortschritte in Asien voranzustellen und diesen die Leistungen der Griechen folgen zu lassen.

Er nimmt fünf Perioden an und will jeder der vier ersten einen Band widmen, der einen in sich abgeschlossenen Zeitraum behandle und als ein für sich bestehendes Ganze anzusehen sei. Die 1. Periode liegt in der Schrift vor; die 2. zerfällt in Betrachtungen an Zahlen bei den Indern und Arabern; die 3. umfasst die Algebra numerosa in Europa von Bonacci (1208) bis Bombelli (1589), und zwar von Bonacci bis Pacioli (1494), quadratische Gleichungen, und das 16. Jahrh. cubische (Tartaglia) und biquadratische Gleichungen (Ferrari); die 4. geht von Vieta und Xylander (1575), allgemeine Coefficienten, Algebra speciosa (Einfluss Diophant's) bis zur Erfindung der Differentialrechnung (Newton, Leibnitz). Die 5. enthält das 18. und 19. Jahrhundert, deren Bearbeitung er einem Andern überlassen will. Dass das ganze Werk eine bedeutende Ausdehnung erhält, liegt in dem Gesagten vor; Ref. befürchtet eine zu grosse Weitschweifigkeit, welche in dem vorliegendem ersten Theile schon sichtbar hervortritt. Zu einem ähnlichen Unternehmen hatte er sich vor vielen Jahren den Plan gemacht, die zwei ersten Perioden in einem und die drei andern in einem 2. Bande zu behandeln. Allein er verfolgte den Gegenstand nicht weiter, wiewohl er eine Geschichte der Mathematik stets schmerzlich vermisste. Seine Absicht ging jedoch im Besondern auf drei Hauptgesichtspunkte; auf die wissenschaftlichen, praktischen und pädagogischen Fortschritte der Mathematik; der letzte Gesichtspunkt charakterisirt die Leistungen der neuesten Zeit, während der wissenschaftliche eine eigne Richtung befolgte, welcher vorzüglich das Vergleichen und Beziehen der Zahlen zum Grunde liegt.

Im 2. Capitel S. 40—61. behandelt der Verf. die verschiedenen Namen der Algebra, wofür er Arithmetik sagen sollte,

Das Meiste kömmt auf den Unterschied zwischen der Fertigkeit, Rechnungen auszuführen, Rechenkunst, und der Untersuchung über Zahlengesetze, auf den Unterschied zwischen besonderer und allgemeiner Darstellungsweise an. Die Anwendungen auf räumliche Grössen bestehen in einem Rechnen und sind Ursache, dass bei den Alten die Zahlen- und Raumgrössenlehre in ihren eigenthümlichen Charakteren nicht hervortreten und eine geschichtliche Sonderung sehr erschweren, was der Verf. sehr oft wahrgenommen haben mag. Was er über die Arithmetik und Logistik bei den Griechen, über die Namen der Algebra bei den Indern und Arabern nebst Abendländern sagt, betrifft stets die Zahlenlehre und wird mit einem fremden Begriffe bezeichnet, dessen Ableitung nicht einmal sicher nachzuweisen ist. Die Ars magna, Practica speculativa, Arithmetica speciosa, Ars analytica und dergleichen Namen beziehen sich stets auf das Verändern, Vergleichen und einfache oder zusammengesetzte Verhalten der Zahlen. Die geschichtliche Entwicklung dieser Gesichtspunkte musste dem Verf. um so mehr das Hauptgeschäft sein, als es sich um den Namen weniger handelt und alle Völker in der Lehre von den gezählten Grössen immer nur nebst dem Bilden der Zahlen diese drei Gesichtspunkte zur Grundlage ihrer Untersuchungen machen konnten.

Wenn, wie der Verf. selbst sagt, die Algebra Rechnung ist und wie jede Betrachtung von Menge und Grösse in ihren letzten Elementen auf den Begriff der Zahl zurückführt, mithin von ihrer Geschichte die der elementaren Zahlenkunde nicht ganz getrennt werden kann, so liegt in dieser Ansicht die Nothwendigkeit, den Begriff „Zahlengrössenlehre" zum Grunde zu legen und diese nach ihrem wahren, eigenthümlichen und wissenschaftlichen Charakter als Inbegriff aller Gesetze des Bildens, Veränderns, Vergleichens und ein- oder mehrfachen Beziehens der Zahlen, wie in den einleitenden Bemerkungen zu diesen Recensionen kurz berührt wurde, zu entwickeln und die verschiedenartigen Namen nur als etwaige Anmerkungen zu berühren. Diese vier Gesichtspunkte bilden die Nebenideen zu der Hauptidee, und das Bezeichnen derselben mit den verschiedenen Namen ist dem Ref. mehr Nebensache, ohne die meistens scharfsinnigen Untersuchungen des Verf. für nutzlos oder unzweckmässig erklären zu wollen.

Das 3. Capitel S. 62—104. handelt von Zahlensystemen und Zahlzeichen hinsichtlich des Historischen, der verschiedenen Methoden der Zahlenbezeichnung, der Zahlensysteme der Sprachen, des semitisch-griechischen Zahlensystems, des griechischen Myriadensystems, des Systems des Noviomagus, des Herodian und der Römer nebst einer Stelle in Boethius' Geometrie, die den Pythagoräern das Zahlensystem mit Stellenwerth zuschreibt. Scharfsinnig und gewandt beurtheilt der Verf. die Mittheilungen über diese Gegenstände, welche er jedoch kürzer behandeln

konnte. Kritisch verfahrend geht er die einzelnen Beziehungen durch und erwirbt sich um so grössere Anerkennung, als er nichts auf Treue und Glauben annimmt, sondern selbst prüft, was die Bemerkungen über die Stelle in Boethius' Geometrie beweisen, indem mit Recht behauptet wird, derselbe habe die Sache wahrscheinlich nicht recht verstanden.

Im 4. und 5. Capitel S. 105—148. und 149—242. behandelt der Verf. die praktische Rechenkunst der Griechen, indem er vom Gebrauche der Zahlen, zur ältesten Art zu rechnen, zu Archimed's Kreismessung und Psammites, zu den Multiplicationswegen des Apollonius und zur Sexagesimalrechnung der Astronomen übergeht und die sogenannte Logistik der Griechen scharf beurtheilt, ohne jedoch den Charakter des Veränderns gründlich zu erörtern. Was über Pythagoras, Platon und Archytas, über Euklides' arithmetische Bücher und über Nikomachus nebst dessen Verhältniss zu jenem gesagt wird, trägt den Charakter fleissiger Studien an sich. Ref. wünscht übrigens, der Verf. wäre nach den oben berührten Gesichtspunkten in die Darstellungen von Euklides eingegangen und hätte bei den Bearbeitungen des Werkes von Euklid darauf die erforderliche Rücksicht genommen, indem alsdann das Ganze einen mehr wissenschaftlichen Charakter erhalten, und sich klar gezeigt hätte, wie bis zu Diophantus vorzugsweise das Verändern und Beziehen der Zahlen den geschichtlichen Stoff darbieten, mit ihm aber die Zahlenlehre eine Bereicherung erhielt, die viel Stoff zu Untersuchungen gewährt.

Ref. bezieht diese Bemerkung auf das Vergleichen der Zahlen und auf die verschiedenen Vergleichungsarten, die analytische und synthetische, welche den Mittheilungen und Behandlungsweisen der Zahlenlehre durch Diophantus zum Grunde lag, wie aus sorgfältigen Vergleichungen hervorgeht. Wenn der Verf. diesen Gesichtspunkt schon bei der Betrachtung der Bücher Euklids auf diesen Unterschied hingewiesen hätte, welcher zwischen dem analytischen und synthetischen Vergleichen der Zahlen besteht, so würde er noch siegreicher und treffender die schiefen Ansichten der Bearbeiter jener haben bezeichnen und am kürzesten deren Missgriffe anführen können, welche, wie in der Bearbeitung der geometrischen Bücher von Hoffmann, die er jedoch nicht zu kennen scheint, da er sie nicht berührt, den Euklidischen Elementen eine unrichtige Deutung geben. Die Kritik über Euklides und seine Bearbeiter, über den Charakter der verschiedenen, von Andern falsch für geometrisch gehaltenen Bücher und über ihre Richtung verdient ehrenvolle Anerkennung und enthält viele Beweise für besondere Gediegenheit der Arbeit des Verf., welcher nur darin mit dem Ref. nicht übereinstimmt, dass er nicht umfassend hervorhebt, inwiefern das analytische Vergleichen stets Grundlage ist und das synthetische noch fern liegt.

Was von manchen Bearbeitern in der Euklidischen Darstellungsweise als synthetisch angegeben wird, ist dieser an und für sich fremd.

Im 6. Capitel S. 243—293. spricht der Verf. über Diophantus und seine Schriften. Zuerst beantwortet er die Frage, ob man Diophantus oder Diophantes sagen müsse (was in einer Note abgethan werden konnte, da auf diesen Unterschied wenig ankommt); dann verbreitet er sich über die Schicksale seines Werkes in Betreff der Mangelhaftigkeit der vorhandenen Handschriften, der Zeugnisse für das einstmalige Vorhandensein der 13 Bücher und des Fehlenden, über die Bearbeitung derselben und endlich über die Frage, ob Diophant Erfinder der Algebra gewesen. Diese Frage verneint der Verf. wohl mit Recht, aber nach des Ref. Ansicht hätte erst festgestellt werden sollen, was unter Algebra verstanden werde, was algebraische Methode sei u. dgl.; dann würde die Frage eine andre Form erhalten haben und Diophant als derjenige erschienen sein, welcher in die Arithmetik die synthetische Vergleichung, wenn auch nicht direct eingeführt, doch selbstständig behandelt und der eigentlichen Gleichungslehre den wissenschaftlichen Charakter verschafft hat, wodurch die Arithmetik ihr abgerundetes Ganze erhielt. Ref. trägt kein Bedenken, Diophant für den Erfinder der wahren Gleichungslehre, insofern man unter ihr das synthetische Vergleichen versteht, zu halten; das vor ihm Vorhandene hatte keinen wissenschaftlichen Charakter. Zugleich vermisst Ref. am Ende des 6. Capitels einen historischen Ueberblick über das arithmetische Gebiet, weil das Bilden, Verändern, Vergleichen und Beziehen der Zahlen ein ziemlich abgerundetes System darbietet. Der Beurtheilung und Darstellungsweise des Verf. lässt Ref. jede Anerkennung zu Theil werden. Nur kann und wird er sich nie mit dem charakterlosen Begriffe „Algebra" befreunden und wünscht sehr, der Verf. hätte den mit Diophant herrschend gewordenen wissenschaftlichen Charakter der Arithmetik gehörig hervorgehoben.

Das 7. Capitel S. 294 — 313. handelt von den Symbolen und Rechnungszeichen, vom Wesen der Bezeichnungsmethode Diophant's und ihrem Verhältnisse zu andern Methoden und von den Schranken, in welche sie jene einschliesst. Dass der Verf. diese Erörterungen vor allen wissenschaftlichen Beziehungen Diophant's vorausgeschickt hat, findet ungetheilten Beifall, weil allen Unterbrechungen vorgebeugt und Kürze erzielt wird. Beide Eigenschaften eines consequenten und leicht verständlichen Vortrags dürften noch sorgfältiger beachtet sein, wodurch des Verf. Darstellung hier und da an Klarheit und Bestimmtheit gewonnen hätte.

In dem 8. Capitel S. 314 — 354. beginnt das wissenschaftliche Element mit der Behandlung der Gleichungen durch Dio-

phant; zuerst wird von bestimmten, reinen, unreinen und cubischen, dann von unbestimmten, quadratischen und höhern Gleichungen gehandelt. Da der Verf. erklärt, sobald es sich nicht um die Diophant eigenthümliche Darstellungsweise, sondern nur um die Sache handle, der bessern Anschaulichkeit wegen die Gleichungen und Formeln immer in der uns geläufigen Weise bezeichnen und sich der Diophantischen Zeichen nur bedienen zu wollen, wenn es darauf ankomme, dessen eigenthümliche Denk- und Vorstellungsweise wiederzugeben, so wundert sich Ref. sehr, dass der Verf. oft sehr unbequeme Darstellungsweisen und Formen gebraucht, die von der Theorie nicht gebilligt werden und in vielen Entwicklungen sich nicht kürzer, einfacher und bestimmter ausdrückt. Da die Darstellungen für die jetzigen Standpunkte der Wissenschaft keinen hohen Werth haben und für die Schule ganz unbrauchbar sind, so wäre es hinreichend gewesen, die Angaben nach den am Ende beigefügten Resultaten kürzer zusammenzustellen und Raum für spätere Erörterungen zu gewinnen.

Im 9. Capitel S. 355—436. werden noch weitläufiger die Auflösungsmethoden Diophant's besprochen. Es gewährt zwar ein eignes Interesse, zu sehen, wie Diophant oft sehr schwere Aufgaben durch irgend eine Wendung auf einfache Gleichungen zurückführt; allein der Verf. überschreitet das geschichtliche Maass, welches eine besondere, doch das Wesen der Sache darstellende Kürze verlangt. Er berührt die geschickte Annahme der Unbekannten und die Methode der Zurückrechnung und Nebenaufgabe nicht blos, sondern bespricht dieselben eben so weitläufig, als den Gebrauch des Symbols für die Unbekannte, in verschiedenen Bedeutungen, die Methode der Grenzen und nahen Gleichheit, die Auflösung durch blosse Reflexion und in allgemeinen Ausdrücken, die willkürlichen Bestimmungen und Annahmen nebst dem Gebrauche des rechtwinkeligen Dreiecks. Es sind wenige Gegenstände, welche nicht kürzer und doch gleich klar und verständlich behandelt werden könnten. Der Verf. entschuldigt sich mit Unrecht, die Gegenstände nicht vollkommen genug behandelt zu haben. Was er geschichtlich geben konnte, ist treulich geschehen.

Im 10. Capitel S. 437—461. handelt der Verf. von Porismen überhaupt, von den drei Diophantischen Porismen, von den identischen Zahlenformen und endlich von der Zerlegbarkeit der Zahlen in Quadrate. Wie viel über die eigentliche Bedeutung des etwas dunklen Begriffs „Porisma“ schon geschrieben wurde, ist aus der mathematischen Literatur bekannt. Dass nicht immer eigentliche Folgesätze darunter verstanden sind, ist klar, weniger klar aber ist eben das, was sie noch für einen Charakter nebst dem jener an sich tragen mögen. Nach des Ref. Ansicht, welche er auch schon anderwärts viel früher ausgesprochen hat, sind es Sätze, welche bald Forderungen, denen zu entsprechen ist, bald

Behauptungen, die näher zu begründen, bald beide zugleich enthalten und mit dem Namen „Zusätze" zu bezeichnen sind. Der logische Charakter dieser Zusätze entspricht den meisten Porismen. Besondere Aufmerksamkeit widmet der Verf. den Diophantischen Porismen.

Das 11. Capitel S. 462—476. befasst sich mit Diophant's Schrift über die Polygonalzahlen hinsichtlich des Inhalts der Schrift und der Behandlungsweise des Stoffes, woraus weiter erkenntlich wird, mit welcher geistigen Kraft Diophant begabt war, und wie sehr ihm von manchen Mathematikern mit Unrecht begegnet wird.

Das 12. Capitel S. 477—491. endlich handelt von der griechischen Anthologie und von dem von Lessing bekannt gemachten Epigramme, welches als aus Archimedes' Zeit herstammend vorgegeben wird, was der Verf. mit Scharfsinn und kritischem Blicke beleuchtet, wodurch er am Schlusse der geschichtlichen Erörterungen ein wiederholt scharfes Urtheil kundgiebt und sich als denjenigen erkennen lässt, der mit solchen philologischen und mathematischen Kenntnissen ausgerüstet ist, welche erforderlich sind, eine umfassende und möglichst gehaltvolle Geschichte der Mathematik zu schreiben, mithin eine längst bestandene Lücke in der mathematischen Literatur zu beseitigen. Möge er sein Vorhaben rüstig zu Ende bringen und das Publicum recht bald mit einem weitern Theile erfreuen, wobei Ref. den Wunsch wiederholt, der Vortrag möge etwas kürzer und gedrängter, aber in manchen Darstellungen doch bestimmter und gründlicher gehalten werden. Das Aeussere verdient gleiches Lob, wie der mitgetheilte Stoff. Der Preis ist etwas hoch.

Reuter.

M. *Aug. Weicherto* etc. *otium honestissimum gratulatur* collegarum nomine M. *Eduardus Wunderus*, illustris Moldani rector et professor I. Insunt *Miscellanea Sophoclea.* Typis officinae Grimensis. 1843. VI und 24 S. 4.

Nach der Zuschrift an seinen Herrn Vorgänger behandelt Hr. Rector Prof. Wunder in diesem Programme einige Stellen des Sophokles, von denen die erste, in der Elektra V. 797 f., ihm Veranlassung giebt, über eine für die Syntax der griechischen Sprache nicht unwichtige Frage sein entschiedenes Urtheil auszusprechen. Da die logische Strenge, mit der bekanntlich Hr. Wunder in dergleichen Untersuchungen zu verfahren pflegt, ganz geeignet ist, Ueberzeugung zu bewirken, so fordert eine Lehre, die, wenn sie gegründet ist, von bedeutendem Einfluss auf Interpretation und auf Kritik sein muss, um so mehr zu einer unbefangenen Prüfung auf, je mehr, wenn sie sich nicht als haltbar

ergeben sollte, sich viele Stellen, die Hr. Wunder anficht, als richtig und keiner Veränderung bedürftig zeigen würden. Dies ist der Grund, warum ich, da ich die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung nicht anerkennen kann, mich zur Prüfung derselben entschlossen habe. Denn je strenger und bündiger Etwas erwiesen zu sein scheint, desto leichter pflegt es als Axiom angenommen zu werden, und desto mehr ist es der Möglichkeit eines Missbrauchs ausgesetzt. Die Worte der bezeichneten Stelle sind diese:

πολλῶν ἂν ἥκοις, ὦ ξέν', ἄξιος τυχεῖν,
εἰ τήνδ' ἔπαυσας τῆς πολυγλώσσου βοῆς.

Von dieser Stelle ausgehend und, wie es scheint, die Ansicht des Hrn. Kühner theilend, dass der griechische Optativ dem lateinischen Conjunctiv der vergangenen Zeiten entspreche, gegen die ich meine Gründe in der Recension von Hrn. Kühner's Syntax in der Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1836 Nr. 112 — 114. vorgetragen habe, bemerkt Hr. Wunder, dass zwar Homer und Herodot an vielen Stellen, was er mit den bekannten Beispielen belegt, den Optativ in Bedingungssätzen mit ἄν von der vergangenen Zeit gebrauchen, nicht aber die Attiker, welche sich dafür des Indicativs mit ἄν' bedienen. Wenn er nun S. 3. sagt: *nolo nunc, de qua re alio tempore locoque agam, aut illud exponere, quae videatur eius usus ratio fuisse, nec hoc, cur Attici ea loquendi forma abstinuerint; abstinuisse autem — qui neget, nemo facile reperietur:* so wünschte man allerdings, er hätte sich gleich hier über die Beschaffenheit jener Homerischen und Herodotischen Construction erklärt, da beide Schriftsteller doch nicht immer so reden, sondern weit öfter wie die Attiker den Indicativ setzen, und also, wenn man nicht, was widersinnig wäre, den Optativ für gleichbedeutend mit dem Indicativ annehmen will, doch ein Unterschied zwischen beiden Redensarten sein muss. Nachdem nun Hr. Wunder mit einer grossen Anzahl von Beispielen gezeigt hat, dass bei den Attikern der Optativ mit ἄν sich auf die Zukunft bezieht, und wenn diese Construction in einem Bedingungssatze mit εἰ und dem Indicativ steht, dieser Indicativ sich auf etwas wirklich Geschehenes oder nicht Geschehenes, nicht auf etwas als geschehen oder nicht geschehen blos in Gedanken Gesetztes beziehe, was allgemein bekannte Sachen sind: stellt er die Behauptung auf, dass der Optativ bei den Attikern nicht stehen könne, wenn der Bedingungssatz den Indicativ der vergangenen Zeit von einer blos in Gedanken als geschehenen oder nicht geschehenen Sache enthalte, eben so wenig, als man lateinisch sagen könne: *tu si medicum consuluisses, hodie valeas*, oder: *tu si medicum consuleres, hodie valeas.* Er beweist dies mit dem allerdings unwidersprechlich richtigen Satze, dass, wenn die Ursache nicht eingetreten ist, auch der Erfolg nicht habe eintreten können. So richtig

aber auch dieser Schluss ist, und so nothwendig auch, wenn man das angeführte Beispiel in's Griechische übersetzen wollte, hier, wie in jedem gleichen Falle, der Nachsatz nicht den Optativ mit ἄν haben könnte, sondern der Indicativ der vergangenen Zeit mit ἄν stehen müsste: so findet das doch nicht in allen Fällen statt. Es ist schon bedenklich, wenn sich einer Regel, wie die von Hrn. Wunder aufgestellte ist, sichere Beispiele entgegenstellen lassen. Hr. Wunder selbst hat S. 11. in der Anwendung einige solche Beispiele aus lateinischen Schriftstellern, obgleich von umgekehrter Art, d. h. die im Vordersatze das Präsens, im Nachsatze das Präteritum haben, angeführt. Tibull I, 4, 63.: *carmina ni sint, ex humero Pelopis non nituisset ebur.* Dies sucht er dadurch zu rechtfertigen, dass eine Ellipse oder ein Anakoluth anzunehmen sei, wie er denn hier den Nachsatz so versteht: *nec niteat nec nituisset ebur ex Pelopis humero.* Anders, er sagt nicht wie, sei bei eben diesem Dichter I, 8, 21. zu erklären: *cantus et e curru Lunam deducere tentat: et faceret, si non aera repulsa sonent.* Doch vermuthet er, es sei aus einem Codex *faciet* herzustellen. (Das war auch Reisig's Meinung in den Vorlesungen über lat. Spr. S. 524.) Er fährt fort: *Nisi quis excusandam scripturam vulgatam existimabit exemplo Virgilii, quem equidem non dubito negligentiae vel insolentiae accusare, cum scripsit, quod a classicorum scriptorum usu abhorret, Georg.* IV. 116 *sqq.*:

atque equidem extremo ni iam sub fine laborum
vela traham et terris festinem advertere proram,
forsitan et, pinguis hortos quae cura colendi
ornaret, canerem.

Aber wenn wir dem Virgil diesen Vorwurf machen dürfen, so ist jeder andre Schriftsteller berechtigt, sich denselben Vorwurf gefallen zu lassen, und würde, wenn wir ihn tadeln wollten, ebenso wie Virgil antworten, dass er sich aus unserm Tadel nichts mache, indem er nicht so würde geschrieben haben, wenn er selbst etwas Tadelnswerthes in dieser Construction gefunden hätte. Dasselbe ist der Fall in folgender von Hrn. Wunder angeführten Stelle des Livius VI, 40, 17.: *Si hodie bella sint, quale Etruscum fuit, cum Porsena Ianiculum insedit, quale Gallicum modo, cum praeter Capitolium atque arcem omnia haec hostium erant, et consulatum cum hoc M. Furio et quolibet alio ex patribus L. ille Sestius peteret: possetisne ferre, Sestium haud pro dubio consulem esse, Camillum de repulsa dimicare?* Wer, ruft hier Hr. Wunder aus, wird sich einfallen lassen, zu glauben, Livius habe sich solche Nachlässigkeit erlaubt, dass er in den Gliedern, welche den Vordersatz ausmachen und auf eine und dieselbe Zeit sich beziehen, *si hodie bella sint — et consulatum L. Sestius peteret*, die Conjunctiven des Präsens und des Imperfects verbunden hätte? Daher sei es ihm nicht zweifel-

haft, Livius habe *si bella essent* geschrieben. Hr. Wunder scheint sich hier nicht erinnert zu haben, dass auch die Griechen die Bedingungspartikel zugleich mit verschiedenen Zeiten und Modis verbinden, wenn zwei von derselben Bedingungspartikel abhängige Sätze einen Grund zu verschiedener Construction enthalten. In der Stelle des Livius ist das *si bella sint* ohne allen Tadel. Hr. Wunder würde dies leicht selbst gefunden haben, wenn er sich nicht durch das oben aufgestellte Beispiel, *si medicum consuluisses*, oder *consuleres*, *hodie valeas*, hätte verleiten lassen, nach diesem Beispiele alle Fälle zu beurtheilen. Dies wird sogleich erhellen, wenn wir die in diesem Satze enthaltene affirmirende Bedingung in eine negirende verwandeln: *nisi medicum consuluisses*, oder *consuleres*, *hodie aegrotes*. Warum ist hier an dem Präsens nichts auszusetzen? Weil der Fall von andrer Art ist. Denn in dem ersten Falle, den Hr. Wunder gesetzt hat, wird als bestimmt angenommen, dass der Kranke gesund sein würde, wenn er den Arzt zu Rathe gezogen hätte; weshalb er nun, weil er dies nicht gethan hat, krank ist. In dem andern Falle hingegen wird blos gesagt: wenn du den Arzt nicht gefragt hättest, wärest du vielleicht krank, d. h. es wäre möglich, dass du krank wärest: doch bist du vielleicht nicht durch den Arzt, sondern von selbst gesund geworden. Der Unterschied ist folglich der, den ich bereits vor geraumer Zeit in der Abhandlung über die Partikel ἄν S. 169. angegeben habe, dass, wo im Nachsatze bestimmt das eingetretene Gegentheil bezeichnet werden soll, im Lateinischen die Conjunctive der vergangenen Zeit, im Griechischen der Indicativ mit ἄν stehen muss; wo aber das Gegentheil nicht als bestimmt eingetreten angegeben werden soll, im Lateinischen der Conjunctiv des Präsens oder Perfects, im Griechischen der Optativ mit ἄν gesetzt wird. Dasselbe gilt nun auch, wo, wie in den von Hrn. Wunder aus lateinischen Schriftstellern angeführten Beispielen, das Verhältniss der Sätze umgekehrt ist. Namentlich ist das ganz klar in der Stelle des Livius, die, wenn man sie in ihre Bestandtheile zerlegt, Folgendes enthält: Angenommen, es sei jetzt ein Krieg, wie der etruscische oder der gallische: wenn da Sestius um das Consulat ansuchte, würdet ihr dulden, dass das und das geschähe? Hier kam es gar nicht darauf an auszudrücken, dass jetzt kein solcher Krieg sei, in welchem Falle *si bella essent* stehen müsste, sondern nur darauf, dass man sich einen solchen Krieg dächte. Ein Paar recht schlagende Beispiele sind folgende: Catull VI, 1. *Flavi*, *delicias tuas Catullo*, *ni sint illepidae atque inelegantes*, *velles dicere nec tacere posses*, wo Reisig in den Vorless. über lat. Spr. S. 524. ganz irrig *velis* und *possis* schreiben wollte. Und Cicero *de nat. deor.* II, 57. § 144., den Hr. Haase in der Note zu Reisig anführt, wo von dem Ohre gesagt wird: *flexuosum iter habet*, *ne quid intrare possit*, *si simplex et directum*

pateret. Nach dieser Erläuterung glaube ich nicht nöthig zu haben, über die Verse der Ilias II, 80. zu sprechen:

εἰ μέν τις τὸν ὄνειρον Ἀχαιῶν ἄλλος ἐνίσπεν,
ψευδός κεν φαῖμεν καὶ νοσφιζοίμεθα μᾶλλον,

in denen Hr. Wunder die von mir zu den Bacchen des Euripides 1339. gegebene Erklärung bestreitet. Wohl aber wird es dienlich sein, die ebenfalls von ihm S. 12 f. bestrittene Erklärung des 774. Verses in den Supplicibus des Euripides näher zu beleuchten. Adrastus spricht dort mit dem Boten, bei dem er sich nach dem Begräbnisse, das den vor Theben gefallenen Heerführern zu Theil geworden sei, erkundigt.

ΑΔΡ. τίς δ' ἔθαψέ νιν;
ΑΓΓ. Θησεύς, σκιώδης ἔνθ' Ἐλευθερὶς πέτρα.
ΑΔΡ. οὗς δ' οὐκ ἔθαψε, ποῦ νεκροὺς ἥκεις λιπών;
ΑΓΓ. ἐγγύς· πέλας γὰρ πᾶν ὅ τι σπουδάζεται.
ΑΔΡ. ἦπου πικρῶς νιν θέραπες ἦγον ἐκ φόνου;
ΑΓΓ. οὐδεὶς ἐπέσπη τῶδε δοῦλος ὢν πόνῳ.
φαίης ἄν, εἰ παρῆσθ', ὅτ' ἠγάπα νεκρούς.
ΑΔΡ. ἔνιψεν αὐτὸς τῶν ταλαιπώρων σφαγάς;
ΑΓΓ. κἄστρωσέ γ' εὐνὰς κἀκάλυψε σώματα.

Vides, sagt Hr. Wunder, *illud fieri non posse, ut ad verba φαίης ἄν, id quod Hermannus cum Elmsleio fecit, haec intelligantur, Theseum optimum virum esse. Item hoc manifestum videtur, turbatum hic ordinem personarum vel etiam versuum esse, interruptam στιχομυθίαν, nec posse versum illum, de quo agitur, commode explicari, si nuntio adsignetur. Non video nunc, qua ratione omnis illa difficultas tolli queat: sed hoc non dubito, quin Adrasti fuerit versus ille. A quo patet, commodo in loco positum, rectissime eum efferri potuisse hoc sensu: dicere poteris (scil. quod ex te quaero) si adfuisti, cum mortuos ille curabat.* Hier kann ich nicht umhin, mich zuvörderst gegen die Methode, mit der Hr. Wunder verfährt, zu erklären. Wenn man eine Theorie aufstellt, der ein schlagendes Beispiel entgegentritt, so muss man entweder dieses Beispiel auf eine völlig überzeugende Weise zu beseitigen im Stande sein, oder, wenn man dies nicht kann, Misstrauen in die Richtigkeit der aufgestellten Theorie setzen, nicht aber sagen, dass man vor der Hand keinen Ausweg wisse: denn da bleibt ja das entgegengetretene Beispiel unwiderlegt, und behält seine die Theorie gefährdende Kraft. Noch weniger aber darf man, um nur die Theorie nicht in Gefahr zu bringen, zu einer Vermuthung seine Zuflucht nehmen, die sich sogleich selbst als unzulässig zeigt. Dass die Stichomythie gestört ist, liegt am Tage: daher habe ich auch in meiner Ausgabe vor den Worten φαίης ἄν, εἰ παρῆσθ' ὅτ' ἠγάπα νεκρούς leeren Raum für einen Vers des Adrastus gelassen, und dazu weiter nichts gesagt als *excidit Adrasti versus*, nicht, wie Hr. Wunder angiebt, dass der Sinn sei: *Theseum*

optimum virum esse. Vielmehr muss Adrastus gefragt haben: nun Theseus hat sich doch nicht selbst dem Begraben unterzogen? Darauf allein passt die ganz tadellose Antwort des Boten:

φαίης ἄν, εἰ παρῆσθ' ὅτ' ἠγάπα νεκρούς.

Nach Hrn. Wunder's Lehre hätte der Bote sagen müssen: ἔφησθ' ἄν. Allein dann würde der Sinn sein: du würdest es bejahen, wenn du dabei gewesen wärest, als er die Todten liebevoll behandelte: aber du verneinst es. Da nun aber der Bote nur sagen will, du würdest es bejahen, nicht aber, doch du verneinst es, so musste er φαίης ἄν sagen. Hrn. Wunder's Gedanke aber, dass der Vers dem Adrastus beizulegen sei, würde nicht nur eine sehr grosse Lücke und eine völlige Umgestaltung der Unterredung voraussetzen, sondern auch den Adrastus sagen lassen, was er gar nicht sagen kann: du wirst es sagen können, wenn du dabei gewesen bist. Denn dass der Bote dabei gewesen ist, weiss ja Adrastus schon, und der Bote hat dies selbst schon hinlänglich gezeigt. So hat also Hr. Wunder, nur um seine Lehre zu retten, etwas Unglaubliches und sich selbst Widerlegendes angenommen.

Wenn nun Hr. Wunder, zu der Stelle aus der Elektra des Sophokles zurückkehrend, sich verwundert, dass noch keinem Gelehrten eingefallen sei zu schreiben:

πολλῶν ἂν ἥκοις, ὦ ξέν', ἄξιος τυχεῖν,
εἰ τήνδε παύσαις τῆς πολυγλώσσου βοῆς·

so würde das auch Hrn. Wunder selbst nicht eingefallen sein, wenn er nicht, um die von ihm angenommene Theorie zu schützen, bemüht gewesen wäre, Alles, was ihr entgegensteht, aus dem Wege zu räumen, sondern die Stelle ganz unbefangen betrachtet hätte. Es sind Worte der Klytämnestra zu dem Boten, der ihr und der Elektra so eben berichtet hat, wie Orestes umgekommen sei, worüber sie sich freut, Elektra aber in laute Klage ausgebrochen ist. Diese Klage und das damit zusammenhängende kurze Zwiegespräch, das unmittelbar den angeführten Worten der Klytämnestra vorausgeht, besteht in folgenden Versen:

ΗΛ. οἴμοι τάλαινα· νῦν γὰρ οἰμῶξαι πάρα,
Ὀρέστα, τὴν σὴν ξυμφοράν, ὅθ' ὧδ' ἔχων
πρὸς τῆσδ' ὑβρίζει μητρός. ἆρ' ἔχει καλῶς;
ΚΛ. οὗτοι σύ· κεῖνος δ' ὡς ἔχει καλῶς ἔχει.
ΗΛ. ἄκουε, Νέμεσι τοῦ θανόντος ἀρτίως.
ΚΛ. ἤκουσεν ὧν δεῖ κἀπεκύρωσεν καλῶς.
ΗΛ. ὕβριζε. νῦν γὰρ εὐτυχοῦσα τυγχάνεις.
ΚΛ. οὐκ οὖν Ὀρέστης καὶ σὺ παύσετον τάδε.
ΗΛ. πεπαύμεθ' ἡμεῖς, οὐχ ὅπως σε παύσομεν.

Auf diese letzten Worte: wir sind zur Ruhe gebracht, bezieht sich das Präteritum ἔπαυσας in der Antwort der Klytämnestra, die nun sich zu dem Boten wendend sagt: wenn du diese zur Ruhe gebracht hast, dass sie schweigt, so verdienst du eine gute

Belohnung. Diese Beziehung ist so klar, dass man leicht einsieht, wie weit weniger passend Klytämnestra antworten würde, was Hr. Wunder sie sagen lässt: wenn du diese zur Ruhe brächtest, würdest du eine gute Belohnung verdienen. Sie ist ja schon zur Ruhe gebracht. Behält man nun aber ἔπαυσας, so würde nach Hrn. Wunders Lehre in dem vorhergehenden Verse πολλῶν ἂν ἦμες ἄξιος stehen müssen. Warum das aber Sophokles nicht gesetzt hat, ergiebt sich aus dem was oben gezeigt worden. Denn der Indicativ würde den Sinn geben: wenn du diese zur Ruhe gebracht hättest, würdest du einer guten Belohnung werth sein: du bist aber dieser Belohnung nicht werth. Das konnte aber Klytämnestra offenbar nicht sagen. Folglich ist die Stelle ganz richtig, und nichts zu ändern.

S. 14 f. spricht Hr. Wunder von dem Verse des Theokrit XVIII. 21.

ἦ μέγα τοί κε τέκοιτ', εἰ ματέρι τίκτοι ὁμοῖον,

wo ehemals offenbar falsch τίκτεν gelesen wurde, jetzt aber τίκτοι aus dem Mediceischen Codex hergestellt ist. Doch scheint ihm τίκτοι, was ein anderer Codex giebt, wahrscheinlicher. Wenn auch allenfalls der Indicativ stehen kann, so würde dieser Modus doch in einem Epithalamium ziemlich auffallend sein, wo die Braut erst mit dem Bräutigam zusammenkommt; mithin Jedermann wohl den Optativ vorziehen wird. Ueberdies wird leichter οι als ει corripirt.

S. 15 f. spricht Hr. Wunder zwar richtig über die Stelle des Xenophon Cyrop. II. 1, 9. ἐγὼ μὲν ἄν, ἔφη ὁ Κῦρος, εἰ ἔχοιμι, ὡς τάχιστα ὅπλα ἐποιούμην πᾶσι Πέρσαις τοῖς προσιοῦσιν, οἱάπερ ἔρχονται ἔχοντες οἱ παῤ ἡμῶν οἱ τῶν ὁμοτίμων καλούμενοι, wo er ποιοίμην vertheidigt. Mit Recht deutet er auch an, dass ἐποιούμην richtig sein würde, wenn man die ehemals gewöhnliche Lesart εἰ σὺ εἶην statt εἰ ἔχοιμι in εἰ σὺ ἦν verändern wollte. Richtiger jedoch würde er gesagt haben, von zwei Recensionen der Cyropädie hätte die eine εἰ ἔχοιμι — ποιοίμην, die andere εἰ σὺ ἦν — ἐποιούμην gehabt.

Gänzlich aber muss man widersprechen, wenn Hr. Wunder S. 16 f. wieder blos seiner Theorie zu Liebe in der Stelle des Plato im ersten Alcibiades S. 111. E. die er aus Matthiä's Grammatik S. 1151. anführt, die ganz richtige Lesart βουληθεῖμεν in ἐβουλήθημεν verändert wissen will, und die Veranlassung des von ihm für falsch erklärten Optativs darin zu finden glaubt, dass die Abschreiber ihn gesetzt hätten, weil er in der ähnlichen Redensart vorhergegangen ist. Die ganze Stelle lautet so: ΣΩ. οὐκοῦν εἰ μὲν βουλοίμεθα ποιῆσαί τινα περὶ αὐτῶν εἰδέναι, ὀρθῶς ἂν αὐτὸν πέμποιμεν εἰς διδασκαλίαν τούτων τῶν πολλῶν; ΑΛ. πάνυ γε. ΣΩ. τί δ' εἰ βουληθείημεν εἰδέναι μὴ μόνον ποῖοι ἄνθρωποί εἰσιν ἢ ποῖοι ἵπποι, ἀλλὰ καὶ τίνες αὐτῶν δρομικοί τε καὶ μή, ἆρ' ἔτι οἱ πολλοὶ τοῦτο ἱκανὸς διδάξαι;

ΑΛ. οὐ δῆτα. ΣΩ. ἱκανὸν δέ σοι τεκμήριον ὅτι οὐκ ἐπίστανται οὐδὲ κρήγυοι διδάσκαλοί εἰσι τούτων, ἐπεὶ οὐδὲν ὁμολογοῦσιν ἑαυτοῖς περὶ αὐτῶν; ΑΛ. ἔμοιγε. ΣΩ. τί δ' εἰ βουληθείημεν εἰδέναι μὴ μόνον ποῖοι ἄνθρωποί εἰσιν, ἀλλ' ὁποῖοι ὑγιεινοὶ ἢ νοσώδεις, ἆρ' ἱκανοὶ ἂν ἡμῖν ἦσαν διδάσκαλοι οἱ πολλοί; ΑΛ. οὐ δῆτα. Hier haben wir in drei Vordersätzen den Optativ mit *ἄν*, das zweite Mal den ausgelassenen Indicativ *εἰσίν*, und das dritte Mal den Indicativ mit *ἄν*. Die Vordersätze sind einander alle gleich: in allen dreien wird etwas blos in Gedanken Gesetztes angenommen. Aber in dem dritten will Hr. Wunder nur um seiner Theorie willen, weil Niemand, der richtig spreche, die Sätze anders verbinden könne, *ἐβουλήθημεν* schreiben. Aber so hat Plato nicht geschrieben, und, wenn er es gethan hätte, würde er, anstatt, wie Hr. Wunder meint, richtig, vielmehr fehlerhaft geschrieben haben. Denn nun würden die Worte den Sinn geben: wenn wir aber wissen wollten, was wir jedoch nicht wissen wollen.

Es ist eigen, welche Mittel Hr. Wunder ergreift, um das, was seiner Theorie entgegen ist, wenn er es nicht durch Veränderung der Lesart wegbringen kann, so zu wenden, dass es seiner Lehre nicht widerspreche. Dies zeigt sich recht klar in der S. 18 f angeführten Stelle des Lysias aus der ersten Rede gegen Theomnestus S. 116 f. §. 7—9. *πολὺ γὰρ ἔργον ἦν τῷ νομοθέτῃ ἅπαντα τὰ ὀνόματα γράφειν, ὅσα τὴν αὐτὴν δύναμιν ἔχει· ἀλλὰ περὶ ἑνὸς εἰπὼν περὶ πάντων ἐδήλωσεν. οὐ γὰρ δήπου, ὦ Θεόμνηστε, εἴ μέν τις σ' εἶποι πατραλοίαν ἢ μητραλοίαν, ἠξίους ἂν αὐτὸν ὄφλειν σοι δίκην, εἰ δέ τις εἶποι ὡς τὴν τεκοῦσαν ἢ τὸν φύσαντα ἔνυπτες, ᾤου ἂν αὐτὸν ἀζήμιον θεῖν εἶναι· ὡς οὐδὲν τῶν ἀποῤῥήτων εἰρηκότα. ἡδέως γὰρ ἄν σου πυθοίμην (περὶ τούτου γὰρ δεινὸς εἶ καὶ μεμελέτηκας καὶ ποιεῖν καὶ λέγειν)· εἴ τίς σε εἶποι ῥῖψαι τὴν ἀσπίδα, ἐν δὲ τῷ νόμῳ εἴρητο, ἐάν τις φάσκῃ ἀποβεβληκέναι, ὑπόδικον εἶναι, οὐκ ἂν ἐδικάζου αὐτῷ, ἀλλ' ἐξήρκει ἄν σοι ἐῤῥιφέναι τὴν ἀσπίδα, λέγοντι οὐδέν σοι μέλει; οὐδὲ γὰρ τὸ αὐτό ἐστι ῥῖψαι καὶ ἀποβεβληκέναι.* Darüber schreibt nun Hr. Wunder: *At nihil offensionis in hoc loco esse concedet, qui intellexerit, verbis illis, εἴ τις σ' εἶποι πατραλοίαν ἢ μητραλοίαν, non veram protasin contineri eius membri, cuius apodosis sit haec, ἠξίους ἂν αὐτὸν ὄφλειν σοι δίκην, sed veram protasin, cui respondeat apodosis illa, omissam esse, id quod non raro fieri constat, veluti apud Soph. Ant.* 390. *ἐπεὶ σχολῇ ποθ' ἥξειν δεῦρ' ἂν ἐξηύχουν ἐγὼ ταῖς σαῖς ἀπειλαῖς, αἷς ἐχειμάσθην τότε. et Philoct.* 869. *οὐ γάρ ποτ', ὦ παῖ, τοῦτ' ἂν ἐξηύχησ' ἐγώ, τλῆναί σ' ἑλεινῶς ὧδε τἀμὰ πήματα. et apud Platon. Theaet.* p. 144. *τὸ γὰρ εὐμαθῆ ὄντα, ὡς ἄλλῳ χαλεπόν, πρᾶον αὖ εἶναι διαφερόντως, καὶ ἐπὶ τούτοις ἀνδρεῖον παρ' ὀντινοῦν, ἐγὼ μὲν οὔτ' ἂν ᾠόμην γενέσθαι οὔτε ὁρῶ γιγνομένους.* Cfr. *Matth.* § 599. *b. Itaque quod dicit Lysias, οὐ γὰρ δήπου, εἴ μέν τίς σ'*

εἶποι — μητραλοίαν, ἠξίους ἂν αὐτὸν ὄφλειν σοι δίκην cet. idem est atque, οὐ γὰρ δήπου ἠξίους ἂν ἐκεῖνον, ὃς εἶποι σε πατραλοίαν ἢ μητραλοίαν, ὄφλειν σοι δίκην cet. Der wirkliche Vordersatz soll also ausgelassen sein? Hier hätte Hr. Wunder aber doch angeben sollen, was dieser Vordersatz enthalten habe. Darauf lässt sich aber schwerlich eine andere Antwort geben, als dass man eben das, was Hr. Wunder durch ὃς εἶποι ausdrückt, nur wieder zu dem Vordersatze mache, und also dies wiederum in den für einen nicht wirklichen Vordersatz ausgegebenen Satz εἴ τις σ' εἶποι verwandelt und zu dem wirklichen Vordersatz macht. Zugleich aber würde sich der Ausweg, zu dem Hr. Wunder hier seine Zuflucht genommen hat, auch gegen seine eigne Theorie gebrauchen lassen. Denn mit gleichem, ja mit noch mehrerem Rechte könnte man auf dieselbe Weise den oben in der Stelle aus der Elektra von ihm verworfenen Indicativ schützen, wenn man sagte, der wirkliche Vordersatz sei ausgelassen, und was für den Vordersatz angesehen worden sei, müsse so genommen werden: πολλῶν ἂν ἥκοις ἄξιος τυχεῖν, ὃς τήνδ' ἔπαυσας τῆς πολυγλώσσου βοῆς.

Fassen wir nun das Ergebniss aus Hrn. Wunders Untersuchungen zusammen, so besteht es in Folgendem. Weil in jeder Art von Rede unzählige Fälle vorkommen, in denen die Natur der Sache verlangt, dass, wenn im Vordersatze εἰ mit dem Optativ steht, der Nachsatz den Optativ mit ἄν habe; wenn aber im Vordersatze εἰ mit dem Indicativ einer vergangenen Zeit von einer nicht geschehenen Sache steht, im Nachsatze der Indicativ der vergangenen Zeit mit ἄν gesetzt werde; für welche Fälle im Lateinischen die Construction der Conjunctive des Präsens in beiden Sätzen, und der Conjunctive der vergangenen Zeit in beiden Sätzen bestimmt sind: schliesst Hr. Wunder, da ihm nur wenige Ausnahmen vorlagen, die er theils leicht ändern, theils durch eine rhetorische Figur beseitigen zu können glaubte, dass die gewöhnliche Construction die allein richtige sei und überall stattfinden müsse: folglich stellt er sie als strenges Gesetz auf. Aber die Sprache, welche es auch sei, bedarf keiner Gesetzgebung, sondern einer Erforschung der Gründe ihrer Wendungen. Gesetzgebung der Sprache ist überall nur Sprachverderbung gewesen, weil sie, wie es nicht anders sein konnte, von einseitigen Ansichten oder willkürlichen Hypothesen der Grammatiker ausging. Bei der vielfachen Gestaltung, deren die Gedanken fähig sind, darf und kann man die Sprache nicht in eine enge logische Form, die überall statthaben müsste, einzwängen: wodurch die Sprache alle Freiheit verlieren, und nur ein armseliges Fachwerk für eine sehr beschränkte Zahl von Satzformen werden würde. So ist aber gezeigt worden, wie das, was Hr. Wunder für falsch erklärt, richtig, und was er in einigen Stellen als das Richtige hergestellt wissen will, falsch ist, blos weil er nicht auf die im Hintergrunde liegende

Hindeutung bei dem Optativ an etwas blos in Gedanken Angenommenes, bei dem Indicativ an das nicht eingetretene Gegentheil geachtet hat. Aus allem diesen folgt, dass die von Hrn. Wunder aufgestellte Lehre nicht angenommen werden kann. Wer sich die Mühe geben wollte, aus griechischen und lateinischen Schrifstellern Beispiele, die dieser Lehre widerstreiten, zusammenzutragen, würde sie schon aus blosser Induction widerlegen können.

Wie ich hier genöthigt war, Hrn. Wunder zu widersprechen, so muss ich dies auch in Ansehung der übrigen von ihm in dieser Schrift behandelten Stellen des Sophokles thun. In der Elektra, als Crysothemis voll Freude auftritt und verkündigt, nun werde alles Unheil endigen, folgen V. 875. diese Verse:

ΗΛ. πόθεν δ' ἂν εὕροις τῶν ἐμῶν σὺ πημάτων
ἄρηξιν, οἷς ἴασιν οὐκ ἔνεστ' ἰδεῖν;
ΧΡ. πάρεστ' Ὀρέστης ἡμῖν, ἴσθι τοῦτ' ἐμοῦ
κλύουσ', ἐναργῶς, ὥσπερ εἰσορᾷς ἐμέ.
ΗΛ. ἀλλ' ἦ μέμηνας, ὦ τάλαινα, κἀπὶ τοῖς
σαυτῆς κακοῖσι κἀπὶ τοῖς ἐμοῖς γελᾷς;

Wer sollte es für möglich halten, dass Jemand in dieser Stelle und namentlich in dem vorletzten Verse etwas Anstössiges finden könnte? Und doch sagt Hr. Wunder: *Iteratum κἀπὶ adeo molestum est, ut, qui Sophoclis elegantiam novit, facile sibi persuadeat, minime ab eo profectum existimari posse, quod neque ad sensum loci necessarium et auditorum auribus ingratum esset. Accedit, ut id omissum sit, quod addi paene necesse erat. Itaque non dubito, quin haec fuerit genuina scriptura:*

ἀλλ' ἦ μέμηνας, ὦ τάλαινα, καὶ σὺ τοῖς
σαυτῆς κακοῖσι κἀπὶ τοῖς ἐμοῖς γελᾷς;

Hoc enim maxime mirum habebat Electra, quae profert haec, quod ipsa soror Chrysothemis, quacum colloquitur, malis suis irrideret. Unde σύ pronomen addi debuisse patet, quod ipsum additum etiam in iis, quae ante extulit Electra v. 875. Was die Eleganz des Sophokles anlangt, so wird jeder Andere, der den Sophokles kennt, dreist behaupten, dass nicht nur überhaupt keine Uneleganz darin liegt, dass zu zwei gleichen Substantiven die gleiche Präposition gesetzt wird, sondern dass grade die Eleganz des Sophokles sich hier recht offenbar in dieser Wiederholung zeigt, indem auf diese Weise der Gedanke eben so einfach als kräftig ausgedrückt wird. Wenn daher der erste Grund des genommenen Anstosses nichtig ist, so ist der zweite sogar falsch, und das σύ V. 875. dient nicht zur Bestätigung, sondern vielmehr zur Widerlegung. Elektra wundert sich blos im Anfange, wie grade Chrysothemis dazu komme, das Ende des Unheils zu verkündigen. Darum steht richtig σύ V. 875. Nachdem nun Chrysothemis die Ankunft des Orestes verkündigt hat, kann Elektra nur fragen, ob die Schwester wahnsinnig sei, dass sie über beider Unglück scherzen könne. Das Scherzen ist es allein, worüber jetzt Elektra sich

wundert, nicht das, dass Chrysothemis selbst über ihr eignes Unglück scherze. Möge doch also ja nicht, was Sophokles wirklich elegant geschrieben hat, mit einem schiefen Gedanken vertauscht werden. Wenn übrigens Hr. Wunder noch, um nachzuweisen, wie die Präposition von einem Glossator herrühre, mehrere Beispiele von Glossemen aus dem Sophokles anführt, so gehörten diese nicht hierher. Denn dass Präpositionen, wo sie zu fehlen scheinen, von den Glossatoren hinzugeschrieben werden, bedarf in der That keines Beweises.

In der Elektra steht ferner V. 1451.

ΑΙΓ. ποῦ δῆτ' ἂν εἶεν οἱ ξένοι; δίδασκέ με.
ΗΛ. ἔνδον· φίλης γὰρ προξένου κατήνυσαν.

Die Lesart des zweiten Verses ist nicht blos durch die Bücher, sondern auch durch die Anführung bei Eustathius S. 405, 17. (307, 14.) und Moschopulus *Dict. Att.* in προξενῶ gesichert. Demungeachtet meint Hr. Wunder, man könne nicht zweifeln, dass Sophokles geschrieben habe:

ἔνδον· φίλης γὰρ πρὸς ξένου κατήνυσαν,

und um das ξένου statt ξένης zu rechtfertigen führt er aus Euripides Suppl. 94. ξένους θ' ὁμοῦ γυναῖκας an. Aber erstens heisst es alle Grenzen kritischer Befugniss überschreiten, wenn man eine so feststehende und bewährte Lesart willkürlich ändert. Zweitens ist ξένου statt ξένης völlig unerhört. Es scheint Hrn. Wunder entgangen zu sein, dass in der Stelle des Euripides schon Elmsley zur Medea S. 198. in der Note *l.* ξέναις hergestellt hat. Der Vers des Sophokles ist ganz richtig, und der Sinn völlig klar, wenn man die Genitive für *φίλης προξένου οὔσης* nimmt. Mit Fleiss hat der Dichter *κατήνυσαν* ohne ὁδὸν dazu zu setzen gesagt, weil dadurch die Zweideutigkeit verloren gegangen sein würde, sowie auch *προξένου φίλης οὔσης* ironisch gesagt ist.

Im Oedipus auf Kolonos V. 228.

οὐδενὶ μοιραδία τίσις ἔρχεται
ὧν προπάθῃ τὸ τίνειν.

Hierüber sagt Hr. Wunder: *Nemo adhuc repertus est, qui corruptela affectum hunc locum putaret, quem ego non dubito contendere gravi soloecismo laborare. Non illud dico, quod pro eo, quod scribere debuit poeta, si vulgarem grammaticae legem servare voluisset, τοῦ τίνειν ταῦτα, ἃ τις προπάθῃ, οὐδενὶ μοιραδία τίσις ἔρχεται, nemo propterea, quod iniurias, quas perpessus erit, ulciscitur, a fato punitur, ita scripsit nominativo absoluto poeta, τὸ τίνειν ταῦτα, ἃ τις προπάθῃ, (τούτου) οὐδενὶ μοιραδία τίσις ἔρχεται. Similia enim anacoluthа non solum apud poetas, sed etiam apud prosaicos scriptores reperiri, in adnotatione ad locum illum scripta probavi. Sed hoc dico, quod genitivus positus est ὧν, qui unde aptus sit, nemo unquam demonstrare poterit. Itaque sine dubitatione scribendum ἂν puto, id est ἃ ἄν, quae vocabula saepissime Sophoclem com-*

posuisse et in unam vocem coniunxisse videmus, veluti ejusdem fab. V. 13. *Ant.* 1057. *Oed. R.* 580. *Ai.* 1085. Das Allerbefremdlichste sind hier die letzten Worte. Denn für wen wohl hielt es Hr. Wunder nöthig zu bemerken, dass Sophokles (nicht auch alle griechischen Tragiker und Komiker, die es je gegeben hat?) ἃ ἄν in eine Silbe zusammengezogen haben, und das gar noch mit Beispielen zu belegen? Aber wenn auch τὸ τίνειν ἃ ἂν προπάθῃ eine leichte und für Jedermann fassliche Construction giebt, muss darum in ὧν προπάθῃ ein arger Soloecismus liegen, und soll nie Jemand gefunden werden, der zeige, wovon ὧν abhänge, da das doch schon längst Andere und Hr. Wunder selbst, wenn auch wohl nicht auf die rechte Art, gethan hatten? Beiläufig sei bemerkt, dass auch τίνειν unrichtig durch *ulciscitur* ausgedrückt ist, da es blos „wiedergeben" bedeutet. Da der Sinn der ganzen Stelle der ist: Niemand wird vom Schicksal dafür bestraft, dass er das, was ihm widerfahren ist, vergilt, und mithin der Chor meint, fürchte keine Strafe vom Schicksal, wenn ich mein gegebenes Versprechen, da ich getäuscht worden bin, nicht erfülle: so hat der Dichter diesen Gedanken nur auf eine etwas ungewöhnliche Weise so ausgedrückt: τούτων, ἃ προπάθῃ, τὸ τίνειν οὐδενί μοιραδία τίσις ἔρχεται, was so viel ist als τούτων, ἃ προπάθῃ, ἡ τίσις οὐδενὶ μοιραδία τίσις ἔρχεται. Es ist dieselbe Construction, wie in den Trachinierinnen V. 56. εἰ πατρὸς νέμοι τιν' ὥραν τοῦ καλῶς πράσσειν δοκεῖν, eine Construction, die auch in Prosa nicht selten ist: s. Funkhänel *Quaest. Demosth.* S. 10. So verschwindet der angebliche arge Soloecismus und, was Niemand zeigen zu können im Stande sein sollte, ist gezeigt.

Endlich gilt dasselbe von der letzten Stelle, V. 1028. des Oedipus auf Kolonos:

ἀλλ' ἐξυφηγοῦ· γνωθὶ δ' ὡς ἔχων ἔχει,
καί σ' εἶλε θηρῶνθ' ἡ τύχη· τὰ γὰρ δόλῳ
τῷ μὴ δικαίῳ κτήματ' οὐχὶ σώζεται.
κοὐκ ἄλλον ἕξεις ἐς τάδ'· ὡς ἐξοιδά σε
οὐ ψιλόν, οὐδ' ἄσκευον ἐς τοσήνδ' ὕβριν
ἥκοντα τόλμης τῆς παρεστώσης τὰ νῦν,
ἀλλ' ἔσθ' ὅτῳ σὺ πιστὸς ὢν ἔδρας τάδε.

Hr. Wunder sagt: *Hoc quoque in loco quamquam nemo dum editorum haesit, tamen tam facile est intellectu, corruptam esse librorum scripturam, quam manifestum, quid in eius locum substituendum sit. Puguant enim prorsus verba κοὐκ ἄλλον ἕξεις ἐς τάδε, quibus negatur cum armatis accessisse Creo ad abducendas filias Oedipi, cum illis, quae statim adduntur, ὡς ἐξοιδά σε οὐ ψιλόν, οὐδ' ἄσκευον ἐς τοσήνδ' ὕβριν ἥκοντα τόλμης τῆς παρεστώσης τὰ νῦν, ἀλλ' ἔσθ' ὅτῳ σὺ πιστὸς ὢν ἔδρας τάδε. Itaque certum est, Sophoclem ita scripsisse:*

τὰ γὰρ δόλῳ
τῷ μὴ δικαίῳ κτήματ' οὐχὶ σώζεται,
εἰ κἄλλον ἕξεις ἐς τάδε.

Hr. Wunder hat sich auch hier gänzlich getäuscht. Erstens ist es ungegründet, dass mit *κοὐχ ἄλλον ἕξεις ἐς τάδε* geleugnet werde, Kreon sei mit Bewaffneten gekommen, um die Töchter des Oedipus zu entführen. Denn davon enthalten diese Worte durchaus nichts, sondern sie sagen nur, du wirst hierzu keinen andern Helfer haben. Zweitens, wenn schon hierdurch der Grund zu einer Aenderung wegfällt, verwandelt sich das *certum est Sophoclem ita scripsisse* sogleich in das Gegentheil, wenn man, was Hr. Wunder, in der einmal gefassten Ansicht befangen, unterlassen hat, die beiden unmittelbar auf die angeführte Stelle folgenden Verse beachtet:

ἃ δεῖ μ' ἀθρῆσαι, μηδὲ τήνδε τὴν πόλιν
ἑνὸς ποιῆσαι φωτὸς ἀσθενεστέραν.

In den der obigen Stelle vorhergehenden Versen hatte Theseus gesagt: meine Leute verfolgen die Entführer der Töchter des Oedipus, die ihnen nicht entgehen werden. Nun fährt er fort: Geh voran, und zeige mir den Weg: bedenke, dass du in meiner Gewalt bist, und was mit ungerechter List erlangt worden, nicht bleibt. Auch wirst du keine andre Hülfe finden: denn ich weiss wohl, dass du nicht ohne Vorkehrungen ein solches Wagniss unternommen hast, sondern weisst, worauf du dich verlassen kannst. Darauf muss ich bedacht sein, und werde nicht den Staat schwächer als einen einzelnen Mann erscheinen lassen. Das heisst mit andern Worten: dafür ist gesorgt, dass die Hülfe, auf die du rechnest, dich nicht schützen werde. Deswegen schliesst auch Theseus seine Rede mit folgenden drohenden Worten:

νόεις τι τούτων, ἢ μάτην τὰ νῦν τέ σοι
δοκεῖ λελέχθαι χὤτε ταῦτ' ἐμηχανῶ;

Wäre ja etwas zu ändern, so würde blos *ἄδει μ' ἀθρῆσαι* zu schreiben sein, wodurch der Gedanke, dass bereits für hinlängliche Abwehrung der vom Kreon erwarteten Hülfe gesorgt sei, noch bestimmter hervortreten würde.

Es ist sehr zu wünschen, dass Hr. Wunder vorsichtiger in seiner Kritik verfahren, und, wo er, wie so oft, seine Verwunderung ausspricht, dass alle Kritiker und Erklärer etwas nicht gesehen haben, erst genau prüfen möge, warum von ihnen nichts gesagt worden sei.

Gottfried Hermann.

Vollständiges Wörterbuch zu Xenophons Anabasis, mit besonderer Rücksicht auf Namen und Sach-Erklärung bearbeitet von Dr. *Friedrich Karl Theiss*, Oberlehrer am Gymnasium zu Nordhausen. Leipzig, 1841. In der Hahn'schen Verlags-Buchhandlung. IV. und 180 S. in 8. 15 Sgr.

Durch dieses Wörterbuch hat sich Hr. Th. ein Verdienst um die studirende Jugend erworben. Denn er hat ihr nicht blos ein fleissig gearbeitetes Hülfsmittel geliefert, mit dem sie sich auf den Schriftsteller vollständig vorbereiten kann, sondern er hat auch zugleich mit dahin gewirkt, dass die dürftigen und ungenügenden Schriften dieser Art von *Lange*, *Bothe*, *Marbach* immer mehr aus den Händen der Schüler verschwinden werden. Freilich dürften alle, denen Specialwörterbücher für den Schulzweck überhaupt entbehrlich erscheinen, auch an dem vorliegenden Anstoss nehmen: aber Ref. gehört nicht zu diesen. Denn was man auch immer von dem Nutzen, den der Gebrauch eines allgemeinen Wörterbuchs den Schülern zur gründlichen Einsicht in den Sprachgeist gewähre, gelehrt auseinandersetzen möge: auf Tertianer, wie sie in der Wirklichkeit sind, kann es noch keine Anwendung finden, es müsste denn bei jener stolzen Elite von Pädagogen sein, die in ihren selbstgeschaffnen Idealen den Thurmknopf aufsetzen, noch ehe der Grund unerschütterlich fest liegt. Wir gewöhnlichen Leute dagegen werden immerhin meinen, dass das, was ein Tertianer vom allgemeinen Sprachgeiste begreifen könne, in der Praxis weit leichter durch die kleinern Lexica von *Rost*, *Siebelis*, *Ditfurt* sich erreichen lasse, ja dass grade durch verständigen Gebrauch eines dieser Bücher das alte, Wahrheit enthaltende Pädagogenwort: „Es findet sich wie das Griechische" am sichersten in Erfüllung gehe. Für die Lectüre eines bestimmten Schriftstellers aber, auf den der Schüler in den mittleren Classen der Gymnasien sich vollständig vorbereiten soll, kann der Gebrauch eines guten Specialwörterbuchs nur förderlich sein. Daher wird auch das vorstehende Werkchen sich Eingang verschaffen, da es die erste Recensentenfrage nach dem *Dic cur hic* befriedigend beantworten und im Allgemeinen als das brauchbarste Buch dieser Art für den Schulzweck sich hervorstellen kann. Dieses Lob bleibt dem Verf. ungeschmälert, wenn wir jetzt im Einzelnen Manches daran aussetzen müssen. Ref. nämlich hat früher bei der Lectüre der Xenophonteischen Schriften sich einzelne Berichtigungen und Ergänzungen zu Sturz. Lex. angelegt, und gedenkt auch in späterer Zeit diese Arbeit einmal wieder aufzunehmen. Während er nun diese Papiere jetzt vor sich liegen hat, und dieselben mit der Leistung des Hrn. Th. vergleicht, so findet er im Einzelnen des Stoffes zur Ausstellung so viel, dass er sich nur auf das Wichtigste beschränken muss, selbst auf die Gefahr hin, nicht überall das Beste gewählt zu haben.

Unsre erste Erinnerung betrifft den *Mangel an Vollständigkeit*. Zwar macht Hr. Th. auf dem Titel und in der Vorrede ausdrücklich auf diese Vollständigkeit Anspruch; aber wie misslich dieses Selbstvertrauen und wie nöthig im Urtheilen über diesen Punkt eine misstrauische Vorsicht sei, das hat Ref. kürzlich an dem ebenfalls fleissig gearbeiteten Crusius'schen Wörterbuche zum Homer gezeigt, zu dem er eine Menge fehlender Wörter an den einzelnen Stellen erwähnt hat, und das findet sich nun auch bei dem Werkchen des Hrn. Th. zu erinnern. Um nicht ungerecht zu erscheinen, will Ref. ein solches Verzeichniss von Wörtern, von denen viele allerdings auch in andern Indicibus fehlen, hier anführen, ohne nur im Geringsten den kühnen Ausspruch zu thun, dass er nicht das eine oder das andere Wort entweder in seinen Papieren oder früher bei der Lectüre übersehen habe. Ueberall will Ref. bei den Wörtern, auch wenn sie öfters in der Anabasis vorkommen, der Kürze wegen, nur Eine Stelle erwähnen. Die Citate sind hier und im Folgenden nach der Krüger'schen Ausgabe. Es fehlen also bei Hr. Th.: ἀγρός V, 3, 9. ἄδηλος V, 1, 10. ἀθυμητέος III, 2, 23. αἱρετέος IV, 7, 3. αἱρετός I, 3, 21. Ἀμφίδημος IV, 2, 13. ἄξίωμα V, 9, 28. ἀπιτέος V, 3, 1. ἀργύρεος IV, 7, 27. Ἀρκαδικός IV, 8, 18. Ἀρμένιος IV, 5, 33. ἁρμοστής V, 5, 19. ἀχαρίστως II, 3, 18. γελοῖος V, 6, 25. γράφω VII, 8, 1. δειπνοποιέομαι VI, 1, 14. δέκα I, 2, 10. δεκαπέντε VII, 8, 26. διακόσιοι I, 2, 9. διαπεράω IV, 3, 21. δισχίλιοι I, 1, 10. δύο I, 1, 1. δώδεκα I, 2, 10. εἴκοσι I, 2, 5. εἰσβιβάζω III, 5, 1. ἑκατόν I, 2, 25. ἐκτρέφω VII, 3, 32. ἔλαφος V, 3, 10. ἐλεύθερος II, 5, 32. Ἐλισάρνη in manchen Ausgaben VII, 8, 17. ἐμπρήθω IV, 4, 14. (bedarf wenigstens einer Verweisung auf ἐμπίπρημι). ἑνδέκατος I, 7, 18. ἐνεῖδον VII, 7, 45. (da ἐπεῖδον, συνεῖδον, nicht συνείδω der Consequenz wegen, und ähnliche besonders aufgeführt sind). ἐννέα I, 4, 19. ξξ I, 1, 10. ἑξακισχίλιοι I, 7, 11. ἑξακόσιοι VII, 8, 26. ἑξήκοντα II, 2, 6. ἑπτά I, 2, 5. ἑπτακαίδεκα IV, 5, 24. ἑπτακόσιοι I, 4, 3. ἑρεῖν II, 5, 2. Ἐφέσιος V, 3, 6. ἑτέος III, 1, 7. κακουργέω V, 9, 1. καταφρονέω III, 4, 3. *Κίλιξ* und *Κίλισσα* I, 2, 12. κριός II, 2, 9. κυβερνήτης V, 8, 20. λεκτέος V, 6, 6. Λυκάονες III, 2, 23. μαστιγόω IV, 6, 15. μεσόω VI, 3, 7. μηδαμῶς VII, 7, 23. μηρός VII, 4, 4. μνησικακέω II, 4, 1. νυκτερεύω IV, 4, 11. νυνί V, 6, 32. ὀγδοήκοντα IV, 8, 15. ὄγδοος IV, 6, 1. ὅθενπερ II, 1, 3. οἰκονόμος I, 9, 19. ὀκτακισχίλιοι V, 5, 4. ὀκτακόσιοι I, 2, 6. ὀκτώ I, 2, 6. ὀκτωκαίδεκα VII, 4, 16. οὑτωσί VII, 6, 39. παρασκευή I, 2, 4. πέμπτος IV, 7, 21. πεντακόσιοι I, 2, 3. πέντε I, 2, 11. πεντεκαίδεκα I, 4, 1. πέρδιξ I, 5, 3. περσιστί IV, 5, 10. πολίτης V, 3, 9. πορευτέος II, 2, 12. ποτήριον V, 9, 4. προεῖδον I, 8, 20. προθύμως V, 2, 2. προμένω in manchen Ausgaben VI, 4 (6), 1.*)

*) Auch der überall scharfblickende und mit musterhafter Klarheit schreibende *R. Klotz* hält dies Verbum in Adnot. in Devar. praef.

σός VII, 7, 29. συναιθριάζω in manchen Ausgaben IV, 4, 10. σφεῖς VII, 5, 9. Σῶσις in der Krüger'schen und andern Ausgaben I, 2, 9. τέσσαρες I, 2, 12. τέταρτος III, 4, 37. τετρακισχίλιοι I, 1, 10. τετρακόσιοι I, 4, 4. τετταράκοντα II, 2, 7. τρεῖς I, 2, 5. τριάκοντα I, 2, 9. τριακόσιοι I, 1, 2. τρισμύριοι VII, 8, 26. τρισχίλιοι I, 6, 4. τρυπάω III, 1, 31. ὗς V, 2, 3. Φαλῦνος in manchen Ausgaben statt Φαλῖνος. φανερῶς I, 9, 19. χίλιοι I, 2, 3. χορός V, 4, 12.

Dies wären Beweise von Unvollständigkeit. Ref. aber macht kein grosses Wesen davon, da andere Indices noch viel lückenhafter sind. Zu diesem Mangel an Vollständigkeit gehört ferner, dass bei vielen Wörtern einzelne Formen oder die für besondere Stellen der Anabasis nöthigen Bedeutungen fehlen, oder dass die Construction der Zeitwörter mangelhaft angegeben ist. Auch hiervon einige Beispiele. Unter ἀγορά fehlt die Redensart: οἱ ἐκ τῆς ἀγορᾶς *die Marktleute* I, 2, 18. Unter ἄγω vermisst man die Bedeutung *ich bringe mit* V, 4, 33; unter Ἀθῆναι die Form Ἀθήνησι IV, 8, 4. Bei αἰσθάνομαι fehlt die Angabe der Construction mit dem Participium, bei ἀναγκαῖος der Substantivbegriff ἀναγκαῖον *ein dringender Umstand* I, 5, 9. Bei ἀφίστημι ist blos angeführt ἀφεστάναι πρός τινα. Es fehlt εἴς τινα I, 6, 7. Unter βιάζομαι fehlt die Bedeutung *mit Gewalt verdrängen* I, 4, 5. Bei γίγνομαι war beizufügen die Construction ἔν τινι *apparere, advenire in* IV, 3, 29.; bei γιγνώσκω die Form ἔγνωκα *ich habe die Ansicht, Ueberzeugung* III, 1, 43. Zu δέξιος bedurfte einer speciellen Erklärung die Redeweise δεξιὰς φέρειν II, 4, 1. Unter ἐθέλω wäre beizufügen, dass das Partic. oft durch die Adverbia *gern, willig* zu übersetzen sei V, 10, 6. Unter εἰμί wird gesagt: „ἐπί und πρός τινι kann meist durch: zu Jemanden gekommen sein, bei Jemandem sein, übersetzt werden." Aber I, 1, 4. heisst es: *in Jemandes Gewalt sein.* Ferner fehlt εἶναί τινος I, 1, 4. Bei εἴσω ist übergangen die Angabe: *mit Genit.* I, 2, 21. Unter ἐναντιόω sucht man vergebens die Construction τινός VII, 6, 5. Zu ἐρυμνός erwartet man den Zusatz: τὰ ἐρυμνά *befestigte Plätze* III, 2, 23. Bei ἔχω ist mit Unrecht übergangen die Redensart μεῖον (oder ἔλαττον) ἔχειν *den Kürzeren ziehen, im Nachtheile sein* I, 10, 8. III, 2, 17. Unter ἱκανός war speciell zu erläutern VII, 8, 23. Zu καθίστημι möge hinzu kommen die Bedeutung *bringen, führen* I, 4, 13. und die Erklärung von VII, 7, 23. S. *Wunder* Soph. Antig. 651. Von κενός werden als Bedeutungen aufgeführt: „eitel, nichtig, grundlos." Aber keine passt auf IV, 8, 17.: κενὸν ἐποίησαν *sie machten eine Lücke.* κλίνη möge noch erhalten die Bedeutung: *Feldbett* IV, 4, 21. Bei λέγω muss hinzukommen: λεγόμενος ἐν

p. IX. für das richtige; nur hat er daselbst die Stelle unrichtig IV, 6, 1. citirt.

τοῖς ἀρίστοις zu den Ausgezeichnetsten gerechnet. Unter *μάλα* ist blos „μᾶλλον mehr“ angeführt, aber specielle Berücksichtigung macht nöthig *πολὺ μᾶλλον ἐξανίσταντο viel dringender.* *μισθοδοτέω* will die Angabe der Construction haben *τινί* VII, 1, 13. weil der Dativ grade das Seltnere ist. S. *Schaefer* zu Demosth. de coron. § 115. oder bei *Dissen* in der Explic. p. 283. Bei *νομίζω* sieht man nicht die Bedeutung: *den Glauben annehmen* für I, 6, 3. Das Wort *ξενία* ist nicht befriedigend erklärt. Besser würde die sprachliche Erklärung gerathen sein, wenn Hr. *Th. Vömel's* Monographie oder das in der Allgemeinen Schulzeitung 1831 p. 588. Bemerkte berücksichtigt hätte. Was hier ferner über die Gasthäuser bemerkt wird, giebt einen falschen Gesichtspunkt. Durch die Benutzung von *Zell's* Ferienschriften 1. B. wird sich die Sache in ein paar Zeilen richtiger gestalten lassen. Bei *οἴχομαι* ist nicht bestimmt angegeben, dass dieses Verbum mit Participiis verbunden den Begriff des Deutschen *fort, weg* enthalte. Unter *ὅς* fehlt die zu Anfange des Satzes häufig vorkommende Verbindung *καὶ ὅς und dieser.* Unter *ὅσος* sind nicht berücksichtigt Verbindungen wie *πρόβατα ὅσον θύματα* VII, 8, 19. S. *Wunder* zu Soph. Ant. 769. Bei *οὐδείς* fehlt die Verbindung *οὐδέν τι in keiner Beziehung.* S. *Breitenbach* zum Oec. III, 8., wo auch bessere Beispiele zu *τι* gegeben sind. Bei *οὖν* war die bekannte Bemerkung zu machen, dass *οὖν* oder *δ'οὖν* oft nach der Parenthese den früheren Gedanken wieder aufnimmt, wie V, 10, 7. Zu *οὗτος* ist zu ergänzen die Verbindung *καὶ οὗτος ebenfalls* I, 1, 11. I, 10, 18. Bei *πάρειμι* fehlt die Construction *εἴς τι* I, 2, 2.: *παρῆσαν εἰς Σάρδεις.* Unter *πᾶς* fehlt die Angabe: *πάντα = πάντως* I, 3, 10. S. *Bornemann* zur Cyrop. I, 6, 8. *πάτριος* wird blos erklärt: „was den Vätern oder Vorfahren gehört, zukommt.“ Da wird aber der Schüler mit *πάτριον φρόνημα* III, 2, 16. [d. h. *der angestammte Muth*] nichts anzufangen wissen. Zu *πεδίον* möge für die beiden angeführten Stellen hinzugesetzt werden die Bedeutung *Gebiet.* S. *Wunder* zu Soph. Phil. 1407. Das Zeitwort *περιειλέω* wird blos „rings umwickeln, umhüllen“ übersetzt. Aber wie passt dies auf IV, 5, 36.: *τοὺς πόδας τῶν ἵππων καὶ τῶν ὑποζυγίων σαγμα περιειλεῖν,* deshalb noch hinzu: *herumbinden.* Unter *ποιέω* ist keine Rücksicht genommen auf VII, 8, 16.: *τὰ ἀνδράποδα ἐντὸς πλαισίου ποιησάμενοι.* Bei *πολεμέω* wird als Construction angeführt *τινί* und *ἐπί τινα.* Da fehlt aber *πρός τινα* VII, 8, 24. Unter *πράττω* verdient erwähnt zu werden: VII, 2, 12. *ἔπραττε περὶ πλοίων für die Fahrzeuge Sorge tragen,* oder *wegen der Fahrzeuge unterhandeln.* Bei *προΐεμαι* fehlt die Redensart *προΐσθαι εὐεργεσίαν* VII, 7, 47., die der Schüler bei dem Angeführten nicht zu deuten weiss. Zu *στρατεύω* muss ausser dem angeführten *ἐπί τινα* noch hinzukommen: *ἀμφί τι* I, 2, 3. Unter *συνοράω* wird angeführt: „*συνορᾶν ἀλλήλους* einander ansehen

V, 2, 13.“ Aber der Schüler liest dieselbe Redensart IV, 1, 11. noch in anderer Beziehung, nämlich: *durch das Feuer sich einander Signale geben*, was als Erklärung hätte hinzukommen sollen. Die unter φέρω für das Passivum angeführten Bedeutungen: „getragen werden, stürzen“ passen nicht auf II, 1, 6.: πολλαὶ δὲ καὶ πέλται καὶ ἄμαξαι ἦσαν φέρεσθαι ἔρημοι, wo es heisst: *um herbeigeschafft zu werden.* Bei ψέλλιον fehlt die andere und richtigere Form ψέλιον.

Nicht minder wichtig, als das eben Erwähnte, ist eine zweite Erinnerung, zu der wir uns veranlasst sehen. Dieselbe betrifft nämlich *unrichtige Erklärungen und ähnliche Irrthümer*, die sich hier und da eingeschlichen haben. Wir wollen Einiges auswählen. Bei ἀμύζω wird gesagt: „gewöhnlicher ist μύζω.“ Allein die letztere Form ist die allein richtige, und ἀμύζω kommt nirgends mehr vor, denn IV, 5, 27. ist längst verbessert. S. *Buttmann* Ausf. Sprachl. II. B. p. 245. Not. ed. Lobeck. Bei ἀντεμποιέω war zu bemerken, dass die Neuern in der angeführten Stelle das Wort mit Recht in ἀντ' ἐν ποιεῖν getrennt haben. In Krüger's kleiner Ausgabe ist es blos durch einen Druckfehler stehen geblieben. Zu ἀντιδίδωμι wird dem Citate III, 3, 19. hinzugefügt: „u. a.“ Welches sind denn die andern Stellen? Ref. kennt keine weiter. Derselbe Zusatz ist ebenso zu tilgen bei ἐπιμελέομαι und μωρός. Unter ἀποσπάω heisst es: „sich trennen VII, 2, 11.“ Aber die angeführte Bedeutung kann nur im Medium liegen; in der citirten Stelle Νέων μὲν ἀποσπάσας ἐστρατοπεδεύσατο χωρὶς ἔχων ὡς ὀκτακοσίους ἀνδρώπους hat man aus den letzten Worten auch zu ἀποσπάσας das Object zu nehmen. Es ist hier dasselbe anwendbar, was der einsichtsvolle *Naegelsbach* im XVIII. Excurs zur Ilias schön entwickelt hat. Bei γαστήρ ist beigefügt: „genit. ἔρος.“ statt γαστρός IV, 5, 36. Die angeführte Form διαγκυλίζομαι passt nicht zu den Citaten IV, 3, 28. V, 2, 12. Denn in beiden Stellen wird seit Krüger διηγκυλωμένους gelesen. Bei δύνω steht: „von der Sonne: untergehen, wo man alsdann πόντον oder ὠκεανόν zu suppliren hat.“ Aber was soll die unnöthige Ellipse, die nur den richtigen Gesichtspunkt in der Erklärung verrückt. Dasselbe gilt von ähnlichen Annahmen, wie unter καταλύω, τις: „Oft steht τί für διὰ τί was.“ Unter ἐπιμελέομαι wird bemerkt: „auch ἐπιμέλομαι IV, 2, 24. [muss 26 heissen] IV, 3, 20. u. a.“ Allein in der ersten Stelle wird richtiger ἐπεμελοῦντο gelesen, und in der zweiten kommt das Verbum gar nicht vor, Hr. Th. hat wahrscheinlich V, 7, 10. gemeint. Dies aber ist die einzige Stelle, wo es in der Anabasis sicher steht. S. vor Allem den gelehrten und umsichtigen *Poppo* im Index Vocab. zu Thucyd. p. 413. Die unter καθίστημι stehenden Worte: „gestalten, εἰς τὴν τάξιν I, 3, 8.“ passen nicht, denn hier steht ὡς καταστησομένων τούτων εἰς τὸ δέον. Unter καταγελάω: „auslachen, τινός Einen I, 9, 13.“

Aber hier steht kein Object dabei, weshalb Krüger erklärt: *durch Lachen seine Freude äussern.* Bei λαμβάνω: „auf seine Seite ziehen I, 1, 6.“ Richtiger: *als Söldner anwerben* vgl. *Mützell* zu Curtius I, 1. in der zweiten Note, der mit Recht die Schneidersche Erklärung verwirft. Zu προσπολεμέω: „τινι Jemanden bekriegen I, 6, 6.“ Da steht aber auch noch αὐτὸν προσπολεμῶν. Unter στέλλω: „κατὰ γῆς zu Lande V, 6, 5.“ Allein der Sprachgebrauch verlangt in dieser Stelle κατὰ γῆν. So Krüger, *Arnold* bei Poppo zu Thuc. VII, 28. u. A. Unter στερέω: „Pass. στερέομαι und noch häufiger στέρομαι.“ Hier hätte Hr. Th. die beiden Verba gänzlich von einander trennen sollen, nach der Erinnerung *Buttmann's* Ausf. Sprachl. II. S. 293. ed. II.

Was unter τέως bemerkt wird: „eine Zeit lang, entspricht dem ἕως“ verlangt den Zusatz, dass dies *nicht immer* der Fall sei. S. IV, 2, 12. VI, 1, 5. Unrichtig ist unter τίθημι das Citat: „τίθεσθαι ὅπλα auch: schlagfertig sein, unter dem Gewehre stehen I, 5, 14.“ Denn hier heisst es: *Halt machen.* Statt φόβοι durch „Drohungen“ zu erklären, ist richtiger zu sagen: *Schreckmittel*, und unter φυλακή statt: „Vorsicht VII, 6, 22.“ richtiger *Schutzmittel.* Manche andere Artikel sind, wenn auch nicht grade falsch, so doch nicht ganz genügend bearbeitet worden. So ἄλλος, βίβλος, wo wir die Worte: „3) das Buch z. B. VII, 5, 14.“ durch Hinzufügung von: *nach Andern die Pergamentblätter* beschränkt wünschten, da die letztere Erklärung, welche *Hüllmann*: Handelsgeschichte der Griechen, Bonn, 1839 S. 154. als die allein richtige vertheidigt, noch keineswegs sattsam widerlegt ist, wiewohl *Becker* im Charikles I. p. 207. für die erstere stimmt. Am ungenügendsten aber nach der Ansicht des Ref. sind die Partikeln behandelt, denn die Forschungen von *Hartung*, *Naegelsbach*, *Klotz* haben auf dies Buch keinen Einfluss geübt. Was z. B. über ἄν, ἄρα, οὐ, μή u. a. gesagt wird, ist so dürftig ausgefallen, dass es eben so gut hätte übergangen werden können. Unter ἄν musste in aller Kürze die Stellen, wo es mit dem Imperativ, Infin. Futuri, Particip. verbunden ist, und ähnliche berührt werden, da in neuester Zeit so viel darüber debattirt worden ist. Für οὔκουν und οὐκοῦν möge Hr. Th. die Abhandlung von *Kühner* im Excurs zu den Comment. nicht unbeachtet lassen. Wir können von dem Vielen, was über die Partikeln zu sagen wäre, beispielshalber nur Weniges berühren. Bei ἄχρι wird hinzugesetzt: „vor einem Vocale ἄχρις.“ Dasselbe kehrt bei μέχρι wieder. Dass dies aber unrichtig sei, unterliegt keinem Zweifel mehr. S. *Klotz* Adnot. ad Devar. p. 230 sq. Bei μέχρι fehlt ausserdem die Verbindung μέχρι ἐπί V, 1, 1. und μέχρι εἰς VI, 2, 26. Nicht minder falsch ist die Lehre unter οὕτω: „vor einem Vocale οὕτως.“ Vgl. *Kühner* zu Xen. Comment. I, 3, 1. und die Gewährsmänner, welche dort genannt werden, zu denen man noch, wenn es anders nöthig wäre, *Hommel*

zu Plat. Conviv. cap. 24. S. 266. *Stallbaum* zu Plat. Gorg. p. 522. C. not. crit. *Breitenbach* zu Oecon. I, 9. und viele andere hinzufügen könnte. Bei δέ wird nichts bemerkt über den Gebrauch desselben im Nachsatze nach εἰ, ἐπεί. Unter εἰ fehlt die Construction *mit dem Conjunctiv*, die mehrmals in der Krügerschen Ausgabe steht. S. jetzt *R. Klotz* Adnot. in Devar. p. 504. Ferner vermisst man die Verbindung εἰ — εἴτε VI, 4, 20. Unter ἐπεί steht: „*nur* mit dem Praeteritum, *nie* mit dem Praesens oder Futur verbunden." Was soll nun der Schüler mit Stellen anfangen, wie I, 3, 6.: ἐπεὶ ὑμεῖς ἐμοὶ οὐκ ἐθέλετε πείθεσθαι κτλ. In solcher Verbindung, die in Lexicis und Grammatiken gemeiniglich übersehen ist, entspricht das ἐπεί unserm *seitdem* (postquam mit Praesens oder Impftm.) und bedeutet, dass das im Vordersatze Erwähnte, sei es eine Handlung oder ein Zustand, seinen Anfang genommen habe aber noch nicht vollendet sei, sondern während des im Nachsatze Angegebenen fortdauere. Bei ἐπειδή fehlt das der Consequenz wegen hinzuzufügende ἐπειδή γε I, 9, 24. Unter καί enthalten die Worte: „das enklitische τέ steht *für* καί wie das lat. que *für* et" wieder die veraltete Enallage particularum. Ebenso im gleich Folgenden: „καί sich auf ein anderes καί *oder* τε beziehend, so viel als et — et, sowohl, als auch." Denn dass καὶ — τε nicht et — et sei, sondern eine Art Anakoluth enthalte, hat *Hermann* Soph. Oed. R. praef. p. XVI sqq. ed. III. längst bewiesen. Ferner sagt Hr. Th.: „5) als Steigerungspartikel mit Adverbiis... *zwar, gar*." Aber nicht blos mit Adv. sondern auch in anderer Verbindung, wie z. B. mit πολύς, πᾶς u. s. f. S. Breitenbach Oec. II, 3., wo die angeführte Stelle der Anab. heissen muss I, 10, 13. Die Partikel περ wird erklärt: „überhaupt giebt es dem Worte, auf welches es sich bezieht, grössern Nachdruck." Richtiger wäre hier nach Hartung, Mehlhorn u. A. gelehrt worden, dass diese Partikel mit Relativen verbunden die Bedeutung derselben als auf den jedesmaligen Fall vorzüglich passend hervorhebe, und daher mit unserm *gerade, eben* sich übersetzen lasse. Unter ὡς wird gesagt: „als Praeposition *besonders* von Menschen." Aber was soll dies „besonders" für Xenophon? Für diesen ist es mit *immer* zu vertauschen. Vgl. *Poppo* zu Thuc. I, 50. Comment. Vol. I. p. 318 sqq., *Kühner* zu Xen. Comment. II, 7, 2. Mit den Partikeln wollen wir gleich die Präpositionen verbinden, die ebenfalls mancherlei Stoff zur Erinnerung geben. So vermisst man unter εἰς 5) die Verbindung εἰς δύναμιν *nach Vermögen* II, 3, 23., ferner die Angabe, dass diese Praepos. mit Adject. vereinigt nicht selten zur Bildung von Adverbialbegriffen diene, wie εἰς καλὸν ἥκεις IV, 7, 3. Die Bemerkung: „Bei den Verbis „sagen" bezeichnet εἰς die geistige Richtung und ist stärker als ἐπί," (was auch in andern Lexicis steht) wird dem Schüler nicht klar genug sein. Deutlicher sagt man: λέγειν εἴς τινα bedeutet, *auf einen* etwas sagen, so dass der In-

halt oder Gegenstand der Rede auf einen gerichtet ist; *λέγειν ἐπί τινα* etwas so sagen, dass es bis zu Jemandem hingelangt. Unter *ἐπί* sucht man vergebens Constructionen wie *ἐπὶ τεττάρων vier Mann hoch* I, 2, 15. unter *κατά* die Bedeutung *gegenüber* I, 4, 3. unter *πρό gegen* VII, 8, 18., unter *πρός* Berücksichtigung von I, 2, 11.: *πρὸς τοῦ Κύρου τρόπου gemäss* dem Charakter des Kyros, u. s. f.

Ein andrer Punkt, der bei lexicalischen Arbeiten in Betracht kommt, sind *die Citate*. Hier gesteht Ref. offen, in dem Verfahren des Hrn. Th. kein bestimmtes Princip entdeckt zu haben. Auch was Hr. Th. selbst in der Vorrede bemerkt, er habe „alle nicht dringend nöthigen Citate weggelassen" giebt blos eine subjective Ansicht, aber kein objectives Princip. Mangel an Consequenz hat sich der Verf. jedenfalls zu Schulden kommen lassen. Dies gilt auch von dem angeführten Vordersatz: „Von Krüger kommen bei den Citaten aus dem 5. und 6. Buche die doppelt bezeichneten Capitel." Denn manchmal ist die frühere Abtheilung, manchmal die neuere in Parenthese gesetzt, öfters blos Eine erwähnt. Man sehe z. B. *ἀποστερέω*, *ἀποχωρέω*, *ἐπεξόδιος ἐπικράτεια*, *κεράτινος*, *στῖφος*, *τέλος* u. a. Noch störender aber, als Mangel eines object. gültigen Princips oder Inconsequenz in der Durchführung, sind die zahlreichen Fehler, welche in den angeführten Citaten selbst zum Vorschein kommen. Sind auch mehrere offenbare Druckfehler, so sind doch einzelne Hrn. Th. beizumessen, weil dieselben zum Theil eben so unrichtig in andern Indicibus stehen, aus denen sie, ohne die Stellen nachzuschlagen, aufgenommen wurden. Als Beleg wollen wir einige erwähnen. Unter *ἀθρόος* V, 2, 3. st. V, 2. 1. unter *ἀθυμέω* I, 3, 3. st. V, 10, 14., und VI, 1, 9. st. VII. unter *ἀλαλάζω* V, 2, 7. st. 14. unter *ἀναπτύσσω* I, 13, 9. st. I, 10, 9. unter *ἀρχαῖος* I, 1, 7. st. 6. unter *ἐμπίπρημι* V, 2, 13. st. 3. unter *ἔντιμος* II, 1, 17. st. 7. unter *εὐπετῶς* III, 2. 1. st. 10. unter *εὑρίσκω* II, 1, 18. st. 8. unter *ἰσοχειλής* V, 5, 26. st. IV. unter *κέρας* VII, 2, 23. st. 3, 23. unter *κλέπτω* IV, 2, 4. st. IV, 1, 14. unter *μακράν* VII, 20. st. VII, 8, 20. unter *μονόξυλος* V, 5, 11. st. 4, 11. unter *νόμος* V, 4, 7. st. 4, 17. unter *ὁλοίτροχος* IV, 3, 2. st. 2, 3. unter *ὁμοτράπεζος* I, 5, 15. st. I, 8, 25. unter *ὁρίζω* VII, 3, 13. st. 5, 13. unter *περιέλκω* VIII. st. VII, unter *Πίγρης* I. 2, 17. 5. 7. 8. 12. st. I, 2, 17. 5, 7. 8, 12. unter *χοῖρος* VIII. st. VII. unter *χώρα* V, 6, 14. st. 6, 13. unter *δερμάτινος* IV, 7, 16. st. 26. (jedoch liest man hier richtiger *δερμάτων*, was bemerkt werden musste), unter *μέλλω* III, 1, 45. st. 47. unter *ὁπόθεν* II, 4, 15. st. V, 2, 2. u. s. f. Ausser den falschen Citaten haben sich auch manche andere Schreib- und Druckfehler eingeschlichen, was bei einem Schulbuche immer ein Uebelstand bleibt. Ref. will nur diejenigen Wörter erwähnen, welche gleich bei der Aufzählung unrichtig geschrieben sind, sei es im Accente oder in einzelnen Buchstaben. Es sind, gleich

richtig geschrieben, folgende: *ἀγγέλλω*, *ἀλλαχή* (mit jota subscr., welches bei allen ähnlichen Wörtern, wie *ἀλλῆ*, *πάντη*, *πανταχῆ*, u. s. w. weggelassen ist), *ἀνακοινόω*, *Ἀχερουσιάς*, *βουπόρος*, *δέκατος*, *ἐπιβουλή*, *ἐπιστρατεία*, *ἐπιφαίνομαι*, *ἐπιφθέγγομαι*, *ἑσπέρα*, in *κἄν*, *κιττός*, *κλοπή*. *Κυρειος* (das *Κυρεῖος* in der Krüger'schen Ausgabe ist blosser Druckfehler), *ὁπόθεν*, *πούς*, *Σπιθριδάτης*, *ὑπόπεμπτος*, *χρῖσμα*.

Was man ferner bei einem Lexicon zu beobachten hat, ist genaue Festhaltung *der Reihenfolge der Buchstaben* im Alphabetisiren. Auch hierin ist einige Male (theilweise in Uebereinstimmung mit andern Indicibus) gefehlt worden. So bei *αἰσχρός* und *Αἰσχίνης*, bei *ἀπάγω* und *ἀπαγορεύω*, bei *Δαρεῖος* und *Δαρεικός*, bei *Ἐνοδίας* und *ἐννοέω* und *ἔννοια*, bei *ἔφορος* und *ἐφορμέω*, bei *ζευγηλάτης* uud *ζευγηλατέω*, bei *Θαρύπας*, das um sechs Wörter zu früh steht, bei *Θάψακος* und *Θαψακηνοί* bei *θυμόω* und *θυμός*, bei *καλῶς*, das den nächsten drei Artikeln nachstehen musste.

Um aber nichts unberührt zu lassen, müssen wir auch noch über die ausführliche *Bearbeitung der Eigennamen*, sowie über *die Sach-Erklärung überhaupt* ein paar Worte hinzufügen. Dieser Theil des Buchs ist mit grossem Fleisse gearbeitet worden, und es giebt keinen einzigen hierher bezüglichen Punkt in der Anabasis, über welchen der Schüler in diesem Wörterbuche nicht vollständige Aufklärung erhielte. Auch billigen wir, dass bisweilen literarische Werke mit Auswahl erwähnt worden sind, wie unter *Κτησίας* die Ausg. von *Bähr* und die gute Uebersetzung von *L. Albertus*. Manchmal aber möchte Ref. in den beigebrachten Sach-Erklärungen eher zu viel als zu wenig erkennen, besonders da, wo Sachen erwähnt werden, welche über das Fassungsvermögen des Tertianers hinausgehen z. B. die Erklärung der Fabel vom *Μίδας* nach Böttiger (*Böttcher* ist Druckfehler), die billiger Weise unterdrückt werden konnte. Im Allgemeinen aber hat Hr. Th. seine Quellen sehr sorgfältig und gewissenhaft benutzt, so dass nur sehr selten eigentliche Irrthümer wie unter *Ὀδυσσεύς*: „Sohn des Laertes und der *Eurykleia*" statt Antikleia*) zum Vorschein kommen. Das aber wäre zu wünschen gewesen, dass Hr. Th. überall die neuesten Forschungen zu Rathe gezogen hätte. So hätten z. B. manche geographischen Artikel durch Benutzung von Ritter, Franz u. A. eine andere Gestalt gewonnen, und es hätte die Hinzufügung des jetzigen Namens, soweit derselbe ermittelt ist, durchgängig stattfinden können. Einiges hierher Gehörige findet sich auch in den schätzenswerthen Anmerkungen von Mützell zu Curtius. Auch in dem, was über die in der Anabasis

*) Ein ähnlicher Irrthum findet sich bei *Crusius* im Homerischen Wörterbuche unter *Ὀδυσσεύς*, wo dieser ein „Sohn des Laertes und der *Ktimene*" heisst.

erwähnten Gewichte, Maasse und Münzen gesagt wird, findet sich Einzelnes, was durch die neuern Forschungen entweder genauer bestimmt oder von richtigerem Gesichtspunkte aus entwickelt worden ist. Hr. Th. ist bei den Münzen nur den *Biester'schen* Tabellen gefolgt, in denen jedoch, um nur eins zu erwähnen, die verschiedenen Münzfüsse noch nicht mit der möglichen Schärfe geschieden sind. Daher würden wir in diesen Dingen uns an Böckh gehalten haben, und z. B. zu τάλαντον das von *A. Böckh*: Metrologische Untersuchungen etc. Vorr. p. VII. und S. 48. Bemerkte benutzt haben. Ferner die unter δαρεικός stehenden Worte: „eben so wahrscheinlich ist die Meinung, dass diese Münze ihren Namen von Dara, Darab" etc. bekommen habe, würde Hr. Th. gewiss nicht geschrieben haben, wenn er das genannte Werk S. 129.: „Dagegen ist es gewiss, dass die goldnen Dareiken einen dem attischen sehr nahen Münzfusse folgten. *Sie sind ohne Zweifel von Dareios Hystaspis Sohn benannt*" etc. nachgesehen hätte. Noch weniger würde Hr. Th. unter μνᾶ den Zusatz wiederholt haben: „contr. aus μίνα." Denn das μνᾶ, μνάα oder μνέα chaldäisch sei, von מָנָא oder מָנָה *zählen* etc. daran kann nicht mehr gezweifelt werden. Vgl. *Böckh* a. a. O. S. 34. Die Bemerkung unter πτάρνυμαι ist zu modern, und kann leicht missverstanden werden. Richtigeres gab *Becker* im Charikles II, p. 408.

Doch wir wollen hier abbrechen. Denn wie viel wir auch über das Sachliche so gut als oben über das Sprachliche von Einzelheiten zu erinnern hätten: unangetastet bleibt dem Verf. das Lob, das beste unter den vorhandenen Büchern dieser Gattung für den Schulzweck geliefert zu haben. Dass aber dasselbe noch vielfacher Verbesserungen bedürfe, um dem Ideale eines vollständigen Wörterbuchs zur Anabasis nahe zu kommen, das glaubt Ref. jetzt genügend gezeigt zu haben.

Mühlhausen. *Ameis.*

SPECIMEN EPIGRAPHICUM, in memoriam Olai Kellermanni edidit *Otto Jahn*. Accedit tabula lithographica. Kiliae in libraria Schwersiana. MDCCCXLI. XXVIII und 157 S. in 8.

Ueber den lateinischen Inschriften waltet bei dem verdienstlichsten Einzel-Arbeiten neuerer Gelehrten, namentlich in Italien und in Deutschland, noch immer ein eigener Unstern. Während erst jüngst R. Lepsius die umbrischen und oscischen Inschriften zum ersten Male in diplomatisch getreuen Abdrücken vollständig zusammengestellt hat, und während Böckh's allumfassendes Corpus Inscr. Graec. langsam zwar, aber in seiner Ausführung gesichert, dem absusehenden Ende zugeführt wird; während dem ist bekanntlich die Hoffnung, in gleicher Weise eine neue, vollständige,

wahrhaft kritische Sammlung aller lateinischen Titel zu erhalten, durch den beklagenswerth frühen Tod des Unternehmers eines solchen Thesaurus, des Dr. Ol. Chr. Kellermann auf wer weiss wie lange zerstört worden. Von dem Nutzen zu sprechen, der aus einem solchen tüchtig vollendeten Unternehmen für die Kunde des gesammten römischen Alterthums in sprachlicher wie in sachlicher Beziehung erwachsen müsste, das ist den Lesern dieser Zeitschrift gegenüber gewiss nicht nöthig: die Schwierigkeiten aber, welche bei einer vollständigen Zusammenbringung und kritischen Sichtung des Materials zu überwinden sind, kann, wer auch sonst weniger mit dem Sachverhältnisse vertraut war, schon aus Orelli's höchst brauchbarer collectio und namentlich aus dem artis criticae lapidariae supplementum hinlänglich erkennen.

Je willkommener es demnach sein musste, einen durchaus geeigneten Gelehrten mit jugendlich frischer Kraft zur Ausführung der Arbeit sich anschicken zu sehen, welche er mehr und mehr als seine Lebensaufgabe betrachtete, desto schmerzlicher musste die Nachricht von dem Heimgange dieses Mannes durch die Cholera treffen. Seitdem waren vier Jahre verflossen, als Hr. Dr. O. Jahn in Kiel durch vorliegende dem Archäologen E. Gerhard gewidmete Schrift dem Todten ein Ehrendenkmal setzte. Durch Kauf zum Besitz des literarischen Nachlasses Kellermann's gelangt und aufgemuntert von der Berliner Akademie, welche seit vielen Jahren als grossherzige Förderin auch epigraphischer Bestrebungen bekannt ist, beabsichtigte Hr. Dr. Jahn bei Abfassung seines Werkchens zunächst darzulegen, was von Kellermann bei längerem Leben für die Wissenschaft zu hoffen gestanden hätte. Er übersetzte daher eine ursprünglich italienisch geschriebene Abhandlung jenes: de Calendarii Cumani fragmento, ins Lateinische und liess einen zweiten Aufsatz desselben de accentibus seu apicibus in inscriptionibus Latinis, versehen mit eignen Zusätzen, abdrucken. Um sodann auch den Erweis zu liefern, dass er selbst mit der lateinischen Epigraphik sich vertraut gemacht habe, fügte er die Inschriften zweier von Campana entdeckten Columbarien hinzu, erläuterte dieselben durch die nöthig scheinenden Bemerkungen und schloss mit einem Abdruck der Steine, welche Kellermann dereinst selbst besessen hatte (praefat. S. V — X.). Es folgt über diesen eine sehr anziehende biographische Skizze, aus der das Wesentlichste hier einen Platz finden mag. Olaus Christian Kellermann zu Kopenhagen am 27. Mai 1805 geboren, frühzeitig durch Fleiss und Tüchtigkeit ausgezeichnet, studirte zuerst in seiner Vaterstadt, dann in Kiel und München, wo er zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde im Jahre 1831 de re militari Arcadum schrieb. Ueberhaupt trug er sich in jener Zeit immer viel mit dem Gedanken, das Kriegswesen der Alten zum Vorwurfe seiner Studien zu machen: ein Gegenstand, den seitdem, beiläufig gesagt, Prof. Dr. Haase in Breslau aufgenommen hat und

durch Herausgabe der bezüglichen Schriftsteller zur Klarheit fördern wird. Im Herbste 1831 ging Kellermann, unterstützt durch ein Reisestipendium der liberalen dänischen Regierung, nach Italien, wo sich bald der Plan in ihm bildete, den lateinischen Inschriften seine Thätigkeit zuzuwenden. Indem er sich der grossen Schwierigkeiten der Sache wohl bewusst war, der Schwierigkeiten, die namentlich in der Zerstreutheit des Materials durch so viele Schriften und Schriftchen, wie in der Unechtheit so zahlreich eingeschwärzter Monumente liegen, beabsichtigte er zuerst nur, neue Sammlungen, Verbesserungen und Nachträge zu andern grossen Thesauren zu geben. Verbindungen mit den bedeutendsten Gelehrten Italiens wurden angeknüpft, Unterstützung durch das archäologische Institut in Rom verheissen und gewährt. Da erweiterte sich im Verlaufe der Studien allmälig der Gesichtskreis, und der auch durch des GR. Bunsen Zusprache gekräftigte Entschluss, eine ganz neue vollständige eigne Sammlung zu liefern, reifte in dem lebensfrischen Manne. In den ältern grossen Collationen (Orelli praef. v. I. p. 9.) von Smetius, Gruter, Reinesius, Spohn, Doni, Fabretti, Gude, Muratori, Maffei und Donati sind nach ungefährer Schätzung 60,000 Inschriften abgedruckt. Wird hiervon die ungemein grosse Anzahl der unechten, besonders durch Pyrrhus Ligorius (Orelli I. 43—54.) gefertigten abgezogen, und wird eine gute Menge anderer, die in wenig abweichenden Abschriften als verschiedene Titel gelten, auf die Einheit zurückgebracht, so schwinden diese sechzig Tausend vielleicht auf die Hälfte zusammen. Den Abgang ersetzen jedoch etwa 25,000 seitdem entdeckte, und fast täglich bereichern neue Auffindungen überall, wohin einst die römischen Adler geflogen, die epigraphische Erbschaft. Lag nun auf der Hand, dass ein Einzelner schwerlich es vermögen würde, solche Massen allein zu bewältigen, so musste es für Kellermann höchst erfreulich sein, die thätigste Unterstützung des grössten italienischen Epigraphikers und Münzkenners, des Conte Bartol. Borghese zugesichert zu erhalten. Dieser ausgezeichnete Gelehrte verhiess eine schon von Marini begonnene collectio figulinarum (bolli) und die monumenta hypatica; zudem übernahm der Professor der oriental. Sprachen in Rom, Sarti, ein Schüler Mezzofanti's, die Zusammenstellung aller in den päpstlichen Museen zu Rom vorhandenen Inschriften. Nun wurden alle übrigen Arbeiten bei Seite gelegt und in reiflichster Erwägung stand der Plan fest, sämmtliche lateinische Titel, die christlichen bis zum 8. Jahrhundert mit eingeschlossen, in der von Gruter und Scaliger festgesetzten Ordnung mit den nöthigen Registern und Abbildungen herauszugeben. Weil es jetzt galt, ein allgemeineres Interesse für des Unternehmen zu dessen Förderung zu erwecken, so liess Kellermann die mit grossem Beifall von den Sachkennern aufgenommene Schrift: Vigilum Romanorum latercula duo Caelimontana u. s. w. (praef. XXII.) im Jahre

1835 erscheinen, schrieb auch hin und wieder epigraphische Berichte für das Halle'sche Intelligenzblatt (1835 N. 27. u. 28.), und erwirkte sich in Kopenhagen, wo er ein Jahr lang vom Mai 1835 —1836 verweilte, von der Gnade seines Königs ein neues Stipendium auf ein weiteres Triennium. Später reiste er noch in dem letzt gedachten Jahre von Rom aus nach München und Berlin und erfreute sich auch hier lebhafter Unterstützung von Seiten der beiden Akademien. Seit dem Januar 1837 wieder in Rom begab er sich nun ernstlich an das Werk, anfänglich zumeist mit kritischer Feststellung des weithin zerstreuten vielfach gefälschten Stoffes beschäftigt. Zugleich gedachte er eine schon früher angefangene Arbeit, die dalmatischen Inschriften für Franz Lanza zu dessen Werk über Dalmatien zu ordnen und zu erläutern. Mit dem Ordnen der etwa 500 Nummern umfassenden Sammlung ist er noch zu Stande gekommen; in dem überaus gelehrten Commentar war er bei der 85. Inschrift und hatte an Orelli ein von diesem 1838 veröffentlichtes Supplement zu dessen Collectio überschickt, als am 1. Septbr. 1837 die Seuche ihn, der trotz aller Warnungen in der geliebten Roma zurückgeblieben war, während weniger Stunden dahin raffte. Seinen literarischen Nachlass, der jedoch eigentliche Adversarien und Collectaneen nicht enthält, wie eine nicht unbedeutende epigraphische Bibliothek brachte im Jahre 1838 Hr. Dr. Jahn käuflich an sich. Völlig ausgearbeitet fand sich ausser dem hier Mitgetheilten nur Weniges vor.

Hr. Dr. Jahn hat gewiss Recht, wenn er ausspricht, dass wer das unterbrochene Werk wieder aufnehmen wolle, gleich sein ganzes Leben daran setzen und nothwendig in Italien seinen Sitz haben müsse. Er selbst könne sich noch nicht einmal verpflichten, die ursprünglich von Kellermann beabsichtigte blosse Ergänzung zu den vorhandenen grossen Sammlungen zu liefern. Mindestens aber werde er dafür Sorge tragen, dass alles Interessante aus Kellermann's Papieren an das Licht trete, wie er denn auch die nochmalige Gefahr einer Zerstreuung der Kellermanniana durch Vermächtniss an eine gewisse öffentliche (vielleicht die Kieler Universitäts?-)Bibliothek zu beseitigen in rühmenswerther Weise verspricht.

Der erste Abschnitt des Werkchens selbst bildet wie gesagt O. Kellermanni de calendarii Cumani fragmento S. 3—21. Dieses vor einigen Jahren zu Cumae aufgefundene, von Andr. de Iorio dem archäologischen Institut überlassene Fragment des Steines, dessen andere Stücke seither wieder verloren gegangen sind, wird für das Calendarium eines sacerdos Romae et Augusti erkannt, welches noch bei Lebzeiten des Kaisers abgefasst die auf ihn und seines Hauses lebende Glieder bezüglichen, dem Jupiter, der Vesta u. a. darzubringenden Supplicationen nach den einzelnen freilich erst durch Conjectur hergestellten Tagen aufzählt. Diese Erklärung ist wahrscheinlicher als die Osann's, der (Zeitschr.

f. Alterthw. 1839 N. 58.) eher ein historisches, dem ankyranischen ähnliches Denkmal in dem Bruchstück sehen möchte. Eine nur historische Notiz lässt sich übrigens aus demselben nicht entnehmen. Der bestimmbaren Tage sind eilf, von XIIII. Cal. Sept., wo Augustus zuerst Consul geworden, bis zu III. Cal. Febr. „quod ea die ara Pacis Aug. dedicata est, supplicatio Imperatoris Genio et Paci.“ Mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit ist bei den einzelnen Tagen über die zu den Opfern veranlassenden Vorfälle, wie den Geburtstag August's, dessen Annahme der toga virilis*), des Titels Augustus u. s. w. gehandelt worden. Als die Zeit, in welche das Ganze gesetzt werden muss, ist der Termin vom Jahre 757 nach V. Cal. Iul. bis zum Januar 765 nachgewiesen. Das angehängte lithographirte Blatt giebt ein getreues Facsimile des Steines, auf dem die Form *A* für *A* zu bemerken ist; der vollständige Text mit den Wiederherstellungen steht S. 21.

Es folgt die Appendix inscriptionum Latinarum und zwar A. inscriptiones columbarii minoris N. 1 — 30. S. 24 — 28.; dann B. inscr. columb. maior. N. 1—230. Zwei griechische Titel S. 37. N. 103. mit fehlerhaftem ει auch für kurzes ι (Θε[οῖς] κα[ταχθονίοις] Ὀνήσιμος Εἰσιδώρῃ τῇ συμβίῳ ἑαυτοῦ βιωσάσῃ ἔτη εἰκόσι, μνήμης χάριν) und S. 46. N. 197. etwas verstümmelt, laufen mit unter. Beide Columbarien sind durch Campana entdeckt und nach doppelter Abschrift des Dr. Aemil. Braun, einmal von den Steinen selbst, dann aus den Papieren des Finders hier herausgegeben. Daran schliessen sich S. 49 — 50. dreizehn Inschriften, deren Originale im Besitze Kellermann's gewesen, nun aber, bis auf die Hrn. Dr. Jahn verbliebene N. 13., dem archäologischen Institute überlassen sind. Des Herausgebers Annotatio S. 53 — 102., auf deren erster Seite nur *effosserat* gleich unangenehm auffüllt, erweist ein sehr reges Bemühen, Antiquarisches und Sprachliches, was bei jenen kurzen meist nur Eigennamen der Verstorbenen enthaltenden Denkmälern zu bemerken ist, ausführlich und gründlich zu erörtern. Dass ihm hierbei eine schöne Anzahl namentlich italienischer Werke und Werkchen mit Inschriften zu Gebote stand, lehrt fast jede Seite; auch hat er eben kein Bedenken getragen, vom eigentlichen Ziele etwas abzuschweifen, wo sich die Gelegenheit etwa bot, eine gute Bemerkung anzubringen und besonders Inedita mitzutheilen. Von den

*) Noch Becker im Gallus I. 29. a. E. schreibt „August nahm sie am 16. Geburtstage. Oudendorp. zu Sueton. S. 161. c.“ Der Bestimmung des Letztern hatte auch Böttiger beigepflichtet de orig. tiroc. ap. Rom. p. 2. Opusc. 207. Vorsichtiger drückte sich Dodwell in den Praelect. Camden. S. 247. aus. Augusts Geburtstag war der 23. Septbr., IX. Cal. Oct., des Jahres 691, vgl. unser Specim. S. 11. 135.; die toga nahm er am 18. Octbr., XV. Cal. Nov. 706, also im Alter von 15 Jahren und 24 Tagen.

Columbarien ist das grössere, in einer vinea vor der porta Latina aufgegrabene, zumeist aus der Zeit des Kaisers Claudius stammende, recht wohl erhalten und für die Kenntniss des commercium bei Kauf und Verkauf und Verschenkung der sepulcra und ollae sehr interessant. Ueber diese Verhältnisse hat Hr. Dr. Jahn S. 69 u. 70. belehrend gehandelt, womit man das S. 59 fg. über die curatores der societates zur Erbauung von Sepulcralmonumenten, über locus und sors in dem columbarium Gesagte in Verbindung bringen muss. Aus den Inschriften selbst wie aus den fleissigen Bemerkungen dazu sei nur Folgendes herausgehoben. Was zunächst die Schreibweise als das Aeusserlichste betrifft, so begegnen uns natürlich hier eine Menge auch sonst in Titeln üblicher grösserer oder geringerer Abweichungen von der Bücher-Orthographie, sei es dass Einzelnes aus der gemeinen Umgangsprache hergeholt, sei es dass Einzelnes mehr Steinmetzen-Manier ist. Dahin gehören S. 25. N. 11. pediseqvs S. 57.; S. 26. N. 20. maldictum, N. 21. edificandum und socisque für sociis (wie S. 47. N. 213. filis suis und bei Orelli N. 4782. filis); S. 28. N. 29. virginebus vestalibus vgl. Jahn S. 68.; S. 28. N. 1. Surus (vgl. Nachträge S. 135. und surgs im Bamberger Codex des Plinius N. H. XXXIV. 11. 46.) und Phullis S. 37. N. 99.; S. 29. N. 10. Hapate, s. Scaliger's grammat. Index bei Gruter unter H superfluum; ebendas. N. 12. Vergilius S. 76. und Laudica (N. 20. Laudice) ebendas.; S. 32. N. 42. ossua S. 78.; ebendas. N. 47. reliciae und lebis für levis S. 79. wie grabis bei Orelli N. 4840.; S. 36. N. 90 faecit S. 86., und ebendas. aedicias (Orelli n. 1434. v. I. S. 290.); S. 40. N. 129. posit statt posuit S. 91. (Tua in palude deposisse sarcinas, Catal. Virg. VIII. 16.); S. 41. N. 143. numunclator d. i. nomenclator S. 92., wo auch andre auf nomenclatores bezügliche Inschriften mitgetheilt werden; ebendas. N. 147. Vitruia für Vitruvia S. 94. (AEVM f. aevum bei Orelli N. 339., aeditus für aedituus N. 1769. u. 2850, Perpetas N. 2092., Dei statt Davi N. 3353., Bataus = Batavus N. 4476.); S. 43. N. 147. Alexsandri S. 94. Hier sei auch der S. 98. beiläufig erwähnten Schreibart, einen Buchstaben über den andern zu setzen (κονηδόν Franz. Elem. Epigraph. Graec. S. 35.), der theilweise mit Tinte aufgetragenen Steinschrift S. 102. (vgl. das Lemma in Böckh's Corp. Inscr. Gr. v. I. zu N. 546.) und der Note S. 76. über ein nur zur Zierde dienendes öfter in die Tafeln gehauenes Blättchen gedacht, unter dem früherhin wunderliches Zeug vermuthet wurde. Gleicher Weise erscheinen auch hier grammatische, schon sonst bekannte Unregelmässigkeiten, als da sind Genitive auf enis und Dative auf eni von griechischen Wörtern der ersten Declination in — e: Ploplasteni S. 72., wie Tycheni, Aphroditeni u. s. w. für welche Dative dann auch kürzere Formen vorkommen als: Hedoni bei Gruter CCCLIX. 7. und Hermioni statt Hermioneni ebendas. DCCCXXXVI. 12.; ein Dativ Graphini für Graphidi S. 38. N. 112. S. 89. nach der Analogie

von Heuresis, Heuresis und anderen griechischen Eigennamen; der Dativ Hermeti S. 33. N. 60. an Stelle von Hermae (vgl. Hermetis bei Orelli N. 1727. N. 1877. N. 2948. Hermeti N. 2145. N. 2417. N. 2468. Hermete N. 3032. Eutychetis N. 1694. N. 2428. Eutycheti N. 2803. N. 4412. N. 4550. N. 4685. N. 4690. Themesthocleti bei Gruter CCCLX. 1.) woraus wieder Namen wie Hermetion Orelli N. 2325. und Hermetus N. 4453. gebildet zu sein scheinen; Genitive wie Euporises S. 27. N. 25. S. 62. Tediaes, Feliculaes S. 37. Nr. 94. und N. 102.; der Genitiv und Dativ auf ē statt ae in griechischen Wörtern wie Hedone, Irene u. a. S. 56. Ebenso bieten die Titel einige syntaktische Eigenthümlichkeiten, die freilich gleichfalls schon anderweitig belegt sind, wie S. 36. N. 92. Alexus se vivo emit sibi (Orelli N. 2294. N. 2673. se vivo fecit, N. 4497. N. 4512. N. 4610. se viva, N. 4556. se vivus); S. 36. N. 87. de Vettio Felicem, wie (S. 84.) häufig *cum* mit dem Accusativ, besonders con quem, *ob* mit dem Dativ (Orelli N. 106. N. 528. N. 1518.) und *pro* mit dem Accus. verbunden ist: Orelli N. 2360. N. 3413. Uebrigens haben es die Griechen der späteren und spätesten Zeiten nicht besser gemacht, wenn sie σύν zum Genitivus setzten (Jahns Jahrb. 1840. XXX. 4. S. 383. Böckh. Corp. Inscr. Gr. N. 2114. c. d.), und darum brauchte Hase dem Nicephorus Phocas de velitat. bell. S. 218. 19. der Bonner Ausg. d. Leo Diac. σὺν τῆς ἀποσκευῆς wohl nicht zu corrigiren.

In archäologischer Beziehung sind Hrn. Dr. Jahns Bemerkungen zu dem Epigramme S. 27. N. 28.

Custos sepulcri, pene destricto, deus
Priapus, ego, sum mortis et vitae locus.

auf S. 63 fg. und Addend. S. 141 fg. rühmend zu erwähnen. Es wird hier, wo der Herausgeber ganz eigentlich auf seinem Felde ist, mit Berücksichtigung mehrerer Denkmäler der Kunst von den Darstellungen des Priapus und des Phallos auf Todtenmonumenten gelehrt und scharfsinnig gesprochen; auch sind die Worte pene destricto zur Entscheidung der alten Streitfrage, ob ensem destringere oder distringere zu sagen sei (S. 67—8.) benutzt. Die schöne Auseinandersetzung des homonymen Juhn zu Virgil. Georg. II. 8, S. 402—7. der 2. erst seit kurzem in den deutschen Buchhandel gekommenen Ausgabe vom Jahre 1838, über de — und dis — in der Composition der Verba konnte aus dem erwähnten Grunde nicht angeführt werden. Wenn angeführt werden soll, man ziehe das Schwert aus der Scheide um es zu gebrauchen, so wird wohl immer destringere stehen müssen. Handelt es sich aber nur um das Herausziehen, dann scheint distringere zu genügen. Ferner ist zu gedenken der Note über die griech. Buchstaben *T* und Θ, wodurch Lebende und Todte unterschieden wurden S. 54.; der über Cineribus statt Dis manibus S. 91., über salve im Doppelgebrauche S. 97., wie χαῖρε· χαῖρε καὶ σύ oder χαῖρε· καὶ σύ

nämlich χαῖρε. Nicht minder bemerkenswerth scheint was S. 87 fg. zu der verstümmelten Grabschrift S. 88. N. 107. Caesaris haeres mutus argutus imitator T. Caesaris Aug. qui primum invenit catsidicos imitari, und gelegentlich S. 144. über die Rolle des stupidus d. h. des von seiner Frau betrogenen Ehegatten beigebracht wird. Interessant ist auch S. 137. eine anscheinend unverdächtige Grabschrift, in der einer Frau die tribus (Tro.) gegen alle sonstige epigraphische Erfahrung (Orelli v. I. p. 111; zu N. 302.) höchst wahrscheinlich nur durch ein Versehen des Steinmetzen beigeschrieben steht.

Wenden wir uns endlich zu den Eigennamen auf diesen Grabtiteln, so hat auch in diesem Bezug Hr. Dr. Jahn manche gelehrte und angemessene Bemerkung und Zusammenstellung mitgetheilt, wie über die Sklavennamen auf — anus S. 92. (Orelli zu N. 2650. II. 464. N. 2755. 433.); über die zu Nominibus propr. gewordenen griech. Participien (Pacuus, Thallus S. 54.) und Abstracta: Pietas, Hilaritas, Felicitas S. 97.; über die aus der Mythologie und der Götter-Nomenclatur hergeleiteten Eigennamen S. 99—110. (vgl. meine Analecta Epigr. et Onomat. S. 95. u. 248.); über Namen weiblicher Endung, die Männern als Zunamen beigelegt wurden, wie Aquila, Laena, Merula S. 136 fgde.; über Namen wie Alexa S. 86.; Proclus S. 55. (vertheidigt gegen die Ansicht, Proculus sei die allein richtige Form); Mithredates S. 27. N. 23. S. 62. neben Mithridates, Mithridas, Mithradates (Böckh. Corp. Inscr. Gr. N. 2278.), nur geht Hr. Dr. Jahn wohl zu weit, wenn er zu den 13 von Marini gesammelten Beispielen des Namens Archelaus noch ein 14. hinzufügend auch hierin das Bestreben gewöhnlicher Leute zu erkennen meint, Namen anzunehmen, die Könige oder im Krieg und Frieden berühmte Männer, wie Archelaus des Mithridates Feldherr, geadelt hatten, vgl. Orelli v. I. p. 488. zu N. 2783. Sonst erlaubt sich Ref. zu einigen Namen Nachstehendes zu bemerken. Der Frauenname S. 25. N. 12. Sabbathis (S. 31. N. 54. Sabbatis wie bei Orelli N. 1801.) ist vielleicht chaldäischen Ursprungs, s. Perizon. zu Aelian. Var. Hist. XII. 35.; oder sollte er mit der tribus Sabbatina zusammenhängen? Zur Bestätigung des Namens Clea S. 39. N. 123. vgl. Anal. Epigr. S. 71. Wohl richtig wird S. 77. Atto nach dem Vorgange Anderer für einen echt deutschen Namen erklärt; über die Bedeutung theilt mir Prof. Koberstein folgende Citate mit: Graff, Althochdeutsch. Sprachschatz I. 145. IV. 900.; Grimm, Deutsche Grammat. III. 666.; Haupt, Zeitschrift für deutsch. Alterth. I. 21—26. Dazu füge ich: Scriptor. vet. nova collectio e Vaticanis codicibus edita ab Angelo Maio, Tom. VI. Romae MDCCCXXXII., S. 129—145. De Attonibus diatriba auctore erudito saeculi XVIII. viro ex codice Vaticano. Der allerdings seltnere Name Bubalus S. 39. N. 117. S. 90. N. 146. scheint auch in Böckh's C. I. Gr. N. 1859. festgehalten werden zu müssen, wo der Herausgeber ἐπὶ Βου[κ]άλου

ungeändert hat. S. 69. N. 124. u. 125. mag Euthemus wohl Nebenform von *Εὔθημον* sein, vgl. Corp. Inscr. Gr. N. 88. 1. N. 89. 5, wie z. B. Epityncanos neben *Ἐπιτυγχάνων* im Gebrauch war; an *Εὔθυμος* C. I. N. 2984. 1. und Euthemia zu denken und zu corrigiren, duldet schon die Wiederholung nicht. S. 42. N. 157. dürfte Glicenis und S. 48. N. 224. Prothimus für Glyconis und Prothymus*) oder Prothumus (Gruter. CMXXXI. 1.) minder dem Steinhauer als falscher Lesung des Steines beizumessen sein. Wiewohl freilich nicht in Abrede gestellt werden soll, dass bisweilen die Denkmäler selbst wirklich einen derartigen Fehler enthalten mögen, was sich in jedem einzelnen Falle nur durch die genaueste Abschrift entscheiden lässt. S. 45. N. 195. konnte Hermadio auch durch griechische Inschriften bestätigt werden, s. Said. Diadorf im Pariser Stephan. s. v. und Gruter MXLV. 9. In dem Titel S. 60. N. 3, 3. muss statt Philarcurus wohl Philargurus d. i. Philargyrus gelesen werden, vgl. Anal. Epigr. et Onom. S. 81. und Orelli v. II. p. 314. S. 46. N. 203. verdient der Name Prodocimus eine Beachtung, falls er unverdorben ist. Nahe liegt aber die Muthmassung, das Ursprüngliche sei Prosdocimus gewesen, was ein äusserst häufiger Name war, s. Böckh's C. I. Gr. N. 189. 28. N. 192. I. 21. N. 208. 46. II. 22. N. 270. III. 3. N. 272. IV. 5. N. 285. I. 9. 21. N. 301, 6. S. 138. ist Cappae (L. Cassi Principis Tibicinis Cappae) vielleicht der declinirbare (Reisig Lateiu. Sprachwiss. v. Haase § 80. N. 106.) Buchstabenname, vgl. Photius bibl. S. 151. b. 7 fgd. Bekk. (Marquardt Cyzic. S. 180.) und Preller zum Polemo S. 14. Und hiermit genug der vereinzelten Bemerkungen, die Hrn. Dr. Jahn wenigstens erweisen mögen, dass Ref. seine Arbeit sorgfältig gelesen hat.

Das dritte Hauptstück des Buches bildet von Seite 105 an Kellermann's disputatio de accentibus in inscriptionibus Latinis e commentario inscriptionum Dalmaticarum excerpta. Das Resultat dieser, grossen Fleiss und viel Sorgfalt bekundenden Abhandlung ist freilich ein sehr wenig befriedigendes. Die durch Hrn. Dr. Jahn auf 16 Nummern vermehrte Anzahl metrischer und prosaischer Inschriften, auf denen Accente gefunden werden, reicht von den Zeiten des Tiberius (oder Augustus nach Orelli v. II. p. 325 zu N. 4686.) bis auf Septimius Severus hinab. Allein die Verzeichnisse ein-, zwei-, drei-, vier- und fünfsylbiger Wörter, ja sogar eines sechssylbigen mit Accenten, dienen eben zu nichts als erkennen zu lassen, dass bestimmte Gesetze für diese Art von Accentuation schwerlich aufgefunden werden können, weil solche niemals beobachtet worden sind. Kellermann spricht dies ganz offen selbst aus S 105. „eodem denique perveni, quo Marini, ut

*) Prothimus mit fehlerhaftem h statt *Πρότιμος* oder *Πρόθυμος* (Rose. inscr. Amorg. 2. in den Acta Societ. Graec. v. II. p. 72.) ist kaum anzunehmen.

putarem haec signa aut non esse veros accentus, aut si essent, tam negligenter et quasi pro lubitu posita esse a sculptoribus, ut non nisi raro cum regulis concinerent, quas de accentu in usu fuisse scimus.“ Addenda stehen S. 135—146., ein index nominum S. 147—153., index rerum et verborum S. 154—157., Corrigenda S. 158., woraus erhellt, dass der Hr. Herausgeber auf alle Weise bemüht gewesen ist, den Gebrauch des Büchleins zu erleichtern und zu fördern. Mögen wir demselben bald wieder auf dem Gebiete der lateinischen Epigraphik begegnen!

Pforte. *Karl Keil.*

Carmina votiva Portae, almae matri, studiorum magistrae, vitae duci, tribus feliciter conditis saeculis Solemnia natalitia die XXI. mens. Mai. MDCCCXLIII. celebranti rite obtulit *Godofr. Carol. Freytagius*, Archidiaconus Misenensis, AA. LL. M. Lipsiae, ex officina Teubneri. 1843. 50 S. 8. 15 Sgr.

Unter den durch Kunstfertigkeit und Innigkeit des Gefühls ausgezeichneten lateinischen und deutschen Gedichten, in denen eine Anzahl ehemaliger Schüler der Pforte, als *C. Fr. Crain*, *J. G. Dölling*, *Wilh. Naumann*, *C. F. Nobbe*, *C. Heinze*, *Gust. Schmidt*, *C. A. Wunder* und *Th. Kind*, ihre Liebe und Dankbarkeit der Pflegerin ihrer Jugend auf die erfreulichste Weise bezeugt haben, verdient die oben angeführte Sammlung eine sehr ehrenvolle Erwähnung. Hr. *Freytag*, der von 1806—1812 ein Zögling der Pforte gewesen ist, hat in derselben zuvörderst gezeigt, dass er auch im gereiften Mannesalter noch mit Eifer und Geschick sich der lateinischen und griechischen Dichtkunst widmet und diese Tugenden eines echten Portensers in gebührender Ehre hält; es ist aber zweitens auch erfreulich, hier einen Geistlichen zu finden, der von so lebendiger Begeisterung für das classische Alterthum entflammt ist, das nicht wenige unter seinen Standesgenossen für ein grosses Hinderniss des christlichen Lebens erachten und dessen Tugenden in ihren Augen nur glänzende Laster sind. Sollen wir nun auch einen dritten Vorzug dieser Votiv-Gedichte hinzufügen, so ist es die Gemüthlichkeit und Wärme des Gefühls, die uns so wohlthuend aus ihnen anspricht. In einer Zeit, wie die unsrige, wo man es für eine Unmöglichkeit zu erklären beliebt hat, dass man sich in einer andern als in der Muttersprache gemüthlich ausdrücken oder in ihr dichten könne, wo man lateinische Reden für einen Sammelplatz lateinischer Phrasen erklären will, denen Geist und Gefühl durchaus fehle — in einer solchen Zeit ist die Erscheinung von Gedichten, wie die des Hrn. *Freytag* sind, eine doppelt angenehme Gabe und zugleich der beste Beweis, wie das griechische

und römische Alterthum in der Jugend aufgenommen werden muss; damit es auch den Mann wie den Greis noch erfrische und erfreue. Es wäre leicht, gegen die Angriffe vieler neueren Scribenten, eines Heine, Börne, Laube, H. Marggraff, Ruge und ähnlicher Radicalen, die doch eigentlich erst ihre Befähigung zu so absprechenden Urtheilen über lateinische Stylistik darzuthun gehabt hätten, eine Anzahl der ehrenhaftesten Namen unsrer Literatur von Lessing bis auf Jac. Grimm anzuführen, wenn wir hier wiederholen wollten, was wir an einem andern Orte ausführlicher mit den nöthigen Beweisstücken dargethan haben *). Hier wollten wir bei Gelegenheit der *Freytag*schen Gedichte nur dem Vorwurfe solcher Gegner begegnen, die der lateinischen Sprache jede Möglichkeit absprechen, in ihr gemüthlich und herzlich zu reden. Wer ohne Vorurtheil und ohne ängstliche Furcht, als könnte unsre edle Muttersprache durch die lateinische und griechische Sprache beeinträchtigt werden, die Lobreden und Briefe Wyttenbach's gelesen hat, die Schriften van Heusde's, die Vorreden und Briefe Geel's, einzelne *Memoriae* von Ernesti, Gesner und Hermann, und vor Allem unsers ehrwürdigen Jacob's *epistola ad Doeringium*, seine *epistola ad Fr. Kriesium* und die an den Unterzeichneten zur Feier des Pforta'schen Jubiläums gerichtete *Epistola gratulatoria*, — wer, sagen wir, solche lateinische Werke gelesen hat, der kann die Fähigkeit und Bildsamkeit der lateinischen Sprache für einen herzlichen, innigen Ausdruck unmöglich in Zweifel ziehen. Freilich gelangt man zu einer solchen Fertigkeit in Handhabung einer fremden Sprache nicht allein durch ein schulgerechtes Gebäude von Regeln und durch blos methodische Uebungen, die in den untern und mittlern Classen unsrer Gymnasien von dem grössten Nutzen sind, sondern nur durch ungestörte Lectüre der Dichter und Prosaiker des Alterthums, durch Fernhaltung peinlicher Rücksichten auf die Abiturientenprüfungen und durch eigne fortgesetzte Uebungen, die nicht geboten sein dürfen, sondern zu denen der freie Geist und die Lust an eignen Schöpfungen den Schüler antreibt. Das war der grosse Segen der frühern Bildung, die man jetzt wohl eine einseitige schilt und dem universellen encyclopädischen Treiben der Gegenwart nachsetzt, dass ehedem eigentlich nichts gelehrt wurde, womit der Schüler nicht etwas machen konnte, so dass Alles wie Vorbereitung und Stoff zu eignen Productionen aussah. Dabei sind wir weit entfernt, der Jugend die Freude an den grossen Dichtern unsers Volkes verkümmern zu wollen. Auch die Zeit, welcher Hr. *Freytag* angehört, hielt ihren Schiller und

*) In dem Excurse über das Lateinschreiben hinter dem von mir vor fünf Jahren herausgegebenen *Briefe Niebuhr's an einen jungen Philologen*, S. 149—175.

Goethe hoch *) und freute sich solcher Männer in patriotischer Bewunderung: aber neben der nahrhaften Kost und der erfrischenden Poesie des Alterthums hätte schwerlich die Zerrissenheit eines Byron, die didaktisch-lyrische Weisheit Rückert's oder gar der Weltschmerz und der Tyrannenhass eines Herwegh in die jungen Gemüther Eingang gefunden, die auch von den Häuptern der romantischen Schule wenig wussten und eine solche Kenntniss mehr den Studirenden auf der Universität überliessen. Wir wissen aus der Biographie Karl's von Hohenhausen — um nur ein Beispiel zu nennen —, zu welchen traurigen Resultaten eine solche Ueberfüllung mit moderner Poesie geführt hat.

Eine weit frischere und innerlich lebendigere Zeit tritt uns aus Hrn. *Freytag's* Gedichten entgegen. Das erste unter ihnen ist überschrieben: *Ad Portam*, und zeichnet sich ebensowohl durch die Wärme und den Adel der Gesinnung aus, als durch die gewandte, fliessende Sprache, die es den besten Erzeugnissen der neuern lateinischen Poesie von Hermann, Seyffart, Kreyssig, Böttiger, Döring, Haupt und Fuss würdig an die Seite stellt. Allerdings hatte Hr. *Freytag*, wie jeder neuere lateinische Dichter, gewisse unverletzliche Formen der Poesie zu beobachten (solche Schranken sind denn unter den Neuern, die nur überall Originalität haben wollen und gar zu gern eine neue Aera gründen möchten, vor Allem verhasst), aber diese Formen hat auch der höchste Geist der Schönheit erschaffen, und die Aufgabe besteht eben darin, sich in ihnen mit Geist, ohne Affectation, zu bewegen. Und so spricht sich in dem vorliegenden Gedichte die Freude über das Wiedersehen der Pforta in männlich rührender Weise und die Anhänglichkeit an die frühern Lehrer in der dankbarsten Gesinnung gleichmässig aus. Von den Letztern heisst es:

Ast ubi sunt cari mihi tunc fidique magistri?
Qui noto appellet nomine, nullus adest;
Nullus, cui, nota laetatus imagine, dicam:
Salve, care; pater tu mihi fidus eras.
Occidit Ilgenius, Portae columenque decusque!
Quis desiderio sit pudor atque modus?
Langius oppetiit, Portani gloria ludi;
Schmidtius explevit doctor uterque diem,
Fleischmannusque senex, et suavi Johnius ore;
Extera Gernhardum contumulavit humus.
Oppetiere omnes! vivit tamen ipsa superstes
Virtus, et meriti gratia, morte carens.

*) Man sehe *Döderlein's* Zeugniss in den *Pädagogischen Bemerkungen und Bekenntnissen* Nr. 10. (*Gesammelte Reden und Aufsätze* S. 241.) und für das Frühere Nr. 12. (S. 242.)

Für das erstere führen wir folgende Stelle an:

Quin loca cuncta nova capiunt dulcedine mentem;
Et praesens cunctis numen inesse putem.
Iamque comes si quis fidus vel fida requiret,
Gratum huic sic referam, gratius ipse mihi:
Hic lucubrantem vidit bene cognita cella,
Hic requiem fesso frigus et umbra dedit;
Hic mihi sella fuit, stetit hac mihi lectulus ora,
Haec quoties cessit ianua pulsa manu;
Perque gradus quoties illos ad limina vasi,
Cum stetit Ilgenius nostraque Porta fuit.
Porta fave! quid enim nos te iam dicere nostram
Impedit, aut te nos dicere, ut ante, tuos?
Nae, mihi crede, ut eras, sic nostra vocabere semper,
Insignis nobis gloria, noster amor.

In demselben heitern und gemüthlichen Geiste ist das zweite, längere Stück gedichtet: *Πυλαίων ὀρειβασία ἑαρινα, ἀνάθημα ὀλιγόν τε φιλόν τε*, eine liebliche Idylle voll frischer Jugenderinnerungen und munterer Anspielungen auf damalige Personen und Zustände, die auch denen, welche des Griechischen nicht mehr so recht kundig sein sollten, durch eine wohlgelungene deutsche Uebersetzung von einem Freunde des Verfassers deutlich gemacht worden sind. Der Gegenstand ist das in Pforta im Frühlinge auf der Höhe des oberhalb der Schule gelegenen Knabenberges gefeierte Fest der Schüler, dessen Schilderung in wohlklingenden griechischen Versen vom fleissigen Studium der Homerischen Gedichte zeugt, wie sie allerdings für einen solchen Zweck heut zu Tage nur wenig angewendet werden, da die kritische oder mythologische Auslegung alle Kräfte in Anspruch nimmt. Im ersten Gesange wird die Rüstung der Pyläer, und im zweiten das Schmücken der Reifen zu einem Festtanze, sowie das Mahl im Speisesaale beschrieben; eine Uebersetzung des Schmidtschen Bergliedes, das noch bis jetzt bei dieser Gelegenheit gesungen wird, macht den Schluss. Der dritte Gesang schildert den Festtanz selbst; der vierte enthält die Charakteristik der damaligen Lehrer und eine Weissagung, welche dem Erzähler an der sogenannten Klopstocks-Quelle bei Pforta die kommenden Schicksale Deutschlands, Krieg und Noth, Frieden und Eintracht, in einer Reihe von Bildern (nach Art des Achilleischen im Homer) enthüllt. Einige Stellen mögen zum Belege unsers Urtheils dienen. Von den Tänzern lesen wir im dritten Gesange:

Τοὶ δ' ἄφαρ, ὡς ἴκαν', ὅθεν ἤρξατο, τέκμαρ ἕκαστος,
σὺν δύο προστείχοντες ἕχεσκον πᾶν τὸ μεσηγύ,
ἕστε διηνεκέως σταῖεν στίχες ἀμφοτέρωθι.
ἔνθα δ' ἄρ' ἀμφοτέρας ἐπὶ καρπῷ χεῖρας ἑλόντες
ἀντία τε σκαῖρον, καὶ νῶτ' ἐπὶ νῶτα τραπέντες,

εὖ πρόσσω καὶ ὀπίσσω ἀμειβόμενοι τροπῶντο
ἀμφοτέρωσε, τροχοὺς δ' ἀναείροντες τανυφύλλους·
ὡς δ' ὅθ' ὑπὸ πνοιῇς Βορέου ποταμοῖο ῥέεθρα
ὑψόθι κορθύεται, καὶ κῦμ' ἐπὶ κῦμα κυλίνδει,
ὡς τῶν κίνηθεν θαλεραὶ στίχες ἠμύσασαι,
ἄντα πάραντα τροχῶν ὡς οἴδματι κυμαινόντων.

Im vierten Gesange ist *Lange* sehr gut geschildert:

ἔνδικα θαυμάζεις ἱερὸν δέμας, ἠνορέην τε,
ὀφθαλμῶν τε βολὰς ἐναλίγκιον Ἀπόλλωνι,
Λάγγιον· ἀλλὰ Τρίτον πάντες καλέουσι Πύλαιοι,
ἡμέων γὰρ τρίτατος κρειόντων ἡγεμονεύει·
πόλλα δ' ὅγ' ἀνθρώπων χαρίενθ' εὑρήματα οἶδεν
ἀρχαίων τε νέων τ', ἐπέεσσί τ' ἐγερσινόοισιν
ἥδεται ἐνδυκέως ὀτρύνων κοῦρον ἕκαστον,
αἰὲν ἀριστεύειν καὶ ὑπείροχον ἔμμεναι ἄλλων.

In der Weissagung wird unter den bevorstehenden neuen Erscheinungen auch der theologischen und philosophischen Neuerungen gedacht, vor denen Pforta aber geschirmt bleiben soll und geschirmt geblieben ist.

Ἐν δ' ἄλσος θ' ἱερόν, ζάθεόν θ' ὑπὸ τέλσον ἀρούρης·
ἔνθ' εἰσιν στρουθοῖο νεοσσοί, νήπια τέκνα,
πὰρ δ' ἀρόων πονέων τε γεωργός, νηλέϊ χαλκῷ
τέμνων ὦλκα βαθεῖαν, ὀρύσσων τε σκάπτων τε.
πὰρ δὲ Πυριφλεγέθοντος ἀμαιμακέτοιο ῥέεθρα. *)

Und weiter:

τοίγαρ ἐλεύσονται πολύφημοι, ἀγήνορες ἄνδρες
ἡμέριοι μὲν ἐόντες, ἐφήμερα δὲ φρονέοντες,
ὑψίφρονες, τοῖσιν δαίμων κακὸς ἐκ φρένας εἷλεν,
αἰὲν ἀναινόμενος, δηλητήρ, ὀρβριμοεργός·
τοῖοι Ῥούγιοι ἄνδρες ὑπέρφρονες· οἱ δὲ καὶ αὐτοί,
ζῶντα θεὸν γαίης τε καὶ οὐρανοῦ ἐξελάσαντες,
σφῇσιν ἀγηνορίῃς θεοὶ ἔμμεναι εὐχετόωνται,
ἠδὲ σαωτῆρες λαοσσοοί, οὐκ ἀλαπαδνοί·
ἐκπάγλοις δ' ἐπέεσσιν ἐποτρύνουσιν ἄνακτας.
ἀλλ' ἄγετ', ὦ βασιλῆες, ἀκούσατέ τ' ἠδὲ πίθεσθε,
ὅ,ττί κεν ἡμέτεροι δρᾶσαι πείσωσιν ἀοιδοί.

Die trefflichen Gedichte des Hrn. *Freytag*, die er selbst sehr bescheiden „die Erzeugnisse einer fast entwöhnten Kunst" nennt, haben in den Tagen des Pfortaischen Festes grosse Anerkennung gefunden und ihrem Zwecke, den theuern Zeit- und Schulgenossen Freude zu machen, durchaus entsprochen. Es schien uns daher nur eine Pflicht der Billigkeit zu sein, auch öffentlich über diese Sammlung zu reden und zu erklären, dass

*) *Strauss — Bauer — Feuerbach.*

dieselbe auch bei solchen, die nicht in Pforta gebildet sind, grosse Anerkennung gefunden hat. Denn der Verfasser hat das Wort des ersten Pfortaischen Rectors *Joh. Gigas*, dessen Gedächtniss *H. E. Schmieder'* in seinen vor einigen Monaten erschienenen *Erinnerungsblättern* eben so anmuthig als belehrend erneuert hat, auch zu dem seinigen gemacht:

— *a caris desciscere nolo Camoenis*
Thespiadum, donec vixero, sacra colam.

K. G. Jacob.

Erinnerungsblätter. Zur dritten Jubelfeier der kön. preuss. Landesschule Pforta. Von *H. E. Schmieder.* Leipzig, Vogel. 1843. gr. 8. 1 Thlr.

Es ist ein Vortheil der Jubelfeiern in berühmten und angesehenen Anstalten, dass sie gewöhnlich eine Anzahl grösserer oder kleinerer Schriften, die für die Geschichte derselben von Wichtigkeit sind, hervorrufen. So hat denn zum Jubiläum der Landesschule Pforta am 21. und 22. Mai der Rector derselben *Kirchner* eine ausserordentlich genaue und tief eingehende Schulgeschichte der Pforta im achtzehnten Jahrhunderte geliefert, der Professor *Wolff* hat nach urkundlichen Nachrichten den ersten Theil der Chronik von dem Kloster Pforta mit grossem Fleisse ausgearbeitet, der Adjunct *Bittcher* in einem Pförtner-Album die Namen sämmtlicher Lehrer und Schüler der Anstalt von 1543 bis 1843 sorgfältig verzeichnet, und der Unterzeichnete in kurzen Umrissen das Andenken zweier der berühmtesten Zöglinge derselben, des J. G. Grävius und des J. A. Ernesti, gefeiert. In die Reihe dieser Arbeiten gehört auch die vorliegende Schrift des Hrn. *Schmieder*, der funfzehn Jahre lang als Prediger, Seelsorger und Lehrer mit grosser Liebe und Treue in Pforta gewirkt hat, und dessen Andenken bei Allen, die ihn dort gekannt haben, immer in Segen bleiben wird. Für die Geschichte der Anstalt hatte er bereits im J. 1838 durch ein gelehrtes und in gutem Latein abgefasstes Programm (der letztere Vorzug wird unter den heutigen lateinschreibenden Theologen immer seltener) *de vitis pastorum et inspectorum Portensium* (64 S. in 4.) sehr schätzbare Beiträge geliefert und setzt sie in diesen „Erinnerungsblättern" fort. Von ihnen glauben wir nicht zu viel zu sagen, wenn wir versichern, dass sie für eine bedeutende Zahl derjenigen Pförtner, die seit dem Anfange dieses Jahrhunderts die Anstalt besucht haben, von grossem Interesse sein und ihnen das Andenken an theuere Lehrer und frühere Zustände in der anziehendsten Weise vergegenwärtigen werden. Denn auf jeder Seite spricht eine innige Liebe zur Pforta, eine ungeheuchelte Fröm-

migkeit und ein ernstes Streben für die Studien des classischen Alterthums die Leser wohlthuend an, und die grosse Pietät des Hrn. *Schmieder* gegen seine frühern Lehrer ist wahrlich nicht das geringste Blatt in dem Ehrenkranze, den er durch seine Erinnerungsblätter um die alte und um die gegenwärtige Pforte geschlungen hat. In der letzten Eigenschaft namentlich repräsentirt er auf das Würdigste den edeln Sinn der alten Pförtner, der hoffentlich auch das Erbtheil der ihnen folgenden Generationen bleiben wird. Denn als die *summa Deum* bezeichnete die *pietas* mit Recht der römische Dichter Statius.

Der erste der in dieser Sammlung enthaltenen Aufsätze nimmt ein nicht blos Pfortaisches Interesse in Anspruch. Er beschreibt das Leben des *Joh. Gigas*, des ersten Rectors der Pforta, eines Mannes, der als Dichter und als Schulmann, als Theolog und als Prediger uns in seiner Person den allgemeinen Charakter der Männer darstellt, die den Uebergang von der schöpferischen Epoche der Reformation zu den das geschaffene Werk erhaltenden Generationen bilden: demnach hat die mit Geschick und Anmuth verfasste Abhandlung auch einen besondern literarhistorischen Werth. Joh. Gigas, geboren zu Nordhausen am 22. Febr. 1515 (eigentlich hiess er Henne oder Hühne), hatte in Wittenberg studirt und war ganz von dem dortigen Geiste erfüllt worden, stand dann als Lehrer an den Schulen zu Joachimsthal und Marienberg und ward 1544 etwa um Ostern in Pforta als Rector angestellt. Sein Gönner Melanchthon rieth ihm ab: *iudico*, so schrieb er, *etiam te maius operae pretium facturum et plus profuturum ecclesiae, si manseris in monte Mariano, quam si in solitudinem Portensem migraris* — eine Stelle, bei der man unwillkürlich an *Goethe's* Brief an *Göttling* vom 5. Sept. 1831 denken muss (in *Vogel's* Buche: *Goethe in amtlichen Verhältnissen* S. 400.), in welchem der Erstere sich herzlich freut, dass Göttling nicht habe wollen Abt in Pforta werden. Auch Gigas hätte besser gethan, Melanchthon's Rath zu befolgen, denn schon nach einem Jahre trieben ihn die allgemeinen politischen und religiösen Verhältnisse im damaligen Sachsen (S. 40 ff.) von Pforta hinweg, und er ward Prediger zu Freistadt in Schlesien. Hier hat er von 1546—1573 segensreich gewirkt und das rege evangelische Leben, welches damals in Schlesiens Kirchen und Schulen herrschte, auf das Nachhaltigste mit befördern helfen, worüber Hr. *Schmieder* interessante Züge angeführt hat. In derselben Weise diente er von 1573—1581 als Prediger in Schweidnitz dem Evangelium, freilich mit geringerer Kraft, und entschlief hier sanft am 12. Juli 1581 mit dem letzten Wunsche an seine Kinder, dass sie nicht ein glänzendes, sondern nur ein mässiges Glück haben möchten, auf dass sie Gott nicht vergässen. Auf diese, aus den mitunter nur sparsam fliessenden Quellen mit Fleiss und Belesenheit zusammengestellte Lebensbeschreibung

folgen in den Beilagen das Verzeichniss von Gigas' Schriften, seine geistlichen Lieder (unter ihnen auf S. 79. das treffliche Lied: „Ach, liebe Christen, seid getrost"), Stellen aus seinen Katechismuspredigten, eine kräftige Schulfestpredigt aus dem J. 1566 und eine Auswahl aus seinen lateinischen Gedichten, *Sylvae* genannt, die sehr fliessend und leicht sind und sich besonders der ovidianischen Sprache nähern. Die letzte Beilage enthält Melanchthon's Briefe an Gigas mit literarhistorischen Anmerkungen *Schmieder's*.

Den Inhalt der zweiten Abtheilung „zum Gedächtniss geliebter und verehrter Lehrer" wollen wir nur kürzlich angeben. Denn wir müssten sonst ganze Stellen, die des herzlichsten Gefühls und der innigsten Dankbarkeit voll sind, abschreiben. 1) finden wir ein Gedicht des unvergesslichen *Lange*: „Nachruf an den Professor und Mathematicus *Joh. Gottl. Schmidt*", 2) von *Schmieder* selbst (wie alle folgenden Aufsätze) einen kurzen Lebenslauf des Professors *Ephr. Joh. Gotth. Schmidt* in Pforta, der als gewandter Latinist bei den ehemaligen Pförtnern in gutem Andenken steht. 3) Erinnerungen an den am 15. Dec. 1829 zu Pforta entschlafenen geistlichen Inspector M. *John*, die Hr. *Schmieder* gleich nach seinem Tode für ein Localblatt verfasst und hier unverändert hat abdrucken lassen. Es ist dies das anziehende Lebensbild eines einfachen evangelischen Geistlichen voll trefflicher Winke für Jüngere, wie sie ihr Amt in Liebe und Ernst zu verwalten haben. 4) Gedächtnissrede auf den Rector *A. G. Lange*. Nach unserm Gefühl ist dies die Krone der ganzen Sammlung. Lange ist zwölf Jahre todt, aber diese Worte der Erinnerung werden auf das Wohlthuendste in den Herzen der vielen Schüler wiederklingen, die er sich erzogen hat, und die ihre Dankbarkeit in den Tagen des Jubiläums auf das Rührendste bethätigt haben. 5) Gedächtnissrede auf den ehemaligen Professor und Diaconus in Pforta *Gernhard*, nachmaligen Consistorialrath in Danzig. Ebenfalls eine mit Würde und Innigkeit abgefasste Rede. 6) Zur Charakteristik des Rectors in Pforta Dr. *Ilgen*. Hr. *Schmieder* hat hier seine Recension der Kraft'schen *vita Ilgenii* aus den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik vom J. 1838 abdrucken lassen und, soviel wir bemerken konnten, unverändert. Da sich bei der verhältnissmässig nur geringen Verbreitung jener Zeitschrift wohl erwarten liess, dass die Recension vielen unter Ilgen's Schülern nicht bekannt geworden sei, so ist der neue Abdruck dieses schöngeschriebenen Aufsatzes nur zu billigen. Ilgen's Bild werden seine Schüler mit Wahrheit wiedergegeben finden, soweit dies die Grenzen einer Recension verstatteten, aber eben weil es eine Recension ist, konnte auch Hr. *Schmieder* Manches aus Ilgen's Leben, über das er vielleicht anders denkt als Kraft, unberücksichtigt lassen, andre Meinungsverschiedenheiten nur andeuten.

Die dritte Abtheilung enthält Geschichtliches über die kirchliche Feier des Schulfestes in Pforta, das bis zum vorigen Jahre am 1. *Novbr.* gefeiert wurde, von jetzt an aber stets am 21. *Mai* begangen werden soll, da der 1. November ohne alle historische Bedeutung ist und der 21. Mai derjenige Tag, an welchem Kurfürst Moritz von Sachsen im J. 1543 das Stiftungspatent erlassen hat, wie dies vom Rector *Kirchner* in der Vorrede zum letzten Programm der Pforta auf das Bündigste dargethan worden ist. An die geschichtlichen Notizen schliesst sich die von Hrn. *Schmieder* am 1. Novbr. 1831 gehaltene Predigt, der von ihm zu diesem Feste gedichtete Gemeindegesang und das von ihm gesprochene Altargebet, in denen der Ausdruck eines innigen, gottbegeisterten Gemüths auch in weitern Kreisen Anklang finden wird.

K. G. Jacob.

Bibliographische Berichte und Miscellen.

Hebräische Sprachlehre für Anfänger von Heinrich Ewald. [Leipzig, Hahn'sche Verlagsbuchhandl. 1842. 8. 17½ Ngr.] Der Zweck unsrer Anzeige ist, die Leser dieser Blätter aufmerksam zu machen auf ein Werk, das nicht blos für das grammatische Studium des Hebräischen, sondern für das Sprachstudium überhaupt von nicht geringer Bedeutung ist. Nicht wenige Philologen halten sich fern von den Forschungen der Theologen, entweder weil sie früher in dieser Wissenschaft zu wenig gethan haben, oder weil sie überhaupt eine Apathie hegen gegen Alles, was nach Theologie schmeckt, oder aus einem gewissen Stolze, mit welchem sie sprechen: was kann aus Galiläa Gutes kommen für *unsre* Wissenschaft, die ja erst der protestantischen Theologie die rechte Bahn gebrochen? oder aus einer Art von Selbstgenügsamkeit, nach welcher sie sich im Trocknen wähnen und es überflüssig finden, ihrer Wissenschaft anderweitig noch Vorschub leisten zu wollen. Solche können wir aber versichern, dass die Mutter in vielen Stücken bereits von der Tochter überholt ist, dass die Philologen wirklich bei der *heutigen* Theologie mannigfach in die Schule gehen können. Man nehme nur die neueste Ausgabe von de Wette's Einleitung in die biblischen Bücher zur Hand! *Haben* wir in der Philologie ein so gründliches, so streng kritisches und so hoch gelehrtes und dabei doch so gedrungenes Werk über irgend einen Schriftsteller der Griechen und Römer? Und wie steht es mit der Grammatik der hebräischen Sprache? Auf diesem letztern Felde hat sich der berühmte Verfasser des oben genannten Buches bereits im Jahre 1826 versucht, und zwar auf einem ganz neuen, ungebahnten Wege mit Verlassung des bisherigen Schlen-

drians. Hr. E. sagt davon in der Vorrede zu dem vorliegenden Werkchen, es wäre solches zwar ein sehr jugendliches Werk gewesen, aber ein Jugendwerk, welches, ohne in der Form Jemanden zu verletzen, rein aus der wahren Tiefe der Schwierigkeiten der Sache sich emporarbeiten, mit hundert Problemen ringen musste und hier und da im Drange der Zeit das völlig Richtige nicht traf. Es ward darum sehr verschieden beurtheilt, mitunter sogar wegwerfend. Dennoch machte es Aufsehen; das viele Neue, was darin vorgetragen war, erregte die Aufmerksamkeit *vorurtheilsfreier* Sprachforscher. Denn der Verf. hat vollkommen Recht, wenn er a. a. O. sagt: „es habe das Werk der Unwissenschaftlichkeit in allen Theilen der Grammatik zuerst jenen gewaltigen Stoss gegeben, seit welchem weder für den Verf. noch für Andre, die nicht völlig zurückbleiben wollten, in der geöffneten Laufbahn ein Stillstand möglich war.“ Denkenden Männern entging nicht, wie Hr. E. in den bisherigen todten, magern und dürren Stoff Geist und Leben zu bringen verstanden habe. Und wenn auch nicht wenige Bemerkungen mit zu grosser Kühnheit, mit zu grosser Zuversichtlichkeit aufgestellt worden waren, — das Ganze beurkundete eine überaus mächtige Tiefe und Schärfe in der Auffassung einer Sprache und des Sprachlichen überhaupt und regte wenigstens an, wo es nicht überzeugte. Es währte nicht lange, so erschien die kürzere „*Grammatik der hebräischen Sprache des A. T.*“, in welcher der Verf. Manches anders gestaltete, verbesserte oder näher begründete, und sie fand so vielen Beifall, dass binnen wenigen Jahren drei Auflagen — die letzte (die dritte) im Jahre 1838 — nöthig wurden. Sie ward sogar in's Englische übertragen. Ein so denkender und thätiger Mann, wie Hr. E. ist, bleibt nicht mitten auf dem Wege stehen, den er einmal eingeschlagen hat und auf dem er ein Ziel verfolgt; jede Gelegenheit, die sich ihm darbietet, benutzt er zu neuen Forschungen. Da nun das kleinere Werk in der dritten Auflage doch zu stark und für Anfänger zu reich geworden war: so hielt er es für geeignet, wieder ein neues von geringerem Umfange erscheinen zu lassen. Und diese *vierte* Durcharbeitung des gesammten grammatischen Stoffes der hebräischen Sprache war ihm wieder ein willkommener Anlass, Manches zu ändern, Manches noch fester zu begründen, Manches vollständiger zu entwickeln und richtiger darzustellen. Obwohl vorzugsweise bedacht, den Bedürfnissen der Anfänger zu genügen, hat er doch, um mit seinen eignen Worten in der Vorrede zu sprechen, „nirgends die Wissenschaft verleugnen weder gewollt noch gekonnt“, und aus diesem Grunde hofft er, „dass nicht blos Anfänger dies Werkchen mit Nutzen gebrauchen werden.“ Und das darf er wahrlich mit Recht. *Ref.* ist wenigstens überall dem Verf. mit dem grössten Interesse gefolgt, auch da, wo ihm dessen Ansichten schon bekannt waren, weil er überall auf Neues oder auf Ergänzungen des Früheren stiess, und es ist nur die Freude über die mannigfache Belehrung und Anregung, welche der Ref. in dem Büchlein gefunden, die ihn treibt, auch andre Freunde des Studiums der hebräischen Sprache oder der Grammatik überhaupt zur Lectüre und zur Benutzung desselben zu veranlassen. Denn nicht etwa

blos derjenige, welcher das Hebräische studirt und kennt, kann daraus lernen, sondern auch derjenige, welcher das Sprachstudium überhaupt liebt und treibt: so geistvoll, so philosophisch ist das Ganze gehalten; so tiefe Blicke lässt es thun in das Wesen der Sprache überhaupt. Und zugleich lehrt es durch sein Beispiel, wie man jede Sprache zu behandeln, jede Sprachlehre einfach anzulegen und doch vollständig und genügend durchzuführen habe. Denn wie ist die Anordnung? Zuerst spricht der Verf. § 1—7. von der hebräischen Sprache überhaupt. Dann folgt der erste Theil: (§ 8—75.) die Laut-, (§ 76—86.) die Schrift- und (§ 87—100.) die Zeichen-Lehre. Der zweite Theil umfasst die (Wort-) *Bildungslehre* (§ 101—270.) und der dritte Theil (§ 271—350.) die *Satzlehre*. Bei der letztern bedauern wir, dass der Verf. dieselbe nicht überschrieben „*Wortverbindungslehre*" und nicht abgetheilt hat in zwei Abschnitte: in die Lehre von der Verbindung einzelner Wörter zum Ausdruck zusammengesetzter Begriffe und zweitens in die Lehre von der Verbindung der Wörter zum Ausdrucke von Gedanken oder in die Satzlehre. Ueber die nachtheiligen Folgen dieser Vermengung hat Ref. anderwärts gesprochen, wie er hoffen darf, überzeugend. Aber vortrefflich unter vielem Andern ist die *Lautlehre* behandelt in 67 §§, sage: in sieben und sechzig Paragraphen. Wie viel liest man von diesem so höchst interessanten und wichtigen Gegenstande in den meisten übrigen Grammatiken? namentlich in unsern trocknen, dürren, lateinischen und griechischen? Was liegt nicht in dem allein für eine Anregung und Aufmunterung, es anderwärts auch so zu machen, auch so gründlich und tief zu Werke zu gehen, wie Hr. E., immer von den *ersten* Anfängen und *Urbestandtheilen* einer Sprache anzuheben! Aus dem vielen Neuen, was durch das Büchlein uns geboten wird, wollen wir beispielsweise nur die Lehre von dem sogenannten Vav conversivum Futuri wählen. Viele unsrer Leser werden wissen, dass der geistreiche und scharfsinnige Herling in seiner *Abhandlung über die Dichotomie* in den Tempusformen (vgl. Rhein. Mus. f. Philol. V. Jahrg. 1837 S. 522 ff.) und in der erweiterten und besonders gedruckten *vergleichenden Darstellung der Lehre vom Tempus und Modus* (1840.) dieser Missgeburt der frühern Grammatiken schon den Gnadenstoss zu geben versucht hat. Ihm ist in der neuesten Zeit unter den Bekennern des Mosaismus gefolgt Dr. Simon B. Scheyer (*die Lehre vom Tempus und Modus der hebräischen Sprache.* Frankfurt a. M. b. Brönner. 1842. 8.), der, mit den dichotomischen Principien völlig einverstanden, die Lehre vom Tempus und Modus in der hebräischen Sprache näher zu entwickeln versucht hat. Auch er nimmt, wie Herling, das gewöhnlich Futurum genannte Tempus für das *Praesens* und nennt es mit vorgefügtem Vav conversivum das *Praesens historicum*. Anders unser Verf. § 231. Dieser hält jenes Tempus für das Imperfectum und bezeichnet solches, ist es vorn begabt mit dem Vav conversivum, als „*das fortschreitende Imperfectum*", und giebt davon nun folgende Erklärung: „Dem Imperfectum setzt sich als ein auf die Vergangenheit hinweisendes Zeitwörtchen die Silbe a — mit Verdopplung des nächsten Mitlauts vor (vielleicht ursprünglich aus תּ), welche pronomi-

nalen Ursprungs und dem Augment *) entsprechend soviél als *da* bedeutet, sich aber mit der nachdrücklicheren Copula ϛ *und* stets in να — verschmolzen hat; erst durch dies Verschmelzen der 2 Wörtchen entsteht das nachdrücklichere *und*, welches eine Handlung in den Kreis der Vergangenheit verweist." Ansprechender durch ihre Einfachheit ist allerdings die erstere Meinung, und es fragt sich nur, ob sie noch mehr sich Bahn machen wird. Schmerzlich berührt hat den Ref. die Nachschrift des Vorwortes, da er auch die Verdienste des angegriffenen Gelehrten zu schätzen weiss.

Franz Passow's vermischte Schriften. Herausgegeben von [dessen Sohne] W. A. Passow, Lehrer am herzogl. Gymnasium zu Meiningen. Mit 2 lithogr. Tafeln. [Leipzig, Brockhaus. 1843. XXVI und 354 S. gr. 8. 2 Thlr.] Als Fortsetzung zu *Franc. Passovii Opuscula academica*, welche Nic. Bach in Leipzig bei Vogel 1835 [VIII u. 614 S. gr. 8. 2 Thlr. 22½ Ngr.] herausgab, ist in gegenwärtiger Sammlung eine Auswahl der kleineren deutschen Schriften und Aufsätze dieses am 11. März 1833 verstorbenen Gelehrten geboten, und dadurch die Zusammenstellung seiner kleinen Schriften soweit vollständig geworden, dass man nichts Erhebliches mehr vermisst, sowie auch sein schriftstellerisches Wirken in fast allen Richtungen und Verzweigungen überschaut. Passow gehörte als Philolog und Humanist zu den hervorragenden Männern der Zeit und hat durch Wort und That, durch Schrift und Lehre ebenso vielseitig und gewaltig auf seine Zeitgenossen eingewirkt, wie die Fortbildung der Wissenschaft selbst vielfach fördern helfen. Allein grade in den Jahren seines Mannesalters, wo sein literarisches Wirken zur höchsten Blüthe sich entfaltete, war dasselbe nach Aussen hin der Hauptsache nach in der Bearbeitung des griechischen Wörterbuchs concentrirt, und würde nur einseitig erkannt werden, wenn man nicht daneben die reiche Entfaltung desselben beachten wollte, welche er während derselben Zeit durch seine kleinen Schriften kundgegeben hat. Und diese Erkenntniss eben ist durch die beiden genannten Sammlungen dargeboten. Die *Opuscula academica* enthalten die lateinischen Programme und Aufsätze, welche Passow als Professor an der Universität Breslau von 1815—1833 geschrieben hat. Sie repräsentiren also sein eigentliches streng philologisches Wirken aus der Zeit der vollkommensten Reife, gehören durchaus der strengwissenschaftlichen Alterthumsforschung an, verbreiten sich vorhehmlich über Kritik, Erklärung und Spracherörterung griechischer und lateinischer Schriftsteller, und bieten für den Philologen noch immer so vielerlei Ausbeute, dass sie noch auf längere Zeit Beachtung verdienen. Vgl. Hall. LZ. 1836 Egbl. 62. S. 495 f. Von dem Vielerlei, was die Opuscula bieten, verweisen wir nur auf die Erörterungen zu den griechischen Tragikern und zur griechischen Anthologie, zu Cicero und Tibull, in denen Material und Resultate niedergelegt sind, welche den nächsten

---

*) „Im Sanskrit, Griechischen, Afghanischen, vgl. Zeitschr. f. d. K. des Morgenl. Bd. 2. S. 304 f."

Forschungskreis des Philologen berühren. Ein vollständigeres und allseitigeres Bild von Passow's literarischen Bestrebungen und Beschäftigungen, sowie von seinem geistigen Entwicklungsgange und seiner wissenschaftlichen Eigenthümlichkeit gewähren die *vermischten Schriften*, da in ihnen dessen wesentlichste deutsche Aufsätze und Abhandlungen vom Jahr 1812 bis 1833 und eine Auswahl seiner deutschen Gedichte, die fast alle aus seinen Jünglingsjahren stammen, dargeboten und also mit Ausnahme der Kinder- und Schuljahre die ganze Lebenszeit des Mannes vorgeführt ist. Obgleich an äusserm Umfang geringer, als die lateinischen Abhandlungen, erregen sie doch durch grössere Vielseitigkeit des Inhalts ein weit allgemeineres Interesse, und haben auch durch wissenschaftliche Bedeutsamkeit den Vorrang vor jenen. Passow's philologische und humanistische Grösse und Wirksamkeit bestand streng genommen nicht darin, dass er durch überraschende Tiefe der Gelehrsamkeit, emsig schaffende Speculation und rastloses Eindringen in die innersten Winkel der Sprachwissenschaften besonders hervorgetreten wäre; vielmehr hielt er in diesen Dingen eben nur mit den tüchtigen Philologen gleichen Schritt, und seine der strengen philologischen Forschung angehörigen lateinischen Aufsätze bieten in rein wissenschaftlicher Beziehung nicht grade mehr als das allgemein herrschende Ergebniss seiner Zeit. Aber seine Vortrefflichkeit bestand in der Anwendung, die er von seiner Wissenschaft zu machen, und in der befruchtenden Weise, wie er sie für's Leben zu benutzen wusste. Vgl. NJbb. 28, 346 ff. Er betrachtete die Alterthumswissenschaft nicht als etwas in sich gegen alle Aussenwelt Abgeschlossenes, sondern als einen Stoff, der eben für die Gegenwart reiche Blüthen und Früchte treiben müsse; ja sie galt ihm eben von dieser Anwendung aus für die Krone aller Wissenschaften, weil sie mehr als alle andern auf das Gesammtleben der Individuen sowohl als ganzer Völker bildend einzuwirken fähig sei und in höherm Grade den Sinn für das allgemein Wahre und ewig Schöne, namentlich für Recht und Vaterland erwecke und kräftige. Darum suchte er aber auch überall das Alterthum zur Gegenwart in Beziehung zu bringen und das aus ihm geschöpfte Schöne und Wahre nicht blos dem Philologenstande und seinen unmittelbaren Schülern mitzutheilen, sondern auch im weitern Kreise gebildeter Männer zu verbreiten. Und dazu war er vor Vielen in ausgezeichneter Weise befähigt durch seine rege und lebhafte Theilnahme an allen öffentlichen Angelegenheiten, durch den echt praktischen Sinn seiner Auffassungs- und Betrachtungsweise derselben, durch den regen und lebendigen Eifer, womit er alles Grosse und Edle erfasste und fördern half, durch reiche Lebensgewandtheit, tiefe und klare Einsicht in die wahren Vorzüge des Alterthums, vielseitige Kenntniss der modernen Literatur und praktische Erfahrung in der Anwendung der Philologie für die Schule, für die Universität und für's allgemeine Leben. Ausserdem verstand er es, seine Erörterungsgegenstände geistreich und geschmackvoll aufzufassen, scharfsinnig und vorurtheilsfrei, namentlich frei von allem philologischen Pedantismus zu betrachten und anzuwenden, klar und lebendig zu behandeln, grossartige Ansichten daraus zu gewinnen

und dadurch Geist und Interesse des Lesers mächtig zu erregen. Allerdings offenbaren sich diese Vorzüge und dieses frische Leben in allen seinen Schriften, aber am klarsten und wirksamsten treten sie in den deutschen Schriften hervor, theils weil er in ihnen eben die Anwendung der Wissenschaft auf's Leben zumeist erstrebte, theils weil er durch seine Meisterschaft in deutscher Sprache und Rede ihnen eine solche Eleganz der Darstellung zu geben wusste, dass sie darin den deutschen Schriften seines Lehrers und Vorbildes Fr. Jacobs gleichen, und von diesen zwar vielleicht an Reichthum der Ideen und Gemüthlichkeit der Behandlung übertroffen werden, dagegen aber dieselben an Frische, Kraft und praktischer Beziehung zur Gegenwart überragen. Der Hr. Herausgeber hat in der Vorrede in entsprechender Weise auf diese geistigen Eigenthümlichkeiten und Vorzüge seines Vaters hingewiesen und mit edler Pietät dessen Wirken geschildert, und wenn er in seinem Urtheil über den Werth der Schriften des Vaters etwas behutsamer auftritt und dafür dessen geistige Eigenthümlichkeiten und Gesinnungen mehr hervorhebt und den Entwicklungsgang seiner geistigen Thätigkeit durch eine geschichtliche Uebersicht von dessen wissenschaftlicher Thätigkeit darzustellen sucht; so ist er darin seiner Stellung als Sohn durchaus treu geblieben. Vielleicht aber hat er sich in Bezug auf die Auswahl und Behandlungsweise der gesammelten Schriften von diesem Streben etwas zu sehr leiten lassen, indem er sich nur die Aufgabe gestellt hat, durch chronologische Reihenfolge und unveränderten Abdruck der mitgetheilten Aufsätze ein unverfälschtes Bild und eine ungetrübte Anschauung von der Behandlungsweise der Wissenschaft und von der geistigen Entwicklung, Richtung und Eigenthümlichkeit seines Vaters zu geben. Einmal nämlich scheint ihm dieses Bestreben nicht vollständig gelungen zu sein, und sodann war es zehn Jahre nach dem Tode Passow's nicht mehr ganz ausreichend, nur seine wissenschaftliche Eigenthümlichkeit zum Maassstabe der Herausgabe seiner Schriften zu machen. Passow's wissenschaftliche Wirksamkeit und Eigenthümlichkeit hat sich, soweit Ref. sie kennt, weit mehr in seiner Amtsthätigkeit, in dem Einflusse auf seine Schüler und in dem öffentlichen literarischen Verkehr, als in seinen schriftstellerischen Arbeiten offenbart und erscheint dort weit grösser und einflussreicher als hier. Darum hätte die Sammlung der vermischten Schriften wohl nicht ohne eine neue und vollständige Biographie Passow's erscheinen sollen. Allerdings ist davon bereits von Ludw. Wachler in den *Biographischen Denkmalen* I. S. 331—344., von Bach, Eckstein und Linge [vgl. NJbb. 28, 346.], von W. E. Weber in der Allgem. Schulzeit. 1831, II. Nr. 2. und von Mönnich in der *Jugend- und Bildungsgeschichte berühmter Männer und Frauen* Vieles geschrieben worden, und die von Wachler 1839 herausgegebenen Briefe Passow's geben ein reiches Bild von dessen innerm Leben. Aber für gegenwärtigen Fall galt es besonders, Passow's Wirksamkeit in seiner Stellung als Lehrer und Gelehrter und seinen Einfluss auf die Bildung und Wissenschaft seiner Zeit klar zu machen, und dazu reicht keine der angeführten Biographien aus und genügen eben so wenig die von dem Herausgeber in

der Vorrede gemachten Mittheilungen. Zweckmässiger würde es gewesen sein, wenn er aus dem Conversationslexikon der Gegenwart die Autobiographie Passow's aufgenommen und dazu in Anmerkungen, Einschaltungen oder Nachträgen ergänzt hätte, was sich aus obigen Biographien und Briefen und aus eignen Erinnerungen über dessen Bestrebungen und Leistungen als Gymnasial- und Universitätslehrer, über seinen Einfluss und seine Theilnahme an vielerlei wissenschaftlichen Bestrebungen der Zeit, über seine literarischen Richtungen und deren höhere und mindere Verwirklichung, über seine Verbindung und seinen Zwiespalt mit andern Männern der Wissenschaft, kurz über sein eigentlich literarisches Leben gewinnen liess. Die Sammlung der deutschen Schriften ist nicht vollständig: denn ausser den Aufsätzen, welche als besondere Schriften in den Buchhandel gekommen sind, fehlen die meisten Recensionen, welche allerdings in der Vorrede verzeichnet sind, sowie alle Streitschriften. Diese Auslassungen sind an sich vollkommen zu billigen: denn die weggelassenen Recensionen sind in ihrem wissenschaftlichen Werthe der Hauptsache nach als vorübergegangen zu betrachten, und auf die Streitschriften mag man immerhin Niebuhr's Ausspruch in den *Lebensnachrichten* III. S. 212. anwenden: „Man muss sich streiten können, wenn eine Veranlassung es nothwendig macht, aber es muss auch verfliegen wie ein gesprochenes Wort. So geht es in freien Staaten unter den Rednern, so muss es auch in der gelehrten Republik sein.“ Allein zur richtigen Erkenntniss der geistigen Eigenthümlichkeit Passow's und seines Einwirkens auf die Literatur und ihre Zustände sind sowohl seine Journalkritiken, als seine Streitschriften von erheblicher Wichtigkeit: denn sie offenbaren oft weit bestimmter, als die übrigen Schriften die wissenschaftlichen Gesinnungen und Ansichten desselben und den fördernden Einfluss, den er auf die Literatur geübt hat, und bezeichnen wahrhaft charakteristisch sein begeistertes Streben für das erkannte Gute und sein muthiges und kräftiges Auftreten gegen dasjenige, was er als hemmend und nachtheilig erkennen zu müssen glaubte. Allerdings durften darum diese weggelassenen Aufsätze nicht aufgenommen werden; aber eine speciellere Charakteristik der übergangenen Recensionen, vielleicht mit Hervorhebung der noch gültigen wesentlicheren Ergebnisse, und ein entschiedeneres Besprechen des Zweckes, der ehrenwerthen Gesinnung und des erreichten Erfolgs, welcher z. B. in den Schriften über das Turnziel, in der *Verlegeranmaastung* etc. beabsichtigt und erreicht wurde, dürfte ein recht interessanter Beitrag zu seiner eignen Charakteristik gewesen sein und seine Verdienste mehr erhöhen als schmälern. Der tadelnswertheste Streit, den Passow je geführt hat, ist vielleicht sein Kampf gegen Huschke, und dennoch giebt er für die Geschichte der Philologie in jener Zeit ein wesentliches Moment als kräftiges und erfolgreiches Ankämpfen gegen die geist- und maasslose Sammelsucht, welche als sogenannte holländische Manier in die deutsche Philologie sich eingenistet hatte. Darum mag die Form jenes Streites vergessen sein, der Tendenz aber wollen wir uns immer bewusst bleiben. Und für die gegenwärtige Sammlung war die Beachtung dieses Grundsatzes um so

wichtiger, als eben Passow's deutsche Aufsätze zum grossen Theil mit Beziehung auf besondere Tendenzen und Verhältnisse der Zeit ihres Erscheinens geschrieben sind. Darauf aber begründet Ref. einen zweiten Tadel, welchen er gegen den Herausgeber zu erheben sich genöthigt sieht. Sowie man sich vor 15—20 Jahren darauf capricirte, alle philologischen Schriften holländischer und englischer Gelehrten unverändert wieder abdrucken zu lassen, gleichsam als sei die Wissenschaft seitdem um keinen Schritt weiter gebracht und Nichts in jenen Werken veraltet; so ist es gegenwärtig Mode geworden, bei den Sammlungen der Schriften berühmter Gelehrten nach unverändertem und unergänztem Abdrucke derselben zu streben. Dieser Grundsatz ist allerdings recht vernünftig bei Schriften, die nur um ihrer Form willen literarische Bedeutung haben, wie etwa bei den Werken der Dichter und der schönen Literatur. Allein bei Schriften, wo der wissenschaftliche Inhalt den Werth ausmacht, da sollte man nicht vergessen, dass die Wissenschaft immer fortschreitet und dass auch die gediegenste wissenschaftliche Untersuchung, selbst wenn sie nicht in Beziehung auf eine besondere Erscheinung der Zeit gemacht ist, doch nur für die Zeit, wo sie zuerst in's Publicum kommt, vollen Werth hat, dass aber wenig Jahre nach ihrem Hervortreten ebenso ihre Tendenz vorübergegangen ist, wie viele Resultate derselben veraltet, erweitert oder alltäglich geworden sind. Darum ist der unveränderte Wiederdruck solcher Schriften allemal eine Entwürdigung ihres Werthes und ein Herabdrücken der öffentlichen Achtung, welche ihnen und ihrem Urheber gebührt. Sammelt ein Verf. seine eignen Schriften in solcher Weise, so bringt er sich in den Verdacht entweder der stolzen Ueberschätzung ihres Werthes oder seines eignen Stillstandes in der Wissenschaft und seiner Unbekanntschaft mit den inzwischen gemachten Fortschritten. Damit soll nicht gesagt sein, dass gewisse Schriften, namentlich wenn sie in irgend einer Beziehung für die Wissenschaft maassgebend geworden sind, nicht unverändert wiedergedruckt werden dürften; — bei Schriften hervorragender Männer ist dies sogar für deren Charakteristik und für die Geschichte der Wissenschaft von mehrfacher Wichtigkeit; — allein sobald man nicht voraussetzen darf, dass sich die Leser vollständig in die Verhältnisse der Zeit, unter welchen sie zuerst erschienen, versetzen können, so sind besondere Nachweisungen über dieselben und über den damaligen Zweck der Schrift und den erreichten Erfolg ein unabweisbares Erforderniss. Und haben sich etwa die in diesen Schriften niedergelegten Ansichten seitdem bedeutend verändert, dann wird auch die Nachweisung der inzwischen gewonnenen hauptsächlichen neuen Resultate nöthig, damit der Leser daraus ersehe, warum auch die Ergebnisse der wiedergedruckten Schrift für ihn immer noch wichtig bleiben. Passow's kleine Schriften haben nun allerding einen eigenthümlichen Werth durch ihre Darstellungsform und durch den belebenden und erregenden Geist, der in ihnen herrscht. Desgleichen gehört die Mehrzahl der Aufsätze nach Inhalt und Ergebnissen noch unmittelbar der Gegenwart an, und vor Allem ist der in ihnen wehende frische und lebendige Geist die wesentliche Bedingung, weshalb sie noch

auf längere Zeit neu und jung erscheinen werden. Dennoch sind auch mehrere darunter, bei denen die Beziehung auf vorübergegangene Zeitbestrebungen und die seit ihrem Erscheinen veränderte Vorstellungsweise von der Sachlage des besprochenen Gegenstandes recht dringend zu Erläuterungen und Ergänzungen der angegebenen Art auffordert, und wo die einzelnen Verweisungen auf Passow's Leben und Briefe, welche hin und wieder untergesetzt sind, schwerlich ausreichen, um ein richtiges und vollständiges Erfassen ihrer Bedeutsamkeit hervorzubringen. Der Hr. Herausg. erklärt zwar in der Vorrede, dass solche literarische Nachträge bei an sich werthvollen Sammlungen eine armselige Rolle zu spielen pflegten, und hat eben darum es aufgegeben, eigne Zusätze zu machen. Allein durch diese Erklärung sind eben nur solche Zusätze abgewiesen, welche in sich durch Inhalt und Form werthlos sind oder wohl gar verrathen, dass der Verf. derselben den Werth der erläuterten Abhandlung selbst nicht verstanden hat. Wer gute Erläuterungen schreiben will, der muss sich freilich mit dem Inhalte der Aufsätze so vertraut gemacht haben, dass derselbe gewissermaassen sein eignes geistiges Eigenthum geworden ist, und dann wird er zuverlässig eben nun das ergänzen, was für die Gegenwart als wesentliches Bedürfniss erscheint. Uebrigens braucht Ref. wohl nicht zu versichern, dass, wenn auch die verlangten Zusätze den Werth der Sammlung gesteigert und sie für den Gebrauch angemessener gemacht hätten, dieselbe doch durch die Weglassung nicht werthlos geworden ist, sondern alle die Vorzüge in vollem Maasse behauptet, die im Obigen bereits an ihr gerühmt worden sind. Sie enthält aber überhaupt folgende Aufsätze: 1) *Die griechische Sprache nach ihrer Bedeutung in der Bildung deutscher Jugend*, 1812. 2) *Der griechischen Sprache pädagogischer Vorrang vor der lateinischen, von der Schattenseite betrachtet*, 1812. Dies sind die beiden einzigen Aufsätze aus Passow's Schulleben, welche er während seiner Amtsführung in Jenkau eben in der Zeit schrieb, wo er durch die Gymnasien eine tüchtige vaterländische Gesinnung in der Jugend verbreiten und sie zur Erhebung gegen den Druck der Fremdherrschaft entflammen wollte. Sie haben das literarhistorische Interesse, dass sie die Höherstellung des griechischen Sprachunterrichts in den deutschen Gymnasien wesentlich mit haben herbeiführen helfen: denn in der ersten wird die Erlernung der griechischen Sprache als eine dem ganzen deutschen Volke, ohne Rücksicht auf Stand und künftige Bestimmung, nothwendige dargestellt, in der zweiten aus rationalen, sprachlichen und pädagogischen Gründen dargethan, warum das Griechische in den Gymnasien vor dem Lateinischen erlernt werden soll. Zur Erläuterung hat der Herausg. S. 34. noch den Lehrplan mitgetheilt, nach welchem der griechische Sprachunterricht in Jenkau betrieben wurde. Beide Aufsätze enthalten mancherlei Ansichten über den Werth der griechischen Sprache, welche die Pädagogik der Gegenwart schwerlich noch gutheissen wird, weil die Ansichten über den wahren Werth und Bildungseinfluss des Sprachunterrichts seitdem vielfach verändert und anders motivirt worden sind; aber in beiden ist auch der Werth des Sprachunterrichts im Allgemeinen, die

hervorstechende Wichtigkeit der griechischen Sprache und die Aufnahme der deutschen Muttersprache in den Jugendunterricht so beredt, kräftig und eindringlich dargethan, dass man sie auch jetzt noch der allgemeinen Beachtung nicht genug empfehlen kann, ja dass sie grade in der Gegenwart, wo man über den Werth des griechischen Sprachunterrichts in Süddeutschland wieder Zweifel zu erheben anfängt, recht zeitgemäss wieder hervortreten. Aber grade bei ihnen auch wird das Bedürfniss erläuternder Zusätze am meisten fühlbar. Wäre bei ihnen in einigen gedrängten Zusätzen nachgewiesen worden, warum Passow's Forderung, dem griechischen Sprachunterrichte den Vorrang in den Gymnasien einzuräumen, den geforderten Eingang nicht gefunden hat, wieweit die vorgebrachten und etwa noch vorzubringenden Gegengründe eine Beschränkung seiner Ansicht gebieten, und in welchen Beziehungen dieselbe noch jetzt volle Gültigkeit hat: so würden diese beiden Aufsätze wahrscheinlich noch einmal einen gewaltigen Anstoss gegeben haben, dass man über den Werth des griechischen Sprachunterrichts endlich einmal zur klaren Erkenntniss gelangte. 3) *Ueber Tacitus' Germania*, ein 1816 in der Philomathie zu Breslau gehaltener Vortrag, ist ausgezeichnet durch die schöne Charakteristik des Tacitus und verdient auch in dem zu Grunde liegenden Hauptgedanken, dass Tacitus durch die Germania seine Landsleute von weitern Kriegen mit den Deutschen habe abhalten wollen, wenn auch nicht Billigung, doch weitere Ueberlegung und Prüfung. 4—6) Sieben Artikel aus der Ersch-Gruber'schen Encyclopädie *über den Redner Aeschines, über die lateinische Anthologie* und über die griechischen *Erotiker und Epistolographen Antiphanes von Berga, Antonius Diogenes, Achilles Tatius, Alkiphron und Aristänetos*, von denen wiederum der erste und zweite zu mehreren angemessenen Zusätzen Gelegenheit boten, weil neue Forschungen zu mehrfachen neuen Ergebnissen geführt haben. 7) *Ueber die romantische Bearbeitung hellenischer Sagen*, 1817, ein in der Philomathie gehaltener, höchst interessanter, schon von Friedemann in den *Paränesen* Bd. I. wiederholter Vortrag, den man auch in unveränderter Gestalt immer gern wiederliest, obschon wir nicht bezweifeln, dass Passow, wenn er selbst den Aufsatz 1843 hätte neu drucken lassen, neuere Forschungen über den Gegenstand, namentlich Struve's *Erklärung zweier Göthe'schen Balladen aus griechischen Quellen* (1826.) und Weber's *Classische Dichtungen der Deutschen* I. S. 41 ff., dabei nicht unbenutzt gelassen hätte. 8) *Zur Geschichte der Demagogie in Griechenland*, 1819, ebenfalls ein Vortrag aus der Philomathie, wozu sich ausser Anderem die Schriften von W. Vischer, *Die olligarchische Partei und die Hetärien in Athen von Kleisthenes bis an's Ende des peloponn. Kriegs*, Basel 1836, von H. Büttner, *Geschichte der politischen Hetärien in Athen von der Zeit der kylon. Verschwörung bis zum Ausgang der Dreissig*, Leipzig 1840, und von K. F. Scheibe, *Die oligarchische Umwälzung zu Athen am Ende des peloponn. Kriegs*, Leipzig 1841, in naheliegende Vergleichung stellen. 9) *Zu Theokrit's Chariten*, 1821. 10) *Ueber das Zeitalter des Physiognomikers Polemon*, 1825. 11) *Ueber Heliodorus* II, 26. 12) *Der*

Dichter Fabullus, 1825. 13) 14) *Recension der Schriften von Spohn, de Golbéry und Eichstädt über Tibull und Lygdamus*, und *Ueber Tibull's Glycera*, aus d. Hall. LZ. und Seebode's krit. Biblioth., zwei namentlich von Dissen zur weitern Beachtung empfohlene Aufsätze, mit denen die in den Opusc. acad. enthaltene *Commentatio de ordine temporum, quo primi libri elegias scripsit Tibullus*, in Verbindung steht. 15) *Allgemeine Einleitung zu den Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik*, 1826, aus dem 1. Bande unsrer Zeitschrift entnommen und vielleicht zu erweitern durch die Nachweisung dessen, was von den dort gemachten Vorschlägen Passow's seitdem in den krit. Zeitschriften verwirklicht worden, und welche neuen Bedürfnisse sich herausgestellt haben. 16) *Ueber die neuesten Bearbeitungen der griechischen Anthologie*, 1827 und 1828, zwei ebenfalls aus unsern Jahrbüchern entnommene Recensionen. 17) 18) *Ueber die Gemälde des ältern Philostratos*, 1827, *Herakles der Dreifussräuber auf Denkmalen alter Kunst und über die vorgebliche Cortina auf diesen Denkmalen*, 1828, zwei Abhandlungen, die namentlich durch die besonnene Betrachtung der alten Kunstbildungen und die verständige Ausbeutung der alten Schriftsteller für Kunstgegenstände als Musterschriften für archäologische Forschungen gelten können. 19) *Ueber Cicero's Rede für den M. Marcellus*, ein in der Philomathie zu Breslau 1829 gehaltener Vortrag, worin die Frage über die Echtheit oder Unechtheit der Rede besonders von Seiten der historischen Beweise in musterhafter Weise behandelt ist. 20) *Erinnerungen an ausgezeichnete Philologen des 16. Jahrh.*, nämlich *Hieronymus Wolf's Jugendleben* und *Heinrich Stephanus*, das erstere eine Uebersetzung der lateinischen Autobiographie Wolf's im 8. Bande von Reiske's griech. Rednern. 21) *Ueber die sogenannte Apotheose des Augustus in der Antikensammlung zu Wien*, 1832. 22) *Daniel von Cölln*, 1833, eine edle und vortreffliche Schilderung dieses in jenem Jahre verstorbenen Breslauer Theologen. Eine specielle Besprechung und kritische Prüfung des Inhalts der einzelnen Aufsätze gehört gegenwärtig natürlich nicht mehr in den Bereich einer kritischen Zeitschrift, und der Werth derselben für die Gegenwart ist im Obigen bereits angedeutet und durch Passow's Namen so verbürgt, dass jede weitere Auseinandersetzung unnöthig wird. Darum haben wir nur noch dem Sohne für die gebotene Gabe im Namen des gelehrten Publicums zu danken, und hoffen, er werde auch unsre Ausstellungen gegen sein Verfahren bei der Herausgabe dieser Schriften nur als aus dem Streben hervorgegangen betrachten, dass wir das würdige Denkmal, welches er dem Andenken seines Vaters in dieser Sammlung gesetzt hat, vor jedem Missverstehen und Missdeuten von ganzem Herzen bewahrt wünschen. [J.]

De Aeschyli ternione Prometheo libri duo, quorum uno Vinctum Aeschyli Prometheum e ternione fragmentum esse demonstratur, altero eiusdem Promethei cum Ignifero et Soluto plurimis indiciis certioribus compositio instituitur, adiectis praefationis fragmentis. Auctore Dr. Car. Frid. Alex. Bellmann. [Breslau, Aderholz. 1839. LXXXII u. 313 S. gr. 8.] Ein sehr breites und schwerfälliges Buch, die Fortsetzung und

Erweiterung einer 1837 von demselben Verf. herausgegebenen Inauguraldissertation, welches gewissermaassen eine Vertheidigung von Welcker's Schrift über die Aeschyleische Trilogie sein und die trilogische Zusammensetzung der Aeschyleischen Stücke weiter begründen will. Eine grosse Vorrede handelt über die eigenthümliche trilogische Kunstform des Aeschylus und über mehrere andre Erscheinungen und Schicksale der Dramen dieses Dichters und kündigt sich als Auszug aus einer ungedruckten Schrift desselben Verfassers über die Sieben vor Thebä an. Die Abhandlung selbst zerfällt in zwei Hälften. In der ersten wird durch 9 Capitel hindurch mit entsetzlicher Umständlichkeit bewiesen, dass der gefesselte Prometheus das Mittelstück einer Trilogie sei, und dazu eine detaillirte Inhaltsanzeige und eine Zergliederung des Stücks nach aristotelischen Grundsätzen, um zu zeigen, dass es keine Einheit und kein Ganzes sei, eine Vergleichung mit den Choephoren, eine Entwicklung der dramatischen Gestaltung der Prometheussage und der Motiven in der Handlung, verbunden mit der Nachweisung, dass erst durch die Lösung des Prometheus die ganze Sache sich zur Harmonie auflöse, und eine Vergleichung der Prometheussage mit der Oresteia des Aeschylus verbraucht. Natürlich sind darin mancherlei hübsche Erörterungen, aber sie verschwinden unter vielem Ungehörigen und Unnützen. Im zweiten Theile wird dann die Trilogie aus dem *Προμηθεὺς πυρφόρος*, *δεσμώτης* und *λυόμενος* zusammengesetzt, der *πυρφόρος* vom *πυρκαεύς*, als dem zur Persertrilogie gehörigen Satyrspiel, geschieden, und dann der Inhalt des *Προμηθεὺς πυρφόρος*, von dem ein einziger Vers übrig ist, und des *λυόμενος*, von dem es auch nur wenig Bruchstücke giebt, so vollständig construirt, dass der Verf. nicht nur den ganzen Gang dieser Stücke, sondern auch die darin auftretenden Personen anzugeben weiss. Man sieht daraus, dass sich am leichtesten über dasjenige reden lässt, wovon man eigentlich nichts wissen kann. [J.]

ΦΙΛΟΣΤΡΑΤΟΥ ΕΠΙΣΤΟΛΑΙ. Philostrati epistolae, quas ad codices recensuit et notis Olearii suisque instruxit J. Fr. Boissonade. [Paris und Leipzig, Brockhaus und Avenarius. 1842. XX und 221 S. gr. 8.] Auf 46 Seiten sind die 74 Briefe des Philostratos abgedruckt, und der Text derselben nach Pariser Handschriften vielfach verbessert und berichtigt. Wären diese erotischen Briefe mit ihrem verschrobenen Inhalte, witzelnden Wortspielen, unaufhörlichem Haschen nach Pointen und Sentenzen und ihrer bombastisch aufgeputzten Darstellungsform nicht gar zu gehaltlos und könnten viele Leser anziehen; so würde diese Textesberichtigung überaus dankenswerth sein, während sie gegenwärtig ziemlich unbeachtet vorübergehen wird. Aber werthvoll ist das Buch für Philologen durch den umfassenden und reichen Commentar, welcher den übrigen Raum desselben füllt, und von dem der Herausgeber selbst sagt: „Epistolae commentario qualicunque ornatae sunt, seu, ut verius loquar, oneratae. Nam hic meus est mos, verbis auctoris ad digressiones uti et abuti quoque. Vitium quidem est, fatebor enim; sed ferendum quadamtenus in auctoribus plerumque malis, etiam pessimis, quos edendos mihi

sumpsi. Nam qui auctorem spernit ipsum, nec in manus sumere dignabitur, aegre tamen eius editione carebit homo criticus et philologus, in cuius commentario ad aliorum illustrationem et emendationem frequenter excurritur." Es ist aber der Boissonadische Commentar reich 1) an schönen Bemerkungen und Zusammenstellungen über die spätere Gräcität, namentlich über die Floskeln- und Sentenzensucht; 2) an zahlreichen kritischen Erklärungs- und Verbesserungsvorschlägen zu andern griechischen Schriftstellern, zumeist allerdings zu Alkiphron, Aristides, Dio Chrysostomos rhetor, Eumathios, Heliodoros, Heraklides Pontikos, Himerios, Libanios, Maximus Tyrius und andern Spätern, aber doch auch ziemlich häufig zu Lukianos und Plutarchos, zu Aeschylos, Pindaros, Euripides u. A.; 3) durch Mittheilungen aus Pariser Handschriften, z. B. neue Varianten zu Lukianos, ein ungedrucktes Bruchstück aus Proklos de modo conscribendi epistolas, und Abdruck mehrerer griechischer Epigramme, die bis jetzt noch nicht bekannt waren. Hr. Boissonade ist bekanntlich ein sehr tüchtiger Kenner namentlich der spätern griechischen Sprache, hat sehr Vieles gelesen, kennt die bessern Arbeiten der deutschen Gelehrten und ist in seinen Erörterungen gründlich und genau; und darum eben glauben wir diese Ausgabe der Briefe des Philostratos den deutschen Philologen zur weitern Beachtung empfehlen zu dürfen. [J.]

Privatalterthümer, oder wissenschaftliches, religiöses und häusliches Leben der Römer. Ein Lehr- und Handbuch für Studirende und Alterthumsfreunde. Von Ch. Theoph. Schuch, Professor am Gymnasium zu Bruchsal. [Karlsruhe, Groos. 1842. XII und 759 S. gr. 8. 3 Thlr. 3 Gr.] Eine für den Alltags-Bedarf bestimmte Compilation aus den gangbarsten und besten Handbüchern, welche recht oft an ihre Quellen, namentlich an Becker's Gallus erinnert, und überall da, wo diese Handbücher selbst die Resultate bewährter Forschung bringen, recht brauchbare Mittheilungen in leichter und übersichtlicher Darstellung bietet, aber auch überall im Stich lässt, wo jene nicht ausreichen. Das Letztere tritt um so mehr hervor, weil der Verf. die für solche Punkte vorhandenen Specialuntersuchungen grösstentheils entweder nicht gekannt, oder doch nicht beachtet hat. Das Buch zerfällt in fünf Bücher: das erste bringt die Beschreibung der Stadt und der Häuser der Römer, sammt ihrer Einrichtung und ihren Geräthschaften; das zweite schildert das geistige Leben Roms, d. h. das Erziehungs- und Unterrichtswesen, den allgemeinen Gang der Literatur, die Sitten und das moralische Leben und die Kunstgeschichte. Im dritten Buche ist über die Religion und den Cultus der verschiedenen Gottheiten, über die Priester, Opfer und religiösen Feste, über Ehe und Leichenbestattung verhandelt. Im vierten Buche werden die Sklaven und Freigelassenen, Gewerbe und Handel, Landwirthschaft und andre bürgerliche Beschäftigungen besprochen, und das fünfte schliesst mit den Mittheilungen über Kleidung und Putz, über Bäder, Mahlzeiten, Trinkgelage, Speisen, Getränke und Wirthshäuser, über die öffentlichen Volksspiele im Circus, Theater und

Amphitheater, sowie anhangsweise noch über die Uhren und Tageseintheilung, über Briefe und Schreibmaterial, über Bücher und Buchhandel. Für Schüler würde das Buch, wenn es etwas wohlfeiler wäre, recht brauchbar sein, zumal da ein ausführliches Register das Nachschlagen sehr erleichtert. [J.]

Die Insel Chios, welche früher schon in Korais und Poppo ihre Geographen und Historiographen gefunden hatte, ist neuerdings wieder Gegenstand der Erörterung in zwei Schriften geworden. Von J. K. Whitte nämlich erschien die Dissertatio inauguralis *de rebus Chiorum publicis ante dominationem Romanorum. Addita est enumeratio numorum Chiorum omnium quotquot editi sunt, et inediti nonnulli, quorum novem in tabula aenea expressi sunt.* [Kopenhagen 1838. 105 S. 8.], eine recht sorgfältige und genaue Untersuchung, die auf den Untersuchungen von Korais und Poppo fortbaut und namentlich das historische Material in fleissiger Zusammenstellung darbietet. Sie giebt erst eine descriptio insulae ganz nach den Angaben der alten Schriftsteller, dann die historia insulae antiqua, und verhandelt dann noch de forma civitatis regendae, de cultu deorum et rebus sacris, de mercatura, opificiis, servitiis, und de institutione, lingua, moribus. Einen eigenthümlichen Werth erhält die Schrift noch durch die sorgfältige Aufzählung und Beschreibung der Münzen aus Chios, womit sich der Verf. 32 S. hindurch beschäftigt hat. Die historische Combination wird manches Resultat über die Geschichte der Insel anders ziehen; aber das Werk ist für die eigne Forschung darum recht brauchbar, weil es eben die Nachrichten der Alten treu wiedergiebt. Nach ähnlicher Bestrebung, aber mit sehr geringer Sichtung des historischen Materials sind gearbeitet die *Χιακά, ἤτοι ἱστορία τῆς νήσου Χίου. Ἀπὸ τῶν ἀρχαιοτάτων χρόνων μέχρι τῆς ἔτει* 1822 *γενομένης καταστροφῆς αὐτῆς παρὰ τῶν Τούρκων. Ὑπὸ τοῦ ἰατροῦ Ἀλεξάνδρου Μ. Βλάστου.* [*Ἐν Ἑρμουπόλει ἐκ τῆς τυπογραφίας Γεωργ. Πλουμερῆ.* 2 Bände. 1840. 164 und 259 S. gr. 8.] Dieses von einem gebornen Chioten geschriebene Werk nämlich bringt im ersten Bande ebenfalls die Geschichte des alten Chios von den ältesten Zeiten bis zu der Unterwerfung durch die Römer, und ist ebenso überall auf die Quellen begründet, welche auch unter dem Texte angeführt sind. Die Erzählung ist ausführlicher als bei Whitte, und sehr lebendig, aber freilich in den Thatsachen nicht allemal vollkommen probehaltig. Die zweite Hälfte des Bandes ist übrigens den berühmten und gelehrten Männern des Alterthums gewidmet, welche aus Chios stammten. Sie werden in alphabetischer Reihenfolge aufgezählt und bald in kürzerer bald in längerer Auseinandersetzung charakterisirt. Manche, wie Ariston, Theopompos, sind sehr umständlich besprochen, und auch Homer erhält hier seinen Platz, welcher nach des Verf. Ansicht in Smyrna geboren ist, aber in Chios den grössten Theil seines Lebens verlebt hat. Der zweite Band bringt eine noch detaillirtere Geschichte der Insel unter der römischen, byzantinischen und türkischen Herrschaft, und wird dadurch bedeutend, dass der Verf. über die politischen und kirchlichen Zustände

und über Sitten und Beschäftigungen in diesen Zeitabschnitten sehr reiche Mittheilungen gegeben hat und namentlich die Katastrophe im Jahr 1822 mit den lebhaftesten Farben beschreibt. Ein Anhang dieses Bandes bietet eine Zusammenstellung der alten Inschriften aus Chios, unter ihnen zwölf bisher unbekannte, die der Verf. selbst an Ort und Stelle copirt hat, sowie auch eine Tafel mit Abbildungen der alten Münzen von Chios. [J.]

Schilderung eines römischen Gastmahls zur Zeit des Kaisers Nero, nach dem Lateinischen des Petronius. Nebst Bruchstücken aus demselben Autor und erläuternden Anmerkungen. [Berlin, Ende. 1843. 94 S. 8.] Das von Petronius cap. 27—78. beschriebene Gastmahl des Trimalchio ist hier von einem Dilettanten in's Deutsche übersetzt, und zwar in der Weise, dass die Beschreibung der Gerichte und die Anordnung der Tafel vollständig und genau übersetzt, die eingeflochtenen Tafelreden aber abgekürzt und castrirt sind. Offenbar soll das Buch also eine Unterhaltung für deutsche Gutschmecker gewähren, für welche auch in den Anmerkungen die einzelnen Gerichte und ihre Zubereitung weiter beschrieben sind. Ob übrigens diese darum die Beschaffenheit der Gerichte allemal vollständig begreifen werden, bleibt freilich zweifelhaft, weil die Erläuterungen zu oberflächlich sind. Die Uebersetzung ist nur mittelmässig genau und nicht wenig Stellen sind falsch verstanden. Angehängt ist noch die Uebersetzung der Erzählung von der Wittwe zu Ephesus und von ein paar andern Stellen, bei denen man den Zweck der Wahl nicht erräth. [J.]

De censione hastaria veterum Romanorum coniecturae. Epistola — quam scripsit Otto Schneider, ph. Dr. in gymnasio ill. Gothano doctor. [Berlin, Schröder. 1842. 52 S. 8.] Ein an den Ober-Kirchenrath Jacobi in Gotha gerichtetes Sendschreiben über die Worte des Paulus Diaconus p. 42. Lindem.: *Censio hastaria dicebatur, quum militi multae nomine ob delictum militare indicebatur, quod hastas daret.* Weil Casp. Barth, Lipsius u. A. diese Worte falsch verstanden und selbst durch Conjecturen verändert haben; so hat sich der Verf. veranlasst gesehen, deren Ansichten zu bestreiten und die richtige Erklärung der Stelle nachzuweisen. Mit Bezug auf den vorausgegangenen Artikel *Censionem facere* ist gezeigt, dass Censio hastaria diejenige Strafe war, wenn der Censor einem Soldaten wegen eines Dienstvergehens ankündigte, er solle seine Lanzen abgeben, wodurch derselbe für unwürdig erklärt war, in den Classen zu dienen, und von nun an blos als accensus mit Schleuder und Wurfstein diente. Hr. S. hat seine Deutung recht gut gerechtfertigt, und namentlich das *hastam dare* daher erklärt, dass der Soldat seine Waffen sich selbst anschaffen musste, und darum das Abgeben der zwei Lanzen, die er trug, nicht *reddere* heissen konnte, wie bei dem Ritter *equum reddere*, da der letztere sein Pferd vom Staate empfangen hatte. Somit ist die Erklärung von Lipsius abgewiesen, dass man die Lanzen als Unterpfand für eine Geldbusse genommen habe. Verfehlt ist des

Verf. Erklärung nur in den Worten *multae nomine*, welche *Schimpfes halber* (ignominiae nomine) heissen sollen, während *multa* vielmehr für *poena* zu stehen scheint. Von S. 36. an folgt dann noch eine Erörterung über die Legionseintheilung und die im Laufe der Zeit eingetretene Veränderung. Auch hier hat er eine eigenthümliche Theorie durch die Behauptung aufgestellt, dass nicht blos die erste Compagnie der Triarier, sondern jede Compagnie derselben den Namen *primus pilus* geführt und demnach alle Centurionen der Triarier [nicht blos die beiden der ersten Compagnie] *primipilares* geheissen hätten. Gefolgert ist dies aus Livius VII, 13. *Septimum primum pilum iam Tullius ducebat*, welche Worte der Verf. übersetzt: *Tullius führte schon den siebenten ersten Pilus*, und zur weitern Bestätigung ist Livius VIII, 8. gebraucht, wo die Handschriften bieten: *earum unamquamque primum pilum vocabant*. Allein grade diese letztere Stelle würde den seltsamen Sinn geben: *jede einzelne dieser drei Abtheilungen*, folglich also die gesammten 45 Abtheilungen der 15 Manipeln der dritten Linie, *nannte man primus pilus*, und Hr. Sch. hätte wenigstens mit Alschefski schreiben sollen: *earum unamquamque primam primum pilum vocabant*, d. i. *von den drei Abtheilungen jeder Manipel nannte man jedesmal die erste primus pilus.* Indess hat Lipsius gewiss richtig verbessert: *earum unamquamque primam pilum vocabant*, d. i. *jede erste der drei Abtheilungen nannte man pilus*, und Ref. kann nicht begreifen, warum Hr. Sch. diese Verbesserung für unlateinisch hält. In der erstern Stelle des Livius aber ist *der siebente erste Pilus* ebenfalls ein Unding, und das *iam* zeigt deutlich, dass *septimum* Adverbium ist und man also übersetzen muss: *zum siebenten Mal schon führte Tullius den ersten Pilus.* Und somit wird also bis auf Weiteres wohl die alte Ansicht geltend bleiben, dass nur die erste Compagnie der Triarier *primus pilus* hiess. [J.]

Festgedanken an Winckelmann von Eduard Gerhard. *Nebst zwei Denkmälertafeln kunstgeschichtlichen Inhalts.* [Berlin 1841. 4.] Ein Festprogramm, womit der Verf. im Namen des Vereins der märkischen Winckelmannsfreunde zu der am 9. Dec. 1841 in Berlin veranstalteten Feier zum Andenken an diesen berühmten Archäologen einlud, und welches daher auch mit einer Charakteristik Winckelmann's anhebt und dessen Wesen und Charakter, noch mehr aber dessen Verdienste um die Archäologie in allgemeinen Umrissen schildert. Den Hauptheil des Programms bildet die Beschreibung und Erläuterung von drei Vasenbildern, welche auf den beiden Tafeln abgebildet sind. Das erste ist von einer 1829 zu Nola in einzelnen Scherben ausgegrabenen und dann wieder zusammengesetzten Vase entnommen, und zeigt eine einfache Mädchenfigur mit der Beischrift: *[A]NEΣIΔOPA.* Auf der linken Seite derselben steht, wie die Beischrift *AΘENAA* zeigt, die Athena ohne Helm, folglich als Ergane, und befestigt das Gewand des Mädchens über der Schulter derselben. Auf der rechten Seite steht Hephästos, auch mit der Beischrift *HΦAIΣTOΣ*, in kräftiger Jugend, und sucht das goldene Stirnband der Anesidora zu befestigen. Den Namen *ANEΣIΔOPA*

deutet Hr. G. auf die *Pandora* nach der doppelten Glosse des Hesychios: *Ἀνησιδώρα, ἡ γῆ διὰ τὸ τοὺς καρποὺς ἀνιέναι*, und *Πανδώρα, ἡ γῆ, ὅτι τὰ πρὸς ζῆν πάντα δωρεῖται, ἀφ' οὗ καὶ ζειδώρος καὶ ἀνησιδώρα*, und nach dem Zeugniss des Diodor. Sic. III, 56., welcher der *Γῆ* zwei Töchter giebt, die *Βασιλεία* und *Ῥέα*, welche letztere von Einigen auch *Πανδώρα* genannt werde. Er findet also auf der Vase „die statuarische Schöpfung der Pandora in mehr attischem als italischem Stile" dargestellt, und schliesst aus dem Bilde, dass neben dem Hephästos auch die Athena einen Hauptantheilan der Schöpfung der Pandora gehabt habe. Und weil bei Pausanias I, 31, 2. die Demeter Anesidora als Begleiterin der Athena erwähnt ist, so fragt er, „ob nicht etwa der ganze Pandoren-Mythos auf ältern Tempelglauben an eine Erdgöttin, von Pallas als obere Göttin eingesetzt, zurückgeführt werden dürfe." Diese letztere Auffassung der Pandora-Mythe lässt indess darum noch einiges Bedenken zu, weil das Zeugniss des Hesychios von der Identität der Anesidora und Pandora doch nicht ganz zweifellos ist. Leider sind bis jetzt auf Vasen nur wenig Pandorabilder bekannt geworden, und sie zeigen die Pandora immer allein. Da aber *Bröndstedt* in den Reisen durch Griechenland II. S. 218. die Pandora auf einer Metope des Parthenons nachgewiesen hat, und da nach Plinius XXXVI, 5. die Geburt der Pandora am Fussgestell des Standbildes der Athena von Phidias dargestellt war; so lässt sich vielleicht von daher eine weitere Untersuchung über ihren Zusammenhang mit der Athena anstellen, und jedenfalls giebt das mitgetheilte Vasenbild die Veranlassung zu weiterer Untersuchung der Sache. Die beiden andern Vasengemälde, welche auf Taf. II. abgebildet sind, haben für die alte Kunsttechnik mehrfaches Interesse. Das eine nämlich zeigt ein Zweigespann mit bärtigem Wagenlenker neben einem auf vier Stufen aufgerichteten Grabmal und bezieht sich also wahrscheinlich auf Leichenspiele. „Was aber erheblicher und bis jetzt unserm Bilde eigenthümlich ist, ist die Anmalung des Gesimses durch einen mit gekrümmtem Griffel damit beschäftigten Knaben. Dass man griechische Grabsäulen nicht blos in erhabener Arbeit zu schmücken, sondern in bester attischer Zeit auch zu bemalen pflegte, ist ein aus mancher Erfahrung neuerdings bekräftigter Satz." Auf dem zweiten, von einer Tarquiniensischen Schale entnommenen Gemälde ist „ein Ofen oder ein andres Gebäu dargestellt, auf dessen Absätzen fertige Tongefässe, etwa zur Trocknung, stehen. Vor diesem Gebäu sitzt auf hohem, viereckigem Untersatz mit hochruhenden Füssen ein junger geschmückter Mann, dessen rechte Hand ein kleines Gefäss von der Form eines Skyphos hält, während die linke beschäftigt scheint, mit einem Werkzeug von mässiger Grösse an einem der Henkel zu bessern. Dieses Verfahren ist nicht ganz klar; unverständlich sind auch im obern Raume zwei Schriftzüge", welche ein *P* und *Σ* zu sein scheinen. Die weitere Erörterung der Einzelheiten dieser drei Gemälde muss in der Schrift des Hrn. G. selbst nachgelesen werden, und für die alte Kunst- und Mythenforschung ist in derselben jedenfalls ein recht interessanter Beitrag geliefert. [J.]

Phrixos der Herold. Zweites Programm zum Berliner Winckelmannsfeste von Eduard Gerhard. [Mit einer Abbildung. Berlin, Besser. 1842.] Eine kleine sehr gelehrte und scharfsinnige archäologische Abhandlung zur Deutung eines Vasenbildes, bei der eine übergrosse Phantasiethätigkeit den Verfasser zu einem Spiel des Witzes verführt zu haben scheint. Eine etruskische Thonschale im Museum zu Berlin zeigt auf der innern Fläche in ziemlich grober Zeichnung einen auf einem Widder reitenden jungen Mann, der in der rechten Hand einen Stab hält, an dessen unterem Ende eine Art Verzierung ist, wo man nicht recht weiss, was man aus ihr machen soll. Er reitet über Fische hinweg und also wohl durch's Meer. In diesem Bilde, das weiter gar keine besondere Andeutung hat, erkennt nun Hr. G. sofort den Phrixos, der auf dem Widder nach Kolchis flieht. Er trägt in der Hand den umgewendeten Hermes- oder Heroldsstab, welcher ihm als Schwert oder als Werkzeug zur Verwandlung des Vliesses dient. In dem am untern Ende des Stabes befindlichen Gewinde nämlich erkennt Hr. G. den flatternden Hut des Hermesstabes. Von der Helle ist nichts zu sehen und diese muss also schon im Meere ertrunken sein. Der herausgefundene Hermesstab aber veranlasst den Verf., in dem Widder, auf welchem der angenommene Phrixos reitet, ebenfalls den Widder des Hermes zu erkennen, und in dem ganzen Bilde eine Verbindung der Symbolik des Hermes mit der Phrixossage zu finden. Hermes sei nämlich im Geschäft des Herolds nicht blos der Bote zwischen Ober- und Unterwelt, sondern auch der bis zur Todtenerweckung thatkräftige Gott, und so überhaupt der Schöpfungsgott und der Gebieter über Licht und Regen. Der Widder neben ihm sei das Symbol sowohl der Schöpfungskraft, als der Sonne und des Regens, der Saat und des Zeitlaufs. Die Verbindung dieser Symbole mit Phrixos müsse man daher erklären, dass der auf dem Geschlecht des Athamas ruhende Fluch die Noth des in den verschiedenen Jahreszeiten vom Regen überschwemmten und von der Hitze ausgedörrten Erdbodens bezeichne. Um die zürnende Gottheit für Feld und Land zu versöhnen, fliehen Phrixos (der Regenschauer) und Helle (der Sumpfglanz), die Kinder des Athamas (des Wundermannes) und der Nephele (der Wolkenfrau), nach Osten, damit sie den ausdörrenden Sommernächten, der Ino (Weinfrau) und ihren Kindern, Raum geben. Ino und ihre Kinder suchen ihr Heil in den Fluthen, aber die unversiegbare Lebenskraft des Widders ist mit Phrixos und Helle nach Osten gezogen und bleibt dort so lange im Besitz der Gottheiten des Lichtes, bis die Sonnen- und Mondesnächte (d. i. Medea und Iason) das von Regengold triefende Widderfell, d. h. die Regenzeit, wieder heimbringen. Die Beweisführung für diese Deutung wird Jeder, den die Sache interessirt, in der Schrift selbst nachlesen. [J.]

[Auszug aus einem Briefe aus Athen vom 1. Juli 1843.] In den letzten Monaten haben die hiesigen Alterthümer einen beachtungswerthen Zuwachs erhalten. Beim Aufräumen des Schuttes im Parthenon sind 3 bisher unbekannte Blöcke hervorgezogen worden, welche dem

Fries dieses Tempels angehören, und auf der Insel des kleinen südlichen Sumpfes bei Marathon, welche schon mehrere Werke antiker Kunst geliefert hat, haben die Wellen des Meeres eine trefflich erhaltene Colossal-Statue von weissem Marmor blosgelegt, welche der im Theseion befindlichen Sammlung einverleibt worden ist. Jene 3 Blöcke gehören der Nordseite des Tempels an und sind grösstentheils wohl erhalten. Einer derselben ist ein Theil des Wagenzugs, die beiden andern, welche sich unmittelbar an einander schliessen, gehören dem Reiterzug an. Auf dem ersten erblickt man vier ansprengende Pferde, den Vordertheil des von ihnen gezogenen Wagens und einen ausgestreckten Arm des Wagenlenkers. Von den Pferden halb verdeckt steht nach dem Wagenlenker zurückgewendet eine männliche Figur, deren Obergewand auf der linken Schulter und dem rechten Vorderarm ruht, die Brust aber freilässt. Kopf und Hals fehlen. Auf den beiden andern Blöcken sieht man ausser einem Manne zu Fuss, welcher mit reichem Obergewand bekleidet sich zurückwendet und, wie der auf dem eben erwähnten Blocke beim Wagenzug angebrachte, den Zug zu ordnen scheint, 7 Jünglinge zu Pferde, in Galopp in den verschiedensten Stellungen vorwärtsgehend, bald mehr bald weniger einander deckend, und die Vorderfüsse eines achten Pferdes. Jeder der Reiter ist verschieden gekleidet. Der erste, der sich nach den nachfolgenden zurückwendet, hat nur einen kleinen Mantel auf dem Rücken herabwallend, ein andrer hat den Mantel auch vorn fest zusammengezogen, ein dritter trägt ein halb herabgefallenes Obergewand, ein vierter ein gegürtetes, ärmelloses, kurzes Untergewand, ein fünfter ein Untergewand mit langen Aermeln. Von den beiden übrigen lässt sich die Kleidung nicht bestimmen. Die Köpfe sind leider, mit Ausnahme von zweien, zerstört. In der Rechten jedes Reiters, sowie am Mund und an den Ohren der Pferde sieht man noch die Bohrlöcher, in welchen die metallnen Zäume befestigt waren. Der Stil dieser Bildwerke braucht nicht näher bezeichnet zu werden, da er von gleicher Vortrefflichkeit, wie an den schon bekannten Theilen ist. Die bei Marathon gefundene Statue, an welcher nur die Nasenspitze etwas beschädigt ist, ist 6 F. 37 Rhein. hoch und sehr sorgfältig in ägyptischem Stil, offenbar in der Römerzeit, vielleicht in der des Herodes Atticus, gearbeitet. Man sieht mit dem Rücken an einen Pfeiler angelehnt in steifer Stellung einen unbärtigen Mann, wie es scheint, mit Portraitzügen, auf dem rechten Beine stehen, indem er das viel zu lange linke Bein weit vorstreckt. Beide Arme hängen straff an den Seiten herab und halten kurze, runde Gegenstände, welche man Griffen oder Haltern vergleichen könnte. Bekleidet ist er mit einem engen Schurz um die Lenden und auf dem Kopfe mit der gewöhnlichen ägyptischen eng anschliessenden Kappe, deren Seitentheile weit auf die Brust herabfallen. Die ägyptische Strenge der Anatomie ist offenbar durch Einfluss griechischer Kunstweise mehrfach gemildert, doch sind die Lippen sehr scharf bezeichnet, der Mund steht weit vor, das Kinn ist ziemlich spitz, die innern Augenwinkel sind sehr vertieft und die Be-

zeichnung der Augäpfel ist hinzugefügt. Einen Namen wage ich der Statue noch nicht zu geben. — Dr. *Ludolf Stephani.*

Musei Lugduno-Batavi Inscriptiones Graecae et Latinae. Edidit L. J. F. Janssen, phil. theor. Mag. lit. hum. Dr., Musei antiquarii Lugd. Bat. conservator. Accedunt tabulae XXXIII. [Leyden. 1842. 184 S. 4.] Bei dem gegenwärtigen grossen Eifer für die Bekanntmachung und Erläuterung alter Inschriften kann die vorliegende Sammlung in doppelter Beziehung als eine Musterarbeit gelten und sowohl die rechte Art der Bekanntmachung und Beschreibung solcher Monumente lehren, als auch den Beweis liefern, wie sich hierin des Guten zu viel thun lässt. Das Leydner Museum besteht, wie Hr. J. in der Vorrede erzählt, seit dem Jahre 1738 und wurde zuerst durch den Holländer Gerard Papenbroek begründet, welcher in dem genannten Jahre seine durch allerlei Ankäufe aus Italien und Holland zusammengebrachte Alterthümersammlung der Leydner Universität vermachte. Ueber diese Schenkung gab Oudendorp eine *Brevis veterum monumentorum ab ampl. viro Gerardo Papenbroekio Academiae Lugduno-Batavae legatorum descriptio* [Leyden 1746.] heraus, worin mehr der Werth des Geschenks gepriesen, als die Sammlung beschrieben ist. Dazu kamen später noch eine Reihe Schenkungen von andern Privatleuten, über welche J. G. te Water im Anhange zur *Narratio de rebus Academiae Lugduno-Batavae* [Leyden 1802.] berichtet hat. Die Hauptbereicherungen aber wurden seit dem Jahre 1820 erworben, indem theils die beiden Reisenden Rottiers und Humbert, Ersterer aus Griechenland und Kleinasien, Letzterer von der Küste Nordafrica's, namentlich von Karthago und Utica, eine Anzahl Alterthümer mitbrachten, theils durch Nachgrabungen, die man in Holland selbst an verschiedenen Orten anstellte, eine bedeutende Zahl alter Inschriftensteine, Ziegel und Gefässe gesammelt wurden. Sonach besitzt jetzt das Museum 72 griechische und 507 lateinische Inschriften, wenn man nämlich alle einzelnen Wörter und Buchstaben, die sich auf Gefässen, Instrumenten etc. finden, als vollständige Inschriften mitzählt. Von den griechischen Inschriften sind nur zwei von grösserm Umfange, und diese wichtigeren stehen bereits in Böckh's Corpus Inscriptt. Graec. und sind, wie jetzt die Vergleichung lehrt, daselbst im Allgemeinen sehr treu mitgetheilt. Von den lateinischen stehen 115 auf Steinen, 35 auf Ziegeln und 357 auf Gefässen, und eine Anzahl derselben ist ebenfalls schon früher bekannt gemacht, theils von Muratori, Gruter, Orelli und Steiner im Corpus Inscriptionum Rheni, theils von Maffei, welcher namentlich in seinem Museum Veronense eine Anzahl Inschriften der Papenbroekschen Sammlung mitgetheilt, die Mehrzahl derselben aber weggelassen hat, weil er sie für unecht oder für unbedeutend ansah oder sie schon in frühern Sammlungen fand. Die ganze Alterthümersammlung des Leydner Museums leidet übrigens an dem gemeinsamen Fehler den meisten Museen, dass man nämlich nur bei den Erwerbungen der jüngern Zeit den Fundort und die besondern Verhältnisse der Auffindung der einzelnen Denkmäler genau kennt, dagegen bei den ältern über diese Dinge

entweder ganz in Ungewissheit bleibt oder doch wenig Zuverlässiges und Beglaubigtes darüber erfährt. Demzufolge sind denn auch hier ein grosser Theil dieser Denkmäler unbrauchbar, weil sie nämlich ohne jene Nachrichten und deren hinlängliche Beglaubigung entweder gar keine zuverlässige Deutung gewinnen lassen, oder weil der Verdacht der Unechtheit nicht abgewiesen werden kann —, wie ja schon z. B. Maffei im Mus. Veron. p. 449. einen grossen Theil der Papenbroekschen Sammlung für unecht erklärt hat. Hr. Janssen hat natürlich die Sammlung nehmen müssen, wie sie eben ist, und hat sich in seinem Buche die Aufgabe gestellt, die gesammten Inschriften des Museums so mitzutheilen, dass man über den Zustand des Erhaltenen die vollständigste und sicherste Auskunft erhält, ebenso über die Geschichte der Denkmäler alles dasjenige erfährt, was darüber beizubringen möglich war. In der Vorrede nämlich hat er zunächst die Geschichte des Museums erzählt, und was über diese Inschriften im Allgemeinen zu wissen nöthig ist. Auf den lithographirten Tafeln sind dann die Inschriften nach den von Hrn. J. selbst gemachten Abzeichnungen so abgebildet, dass nicht nur der Zustand und die paläographische Beschaffenheit der Buchstaben jeder Inschrift mit der grössten Genauigkeit und Sorgfalt wiedergegeben, sondern auch das ganze Monument oder doch der Theil desselben, welcher grade die Inschrift enthält, zugleich mit dargestellt ist. Man empfängt also die allerzuverlässigsten Copien, die davon nur immer gegeben werden können. Im Texte des Buches sind dann die Inschriften zunächst in die zwei Hauptabtheilungen der griechischen und lateinischen zusammengeordnet und jede Abtheilung wieder in vier Unterabtheilungen, in tituli politici, tituli sacri, tituli sepulcrales und tituli domestici [d. h. Inschriften auf Ziegeln und Gefässen] vertheilt. Da diese Anordnung im Allgemeinen auch schon auf den lithographirten Tafeln besteht, so kann man den Wunsch nicht unterdrücken, dass das eine Mal die Inschriften vielmehr nach den Fund- und Abstammungsorten zusammengestellt sein möchten, weil dies in mehrfacher Beziehung die Deutung erleichtern würde. Vor jeder Inschrift ist dann zunächst eine gedrängte Beschreibung des ganzen Monuments, worauf sie steht, nebst genauer Angabe seiner Masse mitgetheilt, der Fundort nachgewiesen, soweit dies möglich war, und die Schriften genannt, wo die Inschrift bereits abgedruckt und behandelt ist. Hierauf folgt die Inschrift in gewöhnlicher Schrift mit Hrn. Janssen's Ergänzungen. Die darunter stehenden Erläuterungen endlich bieten die Varianten der frühern Herausgeber und dasjenige, was jene etwa mehr von der Inschrift noch gelesen haben, rechtfertigen die Ergänzungen, geben das Nöthige für die Erklärung und besprechen die Echtheit der Inschrift, sobald dieselbe nämlich von irgend Jemand angefochten worden ist. In allen diesen Dingen hat Hr. J. so viel Sorgfalt und Genauigkeit bewiesen, dass man, wenn man auch seine Ergänzungen und Rechtfertigungen nicht alle für wahr halten kann, doch für die vollständige und richtige Erkenntniss der Inschrift, ihres Zustandes und der Behandlung, welche ihr zu Theil geworden ist, alles Nöthige oder Mögliche erfährt und allseitig in den Stand gesetzt wird, eigne Forschungen über dieselbe

mit Sicherheit anzustellen. Hierin ist also sein Buch durchaus musterhaft und vollkommen, wenn man nicht etwa gegen dasselbe einwenden will, dass hin und wieder ein Citat übersehen, diese oder jene mögliche Deutung nicht aufgefasst, oder eine Anzahl Ergänzungen und Rechtfertigungen nicht überzeugend ist. Doch stellen sich auch diese Mängel, wenn man sie anders als solche bezeichnen darf, verhältnissmässig nur in geringer Anzahl heraus, und wo sie auffallend hervortreten, da liegt die Schuld fast jedesmal in der unzureichenden Kenntniss von dem Ursprunge und dem vormaligen Zustande, oder in der gegenwärtigen verstümmelten Beschaffenheit des Monuments. Die gewonnenen Resultate sind also sehr erfreulich und wahrhaft dankenswerth. Das wichtigste derselben besteht, abgesehen von der aus den Inschriften gewonnenen oder zu gewinnenden sprachlichen und historischen Ausbeute, in der richtigen Kenntniss der Inschriften selbst. Für die griechischen wird allerdings nach Böckh's Mittheilungen nicht viel Erhebliches mehr zu gewinnen sein, weil die bei Böckh fehlenden insgesammt nicht von besonderm Werthe sind. Weit Wichtigeres und Neues ist durch die lateinischen Inschriften gewonnen. Zunächst lernt man, dass die schon früher bekannt gemachten Inschriften von den frühern Herausgebern nicht selten recht ungenau mitgetheilt sind, wie z. B. die Inschrift Nr. 4588. bei Orelli [vgl. mit Janssen tab. XIV. Nr. 1. und p. 89.], und namentlich ergiebt sich, dass Maffei in seinen Inschriften diejenigen seiner Verbesserungen, welche er für unzweifelhaft gehalten hat, gleich so in den Text gestellt hat, als hätten sie wirklich auf dem Steine gestanden. Vgl. Maffei Mus. Veron. p. 449, 1. mit tab. IX. Nr. 2. und p. 74. Ferner sind mehrere dieser Inschriften antiquarisch von grosser Wichtigkeit, z. B. die tab. IX, 2. b. oder p. 74. mitgetheilte durch die neue Bestätigung des *XII Vir Rom.* [vgl. Muratori p. 388, 1. und p. 1024, 1., Orelli Nr. 3969.], die Inschrift tab. XIII, 3. oder p. 87. [bei Orelli Nr. 178., bei Steiner Nr. 960. vgl. mit Nr. 624.] durch das sonst unbekannte *collegium peregrinorum*, die Inschrift tab. XI, 1. oder p. 80. durch die Bestimmung der Lage des alten Utica und dessen Erhebung zur Colonia durch Kaiser Hadrian, sowie die Inschrift auf den Proconsul L. Domitius Ahenobarbus, der für die Uticenser ein neues Salzmaass festsetzte [*trimodiam posuit, qua civitates sal emetirentur*, oder *emerent*], die Inschrift tab. XIV, 3, oder p. 91. durch die Localgöttin *Sandraudiga*, und besonders die Inschrift tab. XIV, 1. oder p. 89., welche Hr. J. noch in einer besondern Schrift bearbeiten will. Dazu kommen noch eine Anzahl andrer, welche für mancherlei Gegenstände der Alterthumskunde neue Bestätigungen darbieten. Die Schattenseite der Sammlung aber besteht darin, dass verhältnissmässig doch nur ein kleiner Theil dieser Inschriften wesentliches Material für sprachliche und antiquarische Forschung gewährt, die grosse Mehrzahl aber bedeutungslose Masse ist. Dahin gehört die grosse Zahl von Inschriften, die nur aus einzelnen Buchstaben oder Wörtern bestehen, die Mehrzahl der Ziegel, weil sie nur bekannte Stempel wiederholen, und die meisten der Sepulcralinschriften, weil sie Denksteine unbekannter und unbedeutender Personen sind. Dass man

aus ihnen nämlich etwa eine neue orthographische Schreibweise, eine neue Wortform, einen neuen Personennamen u. dergl. herausnehmen kann, dies ist in der That zu werthlos und kann der Sprachforschung schwerlich irgendwie einen Vortheil bringen. Zudem ist aber aus gar vielen Inschriften nicht einmal dieser Vortheil zu gewinnen, und man darf mit Recht fragen, ob es nicht zweckmässiger gewesen wäre, alle diese Inschriften als Inedita im Museum ruhen zu lassen, oder höchstens eine kleine Auswahl als Probe zu geben. Jedenfalls mag es Ref. den Herausgebern ähnlicher Sammlungen nicht grade empfehlen, in dieser Beziehung die Janssen'sche Sorgfalt und Vollständigkeit zum Muster zu nehmen. Nicht viel grössern Werth hat eine Anzahl derjenigen Inschriften, welche in früherer Zeit in das Museum gekommen sind, und über deren Auffindungsort und Echtheit keine zuverlässige Bestimmung möglich ist. In diese Classe fallen besonders viele Inschriften der Papenbroekschen Sammlung, von denen einige gar keine erträgliche Deutung gewinnen lassen, andre zwar scheinbar recht wichtige historische Nachrichten enthalten, aber mit andern und zuverlässigeren Zeugnissen in den entschiedensten Widerspruch treten. Von der letztern Art sind namentlich zwei Inschriften, die angeblich in Holland bei Catvic und bei Leyden gefunden sind und in denen die Batavi als *amici et fratres populi Romani* aufgeführt werden. Obschon dieselben durch eine dritte Inschrift bei Gruter p. 73, 9. und Orelli Nr. 177. Bestätigung erhalten, so widerspricht doch die Fraternitas dieses germanischen oder gallischen Volksstammes, wie A. W. Zumpt in den Jahrbb. f. wiss. Kritik 1843, 1. Nr. 60. dargethan hat, so sehr der Sitte der Römer, welche nur stammverwandte Völker als *fratres*, nur freie Völker als *amici* anerkannten und die nach Tacit. Annal. II, 25. in Gallien nur mit den Aeduern *fraternitas* hatten, den Batavern aber nach Plin. IV, 17, 31. nur das Verhältniss der *socii* zugestanden, dass man diese Inschriften wohl durchaus für untergeschoben halten muss. Dass Hr. J. dieselben abdrucken liess, ist ganz richtig; denn ein Gegenstand der Forschung kann dies immer noch sein; allein entschiedener durfte er wohl seine Zweifel dagegen aussprechen, und es würde dann ihre Erläuterung entweder viel gründlicher geworden oder ganz unterblieben sein. Lässt man übrigens den Punkt, dass Hr. J. durch die Bekanntmachung so vieler unbedeutender Inschriften des Guten zu viel gethan hat, bei Seite; so verdient seine Arbeit im Uebrigen unbedingtes Lob und volle Anerkennung. Seine Aufgabe war es eben, die Inschriften des Leydner Museums vollständig und diplomatisch genau bekannt zu machen. Dies hat er mehr als befriedigend gelöst, und man kann demnach nur etwa noch gegen einzelne Nebendinge Bedenken erheben. Am meisten würde dies bei der Ergänzung und Erklärung einer Anzahl Inschriften geschehen können, wenn Hr. J. nicht selbst die ganze Deutung als ein blosses Nebenwerk bezeichnet hätte, so dass man also das mit vieler Bescheidenheit Gebotene und dabei doch im Allgemeinen so Wohlgelungene nur mit Dank annehmen muss. [J.]

Ueber die nunmehr schon seit länger als 25 Jahren begonnene, dennoch aber kaum bis zum Drittel des Ganzen vollendete und doch schon bis zu der enormen Zahl von 75 Quartbänden angewachsene *Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste* von Ersch und Gruber ist ein sehr gegründetes Bedenken in dem Allg. Anzeiger der Deutschen 1843 Nr. 135. S. 1734—37. mitgetheilt, welches den Redactoren und dem Verleger dieses Werkes nicht dringend genug an's Herz gelegt werden kann. Es wird darin nämlich über die endlose Weitschichtigkeit und Maasslosigkeit Klage geführt, welche die einzelnen Artikel der Encyclopädie seit längerer Zeit anzunehmen angefangen haben, und welche in so gewaltiger Steigerung fortwächst, dass man nicht mehr etwa eine summarische Uebersicht und eine gedrängte Zusammenstellung der wesentlichen Hauptergebnisse, sondern die speciellsten und bis in die kleinsten Nebendinge eingehenden Detailerörterungen über die besprochenen Gegenstände erhält. Und leider muss man die Richtigkeit dieser Klage in vollem Maasse anerkennen. Die jüngsten Bände, namentlich der zweiten und dritten Section, liefern ganze Reihen von Artikeln, deren jeder für sich einen dickleibigen Band füllen, und wo der Gegenstand kaum in einem besondern Specialwerke so ausführlich behandelt sein würde. Dadurch aber hat das Werk aufgehört, eine Encyclopädie zu sein, und hat sich in eine endlose Bibliothek von speciellen Einzeluntersuchungen umgestaltet, welche bereits mehr als dritthalbhundert Thaler kostet und kaum noch von grossen Bibliotheken, geschweige denn von Privatmännern gekauft werden kann. Und dabei lässt die unendliche Verzögerung der Vollendung tagtäglich den Uebelstand immer mehr empfinden, dass in den frühern Bänden ein grosser Theil der Artikel längst veraltet ist, und dass diese Veraltung bei den gegenwärtigen Fortschritten der Wissenschaft den jüngern Bänden um so schneller droht, je mehr eben in ihnen statt der allgemeinen und bewährten Resultate der Gesammtforschung die individuellsten und subjectivsten Ansichten der Specialuntersuchung mitgetheilt werden. Die Ersch-Gruber'sche Encyclopädie ist an sich ein Riesenwerk deutschen Fleisses, deutscher Ausdauer und deutscher Gründlichkeit, und enthält Forschungen und Ergebnisse, die bewundernswerth und oft aus der innersten Tiefe der Wissenschaft entnommen sind. Aber diese Gründlichkeit fängt leider auch an, die Verwunderung zu erregen, dass sie Alles weiss, nur den alten Spruch nicht: „Alles hat seine Zeit!" Soll denn diese Encyclopädie durchaus wieder den alten Vorwurf begründen, dass der Deutsche über seinem endlosen Grübeln den praktischen Sinn für's Leben ganz und gar vergisst? dass er nicht einmal mehr festzuhalten weiss, eine Encyclopädie der Wissenschaften habe nicht die Aufgabe, die Wissenschaft durch Specialuntersuchungen zu fördern, sondern solle zunächst nur die bewährten Ergebnisse derselben in umsichtiger Auswahl und gedrängter Darstellung zur allgemeinen Kunde bringen? Allerdings ist es recht schön und anerkennungswerth, dass man eben in dieser Encyclopädie eine grosse Menge Artikel findet, welche nur darum so umfangreich geworden sind, weil deren Verfasser als Männer tiefer Wissenschaft und reicher Einsicht aus dem reichen Vorrathe ihres Wis-

sens und ihrer Forschung so viel Allgemein-Wichtiges und Wesentliches über den Gegenstand mitzutheilen hatten, dass man Nichts von ihren Aufsätzen weggeschnitten sehen mag. Aber es haben sich namentlich in den letztern Jahren auch viele Mitarbeiter eingefunden, deren Artikeln man es überall ansieht, dass sie beim Niederschreiben mit ihrer Forschung noch nicht zu Stande waren, dass sie dieselbe vielleicht für den aufgegebenen Artikel erst zu machen angefangen hatten, und dass sie eben darum das Wesentliche vom Unwesentlichen nicht abzusondern verstanden, vielmehr gar Manches nur darum als wichtig aufnahmen, weil ihnen die Erkenntniss desselben viel Noth gemacht hatte. Dass hierbei bisweilen sogar weitschichtige Compilationen einzelner Schriften, die selbst nur Specialuntersuchungen über den Gegenstand sind und keine Gesammtübersicht gewähren, sich eingeschlichen haben, soll gar nicht in Anschlag gebracht werden, weil dies in einem so umfassenden Werke nicht zu vermeiden ist. Aber zu rügen ist ferner der Uebelstand, dass mehrere Mitarbeiter zu viel Raum mit der Widerlegung und Berichtigung abweichender Ansichten verschwenden und mit der Besprechung derselben in's Breite sich ergehen, statt ihre Darstellung so einzukleiden, dass schon der Zusammenhang des Ganzen die Widerlegung der abweichenden Ansichten enthielte und somit eine kurze Erwähnung derselben für den beabsichtigten Zweck ausreichte. Ein Redactionsfehler ist es endlich auch, dass einzelne Artikel so oft wiederholen, was schon in andern des Breiteren gesagt ist, oder dass sie sich wohl gar widersprechen und gegenseitig aufheben. Belege für alle diese Dinge lassen sich leicht zusammenstellen, aber sie sind hier darum übergangen, weil der Ref. nicht in kleinlicher Weise an dem grossartigen Nationalwerke mäkeln, sondern nur auf einige Hauptübelstände aufmerksam machen wollte, die dessen Fortgang und Gedeihen in gefahrdrohender Weise beeinträchtigen und untergraben zu wollen scheinen. Mögen Redaction und Verleger doch recht bald auf die Beseitigung dieser Uebelstände bedacht sein!

[J.]

Todesfälle.

Am 11. December 1842 starb zu Quedlinburg in Folge längerer Kränklichkeit der Oberlehrer am Gymnasium *Adolf Lorenz Ziemann*, 35 Jahre alt.

Am 1. Januar 1843 in München der Hofrath und ehemalige Professor der Geographie und Statistik Dr. *Friedr. Albert Klebe*. Er war geboren zu Bernburg am 21. Sept. 1769, studirte in Halle Medicin, lebte eine Zeit lang als praktischer Arzt, wurde dann Professor in Würzburg und privatisirte später in Frankfurt und München, war von 1801—1831 Redacteur mehrerer bayerischen Zeitungen und hat mehrere Reisebeschreibungen und belletristische Schriften herausgegeben.

Am 6. Januar in Prag der Professor der Philologie und Aesthetik an der Universität *Anton Müller*, geboren zu Oschitz 1792. Er ist als Redacteur des kritischen Theils der Zeitschrift Bohemia bekannt.

Am 7. Januar in Wien der Domcantor, Capitularprälat und Consistorialrath *Franz Schoberlechner*, geboren am 23. Juli 1764, Verfasser zahlreicher Andachtsbücher und Erbauungsschriften.

Am 8. Januar in Berlin der Assistent an der königl. Bibliothek *Wilhelm Perschke*, Verfasser der Schrift: „Peter Schmidt, eine Lebensgeschichte.“ Essen 1837.

Am 29. Januar zu Neufchatel der Professor der französ. Literatur an der Akademie *Tisseur*, im 30. Jahre, indem er in der Dunkelheit in's Wasser gefallen und ertrunken war.

Am 30. Januar zu Hochweitzschen in Sachsen der Pastor M. *Karl Gottfried Kelle*, geboren in Dippoldiswalde 1770, der ausser zahlreichen theologischen Schriften auch das Buch: „Homer's Ilias und Odyssee als Volksgesänge“ etc., Leipzig 1826., geschrieben hat.

Am 30. Januar zu St. Petersburg der wirkliche Staatsrath, Akademiker und Director des Instituts für orientalische Sprachstudien *Friedrich von Adelung*, geboren in Stettin am 25. Febr. 1768. Seine vielen Schriften sind bei Meusel verzeichnet, für unsre Leser die beachtenswerthesten: „Altdeutsche Gedichte in Rom“, Königsberg 1799., „Des T. Calpurnius Gedichte“, Petersburg 1804., „Uebersicht aller bekannten Sprachen“, Petersburg 1820., „Versuch einer Literatur der Sanskritsprache“, Petersburg 1830.

Im Februar zu Breda der bekannte niederländische Philolog und lateinische Dichter *J. H. Hoeufft*, welcher als philologische Schriften *Pericula critica* (1808.), *Anacreonti quae tribuuntur carminum periphrasis elegiaca* (1795.), *Anacreontis odaria latine reddita* (1797.), *Anacreons gezangen in Nederlandsche versmaat overgebragt* (1816.) und *Parnassus latino-belgicus* (1820.) herausgegeben hat.

Im Februar zu Gent der dasige Bibliothekar *Aug. Voisin*, früher Professor der Rhetorik am Collège zu Courtray, dann Professor der Dichtkunst am Athenäum zu Gent, bekannt durch die *Diatribe de Phania Eresio philosopho peripatetico* (1824.) und durch mehrere Schriften über belgische Bibliotheken.

Am 17. Februar zu Oppeln der Oberlehrer *Jos. Fiebag* am kathol. Gymnasium, geboren zu Borzenzie in Schlesien am 14. October 1790, Verfasser einer demonstrativen Rechenkunst für die untern Gymnasialclassen, Breslau 1835.

Am 20. Februar in Hanau der seit einem Jahre emeritirte Director des Gymnasiums Dr. *Georg Philipp Schuppius*, geboren zu Breitenbach im Mai 1778, seit 1801 Lehrer am Gymnasium in Hersfeld, dann Conrector in Rinteln und seit 1816 Director in Hanau, durch viele philologische und historische Schriften bekannt.

Am 20. Februar zu St. Georgen bei Baireuth der Professor Dr. *Joh. Heinr. Oesterreicher*, früher medicin. Privatdocent in München und medicinischer Schriftsteller, geboren in Bamberg 1802.

Am 5. März zu Freiburg in der Schweiz *Joseph Anton Chappuis*, geboren zu Cenvillens im Canton Freiburg am 10. März 1772, Rector und Professor der Theologie an der Schule in Freiburg, welcher nach seinem Eintritt in den Jesuitenorden (im October 1818) die Uebergabe der Schule an die Jesuiten bewirkte.

Am 28. März in Breslau der Collaborator an der höhern Bürgerschule und dem katholischen Gymnasium Dr. *K. Ant. Epiph. Matzeck*, bekannt durch die Promotionsschrift: *Necropherorum monographiae particula I.* [Breslau 1839.]

Am 25. April in Erlangen der Prof. der Rechte Dr. *E. A. Feuerbach*, Verfasser der Schrift: *Die Lex Salica und ihre Recensionen.* Erl. 1831.

Am 29. April in Edinburg der berühmte Mathematiker *Wallace*, Professor an der dasigen Universität.

Am 4. Mai in Schönthal der Ephorus Professor M. *Chr. G. Wunderlich*, 63 Jahre alt.

Am 12. Mai in Breslau die Dichterin *Agnes Franz*, 50 Jahre alt.

Am 18. Mai in Gotha der ausgezeichnete und hochverdiente Buchhändler *Friedrich Perthes.*

Am 20. Mai in München der Professor der Mathematik an der Universität, Rector der polytechnischen Schule und zweiter Vorstand des polytechnischen Vereins Dr. *F. E. Desberger*, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, im 57. Lebensjahre.

Am 21. Mai in Jena der Oberappellationsgerichtsrath und Professor der Rechte Dr. *Gustav Asverus*, 42 Jahre alt.

Am 24. Mai in Berlin der emeritirte Rector des Gymnasiums in Bromberg, Professor Dr. *K. J. Kalau.*

Am 24. Mai in Paris der berühmte Geometer und Akademiker *Lacroix*, 78 Jahre alt.

Am 25. Mai in Berlin der pensionirte Professor *Joh. Fr. Poppe*, 91 Jahre alt.

Am 28. Mai in Tübingen der Professor der Philosophie *G. Fr. Jäger*, 59 Jahre alt.

Am 31. Mai in Jena der Geh. Consistorialrath und erste ordentl. Professor der theol. Facultät Dr. *Ludwig Friedr. Otto Baumgarten-Crusius*, Ritter des grossherzogl. Weimarischen Falkenordens und des herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens, geboren in Merseburg 1788.

Am 1. Juni in Göttingen der herzogl. Nassauische Justizrath und kön. Hannöversche Hofrath Dr. iur. *Anton Bauer*, ordentl. Professor des Criminalrechts und der Nassauischen Staats- und Rechtsverfassung und Verwaltung, und Senior des Spruchgerichts, geboren in Marburg am 16. Aug. 1772, habilitirt an der dortigen Universität 1793, und seit 1812 als Professor an der Universität in Göttingen angestellt.

Am 7. Juni in Tübingen der seit 38 Jahren in Wahnsinn verfallene deutsche Dichter *Hölderlein*, 73 Jahr alt.

Am 11. Juni in Berlin der Geh. Ober-Regierungsrath Dr. *Schweder*, wirklicher vortragender Rath im Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Am 11. Juni in Giessen der Professor der Moral in der kathol. theolog. Facultät Dr. *Kindhäusser*, in der Blüthe seiner Jahre.

Am 16. Juni in Leipzig der seit 1821 in den Ruhestand versetzte fünfte ordentliche Lehrer an der Nicolaischule M. *Friedr. Wilh. Hempel*, im 70. Lebensjahre.

In der Mitte des Juni in Florenz der durch sein grosses Werk über die Alterthümer Aegyptens und Nubiens bekannte Cav. *Rosellini*, Professor der Alterthumskunde und Bibliothekar an der dasigen Universität, 43 Jahre alt.

Am 25. Juni in Dresden der bekannte deutsche Dichter und Belletrist *Friedr. Kind*, geboren in Leipzig am 4. März 1768, seit 1798 in Dresden als Rechtsconsulent angesiedelt, welchem Geschäft er jedoch bald entsagte und sich ganz der schöngeistigen Schriftstellerei widmete.

Am 2. Juli in Paris der berühmte Arzt und Begründer der Homöopathie Dr. *Hahnemann*, geboren in Meissen am 10. April 1755.

Am 18. Juli in London *John Bacon Sawrey Morritt*, 72 Jahre alt, bekannt durch seine Reisen in Griechenland und im Orient, besonders durch seine zwei Schriften über die Lage des Homerischen Ilion, wodurch er mit Lechevalier und Andern gegen Bryants Hypothesen kämpfte.

Am 25. Juli in Dresden der bekannte Gelehrte und Kunstkenner Freiherr *von Rumohr*, 1785 in Reinhardsgrimma bei Dresden geboren.

Schul- und Universitätsnachrichten, Beförderungen und Ehrenbezeigungen.

Donaueschingen. *Die Donauquellen und das Abnobagebirg der Alten. Eine geographische Untersuchung als Excurs zu Tacit. Germania cap. I.* von C. B. A. Fickler, Director des grossherzogl. Gymnasiums zu Donaueschingen. [Karlsruhe 1840. 54 S. 8.] Unter diesem Titel hat der Verf. eine sehr sorgfältige und beachtenswerthe Untersuchung über die Donauquellen herausgegeben, durch welche nicht nur die bekannte Stelle des Tacitus, sondern auch die Nachrichten der übrigen alten Schriftsteller über diesen Gegenstand die rechte Aufklärung erhalten und insgesammt einer sehr genauen Prüfung unterworfen worden sind. Nachdem der Verf. nämlich das Wort *Danubius* durch *fliessendes Wasser* erklärt hat, so beginnt er mit der Deutung und Prüfung der Stelle des Herodot. II, 33. über die Quellen des Ister, und thut dann dasselbe mit den Nachrichten der folgenden Schriftsteller bis auf die Zeit, wo Tiberius die Donauquellen besuchte, um zu zeigen, dass bis zu den Zeiten des Augustus diese Quellen den Alten durchaus unbekannt waren, indem die ältern Griechen den Ursprung des Ister sogar an den Pyrenäen suchten, und dass selbst Strabo über dieselben noch nicht vollständig im Reinen ist.

Daran reiht sich die Untersuchung der Angaben bei den Schriftstellern nach Augustus, wo die Donauquellen nun auf das diesseitige Rheinufer verlegt waren, zugleich mit Erörterungen über den Berg *Abnoba* und die übrigen Benennungen des Schwarzwaldes. Dass nämlich *Abnoba* nicht einen einzelnen Berg, sondern den gesammten Schwarzwald bezeichne, ist dargethan. Tiberius hat, wie gezeigt wird, die Quellen der Donau auch nicht genau kennen gelernt und ist nur bis auf die Hochebene gekommen, wo jetzt Donaueschingen liegt. Doch kannte man damals schon mehrere Donauquellen und suchte sie richtig auf der Hochebene, die durch einige Zwischenhöhen von der Wasserscheide des Schwarzwaldes getrennt ist. Darum ist die Angabe des Tacitus in Germ. 1. sehr richtig, und mit ihm stimmt Plinius IV, 12. zusammen. Nicht aus einer Quelle nämlich, sondern aus mehreren entsteht die Donau, und neben der Donauquelle auf dem Schlosshofe zu Donaueschingen sind es besonders die beiden Quellbäche *Brege*, der bei Furtwangen entspringt, und *Brigach*, der von St. Georgen kommt, welche durch ihre Vereinigung die Donau bilden. Die Alten haben das schon gewusst, und namentlich die Hauptquelle auf der oben erwähnten Hochebene gesucht und von den Quellen der *Brege* oder *Brig* unterschieden. [J.]

Güstrow. Den 20. April d. J. feierte Güstrow, man kann sagen das Land, ein Fest seltner Art. Der Director unsers hiesigen Gymnasiums wie der Bürgerschule, Hr. Professor Dr. *Besser*, hatte 50 Jahre als Schulmann gewirkt; dankbare Erinnerung und die regste allseitige Theilnahme erhoben das Jubiläum dieses würdigen Veteranen der Pädagogik über die mit einer derartigen Feier nothwendig verbundenen Formen zu einem Feste des Gemüths und Herzens. Um 6 Uhr Morgens wurde der Jubilar durch zwei Choräle begrüsst, deren Töne die Hörenden — es hatte sich schon eine Schaar auf dem Domschulhofe versammelt — in die dem Tage zukommende feierliche Stimmung versetzten. Die Reihe der Gratulanten begann um 8 Uhr mit einer Anzahl Damen, die als ehemalige Schülerinnen dem verehrten Lehrer ihre Glückwünsche darbrachten; an dieselben schloss sich eine Deputation der jetzigen, dann eine solche der frühern Schüler. Hierauf folgten sämmtliche Collegen des Gefeierten sowohl vom Gymnasium wie von der Bürgerschule, das Scholarchat, eine Deputation des Magistrats, wie überhaupt aller Behörden unsrer Stadt, sowie der Universität Rostock und der Gymnasien Rostock, Wismar, Parchim, Ratzeburg, Schwerin. Es begreift sich, dass, je näher die Glückwünschenden dem Ehrengreise standen oder gestanden hatten, um so herzlicher der Ausdruck ihrer Gefühle sein musste. Um 12½ Uhr begann die Schulfeier. Der Jubilar wurde, durch eine Deputation des Scholarchats und seiner Collegen aus dem nahen Rectoratshause abgeholt, in dem Schulsaale von dem herrlichen, durch die hiesige Gesangakademie ausgeführten Anfangschore der Mendelssohnschen Symphonie-Cantate: „Alles was Odem hat lobe den Herrn!“ empfangen und durch die Menge der Harrenden zu seinem Sitze geführt. Nach beendigtem Gesange bestieg der Protoscholarch, Hr. Superintendent Dr. *Vermehren*, die Rednerbühne. Sein Geist und Gemüth ansprechendes

Wort zeigte die hohe Bedeutung *dieses* Festes, „welches, ohnehin schon selten, hier zu dem seltensten erhoben werde, weil der Gefeierte nach halbhundertjährigem Wirken noch keineswegs sich nach Ruhe sehne, vielmehr rüstigen Geistes fortdauernd das Feld bearbeite, welches an dem heutigen Tage eine ausgebreitete Ernte seinem Blicke darbiete; um so freudiger, dankbarer könne er auf diesen Jahrenkreis zurückschauen, ob auch unter Mühe und Arbeit vollendet, je sichtbarer die Frucht dieser, besonders durch *seine* Leitung gehobenen geistigen Pflanzstätte und, was dem Herzen wohlthuender, je aufrichtiger und herzlicher die Liebe sei, mit welcher sich die Schüler um ihn schaarten, die abwesenden aber aus der Ferne ihre treuen Wünsche sendeten". In ihrem Fortgange entwickelte die Rede das besondere Verdienst des Jubilars um den in die Schule gepflanzten und sorgsam erhaltenen Geist, wie um das einträchtige Zusammenwirken der Lehrer, deren Kreis sich drei- und viermal um ihn erneut habe, und schloss, nachdem der Redner das aus hoher Regierung empfangene Oberschulrathsdiplom übergeben, mit dem Wunsche, dass derselbe, wie er Väter und Söhne gebildet habe, auch die Enkel den Weg der Wissenschaft führen möge! Nach kurzem Instrumentalsatze sprach der Primaner *Susemihl* in einem herzlichen Gedichte die Empfindungen des Dankes, der Liebe und Verehrung aus, welche seine gegenwärtigen Mitschüler gegen den Lehrer in sich trügen. Hr. Conr. *Wendhausen*, der jetzt als Redner auftrat, entwarf mit geschickter Hand, die von dem bewegten Gemüthe geleitet wurde, zuerst in allgemeinen Zügen das Bild eines Jubelgreises, der, besonnenen Geistes, die Schätze eines halben Jahrhunderts gesammelt, Wahrheit von Irrthum unterscheiden gelernt und dabei dem Gefühle Lebendigkeit und Frische bewahrt hat, der nun von diesem bedeutsamen Höhepunkte des Menschenlebens zurückblickt auf das reiche Feld des durchlebten halben Jahrhunderts, — und wandte es im Einzelnen auf unsern Gefeierten an. Er führte den Greis zurück in die theure Vaterstadt, in das geliebte Halle, führte ihn in den Ort, der ihn jetzt seit 47 Jahren mit Stolz den Seinen nennt, und suchte die Gefühle zu schildern, die sich bei den durch das heilige Band der gemeinsamen Jugendbildung mit ihm Vereinten in diesen feierlichen Augenblicken regten, — fand aber kein Wort, die Gefühle des Dankes gegen Gott, der Freude, Rührung und Liebe bei Gattin und Kindern auszudrücken. Doch es sei noch eine grössere Familie da, durch geistiges Band und theure Erinnerungen an den Jugendbildner gekettet. „Und diese Herzen voll ungeheuchelter Liebe, Dankbarkeit und Freude lenken wir vereint mit Tausenden, die in der Nähe und Ferne mit den unsrigen schlagen, hinauf zu den Sternen in das Reich der ewigen Liebe, wo auch stilles Flehen verstanden wird" *). Die beiden Festredner waren nicht blos durch ihre amtliche Stellung

*) Der Redner that einen Blick in das Land, das ihn nur zu bald aufnehmen sollte. Ein unerwarteter Tod raubte ihn in der Blüthe des männlichen Alters den Seinen, der Schule, den Freunden, Allen zum tiefsten Schmerze, nach kurzem Krankenlager am 4. Juni, dem ersten Pfingsttage.

zum feierlichen Auftreten an diesem Tage hingewiesen, sie waren auch beide Schüler des Jubilars gewesen und später seine Collegen geworden. Durch Ton und Haltung zeigten sie, wie sehr das eigne Gemüth in Anspruch genommen war, wodurch die Herzen der Anwesenden um so mehr ergriffen wurden. Jetzt sollte nach dem Programm das Männerquartett: Integer vitae etc. ausgeführt werden, als der von dem Vorausgegangenen erschütterte Jubilar sich erhob und mit einem Schritte, der zwar das tiefe Ergriffensein des Innern verrieth, aber dennoch die alte Energie zeigte, zum Katheder aufstieg. Wie ein elektrischer Funke durchzog freudige Bewegung die zahlreiche Versammlung alter und junger Schüler; wir sahen in der festen Haltung, erkannten in dem starken Wort ganz den alten, frisch und kräftig gebliebenen theuern Lehrer. Dies Wort dankte zuerst freundlich für die zahlreichen Beweise der Anhänglichkeit und Liebe, welche dieser Tag so überraschend, so vielartig und so allseitig gebracht, dass „sie dem Kopfe wohl eiteln Schwindel brächten, wenn er nicht — grau wäre". — Dann gab der Jubelgreis einen kurzen Abriss seines Lebens, den alle Anwesende mit dem grössten Interesse hörten, gedachte in sichtbarer Rührung der Männer, die er theils als Scholarchen, theils als Amtsgenossen bei seiner Berufung nach Mecklenburg vorfand, und konnte nur ihren Manen nachrufen, denn Keiner von ihnen weilt mehr unter den Lebenden. Der Rede mächtiger Strom wandte sich jetzt an die unter den Gegenwärtigen insbesondere, mit denen der treue Verwalter des halbhundertjährigen Lehramts früher in enger Verbindung gestanden oder noch jetzt steht, an die Damen, die ihn als Lehrer verehrten, an die gewesenen Schüler, von denen Einzelne auch schon unter Jahren und Mühen ergraut sind, an die Collegen und die gegenwärtigen Zöglinge. Da ging Keiner leer aus, Allen wurde ein treffendes, aus der Tiefe des Gemüths kommendes Wort gesagt, und die Rührung war durchgehend, ungetheilt, zumal wie der Redner mit dem aus tiefster Seele gesprochenen Gebet schloss: „Gott wolle ihn, wenn seine Stunde gekommen, eines leichten und schnellen Todes in seinem Berufe sterben lassen." Alle Herzen waren ergriffen, kein Auge trocken, und wohl selten sieht man eine so zahlreiche Versammlung von *einem* Gefühle so mächtig durchdrungen, freudig erhoben und bis zu Thränen hingerissen, die selbst die grauen Wimpern nicht mehr zurückzudrängen vermochten. Die Männerthräne, kein Product weichlicher Sentimentalität, ist das sprechendste Symbol und der unwillkürliche Ausdruck einer Liebe, die aus geistigem Boden sprosst und aus Geistesbanden für das Leben sich bildet. Sehet da, Ihr Schulmänner, die Ihr die schwere Amtsbürde treuen und festen Sinnes tragt, Euren reichen und schönen Lohn, reicher und schöner, wie kaum ein andrer Stand durch langjähriges Wirken ihn erringen kann! Glanz und Wohlleben verschwinden wie Schatten neben dem sprechendsten Dank, den der Mensch dem Menschen zu reichen im Stande ist, die bleibende Liebe. — Die ganze erhebende Feier im Schulhause wurde von einem aus voller Brust gesungenen: „Nun danket alle Gott", geschlossen. — Hier mögen zugleich die hervortretenden Einzelnheiten

aus dem Leben unsers *Besser* ihren Platz finden. Geboren zu Halberstadt am 4. December 1771 empfing er seine Vorbildung auf der dortigen Domschule unter dem Rector *Fischer* und Prorector *Nachtigall*, ging Ostern 1790 nach Halle, um Theologie zu studiren, und wählte nach beendigten Studien die seiner Neigung entsprechende pädagogische Laufbahn. Im Jahr 1793 als Lehrer an der lateinischen Schule des Waisenhauses in Halle und als zweiter Aufseher der studirenden Alumnen angestellt, ward er um Ostern 1796 als Cantor und vierter Lehrer nach Güstrow an die Domschule berufen, wo er 1805 zum Subrector, 1810 zum Rector befördert wurde. Unterm 5. März 1813 zum Professor ernannt und 1829 in das Scholarchat aufgenommen, ertheilte ihm im darauf folgenden Jahre die Universität zu Rostock beim Jubiläum der Augsburgischen Confession das Ehrendiplom eines Doctors der Philosophie und, nachdem er 1840 das gemeinsame Directorium über Gymnasium und Bürgerschule empfangen, krönte die Gnade unsers regierenden Grossherzogs, in gerechter Anerkennung der vielfachen Verdienste des Jubilars, die lange ehrenwerthe pädagogische Laufbahn mit der Würde eines Oberschulraths. Die Stadt nahm den um sie Hochverdienten an diesem Tage unter die Zahl ihrer Ehrenbürger auf und verband mit dem diesfallsigen Prachtdiplome auf die zarteste Weise die Zusicherung, ihm selbst auf Lebenszeit und eventuell der hinterbleibenden Wittwe jährlich 50 Rthlr. auszuzahlen. Ausser einem gnädigen schmeichelhaften Handschreiben von unserm Landesfürsten gingen zahlreiche Sendschreiben und Gelegenheitsschriften von nah und fern ein. Die drei Gymnasien Ratzeburg, Schwerin, Rostock überreichten jedes eine Votivtafel; Glückwunschschreiben erfolgten von der Landesuniversität Rostock, von dem Gymnasium zu Wismar, dem Directorium der Franckeschen Stiftungen in Halle, dem Magistrat in Halberstadt, von der Domgeistlichkeit daselbst, begleitet mit vielen Abbildungen interessanter Localitäten und Personalitäten, sowie ein von dem dortigen Oberdomprediger *Augustin*, dem Jugendfreunde unsers Jubilars, verfasstes Schreiben, worin literarische Notizen über die Gymnasialrectoren, die aus Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode im In- und Auslande hervorgegangen, nebst einer Menge andrer Gelegenheitsschriften. Auch einzelne Schüler aus alter Zeit übersandten, zum Theil aus weiter Ferne, herzlich theilnehmende Briefe, unter welchen der belgische General *Langermann*, der Geh. Justizrath *Mühlenbruch* in Göttingen u. s. f. — Programme lieferte Güstrow zwei in lateinischer Sprache, das Gymnasium durch Hrn. Dr. *Rempe* mit Quaest. Sophocl. part. I., die Bürgerschule durch Hrn. *Burmeister* mit einer Comment. qua Lucianum scriptis suis libros sacros irrisisse negatur. Das Programm für Ratzeburg war verfasst vom Hrn. Prof. *Zander* mit einer Abhandlung de vigilibus Romanis; Hr. Dr. *Francke* aus Wismar überreichte eine deutsche Abhandlung über den Böotischen Bund, das Gymnasium zu Parchim eine Schrift über moderne Schulgrammatik; überdies brachten mehrere frühere Zöglinge poetische Gaben dar. Die hiesige Loge übergab: Pipers freimaurerische Reden. An diese literarischen Producte reihen sich die Ehrengeschenke und schliessen mit

ihnen einen Kranz äusserer Erinnerungen, durch welche sich Theilnahme, Liebe und Dankbarkeit von Schülern und Freunden aussprachen. Von den Damen wurde ein überaus geschmackvoll, von ihnen sämmtlich der Reihe nach eigenhändig gestickter Lehnsessel dem frühern Lehrer dargebracht, von den Zöglingen des Gymnasiums und der Realschule eine silberne Vase, nach der in Nola aufgefundenen gearbeitet. Die vormaligen Schüler überreichten eine kostbare silberne, inwendig vergoldete Deckelschale, gekrönt mit einer Victoria, die einen Lorbeerkranz nebst passender Inschrift darbietet, die Collegen zwei werthvolle Kupferstiche, Verehrer und Freunde ein silbernes Dintenfass, sowie mehrere Privaten sinnreiche, die Bedeutung der Feier aussprechende Geschenke. Das Festmahl auf dem durch romantische Anlagen ausgezeichneten Walle begann um $3\frac{1}{2}$ Uhr. Während eine Deputation den Jubilar abholte, ordneten sich die Gäste, gegen 300 an der Zahl, zu ihren Plätzen; zwei Festmarschälle empfingen den Erwarteten am Eingange des Saales und führten ihn zu einem Tische, auf dem die oben bezeichneten Festgaben der ältern Schüler und der Freunde aufgestellt waren; *jene* ward im Namen der Geber nebst einem Documente über die durch dieselben fundirte *Besser-Stiftung* (es waren durch freiwillige Beiträge etwas über 2000 Rthlr. zusammengekommen, von denen nach Abzug sämmtlicher Unkosten etwa 1300 Thlr. zu dieser Fundation übrig geblieben, deren Bestimmung dem Ehrenmanne, dessen Namen sie tragen soll, zur freien Verfügung gestellt ward) vom Hrn. Pfarrprediger *Vermehren* mit einem ansprechenden Worte, *diese* im Namen der Verehrer durch Hrn. Hofrath *Piper* gleichfalls mit einer passenden Anrede übergeben. — Der Jubilar brachte die Gesundheit unsers Allerdurchlauchtigsten, geliebten Grossherzogs aus, Hr. Hofbaurath *Demmler* aus Schwerin, der das erwähnte Handschreiben des Landesfürsten schon am Morgen überreicht hatte und während der Festtafel vorlas, die des Jubelgreises. Die regste Munterkeit herrschte von Anfang bis zu Ende des Mahles, und die schrankenlosere Heiterkeit mochte in der ungewöhnlichen Veranlassung ihre Entschuldigung finden. Am Abend waren die beiden Locale der Dom- und Realschule erleuchtet, und die ganze Tagesfeier schloss um 10 Uhr mit einem solennen, von einer zahllosen Volksmenge begleiteten Fackelzuge, den Gymnasiasten und Realisten ihrem Lehrer brachten. Ueberhaupt deutete die freudige Aufregung, die vom frühen Morgen bis zum späten Abend sich unter den Bewohnern der Stadt zeigte, auf die allgemeine Theilnahme, welche die Veranlassung und der Gegenstand des Festes fand. Der 72jährige gefeierte Greis blieb die lange Zeit dieses fast ohne Unterbrechung alle Körper- und Geisteskräfte in Anspruch nehmenden schönen Tages von Morgen 6 Uhr bis Abends 10 Uhr ungeschwächt und heiter. Gott erhalte ihn uns noch lange! [—n—]

Russland. In den verflossenen zehn Jahren hat die allmälige Zunahme der Schulen und der Lernenden im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung unumgänglich eine Vermehrung der Schulgebäude und vielfachen Umbau der seither bestehenden alten Häuser erfordert. Seit 1833 sind für 692,132 R. S. neue Häuser angekauft, für 2,484,493 R. S. neue

Häuser gebaut, für 1,321,087 R. S. alte Häuser umgebaut, ausserdem 89 Häuser im Werthe von 423,245 R. S. von verschiedenen Personen geschenkt worden. Die wichtigsten Bauten waren die St. Wladimiruniversität, die Hauptsternwarte auf dem Pulkowaschen Berge, verschiedene Bauten an der Univ. in Kasan, in dem an die Petersburger Univ. und das pädagog. Hauptinstitut abgetretenen Gebäude der zwölf Collegien und, in dem für das adelige Institut zu Moskwa gekauften Hause. Im Ganzen wurden 4,920,958 R. S. für Gebäude verwendet. Für Errichtung adeliger Pensionen an den Gymnasien hat der Adel im Ganzen 2,954,581 R. S. dargebracht, und wenn man beachtet, dass davon 34,413 R. alljährlich gezahlt werden, so bildet die Gesammtsumme der Darbringungen des Adels ein Capital von 3,780,498 R. S. Die Finanzmittel des Ministeriums betrugen 1833 nur 1,633,516 R. S., aber 1843 2,765,380 R. S. Laut eines allerhöchsten Befehls vom J. 1836 sind alle ökonomischen Summen der Universitäten, Lyceen, Gymnasien und Kreisschulen zu einem Capital unter dem Namen *des allgemeinen Oekonomiecapitals der Civillehranstalten* vereinigt worden. Die in den Creditanstalten befindlichen Summen sind zum unantastbaren Capital geschlagen worden, die Procente davon aber kommen zur besondern Masse der Zinsen. Bei der Bildung dieses Capitals im J. 1837 betrug es 3,294,275 R. S., aber im J. 1843 mit den Zinsen 5,127,456 R. S. Das seit 1834 für die Pensionen der Pfarrschullehrer gebildete Capital bestand zu Anfang 1843 aus 75,133 R. S. Ein andres 1834 gestiftetes Capital zur Versorgung von häuslichen Erziehern und Lehrern war 1843 durch Erhebung einer bestimmten Summe für die ihnen ertheilten Atteste von 14,152 R. S. (im Jahr 1834) auf 35,083 R. S. gewachsen. Die Vermehrung der Lehranstalten zeigt folgende Tabelle:

	1832	1837	1842
Universitäten	5	6	6
Pädagog. Hauptinstitut	1	1	1
Medico-chirurgische Akademien	—	—	1
Lyceen	3	3	3
Gymnasien	64	70	76
Adelige Gymnasialpensionen	6	31	46
Kreisschulen	393	427	445
Pfarrschulen	552	839	1067
Privatpensionen und Schulen	358	462	521.

Im J. 1833 betrug die Zahl der Lehrer und Beamten an den Regierungs-Unterrichtsanstalten 4836, fünf Jahre später 6208 und 6767 im J. 1842. Gelehrte Grade und Würden erhielten 477 im J. 1833 und 742 im Jahr 1842. Lernende waren

	1832	1837	1842
auf den Universs., Akadd. und Lyceen	2,153	2,900	3,488
in den Gymnn. und niedern Lehranstt.	69,246	92,666	99,755

Das sind aber nur die Lernenden der Lehranstalten im Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung und es fehlt die Zahl der Schüler in den Militäranstalten und den geistlichen und andern Schulen. Auch sind die Schüler des Warschauer Lehrbezirks nicht gezählt, wo 1842 66,708 Schüler waren. [Aus der Petersburger Zeitung.]

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

Form 410